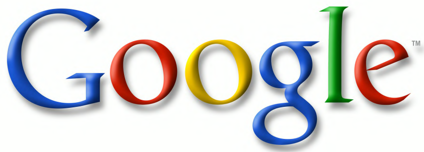
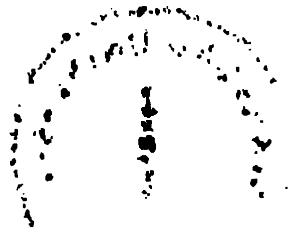






[Articles on Moravian culture]

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Redigirt von

Christian d'Elvert,
k. k. Ober-Finanzrathe.

(XII. Band.)

Brünn, 1859.

Buchdruckerei von Rudolf Rohrer's Erben.

Urkundliche Beiträge
zur Geschichte
der
Literaten-Gesellschaften in Mähren,

von

Julius Feifalik.

Der Ursprung und die Entstehung der Literatenvereine liegt noch so ziemlich im Dunkeln. Kaum wird man sie, wozu eine gewisse Aehnlichkeit des Namens verleitete, auf jene Sodalitas literata per Bohemiam et Moraviam zurück führen dürfen, die einst einiges Rufes genoß. Während sich jene Sodalität mit Pflege der Poesie, namentlich der classischen, beschäftigte und sich bloß auf gelehrte Kreise beschränkte, stehen die Literatengesellschaften im nächsten Bezuge zum Leben und kommen mit Poesie nur sehr mittelbar, durch den Kirchengesang in Berührung; überdieß ist auch die Entstehung jener Sodalitas literata bei weitem jünger als die der Literatenchöre, indem wir diese schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts in voller Entwickelung finden, während jene sich erst um die Mitte desselben Jahrhunderts bildete. Eben so wenig darf man an irgend einen Zusammenhang mit den Meistergesangschulen denken, die in Böhmen und Mähren zwar nur vereinzelt, aber nicht ohne Energie auftraten. Auch den Meistersängern ist Hegung der Dichtkunst, Verschönerung des alltäglichen handwerksmäßigen Lebens durch eine freilich auch wieder nur handwerksmäßige Poesie Hauptzweck: von allen diesem bei den Literaten keine Spur. So viel sich aus den uns bekannten Statuten von Literatenvereinen ergibt, so waren sie im Gegentheile zunächst und gleich von Anfang her ganz religiöse Bruderschaften in jener religiös gehobenen Periode nach den Hussitenstürmen entstanden. Sie thaten sich zusammen zur Förderung der Religion, namentlich des Cultus, leiteten den Gesang in der Kirche, trugen zum Glanze von kirchlichen Feierlichkeiten, Beerdigungen u. s. w. bei und übten daneben Krankenpflege und andere Werke christlicher Liebe. Der constante Ausdruck in Urkunden ist daher, daß ein Literatenchor bei dieser oder jener Kirche gegründet worden sei. Diese Vereine mußten in jenen Zeiten, wo sie entstanden, natürlich einen ganz zunftmäßigen Anstrich gewinnen, mit Aeltesten und Oberältesten und einer langen

Stufenleiter von Strafen für vernachlässigte Pflichten, zu Gunsten der Zunftlade. An poetische und literarische Produktion und an Förderung der Poesie, sei es auch kirchlicher, wird man bei ihnen für die Zukunft hoffentlich nicht mehr denken und hätte daran lange schon nicht denken sollen [1]). Ihren Namen mochten sie dem Umstande danken, daß ursprünglich vielleicht wirklich die gebildeteren des Ortes zu dem oben bezeichneten Zwecke zusammen traten. Diese gelehrtere Färbung verlor sich aber gewiß sehr frühe und bald ist ein Literat einer qui literas noscit, der lesen kann: doch auch der Mangel dieser nützlichen Kenntniß hinderte Niemand am Eintritte in die Fraternität. Ihren religiösen Charakter bewahrten die Literatenbruderschaften dort, wo sie sich trotz ihrer Aufhebung durch Kaiser Joseph II. erhielten, freilich jetzt ohne das Band einer Brüderschaft und fast nur dem Namen nach bestehend [2]).

Aehnliche Vereine finden sich übrigens auch noch anderswo: so gab es oder gibt es vielleicht noch in den kleineren Städten der Zips Brüderschaften, die sich ohne Ansehen der Religion verpflichten, wenn einer von ihnen stirbt, ihm das Grabgeleite zu geben, ihm die Ernte einzuführen, wenn er in der Erntezeit erkrankt und dergl.; die Versammlungen, die sie das Bruderbier nennen und wobei sie den Aeltesten, den Brudervater, wählen, halten sie an Johannis des Täufers [3]). Und in Deutschland sucht man analoge Erscheinungen nicht vergebens. Es sollte mich daher nicht wundern, wenn auch in Mähren sich einmal eine deutsche Literatengesellschaft finden sollte, obwohl wir sie bisher merkwürdiger Weise bloß in slavischen Ortschaften kennen gelernt haben [4]). Was das Religionsbekenntniß anbetrifft, so bestanden jene Vereine sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten, Brüdern u. a.; doch scheint es fast, als hätten die ersteren sie bloß nachgeahmt.

Zu den von d'Elvert [5]) aufgezählten Orten, wo Literatenvereine sich bildeten, ist Neutitschein [6]), Trübau und Starč, vermuthlich Datschitz und Bud-

---

[1]) Doch sind sie auch literargeschichtlich nicht uninteressant: sie förderten wenigstens den Geschmack am Kirchenliede; die meisten solchen Vereine ließen sich auch Cancionale, d. i. Liederbücher zusammen stellen oder wenigstens abschreiben, wovon sich manche sehr schöne und kostbare erhalten haben.

[2]) So in Böhm. Trübau, in Neustadtl (Kopřiwa Gesch. von Neustadtl. Brünn 1856, S. 13), in Hohenmaut (Šembera, Wysoké Mýto. W Holomouci 1845, Str. 54).

[3]) Ungarisches Magazin 2, 447. Schröer Beitrag zu einem Wörterbuch der deutschen Mundarten des ung. Berglandes S. 35 f. s. v. Bier.

[4]) Herr Dr. J. Beck versicherte mir, daß es in Neutitschein auch deutsche Literaten gegeben habe. In seinem sogleich aufzuführenden Buche jedoch erwähnt er derselben nur in der mährischen Kirche.

[5]) In den Schriften der hist.-stat. Section Bd. 5, S. 101 f. und Bd. 9, S. 461.

[6]) Jos. Beck, Geschichte von Neutitschein 1854, S. 283.

witz zu fügen; ich zweifle aber nicht, daß mit der Zeit sich noch bedeutend mehr werden nachweisen lassen.

Vor Allem, und bevor man das letzte Wort über die Literatenchöre spricht, scheint es uns nöthig und wichtig, möglichst viele von deren Statuten und Ordnungen zu veröffentlichen, die in das Wesen und die Organisation jener Vereine einen tiefen Blick gewähren. Ein guter Anfang ist geschehen: Peter R. von Chlumecký hat [7]) einen deutschen Auszug aus der trebitscher (1516), der ältesten bisher in Mähren bekannten, d'Elvert [8]) die křižanauer Literatenordnung bekannt gemacht [9]). Es ist daher vielleicht nicht ganz unwillkommen, wenn ich meinerseits drei andere auf unsere Literatenbrüderschaften bezügliche Urkunden mittheile.

I. Die Literatenordnung des Marktes Starč, von 1611. Ich entlehne sie einer Abschrift C. Horky's, welche dieser seinem Berichte über die Bereisung des znaimer und iglauer Kreises (die Handschrift dieses Berichtes liegt in Wiesenberg; eine Abschrift auch im mähr. ständischen Archive in Brünn) auf S. 147—154 als Beilage Q. beigefügt hat.

II. Die Statuten der ingrowitzer Literaten vom J. 1612; das Original in Boczek's Sammlung Nro. 8542, im mähr. Landesarchive.

III. Die Artikel des Literatenchors von Doubrawnik, Nedwědic und Štěpanow 1631; ich theile sie nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts ebenfalls in Boczek's Nachlasse Nro. 7713 mit: die Abschrift enthält eine lateinische Uebersetzung und das Original war gewiß böhmisch. Eine ältere, ebenfalls böhmische Ordnung erhielten die doubrawniker Literaten schon 1607 durch Adam Lew Líček von Risenburg und seine Gattin Esther; vgl. Wolný Topogr. von Mähren Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

Endlich will ich noch bemerken, daß sich über die zliner Literatur eine ausführlichere Notiz als bei Wolný (Topogr. 4, 542) im Nachlasse Cerroni's (I. Nr. 18 im mähr. Landesarchive) findet, der das seit dem wie es scheint, verschollene Instrument in Händen hatte. Die Urkunde war von Jan Pačlawský von Hof auf Pačlavic Dienstag, am Tage Venceslai, 1593 ausgestellt und begann: „Léta od narození syna božího 1593 w outerý dne Sw. Wácslawa swolení dobré a sobě wolné stálo se literátům města Zlína w jednotě bratrstwí, totiž wiry ewangelické pod obojím spůsobu, přijmáním těla a krwi páně pro čest a chwálu pána boha wssemohúcího". Die Verpflichtungen waren die allgemein üblichen.

---

[7]) In den Regesten des Markgrafthums Mähren 1, 108—110; siehe auch S. 98—99 über die walachisch-meseritscher Literaten.

[8]) In den Schriften der hist.-stat. Section Bd. 9, S. 462—464.

[9]) Von böhmischen Literatenordnungen ist, so viel ich weiß, blos [illegible] Budweiser gedruckt: Časopis českého Musea 1845, S. 114—122.

Aelteste wurden zwei gewählt und sie führten die Lade; die Strafen bei Versäumung eines Theiles des Gottesdienstes oder bei Ausbleiben von dem Begräbnisse eines Literaten, seines Weibes oder eines anderen Angehörigen waren 1 — 2 Pfennige (peníze bílého). Als Zeugen hatten sich unterschrieben Johann d. ä. von Žierotin, Arkleb von Kunovic auf Ungrisch Brod, Bernard Drnovský von Drnovic auf Raiz und Kounic und Jan Ořechovský von Ořechov.

I. Literatenordnung für Markt Starčz *).

My Zdeniek Brtniczky z Waldsstcyna na Brtniczy, Sadku, Heralticzych a Morawskeych Budiegowiczych, Geho Milosti Krale Vherskeho a Czieskeho Radda, Pan a prawey Diedicz Panstwj Sadeczkeho. Znamo czinim timto obdarowanim, tak nynieyssym yako wieku budauczyho lidu, kdez koli czteno neb cztauczy slyssano bude, zie gest prziede mnie prziestaupil ctihodny kniez Benedikt Mikusse Bilinsky, ty czasy diekan Knieży Ewangelitskych w horzeyssim podkragi Brnienskem a Sprawcze Czyrkewnj w Miesticzku Starčzj a s nim niekterzi Poddani mogi Starssy Kůru Literatskeho w temž Miestieczku, a to zegmena tito: Walentin Melk, Waczlaw Musska, Giržik Tauffar a Thomass Drsstka, Vkazugicze mnie Artikulowe (sic) obzwlasstnie zrownawagiczy se s Artykuli Literátu Brtnicze Trhowe, tez Poddanych wierneych meych, gichž sobie Weypis daney magi pod Pečzeti tehoz gmenowaneho Kůru Literatskeho; Snessse se gednomyslnie na tom, aby podle nich w Chramie Panie přzj Zpiwanj a přzj wsselikych Pocztach Božich chwalitebne se chowali; Za to mie snaznie žadagicze, abych gim toho wsseho potwrdil, a nad tim wierny Piestaun Cyrkwe Bozj Ruku ochrannau drziel, Kterzižto Artykulowe takto njzie postawenj a polozienj gsau. Poniewadž za gistie wsseczko Stworženy na nebi y na zemi wedle Zrzizeny Boha wiecżneho Powinnosti swe kona, a každe podle spůsobu sweho slawu, mocz a dobrotu Stworžitele sweho wedle hognych swiedecztwj Pjsma Sweho a wlastniho Skussenj nasseho wyprawuge: mnohem wicze naleži lydem neyspanyleyssimi a neywietssimi dary od Boha pocztienemu Stworzienj to czinitj, wzlasstie pak tiem kterziž nad gine lidj neyakymi dary obdarzenj gsau, aby tudy powinna wdiecznost, a k darum Božjm ssetrnost pronassina byla. Procež my Obywatele Miesteczka Starczce, kterziz poznanj Vmienj Literniho od Boha yakehoz takehoz gsme dosslj, poznagicze to za swau powinnost, ..bom ginym za Przyklad dobry se stawieli w Pocztach a chwalach Bož-

---

*) Vgl. Wolný Topograph. [illegible] f.

skych, na tom gsme se dobrowolnie bez przinuczeni wsseliyakeho sneslj a spolecznie zawązalj, abychom nasledugicz wtom ginych okolnich Sausedu nassich milych o swate Pobožnostj rziad mezi sebou dobrey narzidily, a podle toho Potomkum swym prziczin k nasledowanj též pobožnostj poddalj. Przitom przíwssem doziadalji gsme se Slowutnych Panu Literatu Miesteczka Brtnicze Trhowe, Otczu nassych milych, aby nam Weytah swych Artykulu dalj, zie chczeme sslepiegj gegich nasledowati a s niemj se we wssem dobrem a chwalitebnem poržadku prži Božich službach chowati. A magicze tak sobie tu lasku vczinienau, a weytah takowych Artykulu poslany, k tiem Artykulum gsme pržistaupilj, ge oblibily a gednomyslnie se ktomu Rukau dani y s Potomky nassimi zawazali, zie se tak chczeme prži službach Božjch chowati.

I. Artykul Prwnj.

O Powinnosti přzi služebnostech czyrkewnich ma rozdjly tyto.

§. 1. Zie wssiczkni starssj y mladssj Literatj aby oprawdowau milost a ziadost k slowu Bozimu a Swato-Czyrkewnim Sluziebnostem mielj, a když se w Nediely a w gine k službam Božim oddane dnj podle obyczege zwonienim znameni da, hned se k spiwani schazeli a prži poczatku przitomni beywali.

§. 2. Zpiwanj pobozne na gruntu slowa Boziho zaloziene aby bylo gmenowitie Pjsnie takowe Zpiwati magi, kterezby se we wssem srownawali s Vczenim Prawym nebeskym od Boha wydanym w Pjsmych Proroczkych a Aposstolskych obsazenym: Sumownie pak w Trogim Starem Czyrkewnim Krziestianskem wyznanj, totyž Apostolskym, Nyczenskym, a Athanasya Biskupa zawrzenym, a proti mnohym bludum Konfessiy Augsspurske, Czysarzi Karlowi toho gmena Patemu Slawne pamieti od niekterych Knižat a Miest Rzizskych w Augsspurcze Leta Panie 1530 podane a w Apologij též Konfessj obnowené; Pjsnji pak tomuto gistemu a pewnemu fundamentu neb Gruntu odpornych, Modlaržskych a rauhawych Zadnych naprosto aby nezpywalj, w Czyrkew nevwozowali, ani proti swemu swiedomj komukoliw k wuli Raddie a neb Poruczeni w Czyrkwi zpiwati niziadnym spusobem powini nebyli.

§. 3. Przi zpjwanj nalezity pobozny a ważny spusob starssy y mladssy aby zachowawali, mysli przitomnau netoliko Vsty ale y srdcem zpjwali, z Melodye obyczegne se newytrhowalj. Gmenowitie zpjwano byti ma yazikem czieskym pro wzdielani, aby y lid obicziegnj se vczil a spolu zpjwal, yakz Aposstol k tomu smieržuge j. Cor. 14. w czele Kapitole. Též aby se to dalo waznie a bez chwatanj aby kazdy srozumiel. Kantor ktery zprawuge, ten ma kazdy werss sam zaczjti, a nezaczynati prw nežli zwuk po przedesslym werssi powtichne a dokud on nasledugiczyho Wersse prwnj syllaby nezaczne, ziadny gly *leczby mu od nieho* se poruczilo, nema zaczinati. A yakz Kantor po-

czne, hned wssiczkni s nim hlas wydati magj, w zpjwani na Takt yakz so rzjka a na hlas Kantora pozor mili magj, a on na lid obecznj aby se netrhali, gednj przje, druzy pozdiegj gdaucze.

§. 4. Po wykonanj Zpjwanj od Kazanj Slowa Bozjho ziadny nema odchazeti, ani z mysta na mysto se smeykati, ani mezy kazanim Slowa Božiho w rozmlauwanj, sscpty, vsmissky, podrbowanj druheho se newydawati, ani držimati neb s nietczim se parati, ale posadic se na swem mistie ważnie a pokognie, s bedliwosti Kazani Slowa Bozyho poslauchati, a tim lid sprosty k též ważnosti probuzowati. Pakliby kdo newyhnutedlnau przicžinau weden byl, zieby odgyti z Chramu Panie w Zpiwanj neb (kazanj) mvsyl, starssym se opowj.

II. Artykul druhy.

O Powinnosti Starssych Literatů, ma rozdjly tyto:

§. 1. Starssy Literati magi naprzed dobry przyklad na sobie w Pobožnostj y w Obczowanj dawati, Strzidmj, ważnj, pokognj, Prziwietiwj a yako swjcze ginym byti, a ziadneho pohorssenj w rzeczi ani w skutku nedawati.

§. 2. Nad spolubratrzj swymi, yak gest ktery služieb bozych pilen yakeho obczowanj a mrawu, bedliwy pozor mjti, nepilne slowa bozyho, a neprzikladne, bud opilcze, nestrzjdme, hracze, Zloleycze, swarliwe, neposlussne, bud ginymi hrzychy se posskwrnugiczy napominati, a kdozby se naprawil gsa napomenut nechtiel, Podle wymierženy niž polozieneho trestati a pokutowati; Pakliby na tom dosti nebylo, na spolecznost czelau to wznesti magy.

§. 3. Ruznicze a newole mezy Literaty wznikle, rozssaffnie mierziti przetrhowati, neprohlidage k osobam, powinni budau, winnau osobu trestati, a druheho chraniti, wssak pržitom mirnosti nasledowati magj, aby swymi bratrzjmi nepohrdali a ziadnemu krziwdy neveziniły, ale yako otczowe k synum swym naležitie se chowali.

§. 4 Wieczy Kuru tohoto gim swierzene, yako penize, Knihy, swolenj, a obdarowanj toto, zapisy, Czedule, Psany, peczieť a gine wieczy wiernie a bedliwie opatrowati, a nato aby se vzitkowe nevmenssowali, pozor skutecznie mjti powinni gsau, ssetrzjcze mohloliby odtud nietczo przibyti pro wzdielani spolecznosti to nalezitie opatrziti.

§. 5. Przy obnoweni Starssych poczet nalezity czo, kdy, zacz, od koho przygato neb wydano vcziniti, a wolenym nowym Starssym wssoczko czož gim swierzeno bylo, odwesti, sweho mista tiem postaupiti, a mezy tim Starssym nowym wiernie raditi a napomahati, kdyby potrzeba bylo, magi.

III. Artykul Trzety.

O powinnosti ginych Literatůw, ma rozdjly tyto:

§. 1. Literati wssiczkni k swym Starssym yako k Otczum wsselikau ważnost, vcztiwost a należitau poslussnost aby zachowaly, gsa obeslan niektery od Starssych, powolnie se nagjti dawali, Napomenutj y trestanj podle Prziczіny przygimali, a wniczemž se przedstawenym neprotiwili. Nybrž zdaloliby se komu zie mu skraczenj Starssj czinj, nema se sam proti nim spauzeti, ale spokogicz se a poslussnost zachowagicz to przy Konwokaczy na wssecku spolecznost wznesti a snimj rozeznani žadati; Gestly zie by to tak spokogiti se nemohlo, zprawczy czyrkewnimu to podati a geho Raddau se wtom zprawiti magj.

§. 2. Geden kazdy aby na sobie skutecznau pobožnost w ržieczy y w obczowanj netolyko doma ale y wnie s ginymi obczugicz vkazowal, geden k druhemu lasky y vprzimnostj bratrske dokazowal, geden druheho chranil, zastawal, hagil a zle o niem mluwiti nedopausstiel, ale se o nieho skutecznie vgal, her, opilstwj, rozpustilostj, swaru, Pranicz, Powyku, ziadnym spusobem doma ani przespole se nedopausstiel, na lehkost druheho nicz postranie nemluwil, radiegi ho napomenul a potrestal.

IV. Artykul cztwrty.

O powinnosti wssech Literatůw Sprawczy czirkewnymu, ma rozdjly tyto:

§. 1. Wssiczkni Literati Starssy y mladssy až do poslednyho k sprawczy swemu Czyrkewnimu vcztiwost, ważnost, poslussnost yako k Otczy aby vkazowali a skutkem aby zachowalj, poniewadž ktomu Buh skrze Aposstola napomina, j. Tyt. 5. Kap. w. 12. k Židum w. 13. w. 17.

§. 2. Nedorozumenj welika mezy Literaty zbiehla, kterychžby sami spokogiti nemohli gemu aby przednasseli, a geho pomoczy y raddau wtom zprawili.

§. 3. W Chramie Panie przy Zpjwani poznamenanjm geho aby se rzidily, a wssetecznie nicz bez wiedomi geho wtom przied sebe newzali. Toto se wssak mezy tym znamenitie wymienuge, a przy tomto Artykuli obražduge, zie takowa poslussnost od Literatu k sprawczy Czyrkewnymu prokazowati se ma, kteryžby (yakž se na to Artikul prwny a rozdjl geho druhy wztahuge) byl Ewangeliczky, Orthodoczky Vczitel, totiž kteryžby vczenj cžiste Bohem zgewene, w Pjsmych Proroczkych y Aposstolskych obsažene, Sumownie pak w trogim Starem Czyrkewnim Krziestianskem wyznanj, totiž Aposstolskem, Nyczenskem a Athanasya Biskupa zawrzene, a proti mnohym bludum w Konfessy Augsspurske Czysarži Karlowi toho gmena Patemu swate Pamieti od niekterych Knjžat a Miest Ržizskych w Augsspurcze Leta

Panie 1530 podane a w Apologij též Konfessy obnowene hlasal, a tim Czyrkew Bozy sylil, przypogicz ktomu fundamenta Pjsem swatych, Katechismus menssj y wietssj Doktora Martina Lutera muzie Božyho a gine geho, y Filipa Melanchtona s dobrym fundamentem se srownawagiczy Spisy.

V. Artykul Paty.

O Pohržebech, ma rozdjly tyto:

§ 1. Poniewadž wssiczkni smrtedlni gsme, kdyzby Pan Buh kterého z Literatuw, bud sameho neb manzielku, Djtky, Czeladku, ano y Przytele geho prostrzedkem Smrti z tohoto swieta powolal, a skrze mladssyho otom wssem znatj by se dalo, wssiczkni w czas oznameny k domu tomu kdež mrtwy lezy se sgjti, a odtud waznie k hrobu Pruwod pocztiwy gemu datj magj.

§. 2. Take niekdo ztiech genž w spolecznosti Literatske nezustawa, gestlyby przy Starssych toho žiadal, aby Mrtweho geho Literati k hrobu sprowodjli, a on otom by gynim oznamili dal, podobnie vcziniti magy. Ano y bez ziadosti nietczj z powinnostj Krziestianske take tomu neychudssymu tim powinni gsme a bylj mame.

§. 3. Gdaucz v Porzadku geden každy ma zpjwati Pjsniczky pohrzebny a ge mjti, a na zadnj y przednj yak zpjwagi pozorowati, aby trhani nebylo.

VI. Artykul Ssesty.

O powinnostj chtiegiczych do spolecznostj pržigati byti, ma rozdjli tyto:

§. 1. Kdožby koliw z tiech genž Literu znagj, do společnostj Literatske pržigiat byti chtiel, ten przi shromaždienj Literatu prziednie pržiedstaupiti, toho hledati a ziadati ma.

§. 2. A gsa za Auda spolecznosti przigat a do Katalogu zapsan, tu hned z lasky bratrske podle moznosti a dobre wule swe k spolecznosti nieyakau czastku aby darowal, a poslussenstwj, y wiernost ržadu podle Artykuluw tiechto rukau danim pržipowiedaucz, to skutkem dokazowal. Podobnie se zachowagj y ti kteržjžby neznage Litery za audy společnosti byti žiadali.

VII. Artykul sedmy.

O Konwokaczy, woleny Starssych, ma rozdjly tyto:

§. 1. Konwokaczy obeczna wssech tolyko gednau w Rocze a to po Narozeny Pana Krysta ma se statj, przy kterež wolenj Starssjch Literatuw a rownanj nesnadnieyssjch przj, wznikliliby kere, mezy Audy spolecznosti se vcziny.

§. 2. Gestlyby pak nieyaka zwlasstnj przyczjna, pro kterau by se swolani Literatu stati musylo (Bud za przyczjnau przetrzeni a trestanj zleho aneb zieby nietczo k aužitku k spolecznostj se wstahugiczyho gednatj potrzebj bylo), nastala, a Starssj o tom wssem znamost by vczinili, tehdy neginacz nežli yako k obeczny Konwokaczy geden každy bez odkladu a postrannjch weymluw a wyheybanj, powolnie w hodjnu gmenowanau, a w mjsto vkazane postawiti se powinen bude. Podobnie byliby kdo obeslan od starssych pro nieyaky Weystupek aneb zieby naniey niekdo sobie przednim stižnost wedl, tak se zachowa.

VIII. Artykul osmy.

O Pokutach powinnych pro wystupowani Artykulaw weysse psaneych, ma rozdjly tyto:

Aczkoliw ti kterymz spaseni gegich wlastnj po Panu Bohu Stworzitelj, Wykupitelj a Poswietitelj oprawdowe na pamieti gest, nutkani zewnjtrznjho k službam božim nepotrzebugi, Nybrž s onim Dawidem Swatym yako Gelen ržwauczy po ziwych Wodach, Tak oni milosti a ziadosti po pocztach a Sluzbach Božjch dychtj. Wssak poniewadž wietssj djl lidy nedbanliwych a spurnych se nachazy, kteržiž wassnjm pokaženeho tiela a lakanj Satanowu mjsto dawagicze, negednau dobrowolnie bud z lenostj neb lakomstwjm wydani gsauce shromaždienj Czyrkewni zanedbawagj a z ginjch powinnostj, swych wystupugj Pržiczinau takowych, aby w kazen a pobožnost swatau pogati byti mohli, tyto pokuty podle weysse polozienych Artykulu se wymierzugj.

§. 1. Kdožby po zwoněnj obyczegnem do Chramu Panie czasnie nepržissel, a polowiczy prwnj Pjsnie zmesskal 1 den. alb. powinnen dati bude. Gestlypak czelau Pjsen s tim czož se przed Modlitbau zpjwa, zamesska, 2 d. alb. — Zmesskali modlitbu a zpjwanj po modlitbie před Kazanim da 3 den. alb.; Pakly y Kazany powinen dati bude 9 den. alb., podobnie prži welkym yako przi rannim Kazani se rozumieti ma.

§. 2. Kdoby dobrowolnie a spotupy na misto sobie vkazane do shromazdieni Czyrkewnjho nechodjl a czasto trzebas se ani neopowiedaucz Starssym to. opausstiel 1 ℔. Wosku anebo 6 gr. alb. k spolecznosti složiti, a podle vznanj Starssych a ginych Audu spolecznostj pro takowau dobrowolnau neważnost a nepobožnost wiezenjm gemu vkazanym trestan byti ma. Kdyžby pak Starssjm naležite wieczy wydal, temuž yakz weyss oznameno trestani a pokutie poddan bude, Rownie kdož w Chramie Panie gsa opowidalby se, a zie hodne Prziczimy ktomu nemiel byloliby vkazano.

§. 3. Czasu adwentnyho netoliko rannj zpiwanj a Kazanj w Nedielj, alez y w Stzedu a w Patek, kdozby neopowieda se Starssym zmesskal 2 g.

alb. pokuty da. Podobnie y w Postic Weczernj Kazanj neb Salve w Nedielj Strzednj a Pateczną kdo opustj, tolik složitj powinen bude.

§. 4. Kdoby se Kantorowy zrzizenemu Literatskemu nebo Sskolnym u przy Zpiwanj w Powinnostj geho wkladal, przed njm Pjsen neb Wersse Pjsnic zaczinal, a se wytrhowal 9 den. alb. dati powinen bude. A gestlyby potom na wzduru to cžiniti chtiel podle vznanj Starssjch a ginych pokutowan bude.

§. 5. Starssj Literatj gestliby powolani sweho nepilni byli, nad ginymi Pozoru bedliweho z strany pobožnostj y mrawu nemieli, aneb ginym przehlidagicz sami službu Božj zanedbawali a Žiwota pohorsitedlneho gsaucze w nietczo neslussneho se wydali, tehdy zaty, kterymž pržehljdagj, pokutu k společnostj sloziti a pro swe weystupky dwognasobnj trestanj a pokutu podstaupiti musegj.

§. 6. Geztlyby kdo Starssymu gednomu neb druhemu poslussenstwj na obeslanj nezachowal, aneb gsa trestan, a podle wymierzeny Artykulu pokutowan, podstaupiti toho se zbranowal a Starssych nevcztil, takowy y trestanj y pokutu od spolecznosti s wuly a raddau Sprawcze wypohorssitedlneho wywrczy mohau, wsse s raddau a pomoczy Wrchnosti a Sprawczy.

§. 7. Kdozby z Literatu w Hrze, Tanczy, we Rwaczcze a w ginych rozpustilostech shledan a vswiedczen byl, aneb nietczo pohorssitedlneho se dopustil, 6 g. alb k spolecznostj pokuti dati a podle zaslaužonj trestani podniknauti ma.

§. 8. Na obeslanj do Konwokaczy kdo se nenagde a hodne przycziny nevkaže, tolik yakz weyss oznameno pokuty složj a trestanj vkazane podnikne.

§. 9. Kdoby se na oznameny k pruwodu mrtweho nedostawil, pul lib. Wosku da.

§. 10. Przistaupicze niekdo k Kuru Literatskemu gestliby w powinnostech weyss psaneych stati nechtiel, neb bez przyczyni od spolecznosti te odstupowal, takowy aby 4 ffr. k spolecznosti složil, z Katalogu wymazan a wyobczowan byl.

Gegichžto žiadost Ja swrchupsany Zdeniek Brtniczky z Waldssteyna vznawsse byti slussnau a doteykagicy se Slawy Božj, tak czinim, a tim obdarowanim wssech tiech Artykulu od njch obljbenych, kterež tak mezy sebau weyssgmenowanj Literatj poddani mogj Leta 1610 swolili, yakž na horže Slowo od Slowa gsau w obdarowanj w tomto wypsany, potwrzugj a ge schwalugicz napominam y o tom przistnie pod vwarowanim Pokutj a trestanj porauczym aby nyneyssj y budauczy Starssy Kuru toho, a te swolene spolecznosti Literatske to we Wssech Punktech a Klauzuljch sobie drzelj. A ty kterzyby napreti tomu se nyni y budaucznie stawieli, trestali a nemohaucz sami nietczeho mezy sebau naprawiti, kdyby czo tak welikeho wzesslo, na mne, Erby a drzitele Statku meho wzkladali, magj takowj trestanj byti sku-

tecznie pro rûsseni rzadu dobreho. Nadto weyss gim y tuto milost czinim, pokudzby yake Penjze mieli a miti k spolecznostj swe mohli, bud zieby k temuz Kuru Literatskemu niekdo z lasky nietczo za zdraweho ziwota darowal, aneb na smrtedlne posteli odkazal, aby takowych Peniez podle rozssaffnostj wssak k zysku spolecznosti yakzby se mezy sebau spolecznie snesli vžiwalj, tak aby Summy nevbeywalo ale radiegj przibeywalo. Z toho wssak nalezitey poczet, buď žeby czo przibilo neb vbylo, od Starssych Kuru každorocznie přzj obnowenj Spolecznostj (yako y z ginych wsselyyakych wieczy kterezby za sebau mieli) czinien byti ma. W czemz se gim ode mne Potomku, Erbu a drzitelu Statku meho neb koho koliw ginoho przekazka cziniti nema. Toho pro lepssy stwrzenj Ja swrchupsaney Zdeniek Brtniczkey z Waldssteyna etc. Peczet swau wlastnj k tomuto Obdarowanj gsem przitisknautj dal a swau wlastnj rukau se podepsal. Genž gest dan a psan na *Brtniczy w Sobotu po Pamatcze Swate Katerziny Letha Panie tisyczyho ssestisteho gedenacteho.*

Zdeniek Brtnicky
z Waldssteyna mp. L. S.

II. Literatenordnung für Ingrowitz *).

Ga Gan Dubský z Třebomyslic a na Gimramowě, znamo czinjm timto Listem Obecně přede wssemi, kdež čten nebo cžtaucy Slissan bude, Žie gsau předemne předstaupili Literati, poddanj mogj wěrnj milj, Z Městečka Gimramowa, Zato mne Snažně žadagjce a prose, abych ga gakožto pan gegich dědičny toho milostiwě přal, dowolil, potwrdil a nad tim ochrannau ruku držel, aby křestansky, a chwalitebny řád Literatsky, a gednomyslnost při wssech Službach Czyrkewnjch w Obecnem Kostely Krystowem, mezy sebau, wsse toliko podle Augsspurske Confessi, Letha 1530. Na Sněmě Ržisskem Czysaři Karlowi toho gmena patem w Augsspurce poddané, nařiditi, a na budaucy časy zachowati mohli, gen toliko pro Samau czest a Slawu a Zwelebenj Pana Boha y Wůle geho Swate, Potom y ku poctiwosti a dobremu wzdělanj té Obce Křestanske a wssech Obywatelů, z ginych dědin k temuž Chramu naležegicych. Gá pak znage že wěcy Slussne, Sprawedliwé, Panu Bohu libezne a Sobě vžitečne wyhledawagj, byl sem netoliko z toho potessen, ale y gim sem předsewzeti takowé chwálil, a powažiw Artykulůw gegich, že se wstahugj k rozssjřenj Slawy Božj, geho prawych poct, a k wzdělanj Czyrkewnjmu, Ohlisseti sem gich nikterak ne-

*) Vgl. Wolny Topogr. 6, 194 f.

mohl S Sobrym Swědomim, ale Pamatugic na pana Boha y mau wlastnj powinnost, podle obogi Tabule zakona Božjho, gim sem toho S gistym wědomim, powolenim a Raddau Vrozeneho Pana Pana Wylima Dubskeho z Třebomyslic, na Nowem Městě, Dačicych, Řečkowicych, Geho milosti Krale Vherskeho a Cžeskeho Raddau, Pana Otce meho Neymileyssjho, y na mjstě Garoslava, Wyljma, Hynka, Waczslawa, Karla Dubskych držeti chcy, Aby se těmi artikuli dole psanymi nynj Sami y potomkowe wystupowanj gakž při Službach Božjch, Spjwanj, tak y wobcowaňj Zewňjtřnjm ržjdili a Sprawowali.

Pro lepssj a Snadněyssj zdržcnj toho ržadu S gistym powolenim Pana otce meho Neymilegssjho, y na mjstě giž psanych Bratřj mych mladssjch wlastnjch a nedjlnych, Pro lepssj Chut a pracy w Službach Božjch tu gim milost a lasku gako pan gěgich dědičny činjm, a w tom gest wůle ma, aby každy rok pět wěder wjna kaupiti, a při Pamatce wzkřjssenj od Mrtwych wstaňj Pana A Spasytele nasseho Gežjsse Krysta Wysseňkowati mohli, a w tom gim žadny překažky činite nema. Ten pak Aužitek pořadně do Truhlice ať gěst odweden, a zapsan. Pan Bůh rač gim dati, aby magjce wrchnost pobožnau Křesťanskau w tom dobrem aumyslu a předsewzeti až na wečné Czasy y s swymi potomky zůstawati mohli, pro cžest a Slawu Syna ğeho Neymilegssjho a Spasytele nasseho.

Wssak pro lepssj toho důwěřenj a gistotu, ga Swrchu psany Gan Dubsky z Třebomyslic swau Wlastňj Pečetj S gistym mym plnym a czeljm dowoleňim, vwaženim a Wědomim, k tomuto listu sem přiwěsyti poručil, tak naprosto, Aby žadny z Erbů a potomků mych aneb držitelůw tehož Městecka Gimramowa wtom gim, aňi žadnemu Z ňjch překažky nejmenssj činiti nemohl, leč ten kdožby Snad Swym panem Bohem a wlastnjm dobrym Swědomim y swau cti pohrdal, a gako Sam nad sobau se zapomenal. Nebo wěc táto Božj gest toliko, a ne lidska, ne w rukau nassich, ale w mocy gěho Složena, Wrchnostem pobožnym toliko k wěrnemu opatrowanj do cžasu Sweřena, k odplatě anebo pomste dussi y Těla zde časně a potom wečně.

Tjto gsau Artykule na ňjchž se tjž psanj Literati Snesli.

Prwnj. Przede wssemi wěcmi toho bedliwě ssetřiti, Aby gak řzad zpjwaňj, tak Ceremoniae a Služebnost Božj w obecne czyrkwj Krystowe neginače wykonawali než gako gmenowitě Augsspurska Cofessi Letha 1530 Wydana, We wssech swych artykulich a Klauzoljch vkazugě.

Druhy. Magi z prostředku sweho osoby tři staročitný, hodný, ważny za Starssj předneyssj wolyti, kteřjžby wssem ginym y každemu obecně y obzwlasstně za dobry a swaty přjklad w pobožnosti, w dobrych mrawjch a cznostech gako Swjce Stawěti se vměli, mohli a chtěli, bez pohorsseňj wsselig[illegible] Těm aby se takowe Swoleňj poručilo a k opatrowanj dalo, Tj aby po[illegible]ždeho cžtwrt leta k gistemu dnj *Conuocati* a Společnost

wsseho literatstwa Skrze gědnoho neb dwa Mladssj Swolati a Shromažditi. Tu magi přestupňjky, gako hráče, wopilce, Nestřjdme, zloleyce, swewolné, Swarliwé, a k tomu podobnymi hřjchy posskwrňugicy Slowem y skutky trestati, pokutu od njch přigjmati, gakžby vznano bylo. Swáry a newole, bylyli by gake, pokogně a Sprawně mjřiti. Též z přigmů a wydanj počet pořadny přede wssemi včiniti, Czo kdy, od koho, komu, a zač přigato, pugčeno y wydano gěst. Po wygiti Roku, gakž by se widělo wssechněm, obnowa se Stati ma. Mezy Starssjmi a ginymi S poděkowaňjm wěrnosti a vpřimnosti, auřadu gim Swěřeneho.

Třetj. Magi predkem mjti swau Bibly, postyllu, Mjstra Gana Sspanberskeho *). Gradual, antyffonař, a kancyonali wsse podle artykulůw Confessi Augsspurgske, bez těch postrannjch gakychž koli weykladů a pysnj ffalessnych.

Cztwrtý. Geden z ňjch za Kantora at gěst wolen kteryžby kůr dobře Sprawiti vměl, a hlasuhřm otneyssjho byl, pro mdleyssj wazně a Srozumitedlně at se k taktu spjwa. Kdoby se pak w tu pracy gemu bezděk třel, anby nic poručeno nebylo ǧemu, ten at geden gross bjley pokuty da hned.

Paty. Wssicknj weřegně při počatku, prostředku y dokonaňj czasné aby se Schazeli do chramu paně, a zustawali gmenowitě Pri Matuře, půbědnjm, Nesspoře, Salue Nedelňjm, a w swatky když se slowo Božj kaže; a to negen při spiwaňj, ale y kazaňj, y ginych Služeb wssech, ano y pokudž možna wěc, Wsse dnj, poněwadž gest toho wlastňj potřeba nasse; Rektorow pak Summa Středa, a patek, a Salue wssedňj se zanechawa S pacholaty Sskolňjmi.

Ssesty. Katalog wsseho literatstwa magj mjti pořadně Sprawenyj, kdežby wssickňj po starssjch Sepsaňj byti mohli.

Sedmy. W Truhlicy swe obzwlasstňj se dwěma zamky magi mjti, geden kljč v Sprawce Czyrkewňjho, a druhy v Starssiho z literatů at ǧest, odtudž nikam nic brati, wydawati se nema, leč na potřeby vžitečne a bezelstné, potřebné, chramu, Kněh, a což k tomu podobného, ano y založiti w potřebě někoho mohau, wssak maudrě opatrně, a bez Sskody do čzasu gisteho pod pokutau.

Osmý. Gestli žeby pan Bůh Sprawce Czyrkewňjho, aneb některeho gineho z njch dlauhau a těžkau nemocy Nawsstiwil, tu z lasky křesťanske powinnj gsau, Sami se neopausstěti; ale geden we dne, a dwa w Nocy magj nemocneho hljdati, ǧemu poslaužiti, a za to se nestyděli, Nemělly by

*) Es ist die bekannte Postille des Johannes Spangenberg gemeint, deren böhmische Uebersetzungen in Jugmann's Historie literatury české, 2 vyd., S. 215 b, Nr. IV, 1548 verzeichnet sind.

nemocny nač trawili, aby geg založili. Pakliby vmřel, a nebylo zčěho nahraditi, pan Bůh rač byti odplata Milosrdneho Skutku.

Dewatý. Vmřelliby ğeden z prostředku gěgich, powinnen gěst každy z njch přjtomen byti; kdožby počatek aneb celý pohřeb zamesskal, Neopowěda se Starssjmu, ať ffunt wosku kaupj, nebo tři Grosse bily pokutý da. Gěstližeby pak kdo z Křestanůw žadal toho prowazeňj poctiweho, a Snad y něčco do pokladňice odewzdati by chtěl, proti tomu nema byti žadny, ano y czasem darmo včiniti gsau powiňnj.

Desatý. Sesselliby kdo prostředkem Smrti z Erbů Geho milosti Pana, wssicknj Společně ku pohřebu gjti magj, pod pokutau dwognasobnj gakž nahoře.

Gedenacty. Wzňiklaliby cžasem gaka nesnaz, Newole a rozepře Mezi panem ffařařem a literaty w čemžkoli, Na kratce ňikterak nemagi na wrchnost toho wznasseti, zwlasstě postrannie a bez wědomi: a tak gemu, Sobě a ginym daremného zaneprazdněnj a osskliwosti nečiniti. Než powiňnj budau o wssem při *Conuocaci* mezy sebau o to Srownati Sami, pokogně a Krěstansky, aby pohorssenj dalssjho nebylo: Pakliby wždy ktera Strana tak byla proti dobremu nevstupna, budau mocy Sprawcowe ginj ktomu poctiwě powolaňj begti: wssak tak, Gestliby y onj Confessi Augsspurskau se řidili a sprawowali.

Dwanactý. Kdoby Chtěl do Společnosti gegich přigat begti, da do pokladnice cztyry grosse bjlý, a ğeden ffunt wosku. Kdoby pak bez hodné přičiny, anby se ğemu naprawa Stati mohla, dobrowolně od Společnosti odstaupiti chtěl, ať Dwa Tolary a dwa ffunty wosku položj, Sam pak dwě Neděle pořad w Kaple Sedj.

Třinactý. Kdoby w Neděli a w Swatky Spjwaňj nebo Kazanj Swewolně zamesskawal, anebo přigda do konce by nezůstal, a Starssjmu se neopowěďel, magě přičinu hodnau a bezelstnau, takowau pokutu mezy sebau wyměřugi: pro zamesskaňj prwnj pjsně se promigj; Introit kdo zamesska, da 1 d. alb. Kyrye 2 d. alb.; Et in terra 3 d. alb.; Prosu 4 d. alb.; wssecko 1 gr. alb.

Toto gest tehdy Snessenj a Vwolenj gědnomyslné Wsseho Literatstwa Kůru obecně Czyrkewnjho w Městečzku Gimramowě, kterehož sem gim gakožto pan dědičny swau wlastnj pečeti potwrdil z lasky a z vpřimnosti; kdoby gim koli autržku nebo posměch a překažku Negmenssj w tom včzinil, a to by se hodnegmi Swědky prowesti mohlo, auřadu dawam moc a poraučjm, aby ho pořad za czely Teyden we dne y w nocy, w obecnjm trestanj nechali, Proto že Skutkowe paně nemagi lehce a posměssně wazenj byti. Pakliby czo welikeho proti tomuto gegich Snesseňj a potwrzenj memu včinil, a Na trestanj vkazanem dosti nebylo, Nybrž na

mne takowa wěc by se wznesla, Sam takoweho Skutečně Trestati bych poručil.

Dan gěst a psan Tento list na Gimramowě, we čztwrtek po Neděli ğenž Slowe Letare, Letha panie Tisycyho Ssesti Steho dwanastcho.

III. Literatenordnung von Doubravnik, Nedvědic und Stěpanov *).

Ego Christophorus Paulus, Comes de Lichtenstein, Liber Baro in Castelcornu, Hæreditarius Dominus in Schona, Schengelsburg, Rungelstein et Burgo Pernstein, Sac. Caes. Maj. et Serenissimi Archiducis Leopoldi Consiliarius, Camerarius et Constitutus Colonellus Supremus Militum et Celsissimi Principis in Mechelburgo, Fridlando et Sagano Intimus Consiliarius etc. cum meis Heredibus et futuris Successoribus et Dominis Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnik, et notum facio hisce patentibus Vniversis et Singulis, ubi hæ visæ, lectæ aut legi auditæ fuerint, quod coram me constituti Opidani et Incolae Opidí mei Daubravnikh, subditi mei fideles, (venerunt) referentes mihi tanquam fideles Christiani Catholicae fidei, pij et ferventer inclinati, ut ordo seu Confraternitas Literatorum in Ecclesia mea Daubravnik erigatur et Omnipotenti Deo, Beatissimae Virgini Mariae, Omnibusque Sanctis secundum Dona Divinae Maiestatis illis concessis pie et sancte et ferventer serviatur; Supplicantes, ut illis talis Ordo sev Confraternitas instituatur et scripto ut constanter aeternis futuris saeculis et in bonis Operibus proficere possent confirmarem. Audiens ego illorum iustam et laudabilem petitionem, et agnoscens obligationem meam, qva Altissimo obligatus (sum), ut honor et gloria eius ubique, praesertim veró in meis dominiis et fundis augeatur, magnam consolationem habui in hac meorum subditorum intentione, annuo, sic facio et hisce meis patentibus ordinem seo fraternitatem literatorum inter meos subditos praefatos fideles in Opido meo Daubravnik erigo, instituo et confirmo in aeterna saecula, et quidem sub subsequentibus regulis.

Primo. Omnes moderni et subsequentes Literati et quicunque Domestici et alii, tam ea Opido Nedwedicz, Stieppanow, quam ex aliis circumiacentibus pagis in hac confraternitate existentes, ut verae romanæ catholicæ fidei sint et hanc confraternitatem suscipientes in hac cum omnibus suis perseverare teneantur, in se aliis bonum exemplum ostendere, pie et laudabiliter vivere, in amore, dilectione et concordia perseverare, et constitutis a sancta matre Ecclesia Romana diebus et festivitatibus diligenter templum visitare et sacrum

---

*) Vgl. Wolny Topogr. Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

audire, præcise vero in maioribns solemnitatibus, id est die natiuitatis, resurrectionis, ascensionis Domini Nostri JESU Christi et in die Pentecosten seu Sancti Spiritus, in Solemnitate sacratissimi Corporis Christi et per totam octauam processionibus interesse et si in vigiliis, in Festis Beatæ Mariæ Virginis, Apostolorum et aliorum Sanctorum Matutinum Solemniter in Choro persolveretur, et Patre Decano Daubravnicensi Moderno aut Successore promulgeretur, omnes adesse debent, pari modo in Processionibus in Festo S. Marie, Diebus Rogationum, in Adventu diligentissime in Rorate ferventi animo convenire obligabuntur. Si vero aliquis eorum in Vigiliis, in Matutino Invitatorium negligeret, mulctabitur uno albo obulo, Si vero etiam Psalmos, duobus obulis, si Responsoria, vel loco horum Cantilenas cantatas, tribus obulis, Si autem totum Matutinum, Sex Obulis. Simili quoque modo in vesperis et aliis Processionibus suam directionem habebunt. Diebus vero Dominicis, qui in suo honore et vigore esse debent, mane post secundum pulsum Convenient, et Maturam seu alias pias Cantilenas Cantabunt; qvi vero aut introitum negligeret, (aut) unam Cantilenam, deponere unum album obulum, qvi introitum duos, qvi Kyrie tres, qvi Gloria in Excelsis quatuor, qvi prosam qvinque, qvi Credo in unum Deum Sex, qvi Offertorium Septem albos obulos ad Cassam Confraternitatis tenebitur. Cantabunt proinde Officium Bohemiae ex Cancionali Rozenplot *), aut alio veré Catholico. Ad Sacram Confessionem et Communionem omnibus Festivitatibus Beatæ Mariæ Virginis, præcipué vero Annuntiationis, Assumptionis et Conceptionis accedere, sub poena a Rectore huius Confraternitatis dictata, Obligabuntur, nullumque Hæreticum inter se patientur. Si autem aliqvis Confratrum his diebus Domi non esset, vel urgente necessitate longe discederet, tunc licentiam a Rectore Confraternitatis accipiet et sub nulla pœna erit præfata. Et Confratres ex Opidis Nedwedicz et Stepanow et aliis Pagis, qvi longius distant, contingente malâ viâ, si statuto tempore comparere neqvirent, nullis constitutis pœnis ac mulctis affligentur. Sin vero contigeret permittente Deo, aliqvem Confratrem literatorum infirmari, Rector aut alius Patri Decano insinuabit, ut ad Confessionem et Communionem disponatur. Et si ob nimiam paupertatem indigeret auxilio victuali, unus alteri opus misericordiæ præstare debet juxta possibilitatem suam, et nunqvam deseri. Qvoque si aliqvis Confratrum Literatorum moreretur, vel ex eius domo, omnes ad funus cohonestandum secundum intimationem Rectoris Confraternitatis post præpulsum convenient, alii mortuum Corpus, alii faces portabunt, alii vero commitentur, ut ornaté juxta ritum decoré sepeliatur. Tali modo Domino Decano Moderno aut Successoribus, Musicis et Servis Ecclesiæ omnem affectum demonstrabunt. Si autem aliqvis Confratrum in funere non compareret et obedientiam non præstaret, mulctæ deponet unum

*) Vgl. über dieses Cancional Jungmanns hist. lit., 2. vyd., S. 135 a, Nr. IV, 11.

album grossum. Etiam hoc observabitur si aliqvis qvi ex hac Confraternitate non est, illos ad decorandum funus desideraret, et id ipsum à Rectore intimaretur, observantiam servabunt, sub pœna præfata, et is qui desideraret, unum florenum moravicum, id est 70 kr. deponere tenebitur. Hi autem qui Confraternitatem cum his literatis habere desiderarent et literas non noscerent aut ob distantiam loci convenire non valerent, quibusvis quatuor temporibus ad cassam Confraternitatis unum album grossum deponent. Etiam obligantur a dato harum omnes literati Confratres, ut a Domino Decano Daubravnicensi et Rectore Senioreque intimabitur, ad Parochialem Domum aut Ecclesiem convenire, et duos ex Confratribus pro Rectore et Seniore aptos annuè eligere, et post electionem ad Sacrum pro omnibus Fratribus procedere, ac deinde Novo Electo Rectori et Seniori omneś res, privilegia ac summatim omnia Confraternitatis extradere, ac obedientiam præstare, et secundum illos se dirigere, honorare et edicta eorum observare et ea exequi ad æterna Sæcula. Et si de Communitate hujus Confraternitatis aliqua contentio oriretur, Rector et Seniores Emeriti hanc indicare et punienda punire ius habent. Si autem aliquis protervè Sententiam horum non susciperet, de simili aut similibus nobis et nostris Successoribus et Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnikh Dominis, vel nostris locum tenentibus, Officialibus, intimetur, et illi tales debité punire, et ad observandam obedientiam perducere obligabuntur. Volens autem ego Supra Nominatus Christophorus Paulus Comes de Lichtenstein etc., ut hæc nostra ordinatio magis et magis proficeret, et illi literati Confratres in sua Cista, vel repositorio, pro necessitatibus obvenientibus, tum pauperum tum aliorum, aliquem nummum haberent, libere concedo his præfatis literatis Confratribus, ut in Opido sæpius nominato Daubravnikh quolibet Anno decem urnas Vini circa tempora festivitatum Pentecosten usque ad diem Sacratissimi Corporis Christi sibi emendo pro lucro illorum educillare valeant, in educillatione Ego cum meis Hæredibus et futuris Successoribus et Dominis Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnikh (eos) ullo excogitabili modo præjudicare nolo, nec debet alius, nec potest, in æterna sæcula. E contra vero pro hac a me illis facta gratia, obligarunt se sæpe memorati literati Confratres, Pro Gloria et honore Dei Omnipotentis Altare unum in Ecclesia Daubravnicensi propriis sumptibus vestibus albis, candelis aliisque pertinentibus ex hoc lucro vinali Condecorare, et in omnibus conservare futuris sæculis. Quoniam autem hæc omnia pro maiori gloria Dei Omnipotentis et bono proximi facio,

Obligo me, Hæredes, et futuros Successores meos et Dominos præmemorati Opidi Daubravnikh, ut hanc constitutionem et Confraternitatem in omnibus Supramemoratis punctis et Regulis Confirment et Conservent. Ego Hæredes et Successores mei in æterna Sæcula. Pro maiori autem memoria et robore, fide et observatione harum mearum Patentium proprium Sigillum cum scriptione propriæ manus affigi curavi. Cuius Datum in *Burgo Pernstein* *tertia Paschatis, Anno a Partu Virgine* 1631.

Literatenchor in der königl. Leibgedingstadt Polička 1857.

(Mitgetheilt von der Redaktion).

1. Der Literatenchor besteht seit dem Jahre 1653 und wurde im Jahre 1656 vom prager Erzbischofe E. Card. von Harrach bestätigt.
2. Der complete Chor besteht aus 24 Mitgliedern unter der Leitung des hochw. Herrn Stadtdechants. Es werden auch Ehrenmitglieder angenommen, die zu den Pflichten eines Literaten nicht beigezogen werden; die Aufnahme eines Literaten als auch Ehrenmitgliedes kann nur am Tage der heil. Jungfrau Katharina, als der gewählten Patronin des gedachten Chores, am 25. Novbr. statt finden.
3. Für die Aufnahme in den Chorverein eines Literaten, als auch eines Ehrenmitgliedes, wird die Taxe von 6 fl. CM., nebst einem halben Pfunde Wachskerzen, entrichtet. Diese Empfänge werden zweckmäßig verwendet. Die Rechnung über die Empfänge und Auslagen führen die ersten zwei Aeltesten nach dem Range; sie legen dieselbe am Congregationstage den 25. Novbr. den Mitbrüdern vor.
4. Am Tage der heil. Katharina wird alle Jahre ein Hochamt mit exponirtem Sanctissimum für die lebenden Brüder und Ehrenglieder dieses Chores und den anderen Tag ein gesungenes Requiem für die verstorbenen Glieder von dem Herrn Stadtdechante als dem hochw. Vorstande unentgeldlich persolvirt.
5. Der genannte Chor besitzt ein abgetragenes und ein neues prachtvolles, mit Gold gesticktes, mit Goldborten und Goldfransen belegtes sammtenes Bahrtuch, welches den gesammten Brüdern und Ehrengliedern zur Bestattung gratis gegeben wird. Ferner besitzt das Chor ein herrliches Einverleibungsbuch, welches bei Beerdigungen auf die Bahre mit einem eleganten Bande angemacht wird.
6. Gesangbücher sind meistens in der Kirche deponirt.

Die Pflichten dieses Chores sind:

1. Alle Sonn- und Feiertäge bei der ersten sogenannten stillen heiligen Messe Morgenlieder, die dem Publikum bekannt sind, vorzusingen; zu dem Vorsingen werden die Glieder von dem Chore gewählt.
2. Vor der Hochamtspredigt werden nach dem Abläuten dem Sonn- und Festtage angemessene Lieder gesungen.
3. In der heil. Adventszeit das Singen des vorgeschriebenen Rorate von 6 bis 7 Uhr jeden Morgens.
4. Die Leitung der Gesänge und anderen Andachtsverrichtungen bei Prozessionen und öffentlichen Andachten.
5. Die Andachtsfunktionen werden wechselweise vom halben Chor, auf welche Hälfte die Woche fällt, versehen.
6. Die Ehrenglieder sind nicht gebunden, die genannten Funktionen zu versehen; *es steht ihnen* aber auch frei, bei solchen im Chore beizuwohnen.

7. Es ist Pflicht und Schuldigkeit eines jeden incorporirten Mitgliedes, die Leiche eines verstorbenen Mitgliedes zur Bestattung zu begleiten, wo sie bei jedem Leichenzuge wechselweise mit den Lehrern den Psalm Miserere mei in böhmischer Sprache singen.
8. Die Chorglieder gehen auf Verlangen der Bürger auf Beerdigungen gegen Entrichtung einer angemessenen Taxe, u. z. für das ganze Chor 3 fl. CM., für das Bahrtuch 2 fl. CM., dem Servus für das Ansagen 20 kr. CM., demselben für die Errichtung der Tumbe 30 kr. CM., für das halbe Chor werden 1 fl. 30 kr. und dem Servus 10 kr. entrichtet.
9. Auf das Ausbleiben sind nachstehende Poenæ festgesetzt, u. z. a. für das Ausbleiben beim Singen vor der Predigt 1 kr. CM., b. für die Versäumniß einer Viertelstunde beim Roratesingen in der Adventszeit 1 kr. CM., detto einer halben Stunde 3 kr. CM. und fürs ganze Rorate 6 kr. CM., für die Versäumniß bei Prozessionen 1 kr. CM., detto bei Beerdigungen 10 kr. CM.
10. Diese Strafbeträge hat der Servus zu notiren und den Herrn Aeltesten vorzulegen, welche dem Gesammtchore zum Besten fallen.
11. Zur bequemeren Andachtsverrichtung haben die Literaten einen besonderen gesperrten Ort am Chore erhalten; er wurde auf Unkosten der Stadtgemeindrenten erbaut.

Literaten-Chor zu Polička am 11. Februar 1857.

Der Literaten-Vorstand
Philipp, Dechant.

Ignaz Kreyčj, Aeltester.
Vinzenz Makowsky, Mitglied.

Tito Artikule

Leta Panę 1656 dne 20. Měsice May před Jeho Eminenci Pana Pana Cardinala z Harrachu etc. Arci Biskupa Pražskeho etc.' kterýž toho času na Zamku Bysterskem štastnym přijezdem bytu ráčil s pokornou žádosti, o Confirmovani jich skrze vyslane Osoby, totiž P. Duchoslava Felixa, a P. Jiřiho Ferdinanda, sindikusa Tichyho Pisaře mladšiho Radního města Poličky jsou přednešeny, od Jeho Eminenci schválený, a potvrzený. Naníž nákladu z duchodav a pokladnice všeho bratrstva Kuru Literatského, jak předešle u Pana Děkana Chrudimskeho jak i tuto vzešlo a vynaloženo jest.

Psáno vlastní rukou Tobiaše Vincentia Dřevohostinského z Novosad, Toho času Pisaře předního Radního Města Poličky.

Artikule wzácneho

Kuru Literátskýho v mestě Poličce.

Leta Paně 1653 v neděli 1. Adventni jinak 30. dne Novembris, Tito Artikule od slovutne poctivosti P. Jana Mladšiho Felixa Primatora Města

2*

Poličky jakožto předního Staršiho téhož vzácného Kuru Literátského jsou spusobený scorigovaný a přednešeny, o kterež stalo se všech spolu Pánuv Bratři toho času v poctivem Kuru zustávajicich jiste snešení, že jsou oblibený a z cela žouplna přijaty. Vedle kterýchž jak přední, prostřední tak take i Poslední maji býti povinny se řiditi a spravovati, a z Gleichu nevystupovati.

Ve Jmeno Blahoslavene a nerozdilné Trojice Svaté, jednoho Pana Boha na věky požehnaného a k zvelebení jmena blahoslavené Panenky Marie Matičky Boži. Amen.

Poněwádž jednoho každého křestanského pobožného člowěka, od přirozeni ta powinnost gest, ano i pisma swatá nás tomu wyučuji, a nam před oči předstawuji:

Předně. O spasení dusse swe se starati ctí a chwáli Pana Boha wssemohoucího wyhledawati, o hřichy swe dle nařizení Cirkwe swaté Katolicke s Panem Bohem se umlouwati, do chrámu Panč (časně k slyssení slowa Božiho se ucházeti, Pana Boha w hněwu jeho pobožnými pisněmi krotiti) Wssemohoucnost Božskou a newyprawitedlnou, skutky a dobrodiní Boži lidskému pokolení prokázane wychwalowati, jinssi wssechny časné wěci, že nám budou přidany.

I jsouce wtom jiste powolení pana Patera ninegsslho P. Děkana jakožto správce cyrkewního zdejssiho, aby pro lid jak we dní nedělní, tak take i swáteční hned po sezwáněnί Pani spolu-Bratři kuru Literatského, w chrámu Páně pisničky wsselijake pobožné w českym jazyku prospěwowaly a užiwaly.

Pro nečasné pak k takowym spěwum pobožnym se uchazeni, jista poena a nebo pokuta, dle ninejssi možnosti jest nařizena a od pánuw Bratři jednomislně swolena.

Předně. Maji wssickny spolu-Bratři Kuru Literatského we dní nedělní hned po druhem Pulsu před sezwáněním, do chrámu Páně se ucházeti, pisničky pobožne spiwati, Pana Boha oslawowati (kdoby se pak časně nacházeti nedal, a Praeces zmesskal, ten poeni 1 dr., kdo Kirie 2 dr. Et in terra 3 dr., Patrem 4 dr. a kdo Sanctus 5 dn.) a kdo wssechno spiwání a před tim se u pánu Starssich neopowěděl 1 krej. složiti má.

Druhe. Tolikež we dní nedelní, kdyby Sacrum od pana Patera celebrirovane nebylo a pan Farař na míly nebo na pul míle od města služby Boži konal ma Bratrstwo tim spusobem do chrámu Páně se ucházeti, a pokudž na horní kruchtě spiwati nebudou, wezmouce snimy srozumění tehdy Bratrstwo to samy českym jazikem zastoupiti magi, a kdoby co toho zmesskal na hoře položenou poenu podniknouti, a gi složiti powinnen bude.

Kdyby pak bliže města pan Farař služby Boži wykonáwal, tu bratrstwo, *spiwání zanechagice* za nim k slisseni Msse swt. jiti a neb jeti maji, aby skrze

jejich spiwaní lid doma zadržowan a od nabytí wsseho dobrého jako jest slissení Msse swt. odtrhowan nebyl.

Třeti: we dní swáteční, od cirkwé swaté katolicke zaswěcené, kdoby do chrámu Páně anby Sacrum celebrirované bylo, hned po druhem Pulsu najiti se nedal, byt i Sacrum celebrirovane nebylo, a žeby žácy na horní kruchte nespiwaly: Wezmouce sními srozumení; maji to bratrstwo sami, českim jazikem zastoupiti powinny byti.

Kdoby co takowého zmesskal, polowičnou poenu jako we dní nedělní powinnen byti má.

Čtwrté. Kdyžby Rorate literatsky, ktery koliw den dle pořádku, natom spolu s panem Paterem jisteho zustání držano byti mělo, jako i při Gitřní wánoční, neb welikonoční, na uswíte na Mssi swt. ma Bratrstwo nato bedliwy pozor dáwati časně se k spiwání uchilowati. Kdoby pak co toho zanedbal, Introit zmesskal 1 kr. C. M., Kirie 2 kr., kdo Prosu 3 a kdo wssechno 4 kr. Poeni složiti ma.

Žakowstwo swy Rorate, kdykoliw držeti budou, kdo muže z Bratrstwa; k takowému do chrámu Páně přichazet postačowati, to se při wuly a možnosti gednoho každého zustawuje, a Poena žadna na Bratrstwo na ti dní signovana byti nemá.

Páté. Kdyby kdo z Bratrstwa Kuru literátského neb manželek a dítek jích, z tohoto swěta od žiwych k mrtwym powolan byl, a bratrstwu skrze Servusa Kuru literátskeho znáti se dalo, a nektery z Bratruw na Funus najiti se nedal, nebo se při Starssich náležite neopowěděl, a od nich propussten nebyl bude powinnen 8 gr. missenskych (nini 10 kr. C. M.) Poeni složiti.

Šesté. Pokudž kdo z panuw Souseduw, a to těch kteři při kuru nejsou, o pruwod těla mrtwého Kuru literatskýho se požádal, a bratrstwu wěděti se dalo: Ma jedenkaždy byti tim zawázan, jakoby kdo z kuru umřel na funus se dati nacházeti. Kdoby pak to zanedbal a nebo opowěda se wedle slussné příčiny od pánu Starssich propussten nebyl: tehdy podobně má k Kuru osm grossu miss. složiti, powynnen byti. Za tu pak wolnost, ten jeden každy, kdoby toho při Kuru wyhledawal, ma byti powinnen k Kuru wosku 1 lib. a nebo zač se libra wosku toho času muže koupiti penize odwesti (nini 3 zl. C. M. za cely kor a za pul koru polowicy) Serwusowy pak ten každy, od obcházení bratrstwa, za prácy penez 12 krejcaruw dati (nini 20 kr a za pul koru 10 kr. C. M.)

Bratrstwo pak budou powinny, to tělo mrtwé, samy k hrobu, a nebo dožádajice se jiných na swém mistě, donesti.

Sedmé. Pokudž kdo z pánuw souseduw, a to těch kteři při kuru ne- k pruwodu těla mrtwého, o zapujčení přikrowu literatského černýho wého, u předních neb starssich bratru se dožádal a toho užil, ma byti za tu wolnost k kuru literatskému wosku 1 lib. (nini 2 zl. C. M.) jinače syce nemá žadnému takowy přikrow zapujčowan byti. —

Osmé. Kdyby kdo jak z bratru kuru literatského tak take i jinssich souseduw, kteři s kurem nezastawaj, ku pohřbu těla mrtwého o zapujčení dřewěnných postáwníku, na kterych swičky woskowy nesseny byti mohou, při starssich bratři pohledáwal, a toho užil: tehdy ten jeden každy, za tu wolnost, ma byti powinnen, ti swičky, ktere tak při temž pohřbu těla mrtwého, na těch postáwnicych nesseny budou a se při takowém pohřbu nespotřebuji, k kuru literatskému odewzdati, jináče syce nema takowých postáwníku dřewěnných žadny užití. Bratrstwo pak z kuru literatského budou powinny ti lidi kteři by tý postawníký nesly, opatřiti.

(Jmenowane postáwniky niní žadné nejsou).

Deváté. Kdyby se pak někdy přitrefilo, žeby někdo z bratrstwa někam po obecní pracy přes pole wyslan byl: Nebo po swem hospodařstwy prácy wážil, a při pánich starssích se ohlásil; coby tak koliw zmesskal nemá se žadnému Poena znamenati a pokládatí. Wssak starssi bratři maji byti powinny servusa wtom každého času náležite sprawowati, a jemu o takowém opowydání oznamowati, aby wtom žádne Confusi nebylo.

Desáté. Starssi bratři, majice wtěch a takowých přičinách jinssim spolubratřim, jako za zrcadlo býti, budou powinny to, na bedliwem pozoru míti, sami na sobě wždicky dobrý přiklad ukazowati, w chrámu Paně napřed přitomní býwati, ledby podstatné přičini nebo wejmluwy měli, že by ktomu přijiti nemohly to se jim ma passirovati. Pokudž by pak zoumislně takowé služby Boži, ke cti a chwále Pánu Bohu wssemohoucimu patřicy opousstely, a na nich to shledano bylo: Tehdy maji wždicky polowičnou Poenu co jinssi z Bratrstwa na sebe wstahly powinny býwati, a Servus ma nato obzwlásstní zření miti a dáwati.

Jedenácté. Takowe Poeni w každou neděly i we dní swáteční, též při Funere, kdyby kdo co zmesskal, maji dwě osoby nařizene z Kuru signovati, každy 4 neděle pánum Starssim wyznamenane na papiře přednásseti a Servus kuru literatského, i hned bratrstwo, kteři takowymi poenami budou powinny, je nawsstěwowati a stakowe poeni upominati, ji od ních přijimati a zase starssim Bratřim odwozowati, sobě též jeden registřík co odwede, založiti a do něho wyznamenáwati má. Kdoby pak z Bratrstwa takowé poeni od sebe odwedl, ma se wlastni rukou wtom registřiku wyznamenati: Aby budoucně kdyžby po druhe servus přissel nebo shromáždění Bratrstwa se stalo, nic naodporu nebylo, ale wsse po jednou co by zasedíleho bylo, k složeni se upominati mohlo.

Dwanácté. Starssi Bratři Kuru Literatského maji powinny býti Graduali, Antifonár, Psalteria, Cancionali-Partes, přikrov i ginssi wsselijake wěcy i od wosku, co se toho koliw při kuru wedle Inventáře nacházy w swem pilnem opatrowání míti, aby nic [illegible] nebylo, a se nerozptililo, ale wsselijak raději na tò misliti, čeho by [illegible] nedostawalo, aby te mohlo ke cti a chwále

Panu Bohu wssemohoucymu a ktemuž kuru se spusobytí, dosahnouti, ty prostředky obírati a sobě neumirajicy pamétku zejskati.

Třinácté. Dluhy wsselijake a odkazy k kuru náležejicy, maji Starssi bratři na bedliwem pozoru míti, z nich koho náleži k placení upominati, nemohouly sami toho dosahnouti, tehdy kde náleži, o takowe se práwně domlouwati.

Čtrnácté. Wsselijakých od kuru Literatského Wydánich, maji každého času Starssi Bratři hleděti náležitou mirnost zachowati, zbytečně nic newydáwati nežli na potřebné a slussne wěcy, čož se jim w jejich mocy zanecháwá.

Patnácté. Kdoby kdykoliw žádal do společnosti Bratrske Kuru literatského přijat byti, ma se toho ssetřiti, zdalyby mohl s Kurem co náležitého jest, zastáwatí; kteryby nemohl, nemá na konec přijat býti, leč pod ochranu. — Ten kteryby mohl zastáwati, bude powinnen do kuru za tu wolnost odwesti 1 lib. wosku (niní 6 zl. C. M.) a ktery pod ochranu bude zustáwatí, má byti powinnen každoročně při Wanocych po 1 lib. wosku dáwati. (nini při přijmuti 6 zl. střb. a každy rok na den swt. Kateřiny 25. listopadu nejmene 6 kr. střb. jmenem quartalu odwesti.)

Šestnácté. Jedenkaždy z Bratrstwa kuru Literátského i ten pod ochranou zustáwagicy, má býti powinnen jednou w roce k hodum Welikonočním wedle swe možnosti swyci woskowou do kuru darowati a od sebe odwozowati, od koho co toho učiněno bude maji to starssi Bratři sobě též do register swych za přijem, a kde co toho a kdy obráceno bude, za wydání pokládati.

Sedmnácté. Louku literatskou, ma každeho roku wedle pořady jak kdo kdy do kuru přistupowal deset osob užiwati pěkně se poděliti. Kdo pak dale w nowě k Kuru přistupowati bude, nemá toho roku na též louce literátske dílu požiti, až teprw druhy rok.

(Tato louka se w roku 1790 k rukoum duchodenské kasy odprodala).

Osmnácté. Kdyby koliw Starssi Bratři wedle uznalé potřeby Kur literatsky chtěly shromážděti a Bratrstwu wssemu skrze Servusa literátského znáti se dalo. Kdoby se tak nezachowal, a do takowého shromáždení najiti se nedal a nebo dle podstatné přičiny při starssich Bratřich se neopowědel, ma w pokute kdobrému Kuru Literatského 1 lib. wosku složiti —.

Devatenácté. Pan Tomáš Lew, poněwadž tak jakžby náleželo s poctiwym kurem literatskym hlasem swym nemuže zastati. Ačkoliw předessle dáwal každoročně zato wsséchno i místo poeni $1^{1}/_{2}$ lib. wosku. Wssak netoliko starssi Bratři, ale i wssechno bratrstwo kuru literatského w městě Poličce jednomislně na tom se snesly a to miti chtěji: Aby netoliko on ale i jini [illegible] owny, kteryžby do společnosti Bratrské a Kuru tohoto přijat byl, a [illegible]ého zastati nemohl na kruchtu literatskou přicházel při spiwání w [illegible]edáwal a místo hlasu swého do kuru každoročně 1 lib. wosku odwo-

zowati, a kdyby se kdy w stolicy přitomen nenacházel, a před tim se take neopowěděl: tehdy aby tou poenou jako ktery jiny z Bratři, co zmesska, powinnen byl.

Kterežto Artikule wssickni Bratři Kuru Literátského sobě oblíbily je přijaly, wedle nich s pomocy Pána Boha Wssemohoucyho žiwi býti a se chowati, jedny druhym jednomislně připowědělỳ a se zamluwily —.

Stalo se při schromáždění wsseho Bratrstwa w přibytku P. Jana mladssiho Felixa Primatora, jakožto předního Starssího tehož kuru Literatského. Leta a dne svrchu psaného.

Cum in supra scriptis Articulis nihil reperiatur, qvod vel orthodoxae fidei vel Christianae pietate sit contrarium; quin potius multa quae illam mirifice augeant ac doceant. Id circo Nos Ernestus Adalbertus Divina Miseratione Sae. Rom. Eccles. Tit. Sae. Praxedis Pb. Cardinalis ab Harrach Archi Episcopus. Pragen. Pnps. Legatus natus Inclyti Boemiae Regni Primas Sac. Caes. Regiaeq. Majestatis Intim. et Actualis Consiliarius nec non Ordinis Crucigeror. cum Rubea Stella per Boëmiam, Moraviam, Silesiam, Poloniam Supremus ac Generalis Magister etc. Autoritate Nra. Archi. Epli, et qua fungimur Ordinaria dictos Articulos approbamus et confirmamus atque ut ab omnibus praetacti Conventus Fratribus sub directione Honorabilis Nobis dilecti Parochi Poličkensis pro tempore existentis, diligenter observentur in Domino decernimus.

Actum in Arce Bystri vigesima mensis May Anno a Partu Virgineo Millesimo, Sexcentesimo Quinquagesimo Sexto.

E. Card. ab Harrach m. p.
(Pečet Arcibiskupská.)

Franciscus Visintejner, m. p.
Assesor et Cancellarius.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Originale vom Jahre 1653 gleich lautend sei, wird hiemit bestätiget *).

Dechantei Polička am 11. Februar 1857.

Johann Philipp,
Dechant.

*) Leider scheint der Abschreiber nach eigenem Gutdünken alte und neue Schreibart gewählt und hiedurch ein störendes Gemisch herbeigeführt zu haben.

Anmerk. d. Red.

Reimchronik

eines Iglauer Bürgers

aus dem siebenzehnten Jahrhundert (1607 — 1617),

mitgetheilt von

Julius Feifalik.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß während der Herrschaft des Protestantismus in unserem Lande wissenschaftlicher Geist und literarischer Geschmack sich in ungewohnter Weise hoben und verbreiteten. In allen Städten entstanden Schulen, die zum größten Theile mit aus Deutschland berufenen Lehrern besetzt wurden und in lebhaftem Wetteifer unter einander Bildung und Gelehrsamkeit förderten. Diese Bestrebungen der Schule konnten aber nicht anders als auch auf die übrigen Classen der Bevölkerung wirken. Was so von den mährischen Städten im allgemeinen gilt, das findet auf Iglau seine besondere Anwendung. Ein interessantes Dokument, wovon eine Abschrift in meinen Händen ist, enthält eine Uebersicht der Leistungen der iglauer Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts und es geht daraus hervor, mit welch anerkennenswerthem Eifer man sich dem Studium des griechischen und lateinischen und auch selbstständiger Dichtung in diesen Sprachen hingab. Da wird der Prophet Sophonias von drei Schülern in lateinische jambische Verse übertragen, während andere einzelne Schriften Melanchthons ins Griechische übersetzen. Die Lehrer bleiben nicht zurück: bald besingt einer den Streit des Erzengels Michael mit dem höllischen Drachen in einem heroischen Poem, oder ein anderer wieder beschreibt den Kampf Davids mit dem Riesen Goliath elegisch in 151 Distichen; oder sie wagen wol auch bei der Hochzeit eines Rektors oder Scholarchen irgend einen Ludus Musarum et Charitum. Alle diese Versuche mögen ziemlich schülermäßig und geschmacklos gewesen sein, sie zeugen aber doch von einem ehrenhaften Streben. Dabei vergaß die Schule nie, daß sie der Gemeinde angehöre, und sie bewies bei Gelegenheit dem Stadtregiment ihre Ergebenheit: so ist gleich die schon erwähnte Uebersetzung des Sophonias dem iglauer Magistrate zugeeignet und auch andere meist Gelegenheitsgedichte geben Zeugniß von jener Thatsache. Stadträthe waren überhaupt in älteren Zeiten der Zufluchtsort von Poeten, Sterngucken, Musikanten und literarischen Bettlern aller Art; die Rech-
r unserer Stadtgemeinden weisen fast auf jeder Seite oft nicht un-
Summen aus, die man für solche durch die Liebe zur Vaterstadt

oder durch den Hunger erpreßte Dedicationen und Geschenke jenen Leuten bezahlte. Von der großen Menge dieser eingelieferten deutschen und lateinischen Carmina, Himmelskarten, Laßtafeln, wahrhaften Abbildungen von Turnieren oder der markgräflichen durchlauchtigsten Familie u. s. w. ist uns sehr wenig erhalten, denn man scheint diesen Dingen schon damals geringen Werth beigelegt und sie der Aufbewahrung nicht für würdig erachtet zu haben; allerdings läßt auch das zufällig übriggebliebene uns den Verlust des andern keineswegs bedauern.

Die literarischen Bestrebungen dehnten sich aber auch in Iglau außer den gelehrten Kreisen auf den Bürgerstand aus. Es bildete sich — wovon wir merkwürdiger Weise weder in Olmütz noch in Brünn und Znaim eine Spur haben *) — eine Meistersingerschule, deren poetische Verbrechen und deren Organisation in neuerer Zeit Gegenstand der Untersuchungen mehrer Gelehrter geworden sind. Diese Meistersinger entwickelten eine nicht unbedeutende Regsamkeit; sie setzten sich mit den Singschulen anderer Orte, namentlich Nürnbergs, in Verbindung und die ehrbaren Tuchmacher und Weber wußten ihr Licht bei jeder sich darbietenden Gelegenheit leuchten zu lassen: ein unschädlicher Erdstoß im Jahre 1591 genügte, um das ganze Corps in Aufregung zu bringen und bei ihnen eine wahre Fluth schauderhafter Gedichte über Erdbeben alter und neuer Tage hervor zu rufen; die Gründung der Stadt Iglau mußte den Stoff zu 19 Meistergesängen in verschiedenen Tönen hergeben.

Unter dieses invitâ Minervâ dichtende und reimende Völkchen führt uns auch die gereimte Chronik, welche ich hier vorlege. Gewiß ist niemand so sehr wie ich selbst von der poetischen Nichtswürdigkeit dieses Stückes durchdrungen und ich fühle mich dadurch zu einer Art Entschuldigung dieser Publikation wegen gedrängt. Es scheint aber diese Reimchronik, obgleich nicht viel, so doch einiges für die Geschichte namentlich an Daten für die Specialgeschichte Iglaus zu bieten. Uebrigens wird jeder, der einem wenn auch nicht großen, dennoch selbstbewußten Volksstamme angehört, fühlen, welch eigenthümlichen Reiz es gewährt, aus größeren Kreisen in die manchmal freilich beschränkte Heimath zurück zu ziehen. Da wir Mährer aber, wie ich als bekannt voraus setzen darf, keinen Homer besitzen, müssen wir uns wohl mit unserer Reimchronik begnügen.

Die Chronik, welche uns beschäftigt, ist das Werk eines, ich will daran nicht zweifeln, sehr ehrsamen und redlichen, aber auch in höchstem Grade beschränkten Spießbürgers, den auf der ganzen weiten Welt nichts bekümmert, als was in seinem guten Iglau und innerhalb des Frauen-, Spittel- und Pirnitzerthors vorgeht. Von Kaiser und König, von Markgrafen und Erzherzogen weiß er fast nur, wenn sie das Weichbild der Stadt betreten, er läßt die Weltge-

*) Andere Meistergesangschulen bestunden auch zu Trüban und Schönberg; die angeblichen Schulen zu Trebitsch, Pirnitz und Großmeseritsch (Schriften der histor. stat. Sektion VII. S. 6 f.) waren bekanntlich Literatenbrüderschaften.

schichte unmittelbar an sich herankommen. Ob in Mähren Rudolf oder Mathias herrscht, es gilt ihm gleich, so lange der Preis des Roggens ein erträglicher bleibt und der Bräuer seine Bude nicht schließt. Mathias zieht nach Prag, um dort ein Reich zu gewinnen, und unser Freund hat seine Freude über diesen Zug, denn er geht ja über Iglau und es wird dabei genug zu sehen geben; aber eben so viel oder vielleicht mehr noch interessirt ihn, daß die fremden Schnitter in der Stadt ihre Waare ausbiethen dürfen und daß die Magdlen oder des Grünputz Töchterlein zu Falle gekommen und gestäupt worden sind; die etwas dunkle Mordgeschichte vom Fickerle nimmt nahezu eben so viel Raum ein als die wichtigsten Weltereignisse. Nie aber wagt unser Chronist selbst zu denken oder über das geschehene zu räsonnieren: er nimmt alles ruhig und ohne zu überlegen hin: daß das Land einem neuen Herrn zugefallen sei, hört unser redlicher Tuchmacher in der Predigt sehr gleichgiltig mit an, und von der Kaiserwahl Mathias erfährt er zufällig auf der Canzelei!

Aus dieser ziemlich unliebenswürdigen Borniertheit erklärt es sich, daß, obwohl unsere Reimchronik in eine Zeit fällt, wo alles ringsum gohr und große Ereignisse sich vorbereiteten, alle diese Begebenheiten doch nur im Hintergrunde schwache Schatten werfen. Das bei weitem vorwiegende ist Stadtklatsch, wie ihn unser reimender Freund von Nachbar Tischler oder Gevatter Schuster in der Kneipe oder im Begegnen vernahm: Feuersbrünste, Leichenbegängnisse, Wassernoth, Verbrechen und Mordspektakel aller Art, kurz alles was seines gleichen etwa noch heute interessieren würde. Und dieser Klatsch ist über dieß noch oft ganz dunkel, wie die schon erwähnte Geschichte vom Fickerle: der Chronist gibt immer nur das Nothwendigste ohne alle Nebenumstände, denn er ist überzeugt, daß diese Dinge ja der ganzen Welt eben so gut bekannt sind wie ihm selbst, und daß er nur das Schlagwort zu sagen braucht, damit alle im Nachgenusse des Geschehenen schwelgen.

Trotz aller dieser Mängel schien unsere Chronik einer Mittheilung doch nicht ganz unwerth. Die Zeitereignisse werfen darin, wenn auch wie gesagt nur schwache, so dennoch ihre Schatten und die Denk- und Anschauungsweise eines unserer würdigen Altvordern aus dem Pfahlbürgerthume spiegelt sich ziemlich deutlich in dem ganzen ab. Dazu kommen verschiedene Notizen zur Spezial-Geschichte von Iglau, dann einige Notizen für die Cultur- und Sittengeschichte, wie die Erwähnung des Vogelschießens und des Ringelrennens und die Beschreibung des Schwerttanzes vor dem Rathhause, anderer Kleinigkeiten nicht zu gedenken. Aufmerksam will ich auch auf die Daten zur Bevölkerungsstatistik von Iglau im Anfange des 17. Jahrhunderts machen, die ich der Bequemlichkeit wegen hier zusammen stellte; es ist dabei nur zu bedauern, daß der Chronist interessanten Angaben bloß bei wenigen Jahren macht, bei den andern aber läßt.

Jahr	Gestorben Personen	Getauft Personen	Getraut Paare	Communiciert Personen
1606	970	—	—	—
1609	398?	493	138	6672
1610	366	281	92	6324
1617	388 † 307	316	113	7976

Es gibt dieß für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren eine annäherungsweise Durchschnittszahl von 397 Geburten und 114 Ehen, zum Nachtmale gingen durchschnittlich 6990 Personen; am unsichersten ist die Zahl der Todesfälle, weil die Jahre 1606 und 1617 Krankheitsjahre sind und auch die Zahl 398 beim Jahre 1609 nur auf Conjectur beruht (vergl. die Bemerkung zu Zeile 155); ist jene Conjectur aber richtig, so ergibt sich daraus für die Sterbefälle eine durchschnittliche Ziffer von 382, es lassen uns diese Ziffern einen ungefähren Schluß auf die damalige Bevölkerung von Iglau ziehen *).

Die genaue Kenntniß jener Zahlen bringt mich auf die Vermuthung, daß der Mann, welcher sich unsere Chronik zu Schulden kommen ließ, irgendwie mit dem Kirchenregiment und der Führung der Kirchenbücher in Verbindung gestanden haben mag, etwa als Küster. Jedenfalls war, selbst wenn meine Hypothese das richtige trifft, diese Stellung bloß ein Nebenamt. Den Klagen über die schlechten Tuchgeschäfte im Jahre 1613 (Zeile 427, 428) fühlt man es an, daß sie vom Herzen und aus eigener Erfahrung fließen; auch unser Chronikenreimer wird in der traurigen Lage gewesen sein, daß

die ganze Stadt er mußt auslaufen
und konnt damal kein Tuch verkaufen.

Auch läßt sich annehmen, daß dieser ehrsame reimende Tuchmacher der Zunft der „Liebhaber der Kunst" angehörte; die Behandlung des Verses und der ganze Ton sprechen dafür, obwohl es mich bedenklich macht, daß nirgend in der ganzen Chronik der Iglauer Meistersingerschule und der wichtigen Begebenheiten Erwähnung geschieht, welche gerade in jenen Jahren im Schoße dieser Gesellschaft vorgingen: unser Dichter mochte wohl nach Art der Meistersinger alles das für zu heilig gehalten haben, um es profanen Lesern anzuvertrauen.

*) D'Elvert in seiner Geschichte von Iglau S. 216 führt aus mir unbekannter Quelle die Zahl der Geburts- und Todesfälle, der Kopulationen und der Communicanten in *Iglau in den Jahren* 1613, 1617, 1618, 1619, dann 1597 und 1609 an; die Zahlen *für 1609 und 1617* stimmen genau mit der Angabe unserer Reimchronik.

Ob die Chronik in einem Wurfe verfaßt sei oder ob in verschiedenen Jahren, läßt sich natürlich nicht ausmachen; ich möchte ersteres vermuthen und sie scheint mir aus den gelegentlichen Bemerkungen entstanden, welche sich ihr Urheber in seine Hauspostilla oder in des Dr. Martini Luthers Bibel eingezeichnet hatte. Der Dichter, welcher uns seinen Namen bescheiden verschweigt, mag im J. 1618 gestorben sein, oder auch ihn hinderten die Kriegswirren, welche jetzt hereinbrachen an der Fortsetzung seines Werkes. Denn Iglau ward nun trotz oder vielleicht wegen seiner Neutralität ein Tummelplatz beider Parteien, und von beiden Seiten gleichmäßig ausgesogen. Die ununterbrochenen Truppendurchzüge ließen dem Geiste kaum Ruhe zu gemächlichen Betrachtungen am Schreibtische, am wenigsten einem so beschränkten Geiste wie unser Chronist es war, den die Ereignisse förmlich überfallen mußten und für den es jener Zeit noch überdieß so viel mit anzusehen gab. Gewiß ist es aber, daß wir von allem, was jenes Jahr stockte oder vernichtete, die Unterbrechung unserer Reimchronik am wenigsten zu bedauern haben.

Was endlich meine Ausgabe anbetrifft, so veranstalte ich sie nach einer Abschrift Sterlys, welche mir Herr A. Ritter von Wolfskron gütigst zur Veröffentlichung mittheilte. Die elende Orthographie glaubte ich um so eher mit einer etwas einfacheren vertauschen zu dürfen, als Sterly es bekanntlich mit den Buchstaben und manchmal auch mit den Sachen nicht zu genau nahm; aber selbst, wenn wir die ursprüngliche Orthographie vor uns hätten, wäre doch aus diesem Wuste nichts zu lernen. Anfangs gedachte ich in Anmerkungen die einzelnen angegebenen Daten zu erläutern; ich bin davon abgekommen, da die wichtigeren Thatsachen einer Erläuterung nicht bedürfen, die unwichtigeren sie nicht verdienen. Lächerlich aber oder sündhaft wäre es gewesen, hätte ich an diese Chronik eine, wenn auch skizzenhafte Schilderung der Zeit, in welche sie fällt, anschließen wollen; übrigens kann ich jeden wegen der Einzelnheiten an d'Elverts Geschichte von Iglau verweisen.

Am neuen jahr kündigt man an, **1607.**
neun hundert siebenzig person
sind vorm jahr durch den sterb gefällt.
fiel ein nur not, und gar kein geld:
der weg war bös, das holz war teur.
Im fasching das bürgeramt hielt heur
der ersam weis herr Görg Stübich:
ließ die knaben versuchen das glück
und richtet auf ein hohe stangen:
da musten sie ihren gwinn erlangen.

---

5 heuer. 7 weise, Georg. 10 ihren Gewinn.

Drei mann ritten an einen sein.
Staudel fiel ins wasser hinein.
In der fasten ertrunken ist
Hans Bollinger söhnlein zur frist.
Herr graf von Hollöch kam hier an
am ostertag zum ringelrann,
am jahrmarkt hube an ein freud:
da sahen zu viel fremde leut.
Ein töpfer kauft er ab sein war,
ritt mit sein ritterschafte dar;
renneten darnach auf und nieder,
zertrat die all, gab ihm kein wieder.
Ein gaugler braucht sein kunst für alle
und wär bald von dem sail gefallen.
Ein abenteurer komt hier an,
hat ein tier, das hieß pavian.
Peter weinschank zu wehrn zu lief,
in sein haus für alle ein schlief
der herr von Retschitz komt in unmut;
ein anderer trieb ihn vom gut.
Der sterb gelindert war dieß jahr, **1608.**
darauf ein kalter winter war
mit großem schnee und kaltem wind,
davon viel leut erfroren sind.
Es hielt hochzeit Augustin Schmilauer,
der hat gewaltig viel zuschauer.
Um Mathias ließ nach die kält.
Herr Berka zu Brünn landtag hielt:
der wolt anrichten große not,
das steuert ihm der liebe gott.
Darnach erhört man neue zeit,
des erschracken im land die leut:
man hielt ratschlag, schickt sich zur wehr,
Fürst Mathias zog auch daher
mit viel tausend zu ros und fuß,
acht nicht, obschon die Böhm verdroß;
im Mai kam er hier an mit lust
mit seiner ritterschaft bewust.

---

12 Staudl. 19 Ein. 20 Ritterschaft. 21 Renntten. 27 wehren. 33 großen, kalten. 42 erschrocken. 43 schicket.

Zwen brüder waren hier enthaupt,
Girkoskin sohn erschoßen, glaubt.
Ein groß wetter schickt der liebè gott,
des Peter Liebstein sohn blieb tot.
der fürst dem Mährenland tät hulden,
die fremden schuster muß man dulden:
all donnerstag hatten sie feil,
man macht auf die capeln die weil.
Es starb meister Marcus Krum;
gekrönt war der könig frum.
Der junge Schelak an verbrießen
tät sich ausläugn zur stadt mit listen,
daß man ihm auf machet das tor.
Ein Trübauer erschlagen war.
Die bürger schlugen ein schuhknecht.
Der Popier lehrknecht kam einsägt. (?)
Das jahr bis auf Pauli zwar **1609.**
schier gar kein kalt tag nicht war.
Nach Pauli sind hier kommen an
des königs abgesante schon;
diese hielten die herr inn ehren,
und wir die zeit königisch wären,
weil auf der kanzel ward gedacht,
daß er uns zum herrn ist gemacht.
Aber es kom bald neue zeit,
daß die städt zum streit seind bereit,
welche aufnahm volkes viel.
. . . .
Am tag Mathias ward es lind,
darauf folgete kält und wind:
die währet nur drei wochen lang.
Michl färbers sohn trieb sein fortgang.
Nun hört was sich ferners begab:
man führet aus den Paprer (?) knab,
der auf den Fikerle bekent,
den stellt man ihm für an sein end;
den bat der Fikerle heftig sehr,
sprach daß er durchaus nicht der wär,

---

51 schicket. 60 ausläugen. 61 ihn auf macht.. 76 Hier fehlt eine Verszeile. 78 folget 80 Michel. 81 höret. man vergl. oben Z. 64. 84 dem.

der ihn dazu gehalten hat:
er starb auf ihn daß er es tät,
das war dem Fikerle gar nicht lieb,
es schrie „du stirbst wie ein schelm und dieb."
Man führt ihn ein und zog ihn an,
führt ihn hinaus, gab ihm sein lohn.
Ein pater, Michel Burger gnant,
in der kirch vom schlag brührt zu hand
und starb hernach den selben tag,
welches ich auch wol sagen mag.
Von Deutschen Brod ein huter bkant
man gar tot auf der straße fand,
ein berghauer auch gleicher maßen
man tot tät finden auf der straßen.
Ein kunstreicher gaukler alda
auf einem seil tanzte also,
ein büblein und ein mägdlein klein
die tanzten auch auf dem sail fein,
auch ein esel und geiß in eil
täten machen gar viel kurzweil,
sein ... tät sich hängen ans sail
und hieng dar an ein kurze weil.
Zu Hainzendorf ertrank gar gschwind
dem hirten im teiche sein kind.
Des Jeremias Czepanns töchterlein
zu Fußdorf fiel in die radsstubn hinein.
Hundert Reiter kommen hie her,
die schickten die lanständ zur wehr.
Ein sattlergsell und schustermeisterin
waren verurlaubet von hin.
Die zeit starb auch herr Mauerbrecher,
zu Gießhübel ein prediger.
Ein lichten stern beim hellen tag
gar viel volk an eim sonntag sach.
Zu Pirnitz ein feuer aus kam.
Durch die türkische post ich vernahm,
den 8. october kam hier an
ein türkisch botschaft mit ein fahn;

---

90 genant. 94 Kirche, berührt. 97 bekant. 103 das zweite ein fehlt. 107 sein vorthel steht in der Handschrift. 109. geschwind. 110 teich. 112 Radstuben. 113 hier. 115 gesell. 119 lichter. 120 einen, sah.

die böhmischen gesanten mit verlangen
haben den andern tag empfangen
zu fuß wol auf der langen bruck;
die mährischen reiter zogen zuruck,
die böhmischen reiter hernach
tätens begleiten bis nach Prag.
Dieß jahr in der böhmischen capelln
tät man ein prediger bestelln.
Den 20 november zur frist
ein groß feuer auskommen ist
durch zwen sailergesellen gschwind,
die alsbald eingeführt sind;
ein sturmwind war gar ungeheuer,
darum auch desto baß das feuer
angieng so gar in schneller eil,
tät groß schaden im lederteil:
acht häuser es wegraumen tät,
darzu das hirtenhaus, versteht;
in dieser großen feuersnot
fiel sich Grög Pongraz zu tot..
An dem zehenten december
kam widerum gezogen her
die türkische post von Prag zuruck,
ward empfangen auf der langen bruck
von den gesanten aus Mährenland,
und widerum begleit zu hand
mit ein cornet reiter zugleich
bis widerum in Österreich.
In diesem jahr getaufet sind
vier hundert drei und neunzig kind;
.... hundert neunzig und auch acht
nam gott hinweg durch sein allmacht;
sechs tausend sechs hundert siebenzig zwei
communicanten waren frei;
hundert und acht und dreißig par

---

135 geschwind. 140 thäten. 142 mich versteht. 155 die Zahl der Hunderter fehlt in der Handschrift, es wird wohl zu lesen sein drei hundert oder vier hundert, da das Verhältniß von bloß 198 Verstorbenen zu 493 Geburten und 138 Ehen ein unmögliches ist: auch gleich im nachfolgenden Jahre beträgt die Zahl der Verstorbenen 366. 156 War gott.

hat man zur eh geben für wahr
Am abend Pauli dieses jahr 1610.
fiel feuer von dem himmel klar;
der himmel tät sich auf gar weit:
mit erschrecken sahens viel leut.
Ein erdbeben merket man gschwind
und darzu gar großen sturmwind.
Ein trompeter war auch enthaupt
alhier wohl bei dem pranger, glaubt,
der wollt den herrn von Pirnitz erstechen:
also tät er sich an ihm rechen.
Des Valtens Krügers töchterlein zwar
an ein schlitten erschlagen war.
Ein feuer auf der Neuen Welt
verbrant zwei mälzhäuser, ich meld.
Sechs hundert reiter ungefähr
täten die landständ schicken her.
Wenzel Eckhart, der lose tropf,
der muß verlieren seinen kopf.
Georg Siegl von Pistau für wahr,
ein mann von vier und siebzig jahr,
im junio, tu ich euch sagen,
hat er sein weib zu tot geschlagen;
auch ein knecht ein andern erstach:
wurden beide gericht hernach.
Lucos Schönauer ist gestorben,
in der schergstuben wegen schulden verdorben.
Ein schneidergesell fiel sich zu tot
vom boden hoch in krankheit not
beim Jacob gsell, glaubt mir allein,
schlug die halb kellertür mit ein.
Des Grög Mühlhausers söhnlein zart
Von eim reiter erschoßen ward.
Druckes Magdlin von wegen unzucht
ward gestäupt, die böse frucht.
Ein feuer auch bei dem seelhaus
beim Augustin töpfer kam aus.

---

160 ehe gegeben. 162 vom. 164 erschreckens. 165. geschwind. 170 ihn. 171 Kruges. 183 einen andern. 187 gesell. 189 Gesell. 190 halbe. 191 Mühllauers? Mühltauers? 192 einem.

Die meister bauten auch dieß jahr
das traibhaus bei der brucken gar.
Beim Mathes zauner, glaubet zwar,
ein reiter auch erstochen war.
Ein Edelmann dem andern abhieb
die hand, daß sie auf dem platz blieb.
Gestorben sind in diesem jahr
drei hundert sechs und sechzig, glaubt mir für wahr,
zwei und neunzig par seind copuliert,
6 tausend 3 hundert 24 person communiciert;
281 kind trug man zur tauf.
Also endt sich des jahres lauf.
Das neu jahr sich nicht wol anfieng. **1611.**
Vorm Spittor ein feuer aufgieng
An dem heilgen dreikönigtag,
zwei häuser abbrenten, ich sag.
Des andern tags eins wider auskam
in der Pirnitzer gaßen, ich vernahm,
im rauchfang, doch täts keinen schaden;
geschahen beide an zwein tagen.
Herr Saradeczky von Daleschicz, sagt man,
hat einen allhier henken lan.
Ein böse post kam auch daher
in die stadt wegen der Passauer,
wie sie gar übel handlen täten
um Läry in vill dörfern und städten.
man tät all gschütz auf den platz führn
und die pfeifen und trommeln rühren,
man führet die wach auf und ab.
Nun höret was sich weiter begab.
Es kam hieher ein großes schrecken,
wie die Passauer her rücken tätten;
man sperrt zu Spitl- und Pirnitzer tor,
das Frauentor nur offen war.
Man mustert die bürgerschaft gleich,
gesinder, wirt, und arm und reich;
die bürgerschaft muß in gräben wachen.
Passauer nach Budweis täten trachten.

---

201 den. 208 sichs des. 209 neue. 210 vor. 211 an den. 216 zweien. 218 herken. 219 Eine. 221 übl. 223 geschütz. 225 führt. 228 thäten. 233 das erste und fehlt.

Des königs gesante kommen hieher,
bsichtign die gräben und brustwehr,
sagten hilf zu in allen sachen,
die stadt zschützen und auch bewachen.
Herr obrister von Tiefenbach kam an
am fastnachtstag mit fünf fähnlein gmeiner mann.
Den 15 februari Passauer kommen auf Prag,
nahmen ein die Kleinseiten hernach.
Die fünf fähnlein zogen in der fasten auf Prag,
den folgt viel fußvolk und reiter nach.
Den 10 marci kommen des königs furierer,
auch trabanten und hatschierer.
Ein feuersbrunst, ich vernahm,
bei der Lucas Schindalin auskam.
Den 15 marci, wol versteht.
kam hieher die königl. majestät,
könig Mathias hochgeboren,
mit viel herrn und rossen hergfahren.
Die spanisch und auch die von Rom
die fertigt er ab, wie ich vernahm.
Am sontag judica zog er von dann
und seine arkelei kam hier an,
blieb hier und wartet unverdroßen.
Andres Anlauf ward bei der wach geschoßen.
Die Passauer bei der nacht für wahr
. . . .
Herr Karl von Zierotin landshauptmann für wahr
verneuert alhier den rat gar;
am karfreitag zog er auf Prag,
ihn begleit ein fähnlein zu pferd, ich sag.
Von den fünf fähnlein zog von dann,
eins zog gen Znaim, wie ich vernahm,
das ander auf Teltsch, Zlabings gar recht,
blieben hier nur drei fähndel knecht.
Nach pfingsten der könig majestät
zu Prag man die Kron aufsetzen tät.

---

236 besichtige. 238 schützen, bewachten. 240 gemeiner. 242 nahmen. 244 folget. 252 hergefahren. 256 seine Argokey? Aegokey? steht in der Handschrift. Arkelei, machinae bellicae, später Artollerie, Artillerie. Vgl. Grimm Wörterb. 1, 551 a. 258 Andreas. 260 hier fehlt ein Vers. 264 begleitet, Guldpferd. 266 eines zog gegen. 267 andere. 268 fähndl.

Groß wetter war über die maß,
bei Stecken erschlug es zwei roff.
Im rauchfang ein feuer auskam
bei dem Daniel polierer, ich vernahm.
Groß wetter und regen sich erhob,
daß es zimmer, baum von der stell schob.
das waßer rann aus zum Pirnitzer tor
ein halben mann tief, das ist wahr;
ein kleins mägdlein errettet man,
welches das waßer führt davon.
Herr obrister von Tiefenbach wider kam,
hat einen am platz henken lan,
der ander war ausgebeten vom recht;
den tag war einer erschoßen, secht.
Hernach wurden die Passauer redlich
dankt ihnen ab um Budwitz, sag ich,
komen hier gewaltig viel an,
man ließs nicht ein, mußten darvon.
Vorm Spitteltor hat sich gar stark
angefangen ein tändelmark
von allerlei war und krämerei,
das war den Passauern zkaufen frei.
Ein fleischhauer war am platz ghenkt,
dem binder war das leben gschenkt,
welcher den hat ungefähr erschoßen.
Das regiment war auch zerfloßen,
man dankt ihn ab und zahlt sie aus,
und ließ ein jeden ziehen zu haus.
Groß wetter, hagel, graupen waren sehr,
währt fast eine ganze woche daher.
Die artollerie kam wider von Prag.
War einer hier erfahren hernach,
der täter war gericht am platz.
Die mährischen reiter zogen auf den abdank platz,
die stück tät man wider raumen ab
vom plaz, die andern auf Wien hinab.
Bei Andres Preiß, ich vernahm,
im backhaus ein feuer auskam.
Bei Tobias pfarrer Bartls knecht

---

279 kleines. 284 seht. 288 ließ. 289 Vor Spitlthor. 290 tändlmarkt. 292 zu kaufen. 293 gehängt. 294 den, geschenkt. 295 ungefähr, 297 danket. 300 währet. 304 zog.

erstachen ein brauersknecht, secht.
Graf von Tompier mit eim regiment
reuter zog hie durch behend.
Des Paul Dreulas weib zu hand
man tot im obern kasten fand.
Des Lucas gärtners magd ward gstäupt,
ein ander mit ihr verurlaubt.
Ein kirchenräuber hat man gfangen
und verbrent bei der vogelstangen.
Am großen pfarrturn dieses jahr
der knapf auch aufgesetzet war.
König Mathias hochgeboren,
von Ungern und Böhmen auserkoren
in dem advent, mich recht versteht,
sein königlich hochzeit zu Wien hät.
Erzherzog Maximilian **1612.**
an dem heil. dreikönigstag kam an.
Den sechs und zwanzigsten jenner
komt königliche majestät daher
mit seinem gmahl, bleibt hier über nacht,
den andern tag nach Prag sich macht,
weilen kaiserliche majestät zur frist,
sein herr bruder, verschieden ist.
Am abend Pauli dieses jahr
sah man ein regenbogen klar.
Hans Fischer, ein tuchwalker, ist
unter das rad gfallen zur frist
im meisterstampf, fiel sich zu tot
am abeisen mit großer not.
Vor dem rathaus in diesem jahr
ein schwertdanz auch gehalten ward:
26 dänzer warn an der zahl,
schöne kränz sie auf hätten all,
darzu auch hember gar schön weiß;
weise schlug mit viel schellen mit fleiß.
Den 23 marci, versteht,

---

310 einen. 311 Compier steht in der Handschrift, es ist Dampierre gemeint. 315 gestäupt. 316 anderer. 317 gefangen. 320 aufgesetzt. 328 kaiserliche. 329 gemahl. 336 gefallen. 341 waren. 344 Weiße, schellen.

komt her königl. majestät
samt ihrem gmahl zurück von Prag,
nahmen ihren weg nach Wien, ich sag.
Zu Frankfurt am Main dieses jahr
ein reichstag auch gehalten war;
darauf da war, als ich euch meld,
zum römischen kaiser erwelt
könig Mathias hochgeboren,
von dem ganzen reich auserkoren,
und ward alda gekrönet schon
samt seinem gemahl lobesan.
Den ersten juli, mich versteht,
auf der canzlei mans hier melden tät:
darauf bald das Te deum laudamus
ward gesungen ohne alln verdruß
mit posaunen, drometen und vier trummeln,
die großen gschirr hört man auch brummen.
Den funfzehenten august zwar
ein feuersbrunst aus kom für wahr
zu den schrittenz, mich recht versteht,
27 höf es wegraumen tät;
ein weib verbrann auch da zu mal,
beschädigt waren ohne zahl.
Den andern tag hernach, merkt mich,
große wetter komen erschrecklich,
man hört groß donnerschläg mit graus,
schlug ein ins gewölb im rathaus.
Den 20 september, ich vernahm,
in dem stechhof ein feur auskam
und bran hinweg ganz gar geschwind,
weils sehr warm war und großer wind.
Den ersten october kam hier an
des herzog von Mantua lobesan
mit vierzehn wagn, bleibt über nacht,
den andern tag nach Prag sich macht;
die keiserliche majestät
diese nacht man begraben hät.
Ein bauerknecht man stäuben tät
wegn großer unzucht, mich versteht.

347 gemahl. 348 nahmen. 360 allen. 362 geschirr. 364 kommen. 371 grausen. 374 feuer. 379 wagen. 384 wegen.

Den 20. november, ich vernahm,
beim August Schulz ein feur aus kam
und bran hinweg sein ganzes dach.
Die selbig nacht, ich auch euch sag,
zu Wolframs auch auskom ein feuer,
die mühl bran weg ganz ungeheuer.
Ein mörder auf das rad schlug man
mit seinem gsell, der mord hat tan.
Den 12 december, ich euch sag,
sah man ein stern beim hellen tag.
Geörg Pürsk war enthaupt das jahr
von wegen diebstahl, das ist wahr.
An dem unschuldign kindlein tag
ein großer sturmwind kam, ich sag,
tät großen schaden überall,
warf giebl und dächer ein ohn Zahl;
in wäldern es nicht fehlen tät,
viel tausend baum umwarf, versteht:
desgleich nicht gedenket kein mann,
daß ein wind so groß schadn hät tan.
Zehen wägen mit bier von Freiberg **1613.**
führt man sie durch, so Johannes Geörg,
kurfürst von Sachsen, gschenket hät
der kaiserlichen majestät.
An dem heiligen Pfingstmontag
Paul müllers sohn ein knapp erstach:
beim pranger sein haupt man ihm abschlug,
zu s. Johannes man sein leib trug.
Ein kürschnergesell man erstach,
dreizehen person auch hernach
wurden gfänglich einzogen zur hand;
den übeltäter man nicht fand.
Der Reich Thoma von Gießhübel
sein weib erschlug, tät gar übel,
und trieb unzucht, der lose tropf;
darum schlug man ihm ab sein kopf.
Ein fruchtbar und auch reiches jahr
von traid und früchten dieses war,

---

386 feuer. 392 gesell. 397 den unschuldigen. 400 giebel. 403 gedenkt. 404 schaden hät gethan. 407 geschenket hat. 409 den. 414 auch fehlt. 415 gefänglich eingezogen. 416 mit sand. 420 ihm. 422 getraid, vergl. 3. 198.

all ding sind gar wol geraten.
die handwerk gieng nicht von statten;
die mälzer täts auch treffen sehr,
mancher schenkt sechs wochen mit gfahr;
die ganze stadt man must auslaufen,
und kont damal kein tuch verkaufen.
Groß not die armut litt, ich sag,
gar sehr sturbens zu Wien und Prag.
Darauf gar ein harter winter kam,
wenig schöne täg ich vernahm.
Peter tischler fiel sich zu tot. **1614.**
Herr Hans Steidl entschlief in gott.
Um mitfasten war die kält so groß,
daß schier kein mann gedenket dos.
. . . .
schwur ein eid Geörg Adam.
von wegen des Grünpuß tochter
daß sollt haben getrieben er
mit ihr unzucht; doch er, ich sag,
verbracht ein eid den selben tag:
sie aber ward darnach, mir glaubt,
von der stadt hin weg verurlaubt.
Den ein und dreißigsten begrub man
im frauenkloster den quardian;
es hielt auch ein mönch von Brünn
leichpredigt, lobt doch nicht sehr ihn.
Vorm Pirnitzer tor man ein stach, **1615.**
der täter ward gericht hernach.
Der hutschmucker Steffel hin aus
sof sich tot im brantwein im saus.
Ein hirten man auch stäuben tät,
zwo mägd im siechhof bschlafen hät.
Den 20 Februari dieß jahrs
ein erdbeben gehöret war
gleich um zehen uhr in der nacht.
den letzten martii mitnacht
ein großes wetter kommen ist,
schlug bei der Hornerin ein zur frist;

---

426 gefahr. 427 muß. 429 große. 430 sturbs. 435 kälte. 437 hier fehlt ein Vers. 440 sollte. 443 wurd. 449 Vor. 453 auch fehlt. 454 beschlafen. 455 dies.

dar zu hat es den selben tag
den schloßer erschlagen mit klag
auf dem spittlturn, als er nur
wollt recht richten die schlaguhr.
Den 23 mai kam an
kaiserliche majestät lobesan
samt ihrem gmahl, bleibt über nacht,
den andern tag nach Prag sich macht.
Ein kuhdieb hänget man mit spott.
Ein apothekergsell fiel sich zu tot.
Den zwanzigsten augusti
die türkisch botschaft an kam hie.
In dem december auch fort an
war hier ein gwaltig großer mann.
Am ersten october dieſſ jahrs
Der Wolf Henker im gfängnis war,
der zwei weiber zu der eh hät;
als man ihms leben absag tät,
setzt er sich heftig zu der wehr,
tät die tür verriegeln gar sehr,
daß man sie letztlich must aufhauen:
dennoch dürft man ihm gar nicht trauen.
Die schrötter mit drömmlen und helbarten
täten ihm übel auswarten;
letztlich er sich geduldig gab,
darnach man ihm den kopf schlug ab.
Den siebenzehnten December
ist gestorben Hans Losnitzer,
ein stadt-ältister vorhin
doch wolt man nicht begraben ihn
mit läuten und mit dem gesang;
die weil er hat vorhin lang
gottes wort ganz und gar veracht,
ward er begraben in der nacht
auf dem pfarrkirchhof, mich versteht.
Das jahr also sich enden tät.
Fünf dieb wurden gehenget, secht, 1616.
darnach Hurnsteffel und sein knecht.
Den sechs und zwanzigsten juni

467 gemahl. 470 gesell. 472 hier. 474 gewaltig. 476 gefängniß. 477 ehe. 481 muß. 483 hellebarten. 487 und 488 sind in der Handschr. nur als eine Zeile geschrieben [illegible] rensteſſ.

schlug das wetter ein alhie
in der tür bei der krummen Rähmhof,
doch ohne feuer es ablof.
Drei wochen vor Jacobi man schreibt
ein dürrer sommer war auch mit,
der gleichen man gedenket nicht.
Jacob Zwölfbot war vor gericht
verurlaubt von wegen unzucht,
die er hat trieben gar verrucht
mit einem ehweib ohne scheu.
Den rat tut man auch machen frei;
die brauerknecht richt man behend.
Auf dem Heuerlos auch wegbrennt
des Adams häuslein ganz und gar,
er lag noch darin und tot war;
doch zog man ihn heraus behend.
Als hat sich dieses jahr vollend.
Ein warmer winter war dieß jahr, **1617.**
um Pauli grub man ruben gar.
Weil die kälte verhindert dieß,
an dem karfreitag auch gewiss
hielt man kein pedigt, ich euch sag.
Den 29. maientag
kam alhier in dieser stadt an
erzherzog Ferdinand lobesan
aus Steiermark, als ich euch sag;
nahm seinen weg hinauf gen Prag.
In seinen städten dieß jahr fiel ein
ein groß teuerung ungemein,
der gleich noch niemand hat vernommen,
denn viel leut sind mit schreck umkommen.
Haben korn weg geführt darauf,
man führts auch weg mit großem hauf.
Den neunten Juni, ich euch schreib,
in der Clementmühl ertrank ein weib;
den zehenten juni zur frist .

---

500 alhier. Zwischen 503 und 504 scheinen einige Zeilen zu fehlen. 505 der gleich. 509 eheweib. 514 drin. 516 hat fehlt. 519 kält. 521 euch fehlt. 526 gegen. 529 noch fehlt.

der herr von Pressnik verschieden ist
in der Artollerie mit klag;
man führt ihn weg den selben tag.
den elften augusti mit graus
schlugs wetter ein ins cantors haus.
Den elften october ich sag,
kam her die türkische post von Prag.
An dem heiligen christtag zwar
sah man ein regenbogen zwar
unter der hohen predig zur frist.
Ein fruchtbares jahr gwesen ist,
alles traid war geraten wol,
daher man gott billich danken soll.
Drei hundert acht und achtzig zwar
sind hier gestorben dieses jahr,
die mit schülern begrub man;
dreihundert und sieben person
trug man ohne schüler zu grab.
Hundert und dreizehn par zur eh man gab.
Sieben tausend neun hundert dieß mal
und sechs und siebenzig an der zahl
communicanten gwesen sind;
getauft drei hundert sechszehn kind.

---

539 august. 546 gewesen. 547 getraid. 554 Ehe. 557 gewesen.

Das Brünner lateinisch-deutsch-böhmische Wörterbuch

von

Julius Feifalik.

Das Glossar, von welchem ich hier handeln will, ist oft erwähnt, mehrmals besprochen worden, ohne daß man sich doch jemals näher damit befaßte, so daß denn mancherlei Irrthümer darüber noch immer verbreitet sind. So ist gleich der Name Catholicon magnum, unter welchem es gemeinhin aufgeführt wird, ein irriger; es gebührt nicht unserem Wörterbuche, sondern dem ihm in der Handschrift unmittelbar voran gehenden Werke, zu welchem das Glossar nur einen zufälligen Anhang bildet.

Das Wörterbuch befindet sich nämlich in der Handschrift Nr. 131 des brünner Stadtarchives; diese ist auf Pergament in großem Folio in zwei Spalten sehr schön geschrieben, mit feinen kunstreichen Initialen, und enthält 474 Blätter. Voran auf Blatt 2a bis 466b steht die bekannte lateinische Summa [1]) oder das Catholicon des Johannes von Genua (Joannes Balbus de Janua), ein Werk, das nicht nur in Handschriften sich sehr häufig findet, sondern auch oft und in den frühesten Zeiten gedruckt ward [2]). Auf die Summa folgt von derselben Hand auf Bl. 467a — 474d unser Glossar. Allem voran geht auf Blatt 1a eine Urkunde, worin erzählt wird, daß Johannes von Zwittau, Sacristan, dann deutscher Prediger an der St. Jakobskirche zu Brünn, eine Anzahl Handschriften der genannten Kirche vor seinem Abgange aus dem Vaterlande geschenkt habe, und daß nach dessen Tode von dem zurückgelassenen Gelde die Abschrift des Catholicon besorgt worden sei [3]). Johannes aber starb um 1424 und es läßt sich so ungefähr die Zeit der Entstehung jener Handschrift und des böhmischen Theiles des Wörterbuches festsetzen [4]); denn dieser scheint erst von dem Abschreiber her zu rühren.

---

[1]) Die Summa des Joannes Balbus de Janua ist 1286 verfaßt; über den Verfasser und seine übrigen Schriften vgl. Bayle Dict. 1, 457 s. v. Balbus. Fabricius Bibl. lat. mediae et infimae latinitatis, Hamburgi 1734. 1, 437 sq. Patavii 1754. 1, 163 sq. Fabricii Bibl. lat. Hamburgi 1822. 3, 670 — 672. Weber Einleit. in die Historie der lat. Sprache pag. 3. sq. Tenzel Monatl. Unterred. 1692, 688. M. Richey, Idioticon Hamburgense. Hamburg 1754 (2. Ausg. 8.) pag. 449 — 480.

[2]) Vgl. Mattaire Annales 1, 271 sqq. 317. Vogt Catal. historico-criticus librorum rarior. ed. 3. Hamburgi, 1747 pg. 184 sq. Ebert 1, 878 f. Nr. 10736 — 10740. Hain Repert. 1, 1, 286 — 288. Nr. 2248 — 2269. Brunet Manuel. Paris 1842. 2, 705 f.

[3]) [illegible] nähere über Johannes de Zwitavia und seine Schenkung sehe man in der Einleitung [illegible] bald erscheinenden Buche A. Ritters von Wolfskron über die St. Jakobsbibliothek.

[4]) [illegible]estimmung des böhmischen Textes war bisher sehr schwankend; Hanka hielt es überflüssig, sich damit zu befassen, Jungmann aber (Historie lit. česk. 2 vyd. [illegible]

Was nun das Wörterbuch selbst angeht, so ist es ursprünglich ein lateinisch-deutsches, und es findet sich als solches öfter in Handschriften; so traf ich es im Codex I b 24 der olmützer Universitätsbibliothek [1]) auf Blatt 228 b bis 232 a, und auch das lateinisch-deutsche Vocabular der Handschrift 4847 der Vaticana (Bl. 229 a bis 220 a) scheint nach dem, was daraus bisher bekannt geworden [2]), mit dem unseren identisch zu sein. Der deutsche Text unserer Handschrift zeichnet sich durch eine eigenthümliche, für den ältern deutschen Dialekt in Mähren lehrreiche niederdeutsche Färbung aus, während die übrigen Handschriften rein oberdeutschen Gegenden angehören. Der böhmische Theil ist wie gesagt später entstanden und zwar nicht dem lateinischen angepaßt, sondern aus der deutschen Erklärung der Wörter übersetzt. Ein par Beispiele werden dieß Verhältniß klar darlegen.

Imaginacio en vrsprunk, vnd ist genannt bedachte pylbung ader ertrachtung, vnd ist en czucht der zelen, do mit sy bekennet leypliche dynge gesteltnuß, dy do nicht gegenburtig zeyn; vnd das geschit an auswendigen zynne, vnd das ist en geleychnuß, das yn dem dynstern aws dem borne ayner rosen gesteltnyß geformit, als sy ytzunt werlich wore kegenburtik; dy kraft gepert en andre, dy hayst (Cogitacio) — Poczatek a slowe rozmysleny obrazeny aneb namysly rozgymany a gest gedna dussye, geyz to pozna. tyelesnych wyeczy postawu, gessto negsu przytomny; A to se slane na zewnytrznych smyslech, a toho gest taketo podobenstwy, ze we tma ztrnu rozzye postawa sye zposoby, tak yakoby w czyle wyernye tu byla. A ta mocz rody gynu mocz gessto slowe (Cogitatio).

Intellectus, dy hayset wirkunde vornuft vnd ist dy craft, dy aller dyngen wezen werlich vornemet; do von ent springet Intelligencia — To slowe skuteczny rozum a gest takowa mocz dussye, genz wssyech wyeczy bitu rozumy; zloho sye wypuczy (Intelligencia).

Bei manchem, was der böhmische Uebersetzer nicht verstund oder was er in seiner Sprache nicht vorfand, ist der böhmische Text ausgelassen, und wo die deutsche Erklärung fehlt, ist es ebenso mit der böhmischen. Es erklären sich aus diesem Verhältnisse aber auch die abscheulichen und sinnlosen Wortbildungen, auf welche schon Jungmann aufmerksam machte: sie sind unböhmisch, weil sie sklavisch dem deutschen nachgebildet sind [3]). Einige mundartliche Formen (so gleich in dem oben mitgetheilten das Wort wczyle) weisen darauf hin, daß der Uebersetzer ein Mährer war.

---

str. 27 b, č. II., 10) setzt unser Glossar etwas unbestimmt zwischen 1310 — 1409, Šembera (Déjiny řeči a literatury československé 1. vyd.) um 1398.

[1]) Vgl. Notizenblatt der hist. stat. Sektion zu Brünn 1857, Nr. 7. S. 53, Nr. II.

[2]) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge, 1854, Nr. 9, S. 184.

[3]) Ich will die von Jungmann bemerkten Wörter mit dem deutschen Texte hieher setzen: Apprehensio, en ersten ankunnen, prwny pochop. Supersticio, cytil helik leben, nastorna -ba marna. Theologus, magister der heyllgen schrift, swatopysak.

Trotz dieser Mängel im böhmischen Theile und trotz dem, daß auch die deutschen Erklärungen manchmal ziemlich hölzern sind, verdient unser Wörterbuch doch eine Veröffentlichung. Auf die Wichtigkeit alter Glossare für den Sprachforscher habe ich wohl nicht erst aufmerksam zu machen nöthig, und dieses findet auch in unserem Vocabular manche Belehrung; aber selbst für Sittengeschichte und für Studium alter Gebräuche enthält dieses hie und da interessante Andeutungen [1]). Zuerst hat Herr Wenzel Hanka in seiner Zbírka nejdávnějších slovníků latinsko-českých (v Praze 1833) Seite 174 — 179 einige Wörter aus dem brünner Glossar bekannt gemacht, 200 von den nahe zu 1100, welche es enthält, und selbst diese unvollständig und fehlerhaft. Nach welchem Grundsatze Herr Hanka bei seiner Auswahl verfuhr, läßt sich um so schwerer sagen, als er bei derselben wahrscheinlich gar keinem folgte; daß er den deutschen Theil meist ausließ, ist nur recht und billig, da er sich zunächst mit lateinisch-böhmischen Glossaren beschäftigte, schwer erklärlich aber bleibt, daß er dennoch manchmal, wie es ihm eben beifiel, deutsche Wörter beisetzte; dazu kommen die vielen oft recht groben Lesefehler [2]). Eine neue vollständige Ausgabe mit Zugrundelegung der brünner und Vergleichung der olmützer Handschrift habe ich für eine sich vielleicht darbietende Gelegenheit vorbereitet.

Auslegung der zehen Gebote von Johannes von Iglau,

herausgegeben von

Julius Feifalik.

Die deutsche Auslegung der zehn Gebote Gottes durch Bruder Johannes von Iglau (von der Igla), welche ich auf den folgenden Seiten mittheile, entnehme ich einer Pergamenthandschrift, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in der k. Hofbibliothek zu Wien, wo sie die Signatur 1646 (ol. Recens 3123) führt. Sie ist in Quarta, auf 86 Blättern meist zu zwei

---

[1]) So lernen wir gelegentlich bei dem Worte Nena den Anfang alter deutscher und böhmischer Wiegenlieder kennen: Nena, — arum wigen lyb, scilicet: Zause nynne! Nynkany: Nynkay, nynkay! — Trageda wird übersetzt Snob lyt tychter, Hanebny pysnotwor, aneb sserzedny; Tragedia, snob lib, sserzedne pyesny. — Theatrum heißt Kaufflabe, kupeczka lahye; dieß erklärt den auffallenden Umstand, daß in den znaimer Losungsbüchern schon zum J. 1363 ein theatrum erwähnt wird: das znaimer pannivendium in theatro sind also [illegible] Tuchladen unter den Lauben, die Tuchlauben. — Und so noch manches andere.

[2]) [illegible]st H. Hanka: mulsum, osm dyelmo wody statt dyelow; bei dem Worte traditus [illegible]: ny hyn oy do, statt nu hyn, nu do; und noch vieles ähnliche, was aufzuzählen [illegible] wird.

Spalten schön und deutlich geschrieben und enthält auf Bl. 6a — 86b den Jacobinus seu Paradigmata Sermonum in Evangelia et Epistolas, wozu auf Bl. 1 r. a bis 2 v. b das Register steht; unsere Auslegung des Decalogs findet sich auf der Rückseite des zweiten Blattes und reicht bis zur Rückseite von Bl. 5 oben. Vgl. Denis Codd. Mss. Theol. II., 3, col. 1875 — 1877, Hoffmann Verzeichniß der deutschen Hss. der k. k. Hofbibl. S. 345 Nr. CCCLXII.

Nach einer Einzeichnung auf dem letzten Blatte: „Iste liber ē monaste'y sancte dorothee v'gis in wiēna" gehörte unsere Handschrift früher dem genannten Augustinerstifte zu Wien; bevor sie aber hieher kam, scheint sie in Mähren gewesen zu sein, wo sie vielleicht auch geschrieben ist. Ich schließe dieß aus einigen böhmischen Worten, dem Anfange wahrscheinlich eines Liebesliedes, welche von einer Hand aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls auf der letzten Seite eingeschrieben sind; es heißt nämlich dort:

Wer got traut dy bol er paut
Anno dnī M° ccc° lxx° j°
Ach neczaste vydany[e] zcw[o] (sic) mny["] muczyz.

Ueber den Verfasser unserer Abhandlungen von den zehn Geboten wissen wir weiter nichts beizubringen, als was er selbst uns sagt, und das ist wenig genug; er hieß Johannes, war von Iglau geboren, und Mönch; seine Lebenszeit wird kaum viel früher als in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, also in die Zeit etwa, wo die Handschrift geschrieben ist, in deren deutschem Theile man vielleicht ein Autograph Bruder Johann's vermuthen darf: der Dialekt wenigstens weist auf Mähren hin. In seiner nicht umfangreichen aber interessanten Schrift zeigt der Verfasser tüchtige Belesenheit und ziemliche Gewandtheit der Sprache, welche hie und da, z. B. in der Rede über die Sonntagsruhe fast schwunghaft wird. Sein Verfahren bei der Arbeit ist das, daß er immer das einzelne Gebot mit seiner Auslegung voranstellt, dann die Verstöße und Sünden gegen dieses Gebot, immer in sieben Klassen getheilt, folgen läßt. Ob Johannes ein lateinisches Werk vor sich hatte, oder ob seine Auslegung ein selbstständiges Werk ist, wie sich aus den Schlußworten vermuthen läßt, weiß ich nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Für uns aber hat sie ihren großen Werth; nicht nur den allgemeinen, den Beichtspiegel und Auslegungen der Gebote für Sittengeschichte haben, sondern auch insbesondere als Urkunde für den deutschen Dialekt in Mähren und als das Werk des ersten deutschen Schriftstellers, dessen Namen wir kennen. Ob er Vorgänger und wie viele er deren hatte, wer weiß es zu sagen? ihre Schriften sind uns bis jetzt wenigstens verloren.

Was den nachfolgenden Abdruck betrifft, so ist er möglichst genau, mit Bewahrung aller mundartlichen Eigenheiten, deren Darstellung ich einer andern Gelegenheit vorbehalte. Die kurzen Worterklärungen glaubte ich im Interesse jener Leser, welche ich vorzugsweise im Auge haben muß, anhängen zu sollen: ein Fachgelehrter, sollte ein solcher einmal zufällig dieses Weges kommen, wird

daher wissen, daß er dort nichts neues zu erwarten hat. In diesem Wörterverzeichnisse ist das Wort in jener Form vorangestellt wie es in unserer Schrift vorkommt, worauf mit gesperrten Lettern die gemein mittelhochdeutsche Form, falls sie abweichend ist, nachfolgt.

(Bl. 2 b) **Die zehen geboth die got selber gab Moysi, geschriben mit gotes vingern an zwain staynen taveln, die scholt du merchen an disem brieb.**

q Das erst gebot ist das: Non habebis deos alienos coram me, du scholt nicht haben vremd gother newen mier. daz ist als vil gesprochen, dū scholt chaynen andern got haben dan mich, chainen got an beten den mich, an chainen andern got gelouben den an mich, chain dinch liber haben den mich, chain vnrechten gelauben haben von mier. Wider das gebot sunden subenlay leut. Di ersten sint di hayden, di anbothen die abgoter, die sunne, den man, stern, wasser, veuver, tier, vogel oder ander dieng. Di andern sint die iuden, di nicht ganzen gelauben haben; allain si gelauben an ainen got der himel vnd erd vnd alle dinch be (Bl. 3 a) schaffen hat, idoch so gelauben si nicht daz got sei mensche worden vnd ander dinch di zu cristen gelauben gehoren. Di driten sint di kezzer di vnrechten gelauben haben, di sint maniqualtig als maniger lay aberglaub vnter in ist. Di vierden sint alle die mit zaover vmgen, vnd di daran gelauben; di zauberei di ist manigualtig. Di vumften sint alle di kranchen gelauben haben, di da leicht uallen an ainen vngelauben, als alle di da gelauben an anthgift, an anigandh, an nachruef, an patonige vnd an ander ding, swelicherlay iz sei. Di sechsten di gotes vor vorchten verlauben, als maniger mensche hat gethan bei der martier zeit vnd tuen werden bei des entecristen zeiten. Di subeten sint alle di icht liber haben den got; wan sand Augustinus sprichet „swaz der mensche aller liebist hat daz ist sein got."

q Daz ander gebot ist Non assumes nomen dei tui in uanum, du scholt nicht in eitel oder eiteleich enphahen den namen dines gotes. das ist, du scholt nicht vnruchleich oder zu bosen oder zu vnwaren dingen nemen den namen gotes. Wider das gebot sunden subenlai leut. Di ersten di da got schelten vnd von got vbel reden oder von gotes mueter oder von gotes heiligen. Di andern di got strafen an seinen werchen, als vm daz weter, oder worumme er einem geb seld vnd geluch vnd dem andern nicht. Di driten sint alle die sich vermezzen bozer dinge vnd geloben mit dem ait, oder sweren bei got daz si sunde vnd boze ding wellen tuen. Di vierden alle di da mengen vnd nemen den namen gotes zu bozen worten vnd bozen dingen. Di vumften alle die manheit [illegible] dem namen gotes. Di sechsten alle die daz nicht laisten gelobet. haben, is sei an der beicht, oder in der tauf, oder in

sichtum oder in andern noten. Di sebenten alle di daz tuen, daz si got verlobet haben, als sund vnd ander bozhait.

q Daz dritte gebot ist daz Memento ut diem sabbatum sanctifices, daz ist du scholt gedenken daz du ereſt den veirtag, daz ist du scholt nicht sunden noch verboten werch tuen an dem veirtag, noch du, noch dein knecht, noch dein viech. Wider daz gebot sunden sibenhand leut. Di ersten sint alle di an dem tag totleich sunde begen, als vnkausch, trunchenhait vnd ander sunde. Di andern alle di den tag vertuen mit eiteln dingen, als mit tanzen [1]), raien, ochuart, spiln, topeln vnd mit eiteln werchen. Di driten alle di an dem tag meiden vnd vlihen di kirchen, di mes, di predig vnd ander gotes dienst. Di vierden alle di arbeiten mit ierm hant-(Bl. 2b)werch an den dingen di si wol zerat mochten geziehen. Di vumften alle di ier gesind an dem viertag twingen zu der arbait. Di sechsten alle di an gros notdurft vber lant gen, reiten oder varen; wen von recht scholt ein icleich man anders nicht tuen den got dienen, vnd das er an dem tag volpringe, das er an gotes dienst an andern tagen versaumet hat. Di sieben(ten) alle die mit got mit andacht mit betrachtunge nimmer chain rue noch chain ainunge haben; wen sabbatum ist als vil gesprochen als ein rue: wan als got geruet hat an dem sieben(ten) tage von allen seinen werchen vnd ewigen rue hat in im selber, als schol ein ioleich mensch vnder weilein ruen mit got vnd in got mit andacht, mit gedanken, mit betrachtunge vnd mit der ainunge, das er vnter weilein gedenk an gotes guete, an sein genade, an sein barmunge, an sein menschhait, an sein martir, an seinen tot, an die himels vreud, an der helle pein vnd an alles das im got ie zu guet hat getan. das ist die edel veir der sel vnd rue mit got.

q Das vierd ist Honora patrem et matrem, ut sis longeuus super terra, das ist du scholt eren deinen vater vnd dein mueter das du lang lebst auf der erde [2]) di dier got geben hat; sam er sprech, alle di das gebot behalden di lengen ier leben auf disem ertreich. Wider das gebot sunden sieben lai leut. Di ersten alle di vetern vnd muetern an gueten dingen vngehorsam sein; wan got gebot in der alten e „Swelich suen seinem vater vnd mueter vngehorsam wer den schol man stainen.“ Di andern alle di in lait vnd schaden tuen an ierm leben. Di dritten alle di in ier guet nemen wider [3]) iern willen offenbar oder haimleich. Di vierden alle di da straffen vnd schelten vnd van in vbel reden. Di vuemften alle di ier spotten vnd si versmehen vnd sich ier schamen. Di sechsten alle di in ier notdurft nicht geben, wen si alt oder arm oder cranch oder sich werden. Di sieben(ten) alle di in nicht geben daz

1) tazen die Hs. 2) erbe die Handschr. 3) vnd steht in der Hs.

selgereth das si geschaffet haben vnd nicht gelten vor si di schult di sint beliben vnd in chain guet hin nach tuen mit gebet, mit almuesen &c. Vnd zu gleicher weis als alle di das gebot behalten ier leben lengen auf der erde, also kurczen alle di ier leben di sein nicht behaltin. Des hab wier ein vrchund an hern Absalon: darum das er sein vater vnert, dauon kuerczet [1]) wuerden sein tag vnd nam darum dreierlai lesterlichen toed: wen von erst ward er erhangen an einen baum, zu andern mal ward er durch stochen mit dreien spern, zum dritten mal ward er gestaint also das ein grozzer hauf stain auf im geworfen ward; also geschiecht &c.

q Das vuemft gebot ist Non occides, du scholt (Bl. 3a) nicht toten oder morden, daz ist du scholt chainen menschen toten, noch mit rat, noch mit tat, noch mit gebet, noch mit gunst. Wider das gebot tuen sieben lai leut. Ei ersten alle di ein menschen toten oder morden mit rat oder mit iern henden an recht vnd an gericht. Di andern alle di is haisen ier knecht vnd ier vndertan. Di dritten alle die, van der rat manslechtigkait geschiecht. Die vierden alle di dar auf zaigen oder weisen oder leiten oder di iern willen vnd gunst dar zu geben. Di vuemften [2]) alle di mort vnd manslacht nicht vnder sten, so si is getuen mugen. Di sechsten alle di mit wissen sach geben oder miet vnd gab vnd vrsach [3]) sein das mort vnd manslacht gescheicht. Di sieben(ten) alle di die kinder vortuen mit vollen sachen, is sei e das si geborn werden [4]). als got vorboten hat mort vnd manslacht des libes, also vorbeutet er gestleich toten: das ist sibenlai. Das erst ist has; wan sant Johannes sprichet „Swer seinen bruder hazzet der ist manslecht.“ Das ander neit. Das dritte ist czorn. daz vierde swer laitunge zu den sunden geit. das vuemft boez beilde. das sechst vnrecht guet das die veter den kinden lazzen. Das siebent ist after red oder chosen oder enzihen mit worten eim andern menschen. Das geschiecht siebenlai. zu dem ersten, wen ein mensche eins andern guettat vnd guet werth vorbirget vnd verlaukent. zu dem andern mal wen er eins andern guet werch mit worten verchert zu dem ergern. zu dem dritten mal, wen er eins andern cranchait oder bozhait offenbart andern leuten. zu dem vierden mal, wen er eins andern bozhait, is sei war oder nicht, bestetiget oder bezeiget. zum vuemften mal, wen er eins andern boez wort oder boez red vor eim andern mered oder bewerет. zu dem sechsten mal, wen er ein vnschuldigen nicht bereden wil den man vnrechtis zeicht vnd er sein vnschult wol weis. zu dem siebenden mal, wen er vngewisse ding eim andern menschen zu dem ergern fert vnd ausleigt [5]) vnd vrtailt. alle dis red bewert di schrift.

---

[1]) [illegible] erchet die Hs. [2]) vouemften. [3]) ab sach. [4]) hier ist in der Hs. ein Satz ausgefallen, etwa: oder swen si geborn sint. [5]) ausleig Hs.

q Das sechste gebot ist Non mechaberis, du scholt chain vn kauschait nicht begen. Wider das gebot tuen siebenlai leut. Di ersten di vnkavschait begen mit werchen, swerlai is sei, wan si ist maniglai, is sei mit ledigen, oder mit e leuten, oder mit iunchvrowen, oder mit geweichten oder mit gesleichen, oder mit andern leuten, oder mit ander sach di man vor scham nicht reden tar. Di andern alle di vnkauschen schinf haben mit halsen, kussen vnd bosem greffen. Di dritten alle di ier sinne da mit bechummern, als alle di da van gern horen redden oder mit iern[1] augen gern bozleichen sehen vnd blichen oder zu bliche[2]) sich andern leuten erclugen vnd erbieten. Di vierden alle di andern leuten das zu raizen (Bl. 3b) vnd ziehen vnd pringen vnd mit vrein vnd mit worten, mit prisen, mit gab. Di vuemften alle di sein boten sint vnd vnkeusch zu ein ander pringen, als aufmacher vnd aufmacherinne, wan di sint des teuvels boten; wan daz der tivel nicht mag zu bringen, das bringet er zu mit in: darum sint si geleich der slangen mit der der tivel Evan verleittat. Di sechsten alle di mit wissen vnkeusch in iern heusern gestaten vnd versweigen. Di sibenten alle solicher leut nachhenger, lobgunner oder beschirmer an der vnkeutsch sint, oder vuedercr oder steurer, als die ruffi an.

q Das siebent gebot ist Non furtum facies, das ist du scholt nicht steln oder deubhait begen. Da wider tuen sibenlai leut. Di ersten alle di offenbar rauben. Di andern alle di haimlich steln. di dritten alle di vnrecht losunge oder bern oder steur von leuten nemen. Di vierden alle di den arbaitern ier lon vor halten[3] das si verdingt haben. Di vuemften alle die mit wissen ander leute vberchauffen. Di sechsten alle di guet gewinnen mit gesuch vnd mit vbersazzen vnd mit vberchauffen vnd mit welcherlai is geschiecht; wan daz geschiecht als manigvalticlich, das ich wenig yman dar aus verrichten mag. Di siebenten alle di vnrecht guet besizzen, is si angeribt oder angestorben, oder is sei in gegeben, ob si is als haben, daz si wol wissen das si is mit recht nicht haben; dennoch alle di vnrecht guet mit wissen chauffen; dennoch vnd alle di ander leute ding vinden vnd is nicht wider chern.

q Daz achte gebot ist Non falsum testimonium loquere contra proximum tuum, du scholt nicht valsch geczeug oder beczeugen oder vrchund reden gegen deim nesten; daz ist als vil gesprochen du scholt nicht valscher geczeug sein vnd scholt (nicht) valscher wort vnd vnwar reden vnd chain lueg tuen. Wider daz gebot sunden siebenlai leut. Di ersten di vor gerichte vnrecht vuersprecher sein oder valsch geczeug wider eins menschen leben oder sein guet oder sein er. Di andern di crump vnd vnrecht vrtail geben vnd vinden, zu hilf den schuldigen[4] vnd zu schaden den vn-

---

[1] iern die Hs. [2] bliche die Hs. [3] alten Hs. [4] schuldigen.

schuldigen. Di dritten alle di ander leut vnrecht ziehen der dinge der si vnschuldig sint. Di vierden alle di boes[1]) ding vnd boes leut loben. Di vuemften alle di guet ding vnd guet leut schelten. Di sechsten alle di warhait offenbar widerreden vnd ier vorlaugen. Di siebenten alle di gern liegen mit swelicher hande[2]) lueg is sei. wen sand Augustinus spricht, das achtlai lug sein, der sint vuemf totlich vnd drei tegleich sint. Di erst lug ist wen der mensch leuget wider cristen gelauben; di ander wen er leugt also daz sein lug nieman vrumt vnd doch etwem schadet; di dritte wen sein lug etwem vrumpt vnd etwem schad; di vierd swen ein mensche leuget ein lug von verdachtem muet mit der im wol ist, darum das er effe di is horen vnd nieman schadet, den dem der si redet; darump (Bl. 5a) haizzet sie sand Augustinus ein wunderlich lug; di vuemft di der mensch tuet durich das man sein suzze red gern hoert vnd damit begert den leuten wol gevallen. Di vuemflai lugen schol man scheuhen vnd meiden, wan si alle seint toetleich sund. Di sechst lug ist di nieman schadet vnd et wem vrumpt vm sein guet, daz er daz icht verlies; di siebend lug di niemt schadet vnd etwem vrumpt, daz er behalt vnd nicht verleust sein leben, der eins menschen verlaugent oder verbirget den man toeten wil; di achte di nieman schadet vnd vrumpt etwem, daz er behalt vnd nicht verleust sein rainichait, is sei an sel oder an leib: vm das spricht sand Augustinus, daz chain lug oder missesagen ist an sunde.

q Daz neinde gebot ist Non concupisces rem proximi tui, Du scholt nicht begern deines nechsten ding oder sein guet oder sein hab oder viech oder swas daz sei, daz er hab. daz vnd daz czehend geboth di ligen an der begerunge vnd an dem willen, als di acht vodern ligen an den werchen, vnd dicz neynd gebot tragen vber ain mit dem sieben (den) an daz daz siebend verpeut die werch vnd daz neynd den willen, vnd darump wider daz neynde sunden siebenlai leut. Di ersten alle di da begern vroemd leut guet mit ierm schaden, daz si is wolten haben also daz sein gern nicht enhetten. Di andern di da begern vroemdes guetes durch schvart vnd durch ruem. Di dritten di sein darum begern daz si iers lebes boez glust des das volpringen mochten. Di vierden daz sie dester grossern gewalt vber di andern mochten haben. Di vuemften alle di mer begern mer guetes den si bedurfen. Di sechsten alle di gern gewinnen guet mit vnrecht, mit steln, mit rauben, mit gesuch, wucher oder mit anderm vnrecht. Di siebenten alle di wider got czuern oder muermern vnd vngedultig sein.

q Daz zcehend gebot ist Non concupisces vxorem proximi tui, Du scholt nicht begern dines nechsten chon, noch sein tochter, noch sein diern;

) han H a.

das ist als vil gesprochen, du scholt chain vnkeusch begern, nauer als vil an der chonschaft erlaubet ist. daz gebot treit vber ein mit dem sechsten; (mit dem sechsten) di werch verpoten seint vnd (mit) dem [1]) czehend der wille vnd di begerunge. darump wider daz selb gebot sunden siebenlai leut. Di ersten di vnkeusch zu ruem begen, ob si sein hetten stat vnd zceit vnd vollaist. Di andern di daz begern das vnkeusch nicht sund wer. Di driten di da nicht begern vnkeusch, aver daz das dar zue zeucht, als chosen, horen, sehen, halten, greiffen, chussen. Di vierden alle di des begern vndgern sehen, daz man ier begert vnd si eit leichen (Bl. 5b) lieb haben, allain di selben doch nieman lieb haben eit leich vnd niemens begern. Di vuemften di da gern horn vnd sehen daz man sie bittet vnd an si send, allain alle di den wol ist mit vnkeuschen gedanken vnd damit ier hercz bechummern, allain si doch niemanz begern vnd wollen von nieman begert sein. Di sechsten vnd di siebenten alle di an alle anvechtunge sich selber noeten zcu boezen gedanchen; di selben vnd auch di andern alle di ich genant habe schullen verrichten toedleich sunde, die da toetet di sel vnd nach dem iungesten tage sel vnd leib ewicleich.

Alle dis rede von den czehen geboten, als si gescriben sint, hat bruder Johannes von der Ygla gelesen vnd erclaubt aus der hailigen schrift vnd hi czu ein ander bracht.

Wörterverzeichniß.

Afterrede, stf., üble Nachrede, Verleumdung.

alain, aleine, adv., einzig und allein, bloß.

an, ân, âne, praep., ohne.

anigandh, aneganc, stm., das beim beginnen eines Weges, eines Unternehmens u. dgl. für Vorbedeutung gehaltene entgegenkommen. Grimm Mythol. 1072 ff. Benecke = Müller, Mhd. Wörterb. 1, 475.

angeribt, angerbt, part., durch Erbschaft zugefallen, angeerbt.

angestorben, part., durch Todesfall überkommen, ererbt.

aufmacher, ufmacher stm., aufmacherin, ufmacherin, stf., Kuppler, Kupplerin.

barmunge stf., erbarmung.

behalden, behalten stv., bewahren, bewachen, erhalten; ein gebot b. ein Gebot halten.

bechummern, bekumbern swv., in Noth bringen, beschäftigen.

---

[1]) vnd dan die Hs.

bereden, swv., besprechen, bekräftigen, beweisen, von einer Beschuldigung frei sprechen.

bern, stf. slav. berna, die Auflage, Steuer.

beilde, bilde, stn., Urbild, Beispiel.

dan, danne, den, denne, conj., dann, alsdann; nach Comparativen, nach ander u. dgl. als.

dennoch, conj. dann noch, weiter, ferner.

deubhait, diupheit, stf., diebische Handlung, Diebstahl.

ê, stf. Gesetz, Bund, Religion: diu alte ê, das alte Testament; ehliches Bündniß.

effen swv., zum Narren haben, anführen.

entecrist, stm., Antichrist.

erclauben, erkluben, swv., zusammen lesen, sammeln.

etwer, eteswer, pron., jemand.

gelten stv., das geliehene zurück geben, bezahlen, seine Schuld abtragen.

gesuch, gesuoch, stm. Gewinn: gut gewinnen mit gesuch, durch unrechtmäßigen Gewinn sich Vermögen erwerben.

hant, hande, gen. sg. von hant, was zu einer oder der andern Hand liegt die Beschaffenheit, die Art.

icht, iht, stn., irgend etwas.

yman, ieman, jemand.

chon, kone, swf., Eheweib.

chonschaft, koneschaft, stf., Ehestand.

chosen, kôsen, swv., reden, plaudern, liebkosen.

cranch, kranc, adj., schwach, arm, gering.

cranchait, krancheit, stf., Schwäche, Schwächung.

crump, krump, adj., krumm, hinterlistig, unrecht: crump und unrecht urteil.

liegen, stv., lügen.

losunge, lôsunge, stf., Auflage, Steuer.

man, mân, stm., mâne, swf., Mond.

manslacht, manslaht, stf., Todschlag.

manslecht, mansleht, stm., Todschläger.

manslechtigkait, manslehtigkeit, stf, Todschlag.

miet, miete, stf., Gabe, Lohn, Preis.

muermern, mürmen, murmen, swv., murren.

nachruef, nâchruof, stm., das besprechen, beschreien, verschreien.

nauer, niur, niwer, nur.

niemt, niemen, nieman, Niemand.

patonige, batônje, stf., eine Blume, etwa die Schlüsselblume; ihrer Wurzel schrieb man geheime Kräfte, besonders die Macht Liebe zu erzwingen zu; vgl. Grimm Myth. 1159.

reien, swv., tanzen.
ruffian, ruffiân stm., Gelegenheitsmacher, Kuppler.
schaffen, swv., festsetzen, anordnen, bestimmen: besonders im Testamente.
schinf, schimpf, stm., Kurzweil, Spiel, Erheiterung, Scherz.
selb, saelde, stf., das wolsein, Seligkeit, Gottes Segen, Glück.
selgereth, sêlgeraete stn., mildthätige Stiftung, Anordnung zum Heile der Seele.
subenlay, = siebenlei.
sibenhand, siebenerlei
subete, sebente, = sibente.
sich, siech, adj., krank, hinfällig.
stainen, steinen, swv., mit Steinen zu Tode werfen, steinigen.
strafen, strâfen, swv., zurechtweisen, verspotten, schelten, tadeln.
swelich, welcher immer; swelicher hande, welcher Art es auch sei.
swen, swenne, dann wenn, wann auch, jedesmal wann.
swer pron. der welcher, wer immer.
tar, 3 sg. praes., von dem Verbum praeteritopraesens turren, wagen, unterstehn.
topeln, swv., würfeln.
twingen, stv., drücken, bedrängen, zwingen.
uberchauffen, überkoufen, swv., beim Kaufe übervortheilen, betriegen.
uberschazzen swv., übermäßig schätzen, wuchern.
underftên, dazwischen treten, abwenden, verhindern.
unkausch, unkiusch, stm., unkiusche stf., Unkeuschheit, Unreinigkeit.
urchund, urkünde, Zeugniß, Kennzeichen, Wahrzeichen, Bestätigung.
unruchleich, unruochltche, adv., mit Misachtung, Verachtung.
verdacht, verdâht, part., wohlbedacht, vorbedacht: mit verdâhtem muote.
verlauben, verlouben, swv., sich des Glaubens entäußern; gotes verl. dem Glauben an den wahren Gott entsagen.
verloben, swv., geloben etwas nicht zu thun, sich durch Gelübde gegen jemand oder etwas verpflichten.
vertuen, vertuon, an., wegschaffen, aus dem Wege räumen.
vorlaugen, verlougen, swv., verläugnen.
verliesen, stv., unterlaßen, verlieren.
vollaist, volleist stm. und f., Beistand, Unsterstützung, Hilfe.
vrumen swv., nutzen, Vortheil bringen, helfen.
vürsprecher, stm., Beistand bei Gericht, Anwalt.
wan, wande, wanne, denn, weil.
wen, wenne, wann, zu welcher Zeit.
weile, wîle, stf., Zeit, Zeitraum; under weilein, under wîlen, von Zeit zu Zeit, bisweilen.

widerchern, widerkören, wider bringen, zurück stellen vergüten.
ziehen, zîhen stv., etwas, meist böses, von jemand aussagen, beschuldigen, zeihen.
ziechen, stv., auf etwas zielen, führen: daz ze unkiusche ziuhet, was zu Unkeuschheit führt, leitet.
czuern = zürnen, swv.

Altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth.

Ich entnehme die folgende altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth einer Handschrift im Augustinerkloster zu St. Thomas in Altbrünn, die aber ursprünglich nach Welehrad gehörte, wie die Aufschrift auf der Vorderseite von Blatt 1 von einer Hand des 16. Jahrhunderts *Ex Bibliotheca F. F. B V. M. in Wellehrad Ord. Cisterciensis* zeigt. Die Handschrift, 174 Blätter in Fol. auf Pergament in zwei Spalten geschrieben, mit rothen Ueberschriften und abwechselnd rothen und blauen Initialen, fällt ins 14. Jahrhundert und enthält lateinische Legenden nach der Reihenfolge der Feste; unsere Legende von der h. Elisabeth ist das einzige böhmische, was die Hs. einschließt. Auf Bl. 1 vw. a bis 2 vw. a steht das Register über den lateinischen Theil, das aber weit mehr verzeichnet als wirklich im Buche enthalten ist, woraus man ersehen mag, daß der Abschreiber ursprünglich ein weit vollständigeres Original vor sich hatte, welches er ganz zu copieren gedachte. Bl. 2 vw. b beginnt das Legendar mit *De aduentu domini* und bricht Bl. 174 vw. a mit *De sancta Felicitate* ab. Darauf folgt von anderer aber gleichzeitiger Hand die Legende *De sancto Procopio (Tempore henrici imperatoris romanorum, ducis bohemie wratislay christiani et venerabilis Seweri Episcopi Pragensis vj fuit quidam Procopius nacione bohemus in slauonicis apicibus a sancto Cyryllo Episcopo Wellegradensy quondam inventis et statutis canonice etc.)*, welche anderer Vorlage als das frühere entstammt und auf Bl. 173 rw. b oben endet, worauf unmittelbar bis Bl. 174 rw. a unten und von derselben zweiten Hand die nachstehende Legende von der h. Elisabeth folgt; nach dieser kommt dann noch Bl. 174 rw. b ein *Sermo de natiuitate Christi* von einer dritten Hand des 14. Jahrhunderts, mit diesem Blatte bricht aber auch die Handschrift ab.

Der nachstehende Abdruck der Elisabethlegende, welche schon durch ihr Alter und die vorzügliche Sprache die Herausgabe verdient, folgt in der Orthographie genau der Handschrift; nur wurden die Präpositionen und Conjunctionen von den darauf folgenden Wörtern getrennt und die Interpunction beige[illegible]t; eben so mußte das lange ſ, das in der Handschrift immer steht, weil in der Druckerei fehlte, mit s vertauscht werden.

Julius Feifalik.

(*Blatt 173 rw. b*) (*S*)wata Elzbyeta byla dczy krale vherskeho, a ynhed od swe mladosty kdez mohla od tohoto sie swieta sie (*sic*) wzdalowala; A kdyz k swym letum przysla, za turynskeho lankraby dana; w nemzto stawie bydlece, oba sie vbuozie mylugicz, k boziey sluzbye pomuziesta. Zatiem kdyz gsta spolu dyetky gmiela, zamyslyl gegie hospodarz lankrabye za morze k boziemu hrobu gyty. Pronezto ostawyw swu hospodyny swatu Elzbyetu s dyetkamy na tom hradye gegie wyena, gesto slowe markburk, za morze ssel, a na tey puty skonczal. To lankrabyny leenyczy vslyssewse, swatu Elzbyetu s toho gegie hradu sehnaly a wsseho sbozie gy zbawyly. Tehda ona yakzto syra wdowa s hradu pokornye gssedssy; kdyz gie v mistye nykte nesmiel hospody dati, wssedssy do gednoho sprostneho domku, gesto swynye stawachu, gswymy pannamy przies nocz lezala. Na zaytrzie kdyz sobie gyne hospody hledala a nykdyez neprziegata, dyetky gegie s hradu k nycy snesly, a newieduczy sie u weliku zymu s nymy kam, dyety do gednoho kostela wessla, a tu s dyetmy zymy namrziewssy, musyla sie (*Bl. 174 vw. a*) opyet do swe hubene hospody wratyty, a tu gsucz kamz mohla swe dyetky, nemagycz gych czym krmyty, od sebe rozeslala. Odtad gy wzal slytowaw sye nad ny vgiecz gegie, biskup Bambersky, a gie na gednom hradye czstnye chowal, chtie gy za nyekoho dobreho wdaty. Zatiem kdyz tak bydlesse, przibiehl posel, nowyny giey powyedyel, ez gegie choty z dalekych zemy na pochowawanye domow nesu. Pronezto wstawssy proty nym giela, a tu lenyczy gyz kosty nesiechu, giey slybyly gegie wyeno wratyty a na wdowiem stolyczy posadyty. A kdyz ti kosty byly pochowany, to czoz giey byly leynyczy slybyly nenaplnily. Pronezto musyla u welikey chudobye bydlecz weliku strast trpiety; ale to zawlassczie vtiessenye gmiegesse, ez giey otecz swati Rzehorz papez swe vtiesseno lysty posielage gie v pokorzie posylowasse; a kak gest swatý zywot wedla, o tom sie mnocho pisse. Ez gest swuoy zywot rozlycznym vtrpenym muczyla postyeczy sie w noczy nespiecz, buohu sie snaznye modlecz, a czasto w noczy wstanucz kazasse sie taynye metlamy swym pannam by- (*Bl. 174 vw. b*) ty; a za sweho manzelstwie podle sweho stawu swrchu draha rucha nosieczy zzyny na nahem zywotie, neb hrubo ostrosty sukny nossiesse. A potom z sweho wyena geden spitaal vczynila a tu nemocznym strastnym chudym y malomocznym, kakz kolywiek neczistym hlawu myla, rucho prala a przied nymy klekagycz pokrm gym przidawala. Rucho gegie w tom wdowstwy bylo welmy sprostne a chudye zplaczene, a to giey welmy myle bylo s chudymy zenkamy na kazany sedyety; gmiela gest take mistra Conrata czlowieka bohaboyneho, gemuzto yako w duchownem zakonye potwrzena na wssem geho posslussna biesse. Pakly gy kdy czo zamutylo, toho nykda k srdczy neprzipustyla, ale wezdy ze wsseho

buohu dyekowala. To gest gmiela take swata Elzbyeta w nobyczegy, ez welmy rada o chudobye mluwiesse a czasto gessczo za muzem gsucz, przied swymy pannamy sprostny plassczt na hlawu wzdyegycz rziekasse: Takto ya, da-ly buoh, bude zebrzicz chodyty a pre meho Gezucrista mnoho strasty trpiety. A kdyz swaa leta naboznye buohu sluziecz czstnye wzwedla k smrty sie prziblyzywssy k gedney swey pannye taynye rzekla: gyz sie ten czass blyzzy w nemzto ho- (*Bl. 174 rw. a*) spodyn swych przatel k sobye pozowe. A potom gedne noci gyz nemozna lezziecz tiem, gesto okolo nye sedyechu wecie: Czo bychom my vczynily, by sie nam tuto dyabel vkazal? A to rzekssy pocze welykym hlasem wolaty a rzkucz: vtecz, vtecz! A potom po maley hodynye wecie: Nuz yuz mluwme o mylem dyetiety Gezissowy, neb sie yuz pol noci blyzij w nyzto hodynu sie raczyl narodyty a w geslech polozen. A to tak yasnye mluwyla, yakzto by nycz nemoczna nebyla; a w tu hodynu, vznamenawssy ez gegie skonczenye blyzy, sweho zpowiednyka z predycatoroweho zakona k sobie pozwawssy gemu taynye powiedyela a rzkucz: Otcziku, miey sie hotow, aby nade mnu swati prowod odpyel, nebt my sie gest w tuto hodynu Gezucristus zgewyl a takto kc mnye rzka: pod ma zwolena, pod ke mnye do wiecznehu prziebtka! A potom malo pomeskawssy od tiech, gesto przy nyey byechu, odpussczenye wzewssy dussy pustila; a ynhed nebeska wonye wesken duom naplnila, z nyehozto gsu wssyczkny hospodyna pochwalily. A potom mnoho dywuow swatich skrzzie swatu Alzbietu buoh vczynyl, mrtwe krziesil, nemocne vzdrawowal. Amen.

Bericht über die Stadt Datschitz,

iglauer Kreises in Mähren *),

von

Johann Nep. Dundalek,

früher Kaplan in Datschitz und Auspitz, nun Pfarrer zu Malleschau in Böhmen.

Die vorhandenen städtischen Urkunden datiren meist aus dem 17. Jahrhundert und sind als Ueberbleibsel oder vielmehr als Bruchstücke jener älteren anzusehen, die im Jahre 1690 bei einer großen Feuersbrunst der Stadt Datschitz ein Opfer der Flammen geworden: da dieses verheerende Element nicht nur über 80 Bürgerhäuser, sondern auch das damalige städtische Rathhaus ganz und gar in Asche verwandelte. Aus dem 16. Jahrhunderte besitzt das städtische Archiv nur einige Magistratsanordnungen, welche zum Glück der Art sind, daß sie die damaligen Verhältnisse so ziemlich beleuchten. Im Jahre 1721 brannte das Rathhaus, wobei auch manche Urkunde zu Grunde gehen mochte, und noch 11 Bürgerhäuser abermals ab.

Hieraus ist zu ersehen, daß das geschichtliche Materiale in Datschitz sehr sparsam ist, und daß es nur einer großen Mühe und gewandten Kombination gelingen kann, ein wie immer geordnetes Ganze zusammenzustellen. Ich will hierin einen Versuch machen.

Datschitz bekam seinen Namen von dem Fluße Taja (Dyje), von welchem es durchschnitten und in zwei ungleiche Hälften getheilt wird. In dem älteren Siegel der Stadt Datschitz aus dem J. 1585 finde ich eine Rose; und da die städtischen Bücher über die frühere Vergangenheit der Stadt Datschitz keine nähere Notiz bringen: so sehe ich mich veranlaßt zu schließen, daß Datschitz in der ältesten Zeit den Herren von Rosenberg gleich Teltsch, Zlabings, Neuhaus angehört und von selben die Rose in das städtische Wappen aufgenommen hat. In jener Zeit, aus welcher keine Nachrichten auf uns gekommen, und über Datschitz sich gleichsam eine Grabesstille verbreitet, ist mit Grund anzunehmen, daß es noch ein Dorf war; wie dieß auch aus einer Stelle erhellet, welche ich in dem datschitzer Pfarrhaus-Protokoll aufgezeichnet findet: daß nämlich im Dorfe Bilkau, als in dieser Zeit Datschitz noch ein Dorf war, eine Pfarre bestanden, und Datschitz, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Bilkau gewesen.

Dieses Citat beruft sich auf eine Urkunde im datschitzer obrigkeitlichen Archiv aus dem J. 1589. Und dieses Jahr ist es eben, in welchem Georg (knez)

---

*) S. dazu Horky's Reisebericht im brünner Wochenblatte 1827 Nro. 20, 21, 22, Wolny's Topographie von Mähren 6. B. (Herrschaft und Stadt Datschitz) S. 125—174, Notizenblatt der histor. Sektion 1859 Nro. 4. (Anmerk. der Redaktion).

von Billkau nach Datschitz übersiedelte, und so die datschitzer Filiale zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Das älteste mir bekannte schriftliche Dokument, das im datschitzer städtischen Archive aufbewahrt wird, ist eine Urkunde, kraft welcher Georg von Podiebrad, König von Böhmen und Markgraf von Mähren, in dem Jahre 1464 auf die Bitte des Wolfgang Krajiř von Kraj den Bewohnern von Datschitz einen Jahrmarkt am Feste des h. Nikolaus zu halten erlaubt, mit eben denselben Freiheiten und Privilegien, deren sie sich bei Abhaltung des Jahrmarktes am Tage des heil. Laurentius erfreuen. (Datum in Montibus Kuthnis die 23. Nov. A. D. 1464, regni nostri anno septimo). Der eben erwähnte Wolfgang Krajiř ist der erste näher bekannte Herr von Datschitz, dessen Nachkommen durch eine Reihe von 150 Jahren segenreich über Datschitz herrschten und ihre liebe Schutzstatt mit mannigfachen Wohlthaten und Rechten beschenkten, bis endlich im J. 1614 die Datschitz-Krajiř'sche Familie in der edlen hochherzigen Frau Katharina erlosch; deren Angedenken jedoch Datschitz stets behalten und verehren wird.

Wolfgang Krajiř verlieh seinen Unterthanen von Datschitz das Recht zu testiren, aber noch mit der Beschränkung: daß solche Vermächtnisse nur auf die Verwandten von Datschitz übergehen dürfen. Diese Beschränkung ist jedoch von den Gebrüdern Leopold und Heinrich Krajiř aufgehoben und das einmal erworbene Recht durch Zusätze erweitert worden. Leopold und Heinrich waren die Söhne von Georg Krajiř, dem unmittelbaren Nachfolger von Wolfgang. Die von Leopold und Heinrich am Pergament ausgefertigte Urkunde beginnt also: Já Lipolt sudí Markrabstvi moravského a Jindřich bratři vlastní z Krajků a na Czarstynie u. s. w. Dieses vorhandene Privilegium erfolgte auf bittliche Vorstellung der datschitzer Unterthanen, welche sich an die obbenannten Herren wandten: man möchte die ihnen verliehenen Rechte bestätigen und wo möglich erweitern. Dieß geschah, und zwar in der Art: daß die Vermächtnisse nicht zunächst nur auf die Anverwandten von Datschitz beschränkt sein sollen, und in deren Abgang erst auf Andere nach freier Wahl übergehen dürfen, sondern Jedermann soll das Recht zustehen, zu testiren wem er wolle; und nur in dem Falle, wenn Jemand ohne Testament sterben würde, soll sein Hab und Gut den Anverwandten bis zum vierten Grade zufallen. Falls aber keine solche Verwandten sich in Datschitz befänden, tritt das Eheweib in den Besitz des hinterlassenen Vermögens nach ihrem Manne, und hat ein gleiches Recht zu testiren, wie es der Mann zuvor gehabt hat. In Betreff der Waisen wird die freie Wahl der Vormünder allen Inwohnern von Datschitz zugestanden. Nur müssen zu einem solchen Akte zwei Geschworne oder andere zwei glaubwürdige Männer aus der Gemeinde zugezogen werden, die bei einem solchen Vermächtnisse als Zeugen fungiren und mit Genehmigung der Aelteren (Senatoren) der Stadt- ... das Erbe in ihre Verwahrung übernehmen und selbes auch in die ... eintragen lassen. Lebt die Mutter von den Waisen, und will sie solche

bei sich behalten, so soll man es ihr nicht verwehren. Sterben die Waisen vor der Volljährigkeit, ist die Mutter die Universal-Erbin. Nur in dem Falle, wenn die hinterlassene Witwe sich von Neuem verehelicht, soll das Vermögen der Herrschaft zufallen. Ferner wird durch die Herren Leopold und Heinrich Krajik die Verfügung für ihre datschitzer Unterthanen getroffen: daß, falls Jemand einen Knecht oder Magd in Dienst aufgenommen und er solchen, sei es bei vollkommener Gesundheit oder am Sterbebette, etwas vermacht, so soll es ihnen, wenn sie zu den Jahren kommen, der Knecht ins 18. und die Magd ins 15., ohne weiters, wenn sie sich darum melden, ausgeliefert werden. Käufe und Verkäufe sollen nicht bei der Nacht, bei Kerzenlicht, vielmehr bei Tage abgeschlossen werden, und dem Weibe steht es nicht zu, die Abschlüße des Mannes auf irgend eine Art zu vernichten. Sollte sich die Tochter gegen ihren jungfräulichen Stand vergehen, der Sohn schlecht aufführen: bleiben sie von allem Erbe ausgeschloßen, außer wenn ihnen der Vater oder die Mutter freimüthig etwas geben wollen. Das dürften die ältesten Privilegien der Stadt Datschitz sein, die sie von ihrer Grundobrigkeit erhalten. Die Ausfertigung geschah in Zornstein (Czarstyn) am Faschingsdienstage im Jahre des Herrn 1498 mit der Klausel: Slibujem svú čistú vérnú rukú nerozdilně.

Daraus ist zu entnehmen, daß Datschitz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes seinen Magistrat und Senatoren (starší městečka) hatte, und eigene Stadtregister führte. Und weil es den Bewohnern von Datschitz auch frei stand, zu testiren, Käufe und Verkäufe abzuschließen oder anders ihr Vermögen zu veräußern: so ist unter den Herren Leopold und Heinrich Krajik die Leibeigenschaft des Stadtels Datschitz faktisch aufgehoben worden. Wenn es daher im Pfarrarchive heißt: daß Datschitz als Dorf nach Bilkau eingepfarrt gewesen, so wird die Benennung Dorf streng genommen, nur im 14. oder 13. Jahrhunderte zu suchen sein, als es noch Rosenbergisch war. Daß die Bewohner von Datschitz das ihnen von ihrer Grundobrigkeit zugestandene Recht zu testiren im vollen Maße ausgeübt, beweiset das städtische Archiv, welches eine nicht unbedeutende Sammlung von Testamenten besitzt, welche bis auf das Jahr 1510 hinab reichen.

Die den Waisen gehörigen und in Verwahrung des Stadtrathes genommenen Effekten pflegte man in der Depositenkammer aufzubewahren, um sie ihrer Zeit an die betreffenden Waisen zu übergeben. Im Jahre 1725 hat der datschitzer Gemeinderath die sonderbare, aber in mancher Beziehung vortheilhafte Verfügung getroffen: daß eine Meisterstochter, falls sie eine Waise ist, ein halbes Jahr bei einem Meister arbeite, alsdann wieder bei einem zweiten, damit eine solche Waise nicht etwa genöthigt werde umher zu irren.

Um das J. 1536 wird Udalrich Krajik als Herr von Datschitz angeführt. Auf diesen folgte Wolfgang (der ältere), Oberstkanzler des Königs Ferdinand I. im Königreich Böhmen. Auf Verwendung dieses Herrn ertheilte Ferdinand I. mittelst Majestätsbriefes vom Jahre 1540 den datschitzern Bewohnern die Be-

willigung, am Samstage Wochenmärkte abhalten zu dürfen und das Recht, beim Abmessen von einem Metzen 1 Heller (br.) abzufordern. Hiebei ist der Beisatz: jak toho dříve užívali. Dieß deutet an, daß die Wochenmärkte in Datschitz eines älteren Ursprunges seien, worüber jedoch nichts Näheres bekannt ist.

Diese nun erworbenen Privilegien wurden von den nachfolgenden böhmischen Königen auf Ansuchen der Gemeinde Datschitz feierlich bestätigt. Kaiser Maximilian, unmittelbarer Nachfolger von Ferdinand I., drückt sich in seinem Majestätsbriefe folgendermaßen aus:

Oznamujem tímto listem, že jsme poníženě prošeni od opatrných purkmistra a Konšelův i vší obce městečka Dačic, poddaných pozůstalých sirotkův někdy urozeného Albrechta Krajíře z Krajků, abychom jim privilegia a majestáty jich, kterýchž od předkův našich králův českých, markrabat moravských i také od slavné paměti řjm. císaře Jeho milosti pana Ferdinanda, pána otce našeho na jarmarky, trh tyhodní sobotní a měřičné dané a potvrzené mají, milostivě obnoviti a potvrditi ráčili — — těch všech svobod a obdarování jsme schvaliti, obnoviti a potvrditi ráčili — u. s. w.

Dan (list) v měste našem Linci, v sobotu po mláďatkách, leta Božího: tisícího pětistého šedesátého.

Von Albrecht kam der Besitz von Datschitz auf Udalrich, unter welchem die früheren Privilegien von Kaiser Rudolph II. nicht nur bestätigt, sondern dem Stadtrathe weiter die Bewilligung erneuert wurde: daß er das Stadtgericht wie zuvor ordentlich besetzen und verwalten könne. In dem darauf Bezug habenden Majestätsbriefe heißt es: Přitom také tuto níže psanou milost činiti ráčíme, aby oni (verstehe Dačičtí) soud svůj řádně osadic, tak jakž jsou od starodávna zachovali, každého, kdožby koliv k právu jich přistoupili souditi a odsouditi mohli jako města naše v Markrabství moravském, a z toho práva se žádný nikam jinám odvolati nemohl na žádné jiné právo, leč na osobu naší císařskou a budoucí potomky naše, krále české a markrabata moravské aneb před raddy naše nad apellacemi na hradě pražském nynější i budoucí nařízenými. Pakliby kdokoliv z všetečnosti toho se dopustil a od práva jich na jiné se odvolal, ten každý do komory naší císařské jedno sto kop grošů čes. propadnouti má. A oni Dačičtí toho každého, kterýby v tom shledán byl, Nám bez meškání oznámiti mají a povinni budou. Chtíce při tom konečně, aby dotčení Dačičtí při těch jarmarcích, trhu tyhodním a měřičným po halíři od měřice, jakž majestát na to svědčí, jakž jsou toho až posovad vužívaní byli. Dán (list) v méstě Našem Vídni v pondělí po mlaďátkách, leta Božího: tisícího pětistého osmdesátého druhého.

In dem Majestätsbriefe kommen die Worte vor: aby oni soud svůj řádně osadili, tak jakž jsou od starodávna zachovali. Datschitz besaß daher schon lange in früherer Zeit ein Stadtgericht, nur wurde dasselbe durch die [illegible] Urkunde neuerdings bestätigt und näher bestimmt. So ist z. B. in [illegible] Gerichtsakten eingetragen: daß im J. 1514 Wenzel (der damalige Stadt-

schreiber) in Trunkenheit den Herrn Johann Hodicky von Rubolež beschimpft, aber ihn sodann wegen dieser angethaner Beschimpfung abgebethen hätte. Das Wörtchen od starodávna dürfte sich leicht auf das 15. Jahrhundert beziehen.

Ich will hier ein Beispiel anführen, mit welcher Strenge das datschitzer Stadtgericht gegen die damaligen Bäcker verfuhr, wegen Nichtbeachtung der üblichen Vorschriften. Im Jahre 1556 wurden alle Bäcker auf Geheiß des Bürgermeisters, des Stadtrathes und der obrigkeitlichen Beamten in Arrest geschickt, weil sie sich, wie es heißt, nach ihren Schenkungen nicht verhalten. Alsdann wird ihnen Folgendes inkulpirt: Od vás míti chceme, abyste vy pekaři bez nedostatku dosti dávali. V pátek, v sobotu a jarmarky abyste na týden opatřili, aby bez nedostatku chleba dosti bylo. A jestli toho prominete: každá osoba propadne pokuty 50 grošů bílých i k tomu trestu. Jestlibyste chleby pekli nehodné, budou pobrany a nebudou vám navráceny. Item, co se perníkův dotýče, chceteli je všickni péci, to buď při vůli vaši. Toto od vás míti chceme, precliky abyste pekli dva. Jestli se tak nezachováte, tedy skutečně trestu neujdete. A co se trachty dotýče — chleb, který jste mu pobrali, ten abyste mu zaplatili. Dieser richterliche Spruch oder vielmehr Auftrag beweiset, daß der damalige Stadtrath sich der ihm anvertrauten Macht vollkommen bewußt war — und daher die mit Würde gepaarte Strenge, womit ein solcher Auftrag den Mitbürgern ertheilt wurde.

Anmerkung. Preis der Prezeln: 8 Pr. um 1 kleinen dr. Der Weizen ko-
1576. stete 20 u. 21 weiße Groschen. Die Prez. wogen 5 Loth.
1581. 7 Prez. um 1 kl. dr. Der Weizen um 26 u. 28 weiße Gr. Die Prez. wogen 3 Loth.
1586. 7 Prez. um 1 kl. dr. Der Weizen um 18 u. 19 weiße Gr. Die Prez. wogen 3 Loth.

Das Bäckergewerb war von dem Lebküchlerhandwerk in jener Zeit noch nicht getrennt. Es kam auf die Bäcker an, wie sie das eine und das andere Geschäft unter einander ausüben wollten. In jeder Beziehung hat aber der Stadtrath die Kontrolle über alle Handwerker geführt, sie zu Recht gewiesen, und die etwa unter ihnen entstandenen Streitigkeiten geschlichtet. Als im Jahre 1576 zwischen den datschitzern Schustern und Lederern ein Streit entstand und die Schuster bei dem Stadtrathe über die Lederer die Klage führten, daß diese ihr Leder in Datschitz nicht öffentlich zum Verkaufe aussetzen, vielmehr dasselbe auf fremde Märkte verführen, wodurch die einheimischen Schuster nicht wenig verkürzt werden, hat der Stadtrath nach Anhörung beider strittigen Parteien zur gegenseitigen Befriedigung die Sentenz erlassen: Takto vypovídáme a nařizujeme: že koželuzi jsou povinni každý trh všecky kůže velké i malé na trh svobodný odnášeti a oni ševci i jiní od nich kupovati; a jakož ševci své řemeslo na trh vynesou, také koželuzi kůže vynášeti mají, a potud, pokud ševci svého řemesla nesloží, na trhu s nimi býti, a po trhu cožkoli

koželuhům kůží zbývati bude, mají jim je ševci cejchovati, tak aby je koželuzi jiným potom volně prodávati aneb jinam odvážeti mohli. Pakliby se při koželuzich našlo, žeby na trh všech kůží nevynášeli aneb necejchované prodávali a jinam odváželi a na ně to osvědčeno bylo: tedy takové všecky kůže jím koželuhům k ruce panské pobrány byti mají.

So hat auch im J. 1577 auf die Beschwerde der Wagner, Schmiede, Binder und Schlosser der Stadtrath dem Joh. Mutiva untersagt, in seinem Hause eine Niederlage von Rädern zu haben und selbe zum Verkaufe auszusetzen.

Wie streng überhaupt über Zucht und Ordnung in jener Zeitperiode gewacht wurde, liefern uns die Gerichtsakten ein Beispiel: Im J. 1569 wurde Johann Z... von dem damaligen Stadtrathe des Todes schuldig erkannt, weil er sich gegen seine Schwägerin Anna, die er bei sich im Dienste gehabt, unehrbar betragen und selbe zum Falle gebracht hatte. Und nur auf die Fürsprache der Herrschaft ist er begnadigt worden; jedoch mußte er das datschitzer Gebieth auf 10 Meilen weit verlassen und feierlich versprechen, daß er sich deßwegen an Niemanden rächen wolle, widrigenfalls die Todessentenz an ihm ohne weiters vollzogen werden würde.

Unter Udalrich Krajiř ist auch der datschitzer Pfarrkirchen-Thurm größtentheils aus Quadersteinen erbauet worden. Der Bau begann im J. 1586 und wurde im J. 1592 mit großen Kosten der Herrschaft, jedoch auch unter Mitwirkung der Stadtgemeinde, zu Ende geführt, wie dieß die Aufschrift oberhalb der Thurm-Eingangsstiege bezeuget. Dieser Thurm wurde viermal vom Blitze getroffen und zwar in den Jahren: 1659, 1661, 1668 und 1669, wobei die schöne blecherne Kuppel schmolz.

Udalrich Krajiř starb den 18. Juli 1600 und wurde in der datschitzer Kirchengruft, wie zuvor sein Vater Albert, begraben. Ihre zinnernen Särge wurden bei Demolirung der alten Pfarrkirche 1775 mit folgenden Ueberschriften vorgefunden:

1. Anno 1587 umřel P. P. Albrecht Krajiř z Krajků, Pán na Dačicích.
2. Leta Páně 1600 v úterý po rozeslání SS. apoštolů, t. j. 18. dne měsíce Julia v 11. hodině půlnoci život svůj dokonal: Urozený Pán, Pan Voldřichi Krajiř z Krajků a na Dačicích. Syn nebožtíka dobré a svaté paměti Urozeného Pána Albrechta Krajíře z Krajků a na Dačicích, maje věku svého a let 39. Sedajíc v soudu zemském až do smrti 16 let, a také leta 1594 veřejným tažením za zemského fendricha Markrabství Morav. volen, jehožto tělo v této truhle položeno jest, očekávajíc se všemi vyvoleným Božími veselého a radostného z mrtvých zkřisení.

Die zinnernen Särge sind mit Consistorial-Bewilligung zum Nutzen der Kirche verkauft worden.

Nach Ulrich's Tode ging der Besitz von Datschitz auf seine Schwester Katharina, verwitwete Johann von Lippa, über. Diese Frau ist in dem umfassendsten Sinne des Wortes edel zu nennen, denn sie hat den Bewohnern von Datschitz nicht nur alle früheren Privilegien bestätigt, sondern auch ihre Erwerbsmittel und Aufnahme durch herrliche Schenkungen so befördert, daß sie mehr als eine Mutter wie Herrin ihrer Unterthanen erscheint.

In ihrer Schenkungsurkunde lautet es, wie folgt:

Kateřina Krajířka z Krajků a na Dačicích listem vydaným od sebe na Dačicích, v sobotu po památce sv. Martina 1601 na prosby přednešené obce Dačické potvrzuje je v právách, jež od předkův požívali. Předně svobody jejich předešlé na úmrtí, kteréž prve mají, ty jim mocí tohoto listu, aby při nich zůstaveni byli, potvrzuji. Též sirotčí věci, aby jako dříve ve své opatrnosti měli. Strany pak pivovárův tu svobodu jim dávám, aby mohli a moc měli nyní i na budoucí časy piva bílá i stará dáti vařiti, je na šenk do města vystavovati.

Žádný držitel panství, aby té moci neměl v tom nejmenší překážku jim a budoucím činiti, žádných piv svých bílých ani starých, pšeničných neb režných do města ani na předměstí nevystavovati; ani domův, v kterých by pivovár byl pro příčinu vaření a šenkování piva, chtíc s nimi podle sousedův zároveň vařiti, neskupovati a piv svých v nich nešenkovati, ani jakých piv odkudjinud buď bílých neb starých pšeničných anebo režných na ně nedopouštěti voziti a je šenkovati krom kuchyně panské, poněvadž v ní vždycky od starodávna z pivováru panského piva se šenkují; to aby při předešlém způsobu zůstávalo. Též obec, aby žádných piv cizích do města na šenk nevozili. Než oni Dačičtí nynější i budoucí aby volně pivo bílé i staré jakž i prve vařiti a šenkovati i na šenk vystavovati dáti mohli nyní i na časy budoucí i věčné.

Však aby piva bílá i stará dobrá a hodná vařili, tak aby obec neměla na ně co naříkati.

Nun folgt, was dafür der Herrschaft zu entrichten kommt: z jedné každé várky piva bílého na půl varu, ode 12 měr sladu půldeváta groše bílého; a z piva starého celé várky, ze 30. měr sladu 25 grošů bílých — sonst soll nichts gezahlt werden, außer: Jeho císařské Milosti pobečovního z pivovarů svých povinni budou zpravovati.

Was den Weinausschank betrifft: sollen sich die Datschitzer den Wein nach Belieben zuführen und selben ausschenken. Hievon soll gezahlt werden: z každé bečky vína 10 věderní 1 tolar; za jeden tolar 30 gr. a za jeden groš 7 peněz bílých počítajíc. Schließlich wird gesagt: Což purkmistr a starší též obec města Dačic uvozujíce velikou milost a dobrodiní též i od předkův mých sobě činěné za to jsou se jakožto věrní poddaní mně i budoucím držitelům *panství Dačického* uvolili jedno sto tolarů počtu na hoře psaného ročně na

dva terminy totiž při času sv. Jiří 50 tol. a při času sv. Václava 50 tol. zpravovati na časy budoucí i věčné.

In Anbetracht der großmüthigen Begünstigungen, die von Seite der edlen Krajiř der datschitzer Gemeinde zu Theil wurden, muß man bekennen, daß die Stadt darin den Hebel ihres Gemeind- und Privat-Wohls fand. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn im Gemeinderathe weise Männer das Ruder führten, die ganze Stadt nur gedeihen konnte. So haben uns die Stadtbücher aus dem Jahre 1548 die Notiz aufbewahrt: daß sich in Datschitz der Zeit eine öffentliche Badeanstalt befand, welcher ein von der Gemeinde angestellter Bader vorstand. In Anerkennung des Guten, welches solche Anstalten der Menschheit gewähren, hat der damalige Gemeinderath dem Bader folgende weise Instruktion ertheilt:

Nejprve aby sám (lazebník) bleděl k vůli Boží živ býti a neřádů žádných proti pánu Bohu i proti dobrým lidem v lázni aby nedopouštěl. Aby o to pilnost měl, aby lázeň dobře vytopena byla, tepla a vody aby dosti bylo. Čeledi aby dostatek měl a k tomu aby přihlídal, aby každému posloužili bez pobízení bohatému i chudému, zlášt sousedům, a v ženské lázni tolikéž aby posluhovaly. Též aby vody na ženské straně dostatek býval, aby sobě samy pro ni nechodily. Škopků a sudů i jiného nádobí, což jemu náleží, tak aby opatřil, aby ve všem dostatek byl; voda kdyby do studnice jíti nemohla, povinnen bude to opatřiti. Co se dotýče střech na lázni opatrování, lavic v lázni, skla nová, kdyby se měla dělati, aneb kamna nová, to my povinni budeme opatřiti. Než kdyby se nešetrností skla stloukly, povinnen bude lazebník dáti opraviti. Každého topení, když lázně topí, povinnen jest hospodářům, kteříž kdykoli k tomu volni jsou, 4 gr. bílé dáti; pakliby svévolně netopil, povinnen bude takový plat předce dáti; a jestliby kdy nemohl, povinnen bude hospodářům oznámiti; a kdyžby kdy bylo potřebí opraviti, na hospodáře aby to vznesl.

Toto jemu dáváno býti má;
každý soused 2 gr. bílé;
mládenci po 3 d. bílých;
ženy po 3 d. malých;
děvečky po 1 d. bílém;

děti, které jsou nad 7 let starší po 1 d. malým; ale chudým se odpouští, a kteří jsou mladší — od těch nic. Žáci pacholátka, které do školy chodí, ke každým hodům (velikonočním) 1 d. i více. Co se služebníků a sluh dotýče, aby jim poručil: aby na lidi nekřikali, než pěkně prosili, aby jim na spropití dáno bylo. Kdo dá, aby za vděk přijali; a kdo nedá, aby pokoj dali; ale když lidi nahlídaji, že se jim nelyknuje posloužiti, mnohdy jim spíše dají.

Když si kdo baňky pouštěti dá, od každé baňky puštění 1 d. malý.

Möchten doch wenigstens viele von unseren Stadtgemeinden sich an dieser Verfügung ein Beispiel nehmen und aus menschenfreundlichen Rücksichten Nichts unbeachtet lassen, was das geistige und leibliche Wohl ihrer Mitbürger fördern kann. Aber wir finden in vielen Landstädten noch schlecht bestellte Schulen und keine Badeanstalten, deren unsere Voreltern mehr als Apotheken hatten.

Aus dem Jahre 1601 will ich noch einen Fall aus den Gerichtsakten anführen, um gewissermaßen anzudeuten, wie hoch man das eine oder das andere Vergehen derzeit dem Angeschuldigten angerechnet. Im Jahre 1601, es war Samstag nach dem Feste des h. Lukas, ward Mattheus Sv. aus dem Dorfe Řečic im datschitzer Schloße in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten, Veit Trnka, des datschitzer Pfarrers Laurenz Ruský und anderer Pfarrer von der datschitzer Herrschaft einer Uebertretung des Gesetzes Gottes überwiesen: daß er seinem Nachbar am Felde Garben aus Mandeln gestohlen, selbe umgebunden und zu nächtlicher Zeit auf sein Feld übertragen habe. Wegen dieser Unthat wurde Matthäus Sv. eingekerkert und man war schon daran, ihn mit dem Tode zu strafen, wenn nicht viele ansehnliche Personen, geistlichen und weltlichen Standes, für ihn Fürsprache eingelegt hätten. Es wurde ihm jedoch aufgetragen: seinen Grund zu verkaufen, längstens bis Weihnachten seine Gläubigen zufrieden zu stellen, und sodann das datschitzer Gebieth zu räumen. Sollte er wo angetroffen werden und sich innerhalb des datschitzer Gebiethes aufhalten: so soll er um den Hals kommen. Der Deliquent versprach heilig sich darnach zu halten und keine Rache im Herzen zu führen. Mehrere Personen leisteten für ihn das Unterpfand unter Verlust von 100 Schock böhm. Groschen.

Dieß gibt uns einen Maßstab der damaligen Strenge, mit welcher man ähnliche Vergehungen zu strafen pflegte.

Nach dem Tode der wahrhaft großmüthigen Frau Catharina, gebornen Krajiř von Kraj, kam Datschitz durch Kauf im Jahre 1614 an Wilhelm Dubský von Třebomyslic, Herrn zu Ingrowitz, Neustadtl und Řečkowic.

Unter diesem Grundherrn wurde das von den Datschitzern der Obrigkeit alljährlich zu liefernde Gespinnst anmit abgelöst, daß sie für ein Pfund Gespinnst $7^1/_2$ Groschen, und zwar $3^1/_4$ Gr. zu Georgi und 4 Gr. zu Wenzeslai zu zahlen hatten.

Wilhelm Dubský verlor jedoch des Hochverrathes wegen alsbald seine Besitzungen, welche zu Gunsten der k. k. Kammer konfiszirt wurden; worauf Leo Burian Graf von Berka Datschitz erkaufte. Ihm folgte im Besitz von Datschitz (1627) sein einziger Sohn, Mathias Graf von Berka, welcher im Jahre 1644 ohne leibliche Erben starb. Die Mutter des Erblassers Franciska Hippolita, geborne Gräfin Fürstenberg, trat in das Erbe sämmtlicher einst ihrem Sohne Mathias gehörenden Besitzungen und verschrieb selbe testamentarisch ihrem Brudersohne, dem Grafen Rudolph Fürstenberg, deren Regierung er auch nach ihrem noch im Jahre 1644 erfolgten Tode antrat. Mathias Graf von Berka bestätigte der datschitzer Gemeinde alle, wie sie immer heißen mögen, einst von seinen Vorfah-

rern der Stadt huldreich verliehenen Schenkungen, so daß Datschitz, wahrhaft am Munizipalboden fußend, an Konsolidation der innern Selbstverwaltung immer mehr und mehr gewann.

Die Berkische Bestätigungsurkunde drückt sich also aus: Matyaš, Ferdinand, František sv. římské říše hrabě, Berka z Dubé a z Lipého, dědičný pán na hradě Rychenburce, Dačicích, Budišově a. t. d. známo činíme lidem přede všemi, že jsou přede mne předstoupili opatrní lidé, poddani moji věrní milí: purkmistr a rada i všecka obec města mého Dačic, a přednesli jsou obdarování jejich na úmrtí, též o pivováry jejich, vaření piva, a šenkování vína a předivа a což takové listy — obsahují, kteréž od dobré paměti urozených pánuv Krajířův z Krajku a tehdejší vrchnosti dosáhli. Při nichž dobré a slavné paměti pan otec můj jich zanechati ráčil — — —; a že se ke mně vždy jakožto k pánu svému dědičnému věrně, poddaně chovali, chovají a a ještě chovati budou a mají, aby ode mne věčnou památku dosáhli — — potvrdil jsem a mocí listu tohoto potvrzuji ve všech artikulích v těch listech zapsaných a jmenovaných, tak jakoby slovo od slova v tomto listě byly popsány a. t. d.

V Dačicích, v sobotu před sv. Matějem 1639.

Im Jahre 1608 haben der datschitzer Bürgermeister und Gemeinderath für den Gemeinhirten Folgendes anzuordnen für gut befunden:

Léta Páně 1608 porovnání stalo se při přítomnosti pana purkmistra, pánův starších obce, jak pastýř má se chovati a co náleží jemu dávati.

1. Nejprve-jakby sněh zešel, aby drobné stádo vyháněl.

2. Velký dobytek aby se honil, jak bude moci nejprv; též bude povinnen (pastýř) na výhoné čekati, až se všecken dobytek dožene — čeládka jemu bude povinna časně vyháněti.

3. Povinnen bude tím raněji vyháněti i s poledne časně vyhnati, dlouho doma nebývati, a před samým večerem domu hnáti, a dobytka nerozpouštěti až u samého města.

4. Co se dobytka dotýče, aby sousedům žádné škody na dobytku nedělal a svévolně nebil, a zvěři dobytka žádného nezanechal; a jestližeby svévolně škodu učinil, aby zaplatil tu škodu.

5. Sousedům škody, buďto na polích neb kde jinde dobytkem neb sviněmi nedělal; pakliby se toho dopustil, pro takovou škodu aby trestán byl; do sv. Ondřeje aby pásl jmenovitě.

Důchody tyto pastýři se dáti mají:

Závirka před sv. Jakubem, aneb na sv. Jakuba z velkého dobytka 4 dr.; pakliby kdo po sv. Jakubu vyhnal, ten aby té závirky nedal. Kdoby telata [illegible] prasata nejprv vyhnal 1 dr. aby dal závěrky. Od starého cožby se před [illegible] urodilo sviň neb ovec — ode dvou bude povinnen 4 dr. — Kdoby [illegible] velkého neb rožného dobytka do sv. Jakubu, ten nebude povinnen [illegible] dáti. Kdož má velkého dobytka čtvero, aby dal 6 pecnů chleba.

Kdožby neměl velkého dobytka, než drobné (svině), aby z osmi dal též 6 pecnů chleba; a kdyby neměl čtverového velkého dobytka aneb drobného osm, ten aby dal polovici.

Na vosep se dáti má:

Kdo má velkého dobytka čtvero — aneb osmero drobného 5 gr. A kdožby vyprodal před sv. Jakubem o to slušně má se s nim urovnati. Na vosep má požadovati při posvícení našem; a kdyžby kdo zaprodal, od toho nemá nic dáti. Též všecky smluvy, aby pastýřům na budoucí časy, buď draho neb lacino žito bylo, po 5 gr. se platilo.

II.

Im datschitzer Pfarrhaus-Protokoll liest man das Citat: daß Datschitz, als Dorf, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Bilkau gewesen war. Da Datschitz schon in dem Jahre 1464 in Folge der erhaltenen Privilegien nicht mehr als ein Dorf anzusehen ist, so kann man mit Bestimmtheit annehmen: daß die kleine Kirche, welche das Pfarrhaus-Protokoll als Filiale nach Bilkau gehörend anzeigt, sich aus weit früherer Periode datiren müsse. Als im Jahre 1775 zu der gegenwärtig bestehenden Pfarrkirche von Sr. Excellenz dem Herrn Johann, Friedrich, Carl, Maximilian, Grafen von Ostein der Grundstein gelegt wurde, fand man bei Demolirung der alten Kirche zwei Särge: von Albrecht († 1587) und Udalrich Krajik († 1600); und da wir auch wissen, daß der anjetzt bestehende Kirchthurm dem Herrn Udalrich von Krajik seinen Ursprung zu verdanken habe, so spreche ich meine Vermuthung dahin aus: daß die im Jahre 1772 demolirte Pfarrkirche von Albrecht Krajik erbaut, welcher alsdann von seinem Sohne Udalrich der große und massive Thurm gleichsam als Vollendung des gottesdienstlichen Hauses angebaut wurde. Diese Wahrscheinlichkeit bestätiget auch das datschitzer Pfarrhaus-Protokoll, wo es heißt: „Wer die alte Kirche gebaut und wann? ist unbekannt; man glaubt, es wäre Herr Albrecht Krajik, Herr von Datschitz, anno 1579." Diese von Albrecht Krajik aufgebaute Kirche ist eben die, die man bald darauf zur Pfarrkirche erhob. Denn im Jahre 1589 übersiedelte der Bilkauer Pfarrer Georg nach Datschitz, und seit der Zeit ward Bilkau eine Filiale von Datschitz, wie es zuvor Datschitz bis zu dem obbenannten Jahre eine Filiale von Bilkau gewesen. Im pfarrlichen Protokoll ist zu lesen: Georgius, Knez — hic parochus translatus est, Dačicium. Nescio quo fato factum sit, quod anno 1588 ecclesia Dačicensis fuerit filialis pertinens Bilkovium, ubi residebat parochus. Dieß dürfte auch der Zweck gewesen sein, daß der Bau von Albrecht im größeren Maßstabe, als ehevor ausgeführt wurde; wie es auch die im datschitzer Pfarrhaus-Protokoll angeführten Worte: als man da (in Datschitz) eine größere Kirche sammt ansehnlichem Thurm erbaut, so ist der bilkauer Pfarrer nach Datschitz übersetzt worden, zweifelsohne andeuten. Lange daher vor Albrecht hatte Datschitz eine Kirche oder vielmehr eine Kapelle gehabt, in welcher die Pfarrer von Bilkau den Gottesdienst jeden dritten Sonntag abhielten.

Da die St. Laurenz-Glocke zu Datschitz die Jahreszahl 1484 führt, und im Jahre 1400 ein gewisser Hermanus von Neuhaus, Besitzer von Datschitz, als Kirchenpatron angemerkt wird, und ferner auch die Sage wissen will, daß die heiligen Landespatrone, Cyrill und Methud, in Bilkau die h. Messe celebrirt hätten — wiewohl dieß zunächst auf ein hohes Alterthum der ehemaligen Bilkauer Pfarrkirche schließen läßt — so kann man doch aus alle dem entnehmen, daß im datschitzer Gebiethe schon in frühester Zeit gottesdienstliche Kapellen sich vorfanden, wie es auch das Presbyterium zu Wolfiř und zu Lipolz anzuzeigen scheint. Da die datschitzer Stadtregister nichts Bestimmtes von dem Ursprung des ursprünglichen Gotteshauses anzuführen wissen, und auch das Pfarrhaus-Protokoll sich nur des Wörtchens „uralt" bedient, wenn es auf die Kirche zu sprechen kommt; so sage ich zu Folge der angeführten Daten, ohne auf die nähere Zeitbestimmung einzugehen: daß zu Datschitz schon zu jener Zeit, als es noch ein rosenbergisches Dorf war, eine gottesdienstliche Kapelle existirte.

Die Dotation der Bilkauer Pfarrpfründe bestand hauptsächlich in Zehent und Grundstücken, welche Dotation, nach Uebersiedlung des Pfarrers, auch auf die datschitzer Pfründe überging. Zu bemerken ist, daß im Verlauf der Zeit, etwa nach dem Jahre 1653, der meiste Zehent in ein von der Herrschaft der Pfarre zu leistendes Deputat umgewandelt wurde.

Eine Art von Zehent-Reluition finden wir dazumal bei dem Orte Budiškovic, als nämlich der bilkauer Pfarrer Georg von den budiškowicer Insassen den Zehent abforderte, kam der damalige Herr von Budiškowitz mit Udalrich Krajiř in Folgendem überein: L. P. 1589. Pán Voldřich Krajiř, Pán na Dačicích vešel v smlouvu dobrou, dokonalou s panem Václavem Zahradeckým z Hrádku (Rothenburg), Pánem na Budiškovicích, chtěje farář bilkovský, Jiřík kněz, aby jemu budiškovští lidé z polí desátek dávali, a pan Václav Hradecky jest se tomu zbraňoval, praví́c, že žádný desátek nedávali, nežli plat penězitý, a smluvil se s panem Krajiřem takto: že pan Zahradecký panu Krajiřovi za vždycky najedenkrát 200 zl. zaplatil, aby on Jiřika kněze, jakožto patron sám vychoval a Pán na Budiškovicích na věčné časy faráři bilkovskému desátku dáti povinnen nebyl toliko stolu. Der Ort Budiškowitz wurde in späterer Zeit der Ober-Lateiner Pfarre einverleibt, wobei der ehrwürdige Herr, Johann Reulinger, Pfarrer und Dechant zu Datschitz († 1792), zum Besten seiner gewesenen Pfarrkinder von Budiškowitz einen Kaplan fundirt hatte.

Wiewohl ich in den Urkunden von Datschitz nirgends etwas von religiösen Spaltungen finde, so ist doch unverkennbar, daß der Hussitismus auch in Datschitz, und vielleicht früh genug, zahlreiche Anhänger gefunden habe. Das Franziskaner-Kloster in der benachbarten Stadt Jamnitz ist ja nur dem Andrang des Hussitismus abermal und abermal unterlegen. Uebrigens hat uns auch das datschitzer Stadt-Archiv zwei Kontrakte aufbewahrt, aus den Jahren 1548 und [illegible] welchen die Subsistenz und das Verhalten des Orts-Pfarrers von der Pfarrkirche stipulirt werden. Beide Kontrakte sind ziemlich gleichlautend.

Da sie uns anbei mit dem damaligen sociellen Leben näher bekannt machen, so will ich den älteren, aus dem Jahre 1548 wortlautend anführen; und aus dem zweiten nur das hervorheben, was etwa zur weiteren Beleuchtung der Sache dienen könnte.

Léta 1548 stala se jest smlouva na budoucí časy s panem farářem a s panem purkmistrem a staršími při sv. Jiří až do sv. Jiří, a to taková za tři celé roky: že budem povinni p. faráři dáti — 60 fl. oder 60 Schock Groschen? nicht recht ausnehmbar; zu jener Zeit galt der Groschen 3 kr. — a to se platí farářům vždycky každého měsíce po 5 — zl.? kopách? Také p. farář aby za to sloužil a svému povolání bude povinnován zadost učiniti; a bez opovědi purkmistra a starších aby nikam neodcházel, pakliby toho učinil, budou mocti mu uraziti.

Pana purkmistra a pány starší jakožto pány své aby v poctivosti měl; též stolice v kostele bez vědomí a vůle naší žádných aby stavěti nedal, leč my k tomu vůli dáme.

P. farář aby na sobě lidu dobrý příklad dával. Sám aby se chvalitebně choval, jakž na dobrého náleží.

P. farář ještě tyto důchody má: kdož krávy chovají, jsou povinni po jednom letniku dáti, a od funusu 1 gr.

P. farář povinnován jest p. rektorovi do roka stravu dáti, a kantorovi každou neděli oběd, a my faráři výšeji jsme na ten rok povinni přidati — 2 zl. aneb 2 kopy gr.?

P. farář též má svou řeku nad toužimským mlýnem; a tu řeku bude sobě moci, když velkých tráv nebude, a to aby se sousedům škoda nedělala, do roka ku potřebě své dáti dvakráte spustiti, ale mlynáři má dáti napřed dva neb tři dni věděti a mlynář nemá toho jemu hájiti nynější a budoucí. Za takové spuštění povinnován jest p. farář mlynáři dopustiti za sebou sakem loviti — neb on musí proto svého mlení zanechati. Pan farář, kdyby s námi neměl zůstati, má sobě pořádně odpuštění vzíti před rokem čtvrt léta; a pakliby se nám vidělo, a my ho nechtěli, též budem povinni před rokem čtvrt leta odpuštění dáti.

Daß dieser Kontrakt sich nur auf einen akatholischen Pfarrer beziehen könne, ist an und für sich einleuchtend; jedoch der größeren Evidenz wegen diene folgende Bemerkung: Als dieser Kontrakt abgeschlossen wurde, residirte noch kein katholischer Pfarrer in Datschitz, vielmehr war die datschitzer Kirche eine Filiale von Bilkau, und der bilkauer Pfarrer war mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen, wie dann auch nach seiner Uebersiedlung die Revenüen von Bilkau der datschitzer Pfründe anheimfielen. Wenn man die Form des Kontraktes betrachtet, so erweiset sich derselbe unstät, droht mit Abzügen und hat eine Geltung von drei Jahren; anbei wird der Gemeinde das Recht der freiwilligen Absetzung des Pfarrers eingeräumt, so daß der bedungene Pfarrer gleichsam als ein Official der Gemeinde, und nicht als ein selbstständiger Diener der

erscheint: was denn doch bei einem katholischen Pfarrer nicht angenommen werden kann. Es wird ferner in dem zweiten Kontrakte erwähnt, daß der datschitzer Pfarrer mit dem wolfirer die sogenannten Letniky von Nemčitz zu theilen habe; nun aber existirte gerade in dem Jahre 1585, in welchem der Kontrakt abgeschlossen wurde, in Wolfiř ein akatholischer Pfarrer mit Namen Gallus Hozlinger, dessen Sohn Nikolaus in der dortigen Gruft, wie es der Grabstein anzeigt, begraben liegt. Man ersieht daraus, daß die datschitzer Gemeinde im 16. und zweifelsohne schon im 15. Jahrhundert in unterschiedliche Confessionen zerfallen war. Man möge sie mit dem Namen Utraquisten oder mit einem andern bezeichnen, die Sache bleibt sich doch immer gleich. Da aber von einem akatholischen Bethhause nirgends eine Erwähnung geschieht, so muß man annehmen, daß sie sich zu ihren Zusammenkünften eines Privathauses bedienten, oder daß sie selbst in der katholischen Kirche bei eigens dazu eingerichtetem Altare ihre gottesdienstlichen Handlungen abhielten, wie es auch die Sage zu erzählen weiß. Dieß dürfte besonders von jenen gelten, denen man den Namen Utraquisten beilegt, wenigstens so lange, als dieselben der gesetzlichen Anerkennung sich erfreuten.

In dem aus dem Jahre 1585 herrührenden Kontrakte heißt es: aby služby páně často vykonával, podle starobilého způsobu při této obci. — Dieser Vorbehalt deutet ausdrücklich auf eine specielle Confession; da der Pfarrer gleichsam angewiesen wird der Ortsüblichkeit die Rechnung zu tragen. Ich wäre geneigt hierin die Festhaltung der Compaktata zu verstehen, welche unter Georg von Poděbrad von Pius II. aufgehoben und als ungiltig erklärt worden. Od milosti naši, jeho milosti pána, pána našeho i z Nemčic 15 mir žita a 15 mir ovsa —; z Pičina Malého, z Hradiska, z Toužina též letniky, a z Nemčic společně s farářem volfiřovským.

Daß die Ortschaften Thusing (Toužin), Postreich (Hradisko) als kontribuirende bei dem Kontrakte des datschitzer Pfarrers angeführt werden, erklärt sich dadurch, daß diese Ortschaften stets mit Datschitz im religiösen Verbande standen, allwo sie bis jetzt auch ihren Friedhof haben. Die übrigen zum datschitzer Pfarrbezirke gehörigen Gemeinden waren seit jeher nach Bilkau eingepfarrt, wo sie auch gegenwärtig ihre Verstorbenen begraben. Klein-Pantschen (Malý-Bičín), wiewohl nach Bilkau eingepfarrt, kontribuirt zu Folge des konfessionellen Anschlußes; und eine dunkle Sage der ehemaligen Abtrünnigkeit dürfte nur hierin den Grund finden.

Od křtu sv. farář aby žádného nenapomínal —; a když která žena k úvodu jde, tu se za práci jeho dobře nahradí; a co která žena ke cti a chvále boží svíce jaké dá, ty aby při chrámě božím zůstaly, a p. farář aby ničeho nebral. Od funusu 1 gr. č., a od oddavků, co se od koho podle možnosti dá, to aby p. farář přijal. Kdyby se pro kterého p. faráře daleko jelo, anebo potomně u nás na druhý rok býti nechtěl, co by se od forování dalo, [illegible] starším nepravil —, p. farář služeb božích aby [illegible]

val a podle starobilého způsobu při chrámu páně aby se choval. K čemukoli p. farář v domě farním, buď k jakému obilí na poli přistoupí, aby zase, kdyžby u nás bytí neměl, tak z úplna toho všeho byl povinnen odstoupiti." Der Abschluß dieser Kontrakte von der Stadtbehörde selbst liefert den Beweis, daß der Meistheil der Gemeinde zum Akatholicismus sich bekannte. Zur noch näheren Beleuchtung der Sache citire ich einen Bericht, welchen der datschitzer Dechant und Pfarrer zu Sitzgras, Mathias Engelbert Siffenbeck im Jahre 1708 an das olmützer Consistorium hinsichtlich vorgefundener kupfernen Särge am datschitzer Friedhofe erstattet. Er schreibt also: Est Dačicii extra urbem in loco ad ictum sclopeti separato Lutheranorum coemeterium, tempore pestis reconciliatum. In hoc constitit crypta, quantum in superficiali lapide dignoscitur, est alicuius domini Ruppa et Němčic familiae inscripta. In hac deponebantur haereticae sectae alia nobilia corpora, uti modernus parochus, qui ante triginta annos Dačicii capellanum egerat, tam de reconciliatione coemeterii, quam quod haeretici praecise deponi soliti sint, notitiam habet; quod ipsum de facto constans et communis traditio fert. Haec crypta his diebus revoluto lapide per fures aperta, inibi una cuprea tumba spoliata est. Tumba, nescio quo casu, ad ingressum, eoque aperto, relicta, quae ad tutum locum deportata habetur. Sumsi ocularem inspectionem et deprehendi adhuc tres cupreas similes tumbas. Duae minores magis antiquatae sine inscriptione sunt, ex quibus una foramen incussum habet; si quidem omnes tres stanno circumfusae, utrum spoliata sit, non potui ita observare. Tertia est magna et pulchra tumba, solito gravior, bene clausa, inscriptionem adiacentem habet —. Die Aufschrift ging für die Nachwelt verloren. Et relatum mihi est, ante triginta annos stanneam tumbam ex hoc crypta ablatam esse. Ne et hae tres restantes spolientur et plane auferantur, siquidem his temporibus multa hic furta contingunt, atque notitia de his cryptis et cupreis tumbis divulgata est: constitui interea nocturnas vigilias; et hisce per hunc expressum, quit ulterius factu opus, instructionem demississime expecto. Meo iudicio, cum et praesentaneo periculo spoliationis et subreptionis hae restantes tres tumbae expositae sunt (censeo), utrum non melius esset evacuare et ossa ad unam ligneam tumbam componere, tumbas ipsas cum eo, quod ibi reperiretur, ad pias causas applicare-gratiasissime resolvendum subiicio, meque gratiis conservatorio demississime recommendo.

Die Consistorial-Resolution lautet: Ossa mortuorum ex tumbis cupreis ad aliam ligneam tumbam deponantur et cuprum ad ulterius episcopalis consistorii dispositionem securo loco recondatur.

Der Verfasser des datschitzer Pfarrhaus-Protokolls Simon Čáška, Pfarrer und Dechant zu Datschitz († 1815), macht zu dem eben citirten Berichte seine Glosse: „Da ich 1771 nach Datschitz als Cooperator gekommen bin, so war diese gewölbte Gruft in dem jetzigen Friedhof beim h. Rochus zu sehen. Gewölb war zum Theil eingestürzt; hin und her auf den [illegible]

Hundert große Grabsteine mit herrschaftlichen Wappen, nicht mehr lesbaren Inschriften. Man sagte mir: dieß war die Grabstätte der Akatholiken, ihr Pastor wohnte in dem Hause Skrejchov.

Da aber unter Sr. Majestät Kaiser Josef II. der Friedhof um die Pfarrkirche herum kassirt und jetzt benannter St. Rochus-Friedhof zur Grabstätte bestimmt worden: so hat die Stadt diese Gruft verschüttet, den Friedhof erweitert, diese Grabsteine theils zu der neuen Pfarrkirche, theils in die Mauer dieses Friedhofes einmauern lassen."

Datschitz hatte daher nebst dem katholischen auch einen akatholischen Friedhof, welcher zur Zeit der Pest rekoncilirt wurde. Da sich der Herr Berichterstatter bezüglich der Rekonziliation des Friedhofes auf das Zeugniß des datschitzer Pfarrers beruft; so läßt sich mit Sicherheit konstatiren, daß die Rekonziliation etwa in dem Jahre 1680 erfolgte; denn eben in diesem Jahre hat die Pest in Datschitz schrecklich gewüthet; und der im Berichte ungenannte Pfarrer ist kein anderer als Johann Franz Hrdlička, denn er war es, der zu jener Zeit, als die Pest in Datschitz grassirte, alldort Kaplan gewesen war, und somit von der Rekonziliation des Friedhofes genaue Notiz haben mußte.

Sonderbar genug, daß die ältesten datschitzer Matriken nicht über das Jahr 1662 hinausreichen, und das Sterbregister erst mit dem Jahre 1668 beginnt? Ich möchte dafür halten, daß im Wechsel der pfarrlichen Okkupation die eine und die andere Seite es für ihren Vortheil gehalten haben mochte, die vorhandenen Pfarrdokumente zu beseitigen — wenn nicht zu zerstören — um so viel als möglich den Gegnern unbekannt zu bleiben. Deshalb weiß das datschitzer Pfarrhaus-Protokoll nur jene Kuraten namentlich anzuführen, welche nach dem Jahre 1662 der Seelsorge vorstanden. Laut einer in der alten Kirche vorgefundenen Grabschrift wird ein gewisser Johann Bělčický († 1653) als Dechant und Pfarrer zu Datschitz bezeichnet, von welchem ich in einem Manuskript annoch die Anmerkung lese, daß er der erste bekannte katholische Pfarrer von Datschitz war. Jedoch ist das dahin zu deuten, daß Janoš Bělčický wohl der erste bekannte katholische Pfarrer von Datschitz sein dürfte, inwiefern er, nach Erlöschung des einstweiligen Pastorats, der erste war, welcher als rechtmäßiger Pfarrer den ganzen Pfarrbezirk verwaltete. Denn meines Erachtens erlosch das datschitzer Pastorat erst gegen Ende der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie es auch ein Manuskript andeutet, wo gesagt wird: daß Datschitz in Folge der Anhänglichkeit an Luthers Lehre auch vom kaiserlichen Militär viel gelitten habe, so, daß in den Jahren 1644 und 1645 die Stadt öd und fast ohne Einwohner geblieben war. Vor dem Jahre 1662 weiß ich noch Folgende anzugeben, die als Pfarrer von Datschitz genannt werden: Ondřej Havlík, 1592; Vavřin Rusky, 1601; Samuel Kněz, 1613; Adam Kněz, 1617.

Unter den, aus den Gemeinde-Renten zu bestreitenden Auslagen, sind auch diese sonderbaren Rubriken zu finden:

1612	p. faráři a žákům za maso k svátkům dáno	20 gr. 2 dr.
„	p. faráři na koření	2 zl.
1613	Knězi Samuelovi na jarmark na koření	2 „
1615	za dva rysy papíru	2 „
1616	dáno za prase	7½ gr.
„	za dva zajíce	20 gr.
„	za kalendář	9 „

Unter den „žáci“ dürfte man bestimmte Vorsänger und Vorbeter in der Kirche verstehen, welche hier und dort auch unter dem Namen „Literaci“ vorkommen, unter welcher Benennung sie bis auf den heutigen Tag in Datschitz zunftmäßig gleichsam eingerichtet vegetiren.

Ich kann hier nicht unerwähnt lassen jene Instruktion, welche die datschitzer Stadtbehörde im Jahre 1592 für den Glöckner heraus gab; sie deutet auf Pflicht- und Rechts-Gefühl und verdient daher ihre volle Würdigung und Beachtung.

Es wird dem Glöckner aufgetragen: 1) An Festtagen, und überhaupt, wann es nothwendig ist, zu läuten; 2) zum Altardienst immer bereit zu sein; 3) mit dem Kirchendiener auf die brennenden Lichter die nöthige Acht zu haben, und die Folien (archy) nöthigerweise abzustauben; 4) die Kirche auszukehren, die Bänke vom Staub zu reinigen, damit die Leute ihre Kleider sich nicht beschmutzen; 5) die Kirchenwäsche gut zu verwahren und zu gehöriger Zeit waschen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Lampe vor dem Hochwürdigsten immerfort brenne; 6) die Kirche zu öffnen, sich bei Hause zu halten, dem Hrn. Pfarrer, gleichsam wie die linke Hand der rechten, stets zu Diensten sein; wofür ihm der Herr Pfarrer die Kost zu verabreichen hat; 7) mit dem Herrn Pfarrer in aller Eintracht zu leben. Ferner wird dem Glöckner erinnert, daß er bei Uebertretungen bestraft werden könne. Der Hr. Bürgermeister, die Herren Senatoren und der Hr. Pfarrer werden schützend die Hand über ihm halten. Die Dienstleistung des Glöckners wurde hauptsächlich durch Gelder vom Ausläuten bei Begräbnissen und durch Getreide-Schüttung von der Herrschaft bestritten.

Zur Beleuchtung des Schulwesens bei der datschitzer Gemeinde im 16. Jahrhundert liegen nur zwei Regulative vor. Beide wurden von der damaligen Stadtbehörde abgefaßt und sofort dem Schul-Rektor zur Richtschnur übergeben. Hinsichtlich des Verhaltens wird dem Rektor in dem, aus dem Jahre 1548 stammenden Regulative, also aufgetragen:

Leta 1548 znamená se, kterak rektor pana purkmistra a pány starši, jakožto pány své v poctivosti míti má, a, kdyby se pro něho poslalo, má hnedky přijíti bez meškání, a písemnictví, kteréž nám jest povinnen náležitě vykonati, na se přijati; tajnost všelikou zachovati.

Rektor s kantorem povinni jsou vráta pod školou zavírati všelikého času, též i zvoniti na klekání, i vždycky když potřeba. Též povinnen jest od sou-

sedův od várky povinné vybírati, a při počtu p. purkmistra do rathousu přinésti.

Rektor má p. faráře v poctivosti míti a jím se zpravovati co se kostelních věcí dotýče, i zvonit, v hadrunk žádný s nim nevcházeti, a jestliby který rektor toho pominul, budem ho moci z toho trestati; a kdyby p. farář jaké hosty měl, jest povinnen pro poctivost p. faráře i svou jim posloužiti. Rektor sám vice aby do šenkovných domů nechodil, a kantorovi i jiným žákům téhož aby nedopouštěl, aby se zbraní v městečku do šenkovných domů chodili pod trestem. Rektor oplatky povinnen jest péci. Rektor povinnen jest s pacholaty každou sobotu do lázní jíti, aneb kantora na svém místě poslati pro rozpustilost pacholátek. Rektor povinnen jest ke každým hodům od pacholat vybrat lazebníkovi po 1 dl. a jemu samému to v ruce odvésti.

Co se skel ve škole dotýče, jestližeby se které rozrazilo, o to officialové aby pilnost měli, neb se k nim o to i o jiné hleděti bude, kdyby se jaká škoda na čem stala.

In dem zweiten, vom Jahre 1585, für den Rektor und Kantor gegebenen Regulative wird ihm vorzüglich eingeschärft: ve škole dítky aby bez zameškání pilně učili, načež jejich povinnost okazuje, s bedlivostí aby to vykonávali; mládeži ve škole, cožby se ve chrámu zpívati mělo, aby předtím notovali, a tak svému povolání aby dosti činili. Rektor a kantor ani mládenci do šenkovných domů aby se zbraní nechodilí. Též povinni jsou poroučeti mendikům? aby se každého dne ráno a na večer malým zvonem na klekání zvonilo. Nadto nade všecko rektor a kantor předně ctně a chvalitebně mají živi býti, na sobě dobrý příklad dávati, ze školy nikam nevycházeti, pokudž pacholata ve škole v učení jsou; a jestliby se tak nechovali, p. purkmistr a páni starší budou je moci trestati.

Der Rektor und der Kantor, wenn ich richtig lese, bezogen jeder 12 fl. jährlich.

Das Sobotales (Schulgeld) war von jedem Schulkinde wöchentlich mit 1 kr. zu zahlen. Andere Zahlungen, die man mit den Namen: Animales, jarmarkales, mosopustales, mortales bezeichnete, waren vermuthlich zu den Zeiten zu entrichten, nach welchen sie benannt wurden. Das Animales dürfte sich nach der Seelenanzahl richten. Da das Ausläuten auch dem Schul-Rektor oblag, so ist er auch eigends dafür bei Begräbnissen gezahlt worden, nur sollte er bei den Armen seine Forderung nicht hoch anschlagen. Im Jahre 1592 ging die Pflicht des Ausläutens nach der oben angeführten Instruktion auf den Glöckner über.

Aus dem ist ersichtlich, daß Datschitz schon im 16. Jahrhundert eine organisirte Schule hatte, deren Förderung sich die Stadtgemeinde bestmöglichst angelegen sein ließ, da sie das Lehrpersonale streng überwachte und für dessen Subsistenzmittel nach der üblichen Art sorgte.

Daß selbst Private die Wichtigkeit der Schule zu jener Zeit nicht verkannten, erhellet aus dem, daß ein gewisser Stephan Pezhřik im Jahre 1565 sein Weib auf den Schulbesuch seitens seiner Kinder testamentarisch mit den Worten erinnerte: do školy af je honi. Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen die Umsicht, mit welcher die datschitzer Gemeinde dazumal Zucht und Ordnung nach allen Seiten überwachte, so daß Manches annoch jetzt als empfehlenswerth sich herausstellen dürfte.

III.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ist auch Datschitz nicht ganz unberührt geblieben. Der schwedische Soldat auf seinem Durchmarsche, oder zeitweiligen Aufenthalte ließ sich auf Kosten der Gemeinde bedienen und mit dem Nöthigen reichlich versehen. So z. B. hat man am 1. Juli 1638 an zwei Kompagnien am Durchmarsch abgeliefert: 61 Maß Wein, 4½ Eimer Bier, 160 Pfund Fleisch, um 2 fl. 15 kr. Fische, um 4 fl. 30 kr. Brod und 29 Metzen Haber. Solche und ähnliche Durchmärsche weiß das Jahr 1639 drei und dreißig aufzuzählen. Dieß mag auch die Stadtbehörde bewogen haben, daß sie unterschiedlichen Befehlshabern der Truppen allerlei Präsente abschickte, auf daß die Stadt hinfüro schonender behandelt werden möchte. Der 13. Mai 1645 beurkundet, daß man an den schwedischen General — ? 10 Eimer Wein, 10 Eimer Bier, 2 Kälber, 40 Hühner und was dergleichen mehr abgeschickt hatte. Wiewohl der damalige Grundherr von Datschitz, Friedrich Rudolf Graf von Fürstenberg, für seine Schutzstadt von dem vor Brünn kommandirenden General Torstensohn einen Schutzbrief — Salvaquardia — erwirkt haben soll, und auch später von dem General Alfred Wirtenberger von Derben ebenfalls eine Schutzschrift für Datschitz — im Feldlager vor Tabor — ausgefertigt wurde: so waren dergleichen Schutzbriefe doch nicht von solcher Tragweite, daß die Stadt von den Leiden, unter denen unser Vaterland während der schwedischen Tumulte aller Orten stöhnte, verschont geblieben wäre.

Anmerkung. Zu jener Zeit kostete die Maß Wein 10 kr., der Eimer Bier 1 fl. 30 kr., das Pfund Fleisch 3 kr., das Kalb 1 fl. 30 kr., das Huhn 6 kr.

Im Jahre 1655 trat Maximilian Graf von Fürstenberg, nach seinem Vater, die Regentschaft von Datschitz an, und regierte bis zum Jahre 1670. Unter diesem Herrn kamen Franziskaner nach Datschitz. Mathias Georgius Kappeta, Primator von Datschitz, war es, welcher sich für die Anlegung dieser h. Ordenskolonie in Datschitz vorzüglich interessirte, so daß auf dessen wiederholte bittliche Einladung das am 8. September 1659 zu Neuhaus in Böhmen provisorisch gehaltene Kapitel alsogleich zwei Ordenspriester, Friedrich Brukář und Wenzel Nebbal, nach Datschitz abgeschickt hatte. Zu ihrer einstweiligen Wohnung bezogen sie das am linken Ufer der Taja gelegene St. Anna-Spital, in dessen

Kapelle sie auch, bis zur Erbauung der Ordenskirche 1677, den Gottesdienst abhielten. Mathias Georgius Kappeta war an Frömmigkeit und Vermögen gleich ausgezeichnet, und stand bei seinen Mitbürgern im großen Ansehen, so daß das Stadtprimat von seiner Person gleichsam unzertrennlich zu sein schien*). Am Berge Strana — nächst der Tája — erkaufte der ehrensefte Primator zwei Grundstücke: eines von einem gewissen Elias, das andere von Mathias Wlk, jedwedes um 45 fl. zu dem Zwecke, selbe als Bauplatz zu dem aufzuführenden Klostergebäude zu verwenden. Die Grundsteinlegung wurde von dem damaligen Ordens-Provinzsekretär P. Henricus Clarus am 23. Juli 1660 in Gegenwart des aus der Umgebung zahlreich versammelten Sekularklerus feierlich vollzogen, und im Verlauf von vier Jahren ward der Konvent also hergestellt, daß die Ordensbrüder am 29. Mai 1664 denselben bewohnten.

Das Kloster hat einen, wiewohl am Felsengrund gelegenen Garten, der aber mit der Zeit durch den Fleiß der Ordensbrüder also kultivirt worden, daß er anjetzt wirklich schön, obst-, gemüse- und blumenreich zu nennen ist. Das alldort befindliche Glashaus erfreuet sich vorzüglich einer besonderen Pflege des ehrwürdigen Vaters Anastasias Skolandi, ja der ganze Garten hat diesem achtungsvollen Ordensmann seinen gegenwärtigen Kulturgrad hauptsächlich zu verdanken.

Ueber die Klosterbibliothek habe ich seiner Zeit den Bericht erstattet. Hier bemerke ich nur, daß der eifrige P. Benjamin Siruček selbe in die nun bestehende übersichtliche Ordnung gebracht hatte.

Der Grundstein zum Baue der Klosterkirche ward am 28. August 1672 von Mathäus, Prälaten von Neureisch gelegt, und im Jahre 1677 war die Arbeit also gediehen, daß am 3. Oktober desselben Jahres das Hochwürdigste aus der Spitalkapelle unter feierlicher Prozession vom ehrwürdigen Vater Hilarius Fischer dahin geleitet wurde. Wiewohl Georg Kappeta als Hauptfaktor bei diesen gottesdienstlichen Baulichkeiten anzusehen ist, so soll es doch nicht unerwähnt bleiben, daß auch die damalige Grundobrigkeit und andere Wohlthäter nach Umständen sich dabei betheiligten; ja der fromme Sinn der Gläubigen war sicherlich die ergiebiege Quelle, daß alle die großartigen Räumlichkeiten unaufhaltbar in so kurzer Zeit zu Stande gekommen waren.

Das Franziskaner-Hausprotokoll gibt die Länge der Kirche auf 52 — und die Breite auf 25 mähr. Ellen an; sie bildet daher ein Viereck. Das Geläute besteht aus 2 Glocken, welche vom Grafen Franz Berka der Pfarrkirche ausbezahlt und dem Kloster geschenkt wurden. Beide Glocken rühren aus dem Jahre 1568, und sind zu Folge des Hauptprotokolls vom Prälaten von Klo-

*) S. über ihn, welchen die Sage aus dem Stamme der französ. Kapetinger entspringen läßt, die aus der österr. Zeitung entlehnte Erzählung in den Neuigkeiten 1855 Nr. 94.

Uebrigens erzählt auch Wolny (6. Bd. S. 157), auf dem Hochaltare der Klosterkirche sei das Wappenschild des Königreiches Frankreich angebracht, während es wirklich jenes der Wrbna sein soll (Anmerk. d. Redak.).

Daß selbst Private die Wichtigkeit der Schule zu jener Zeit nicht verkannten, erhellet aus dem, daß ein gewisser Stephan Pezhřík im Jahre 1565 sein Weib auf den Schulbesuch seitens seiner Kinder testamentarisch mit den Worten erinnerte: do školy ař je honí. Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen die Umsicht, mit welcher die datschitzer Gemeinde dazumal Zucht und Ordnung nach allen Seiten überwachte, so daß Manches annoch jetzt als empfehlenswerth sich herausstellen dürfte.

III.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ist auch Datschitz nicht ganz unberührt geblieben. Der schwedische Soldat auf seinem Durchmarsche, oder zeitweiligen Aufenthalte ließ sich auf Kosten der Gemeinde bedienen und mit dem Nöthigen reichlich versehen. So z. B. hat man am 1. Juli 1638 an zwei Kompagnien am Durchmarsch abgeliefert: 61 Maß Wein, 4½ Eimer Bier, 160 Pfund Fleisch, um 2 fl. 15 kr. Fische, um 4 fl. 30 kr. Brod und 29 Metzen Haber. Solche und ähnliche Durchmärsche weiß das Jahr 1639 drei und dreißig aufzuzählen. Dieß mag auch die Stadtbehörde bewogen haben, daß sie unterschiedlichen Befehlshabern der Truppen allerlei Präsente abschickte, auf daß die Stadt hinfüro schonender behandelt werden möchte. Der 13. Mai 1645 beurkundet, daß man an den schwedischen General — ? 10 Eimer Wein, 10 Eimer Bier, 2 Kälber, 40 Hühner und was dergleichen mehr abgeschickt hatte. Wiewohl der damalige Grundherr von Datschitz, Friedrich Rudolf Graf von Fürstenberg, für seine Schutzstadt von dem vor Brünn kommandirenden General Torstensohn einen Schutzbrief — Salvaquardia — erwirkt haben soll, und auch später von dem General Alfred Wirtenberger von Derben ebenfalls eine Schutzschrift für Datschitz — im Feldlager vor Tabor — ausgefertigt wurde: so waren dergleichen Schutzbriefe doch nicht von solcher Tragweite, daß die Stadt von den Leiden, unter denen unser Vaterland während der schwedischen Tumulte aller Orten stöhnte, verschont geblieben wäre.

Anmerkung. Zu jener Zeit kostete die Maß Wein 10 kr., der Eimer Bier 1 fl. 30 kr., das Pfund Fleisch 8 kr., das Kalb 1 fl. 30 kr., das Huhn 6 kr.

Im Jahre 1655 trat Maximilian Graf von Fürstenberg, nach seinem Vater, die Regentschaft von Datschitz an, und regierte bis zum Jahre 1670. Unter diesem Herrn kamen Franziskaner nach Datschitz. Mathias Georgius Kappeta, Primator von Datschitz, war es, welcher sich für die Anlegung dieser h. Ordenskolonie in Datschitz vorzüglich interessirte, so daß auf dessen wiederholte bittliche Einladung das am 8. September 1659 zu Neuhaus in Böhmen provisorisch gehaltene Kapitel alsogleich zwei Ordenspriester, Friedrich [illegible] und Wenzel Nebbal, nach Datschitz abgeschickt hatte. Zu ihrer einstweiligen Wohnung bezogen sie das am linken Ufer der Taja gelegene St. Anna-Spital, in dessen

Kapelle sie auch, bis zur Erbauung der Ordenskirche 1677, den Gottesdienst abhielten. Mathias Georgius Kappeta war an Frömmigkeit und Vermögen gleich ausgezeichnet, und stand bei seinen Mitbürgern im großen Ansehen, so daß das Stadtprimat von seiner Person gleichsam unzertrennlich zu sein schien*). Am Berge Strana — nächst der Tája — erkaufte der ehrenfeste Primator zwei Grundstücke: eines von einem gewissen Elias, das andere von Mathias Wlk, jedwedes um 45 fl. zu dem Zwecke, selbe als Bauplatz zu dem aufzuführenden Klostergebäude zu verwenden. Die Grundsteinlegung wurde von dem damaligen Ordens-Provinzsekretär P. Henricus Clarus am 23. Juli 1660 in Gegenwart des aus der Umgebung zahlreich versammelten Sekularklerus feierlich vollzogen, und im Verlauf von vier Jahren ward der Konvent also hergestellt, daß die Ordensbrüder am 29. Mai 1664 denselben bewohnten.

Das Kloster hat einen, wiewohl am Felsengrund gelegenen Garten, der aber mit der Zeit durch den Fleiß der Ordensbrüder also kultivirt worden, daß er anjetzt wirklich schön, obst-, gemüse- und blumenreich zu nennen ist. Das alldort befindliche Glashaus erfreuet sich vorzüglich einer besonderen Pflege des ehrwürdigen Vaters Anastasius Skolandi, ja der ganze Garten hat diesem achtungsvollen Ordensmann seinen gegenwärtigen Kulturgrad hauptsächlich zu verdanken.

Ueber die Klosterbibliothek habe ich seiner Zeit den Bericht erstattet. Hier bemerke ich nur, daß der eifrige P. Benjamin Siruček selbe in die nun bestehende übersichtliche Ordnung gebracht hatte.

Der Grundstein zum Baue der Klosterkirche ward am 28. August 1672 von Mathäus, Prälaten von Neureisch gelegt, und im Jahre 1677 war die Arbeit also gediehen, daß am 3. Oktober desselben Jahres das Hochwürdigste aus der Spitalkapelle unter feierlicher Prozession vom ehrwürdigen Vater Hilarius Fischer dahin geleitet wurde. Wiewohl Georg Kappeta als Hauptfaktor bei diesen gottesdienstlichen Baulichkeiten anzusehen ist, so soll es doch nicht unerwähnt bleiben, daß auch die damalige Grundobrigkeit und andere Wohlthäter nach Umständen sich dabei betheiligten; ja der fromme Sinn der Gläubigen war sicherlich die ergiebige Quelle, daß alle die großartigen Räumlichkeiten unaufhaltbar in so kurzer Zeit zu Stande gekommen waren.

Das Franziskaner-Hausprotokoll gibt die Länge der Kirche auf 52 — und die Breite auf 25 mähr. Ellen an; sie bildet daher ein Viereck. Das Geläute besteht aus 2 Glocken, welche vom Grafen Franz Berka der Pfarrkirche ausbezahlt und dem Kloster geschenkt wurden. Beide Glocken rühren aus dem Jahre 1568, und sind zu Folge des Hauptprotokolls vom Prälaten von Klo-

---

*) S. über ihn, welchen die Sage aus dem Stamme der französ. Kapetinger entspringen läßt, die aus der österr. Zeitung entlehnte Erzählung in den Neuigkeiten 1855 Nr. 94.

Uebrigens erzählt auch Wolny (6. Bd. S. 157), auf dem Hochaltare der Klosterkirche sei das Wappenschild des Königreiches Frankreich angebracht, während es wirklich jenes der Wrbna sein soll (Anmerk. d. Redak.).

sterbruck, Norbert Mayer, und zwar die größere zu Ehren des hl. Franciskus und Antonius, die kleinere zu Ehren der hl. Anna und Ludovika (22. Juli 1674) benedizirt worden. Im Jahre 1720 wurde eine neue Orgel durch freiwillige Beiträge verschiedener Wohlthäter für die Kirche angeschafft; wo dann auf Verwendung der hochgebornen Frau Maria Anna Gräfin von Lichtenstein die Klosterkirche mit 5 Altären vom Bischofe von Sekau und Kanonikus zu Olmütz, Jakob Ernst Grafen von Lichtenstein (1728) konsekrirt und der Gedächtnißtag auf den 5. Sonntag nach Pfingsten gesetzt worden.

Als Bischof von Olmütz hat der eben erwähnte Kirchenfürst annoch 4 andere Altäre am 19. Juni 1739 in derselben Kirche benedizirt.

Die zur Kirche — bis oben an — führenden steinernen Stufen (52 an der Zahl?) hat man im Jahre 1772 aus Almosengeldern errichtet. Die Kosten beliefen sich auf 180 fl.

Das Kloster hat einen unversiegbaren Brunnen aus dem Jahre 1665, dessen Wasser weither als vorzügliches Trinkwasser angerühmt wird.

Die Zahl der den datschitzer Konvent bewohnenden Ordens-Individuen hat in den verschiedenen Zeiten sehr varirt, so daß zuweilen 2 bis 3 Ordensbrüder denselben bewohnten; aber es gab auch Zeiten, wo die Zahl bis auf 24, und vielleicht noch höher, gestiegen war. So z. B. im Jahre 1723 zählte das datschitzer Kloster 24 Ordens-Individuen, unter denen 13 Priester, 4 Kleriker und 7 Laienbrüder waren. Unter allen befanden sich nur 2 Mährer.

Ich habe oben erwähnt, daß die Franziskaner, bis zur Erbauung ihres Klosters auf dem Berge „Strana“ nächst dem Tajaflusse, in dem datschitzer Spital zu St. Anna wohnten. Nun will ich etwas mehr von diesem Spital sagen. Wiewohl dieses Spital die Inschrift: Mathias Georgius Kappeta, 1655 — geführt, so ist es doch eines viel älteren Ursprunges. Denn schon im Jahre 1521 trafen die datschitzer Bürger: Mathias Obzera und Mathias Pekář hinsichtlich ihres im thusinger Territorium gelegenen Teiches die Verfügung, daß nach ihrem Ableben der, entweder von ihnen selbst, oder von ihren Erben ernannte Anwalt, dem der Gemeinderath zur allenfälligen Ueberwachung einen Aufseher beizugeben hat, bei jedesmaligem Ausfischen des Teiches 10 Karpfen an das Bürgerspital, 10 an den Gemeinderath, 10 an den Ortsseelsorger, 10 an den Kantor und die Mendikanten abzuliefern habe; anbei sollen die betrauten Sachwalter für sich ebenfalls 10 Karpfen behalten und jeden zur Zeit des Fischens an den Teich kommenden Armen auch mit einem Karpfen betheilen. Und um 1514 verfügte ein datschitzer Bürger, mit Namen Mathias Kolář, in seiner letztwilligen Anordnung, daß seine, unter dem Vorkenteich befindliche, Wiese dem Spital anheimfallen solle; jedoch habe seine Gattin das Recht, selbe bis zu ihrem Tode frei zu benützen, oder auch gegen einen bestimmten Preis abzulösen; wo sodann der Erlös für Beheitzung des Spitals zu verwenden sein wird. Daraus ist ersichtlich, daß das datschitzer Bürgerspital schon zu Anfange des 16. Jahrhundertes bestand, und daher die Inschrift: Mathias Georgius

Kappeta, 1655 — meiner Erachtung nach nur so viel bedeuten könne: daß der Primator Kappeta um 1655 das Spitalgebäude neuerlich hergestellt, oder auch zur einstweiligen Aufnahme der Ordensbrüder eingerichtet habe. Der nun benannte Primator schenkte dem bürgerlichen Spital 1671 einen Schuldschein von 1000 Gulden mit dem Bedeuten, damit für seine in Gott ruhenden Eltern, wie auch für ihn, seine Gattin und die ganze Freundschaft alle Quatember ein Seelenamt abgehalten werden möchte. Da in Folge der Zeit das Bürgerspital ein nicht unbedeutendes Vermögen an Realitäten acquirirt, so wurden drei bis vier Bürger von dem jeweiligen Stadtrathe mit der Verwaltung und der nöthigen Obsorge des Spitalvermögens betraut, welche man „Spitalherren" nannte, und welche dem Primator und dem Rathe dießfalls die Rechnung zu legen hatten.

Es folge hier ein Detail der aus der Spital-Oekonomie gewonnenen und am 12. Februar 1712 in Geldwerth umgesetzten Ergebnisse:

1 Paar Ochsen 36 fl. 30., — 1 Kuh 8 fl. 30 kr., — einjähriger Stier 4 fl. 30 kr., — 3 Frischlinge 5 fl., — alter Wagen, Pflug und allerlei altes Gerumpel 11 fl., — 12 Mandel Stroh à 36 kr. macht 7 fl. 12 kr., — 22 Metzen Korn à 56 kr., zusammen 20 fl. 32 kr., — 12½ Metzen Weitzen à 1 fl. und 17 kr., daher 16 fl. 2½ kr., — 4¾ Metzen Gerste, à 57 kr., macht 4 fl. 30¾ kr., — 4 Metzen Erbsen à 1 fl. und 18 kr., macht 5 fl. 12 kr., 21 Metzen Haber à 27 kr., macht 9 fl. 27 kr., — Totalsumme 128 fl. 36¼ kr.

Die Zahl der im Spital zu versorgenden Individuen richtete sich nach der quantitativen Disponibilität des Spitalvermögens. Laut einem im Jahre 1716 erlassenen herrschaftlichen Reskripte wird angetragen: 6 Individuen — 3 männliche und 3 weibliche — im Spital zu unterbringen. Einer von den Männern habe als Bettelvogt für gute Zucht und Ordnung wie auch, daß Niemand bei der Nacht herausgehe, oder anders herum vagire, zu sorgen. Im Jahre 1803 waren im Spital 5 Personen, von denen eine jede nebst der Heizung 20 fl. bekam. Aus dem ersieht man, daß die damaligen Spitäler wahre Versorgungshäuser für verarmte Bürger gewesen waren, und daher das Interesse sowohl der einzelnen Bürger, als auch der Kommunen solche Institute, welche so tief im christlichen Sinne wurzeln, zu gründen und bestmöglichst zu pflegen. Es ist nur zu bedauern, daß in unsern Tagen diese hochwichtige Sache hier und dort nicht sattsam gewürdigt zu sein scheint. Was nützt es, den Ortsarmen von der Hausthür zu verscheuchen, wenn anders auf ihn so wenig Bedacht genommen wird? Ueber den gegenwärtigen Stand des datschitzer Bürgerspitals werde ich, so Gott will, ein andermal zu sprechen kommen.

Nach langem Processe ward Datschitz 1670 als Fideikommiß dem berkischen Hause zuerkannt und dem Freiherrn Ferdinand Bohuslav von Berka zugeschrieben. Franz Anton Graf von Berka starb ohne Leibeserben und hinterließ die Herrschaft Datschitz seiner Schwester Franziska Beatrice Rosalia Gräfin von Kinsky; und da auch diese am 19. Jänner 1714 ohne leibliche Erben mit Tod abging, ererbte Datschitz Wenzel Graf von Würben.

Im Jahre 1671 — und wohl auch in früheren und späteren Jahren -- hatte die Stadtbehörde folgende Funktionäre: 1 Primator, 12 Rathsherren, 1 Stadtrichter, 1 Stadtschreiber, 3 Gemeindewirthe, 2 Steuereinnehmer, 4 Inspektoren über Brod und Fleischschätzung. Außer diesen angeführten Funktionären, die die Stadtbehörden konstituirten, werden noch 12 äußere Räthe genannt; dann waren auch 2 oder 3 Spitalherren und 2 Kirchenväter. Das im Dienste der Gemeinde stehende Personale war: der Organist, der Schulmeister, der Kantor, der Servus, der Meßner, der Nachtwächter und der Todtengräber.

Nach dem Jahre 1670 enthalten die Stadtbücher unterschiedliche Erlässe, die von der herrschaftlichen Kommission (Amt) an die Stadtbehörde als Amtsbefehle verabfolgt wurden. Ich will die bedeutenderen anführen, welche die damalige Sachlage noch am Meisten beleuchten dürften.

Im Jahre 1592 hielt der Stadtrath den Glöckner streng an, damit er seiner Pflicht zu jeder Zeit genau nachkomme; nun aber 1671 wird dem Rathe von Amtswegen befohlen, darauf zu sehen, daß der Meßner wegen etwaiger Ermüdung das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, und wann es sonst noch üblich ist, nicht auslasse. Unwillkührlich drängt sich hierbei der Gedanke auf, als wenn der christliche Sinn, seit vielen Jahren auf engerem religiösen Boden gewohnt, denselben nicht so leicht verlassen wollte.

Im selben Jahre wird dem ehrsamen Rathe, auf Grund der ämtlichen Verfügung, angezeigt: 1) daß Niemand von der Bürgerschaft dem Amtsschreiber etwas auf Borg gebe, und im Falle er wo schuldig bleibt, habe man es zu melden. 2) Daß alle gewaltigen Einbrüche bei dem Stadtrathe alsogleich angezeigt werden, und falls Jemand wissentlich die Anzeige unterlassen würde, so soll er mit dem Pranger gestraft werden. Der eines Diebstahls Ueberwiesene sei mit der Tortur zu bestrafen, und auf wem der Argwohn lastet, bei dem soll der Stadrichter, in aller Stille, die nöthige Hausdurchsuchung pflegen. 3) Daß die baufälligen Häuser in Augenschein genommen werden, und hierüber das Referat erstattet werde. 4) Daß der Rath die Bürgerschaft ermahne, die Sommerfelder anzubauen, und im Weigerungsfall habe er die Anzeige zu machen. 5) Daß bei der Stadt eine Feuerbeschau errichtet werde, so daß monatlich die Feuerherde besichtigt werden, und der Rath sich darüber unter Eidespflicht berichten lasse.

Es wird ferner auf ämtlichen Befehl alles Einzelnweiden unter Verlust des Viehes streng untersagt; sondern Jeder möge sein Vieh dem Gemeinhirten zutreiben. Auch soll es Niemand gestattet sein, in der herrschaftlichen — oder auch in der Gemeintaja zu fischen, noch weniger zur Zeit des Streichens die Fische zu schießen. Ueberhaupt ist das Tragen der Büchsen und Röhre dem Bürger nur mit herrschaftlichen Konsens gestattet. So wird auch dem Rath aufgetragen, die Inleute sofort zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Amt einzuhändigen. Der ehrsame Rath habe auch den Schulmeister dazu zu verhalten, daß er sich um einen deutschen Kantor umsehe und sein Haus erkaufe.

Was den Gemein-Weinausschank anbelangt, so lautet der Amtsbefehl dahin: daß von dem Orte, wo der Wein angekauft worden, eine Verifikation — mit Angabe des Preises — gebracht, und daß der Wein nirgends anderswo, als im Rathhaus deponirt und dem Rentamt alsogleich angezeigt werde. Auch waren die Bürger verpflichtet, den Wein aus dem Gemeinschank zu nehmen; daher die oftmaligen Mahnungen, einen guten Wein stets im Vorrathe zu haben, um nicht etwa im widrigen Falle einen Anlaß zur allgemeinen Beschwerde zu geben.

Das Jahr 1661 weiset aus, daß gegen 97 Eimer Wein von Rötz nach Datschitz in den Gemeinkeller gebracht worden. Das Seidel vom alten Wein wurde mit 4 kr., und vom jungen mit 3 kr. ausgeschenkt. Der Eimer Bier kostete dazumal 4 fl. 48 kr., und 1 Sack Hopfen wurde mit 30 — 42 kr. gezahlt. Der Weizen war um 54 kr. bis 1 fl., und das Korn um 30 — 33 kr.

Zu dem Jahre 1671 kann ich nicht umhin noch zu bemerken, daß bei angesagter Sitzung sämmtliche Räthe zu erscheinen angehalten waren, unter Vermeidung einer Strafe von 1 Sack Malz, welches der Abwesende, und zwar die eine Hälfte der Herrschaft, die andere zu Gunsten der Gemeinde abzuliefern hatte. Zu Folge eines ämtlichen Auftrages sollten alle Beschwerden und Bitten erstlich vor den Stadtrath gebracht, sodann aber auch der Herrschaft angezeigt werden. Es war weiterhin streng verbothen, den Primator, oder sonst Jemand anderen, durch Drohungen einzuschüchtern; da jedwede ungerechte gegen den Primator beim Amt eingebrachte Klage bestraft werden würde.

Aus den im Jahre 1672 erlassenen ämtlichen Befehlen hebe ich vorzüglich heraus:

a) Keinem Bürger soll es gestattet sein, ohne herrschaftlichen Konsens irgend ein Grundstück zu veräußern, oder anders zu versetzen.

b) Den bürgerlichen Kindern und Waisen ist es unter Geldstrafe verboten außer der Herrschaft zu dienen.

c) Wanderburschen und überhaupt fremden Leuten ist der Aufenthalt nur mit obrigkeitlichem Konsens zu gestatten.

d) Die Bürger sollen am öffentlichen Markt und nicht außer der Stadt einkaufen.

e) Es soll ein Ort zum Waschen bestimmt werden; und an den Fischhältern hat das Waschen alsogleich aufzuhören.

Am 14. Dezember 1673 erschien vor dem datschitzer Rath die zlabingser Bäckerzunft, und begehrte schriftlich und mündlich auf dem großen Wochenmarkt mit Weizenbrod erscheinen zu dürfen. Die datschitzer Bäcker protestirten dagegen. Endlich haben sich beide Parteien dahin geeinigt, daß es den Zlabingsern erlaubt bleiben soll, nur Weizenstritzeln nach Datschitz auf die großen Wochenmärkte zu bringen; dagegen sollen die datschitzer Bäcker das Recht haben, am St. Thomasfeste ihr Gebäck in Zlabings zum Verkauf auszusetzen.

Uebrigens möge in Allem der Vermögensstand und Charakter der Person berücksichtiget werden.

Der reelle Geldwerth läßt sich aus folgender Angabe beurtheilen:

1 Pfd. Fleisch 3 kr.
1 Seidel Wein 3 kr.
1 Seidel Bier 1 kr.
1 Seidel Schmalz 7 kr.

Das Jahr 1696 weiset aus, daß sich acht datschitzer Bürger in Zlabings beim Protokoll einfanden mit der Requisition, daß die Stadt Datschitz vor Zeiten keine Unterthänigkeit gehabt — und selbe neuerlich unter dem Herrn von Fürstenberg eingeführt wurde. Wenn diese protokollarische Erklärung, worin sich die Zeugen auf die Regierungszeit der gottseligen Herren von Berka berufen, wo die Stadt, ihre Bürger und Bürgerskinder kein solches Unterthänigkeitsband gekannt, als eine Art Protestation gegen Einschränkungen anzusehen ist: so erklärt sich, daß seit jener Zeit auch keine feierliche Bestätigungsurkunde der bereits erworbenen Freiheiten von Seite der Herrschaft der Stadtgemeinde ausgefolgt worden; weil sie es sonst nicht unterlassen hätte, sich auf dieselbe, als die ihnen zunächst bekannte, zu berufen.

Ueber den Erfolg dieser protokollarischen Aeußerung läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Wenn man bedenkt, daß die Zeit oft als Nothwendigkeit sich darstellt, so ist es auch für den Berichterstatter hinreichend, darauf hinzuweisen, um so die Folge mit der Grundursache in gewissen Zusammenhang zu bringen. Und dieses Verhältniß scheint auch jener Zeit ganz anzugehören. Denn Verordnungen und Befehle sehe ich als ein negatives Kriterium jener Zeit an, welcher sie angehören. Ja sie kommen mir als ein Damm vor, von welchem aus der anbei rauschende Zeitstrom mit allem Getriebe sich sattsam beobachten läßt.

Das Jahr 1700 enthält eine Verordnung, welche der Stadtrath der gesammten Bürgerschaft notifizirt. Sie besteht in Folgendem: 1) daß die baufälligen Häuser ohne Verzug gebaut werden; im widrigen Falle sollen die säumigen Wirthe amovirt und durch neue ersetzt werden; 2) daß der alte Wein nur im Rathhaus, der junge hingegen anderswo, oder, wie es vor Zeiten üblich war, der Reihe nach von den Bürgern ausgeschenkt werde; 3) daß sämmtliche Bürger das Horn-, Borsten- und Schafvieh dem Gemeindehirten zutreiben; wer dagegen handeln wird, soll exemplarisch gestraft werden; 4) daß über 9 Uhr in den Schankhäusern keine Musik, Karten- oder Würfelspiel geduldet werde: daher, sobald das Nachtglöcklein geläutet wird, wird es des Stadtrichters Schuldigkeit sein, die Schänke zu visitiren und die daselbst Angetroffenen mit Arrest zu strafen.

Die baufälligen Häuser und vorzüglich die schlechten Kaminen, mit denen man fort zu thun hatte, waren in vielfacher Beziehung die Ursache des öfteren Feuerausbruches, wie denn auch, daß stets eine bedeutende Anzahl von Häusern bei solchen Vorfällen ein Opfer der Feuerflammen wurden. So sind im Jahre

1707 sechs und dreißig Häuser eingeäschert worden. Bei Holzbaraken ist sicherlich nicht viel an Rettung zu denken, da sie bei ausgebrochenem Feuer schnell zur Kohle werden. Dieß veranlaßte den Grafen von Würben, damaligen Grundherrn von Datschitz, daß er 1716 auf Errichtung eines Feueramts, bestehend aus 6 Bürgern, antrug, welche alle 6 Wochen die Häuser zu visitiren und auf die Reparirung der Kamine zu sehen hätten.

Bemerkenswerth ist auch, daß derselbe Grundherr von Datschitz sich auch angelegen sein ließ, daß die von der Gemeinde Dienstbesoldeten, als: der Schulmeister (Kantor), Meßner, Kirchendiener, Servus, Nachtwächter und Todtengräber, inwiefern sie ihren Dienst nicht gehörig zu versehen wissen, amovirt und durch tauglichere mit Konsens des Pfarrers ersetzt werden.

Wie bekannt, hatte Datschitz schon im 16. Jahrhundert eine organisirte Pfarrschule; über deren damaligen Stand wird uns das Dekret belehren, welches die Stadtbehörde einem gewissen Johann Brants 1722 ausgestellt und ihn als Schulmeister und Kantor aufgenommen hat. Es heißt darin: „Dessen (des Schulmeisters) Pflicht wird sein: einen ehrbaren und gottesfürchtigen Wandel zu führen, seinen Unterhabenden mit gutem Exempel vorzugehen, die Kirchendienste der anleitenden Schuldigkeit gemäß zu verrichten, und sich in Allem zu befleißen, eine zierliche wohlstimmend — anmuthige Musik, sowohl mit Vokalisten, als andern Instrumenten zu machen, und zu diesem Ende die Jugend ohne Entgeld in solcher zu unterrichten und zu instruiren. Die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch diejenigen, so etwa zu studiren Lust hätten, in den Prinzipien zu unterweisen; und also unter gesammter Jugend eine gute Schulzucht, Ehrbarsamkeit und Gottesfurcht zu pflanzen; nicht weniger selbe im Katechismus und christkatholischen Glaubensartikeln wohl zu informiren und in deren zartes Gedächtniß durch öfteres Repetiren und Examiniren die Fragstücke eindrücken. In Summa: Er, Rektor, soll sich also verhalten und aufführen, damit Gott, die geistliche und weltliche Obrigkeit, auch die gesammte Gemeinde Datschitz an ihm ein Wohlgefallen haben könne und möge. Für diesen Dienst habe er Folgendes zu beziehen:

1. An jährlicher Besoldung 30 fl.

2. Für das vorher im Brauch gewesene Sonntags-Mittagsmahl 1 Faß Bier in natura à 6 fl. 20 kr.

3. Von jedem monatlichen Gemeindegebräu 1/2 Eimer Nachbier.

4. Zur Herbstzeit an Fischen 10 Pfund.

5. Zum neuen Jahr die Koleda (das Quantum war dem Ermessen der einzelnen Bürger überlassen).

Von Instruirung der Jugend, wöchentlich:

Vom Alphabet oder Namenbüchlein 1 kr.

Vom Katechismus 1 kr. 2 dr.

Von Evangelium 2 kr.

Von Schreiben, Brieflehren und den Prinzipien 3 kr.

Von der Rechenkunst nach Abfinden.

Von Begräbnissen:

Vom Kind bis 5 Jahren zu 18 — 20 kr.

Von 5 — 12 Jahren 21 — 30 kr.

Von einer Person, welche über 15 Jahre alt ist, die mit völligem Kondukt begraben wird, 1 fl. 30 kr.; ohne Kondukt 36 kr.

Mit einer armen Person soll er sich barmherzig abfinden.

Von einer solchen Person, die mit Kondukt, Offizium und gesungener h. Messe begraben wird, 2 fl. 20 kr.

Schließlich alle Quartal, wenn die Handwerksleute und Zünfte für die Abgestorbenen das Requiem lesen lassen, vermög alten Gebrauch 12 — 15 kr.

Anmerkung. 1) So wie im Jahre 1675 in dem obrigkeitlichen Reskripte die Stadtbehörde erinnert wurde, den katholischen Glauben fortzupflanzen und zu vermehren; ebenso wird auch in dem nun angeführten Dekrete dem Rektor zur Pflicht gemacht, die Kinder in den christkatholischen Glaubensartikeln zu informiren. Dieser Beisatz dürfte andeuten, daß, wie wohl der Protestantismus aus der Oeffentlichkeit gewichen, er denn doch insgeheim sein Leben fristete — wie es sich auch nach Verlauf einiger Dezennien bewahrheitete. Und 1722 fand sich der Graf von Würben veranlaßt, den Stadtrath und die gesammte Bürgerschaft zu mahnen, daß sie an gebotenen Festagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche emsiger, als es bis jetzt geschah, besuchen.

2) Zur Bestimmung des Geldwerthes diene die Notiz, daß dazumal der Liedlohn eines Knechtes in Datschitz 19 fl. betrug. Vor 30 Jahren (1680) war der Liedlohn für einen Knecht in der benachbarten Stadt Telč also regulirt:

Handgeld 45 kr.

Jährlicher Gehalt 9 fl. 20 kr.

Stiefelgeld 1 fl. 30 kr.

2maliger Vorschub 1 fl. 12 kr.; nebst dem bekam er 3 Hemden, 1 aus weißer Leinwand, 1 aus Mittelwerg und 1 aus grober Leinwand.

Mägde bekamen an

Handgeld 28 kr.

Jährlicher Gehalt 3 fl. 30 kr.

Nadelgeld 35 kr.

Beschuhung 36 kr.

Vorschub 36 kr.; außer diesem noch 2 Ellen von feiner Leinwand, 10 Ellen Hausleinwand, 10 Ellen grober Leinwand.

Es wurde erwähnt, daß der Stadtrath und die Bürgerschaft gemahnt wurden, beim Gottesdienst in der Pfarrkirche fleißiger zu erscheinen: in Folge dessen hatte der Stadtrichter die Pflicht, während des Gottesdienstes und der Predigt die Schank- und Branntweinhäuser zu visitiren und die darin angetroffenen „Säufer" zur gebührenden Strafe zu ziehen. Auch war es nicht gestattet, über 9 Uhr Abends „Trinkburschen" oder Spieler in Gasthäusern zu dulden, weil bei solchen Zusammenkünften — wie sich das Originale ausdrückt — nur Unzucht und Aergernisse zu geschehen pflegen. In Betreff der Waisen traf man 1722 die Verfügung, daß ihre Effekten und Mobilien, so im Rathhaus deponirt waren, mit einem Inventar versehen und den Vormündern zur Verwahrung übergeben werden.

Ferner hat der Graf von Würben durch den königlichen Stadtrichter in Znaim dem datschitzer Stadtrathe bedeuten lassen, daß von jeder Person der Stadtwaisen, die außerhalb der Stadt dient, jährlich 15 kr. als Konsensgebühr im Rentamt zu erlegen sind.

Das im Jahre 1721 am 6. November abgebrannte Rathhausgebäude wurde 1723 neu aufgebaut.

Bei Reparirung des Thurmdaches 1855 fand man im Thurmknopf nebst einigen in Kapsel verschlossenen Gebetlein und der Benennung der damaligen geistlichen und weltlichen Regenten auch ein Verzeichniß der ortsüblichen Fruchtpreise, wie folgt:

Der Weitzen um 1 fl.,
das Korn um 25 kr.,
die Gerste um 30 kr.,
die Erbsen um 1 fl.,
den Haber um 21 kr.

Es war Alles von der Nässe also beschädigt, daß es nicht zu enträthseln gewesen wäre, wenn ich es nicht zufällig im städtischen Archiv gleichfalls vorgemerkt gefunden hättte. Der ursprüngliche Bau des datschitzer Rathhausthurmes fällt in das Jahr 1617, und wie das Chronographicon sagt: Turris haec civitatis Dačicensis pro decore fabricata — ist er zur Zierde der Stadt aufgebaut worden.

Zur Verhütung des Feuers wußte man sich zu jener Zeit nicht genug vorzusehen: so wurde abermal angeordnet, größere Gefäße mit Wasser vor jedem Hause in Bereitschaft zu halten und zur Nachtzeit im Freien und in Stallungen sich der Laternen zu bedienen. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Ordnung zu erfahren, welche beim etwaigen Ausbruch eines Feuers einzuhalten befohlen war. Zu Folge des am letzten Juni 1723 abgehaltenen Rathschlages traf man unter andern folgendes Arrangement: Wenn ein Feuer ausbricht, soll jeder Bürger sich zum Löschen heben und der guten Ordnung wegen haben die Fleisch-[illegible] und Schuhmacher mit Feuerleitern zu erscheinen, die Tuchmacher mit [illegible], die Müller, Zimmerleute, Tischler und Binder mit ihren Hacken.

die Kirschner, Schneider, Weber und Bäcker haben das nöthige Wassergeschirr zu bringen. Nebstdem war auch beschlossen, 6 Wasserleiten, jede 8 Eimer haltend, auf Gemeindekosten anzuschaffen, und jene Bürger, die einen guten Bezug hatten, sollten — je mit einer — betheilt werden, um im Falle der Noth gleich einspannen und Wasser zuführen zu können. Zur größeren Bethätigung ward ihnen auch eine Diskretion verheißen.

Anmerkung. Man erzählt aus jener Zeit eine Anekdote. Es wurde nämlich verabredet (etwa in Geheimsitzung? — was aber doch nicht geheim geblieben war), die Feuerlöschmannschaft Nachts durch Feuerlärm auf die Beine zu bringen, um zu sehen, wie jeder seiner Pflicht nachkommen würde. Was wollte aber nicht das Unglück? Einer Nacht brannten die an der Stadt sich befindlichen Scheuern, der Feuerlärm erschall nach allen Seiten; da man aber der Meinung war, der Lärm sei nur auf die Probe abgesehen, so so hieß es: Aha! das ist auf die Probe — wer möchte da aufstehen! Darauf kehrte sich mancher in seinem warmen Bette um und blieb getrost liegen, indeß die Scheuern niederbrannten.

Was dem öfteren Feuer am meisten gesteuert haben dürfte, war, daß der damalige Grundherr von Datschitz, Graf von Würben, 1723 befahl, die hölzernen Kamine niederzureißen und statt deren neue von Ziegeln aufzubauen.

Weitere Verordnungen, so die Stadtbehörde von Datschitz 1723 publizirt, sind: 1) daß den Handwerksburschen, vermög kreisämtlichen Patentes verboten sei, Degen zu tragen; 2) daß die Bürger unter Strafe keine Hunde aufs Feld mitnehmen; 3) daß Se. Excellenz der Herr Graf streng anbefohlen: jeder Bürger am obern und untern Platze möge vor seinem Hause ein steinernes Pflaster legen, unter Vermeidung einer Strafe, die er bei seiner Ankunft den Nichtbefolgern dieses Auftrages diktiren wird; und 4) daß in Hinkunft Jedem nur so viel Schafe auf die Weide zu treiben erlaubt sei, als er an Groschen kontribuirt. A Conto dessen hielt 1724 die Stadtbehörde dem datschitzer Pfarrer vor, daß er 50 Schafe auf bürgerlichen Grundstücken weiden lasse. Worauf der Pfarrer entgegnete: daß zur Winterszeit die Schafe keinen Schaden verursachen, und daß er bezüglich dieser Angelegenheit das Weitere dem Herrn Grafer vortragen werde.

Anmerkung. In den Privathäusern war es den Eigenthümern nur solches Vieh zu schlachten erlaubt, welches sie selbst groß gezogen hatten. Fremdes Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen, war unter Verlust desselben verboten, und wer solches kaufen würde, sollte mit 2 — 5 Rthalern bestraft werden. Die Taxe für 1 Pfd. Fleisch war auf 3½ kr. festgesetzt.

Auf Vorladung des Grundherrn Grafen von Würben erschien der Stadtrath und die Bürgerschaft im herrschaftlichen Schlosse, allwo den Versammelten am 1. Dezember 1723 eröffnet wurde:

1. Daß die Obrigkeit die Pfarrkirche im größeren Maßstabe neu aufbauen wolle, und dem zufolge die Bürgerschaft die [illegible] und [illegible]

chenschulden binnen 3 Jahren zur Tilgung der Baukosten zu erlegen habe; und auch eine Sammlungsliste in beiden Landessprachen ausgefertigt werden solle.

2. Damit das Pfarrgebäude näher der Kirche aufgebaut werde, wolle die Obrigkeit gegen 300 fl. das Materiale liefern und anbei den alten Pfarrhof der Stadtgemeinde zur freien Disposition der Gemeinde gänzlich überlassen.
3. Das Ratshausprotokoll und die Grundbücher mögen in steter Ueberſicht gehalten werden; und der Gemeindeschreiber sei für seine Extraarbeiten mit einem Eimer Bier monailich zu regressiren.
4. Dem Primator und dem Stadtrath habe man den pünktlichen Gehorsam zu leisten, und damit die Rathhaussitzungen fleißiger besucht werden, als es bisher geschehen war, sollen die Saumseligen mit Strafen dazu verhalten werden.
5. Soll es keinem Bürger gestattet sein, sich über die Hälfte seines Hauswerthes zu verschulden; da alle ungebührliche Anhäufung von Schulden mit Entsetzung vom Hause bestraft werden wird. Ferner, alle Veräußerungen der Grundstücke können nur mit Vorwissen der Stadtbehörde geschehen und müssen im Grundbuch als solche vorgemerkt werden, widrigenfalls die dawiderhandelnden Kontrakte außer aller Kraft anzusehen sind.

Diese und auch andere Verfügungen, welche von Seite des Grafen von Würben erfolgten, sprechen thatsächlich dafür, daß er seiner Schutzstadt Datschitz patrozinirte und das Wohl derselben möglichst zu fördern suchte. Daß Manches trotz seines Wohlwollens und festen Charakters das erwünschte Ziel nicht erreicht, dürfte der minder entschiedenen Richtung der damaligen Lokalverhältnisse, wie auch dem, daß der obbenannte Herr von Datschitz schon im Jahre 1728 diese Herrschaft dem Reichsgrafen Heinrich Carl von Ostein gegen 430,000 fl. käuflich überließ, zuzuschreiben sein. Der vom Grafen Würben beabsichtigte Bau der Kirche vertagte sich bis zum Jahre 1775, zu welcher Zeit auch das gegenwärtige Pfarrgebäude, jedoch am selben Orte, so daß die weite Entferung von der Pfarrkirche unverrückt geblieben war, aufgebaut wurde, wie wohl man den Mißstand schon im Jahre 1723 eingesehen hatte.

Um der Pietät des Grafen Wenzel Albert von Würben ein Wort zu reden, erwähne ich einer Stiftung, welche er bei der datschitzer Pfarrkirche errichtete. Dem frommen Sinne folgend, ordnete der nun benannte Graf 1719 an, daß, wegen größerer Verehrung des Hochwürdigsten Gutes dasselbe zu den Kranken unter dem Baldachin in Begleitung des Kantors, Kirchendieners und zweier Knaben unter Absingen des Kirchenliedes „Pange lingua" getragen werde. Zu diesem Ende bestimmte er ein Kapital von 500fl. mit 25 fl. jährlichen Interessen, so daß auf den Pfarrer 10 fl. und die übrigen 15 fl. auf Licht und die übrigen Perzipienten alljährlich zu vertheilen kommen.

Einen ähnlichen Glaubensakt übte die datschitzer Stadtbehörde im Jahre 1592, als sie die überaus löbliche Fürsorge traf, daß das „ewige Licht“ vor dem Hochaltar ununterbrochen unterhalten werde.

Wie sehr sich der Graf von Würben als ehemaliger Grundherr von Datschitz auch die Gebahrung der Waisengelder angelegen sein ließ, beweiset ein Monitorium an die datschitzer Bürgergemeinde, worin er sich über die schlechte Gebahrung der Waisengelder geradeweg ausspricht, so daß die an manchen Häusern seit 10 — 20 Jahren haftenden Waisengelder nicht erlegt werden, wodurch die Waisen an ihren Erbtheilen leiden müssen. Dem zufolge ertheilte der mehrmals benannte Grundherr von Datschitz den Auftrag: daß innerhalb 8 Tagen alle Hausbesitzer sich mit ihren rechtmäßigen Hauskaufbriefen – in welchen die Kirchen- und Waisengelder, wie auch andere am Hause haftende Schulden verzeichnet sein müssen — beim Grundbuch auszuweisen haben. Wo dann bei alljähriger Revision des Grundbuches im Beisein des Primators und einiger Rathsherren die Schuldner zur Einzahlung der rückständigen Gelder zu verhalten sein werden. Ohne Wissen der Obrigkeit soll nichts veralienirt noch versetzt werden. Aecker und Wiesen, welche mittlerweile verkauft worden, sollen hinwieder, soviel möglich, eingelöset werden.

IV.

Im 17. und 18. Jahrhunderte war das Gebieth der datschitzer Herrschaft durch Ankauf der Ortschaften: Jenikau, Marschau, Markwaretz, Ober-Remčitz und Wolschan bedeutend vergrößert worden*). Da mir hiezu die nöthigen Daten fehlen, so kann ich nicht bestimmen, inwiefern die eben angeführten Ortschaften einst für sich bestehende Güter bilden mochten. Dem gemäß will ich nur über das mir bekannte Feld weiter berichten. — Zwischen den lipolzer Bauern und der datschitzer Bürgerschaft währte seit vielen Jahren ein Streit wegen der Einnahme des Standgeldes an einem der datschitzer Jahrmärkte, welchen jene nach Datschitz übertragen hätten. Schon im Jahre 1722 beschwerte sich darüber der datschitzer Gemeinderath bei damaligem obrigkeitlichen Beamten, welcher jedoch die ganze Sache dahingestellt sein ließ, vorschützend, er hätte selbe schon bei seinen Antecessoren also gefunden. Endlich im Jahre 1771 ist den Datschitzern das volle Recht hinsichtlich der Erhebung des Standgeldes an allen Märkten gerichtlich zuerkannt worden.

Nach Heinrich Carl Reichsgrafen von Ostein kam dessen Sohn Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein zum Besitz der Herrschaft Datschitz. Unter ihm schlug am 6. August 1772 der Donner in die Kuppel des datschitzer Pfarrkirchenthurmes ein, so daß selbe gänzlich zerschmolz. Unter letzt genanntem Herrn von Datschitz ist die gegenwärtige Pfarrkirche von Datschitz von Grund aus aufgebaut worden.

---

*) G. Wolny, Topographie Mährens 6. B. (Anmerkung d. Verf.).

Nach erlangter Zustimmung des Kirchenpatrons und der olmützer Konsistorial-Behörde, welche am 7. Juli 1775 erfolgte, war es Johann Neulinger, der damalige ehrwürdige Pfarrer und Dechant von Datschitz, welcher zu dem eben angebahnten Bauwerke ungesäumt schritt, so daß am 20. August l. J. der erste Grundstein gelegt werden konnte. Zu dieser feierlichen Grundsteinlegung verfügten sich Se. Excellenz der Graf von Ostein sammt Ihro Excellenz Frau Gräfin Ludowika, gebornen Freiin von Dalberg von Mainz nach Datschitz. Diese brachte ein prächtiges Meßgewand sammt Dalmatiken und Pluvial der Kirche zum Geschenke.

Johann Neulinger war von Wischau in Mähren gebürtig.

Das datschitzer Pfarrhausprotokoll faßt das Lob dieses ehrwürdigen Dechants kurz in folgenden Worten zusammen: Sub hoc (Joanne Neulinger) aedificata parochia e fundamentis, fundavit capellanum Slatinae, datis 1500 fl. vindicavit sylvam parochialem. Capitale 10,000 fl. a parentibus relictum in pios usus distribuit. Obiit ut pauper, anno 1792, die 5. Junii, presbyter iubilatus. Mehr kann man einen doch nicht loben, als wenn man seine großartigen Handlungen selbst für ihn sprechen läßt. Und wiewohl am datschitzer Gottesacker nur ein einfacher Grabstein seine Ruhestelle bezeichnet: so sind doch die eben angeführten Thaten das herrlichste Monument seines wahrhaft seelsorglichen Eifers in der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde.

Die Baukosten berechnete man dazumal auf 20,000 fl.; wozu die Patronatsobrigkeit vorerst 6092 fl. 30 kr. aussetzte, der mehrbenannte Herr Dechant 5079 fl. 47 kr., und verschiedene Wohlthäter 401 fl. beitrugen.

Das Uebrige hat der damalige Kirchenpatron Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein bis zur Vollendung des Kirchenbaues sofort großmüthig geliefert. Anbei ist auch die Betheilung der Pfarrlinge nach Recht und Pflicht mit einzuschließen. Im Jahre 1788 ward die neu erbaute Kirche vom selben ehrwürdigen Dechant benedizirt, bei welcher Gelegenheit er auch sein Priesterjubiläum feierte.

Die Pfarrkirche hat drei Altäre, und ihre Länge wird auf 22 Kl., die Breite auf 10$^{4}/_{6}$ Klafter angegeben. Die bei dieser Kirche befindlichen Glocken sind folgende:

1. St. Laurenziglocke, 48 Ct. schwer, mit der Jahreszahl 1484.
2. St. Jakobsglocke, 40 Ct. schwer, mit der Jahreszahl 1564.
3. St. Mariaglocke, 11 Ct. schwer, umgegossen 1723.
4. St. Florianiglocke, 1 Ct. 40 Pfd. schwer, mit der Jahreszahl 1596.

Das Ziehglöcklein, 30 Pfd. schwer —?

Anmerkung. Auf die Bitte des Heinrich Carl Grafen von Ostein wird der Stadt Datschitz zu den schon früher bei dieser Stadt üblich gewesenen Jahrmärkten annoch ein neuer nach dem Feste St. Franciskus Ser. abzuhalten- der von S. M. Carl VI. 1732 verliehen.

Auf Verwendung des Franz Lothar Grafen von Ostein, Canonicus zu Würzburg 2c. 2c. und Administrators der gräflich - ostein'schen Pupillar-Güter in Böhmen und Mähren, werden der Stadt Datschitz alle einst verliehenen Privilegien, inwiefern sie der Landesverfassung nicht entgegen stehen, von Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia allergnädigst konfirmirt und bestätigt. Wien, 4. Juli 1747.

Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch von Kaiser Josef II. 1782.

Se. Majestät Kaiser Franz II. bestätigte 1793 nicht nur alle die bisher bestehenden Schenkungen, sondern verlieh der Stadt Datschitz überdieß das Recht am ersten Samstage in jedem Monate, oder falls auf Samstag ein gebotener Feiertag fallen sollte, am darauf folgenden Montage Viehmärkte abhalten zu dürfen.

1795 bewilligte Kaiser Franz II. der Stadt Datschitz den 5. Jahrmarkt auf den Dienstag nach Christi Himmelfahrt.

Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein starb zu Mainz 1809; nach dessen Tode die Herrschaft Datschitz an das freiherrlich-dalbergische Haus erblich überging, und zwar zunächst an Friedrich Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, adoptirten Grafen von Ostein, und nach dem, am 22. November 1814 erfolgten Ableben desselben an den gegenwärtigen Besitzer, den hochwohlgebornen Carl, Kämmerer von Worms, Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, Sr. k. k. Majestät wirklichen Kämmerer 2c. (ist so eben gestorben).

Die nun eintretende Pause in meinem Berichte hat die Bedeutung, daß ich aus Bescheidenheit und besonderer Hochachtung gegen die freiherrlich-dalbergische Familie ohne derselben ausdrückliche Gutheißung und Bewilligung vor der Hand mir nicht getraue auch über ihre Thaten und deren segenreiche Wirkungen aus der mir bekannten Zeitperiode zu berichten.

Ich habe oben erwähnt, daß in dem Dorfe Bilkau schon in ältester Zeit eine Kirche bestand, welche im Verlauf der späteren Zeiten eine Filiale von Datschitz geworden ist. Von der bilkauer Kirche heißt es auch nur immer, sie sei uralt, so daß in derselben schon die hh. Cyrill und Methud und späterhin der h. Kapistran anwesend gewesen wären. Diese Sage verhüllt ins graue Alter die Entstehung der Kirche von Bilkau. Wie es der Augenschein lehrt, so ist das Wörtchen „uralt" nur von der gegenwärtigen dortigen Sakristei zu verstehen, welche ein hochalteriges Kirchlein vorstellt, unter welchem sich eine Gruft befindet, in welcher man 1771 drei einbalsamirte Leichen vorgefunden, von denen die Särge schon ganz vermodert waren. Es heißt, daß diese Gruft der ehemaligen Herrschaft von Bilkau zur Grabstätte gedient hatte. Daran will ich gar nicht zweifeln; denn der Berg, auf dem die Kirche steht, führt bis jetzt den Namen „hradisko" — was eine Burg bedeutet. Knapp an dem dortigen Teiche erhebt sich ein ziemlich steiler Hügel, und, wie noch zu sehen, war er einst ganz vom Wasser umflossen und zum Tragen einer mittelalterlichen Burg auch geeignet. Bis auf die letzte Zeit war noch einiges Mauerwerk zu sehen und an

die eine oder die andere Felsenwand lehnt sich ein alldort befindliches Häuschen an und dies hat auch eine vorgefundene Höhlung zu seinem Keller umgestaltet. Das Volk träumt von großen Schätzen und kostbarem Wein, welcher in den unterirdischen Gängen verborgen sein soll, und dann ans Tageslicht kommen wird, bis einer von Vilkau seine erste Priesterfeier halten wird.

Die Vilkauer dürften nicht mehr wissen, daß Martin Zourek, 1712 — 1723 Pfarrer zu Datschitz, von Vilkau gewesen war. Sonderbar genug, daß man alldort beim Bau eines Häuschens beim Ausgraben eine Urne vorfand — die jedoch die rohe Hand in Scherben zerschlug. — Was einen Beweis liefert, daß die Gegend schon in ältester Zeit bevölkert war.

Allen Anzeichen nach ist anzunehmen, daß bei der ehemaligen Burg von Vilkau — etwa im 13. Jahrhurdert — eine gottesdienstliche Kapelle war, welche in Folge der Zeit zur förmlichen Pfarre erhoben wurde. Im datschitzer Pfarrbezirke befinden sich noch zwei Kapellen, und zwar in den Ortschaften: Dobrohost und Reispitz.

Nach dem verliehenen Privilegium ist es erlaubt, in der dobrohoster St. Prokopkapelle zweimal, und in der reispitzer St. Johann B. Kapelle sechsmal alljährlich zu celebriren.

Dieß ist, was ich aus der Vergangenheit über die Stadt Datschitz als wissenswerth zu berichten erachtet habe.

Wie die Stadt Gaya königlich geworden.

Verzeichnüßen der königlichen Stadt Gaya

vom Jahre 1548,

Wie es mit dieser Stadt, als dieselbe versetzet war, hergegangen, und wie die Herrn wegen der Hypothek mit derseben verfahren, welches der fleißige Leser mit mehreren vernehmen wird. Item wie dieselbe zu Händen Ihro Kaiserlichen Majestät Unseres Allergnädigsten Herrn, nach deme sie sich ausgelöset, gediegen, von wem zu dergleichen Auslößung, wie auch zu Erbauung des Rathhauses, der Stadt-Thör, Breühauses, und anderen dergleichen gemeinen Nothdürften, das benöthigte Geld ausgeliehen, so thane Schulden mit der Hülf Gottes bezahlet, allerhand Mühe, Kummer, und mortificationes übertragen, ist folgender-Maßen abzunehmen.

Vorrede.

Alldiweilen von Vernünftigen, absonderlich aber von vernünftigen Leuthen, daß jenige nicht verachtet werden mag, was bey ihrer zeiten, es seye Guttes oder Bößes geschehen, daßselbe zur Gedächtniß nicht vermerket, und Bescheid werden könnte, und zwar zu keinen andern, als zu diesen ziehl und Ende, damit dessentwegen alle zu diesen ziehl und Ende nachkommende. Dieses lesend, was gutes verübet, und gestüstet worden, besonders was das Comun publicum betriefst, Gott dem Allmächtigen, Loben, Preyßen, und darauß eine Lehr, und Exempel schöpfsen sollen.

Belangend aber daß böße, und unlöbliche sollen solches Kraft dessen öftern Uberlösung erwegen, daß selbe mit der Hilf Gottes meiden, derotwegen ich Wenzel der ältere Bzeneczky*), sonsten mit dem Nahmen Narozny, der Zeit Ihnwohner zu Gaya, wie es in der Stadt Gaya, und dessen Ihnwohnern ab Anno 1548 und forthin gehandelt worden ist, habe ich dergestalten, wie oben erwähnet, hiemit dariunen die Wohlredenheit nicht achtet, sondern die bur lautere Wahrheit beschrieben, damit aber die Wahrheit wie es in sich ist, nur mit lauter gemeinen Worten beschreiben möge, alß wolle Gott Vatter, Sohn, und Heiliger Geist ein einiger Gott, in der Heiligen Dreyfalltigkeit, mir und allen denen die es leßen werden zu Dero Gnaden verhilflich seyn.

---

*) Der Verfasser war Primator der Stadt Gaya, dessen handschriftl. Gedächtnißbuch nach Wolny (4. B. S. 72) im städt. Archive aufbewahrt wurde. Diese incorrekte Abschrift theilte Herr Statthaltereirath Ratzer mit, welcher längere Zeit in Gaya gedient hat.

Erstlichen. haben eine geraume zeit von obgesagten Jahren die Herrn mit denen Ihnwohnern zu Gaya in allen Ernst, und Schärfe verfahren, also zwar, daß alle dieselbe keine Arme Leuthe, und Unterthanen, auch nicht das Comun publicum geschonet, und ihr einziges Interesse davon gesucht, biß endlichen diese Stadt ganz zu Grund gegangen, unsere Vorfahrer aber (wie es aus viellen gutten Vorhaben, Mühe, und Arbeit zu sehen) hätten gerne ihnen, und ihren Nachkommenden daraus geholfen, darauf viel Mühe, und Geld angewendet, aber alles umsonst, dann alle Vergleich Contracten, die sie mit ihren Herrn jemahlen aufgerichtet haben, ihnen nicht Vorträglich gewesen seyn; Dann obschon Sie Treylich, und wohlmeinend gehandelt, jedanoch die Herrn voller Begierde verblendet, haben die selbe überfordelt, und mit harten Arrest dazu gezwungen, daß sie von ihren Gerechtigkeiten haben ablaßen müssen, darnach ist es dazu kommen, daß einige Junge Herrn Nahmens Kuna von Kunstadt, deren nach ihren Vater Fünf gewesen, benanntlich: der Aeltere Georgius, der andere Schmil, der Dritte Johann, der Vierte Bzeneck, und der Fünfte Christoph, welche weilen sie wegen der Schulden, und des Vollsaufens die Stadt Gaya nicht erhalten können, haben sie dieselbe einen Mathias Orzechowsky von Honbitz auf 4 Jahr um 6000 fl. versetzet, Nachgehents haben die Herrn Kunen Anno 1548 zu Ollmütz bey gehaltenen Heiligen Drey König Landrecht, Herrn Johann Kropatsch einen Sohn des Herrn Christoph, welcher zu Littenschitz gewohnet, verkaufet, und in die Land-Tafel einlegen lassen.

Dieser hat solchen Ruhm gehabt, daß ihme an Grausamkeit, und Geitz der zeit in ganz Mähren keiner gleich gewesen ist, dann er hat mit denen Leuthen Unchristlich gehandelt, dieselbe mit Robothen, Straffen, und anderen Ungerechtigkeiten sehr geblagt, und zwar also hart, daß sie sich verlauten lassen, wan sie nur ihme vergeben, und seiner Loß werden kunten, mit welchen sie sich von Jugend auf geplaget haben verlassen und nur mit ihren Weib und Kindern weggehen wollten, und dieses hat vielen auch nichts genützet, dann nach deme etliche aus ihnen solches gethan, haben dieselbe weder in andern Ländern von Ihme einigen Fried gehabt, zu mahlen er dieselbe von dannen erhoben, und so dan grausammer als zu vor mit ihnen verfahren hat, und obwohlen Herr Mathias, welcher der Zeit, wie oben erwähnt ein Pfand-Inhaber der Stadt Gaya gewesen, welcher Vermög des Contractes mit Herrn Kunen noch langer als ½ Jahr die Stadt Gaya zum Pfand haben solte, so hat doch wie oben gemeldet, Herr Kropatsch dieses nicht erwarten können, sondern hat mit Herrn Mathias einen Vergleich getroffen, umwillen ehender ihme die Stadt Gaya mit allen appertinentien überlassen möchte, und hat ihme hievon zugenießen geben 700 fl. welcher sonsten die Stadt Gaya pr. 7800 fl. erkauffet hat. Vor diesen seynd wir dergestalten erschrocken, daß unserer in die 60 Persohnen in die Städte und Märkte Urlaub genohmen haben, die da aber noch nicht weg gegangen sind, haben einhällig gesagt, daß sie in gleichen alles unterlassen wollen. Indeme kommt eylends Herr Kropatsch, sammt andern Herrn in die Stadt die-

ses von uns verlangendt, wir sollten ihm das Homagium versprechen, auf dieses haben wir eine zusammenkunft begehret, und nach deme wir zusammen getreten einhällig Beschlossen, Ihme so dan durch mich geantwortet worden nachfolgender weiß.

Lieber Herr wie könnt ihr von uns verlangen, daß wir euch die Erb Unterthänigkeit, und daß Homagium praestiren sollen, glaubt daß ohne gebührendes anmelden und Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät, unseres allergnädigsten Königs und Herrn, solches unmöglich Gut thuen, ja ungebührlich ist, und zwar aus dieser Ursachen, sintemahlen uns bekannt ist, daß die Stadt Gaya sammt allen appertinentien dem Kloster Hradisch nächst Ollmütz, als zu Ihro Kaiserlichen Majestät Hoff-Kammer erblichen angehörig gewesen ist, und obschon in diesen verflossenen zeiten viel Herrn gewesen, so hat doch deren keiner die Erbunterthänigkeit von uns verlanget, sondern nur Jure Hypothecario, dahero zu Ihro Majestät wir also balden unsere Bothen ausschicken, und Dero Gnädigen Willen vernehmen wollen, darauf hat sich Herr Kropatz häftig erzirnet, und auf unterschiedliche Weiß gedröhet; Er wolle diesen unseren Willen ihme zum Besten machen, und anwenden.

Es hat sich auch hierinfalls interponiret Herr Johann von Zerotin, Herr Straničzky (Herr von Straßnitz), als der zeit Obrister Landkammerer in Marggrafthum Mähren, auch andere mehr, wir sollten den Herrn Kropatz die Erb Unterthänigkeit angeloben, mit diesen zusatz, daß bey Ihro Kaiserlichen Majestät wir in Unseren Vorhaben nichts richten würden, weilen wir aber solches nicht thun wollen, ist Herr Kropatz sammt anderen Herrn weggegangen kurtz hernach, und in etlichen Tägen hat er nach gesünnet, auch sich bei vielen berathschlaget, wie er uns zu seinen Willen bringen konnte, wir aber durch Hilf und Gnad Gottes des Allmächtigen seyend Eines worden, Unsern Cursum zu Ihro Kaiserlichen Majestät zu nehmen, und obwohlen wir nichts dergleichen im Vorrath, was auf ein so weiten Weeg gehörig ist, gehabt haben, so ist doch alles dieses unverhoft nichts anders, als durch Gottes schikung in Einen Tag, als Geld, Pferd, Waagen, Knecht, und alle Nothdurft verordnet worden, der ich auch dazu bin erwählet worden, diese Mühe waltung auf mich zu nehmen, und zu Ihro Königlichen Majestät, wo dieselben anzutreffen wären, zu reyßen. Nach deme nun ich keiner andern, als der Mährischen Sprach kündig, auch niemahlens dabey waren, als habe mich mit meinen obschon unwürdigen Gebeth zu Gott gewendet, seine Göttliche Majestät gebetten, damit Er mir so wohl, als meinen Mit Gesellen in diesen Gnädigst beystehen wollte, dahero habe mit dessen Beystand ein Memorial (welches hernach Ihro Majestät zu Augsburg ist eingehändiget worden) aufgesetzet, hernach darmit auf den Freytag vor Philippi Jakobi in Gottes Nahmen sammt den Johann Suchy, Johann Wawra Eines Schmids-Sohn, und Martin Pacholek ausgefahren, und diesen Tag nacher Brünn Glücklich angelanget, alda Hat uns Gott der Allmächtige Gute Treue Herren und Freunde, so uns nicht wenig Vertröstet haben, nemlich aus den Herrn Stand

Herr Paul von Zerotin, aus dem Ritterstand Herr Wilhelm Prussinowsky von Wizkow, Obrister Hof Richter in Marggrafthum Mähren, Herr Prenek, dessen Bruder, Landes-Unterkammer besagten Margrafthum Mähren, welche uns Interventionales, Eines zu Ihro Kaiserlichen Majestät, daß andere aber zu einen Herrn Sigmund Held *) gegeben, Herr Johann Zdanky von Zastrzigl, Herr Nikolaus Müntz von Zanischitz zugeschickt, denen allen wie auch ihren Nachkömmlingen sich die ganze Gemeinde zu Gaya jederzeit Dankbar erzeugen sollen.

Alß seyn wir in Gottes Nahmen von Brünn aufgebrochen, sich keines Ueblen, und unsicheren Weeges besorget, sondern alles Uebel auf der Reyß pro bono publico gerne ausgestanden.

Am Tag Himmelfahrt Christi seynd wir zu Augspurg angelangt, 6 Meil von Augspurg haben wir Roß und Wagen verkaufet, und seynd nicht mehr dann eine Meile Weeg gegangen, sintemahlen uns der Würth, den wir die Pferd und Wagen verkauft, biß ein Meil von Augspurg geführet, und gleich diesen Tag haben wir den Brief von Herrn Landes Unterkämmer Sigmund Held überantwortet, Ihme Beweglich bittende, Er wolle unser guter Freund verbleiben, welches Er auch zu thuen versprochen, so auch in Güte geschehen.

Folgenden Tag in der Frühe haben wir daß Memoriale Ihro Königlichen Majestät überreichet, welches in folgenden Worten lautet.

L. B. Allerdurchlauchtigster König.

Allergnädigster Herr Herr.

Euer Königlichen Majestät seynd unsere Treye Dienste, und schuldige Unterthänigkeit an vor, Gott der Allmächtige wolle Euer Königlichen Majestät Langwährige Gesundheit, und Glückliche Regierung verleihen.

Bey Euer Königlichen Majestät wir uns Klagweiß beschwören, wie daß eine gewisse in dem Margrafthum Mähren gelegene Stadt Gaya in welchen wir lange Jahren, als Inwohner, und etliche auch alda gebürtig seyn Anfangs zu Ihro Majestät Hof-Kammer als zu dem Stift Hradisch nächst Ollmütz Erb Eigenthümlich angehörig gewesen ist, welches hiernach in vielen Jahren versetzet worden, und durch die Pfand-Herrn wegen ungerechten Erpressungen in daß Verderben gerathen ist, hernach unser Vorfahrer, und etliche von uns haben pro bono dieser Stadt, als dieselbe an besagtes Kloster wieder gelößet worden ist, viel geholfen, Neue Anlagen gemacht, und alle Stadt Nahrung dem Abten und dessen Convent überlassen, Mitler zeit in mit diesen Abten und dessen Convent mit Consens und Confirmation Ihro Majestät Ludovici Hoch Seeligen angedenkens Ein Contract aufgerichtet worden, welcher nichts anders in sich enthaltet, allein dießes; daß wir Inwohner zu Gaya wiederummen zu unseren

*) Sigmund Held von Kement, deutscher Vicekanzler, seit 1552 Herr von Großmeseritsch in Mähren.

Nahrungen zu gelassen, und dabey wir samt unsern Nachkommenden erhalten werden sollen, so uns und andern nicht wenig erfreyet. Kurtz Hernach als Herr Wilhelm Kuna uns wiederum Jure Hypothecario bekommen hat, von uns verlanget, wir wolten ihnen widerum daß Bier Brayen, auch andere Sachen samt dem besagten Contract gebührent übergeben. Nach deme er solches von uns mit guten nicht hat erhalten können, wir entzwischen der Hofnung gelebet, mit unseren gerechtsammen Sachen zu bestehen; hat er etlichere Vornehmern Personen auf seyn Schloß Bisenz unter andern praetext als sie es gefunden, berufen lassen, und alle die Personen in einen schweren Arest, jeder besonders setzen lassen, andere aber aus uns seyn zu ihme als unsern Herrn, unsere Freunde und Nachbahrn bedaurend, friedlich eingelassen worden, befragende aus was Ursachen Er unsere Freunde und Nachbahrn mit dergleichen grausammen Arrest bestrafen, und bittende dieselben, es seye nun gegen Bürgschaft, oder auf andere weise des Arrestes zu entlassen. Es hat aber der Herr solches gar nicht thun wollen, sondern sie sollen zu allen deme, was er verlanget, beistimmen, sonst wolte er sie des Arrestes nicht entlassen, da wir nun sahen, daß es anderst nicht seyn kann, dann unter uns waren viel alte und Kranke Leuthe, welche alldorten sterben müssen, bey nebenst die wir in das Schloß kommen, seyn auch nicht mehr herausgelassen worden, als haben hierzu einwilligen müssen, dadurch ist die Stadt in grosses Elend, und Trübsall sammt denen Inwohnern gerathen, wir aber als Arme einfältige Leuthe haben alles dieses durch diese Jahr gedultig Seufzent gelitten.

Wir wissen auch gewis, daß wir niemanden die Erb Unterthänigkeit, ausser dem Abten, und Convent angelobet, dann solches hat von uns niemand verlanget, viel weniger Ihro Königliche Majestät haben besagte Stadt Gaya dem Gott Seeligen Herrn Johann Kuna vor Leibeigen gnädigst zu überlassen bewilliget. Dieser Herr Johann Kuna hat etliche Unmündige Söhne nach Todt hinterlassen, welche obschon sie viel Gütter gehabt haben, je dannoch solche in kurzer zeit verlohren, ja sogar oft haben sie besagte Stadt Gaya, und das Dorf Bukowan (welches vorhin einen andern versetzet war) dem Aeltern Herrn Kropatsch verkaufet, und unwissent Unserer in die Königliche Land Tafel einlegen lassen, und zwar zu unseren grossen Schaden sintemahlen sie uns ohne vorigen Weinschank einen andern gegeben, ingleichen das Bier, was er allda Bräuen wir von ihme zu nehmen anbefohlen, daßselbe zuzahlen, so uns ohnmöglich zu thuen, dann ohne dem mit uns gar übel steht. Diesen Herrn Kropatsch haben viel, auch die arme Leuth gekannt, daß aber dieser wegen grossen überlast bey Euer Königlichen Majestät angegeben, und verklagt worden, ist gnädig noch errinnerlich, auch biß dato die unter ihm seyn, haben grosse Beschwärnissen, dann er die Selbe mit ungewöhnlichen Straffen, und Robothen belegen thuet, also zwar daß theils deren von ihren Haab und Gut, ungeachtet dieselbe von Jugend auf sich damit schwär geblaget, samt Weib und Kindern in fremde Länder die Flucht nehmen müssen, und wann sie dürften, massen ihnen Ernstlich

untersaget worden ist, sintemahlan ihn gar sehr übel gehet, würden seine noch übrige Unterthanen die Wahrheit öffentlich reden, daß man von seiner geizigen Regierung nicht allein Hier in Marggrafthum Mähren, sondern auch in vielen fremden Ländern reden hören thuet, und obwohlen mit grosser Forcht seine Leuthe solches reden, so ist doch dessen alzu viel Euer Königlichen Majestät dessentwegen zu behelligen. Wann dan wir ohne dem mit andern Bedrängnüssen behaftet seyn, haben wir solchen nach zu Ihro Königlichen Majestät, als uns von Gott verordneten Allergnädigsten König und Herrn, andern zu einen Exempel unsern Rekurs, demüthigst bittende, uns von diesen Herrn zu erlößen, umb willen mit Gottes Hilf Euer Königliche Majestät Schutz wir arme Trey gehorsamste Unterthanen in dero gnädigsten Schutz erhalten werden möchten.

Und sintemahlen Herr Kropatsch diese Stadt Gaya mit allen dero appertinentien um 7800 fl. erkaufet, Inmittelst wir wegen vorigen allzu grossen Bedrängnissen kein Geld haben, je dennoch zu Euer Königlichen Majestät, und der Stadt auch unsern Nachkömlinge zum besten erbitten wir uns besagte Summam Geldes, wo wir solches endlehnen werden können, in gebührender zeit wiederum zu bezahlen, bloß zu diesen Ende und Willen wir von Herrn Kropatsch entlediget, und zu Euer Königlichen Majestät Stadt Hradisch, als zu dero Königlichen Kammer zu gethan und incorporirt werden möchten, und so bald uns Gott der Allmächtige helfen wird, daß wir unseren Creditoribus, welche uns besagte Summa darleihen werden ehestens widerum abstatten wollen, wir in dero Hof Kamer unsere Gaaben Jährlich entrichten, die Stadt alles Fleißes erneueren, dabey unser eigenes nichts achtent, sondern alles zu Euer Königlichen Majestät und des gemeinen Wesens zum besten, nicht zweiflende, Euer Königliche Majestät werden auf ewige zeiten Allergnädigst Vorsorge thuen, damit die Stadt Gaya von der Stadt Hradisch, als von einem Kamergut niemahlens separirt werde. Und zwar wir mehr Beschwerde Euer Königlichen Majestät hinterbringen wollen, so sehen wir doch, daß dieselbe mit andern Vielen gerechtsammen Sachen verhindert seyn, dahero wir solches auf dieses mahl unterlassen, nicht zweiflende, sondern der Zuversicht lebende, Euer Königliche Majestät werden diesen unseren Vortrag und demüthiges Bitten erwegen, uns dabey gnädigst Schützen, und von sothanen Bedrängnüssen erlößen. Dann viel arme Leuthe seyn, welche durch die Obrigkeiten dieser Stadt Untergang, und uns betauren, derowegen allen dieses forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehends aber Euer Koniglichen Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn befehlen, und umb gnädigste resolution bitten, Gott wolle Euer Königliche Majestät Hertz und Begehren incliniren, dann wir hiemit aus keiner Hofarth, oder einigen Eytlen Vorsatz, sondern Hochwichtigen Ursachen, und Nothdurft zu Euer Königlichen Majestät recurriren.

Wir aber von unseren, mit diesen glaubwürdigen Brief ausgesandte Bothen Euer Königlichen Majestät unsern Allergnädigsten Herrn demüthigst berichten, daß dieser Herr Kropatsch ehe und bevor zu Euer Königlichen Majestät

wir ausgeschicket waren, unseren Nachbahrn, und uns viele Beschwärnüssen verübet, und annoch in unserer Abwesenheit zu thuen, nicht unterlasset, massen Er will das wir ihme daß Homagium, und Erbunterthänigkeit angeloben sollen, welches ihme widersprochen wird, so lang, biß wegen dieses von Euer Königlichen Majestät durch uns Bothen die Gewißheit nicht erfahren werden wird. Dahero Euer Königlichen Majestät umb schleinige Allergnädigste resolution umb Gottes Willen bitten, sintemahlen wir anhero wenigstens 80 Meilen zu reysen, also zwar daß, da uns wegen langen, und üblen Weeg, daß mitgegebene zehr-Geld nicht erkläklich ware, wir unsere Roß und Wagen, alwo wir gefahren verkaufen müssen. Zu mahlen Euer Königlichen Majestät von selbsten wissend ist, wie daß in diesen Ländern für uns arme Leuthe ziemlich theuer zu Leben ist. Hiemit Euer Königlichen Majestät Gott dem Allmächtigen befohlen, der gänzlichen Hofnung lebende Euer Königlichen Majestät werden uns in dero gnädigsten Andenken beruhen lassen.

Actum am Freytag nach Himmelfart Christi Anno 1548.

Nach deme nun Ihro Koniglichen Majestät von uns das Memorial abgenohmen haben, Selbe durch besagten Herrn Sigmund Held diese Antwort uns sagen lassen, Sie wollen uns folgenden Tag darauf alsogleich abfertigen, Gnädigst Schützen, und Schürmen, welches auch in der That sich also befunden, denn wir seyn den folgenden Tag, mit dem Herrn Held veranlaster Massen dabey verblieben, in dero Quartier gegangen, alda Er uns Ihro Majestat Brief gegeben; Nemlich Einen an Ihro Gnaden Herrn Wenzel Ludanitz auf Chropin der zeit Landes Hauptmann des Marggrafthum Mähren, besagten Personen anbefohlen, wie auch dem Herrn Georg Zabka von Limburg, und auf Kaunitz Königlichen Vice Kanzlern, und Herrn Wilhelm von Witzkow, und auf Zinburg Obristen Hof Richtern in Marggrafthum Mähren, besagten Personen gnädigst anbefohlen, Sie sollen alles dieses zwischen berührten Herrn Kropatsch und uns remediren, und anbey uns zu Ihro Königlichen Majestät Herrschaften einführen, dieses alles sollen sie samt oder sonders verrichten, der andere Brief hat an ernannten Herrn Kropatsch gelautet, dieses Inhalts, damit allen deme Er Herr Kropatsch, was sie samt oder sonders mit ihme reden, oder handeln werden, deme allen nachkomme, dafür ihme Ihro Königlichen Majestät mit Königlichen Gnaden gewogen seyn werden, den Dritten Brief in Conformitate an Herrn Mathias Orschekowsky von Honbitz lautend, uns eingehändiget worden ist. Als wir nun diese Brief empfangen, hat uns Herr Sigmund Held mit diesen Worten angeredet: Ihr Herrn von Gaya, nach deme Ihro Königlichen Majestät heunte etliche Stunden vor Tages verreisen werden, bin ich allergnädigst befohlen worden, Euch dieses zu hinterbringen.

Erstlich wollen euch Ihro Majestät vor dero Unterthanen annehmen, und zwar auf diese Weise als ihr Ihro Königlichen Majestät Supliciret gehabt allergnädigst annehmen, auch Euer Gnädigster König und Herr seyn, Euch von Manniglich Schützen, und dero Hand über Euch halten will; dahero sollet ihr

in Nahmen Ihro Königlichen Majestät mit einem Handstreich die Trey und Erbunterthänigkeit angeloben.

Dann seyn wir nach einem kleinen Frühstük alsobalden Eine Meil Weegs aus der Stadt gangen, indeme ereignet sich uns ein Fuhrman deme wir aufgedungen, und selbigen Tag 6 Meilen, in die Stadt Donaverth genannt angekommen, von Donaverth haben wir einen Schieffman aufgenohmen, und auf einen kleinen Schiffe gefahren, allwo wir große Wiederwärtigkeiteit, und Furcht ausgestanden, dann es ist ohngefähr ein Sturm-Wind kommen, also daß wir nicht dahin, wo der Schiffmann vermeinte, sondern auf eine Insul, alda um und um die Donau floße, angelanget sind; Es haben aber Theile von sich auf dieses Schieff zu setzen, nicht mehr getrauet, bis uns einige Fischer auf die andere Seithen der Donau geführet, wir haben auch weiters nicht mehr auf den Wasser fahren wollen, sondern lieber zu Fuß nacher Wienn gegangen. Unsere Schiffarth auf der Donau hat 5 Täg hier vollgebracht, und besteht solche in 80 Meilen von Einer Stadt zu der andern reitent, wie wir dann dem Schiffmann von jeder Meil zahlen müssen, der seine Rechnung wohl zu machen gewust, also haben wir ihme 13 fl. geben müssen. Was wir indessen vor schöne Städt gesehen, und was uns unter Weegs gutes und böses begegnet, will ich solches der kürze halber vorbey gehen lassen.

In Wienn haben wir uns einen Landkutscher Einen Hungarn aufgenohmen, dieser hat uns in einen Tag, und genug zeitlich biß auf Gaya geführet, seyn also nacher Hause gekommen, den Samstag vor Pfingsten. Unsere zurückkunft (wie wir gemerket) unsern guten Freunden, die pro bono publico daß Auffkommen dieser Stadt verlanget haben, ist gewesen zu einen Trost, denen Müßgännern aber und Verräthern, zu einen Schroken, und Betrübnuß.

Gleich hernach ist der Brief von Ihro Königlichen Majestät an besagten Herrn Eingehändiget worden; Inmittelst seyn deren etwelche auf Citation des Ersten Herzogen Ferdinandi Ihro Kaiserlichen Majestät, an besagten Herrn eingehändiget worden; Nemlichen Herrn Hof Richter, und Herrn Landes Unterkammerer dessen Bruder nacher Prag verreißet, und haben diese Sünnhandlung mit Herrn Kropatsch bis zu deren Zurückkunft von Prag aufgeschoben. Inmittelst aber haben sie also balden Ihro Majestät allergnädigsten Befehl dem Herrn Kropatsch intimiren lassen, dieses Inhalts, Er sollte uns auf alle Weiß Müssig gehen, und uns in nichten hindern, solte es aber etwan nicht geschehen, seyn wir befehliget, solches Ihro Gnaden Herrn Landes Hauptmann zu hinterbringen, daß er über uns Hand halten werde. Nach deme nun diese Herrn zu Hauß kommen, ist die Sach nicht verschoben, sondern uns, und dem Herrn Kropatsch ein gewisser Tag, nacher Chropin sich zu stellen, benennet worden, dazu haben wir Herrn Johann Zdansky, und Herrn Wenzel Ulkowsky zu unseren Beystanden, als Gute und Getreue Freunde alles Fleißes erbetten, und hat Herr Zdansky vor dem Herrn Landes-Hauptmann, und andern Herrn unsertwegen geredet, welches Herr Kropatsch nicht lieb zu vernehmen gewesen, hat solches gleich wohlen nicht

geachtet, und haben dabey einen ganzen Tag verzehret, biß endlich Herr Kropatsch darein gewilliget, man solle ihme nur sein Geld einhändigen, Er liesse bereits ab von der Stadt Gaya, ist solchen nach ein Contract aufgerichtet worden, wir sollten ihme also balden von der zeit angerechnet biß nächst kommenden Fest des Heiligen Jakobi sein Geld pr. 9000 fl. zu Kremsier erlegen, welches wir obschon mit harter Mühe in so kurzer zeit aus wunderbahrer schickung Gottes vollbracht haben, und also mit Gottes Hilf unter Ihro Königlichen Majestät Regierung gediehen, und dabey (wills Gott) vermäg allergnädigst ertheilten Brief wir und unsere Nachkommen auf Ewige zeiten erhalten werden sollen; derentwegen wir Gott dem Allmächtigen, schuldigster massen gelobet, und gepreyset haben, daß wir dadurch aus denen Handen des Tyrannischen Herrn erlößet worden seyn, und haben Ihro Königliche Majestät aus besondern Gnaden uns zu besagter Summa 700 fl. gegeben.

Noch dieses Jahr darauf hatte die Stadt Gaya zu Ihro Königlichen Majestät mich obbenannten Wenzl samt meinen Schwager Wenzel, mit den zu-Namen Tlust und Wenzel der zeit Stadtschreiber daselbst geschikt, als aber ein neues Memorial durch mich aufgesetzet, und durch uns zu Wienn in der Burg Ihro Königlichen Majestät als dieselbe aus der Kirchen gegangen seyn, übergeben, und durch meinen Schwager Wenzel in Lateinischer Sprache perorirel worden, nemlich uns mit gnädigsten Aug anzusehen, und um was wir bitten, gnädigst zu erhören, haben auch Ihro Königlichen Majestät widerum in Lateinischer Sprach geantwortet, mit diesen Worten, Wir wollen alles gerne thuen, wan wir nur Euer, in Eueren memorial uns ernstlich nach empfangenen Memorial seyn dieselbe in das zimmer eingetretten, welches memorial folgendes in sich enthalten.

Allerdurchlauchtigster König.

Gnädigster Herr Herr!

Nebst Darstellung Euer Königlichen Majestät gehorsamst Unterthänigen Dienst. Gott der Allmächtige wolle dieselbe hier zeitlich langes Leben, alle Glückselige, und ersprießliche Regierung, auch über alle dero Feinde den Sieg, nach dem Tode aber seine Göttliche Gnad, so wir von Gott zu erlangen in unseren Gebett nicht unterlassen werden, gnädigst verleihen, welches wir Euer Königlichen Majestät alles, als unsern gnädigsten Könige, und Herrn von Herzen wünschen.

Allerdurchlauchtigster König Gnädigster Herr Herr!

Wir leben der Hoffnung Euer Königlichen Majestät werden uns arme Leute in dero Hohen Königlichen Gnaden annoch in gedacht seyn, was massen wir die Ruin unserer Haab und Gütter, ja an dem Leibe selbsten besorgende zu Euer Königlichen Majestät nacher Augsburg am Freytag nach Philippi

& Jacobi dieses instehenden Jahres einige abgeordnet, durch selbige haben die vergangene, wie auch gegenwärtige Beschwerde bey Euer Königlichen Majestät, als unsern allergnädigsten König Unterthänig remonstrirende, in welchen memoriali wir aller demüthigst gebetten, uns gnädigst zu schützen, wie wir dan solches auch in effectu verspüret, zu mahlen Euer Königlichen Majestät dessentwegen einige Herrn Commissarios gnädigst angeordnet haben, also zwar, daß diese Sach bereits verglichen, und wir unter dero Regierung gediehen seyn, welches ohne dem Euer Königlichen Majestät durch die Herrn Commissarios intimiret worden ist, dessenthalben wir arme Leute nun mehro zu frieden seyn, und forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehents aber Euer Königlichen Majestät vor die uns durch Göttlichen Willen gethane Gnaden, und Gutthaten demüthigen Dank erstatten wollen auch gegen Euer Königliche Majestät als Treu gehorsamste Unterthanen gebührend, allzeit verhalten, bey nebenst Euer Königlichen Majestät demütigst um Gottes Willen bitten, uns und künftigen Inwohnern zu Gaya, dabey wie es unten Specifizirt wird, allergnädigst zu erhalten, dann damit wir in Euer Königlichen Majestät Unterthänigkeit gelangen mögen, haben wir all unser Haab und Gut angewendet, einzig und allein unserer Erb Unterthänigkeit, die wir Euer Königlichen Majestät durch dero Herrn Commissarios allergnädigsten gefohlten Sentenzes dem Herrn Kropatsch eine nahmhafte Summa Geldes die wir sub Interesse ausleichen müssen, nun mehr aber als arme Leute, die wir keine baare Mittl haben, solche Summa schwärlich, wann nicht forderst Gott der Allmächtige, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät uns gnädigst helfeten, bezahlen werden können, dahero zu Euer Königlichen Majestät nehmen wir unsere zuflucht hiemit, und bitten demüthigst, uns gnädigst zu erhören, und zu schützen, und zwar

Erstlichen. Damit wir niemahlen, auf ewige zeiten, Es seye aus vor eine aussinnliche Menschliche List von Euer Königlichen Majestät, als König in Böheim, und Marggrafen in Mähren, nach dessen Erben, und Nachkommende, Es seye durch Versatz, oder Verkauf Separiret, und abgesondert werden mögen.

Zweytens. Damit wir königliche Losungen, und andere Gaaben befreyet, und zwar so lang bis wir die benannte Summa, die wir entlähnet, unseren Creditoribus bezahlet haben würden. Dahero zu dieser Befreyung sollen uns von Ihro Königlichen Majestät gewisse Jahr zu einen Termin gnädigst angesezet werden.

Drittens. Zur Gedächtnuß, und zu Euer Königlichen Majestät sondern Ehren demüthigst bitten, uns die Gnade zu thuen, damit alle diejenige Inwohner zu Gaya, welche einen Brief mit dem Stadt Insiegel vorweisen wurden, des Aufschlags, und aller Mauth in Ungarn befreyet sein sollen, durch dieses Mittel dann glauben wir, daß sich mehr Leute auf Gaya ziehen, und die Stadt mithin in das aufkommen kommen würde.

Viertens. Damit diese Stadt Gaya in dem Stand, gleich wie andere der Königlichen Städte in diesem Marggrafthum Mähren angenohmen werden

möchte. Uebrigens Euer Königliche Majestät Unterthänigst bitten, sintemahlen es bekannt, daß etwelche dero königliche Stadt, und Inwohnern vorhanden seyn, die einiges baares Geld, welches ohne deme Todt liegend haben, bey denenselben so viel zu vermögen, und gnädigst zu verordnen, um willen sie uns besagte Summa die wir sub interesse entlähnet, hervorschüssen, und auf eine gewisse zeit, und Jahr vorstreken mechten, dadurch wir desto ehender Euer Königlichen Majestät die Losungen zuforderst aber unsere Creditores bezahlen können, widrigens weilen wir unseren Gläubigeren ein ziemliches Interesse abführen thuen, wir zu dero Bezahlung schwör kommen werden, sondern vielmehr an unseren Haab und Güttern abnehmen, und verderben müssen. Dahero welche auf Euer Königlichen Majestät gnädigste Intercession uns etwas vorstrecken werden, wollen solches mit unsern Brif versichern, und auf den von Ihro Königlichen Majestät ausgesetzten leidentlichen Termin alles richtig, und baar erstatten wollen; Leben so dan der gänzlichen zuversicht, Euer Königlichen Majestät werden Unser demüthiges Bitten gnädigst erhören, massen solches aus keiner Hoffarth sondern Euer Königlichen Majestät und dem Gemeinen Weesen zum besten geschieht, wir aber entzwischen um Euer Königlichen Majestät Glükliche Regierung Gott dem Allmächtigen Inbrünstig anruffen werden, zu hohen Königlichen Gnaden wir uns befehlen, um gnädigste Abfertigung unserer abgeordneten anrufende.

Nach überreichung dieses unseren Memorials ist uns gnädig Befähligt Ihro Königlichen Majestät durch Herrn Przenezky Prusinowsky, der Zeit Landes-Unterkammern in Marggrafthum Mähren, dieser Bescheid ertheilet worden, folgender Gestalten.

Ihro Königlichen Majestät wollen uns alles dieses was wir bitten zu bequemmer zeit, damit nicht lang aufschiebende gnädigst verleihen, allein wir sollten von dem Vorhaben des begehrten Aufschlags abstehen, sonsten wann Ihro Königliche Majestät dieses placidiren mechten, denselben dadurch ein Merklicher Schaden entstehen würde, sintemahlen viel andere mehr, als die Ihnwohner zu Gaya sich einigen Vortheil, wie es sonsten oft geschieht anmassen wurden, dadurch der Aufschlag entfrembet, und denselben in königreich Ungarn verfahren möchte.

Alß wir nun so danen gnädigsten Bescheid erhalten haben, uns nacher Hause verfüget, nach kurzer zeit ist eine unsere Bitt erhöret worden, nemlich daß wir von Ihro Königlichen Majestät nach dessen Erben und Nachkommen König in Böheim, und Marggrafen in Mähren auf keine weiß Separiret werden sollen. Massen solches der Mayländische Brief, in sich enthaltet, welcher von uns, und unseren Nachkommen nebst Göttlichen Beystandt fleißig aufbehalten werden solle, Kraft dessen die Stadt und dessen Inwohner, von vielen Uebel Conserviret, und erhalten worden seyn. Derowegen dann Gott und sein Heiliger Nahmen seye gelobet, in Ewigkeit Amen.

Schulden.

Daß hierorts viel ausgeliehen worden, verwundere sich hierüber keiner, dann die ersten Schulden seyn davon abgestattet worden, welche nicht von denen Gemeinen Einkünften haben entrichtet werden können, sintemahlen, aus allen obigen Geld Summen die Interessen bezahlet werden müssen.

Als Nemlich.

Erstlich dem Herrn Mathias Orschekowsky, und seiner seligen Frauen seyn wir schuldig	4000	fl.
Vor dieser Schulden geben wir jährlichen Interressen	220	„
Ist bezahlt.		
Ihro Gnaden Herrn Wenzel von Ludanitz und auf Chropin Wayßen Gelder	1200	„
Davon Interressen	72	„
Diese 1200 fl. seyn Ihro Gnaden Herrn Landes Haubtmann bezahlt worden, am Samstag nach Skt. Georgi Anno 1553 unter damahligen Stadt Würthschaft Wenzel dem Aelteren Pzenezky.		
Dem Johann Kischanek von Rietschitz seyn wir schuldig, als wir unsere Abgeordnete nacher Augspurg abgefertiget als	10	„
Anno 1569 am Sontag der Heiligen Dreyfaltigkeit hat Herr Wenzel Pzenezky den Vogt, und Eltesten zu Rietschitz besagte 10 fl. bezahlt.		
Herr Jarosch Klinsky von Klinsko seyn wir schuldig . . .	700	„
Darauf Er einen Schuldschein in Händen hat, jährlichen Interressen	42	„
Dieses Geld ist auf Ihro Kaiserlichen Majestät nach den Todt des Herrn Jarosch gefallen, welche auch von Ihro Kaiserlichen Majestät nach gesehen worden seyn.		
Herrn Georg Zeleznik seyn wir schuldig	500	„
Jährlichen Interressen davon	30	„
Hat hierauf einen Schuld Schein mit der ½jährlichen Aufkündigung.		
Ist Anno 1551 am Mitwoch nach Gally Herrn P. Zeleznik mit dessen Leiblichen Bruder bezahlet worden.		
Herrn Johann Pzenez nacher Hradisch seyn wir schuldig . .	700	„
hat hievon eine Obligation kommt jährlichen Interressen . .	18	„
Anno 1554 ist bezahlt sub oeconomia des Wenzel Pzenezky des Aelteren.		
Herrn Kaspar Eller nacher Hradisch seyn wir schuldig . .	100	„
hat eine Obligation, von diesen werden jährliche Interressen verrichtet	6	„
Anno 1549 am Freytag nach Stk. Petri ad Vincula seyn besagte 100 fl. Herrn Kaspar Eller bezahlet worden.		
Dem Christian Trübauer nacher Ungarisch Brod seyn wir schuldig	500	„
hat eine Obligation darauf auf Ein Jahr und Tag ohne weiterer Aufkündigung, die Interressen werden davon Jährlich entrichtet mit	40	„

Anno 1549 am Freytag nach Skt. Petri ad Vincula seyn besagte 500 fl. samt Interressen dem Trübauer durch den Mathias Plachy, und Wenzel Pzenezky dem ältern geschickt, und bezahlt worden.

Dem Martin Zarazil seyn wir schuldig nach Ungrisch Brod . 500 fl.

hat darauf eine Obligation auf ein Jahr und Tag ohne Aufkündigung wird davon das jährliche Interesse entrichtet mit . . 40 „

Anno 1549 am Freytag nach dem Tag des Heiligen Petri ad Vincula seynd diese 500 fl. dem Zarazil geschikt, und bezahlt worden.

Dem Paul Freytrunik zu Rakowitz restiren wir . . . . 100 „

Jedoch ohne alle Interesse.

Anno 1551 seyn solche ihme auf dem Mitwoch nach Skt. Francisci bezahlt worden, sub oeconomia des Jüngeren Pzenezky.

Dem Martin Martintsch auf Zerawitz restiren wir . . . . 50 „

Hievon wird kein Interresse entrichtet, hat jedoch eine Obligation auf 3 Jahre.

Anno 1560 am Jahrmarkt Skt. Egidy seyn diese 50 fl. dem Martinitsch durch den Herrn Wenzel dem Aelteren Pzenezky bezahlt worden.

Dem Urban Groschik restiren wir zu Dubnian . . . . . 20 „

Hierauf ist keine Obligation noch Interessen entrichtet worden. Anno 1549 seyn diese 20 fl. bezahlt.

Dem Rischanek auf Rieschitz seyn wir schuldig . . . . . 10 „

Hievon kein Interressen.

Ist bezahlt und dem Vogt abgeführet.

Dem Lorenz Kowalz seyn wir schuldig . . . . 50 „

Hievon wird kein Interressen entrichtet.

Anno 1552 am Donnerstag Maria Empfängniß in Gegenwart des Raths mit ihme abgerechnet, und bezahlet worden.

Johann Müller auf den Weyhen restiren wir . . . . . 10 „

Hievon kein Interessen ist bezahlt.

Der Anna Gerzabkin Tochter von Napajedl seyn wir schuldig . 426 „

Jährliche Interressen . . . . 26 „

Anno 1555 am Sontag nach Floriani ist besagte Summa sammt Interressen bezahlet worden.

Herr Franz von Hon seyn wir schuldig . . . . 1400 „

Nach dessen Todt ist diese Summa dessen Tochter abgeführet worden, und die Obligation restituiret worden.

Herrn Johann Podwolsky . . . . 700 „

Anno 1553 solche Summa hat dessen Herr Bruder empfangen, sub oeconomia des Wenzel Pzenezky des Aelteren.

Herrn Georg Stolbowsky von Doloplatz . . . . . . 1200 „

Ist ihme richtig abgeführet, und bezahlet worden.

Herrn Wenzel Dainkowsky bezahlt . . . . 200 fl.

Dem Wenzel Pzenezky den Aelteren . . . . 200 „

Anno 1563 am Mittwoch Maria Geburt seyn diese 200 fl. bezahlt worden.

Dem Michal von Pilowitz ist bezahlt . . . . . . 200 „

Dem Mathes Kirchen Vatter zu Pawlowitz . . . . . 100 „

Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinen Hauß bezahlet worden.

Dem Johann Muschkowsky von Pawlowitz . . . . . 100 „

Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinem Hauß bezahlt worden.

Nikolaus Jablon zu Zerawitz ist richtig bezahlt worden. . . . . . . 50 „

Thomas Moldowsky seyn auch bezahlt worden. . . . . 50 „

Dem Michael Alten Vogt zu Millotitz seyn ingleichen bezahlt. . . . . . 117 „

Nikolaus Kaurzny von Domanin seyn richtig bezahlt. . . . . . 110 „

Herrn Georg von Lichnet Haubtmann zu Nemotitz . . . . 400 „

Anno 1564 am Mittwoch Maria Lichtmeß ist ihme bezaht worden.

Der Frauen von Rütburg sind wir schuldig . . . . . 200 „

Anno 1560 diese Schuld bezahlt.

Anno 1555 am Mittwoch nach Georgi hat Christian ein Leinweber denen Herrn zu gemeiner Nothdurft geliehen . . . . . 45 „

seyn Anno 1556 bezahlt worden.

Bartl Schneider hat geliehen . . . . 40 „

Anno 1560 am Samstag nach Skt. Egidi seyn ihme solche bezahlt worden, und zwar alles Sub oeconomia des Herrn Wenzel Pzenezky des Aeltern.

Summa Summarum aller Ausgeliehenen Geldern. Außer der Interessen.
Summa 14478 fl.

Extractum Gaya aus denen Gedenkbüchern, oder Pamatken gemeiner Stadt den 5. Oktober Anno 1701.

Copia Quitanczi za penize, czo za miesto Kigow dano roku 1548.
Ga Jan Kropacž Starssy z Newiedomj na Litenčziczich.

Wiznawam timto Listem předewssemi kdož geg uzrže aneb cztaucze [illegible] bude. Jakož Panj Mněsstane Kigowssti lide Smlauwie Geho Kral. [illegible] Panj Komisarži k tomu widanimj, a w doczťene Smlauwie postawe-[illegible] mezy mnau, ginimi miely Sau my w Maiestie Kromieřziži

Stiry tisicze půl tržetiho Sta Kop Krossů Czeskich na te minczi gakž napržed dočžtena Smlauwa w sobie ukazuge, y zawira položiti, kteražto Suma od Swrchu psanich Panu Mniesstianu gest my položena dana zuplna a doczela zaplaczena. A protož ga Swrchu psany Jan Kropačž Ste Sumi Sstir sisycz pul tržetiho Sta Kop krossy Czeskych mnie Swrchu psane Panj Mniestianj Qwittirugy, propusstim a Mocžnie prazdne czinim, od sebe y od Erbu Swich a Slibugi na Swrchu psane Pani Mniesstianj a y na Wes Bukowan ta tu Summu wicze a wiecznie se nenawraczowati žadnim obicžegem, ani kterim wymisslenim prawem, ani žadni giny prawem mim, ani na Pani Rukogmie gegich kteržiž Sau my zanie Sumu ruku danim byli Slibily. Tomu na swiedomy, a gistotu pečžet Swau wlastnj ktomuto listu a tuto Qwitanczi Swim gistim wiedomim, a wulj pržiwiesity Sem dal, a pro ssyrssy toho wiedomost, a gistotu pržiprosil Sem Urozenich Panu Petra Kržižowskyho z Tržečžkowicz Heytmana na Kromieržiži Pana Wazlawa Mladssiho z Pržusenowicz a na Podstatie, Pana Jiržika Mladssiho z Zastržizl, a na Morkowicych, Pana Mikulasse Mladssiho z Hradku a na Držinowičžim, Pana Jana Mladssyho Kropačža e Newiedomj a na Gestržabičžich, Pana Tomasse Pressaka z Lissčžj etc. že Sau pečžeti Swe podle mie na Swiedomj klegto Qwitanczi pržiwiesyti dali, Sobie a Erbum Swim bez Sskodi. Dan w Mniestie Kromieržiži we Středu na den Swatiho Jakuba Apostola Letha Panie Tisicziho Pieti Steho cžtiriczateho osmeho.

(L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien *)

von

Christian d'Elvert.

Seit mehr als vier Jahrhunderten durchstreifen unsern Welttheil von einem Ende zum andern Haufen und Häuflein von jenen, in jedem Betrachte unheimlich-räthselvollen und oft kaum noch menschlichen Wesen, die, mit vielen Namen

*) Geschichte der Zigeuner von Grellmann, 2. Auflage. Göttingen 1787; von Dr. Tetzner, Weimar 1835; von Michael v. Kogaltnischan, Stuttg. 1840; von Carl von Heister, Königsberg 1842. Die Zigeuner in Europa und Asien, von Pott, Halle 1844 (eine ethnographisch-linquist. Untersuchung).

Ueber die Zigeuner in Mähren und Schlesien ist bisher nichts bekannt gemacht worden, als das Wenige, was Lutsche (Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2. Auflage, Brünn 1825, 2. B. S. 238 — 239) und Hübner, Zusätze zu diesem Werke, Brünn 1831, S. 81—84, dann in der 3. Auflage des ersteren, Brünn 1844, S— . 179, 181, aus der neueren Zeit mittheilten.

geheißen, der Deutsche vorzugsweise unter dem der Zigeuner kennt, von jeher ein Gegenstand der Furcht oder doch besorglicher Neugier, ehemals des grauenvollsten Abscheues und unmenschlicher Verfolgung, eine arge Landplage und Noth der Regierungen, obwohl wegen Musik, Tanz oder um abergläubischer Zwecke Willen nicht selten gesucht und begünstigt, doch von aller Welt verbannt und sich selbst verbannend, nirgends stätig, selten in Häusern, sondern, wie das scheue Wild, unter des Himmels freier Decke, unter dem Schutze eines Baumes, in einer Felskluft oder Erdhöhle ihr kümmerliches und lästiges Dasein verbringend welches allen — nur ihnen allein nicht — elend und völlig trostlos bedünken würde.

Man schätzt ihre Zahl in Europa auf 1 Million, in Afrika auf 400,000, in Indien auf $1^1/_2$ Million und im übrigen Asien auf ungefähr 2, zusammen auf 5 Millionen.

Die Gelehrten sprechen sich dermal einmüthig gegen den egyptischen und für den indischen Ursprung der Zigeuner aus. Dennoch nennen sie die Franzosen Bohemiens *).

Obwohl man ihr Erscheinen in Europa mit Timurs Einfall in Indien und mit den Kriegen der Türken gegen Griechenland in Verbindung bringt und schon in des ungar. Königs Bela Heerzuge gegen Böhmen (1260) Zigeuner zu finden glaubt (Ludewig reliquiæ M. S. XI. 301), so setzt man doch das Erscheinen der Zigeuner in Europa gewöhnlich in das Jahr 1417 (Wachsmuth, europ. Sittengeschichte IV. 142). Nach den Scriptores rerum bohem. III. Prag 1829 S. 23 schlichen sich aber die Zigeuner schon im J. 1416 in Böhmen ein und bethörten die Leute. Um wie viel früher muß dies in Ungarn, in Konstantinopel und in den Ländern geschehen sein, welche schon damals unter der Herrschaft der Osmannen standen? In Straßburg zeigten sich die Zigeuner zuerst 1418 (Strobel, Gesch. des Elsasses III. 187).

Zu derselben Zeit, sagt Müller (in den Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, seiner Werke 12. T. S. 105, die Belegstellen dazu im 19. T. S. 193 — 198) nach vollendeter Kirchenversammlung (zu Konstanz, die eine Masse Bettler und Gesindel herbeigezogen) erschien vom Gebirge her in den Landmarken der Stadt Zürich eine große Schaar von unbekannter Nation, braun von Farbe, fremd von Gestalt, in Kleidern gering, mit Pässen von der obersten geistlichen nnd weltlichen Macht. Michael hieß ihr Anführer; sie wurden Zigeuner genannt. Von allen Ländern, wo fremde Sprachen geredet wurden, wußten die damaligen Menschen so wenig, daß die Zigeuner nicht verstanden werden mochten, oder ungeahndet logen. Aus ihrer Sprache vermuthet man

*) Palacky (Gesch. Böhmens 3. B. 3. Abth. S. 336) nimmt an, daß die Franzosen die Zigeuner nicht etwa, weil die ersten Haufen derselben über Böhmen gekommen sein mögen, sondern absichtlich Bohemi nannten, um das Ketzervolk der Böhmen, mit der verachtetsten Masse von Menschen, welche sie damal kennen lernten, in eine Linie zu stellen.

endlich, in der großen Erschütterung des obern Ostindiens, als Pir Mohammed Jehan Ghir, Timurs Enkel, das Haus der Sultane von Ghaur gestürzt, seien sie, besonders aus dem Lande Multan, Asien hervor, nach Europa gekommen. Damals hielten sie christliche Sitte, und wurden geduldet als die (aus der Beute irgend eines Volks) eine Zeit lang noch Gold und Edelgesteine hatten. Aber von dem an zeigt sich fast in allen Ländern eine Zigeunergesellschaft, welche ihre Oberen, ihre Gesetze, ganz oder zum Theil selbstgeschaffene Sprache und gewisse, freilich eher morgenländische Künste hat, äußerst sinnreich in allen Erfindungen wider die eingeführten Eigenthumsrechte. Bis auf diesen Tag sind, besonders längshin der Gränze vieler Staaten, dergleichen Verbindungen über alle Vorstellung zahlreich, weitläufig und eng verbunden, und üben ohne Furcht Krieg wider die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft, von welchen (weil sie ihre Vortheile nicht genießen) sie sich frei glauben, eine Menschenclasse, welche, so wie die Bettler, unter den übrigen unbeobachtet lebt.

Damals (1418) wurde, sagt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigmund's 2. B. S. 387), Süddeutschland durch zwei Plagen heimgesucht. Die größere war eine pestartige Krankheit, welche sich durch die sämmtlichen Alpenländer bis nach Italien und an den obern Rhein und die Donau verbreitete und viele Tausende, besonders in den Städten, dahinraffte.

Die andere Plage, fast Heuschreckenschwärmen zu vergleichen, waren die Zigeuner: plötzlich von Osten herkommend, ohne daß man über ihr eigentliches Vaterland unterrichtet war, erschienen damals zuerst vor den Städten Schaaren von verbrüderten Bettlern zu vielen Tausenden, mit Weibern und Kindern. Sie waren versehen mit Geleitsbriefen von der obersten weltlichen und geistlichen Macht. Sie stammten von unbekannter Nation: waren gelbbraun von Farbe, fremd von Aussehen, heidnischen Glaubens, zerlumpt in Kleidern, hatten ihre eigenen Anführer, Fürsten, ihren König. Sie lebten im Freien, in Wäldern und auf den Feldern: bettelten und enthielten sich nicht des Stehlens und mannichfacher Betrügereien, obwohl ihre Anführer reich an Gold und Edelgesteinen waren. Sie hatten auch ihre besonderen Gesetze, eine eigenthümliche Sprache, und Geschick zu mancherlei Künsten, aber bewiesen keine Lust und keinen Trieb zu anstrengenden Arbeiten, auch wenn sie ihnen vielen Gewinn verhießen. Daß sie, ein asiatischer Volksstamm, in Folge von Timur's Eroberungszuge zur Wanderung gedrängt worden, scheint wahrscheinlich. Von Ungarn aus, wo sie der römische König mit Geleitsbriefen (Pässen) zur Weiterwanderung nach Westen versah, verbreiteten sie sich zuerst über Böhmen, Deutschland, Oberitalien; dann auch in die übrigen Länder Europa's *).

---

*) Herman. Corner. in seinem Chronic. bei Eccard Corp. hist. II. p. 1225 erwähnt zuerst ihr Erscheinen an der Nordsee schon im Jahr 1417. Er sagt von ihnen: „Literas *quoque* promotorias principum et praesertim Sigismundi Romanorum Regis apud se *ferebant*, *propter* quas a civitatibus, principibus, castris, oppidis, episcopis et Praela-

König Sigmund ertheilte den Zigeunern, welche aus dem Morgenlande zahlreich in Ungarn eingewandert waren und unter ihrem eigenen Fürsten Ladislaus standen, das Privilegium, sich bei allen königlichen Freistädten, Flecken und königlichen Besitzungen niederzulassen, hiebei allen Schutz zu genießen und ihre Streitigkeiten untereinander durch eigene Richter und Woiwoden entscheiden zu dürfen. Diese Vorrechte erkauften sich die Zigeuner ohne Zweifel mit vielem Gelde. Man hat Sigmund sehr darüber getadelt, daß er den herumziehenden Horden solche Privilegien ertheilte und sie nicht sogleich im Anfang ihrer Einwanderung zur ordentlichen Ansiedelung und regelmäßigen bürgerlichen Lebensweise zwang. Allein im Königreich Ungarn, wo ohnehin mehrere fremde Stämme nach ihrer eigenthümlichen Weise und ihren eigenen Sitten und Rechtsgewohnheiten ohne Störung nebeneinander lebten, durfte Sigmund solche Privilegien ertheilen, ohne hemmend in das Getriebe der Staatsmaschine einzugreifen (Aschbach, 3. B. S. 180, Mailath, Gesch. der Magyaren 2. Aufl. 2. B. S. 125).

Die erste Erscheinung der Zigeuner machte stutzig; sie gaben vor, der Religion wegen eine Pilgrimschaft zu thun und man ließ sie gewähren; hie und da bekamen sie Schutzbriefe; beargwohnt als Gauner und Diebe wurden sie bald, doch in dem Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände (von der Mitte des 13. Jahrh. bis zur Reformation 1517 ff.) noch nirgends eigentlich verfolgt (Wachsmuth IV. 143).

Die Beschreibung der Reise des böhm. Herrn Leo (Löw) von Rozmital durch die Abendlande 1465 — 7 (herausgeg. Stuttgart 1844 S. 170, 175, 189) zeigt, daß die Böhmen Kenntniß von dem Wesen der Zigeuner hatten. Sie klagten, daß die Zigeuner in allen Landen gar viel herrlicher gehalten werden, als sie auf der Reise von Burgos nach St. Jakob von Compostella in Spanien gehalten wurden, daß sie selbst ihre Pferde also nieder binden mußten, wie die Zigeuner, daß sie in Castilien zu bösen Christen kamen, welche die Gestalt, wie die Zigeuner, die in unsern Landen umziehen, haben, auch mit Stehlen u. dgl. ein zigeunerisches Wesen führen.

Ihr erstes Erscheinen in Mähren ist unbekannt, doch dürfte es wenigstens nicht später als in Böhmen erfolgt sein.

Diese Zugvögel wurden so lästig, daß die Stände wiederholt beschlossen, die Zigeuner nicht im Lande zu dulden (Landtagsschlüsse von 1538, 1539, 1548, 1550, 1560. — Index der ständ. Pamatkenbücher).

1575 wurde neuerlich deren Austreibung aus dem Lande von den Ständen beschlossen (Lufsche S. 124).

Man hielt sie im 16. Jahrhunderte allgemein für Spione und es fehlte daher auch in Deutschland nicht an scharfen Edikten, sie ganz daraus zu ver-

tis, ad quos declinabant, admissi sunt et humaniter tractati." Auch andere Nachrichten sagen, daß die Zigeuner Briefe von König Sigmund gehabt: so auch hatten solche die, welche 1422 bei Bologna erschienen: Muratori rer. Ital. XVIII. a. 1422. „Aveano un decreto del Re (Sigismondo) di Ungheria." Vgl. Grellmann Gesch. der Zigeuner S. 200 ff. Joh. v. Müller Gesch. schw. Eidg. III. S. 115.

treiben. Dessenungeachtet vermehrten sie sich, besonders in Oesterreich, immer mehr und wiederholte Mandate drangen darauf, sie gefänglich einzuziehen und der Regierung zur Untersuchung zu überantworten. Da jedoch mehrere Ortsgerichte den Proceß viel kürzer machten, so erließ König Ferdinand I. am 20. Jänner 1556 ein offenes Patent, daß die Zigeuner, besonders die Weiber und Kinder, nicht gleich zu ertränken oder sonst jämmerlich umzubringen, sondern, wie Gefangene, zur Arbeit und auf andere Weise zu verwenden seien (In der böhm. Zeitsch. Lumir 1855, 1. H. ist ein Dekret Ferd. I. wider die Zigeuner). Auch in Ober-Oesterreich ergingen wiederholte Verordnungen (1554, 1559), die fortan herumstreifenden Zigeuner einzufangen, welche die Leute betrügen, bestehlen, wahrsagen, arge Zauberei treiben und oftmals Kundschafter für die Türken seien (Pritz oberösterr. Gesch. II. 261, 265).

1579 sandte der türkische Pascha von Ofen einen großen gesammelten Haufen Zigeuner auf Beute nach Mähren mit dem Versprechen der Hilfe und des Schutzes, wenn sie reich beladen zurückkehren würden, in der Wahrheit aber mit der Absicht, die Beute ihnen unter dem Vorwande abzunehmen, daß sie den unlängst geschlossenen Waffenstillstand gebrochen hätten. Allein beide wurden, letztere schrecklich, getäuscht. Denn die schnell bewaffneten Mährer ereilten die Räuber bei Olmütz, erschlugen einen und fingen den andern Theil und richteten bei 600 mit dem Strange hin. Der Kaiser verbot aber durch offene Patente, je den Zigeunern einen Aufenthalt in den kaiserlichen Staaten zu gewähren (Khevenhüller's Annalen 1. T. S. 9; Morawetz Geschichte Mährens 3. B. S. 43).

Dennoch schlich sich dieses herumschweifende und müssige Gesindel wieder in Mähren ein, denn die Stände verbannten neuerlich die Zigeuner im Jahre 1599 aus dem Lande (Moravetz p. III. p. 62) und nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1607 sollen die eingekerkerten Zigeuner nach Befund bestraft oder aus dem Lande geschafft werden.

In Schlesien verordnete der Oberlandeshauptmann Georg Rudolph Herzog von Liegnitz (Patent, Liegnitz 30. Juni 1613), den herumvagirenden Landsknechten, Zigeunern und Brand-Bettlern kein Geld oder Brod, noch sonst etwas zu reichen und sie bei Unfügen ins Gefängniß zu bringen, um sie dem kaiserlichen Befehle gemäß nach Raab zur Festungsarbeit abschicken zu können. Unter Erneuerung dieser Verordnung wurde weiter befohlen, die Zigeuner, wenn sie binnen 14 Tagen nicht aus dem Lande gingen und die Leute vergewaltigen oder andere gefährliche Praktiquen vornehmen würden, aufzubringen und an Leib und Leben zu bestrafen (Patent, Bernstadt 5. Sept. 1618), dieselben durch die Landes-Einspänniger oder, wo es nöthig, mit Hilfe von Land und Städten aufzutreiben, zu fangen und nach Umständen an Leib und Leben zu strafen, oder aus dem Lande zu vertreiben (Patent, Brieg 21. März 1619, in Auszügen in Walther's Silesia diplomatica, 2. T. S. 236 — 237).

*) 1584 bewilligten die mähr. Stände den neutitscheiner Bürgern für das Abschaffen der Zigeuner außer Landes 700 fl. aus den Landesgeldern.

Der nun hereingebrochene dreißigjährige Krieg, welcher alle Leidenschaften entfesselte, zuchtlose Kriegshaufen aus allen Weltgegenden nach Deutschland brachte und die entsetzlichsten Folgen zurückließ, begünstigte nicht wenig das Treiben der Zigeuner und entzog sie auf längere Zeit dem Auge der Regierung.

Berittene Zigeunerbanden, zu 10 — 15 Mann stark, zogen 1625 Waldstein's zusammengerafftem Heere auf dem Marsche aus Böhmen nach dem niedersächsischen Kreise auf ungebahnten Wegen voran, versteckten sich in Gehölze, spähten die Umgegend aus, um sie, wo kein Widerstand ihnen entgegen trat, zu plündern (Hurter's Wallenstein S. 49).

Erst längere Zeit nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges sehen wir die Zigeuner wieder zum Gegenstande gesetzlicher Einwirkung werden.

Im Jahre 1663 durchwanderten Schlesien viele Zigeuner, als der Türken und Tataren Spione, sie besuchten auch die Brieger und brachten viele falsche Münzen von den fürstlichen Achtzehnkreuzer-Stücken aus, also daß Jedermann auf diese Gäste argwohnte. Der schles. Oberlandeshauptmann Georg Herzog zu Brieg ließ sie daselbst einziehen, auf die Tortur legen und, als die Kriminalgerichte genügende Beweise ihrer Frevelthat eingezogen, sechs dieser falschen Münzmeister enthaupten, ihre Körper aber auf dem Scheiterhaufen verbrennen (Lichtstern, schles Fürstenkrone, Frankfurt a. M. 1685, S. 742; desselben (Lucä) schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2129).

Als sich Klagen über die auf dem Lande und in den Städten Mährens anhäufenden Bettler, welche sich großentheils aus Pohlen und Schlesien einschlichen, erhoben, wurde unter anderen auch angeordnet, „daß das Zigeunervolk, da es sich wider die vorlängst ergangenen Generalia hier Landes betretten ließe, von denen Herrschafften mit gesambter Hand ergrieffen und von einem Gutt oder Herrschafft zu der andern ohnverzüglich geliefert und also forth und forth biß über die Gränitz gegen Pohlen ausgejagt werde“ (Landtagsschluß 1677—8). Wenn sie sich weigern abzuziehen, sollen sie die k. Kreishaupleute gefänglich anhalten, die stärkeren und tauglichen zur Schanzarbeit auf eine geraume Zeit anstrengen, die anderen aber aus dem Lande treiben (eb. 1678—9, 1682, 1683). Sobald das Zigeuner-Gesindel im Lande verspürt werde, soll es durch die benachbarten Herrschaften unverzüglich getrennt und über die Grenze ausgejagt werden. Die an der Gränz liegenden Herrschaften und Güter und deren Beamte sollen besondere Wachsamkeit anwenden und sobald diese losen Pursch ins Land rücken, bei unausbleiblicher Strafe und Ersatz des folgenden Schadens sogleich die k. Kreishauptleute avisiren, damit solche nicht so tief ins Land einschleichen, sondern fördersam zurückgetrieben werden (eb. 1686—7). Die Zigeuner sollen gleich bei den (Gränz-) Päßen angehalten, oder, da einige ins Land einschleichen, alsbald wieder von Herrschaft zu Herrschaft über die Gränz zurückgetrieben werden (eb. 1687—8). Auch spätere Landstagsschlüsse (1697, 1698, 1700, 1701) sprechen nur von der Vertreibung des heillosen Zigeunergesindels. Allein kurz

nachher überging man zum Aeußersten, indem die Regierung, wie wir sehen werden, die Zigeuner für vogelfrei erklärte.

Gleiche gesetzliche Maßregeln ergriff man auch in den Nachbarländern Schlesien und Böhmen.

Zur Zeit, als wegen Ausrottung der Bettler und Vaganten in Schlesien wiederholt die gemessensten Anordnungen gegeben (1680, 1681, 1682) und zu diesem Zwecke insbesondere Land-Dragoner aufgenommen wurden, befahl auch der Kaiser (30. Dez. 1681, 6. Febr. 1683) „zur Ausrottung der in Schlesien in großer Menge sich befindlichen Zigeuner solche Landverderbliche Leuthe durch dero Soldaten zu exterminiren und stellte den Herrschaften und Obrigkeiten frei, die nächst gelegene kais. Miliz zu Ab- und Hintertreibung obvermeldten Zigeuner-Gesindels zu Hülffe zu nehmen.“ Das k. Oberamt erinnerte dabei die Fürsten und Stände und deren Aemter und Obrigkeiten, wie auch Jedermann, „sie wollen obgemeldten Käyserlichen allergnädigsten Befehl, als welcher zu des allgemeinen Landes Besten und Sicherheit gereichet, in allem allergehorsambst nachkommen, mehr gedachter Zigeuner, wann sie an denen Gräntzen verspüret würden, vorigen, besonders denen Anno 1678 den 17. Januarii wieder dies ruchlose Volck publicirten Oberamtlichen Patenten gemeß alsobald zurück weisen, und da ein oder der ander Stadt wieder derer Menge nicht bastant wäre, selbige zwar mit Zuziehung der in denen nächsten Quartiren logirenden Miliz eliminiren, und zurück treiben; Auch wann sie sich wiedersetzlich erzeigen solten, mit gefänglicher Einziehung und Straff verfahren; Herentgegen aber auch hier mit Oberambtlich verwarniget seyn, daß, im Fall ein oder andere Stadt hierinfalls einiger Gestalt Conniviren, und da mehr gesagte Zigeuner sich ein oder anderen Orthes im Lande betreten liessen, wieder sie die in vormahligen Patenten ausgesetzten Leib und Lebens-Straffen nicht exequiren würde daß wieder selbten selbst scharff animadvertiret werden solle“ (Patent Breslau 12. Februar 1683, schles. Ges. Slg. Leipzig 1736, 1. T. S. 136 — 142).

Wie wenig diese Anordnung gefruchtet, zeigen die schnell auf einander gefolgten Erneuerungen und Verschärfungen durch die Patente des schles. Oberamtes vom 4. Dez. 1685, 28. April 1688, 3. Juni 1689, 13. August 1695, 6. November 1700, 17. August 1703, 3. Februar 1706, 19. April 1708, 26. Juli 1715, 23. Juni 1721, 26. März 1726. Wir heben aus denselben jenes hervor, was näher bestimmend und bezeichnend ist. Als die böhm. Statthalterei die Anzeige „wegen gewisser in daß Land allda eingeschlichener und wiederumb gegen diesem Herzogthumb Schlesien sich gewendeten Zigeuner“ machte, befahl der Kaiser (Reskript 21. April 1688) dem schles. Oberamte, „daß nachdeme bereits vorhin durch verschiedene, in dero Erb-Königreich und Landen ergangene Resolutiones, solch unnützes Ziegeuner Gesindel auf keine weiß zugedulden allergnädigst anbefohlen, und nun zu besorgen sey, daß oberwehnter Schwarmb aus dem Königreich Böheimb in dieses Herzogthumb Schlesien divagiren möchte, das Oberamt also die behörige Anstalten und Verordnungen ergehen lassen

solte, damit, wo gedachte colluvies der Landstreicherischen Ziegeuner in diesem Hertzogthumb Schlesien, es sey jetzt oder inskünfftig betreten oder ansichtig würde, man sich deren zu bemächtigen befleissen, ihnen alle ihre Sachen wegnehmen, und solche zu Bestreittung der hiezu erforderlichen Unkosten, oder auch deren etwa von ihnen im Lande verursachten Schaden anwenden, dieselbe also gleich zum nächsten Ort aus dem Lande führen, und mit lehrer Hand weiter fortschicken solle, damit sie fürohin sich desto weniger in denen Kayserlichen Ländern betreten lassen möchten: Ueber dieses auch und hierbey, ob gleich dergleichen unnützes Ziegeuner Gesindel auf die bey sich habende Pässe sich beziehen möchten, solche jedoch gar nicht zu attendiren seyn sollen, weilen dieselbe sich auf gantze Colonias und Familien nicht erstrecken, sondern nur allein einem oder andern von ihnen particulariter ertheilet worden (Patent 28. April 1688 in der schles. Gesch. Slg. 1. T. S. 153, 162).

Als das „Müßiggängig Landschädliche Zigeiner-Gesindel" aus Oesterreich ob der Ens vertrieben worden *), erinnerte Kaiser Leopold, dasselbe könne tiefer in die österr. Lande und nach Böhmen nicht wohl anders als durch Mähren und Schlesien „mittels verborgener einpractirung einschleichen." Es seien so viele Verbote und Befehle von ihm ergangen, die Zigeuner nicht zu dulden, wo sie betreten werden abzuschaffen und aus dem Lande zu verweisen, auch mit ihnen, wenn sie wieder eindringen sollten, der Schärfe nach mit der Confiscirung ihrer Sachen und Strafe der öffentlichen Arbeit zu verfahren. Der Kaiser befahl daher neuerlich ernstlich und nachdrücklich, dieses landstreicherische Gesindel nicht ins Land und über die Gränzen einzulassen, sondern unmittelbar von da abzuschaffen, wenn es aber dennoch wie immer eindringen sollte, auf die angeordnete Weise zu verfahren (Ref. 24. Mai 1689). Wie nach Böhmen und Mähren erging diese Weisung auch nach Schlesien. Hier machte sie das k. Oberamt, unter Erneuerung der früheren Vorschriften, unterm 3. Juni 1689 (schles. Ges. Slg. 1. T. S. 174) mit folgendem Beisatze bekannt: Sintemahlen aber all solcher Heylsamen Kayserl. und Königl. allergnädigsten Resolutionen, und Unserer darauf gegründeten scharffen Ober-Ambtlichen Verfügungen ungeachtet, dieses Heyllose müßiggängig-Landfahrende Ziegainer-Gesinde sich noch fort und fort in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien in Dörffern und bey Städten, einzel auch Compagnie weiß, ja so gar vor denen allhiesigen Stadt-Thoren ungescheuter sehen lasset, diesem grossen Ubel und Unheyl aber dermahleinst mit Bestand abzuhelffen ist, wie dann, ob aller-höchst erwehnte Ihre Kays. und Königliche Majestät die gäntzliche Vertreibung dieser liderlichen Leuth auf alle Weiß bewerckstelliget wissen wollen, und zu diesem Ende dieselbte auf abermahlig erstattete Nachricht von Dero Königl. Stadthalterey in Böheimb, unterm Dato Laxenburg den 24ten nechst abgeruckten Monats May an Uns von neuen

*) S. darüber die Verkehrsmittel von Ritter von Spaun, Linz 1848 S. 8.

rescribiret und gnädigst anbefohlen, weiln gedachtes Landschädliches Gesindel tieffer in Dero Landen, entweder durch das Marggraffthumb Mähren oder dieses Hertzogthumb Schlesien aus Hungarn mittels verborgener Einpracticirung einzuschleichen pflegen thäte, daß Wir dieses fernerhin und inskünfftig zu verhindern die widerholte ernstliche und nachdrückliche Verordnung vorkehren solten, damit solch liederliches Volck nicht allein ins Land über die Gräntzen nicht eingelassen, sondern immediate von dar abgeschaffet, und wann es gleichwohl sich quocunque modo ins Land eindringen solte, wieder dasselbe, wie wieder das albereit sich im Land befindende Dero vorhin ergangenen obangezogenen Kayserl. Constitutionen gemeß verfahren werde.

Kurz nachher erinnerte das schles. Oberamt (Patent 13. August 1695, schles. Ges. Slg. 1. T. S. 209), „wie offt im gegenwärtigen Sæculo durch emanirte gedruckte Oberambtl. Patentes die Ausrot- und Vertilgung des im Lande herumbschweiffenden, zur Arbeit verdrossenen, bloß allein dem Müßiggang ergebenen liederlichen Volckes, wie auch starcken, gesunden, und des Allmosens gantz unwürdigen Bettel-Gesindels, welches unter dem Prætext des Allmosen-Sammlens, durch Raub, Dieberey, Mord, Brandt, falsche Müntzung, und andere Frevelthaten nichts als Unheyl zu stifften pfleget, wie auch wegen Ausschaff- und Vertreibung der Zigeuner sehr nachdrücklich und scharff verordnet worden; Alldieweiln aber alle seithero mit höchster Sorgfalt hierinfalls verfaste Oberambtl. Verordnungen, vermuthlich aus der Ursachen, daß theils Stände es an gebührender Auffsicht, und Execution erwinden lassen, und was durch derley Vaganten und ruchloses Volck im Lande für Ubels gestifftet werde, wenig zu Gemüthe gezogen, den angeziehleten Zweck biß dato nicht erreichet haben: Indeme vorkommet, und der Augenschein es überall selbsten giebet, daß bey Städten, und Dorffschafften solches liederliche Gesindel und Bettel-Volck, Mann- und Weiblichen Geschlechts sich so häuffig einschleichet, und durch steten Uberlauff, trotzige und bedrohliche Abheischungen des Allmosens dergestalten unerträglich machet, daß denen Inwohnern, bevoraus denen Armen bey ietzigen ohne dem beschwerten-Brod-Theuren Zeiten, es ferner auszustehen nicht möglich fallen würde; Also haben Wir der höchsten Nothwendigkeit zu seyn befunden, die so wohl wider die im Lande herum vagierende Zigeuner, als auch contra validos Mendicantes, in verstrichenen Jahren, insonderheit die Ann. 1680 den 7. Aprilis, 1681 den 16. Octobr. 1682. den 18. Decembr. und 1687. den 21. Augusti, mittelst gedruckter Patenten, hierinnfalls Ober-Ambtlich gethane Vorkehrungen zu Ausrottung derley boß- und schad-hafften, auch denen Landes-Innwohnern sehr beschwerlichen Volckes, hierdurch zuerfrischen; Allermassen dann an Hoch- und Wohlgedachte, Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände, wie auch alle andere Obrigkeiten, Aemter, Gerichte, und jedermänniglichen, Königl. Ober-Ambts-wegen die wiederholte Erinnerung, ernstliche Vermahnung und gemessene Verordnung hiemit ergehet, daß ein jedes Fürstenthum, Stand, Herrschafft, Obrigkeit, und Orth, zu Folge obberührter Ober-Ambtl. Verfügungen, Imo. alle in dem Begriff

seines Territorii befindliche einheimische Bettler, welche wahrhafftig preßhafft erfunden werden, und propter vitium corporis Schwachheit des Leibes, und Unvermögenheit der Kräffte, das Brod mit Hand-Arbeit nicht mehr erwerben können, mit einem gewissen Signo bemercken, und selbige entweder in die Hospitalien, wo solche vorhanden, aufnehmen, oder zu Erlangung des erforderlichen Unterhalts, durch Colligirung des Allmosen bey selbiger Commun, oder sonsten nothdürfftige Vorsehung thun, nicht aber, wie Zeithero von vielen Ständen geschehen, Promotoriales und Bettel-Briefe an fremde Orthe ertheilen solle, damit benachbarte Stände nicht überlauffen, und durch solches Mittel dem schädlichen Vagiren und verdächtigen Versammlungen des Bettel-Volckes gesteuert werden möge. Was aber 2do. die unter eines jeden Jurisdiction erfundene starcke, gesunde, und zur Arbeit noch taugliche Leuthe, sonderlich das junge Volck, ausgetretene widerspenstige Dienst-Bothen, und verwaysete Kinder anlanget, sollen dergleichen nach Maßgebung der Anno 1679. bestättigten Gesinde-Ordnung zur Arbeit angetrieben, und Ihnen der Müßiggang auff alle Weise verwehret; Hingegen 3tio. die Zigeuner und frembden aus Hungarn, Pohlen, Sachsen, und andern angräntzenden, oder fernen Landen eintretende Bettler, Einlägere und Vaganten, es seyn preßhafft oder gesunde, (wiewohl denen revera und nicht wie zum öfftern geschiehet, durch Betrug angestellten preßhafften, durch ein freywilliges Allmosen die christliche Liebe zu bezeugen, unverbothen bleibet) ohne Unterschied, in denen Gegenden wo sie sich auffhalten, oder erstlich in dieses Land einrucken, durch die Aembter und Instantien und vermittelst Auffbittung der Jüngsten in Städten, und der benachbarten Dorff-Gemeinden, mit gesambter Hand, nebst denen im würcklichen Sold stehenden Dragonern, alsbald wieder aus dem Lande fortgeschaffet, und zurück getrieben, oder da es nicht geschehen könte, wenigstens in die nechst Guarnison gebracht, den Wirthen und Kretschamen, in Städten und Dörffern aber einige zu hegen, zu beherbergen, oder Unterschleif zu geben, bey schwehrer Straffe verbothen werden. Und wormit bemeldtes alles frembde unnütze, verdächtige Volck desto füglicher aufgebracht und aus dem Lande vertrieben werden möge: Sol 4to. Ein Jedes Fürstenthum, Stand und Herrschafft, nebst ietzt ermeldter Aufbiethung der Jüngsten in Städten, und der Dorff-Gemeinden, wie ietzt gedacht, seinen haltenden Dragonern, bey Verlust der Dienste und erfolgender empfindlicher animadversion, ernstlich mitgeben, daß Sie die Straffen fleißig bereithen, alles nicht nur auf der Straffe, in Wäldern und Feldern, sondern auch in Dörffern und Kretschamen antreffende unbekandte ledige Gesindel, und frembde Bettler, anhalten, zum Verhafft bringen, die Obrigkeiten und Gerichte aber, wer? und woher sie seyn? Was ihr Vornehmen sey? bald Gerichtlich examiniren, und dem Befunde nach, ohne mindeste Conniventz mit denen in dem Anno 1680. den 7. Aprilis publicirten gedruckten Patent fürgeschriebenen Straffen verfahren, auch in die Complices, da einige angezeiget würden, inquiriren, und hierinnen die Obrigkeiten auf beschehene Requisition, [illegible] hülffliche Handbiethung zu leisten, bey Verlust ihrer Gerichte, verbun-

den seyn sollen, gestalten wegen derer tàm inquirendo qvàm exeqvendo etwan auflauffenden Unkosten, auf erstatteten Bericht des Verlauffs an das Königl. Ober-Ambt, und gebührende Liqvidation, ab universo nicht allein die billigmäßige Refusion, sondern auch denen Dragonern, da Sie mit Vertreib- oder Verhafftung derley losen Gesindels sich embsig und fleißig erfinden lassen werden, ein adjuto und zulänglicher Recompens bey ihrem Anmeld und Anzeigung der würcklichen Verrichtung unfehlbar erfolgen wird.

Auf ähnliche Weise verfuhr man mit den Zigeunern in Böhmen. Als die k. böhm. Statthalterei glaubwürdig vernahm, „daß in unterschiedlichen Crayssen vielfältige Zigeuner sich befinden, durch welche viel schädliche Feuer und andere Ungelegenheiten verursachet werden, verordnete sie mit Berufung auf frühere derlei Verfügungen den Kreishauptleuten, diesem heillosen Gesindel keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Ziegeuner nirgends geduldet und überall aus- und abgeschafft werden (15. Nov. 1674, in Weingarten's Codex S. 409).

Zu den strengen Maßregeln, welche die böhm. Statthalterei wegen der vielen Feuersbrünste im Lande gegen die französ. Mordbrenner ergriff (Befehl an die Kreishauptleute vom 21. August 1689, eb. S. 537), gehörte auch die Erinnerung" an die in Böhmen dem Vernehmen nach sehr häuffig zusammen gerottirten Zigeuner, daß sie im Falle, als sie das Königreich nicht innerhalb der angesetzten wenigen Tägen meiden würden, von denen Landjägern als Vogelfrey zu verfolgen seyn.

Dessenungeachtet mußte aber die böhm. Statthalterei wahrnehmen, daß so vielfältigen kais. Verordnungen zuwider „sothane Zigeuner-Colluvies einen Weeg als den anderen in verschiedene Crayse und Ort nicht allein höchststrafbar eingeschlichen und alldarin nach Belieben vagiren, sondern sogar von etlichen aus denen Landes-Inwohnern und ein oder dem anderen Crayß-Hauptleuten selbst unverantwortlich foviret und befördert, sie geheget und ihnen nicht allein die Aufenthalt gegeben, sondern auch die Lebens-Mittel subministriret, ja sogar mit Beförderungs-Brieffen von Ort zu Ort versehen haben." Die Statthalterei verordnete daher den Kreishauptleuten (23. Dez. 1692, eb. S. 564), daß sie „dieses Gesindel alsogleich dissipiren, solches über die Gräntzen verjagen, und ihnen mit allem erforderlichen Ernst bedeuten sollen, sich mit ihrem völligen Anhang innerhalb nechstfolgenden acht Tagen, nachdeme ihnen dieses kundbar wird, aus dem Lande zu packen, sondern auch allen andern von dergleichen Gesindel, wo sie deren einen oder mehr antreffen werden, kündig zu machen, daß selbige dieses Land zu allen Zeiten meiden und sich hierinn keines wegs betretten lassen sollen. Allermassen widrigen Falls, und da einer oder anderer darwider zuhandlen sich gelüsten und hier Landes, nach Verfliessung obangeregter acht Tage, gleichwohlen betretten liesse, ein solcher vermessener Aechter der allgemeinen Fürsehung- und Verordnungen, das Leben verwürcken, und durch den Strang zum Tod gebracht werden wird". Weiter sollen die Kreishauptleute um der erwähnten „schädlichen

Inconvenienz fürohin möglichst vorzubiegen und solche zu steueren denen Herren Innwohnern es, was massen wider dieselbe, als ungehorsame Transgredienten und Verächter Ihrer Majestät allergnädigsten Resolutionen, und hiernach ergehenden Verordnungen, und zwar daferne eine aus denen Obrigkeiten, die mögen seyn, wer sie auch wollen, sich hervor thäte, daß sie, oder ihre Unterthanen mit derselben Connivenz ein- oder mehr Zigeuner, oder einige von derley Landstürzerischen Rout, einigen Aufenthalt und Beförderung, unter was Prætext es auch seye, oder den Namen haben möge, zugeben sich unterfienge, der Königl. Fiscus agiren; ein Unterthan aber, so sich gelüsten liesse, sie zu leiden, einen aus dergleichen Gesindl zu seiner Chaluppen auf 200. Schritt sich zunäheren, oder mit ihme anderster umzugehen, ihme Brod und andere Lebens-Mittel zu reichen, am Leib und Leben unausbleiblich abgestraffet werden solle, mit allem Ernst bedeuten".

Als die bisher angedeuteten Verordnungen nicht den erwarteten Erfolg hatten, schritt die Regierung zu der früher nur vorübergehend angewendeten äußersten Maßregel und erklärte die Zigeuner für vogelfrei*). In Böhmen geschah dies mit Leopold I. Rescripte vom 11. Juli 1697 (Weingarten's Codex S. 595): Leopold. Liebe Getreue; Demnach Wir vernehmen müssen, daß die Zigeuner, welche Wir durch unterschiedliche Pœnal-Mandata mit angedroheter Lebens-Straff von Unserm Erb-Königreich und Landen in perpetuum zu eliminiren und zu bannisiren anbefohlen, sich alles dessen ungeachtet, Unsere Länder zu betretten, anmassen dörffen; und nun Wir ein für allemal statuirt wissen wollen, daß ermeldt schädliches Zigeuner Gesindel auf alle Weiß und Weeg, ausser der Gräntzen Unserer Länder, vornemlich aber Unsers Erb-Königreichs Böheim gehalten, und demselben weiter kein Zutritt verstattet werden solle.

Als haben Wir gnädigst resolvirt, mehr berührte Zigeuner, wann dieselbe fürohin in Unserm Erb-Königreich Böheim sich betretten und blicken lassen werden, für Vogel-frey erklären und declariren zulassen, euch hiemit gnädigst befehlende, daß ihr solche Unsere ernstliche Resolution in denen Crayssen, durch öffentliche Patenten publiciren, und zur männiglichen Wissenschaft bringen lassen sollet, daran beschicht ꝛc. Geben Wien, den 11. Julii, Anno 1697.

Diese Maßregel kam alsbald auch in den Nachbarländern zur Anwendung.

---

*) Hormayr (Geschichte Wien's 4. B. 3. H. S. 225) sagt: Der früher wegen Kundschaft und Briefwechsel mit den ungarischen Mißvergnügten und mit den türkichen Gränzpaschen auf die Juden geworfene Verdacht fiel nun auf die Zigeuner. Vorzüglich während der Rakoczy'schen Unruhen (1704—1708) erging wider sie die schwerste Verfolgung, in der das ganze Volk vogelfrey erklärt und befohlen wurde, sie, wo sie betreten würden, Männer und Weiber, auf der Stelle niederzumachen, oder auf die nächsten Bäume zu hängen und nur die Kinder zu schonen, die getauft und in Spitäler zur christlichen Auferziehung vertheilt werden sollten.

Die schles. Bettler-Ordnung vom 6. Novbr. 1700 (in Brachvogel's Ges. Slg. 1. T. S. 293) verblieb zwar noch bei den früheren Verfügungen, daß die Landdragoner die fremden Bettler wie auch Zigeuner und anderes verdächtige Gesindel alsogleich über die Landesgränzen treiben und ihnen die Wiederkehr verbieten und verwehren und, im Falle der Unzulänglichkeit der Landdragoner, die im Lande einquartirten Soldaten oder auch die nächst gelegenen Gemeinden und Dorfschaften zur Vertreibung dieses Gesindels mitwirken und diejenigen Obrigkeiten, welche es über zwölf Stunden auf ihrem Grund und Gebiet dulden oder unterhalten würden, der Armuth zum Besten zu einer empfindlichen Geldstrafe verhalten werden sollen.

Und noch das schles. Oberamtspatent vom 13. August 1703 (in Brachvogel's Ges. Slg. 2. T. S. 581) machte bekannt: was massen allerhöchst gedachte Ihro Kayser- und Königl. Majest. auf Vernehmen, daß in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien das schädliche und Land-verderbliche Zigeuner-Gesindel sich wiederum einzufinden beginne, und von der vorhin scharf verbotenen Betretung des Landes weder durch die wiederholte publicirte öffentliche Inhibitorialien, noch auch durch die bißherige Ausschaffung, und an verschiedenen aus diesem Gesindel vorgenommene Bestrafung abzuhalten wäre, ja so gar denenselben von einigen hiesigen Landesassen die Subsistenz auf dero Fundis gestattet, oder sonst zu ihrem besseren Fortkommen einiger Vorschub gegeben würde, an Uns unterm dato Wien den 8. dieses fortschreitenden Monats und Jahres allergnädigst rescribiret, wie daß dieselbte dergleichen Dero treugehorsamsten Unterthanen und Landes-Inwohnern unerträglich fallende, ja die Ruhe und Sicherheit im Lande selbst turbirende Leute aus Dero Erb-Hertzogthum Schlesien gäntzlich exterminirt gnädigst wissen wolten, und dahero in Gnaden resolviret hätten, daß solches das Land zu Dero höchsten Undienst durchstreiffende Zigeuner-Gesindel mehrbesagtes Hertzogthum Schlesien dermaln ohne eintzigen Verzug räumen, und bey fernerer Betretung desselben Vogel-frey seyn, und diejenigen Privati in Provincia vel Ducatu, so diesen herum schwermenden Leuten einigen Auffenthalt geben werden, ipso facto in eine Fiscalische Straf von 200 Ducaten gefallen seyn, und daß solche bey derselben remorirender Bezahlung executive unnachbleiblich eingetrieben werden solle.

Ungeachtet dieser geschärften Weisung erfuhr das k. Oberamt, daß dieses in ziemlicher Anzahl bestehende, auch mit Pferden und Gewehr wohlversehene Gesindel, annoch da und dort im Lande herumb vagire und sich betreten lasse, welches dem Verlaut nach unter andern daher rühren solle, daß da zu dessen Vertilgung die Gemeinde eines Orts zum öfftern nicht sufficient ist, denoselben von denen benachbarten keine Hülffe geleistet, mithin ein Stand nebst dem andern den Raub und Muthwillen solcher Land-Streicher, auch andern besorglichen Unheil exponiret wird. Das Oberamt erinnerte daher mit dem Patente vom 27. Sept. 1703 (in der schles. Ges. Slg. 2. T. S. 158) die schles. Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte, die

tung mehrerwehnten Zigeuner-Gesindels sich derogestalt angelegen zu halten, und die benöthigte weitere Verkehrung zu thun, darmit, wenn hiervon irgends wo eine Anzahl vermercket wird, die jüngsten aus denen nechstanliegenden Städten und Gemeinden aus denen Dörffern, durch ein Glocken Zeichen, oder sonst auf andere Art, alsobald in solcher Anzahl, als es die Nothdurfft und Stärcke des daselbst sich eingefundenen Zigeuner Schwarms erfordert, zusammen geruffen, und solcher durch allerhand Beyhülff, worauf sich kein Stand oder Gemeinde bey schwerer Verantwortung zu entbrechen hat, aus dem Lande verjaget, diejenigen aber, so sich ferners darinnen betreten lassen, und ertappet oder gefangen eingebracht würden, andern zum Schrecken und Abscheu alsogleich und ohne weiteren Process an den nechsten Baum aufgehencket werden mögen. Diejenige Gemeinde, welche der anderen hilfreiche Hand zu leisten sich weigern würde, soll mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt werden und hievon ein Drittel dem Denunzianten zukommen.

In Mähren heißt es aber schon im Landtagsschlusse vom Jahre 170$^1/_2$: Was wegen Ausrottung des heillosen Zigeuner-Gesindels, Daß solch GOttloß ohne Maaß und Gesatz in gefährlichen Irrthumben, und aberglaubischen Müßbräuchen zuleben pflegendes Gesindl, weder zur Haußsässigkeit angenohmen, noch denselben einiger Auffenthalt als Innleuthen, oder ein anderes Receptaculum gestattet, sondern solches ipso facto gleich anderen in das Land ankommenden, für Vogelfrey gehalten werden solle, vielmahlen so wohl per Generalia, als durch die allergnädigst genähmbgehaltene Landtag-Schlüsse außgemessen, und verordnet worden, werden sie Landes-Inwohnere deme pflichtmassig nachzukommen nicht ermanglen, damit nicht einige wider all bessere Zuversicht dagegen handlende, als Refractarij und Contravenientes dem Fisco denunciret, und sodann qua tales conveniret werden müsten. Nach diesem Landtagsschlusse und dem kaiserl. Befehle vom 27. Sept. 1701 machte das k. Amt der Landeshauptmannschaft in Mähren durch das Patent vom 7. Okt. 1701 bekannt, daß „man das Landschädliche und herumb vagirende Zigeiner Gesindel nochmahlen für vogelfrey erkläre und bey derer Wiederbetrettung an leib und Guth nach aller Schärfe wieder Sie verfahren solle."

In Schlesien erging aber unterm 3. Februar 1706 folgendes Oberamts-Patent (in der schles. Ges. Slg., Leipzig 1736, 1. T. S. 261): Und ist leyder! allzuviel bekandt, wasmassen das Gottlose Diebs- und Raubs-Gesindel in diesem Hertzogthumb Schlesien sich dergestalten vermehret, daß weder auf dem Lande noch in Städten man daß Seinige in Sicherheit halten kan, inmassen dann die Boßheit und Verwegenheit solcher Leuthe schon so weit kommen, daß sie die Gottes-Häuser so gar anzugreiffen, auch die Reisenden hin und wieder anzuhalten, sich nicht scheuen. Wann dann aber an diesem Unheil und denen heraus entstehenden vielfältigen Unglücks-Fällen die Landes Aembter und Obrigkeiten grosse Schuld tragen, als welche es zeither an ihrer geziemenden Obsicht ermangeln lassen, daß denen offtmahligen Oberambts-Verordnungen wegen Aus-

rottung und Vertilgung der Müßiggänger, Zigeuner, starcken Bettler, abgedancketen Soldaten und dergleichen bey Lastern und Uppigkeiten sich aufführenden verdächtigen Gesindels, fast nirgends nachgelebet worden; Herentgegen viele aus Gewinnsucht und schändlichen Eigennutz sich dahin verleithen lassen, daß sie nur umb ihr Victualien in bessere Anwehrung zu bringen, auf ihren Gebiethe, Dorffschafften und Wirths-Häusern allerhand liederlichen Volcke freyen Auffenthalt gestatten. Als werden alle Aembter und Obrigkeiten, womit solchen ärgerlichen Beginnen forthin gesteuret, und die bedürfftige Sicherheit im Lande erhalten werden möge, von Königlichen Oberambtswegen alles Ernstes hierdurch ermahnet, bey schwerer Verantwortung alsogleich zu veranstalten, damit alles dem Müßiggang ergebene, und sonst verdächtige Gesindel, welches sich über sein redliches Thun und Vorhaben nicht gnugsam legitimiren kan, insonderheit die Validi mendicantes, abgedanckte Soldaten und dergleichen Vaganten und Landes-Sterzer, aus dem Lande fort, und ad Locum von wannen sie gebürtig oder herkommen mit Gewalt zurück geschaffet, die Zigeuner aber mit Todtschüssen und Auffhencken (als welche zu dem Ende von Ihro Kayser- und Königliche Majestät Vogel-frey gemacht worden), gäntzlich vertilget und ausgerottet werden; Inmassen dann wie solches auf dem Fall einiger Resistentz mit Hülffe und Zuthat der Nachbarschafften, auch der im Lande befindlichen Militz, und sonsten zubewerckstelligen durch die unterm 6. Nov. Anno 1700 publicirte Bettel-Ordnung gnugsam ausgemessen, dahero solche mit besserer Observanz als zeithero geschehen in Effect zusetzen, auch zu besserer Animirung, denenjenigen, welche dergleichen Gesindel verrathen, entdecken oder vertreiben helffen, deßgleichen ihre Heeler und Herberger anzeugen, wenigst das dritte Theil von ihrer Haabschafft, oder von ihren gemachten Beuthen zur Belohnung Gerichtlich zuzueignen sein wird.

Und wie die Landes Dragoner durch fleißige Bereithung der Straffen, und Beobachtung ihrer habenden Instruction in dem Wercke viel beytragen können, und derowegen hierzu mit allem Nachdruck anzuhalten sein werden; Als wird nicht minder erfordert, in Städten und auf dem Lande, in Wirths-Häusern Herbergen, und in denen Kretschamen zun öfftern, ohne daß man auf die Juristiction einem Respect zu machen deßhalben zurück zustehen oder Consideration zutragen gehalten seyn solle, genaue Visitationes und Nachforschungen anzustellen, was für Leuthe daselbst gehauset oder gelitten werden, damit was verdächtig vorkommet, zusambt denen Wirthen, Diebs-Heelern und dergleichen Anhang ergriffen werden könne.

Und wie denen Obrigkeiten und Herrschafften vor die unter ihrem Gebiethe gesetzte Gastwirthe und Kretschmer zu stehen oblieget; So werden auch selbige auf dem Fall verdächtiges Gesinde unter ihnen geherberget oder betreten würde, zu gebührender Verantwortung und beschaffenen Dingen nach scharffer Bestraffung zuziehen, insonderheit ihrer über solche Fundos competirenden Jurisdiction und Gerechtigkeit zu entsetzen seyn, worinnenfalls alle Aembter und [illegible].

ein ernstliches Einsehen vorzukehren nicht unterlassen solten. Gegenwärtiges Patent zu Uhrkund, Breßlau den dritten Februarii Anno 1706.

Die k. böhm. Appellationskammer verurtheilte von den neuerlich in Böhmen betretenen Zigeunern 4 zum Strange und mehrere andere Männer und Weiber, nach vorläufig geschwornem Halsreverse sich bei Leib- und Lebensstrafe nicht mehr in Böhmen und den einverleibten Ländern betreten lassen zu wollen, nebst Abschneidung des rechten Ohres zum Staupenschlagen und sodann zur Verweisung auf ewig aus Böhmen und den einverleibten Ländern. Kaiser Joseph I. gab dem von ihnen ergriffenen Gnadenrekurse keine Folge und überließ es dem gewissenhaften Befunde der k. Appellationskammer für die Zukunft, die Gnadenrekurse der Zigeuner an den Landesfürsten zu gestatten oder die patentmäßigen Strafen ohne weiters an ihnen vollziehen zu lassen (Res. 20. Mai 1706).

Hiedurch wurde zwar die in Böhmen 1697 und in Mähren mit dem Reskripte vom 26. März 1704 erfolgte Erklärung der Zigeuner als vogelfrei nicht behoben, jedoch die Anrufung der a. h. Gnade, wenn wichtige (relevante) Motive vorhanden waren, nicht verschränkt. Und nachdem die in Böhmen aufgerichteten und mit Tafeln behängten Säulen eine zur Abschreckung des Zigeunerischen Einschliches gemachte gute Vorsehung sei, verordnete Kaiser Joseph, solche auch in Mähren an den Gränzen ausstecken zu lassen. Zwei in Olmütz geschlossenen Zigeuner erließ er die Lebensstrafe nicht (Res. 26. August 1709).

Diese Tafeln wurden mit dem Oberamts-Patente vom 19. April 1708 (in der schles. Ges. Slg. 1. T. S. 307) auch in Schlesien eingeführt und enthielten in einer Zeichnung „die ermeldten Zigeuner-Gesindel ausgemessene und bei dessen Eintritt in Schlesien bevorstehende Straffe.“ Es sollten nämlich „eine Taffel oder zwey, oder auch soviel deren an denen Straffen, Päffen und sonst gegen die Landes-Grentzen nöthig in proportionirter Grösse von Holtz verfertiget, darauf mit tauerhafften Oel-Farben, die in der Beylage vorgestelte Figuren, und die denenselben ausgemessene Straffen, deutlich exprimiret und vorgestellet, diese Taffeln sodann von oben mit einer kleinen Bedeckung oder Dächel, darmit das Gemählde durch Regen und Schnee nicht so leicht abgewaschen und unkennbahr gemacht werden könne, versehen, folgends an gewisse auf alldortigen Landes-Grentzen aufrichtende Säulen oder Pfähle mit dem förderfambsten angehefftet und ausgehäncket, mithin die Zigeuner von dem Eintritt in Schlesien führohin abgehalten werden“ *).

Die vielfältigen Verfügungen gegen die Zigeuner vermochten dennoch ihrem Herumtreiben in den böhm. Ländern kein Ziel zu setzen. Es erging da-

*) In diese Zeit fällt die sogenannte vaterländische Begebenheit (wahrscheinlich ein Fabrikat Gerly's und Hormayr's, wie ihre übrigen Sagen und Erzählungen) mit dem Sohne des hohenstädter Schloßhauptmanns Barth, welcher eine heftige Leidenschaft zu einem Zigeunermädchen faßte, sie eheligte und in der Verfolgung der Zigeuner im Walde bei Kaltenlutsch vom eigenen Bruder erschossen wurde (Hormayr's Archiv 1824 Nr. 10 und daraus in der Moravia 1838 N. 79).

her vom k. Amte der Landeshauptmannschaft Mährens unterm 20. Juni 1721 folgendes Patent:

Wegen der Röm. Kayserl. und zu Hiespanien, Hungarn und Böheimb Königl. Mayst., als Königs zu Böheimb Marggrafens in Mähren, Unsers allergnädigsten Erb Landesfürsten undt Herrns, Wirdt Von dem Königl. Ambt der Landeshaubtmannschaft dieses Ihrer Mayst. Erb Marggrafthumbs allen undt Jeden Landes Inwohneren was Standes, Würden, Ambts oder Weesens die seyndt hier durch Kundt gethan: Es Wurde allen noch Errinerlich seyn, was für Verschärfte- undt Königl. Aller gnädigste Resolutiones undt Generalia wegen außrott- und Vertilgung derer im Lande sich Bliken Lassenden undt herum vagirenden Zigeinern zu Verschiedenen Mahlen, undt zwar Sub Datis den 7. Octobris An. 1701, dann den 6. Octobris 1704, wie auch den 6. Septembris An. 1709. Vndt 11. Octobris des 1717. Jahres publicirt worden seindt in solchen aber forderist.

Pro Primo. Bemelte Zieggeiner für Vogl frey Erkläret waren, mit dem Beygefügten Befehl, daß Bey Ihrer Bettrettung nach aller Schärffe wieder sie Verfahren, dann

Secundo. Aller orthen, wo sich Einige auß dem Landt Verwießene Vogel frey Erklärte ziggeiner Betretten Liessen, sie eò ipsò, daß sie sich Ziggeiner zu seyn Bekhennen wurden, sambt denen Weibern, endtweder Baldt nieder gemacht, oder aufgehenkt, die Künder aber in denen Spitälern zur Christlichen auferzihung außgetheilet, Jedoch aber auch

Tertio. Denen Jenigen Betrettenen Ziggeinern, welche zu Ihro Kayßerl. undt Königl. Mayest. Vnßern Allergnädigsten Erb Landes Fürsten undt Herrn umb dero gnad sich wenden wurden, undt dero Königl. Appellations Cammer zu Prag deren Motiva für Relevant fünden Thäte der Recurs nicht Verschrenket undt dahero Ihre Anmeldung pro gratia forderist an gedachte Königl. Appellations Cammer so dann aber Von dorten auß, Ihren Befundt nach, an allerhöchst-gedacht-Ihro Mayst. mit Ihrer guttachtlichen Meynung übersendet, auch

Qvarto. In dießem Marggrafth. Mähren, gleich wie in dem Königreich Böheimb etwelche mit Zigeiner Tafln Behengte Saulen zu abschrekung deß Ziggeiner Einschleiches, an denen granitzen auß gestekct, undt Endtlichen

Qvinto. So thane Ziggeiner-Tafln, wo solche eingegangen, allenthalben, Besonders Bey denen Städten wieder aufgerichtet werden solten, mit dem fernern Befehlch, daß, wenn eine Obrigkeith, oder in Ihrer abweßenheit die Arendatores undt Beambte nicht gleich Von denen allda sich etwa einfindenden, oder durch passirenden Ziggeinern endtweder dem Königl. Creyß Ambt die anzeügung thuen, oder wird die Ziggeiner als ein auß dem Land Verwießenes, undt Voglfreyes gesindl, Vermög der Patenten Verfahren solten; solchem Fahl eine solche Obrigkeit Empfindlich mit geldt ad fundum Septimarum Litium die Arendatores und Beambte aber cum opere Publico auf dem Spilberg irremissibiliter Bestrafet werden, dabey auch die gerichten Bey Betrettung derley Ziggeiner gesindls

selbte wo? undt wie Lang? auch bey wehme sie sich auf zu halten gepfleget? durch welche öhrter sie Passiret? Ob sie Jemandten wegen Ihrer aufenthalt etwas gegeben? Ob die gerichte, Beambte, Schenken, Müller, undt dergleichen Leuthe Von Ihren aufenthalt gewust haben? Befragen, undt solches anhero anzeigen, dieses Königliche Ambt der Landeshaubtmannschaft aber auf derley denen Ziggeinern den Vorschub gebende Persohne greifen solle.

Wann dann mehr allerhöchst gedacht Ihre Kays. Undt Königl. Mayest. an diesses dero Königl. Tribunal Sub Dato Larenburg den 10. diesses Monaths undt Jahres abermahlen allergnädigst Rescribiret haben, derofelben bey gebracht worden zu seyn, wie das Ermeldtes Schädliche Ziggeiner= undt anderes sich darzu Schlagendes dinst loß= undt Missiges gesindel in dero Königl.=Böheimbisch Erb=Lande Vom Neüen heüfig Einzuschleichen, undt sich hin undt her zu rottiren Beginne, undt wie deme nach Ihre Mayest. derley Vagirendes Gesindel ausser denen gränitzen dero Erb=Landen gäntzlich gehalten, undt demselben Keinen zutritt Verstattet haben wollte, mithin sich Bemüssiget Befunden, undt allergnädigst Resolviret haben, dieses gesindel Nochmahlen gäntzlich für Vogl frey zu Erklären mit Beygefügten ferneren allergnädigsten Befelch, daß man die Vorherige Resolutiones undt Patenten Vom Neüen im Lande Publiciren, die Königl. Herren Creyß Haubt Leuthe undt Inwohnere wohl Instruiren, undt da es auch Nöttig wehre, auch Vermittelst dero Regulirter Militz so thanes gesindel Verfolgen, zur Haft Bringen, undt Exemplarisch Bestrafen, undt so dann den Erfolg Eines undt des anderen Von zeit zu zeit derofelben gehorsambst Berichten solle. Alß werden zu allergehorsambster Folge dieser Bemelt allergnädigsten Resolution die oben punctatim angezogene Vorherige generalia zu iedermanns Wissenschaft undt gehorsambster genauer Befolgung hirdurch wiederholter kundt gemacht, zu gleich aber himit Ernst gemessen Verordnet, daß Ermeltes Ziggeiner gesindel auch anderes sich darzugeschlagenes dienstloß und Missiges gesindel, wann es hier Landes wo sich Bliken lasset, also gleich angehalten, denen obrikeiten, Beambten, Richtern, geschworenen, oder gerichten angezeüget in gutten undt sicheren Verhaft genohmen, undt in Conformitate derer Generalien Exemplarisch Bestrafet, die Inmittelst etwan eingezogene Ziggeiner Tafln allenthalben undt Besonders Bey denen Städten alsogleich wieder aufgerichtet, denn die etwan Erforschende Transgressores, so dene Ziggeinern auch den übrig bey ihne Befindtl. dienst=loß undt missig gesindl Einen Vorschub oder aufenthalt zu geben sich Unterstenden, dem Königl. Ambt oder Landeshaupt. immediatie anzeügen; wornach sich denn ein Jeder zu richten, auch Vor scheden undt ohnfehlbahrer Erfolgenden Bestrafung zu hütten wissen wirdt. Geben Brünn den 20. Juni 1721.

Als sich an verschiedenen Orten Schlesiens Zigeuner in nicht geringer Zahl spüren ließen, befahl das k. Oberamt neuerlich (Patent 26. Juli 1715, in der schles. Ges. Slg. 2. T. S. 287) deren Verfolgung und Ausrottung und zwar mit Hilfe der eben im Lande einquartirten Miliz zu Pferde. Wenige Jahre nachher begann aber „abermals ein häufiger Schwarm von ermelten Zigeuner-

und anderen sich darzu geschlagenen dienstlos und müssigen Gesindel sich ins Land einzuschleichen und hin und her zusammen zu rotten. Unter Erneuerung der früheren Verordnungen und Strafandrohungen machte daher das k. Oberamt mit dem Patente vom 23. Juni 1723 (in Brachvogel's Ges. Slg. 5. T. S. 1556) bekannt, daß Ihre Majestät nach dem allergnädigsten Reskripte vom 10. Juni 1721 dieses vagirende Gesindel, zu Verhüttung derer dem Land zufügenden Nachtheiligkeiten, nicht nur aus denen Gränzen Dero Erblanden gänzlich zu halten, und demselben keinen Zutritt zu verstatten, allergnädigst gewöllet seynd, sondern auch selbige noch einmahl und mit diesen beygefügten ernstlichen allergnädigsten Befehl gänzlich für Vogel-frey zu erklären befunden, daß sothane Ziegeuner und herumb vagirendes schädliche Gesindel, benöthigten Falls, durch Dero im Land stehende regulirte Miliz verfolget, zu Hafft gebracht, und in conformitate der ehemaligen Pænalien mit ihnen ohnnachbleiblich verfahren werden solle; Uns dabey allergnädigst anbefehlende, hierüber nicht allein feste Hand zu halten, sondern auch von dem Erfolg und Vollziehung dieser Dero allermildesten Resolution zuhanden Dero Hochlöbl. Königlichen Böheimbischen Hoff-Cantzley von Zeit zu Zeit das weithere allergehorsamst zu berichten.

Den Schluß der auf die Vertilgung der Zigeuner gerichteten rücksichtslosen Gesetzgebung machte Carl VI. Reskript vom 22. Jänner 1726 (in Mähren kund gemacht mit dem gedruckten Patente des k. Amtes der Landeshauptmannschaft vom 8. März 1726, in Schlesien mit dem Oberamts-Patente vom 26. März 1726, in Brachvogel's Ges. Slg. 6. T. S. 1852). Als sich nämlich aus den an den Kaiser gelangten Berichten ergab, daß einerseits gedachtes liederliches Ziegeuner-Gesindel gleichwohlen wiederumb in Dero Königl. Böheimbische Erb-Länder einzuschleichen beginne, mithin die observanz sothaner pænal-Patenten zerfallen seyn müsse, anderer seiths aber, daß in Bestraffung deren Ziegeunern, sich verschiedene difformitæten ereignet, wurde, „um wegen Bestrafung der Zigeuner in sämmtlichen königl. böhm. Erbländern eine Uniformität zu introduciren nochmahlen, zu gäntzlicher Ausrottung derselben, die unnachbleibliche Befolgung erdeuther Patenten, ernst-gnädigst anbefohlen, und zu dessen Bewürckung, wie auch zu Abwendung gemelter difformität, und zu Behebung deß von Dero Königl. Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß, wegen deren bereits bestrafften, mit abgeschnittenen Ohren betrettenen, doch aber verschiedene Ausflüchte suchenden Ziegeuner-Weibern, angezeigten Anstandes, allergerechtest resolviret, daß

Primo, die in denen Königl. Böheimbischen Erblanden betrettene Ziegeuner annoch ferner, wie vorhin, Vogelfrey erkläret seyn, und dafür gehalten. Dahero dann

Secundo, wann sie in der Flucht und Verfolgung nicht zu ergreiffen wären, sondern sich auff flüchtigen Fuß setzeten, oder Widerstand thäten, und sich nicht ergeben wollten, selbte gleich in loco todt geschossen, oder sonsten niedergemacht, wofern sie aber

Tertio, ergriffen und fest gemacht werden könten, in solchem Fall, ergriffen, und gefänglich eingezogen, und davon

Quarto, die schon erwachsene Manns-Personen mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, Hingegen

Quinto, denen ziemlich starcken, jedoch das Achtzehende Jahr ihres Alters (worinnen die discernirung bey diesen herumbstreiffenden und keine glaubwürdige Zeugnuß ihres Alters habenden Gesindels deß Hals-Gerichts ermessen, umb solches aus dem Ansehen, Statur, Stärcke, Verstand, und anderen Zeichen abzunehmen, überlassen wird) noch nicht haben mögenden Buben, wie auch allen erwachsenen, in einer Ziegeuner-Rott betrettenen Weibsbildern in dem Königreich Böheimb das rechte Ohr, in dem Marggraffthumb Mähren aber, wie ingleichen in diesem Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien - dann in der Graffschafft Glatz das lincke Ohr abgeschnitten, dieselben mit Stauppen-Schlägen beleget, und sodann, gegen einen geschwohrnen Hals-Revers (worinnen allemahl ihre-wie auch ihrer Männer und Kinder Vor- und Zunahmen zu exprimiren, nicht minder derenselben Alter wenigstens beyläufftig, nebst umbständiger Beschreibung ihrer Person und Gestalt beyzusetzen ist) aus allen Käyserl. und Königl. Erb-Landen auff ewig verwiesen, auch da

Sexto die, auff jetzt bemeldte Weise, mit der Fustigation und Relegation, nebst dem Ohrabschneiden zu belegen kommende ziemlich starcke Ziegeuner-Buben und Weibs-Personen, ausser deme, daß sie im Land betretten worden, sich auch eines andern Verbrechens theilhafftig gemacht hätten, in solchem Fall dieselbe, nach Außmessung deren eine härtere Bestraffung mit sich bringenden Rechten angesehen, sonsten aber an derley ziemlich starcken Buben (welche das erste mahl mit Stauppen-Schlägen und Verweisung, wie auch Abschneidung des einen Ohrs bestraffet worden, und obbemeldter massen, nach Ermessung des Halß-Gerichts noch nicht Achtzehen Jahr alt seyn möchten) bey der andermahligen Betrettung, nebst Abschneidung des andern Ohr's, die Fustigations- und Relegations-Straff widerhohlet, Herentgegen

Septimo, die zum ersten- oder anderten mahl mit einen- oder wohl auch beeden abgeschnittenen Ohren, oder mit einem an den Rucken befindlichen Straff-Kennzeichen in einer Rott betrettene erwachsene Ziegeunerinnen ihrer hierdurch erzeigenden incorrigibilität halber, ohne Unterscheid, mit der Straff des Schwerdts angesehen werden sollen; Wobey jedoch

Octavo, obermeldter Königl. Appellations-Cammer, so wohl in diesem Fall, als auch sonsten das arbitrium, welchen von denen ad pœnam mortis condemnirten zu Ihro Käyserl. und Königl. Majestät Gnaden-Thron pro gratia recurrirenden Ziegeunern der Gnadens-Weg zu verstatten seye, oder nicht? unbenommen seyn wird. Auff daß aber

Nono dieses schädliche Ziegeuner-Gesindel desto ehender zu Stand Rechtens gebracht, und ausgerottet werde, so seynd mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Maje-

stät allergnädigst gewöllet, daß allen Landes-Innwohnern, absonderlich aber denen Obrigkeiten und Beambten, wie auch Vorsteheren deren Gemeinden, bey Vermeydung der unten gesetzten Straff, obliegen solle, wann dergleichen Gesindel im Land, beforderist aber in denen Wäldern erblicket würde, solches alsogleich denen benachbahrten Oerthern anzudeuten, und umb dieses Gesindel mit gesamter Hand zu Stand Rechtens zu bringen, einander Hülffe zu leisten; Dafern aber diesem Allergnädigsten Käyserl. Befehl ein oder andere Obrigkeit, Beambter, oder Vorsteher einer Gemeinde nicht nachkommen, sondern sich saumselig erzeigen, oder sonsten jemand von denen Landes-Innwohnern denen Ziegeunern quocunque modô einigen Unterschleiff oder Auffenthalt verstatten thäte, so soll ein solcher mit Ein Hundert Ducaten Straff (so Ihro Käyserl. und Königl. Majestät zu Bestreittung deren Criminal-Inquisitions-Unkosten Allergnädigst gewidmet haben wollen) beleget, und gestalten Sachen nach, annoch à parte von dero Königl. Fisco actioniret, oder sonst in andere Wege zur gebührenden weiteren Bestraffung gezogen werden *).

---

*) Im brünner Wochenblatte 1824 Nr. 6 und 9 theilte Horky „zur Geschichte der Zigeuner" Folgendes mit: In den Jahren 1710 — 1712 mußte dieser merkwürdige Volksstamm in Deutschland eine harte Verfolgung erleiden.

So sollten unter andern nach einer Braunschweig-Lüneburg'schen Verordnung vom Monat Juni 1711 die Zigeuner mit Gewalt und „Rührung der Glocken" verfolgt werden und vogelfrei und Jedermann, Einheimische oder Fremde befugt sein, sie anzugreifen, ihre (ärmliche!) Habe abzunehmen, und im Fall sie sich zur Wehre setzen, sie ungestraft zu entleiben.

Noch viel schärfer lauteten in den österreichischen Erblanden die Verordnungen wider sie. Nach diesen sollten die Zigeuner, wo man sie nur habhaft würde, ohne Unterschied des Geschlechts auf der Stelle niedergemacht werden. Aus authentischen Urkunden weiß Referent, daß man an mehreren Orten ganze Banden an demselben Orte, wo man sie aufgrif (gewöhnlich in Wäldern), hinrichtete, gewöhnlich aber an die nächsten Bäume aufhing. Die Kinder der Hingerichteten wurden den Verordnungen gemäß in Spitäler gebracht, wo sie auferzogen wurden.

Ungeachtet aller Verfolgungen, die bis zu der Regierung Marien Thereſiens fortdauerten, zog dieß Völklein dennoch in zahllosen, kleinen Karavanen in den böhmischen Erbstaaten umher, und setzten das Landvolk durch Betteln, Seiltanzen, Viehkuren, Pferdehandel, Wahrsagen und andere ähnliche Beschäftigungen in Requisition. Diebstähle und Betrügereien wurden ihnen vielmals Schuld gegeben, oftmals nicht mit Unrecht.

Es liegen die Verhöre einer in Mähren im Jahre 1747 aufgegriffenen Zigeunerbande vor. Wir wollen den Leser mit dem ganzen Detail verschonen, und heben nur jene Fragen und Antworten aus, die den damaligen Zeitgeist und die Sittengeschichte jenes Völkleins charakterisiren. Einige sprachen böhmisch, andere deutsch. Wir geben die Aussagen wo es nöthig ist in der Ursprache wieder.

Alle bekannten sich zur katholischen Religion; viele wußten weder ihr eigenes Alter, ihren eigenen Zunamen, noch den Namen ihrer Eltern. Einige wußten auch ihren Geburtsort, selbst ihr Vaterland nicht zu nennen; die übrigen waren — ihren Angaben nach — zum Theil aus Sachsen, Böhmen, Ungarn, und Italien. Auf eine dießfällige

Eine Rückkehr zur weniger rücksichtslosen Ansicht der früheren Zeit trat mit der Regierung M. Theresia's ein, welche gleichfalls die Nichtduldung der Zigeuner in Mähren und deren Ausschaffung anordnete (Reskript 25. Sept., Tribunalsdekret 30. September 1744).

Frage antwortete ein Knabe, wo er geboren sei, könne nur seine Mutter wissen; ein anderer, der um sein Alter befragt wurde, er könne es nicht wissen, weil es unter ihnen nicht üblich wäre, die Altersjahre zu zählen. Einer gestand, er sei 16 Jahre alt. Im Verhöre wurde beigemerkt: „Allein allem Ansehen nach ist er 24 Jahre alt."

Ihre Sprache, die sie untereinander redeten, wurde von dem einen Weibe „zigeunerisch" (cikanska), von einem eilfjährigen Knaben die kroatische (charwatska), von den übrigen aber einstimmig die egyptische genannt. Sie mußten einige Bedeutungen angeben: Das Brod, Meno. Der Ofen, Bof. Die Feder, Pour. Die Thüre, Wuder. Das Glas, Gewahlin. Der Tisch, Skamin. Die Wand, Olus. Das Fenster, Gibsagamaskrim. Gott, Mrobebl. — Sie hatten diese Sprache von ihren Großältern her, und erlernten sie einer von dem Andern. Ein junges Zigeunermädchen, das man hierüber fragte, sagte dieß aus, und setzte naiv hinzu: „Wir haben sie nicht erdacht; es ist halt die egyptische Sprache." — Eine etwa 39 Jahre alte Zigeunerin sagte aus, sie hätte diese Sprache von ihrer Stiefmutter erlernt, die eine Egyptierin gewesen sei, und schloß mit den Worten: „Es ist die Sprache leicht zu lernen, besser als die deutsche."

Man erkundigte sich, warum sie so schwarz aussehen? Der bereits erwähnte Knabe sagte aus: „Obiš my se mazame Maslem, a potom gdeme na slunce, a to aby gsme bily trwaly na zymu." — (Wir schmieren uns mit Butter ein, und gehen dann an die Sonne, damit wir für den Winter abgehärtet werden).

Auf die Frage: „Pročzpak musyte beyt trwalý?" entgegnete er: „Obiž tný tak musyme celau zemau boʒi chodjt a nebilo mě zyma." — (Wenn wir auch den ganzen Winter über barfuß gehen mußten, so war es uns doch nicht kalt). Ein anderer gestand wieder: „Wann ich immer bin auf die Sonn kommen, und wenn ich gleich hab geschwitzt, ich hab mich keinmal, weil ichs nicht gewohnt bin, mich abzuwischen."

Auf die Frage, womit sich jeder aus ihnen ernähre? gestanden sie, daß sie sich durch Seiltanzen, Taschenspiel, Luftspringen, „wod korzenv co dobytku dawali, tak wod doktorstwj wiecy" — und durch Aufführung verschiedener Komödien mit Manneln (Marionnetten) ernährten. Frage: „Was habt ihr dann vor Komödien gespielt?" Antwort: „Den König aus Castilia; von Johannis Enthauptung; von zwei Brüdern und vom König Herodes. Andere haben wir nicht gespielt."

Merkwürdig sind die Antworten einiger Zigeuner rücksichtlich des Wahrsagens. Wir setzen sie sammt den Fragen hierher.

Im Verhöre des früher erwähnten eilfjährigen Knaben trift man folgende Stelle:

Umyte taky habat? — nieco tak, My Boczi Kunderwa tak dawame, pro wssechno dawame, my se s tym žiwime.

Gakpak wyhlyzi to Boczi Kunderwa? — Ge Korzeny.

Umyss ty taky habat? — Ne!

Umy twa matka? — Mama umy.

A co pak haba? — Na ruku, co se tak wstane.

(Könnt ihr auch wahrsagen? — Etwas, wir geben Boczi Kunderwa, wir geben es so für alles, wir ernähren uns damit).

Wie sieht denn das Boczi Kunderwa aus? — Es ist eine Wurzel.

Kannst du auch wahrsagen? — Nein.

Die Auffassung ihrer Regierung sprach sich in dem folgenden Patente der mähr. Repräsentation und Kammer vom 1. Dezember 1749 aus: „daß die im Lande betrettende Zigeuner das erstemahl fort geschaffet, im anderten Betrettungs-Fall sowohl Manns- als Weibs-Personen, und ziemlich erwachsene Buben nebst dem Staupen-Schlag durch den Scharf-Richter, und Einschröpfung der lit. R auch Abschwörung der Urpfed des Landes verwiesen, im dritten Betrettungs-Fall hingegen die Manns-Persohnen, samt denen starck erwachsenen 18. Jährigen Buben aufgehencket, die Weibs-Persohnen aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen.

Kann es deine Mutter? — Die Mutter kann es.
Und was sagt sie denn wahr? — Auf der Hand, was sich so begibt).

Im Verhöre eines etwa 44jährigen Zigeuners:

Takyli vmyss co se ma wstarj habat? — To ga malo.
Gakpak se to navčil? — Wony mne powidali, kterak mam habat.
Gakpak tě powidali? — Gak holt treffy, niekdy treffy, niekdy ne.
Počempak znass, co se ma wstat? — Po czarach w ruce.
Takyli z Ruky znat, że przigbess do Arrestu? — To gsme my newiedieli, my gsme ziadnymu nevdiali nic.
Dlouho se musyss vczit? — Do sedmeho leto.
Takyli pak lidem, kdyż chcete, mużete sskodit? — O to ne! Zachowegss Christus Pan.

(Kannst du auch, was sich etwa begeben soll, wahrsagen? — Ich nur wenig.
Wie hast du es denn erlernt? — Sie haben mir es gesagt, wie ich wahrsagen soll.
Wie haben sie dir es gesagt? — Wie es halt trifft, manchmal trifft es ein, manchmal nicht.
Woran erkennst du es denn, was geschehen soll? — Nach den Linien in der Hand.
War es denn auch aus der Hand zu erkennen, daß du in Verhaft kommen werdest? — Das wußten wir nicht, wir haben niemanden etwas gethan.
Mußt du lange lernen? — Sieben Jahre.
Könnt ihr auch den Leuten (durch Zauberei) schaden, wenn ihr wollt? — O dieß nicht! Christus der Herr verhüte es).

Im Verhöre einer der ältesten Zigeunerinnen:

Cykani vmiegi habat, takyli pak wy to vmite? — Taky vmyme wssychni, genom ty se satsky zemie neumiegi.

Ty sy negstarssy, gakpak ty se navcilas wod druheho? — Nassy przedkowe vmieli. Buh ge neglepssy habatss.

(Zigeuner können wahrsagen, könnt ihr es denn auch? — Wir können es alle, nur die aus Sachsen können es nicht.

Du bist die älteste, wie hast du es denn von einem andern gelernt? — Unsere Voreltern konnten es, Gott ist der beste Wahrsager).

Eine andere Zigeunerin, die man Folgendes fragte: „Die Aegypter können sonst auch wahrsagen, kannst du auch was davon?" entgegnete lachend darauf: „Das ist Spaß. Mir ist nichts daran gelegen." Auf dieselbe Frage antwortete ein vierzigjähriger Zigeuner: „Wir Mannsbilder können es nicht, die Weibsbilder haben den Spaß."

Ein eilfjähriger Knabe, aber nicht der früher erwähnte, sagte auf nachstehende Fra-

Wie nun diese Allerhöchste Resolution durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissenschaft hiemit publiciret. und im Lande kund gemachet wird; also wird zu dessen desto besserer Bewirckung auf expressen Allerhöchsten Befehl beygerucket, daß alle und jede Landes-Innwohnere die absonderlich in denen Wäldern erblickende Zigeuner alsogleich denen benachbarten Oertern anzudeuten, und zu deren Ausrott- und zu Stand-Bringung einander Hülfe zu leisten, auch die erforderliche Militar-Assistenz zu suchen gehalten seyn: im widrigen aber, da ein- oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher der Gemeinde diesem Befehl nicht nachkommete, sondern hierinnfalls sich saumseelig erzeigete, oder sonsten jemand von denen Landes-Innwohnern denen Zigeunern quócunque modó einen Unterschleif, oder Aufenthalt gestattete, ein solcher mit 100. Ducaten Straf (so zu Bestreittung deren Criminal-Unkosten gewidmet seynd) und gestalten Dingen nach annoch à parte von dem Fisco actioniret, oder in andere Weeg zu gebührender Bestraffung gezogen werden solle.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und zu verhalten wissen wird."

Als diese Verordnung zu wenig wirkte, wurde sie mit dem sogenannten

---

gen Folgendes aus: Co pak habagi? — Gak dlauho geden bude žiw, a nebo gak brzo vmrže.

Gak ty to muže sswiedět, že wona (die alte Zigeunerin) vmy habat? — Won gy geden navčil z knyhy, ale ten zde negni, a to wona vmy, ale malo, genom nieco ty vherſſtcy vmiegi.

Kdyžbyste wý lydom chtieli sskodjt (nämlich durch Hexerei), mužete wy to vdielat? — Copak by gsme vdielali, ten sskodý, ktery ge Čžarodegnyk; ale copak by gsme my wiedieli?

(Was sagen sie denn wahr? — Wie lange einer leben, wann er sterben werde.

Wie kannst du es wissen, daß sie wahrsagen könne? — Es hat sie einer dieses aus Büchern gelehrt, aber dieser ist nicht hier; sie kann es zwar, aber wenig; die Ungarischen können es ein wenig.

Wenn ihr den Leuten schaden wolltet, könntet ihr das thun? — Was wollten wir denn thun? der nur schadet, welcher ein Zauberer ist. Was sollten wir denn wissen?)

Dieser Knabe längnete, ein Zigeuner zu sein, wie die Uebrigen. Als man ihn fragte: Gak ty mužess wiediet, žie wony gsau cykany? — antwortete er: „Kdýž gsau! y no tak, gak Pannenka Marya chodyla po swietie w Egyptu, tak wony gi tam nadali taulačzek, tak wona: Gak wona tetý chodý po swietie, že woni taký až nawieký budau mussyt chodýt, a tak!"

(Wie kannst du es wissen, daß sie Zigeuner sind? — Wenn sie es aber sind; — nun so: als die Jungfrau Maria durch Egypten reiste, schimpften sie dort Taulaczek; (etwa sie die Zaubernde), worauf sie: Wie sie nun durch die Welt ziehe, so sollten jene ewiglich wandern; so).

(Die Orthographie der Aktenstücke ist, wie der Leser gleich Anfangs bemerkt haben wird, getreulich beibehalten worden, und es ist nicht unschwer zu entnehmen, daß der Aktuar ein Deutscher und der böhmischen Sprache nicht mächtig genug gewesen ist).

So viel für dießmal. Seiner Zeit soll in diesen Blättern (br. Wochenblatt) eine gedrängte Uebersicht der Zigeunerverfolgung im J. 1711 einen Platz finden.

Zigeuner-Nachtrags-Patente ddo. Brünn am 15. November 1754 in folgender Weise verschärft:

Wir M. Theresia u. s. w. Entbieten allen Unseren Unterthanen, Vasallen, und Innwohnern Unseres Erb-Marggrafthums Mähren, was Standes, Amts, und Weesens dieselbe seynd; Unsere Kayser-Königliche Gnad und alles Gutes, und ist denenselben bereits ohnehin bekannt, was für Bestraffung wider das in diesem Unseren Marggrafthum Mähren betrettende liederliche Zigeuner-Gesindel mittelst des unterm 1. Decembris 1749. ergangenen und publicirten Patents, ausgemessen worden.

Nachdeme Uns aber allerunterthänigst einberichtet worden, daß ohnerachtet obiger Patental-Straf-Ausmessung, gleichwohlen von Zeit zu Zeit zahlreiche Zigeuner-Banden in besagt Unserem Erb-Marggrafthum Mähren sich eingefunden, und an verschiedenen Gegenden des Landes sich gelagert haben; So haben Wir zu desto mehrer, und würksamen Hindanhaltung des liederlichen Zigeuner-Gesindels erforderlich zu seyn befunden, obiges Zigeuner-Patent dahin zu verschärfen, daß die betrettende Zigeuner gleich zum erstenmahl auf den Pranger gestellet, und durch den Hencker (jedoch nur mit 5. Streichen) ausgepeitschet, und sofort zurückgeschoben, im anderen und dritten Betrettungs-Fall hingegen es bey der vorhinnigen Patenten-mäßigen Ausmessung sein Bewenden haben solle.

Wornach also die Landes-Innwohnere besonders die Hals-Gerichten in künftigen-Zigeuner-Betrettungs-Fällen, ohne der Entschuldigung statt zu geben, daß von dießfälligen Generalien sie Zigeunere in Hungarn keine Wissenschaft gehabt hätten, ohnnachbleiblich fürzugehen, und genau darob zu halten, auch dieses herumschweiffende Zigeuner-Gesindel aller Orten, wo es anzutreffen, bey schwerer Bestraffung zu verfolgen, und Hand-fest zu machen haben werden; Dann hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Diese letzten zwei Gesetze erhielten sich bis in die Tage des menschenfreundlichen Kaiser Joseph und wurden, obwohl ohne angemessenen Erfolg, wiederholt republicirt.

Das Gubernialdekret vom 2. September 1768 befahl dieß mit dem Beisatze, daß alle und jede Landesinwohner die wo immer erblickenden Zigeuner den benachbarten Ortschaften sogleich anzeigen und diese sich derselben mit gemeinsamer Hand (auch allenfalls mit ansuchendem Beystand des nächst befindlichen Militärs) bemächtigen, und unter sicherer Verwahrung an das nächste Halsgericht abliefern, die Obrigkeiten, deren Beamte und die Gemeindevorsteher aber mit ihrer schuldigen Zuthat beiwirken sollen.

Das Gubernialdekret vom 16. Juli 1770 wiederholte diese Anordnung mit dem Beisatze, daß wiebald sich einige Zigeuner irgendwo blicken lassen, die betreffende Herrschaft, Gemeinde oder Kommunität, die gesammten Unterthanen aufbiethen, nöthigenfalls auch Leute von der benachbarten Herrschaft, wozu die *Wirthschaftsbeamten* einander alle Assistenz zu leisten haben, zu Hülfe nehmen,

endlich aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, das nächste Militär um Assistenz gehörig angehen, auf solche Art die Zigeuner handfest machen, und dem nächsten Halsgericht übergeben sollen.

Dieses Gubernialdekret befahl zugleich, diese Verordnung den obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, Stadträthen, Gemeinden und Kommunitäten um so schärfer einzubinden, als im widrigen, wofern hervorkäme, daß eine Zigeuner-Banda einige Orte betreten habe, aber nicht eingefangen, oder von einigen Obrigkeiten, Beamten, Stadträthen, oder sonst von Jemanden die nöthige Assistenz seinem Nachbar nicht geleistet worden sey, diese Unterlassung wider die Schuldtragenden mit einer Strafe von 100 Reichsthalern geahndet werden würde.

Das Gubernialdekret vom 24. April 1775 verordnete in Folge eines Hofdekretes, daß den fremden Zigeunern weder der Eintritt in das Land, noch irgendwo der Aufenthalt gestattet, am allerwenigsten aber ihnen Pässe ertheilt oder vidirt, sondern im Gegentheil selbe aller Orten, wo sie vorkommen, wenn sie auch keinen Unfug außer ihrer angeblichen Handthierung ausgeübt hätten, handfest gemacht, die Pässe denselben abgenommen und sie außer Land gebracht werden sollen.

Endlich verordnete das Gubernialdekret vom 28. Mai 1782 die Rebublicirung der Patente von 1749 und 1754 mit dem Beisatze, daß, wenn wider besseres Verhoffen ein fernerer Unbefolg dieser höchsten Vorschriften entdeckt würde, gegen die betreffenden obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, Stadträthe, Markt- und Dorfsgerichte mit der hierin gerechtest gesetzten Geldstrafe pr. 100 Ducaten, und mit anderweitigen Strafen, ohne aller Nachsicht fürzugehen sey.

Nun brachen sich aber mildere Ansichten über einen bisher eben so verwahrlosten als verfolgten Theil der Bevölkerung Bahn und die Regierung machte die ersten Versuche, denselben der Cultur zugänglich zu machen, insbesondere auch in den von ihnen am meisten heimgesuchten Ländern Ungarn (wo es nach Horvath's Geschichte I. 265 im J. 1781: 44,000 Zigeuner gab) und Siebenbürgen (S. Geisler's Skizzen über Joseph II. 6. Sammlung S. 42 — 44).

Seit Joseph II. Zeit verordnete die Staatsverwaltung, daß jene Zigeuner-Familien, welche seit 1784 nach Mähren gekommen und nicht volle 10 Jahre sich im Lande aufhalten, in ihre Heimath zurückgewiesen, die im Lande tolerirten (25 Familien) auf den Staatsgütern, jedoch wegen Mangels an Anlage und Fähigkeit zum Ackerbaue, zu welchem sie so wenig als die Juden zu vermögen sein werden, nur als Häusler und Inleute, und zwar in jedem Orte nur eine Familie und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Amt etablirt sind, angesiedelt, das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten nicht geduldet, das Herumziehen, insbesondere durch genaue Handhabung der Paßvorschriften, streng hintangehalten, das Heirathen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Ausweis eines ordentlichen Nahrungserwerbes gestattet, die geduldeten

Zigeuner conskribirt und die tauglichen zum Militärstande abgestellt, die Zigeuner verhalten werden, ordentliche Nahrungswege zu wählen, ihre Kinder christlich zu erziehen und daher in die Schule zu schicken. Zu diesem Ende wurden nicht nur Bauern und Gewerbsleute aufgefordert, die Zigeunerkinder in die Lehre, Pflege und Obsorge zu nehmen und die Obrigkeiten und Geistlichkeit zur thätigen Mitwirkung angespornt, sondern es wurden auch für die Sustentation der ersteren Erziehungsbeiträge aus den Renten der Staatsgüter bewilligt.

Periodische Nachweisungen der Behörden sollten die Staatsverwaltung in den Stand setzen, den Befolg des Angeordneten zu überwachen und das Nöthige nachzuholen (Hofdte. 6. Februar 1792, 15. März 1792, 6. Februar 1797, 12. Dezember 1798, 6. Mai 1800, 4. Juni 1801, 25. Februar 1805, 23. Juni 1814).

Diese wohlgemeinten und öfter in Erinnerung gebrachten Verfügungen der Regierung hatten aber nicht den beabsichtigten Erfolg. Denn, nicht nur vermehrten sich die Zigeuner sehr, indem gegenüber dem J. 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im hradischer Kreise bestanden, im J. 1829 die Zahl der Familien auf 64 mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen angegeben wurden*), sondern sie führen noch immer (hieß es damal) ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben, belästigen als Wegelagerer den Landmann und Reisenden, gefährden selbst die öffentliche Sicherheit, zeugen, ohne gesetzlich getraut zu sein, häufig in Blutschande uneheligе Kinder und ihre Kinder werden ohne Schulbesuch und Religionsunterricht im rohesten Naturstande aufgezogen.

Die Regierung drang daher neuerlich darauf, daß die Zigeuner zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenem Erwerbe, zur sittlichen und bürgerlichen Bildung in gemeinschaftlicher Mitwirkung der Dominien, Gemeinden und Seelsorger verhalten, das hordenweise Herumziehen selbst mit Militärassistenz streng hintangehalten, die Paßvorschriften genau gehandhabt werden und sicherte nach dem Aufhören der Erziehungsbeiträge von den verkauften Fondsgütern (Hofdt. 23. Dezember 1824) im Falle der Unzulänglichkeit einheimischer Mittel selbst die Versorgung der Kinder auf Staatskosten zu (Hofzdte. 24. April 1829 Z. 7934 und 14. Juni 1830 Z. 12174).

Wir theilen die hier bezogenen und einige andere Verordnungen und zwar die wichtigeren dem vollen Inhalte nach, die anderen im Auszuge mit:

1. Unterm 13. Junius dieses Jahrs ist der höchste Befehl erflossen, daß

---

*) Die Zahl der Zigeuner im österr. Staate gibt die österr. Encyklopädie (1837) 6. B. S. 248 mit etwa 110,000 (in Siebenbürgen 45 — 60,000, Ungarn 30,000, Mähren nicht 100), Springer's Statistik (1840) 1. T. S. 142 mit 120,000 (Siebenb. 36,000, Ungarn 30,000), Hain's Statistik (1852) 1. B. S. 212 im Jahre 1846 mit 93,600 an (60,000 Sieb., 21,000 Ung., 12,000 Woywodschaft, 600 im Militär). Im breslauer Diöces-Antheile gab es 1834: 48 Zigeuner-Individuen.

nachdeme der Verboth der Relegirung innländischer Unterthanen sich auch auf die in Hungarn sich aufhaltende Zigeuner erstrecke, dieselben zwar in Ansehen der ihnen untersagten Gränzübertrettung nach Beschaffenheit der Umstände allemal zu bestraffen, niemals aber zu verweisen seien (Gub. Circ. 23. Juni 1785).

2. Das Gubernialdekret vom 21. Juni 1789 verordnet den Dominien, wo sich Zigeuner befinden, genaue Obsicht auf selbe zu tragen, damit sie sich nicht hordenweis vom Hause wegbegeben können, daher auch blos den Familienvätern die Erlaubniß und Pässe ertheilt werden dürfen, sich auf kurze Zeit vom Hause zu entfernen, jedoch ohne ihre Weiber und Kinder mitzunehmen.

3. Nach dem Hofdekrete vom 6., Gubdte. vom 28. Februar 1792 sollen alle nach Hungarn gehörigen Zigeuner-Familien, welche sich nicht 10 Jahre in Mähren aufhalten, ohneweiters dahin zurückgeschoben werden.

4. Nach dem Hfdte. vom 15., Gbdte. 20. März 1792 sind die Zigeuner-Kinder männlichen Geschlechtes den Werbbezirks- und Rekrutirungs-Grundsätzen zu unterziehen.

5. Das Gubdt. vom 23. September 1794 verordnet den Dominien, wo Zigeuner-Familien angesiedelt sind

a) daß sie niemahls mehreren Familianten einen Paß, sondern mit Ausschluß der Weiber und Kinder, nur jedem einzelnen Zigeuner einen Paß, auch nicht außer dem Kreis, und nie über ein Monat lang ertheilen.

b) Derlei Pässe niemahls mit Oblatten, oder auf Papier, sondern mit so viel möglich feinem Siegelwachs, und mit dem wohlausgedruckten Amtssiegel sigilliren.

c) Daß diese Pässe nicht nur allein der Amtsvorsteher, sondern auch alle übrigen Beamten mit Beidrückung ihrer Privatpetschaften und eigenhändiger Namensunterfertigung bezeichnen sollen. Für den Fall aber, wenn ein Zigeuner ohne solchergestalt ausgefertigten Paß entweder allein, oder mit Weib und Kinder, oder bei einer Banda von fremden oder einheimischen Zigeunern betreten werden sollte, ist selber als Verbotsübertreter anzuhalten, zu constituiren, und in seinen Wohnort abzuschieben, um all da nach Umständen gezüchtigt werden zu können.

6. Das Hfdt. vom 6., Gubdt. vom 18. Februar 1797 verordnet: daß diejenigen Zigeuner-Familien, welche über 10 Jahre sich in Mähren aufhalten, auch auf Staatsgütern angesiedelt werden können, jedoch in der Art, daß auf jede Herrschaft nur eine Familie, und zwar dort, wo das Wirthschaftsamt, der Pfarrer und Schullehrer sich befinden, unterbracht werde, und die Wirthschaftsämter, Seelsorger und Schullehrer sich eifrig zu verwenden haben, diese rohen Menschen zu brauchbaren Staatsbürgern umzustalten.

7. Das Gubdt. vom 29. Dez. 1798 Z. 22456 lautet:

Mit höchstem Hofdekret vom 12ten l. M. wurde anher bedeutet: daß die

höchste Hofstelle sehr mißfällig wahrnehmen müsse, daß weder die früheren Verordnungen, welche in Ansehung der hierländigen Zigeuner erflossen sind, noch die letzte vom 6ten 1792 befolgt worden sey, und daß die Kreis- und die Wirthschaftsämter diese Leute ungehindert im Lande herumziehen — und unter freiem Himmel oder unter Gezelten wohnen lassen, wodurch sie dem Landmann zu Last fallen und die öffentliche Sicherheit stören, ja diese Sorglosigkeit gehe so weit, daß statt dafür zu sorgen, daß die Anzahl dieser nicht nur unnützen, sondern auch gefährlichen Menschen vermindert würde, seit sechs Jahren beinahe um $^2/_3$ vermehrt worden sey; da nun diese Leute weder eine Anlage, noch die Fähigkeit zum Ackerbau besitzen, und dazu so wenig als die jüdische Nazion zu vermögen seyn werden, so seye es nie die Absicht der Staatsverwaltung gewesen, dieselben mit Grundstücken, zumal mit ganzen und großen Wirthschaften anzusiedeln, sondern ihre Ansiedlung seye blos auf Häusler und Inleute gewesen, wodurch vorzüglich ihrem steten Herumziehen im Lande, und dem Aufschlagen ihrer Wohnungen unter freiem Himmel gesteuert, und sie auf ordentliche Nahrungswege geführt worden wären. Es komme daher bei diesen Leuten auch dermalen nur darauf an, die k. Kreis- und die Wirthschaftsämter mit nachdrucksamsten Ernste zum Befolg desjenigen anzuweisen, was bereits zu wiederholtenmalen verordnet worden sey, nemlich 1tens daß jene Familien, welche seit dem Jahre 1784 nach Mähren gekommen, und nicht volle 10 Jahre im Lande sich aufhalten, ohneweiters in ihre Heimat zurückgewiesen — 2tens daß die im Lande geduldeten, und auf ihr Dableiben Anspruch habende Familien als Häusler oder Inleute, und zwar in der Art, als es im Jahr 1792 angeordnet worden ist, nemlich in jedem Orte nur eine Familie, und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Wirthschaftsamt etablirt sind, angesiedelt, und daher 3tens keiner bei strenger Züchtigung gestattet werden soll, unter freiem Himmel, oder in Gezelten ihre Wohnung aufzuschlagen. 4tens daß die im Lande geduldeten Familien ordentlich konskribiret, und die zum Wehrstande tauglichen ad militiam abgegeben werden. 5tens daß auf ihren ordentlichen Nahrungsweg, und auch die christliche Erziehung ihrer Kinder, mithin darauf, daß sie solche ordentlich in die Schule schicken, vorzüglich Sorge getragen werde. 6tens daß sie sich nie länger, als höchstens 8 Wochen vom Hause und nie ohne Paß entfernen, dann die Entfernung nie mit der ganzen Familie, sondern stets nur einzeln unternehmen. 7tens daß ihnen nie gestattet seyn soll, ohne Genehmigung der Obrigkeit zu heuraten, und die Obrigkeit derlei Heuraten nur dann bewilligen soll, wenn der Heuratswerber einen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermag. Um aber die Uiberzeugung zu erlangen, ob und in welcher Art das Wirthschaftsamt und das k. Kreisamt diese Anordnung befolget haben, ob und welche Anstände ihrer Ausführung sich entgegen stellen, und welche Mittel und Wege zu ergreifen seyen, um diese Leute zur Ordnung zu bringen, und wo nicht zu nützlichen, doch wenigstens zu minder schädlichen Unterthanen zu machen: so wird denselben aufgetragen, alle Vierteljahre umständ-

lichen Bericht anher zu erstatten, wie weit diese Vorschriften in Ausübung gebracht worden seyen.

Uibrigens hat das k. Kreisamt unverzüglich den Kindern dieser Leute eine bessere Erziehung zu verschaffen, und sie von der Lebensart, und dem Nahrungswege ihrer Aeltern abzubringen, bei den Pfarrern und Wirthschaftsämtern die Einleitung zu treffen, damit dieselben nicht blos von Bauern und Gewerbsleuten gegen eine angemessene Belohnung, derer bestimmtes Maaß dem k. Kreisamt nachträglich bekant gemacht werden wird, zum Unterrichte im Ackerbau, und in verschiedenen Handwerken, sondern auch von denen im Lande befindlichen so zahlreichen, und manichfältigen Fabriken in die Lehre, und Arbeit übernommen werden mögen.

8. Das Hofdt. vom 6. und beziehungsweise die Gubernialbekanntgebung vom 17. Mai 1800 lautet:

Da zu besserer Bildung der Zigeuner-Kinder die Trennung von ihren Eltern und Verwandten das meiste beitragen kann, so haben Se. Majestät unterm 6. Mai l. J. zu befehlen geruhet; daß vermögliche Bauers- und Gewerbsleute, dann wohlhabende Fabrikanten zur unentgeltlichen Uebernahm dieser Kinder in ihre Pflege und Obsorge aufgemuntert, zugleich aber auch die Grundobrigkeiten aufgefordert werden sollen, für die künftige bessere Erziehung der auf ihren Gütern befindlichen Zigeuner-Kinder zu sorgen und zu trachten, daß sie frühzeitig den Händen ihrer Eltern entzogen, und durch Vertheilung an bekannte rechtschaffene Bauers- und Gewerbsleute gegen eine mäßige Belohnung, so wie durch den höchst nöthigen Religionsunterricht in der Schule, zu nützlichen Gliedern des Staats gebildet werden.

Um diesfalls den Privatgüterbesitzern mit guten Beispielen vorzugehen, bewilligen Se. Majestät, daß auf den Staatsgütern jenen Unterthanen, welche die Zigeuner-Kinder nicht etwa ganz unentgeltlich übernehmen wollen, für jeden Kopf ein Betrag von 2 Kreuzer täglich abgereichet werde.

Die Kreisämter fügten den Auftrag an die obrigk. Aemter bei, über den Erfolg, und die Erklärungen der vermöglichen Bauern und Gewerbsleuten, Fabrikanten und Obrigkeiten den umständlichen Bericht binnen 6 Wochen zu erstatten, und zugleich auszuweisen, wie viele Kinder, und von welchem Alter, auf diese Aufforderung auf Privat- und Staatsgütern unentgeltlich, oder gegen Belohnung von 2 Kreuzer täglich untergebracht, und wie viele, dann von welchem Alter unversorgt übrig bleiben.

9. Das Gubdt. vom 7. Dezember 1804 verordnete, die Wirthschaftsämter und Magistrate zur strengen Handhabung der gegen die Zigeuner erlassenen Vorschriften, und zu mehrerer Aufmerksamkeit auf die in ihren Bezirken wohnenden Zigeuner zu verhalten, und anzuweisen, daß selbe den Ortsrichtern, wo Zigeuner-Familien ansäßig sind, ein obachtsames Aug anzuempfehlen, und zu verordnen haben, daß selbe jede unerlaubte Entfernung der Zigeuner dem Wirth-

schaftsamte ungesäumt anzeigen sollen, welches sodann die Beschreibung derselben dem k. Kreisamte zur Kundmachung einzusenden, die Zigeuner aber, sie mögen freiwillig oder mittelst Schub in ihre Heimath zurückkehren, schärfstens, und bei mehrmahliger Betretung als Schüblinge, nach dem höchsten Gesetz über schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen hat.

10. Das Gubernialdekret vom 22. März 1805 eröffnet, daß Se. Majestät für die Verpflegung und Kleidung der bei Bauern, Gewerbsleuten oder Fabriquen unterbrachten Zigeunerkinder den sich darum meldenden Partheien auf bestimmte Jahre, und zwar nach den Direktiven für Findlinge statt 2, auch 3 und 4 Kreuzer täglich aus den Renten der Fondsgüter bewilliget, und zugleich die Anordnung des höchsten Hofdekrets vom 12. Dezember 1798 zu wiederholen, und vorzüglich darauf feste Hand zu halten angeordnet habe:

a) daß die Zigeuner-Familien so viel möglich nur dort angesiedelt werden, wo das Wirthschaftsamt, der Pfarrer und die Schule ist.

b) daß die Aeltern der Kinder unnachsichtlich verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und

c) daß die Dominien und Pfarrer sich angelegen sein lassen, für die bessere Erziehung und den Unterricht derseben zu sorgen, um durch diese Mittel wenigstens die Kinder nach und nach zu besseren Menschen umzustalten.

In Ansehung der Direktiv-Regeln zur Behandlung der in Verpflegung gegebenen Zigeuner-Kinder werde übrigens auf den 1. 2. 4. 7. 8. 9. 10. und 11. Absatz der unterm 15. März 1787 hinausgegebenen Instruktion für jene, welche Kinder aus dem Gebähr- und Findelhause in die Kost nehmen, gewiesen.

11. Das Gubernialdekret vom 21. November 1806 wiederholt die Vorschrift, daß die männlichen Kinder der Zigeuner zum Militär abgegeben werden sollen, und verordnet, die weiblichen mit Ernst zum Dienen anzuhalten.

12. Die Gubernialdekrete vom 22. Juni und 30. November 1807 verordneten, die wegen Herumschwärmen der Zigeuner im Lande und wegen ihrer Behandlung ergangenen Vorschriften neuerlich zu republiziren, und auf deren Befolgung strenge zu wachen.

13. Aus dem Laufe der Untersuchung einer in der Gegend von Proßnitz und Kremsier aufgehobenen Zigeuner-Banda kam hervor, daß sich selbe keineswegs auf die in ihren Pässen angewiesenen Bezirke beschränkt haben, sondern größtentheils in ganzen Horden im Lande herumgeschwärmet sind, und nach ihrem eigenen Geständnisse seit mehr als 5 Jahren auf der Strasse nach Olmütz vielfältige und beträchtliche Räubereien in der Nacht verübt haben, ohne daß sie je von irgend einem Ortsgerichte, Magistrat, oder Wirthschaftsamte beunruhiget, oder um ihre Päße oder sonstigen Ausweise befragt, noch sonst angehalten, oder eingezogen worden wären.

Um dergleichen gesetzwidrigen Fürgängen für die Zukunft zu begegnen,

verordnete das Landespräsidium mit dem Dekrete vom 4. Dezember 1810, daß sämmtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erflossenen Normalvorschriften republizirt, auf deren Handhabung sorgfältig gewacht, und jedes dagegen handelnde oder fahrlässige Dominium zur unnachsichtlichen strengen Ahndung gezogen werde.

(Aus dem Verzeichnisse, welches den Dominien vom brünner Kreisamte mitgetheilt wurde, um betretene Zigeuner in ihre Heimath zu schieben, geht hervor, daß damal im brünner Kreise einige Zigeuner-Familien, zus. von 26 Köpfen [Väter, Weiber und Kinder] in den 4 Gemeinden Klobauczek, Herrschaft Butschowitz, Paarfuß, Herrschaft Eichhorn, Oslawan und Rzeznowitz, Herrschaft Oslawan, angesiedelt waren).

14. Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 23. Juni d. J. Zahl 7039 mehrere Kriminalgerichte die Bemerkung machten, daß das Herumziehen der Zigeuner in größeren Horden ungeachtet der dagegen bestehenden Vorschriften statt habe, und daher die oberste Justitzstelle angegangen worden ist, die Kriminalgerichte anzuweisen, die hierüber im Laufe der Untersuchungen erhaltenden spezifischen Daten dem betreffenden Kreisamte mitzutheilen, so wurden die Kreisämter mit dem Gubernialdekrete vom 28. v. M. Zahl 23519 hievon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, falls wegen vorschriftswidriger Paßertheilung oder Aufenthaltsgestattung von Zigeunern spezifische Fälle von den Kriminalgerichten bekannt gemacht werden sollten, die betreffenden Jurisdikzionen zur Verantwortung zu ziehen, und selbe, wenn ihnen etwas zur Last fällt, zur Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen, übrigens aber sämmtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erflossene Vorschriften zu republiziren seyen.

15. In dem Gubernialdekrete vom 15. Mai 1829 Z. 18387 heißt es:

Die Notizen, welche der höchsten Hofkanzley über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner in Mähren und Schlesien zugekommen sind, sind sehr beunruhigend gefunden worden.

Es ist ein großes Gebrechen, daß die Zigeuner noch immer ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben führen, als Wegelagerer den Landmann und den Reisenden belästigen, ja selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, daß sie, ohne gesetzlich getraut zu seyn, häufig in der Blutschande uneheliche Kinder zeugen, daß endlich ihre Kinder weder zum Schulbesuch, noch zum Religionsunterrichte angehalten, also ohne alle Einwirkung der Authoritäten in dem rohesten Naturzustande aufgezogen werden.

Diese Wahrnehmungen sind um so unliebsamer, als dargethan ist, daß sich die Zigeuner so sehr vermehren, daß seit dem Jahre 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im Hradischer Kreise bestanden haben, nunmehr 64 Familien mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen zerstreut bestehen.

Da nun die höchste Hofkanzley hieraus ersehen hat, daß die, wegen der Zigeuner bestehenden sehr heilsamen Vorschriften, und zwar die höchsten Hof-

erlässe vom 17. Februar 1785, 6. Februar 1792, 28. Februar 1798, 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805, gar nicht gehandhabt werden, so wurden mit dem Dekrete der h. Hofkanzlei vom 24. April 1829 Zahl 7934 folgende Weisungen erlassen:

Die Zigeuner müssen auf jenen Dominien, wo sie bestehen, zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenen Erwerben, und im Geiste der bezogenen hohen Vorschriften zur sittlichen und bürgerlichen Bildung angehalten werden.

Hiebei ist ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Dominien, der Gemeinden und der Seelsorger unerläßlich.

Das hordenweise Herumziehen der Zigeuner darf schlechterdings nicht geduldet werden. Wenn gleich jene Familien, von denen man die Ueberzeugung hat, daß sie einem rechtlichen Erwerbe nachgehen, mit Pässen auf kurze Zeit, für bestimmte Bezirke, oder für bestimmte Marktorte betheilt werden, so soll die Familie nie mitziehen.

Für die Handhabung dieses Verbots sind die Gemeindvorstände jener Orte verantwortlich zu machen, wo die Zigeuner bestehen; sie sind daher anzuweisen, wenn sich die Familien unbefugt entfernen, hievon sogleich dem Dominium die Anzeige zu erstatten.

Die Dominien hingegen, wo solche Banden unbefugt erscheinen, haben sie sogleich unter sicherem Geleite in ihre Heimath abzuschaffen, damit sie für die unbefugte Abwesenheit strenge geahndet werden.

Nach dem allerhöchsten Reskripte vom 29. November 1749 darf zum Aufgreifen der Zigeuner selbst die Militär-Assistenz aufgeboten werden, und die Dominien, Beamten und Gemeindvorstände, welche sich hiebei saumselig zeigen, oder den Zigeunern unbefugten Aufenthalt gestatten, sind mit einer Geldstrafe von Einhundert Ducaten zu belegen, welche zur Bestreitung der diesfälligen Kosten verwendet werden kann.

Eine genaue Handhabung dieser Vorschrift wird das k. Kreisamt in den Stand setzen, mit Erfolg zu wirken, und jene zur Belobung und Belohnung anzuzeigen, welche die wohlgemeinten Maßregeln der Regierung und eine strenge Polizeyaufsicht thätig unterstützen.

Da zum Behufe der sittlichen Bildung der Zigeuner insbesondere der Klerus mitzuwirken hat, so werden die Dominien angewiesen, sogleich dem betreffenden Seelsorger das namentliche Verzeichniß der, in den einzelnen Pfarrbezirken befindlichen Zigeuner mitzutheilen, damit der Klerus und die Schullehrer die Kinder der Zigeuner mittelst der Obrigkeiten zum Schulbesuche und Religionsunterrichte strenge verhalten können. Läßt es eine oder die andere Obrigkeit an der nöthigen Unterstützung des Klerus mangeln, so ist von demselben die weitere Hilfe bei dem k. Kreisamte anzusuchen, welches auch sogleich die nöthige Unterstützung leisten wird.

Nach den bezogenen Erlässen vom 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805 sollten die Kinder der Zigeuner auf Kosten der Staats- und Fondsherrschaften versorgt werden; da jedoch durch den Verkauf dieser Güter die Möglichkeit dieser Art Versorgung nicht mehr vorhanden ist; so haben die Amtsbehörden im Falle der Unzulänglichkeit einheimischer Mittel, und wenn die absolute Nothwendigkeit einer Versorgung solcher Kinder auf Staatskosten eintreten sollte, Bericht von Fall zu Fall zu erstatten.

Endlich wird anbefohlen, den Zigeunerfamilien keine Hauierpässe für die Zukunft zu ertheilen, sondern besorgt zu seyn, das Herumziehen der ganzen Familie thätigst zu beseitigen.

Die Gubernialvorschrift vom 29. Dezember 1798 Zahl 22456 ordnet an, daß alle Vierteljahre der mit einem Ausweis verbundene Bericht über den Zustand der Zigeunerfamilien von jenen Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeuner sich befinden, zu erstatten ist.

Da diese bisher erstatteten Berichte nicht entsprechend waren, so wird den betreffenden Amtsbehörden verordnet, von nun an diesen mit dem vorgezeichneten Ausweise verbundenen Bericht pünktlich und mit Verläßlichkeit zu Ende eines jeden Vierteljahrs nach den Abtheilungen des Solarjahrs zu erstatten, und im letzten Vierteljahre einen begründeten wohlüberdachten Antrag über die noch ferner zur Verbesserung des moralischen und sittlichen Zustandes der Zigeuner zu ergreifenden Maßregeln beizufügen, falls die bestehenden Vorschriften nicht genügend erkannt werden sollten.

16. Aus den Eingaben über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner-Familien in Mähren und Schlesien für das J. 1829 ersah die Hofkanzlei, daß ihre Anordnung vom 24. April 1829 Z. 7934 noch wenig Erfolg gehabt, weil weder die weltlichen, noch die geistlichen Obrigkeiten mit jener Energie eingeschritten seien, die nothwendig wäre, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es wurden daher mit dem Hofdekrete vom 14. Juni 1830 Z. 12194, Gub. Int. vom 2. Juli 1830 Z. 21769, die Kreisämter angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, daß die von der Hofkanzlei vorgezeichneten Vorschriften genau erfüllt werden, sofort die Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeunerfamilien seßhaft sind, beauftragt, rastlos dahin zu wirken, daß die Zigeuner ihren Aufenthalt nicht verlassen und umher ziehen, sondern daß sie zu anderem Erwerbe, als bisher dienlich war, gebracht werden, welches durch Zuthun der Wirthschaftsämter, der Gemeindevorstände ꝛc. zu geschehen hat, welche sich angelegen sein zu lassen haben, sie zu gewöhnen, Feld- und andere einheimische Arbeiten zu verrichten, dann dem Schul- und Religionsunterrichte beizuwohnen.

Bei allfällig nothwendiger Paßertheilung ist mit unerläßlicher Wachsamkeit die Vorsorge zu treffen, damit die übrigen Familienglieder nicht mitfortziehen, sondern zurückbleiben.

Stets haben die betreffenden Amtsvorsteher zur Erzielung eines erwünschten Zweckes in dieser Hinsicht einverständlich mit dem betreffenden Ortsseelsorger zu handeln, in dem Berichte des 4. Quartals wird von dem Verfügten umständlich zu relazioniren sein, und die Amtsbehörden werden in diesem zu erstattenden Jahrberichte ihre Bemerkungen, ob der hohen Anordnung gehörig nachgekommen wurde, und was noch künftig zu geschehen habe, beizufügen haben.

17. Die sehr häufig eintretende Entweichung der Zigeuner vom Schube, und insbesondere die von einer Zigeunerbande im Iglauer Kreise an dem Konvojanten verübte Gewaltthätigkeit, an welcher selbst Kinder thätigen Antheil nahmen, und die Ermordung eines Schubbegleiters von derselben, erheischten die strengsten Vorsichtsmaßregeln bei derlei Schüblingen.

In Folge Gubernialdekretes vom 14. März 1833 Z. 5945 wurden daher die Amtsbehörden angewiesen, bei den Zigeuner-Schüblingen besondere Vorsicht zu gebrauchen, dieselben niemals in einer bedeutenden Anzahl, sondern stets in kleinen Abtheilungen zu 3, 4, höchstens 5 bis 6 Personen, und stets die Männer in Eisen geschlossen, die Weiber und Kinder aber mit Stricken gebunden, auf dem Schube zu befördern, endlich gegen dieselben in Reversions-Fällen mit aller Strenge die gesetzliche Amtshandlung eintreten zu lassen.

Seitdem haben wohl noch manche Versuche Statt gehabt, die Zustände der Zigeuner zu bessern und sie, mit Hilfe des neuen Institutes der Gensdarmerie, unschädlicher zu machen, jedoch, wie früher, keinen entsprechenden Erfolg gezeigt.

Kasimir, Herzog von Beuthen und Miecislaus, Herzog von Teschen.

Ein Beitrag zur Geschichte Ober-Schlesiens,

von

Matthias Kasperlik,

erzherzoglichem Cameral-Direktor in Teschen.

So reichlich sich dem Geschichtsschreiber das von den schätzbarsten Kräften gesichtete Material für die ältere Geschichte von Nieder-Schlesien bietet, so spärlich fließen die historischen Quellen, wenn es sich um die Vergangenheit des Nachbarlandes, Ober-Schlesien, handelt.

Ein Beitrag zur Geschichte von Ober-Schlesien, bestehend in der Zusammenstellung und Berichtigung der wenigen, zerstreuten historischen Daten über Oppeln und seine Nebenländer, dürfte, wenn auch nur einem kleinen Leserkreise, nicht zur Unzeit kommen.

Die Angaben der schlesischen Geschichtsschreiber über die Theilung des oppelner Landes nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, der es seit 1246 ungetheilt beherrscht hatte, sind unvollständig und viele darunter unrichtig [1]).

Ueber das Sterbejahr des Herzogs Wladislaus gehen die Angaben der Annalisten weit aus einander.

Einige [2]) verlegen es in das Jahr 1272, Andere [3]) nehmen 1288 als sein Todesjahr an.

---

[1]) Eleasar Tilisch, Sekretär am Hofe Herzog Adam Wenzel's zu Teschen, weiß in seinem „Verzeichnus, Bericht und Auszug von dem Stammling und Abkunft der Herzoge von Teschen, 1581" (in Sommersberg's Rer Siles. script. T. I. 728) von einer Theilung Ober-Schlesiens nach dem Tode des Herzogs Ladislaus (1272) nichts, und läßt diesem den Sohn Wladislaus im ungetheiltem Lande nachfolgen.

Schickfuß (Schles. Chronik, 1625, II. 136), Lichtstern (Lucae Schles. Fürstenkrone, 1685, 274), Lucae (Schlesiens Denkwürdigkeiten 1689, 676), Köler (Schles. Kern-Chronik 1741 I. 265), Klöber (Von Schlesien vor und seit 1740 I. 62) differiren mehr oder weniger in ihren Angaben über Herzog Wladislaw's Söhne und die Theilung seines Nachlasses. Albin Heinrich erwähnt in seinem Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (S. 55) dieser Verschiedenheit der Angaben, ohne sich für eine oder die andere zu entscheiden; auch in dem Aufsatze: Schlesien unter den Piastiden in Wolny's histor. Taschenbuch 1829, 217 ist seine Ansicht, wenn auch über die Anzahl der Söhne im Reinen, über die Theilung des Landes nicht zum richtigen Abschluße gelangt.

[2]) Tilisch a. a. O. b. Sommersberg I. 727. Schickfuß II. 132.

[3]) Sommersberg a. a. O. I. 680. Böhme dipl. Beitr. III. 24.

Urkundlich nachweisbar hinterließ Wladislaus, Herzog von Oppeln, vier Söhne, unter welche Ober-Schlesien in eben so viele Herzogthümer getheilt wurde.

Schon bei Lebzeiten des Vaters übte Boleslaus, der erstabgefertigte Sohn, Regierungsrechte im Herzogthum Oppeln aus; er bestätigte im Jahre 1279 eine Schenkung, welche Anastasia, Gattin des Grafen Heinrich von Mechnic, dem Prämonstratenserstifte Czarnowanz, nächst Oppeln, mit den Dörfern Muchenitz und Wreske machte [4]).

Im nächstfolgenden Jahre befreit dessen Vater Wladislaus in einer zu Ratibor am 21. März 1280 ausgestellten Urkunde [5]), worin er dux Oppoliensis senior heißt, die Bürger von Ratibor, zur Belohnung für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt, von dem Holzungszinse von Einer Mark Goldes.

Die Bezeichnung „dux senior" deutet auf eine Theilung der Regierungsgewalt, bei welcher sich der Vater die Herrscherrechte in den nach Ausscheidung des oppelner Gebiethes erübrigenden Ländern vorbehalten haben dürfte.

Thatsächlich übte er noch im Jahre 1281 Regentenrechte aus; laut Urkunde, ausgestellt zu Ratibor am 15. März 1281, überläßt Herzog Wladislaus von Oppeln mit Zustimmung seiner Gemahlin Eufemia und seiner Söhne dem Prämonstratenserorden zu Handen des Bruders Conrad, aus dem Kloster Hradisch, hundert große fränkische Hufen zunächst dem Dorfe Dubno, entlang dem mährischen Grenzflusse Ostraviza und Satina, zum Bau eines Klosters und zur freien Ansiedlung [6]).

Seit dem Jahre 1281 kömmt Herzog Wladislaus in Urkunden nicht mehr vor.

G. A. Stenzel versetzt sein Sterbejahr in die Zeit v. J. 1281 — 1283 [7]), führt aber in der genealog. Tafel zu seiner Urk.-Sammlung das Jahr 1286 an.

Die auf Dlugoß und die übrigen polnischen Annalisten gestützte Angabe seines Sterbejahres 1288 [8]) ist offenbar irrig; es sind uns aus der Zeit v. J. 1286 bis 1288, wo der vieljährige Streit zwischen Herzog Heinrich IV. von Breslau und dem Bischof Thomas II. den Culminationspunkt erreicht hatte, in den breslauer Bisthumsurkunden verläßliche Nachrichten über die damaligen Machthaber von Oppeln und Ratibor aufbewahrt und wird darin des Herzogs Wladislaus von Oppeln nicht gedacht [9]).

Ober-Schlesien zerfiel nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, vielleicht in ähnlicher Weise, wie dieß mit dem Nachlasse seines Vaters, des Herzogs

---

[4]) Dr. Wattenbach Urk. des Klost. Czarnowanz Nr. X. 9.
[5]) Sommersberg a. a. O. I. Nr. CXLIX. 914.
[6]) Boczek, Cod. Dipl. Morav. Tom. IV. Nr. CLXXX. 244.
[7]) Stenzel, Rer. Siles. scr. T. II. 480.
[8]) Sommersberg a. a. O. I. 608. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.
[9]) Stenzel, Urk. zur Gesch. des B. Breslau, 1845, Acta Thomae secundi.

Kasimir I. geschehen, wo das Oppelnerland unter dessen Söhne Miecislaus II. und Wladislaus getheilt wurde, in zwei Ländergruppen [10]).

Die erste, das Stammland Oppeln, im theilweisen Besitze des Herzogs Boleslaus, zweigte in ein zweites selbstständiges Gebieth aus: das Herzogthum Beuthen an der Grenze von Pohlen, als dessen Besitzer der nächst abgefertigte Sohn Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, erscheint.

Seine und seiner Brüder Miecislaus und Boleslaus Abstammung von Herzog Wladislaus beweist nebst vielen anderen die Dotationsurkunde für das Cistercienserkloster Wladislaw (Rauden) ausgestellt in Ratibor am 21. Oktober 1258 [11]).

Wir finden den Herzog Kasimir i. J. 1285 im Besitze von Beuthen; es wendete sich der breslauer Bischof Thomas II., der von Herzog Heinrich IV. aus Breslau verdrängt, sich in den Schutz der oberschlesischen Herzoge begeben und in Ratibor den Wohnsitz genommen hatte, mittelst Schreibens vom 18. April 1285 [12]) an Herzog Kasimir, Herrn von Beuthen, und verlangte von ihm, als seinem Freunde, Beistand zur Wiedererlangung der Burg Edelstein bei Zuckmantel.

Aus Dankbarkeit räumte der Bischof dem Herzog Kasimir am 26. Januar 1286 [13]) in den Dörfern Czarchowitz und Reinischdorf bei Kosel Zehentrechte ein.

Am 25. September 1286 bewilligt Herzog Kasimir von Beuthen dem Schulzen von Rostropa bei Gleywitz den Verkauf seiner Scholtisey und verleiht dem Käufer Radslaus weitere 9 Hufen mit dem Rechte eine Mühle, eine Brot-, Fleisch- und Schneiderbank zu errichten.

Dem Schulzen wird von der Gerichtspflege der dritte Pfennig überlassen gegen Verköstigung des Gerichtspflegers, zweier Diener und Verpflegung dreier Pferde.

Am 29. März 1287 verleiht Herzog Kasimir von Beuthen der Kirche in Slawentitz einen Kretscham, eine Brot-, Fleisch- und Schusterbank, befreit die Bewohner des Kretschams von der Gerichtsbarkeit des Hofrichters und Schulzen

---

10) Stenzel, Gesch. Schlesiens 46, 60. — Albin Heinrich bezeichnet zwar die Angabe über die gemeinschaftliche Regierung der Brüder Miecislaus II. und Wladislaw's als eine irrige (Wolny's histor. Taschenbuch 1829, 203 Anmerkung), allein sie wird durch die letztwillige Erklärung des Herzogs Miecislaus (Wattenbach a. a. O. Nr. VII. 6.) erwiesen. Der Herzog weist seiner Mutter die Burgen zu Teschen und Ratibor cum suis attinentiis, excepto censu istius anni terrae totius partis meae zum Leibgedinge an. Da Miecislaus über Nutzungen in seinem Antheile verfügt, so kann auf einen zweiten im Besitze seines Bruders Wladislaus befindlichen Antheil mit Sicherheit geschlossen werden. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.

11) Sommersberg a. a. O. I. Nr. X. 871.

12) Stenzel, Urk. z. G. d. B. Breslau Nr. 149, 157.

13) mersberg a. a. O. III. 125.

und überläßt dem Pfarrer die Fischerei im Flusse Klodniz. (Böhme diplom. Beitr. I. 51, 52).

Es ist dieß jener Fürst, der bisher allgemein, jedoch irrig, als Herzog von Teschen und Begründer des teschner Zweiges vom piastischen Fürstenstamme angeführt worden ist.

Diesen Irrthum nachzuweisen und die Regentenfolge im Herzogthum Teschen zu berichtigen, ist der Zweck dieser anspruchslosen Zeilen.

Die zweite Ländergruppe, mit der Hauptstadt Ratibor, besaßen die anderen zwei Söhne Wladislaw's: Miecislaus und Przemislaus, die sich ebenfalls Herzoge von Oppeln nannten, ungetheilt.

Vom Jahre 1286 — 1289 regierten sie gemeinschaftlich im Herzogthum Ratibor und dem hiezu gehörigen teschner Gebiethe [14]).

Am 7. Mai 1286 bestimmten Miecislaus (Mesco) und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, ihre Hauptstadt Ratibor in allen Rechtsangelegenheiten zum Oberhofe für die in ihrem Lande mit flämischem Rechte begabten Ortschaften [15]).

Am 4. März 1287 [16]) benachrichtigte der breslauer Bischof Thomas II. seine Procuratoren in Rom, wo er päbstliche Hülfe suchte, daß er aus seiner Residenz vertrieben, sich unter den Schutz des Herzogs Mesco von Ratibor gestellt habe.

Herzog Heinrich IV. von Breslau forderte dagegen am 18. April 1287 [17]) den Herzog Miecislaus auf, den Bischof aus Ratibor zu vertreiben, wenn er anders mit Heinrich in Frieden leben wolle. Nach kurzer Belagerung der Stadt Ratibor erfolgte zu Ende dieses Jahres die Aussöhnung des Bischofes mit dem Herzoge [18]).

Mesco und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, befreiten am 13. November 1288 [19]) die dem Prämonstratenserkloster in Czarnowanz gehörigen Dörfer Krawarn, Radoschau und Knizeniz bei Ratibor, von den herzoglichen Lasten und Diensten.

Noch am 31. Oktober 1289 [20]) schenkte Mesco, Herzog von Oppeln, Herr von Ratibor, mit Zustimmung seines Bruders Przemislaus, dem eben erwähnten, Bozidom genannten Kloster hundert fränkische Hufen Waldes bei novum castrum (in Oppeln) zur freien Ansiedlung.

Im Jahre 1290 war die Theilung von Ober-Schlesien in vier Herzogthümer vollständig durchgeführt; die nördliche Ländergruppe zerfiel schon früher

---

14) Stenzel, Gesch. Schlesiens, 71.
15) Stenzel, Urk. Samml. Nr. LXXIX. 403.
16) Stenzel Urk. z. G. d. Bisth. Breslau Nr. CCXXVIII. 227, dessen Gesch. Schles. 77.
17) Stenzel, Urk z. G. d. Bisth. Breslau Nr, CCXXVIII. p. 227.
18) Stenzel, Gesch. Schles. 104. Derselbe Urk. z. G. d. Bisth. Breslau, Einleitung: LXXXI.
19) Wattenbach a. a. O. Nr. XVIII. 17.
20) Wattenbach a. a. O. Nr. XIX. 19.

in die Herzogthümer Oppeln und Beuthen; die südliche gelangte in diesem Jahre zur Theilung, es entstanden die Herzogthümer Ratibor und Teschen, wovon jenes dem jüngeren Bruder Przemislaus, dieses dem älteren Mieczislaus III. anheim fiel.

Von nun an wurde die gemeinschaftliche Bezeichnung „Herzog von Oppeln" aufgelassen, jeder Fürst nannte sich nach dem Namen der Hauptstadt seines Landes.

Es sind Urkunden v. J. 1290 vorhanden, die den unabhängigen Bestand jener vier Herzogthümer nachweisen, wenngleich nicht zu ermitteln ist, ob dieser Theilung der väterliche Wille zu Grunde gelegen, oder ob sie das Werk einer späteren Vereinbarung unter den Brüdern gewesen.

In G. A. Stenzels Urkundensammlung [21]) ist eine von Herzog Boleslaus von Oppeln am 25. März 1290 ausgefertigte Urkunde ohne nähere Angabe des Inhalts, bloß als Beleg zur Bestimmung der verschiedenen Grade fürstlicher Beamten, angeführt.

Kasimir, Herzog von Beuthen (dux Bythomiensis), schenkte zu Beuthen am 12. Januar 1290 dem Kloster Bozidom in Czarnowanz alle herzoglichen Rechte in Rabunia [22]).

Mieczislaus (Mesco), Herzog von Teschen, verlieh zu Teschen am 31. Januar 1290 [23]) seinem Dienstmanne Bogusius zehn fränkische Hufen an beiden Ufern des Olsaflusses bei Teschen zur Ansiedlung.

Przemislaus, Herzog von Ratibor, überließ zu Ratibor am 10. November 1290 [24]) den Bürgern von Ratibor für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt während der Regierung seines Vaters und der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder Mesco [25]), einen Wald bei Ratibor.

Diese Darstellung erhellt das bisherige Dunkel über die Theilung von Ober-Schlesien unter Wladislaw's Söhne, obwohl über Umfang und Grenzen der neu ausgesetzten Herzogthümer in den benützten Urkunden nichts enthalten ist.

Durch die Zuweisung dieser Antheile an die vier Erben: Boleslaus, Kasimir, Mieczislaus und Przemislaus wird die Beweisführung für die Behauptung eingeleitet, daß

I. Kasimir der Begründer einer eigenen Fürstenfamilie, der Herzog von Beuthen und Kosel, gewesen und

---

21) Stenzel, Urk. Samml. 70.

22) Wattenbach a. a. O. Nr. XX. 19.

23) Die Urkunde im Anhang.

24) Sommersberg a. a. O. T. I. Nr. CL. 914.

25) Diesen Sinn haben die Worte: vivente patre nostro, postmodum etiam tempore fratris nostri ducis Musconis, sie machen keine Erwähnung des verstorbenen Bruders, wie in [illegible]'s hist. Taschenbuch 1829, 217 behauptet wird.

II. Miecislaus als der erste Herzog jenes Ländergebiethes anzusehen ist, welches eine Castellatur (Burggrafschaft) des Gesammtlandes Oppeln ausmachte und im Jahre 1290 als Herzogthum Teschen ausgesetzt wurde.

I.

Kasimir, in der Reihe der oberschlesischen Herzoge der Zweite dieses Namens, begründete als Herzog von Beuthen eine eigene Dynastie; ihm gehörte das Gebieth von Beuthen und Kosel, dessen Umfang aus dem Lehensbriefe v. J. 1327 nur annähernd zu ermessen ist[26]).

Seine Nachfolger nannten sich Herzoge von Beuthen und Kosel.

Herzog Kasimir von Beuthen bedachte das von seinem Vater gestiftete Cistercienserkloster Rauden (Wladislaw) freigebig mit Rechten und Nutzungen auf Ansäßigkeiten im Gebiethe von Kosel. Im Jahre 1292[27]) verpflichtete er die Bauern (Kmethones) von Matzkirch und Dobroslawitz bei Kosel, jene Pflugarbeiten, welche bisher auf herzoglichen Aeckern zu verrichten waren, fortan auf den Besitzungen des Abtes von Rauden zu verrichten; dieselbe Verpflichtung legte er i. J. 1294 den Bauern von Zernitz (Sirdniza) bei Gleywitz auf und wies bei der Umänderung der kleinen in große Hufen in Gleywitz dem Abte von Rauden von jeder großen Hufe eine Viertelmark, dann 6 Scheffel Körner verschiedener Gattung an[28]).

Am Tage vor Weihnachten 1295[29]) bestätigte Herzog Kasimir von Beuthen dem Mühlbesitzer Franzko in Jawornitz den Besitz einer an den herzoglichen Teichen gelegenen Mühle nebst Garten.

Bei dieser Besitzübertragung verlieh der Herzog dem Mühlbesitzer deutsches Recht, kraft dessen er bloß vor dem Herzog oder seinem Hofrichter Recht zu nehmen und zu geben hatte; dagegen sollte er an jährlichem Zins 5 Mark Silber entrichten, jährlich einen Bork (porcum nutriendo) im Futter und die Dämme und Teich-Ablässe in gutem Stande halten.

In eben diesem Jahre bestätigt Herzog Kasimir von Beuthen, daß der Schenk seines Vaters, des Herzogs Wladislaus, das Dorf Autischkau bei Kosel dem Grafen Sceslaus Sternberg mit dem Rechte, Diebe zu hängen und Räuber zu köpfen, verkauft habe[30]).

Unter den zu meiner Einsicht gelangten Urkunden ist die letzte von Kasimir erlassene, in Slawentitz am 31. Oktober 1308 ausgestellt[31]). Der Her-

---

26) Sommersberg a. a. O. T. I. Nr. CX. 883. T. III. Nr. CXX, 115.
27) Stenzel, Urk. Samml. 22. Böhme dipl. Beitr. I. 66.
28) Stenzel, Urk. Samml. 57. Böhme a. a. O. I. 67.
29) Sommersberg a. a. O. T. I. Nr. LXXV. 969.
30) Stenzel, Urk. Samml. 55.
31) Stenzel, Urk. Samml. Nr. CIX. 483.

zog (dux Bithoniensis) gestattet seinem Diener Bartholomäus v. Berawa, das väterliche Erbe Berawa nach deutsch-fränkischem Rechte auszusetzen und die Gerichtspflege nach dem Rechte von Neumark, welches aus Halle Magdeburger Recht erhalten hatte [32]), einzurichten.

Gegenstand der Polenik wurde die zu Prag am 10. Januar 1289 ausgefertigte Urkunde dieses Herzogs; es ist ein Lehensauftrag, wodurch Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, sich und sein Land dem König Wenzel II. und rücksichtlich der Krone von Böhmen lehenspflichtig machte [33]).

Diese in schleppendem Curialstyl in lateinischer Sprache abgefaßte Urkunde ist von den Bearbeitern der Geschichte von Teschen irrig ausgelegt, und von dem verdienstvollen Albin Heinrich sogar als unecht erklärt worden [34]).

Gewöhnlich wird aus dieser Urkunde die Lehenbarkeit des Herzogthums Teschen abgeleitet, weil bisher Kasimir II. als Herzog von Teschen angesehen worden ist.

Die unbestimmte Fassung der Urkunde, in welcher das zu Lehen angetragene Land nicht speciel genannt und die Unterwerfung nur mit den Worten „Regum Boemiae potestati et dominio me, filios, heredes - ducatum, castra, civitates et oppida — subjeci“ ausgedrückt wird, ließ annehmen, Kasimir, der in der Lehensoblation noch den Titel „Herzog von Oppeln“ führt, habe das Herzogthum Oppeln zu Lehen angetragen, und da im Jahre 1289 im Gesammtlande Oppeln auch das teschner Land mitbegriffen war, so sei unter Einem auch dieses lehenbar geworden.

Die im Vorstehenden umständlich nachgewiesene Selbstständigkeit des Herzogs Kasimir als Herrn von Beuthen seit dem Jahre 1285, so wie die Bemerkung, daß bis zur vollständigen Theilung der väterlichen Erbschaft i. J. 1290 alle vier Brüder den Namen Herzoge von Oppeln geführt haben, dürfte das Vasallenthum Kasimir II. kennzeichnen.

---

32) Stenzel, Urk. Samml. Nr. XVI. 294.

33) Sommersberg, a. a. O. T. I. Nr. CVII. 881.

34) Schlesien unten den Piastiden, in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Sommersberg, a. a. O. 682. (11) nimmt gestützt auf Dubravius und Dlugoß an, Kasimir habe Oppeln lehnbar gemacht.

Köber, (Schles. vor und seit 1740. 70), behauptet, Kasimir, Herzog von Teschen, habe sein Herzogthum vom König Wenzel von Böhmen zu Lehen genommen.

Palacky sagt: (Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abthl. 364) „Am 10. Januar 1289 unterwarf sich Herzog Kasimir von Oppeln der böhm. Krone und wurde ihr Vasall“, weiter 365: „Am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz auch die Brüder Herzog Kasimir's von Oppeln, Mussek und Boleslaw“. Die zu Lehen angetragenen Länder werden nicht genannt.

G. A. Stenzel, Gesch. Schles. 105, drückt sich über diese Unterwerfung bestimmter aus: „Herzog Kasimir von Beuthen übergab sein Land dem Könige Wenzel von Böhmen und erhielt es als Lehen zurück“.

Als Besitzer eines Antheiles von Oppeln, durfte Herzog Kasimir ohne Vollmacht der Mitbesitzer das ganze Land nicht zu Lehen antragen, lehenbar wurde nur sein Antheil, das Herzogthum Beuthen mit dem koseler Gebieth.

Der Schutz, den der Vasall von dem Lehensherrn erwartete, konnte nur dem Herzogthum Beuthen gelten, das an der Grenze von Polen gelegen, in dem nach Lesco's Tode (30. September 1288) über die Erbfolge in die polnischen Lande ausgebrochenen Kriege, Schutz bedurfte.

Um den Angriff auf sein Gebieth von der einen oder der andern Seite abzuwenden, war fremde Hilfe nöthig, die am wirksamsten aus Böhmen, dessen König sich eben auch zu einem Heerzug gegen Pohlen rüstete, kommen konnte.

Wird von dem Rechtsverhältnisse abgesehen, in welchem ursprünglich alle schlesischen Herzogthümer zum Mutterlande Pohlen standen, das eine Veräußerung eines Theils vom piastischen Erbe, daher auch die Unterwerfung eines Theilfürsten unter fremde Herrschaft nicht gestattet haben dürfte, so geschah der Lehensantrag unter den sonst gebotenen Vorsichten.

Herzog Kasimir beruft sich hiebei auf die Zustimmung seiner beiden Söhne Boleslaus und Wladislaus und das Einverständniß der Barone und Edlen seines Landes, wovon die angesehensten die Unterwerfungsurkunde als Zeugen mitfertigten.

Da also weder Oppeln noch Teschen oder Ratibor durch das neu entstandene Vasallenthum berührt wurde, so entfallen die aus dem Inhalte gegen die Echtheit dieser Urkunde vorgebrachten Gründe.

Die sonstigen Einwendungen [35])

a) daß die Namen der Söhne Kasimirs: Boleslaus und Wladislaus unrichtig seien,
b) weder das Original der Urkunde, noch eine beglaubigte Abschrift vorgewiesen werden könne,
c) daß von der Unterwerfungsurkunde bei den ältesten polnischen und auch bei den schlesischen Schriftstellern keine Meldung geschehe, auch endlich
d) der Verdacht einer späteren Unterschiebung vermehrt werde, durch den gekünstelten Eingang der Urkunde, dann den Umstand, daß darin die Städte, Flecken und Burgen des zu Lehen angetragenen Landes nicht genannt sind, dagegen aber der Bürger als Zeugen erwähnt werde,

finden im Nachstehenden ihre Widerlegung.

a) Alle Stammbäume der oberschlesischen Herzoge sind im Uebergange zu dem Zweige der Herzoge von Teschen unrichtig. Es liegt diese Unrichtigkeit in der Zahl der Söhne des Herzogs Wladislaus von Oppeln und der Ländervertheilung. Kasimir II. wird als Herzog von Teschen und Kasimir III. von Teschen als dessen Sohn angeführt.

---

[35]) In Heinrichs Aufsatz „Schlesien unter den Piastiden" in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Der Irrthum bezüglich der Zahl der Erben und der Erbschaftstheilung ist bereits berichtigt; vorläufig genüge zu bemerken, daß Kasimir III. von Teschen nicht Kasimir's von Beuthen, sondern ein Sohn Herzog Miecislaus des III. von Teschen gewesen.

Steht dieß, wie ich später erweisen werde, fest, so ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß Boleslaus und Wladislaus Söhne Kasimir II. und dessen Nachfolger im Herzogthum Beuthen gewesen seien.

b) Die Lehensoblation ist in Sommerberg's Rer. Sil. script. T. I. Nr. 107 p. 881, aus Balbini Miscellan. hist. Regni Boh. Decad. I. Lib. VIII. p. 214 abgedruckt; nach einem in Böhme's dipl. Beiträgen (V. 78) enthaltenen Verzeichnisse über die auf der Burg Carlstein aufbewahrten schles. Urkunden befand sich das Original (Nr. 94), dann eine vom Kaiser Sigmund i. J. 1426 vidimirte Abschrift (Nr. 17) dieser Urkunde dort selbst.

Sollten übrigens ohne Rücksicht auf die Autorität älterer Urkunden-Abdrücke nur Originalien beweiswirkend sein, dann hätte der Geschichtsforscher wenig erwiesene Thatsachen zu verzeichnen.

Der im teschner Landrechtsarchiv vorhandene Lehenbrief des Königs Johann von Böhmen für Herzog Kasimir III. von Teschen vom 24. Februar 1327 soll nach obigen Einwendungen den Beweis liefern, daß das Herzogthum Teschen erst in diesem Jahre lehenbar geworden. Dieser mehrmal abgedruckte Lehenbrief [30]), der, nebenbei bemerkt, kein Original, sondern eine vom breslauer Stadtrathe am 31. Juli 1573 beglaubigte Abschrift auf Pergament ist, beweist nichts gegen die angefochtene Urkunde, mit welcher Kasimir II. nur das Herzogthum Beuthen lehenspflichtig erklärt.

Ueberdieß fände er seine Berechtigung neben jenem vom J. 1289 in dem Umstande, daß König Johann als Begründer einer neuen Dynastie in Böhmen dem bereits bestehenden Lehensnexus eine neue Grundlage geben wollte und neue auf ihn und seine Nachfolger lautende Lehensanträge dem schlesischen Vasallen abverlangte, und ihnen sohin die betreffenden Lehenbriefe ertheilte.

Daß Tilisch, dem als Sekretär des teschner Herzogs Adam Wenzel das Hausarchiv offen stand, von dem Bestehen des Lehensverbandes und der Urkunde v. J. 1289 nichts wußte, kann nicht auffallen, einmal hatte sie auf Teschen keinen Bezug, dann war Tilisch kein Geschichtschreiber.

Tilisch hat in die Abstammungsverhältnisse der teschner Herzoge eine große Verwirrung gebracht, indem er zwischen Herzog Wladislaus von Oppeln und dessen Enkel Herzog Kasimir von Teschen zwei urkundlich nicht nachweisbare Descendenten einschaltete.

---

29) Schickfuß a. a. O. III. 511.
30) Sommersberg a. a. O. T. I. Nr. XXVII. 804.

c) Die Thaten der oberschlesischen Herzoge und der Zustand ihrer Länder haben von älteren Schriftstellern, zumal den polnischen, so wenig Beachtung gefunden, daß ein Chronist gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von den Herzogen von Oppeln, unter welcher Bezeichnung damals alle oberschlesischen Herzoge begriffen waren [37]), sagt:

Restaret nunc scribendum de ducibus Opoliensibus et eorum successione nec non actibus, sed quia certitudinaliter quidquam de eis invenire non potui, ad praesens eos pertransiens ad Principes magnae Poloniae declinavi [38]).

Es müssen aber doch polnische Schriftsteller von dieser Belehnung Kenntniß gehabt haben, weil sie die Unterwerfung dem Geldgeiz Kasimirs zuschrieben [39]).

a) Die Lehenoblations-Urkunde ist allerdings kein Muster klarer und bindiger Schreibart, aber dieß kann ihrer Glaubwürdigkeit nicht Eintrag machen; der Curialstyl liebt die Breite und konnte zu keiner Zeit auf Classicität Anspruch machen.

Daß darin die genaue Bezeichnung des Lehensobjekts durch Aufzählung der Städte und Burgen vermißt wird, mag, da die Urkunde zu Prag verfaßt wurde, dem Urkundenverfasser, dem ein Lehensinventar nicht vorlag, zur Last fallen.

Die Berufung auf Bürger als Zeugen eines unter Fürsten abgeschlossenen Aktes kann wohl den Verdacht der Unechtheit der Urkunde, deren Inhalt nebstbei von der Blüthe des böhmischen Adels und vielen Adeligen des beuthner Herzogthums bezeugt wird, nicht vermehren.

Die Berufung auf Bürger als Zeugen ist ein alter Gebrauch und nicht so selten, wie behauptet wird.

Wichmanns, Erzbischof von Magdeburg, gab i. J. 1188 der Stadt Magdeburg mehrere Milderungen ihres Stadtrechtes; den Verleihungsakt bezeugen Bischöfe, Pröbste, ein Herzog, ein Mark- und ein Burggraf, viele Adelige, „cives quoque Magdeburgenses . . . . et alii multi tam clerici quam laici [40]).“

J. C. Böhme, der dem Lehenauftragsbriefe Herzog Kasimir's v. J. 1289 eine ausführliche Abhandlung widmet (VI. 165), will das Original im „Wiener Archive“ aufbewahrt wissen.

Nach Palacky [41]), der Kasimir's Vasallenthum auf die Lehensoblation v. J. 1289 gründet, machten sich alle oberschlesischen Herzoge dem König Wenzel von Böhmen lehenspflichtig; am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz dem auf dem Zuge nach Krakau begriffenen König auch die Brüder Herzog Kasi-

---

[37]) Stenzel, Urk. z. G. des Bisth. Breslau Nr. CCCV. 353.
[38]) Stenzel, Rer. Siles. script. I. 152.
[39]) Dlugoß lib. VII. ad annum 1289, Sommersberg T. I. 682 (11).
[40]) Stenzel, Urk. Sammlung Nr. I. 266, dann die Urkunde vom Jahre 1290 im Anhang.
[41]) Palacky Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abth. 364. G. A. Stenzels Gesch. Schlesiens 105.

mirs, Mussek (Mesco, Micislaus) und Boleslaus, und trugen ihm ihre Länder zu Lehen auf.

König Wenzel unternahm in eigener Person den Zug nach Polen erst i. J. 1292, in Oppeln sammelte er seine Streitkräfte und ließ sich dort von seinem ehemaligen Vormund, Markgraf Otto von Brandenburg, zum Ritter schlagen. „Alle vier Brüder, Herzoge von Oppeln, Ratibor, Beuthen und Teschen huldigten ihm bei dieser Gelegenheit und wurden vom König mit ihren Ländern belehnt [42])."

Die Unterwerfung der vier oberschlesischen Herzoge als Vasallen König Wenzels von Böhmen constatirt auch G. A. Stenzel in seiner leider nicht beendeten Geschichte Schlesiens [43]).

Ich glaube daher aus der unbedenklichen Urkunde vom 10. Januar 1289 die Dynastie der Herzoge von Beuthen, deren Begründer Herzog Kasimir II. gewesen, mit Zuversicht ableiten zu können. Nach Bogufali Chronicon Poloniae cum continuatione Pasconis [44]) ist Kasimir von Beuthen am 10. März 1312 gestorben.

Nach obiger Urkunde hatte Kasimir i. J. 1289 zwei Söhne: Boleslaus und Wladislaus.

Ueber Boleslaus konnte ich aus dem mir zugänglichen Material nichts ermitteln; Wladislaus bestätigt i. J. 1303 als Herzog von Beuthen und Kosel [45]) die Uebergabe einer Mühle in Globschitz an Agnes und Affra, Enkelinen des Uebergebers Franzko von Globschitz, und verleiht im Jahre 1306 als Herzog von Kosel [46]) dem Müller Johann in Kosel aus Anlaß häufiger Wasserschäden eine Zinsermäßigung.

Aus einer zu Kosel am 22. Januar 1322 ausgestellten Urkunde [47]), wodurch einem Hermann und dessen Brüdern die herzogliche Besitzung Teschnow ins Eigenthum überlassen, dagegen unentgeltliche Ritterdienste mit einem bewaffneten Reiter innerhalb des Ländergebiethes seiner Vettern, entgeltliche Dienste aber außerhalb der Landesgränzen bedungen werden, lernen wir einen dritten Sohn Herzog Kasimir mit Namen Meczcho (Mesco, Mieislaus), einen Ordensritter (Crucifer), kennen, in dessen Gegenwart der obengenannte Hermann mit dem Gute Teschnow begabt wurde.

Nach dem Beispiele der übrigen oberschlesischen Fürsten erneuerte auch Herzog Wladislaus das Lehensverhältniß, als König Johann von Böhmen auf dem Zuge nach Pohlen Oberschlesien betreten hatte. Am 19. Februar 1327

[illegible]) Palacky a. a. O. 2. Bd. 1. Abth. 366.
[illegible]) Stenzel, Gesch. Schles. 108.
[illegible] Sommersberg T. II. 93.
[illegible]rsberg T. III. Nr. CXXXIX. 125.
[illegible]rsberg T. III. Nr. CXXXVII. 125.
[illegible]rsberg T. I. Nr. LXXVIII. 970.

trug Herzog Wladislaus dem König Johann in Troppau das Herzogthum Kosel mit den Städten Kosel, Beuthen, Peiskretscham und den Burgen Tost und Slawatin zu Lehen auf [48]).

In dem königlichen Lehensbriefe von gleichem Datum wird die Erbfolge in das Lehensherzogthum Kosel in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft auf die Brüder des Herzogs Wladislaus: Semowith und Georg ausgedehnt, wenn anders die Worte „illustres fratres," ohne den Beisatz germani – Brüder und nicht wie anderwärts Vettern bezeichnen [49]).

Hiernach hatte Kasimir II. als Stammvater der Beuthen-Kösler Linie fünf Söhne: Boleslaus, Wladislaus, Mesco, Siemowith und Georg.

Herzog Siemowith von Beuthen kömmt im Jahre 1313 vor, er gibt das Dorf Przelaika bei Beuthen dem Bredslaus, genannt Dubek, villam jure Polonico situatam [50]).

In einer zu Kosel am 7. Mai 1337 ausgefertigten, näher zu beleuchtenden Urkunde erklärt Herzog Kasimir von Teschen, daß er vom Herzog Wladislaus von Beuthen und Kosel die Burg und das Gebieth Sevor (Siewierz) gekauft und die Wiedereinlösung derselben gegen Rückerlag des Kaufpreises innerhalb einer bestimmten Frist dem Verkäufer Herzog Wladislaus, seinem Sohne Kasimir und den übrigen Söhnen zugesichert habe [51]).

Herzog Kasimir von Teschen (hier dux Tesnicensis genannt) gibt obige Zusicherung Wladislav fratri nostro, duci Bythumensi et Kotzlensi, filioque ejus Kasimiro primogenito nec non et aliis pueris ejus.

Wird hier frater mit Bruder (frater germanus) gleichbedeutend genommen, so wird die in den Stammbäumen der teschner Herzoge herrschende Verwirrung nur noch vermehrt.

Wladislaus, Herzog von Beuthen und Kosel, ist der in der Lehensoblation v. 10. Januar 1289 angeführte Sohn Kasimir des Zweiten, mithin ein Vetter (Geschwisterkind) Kasimir III. von Teschen, deren Väter, Kasimir von Beuthen und Mieciślaus von Teschen, Brüder waren.

Daß die in alten Urkunden vorkommenden Ausdrücke: filius, frater nicht immer den eigentlichen Verwandtschaftsgrad, sondern häufig im weiteren Sinne Pflegekinder und Vettern bezeichnen, ist bekannt [52]); das richtige Filiationsverhältniß kann in solchen Fällen nur durch Combination mit anerkannt zweifellosen Angaben ermittelt werden.

---

48) Sommersberg T. I. Nr. CX. 883.
49) Sommersberg T. III. Nr. CXX. 115.
50) Stenzel Urk. Sammlung 82.
51) Sommersberg a. a. O. I. Nr. XXIX. 805.
52) Ebendaselbst, I. Nr. XXX. 805, Herzog Przemislaus von Teschen nennt i. J. 1357 seinen entfernteren Vetter Herzog Conrad von Oels als Miterben zu dem Nachlasse des letzten Herzogs von Beuthen „unsern Bruder" I. Nr. CXV. 886.

Im Verlauf der vorliegenden Urkunde sagt Kasimir von Teschen, der den Wiederkauf dem Herzoge Wladislaus und seinen Söhnen zugesichert hatte, et Nos sine contradictione i p s i s f r a t r i b u s n o s t r i s recepta eadem pecunia (castrum Sevor) damus ad reemendum.

Unter fratribus nostris konnte er offenbar nur Wladislaus u n d s e i n e S ö h n e verstehen, daher mit frater nur den Begriff einer weiteren Verwandtschaft als der Bruderschaft verbinden.

Allerdings kommen in der Urkunde unter den Zeugen andere Vettern, Bolko von Falkenberg, Bolko von Oppeln und Albert von Strelitz vor, die patrui heißen.

Auch diese Bezeichnung ist nicht genau, da die Genannten nicht Oheime Kasimirs, sondern Söhne seines Oheims Herzog Boleslaus von Oppeln (st. 1313) waren [83]).

Zur Behebung sonst unentwirrbarer Verwickelung muß auch dem Worte patrui der Begriff der Vetterschaft beigelegt werden.

So dachten wir interpretiren zu müssen.

Zu den Schwierigkeiten, die der unvollständige Abdruck der Urkunden in dem Diplomatar Sommersberg's dem Freunde der historischen Forschung bereitet, gesellen sich bei dieser und vielen andern Urkunden noch die durch die unsichere Terminologie der mittelalterlichen Latinität hervorgerufenen Erschwernisse.

Der Genealog stößt bei Bestimmung der Verwandtschafsgrade häufig auf solche Uebelstände, und die Verwirrungen in den Abstammungstafeln dürften oft der Vieldeutigkeit einzelner Filiationsbezeichnungen zuzuschreiben sein.

Ueber Boleslaus, Mesco und Georg fehlt jeder weitere urkundliche Nachweis.

Es liegt außer den Grenzen unserer Aufgabe, diese Fürstenfamilie bis zum Erlöschen des Mannsstammes (kurz vor 1355) urkundlich zu verfolgen, es genüge anzuführen, daß Herzog Wladislaus, dessen zuletzt i. J. 1347 aus Anlaß der Vermählung seines Sohnes Bolko mit Margaretha Tochter des Grafen Jaroslaus von Sternberg Erwähnung geschieht (Sommersberg a. a. O. I. CXIII. 885), zwei Söhne Kasimir und Boleslaus hatte, wovon Boleslaus der jüngere als der letzte seines Stammes i. J. 1355 mit Tode abging, Kasimir aber früher gestorben sein mußte, denn im Jahre 1355 brach ein Streit aus über die Erb-

---

Herzogin Lukardis, Witwe Herzog Kasimirs von Beuthen, gibt i. J. 1358 demselben Herzog Conrad von Oels „fratri nostro carissimo“ die Landvogtei in Beuthen.

I. CXVIII. 887. Beatrix (Beatica) Gemahlin des Grafen Berthold v. Hardegg, Tochter Herzog Wladislaw's von Beuthen, verkauft eben demselben Herzog Conrad von Oels, „fratri suo carissimo,“ i. J. 1358 ihren Antheil an der Stadt Beuthen.

[83]) Daß Patruus gewöhnlich als Oheim genommen und damit der 3. Grad der Seitenverwandtschaft bezeichnet werde, ist aus (Sommersberg I. XXVI. 801) der Stiftungsurkunde Heinrich IV. von Breslau über die Kirche zum h. Kreuze in Breslau v. J. 1288 ersichtlich, wo der Oheim (Vatersbruder) Herzog Wladislaus Erzbischof von Salzburg, patruus genannt wird.

folge in das Land „Kosel-Beuthen,“ zwischen dem Herzoge Conrad von Oels und Kasimir von Teschen an einem, dann Herzog Bolko von Falkenberg, Albert von Strelitz und Johann von Oswiecim am andern Theile, der zur kaiserlichen Entscheidung gebracht, am 4. Oktober 1355 [54]) dahin entschieden wurde, daß das Gebieth von Kosel und Beuthen, dann die Vesten Tost und Peiskretscham nach den vorgelegten Privilegien den Herzogen Conrad von Oels und Kasimir von Teschen in gleicher Weise gehören sollen, wie sie „Bolconi duci quondam Coslensi nuperime defuncto“ angehört hatten.

Die weitere Theilung dieser Lande zwischen Conrad von Oels und Kasimir, rücksichtlich seinem Sohne Przemislaus von Teschen, sowie die bis zum Jahre 1374 reichenden Verhandlungen über die Entschädigung der vier Schwestern und drei Töchter Boleslaw's, dann das Leibgedinge der Witwen, Lucardis. Witwe Herzog Kasimirs und Margaretha, Witwe des Herzogs Bolko, gehört nicht hieher [55]).

II.

Wie aus der Dotationsurkunde des Klosters Rauden vom 21. Oktober 1258 zu ersehen, ist Miecislaus, der dritte dieses Namens in der Reihe der oberschlesischen Herzoge, ein Sohn Herzog Wladislaw's von Oppeln, da er in dieser Urkunde bei der Aufzählung der Söhne zuerst genannt wird, so dürfte anzunehmen sein, daß er der erstgeborne gewesen.

Die gemeinschaftliche Regierung mit seinem Bruder Przemislaus im ungetheilten Herzogthum Ratibor (1286 — 1289), so wie der Umstand, daß der in Ratibor verweilende Bischof Thomas II. von Breslau im J. 1287 nur den Herzog Mesco als seinen Beschützer nennt, scheint auf die Ausübung vormundschaftlicher Rechte über den jüngsten Bruder hinzudeuten.

Im Jahre 1290 wurde Miecislaus in Folge einer, unter uns unbekannten Umständen, erfolgten brüderlichen Theilung Herzog von Teschen, Herr von Oswiecim.

Ueber diesem Herzog schwebte bisher tiefes Dunkel, sein Name wird in einigen Stammbäumen zwar angeführt; Tilisch, von dem man es am wenigsten erwarten sollte, hat ihn ganz übersehen.

Jene Schriftsteller, die des Herzogs Miecislaus erwähnen, schreiben ihm keine oder eine offenbar unrichtige Nachkommenschaft zu.

Sommersberg und Henel läßt, gestützt auf die Auctorität von Dlugoß und böhmische Quellenwerke, die Herzogin Viola, Gemahlin König Wenzels III

[54]) Sommersberg a. a. O. I. LVI. p. 837.

[55]) Ebendaselbst I. XXX, 805. XXXII, 806. CXV, 886. Böhme dipl. Beitr. VI. 177.

von Böhmen, von Miecislaus abstammen, männliche Nachfolger dieses Herzogs kennt Sommersberg und Henel nicht [56]).

Den ersten Anhaltspunkt zur Ergänzung und Berichtigung der Regentenfolge im Herzogthum Teschen lieferte das Urkundenbuch (Hausprotokoll) des teschner Bürgerspitals; an der Spitze einer sehr schätzbaren Sammlung von Urkundenabschriften steht die bereits erwähnte Urkunde vom 31. Januar 1290, womit Mesco, Herzog von Teschen und Herr von Oswiecim, dem Bogusius gegen Entgelt zehn fränkische Hufen Landes bei Teschen zur Aussetzung mit den Vorzügen deutschen Rechtes überläßt [57]).

Es ist das erstemal, daß wir in Urkunden einem Herzoge von Teschen begegnen, das teschner Gebiet kannten wir bisher nur als „castellatura de Tessin“ [58]). Ich kann hiernach nicht annehmen, daß aus der ersten Theilung Schlesiens (1163) ein Herzogthum Teschen hervorgegangen wäre [59]), denn Miecislaus, der erste Fürst von Oberschlesien, kömmt urkundlich nur als Herzog von Ratibor [60]), bei den polnischen Annalisten als dux Opoliensis et Ratiboriensis vor [61]).

Das Original der Urkunde vom 31. Januar 1290, die den Ursprung des Dorfes Boguschowitz nächst Teschen nachweist, ist dermal in Teschen nicht vorhanden, es ist aber an der Glaubwürdigkeit ihres Inhalts nicht zu zweifeln, weil die andern im Hausprotokolle enthaltenen Abschriften von Originalien genommen wurden, die noch dermal im Stadtarchiv zu Teschen vorhanden sind und ein „Extractus von einem lateinischen, das Gut Boguschowitz betreffenden und vom Herzog Mescone ddo. Teschen anno 1290 pridie Kalendas Februarii ertheilten Privilegio“ vorliegt, der nach seinem äußeren Gepräge einer älteren Hofentscheidung als Beilage gedient haben mußte, was auf die Vermuthung führt, daß das Original dieses Privilegiums in irgend einem Staatsarchive aufbewahrt werde.

Herzog Mesco ertheilte den Freibrief als dux Tessinensis et dominus de Osswetim, una cum filiis, Wlodcone et Casimiro, ducibus; diese Angabe führte

---

56) Sommersberg I. 681 (10).

57) Die Urkunde im Anhang.

58) In der Bestätigungsurkunde des breslauer Bischofs Laurentius v. J. 1223 (Boczek, Cod. Dipl. II, 151. Wattenbach a. a. O. I. 1) werden dem Kloster in Rybnik Zehente villarum in Castellatura de Tessin gewidmet; Pabst Innocenz IV. bestätigt dem Bisthum Breslau i. J. 1245 (Stenzels, Urk. z. G. des Bisth. Breslau V. 7) das jus episcopale — in Tesin, Rathibor . . . castris.

59) Albin Heinrich, Gesch. des Herzogth. Teschen 1818, Seite 41.

60) Mieslaus dux de Ratibor kömmt in der Stiftungsurkunde des Klosters Leubus i. J. 1178 (bei Sommersberg I. CXXVII. 894) als Zeuge vor; da jedoch diese Urkunde dermal als unterschoben erkannt wird (Stenzel, Urk. Sammlung 117, 142) und Büschings Urkunden des Klosters Leubus (Nr. 1) mir nicht zur Hand sind, so kann ich die Richtigkeit des Citats nicht näher beweisen.

61) Bei Sommersberg a. a. O. 673. 674.

zu der Vermuthung, daß Herzog Kasimir III. von Teschen der obengenannte Sohn des Herzogs Miecislaus III. sei, da seine bisherige Ableitung von Kasimir II. von Beuthen, wie bereits dargethan wurde, unrichtig ist.

Als Regent im Herzogthum Teschen hinterließ Miecislaus mehrere Merkmahle wohlwollenden Waltens.

Der olmützer Bischof Theodorich dehnte den Besitz des Hochstiftes bis an die Grenze des Herzogthums Teschen aus, welches dazumal noch mit dem Namen Polen belegt wurde. Da der Bischof die großen bis an den Grenzfluß Ostrawiza reichenden Waldungen zur Rodung und Ansiedlung an Vasallen und Vögte überlassen hatte, so kam er mit dem Herzoge Miecislaus in mancherlei nicht immer erfreuliche Berührungen [62]. Einen Conflikt über die Bisthums- und zugleich Landesgrenzen beglichen Bischof Theodorich und Herzog Mesco von Teschen unter Vermittlung seines Bruders Boleslaus von Oppeln zu Ostrau am 2. August 1297 [63]) in der Hauptsache dahin, daß der Fluß Ostrawiza von seiner Einmündung in die Oder bei Landek aufwärts bis zur Gränze von Ungarn die gegenseitigen Gebiethe trennen und der Grenzzug durch Erdhaufen bezeichnet werden solle.

Daß dieß die alte Landesgrenze zwischen Mähren und Polen gewesen, geht aus dieser, dann einer Urkunde desselben Bischofs Theodorich, ausgestellt zu Olmütz am 21. Oktober 1299, hervor, womit er seinem Vogt Gerlach von Hozenploz einen Wald oberhalb Frideberch (Mistek) zur Robung und Ansiedlung zu Lehen gegeben [64]).

Dieser Wald erstreckte sich von dem Flüßchen Sedlitz im Gebiethe der Grafen von Freiberg bis zum Ostrawizaflusse, der alten Grenze zwischen den bischöflichen und den Gütern des Herzogs Mesco von Teschen, welche nach dem Vergleiche v. J. 1297 „deberet metas Poloniae et Moraviae distinquere."

Ueber Regierungsakte im Gebiethe von Oswiecim belehrt uns ein Regest in Sommersberg's R. S. S. III (letztes Blatt), wornach Mießko, Dux Teszynensis, Wladislai filius, zu Oswiecim am 10. November 1292 dem Caplan Arnold die Vogtei in Zator verkauft und die Gründung eines Burgfleckens gestattet.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Sommersberg, Henel und Heninges dem Herzog Miecislaus von Teschen eine Tochter, Viola, zuschreiben, die sonst (von Zepken, Schickfuß, Klöber, Heinrich) als Tochter Kasimirs II. angeführt wird.

---

[62]) Gegen die Ansiedlungen des Bischofs Bruno an der mährisch-schlesischen Grenze am Ostrawizaflusse erhoben schon früher die Herzoge von Ratibor Einsprache (Minsberg's Gesch. v. Leobschütz S. 7).

[63]) Das vom Kaiser Leopold I. am 10. August 1669 vidimirte Transsumt der Originalurkunde erliegt im Schloßarchiv zu Teschen. Abgedruckt in Boczek's Cod. Dipl. T. V. LXXIV. 74.

[64]) Boczek, Cod. Dipl. T. V. CXIV. 118.

Wir vindicieren die Herzogin Viola „eine der ersten Schönheiten ihrer Zeit" als Tochter Herzog Miecislaus III. für Teschen, und berufen uns hiebei auf die erste Auctorität im Gebiethe der böhmischen Geschichtsforschung [65]).

„König Wenzel III. von Böhmen, ein reicher und mächtiger Monarch, vermählte sich am 5. Oktober 1305 mit der Pinzessin Viola, Tochter des Herzogs Měšek (Mesco, Miecislaus) von Teschen, Regierers eines armen Fürstenhauses." Schon am 4. August 1306 unterlag König Wenzel dem Dolche eines Verruchten und die Königswitwe reichte ihre Hand einem der angesehensten böhmischen Barone, Peter von Rosenberg. Sie starb am 21. September 1317, und ruht in der Gruft des von der rosenberg'schen Familie gestifteten Klosters Hohenfurth [66]).

Zur Widerlegung einer durch Jahrhunderte fortbestehenden Behauptung genügt eine einzige, hier die Begabungs-Urkunde vom 31. Januar 1290, keineswegs, und ich würde eine so radikale Berichtigung der Abstammungstafeln nicht in Antrag bringen, wenn mich bei der weiteren Forschung nicht andere glaubwürdige Urkunden in der oben ausgesprochenen Annahme bestärkt hätten.

In einer im Original vorhandenen Urkunde erklärt Herzog Boleslaus zu Teschen am 6. Februar 1417, es habe „Mesco, Herzog von Teschen mit seinen Söhnen Wladislaus und Kasimir" im Dorfe Goleschau einen im teschnischen Weichbild gelegenen Wald (Rownia) mit Vorbehalt der Mitbenützung verkauft [67]).

Diese Erklärung bestätigt Herzog Mesco's Regierung, so wie das Dasein der in der Urkunde v. J. 1290 angeführten Söhne Wladislaus und Kasimir.

Daß Mesco's Sohn Kasimir, mit der Bezeichnung Kasimir III., sein Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Teschen gewesen, ergibt sich aus der Vergleichung nachfolgender im bielitzer Stadtarchive in beglaubigten Abschriften vorhandenen Urkunden [68]).

Miecislaus, Herzog zu Teschen und Herr zu Oswiecim, gab den Bürgern der Stadt Bielitz einen Wald bei Nikelsdorf, der bis zur Grenze des Dorfes Kamnitz reichte.

Die Begabungsurkunde ist zu Bielitz am 3. Juni 1312 ausgestellt.

Der erste Herzog von Teschen sorgte, wie aus dem Gesagten zu ersehen, für die Stadt- und Dorfgemeinden, indem er dem Mangel an dem dringendsten Hausbedürfnisse, dem Holze, abzuhelfen bemüht war.

Er verkaufte weiter der bielitzer Stadtgemeinde vier Hufen Ackers zur Viehweide und eine halbe Hufe zum Viehweg.

Bald nach dem Jahre 1312, jedenfalls vor 1316, starb Herzog Miecis-

---

[65]) Palacky, Gesch. von Böhmen 2 Bd. 1. Abth. 403.
[66]) Sommersberg, a. a. O. I. 681 (10).
[67]) Urkunde im Anhang.
[68]) Im Anhang.

laus, der dritte in der Reihe der oberschlesischen, der erste in der Regentenfolge der Herzoge von Teschen.

Da die Stadtgemeinde in Bielitz über die Erwerbung der Viehweide keine Urkunde in Händen hatte, so ertheilte ihr Herzog Kasimir von Teschen, zu Bielitz am 14. März 1316, einen Begabungsbrief, worin es heißt, die Stadt Bielitz habe die Viehweide und den Viehweg „von unserm geliebten Vater mit Geld erkauft."

Zwischen dem Jahre 1312, wo Mesco den Bielitzern den Wald verliehen und 1316, wo Kasimir die väterliche Begabung der Viehweide bestätigt, läßt sich nicht leicht ein Zwischenregent denken, auf den sich das angedeutete Familienverhältniß anwenden ließe.

Ich halte sonach die Behauptung, daß Miecislaus III., Herzog Wladislaw's von Oppeln Sohn, der erste Herzog von Teschen und daß Kasimir III. von Teschen Miecislaw's Sohn gewesen, für erwiesen, wenn ich auch bisher nicht im Stande war, seinem Bruder Wladislaus (Wlodco) mit gleicher Sicherheit eine Stellung in der Geschichte anzuweisen.

Ich bin des Dafürhaltens, daß Herzog Wladislaus nach des Vaters Tode (zw. 1312 — 1316) das Herzogthum Oswiecim geerbt habe und daß Herzog Johann, der sein Land im Jahre 1327 dem König Johann von Böhmen zu Lehen auftrug, Wladislaw's Sohn gewesen.

Da Miecislaw's Sohn Kasimir nur das Herzogthum Teschen übernommen, so liegt die Vermuthung nahe, daß Oswiecim an den zweiten Sohn überging.

In dem Lehenbriefe vom 24. Februar 1327 wird dem Herzog Kasimir von Teschen die Erbfolge in dem Gebiete Oswiecim, welches dem Herzog Johann (fratrueli, Bruders Sohn) gehört hatte, zugesprochen.

An die teschner Linie gelangte Oswiecim nach Johann's Tode auch wirklich.

Zur leichteren Uebersicht der dargestellten Familienverhältnisse folgen: ein Verwandtschafts-Schema, und als Beleg für die Einführung eines wenig gekannten Regenten in der Geschichte des Herzogthums Teschen die Mittheilung von vier bisher nicht gedruckten Urkunden.

(Abstammung der Herzoge von Oberschlesien 2c. siehe umstehenden Stammbaum).

Abstammung der Herzoge von Oberschlesien bis zur Theilung im Jahre 1290, dann der Herzoge von Beuthen und Teschen bis zum Jahre 1355.

Miecislaus I. v. Oppeln, st. 1211.

Kasimir I. v. Oppeln, st. 1232*).

- **Miecislaus II.** v. Oppeln st. 1246.
- **Wladislaus** v. Oppeln st. zw. 1281 — 1283.
  - **Boleslaus** v. Oppeln st. 1313.
  - **Kasimir II.** v. Beuthen st. 1312.
    - **Boleslaus** 1289.
    - **Wladislaus** v. Beuthen u. Kosel 1289 — 1346.
      - **Kasimir** st. vor 1355 Gem. Lucardis.
      - **Boleslaus** st. 1355. Gem. Margar. v. Sternberg.
    - **Mesco** Crucifer 1322.
    - **Semovith** 1327.
    - **Georg** 1327
  - **Miecislaus III.** v. Teschen st. zw. 1312 — 1316.
    - **Wladislaus** v. Oswiecim 1290.
      - **Johann** v. Oswiecim 1327.
    - **Kasimir III.** v. Teschen st. 1358.
      - **Przemislaus I.** v. Teschen st. 1410.
    - **Viola** K. Wenzels III. von Böhm. Gem. st. 1317.
  - **Przemislaus** v. Ratibor st. 1295.

11*

*) Boczek's Diplomat. Mor. II. 259.

I.

1290. Januar 31.

In nomine domini. Amen.

Ut ea, que de mera liberalitate principum ob merita subditorum conceduntur, perpetuo maneant inconvulsa, consueta sunt roborari titulo testium et apicibus litterarum. Noverint igitur universi presentes litteras inspecturi, quod NOS MESCO, DEJ Gratia Dux Tessinensis et Dominus de Osswětim, una cum filiis nostris Wlodcone et Casimiro, Ducibus, consideratis fidelibus et assiduis serviciis, que nobis fidelis noster Bogusius exhibuit diligenter, libertatem decem mansorum franconicorum sitorum prope Tessyn, quos apud Frittonem Monetarium nostrum Tessinensem rite et racionabiliter comparavit, innovantes, roborantes et confirmantes eidem Bogusio cum suis liberis et legitimis successoribus, cum omni dominio quod nos competebat, vel in eisdem competere possit, dedimus et contulimus, juxta quod sunt suis limitibus et terminis circumducti hereditarie et omnino libere in perpetuum possidendos habendos et in usus proprios convertendos, prout sibi et suis legitimis successoribus videbitur utilius expedire, vendendo, donando, commutando vel modo alio quocunque.

Preterea volumus quod Dnus Bogusius cum suis posteris utrumque littus intra terminos dictorum mansorum super fluvium Olzam libere possideat et molendina quotquot volt libere construat, nec non piscandi in ipso fluvio et in predictis mansis venandi et alias utilitates exercendi meram habeat et liberam optionem: villanos vero sive colonos, qui in premissis mansis locati fuerint, ab omnibus solutionibus, angariis, perangariis, exactionibus et serviciis, quocunque nomine censeantur, facimus et redimus liberos perpetuo et exemtos, ita quod per nullum Ministerialem visitari seu citari, nec coram aliquo judice nostre curie sive castri respondere, super causis magnis sive minimis tenebuntur. Nec per advocatos civitatum vel provinciales judicari, sed solummodo coram herede suo respondebunt.

Ut autem hec nostra donacio perpetuo robur obtineat perpetue firmitatis presentes litteras super eo conscribi fecimus et sigilli nostri munimine consignari.

Datum et actum apud Tessyn. Anno Domini M° C° C° nonagesimo, pridie Calendas februarii. Presentibus Dnis nostris fidelibus infrascriptis, videlicet Nicholao dicto Lisignat Castellano Ossweczin. Woycechone subcamerario Tessynen. Jescone dicto Cornicha. Item Jescone de Bencowicz Pincerna curie nostre. Lamperto, Praesingo, civibus nostris de Tessyn et aliis quam pluribus fide dignis.

Locus appensi sigilli.

(Aus dem Hausprotokoll des Bürgerspitals in Teschen).

Diese von Miecislaus dem ersten Herzoge von Teschen und Herrn von Oswiecim, zu Teschen am 31. Januar 1290 ausgestellte, Urkunde begründet die Ansiedlung des bei Teschen auf dem rechten Ufer des Olsaflusses liegenden Dorfes Boguschowitz, das i. J. 1472 für das Bürgerspital zu Teschen erkauft wurde, in welchem dieses Spital bis zum Jahre 1848 grundherrliche Rechte ausgeübt hatte.

Der Herzog verlieh seinem Dienstmanne Boguß zehn fränkische Hufen, wofür der Kaufpreis dem herzoglichen Münzer Fritto berichtigt worden, zur Ansiedlung mit Bauern und Miethleuten nach deutschem Rechte.

Wenngleich die übliche Bezeichnung eines derartigen Verhältnisses — locatio jure theutonico — in dieser Urkunde nicht vorkömmt, so sind die Befreiungen vom polnischen Rechte darin vollständig enthalten und damit eine Aussetzung nach deutschem Rechte begründet.

Die Angesiedelten sollen von allen Arbeitsleistungen und Zinszahlungen an den Herzog befreit sein und weder der städtischen noch der Burggerichtsbarkeit unterstehen, und nur von dem Erbherrn (coram herede) Recht nehmen und geben, wobei der Herzog auf das Recht, als Obergericht zu entscheiden, selbstverständlich nicht verzichtet hatte.

Daß in einer nach deutschem Rechte angesiedelten Gemeinde nicht eo ipso auch magdeburger Recht als Entscheidungsquelle für den richterlichen Spruch angewendet wurde, kann als bekannt herausgesetzt werden (Stenzel, Urkund. Samml. p. 99); und ist hier auf die Anwendung deutscher Weisthümer um so weniger zu denken, als die Stadt Teschen erst i. J. 1372 aus Breslau magdeburger Recht erhalten hatte (Stenzel a. a. O. Nr. CLXXXVI. 591).

Dem Locator wird gestattet, Mühlen zu errichten, im Olsafluß zu fischen und im Bereich der Ansiedlung das Jagdrecht auszuüben.

Das Dorf Boguschowitz dürfte als Stiftungsgut im Laufe der Zeit durch Abtrennungen an seinem Umfange nichts verloren haben, durch die Verheerungen des Olsaflusses sind die Grenzen der einzelnen Ansiedlungen, nicht aber die Gemeinde-Gemarkung geändert worden. Da die Gesammtfläche dieser Gemeinde an produktivem und außer Cultur befindlichem Boden nach dem stabilen Kataster 301 Joch 838 Quadrat-Klafter beträgt, so kann das Flächenmaß einer fränkischen (großen) Hufe (mansi franconici) mit 30 Joch angenommen werden, was mit Stenzels Angaben (Urk. Samml. p. 173, 175) nicht ganz übereinstimmt.

Die Münzer (monetarii) waren bei der Einfachheit des Schlagens von Hohlmünzen aus Silberblech eben nicht Künstler, auch keine vornehmen Dienstleute (Stenzel, Urk. Samml. p. 87). Sie hatten zugleich die fürstlichen Einkünfte von Schankhäusern und Fleischbänken, an Markttagen aber von den Handwerkern Marktzinse zu erheben.

In der Herzogsburg zu Teschen dürfte also Fritto mehr Cassebeamter als Münzmeister gewesen sein.

Noch ist zu erwähnen, daß Herzog Mesco, als Herr von Oswiecim, einen Würdenträger dieses Landes in seiner Umgebung hatte, in der zu Teschen ausgestellten Urkunde wird Nicolaus dictus Lisignat, Castellanus Oswěczim, als Zeuge angeführt.

II.

1312. Juni 3.

Im namenn des herren Amen. Alles so in die schrift wirt verfasset, kan bej menschen gedechtnus desto leicht behalten werden. Derhalben sej kundt, allen vnd jglichen, so diesen gegenwertigen brieff sehen, das wir Mesko von Gottes gnaden Herzog Zu Teschen, vnd Herr Zu Auswinzen, sehend den mangel vnserer trewen Burger zur Biliz, welchen sie, des Holzes halben, leiden, haben jnnen den vnuerhawenen Wald bei Rickelstorff daselbst gelegen ganz vnd gar gegeben, bis zu den Grenitzen des Dorfs Kemniz, denselben ganz frej, ohne alle Zinff, gab vnd dienst, so vns jmmer angehörendt, erblich eigen zubesitzen. Des zu vrkundt, mit vnserm siegel verfertiget. Datum Biliz den dritten tag des Brachmonats, jm tauffent dreyhundert Vnd zwölfften Jar.

Das Original dieser von Herzog Mieczislaw für die Stadt Bielitz am 3. Juni 1312 ausgestellten Urkunde war in lateinischer Sprache verfaßt, in welcher die wenigen teschner Urkunden bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts durchgehends ausgefertigt sind.

Als die Bürger von Bielitz ihre Privilegien dem Herzoge Friedrich Casimir von Teschen, Herrn von Bielitz, Freystadt und Friedek, zur Bestätigung vorgelegt hatten, wurden sowohl die lateinischen als die böhmischen als Transsumte in ein deutsches Confirmationsprivilegium ddto. Freystadt 29. September 1565 aufgenommen, aus welchem der älteste bielitzer Begabungsbrief entnommen ist.

Ich verdanke ihn und den folgenden v. J. 1346 der gefälligen Mittheilung des H. Professors Biermann in Teschen, dem die bielitzer Confirmationsurkunden im Original vorlagen.

Das Original der Urkunde vom 3. Juni 1312 scheint schon i. J. 1638 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, denn als die bielitzer Bürger in diesem Jahre ihre Privilegien von Kaiser Ferdinand III. bestätigen ließen, wurde dieses, als nicht urschriftlich producirt, in die kaiserliche Confirmationsurkunde ddto. Prag 23. Juli 1638 nicht aufgenommen.

Bielitz war i. J. 1312 bereits eine Stadt, deren Bürger vom Herzog Mesco von Teschen, Herrn zu Oswiecim, mit einem Walde bei Nikelsdorf bis zur Grenze des Dorfes Kamnitz zinsfrei begabt wurden. Ueber ein allenfälliges Entgelt enthält die Urkunde keine Bestimmung.

Im Herzogthume Teschen besaß und besitzt zum Theile noch jede Stadt einen Wald oder mehr oder weniger ausgedehnte Holzbezugsrechte; die Begabungen stammen nach dem Alter der Städte aus verschiedenen Zeitperioden. So wie die Stadt Bielitz diese Wohlthat dem ersten Herzog von Teschen verdankt, dürften auch Skotschau den dermaligen und Teschen den einstmaligen Waldbesitz dem Herzog Mieciślaw zu verdanken haben, denn die ältesten Privilegien dieser Städte (1416 Teschen, 1472 Skotschau) sind nur Bestätigungen älterer Gerechtsame, deren Verbriefungen in Flammen aufgegangen waren.

III.

1316. März 14.

In nomine Domini, Amen. Cunctorum perit memoria factorum, nisi voce testium et scripturarum apicibus perennantur. Nos ergo Casimirus, Dei gratia Dux Thessinensis, notum facimus Universis tam presentibus quam futuris, presentium copiam audituris, Quod cum fama volante et veridica relacione protestante firmiter cognovissemus, quod cives nostri Belycenses quatuor mansos juxta Civitatem sitos pro communibus pascuis pecorum hereditario Jure possidere deberent et dimidium mansum cum Villanis de Villa Belytz in eisdem pascuis pro Strata seu Via publica Nostrum apud Patrem dilectum suis denariis emptionis titulo comparassent. Cui vero emptioni et dictorum mansorum libere donatorum bonum, pium et gratum consensum adhibemus, cupientes, ut eadem Civitas nostra proficiat et utilitatis recipiat incrementum, propter bonum Universale, dictos quatuor mansos cum dimidio in suis terminis limitatos cum omnibus circumferentiis ante, retro et in medio Civibus et omnibus eorum successoribus concessimus et donavimus, libere ac Jure hereditario et perpetuo possidendos. In quibus videlicet mansis vel pascuis plenam habebunt locandi facultatem domus vel hortos censuales quodque volunt, prout ipsis et eorum successoribus aptius et convenientius videbitur expedire. Ut igitur hec nostra donatio et tam favorabilis concessio non possit imposterum per quenpiam novercantem calumniari, sed obtineat robur perpetue firmitatis, presentes conscribi fecimus et nostri Sigilli charactere roborari, presentibus nostris fidelibus Vincentio de Thusnowitz, Petro de Kytsitz militibus, Sobcone dicto Kornitz, Sygota de Benkowitz, Grsimislao et Mespercone domicellis et aliis quam plurimis fide dignis. Actum et datum Belytz, Anno Domini M°C°C°C° sexto decimo, pridie Idus Martii.

Transsumt aus dem Confirmations-Privilegio Kaiser Ferdinand III., Prag, [illegible] Juli 1638 im Original im bielitzer Stadtarchiv.

Die oberschlesischen Städte waren, wie dieß aus den Urkunden im 13. [illegible] Jahrhunderte zu ersehen ist, durchgehends auf Grundbesitz gestiftet, die [illegible] waren sonach vorzugsweise Landwirthe. Nachdem auch das flache Land

angesiedelt, und dadurch für das Bedürfniß der Städte an Lebensmitteln vorgesorgt war, trat die Landwirthschaft in Städten allmählig in den Hintergrund und wurden Gewerbe und Handel die vorherrschende Beschäftigung der Bürger.

Wir ersehen dieß aus der vorstehenden vom Herzog Kasimir III. von Teschen für die Stadt Bielitz am 14. März 1316 ausgestellten Urkunde, womit er den Bürgern dieser Stadt bestätigt, daß sie von seinem geliebten Vater vier Hufen Landes nächst der Stadt zur Viehweide, dann gemeinschaftlich mit den Bauern von Altbielitz eine halbe Hufe als Weg zu obiger Viehweide gekauft haben.

Die erkaufte Grundfläche von vier und einer halben Hufe solle nunmehr ein freies Eigenthum der bielitzer Bürger und dieselben berechtigt sein, nach Gutdünken hierauf Ansäßigkeiten anzusiedeln oder Gärten anzulegen.

Wird die Hufe mit 30 Joch angenommen, so deutet die überlassene Fläche von 135 Joch auf einen zahlreichen Viehstand oder sehr primitive landwirthschaftliche Zustände, wo man so große Flächen dem herumirrenden Vieh überlassen konnte.

Die Zeit hat diese Viehweide einer besseren Benützung zugeführt und die gewerbsthätige Stadt Oberschlesiens hat lange aufgehört, sich des kasimir'schen Privilegiums zu erfreuen.

IV.

1417. Februar 6.

Wir Bolko von Gottes gnaden Herzog in Schlesien, Herre zu Teschen vnd zu grosen Glogaw xc. Bekennen offentlich in diesem Brieffe allen den, die in sehen, hören oder lesen, als der hochgeborne ffurste Messko etwan Herrzog zu Teschen seeliges gedechnus mit den hochgebornen fursten Herzog Wladislawen vnd Herrzog Kasymirus seinen Söne den auch Gott gnade, recht vnd redlich verkaufft haben einen Waldt, der zu dem dorffe vnd gutte Golissaw gehöret, in vnserm Teschnischen weichbilde gelegen, allen vnd iegleichen einwohnern vnd gebawern doselbest zu Goleschaw ihren erben vnd rechten nachkömligen erblich vnd ewigklich zubesiezen.

In solchem Vnterschiede, das die obgenanten fürsten in behalten hatten vnd ausgezogen, das sie nach irem willen vnd macht des vorgenannten Waldes möchten vnd solden gebrauchen zu ihrem bau vnd sonst anderswo, wo sie sein bedürffe hetten, also haben wir angesehen ihre Dienste vnd demüttige bitte, vnd haben von ffürstlicher macht mit rechtem wissen genedigklich bewert vnd bestetiget, beweren vnd bestetigen in krafft dieses brieffes denselben wald in aller mase, als abgeschrieben stehet, den obengenanten inwohnern vnd gebawren zu Goleschau, ihren geerben vnd rechten nachkome daselbst, den merbenante walt zu haben zu halten, erblich vnd ewigklich zu besiezen mit allen seinen genyssen,

nuzen, fruchten, vnd zugeherungen. Auch in solchem vnterschiede, das wir vnd vnser nachkomen fürsten des obennanten waldes, an Holze, gros vnd kleine, zu vnserm bau, vnd auch sonst zu ander vnser notturfft gebrauchen sollen, an alle wiederrede.

Mit vrkund dis brieffes bestetiget vnd versiegelt mit vnserm anhangenden Insigel. Geschehen vnd gegeben zu Teschen an Sankt Dorotheen tage. Nach Christus geburt fyrrzehen hundert Jar, vnd darnach in dem Siebenzehenden Jare. Da bey seind gewest vnser lieben getrewen Her. Sopke korniez, Hans pynklach korniez, Janke Hunt, Nicolayke pilgerzym, vnd Nikolaus Cantor zu Glogaw vnser Capplan vnd schreyber, der diesen brieff gehabt hatt inbefehlunge.

Wie sehr Herzog Mieczislaus für die Städte besorgt gewesen, haben wir im Vorhergehenden gesehen, wie er auch die Dörfer durch Zuweisung von Wäldern emporzubringen gesucht habe, beweist die vorstehende Urkunde des Herzogs Boleslaus I. ddo. Teschen am St. Dorotheentage 1417.

Herzog Bolko (Bolek, Boleslaw) erklärt, wienach ihm bekannt sei, daß Herzog Mesco mit seinen Söhnen Wladislaus und Kasimir den Bauern im Dorfe Goleschau (zwischen Teschen und Ustron) einen Wald, zum Gute Goleschau gehörig, verkauft, daß aber diese Fürsten sich die Mitbenützung des Waldes zur Entnahme von Bauholz und sonstigem Holzbedarf vorbehalten haben.

Hierüber stellt nun Herzog Boleslaus einen mit obigen Vorbehalt versehenen Eigenthumsbrief den Bauern von Goleschau aus, dessen Original von der Gemeinde Goleschau aufbewahrt wird.

Dieser Wald heißt Rownia, ein Theil hievon ist seit Jahren gerodet und die Rodung zwischen der herzoglichen Kammer und den Rustical-Ansaßen der Gemeinde Goleschau getheilt, der Ertrag des Waldes fällt mit einem Drittel der herzoglichen Kammer, mit dem Ueberrest den ebenerwähnten altansäßigen Bauern zu.

Daß durch diese Urkunde und jene vom 31. Januar 1290 die im beigefügten Stammbaum ersichtlich gemachte Regentenfolge der Herzoge von Teschen erwiesen werden soll, ist in der vorgehenden Abhandlung des breiteren angedeutet worden.

Zur Geschichte der königl. Stadt Hradisch.

Vorwort.

Die Geschichtsforschung Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens hat sich in der neuesten Zeit insbesondere auch der Darstellung der Städtegeschichte zugewendet. In so fern die Quellen und Hülfsmittel ausreichten, schrieben, außer den allgemeinen Topographen Wolny in Mähren, Kneifel und Ens in Schlesien, mehr oder minder eingehend, mit mehr oder weniger Geschick, über Olmütz: Fischer, Dudik, Bischof, über Brünn d'Elvert, Koller, Rößler, Chlumecky, über Iglau Marzy (MS.), Sterly (MS.), d'Elvert, Tomaschek, über Neustadt Eugel, über Znaim Gollinger, Hübner, über Trübau Horky (MS)., über Zwittau Czepan (MS.), über Neutitschein Beck, über Kojetein Chytil, über Neustadtl Kopřiwa, über Pohrlitz und Seelowitz Eder (MS.), über Jarmeritz Worel (MS.), über Datschitz Dundalek, über Teschen Heinrich und Kaufmann (MS.), über Troppau Rößler (MS.) und Ens u. s. w.

Nur von der königlichen Stadt Hradisch, obwohl sie in früherer Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte und reichliches Geschichts-Material bewahrte, wurde bisher nichts bekannt.

Schon anderwärts (in meiner Geschichte der histor. Literatur Mährens und Oesterr. Schlesiens, Brünn 1850, in den Beiträgen dazu im 6. Bde. der Schriften der histor. Sektion. S. die Indices) habe ich die vorhandenen Quellen und früher bearbeiteten Chroniken der Stadt Hradisch angedeutet. Dahin gehören die Archivalien in der ehemaligen Gubernial-Registratur und in Hradisch, wo wenigstens die Urkunden gerettet wurden, während seit 1848 die alten Stadtbücher (bis auf eins aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.) und ein großer Vorrath der ältesten Stadtschriften zum Kaufmanne wanderten, ein altes Stadtbuch in Raigern aus dem 14. und ein anderes aus dem 15. Jahrhunderte, die Rechtssprüche des hradischer und Belehrungen des brünner an den hradischer Stadtrath, die Kriminalakten, welche die vollständigsten Nachrichten über den Tataren-Einfall 1663 gaben, die Denkwürdigkeiten der Stadt Hradisch 1634—1635, die Chroniken derselben vom Syndikus Riffl (1666), und dem Bürger Georg Rudolph Przemsky (1667), Notata de Civitate Hradistio vom Med. Dr. und Rathsherrn Johann Franz Corvin († 1724), 2 B. 4., welche die Geschichte der Stadt von 1477 — 1724 enthalten, (Beiträge zur) Geschichte der Stadt Hradisch von dem in Hradisch gebornen Gubernialsekretär Cerroni († 1826) mit einem Urkundenbuche und Beilagen 2 B. 4., Beiträge zur Geschichte der Stadt Hradisch von Joseph Czibulka (geb. am 13. Okt. 1793 in Boskowitz), welcher früher Magistratsrath in Hradisch und Olmütz war, später m. s. Landrath und Oberlandesgerichtsrath wurde.

Auch die noch vorhandenen Annalen des Franziskaner- und Jesuiten-Klosters werden nicht geringen historischen Stoff bieten, wie die Annuæ Collegii Soc. Jesu Hradist. 1628 — 1740, historia Coll. S. J. Hrad. 1635 — 1771, 1 Folio B., und Archivum Coll. S. T. Hrad. 3 Fol. B., dann Archivium Conventus Franciscanorum Hrad. von 1793.

Es ist zu bedauern, daß sich bisher Niemand fand, welcher diese und die sonst noch vorhandenen Quellen zu einer Geschichte von Hradisch verarbeitet hat, wie sie den jetzt höher gehenden Ansprüchen der Wissenschaft angemessen wäre. Auch ist keine Aussicht vorhanden, daß ein solcher Forscher bald auftreten werde; insbesondere findet der Herr Oberlandesgerichtsrath Czibulka nicht die Zeit, seine vor vielen Jahren zu Stande gekommene Arbeit in der bezeichneten Richtung auszudehnen und umzustalten.

Einstweilen, bis eine solche alle Verhältnisse berücksichtigende Geschichte erscheint, wird es gerechtfertigt sein, mit des Verfassers Zustimmung Czibulka's Beiträge mitzutheilen. Zur gegenseitigen Vervollständigung geben wir zugleich die historischen Skizzen, welche der hradischer Magistrats-Sekretär Johann Friedrich (noch 1830 in dieser Eigenschaft) 1803 und 1824 gelegenheitlich entworfen hat. Auch fügen wir selbst noch Einiges hinzu, was sich uns schon vor Jahrzehenden ohne besondere Forschuug nebenbei ergeben hat.

d'Elvert.

Die in dem Knopfe des Rathhausthurmes in der königl. Stadt Ung. Hradisch aufbewahrte Denkschrift.

Anno Domini 1803.

Pax tibi et Benedictio in Domino optata Posteritas, Lecturisque salus sempiterna.

Die ich durch so viele Jahre hoch gegen die Wolken über die in mir aufbewahrte Uhr, noch mit einer Altan und einem Zimmer für den Thurmwächter versehen, aufgerichtet stand, wurde ich, da nichts auf Erden Beständiges ist, im Jahre 1681 mit fast der ganzen Stadt durch Feuer verheert, und sobann nur mit einem hölzernen Schindeldache bedeckt, mit welchem ich bis zum gegenwärtigen Jahre stand. Doch so wie vorhero, so auch unter diesem Hute habe ich so Manches gesehen, gehört und erfahren. Dieß und jenes, was mir überliefert wurde, habe ich für Dich liebe Nachkommenschaft aufbewahrt, und überliefere es dir hiermit:

Die Stadt Hradisch ist aus den noch übrigen Ruinen der uralten äußerst ehemaligen mährischen Haupt- und königl. Residenzstadt Wellehrad (welki grod) entstanden, und wurde von dem böhmischen Könige und

Markgrafen in Mähren Ottokar II. aus den da gestandenen, zu Wellehrad gehörigen Fischerhäuseln kraft einer vom besagten Könige im Jahre 1258 ausgefertigten Urkunde wider die Anfälle der Hungarn auf einer Marchinsel (in qua sita est Capella sancti Georgii) angelegt, und hiezu die Güter Kunitz (Kunowitz), Langewil und Megowitz (Mikowitz) geschenkt, wo auch an das schon damals da gestandene kleine Kirchel Sancti Georgi die große Pfarrkirche in der Mitte des ehemaligen sogenannten Hungarischen, dermaligen Hauptplatzes aufgebaut wurde. Den Namen erhielt die Stadt von dem mährischen Worte: hraditi, welches Umfangen oder Verschanzen andeutet. Die ersten Bewohner wurden nebst den da schon bestandenen Fischern aus den benachbarten Orten Welehrad und Kunowitz dahin versetzt. Das hiesige Rathhaus wurde im Jahre 1296 aufgebauet, aber die Gewölbung des obern Stockwerkes viel später und unwissend in welchem Jahre errichtet, und so ist es auch unbekannt, in welchem Jahre dieser Thurm erbaut worden.

Schon in dem Jahre 1315 hielt die Stadt den ersten feindlichen Anfall der Hungarn unter der Anführung des Mathias Grafen von Trentschin, Palatins dieses Reiches, aus, welcher zwar die umliegende Gegend verheerte, aber die Eroberung der Stadt wegen tapferer Gegenwehr der Inwohner fruchtlos versuchte, weßhalb dann in diesem 1315. Jahre der Stadt von dem König Johann die 6jährigen, in dem Jahre 1323 aber die 2jährigen wie immer genannten Steuern und Gaben zur Herstellung der beschädigten und eingegangenen Stadtmauern laut von diesem Jahre ausgefertigten königlichen Schenkungsurkunden nachgesehen wurden. Laut einer von dem Könige aus Böhmen und Polen Johann in dem Jahre 1327 ausgefertigten Urkunde wurde der Stadt Hradisch zur vollkommenen Herstellung der Stadtmauern ein bestimmter Geldbetrag (quatuor talentorum auri), welchen die Bürgerschaft alljährlich zinsen mußte, mit dem Beisatze geschenkt, daß auch auf dieser ganzen Insel außer der Bürgerschaft niemand anderer einigen Terrain inne habe, und so wurde auch die Stadt von besagtem König Johann Kraft eines im Jahre 1331 ausgefertigten Privilegiums von allem Tribut und Geldabgabe aus Rücksicht der tapferen Vertheidigung gegen die feindlichen Anfälle befreiet. Sie wurde im Jahre 1334 unvermuthet von einem feindlichen Heere hungarischer Truppen überfallen und so hart hergenommen, daß sie nur durch die beharrliche Tapferkeit der Bürger von selben befreiet, und der Feind, welcher die Mauer schon fast überstiegen hatte, in größter Unordnung vertrieben wurde. Wegen gleichen tapferen Verhaltens wurde die Stadt vom König und Kaiser Karl dieses Namens IV. im Jahre 1342 von Entrichtung der Loosungen auf 5 Jahre enthoben und ihr von nämlichem König im Jahre 1348 das Privilegium verliehen, daß kein Jude in der Stadt wohnen solle. Im Jahre 1382 führte Stefan Konzius, auch ein vornehmer Hungar, ein anderes Heer ins Land und streifte mit solchem bis in die Gegend von Holleschau, that auch auf Hradisch eben so vergebliche Angriffe als seine Vorgänger. Im Jahr 1400 wurde die Stadt vom König Sigmund auf

10 Jahre von der Abgabe der Loosungen befreit, und im Jahre 1401 ihr von nämlichem Könige das Befugniß ertheilt, daß in ihrem Umkreise auf eine Meile außer Schneider und Schuster sich sonst kein Handwerker seßhaft machen oder sein Handwerk ausüben dürfe. Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen die böhmischen Haufen zu verschiedenen Malen nahe hieher, wagten aber niemals einen ordentlichen Angriff auf diesen, damahls wohl verwahrten Ort. Der im J. 1468 mit 14000 Mann nach Mähren gekommene hungarische König Mathias Korvinus belagerte der erste die Stadt Hradisch, wurde aber von der tapfern Bürgerschaft und der wenigen Besatzung in einem Ausfall so übel abgefertigt, daß er selbst bis Hungarisch-Brod die Flucht zu Fuß ergreifen mußte.

Im folgenden 1469. Jahre unternahm König Mathias von Hungarn abermahls eine förmliche Belagerung der Stadt. Die im Namen Königs Georg unter dem Befehlshaber Gerhard von Obeslik hier gelegene Besatzung von 350 Mann und meist die schon an Krieg gewohnte Bürgerschaft, vertheidigte sich aber so gut, daß die Belagerung aufgehoben werden mußte. Da es dem König Mathias aber gleich darauf gelang, des Königs Georg Sohn Namens Viktorin, bei Hulein in die Flucht zu schlagen und dieser sich hieher flüchtete, so rückte der Sieger auch sogleich vor die Stadt und erneuerte den Angriff, doch mit eben so wenig glücklichem Erfolg, denn er zog auch auch bald wieder davon ab. Noch spät in demselben Jahre kam er zum drittenmahl vor die Stadt und versuchte ihre Eroberung, als unvermuthet Heinrich, der ältere Sohn Georgs, mit einem in Schlesien zusammengerafften Haufen heraneilte, welche Gelegenheit die belagerten Bürger benützten, einen Ausfall thaten, und vereint mit Heinrichen die Belagerer bis Bilowitz verfolgten, und sie daselbst zwischen Jaroschau und Bilowitz in die Flucht schlugen, für welche ruhmwürdige That König Georg im nähmlichen Jahre der Stadt das nunmehrige Dorf Altstadt Wellehrad sammt Fischerhäuseln schenkte.

Im Jahre 1472 wurde die Stadt vom König Wladislaw für ihre Treue und tapfere Vertheidigung des Königs mit Waffen und Schwert von allen Gaben befreyt, und statt deren zur alljährigen Abgabe eines Schwerts in der Octav des neuen Jahres von 30 hungarischen Gulden im Werthe verpflichtet. Auch wurde der Stadt das Recht eingeräumt, daß sie in ihrem Umkreise auf eine Meile weit die Maut abfordern und einheben könne. Im Jahre 1473 kam Mathias zum 4ten mahl vor die Stadtthore, aber er lag den ganzen Sommer und Herbst davor, ohne mit all' angewandter Mühe und Gewalt wider die muthige Vertheidigung der Bürger und der Besatzung unter den Befehlen des Johann Zigan zubenannt Slubsky etwas ausrichten zu können. Der Winter zwang den König zwar mit den Angriffen etwas auszusetzen, aber er erneuerte sie mit angehendem Frühling des Jahres 1474 und setzte sie so lange fort, bis ihn die Nachricht, daß König Wladislaw mit einem starken Heere im Anzuge sey, nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, um in Sicherheit abzuziehen; bei welcher Gelegenheit die Bürgerschaft dem Feinde ein großes aus lauter eisernen Schle-

nen oder Reifen zusammengesetztes Stück abjagte, welches die Befreyten in die Stadt brachten und bis zum Jahre 1773 zum Denkmahl des Muthes und der Standhaftigkeit der Vorfahren aufbewahrten, in diesem letzten Jahre aber mit den übrigen städtischen Armaturen verkauft würde.

Als aber besagter König Mathias Korvinus im Jahre 1479 am Magdalenatag in Ollmütz mit dem König Wladislaw den Frieden schloß, kraft welchen das Land Mähren dem Ersten auf Lebenslang überlassen wurde; nahm er die Hradischer kraft eines noch im nämlichen Jahre ausgefertigten Privilegiums wieder in königlichen Gnaden auf, und bestätigte im Jahre 1481 nicht nur alle ihre gehabte Privilegien, sondern verlieh ihr auch in einem, im nämlichen Jahre zu Ofen am 28ten Juli ausgefertigten Begnädigungsbrief ein eigenes Wappen:

Clypeum rubri coloris in quo duo turres cum moro inter medio cancelloque pendente in porta aperta supra qua stans Armatus tres supra galleam portans pennas strutionis in dextra Ensem ad ictum habens et in sinistra rutum lusesini coloris cum leone albo ad modum amorem regni nostri Bohemiae figurato tenens est.

Gleich damals als die Bürgerschaft in dem Jahre 1334 die Stadt von dem feindlichen Anfalle befreite, machte sie ein Gelübde, ein Kloster für die Ordensmönche des heiligen Franzisci Serafizi zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die fortgedauerten kriegerischen Unruhen und dadurch entstandene Unvermögenheit gehindert wurden; aber in dem Jahre 1491 übernahm die Ausführung dessen, was die Bürgerschaft nicht konnte, der Wardeiner Bischof, zugleich Ollmützer Weihbischof Johannes Deprius und erbaute das bis nun stehende Franziskanerkloster aus eigenen Mitteln, sammt der daran befindlichen Kirche Mariä Verkündigung, welches, obgleich noch lange nicht ganz ausgebaute Kloster die Franziskaner der böhmischen Provinz in diesem 1491. Jahre bezogen haben. Im folgenden Jahre resignirte besagter Johannes Deprius Profitz seine beiden bischöflichen Würden, trat in den Franziskanerorden und starb im Jahre 1500 in dem hierortigen von ihm selbst erbauten Kloster, woselbst noch dessen mit einer Inschrift versehener Grabstein in der Sakristei zu sehen ist. Die Franziskaner böhmischer Provinz bewohnten dieses Kloster vom Jahre 1491 bis 1542, aber in diesem Jahre wurden sie von der unkatholisch gewordenen Bürgerschaft vertrieben und das Kloster blieb bis zum Jahre 1605 ganz leer; aber in diesem Jahre führte der Hradischer Primator Herr Johann Burek und die nur zwölf der katholischen Religion zugethan gewesenen Bürger einige in Wellehrad sich aufgehaltene hungarische Franziskaner am 19. März in das noch unausgebaute und durch Länge der Zeit sehr verdorbene Kloster wieder ein, welches im Jahre 1611 von der böhmischen, der hungarischen Provinz ganz abgetreten wurde, die es dann mit Zuthat mehrer Gutthäter ganz herstellte, und welches bis zum Jahre 1782 dieser hungarischen in besagtem 1782. Jahre aber gewesenen neuer Einrichtung abermahl der böhmischen Provinz einverleibt wurde. Das in diesem Kloster sehenswürdige Refektorium hat ein Grundherr der Herrschaft

Buchlau aus dem Geschlechte der Peterswaldsky erbauet. Ehemals und bis zum Jahre 1784 wurden die Leichname der abgestorbenen städtischen Innwohner auf dem, bei diesem Kloster befindlichen Friedhofe beerdigt, seit diesem Jahre aber werden sie der neuen Josefinischen Einrichtung gemäß ob den beiden Maratitzer Maria Himmelfahrtskirche befindlichen und schon erweiterten Friedhofe zur Erde bestattet.

In denen Jahren 1528 und 1530 leisteten die Bürger gleich denen übrigen königl. Städten dem Kaiser Ferdinand I. sowohl gegen den Hungarn Johann von Zapolia als auch gegen Sultan Solimann nicht nur namhafte Geldbeträge, sondern stellten auch mehrere Freiwillige zu dem errichteten Corps von Mähren unter der Anführung des Bernard und Peter von Zierotin, dann Pržinkoni von Wiczkow. Die Stadt hat zu denen unter Anführung des Maltheser-Ritters Karl von Žierotin gegen die Türken nach Hungarn, im Jahre 1565 zur Regierungszeit Kaiser Maximilians unter Anführung Friedrich von Žierotin gegen einen siebenbürger Fürsten, im Jahre 1593 unter Anführung Karls von Tettauer und Hermann von Ritschan gegen die Ottomannische Pforte, und endlich im Jahre 1596 eben gegen die Türken errichteten Legionen sowohl Fußgänger als Reiter ins Feld gestellt. Im Jahre 1605 versuchte es der siebenbürger Fürst Bozkay, welcher damals den ganzen Kreis, so weit er offen war, rings umher verheerte, im Jahre 1621 aber sein Nachfolger Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Brandenburg zu Jägerndorf, mit einen bei 70000 Mann starken Heere, und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor jederzeit vergeblich sich der Stadt zu bemächtigen. Auch noch im Jahre 1643 wurden die so wenig vergebliche Angriffe zu thun gewohnte Schweden, als sie hier einen wagten, mit ziemlichem Verluste zurückgewiesen. Die Stadt stellte im J. 1657 zu denen von dem mährischen Landeshauptmann Grafen Gabriel Serenyi angeworbenen Regimentern gegen Rakoczy eine nicht unbedeutende Anzahl Freiwilliger sowohl zu Fuß als zu Pferd unter Anführung des Generals Montekukuli. Im Jahre 1678 stellte sie eben eine Anzahl Fußvolkes und Reiter zur Regierungszeit Leopold des I. gegen Tökely vereint mit den Koruzen und Tartaren welche Mähren verwüsteten. — Die bis gegenwärtig ob dem Rathhause aufbewahrte Bürgerfahne mit der Jahreszahl 1682 ist jene Fahne, unter welcher die tapfern Bürger gegen Tököly fochten. So eben vereinten sich die Bürger im Jahre 1703 und 1705 nebst ihrer gestellten Mannschaft und ihres eigenen Geschützes zu dem unter der Landeshauptmannschaft der Grafen Maximilian von Thurn und Delle Saffina und Franz Josef von Oppersdorf zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsetzung der Stadt Straßnitz errichteten und bei Skalitz zusammengezogenen Freikorps. Die Stadt hatte ihr eigenes Groß- und Kleingeschütz, welches sie immer zum Wohl des Vaterlandes und ihrer eigenen Vertheidigung gebrauchte; ja noch in dem Jahre 1646 hat sie das k. k. Zeughaus mit 6 Stücken sammt Zugehör, 9210 Stück Kugeln, 400 Stück Pechkränze, 8 Centner Schwefel, 24 Centner Pulver, 30 Centner Blei und im Jahre

1758 das k. k. Zeughaus zu Ollmütz mit 7 Stücken sammt zugehörigen Ladzeug, dann 7176 Stück Kugeln unterstützt. Im Jahre 1671 wurde unter Regierung Kaiser Leopold des I. von der Bürgerschaft der zwischen der Stadtmauer und den Festungswerken befindliche Platz zur Errichtung dieser Werke überlassen, die auch unter seiner Regierung so wie das k. k. Zeughaus und das nunmehrige Josefsthor im Jahre 1703, das Wasserthor im Jahre 1702 erbaut, und das hinter den Jesuitenkollegio gewesene Mathiasthor kassirt worden. Die Stadt selbst blieb immer durch die tapfere Gegenwehr der Bürgerschaft vertheidiget bis zum Jahre 1742 unüberwunden, aber in diesem Jahre fand die hier gelegene wenige Besatzung sich nicht im Stande, den Ort gegen einen unvorgesehenen Angriff der ins Land gekommenen preußischen Macht zu vertheidigen, sondern rettete sich sammt dem derzeitigen Festungskommandanten zeitlich nach Hungarn, und am 4. Hornung rückte der Feind bei 1500 Mann stark unter dem Commando des Generalen Polster hier ein, suchte alle Bürger, vorgefundene Kassen, bürgerliche Höfe und Gemeinderäthe aus, und entführte bei seinem Abzug als Geißeln den damaligen hiesigen königlichen Richter Herrn Johann Schwarz und Primator Herrn Leopold Czerny sammt den Stadtpferden und Wagen, die aber bei einem bei Kwaßitz zwischen den kaiserlichen Husaren und dem Feinde vorgefallenen Scharmitzl die Unordnung benützten, und sich mit Hinterlassung der Stadtpferde und des Wagens zu Fuß flüchteten. Der Feind nahm zugleich 9 metallene und 6 eiserne der Stadt gehörige Stücke mit, welche aber die Bürgerschaft, da er solche in Ollmütz zurücklassen mußte, wieder in der Folge erhalten hat. Aber das, was noch die Nachkommenschaft am meisten drückte, war jenes, daß er ein aus der Familie der Reichsgrafen von Salm herrührendes in die Antlische Verlassenschaftsmassa gehöriges und bei dem Magistrat depositirt gewesenes brillantenes Weiberbruststück, erst auf 40 dann aber auf 6000 fl. CM. geschätzt, wegnahm, denn nachher entstand der Streit zwischen Antlischen Erben und Erbsnehmern, der erst im Jahre 1786 gänzlich beendiget wurde, und da dieses Bruststück bloß zur Abwendung des, vom Feinde der Stadt bedrohten Unglücks hergegeben werden mußte; so war die Stadt bemüssigt mit eingeholter höchster Bewilligung das ihr gehörige, von ihren tapfern Voraltern gegen so manche Feinde rühmlichst gebrauchte ja mit ihrem Blute bespritzte Groß- und Kleingewehr sammt vorräthigen Stück, Kugeln, Blei, Schwefel, Lunten, Pech, Pulver und Ladung zur Berichtigung des denen Antlischen Erben angehörigen Bruststückes zur Entschädigung im Jahre 1773 zu verkaufen, worunter auch das dem Feinde im Jahre 1474 abgenommene große eiserne Stück mitbegriffen war, welches doch als ein Denkmahl der Tapferkeit unserer Voraltern für die Nachkömmlinge hätte aufbewahrt werden sollen.

Kaiser Karl VI. erbaute an die seit undenklichen Zeiten von dem ganzen Lande stückweis erbauten Stadtmauern 6 Pulverthürme, und erweiterte das k. k. Zeughaus im Jahre 1721 durch Ankauf eines bürgerlichen Hauses von einem sichern Finsterle pr. 370 fl. CM.

Wie schon gesagt wurde, hatten die Bürger ihr eigenes Groß- und Klein-Geschütz, welches sie in einem sogenannten und unwissend wo gestandenen rothen Thurme sammt Munition aufbewahrt hatten, welcher im Jahre 1695 durch Donnerschlag entzunden und zersprengt wurde, zum Glücke, daß gerade keine Stücke und nicht viel Pulver sich darin befand. Seit undenklichen Zeiten theilten sich bürgerliche Einwohner in zwei Compagnien, worüber der Stadtmagistrat die Aufsicht und das Commando hatte, und die Offiziers ernannte. Diese versahen seit eben undenklichen Zeiten bei Abgang des Militärs oder bei dessen Nichterkleckung alle Wachen und Posten der gewesenen Festung entweder ganz allein oder gemeinschaftlich mit dem k. k. Militär ganz willig und entsprechend, sie verherlichten durch die Zeit des preußischen, des letzten Türken- und französischen Krieges die Frohnleichnamsprozessionen durch bewaffnete Aufzüge und ordentliche Abfeuerung der kleinen Gewehre, sie feierten alle wichtigen und erfreulichen öffentlichen Staatsereignisse, und gaben bei jeder Gelegenheit den Beweis ihrer unverlöschbaren Treue und Anhänglichkeit an Religion, Landesfürsten und Vaterland an Tag, und erst kürzlich, als im Jahre 1790 zu Folge höchsten Befehls, auf die königlich-preußischen Emissärs zu wachen, der höchste Auftrag erfloß, und die Stadt wegen obgewalteten Türkenkrieg von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft auf die Veranlassung des hiesigen k. Kreisamtes ganz willig die Bewachung der Stadt, und dieß eigentlich besonders nächtliche Patrouillirungen mit Ober- und Untergewehr; sie hat bei der im Jahre 1796 wider die Franzosen ausgeschriebenen freiwilligen Werbung solche in der Stadt unter der Leitung des derzeitigen würdigen königlichen Herrn Kreishauptmanns Ignaz Kajetan Freiherrn von Bevier und Freiriedt, dann rastloser Verwendung des Bürgermeisters Herrn Johann Ertl selbst und allein unternommenen und nebst angeworbenen 23 meist städtischen Kindern, denen sie zur Aufmunterung mehrere namhafte Beiträge leistete, auch vier ansässige Bürger und Gewerbmeister gestellet, welche Weib, Kinder, Profession und Vaterland verließen, und die k. k. Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes ergriffen. Dieß alles, und die Beispiele anderer Städte veranlaßten die Bürgerschaft, daß sie sich im Jahre 1799 zu ordentlicher Begehung dieser militärischen Funktionen nicht nur größtentheils auf eigene Kosten uniformirte, sondern sich auch eine neue sehr schöne Bürgerfahne anschaffte. Sie hat bei der im Jahre 1800 vor sich gegangenen Rekrutirung in Abgang des Militärs die Bewachung der, in beträchtlicher Anzahl hier befindlich gewesenen Rekruten des ganzen Kreises, der Kreiskassa und des k. k. Magazins freiwillig übernommen, und die Wachen sowohl bei Tag als bei der Nacht ordentlich und pünktlich verrichtet. Als im nämlichen Jahre auf Veranlassung Sr. königlichen Hoheit des allgeliebten Heldens und Deutschlands Retters, Erzherzogs Karl, das Jägerkorps errichtet wurde, wurden von denen Einwohnern beträchtliche Beiträge sowohl an Geld als Gewehren hiezu dargebracht, und die schon seit mehr als 180 Jahren hier bestehende Schützengesellschaft hat ihren Beitrag abgesondert geleistet und denen an-

geworbenen Jägern ihre Schießstatt zur Uebung im Scheibenschießen mit Vergnügen eröffnet. Sie hat weiters in diesem Jahre zu der von Sr. königlichen Hoheit Erzherzog Karl zur Vertheidigung der Gränzen errichteten Legion 7 städtische Kinder und nächste Erben zu dem Graf Sinzendorfischen Bataillon gestellt, und nicht nur zu jener Zeit, als die in der hierortigen Kaserne gelegene diesskreisige Legionisten am 18. Dezember beiagten Jahres den Aufstand erregten (der durch einen von der Stadt gestellten Mann verrathen wurde) und aus der Kaserne flüchtig worden, die nächtliche Wachen und Patrouillirung erst allein, dann aber gemeinschaftlich mit dem nicht zureichenden Militär mit genauester Pünktlichkeit, sondern auch damals, als die Legionisten von Brünn neuerdings ausrießen (wobei die von der Stadt gestellten 7 Mann der Fahne treu geblieben) und in Massa der Stadt sich näherten, gleich bei der Nacht mit aller Entschlossenheit sich bewaffnet, und alle Zugänge der Stadt besetzt, auch die darin befindliche k. k. Kaserne gesichert und bewachet, dann die wahrgenommenen Flüchtlinge verfolgt und eingebracht, die der Stadt sich genäherte mit Gewalt entwaffnet, eingezogen und mit Präzision gewachet haben, überhaupt hat die Hradischer Bürgerschaft nach denen ihr ertheilten k. k. Generals- und königl. kreisämtlichen Attesten durch diese, selbst mit Hintansetzung ihres häuslichen Verdienstes geleistete eifrige Verdienste und rastlose thätige Mitwirkung ihre Anhänglichkeit und Treue an den Landesfürsten und Vaterland lobenswürdig an den Tag gelegt.

Im Jahre 1636 stiftete Katharina Elisabetha Zaubek von Zdietin, die Letzte dieses uralten ritterlichen Geschlechts, ein Collegium für die Jesuiten, ohne einen Ort zu bestimmen, und der Orden wählte die Stadt Kremsier dazu. Da aber diese im Jahre 1643 von den Schweden eingenommen und verheeret wurde, überzogen sich die Ordensleute gleich darauf hieher, erkauften mehrere Häuser und erbauten sich ein Collegium, in der Mitte desselben aber die schöne, bis itzt noch stehende Kirche St. Francisci Xaverii. Es bekam dieser Orden von seiner unvermählt abgestorbenen Stifterin die zwei schönen Güter Zdaunek in diesem, und Habrowan im brünner Kreise, die er auch bis zu der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Ordens besaß. Ein hierortiger Primator, Namens Czesky, hinterließ auch denen Jesuiten einen in der Altstadt an der kleinen Mühle situirten Maierhof sammt dazu gehörigen Aecker und Wiesen gegen dem, daß, falls die Jesuiten über kurz oder lang von hier wegkommen sollten, dieser Hof dem hierortigen Bürgerspital zufallen sollte, welches auch nach Aufhebung des Ordens erfolgte, den sonach die Stadt vom Spital erkaufte und in der Folge sammt Aeckern stückweise emphiteutisch verkauft hat. Das von den Jesuiten aufgerichtete Gymnasium wurde im Jahre 1774 zum größten Leidwesen der Bürgerschaft und der ganzen Gegend aufgehoben, und an dessen Stelle eine bloße deutsche Hauptschule eingerichtet, und so wurde auch das bisherige Seminarium aufgehoben, welches Gebäude sonach die mährischen Herren Stände für das k. Kreisamt und die Landschaftskassa erkauften. Seit dem Jahre 1778 ist die schöne

Jesuitenkirche anstatt der vorigen zur Pfarrkirche erhoben, die alte gothische mitten auf dem Hauptplatze gestandene Pfarrkirche aber St. Georgii im Jahre 1783 sammt der daran angebaut gewesenen Laurettokapelle, und der hievon nicht weit gestandenen Hauptwacht ganz abgetragen, und mit dem Schutte davon der Hauptplatz ausgeglichen und viel erhöhet worden.

Die Stadt erhielt andurch eine wichtige Verschönerung, da man ehebevor bei Marchausgüßen in der Rathhausgasse nur auf gemachten Steigen gehen mußte, ja bei der kleinen Kaserne füglich auf Kähnen fahren konnte. Aus dem ehemaligen Jesuitencollegio wurde aber eine Militär-Infanterie-Kaserne gemacht. Die Stadt hat auch ein eigenes Bürgerspital, worinnen 16 alte verarmte Leute beiderlei Geschlechtes gemäß denen errichteten städtischen und Pogliesischen Stiftungsurkunden unterhalten werden. Erstere beziehen nebst dem wöchentlichen Geldbetrag pr. 30 kr. zugleich ein angemessenes Deputat an Getreide und Holz, und ist zu ihrer Annahme die bürgerliche Abkunft schlechterdings erforderlich. Die daran angebaute Kirche heißt St. Elisabeth, auch ist dermal der Antrag, in diesem Bürgerspital zwei Zimmer für Sieche und Wahnsinnige zu erbauen. Im Jahre 1680 den 15. August fing in dieser Stadt die Pest an, welche bis in den Monat Dezember grassirte und in diesem Zeitraum über 300 Personen hinraffte, deren aber in der Matrik nur 200 vorgemerkt sind, da viele hie und da begraben und gar nicht angemeldet wurden. Während dieser Pestzeit haben sich die hierortigen P. P. Franziskaner dadurch um die Stadt verdienstlich gemacht, daß sie nach Absterben des infizirten Kaplans und in Abwesenheit des Dechants Georg Adalbert Obroczny, bloß mit Beihilfe zweier Jesuiten, alle mit der Pest behaftete Inwohner mit den heiligen Sakramenten der Sterbenden versahen, welches sie auch bei im Jahre 1715 am 25. Juli ausgebrochenen und bis 13. Februar 1716 fürgedauerten minder beträchtlichen Pestzeit ruhmwürdigst thaten, und schon in dem Jahre 1619, als der Dechant sich flüchten mußte, versahen die Franziskaner mit unter der größtentheils unkatholisch gewordenen Bürgerschaft den Gottesdienst ganz allein in ihrer Klosterkirche, sowohl für die wenigen Katholiken in der Stadt als der umliegenden Gegend. Zu Ende Dezember 1680 sind 4 Häuser durch Feuer zu Grunde gegangen, aber weit schrecklicher war das gleich im folgenden 1681. Jahre am 23. April in der 2. Nachmittagsstunde bei den P. P. Franziskanern entstandene Feuer, welches 50 Häuser, die Franziskaner-, Pfarr- und Jesuitenkirche, dann das erst neu eingedeckte Rathhaus sammt darin aufbewahrtem Getreidevorrathe und den noch über der Uhr mit einem Zimmer und einer Gallerie versehenen, und so eben mit Ziegeln neu eingedeckten Thurm, dann denen zur Einlegung in den Thurmknopfe zusammengeschriebenen und sonstigen Urkunden verzehrte, und, da auch Glocken schmolzen, blos bei der Pfarrkirche einen Schaden von 23000 fl. C. M. anrichtete. In diesem Jahre war der königlicher Kreishauptmann Herr Gabriel Horetzky von Horka auf Korit[illegible] königlicher Richter Adam Bernard Antl, Primator Johann Strassna, Raths-[illegible] [illegible] Philipp Wiedemann, Georg Stefanides, Ziriak Paczka, Wenzel

Meixner, Georg Zbořil, Heinrich Neumann, Karl Kornik, Georg Poruschel, Jakob Pischkula, Mathias Kolebius, Franz Koral, Stadtrichter, Anton Frei und Syndikus Christian Alexius Beug. Von der ob den Marzatitzer Weingärten stehenden St. Rochuskirche wurde das Presbyterium gleich im Jahre 1680, die Kirche selbst aber erst im Jahre 1746 von der hradischer Bürgerschaft erbaut und dahin ein Eremit zur Aufsicht und beständiger Wohnung aufgestellt.

Die schöne ob dem Marienplatz befindliche marmorne Statue der unbefleckten Empfängniß Maria ist im Jahre 1716 ex voto der Bürgerschaft durch den brünner Bildhauer Anton Riga, einem Italiener, um 856 fl. C. M. erbaut, die bei der dermaligen Zeit vielleicht nicht um so viele Tausende errichtet werden könnte, unter welcher ob dem Grundsteine auf einer silbernen Platte sich folgende eingegrabene Inschrift befindet: Majori Dei Gloriae Virgini Mariae Matri Dei, Divisque Carolo Boromaeo, Francisco Xaverio, Floriano, Petri de Alcantara, Rosaliae et Victoriae Honori. Illustratissimus et excellentissimus Dominus Dominus Hieronimus de et in Coloredo Sac. Rom. Imp. Comes de Waldsee, Dominus in Opocna etc. Sac. Caes. Reg. Maj. intimus Consiliarius Camerarius et supremus Regius Capitaneus in March. Moraviae Anno qVo gratIosa praesentIa hanC VrbeM DeCoraVIt, et quem Reverendissimus ac amplissimus Dominus Dominus Florianus Nezorin celeberrimi Regii Monasterii Wellehradensis, Abbatiarumque Piltis et Paszto in Ungaria S. Cister. Ord. Abbas atque in March: Moraviae Praelatus primus et Lapidem consecravit a Senatu Populoque Urbis Hradistiensis. ContagIoso teMpore pIIs VotIs DICatae statVa, eundem pro fundamento posuit die 7ma mensis Septembris, existente tunc tempore Regio Judice Domino Francisco Josepho Hanibale Eder.

Consule et Primatore Domino Francisco Corvino.
Senatoribus:

Domino Georgio Stembersky — Carolo Josepho Hoppa — Leopoldo Bartholomeo Czerny — Joanne Josepho Tachovsky — Andrea Kratochwiliades — Gulielmo Grützner — Ludovico Henrico Casparth — Casparo Mathia Peller — Philippo Jacobo Balaus — Bartholomeo Zelnitius — Jacobo Aperger — Carolo Antonio Rzimarž, Judice, Josepho Schnoblovsky Syndico.

Die an der Marchbrücke stehende Statue St. Joannis Nepomuceni wurde von dem Rathsmann Ludwig Heinrich Caspart im Jahre 1712 errichtet und mit einer hölzernen Kapelle umgeben, da aber letztere zu Grunde ging, errichtete im Jahre 1796 der damalige Bürgermeister Herr Joseph Friedrich aus denen, von verschiedenen Inwohnern geleisteten Beiträgen, das bis itzt über die Statue stehende schöne Gebäude. Die ob dem Marienplatz stehende St. Floriani-Statue erbaute aus eigenen Mitteln der ehemalige königliche Richter Herr Johann Franz Schwarz und die hinter dem Josephsthor stehende St. Wendelini-Statue errichteten die hierortigen Bürger, und das bei dem Wasserthore [illegible]

steinerne Kreuz wurde erst im gegenwärtigen 1803. Jahre durch den derzeitigen würdigen, um die Verzierung der Stadt und um Beförderung ihres Wohles so sehr beflissenen Bürgermeister Herrn Johann Ertl von verschiedenen Beiträgen und von dem, von einem sichern Joseph Halla auf dieses Kreuz vermachten Legat pr. 100 fl. C. M. errichtet. Aus der, zwischen dem innern und äußern Josephsthor stehenden ehemaligen Garnisonskapelle St. Sebastiani ist der Antrag, eine Todtenkammer zu errichten.

Die ob der städtischen Hutweide am Olsawafluß stehende noch nicht ganz hergestellte bürgerliche Schießstatt wurde in den Jahren 1801, 1802 und gegenwärtigen 1803. Jahre durch den dermaligen Schützenmeister Herrn Baptist Friedrich auf dem nämlichen Platz erbauet, auf welchem schon ehebevor die im Jahre 1709, dann 1715 errichtete hölzerne Schießstätte gestanden, denn die erste in dem Zwinger hinter dem Zeughause gestandene Schießstatt begann schon im Jahre 1620 zu sinken.

Sonst waren alle umliegenden Städte, namentlich: Wisowitz, Zlin, Klobauk Wessely, Slawitschin, Napagedl, Kunowitz, Tlumatschau, Brumow, Malenowitz und Koritschan sowohl in bürgerlichen als in Kriminalangelegenheiten um Erholung bedürftiger Belehrungen und Urtheile an den hiesigen Magistrat angewiesen, welche Art von Gerichtsbarkeit die Stadt noch im Jahre 1678 bei dem Städtchen Brumow ausübte. Auch hatte die Stadt das Recht und Pflicht, so lange die Burg Buchlau das große Blutrecht (Lowcowé práwo) über eine große Strecke des westlichen hradischer Kreises ausübte, welches noch bis zum Jahre 1748 dauerte, zu jeder Aburtheilung eines Verbrechers zwei Rathsmänner, den Syndikus und den Scharfrichter dahin zu senden. Der Syndikus hatte sein Gutachten, die zwei Rathsmänner aber gewöhnliche Stimmen zu geben, und der Oberrichter (Starosta) von Střibrnitz sprach das Urtheil.

Die Herrschaft Buchlau ist der Stadt Hradisch schuldig, alles zu ihren Brücken und Dämmenbau bedürfende Holz unentgeltlich abzugeben, und diese Servitut hat folgenden Ursprung: Ein Besitzer der Burg Buchlau aus dem Geschlechte Zastřizl wurde von seinen eigenen Unterthanen in derselben eingeschlossen gehalten und hart bedrängt. In seiner größten Noth fand der hradischer Stadtrath Wege, ihm einige weiße Brode, etwas Wein und Geld zukommen zu lassen, somit sein bedrängtes Leben bis zur Ankunft einiger Unterstützung zu fristen. Für diesen Dienst verband sich derselbe nun nach seiner Erlösung auf beständige Zeiten zu dieser Holzabgabe, gegen dem jedoch, daß die Stadt Hradisch verbunden sein solle, alljährlich zum Andenken der genossenen Hilfe den jeweiligen Burgherrn am Feste St. Elisabeth den 19. November einige weiße Brode, einige Flaschen Wein und etwelche weiße Groschen (albos) auf die Burg Buchlau zu bringen. Dieser Pflicht wird auch (gemäß des neueren im Jahre 1760 errichteten und landtäflich intabulirten Transaktions-Instrumentes) noch wirklich itzt alle Jahre nachgelebt und das Schuldige durch die alt- [illegible] Gerichte auf die bis nun stehende uralte Burg Buchlau (welche von dem

dermaligen durch seine Menschengüte und Humanität bekannten Gutsbesitzer Herrn Leopold Reichsgrafen von Berchtold wieder hergestellt wurde) übersendet, die zugleich die Bedürfniße an Holz fürs nächste Jahr vorlegen, welches mittelst eines in böhmischer Sprache vom Magistrate abgefaßten Schreibens angesucht wird. Zugleich wird an die Herrschaft Buchlau die der Stadt Hradisch gebührende, von jedem mit Hausgeräthe durchziehenden Wagen mit 10 kr. entrichtete Ziehemauth (Stehownj Práwo), welche durch das ganze Jahr eingegangen, eingesendet.

Von der gegen Kunowitz liegenden großen bürgerlichen Stadtgemeindhutweide wurde im Jahre 1736 ein großer Theil zu Wiesen gemacht, und solche unter der hausansäßigen Bürgerschaft in gleiche Theile als ein den Häusern anklebendes Grundstück vertheilet, nachdem der der Gemeinde gehörige, an dem kunowitzer Walde gelegene Stadtwald schon im Jahre 1729 ausgerottet, und auf gleiche Art zu den Bürgerhäusern zugetheilt und in schöne fruchtbringende Obstgärten verwandelt worden.

Als im Jahre 1782 die Festung kassirt wurde, wurden die Wälle und inneren Verschanzungswerke, dann die im Jahre 1729 zur Errichtung eines Grabens, bedeckten Weges und Glacis (von welchen es aber abkam) abgetretene Tunia und Tenitzastrecke um einen Betrag von 2300 fl. C. M. der Stadt verkäuflich überlassen. Die innern Fortifikationswerke sind wie die Tunia und Tenitze (mit Ausschluß des, von letztern den Altstädtern gehörigen Antheils) unter die hausansäßigen Bürger im Jahre 1783 nach der aufgenommenen Mappa vertheilt worden, und seitdem sind aus den Schanzen und Festungswerken die schönsten Gärten entstanden. Die Tenitza und Tunia-Antheile aber werden als zu den Bürgerhäusern gehörige und hievon untrennbare Wiesen benützet.

Die Stadt hat zwei große Plätze, von welchem der eine Haupt- und der andere Marienplatz, das gegen Kunowitz gelegene Stadtthor das Josephs- und jenes gegen der Altstadt das Wasserthor genannt wird. Die in der Stadt befindlichen Gässen sind folgende: 1. Rathhausgasse, 2. Zuckergasse, 3. Franziskanergasse, 4. Judengasse, 5. Salzgasse, 6. Josephsgasse, 7. Langegasse, 8. Schmalgasse, 9. Bräuhausgasse, 10. Studentengasse, 11. Königsgasse, 12. Soldatengasse, 13. Geruchsgasse, 14. Verlornegasse, 15. Stadtmauergasse, 16. Altergasse, 17. Widhopsgasse, 18. Töpfergasse, 19. Froschlakgasse, 20. Zeughausgasse, 21. Lerchenfeldgasse, 22. Wassergasse.

Im Jahre 1771 grassirten hier starke epidemische Krankheiten, welche viele der hierortigen Innwohner wegrafften. Im nämlichen Jahre beglückte Se. kaiserliche Majestät Josef der II. die hiesige Stadt mit seiner Gegenwart, daher auch das früher genannte kunowitzer Thor, durch welches Er von dem bei Kunowitz gewesenen Lager in die Stadt fuhr, das Josefsthor genannt wurde.

Im folgenden 1772. Jahre wurde der Rathhausthurm abermal, doch wieder nur mit einem Schindelbache bedeckt, welches bis gegenwärtig stand, die

im Thurmknopf verzeichnet gefundenen Personen waren folgende: Königlicher Herr Kreishauptmann Franz Waffenberg von Mödling, königlicher Richter Franz Schwarz, Rathsherren: Ignaz Wiesner, derzeit Bürgermeister, Johann Hoppa Primator, Franz Nowaček Stadtrichter, Franz Wikaukal, Johann Schumitzky, Gabriel Olberth, Johann Land, Josef Böhr und Josef Friedrich Syndikus. — Seit dem Jahre 1429 befindet sich in dieser königl. Stadt Hradisch der Sitz des königl. Kreisamtes des hradischer Kreises, und waren dessen Vorsteher folgende königl. Herren Kreishauptleute:

Anno 1429 Johann von Wlcznow.
„ 1537 Johann von Kunowitz, Landesunterkämmerer — Wenzel Tettauer von Tettau.
„ 1550 Hans von Hoyos.
„ 1553 Wenzl Tettauer von Tettau — Sigmund von Zastřzil.
„ 1559 Wenzl Tettauer von Tettau — Benedikt von Prazma.
„ 1575 Johann der jüngere von Zierotin auf Straßnitz — Sebor Prazma von Bilkow.
„ 1579 Zdenko Ričansky Kawka von Ričan und Brumow — Sebor Prazma von Bilkow.
„ 1594 Hans Ditrich von Kunowitz — Johann Ditrich der jüngere von Zierotin auf Straßnitz.
„ 1596 Karl von Lichtenstein auf Eisgrub, Milotitz, des Erzherzogs Mathias Kämmerer, nachmaliger erster Fürst und Statthalter in Böhmen. Bochuslaw Morkowsky von Zastřizl auf Swatobořitz.
„ 1597 Kaspar Pruskowsky von Pruskow auf Bisenz — Niklas der jüngere Kobilka von Kobily auf Střilek.
„ 1598 Nikolaus Kobilka von Kobily.
„ 1599 Georg Martinkowsky von Rosetz auf Litentschitz.
„ 1606 Georg Sigmund von Zastřizl auf Buchlau und Žerawitz.
„ 1609 Peter Wogsko von Bogdunczowitz auf Wessely.
„ 1620 Johann Bernard von Kunowitz, auf Ostra, Hluk, Luka, Kunowitz, königl. Rath und Kämmerer.
„ „ Wenzl Kiczka von Großpluznitz auf Žadowitz und Pluznitz.
„ 1633 Johann Freiherr von Rottal, oberster Lehenrichter, 1641 Graf und Oberstlandrichter, Herr auf Kuaßitz, Otrokowitz, Zdislawitz, Napagedl, Wessely, Holleschau, Bistřitz, Großpawlowitz, Kiselowitz, Kunewald, Oberstsilberkämmerer und 1653 Landeshauptmann, hatte das Jus gladii et gratiandi über den ganzen Kreis.
„ 1644 Gabriel Graf Serenyi auf Milotitz, Swatobořitz, Luhatschowitz, Swietlau, 1655 Landeshauptmann.
„ 1655 Johann Horetzky von Horka auf Koritschan.
„ 1667 Hans Peterswaldsky von Peterswald, k. k. Kämmerer, auf Buchlau.
„ 1676 Adam Otislaw von Kopenitz, Landrechtsbeisitzer, auf Zdislawitz.

Anno 1681 Gabriel Horetzky von Horka auf Koritschan.
" 1703 Nikolaus Leopold Otislaw von Kopenitz auf Zdizlawitz.
" 1714 Bernard Brabansky von Chobrzan auf Wizomielitz und Kojátek.
" 1719 Franz Anton Graf von Rottal auf Bistritz und Holleschau.
" 1723 Franz Karl Chorinsky Freiherr von Ledske auf Patschlawitz.
" 1739 Franz Sigismund Zalkowsky von Zalkowitz auf Chwalkowitz.
" 1749 Franz Wolfgang Kaltschmidt Freiherr von Eisenberg auf Chorin, übersetzt nach Znaim.
" 1750 Franz Anton Wassenberg Freiherr von Mödling, war Lieutenant bei dem Dragoner-Regimente Ludwig Würtemberg, trat 1699 aus und ward böhmischer Kammerrath in Prag, hernach Kreishauptmann in Znaim mit Beibehaltung des königl. Rathstitels, tauschte 1750 mit dem Freiherrn von Kaltschmidt nach Hradisch. Nachdem derselbe die Kreishauptmannsstelle durch 27 Jahre mit allem Beifall begleitete, und im Militär so auch Civildienste 40 Jahre zugebracht hatte, ward er im Jänner 1777 mit Beibelassung seines ganzen Gehaltes jubilirt und am 1. Februar nemlichen Jahres zur Belohnung in den Grafenstand erhoben. Dieser von der hierortigen Bürgerschaft geliebte Herr starb in Brünn im Jahre 1787.
" 1777 Achaz Freiherr von Rebentisch, vormaliger 1. Kreissubstitut in Iglau.
" 1784 Balthasar Klement von Bossi, dem die königliche Stadt Hradisch die Errichtung der Dämme und Brücken und der schönen Strasse durch die Altstadt zu verdanken hat, da vorher bei Ausgüßen der March nur auf Kähnen mit Gefahr in die Stadt zu gelangen war. Unter seiner Amtirung wurde die alte Pfarrkirche rasirt und der niedere Platz aufgeführt, auch der durch die Stadt gegangene offene Kanal verschüttet und ein anderer hergestellt.
" 1793 Ignaz Kajetan Freiherr von Bevier und Freyriedt, ehemaliger hierortiger Vice-, dann wirklicher Kreishauptmann im iglauer Kreise, Herr auf dem Lehngute Bilowitz, ein hier geborner, von der ganzen Bürgerschaft innigst geliebter, von seiner Güte des Herzens allgemein bekannter wohlthätiger Herr, Beschützer der Stadt, der Bürger und ihrer Gerechtsame, dem langes Leben und viele Gesundheit gewünscht wird.

Die höchsten und hohen Behörden, die in diesem Jahre 1803 existirten, sind aus dem beigelegten Titularkalender oder Schematismus für Mähren und Schlesien zu entnehmen, und wird nur hier angemerkt, daß in dieser königl. Stadt Hradisch das ganze in 6 Compagnien bestehende Obristbataillon des löbl. k. k. Josef Graf Mittrowskischen Infanterie-Regiments Nr. 40 unter dem Kommando des Obristwachtmeisters Herrn Thomas Reinbach, das k. k. Militär-Verpflegsamt und k. k. Cordonskommando, und nebst dem k. Kreisamt auch noch das k. k. Bankalinspektorat, k. k. Kameral - Tabak - und Siegelgefällen-Inspek-

torat, k. k. Bankal-Oberamt und Hauptsalzniederlage nebst Magistrat hier ihren Sitz habe.

Seit undenklichen Zeiten bestand der hierortige Magistrat, der immer die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit über den ihm zugewiesenen Bezirk, und eine Zeit auch über die unadeliche Geistlichkeit des Hradischer, Napagedler, Wisowitzer und Straßnitzer Dekanats ausübte, nebst dem königlichen Richter aus 12 Rathsherren und einem Syndico, späterhin aber, und bis zum Jahre 1786, da auch die königlichen Richter bei denen k. Städten schon früher aufgehoben wurden, bestand er nur aus 7 Rathsherrn, 1 Syndico und Vice-Syndico, aus welchen Rathsherren immer umjährig einer durch ein Monat lang das Bürgermeisteramt führte, zum Stadtrichter wurde aber alle 3 Jahre einer der Rathsherrn ex linea juridica gewählt. Der Magistrat ist zugleich Patron von der hiesigen Pfarrkirche, bei welcher er auch seit dem Jahre 1688 das Jus praesentandi ausübet, denn ehebevor hatte solches der Wellehrader Prälat gleich von Erbauung der Stadt. Die nacheinander gefolgte Dechante, so weit solche eruirt werden konnten, sind folgende u. z. im Jahre

Anno 1620 Wenzl Kulischek, war erst Primator dieser Stadt, als Witwer und kinderlos wählte er den Priesterstand und wurde hier Dechant, erbaute die Marzatitzer Maria-Himmelfahrtskirche, machte verschiedene Stiftungen an der hierortigen Pfarrkirche, und verschaffte dem hiesigen Dechant durch die, bei dem Dorfe Marzatitz gestiftete Landwirthschaft beträchtliche Einkünfte, für welche der hiesige Dechant zur Besorgung des Gottesdienstes in der Marzatitzer Kirche einen Kaplan zu halten verpflichtet ist, er starb im Jahre 1625 als ein eifriger Seelsorger.

„ 1625 Michael Prokop.

„ 1661 Gottfried Wenzl Stierzenwager.

„ 1688 Georg Adalbert Obraczny. Der erste vom Magistrat praesentirte Dechant.

„ 1695 Stanislaus Kosinsky, ein Hradischer.

„ 1726 Thomas Xaver Lustuwka, welcher letztere einige Stiftungen machte.

„ 1747 Graf von Götzen.

„ 1749 Franz Schupler, erst Twarozner Pfarrer.

„ 1778 Josef Lach, erst hierortiger Kaplan.

„ 1797 Karl Plazid Presl, dermaliger Dechant, Eisterzienserordens aus dem aufgehobenen Kloster Wellehrad. Ein hradischer Bürgerssohn.

Unter der Regierung Weiland Kaiser Josefs des II. wurde der hierortige Magistrat im Jahre 1786 vom 1. Juni anfangend, neu organisirt, und bis hieher wurden die Rathsglieder immer vom Magistrat selbst gewählt, und von dem königl. Landesunterkämmerer bestätigt, seit dieser Zeit aber ist der ganze Magistrat gemäß den ergangenen höchsten Anordnungen von dem bürgerlichen Gemeindeausschuß, u. z. der Bürgermeister erst für 3 Jahre, dann aber so wie die übrigen Räthe für beständig, das Magistratspersonale aber mit Einschluß

des, zum Rathstische gehörigen Sekretärs von dem Magistrate gewählt, und von der hohen Behörde bestätigt worden. Im Jahre 1786 wurden also gewählt:

Zum Bürgermeister: Josef Friedrich, ehemaliger Syndicus, ein hierortiger Bürgerssohn, der sich um die Stadt durch Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Erwerbungen in so manchem Anbetrachte verdienstlich gemacht hat.

Zu Räthen: Johann Schumitzky — Bernard Preßl — Johann Ertl und Georg Gradewohl, zugleich k. k. Lieutenant.

Zum Sekretär: Prokop Kniezaczek.

„ Registrator: Johann Penater.

„ Protokollisten: Baptist Friedrich.

„ Raitoffizier: Karl Zabusch.

„ Kanzellist: Michael Bartl.

Die der Stadt zugehörigen Gemeindegüter, bestehend aus den Dörfern Altstadt, Jaroschau, Jabrowetz, Knespol, Mařatitz, Mistritz, Popowitz, Podoly Wězeral und Četechowitz wurden erst durch Wirthschaftsdirektoren (unter welchen Četechowitz im Jahre 1731 verkauft werden mußte), dann durch Wirthschaftsanwalte bis zum Jahre 1792 verwaltet, aber in diesem Jahre erhielt der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschuß die Selbstverwaltung der Stadtgüter, die er bis gegenwärtig noch ausübt, und ist selber gleich denen übrigen königl. Städten ein mährischer Mitstand.

In diesem Jahre bestand der Magistrat in folgenden:

Bürgermeister Herr Johann Ertl, bürgerlicher Hausbesitzer.

Räthe: Leopold Ehrmann, Johann Penater, Franz Holl, bürgerlicher Hausbesitzer, Johann Chmeliczek.

Sekretär: Baptist Friedrich, ein Hradischer.

Registrator: Johann Nep. Friedrich, dto.

Raitoffizier: Vincenz Lentl.

Kanzellisten: Karl Čerony, Franz Mischa, Josef Winkler, zugleich Heizer.

Im bürgerlichen Ausschuße waren:

Herr Vincenz Poglies, Ausschußvorsteher, Johann Müller, Augustin Prazak, Sarkander Fürnkranz, Franz Venus, Mathias Philipowich, Philipp Meirner, Johann Bergler, Josef Zemann, Franz Lichtblau, Gottfried Seidel, Josef Stör.

Die Theuerung seit einigen Jahren, und besonders seit dem letzten französischen Kriege, war in diesem Jahre 1803 äußerst groß, und läßt sich aus dem beischließigen Marktpreis-Verzeichniße entnehmen. So war auch die größte Noth um die nur um einen hohen Preis äußerst hart zu bekommenden Quartiere, denn nicht einmal die k. k. Herren Offiziers und sonstige Herren Beamten konnten kompetentmäßig unterbracht werden.

Es war bei denen, durch die fürgedauerte harte Kriege äußerst erschöpften Finanzen großer Mangel an klingender Münze, die nur aus beigelegten

filbernen 7 kr., kupfernen 6 kr., 3 kr., 1 kr., ½ kr. und ¼ kr. bestund, und meist nur Bankozetteln von den beiliegenden Formularien zu 1 fl., 2 fl., 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. (welche seit Kurzem ganz eingezogen wurden), zu 100 fl., 500 fl. und zu 1000 fl. waren im Umlauf.

Dies ist, was für die anhoffende liebe Nachkommenschaft zusammengeschrieben wurde, mit dem sehnlichsten Wunsche, daß sie bessere Zeiten erlebe, als wir sie nun haben.

PaX et saLVs InfInIta
tIbI IMperatorI FranCIsCo II
RegI HVngarIae, PatrI nostro
PaX et VrbI regIae HraDIstIensI.

PaX et honos
gLorIoso gVbernatorI
CoMItI a DItrIChsteIn
stIrpI eIVs
statIbVsqVe sVperIorIbVs.

Non tVrbata VaLetVDo
sIt tIbI
CapItaneo DIstrICtVs hVIVs
IgnatIo BaronI a BeWler
et FreIrIeDt.

---

vobIs DenIqVe sIngVLIs CIVIbVs
et gratae posterItatI
sIt optata beneDICtIo DIVIna
a senatV Vestro.

QVarta oCtobrIs
In DIe a Iosepho IgnatIo Graf
appositae CoronIDIs - IVssV
regII gVbernII renoVatae
tVrrIs aeDIs CVrIaLIs.

SVsCIpe posterItas, In aLtIs asserVata anIMo grato EXpertaqVe noVIter, reConDe posterItatI eXoptatae tVae.

(L S.) **Baptist Friedrich,**
Magistrats-Sekretär, erster Oberlieutenant des Bürger-Corps, Schützenmeister der Schützengesellschaft und Syndicus apostolicus der Hradischer P. P. Franziskaner.

Verzeichniß

deren in diesem 1803. Jahre bestehenden Marktpreise.

Ein Metzen Weizen kostet	5 fl.	33 kr.	—
„ „ Korn „	4 „	36 „	—
„ „ Gerste „	3 „	48 „	—
„ „ Haber „	3 „	— „	—
„ „ Hirschbrein	8 „	— „	—
„ „ Erbsen „	6 „	— „	—
„ „ Linsen „	7 „	12 „	—
„ „ ordin. Graupen	11 „	44 „	—
„ „ feinere dto.	18 „	32 „	2 dr.
„ „ Gries	7 „	33 „	—
„ Hanfkörner	4 „	36 „	—
„ Centner Heu	2 „	42 „	—
„ Schock langes Stroh	7 „	— „	—
„ „ kurzes dto.	6 „	30 „	—
Eine Maß alter Wein	— „	30 „	—
„ „ junger „	— „	20 „	—
„ „ Bier	— „	6 „	—
„ „ ordinärer Branntwein	— „	48 „	—
„ „ Schmalz	2 „	48 „	—
Ein Pfund Rindfleisch	— „	8 „	2 dr.
„ „ Schweinefleisch	— „	12 „	—
„ „ Kalbfleisch	— „	7 „	2 dr.
„ „ Schöpsenfleisch	— „	7 „	2 dr.
„ „ frischer Speck	— „	24 „	—
24 Loth Brod um	— „	3 „	—
4 „ Semmel um	— „	1 „	1 dr.
Eine Klafter hartes Holz	6 „	— „	—
„ „ weiches „	4 „	— „	—
Ein Schock Bretter	24 „	— „	—
„ „ Latten	5 „	— „	—
„ Tausend Schindeln	6 „	— „	—
„ Metzen Kalk	2 „	24 „	—
„ Tausend gebrannte Ziegeln für hiesige Bürger	4 „	— „	—
„ „ „ „ „ einen Fremden	6 „	40 „	—

Nachtrag

zu der Geschichte der königl. Kreisstadt Hradisch von 1804 bis 1824.

Die früher entworfene Geschichte reicht bis zu dem Jahre 1804. Gegenwärtiger Nachtrag wird die neueren Zeiten bis zu dem laufenden Jahre 1824 ergänzen.

Der Friede von Lüneville wurde geschlossen, und Deutschland und Europa glaubten in demselben ein sicheres Pfand längerer Ruhe zu haben, aber nicht so war es im Buche des Schicksals geschrieben.

Die zunehmende Macht des französischen Freistaates und der unersättliche Ehrgeiz des, an der Spitze der Regierung damals gestandenen ersten Consuls Napoleon Bonaparte, wollte auch die übrigen Mächte in diesem Welttheile verschlingen. — Er brach den Freiheitsbaum, stürzte die Revolution in Frankreich, und erhob sich auf den Trümmern derselben zum Kaiser der Franzosen, bildete dadurch — durch sich und seine Brüder, die er zu kaiserlichen Prinzen proklamirte, und sonstige Verwandte, dann Schwäger, die er zu Herzogen und Fürsten des Reiches erhob, eine eigene Dynastie. Dieß geschah im Jahre 1804 in dem nämlichen Jahre, als der Rathhausthurm neu hergestellt, mit Kupfer gedeckt, und jene alte Merkwürdigkeiten in den Knopf desselben niedergelegt wurden. — Die meisten Mächte von Europa erkannten seine Erhebung zum Kaiser der Franzosen, nur England nicht, welches die anwachsende Größe des französischen Reiches, und selbst seine steigende Seemacht eifersüchtig machte. Unter einem außerordentlichen Gepränge wurde Napoleon Bonaparte am 2. Dezember 1804 zum Kaiser der Franzosen von dem Pabste Pius VII. in Paris gekrönt, im folgenden Jahre darauf zu Mailand als König von Italien. Dieß gab seinem Stolze einen unerträglichen Uebermuth. Schon im Jahre 1805 brach er den Frieden, überfiel Deutschland mit seinen Truppen, schlug die österreichische Armee in den Schlachten bei Regensburg und Ulm, drang mit seinem Heere in das Herz der österreichischen Monarchie, nämlich bis Wien vor, und so rückte er bis Mähren vor, besetzte die Hauptstadt Brünn im November 1805 und suchte der verbündeten österreichischen-russischen Armee, die sich bei Wischau gegen Austerlitz aufstellte, ein Treffen zu liefern. Er wählte hiezu den 2. Dezember 1805, den Gedächtnißtag seiner Krönung in Paris. Brünns Bewohner zitterten wegen der Nähe dieser Schlacht, weil sie besorgten, daß, wenn selbe für die französische Armee ungünstig ausfiele, die Stadt Brünn ein Raub der Flammen würde.

Sein Glück machte ihn die Schlacht gewinnen, nach welcher die berühmte Zusammentretung zwischen Napoleon, Kaiser der Franzosen und unserm erhabenen Oberhaupte Kaiser Franz dem I. bei Žaroschitz geschah. — Die französischen Truppen drangen vor der Schlacht bis Gaya, Bisenz, selbst hieher nach Hradisch durch ihre Vorposten, sie requirirten rothes und blaues Tuch, und nahmen solches in den städtischen Kontributionswagen sammt Stadtpferden und Knechten

nach Gaya, von wo sie jedoch den Knecht Namens Johann Medek entließen, sich aber Pferde und Wagen behielten. Inzwischen erfolgte nach der Schlacht von Austerlitz der Waffenstillstand, und die Demarcationslinie dehnte sich bis zu dem jenseitigen Ufer der March, die französischen Truppen besetzten demnach das Dorf Altstadt, und auf der großen Hauptbrücke bei der St. Johanni-Statue, die im Jahre 1817 abgetragen wurde, standen die französischen und österreichischen Vorposten, jene jenseits, diese diesseits bis zur Hälfte der Brücke auf- und abgehend. Endlich wurde der Friede in Preßburg geschlossen, und die französischen Truppen zogen am 1. Jänner 1806 von hier weg.

Im Jahre 1806, nachdem sich die deuschen Fürsten dem rheinischen Bunde anschlossen, legten Se. Majestät unser erhabenster Kaiser die Reichskrone, und mit ihr das römische Kaiserthum nieder, und proklamirte sich zum erblichen Kaiser von Oesterreich unter den Namen Franz der Erste. Noch moderten die Gebeine der gefallenen Krieger bei Austerlitz, als sich Napoleon in eben diesem Jahre 1806 gegen Preußen und Rußland waffnete. Durch die Schlacht bei Auerstädt nächst Jena in Sachsen schlug er die preußische Armee auf das Haupt, überfiel die ganze preußische Monarchie und das Königreich Polen mit seinen Truppen und bedrohte selbst Rußland, bis der Friede von Tilsit geschlossen wurde, woselbst die drei kriegführenden Monarchen: Alerander Kaiser von Rußland, Napoleon Kaiser der Franzosen und Friedrich Wilhelm König von Preußen zusammentrafen, und sich wechselseitig bewirtheten.

In eben diesem Jahre kaufte die k. Stadt Hradisch von den mährischen Hrn. Hrn. Ständen das ehemalige Jesuiten-Seminarium zur stabilen Unterkunft der jeweiligen Herren Kreishauptleute, des Kreisamtes selbst, und der Landschaftskassa, erweiterte selbes um einen Flügel, woselbst gegenwärtig die Landschaftskassa besteht, und ließ dieses Gebäude zur vollkommenen Bequemlichkeit des Herrn Kreishauptmannes sowohl, als auch der beiden genannten Aemter, herstellen.

Nicht lange genoß Oesterreich den theuer erkauften Frieden vom Jahre 1805. Die Eroberungssucht des französischen Beherrschers, damaligen Kaisers Napoleon, schürte den Funken der Zwietracht zwischen Oesterreich und Frankreich wieder auf, — der Friede war gebrochen und die Franzosen überschwemmten mit ihren deutschen Bundesgenossen, dann den italienischen Truppen die Gränzen Oesterreichs, drangen zum zweitenmale bis Wien vor, und das österreichische Heer, geführt von dem Generallissimus Erzherzog Karl, stellte sich auf dem Marchfelde in Schlachtordnung.

Wunder der Tapferkeit wirkten diese Truppen, die französische Armee wurde geschlagen, und die österreichischen Heere behaupteten das Schlachtfeld bei Eßling, unfern von Aspern. Sechs Wochen sammelten sich beide Heere und verstärkten sich durch frische Truppen, und sodann wurde die Schlacht bei Wagram geliefert, deren Verlust für Oesterreich noch empfindlicher ausgefallen wäre, wenn die österreichische Armee nicht das Treffen bei Znaim geliefert, und der Sieg für

sie entschieden hätte. Der Friede zu Wien machte diesem Blutbade ein Ende. — Während des Waffenstillstandes marschirten die österreichischen Truppen kolonnenweise über Hradisch und die Umgebungen nach Ungarn, die zerstreute Mannschaft sammelte sich hierorts, und das Hauptquartier Sr. Majestät unseres Kaisers Franz wurde nach Totis in Hungarn verlegt. Merkwürdig ist es in dieser Epoche, daß durch den Andrang der Truppen oft zwei Regimentsstäbe einquartirt werden mußten, und daß alle Bewohner diese oft beschwerliche Einquartirung, so wie im Jahre 1805, wo das Graf Essische Corps hierorts Standquartier hielt, und die Kosaken aus Mangel des Raumes auf dem großen Platze bespeiset wurden, mit gleicher Ergebenheit durch eine längere Zeit aushielten, da nämlich die österreichischen Truppen von den Schlachtfeldern Wagram und Znaim nicht gedrängt marschiren konnten, folglich abtheilungsweise, das heißt in Chören den Rückzug nach Hungarn nehmen mußten, welche Märsche bis zum angebrochenen Winter des Jahres 1809 dauerten und wieder erneuert wurden, als die österreichische Armee nach geschlossenem Frieden zu Wien, eben wieder durch Hradisch und seine Umgebungen in die Friedensstationen zurückkehrte. Die Corpscommandanten, welche nach der Schlacht von Wagram und Znaim die ehemalige Festung Hradisch betraten, waren folgende: Der Feldmarschall Heinrich Graf von Bellegarde mit seinem Generalstabe, letzterer unter Leitung des General Mayer, der Feldmarschallieutenant Marquis Sommariva, der Feldzeugmeister Baron Breda, der General der Cavallerie Johann Graf von Klenau, späterhin kommandirender General von Mähren und Schlesien, der in der Folge sich so ausgezeichnete Feldmarschall Karl Fürst von Schwarzenberg welche sämmtlich hierorts durch einige Tage Ruhestationen hielten, und in den ansehnlichsten Häusern, nämlich in dem k. k. Bankalhause, in dem Baron Bevier'schen, nun Anna Schulz'schen, Vincenz Poglies'schen, Franz Winkler'schen und ehemaligen Graf Waffenberg'schen, dermal Theresia Ehrmann'schen Hause bequartirt wurden.

Eine Rückerinnerung ist hier nothwendig zu dem Jahre 1805 nachzutragen. Nach der Schlacht von Austerlitz war die kaiserl. österreichische Armee dergestalt derutirt, daß zersprengte Truppen hieher eilten, um Obdach zu finden, und verwundete Krieger suchten hierorts ihre Zuflucht. In aller Eile wurden unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Johann Ertl für diese, sich häufig hier versammelten blessirten Soldaten ein Aufnahmsspital errichtet, das Koch- und Eßgeschirr beigeschafft, bis zur Ankunft des österreichischen Hauptspitales Nro. I, auch selbst den verwundeten Kriegern Speisen von der Bürgerschaft dargereicht. Die Bewohner der Stadt lieferten das nöthige Leinzeug und Charpien zum Verbande dieser Unglücklichen und die hierortigen Aerzte behandelten die Kranken bis zur Ankunft des gedachten Feldspitals Nro. I, und so wetteiferte Alles, um, wenngleich in unglücklichen Epochen, die Liebe für Fürst und Vaterland zu bethätigen, so wie im Jahre 1809, wo die Durchmärsche der kaiserl. österreichischen Armee von dem Schlachtfelde von Wagram nach Hungarn und von da wieder

zurück, die Bewohner der königl. Stadt Hradisch durch Bequartirung und Verpflegung der Truppen dem Staate große Opfer brachten, eingedenk der Bürgertreue ihrer Vorfahren, die so manche Stürme gegen die ehemalige Veste Hradisch durch ihren Heldenmuth abwehrten, und diesen Biedersinn in ihren Nachkommen fortpflanzten.

Die traurigen Folgen des Feldzuges vom Jahre 1809 waren, daß das in den Kirchen der österreichischen Monarchie verwahrte Silbergeräth gegen Entrichtung des Schätzungspreises, und selbst das Privatsilber, mit Ausnahme der Eßlöffel, der Filigranarbeiten, dem Staate geopfert werden mußte, um die Kriegskosten gegen Frankreich zu berichtigen. Dies geschah im Jahre 1810. Im nämlichen Jahre warb Napoleon, Kaiser der Franzosen, um die älteste Prinzessin des österreichischen Kaisers, Marie Louise. Sie ward ihm zu Theil, und die Staaten in Europa glaubten hiedurch eine Stütze gegen die Eroberungssucht dieses französischen Beherrschers gefunden zu haben, aber sie irrten sich. In dem Plane dieses Beherrschers lag es, durch sich eine Universal-Monarchie in Europa zu gründen.

Unmittelbar darauf, nämlich im Jahre 1811, wurde das höchste Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 mit aller geheimnißvollen Strenge am 15. März eben dieses Jahres kundgemacht, nach welchem die Wiener-Stadt-Bankozetteln, wovon sich die Formularien nach der früher entworfenen Geschichte vom Jahre 1803 bei eben diesem Entwurfe befinden, dann die 30 kr. und 15 kr. Kupferstücke, auf $1/5$ ihres Nennwerthes reduzirt, und statt den ehemaligen Bankozetteln wurden die in Formular beiliegenden Einlösungsscheine in voller Wiener-Währung ausgegeben, denen in der Folge, die nach dem Formular ersichtliche Anticipationsscheine, in eben dieser vollen Wiener-Währung nachrückten. Auch in dem später eroberten Königreiche Italien veränderte sich im Jahre 1823 der Münzfuß und die Formularien zu dem neuen Münzfuße wurden beigeschlossen.

Das im Jahre 1804 durch den neu gedeckten und mit Kupfer belegten Thurm hergestellte Rathhaus wurde 1812 durch eine, in der Mitte der Rathhausgasse Abends 6 Uhr gegenüber ausgebrochene Feuersbrunst von den hinüber durch den Wind sich gehobenen Flammen dergestalt beschädigt, daß der Dachstuhl gänzlich verbrannt ist, die Gewölbungen im obern Stocke durch den Fall des Dachstuhles gewichen, und die Flammen schon in die Zimmer der Registratur und Kanzeleien eindrangen, jedoch die Schriften durch mühsame Anstrengung der Kanzlei-Individuen und der Bürgerschaft doch gerettet worden sind. Auch das vorhandene Archiv und die depositirten Beträge sammt den hierauf Bezug nehmenden Schriften wurden gerettet, aber der Schade dieses Brandes war unermeßlich für die königl. Stadt Hradisch. Der Magistrat mußte sich Anfangs in Hinsicht seiner Geschäftsführungen dahin beschränken, daß in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Johann Ertl die Sitzungen abgehalten, und die vorgefallenen Verhandlungen im politischen und Civil-Richteramte in den Wohnungen der Magistratsräthe abgehalten wurden; späterhin bezog der Magistrat das

Kommandanten und eigentlich Gemeindehaus, nachdem für den damals hier etablirten Herrn Generalen eine andere Ubikation verschafft worden ist. In diesem Gemeind- oder sogenannten Kommandantenhause verrichtete der Magistrat vom Jahre 1812 bis zum Oktober 1820 sein Amt, in welchem Jahre nämlich das verbrannte Rathhaus vollkommen hergestellt worden ist.

Eben in diesem Jahre 1812 rüstete sich Napoleon Kaiser der Franzosen mit allen seinen verbündeten Mächten, nämlich dem deutschen Reichskontingent, Oesterreich, Preußen, dem Königreich Westphalen, Neapel, Königreich Italien, gegen die kolossale Macht Alexanders, Kaisers aller Russen, drang mit seinem Kriegsheer sogar bis in die alte Hauptstadt der Czaren, Moskau; aber hier wurden dem übermächtigen Feldherrn von dem Schicksale Schranken gesetzt. Die Stadt Moskau wurde durch die eigenen Bewohner verbrannt, und Napoleon mußte seinen Rückzug ordnen, gerade in der größten Winterszeit, er ließ das eroberte Rußland, Polen, Preußen zurück und flüchtete sich nach Deutschland, sammelte neue Kriegsvölker, und begann die Fortsetzung des Krieges auf deutschem Boden. Inzwischen verbündeten sich die Mächte Oesterreich und Preußen mit Rußland, und es begann der große Völkerkrieg, und in der Schlacht bei Leipzig scheiterte seine Ruhmbegierde und seine Eroberungssucht. Die alliirten Mächte drangen bis Paris, er entsagte seiner Krone und wurde auf die Insel Elba verwiesen, woselbst ihm die alliirten Mächte die Souveränität dieser Insel einräumten. Aber im Jahre 1814 entwich er aus dieser Insel, drang sogar wieder bis nach Paris, und der von den alliirten Mächten eingesetzte König Ludwig XVIII. mußte seine Hauptstadt verlassen; aber die alliirten Mächte, und insbesondere auch England, verfolgten ihn, es kam zu der merkwürdigen Schlacht zu Waterloo, wo Napoleon von den englischen und preußischen Truppen auf dem Schlachtfelde Bellaliance in Niederlanden nächst Waterloo im J. 1815 aufs Haupt geschlagen wurde, — sich dann auf einem Schiffe nach Nordamerika flüchten wollte, aber von den Engländern gefangen und als Gefangener auf der Insel St. Helena exportirt wurde, woselbst er im Jahre 1822 starb. — Diese Völkerkriege gaben Europa und Deutschland die Freiheit wieder. Zweimal hielten die verbündeten Fürsten, nämlich der Kaiser von Oesterreich, Franz der I., Alexander, Kaiser von Rußland und König von Polen, dann Friedrich Wilhelm, König von Preußen, in vereinbarlicher Eintracht ihren Einzug in Paris, u. z. in den Jahren 1814 und 1815 zur Wiedervergeltung des großen Eroberers Napoleon Bonaparte.

Diese Skizze wird hier nur darum berührt, um die Seelengröße des Vaters des Vaterlandes, unseres glorreich regierenden Kaisers Franz I. darzustellen, der mit seltener Hingebung das Wohl seiner ältesten Prinzessin, der Kaiserin Marie Louise von Frankreich, dem Wohl seiner Länder und dem Frieden von Europa opferte, und das große Gleichgewicht in Europa herstellte, dessen sich die Nachwelt zu erfreuen haben wird; nachdem die deutschen Fürsten dem Bunde jener beiden verbündeten Mächte sich beigesellten, Spanien und Neapel, deren Kronen

der König Joseph Bonaparte und Joachim Murat durch die Macht des Napoleon Bonaparte usurpirten, — wieder ihre legitimen Könige erhielten.

Aber die Wunden einer beinahe 25jährigen Kriegsführung waren bei dem Kaiserhause Oesterreich nicht vernarbt; es mußte in der Folge ein erhöhter Steuerfuß vom Staate gebildet werden, und dennoch sanken die Preise der Lebensmittel, durch kluge finanzielle Vorschläge und durch die Errichtung der österreichischen Nationalbank, auch in der Art, daß die Metallmünze dermal u. z. seit dem Jahre 1820 in den österreichischen Staaten gang und gäbe ist, — die in den kriegerischen Zeiten von dem Jahre 1799 anfangend blos eine handelnde Waare war, und dem jeweiligen Kurse unterlag. Zwar unterliegen die Einlösungsscheine, so wie die Anticipationsscheine noch immer dem Kurse von 250 gegen 100 fl. Conv. Mze. oder Metallmünze, aber die Finanzoperationen gehen dahin, daß auch dieses Verhältniß gegen die Metallmünze sich in der Folge auflösen werde.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß die ehemalige Hauptbrücke über den Marchstrom von dem Kloster der Franziskaner gegen die jenseitige Johannes-Statue im Jahre 1817 völlig abgetragen, und dagegen von dem innern Stadtthore gegen das Dorf Altstadt eine neue Brückenanlage unter Leitung des damaligen k. k. Kreis-Ingenieurs, dermal k. k. Baudirektions-Architekten, Herrn Michael Schweder, eines Eingebornen in der k. Stadt Hradisch, der schnellern Durchfahrt wegen in eben diesem Jahre 1817 hergestellt wurde. Zu diesem Behufe wurden Dämme errichtet, die unter Leitung des hierortigen Amtmannes Herrn Joseph Winkler mit Pappelbäumen besetzt worden sind, welche nunmehr eine anmuthige Strasse gegen Altstadt bilden. Die Veranlassung zu diesem Brücken- und Strassenbau gab nämlich der hochherzige Herr Graf Leopold von Berchtold, Besitzer der Herrschaften Buchlau und Zerawitz, welcher der, in der frühern Geschichte der k. Stadt Hradisch erwähnten Urkunde gemäß das benöthigende Bauholz aus seinen Waldungen hergeben mußte, und um diese Waldungen sowohl wegen dem allgemeinen Besten, als auch wegen jener der kön. Stadt Hradisch bereits im Jahre 1803 den Plan projektirte, aus der kön. Stadt Hradisch eine kürzere Strasse durch den Marchstrom gegen Altstadt umzubilden. Er starb inzwischen, aber sein durchgedachter Plan wurde nach seinem Tode, — den er als Obristlieutenant und Spitalsdirektor der mährischen Feldspitäler sich hingebend, der leidenden Menschheit im Juli 1809 der Natur zollte, — der höchsten Hofstelle vorgelegt, und so entstand die itzt bestehende Verkürzungsbrücke über den Marchstrom mittelst Aufhebung jener alten Marchbrücke und der von den Fischerhäuseln bis zu der Johannes-Statue früher bestandenen Nebenbrücken, die bei den öftern Ueberschwemmungen der March, welche auch den gewöhnlichen Fahrweg von Altstadt bis zur Hauptbrücke bewässerten, früher nothwendig waren. Hier muß bemerkt werden, daß der Zugang oder die Zufahrt von dem Dorfe Altstadt gegen die k. Stadt Hradisch in frühern Zeiten dergestalt gefährlich war, daß bei eingetretenen Ueberschwemmungen die Fußgeher und Fuhrwerke

Menschen von dem Altstädter Wirthshause anfangend bis zu der Hauptbrücke an der St. Johanni-Statue sich überschiffen, bis unter der Leitung des, im Jahre 1784 hierorts ernannten königl. Herrn Kreishauptmanns Balthasar von Bossi ein großer Damm vom altstädter Wirthshause, gegenüber dem landgüterlichen Mayerhofe, gegen die sogenannte Zerzawitza-Brücke durch Concurrenz der Kreisbewohner, und eben so von dem nun sogenannten Josephsthore an das Dorf Marzatitz errichtet worden ist. In eben diesem Jahre 1817 visitirte der damalige Fürst-Erzbischof von Olmütz und Kardinal von Trautmannsdorf das hierortige Dekanat, hielt bei dieser Gelegenheit im feierlichen Pompe die Frohnleichnams-Prozession in dieser Stadt, und befuhr der Erste die neu errichtete Brücke, nachdem er den weitern Visitationsakt in den jenseits der March liegenden Pfarreien: Buchlowitz, Oswětiman rc. rc. vornahm.

Unmittelbar darauf geruhten Se. Majestät unser glorreich regierende Kaiser Franz diese k. Stadt im Juli 1817 mit Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, gebornen Prinzessin von Baiern, durchzufahren, und erfreuten sich über die schönen Ebenen um Hradisch, die damals unbewässert, folglich trocken lagen und eine schöne Augenweide dem erlauchten Herrscher-Paare darbothen. Zwar geruhten beide Majestäten sich hierorts nicht zu verweilen, aber die Bewohner der Stadt segneten dieses Andenken, Jenes erlauchte Herrscher-Paar in ihren Mauern zu wissen, in jenen Mauern, die einst kräftig den Anfällen der Hungarn, selbst der Schweden, widerstanden. Nur Schade, daß sich dieses erlauchte Herrscher-Paar jede, wie immer geartete Ehrenbezeugung verbothen hatte. Aber diese Freude wurde in dem folgenden Jahre 1818 der k. Stadt Hradisch zu Theil; als nämlich im Oktober 1818 der durchlauchtigste Kronprinz und Erzherzog Ferdinand mit seinem Gefolge in der Rückreise von Kremsier nach Holitsch der k. Stadt Hradisch das Glück verlieh, bei der Umspannung sich hierorts eine kurze Zeit aufzuhalten, und das hier garnisonirende 11. Jäger-Bataillon, dann die Division von dem Sr. Majestät des Kaisers höchsten Namen führenden 1. Linien-Infanterie-Regimente in höchsten Augenschein zu nehmen. Diesem erlauchten Prinzen wurden am Altstädter und Josephsthore zwei Triumphpforten errichtet, die erstere mit der Aufschrift: Ferdinando Caesareo haereditario principi, die zweite mit der Aufschrift: Senatus populusque Hradistiensis. An der neuen Brücke empfing das hierortig k. k. Kreisamt, der Magistrat, der bürgerliche Gemeindeausschuß und das versammelte Publikum diesen erlauchten Prinzen, nachdem er an der Gränze der k. Stadt Hradischer Landgüter von berittenen Bauern, zur Herrschaft Hradisch gehörig, unter Mörserschall feierlich empfangen, und bis an die kunowitzer Gränze begleitet worden ist. Innerhalb der Stadt wurden diesem erlauchten Prinzen Spalier von der männlichen und weiblichen Schuljugend, dann von der Bürgerschaft und von dem bewaffneten Schützen-Corps gemacht, und auf diese Art geschah dieser Einzug unter Pauken- und Trompetenschall und Abfeuerung von Mörsern zur innigen

Freude der Bewohner dieser Stadt, die noch immer in dem Andenken derselben fortlebt.

Als im Jahre 1820 Se. Majestät der glorreichste Kaiser Franz mit seinem Hofstaate die Reise von Holitsch nach Höchstihrem Königreiche Galizien und Bukowina vornahm, wurden Höchstdieselben, — da die Ehrenbezeugungen nicht verbothen worden sind, feierlich empfangen.

Es wurden nämlich 2 Triumphpforten an dem Josef- und Altstädter-Thore errichtet; die erste mit der Aufschrift: Francisco Austriae Imperatori, die zweite mit der Aufschrift: Hradistienses. Unter Trompeten- und Paukenschall, Abfeuerung der Mörser, wurden Se. Majestät bei der allerhöchsten Umspannung von den Autoritäten dieser k. Stadt feierlichst empfangen, und fuhren durch die Reihen der in Spalier gebildeten Bürgerschaft, der männlichen und weiblichen Schuljugend, des bewaffneten Schützenkorps durch die beiden Plätze dem Altstädter-Thore zu, und erkannten rührend die Zuneigung des Volkes, indem Höchstdieselben mit befeuchtetem Auge bei dem Volksgesange der Jugend: „Gott erhalte Franz den Kaiser“ herzlich und innig der Volksmenge dankten.

Das dritte Mal betraten Se. Majestät im Jahre 1823 mit Höchstdero Hofstaate diese Stätte zum Congresse nach Czernowitz in der Bukowina, dort die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers Alexander von Rußland erwartend. Auf Höchstdero Rückreise wurde dem damaligen Kreishauptmanne Herrn Ritter von Lindenhain bedeutet, daß Se. Majestät in der Durchreise am 23. Oktober 1823 hierorts sammt dem Hofstaate Ihr Allerhöchstes Hoflager einzunehmen geruhen wollen. Es wurden zu diesem Ende alle Voranstalten getroffen, die Wohnung des Herrn Kreishauptmannes zu diesem Hoflager adaptirt, und der Hofstaat in die ansehnlicheren Häuser auf dem großen Platze bestimmt.

Die Freude dieses großen Ereignisses war allgemein, es wurden Anstalten zur Beleuchtung der Stadt getroffen, Triumphbögen aufgestellt, und so wie vorher der feierliche Einzug geordnet. Aber diese ersehnte Freude wurde den Bewohnern dieser k. Stadt nicht zu Theil, denn Se. Majestät eilten bei Höchstdero Durchfahrt, anerkennend die Vorbereitungen der Stadt zu Höchstdero Empfang, nach dem Schloße Holitsch, woselbst Ihro Majestät die Kaiserin und die kaiserlichen Prinzen die höchste Ankunft abwarteten. Der Wunsch Sr. Majestät, Ihr Höchstes Hoflager hierorts an jenem Tage aufzustellen, bleibt dennoch diesen Stadtbewohnern unvergeßlich, besonders da sich Höchstselbe bei einer von den Deputirten der Stadt Hradisch in Holitsch erhaltenen Audienz zu äußern geruhten, daß dieses allerhöchste Vorhaben in der Folge ausgeführt werde, welche Hoffnung demnach die Bewohner dieser Stadt beleben muß. Es muß ferner hiebei auch bemerkt werden, daß der zweitgeborne Prinz und Erzherzog Franz Carl bei seiner Durchreise im Juli 1823 eben auch die wohlthätigen Gesinnungen für diese Stadt offenbarte; es muß bemerkt werden, daß der durchlauchtigste kaiserliche Prinz und Erzherzog von Oesterreich Rudolf [illegible] im [illegible] lauchter Bruder Sr. Majestät des Kaisers, im Jahre 1819 erwählter

von Ollmütz und Cardinal der römischen Kirche, im Jahre 1821 auch diese Stätte betrat, und dieser Prinz mit wahrer Hingebung für die Religion und den Cultus derselben Alles aufbiethet, in seinen Handlungen und Religionsverrichtungen für die gegenwärtige und künftige Generationen sich erspiegelnd darstellt, und allgemein, nicht nur allein von seiner Diözese, sondern auch vor der Christenheit in Europa als Muster der Tugend und strengsten Religiösität hervorleuchtet.

Da die k. Stadt Hradisch von jeher der Sitz der Kriminalgerichtsbarkeit über einen Distrikt des hradischer Kreises war, so hatte sie auch von jeher ihre eigene Frohnfeste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Sträflinge. Aber der höchsten Staatsverfassung war es daran gelegen, so wie in andern Provinzen, ein concentrirtes Kreiskriminalgericht zu gründen, daher wurde von Seite der mährischen Kriminalfondsanstalten hierorts an dem Kloster der Franziskaner eine neue Frohnfeste erbaut, deren Bau im Jahre 1807 vollendet wurde. So besteht nunmehr ausschließend die Gerichtsbarkeit des peinlichen Faches in dieser k. Stadt, nachdem jene dem ganzer Magistrate früher zugetheilte peinliche Gerichtsbarkeit über einen Theil des hradischer Bezirkes aufgehoben worden ist.

So groß auch die Folgen der seit dem Jahre 1792 verwüstenden Kriege waren, eben so weise sorgte die Regierung für die möglichste Wohlfeilheit, und es gelang ihr selbe zu erzwecken. Beiliegendes Verzeichniß enthält die Preise der Getreidegattungen von dem Monate Juni 1824, woraus erhellet, daß die Preise im Conventionsgelde der früheren, im Lande Mähren berühmten Wohlfeilheit so nahe kommen.

So auszeichnend die Verdienste der k. Stadt hradischer Bewohner aus der früheren Zeit und gegenwärtig hervorragen, eben so bedauernswürdig ist es, daß die höchsten Anstalten nicht bisher reichten, um durch eine Kunststrasse das Commerz zu heben, welches in diesem Kreise noch nicht blüht, obwohl das benachbarte Königreich Hungarn die Wege zum Commerze in hinreichender Menge darbieten würde (Nun ist der ganze Kreis mit Strassen durchzogen).

Seit dem im Jahre 1773 aufgehobenen Orden der Jesuiten wurde auch der k. Stadt Hradisch das, von diesem Orden besorgte Gymnasium entzogen, dem Magistrate ist es nicht gelungen, die Wünsche der Bürgerschaft und selbst des Kreises wegen Wiederherstellung des Gymnasiums durch andere Lehrer zu erfüllen, daher auch Armuth unter diesen Stadtbewohnern herrscht, die nur durch zweckmäßige Bildungsanstalten und durch kommerzielle Wege, nämlich durch Anlegung einer Kunststrasse, Errichtung eines Gymnasiums in Hradisch, in höherer Hinsicht auch durch die Schiffbarmachung der March zu heben wäre.

So lange diese Bildungsanstalt und eine Kunststrasse den niedergebeugten Geist der hiesigen Bewohner nicht wecken wird, kann auch irgend ein Wohlstand sich hierorts nicht heben, und es bleibt der höchsten Milde vorbehalten, durch öffentliche Anstalten die Stadt aus den Trümmern ihrer ehemaligen Be-

deutenheit zu retten, und sie als königliche Kreisstadt wieder zu derselben zurückzuführen.

Zum Schluße dieser Annalen wird bemerkt, daß früher der bürgerl. Gemeindeausschuß durch einen Gemeindevorsteher geleitet wurde, jedoch durch eine hohe Gubernial-Verordnung vom Jahre 1823 wurde dieser Posten aufgehoben, und der jeweilige Repräsentant des Ausschußes vertritt die Stelle des Gemeindevorstehers in allen Angelegenheiten der städtischen Gemeinde.

Das Aufsetzen des Knopfes auf dem Rathhausthurme bedarf auch einer nähern Zergliederung. Obwohl im Jahre 1804 eben dieser Knopf, der von der ehemaligen Rochuskirche herstammt, auf dem Rathhausthurm befestiget wurde, so hat die Helmstange nach 20jährigem Zeitverlaufe Schaden gelitten, und wurde bei anhaltendem Winde im März 1824 so stark erschüttert, daß die Bewegung derselben Besorgnisse erregte, und so entstand nach eigentlicher Untersuchung der Wetterfahne, die früher etwas zu groß war, die Aufsetzung des Knopfes, worin diese Annalen neuerer Zeiten niedergelegt wurden. Am heutigen Tage wird dieser Knopf von dem hierortigen bürgerlichen Schlossermeister Josef Zemann und Kupferschmiedmeister Josef Zischka aufgesetzt und bemerkt, daß die Zimmergesellen Franz Wawerka und Anton Dobesch, beide landgüterliche Unterthanen vom Dorfe Altstadt, das Gerüste herstellten, und bei Anlegung des Knopfes mitwirkten.

Möge die ewige Vorsicht diese königl. Stadt beschützen und aus den vielfältigen Drangsalen, die sie erlitten hat, Wohlstand hervorsprießen lassen, der nur allein die Quelle der allseitigen Zufriedenheit ist und bleiben wird.

Um den jetzigen Stand aller der gegenwärtig sich in dieser königl. Stadt befindlichen landesfürstlichen und sonstigen Behörden der Nachkommenschaft zu überliefern, werden selbe im nachstehenden Namensverzeichnisse aufgeführt, u. z.

1) Das königl. Kreisamt besteht aus folgenden Individuen: K. k. Kreishauptmann und Gubernialrath Herr Josef Chiodi. 1. Kreiskommissärsstelle erledigt. 2. Kreiskommissär Herr Karl Hoffmann. 3. Kreiskommissär Herr Franz Hübner. Sekretär Herr Franz Pirent. Ingenieurs Subst. Herr Eduard Gintl. Kreisphysikus Herr Karl Alois. Kreiswundarzt Herr Andreas Remetzky. Protokollist Herr Karl Fischer. Registrant Herr Johann Frühmann. 1. Kanzellist Herr Emanuel Bayer. 2. Kanzellist Herr Johann Paterda. 3. Kanzellist Herr Karl Lentl. Bei diesem königl. Kreisamte sind derzeit als Concepts-Praktikanten: Herr Gottfried Klinger und Herr Egid Feit.
   Kreispraktikanten sind dermal Karl Kaiserlich und Ignaz Kaiserlich.
   1. Kreisbote Franz Polaschek, 2. Johann Binel, 3. Franz Nischka.

2) Landschafts-Einnehmeramt. Landschafts-Einnehmer Herr Ignaz Kramer. Kontrolor Franz Bobretzky.

3) Bankal-Inspektorat. Inspektor Herr Franz Rinke. Adjunkt Herr Alois Winkler. Amtsoffizial Herr Josef Stiller. Amtsschreiber Herr Josef

Rotter und Herr Franz Somolani. Amtspraktikant Ferdinand Piskoř. Amtsdiener Jakob Klein.

4) Magistrat zugleich Kreiskriminalgericht. Bürgermeister Herr Johann Entl. Räthe: Hr. Leopold Ehrmann, Hr. Franz Holl, Hr. Anton Stuhlik, Hr. Anton Schrek. Expeditor, Registrator, Taxator und Grundbuchsführer: Anton Karassek, Großhaus ansässiger Bürger. Einreichsprotokollist Hr. Franz Zawodsky. Raitoffizier Hr. Bernard Pulsator. Kanzellisten: Hr. Vinzenz Seidl beim Kriminale, Hr. Josef Appl, Hr. Josef Proschek. Praktikanten: Hrn. Josef Holl, Johann Frenr und Franz Katscher. Gerichtsdiener: Georg Blaczek. Kerkermeister Josef Czerny. Gefangenknechte: Martin Lapizik, Josef Walluch und Simon Kowař.

Stadtphysikus Hr. M. Dr. Anton Fürlinger. Stadtwundarzt Hr. Franz Menzl. Stadthebammen: Rosalie Witwe Pospischil, Josefa Orliczek und Anna Menzl. Magistratsheizer, Lizitations-Ausrufer und dermaliger subst. Einreichsprotokollist und Raitoffizier im Kriminal-Rechnungsgeschäfte: Johann Hübl.

5) Tabaksgefäll-Personal. Inspektor Herr Josef Tembl. Adjunkt Herr Johann Karlsberger. Provis. Revisor Johann Theimer. Aufseher: Johann Valentin und Josef Katzerle.

6) K. k. Militair. Depot-Kommandant des k. k. 11. Feldjäger-Battaillons: Hr. Hauptmann Viktor Graf Jugny. Oberl. Hr. Johann Hofmann. Lieutenants: Hrn. Anton von Holzhauser und Franz Nagy. Rechnungsführer Hr. Adam Merkl.

7) Cordons-Kommandant: Herr Hauptmann Eduard de Corr.

8) Franziskanerkloster: Quardian Herr Severin Türk. Priester: Hr. Engelbert Kollmann und Hr. Sebastian Schebestik. Brüder: Peregrini Rippar, Simplizius Wittay, Eusebius Herrlich und Jakob Steinbrecher.

9) Pfarrgeistlichkeit. Pfarrer Herr Ignaz Kirschner. Kaplan Blasius Borek. Cooperatoren: Peter Seřiža und Franz Nelscher.

10) Hauptschule. Direktor Herr Franz Hampl. Katechet Franz Pokorny. Schreibmeister Hr. Johann Jarmer. Lehrer Hr. Johann Fatzalka.

11) Verpflegs-Magazin: Verpflegsadjunkt Hr. Felix Vanzer. Assistent Hr. Johann Hermann.

12) Mädchenschulpersonale: 1. Lehrer Hr. Josef Haliř. 2. Lehrer Philipp Wodiczka.

13) K. k. Tranksteuer-Gegenhandleramt. Gegenhandler Herr Johann Thom.

14) K. k. Lotto-Kollektur. Lotto-Kollekteur Hr. Wendelin Petrčzy.

15) Landgüterliches Wirthschaftsamt. Amtmann Herr Josef Winkler. Kassirer Hr. Anton Hofmann. Kastner Hr. Max Sporer. Amts-

schreiber Hr. Josef Recžny. Kanzleischreiber Hr. Karl Hanke. Zweiter Heinrich Hanke. Praktikant Josef Paterda.

16) Bürgerlicher Gemeindeausschuß. Repräsentant Hr. Josef Schulmeister. Hr. Franz Venus. Hr. Josef Zemann. Hr. Medard Reška. Hr. Josef Wadjeka. Hr. Rupert Aulich. Hr. Josef Schiktanz. Hr. Josef Schweder. Hr. Leander Richter. Hr. Johann Seidl. Hr. Augustin Prazak. Hr. Franz Necas.

Möge die Nachwelt, die einst diese Zeilen liest, sich besserer Zeiten zu erfreuen haben, als jener, welche die gegenwärtige Generation erlebte; aber sie that für diese Nachwelt Alles, was in ihren Kräften lag. Denn die ehemaligen Verschanzungen wurden nach Aufhebung der Festung in die schönsten Gärten umgewandelt, die aus dem Stadtwalde in der Folge den Häusern zugetheilte Obstgärten (Stepnice) biethen die schönste Obstkultur dar, die früher hohen Stadtmauern wurden zum größten Theile auf die Hälfte beschränkt; die meisten Häuser sind besser hergestellt, die Plätze höher aufgeführt und zum größten Theile gepflastert. Das Rathhaus in einen soliden Stand zurückgeführt, daß lange irgend eine Reparatur nicht nothwendig sein wird. Die Straßen selbst in dem obrigkeitlichen Bezirke so hergestellt, daß jeder Fahrende bequem seinen Weg fortsetzen kann; und so wurde Alles gethan, was nur in den Gränzen der Möglichkeit war — das Uebrige auszuführen bleibt der Nachwelt überlassen.

So geschehen Hradisch am 4. Juni 1824.

Johann Entl, m. p.
Bürgermeister.

Leopold Ehrmann, m. p.
Magistratsrath.

Franz Holl, m. p.
Magistratsrath.

Anton Stuhlik, m. p.
Magistratsrath.

Franz Mayer, m. p.
Magistratsrath.

Johann Nepomuk Friedrich, m. p.
Magistrats-Sekretär.

von Ollmütz und Cardinal der römischen Kirche, im Jahre 1821 auch diese Stätte betrat, und dieser Prinz mit wahrer Hingebung für die Religion und den Cultus derselben Alles aufbiethet, in seinen Handlungen und Religionsverrichtungen für die gegenwärtige und künftige Generationen sich erspiegelnd darstellt, und allgemein, nicht nur allein von seiner Diözese, sondern auch vor der Christenheit in Europa als Muster der Tugend und strengsten Religiösität hervorleuchtet.

Da die k. Stadt Hradisch von jeher der Sitz der Kriminalgerichtsbarkeit über einen Distrikt des hradischer Kreises war, so hatte sie auch von jeher ihre eigene Frohnfeste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Sträflinge. Aber der höchsten Staatsverfassung war es daran gelegen, so wie in andern Provinzen, ein concentrirtes Kreiskriminalgericht zu gründen, daher wurde von Seite der mährischen Kriminalfondsanstalten hierorts an dem Kloster der Franziskaner eine neue Frohnfeste erbaut, deren Bau im Jahre 1807 vollendet wurde. So besteht nunmehr ausschließend die Gerichtsbarkeit des peinlichen Faches in dieser k. Stadt, nachdem jene dem gayer Magistrate früher zugetheilte peinliche Gerichtsbarkeit über einen Theil des hradischer Bezirkes aufgehoben worden ist.

So groß auch die Folgen der seit dem Jahre 1792 verwüstenden Kriege waren, eben so weise sorgte die Regierung für die möglichste Wohlfeilheit, und es gelang ihr selbe zu erzwecken. Beiliegendes Verzeichniß enthält die Preise der Getreidegattungen von dem Monate Juni 1824, woraus erhellet, daß die Preise im Conventionsgelde der früheren, im Lande Mähren berühmten Wohlfeilheit so nahe kommen.

So auszeichnend die Verdienste der k. Stadt hradischer Bewohner aus der früheren Zeit und gegenwärtig hervorragen, eben so bedauernswürdig ist es, daß die höchsten Anstalten nicht bisher reichten, um durch eine Kunststrasse das Commerz zu heben, welches in diesem Kreise noch nicht blüht, obwohl das benachbarte Königreich Hungarn die Wege zum Commerze in hinreichender Menge darbieten würde (Nun ist der ganze Kreis mit Strassen durchzogen).

Seit dem im Jahre 1773 aufgehobenen Orden der Jesuiten wurde auch der k. Stadt Hradisch das, von diesem Orden besorgte Gymnasium entzogen, dem Magistrate ist es nicht gelungen, die Wünsche der Bürgerschaft und selbst des Kreises wegen Wiederherstellung des Gymnasiums durch andere Lehrer zu erfüllen, daher auch Armuth unter diesen Stadtbewohnern herrscht, die nur durch zweckmäßige Bildungsanstalten und durch kommerzielle Wege, nämlich durch Anlegung einer Kunststrasse, Errichtung eines Gymnasiums in Hradisch, in höherer Hinsicht auch durch die Schiffbarmachung der March zu heben wäre.

So lange diese Bildungsanstalt und eine Kunststrasse den niedergebeugten Geist der hiesigen Bewohner nicht wecken wird, kann auch irgend ein Wohlstand sich hierorts nicht heben, und es bleibt der höchsten Milde vorbehalten, durch öffentliche Anstalten die Stadt aus den Trümmern ihrer ehemaligen Be-

Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen böhmische Haufen zu verschiedenenmalen hieher, und wagten ordentliche, aber stets vergebliche Angriffe auf diese wohlverwahrte Stadt und Festung Hradisch.

Im Jahre 1468 entledigte sie sich der Belagerung durch einen tapferen Ausfall, und trieb den Feind bis Hungarisch-Brod zurück. Im Jahre 1469 unternahm der hungarische König Mathias eine förmliche Belagerung dieser Stadt, welche aber durch die städtische Bürgerschaft und die im Namen König Georgs unter den Befehlshaber Gerhard von Obeslik ihr mit 350 Mann zugetheilte Besatzung, der vortrefflichen Vertheidigung wegen, aufgehoben werden mußte; aber bald darauf erneuerte dieser König, als er des Königs Georgs Sohn Viktorin bei Hullein in die Flucht schlug, und Letzterer sich hieher flüchtete, abermal seinen Angriff auf diese Festungsstadt Hradisch, jedoch mit eben so wenig glücklichem Erfolge, weil er der ausgezeichneten Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft, vereint mit dem von ihr aufgeforderten Landvolke ihrer Umgebung und dem traurigen Ueberreste des beinahe ganz aufgeriebenen und zerstreuten Prinz Viktorinischen Heeres, bald weichen und wieder abziehen mußte. Er kam abermal in eben diesem Jahre noch spät zum dritten Mal vor diese Stadt, und versuchte ihre Eroberung, welche jedoch durch die abermal ausgezeichnete Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft in mehrfältigen Ausfällen dadurch ganz vereitelt wurde, daß er mit Beihilfe des ganz unvermuthet später herbei geeilten Heinrichs, ältern Sohnes Königs Georgs, zu einem Treffen aufgefordert, und zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Billowitz in die Flucht geschlagen wurde.

Nach diesen dreimaligen so heftigen Angriffen und Kämpfen in einem und demselben Jahre hatte die königl. Stadt Hradisch ganz kurze Ruhe; denn im Jahre 1473 kam eben dieser Mathias zum vierten Mal vor ihre Thore, aber ungeachtet er den ganzen Sommer und Herbst davor lag, so konnte er dennoch der muthigen Vertheidigung der Bürger und ihrer, wenngleich unbedeutenden militärischen Besatzung unter den Befehlen des Johann Czikan, zubenannt Slupsky, selbst mit all' angewandter Gewalt nichts anhaben, noch etwas ausrichten.

Der Winter zwang ihn etwas auszusetzen; aber er erneuerte seine Angriffe mit eingegangenem Frühling 1474 und setzte sie so lange fort, bis ihn der zum Entsatz angezogene König Wladislaw nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, und sich in Sicherheit zu flüchten, bei welchem Abzuge er ein großes eisernes Stück zurückzulassen gezwungen ward, welches die befreite Bürgerschaft in die Stadt brachte, und welches zum Denkmal des Muthes, der Tapferkeit und Standhaftigkeit unserer Vorfahrer durch eine Reihe von Jahrhunderten aufbewahrt wurde, bis es endlich im Jahre 1773 mit dem noch übrig gebliebenen in 1 Cartaune, 6 Stück Flinten, 8 Stück Uhlanenspießen, 1 türkischen Pistole, 1 Hellebarde, 1 Degen mit 4eckiger Klinge, 21 Zent. 54 Pfund geschlagenem Eisen, 9 Stück Lafetten, 40 Zent. 80 Pfund Blei, 9 Stück metallenen Kanonen und 8176 Kanonenkugeln, zur Bezahlung eines brillianten Brustſtücks, welches, als ein [illegible]tel'sches Depositum, von dem Feinde als Brandschatzung abgenommen wurde,

mit allerhöchster Bewilligung bei Gelegenheit, als auch das große bürgerl. Zeughaus an das landesfürstliche Aerarium abgetreten werden mußte, verkauft worden ist.

Weiters versuchte es im Jahre 1605 der siebenbürg'sche Fürst Boczkay, und im J. 1621 der Markgraf Georg von Brandenburg, dann im Jahre 1623 der Fürst Boczkaysche Nachfolger Bethlen Gabor, und im Jahre 1643 die — vergebliche Angriffe zu thun, so wenig gewohnten — Schweden, jedoch Alle vergeblich und immer mit ziemlich großem Verluste, die Festungsstadt Hradisch zu erobern, die durch den unerschrockenen Muth und beharrliche Tapferkeit ihrer Bewohner, mit einer stets geringen militärischen Unterstützung verstärket, immer ehrenvoll vertheidiget und befreiet wurde.

In denen Jahren 1644 und 1646 gab diese k. Stadt Hradisch zur Abtreibung des Rakozy nicht nur nahmhafte Beiträge an Munition ihrem Landesfürsten — und zwar: 1 metallene Haubitze, so 5 Pfund Stein schoß, eine eben derlei, so 3 Pfund Eisen schoß, eine eben derlei, so $2^1/_2$ Pfund schoß, 5 anderthalb und 3 einpfündige Kanonen, dann 5 eiserne einpfündige Kanonen, acht Orgeln zu 5, und eine zu 6 Röhren sammt dazu gehörigem Ladzeug und Lafetten, 400 Pechkränze, 3 Zent. Schwefel, 24 Zent. Pulver, 30 Zent. Lunten, 50 Zent. Blei, 340 zwei- und dritthalbpfündige, 240 anderthalbpfündige und 8630 $^3/_4$pfündige Kanonenkugeln, — sondern sie stellte sich auch selbst zur Wehre, und half mit angestrengter Thätigkeit den Feind vertreiben.

Eben so verhielt sie sich im Jahre 1705, wo sie nicht nur ihr beträchtliches eigenes grobes Geschütz und Munition, sondern auch eine beträchtliche Anzahl Freiwilliger (Wiprawa) zu Fuß und zu Pferde zur Vertheidigung des Landes herbeischickte und auf eigene Kosten unterhielt.

Alle diese und unzählige mehrere Daten, deren specielle Anführung ihrer Weitschichtigkeit wegen vermieden wird, geben den unwiderlegbaren Beweis, daß die Pflicht, für den Landesfürsten und das Vaterland sorgsamst zu wachen, und beider Wohl zu befördern, den Bewohnern der k. Stadt Hradisch seit mehr als 500 Jahren stets heilig war, und so genau erfüllt wurde, daß ihnen die Geschichte das verdiente Zeugniß ihrer ausgezeichneten Standhaftigkeit, Muth, Tapferkeit und unverbrochenen Treue nicht zu versagen vermag, weil sie bewiesenermaßen aus Frömmigkeit und höchst getreuer Anhänglichkeit an Gott, das Vaterland und ihren rechtmäßigen Landesfürsten, nicht nur sich selbst, sondern auch das Land wider verschiedene gewaltige Anfälle so vielerlei Feinde stets so herzhaft als tapfer vertheidigte, und sich immer rein erhielt, bis im Jahre 1742 die hier gelegene militärische Besatzung sich nicht im Stande fand, diese k. Stadt gegen einen unvorgesehenen Angriff der ins Land eingedrungenen k. preußischen Macht zu vertheidigen und sich frühzeitig nach Hungarn rettete, indem sie Nachts die Stadt in Ruhe und Stille verließ. Aber auch damal ließ die durch so viele Kriege und Sterbfälle sehr geschwächte k. Stadt hradischer Bü[illegible] ihren Muth nicht sinken; denn als sie den Abzug dieser Besat[illegible] und

sich schwach und aller Beihilfe entblößt sah, rettete sie ihre auf den Wällen der Festung aufgepflanzt hinterlassene Kanonen und sonstiges schweres Geschütz durch Herabwerfen in die Sümpfe und bewässerten Wallgräben mit solcher Besorglichkeit, daß sie der Raub des am 4. Februar besagten Jahres bei 1500 Mann stark eingerückten Feindes nicht mehr werden konnten, und derselbe nur ein brillianteneѕ Brustſtück von großem Werthe, welches als Adam Bernard Antlisches Depositum bei dem Magistrate aufbewahrt war, als Brandschatzung nebst vielen höhern Standes- und Magistratspersonen als Geißeln wegnahm. Diesen Biedersinn, diese Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, diese stammväterliche Herzhaftigkeit bewies die k. Stadt hradischer Bürgerschaft auch in den spätern Zeiten.

In den Jahren 1778 und 1779 bezog sie bei dem gänzlichen Ausmarsche des Militärs gegen die Preußen die Festungswerke und Thore dieser Stadt, dann alle in- und auswärtigen Wachposten und bewachte nicht nur die Stadt und ihre Festungswerke, sondern auch die Kreis- und Bancalärarial-, dann sonstigen Kassen und das k. k. Militärmagazin mit wahrhaft militärischem Diensteifer, mit welchem sie auch nach der im J. 1783 geschehenen Aufhebung der Festung fortfuhr; denn als im Jahre 1790, zu Folge höchsten Befehls auf die k. preußischen Emissairs zu wachen, der allgemeine Auftrag erfloß, und die k. Stadt Hradisch wegen des obgewalteten Türkenkrieges von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft, auf Veranlassung des k. Kreisamtes vom 12. April 1790 Zahl 552, abermal die militärische Dienstleistung und Bewachung, dann im Jahre 1799 in Folge k. Kreisamtsveranlassung vom 7. Mai 1799 Zahl 2220 die so mannigfältigen Transporte und Bewachung der so zahlreichen Rekruten und sonstigen Kriegsrequisiten. Ja im Jahre 1796 unternahm die k. Stadt Hradisch sogar eine öffentliche Werbung wider die damaligen Neufranken, wobei nebst 30 angeworbenen Freiwilligen, größtentheils städtischen Kindern, denen die Stadt, durch gesammelte freiwillige Beiträge, und aus den obrigkeitlichen Renten, monatliche Unterstützung zahlte, auch noch vier ansäßige Bürger und Gewerbsmeister Weib, Kinder und Vaterland verließen und von wahrem patriotischem Gefühle beseelt, die militärische Laufbahn zur Vertheidigung des Vaterlandes antretend ins Feld zum Kampfe eilten.

Als am 15. Dezember 1800 die in dieser k. Stadt Hradisch errichtete Landesvertheidigungs-Legion des hradischer Kreises, und zwar das gräflich Sinzendorfische Bataillon einen Aufstand erregte, und aus den Kasernen flüchtig ward, übernahm die Bürgerschaft, aus Mangel eines sonstigen Militärs, abermal die Patroullir- und Bewachung nicht nur der Stadt und ihrer Kassen, sondern selbst auch dieses Untreue brütenden Bataillons, nnd als dasselbe am Schluße des Jahres, bei dem Ausmarsche von Brünn sich der Meuterei schuldig machte und, mit Munition versehen, meineidig ausriß, sofort sich in Masse gegen die k. Stadt Hradisch zog, somit auf diese Art die Sicherheit der Stadt und der darin befindlichen öffentlichen Aemter, Landschafts-, Bankal- und son-

stigen k. k. Kassen, dann die Militärmagazins bedrohte, bewaffnete sich die Bürgerschaft abermal mit aller Entschlossenheit sogleich, bei diesfalls eingelaufener Nachricht, trug die große Marchbrücke ab, besetzte alle Zugänge der Stadt, und bewachte diese sogleich, sie setzte den als Vorposten am 1. Jänner 1801 in einer Entfernung mit Drohungen sich gezeigten Legionsausreissern über den Marchfluß nach, holte selbe im Dorfe Altstadt ein, entwaffnete sie mit Gewalt, und brachte sie gefänglich ein, wo sie selbe so wie die nach und nach vom Militär eingebrachten Flüchtlinge bewachte und nach Brünn transportiren half.

Sie entwaffnete aber die am 3. Jänner 1801 mit scharf geladenen Gewehren in die vom Militär wegen des französischen Krieges ganz entblößte Stadt eindringen gewollten, vollkommen bewaffneten weitern stärkeren Vorposten dieser Meuterer mit aller Gewalt und Unerschrockenheit vor den Stadtthoren, und brachte selbe in die Kasernen als Gefangene gehörig ein.

Mit dieser Beharrlichkeit der militärischen Dienstleistung fuhr die Bürgerschaft auch in dem Jahre 1805 fort, wo sie zur Bewachung der eingebrachten französischen Gefangenen, dann des von der Stadt errichteten Aufnahmsspitals der blessirten und sonstigen kranken Soldaten mithalf, und bei dem gänzlichen Abgang des Militärs selbst zur Zeit, als die feindlichen Franzosen in die Stadt eindrangen, die Bewachung der Kassen und des k. k. Magazins in voller militärischer Disziplin bis zum Einrücken der österreichisch-kaiserlichen Truppen besorgte.

Durch alle diese Zeiten verherrlichte die k. Stadt Hradisch seit ihrer Entstehung mittelst bewaffneten Aufzügen der Bürgerschaft und ordentlicher Abfeuerung der kleinen Gewehre die Fronleichnamsprozessionen jeden Jahres, und jene am Festtage Mariä Himmelfahrt jeden 15. August, als am Gedächtnißtage, an welchen der rebellische Feind der Ungläubigen von der Stadt vertrieben, und von der Bürgerschaft auf dem Berge hinter Marzatitz total geschlagen wurde.

Sie feierte gleichergestalten auch alle wichtige und erfreuliche öffentliche Staatsereignisse, Siege und Eroberungen, dann die Staats- und Geburtsfeiern der jeweiligen regierenden Landesfürsten.

Während allen diesen Epochen war die k. Stadt hradischer Bürgerschaft immer in zwei Compagnien unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Magistrats eingetheilt; dessen späterer Beweis das in den Amtsakten aufbewahrte Verzeichniß der seit dem Jahre 1767 bestandenen Officiers sowohl als Constablers und die noch immer vorhandene, in den feindlichen Handgemengen und Kämpfen ganz durchlöcherte Bürgerfahne mit der Inschrift des Jahres 1682 liefert.

Die so vielerlei Ereignisse militärischer Dienstleistungen der hradischer Bürgerschaft brachten dieselbe dahin, daß sie — um in den aufgeklärteren Zeiten mehr öffentliches Ansehen dem Dienste zu verschaffen und in ihren eigenen verschiedenfarbigen Kleidungen sich dem öffentlichen Gespötte nicht auszusetzen — im Jahre 1797 sich aus Eigenem eine Uniform nach dem von wailand König

Mathias Kraft des ddto. Brünn den 28. Juni 1481 ausgefertigten Privilegiums dieser k. Stadt Hradisch verliehenen Stadtwappens beischaffte; in welchem Privilegio die Tapferkeit, Treue und wahrhaft patriotische Thätigkeit folgends ausdrücklich belobt wird, indem es heißt:

„Sane attendentes ferventem, devotum ac constantem in nos animum, „debitamque fidelitatis obedientiam, fideliaque et grata obsequiorum vestrorum „merita, quae nobis, ac praedecessoribus nostris, Ducibus Bohemiae, regibus, „et Moraviae marchionibus, sub temporum varietate, sedule exhibuistis, et in „posterum nobis et successoribus nostris patrare, et exhibere debeatis, et „positis, et pensatis illis merito vos aliqua honoris praerogativa, ac celsitu-„dine nostra decorandos duximus, fore dignos, ut vestrorum exemplis etiam „exteri ad obsequia et virtutes efficiantur promtiores.“

„Propterea animo deliberato, non per crorem, aut improvide, sed sano „fidelium nostrorum ad it accedente consilio, ex certa nostra scientia, motu „proprio, et Regali nostra authoritate vobis gratiam facientes specialem, arma, „sive armorum Insignia Civitatis nostrae ab antiquo habita melioranda, inno-„vanda ac decoranda duximus, prout etiam melioramus, innovamus, ac deco-„ramus per praesentes ita videlicet; quod vos et posteritas vetra Civitatis „praedictae ex nunc in antea Clipeum rubei coloris, in quo duae turres cum „muro intermedio, cancelloque pendente in porta aperta, superqua stans ar-„matus tres supra galeam portans pennas strutionis, in dextera Ensem ad ic-„tum habens, et in sinistra scutum lasurini coloris cum Leone albo ad mo-„dum armorum Regni nostri Bohemiae figurato tenens pro armis civitatis „vestrae habere, deferre et gestare, ac ejusdem ubique locorum in omnibus „et singulis actibus sive exercitiis tam in joco, quam serio, Bellis, Duellis, „Sturmis, Vexillis, Baneriis, et Sigillis secretis, picturis, Clenodiis ac „quibuscumque Ceremoniis uti, frui, et gaudere, ac potiri possitis et „valeatis.“

Welches Privilegium von allen nachgefolgten Landesfürsten und letztlich von Sr. itzt regierenden Majestät Kaiser Franz den I. bestätigt wurde. Nach diesen Wappenfarben kleidete sich die armirte Bürgerschaft; diese derartige Gleichförmigkeit des Anzugs entsprach den durch das höchste Landwehrpatent und dießfällige Organisirungs-Vorschrift vom 12. Juni 1808 §. XIII den Bürgern zur Obliegenheit gemachten militärischen Dienstleistungen vollkommen, und gab den von der Bürgerschaft geleisteten militärischen Pflichten unstreitig mehr Gewicht und öffentliches Ansehen; aber leider hob sich diese gleichförmige Kleidung durch die eingetretenen verschiedenen, besonders zur Zeit der im Jahre 1806 eingetretenen Epidemie überhand genommenen Todesfälle ganz auf; und die jüngere Nachkommenschaft mußte abermal in eigener gewöhnlicher Kleidung von buntem Schnitt und Farben ihre gewöhnlichen Aufzüge verrichten, welches die bürgerl. Schützengesellschaft — die seit Entstehung der Stadt authorisirt bestehet — dahin bestimmte, daß sie ihre gewöhnliche Schützenkleidung von grasgrüner Farbe

egalisirte. In welcher gleichförmigen und gleichfärbigen Kleidung bis gegenwärtig ein kleines Chor besteht.

Dieß und das Beispiel anderer, besonders der landesfürstlichen Städte, entbrannte in den Stadtbewohnern den biedern Wunsch, zum unwiderlegbaren Beweise ihres Patriotismus und getreuer Anhänglichkeit an Gott, den Landesfürsten und das Vaterland, ein eigenes Bürgerkorps zu errichten.

Die wichtigsten Momente
der
Geschichte der königl. Kreisstadt Hungarisch-Hradisch,
als Beitrag zur Monagrafie dieser Stadt,
von
Joseph Czibulka.

> Motto: An's Vaterland, an's theure schließ' dich an
> Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,
> Dort in der fremden Welt stehst du allein.

Wohl nicht so alt ist die königl. Stadt Hungarisch-Hradisch, als manche ihrer Mitschwestern der königl. Städte Mährens, aber gewiß spielte dieselbe in frühern Zeiten als Gränzfeste gegen Hungarn eine wichtige Rolle; sie erlangte von ihren Landesfürsten Begünstigungen, deren sich wenige Städte Mährens erfreuten.

Im Süden des Landes Mähren, im schönen Marchthale, fast dem tiefsten Punkte desselben, bildete der Hauptstrom Mährens, die March, eine Insel, auf welcher im 13. Jahrhunderte Fischer wohnten und eine Kapelle zu Ehren des heiligen Georg stand [1]).

---

[1]) Vor vielen Jahren schrieb ich über die Lage von Hradisch Folgendes: Von der anmuthigen erzbischöflichen Residenzstadt Kremsier, in einem weiten Thale bei Napagedl mit seinem schönen Schlosse vorbei, strömt in immer mehr sich verflächenden Ufern der Hauptfluß Mährens, die March, gegen die königliche Kreisstadt Hradisch, und an ihr vorüber in sehr vielen Krümmungen gegen Ostran zu. Verbunden durch eine Brücke mit dem Dorfe Altstadt, liegt Hradisch am linken Ufer in einer ungemein schönen Ebene, welche nach der ganzen Länge von der March durchschnitten wird, mit Obstgärten, den fruchtbarsten Feldern, Wiesenfluren und Forsten erfüllt ist. Sie dehnt sich von dem durch Sage und Lied verherrlichten Berge Hostein bis zur Vereinigung der March und Thaya an der Landesgränze. Im Osten beherrschen diese Ebene die weinreichen Hügel gegen Ungarn und den Rochusberg, im Westen begränzt sie das Marsgebirge, dessen Scheitel das uralte und berühmte Bergschloß Buchlau krönt. Die March macht bei Hradisch eine große Krümmung und bil-

Vom alten Wellehrad, der ehemaligen wenigstens zeitweiligen Residenz der altmährischen Könige, dem Sitze der ersten mährischen Bischöfe, dem Orte, wo Cyrill und Methud das erste Licht des Glaubens verbreiteten — von diesem in jeder geschichtlichen Beziehung wichtigen Orte, kaum eine Stunde entfernt, mag diese Insel schon bei den nach dem Verfalle des altmährischen Reiches immer häufiger gewordenen Einfällen der raub- und kampflustigen Hungarn, ein Zufluchtsort der armen bedrängten ohne Selbstständigkeit die Beute aller angränzenden Völker gewordenen Mährer gewesen sein.

Auf einem alten Grundrisse der gegenwärtigen Stadt, der in der dermaligen Magistrats-Kanzlei aufgehängt ist, vermuthlich vom Jahre 1620, erscheint die Stadt noch auf einer Insel, während dermal die March nur an einer Seite hart an der Stadt vorüberfließt, und das Bett des andern Armes, der sie einst umfloß, die sogenannte Morawka nun nicht einmal mit Gewißheit angegeben werden kann, die von U. Brod herabfließende Olsawa aber dermal in ihren natürlichen Lauf durch Kunst zurückgewiesen wurde. Damals stand schon vor

---

dete noch zu jenen Zeiten, wo die Stadt als Festung galt, mit einem von Kunowitz hieher geleiteten Arme der Olsawa, in Verbindung mit der Morawka, eine Insel. Der Olsawaarm hat sich von selbst nach und nach vertragen nnd es besteht jetzt nur mehr die Spur dieser Leitung, welche sich bloß bei großem Andrange des Wassers füllt.

In der Periode, wo die Anschwellungen nach erfolgtem Landregen oder nach der frühjährigen Schneeaufthauung eintreten, sind die Gränzen des Marchbettes unzureichend, die sich drängenden Wassermassen eines Flächenraumes von beinahe 200 Quadrat-Meilen aufzufassen. Da übersteigen die brausenden Fluthen mit furchtbarer Gewalt ihre Gränzen längs dem ganzen Marchfluße und überschwemmen die fruchtbaren Thalebenen, die schönsten Fluren Mährens.

Die Stadt Hradisch scheint bei großem Wasserstande in einem ruhig stehenden See zu liegen. Alle Communikation wird gesperrt und nur die Reste der alten Festungswerke schützen die Stadt wenigstens vor einer gänzlichen Uebergießung. Doch immer näher und näher drängt sich der Fluß an die Schanzwerke und droht deren Umsturz. Ein großer Theil der Stadt liegt fast eine Klafter unter dem höchsten Wasserstande der March, daher fast in jedem Hause Wasser mehrere Schuhe hoch, auch bei trockener Zeit, steht. Unterhalb der Altstadt, dort, wo der jetzt verschlämmte Asterarm der Olsawa fast unter einem stumpfen Winkel in die March fließt, und etwas tiefer unten, sind zwei große Serpentinen, von welcher die eine, Teufelswinkel genannt, eine wesentliche Ursache der Rückstauungen ist.

Dieser Boden ist voll der erhabendsten wie der ergreifendsten Erinnerungen (S. Notizenblatt der histor. Sektion 1856 Nr. 12). In seiner Nähe erhob sich die alte Königsburg Welehrad, von wo aus der gewaltige Swatopluk die Zügel seines weiten Reiches mit mächtiger Hand leukte und die Gott begeisterten Apostel Cyrill und Methud die Leuchte des Christenthums verbreiteten. Dieser Boden sah zuerst in Mähren die Zuckungen des furchtbaren Hussitensturmes im Flammentode der Welehrader Conventualen, ihn düngten die verheerenden Einfälle der Magyaren und Ungarn, durch alle Jahrhunderte bis zu die neuere Zeit mit Blut, ihn verödeten und entvölkerten die schrecklichen Züge der Türken und Tartaren, er litt die Unbilden der feindlichen Schweden, Preußen und Sachsen. Auf dieser Erde ausersah der gewaltige Böhmenkönig Ottokar II. die Stätte für eine neue Stadt und Veste gegen die Ueberfälle der Ungarn.

d'Elvert.

Errichtung der Stadt allda eine Kapelle des heil. Georg. Wenn man bedenkt, wie selten damals im Lande Kirchen waren und daß einige Fischer bei der noch zum Theile vorhanden gewesenen Stadt Welehrad und dem neuerrichteten so nahen Klosterstifte keineswegs eine eigene Kapelle zu erbauen nothwendig hatten, so wird die oben angeführte Behauptung immer wahrscheinlicher — zumal auch die Widmung der Kapelle dem heil. Georg (einem gewesenen tapferen Krieger) auf die Bestimmung schließen läßt.

Als Przemysl der zweite König von Böhmen, einer der ersten Männer seines Jahrhundertes, der Städtegründer, auch der Goldene genannt, der eigentliche Stifter eines Bürgerstandes in Böhmen und Mähren, die Zügel der Regierung ergriff, mag er durch die vortheilhafte, schon wohl zum Theile durch Kunst befestigte Lage dieser Insel, zu dem Entschlusse bewogen worden sein, allda eine Veste gegen die feindlichen Ungarn anzulegen, dazu ihn vorzüglich die grausame Verheerung des Landes Mähren vom König Bela im Jahre 1253 bestimmt haben, — bei welchen schon diese Insel ein fester Zufluchtsort gewesen und nach welcher die Kapelle St. Georgi erbaut sein dürfte. —

Die kaum 3 Stunden von hier gelegene, erst im Jahre 1240 angeblich von der Königin-Witwe Constantia erbaute Gränzfeste Bisenz (Bzenetz) mag gegen diese feindlichen Einfälle wenig Schutz gewährt haben. —

Przemysl Ottokar der II. stiftete demnach im Jahre 1258 (Dt. apud Novam Welehrad feria V. infra octavam trinitatis, in Boczek's Codex diplom. Moraviae t. III. p. 256) auf dieser Fischerinsel eine Stadt, die den Namen Hradisch, „von raditi umfangen", befestigen, erhielt. welche zum Theil aus dem Trümmern der alten Stadt Welehrad erbaut sein dürfte, die sich bis anher ausgedehnt haben soll. — Richtig ist es, daß das jetzt zu den königl. städtischen Landgütern gehörige, von der Stadt nur durch die March getrennte, dermal genannte Dorf „Altstadt" Hradisch in manchen frühern Urkunden schlechtweg Altstadt genannt wird.

Woher der Name Altstadt? Und wie konnte man diesen Ort Altstadt Hradisch nennen, da die eigentliche Stadt Hradisch schon ursprünglich dort, wo sie jetzt steht, gegründet wurde, dadurch gewinnt die Meinung eine große Wahrscheinlichkeit, daß das Dorf Altstadt aus den Ueberresten von Welehrad herstamme, und eigentlich Altstadt Welehrad heißen solle, zum Unterschiede von Neuwelehrad, allwo das Klosterstift errichtet worden; noch in dem Stiftsbriefe des Königs Przemysl Ottokar vom J. 1202 des Klosters Welehrad (Boczek II. 12) wird bei Gelegenheit als ein sicherer Theodorich das Dorf Kostelche (dermal Kostellan), eine halbe Stunde von Hradisch, dem Kloster schenkte, angeführt, daß die Gränzen dieser geschenkten Besitzung bis an die Wälle der alten Stadt gehen; schon die Lage der gegenwärtigen Altstadt bewährt, daß wenigstens ob der von diesem Dorfe links gegen Polleschowitz zu sanft aufsteigenden Anhöhe die schönste Lage zu einer Stadt wäre, nnd solche von dem Thale, allwo jetzt das Kloster steht, keineswegs in der Ausdehnung, als es die Geschichtsschreiber

anführen, bestehen konnte, da dieses Thal hinter dem höchsten Punkte der sanften von Hradisch aufsteigenden Anhöhe, dem jetzt noch sogenannten Königshügel liegt, von sehr geringer Ausdehnung ist, um zu einem so bedeutendem Orte, wie Welehrad gewesen sein soll, nicht geeignet erscheint, da nach Střebowsky und Hirschmenzl (Vetus Welehrad) Polleschowitz die Vorstadt von Welehrad gewesen sein soll. Welch herrliche Lage für eine Stadt, welcher bedeutender Umfang derselben, obgleich dieselbe nach Hirschmenzl simplici slavorum Schemati aedificata fuit.

Wichtige Erinnerungen, welche jedoch zu weit führen würden! In dem Stiftsbrief der königl. Stadt Hradisch führt der für Mähren unvergeßliche König Přemysl an, daß er zur Verwahrung seines Landes nothwendig finde, eine Veste oder Mark gegen die ungarische Gränze zu errichten, deßhalb er befehle, daß solche auf dem Grund und Boden des Klosterstiftes Welehrad, auf der Insel, auf welcher die Kapelle St. Georgi stehet, erbauet werde, wozu er die Unterthanen von Kunowitz und Welehrad als Ansiedler bestimme, doch sollen sie jährlich 12 Denare von jedem Acker dem Stifte entrichten, der Genuß, den die Kunowitzer von Hutweiden und Waldungen hatten, solle mit den Insassen der Stadt gemeinschaftlich sein. Zum besseren Emporkommen dieser Stadt schenkte er derselben seine Dörfer: Kunitz (Kunowitz), Longenczyl [1]) und Minogwicz (wahrscheinlich Mikowitz) sammt allem Zugehör, der Steuerfreiheit auf 10 Jahre, nach welcher Zeit sie alljährlich 40 Mark Silber in die königl. Kammer zahlen solle. Weiters schenkte er der Stadt zu deren und zum Baue der Bürger seinen, an der March gelegenen Wald von der Gränze der Stadt bis an die Gränze des Fischerdorfes Kostelan, sammt den darin wohnenden Fischern, und ertheilte der Stadt das Recht, Wochenmärkte und einen Jahrmarkt durch 14 Tage zu halten und überhaupt alle diejenigen Rechte zu gebrauchen, deren die Stadt Brünn genieße [2]).

---

[1]) In einem kleinen Verzeichniß der Privilegien der Stadt Hradisch vom Jahre 1636 wird dieser Ort Neudorf „Nowá Wes“ genannt, der bis jetzt bei Kunowitz besteht. Wahrscheinlich hieß dieser Ort Longavilla, hievon der Name Longevill, dieses Dorf bildet bis nun zu eine fast Halbeviertelstunde lange Gasse.

[2]) Ueber die Stiftung von Hradisch schrieb ich vor vielen Jahren Folgendes: Friedrich der Streitbare, Herzog zu Oesterreich und Steyer, der letzte des herrlichen Geschlechtes der Babenberger, war in der Leythaschlacht bei Wienerisch-Neustadt gegen die Ungarn gefallen (1246). Ueber sein Erbe brach blutiger Zwist aus. Přzemisl Ottokar, Markgraf von Mähren, Sohn des Böhmenkönigs Wenzel, trug durch Ueberredung, Geschenke und Uebermacht den Herzogshut von Oesterreich davon. Steyer wünschte der Ungarnkönig Bela für seinen Sohn Stephan. Darüber entstand zwischen den Prätendenten Krieg. Bela griff zuerst an. In zwei Heerhaufen drang er nach Oesterreich und Mähren ein. Die Kumanen, ein Abbild der schrecklichen Hunnen, übten bis vor Olmütz unsägliche Gräuel in Mord, Brand, Verheerung und Raub (1252). Durch Vermittlung des heiligen Vaters kam zwischen Ottokar, der indessen König von Böhmen geworden war, und Bela der Friede zu Stande. Letzterer behielt Steyermark. Ottokar schürte unablässig die Flamme der Zwie-

König Ottokar scheint diese seine neue Schöpfung vorzüglich begünstigt zu haben; da er die Kapelle des St. Georg 1256 zu einer Pfarrkirche erhob und das Patronat dem Cistercienserstift zu Welehrad übertrug, welches Pabst Alexander 1259 bestätigte.

---

friedenheit daselbst, während er mit seinem, als Staatsmann, Feldherrn und Kirchenfürsten ausgezeichneten Kanzler Bruno, Bischof zu Olmütz, das Kreuz und Bekehrung unter schrecklichen Verödungen wider die heidnischen Preußen, Sam- und Curländer bis an die bernsteinreichen Gestade der Ostsee trug und gegen den Erzbischof von Salzburg focht. Die wiederholten Aufstände der Steyrer konnten nicht entscheiden. Es mußten zwischen den mächtigen Nebenbuhlern noch einmal die Würfel des Krieges um dieses Land fallen.

Da gedachte Ottokar, durch eine Gränzfestung von der einen Seite sich der schrecklichen Einfälle der Ungarn und Cumanen zu erwehren. Er befahl auf die Bitten des Abtes Arkleb und des Cisterzienser-Klosterconvents von Welehrad, auf dessen Grund und Boden gegen die Gränzen Ungarns eine Festung oder Stadt für die Nothdurft und Erhaltung seines Landes zu erbauen. Er beauftragte hiemit den olmützer Bischof Bruno, Heinrich von Lichtenstein, dem er Oesterreich zum Theil verdankte und hinwieder königlich lohnte, Wilhelm von Hustopetsch, seinen Kämmerer Pardus, dessen Bruder Ludemir und den Hofrichter Johann von Wischenau und band ihnen auf die Seele, solche Vorkehrungen zu treffen, daß aus der Erbauung der Stadt dem Kloster Welehrad kein Nachtheil erwachse. Er hieß dieselben in vorhinein gut und bestimmte, daß sich seine Leute von (dem nahen) Kunowitz und jene des Klosters Welehrad aus dem Markte Welehrad auf jene Insel übersiedeln sollen, in welcher die St. Georgskapelle steht, und die nach dem einstimmigen Urtheile jener Commissäre vor allem in diesem Distrikte zur Erbauung einer Festung geeignet und für alle geräumig genug sei. Der Grundzins (Zehend) sei von den Ansiedlern an das Kloster Welehrad jährlich zu entrichten, da der Boden demselben gehöre, so wie überhaupt alle seine Rechte unverrückt und unverkürzt wie vorher zu bleiben hätten. In der neuen Stadt sei wochentlich durch zwei Tage Markt zu halten; an jenem Tage, an welchem bisher in Welehrad Markt war, habe das Kloster, am andern Tage, wie bisher in Kunowitz, habe der Landesfürst Marktrecht von den eingebrachten Feilschaften. Hinsichtlich der markgräflichen und klösterlichen Gründe daselbst herrsche Gemeinschaft für die Ansiedler. Die in der neuen Stadt seßhaften Leute des Klosters seien frei von jener Steuer, welche den Markgrafen nur von seinen Städten (landesfürstlichen), nicht aber von jener allgemeinen, welche ihm durch das ganze Land und die einzelnen Dörfer abzufordern belieben wird. In allem übrigen bleiben sie in dem früheren Verhältnisse zum Kloster. Sowohl von Seite des Markgrafen als des Conventes sei ein Richter, und zwar durch den letzteren, einzusetzen, welcher beiden Rede und Antwort zu geben habe, je nachdem über einen markgräflichen oder klösterlichen Ansiedler Gericht und Strafe ergeht. Das Kloster und das Convent erhalten das Patronatsrecht über die Stadtkirche.

Dieß geschah im Kloster Plaß in Böhmen am 15. Oktober 1257. Gegenwärtig waren Bischof Bruno, der Abt Heinrich von Plaß, die Protonotare Wilhelm und Arnold, der prager Burggraf Geras, der Dapifer Andreas, Heinrich von Celling, Heinrich von Lichtenstein, Wilhelm von Hustopetsch, Paulus und sein Bruder Ludemir, Johann von Wischenau, Hadmar von Lichtenwerd, Cuno und sein Bruder Smilo, Ulrich von Kostel und andere. So spricht sich die Stiftungsurkunde aus. (Das Original, ganz wohl erhalten, wie die zwei anhangenden Siegel Königs Ottokars und des Bischofes Bruno, befindet sich in dem sogenannten Klosterarchive, nun im Landesarchive. Gedruckt ist sie in Boček's Codex diplom. Moraviae p. III. p. 246).

Was weiter angegeben wird, als wäre Hradisch aus den Trümmern der alten Königsstadt Welehrad erstanden und habe gleiche Rechte und Freiheiten mit Brünn erhalten, ist ohne Grund.

Bei dieser Pfarrkirche stiftete Gertrud und ihr Sohn Bocek von Kunstadt 1290 eine Kapelle, der h. Anna geweiht.

Wie sich diese Stadt nach der für Przemysl Ottokar unglücklichen Schlacht am Marchfelde gegen den Sieger, und dieser gegen sie benommen, ist ganz unbekannt, wahrscheinlich mag sie das Beispiel der Städte Brünn und Olmütz nachgeahmt, und sich Kaiser Rudolph unterworfen haben. Von diesem ist aber keine Urkunde für die Stadt vorhanden.

Unter König Wenzl II. 1283 hob sich die Wohlfahrt der Stadt dergestalt, daß die Bürger bereits im Jahre 1296 das Rathhaus an der Stelle, wo es dermals steht, erbauten, obgleich es unbekannt ist, in welchem Jahre der bis zum Jahre 1681 herrlich gestandene äußerst merkwürdig gebaute geweste Thurm errichtet worden ist [1]).

Während der Vormundschafts-Regierung des Otto von Brandenburg scheinen die Rechte der Stadt sowohl von den kunowitzer Ansassen als auch dem Klosterstift Welehrad sehr gefährdet worden zu sein. Die Kunowitzer besonders hinderten das Aufkommen der Stadt, sie verwehrten die Zugänge zur Stadt hinsichtlich der Zufuhr der Lebensmittel, und rißen die zur Stadt gehörigen Aecker und Wälder an sich, dies bewog die Stadt beim König Wenzel Klage zu führen, dieser sendete den Kämmerer Mährens Albert in die Stadt, der diese Beschwerden erheben und ausgleichen sollte.

Aus einer vorhandenen Urkunde vom Jahre 1297 erhellet dieß und kömmt hervor, daß dieser Kämmerer Albert im Auftrag des Königs auf dem offenen Markte in der Stadt Gericht gehalten, wobei die Hradischer Stadtgemeinde ihre Beschwerde vorgebracht, und nebst dem Vorangeführten auch angegeben: daß ihnen ein sicherer Herr Thomas Ortsgeistlicher (Plebanus) zu Kunowitz einen Berg und Hutweide bei Kunowitz ungebührlich entzogen habe, und daß die Ku-

---

Dieses Uebereinkommen zwischen König und Kloster über die wechselseitigen Rechte bestätigte Papst Alexander IV. am 29. Jänner 1260.

Ottokar hatte wohl berechnet, wie die Sache kommen werde. Noch in diesem Jahre standen sich die für jene Zeit unermeßlichen Schlachthaufen des Böhmen- und Ungarnkönigs und ihrer Verbündeten gegenüber. Keiner zählte weniger als Hunderttausend Mann. Nachdem sie Monate lang unthätig an der March und Thaya geweilt hatten, den Uebergang im Angesichte des feindlichen Heeres und die Aufnahme des Kampfes scheuend, erlitten die Ungarn und Kumanen am Margarethentage im Uebersetzen der March bei Kreissenbrunn eine so furchtbare Niederlage, daß die verfolgenden Böhmen über die Leichen in dem Fluße wie über eine Brücke hinweggeschritten sein sollen. d'Elvert.

[1]) Cerroni in seiner Geschichte bemerkt, daß dieser Thurm dem Brünner ähnlich gewesen sein soll, allein die Beschreibung des Thurmes, die der Verfasser des Rathsprotokolls v. J. 1681 — allwo er den Brand beschreibt, uns hinterlassen und die Abbildung des Thurmes auf einem Bilde in der Rathhauskanzlei, so wie noch vorhandene andere Abbildungen der Stadt weisen das Gegentheil nach.

nowitzer, die doch unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gehörten, sogar Geld angewendet, um sich hievon zu befreien; daß sie in den städtischen Wäldern Holz fällen, dort Fische fangen und solche in die Stadt zu tragen verwehren; in ihrem Dorfe gegen die Begabnisse der Stadt Handwerker aufnehmen, Wein und Meth schenken, was ihnen doch früher untersagt gewesen wäre [1]).

Ueber diese Beschwerde wurde das Dorf abermals der Stadt unterworfen und die Stadt Hradisch in allen ihren Rechten geschützt. Bei dieser Gelegenheit erschien auch der Kellermeister des Stifts Welehrad im Namen des ganzen Convents und führte Klage, daß die Stadtgemeinde sich eigenmächtig einen Wald zugeeignet habe, wurde aber damit nach genauer Untersuchung der Sache abgewiesen. Als Zeugen dieser Handlung erscheinen namentlich angeführt die Bürger von Kostel und Brod Scabini de Kostel et Brod, die auch ihre Siegel beigedruckt haben.

Dieser Ausspruch des Landeskämmerers mag aber nicht gehörig beachtet worden sein, vielmehr scheint es, daß die Stadt um die ihr geschenkten Dörfer ganz gekommen sein mag, dieß bewog König Wenzl bei seiner Ankunft nach Brünn im Jahre 1301 der königl. Stadt die väterliche Begabnißurkunde zu bestätigen, er schenkte der Stadt neuerlich die Dörfer Kunowitz, Langzeil und Mikowitz, welche von derselben weggenommen waren, behielt sich jedoch darin seinen Hof (curia nostra cum duabus araturis et famulis in villis residentibus in eisdem) bevor; er verpflichtet dagegen die Stadt statt der früher bestimmt gewesenen 40 Mark Silber bei ihrem vermehrten Wohlstande 100 Mark Silber wiener Gewichts in die königliche Kammer abzuführen, und gab die Befugniß, daß der Stadtrichter seine Gerichtsbarkeit über diese zur Stadt gehörigen Dörfer, als auch das Dorf Welehrad ausüben könne [2]).

Die Stadt bediente sich hiebei der brünner Municipialrechte [3]) und appellirte dahin bis zu den Zeiten Königs Ladislaus [4]).

---

1) S. diese interessante Urkunde in Boček's cod. dipl. Mor. V. p. 66. **d'Elvert.**

2) S. die Urkunde in Boček's Codex dipl. Mor. V. 124.

3) Im Notizenblatte der histor. Sektion 1857 Nr. 5 habe ich die hradischer Rechte und Statuten aus dem 14. Jahrhunderte, dann ebenda Nr. 7 und 8 die Rechte, Statuten und Gebräuche der brünner Handwerker aus dem 14. Jahrh., der Stadt Hradisch zur Anwendung mitgetheilt, zuerst veröffentlicht. Ihre Auseinandersetzung hier, so wie des Municipalwesens überhaupt, wäre wünschenswerth gewesen. **d'Elvert.**

4) Noch bis jetzt (als Czibulka diese Geschichte schrieb) ist eine alte Sammlung der von der königl. Stadt Brünn dem hradischer Stadtrathe ertheilten Belehrungen im Rathhause vorhanden, welche in der Form anfängt: Magister civium et cives jurati civitatis Brunensis circumspecti amici dilecti sicut nobis scribitis his verbis.

Nun folgt die gemachte Anfrage böhmisch, endlich die Belehrung mit den Worten: A na to vas naučzöseme.

Dieser Belehrungen sind 200 an der Zahl.

Die damaligen Strafen, welche noch deutlicher aus einem vorhandenen sogenannten schwarzen Buch vom Jahre 1540 erhellen, sind gräßlich [1]).

Die Stadt hob sich immer mehr und blieb bei dem im Jahre 1304 auf Einwirkung Albrechts von Oesterreichs unternommenen feindlichen ungarischen Einfall verschont [2]).

König Wenzel der III. regierte zu kurz (1305 -- 1306), als daß von ihm zum Besten der Stadt etwas geschehen konnte.

Eben so wenig scheint von seinen Nachfolgern Rudolph I. und Heinrich aus Kärnthen sich um die Stadt bekümmert worden zu sein, da dießfalls keine Urkunden vorliegen. Doch hob sich die Stadt immer mehr und war bereits im Jahre 1319 mit Mauern und Wällen umfangen, und dergestalt im festen Zustande, daß sie den unter Anführung des Grafen von Trentschin in das Land eingefallenen Ungarn tapferen Widerstand leistete, welche ihre Eroberung fruchtlos versuchten [3]). Diese ihre Tapferkeit belohnte König Johann dadurch, daß er im Jahre 1315 [4]) die Begabnißurkunde des Königs Wenzel bestätigte, sich

---

[1]) Hier einige hievon:

Im Jahre 1540 wurde ein falscher Münzausgeber, da er nichts bekennen wollte, was er nicht konnte, nemlich, wo die falschen Münzschläger sind, todt gemartert. Der andere Mitschuldige hat sich im Kerker, vermuthlich vor Furcht der Marter, erhängt, dessen Körper wurde dann verbrannt.

Im Jahre 1556 wurde ein Mordbrenner lebendig gebraten, weil er von einem ungarischen Grundbesitzer sich bestechen ließ, sämmtliche Gegend bei Hungarisch-Hradisch auszubrennen.

Im Jahre 1602 wurde wegen Kindesmord eine Weibsperson lebendig eingegraben, dann mittels eines Pfahles durchgeschlagen.

Im Jahre 1605 wieder eine Weibsperson wegen Leibesfruchtabtreibung lebendig eingegraben.

Im Jahre 1609 einem Gotteslästerer ein Stück Zunge ausgeschnitten.

Im Jahre 1609 den 7. September ein Dieb und Ehebrecher lebendig ersäuft.

Noch im Jahre 1632 wurde unterm 7. September auf eigenes Verlangen de[s] Cardinals Dietrichstein ein Schafhirt wegen Zauberei ausgepeitscht und des Landes verwiese[n].

[2]) An seinen Mauern vorbeistürmen sah Hradisch die schrecklichen Kumanen (1304) und d[ie] von ihnen verübten unendlichen Gräuel auf ihrem Zuge nach Böhmen, das der ungarisc[he] Kronprätendent Karl im Bündnisse mit Kaiser Albrecht und Erzherzog Rudolph von Oeste[r]reich im Herzen angriff, um König Wenzl zu zwingen, von der ungarischen Königskr[one] abzustehen. d'Elvert.

[3]) Geschützt durch seine festen Werke sah Hradisch die Flammen und Verheerungen, als M[a]thäus der mächtige Graf von Trentschin, Palatin von Ungarn, auf rechte Faustrechtsart das Land fiel, die Vorstädte von Ungarisch-Brod niederbrannte, während sich die Stadt [rit]terlich hielt, Kunowitz und Wessely nahm. Alsdann schlugen ihn Heinrich von Lippa u[nd] König Johann von Böhmen aus dem Lande, und übten in seinem weiten Burgfrie[den] Blutrache. d'Elvert.

[4]) Aus diesem scheint man schließen zu können, daß dieses Dorf die dermalige Altstadt, dam[als] Alt-Welehrad gemeint war, wie es im Eingange dieser Geschichte angeführt wurde.

aber, gleich wie seine Vorgänger, in den zur Stadt gehörigen Dörfern Kunowitz, Langzeil und Mikowitz seinen Hof mit den Aeckern und Leuten (seine curia cum duabus araturis et famulis) vorbehielt, übrigens aber die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters auch über das Dorf Welehrad, dem Kloster Welehrad gehörig (villam circa civitatem sitam), eingeräumt hat [1]).

König Johann befreite auch im J. 1315 die Stadt zu ihrer Aufnahme und Befestigung durch 6 Jahre von der Zahlung des Zinses und der Steuer, falls eine solche seinen andern Städten Mährens aufgelegt werden sollte, weil dieselbe als Gränzveste immerwährenden Beschädigungen ausgesetzt und daher vielfach verfallen sei; auch gab er den Bürgern die Mautfreiheit in ganz Böhmen und Mähren durch diese 6 Jahre. Auch im J. 1323 erließ König Johann der Stadt zur Herstellung der schadhaften und hie und da eingegangenen Stadtmauern abermals die 2jährigen Steuern, dann den Zins, welcher von den zur Stadt gehörigen Aeckern und Gütern gezahlt werde.

Mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche die zur Zierde und größeren Sicherheit des Reiches gereichende Einfassung der Stadt durch eine Mauer den Bürgern verursache, bestätigte König Johann 1325 die vom Könige Ottokar bei Gründung der Stadt geschehene Schenkung der Dörfer Kunowitz, Langzeil und Mikowitz mit allem Zugehör, befreite die Bürger für immerwährende Zeiten von der Mautzahlung in Böhmen und Mähren, und ertheilte denselben die weitere Begünstigung, daß die Burg zu Kunowitz zerstört, und nimmermehr aufgebaut werden solle, da solche der Stadt nachtheilig war.

Als Beihilfe bei der unlängst begonnenen Befestigung der Stadtmauern und anderen Lasten schenkte König Johann 1327 der Stadt weiter 4 Mark Groschen, welche ihm von seinem Gerichte der Stadt Hradisch jährlich zu zahlen waren, auf immerwährende Zeiten.

Endlich befreite der immer geldbedürftige König Johann 1331 die Stadt und ihre Bürger auf die Dauer der, von ihm in anderen Briefen verliehenen Freiheit von der Zahlung jeder Geldbeihilfe an ihn oder seine Officiale, damit die Stadt, welche an der Gränze des Reiches wie ein dem Pfeile ausgesetztes

---

Hiezu bemerke ich (d'Elvert), daß König Johann in demselben Jahre 1315 die Unterthanen des Klosters Welehrad in Mähren und Troppau von aller Macht und Gerichtsbarkeit seiner Officiale und sowohl der Provincial- als der Stadtrichter, namentlich der Städte Brünn, Bisenz, Prerau, Troppau, Kostel und Hradisch befreite (Pelzel's Carl VI. 1. B. Urk. Buch S. 16). In dem richtigeren Abdrucke dieser Urkunde bei Chitil und Chlumecky VII. 61 wird aber Kostel und Hradisch nicht genannt, wohl aber in der früher erwähnten Urkunde die Gerichtsbarkeit über das bei der Stadt gelegene Kloster-Dorf Welehrad erstreckt. d'Elvert.

[1]) S. diese Urkunde in Boček's Codex dipl. Mor. VI. B. S. 59. Daselbst ist auch S. 26 die interessante Urkunde des Landesunterkämmerers Smil von Obřan vom J. 1310 über dessen Schutz, über Königswahl, Steuer- und Beihilfe-Zahlung, Nicht-Einsetzung eines Stadthauptmanns u. a. d'Elvert.

Zeichen sei und mehr als andere von den Einfällen der Nachbarn belästigt werde, ringsum mit einer Mauer eingeschlossen werden könne und ihre Einwohner fortan an Wachsthum gewinnen [1]).

Durch diese Begünstigungen kam die Stadt immer mehr in Aufnahme, so daß sie noch in dem nämlichen Jahre eine eigene Mühle erbaute. Dadurch bekam sie aber einen Streit mit dem Klosterstifte Welehrad, endlich überließen beide Theile die Entscheidung dem brünner Stadtrathe, der solchen dahin entschied, daß die Stadt dem Stifte einen jährlichen Zins von 1 Mark zahlen solle.

Die Ruhe der Stadt dauerte nicht lange; schon im Jahre 1334 wurde dieselbe von einem Haufen feindlicher Ungarn überfallen, und nur durch eine außerordentliche Tapferkeit der Stadtbewohner der Feind, welcher die Mauern fast schon erstiegen hatte, in die Flucht geschlagen.

Als der Sohn des Königs Johann Kronprinz Karl vorerst die Regierung von Mähren übernahm, erkannte er die Wichtigkeit dieser Grenzfeste, er bestätigte sonach als Markgraf von Mähren alle Privilegien, die ihr von Ottokar, Wenzel und seinem Vater Johann verliehen wurden, zu Brünn im J. 1338 [2]).

Carl befreite die Stadt im Jahre 1342 auf 5 Jahre von der Zahlung aller ihm und seiner Kammer gebührenden Steuern, Beihilfen, Roboten und Forderungen mit der Verpflichtung, daß die Bürger jährlich die Stadtmauer gegen die March in der Länge von drei Seilen, jedes 52 Ellen lang, aus Stein und Mörtel bauen. Und im J. 1343 verlieh er der Stadt den jährlichen Zins, welchen die daselbst befindlichen Juden zahlen müssen, auf unbestimmte Zeit, zur Befestigung und Verbesserung der Stadt und der Stadtmauern [3]).

In dieser Begabnißurkunde kommen die Juden der Stadt zum erstenmale vor; sie scheinen schon damals sehr zahlreich gewesen zu sein, indem der von ihnen gezahlte jährliche Zins beträchtlich sein mußte, weil er sonst nicht der Gegenstand einer königlichen Schenkung gewesen wäre [4]).

Der Markgraf Johann bestätigte im Jahre 1351 in einer zu Bisenz ausgestellten Urkunde sämmtliche der Stadt von seinen Vorfahrern ertheilte Privi-

---

[1]) Die Urkunden von den J. 1315, 1323, 1325, 1327 und 1331 befinden sich in Chitil's und Chlumecky's Codex diplom. Mor. VI. B. S. 69, 181, 218, 261 und 328; nach denselben wurde der oben gegebene Text berichtigt und theilweise ergänzt.
d'Elvert.

[2]) Im bezogenen Codex dipl. Mor. VII. 138. d'Elvert.

[3]) Nach den im erwähnten Codex VII. 296 und 384 enthaltenen Urkunden ergänzt.
d'Elvert.

[4]) Ungeachtet ich in einer alten Urkunde bemerkt fand, daß schon im Jahre 1343 dieser Markgraf Carl das Privilegium der Stadt gegeben, daß darin kein Jude wohnen sollte, konnte ich dieses nicht vorfinden, und mag diesfalls ein Irrthum obwalten, um so mehr, als noch später in der Stadt Juden vorkommen.

legien, ertheilte derselben zur weitern Aufnahme zu Brünn im Jahre 1363 die Mauth- und Zollfreiheit von allen Kaufmannsgütern durch ganz Mähren, und dehnte diese Begünstigung im nämlichen Jahre auch auf Böhmen und dahin aus, daß die Hauptstrasse nach Skalitz in Ungarn und Kunowitz nur über Hradisch gehen soll, daß weiters auf eine Meile Weges von der Stadt entfernt kein Bier gebraut und nirgends anderswo als nur zu Hradisch Gericht (Czuba) gehalten werde; daß weiters das Landrecht, so bis itzt zu Bisenz gehalten worden, von nun an in der Stadt Hradisch gehalten werde; er ertheilte weiters das Recht, 2 Jahrmärkte zu halten, und zwar: 3 Wochen nach Ostern und am Tage heil. Martin [1]). 1372 gab er die Begünstigung, daß es hinsichtlich des

[1]) Als mit dem Markgrafen Johann (er trat die Regierung im Jahre 1350 an) das „goldene" Zeitalter Mährens aufging, Friede über dem Lande sich ausbreitete, Handel und Gewerbe aufblühten, das Städtewesen, genährt durch vielfältige landesfürstliche Begünstigungen, erstarkte, das landesfürstliche Lehnsinstitut seine wahre Begründung fand und die Handhabung der Gerechtigkeit eine geregeltere Verfassung in Gesetz und Richter erhielt: blieb Hradisch nicht zurück im Genuße der landesväterlichen Vorsorge, und es trat in die Reihe der ersten Städte des Landes. Es war Richtung der Zeit, einzelne Communitäten auf Kosten anderer durch Ausschließung alles Handels und Gewerbsbetriebes in einem gewissen Umkreise derselben (Meilrecht), durch Strassenzwang, Stappelrecht, Verleihung des Blutbannes in einem gewissen Bezirke, Maut- und wohl auch Steuerfreiheit, Jahrmärkte u. dgl. zu heben, um sich einen Hort und Schutz in den Tagen der Gefahr und einen Widerpart gegen das Umsichgreifen des Adels und der Geistlichkeit zu ziehen.

Diese Begünstigung hatte vorzüglich dort Statt, wo besondere Verhältnisse und Umstände den Impuls gaben. In dieser Lage befand sich Hradisch, welches den Anfällen der Feinde bloß gestellt war, als Wächter und Asyl an den Landesgränzen stand.

Darum hatten es die Könige und Markgrafen Ottokar, Wenzel und Johann durch wichtige Freiheiten und Rechte gekräftigt, der Stadt und ihren einzelnen Bürgern und Bewohnern Maut- und Zollfreiheit in Böhmen und Mähren zugestanden, die öffentliche Strasse von und nach Ungarn durch Skalitz und Kunowitz mit zwangsweiser Verpflichtung der Reisenden durch Hradisch geführt, dieser Stadt das Bierbräuen, den Blutbann und das Rechtsprechen im Umfange einer Meile ausschließend vorbehalten. Und deßhalb hauptsächlich bestätigte Markgraf Johann diese Freiheiten, übersetzte zum Nutzen und Frommen der Bürger und Stadt das bisher in Bisenz gehaltene Landrecht nach Hradisch, wo es wochentlich zu halten sei, und verwilligte zwei Jahrmärkte (ddo. Brode Ungarica li feria III. ante diem beati Francisci proxima 1363).

Wir theilen die zwei wichtigen Privilegien des Markgrafen Johann nach Abschriften, welche der Geschichtsforscher Zlobicky nahm, hier im Urtexte mit.

d'Elvert.

Joannes Dei gratia Marchio Moravie ad rei memoriam Sempiternam. Licet in Singulis nostrorum fidelium profectibus delectemur ferventius in illorum tamen Commodis conspicimus ardentius qui plerumque hostium Sunt expositi insultibus quique a dive memorie nostris progenitoribus gratiis Singularibus Sunt respecti: Sane pro parte fidelium nostrorum Civium de Radisch oblata nobis petitio continebat, Quatenus Literas Serenissimorum Principum Dominorum Ottokari, Wenceslai Joannis genitoris nostri Carissimi Clare memorie Regum Boemie et Marchionum Moravie, Quas nos Salvas et integras conspeximus easque auscultavimus diligenter approbare, innovare, et in eorum

Erbanfallsrechtes oder Odmert bei der Stadt so wie in der Stadt Brünn gehalten werden solle. Dadurch hob sich der Wohlstand der Stadt, und ihre Fe-

---

Singulis Articulis ratificare gratiosius dignaremur. Nos ipsorum nostrorum Predecessorum vestigiis inherere volentes predictorum etiam Civium nostrorum petitionibus favorabiliter inclinati ipsas Litteras approbamus, ratificamus et de certa nostra Scientia innovamus et ut ceteri Articuli in ipsis literis Expressi ad Singulorum deducantur notitiam ipsas ad dictorum Civium petitionem instantem presentibus inscrimus et eas Singulariter approbamus videlicet quod praefati Cives omnes et Singuli per quecunque Thelonea in Boemia et Moravia transeuntes cum ipsorum rebus quibuslibet a datione omnis thelonei debent esse liberi et exempti. Et quod Strata publica omnium de Ungaria et Vngariam per Scalicz et Cunonicz transire nolentium non alibi quam per Radisch futuris temporibus habeant. Quodque infra Spatium Miliaris unius circa ipsam Civitatem distantis Cereuisia non braxetur. Et quod Cippus et causa judiciaria infra unum Miliare Similiter non habeatur alibi quam in Radisch. Sine tamen illorum hoc admittimus prejudicio Si qui de hoc literas nostrorum Predecessorum Regum Boemie et Marchionum Moravie obtinere noscuntur. Ad amplioresque dictorum Civium Vtilitates profectum decrevimus et virtute presentium in ipsa Civitate Statuimus perpetuis temporibus observandum ut deinceps Suda terra nostre que modo in Besenz habetur non alibi, quam in Radisch hebdomadis Singulis obseruetur. Et quod forum Annuale Siue Nundine bis per Annum primo videlicet finitis tribus hebdomadis post festum Resurrectionis Domini. Et Secundo die Beati Martini incipient et obseruentur, cum ipsorum libertatibus per omnia ut in primo foro annuali prioribus temporibus fuit tentum. Mandamus itaque Vniversis et Singulis Baronibus Nobilibus Clientibus Burgrauiis Ciuibus et Thelonariis quibuslibet per Marchionatum nostrum Constitutis fidelibus nostris dilectis nostre gracie Sub obtentu Quatenus prefatos Cives nostros in premissis gratiis et indultis non impediant nec turbent prout propria Incommoda et pericula rerum suarum voluerint cuitare. Harum quibus ad perpetuam rei memoriam Sigillum nostrum appendi fecimus testimonio literarum. Datum Brode Vngaricali tertia feria ante diem Beati francisci proxima. Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio.

Joannes Dei gratia Marchio Moravie Vniversis et Singulis Theloneariis Seu Mutas Siue Theloneum per Marchionatum Moravie recipientibus, et habentibus quibus expedit presentes exhibite fuerint fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Fideles dilecti quia consideratis fidelibus obsequiis et immote fidei constantia dilectorum nobis Ciuium Inhabitatorum et Incolarum Ciuitatis nostre Radisch fidelium nostrorum faciendum duximus ipsis hanc gratiam de speciali nostre Celsitudinis bonitate prout id in aliis nostris Priuilegialibus Literis plenius continetur. Quod omnes et Singuli dicte Civitatis Radisch Cives Inhabitatores et Incole cum Singulis et omnibus Mercimoniis in quibuscunque rebus consistant quibusue nominentur Specialibus vocabulis per Mutas et Vestra Thelonea transeuntes Siue Cujuslibet Thelonei Solutione Soluti et liberi debent omnimode pertransire. Idcirco Vobis Vniuersaliter Singulis et Singulariter Vniversis Strictius inhibemus ne ab ipsis uel eorum altero de quibuscunque Mercimoniis Seu rebus ut perfertur superius Theloneum Seu Mutas de cetero presumatis exigere seu recipere. Imo ipsos uel eorum alterum Libere transire permittatis Sub optentu nostre gratie penaque prevaricationis personarum perinde atque rerum. Datum Brune cum appenso nostro Sigillo Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio in Vigilia Beati Galli gloriosissimi Confessoris.

Ad relationem Domini Franconis.
Franciscus Lupus.

stigkeit nahm von Tag zu Tag dergestalt zu, daß die im Jahre 1362[1]) ins Land Mähren eingefallenen Hungarn nicht wagten, dieselbe anzugreifen.

Schon in dem Jahre 1360 gab sich die Bürgerschaft selbst gewisse Rechtsstatuten privatrechtlichen und politischen Inhaltes, also ein eigenes Stadtrecht.

Als hierauf Mähren unter die 2 Brüder Jodok und Prokop getheilt wurde, fiel diese königliche Stadt Hradisch dem Jodok zu.

Dieser ertheilte der Stadt wesentliche Freiheiten, und insbesondere zu Brünn 1378, daß Niemand eine Meile Wegs von allen Seiten entfernt ein Bier- oder Bräuhaus errichten, und daß Niemand in dieser Entfernung ein Handwerk ausüben solle, und bestätigte noch insbesondere alle früheren Privilegien der Stadt ddo. Brünn vor hl. Pfingsten 1383. Er bestätigte darin nicht nur die von allen Königen und seinen Vorgängern, sondern selbst von seinem Vater ertheilten Begabnißbriefe.

In diesem Jahre führte ein hungarischer Herr, Namens Conthius, aus dessen Geschlechte die Grafen Palfy abstammen sollen, einen zusammengerafften Haufen hungarischer Völker nach Mähren, that jedoch auf die Stadt vergebliche Angriffe, verwüstete dagegen das flache Land, bis gegen Holleschau, wo er aber vom Markgrafen zurückgetrieben wurde. Markgraf Jodok war an den hungarischen Grenzen sehr thätig, um das Land vor den feindlichen Einfällen zu schützen.

Die Wohlfahrt der Stadt lag ihm sehr am Herzen, er schützte sie in ihren Rechten, und verbot von Hung. Brod aus im Jahre 1392 einem gewissen Mauteinnehmer, die Hradischer mit der Maut zu beschweren.

Er besuchte die Stadt persönlich, befreite ddo. Hradisch am Luciatage 1401 die Stadt und Bürger von allen Gaben und Losungen auf 3 Jahre, weil sie, wie er sich ausdrückt: ad precium nostrarum instantiam certam pecuniarum summam gratuite assignare curastis; ein Beweis, daß die Stadt sehr wohlhabend war. In seiner Geldnoth wies dieser Markgraf die Stadt schon im Jahre 1390 an, 12 Mark von den Losungsgeldern dem welehrader Abte Johann statt seiner auszuzahlen, und ungeachtet der obangeführten 3jährigen Befreiung wies er bereits im folgenden Jahre 1402 ddo. Olmütz am Palmsonntag einem sichern Sych von Nedahlibitz 100 Schock Groschen aus den Losungen der Stadt an, und verband die Stadtgemeinde, diesen Betrag jährlich mit 10 Schock so lange zu verzinsen, bis er erlegt sein würde; dessen ungeachtet kaufte die Stadt von dem Klosterstifte Welehrad schon im folgenden Jahre 1403 einen freien Hof in der Altstadt.

Die noch übrigen Jahre der Regierung des Markgrafen Jodok waren für die Stadt ruhig, obgleich sie zu den verschiedenen, damals zwischen den

[1]) Eine alte Urkunde setzt diesen Einfall auf das Jahr 1369, die obige Angabe ist aber historisch richtig.

beiden Brüdern vorgefallenen Parteikämpfen ihr Scherflein eben auch beitragen mußte. Bis zu dieser Zeit hatte aber die Stadt keine eigene Pfarrkirche, sondern die in derselben befindliche Kapelle St. Georg war eine Filialkirche von der in der Altstadt befindlichen bis nun zu, obgleich dermal auf einem andern Orte, stehenden Michaelskirche.

Im Jahre 1410 erhielt aber diese Kapelle eine 40tägige Indulgenz von Franz Patriarchen von Konstanstinopel und Johannes Erzbischofe von Neapel, und 3 anderen Bischöfen zu Bononien (Bologna) ausgestellt, aus welchem Indulgenzbriefe erhellt, daß, wenn gleich die Georgskapelle blos eine Filialkirche war, an derselben doch schon ordentliche Geistliche angestellt waren, und täglich Messen gelesen worden sind [1]).

Als nun König Wenzel nach dem Tode des Markgrafen Jobok im Jahre 1411 die Regierung des Markgrafthums Mähren übernahm, bestätigte er sogleich unterm 17. Februar 1411 ddo. Prag sämmtliche Begabnisse der Stadt, weil die Bürger, wie er sich ausdrückt, rerum experientia cognoscuntur ampliori devotione et fidei constantia als die übrigen Unterthanen im Lande, bekümmerte sich aber weiter um diesen festen Grenzort nicht, wenigstens ist außer einem weitern Briefe desselben ddo. Toczník am Sonnabend nach unserm Frauentag Nativitatis an den Stadtrath, vermög welchem er dem Erhart von Kunstadt 50 Schock Groschen anweist, und ihm noch wegen des Markgrafen Jobok 430 Schock Prager Groschen schuldig zu sein bekennt, keine andere Urkunde vorhanden. Vermuthlich dürften ihn die Unruhen in Böhmen davon abgehalten haben.

In diesen Jahren erscheint schon auch ein Spital für arme Leute auf der Vorstadt [2]). Denn ein Heinrich von Krawarž auf Plumenau schenkte ddo. Hradisch am Wenzelstage 1413 dem Spital auf der Vorstadt eine Wiese zum ewigen Genuße mit der Bedingung, daß diese Wiese keineswegs der Geistliche, sondern wirklich nur die armen Leute, worauf der Stadtrath zu wachen hat, genießen sollen.

Als König Wenzel starb und die hussitischen Unruhen in vollen Flammen ausbrachen, blieb die Stadgemeinde hievon verschont, ungeachtet eine Abart der Religionsschwärmer, die sich bei dem kaum eine Stunde entfernten Dorfe Nebakonitz und den nahe liegenden Orten Ostrau und Wessely seßhaft gemacht hatte, in ihrer Wuth das ganz nahe liegende Kloster Welehrad verheerten und den Abt sammt 6 Mönchen im Mai 1421 verbrannten, sie wagten aber dennoch nicht die Stadt anzugreifen. Die entronnenen Mönche fanden hierorts eine sichere Zufluchtsstätte und versahen den Gottesdienst in der St. Georgskapelle,

---

[1]) Cerroni bemerkt, daß diese Kapelle schon seit Stiftung der Stadt als Pfarrkirche angesehen wurde, daß diese Pabst Alexander 1259 und Johann 1409 bestätigte.

[2]) Von einer Vorstadt ist dermal nichts mehr zu sehen, auch von deren Existenz keine Sage vorhanden.

wählten auch hier unter dem Präsidium des hieher geflüchteten Abtes von Wisowitz einen neuen Abt. Die Stadt blieb ihrem Glauben und Könige Sigismund treu, der in diesen drangvollen Zeiten öfters dort einen gesicherten Zufluchtsort fand.

Während dieser seiner Anwesenheit bestätigte er ddto. Hradisch 18. April 1421 sämmtliche Freiheiten und Begabnisse der Stadt, weil, wie sich sein königl. Brief ausdrückt, die Bürger durch ihre Nachbarn in ihren Rechten sehr verkürzt worden sind, und dadurch ihr völliger Ruin zum Theil herbeigeführt wurde.

So bestätigte und ertheilte er zum bessern Emporkommen der Stadt das neuerliche Privilegium, daß innerhalb einer Meile Wegs Niemand ein Bier brauen, noch ein Handwerk, mit Ausnahme der Schmiede, ausüben solle [1]).

---

[1]) Wir theilen diese wichtige Urkunde aus einer von Zlobitzky nach einer vidimirten gayer Copie genommenen Abschrift ihrem vollen Inhalte nach im Urtexte mit.

d'Elvert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus ac hungariae Bohemiae Dalmatiae Croatiae etc. Rex Notum facimus tenore presentium vniversis. Quod pro parte Judicis Magistri Ciuium Consulum et ciuium Ciuitatis nostrae Redisch fidelium nostrorum dilectorum exstat Majestati nostrae humiliter et cum instantia Supplicum quatenus universa ipsorum Privilegia Jura Libertates et gratias ipsis per Reges Boemie et Marchiones Moravie concessa et concessas de nostrae benignitatis clementia approbare ratificare innouare et confirmare gratiosius dignaremur.

Nos igitur hujusmodi Supplicationibus utpote rationabilibus atque justis fauorabiliter annuentes prefatis Judici Magistro Ciuium Consulibus et Ciuibus Ciuitatis Redisch universa ipsorum Privilegia et Jura gratias et Libertates ipsis per Predecessores nostros Reges Boemie et Marchiones Moravie data et Concessa et datas ac concessas animo deliberato et de certa nostra Scientia approbauimus, ratificauimus Innouauimus et confirmauimus approbamus ratificamus innouamus et uirtute presentium Regia auctoritate Boemie tamquam Marchio Moravie gratiosius confirmamus.

Decernentes ipsa et ipsas inSingulis Suis Sententiis punctis Clausulis et Articulis ac si ipsorum tenores presentibus totaliter forent inserti perpetuam obtinere roboris firmitatem. Preterea quia prefatos Ciues in Radisch per nonnullos ipsorum Vicinos in ipsorum Juribus et Libertatibus lesos percepimus per quam lesionem Ciuitati nostrae predicte et ipsius Incolis ruina finalis minatur volentes eis de remedio gratiose prouidere ipsis Ciuibus perpetuis temporibus indulgemus et de nouo hanc gratiam facimus Specialem quod in terminis predicte Ciuitatis in distantia vnius miliaris nullus penitus aliquam Cereuisiam Braxare audeat seu alibi Cereuisiam emere presumat nisi in Ciuitate nostra predicta dantes prefatis Ciuibus plenam potestatem ut vbicunque in distantia vnius miliaris siquis Cereuisiam braxare presumeret seu alibi quam apud eos Cernisiam emeret quod ex tunc possint Caldaria patellas seu ollas huiusmodi pro braxatura Cernisie apta seu aptas confringere et prohibere emptionem Cereuisie prout ipsis oportunum uidebitur contradictione quorumcunque cessante Denique quia Ciuium Vrbanitas et status sui incrementa per Mechanicorum quantitatem plenius adaugetur prefatis Ciuibus elargimur vt nullus Mechanicus cujuscunque ArtisMechanice in distantia vnius miliaris a ciuitate praedicta in aliqua Villa morari seu artem Suam exercere audeat preterquam fabros etCalceorum renovatores qui communi usui quotidie videntur deseruire. Mandamus igitur Capitaneo nostro Moravie qui nunc est et pro tempore fuerit ac universis et Singulis Baronibus Nobilibus militibus

Und in einer weiteren eben auch zu Hradisch unterm 18. April 1421 ausgestellten Urkunde bewilligte er, daß die Bürger den nothwendigen Bedarf des Holzes zum Bauen, Brennen und Kalkerzeugen in den kön. Wäldern Hrzibecy und Březen unentgeldlich nehmen können, es sei dieß zur Erbauung oder Herstellung ihrer Häuser oder Brücken [1]).

Inzwischen ging es der Stadt unter der allgemeinen Verwirrung sehr trübe, auf einem Marchfeld bei Straßnitz lagerte sich ein Heerhaufen, der den Namen Taboriten annahm, die umliegenden Landsleute, so wie die Stiftsgeistlichen von Welehrad retteten sich nach Hradisch, er machte sogar einen Versuch auf die Stadt, aber vergebens, verbrannte am 1. Mai den zurückgebliebenen Abt Johann sammt den gefangenen übrigen Mönchen mitten in der Kirche auf einem Scheiterhaufen, und verbrannte sodann die Kirche sammt den Gebäuden [2]).

Von Innen lag eine starke Besatzung königl. Truppen, die sich bei jeder hussitischen Gefahr in dieselbe zurückzogen, und welche die Bürgerschaft erhalten mußte, von Außen wurden ihre Güter verheert, dies erhellt aus einem weiteren Privilegium von Sigismund, eben auch im Jahre 1421 zu Hradisch ausgestellt, wo derselbe sagt: Quod attentis gravibus et irrecuperabilibus damnis tum propter bellorum dissidia tum etiam propter expensas, quas gentes nostrae ibidem morando fecerunt etc., weßhalb er zur Entschädigung die Stadt und

---

Clientibus officialibus Judicibus Magistris Ciuium Consulibus Juratis et Communitatibus Ciuitatum opidorum et Villarum Marchionatus nostris Moraviae Fidelibus nostris dilectis quatenus praefatos Ciues Ciuitatis nostre Redisch contra hanc nostre Confirmationem et Indulti gratiam nullatenus impediant seu per suos impedire quolibet permittant Quam potius ipsos nostro nomine protegant effectualiter et defendant prout indignationem nostram grauissimam voluerint arctius euitare presentium Sub nostri Regalis Sigilli appensione testimonio literarum Datum in Redisch Anno Dni. Millesimo quadringentesimo Vigesimo primo XVIII die Aprilis Regnorum nostrorum Anno hungariae etc. trigesimo quinto Romanorum vero vndecimo et Boemie primo.

Ad mandatum Dni. Regis
(L. S. P.) Franciscus ppts. Bolesl.

[1]) Dieser Wald ist in dem dermaligen buchlauer Gebirge gelegen gewesen, denn in dieser Begabnißurkunde wird dem Burggrafen zu Buchlau, als auch den sämmtlichen Waldbeamten verordnet: die Bürger in diesem Rechte nicht zu stören.

Sollte demnach die noch dermal, obgleich nur auf den Holzbedarf zu den Brücken der Stadt auf der Herrschaft Buchlau lastende Verbindlichkeit nicht schon ursprünglich in dieser königl. Begabniß-Urkunde den Grund haben? —

Das Original dieser Begabnißurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein, da in den Beschwerdpunkten der hradischer Bürgerschaft im Jahre 1697 solches durch Nachlässigkeit des königlichen Richters als verloren angegeben wird.

[2]) S. hierüber Wolny's Topographie 4. B. S. 448, welche überhaupt in den Abschnitten über Hradisch S. 47—58, Welehrad u. a. nachzusehen ist. d'Elvert.

Bürger von allen Steuern und weil immer Geben auf 5 Jahr befreie. Die in die Stadt eingeführten [illegible] Kriegsgefangenen [illegible] der alten Einwohner und dem König [illegible] hier [illegible] ertheilte er am [illegible] 1423 den Steuerfreiheit auf weitere 10 Jahre, weil sie dem k. Glauben und ihm als ihrem Erbherrn allzeit treulich zugethan, und noch dadurch und sich durch [illegible] Widerwärtigkeiten und Zerstörung von ihrem Gebäuden [illegible] machen habe, sie früher große Schäden erlitten habe, und durch Brand, Raub [illegible] die ihr von den Feinden zugefügt worden seien, und noch täglich getrieben in großer Armuth gekommen sei, denn in diesem Jahre 1423 wagte sogar Ziska einen vergeblichen Versuch auf die Stadt. Während dieser Zeit scheint demnach die Stadt große Drangsale von den Hussiten erlitten zu haben, denn König Sigismund hat de dato Preßburg 1429 am Tage des heil. Peter wegen derselben zur bessern Aushilfe eine Hauptsalzniederlage dahin angewiesen *).

In diesem Jahre 1429 ertheilte der Stadtrath den in der Stadt wohnenden Juden das Recht, einen eigenen Friedhof zu erbauen, und wies hiezu

---

*) Wir theilen auch diese Urkunde im Urtexte nach einer von Zlobitzky gemachten Abschrift mit.
d'Elvert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Bohemie Dalmatie Croatie Rex Notum facimus tenore presentium vniversis Quod pensatis impensis multiplicibus per prouidos Judicem Consules Juratos et Comunitatem Ciuitatis Radisch fideles nostros dilectos contra Hereticos Bohemie et Moravie factis ac etiam dampnis grauissimis ab eisdem Hereticis perpessis nec non servitiis vtilibus nobis et Corone Bohemie exhibitis et in antea exhibendis ipsis et eorum Ciuitati non per errorem aut improuide sed animo deliberato sanoque fidelium nostrorum accedente consilio hanc gratiam in perpetuum duximus faciendam ac etiam facimus per presentes sic uidelicet quod omne sal quod ad eandem civitatem ductum fuit deponi debeat et Subsistere et stare per triduum et in Casum quo huismodi sal infra triduum emptum non fuit quod ex tunc Mercator et Vector idem sal leuare poterit et deducere alorsum quo sibi placuerit pro sue beneplacito voluntatis juxta morem dispositionis in aliis locis consuetudinaliter obseruatum. Quodque hujusmodi sal circumduci per spatium unius miliaris integri non debeat duci nec preterire valeat neque possit sub pena perditionis huiusmodi salis et Currus ac etiam indignatione nostra grauissima euitanda. Quodque etiam ipsi Cives de Radisch de una magna Cuppa Salis medium grossum Pragen. et de parua unum hallen. nomine ungelti siue Thelonei tam de uendentibus quam etiam ementibus recipere ualeant atque possint quem quidem questum pro necessitate Ciuitatis et munitione et pontium reformatione impendere teneantur impedimentibus quibuslibet procul motis. Idcirco Universis Principibus Ecclesiasticis et Secularibus Baronibus Militibus Clientibus Judicibus et prratis Comunitatibus Ciuitatum oppidorum Villarum et locorum fidelibus nostris [illegible] districte percipimus et mandamus Quatenus prelatos Judicem Consules Juratos et Comunitatem Radisch predicte aduersus presentem nostram gratiam non impediant [illegible] aut turbent quin potius circa huiusmodi gratiam auctoritate nostra regia [illegible] teneant protegant et defendant prout indignationem nostram grauissimam [illegible] presentium sub nostre Maiestatis Sigillo testimonio [illegible]. Dat. Posonii Anno Domini Millesimo Quadringentesimo [illegible] nono [illegible] die [illegible] Petri Ad uincula Regnorum nostrorum Anno Hungarie etc. Quadragesimo tertio Romanorum decimo nono et Bohemie decimo.

Ad mandatum domini Regis
Caspar Slick

einen Platz hinter der Stadtmauer vor dem altstädter Thore rechter Hand an, wofür sie jährlich 1 Mark zu zahlen hatten.

Inzwischen setzte sich die Stadt immer mehr in einen festen Zustand, sie leitete sogar zu diesem Zwecke einen Mühlgraben, der bei der Altstadt auf eine dem Kloster Welehrad gehörige Mühle floß, ab, wie dies aus einer Urkunde des Abtes Stephan vom Jahre 1431 erhellt, vermög welcher die Stadt dagegen dem Kloster eine neue Mühle an dem Wassergraben, der durch die Stadt ging, an der Stadtmauer zu erbauen erlaubte.

Der nachfolgende Markgraf von Mähren, Herzog Albert [1]) bestätigte im Jahre 1437 de dato Brünn 23. Juli sämmtliche Privilegien der Stadt mit dem Beisatze: eosque in pura fidei constantia, atque exhibitorum fidelium obsequiorum quibus erga nostros priores, et nos retro actis temporibus claruerunt indefesse etc.

In dem Jahre 1441 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad ein wichtiger Stritt wegen den Mühlen. Mittelst Intervenirung mehrerer Edlen des Landes und des Landeshauptmanns Johann von Cimburg, wurde dieser dahin verglichen, daß sämmtliche 3 Mühlen, davon eine auf einem Graben bei Kunowitz [2]), eine bei der Stadt an der Stadtmauer, die dritte aber hinter dem Rathhause an dem die Stadt durchfließenden Wasser befindlich war, gegen Erlag von 50 Schock böhmischer Groschen an das Kloster der Stadt verbleiben sollen.

Dagegen erkaufte das Kloster ein Bürgerhaus in der Stadt. Allein erst im Jahre 1447 erfolgte de dato Olmütz am Tage des h. Paul die förmliche Abtretungsurkunde über diese Mühlen von dem Kloster, dasselbe quittirte auch den richtigen Empfang der 50 Schock Groschen, und bemerkt, daß es damit einem hradischer Bürger die von dem vorgängigen Abte Johann gemachte Schuld bezahlt habe. Die Stadt scheint sich also von ihrem in den hussitischen Stürmen erlittenen Schäden nach und nach erholt zu haben. König Ladislaw ehrt die Bürger Hradisch dergestalt, daß er die zu sich nach Mährisch-Neustadt 1449 an h. Johann den Täufer entbotenen Bürger, worunter 2 Fleischhauer waren, sogar zur Tafel zog, und im nämlichen Jahre hat König Ladislaw in Olmütz Bürger mittelst Handschlags dem Mathias, König von Ungarn, überlassen, dem sie dann Unterthänigkeit angelobten.

---

[1]) Er sicherte 1431 die k. Städte Olmütz, Brünn, Iglau, Hradisch, Znaim, Littau, Neustadt, Jamnitz und Pohrlitz, das Schloß Selowitz u. a. durch Besatzungen gegen die Waisen und Taboriten (Pessina p. 563, Palacky Gesch. von Böhmen 3. B. 2. Abth. S. 584).

Neben den Herren und Rittern schlossen auch die k. Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt, Littau und Eibenschitz den merkwürdigen Landfrieden von 1440 (Pessina p. 618.). d'Elvert.

[2]) Diese Mühle lag nach der Urkunde: Na protiwa kralowskemu Hradě na [illegible]? — Wo war dieses, und wie kömmt gegen Kunowitz eine Königsburg oder Königshügel? —

König Ladislaus bestätigte der Stadt Hradisch de dato Brünn am 23. Juli 1453 ihre früheren Freiheiten mit dem ehrenvollen Zusatze: ob fidei puritatem qua dicti cives erga nos claruerunt, und gleich hierauf im folgenden Jahre 1454 de dato Prag am 13. September bewilligte er, daß darin noch ferner Juden wohnen dürfen, dagegen der von ihnen jährlich abzuführende Zins der Stadtgemeinde noch ferner zur Erhaltung ihrer Mauern und Thürme überlassen werde, und verlieh de dato Wien am 28. Juni 1456 der Stadt einen neuen Jahrmarkt auf 14 Tage auf Margaretha, memor constantis fidei et promptorum obsequiorum, wie er sich ausdrückt.

Die Stadt kam durch diese Begünstigungen immer mehr zum Wohlstande, und hat im nämlichen Jahre 200 Mark Groschen dem Kloster Welehrad aus den, von einem sichern Dorotuz, gewesten Bürger, der Kirche Sankt Georg legirten Geldern dargeliehen; zur Sicherheit wurden vom Kloster die Zinsungen der Dörfer Podoly und Poppowitz angewiesen, und die Bedingung beigefügt, daß, Falls die Zahlung nicht gehörig geleistet werden sollte, die Stadtgemeinde jeden Unterthan des Klosters anhalten und pfänden könne.

Der König Ladislaus erkannte den Werth der Stadt dergestalt, daß er in einer eigenen Urkunde de dato Wien am 24. Juli 1457 die, für die Stadt unschätzbare Versicherung gab, daß dieselbe auf keinerlei Weise von den nachfolgenden Königen oder Markgrafen zu Mähren an Jemanden veräußert, selbst nicht verpfändet werden könne und solle (considerans firmam fidelitatem et prompta obsequia eorum).

König Sigismund hatte während den hussitischen Unruhen hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, wie wichtig dieser Ort sei.

Inzwischen hatte die Bürgerschaft an der Vergrößerung ihrer Filialkirche St. Georg thätig gearbeitet.

Aus einem Briefe des Bischofs Protasius ist zu sehen, daß der Magistrat im Jahre 1462 7 Mark Silber zu dieser Erbauung depositirt hat; und es wurden in diesem Jahre zwei Altäre, Frohnleichnam und Peter und Paul, fundirt.

Benesch von Boskowitz stiftete eine besondere Capelle daran, zu Ehren des h. Wenzels und Agatha.

Dagegen entstanden um das Patronatsrecht dieser noch immer, vermög der Bulle Papst Martius vom J. 1425, als Filialkirche von Althradisch bestandenen Kirche zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad Streitigkeiten. Das Klosterstift Welehrad sollicitirte dießfalls wiederholt bei dem päpstlichen Stuhle, als die Stadtgemeinde im Jahre 1463 die Ausübung des Patronatsrechtes beginnen wollte.

Die Capelle St. Georgii existirte sonach 205 Jahre als Filialkirche der Pfarre St. Michael in der Altstadt Hradisch, weil König Ottokar bei der Stiftung der Stadt das Patronatsrecht dieser Capelle St. Georg ausdrücklich dem Kloster Welehrad vorbehielt, und dieß Pabst Alexander uud Martin VIII. bestä-

tigt haben, obwohl solches schon früher von der Stadtgemeinde angefochten worden sein dürfte, weil bereits im Jahre 1425 auf päbstlichen Auftrag hierwegen durch Peter, Probsten von St. Mauriz in Kremsier, Zeugen verhört worden sind.

Während dieser Zeit genoß die Stadt von Außen einige Ruhe, bis Georg von Podiebrad zur Regierung kam.

Dieser bestätigte sogleich de dato Prag am 24. Juni 1462 alle Freiheiten der Stadt, ertheilte derselben einen Wochenmarkt, dann unterm 10. Mai 1463 die Bewilligung, im Umkreise von ½ Meile die Mauth abnehmen zu können. Die Stadt gewann dadurch immer mehr Reichthum, so daß sie im folgenden Jahre 1464 abermals dem Klosterstifte Welehrad Geld vorgeliehen hat, und die Bürger zur Herstellung der Kirche, der Altäre, ja selbst eines Geistlichen, mehrere Stiftungen machen konnten, dagegen das von den Hussiten ganz ausgebrannt geweste Kloster Welehrad selbst ihren in der Altstadt besitzenden Maierhof für 30 Mark verpfänden, und das in der Stadt innegehabte Haus der Stadtgemeinde um 60 Mark verkaufen mußte 1465.

Im folgenden Jahre 1466 wurde bei der Kirche St. Georg der erste Pfarrer in der Person eines gewissen Wioland (vermuthlich aus dem welehrader Stifte) vom dortigen Prälaten installirt, woraus hernach, wie es bei dem Jahre 1631 vorkommt, das Kloster das Patronatsrecht behaupten wollte.

Im Jahre 1467 hat die Stadt dem Klosterstift Welehrad 50 Mark Groschen gegen Verpfändung der Dörfer Podoly und Poppowitz, dann 90 hungarische Goldgulden auf die Dörfer Jaroschau und Knespol vorgeliehen, wofür diese Oerter auf 20 Jahre verpfändet worden sind.

Diesen Vertrag bestätigte König Georg de dato Prag 23. Februar, und im nämlichen Jahre verpfändete das Kloster auch das Dorf Marzatitz um 300 hungarische Goldgulden der Stadt auf 16 Jahre.

König Georg ertheilte im Jahre 1467 den Bürgern die Steuerfreiheit auf 16 Jahr.

Nun fing abermals eine drangvolle Zeit für die Stadt an.

Im Jahre 1467 wurde von dem Dechant und olmützer Domkapitel das Bannedikt des Pabstes gegen den König Georg auch dem hradischer Stadtrathe zugemittelt, und die Stadtgemeinde von ihrer Unterthänigkeitspflicht gegen König Georg losgezählt.

Allein die Stadtgemeinde, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur ihr rechtmäßiger Landesherr sie von der Pflicht loszählen könne, blieb dem König Georg getreu, und bewies solches in den darauf folgenden Kriegen zwischen Georg und Mathias von Ungarn auf die unzweideutigste Art [1]).

---

[1]) Während die deutschen Städte Olmütz, Znaim, Iglau und Brünn sich auf die Seite des Pabstes und Königs Mathias schlugen, hielten die mehr böhm. Städte Hradisch, Neustadt und Eibenschitz bei Georg aus (S. Pessina p. 812). d'Elvert.

König Mathias fiel nämlich im Jahre 1468 mit einer fast 14000 Mann starken Armee nach Mähren, und versuchte die Stadt einzunehmen, wurde aber durch einen muthigen Ausfall der Bürgerschaft dergestalt zur Flucht bewogen, daß er zu Fuß bis nach Hung. Brod geflohen ist [1]).

Um diese Schlappe zu rächen, kam er im folgenden Jahre 1469 mit einem viel stärkeren Heere abermals, und unternahm eine förmliche Belagerung der Stadt, in welcher Gerard Obeslik mit 350 Mann königlichen Truppen Befehlshaber war.

Mathias belagerte die Stadt nach allen Regeln der damaligen Kriegskunst — allein vergebens; er wandte sich hierauf gegen Lukow und überließ einem Unterfeldherrn die Belagerung der Stadt, die später aufgehoben wurde. In kurzer Zeit hierauf flüchtete sich Herzog Victorin, Sohn Georgs von Podiebrad, mit seinem bei Hullein von Mathias geschlagenen Heere in die Stadt, und letzterer folgte ihm auf dem Fuße nach.

Viktorin vertraute der Treue und früher erprobten Tapferkeit der Bürger. Zum Glücke trat wegen inzwischen eingetretenen Regens die March aus, und dadurch wurde Mathias durch 3 Tage aufgehalten, bevor die Brücken geschlagen waren; er bestürmte 9 Tage die Stadt, wagte endlich einen Hauptangriff, der von 1 Uhr nach Mitternacht bis Mittag währte. — Allein Alles vergebens. — Mathias verlor über 3000 Hungarn und eben so viel Schlesier, die Verwundeten nicht gerechnet; so, daß er die Belagerung aufheben mußte [2]).

An Stelle des Prinzen Viktorin kam der zweite Sohn Heinrich als Befehlshaber nach Mähren, der den Niklas Strzela mit einer Verstärkung nach Hradisch sandte. Denn König Mathias rückte kurz hierauf abermals vor die Stadt; allein Prinz Heinrich eilte zum Entsatze herbei, an der Spitze Ulrich von Kaunitz übersetzte er die March und rückte über Bilowitz gegen Mathias Heer. Leopold von Kragirz, Befehlshaber der mährischen Truppen, machte den ersten Angriff. Als das hungarische Fußvolk durchbrochen war, — nahm die Reiterei die Flucht, 800 ungarische Reiter und 3000 Fußgänger blieben am Platze.

An diesem Siege hatte die Besatzung und Bürgerschaft um so mehr thätigen Antheil, als sie während der Schlacht einen Ausfall gethan hat. Diese treue Standhaftigkeit und Tapferkeit belohnte König Georg ddto. Prag am Dienstag vor dem h. Veit 1469 dadurch, daß er der Stadt das Dorf Altstadt Hradisch sammt allem Zugehör schenkte, und die Fischer bei der Stadt von jeden

[1]) So behauptet wenigstens ein altes Manuskript, obschon Pessina hievon ganz schweigt.

[2]) Umständlich erzählt dies, so wie auch die folgenden Ereignisse, Pessina, auch Borek in der Geschichte von Böhmen.

(Diese Glanzperiode in der Geschichte von Hradisch hätte nach Pessina p. 833, 837 845, 850, 856, 870, 875, Eschenloer u. a. eingehender behandelt werden sollen.

d'Elvert).

Gaben befreite, welche sie früher in das Klosterstift Welehrad abgeliefert haben, weil sie, wie er sich ausdrückt, treu an ihm gehalten, und gegen seine Feinde tapfern Beistand geleistet hat [1]).

Durch diese Schenkung eines beträchtlichen Landgutes kam die Stadt in bessere Umstände.

Nach dem Tode König Georgs blieb die Stadt der böhmischen Krone getreu, und erkannte demnach auch den neu erwählten König Wladislaus als ihren rechtmäßigen Landesfürsten. Dieser bestätigte ddo. Prag den letzten März 1472 vor allen das der Stadt vom König Georg verliehenen Mauthrecht auf eine Meile im Umkreis, und unterm 20. April des nämlichen Jahrs alle Privilegien der Stadt, und befreite sie von der Appellation in Gerichtsachen an den Stadtrath zu Brünn, wohin bis nun der höhere Rechtszug ging, wodurch das Ansehen und die Macht der Stadt sehr gewonnen hat.

Diese Urkunde gibt den schönsten Beweis der Tapferkeit und Vaterlandsliebe der Stadtbewohner, denn so drückt sich Wladislaw aus:

Wladislaus Dei Gracia Bohemie Rex Marchio Moravie Lucenburgen. et Slesie Dux ac Lusatie Marchio etc. ad perpetuam rei memoriam. Attendit diligenter Regla nostra sublimitas fidelem et Constantem perseveranciam qua civitas nostra Hradisst sita in Marchionatu Moravie olym serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moravie antecessoribus nostris indefesse assistebat pro qua nacta est varias Regias gratias Libertates et Privilegia quibus hactenus fruitur et gaudet Cujus quidem civitatis Hradisst incole ut didicimus quam primum malitia bellorum presencium est exorta penes coronam Regni nostri pro tutanda propria contra perduelles et facciosos hostesque ceteros nostros pro sua virili plus ceteris omni fuerunt adjumento laboribusque et impensis haud indulgentes plurima damna et incomoda amore patrie pro qua plures olim sapientissimi optimique viri mortem subire minime dubitarunt proprie saluti communem anteferentes cum animi magnitudine pertulerunt ac Cives ejusdem Civitatis prestite fidelitatis non imemores nunquam ab obediencia defecerunt sed usque in dies istos constanter in omni debita subjectione nobiscum perseverant, et adversus hostes nostros strenue militant furoremque eorum propulsantes prosperos secundosque fortune eventus eque ferunt et sustinent pluri facientes honorem et publicum bonum Regni et corone nostre quam quodvis commodum privatum, proque quidem ipsos tanquam optime meritos omni gracia Regia bene dignos judicantes libertatibus privilegiis et graciis eorum adeo prospicere et consulere decrevimus ut non modo Robur et firmitatem obtineant quantum dono Regio in Provinciarum consolati ampliores gracias Regias dignaque pro suis meritis premia prestolentur. Sane itaque

[1]) Da dieses Dorf Altstadt zu dem Klosterstifte Welehrad gehörte, so scheint damals das Kloster ganz verlassen gestanden zu sein; richtig ist es, daß während dieser Zeit mehrere Welehrader Geistliche in Hradisch sich aufgehalten haben.

pro parte Providorum Magistri civium Consulatus Juratorum et tocius comunitatis civitatis nostre Hradisst situate in Marchionatu Moravie fidelium Nostrorum dilectorum est nobis humiliter supplicatum, quatenus de benegnitate Regia omnes et singulas literas gracias, donationes, concessiones, immunitates, laudabiles consuetudines, Privilegiaque indulta et jura universa olym ipsis eorum Civitati et comunitati a Serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moravie antecessoribus nostris datas et concessa approbare ratificare innovare et confirmare dignaremur.

Nos igitur supra dictam fidelitatem et Perseverantiam, Constantiam dicte Civitatis nostre Hradisst incolarum diligenter attendentes votis illis graciose et animo libenti annuimus, et non per errorem aut inprovide, sed animo deliberato sano principum procerum aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio de certa nostra Scientia auctoritate Regia et Marchionali Moravie omnes jam dictas literas gracias donaciones concessiones emunitates laudabiles consvetudines Privilegiaque indulta et jura universa quas et que olym dicti Bohemie Reges et Marchiones Moravie antecessores nostri presertim. Sigismundus Albertus Ladislaus Georgiusque super melioratione armorum ab antiquo habitorum superque preurbium dictum antiqua civitas ac olim Illustres Procopius et Jodocus Marchiones Moravie ceterique Reges Bohemie et Marchiones nominate Civitati nostre Hradisst dederunt, concesserunt et contulerunt eidem ejusque inhabitatoribus pro tempore existentibus approbamus ratificamus innovamus et graciosius confirmamus in omnibus punctis clausulis articulis et sentenciis suis sic quemadmodum in literis et Privilegiis eorum expresse de verbo ad verbum continentur nec aliter omnino ac si omnia omniumve tenores his literis nostris expresse et in toto inserentur decernentes, omnia Praefata Privilegia optinere debere perpetue firmum et inviolabile robur firmitatis. Et quem admodum a pertinentibus ad judicium dicte civitatis nostre Hradisst ad Judicium civitatis nostre Brunensis ab antiquo appellare solitum erat. Ideo animadversis rebellione et violacione prestite fidelitatis ejusdem civitatis Brunensis ac constanti in omni perseverantia fidelitate nominate civitatis nostre Hradisst de gracia nostra speciali eadem auctoritate Regia et Marchionali Moravie inhabitatores ipsius presentes et futuros a predicta ulteriori Appellatione ad civitatem Brunensem penitus absolvimus et absolutos esse decernimus sic ut de cetero ejusdem civitatis Hradisst incole omnesque et singuli ad judicium civitatis ejusdem spectantes in causis et accionibus suis non debeant nec quovis modo possint aliquo appellare sed sentenciis per consulatum ipsius civitatis promulgatis parere, stare et esse contenti teneantur perpetuis temporibus in futurum. Mandamus itaque omnibus et singulis subditis fidelibus nostris dilectis pro tempore existentibus presertim autem subcamerario Marchionatus nostri Moravie quatenus jam dictam civitatem nostram Hradisst ejusque incolas presentes et futuros in eorum juribus Privilegiis et gradiis in hacque confirmacionis nostre gracia et indulto ac abso-

lutione speciali quovismodo non impediant, inquietent aut molestent verum potius eosdem tueantur protegant et conservent. Quod si quis secus ausu temerario quocumque attentare presumpserit, indignationem nostram Regiam nostrorumque Successorum gravissimam ac poenam in eorum Privilegiis expressam noverit se irremissibiliter incursurum.

In quorum fidem robur testimonium presentes literas nostras fieri et Sigilli nostri Regalis appensione jussimus communiri.

Datum Pragæ die vigesima Mensis Aprilis Anno Domini Milesimo quadrigentesimo septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo

ad Mandatum Domini
Regis Samuele de
Hradek Sub Camerario
Regni Bohemie referente.

Wladislaus befreite auch im Jahre 1472 ddo. Prag 29. Mai die Stadt von der königl. Steuer, nämlich der Losung, dagegen verband er aber dieselbe, jährlich ein Schwert im Werthe von 30 hungar. Dukaten dem jedesmaligen Landesfürsten zu verabreichen.

Diese Urkunde ist für die Stadt und Bürgerschaft sehr ehrenvoll, und wird deßhalb hier ausführlich gegeben, weil auch die darin angeführte Verbindlichkeit ein ganz eigenes ritterthümliches Gepräge trägt:

Wladislaus Dei Gratia Bohemiae Rex, Moraviae Marchio, Lucenburgensis et Silesiae dux, ac Lusatiae Marchio, etc. Omnibus, in perpetuam revolvit animo diligenter Serenitas nostra fidelitatem constantem ac indefessam perseverantiam civitatis nostrae Hradisst, situatae in Marchionatu nostro Moraviae Incolae namque ejusdem praestitae fidelitatis immemores instar aliarum civitatum nostrarum Moraviae ab obedientia olim Divi Georgii Antecessoris nostri, nostraque nulla conditione defecerunt, sed pro suis viribus etiam obsessi et armis fortiter oppugnati adversus hostes nostros ferro et gladio strenue forti magnoque animo militabant, adeo quod plurima incommoda passi, sua vi, ac dicti Antecessoris nostri ope et auxilio Duceque Deo Altissimo, et bona fortuna actores sua constantia evaserunt, pro quo quidem non modo laudem honorem et gloriam sunt consecuti, quantum pro tantis et ingentibus ipsorum meritis dignos se esse praemiis sempiternis demonstraverunt Hoc Nos animadvertentes prompto et jucundo animo praedictae civitati Hradisst de liberalitate nostra regia illa conferre et donare semper intendimus, quae commodo, utilitati, profectui et consolationi ejusdem perpetue possint accedere, ut freti gratia nostra regia se ita constanter penes coronam Regni nostri perseverasse sibi gaudeant, ulteriora praemia regia praestolentur, et ceteri subditi nostri visa et attenta praemiorum eorum remuneratione condigna ad similem constantem et fidelem perseverantiam pro expectatis praemiis magis magisque incitentur. Qua propter ut providi Magistri Civium, Consulatus, et tota Comm-

nitas jam dictae civitatis nostrae Hradisst fidèles nostri dilecti pro suis praefatis meritis modo nostram Regiam gratiam sentiant in effectu, singulari eos honorare decrevimus, igitur non per errorem aut improvide, sed animo deliberato, sano Principum, Procerum, aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio, de certa nostra scientia auctoritate regia et marchionali Moraviae eandem civitatem, inhabitatoresque ejusdem, praesentes et futuros a Summa et Steura Regia ad Cameram nostram Regiam dari solita, duntaxat omni tempore Berna excepta, absolvimus absolutosque et liberos esse declaramus, indulgentes ipsis, ut, ex nunc et antea perpetue eandem summam et Steuram Regiam nobis et successoribus nostris, Bohemiae Regibus et Marchionibus Moraviae amodo dare et solvere non debeant, nec teneantur, sic tamen, ut nihilominus nos successoresque nostros semper in dominos Haereditarios recognoscant, in Signum quoque hujusmodi recognitionis et subjectionis, quia gladio victores fuere, volumus et eadem auctoritate Regia decernimus, ut singulis annis nobis et successoribus nostris Bohemiae Regibus ac Marchionibus Moraviae unum gladium pretii seu valoris triginta Ducatorum Ungaricalium dare et afferre debeantur, teneantur, semperque eundem in novo Anno in Curia nostra deponere sint obligati, et hoc perpetuis temporibus in futurum. Nulli ergo omnimodo hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis et Indulti quovis modo infringere, aut ei ausu temerario contraire sub poena indignationis nostrae, nostrumve Successorum, quam contra facientes noverint se irremissimilitèr incursuros. In quorum fidem has nostras literas fieri, et Sigilli nostri Regalis jussimus appensione muniri. Datum Pragae die vigesima Maji a. D. Millesimo quadrigentesimo Septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo [1]).

Dagegen ließ sich die Stadt ungeachtet aller vom Ung. König Mathias gemachten Verheißungen, und als diese nichts fruchteten, auch Drohungen von der Treue gegen König Wladislaw nicht abwendig machen, sie lieh ihm vielmehr 200 hungarische Goldgulden, wofür er ihr das zum Klosterstifte Welehrad gehö-

---

[1]) In der Sakristei der Pfarrkirche wird bis nun ein Flammenschwert (ein Beihänder) gewiesen, das von einem König der Stadt geschenkt worden, dagegen aber die Verbindlichkeit der jährl. Schwertreichung oder des Aequivalentes von 30 Dukaten entstanden sein soll.

So lautet die Sage, es liegt aber nichts Urkundliches darüber vor, weil, wie später vorkommen wird, 1682 das Rathhaus sammt vielen wichtigen Schriften verbrannt ist.

Nur in einem alten sogenannten Schuldprotokolle der Stadt heißt es: Erstlich 30 Dukaten jährlich vor ein Schwert, welches sel. Gedächtniß König Ladislaus der Stadt Hradisch wegen ihrer Treue und Beständigkeit halber modo privilegiato unter ddo. Prag 29. Mai 1472 verehrte. Sollte demnach das erwähnte Schwert wirklich vom König Wladislaus herstammen? Nebst diesem sind alle da diesem ähnliche ganz gleiche 3 Beihänder, allein keineswegs Flammenschwerter, die aber offenbar ein neues Machwerk sind. — Alljährlich wurde sodann dem Könige nach Prag ein Schwert übersendet, bis endlich König Mathias der II. den Reluitionsbetrag von jährl. 78 als eine Dotation an die Nonnen zu St. Josef in Brünn schenkte.

rige Dorf Rebakonitz verpfändete, wie es der Pfandbrief ddo. Prag am
woch in der Woche Lætare bezeugt.

Inzwischen versuchte König Mathias, dem mit Ausnahme von Hr
und Neustadt fast ganz Mähren, wenigstens alle übrigen königl. Städte
digten, die Stadt Hradisch durch Gewalt abermals zu unterjochen.

Er erschien daher im Jahre 1473 zum 4. Mal mit einem auserle
Heere vor derselben. Er hatte viel Geschütz bei sich, und versäumte überl
nichts, was zur Eroberung der Stadt dienen konnte. In derselben war
fehlshaber ein sicherer Johann Czikan, auch Slupsky genannt, der mittelst
kleinen vorzüglich in Pulver und Geschütz von Liechtenstein aus Nikolsbur
haltenen Unterstützung mit Hilfe der tapfern Bürgerschaft alle Angriffe abs
Der Winter zwang die Belagerung etwas auszusetzen, doch blieb der Platz
immer berennt, und im Frühjahre 1474 wurde die Belagerung mit erneu
Kräften fortgesetzt, und erst am 30. Juli aufgehoben, als sich König Ma
überzeugte, daß an der Standhaftigkeit und Tapferkeit der Bürger sein
brechen mußte, und als König Wladislaus mit einem Heere zum Entsatze h
zog. Bei dieser Gelegenheit hat die Bürgerschaft ein großes unbrauchba
wordenes, aus lauter eisernen Reifen oder Schienen zusammengesetztes Ges
stück erbeutet, welches Mathias zurück ließ [1]).

Die Stadt blieb nun von weiteren Angriffen verschont, und erst als K
Wladislaus im Jahre 1479 dem Mathias den Besitz von Mähren einrä
huldigten die ihrer Unterthanspflicht entlassenen Bürger ihrem neuen H
nachdem sie noch insbesondere König Wladislaus der Unterthänigkeit entlassen

---

[1]) Dieses Stück wurde mit allen andern in dem bürgerl. Zeughause befindlichen Waff
altes Eisen im J. 1773 verkauft. Darunter waren 9 metall. Stücke von 49 Ctr. Sc
welche ein wiener Glockengießer zu 35 fl. den Ctr. erkaufte.

Das vom Könige Mathias erbeutete eiserne Stück hatte einen metall. Band,
gut ausgearbeitete metallene Ringe. — Die Länge war 5 Schuh 16 Zoll. Das K
größer als ein Büttel, oder 1/4 Eimer und hatte folgende Inschrift: auf der rechten
Arma civium. Moraviae Radisch ⁑ Pres. ⁑ ballis Mathiae XI P. H. I ⁑ devicti!
tate pulsi ⁑ usque termina. 1474. Auf der linken Seite: Mathias fui. regis Hung
loco. in quo Sua vides. arma ferri. decus. Radistium victoria nacta est Keimili

(Aus der Zlobitzky'schen Sammlung theile ich (d'Elvert) folgende alte Beschreibung
In dextro latere illius memorati tormenti ad caput haec habetur inferius
criptio, superius enim sunt Insignia Civitatis incisa.

Arma Civium Moravice Radisch lapide Prespalliste Mathie XI. Ehi. devicti,
tate pulsi usque Terminos. 1474.

In Sinistro latere e regione in eodem tormento, ubi quoque illius Mathiae
Insignia incisa, et in illis duo Corvi, unus in sinistra superius, et alter dextra part
ferius invicem se conspicientes, sunt, stat haec Inscriptio et character.

Mathie fui Regis Hungarie loco in quo sua vides arma; ferri decus, Radis
victoria nacta Keimiliogi.

Tormentum illud est ferreum excepto capite, in quo retrorsum illae inscriptio
et characteres leguntur; id enim ex aere fusum est, longitudo ejusdem te

Dieses edle Betragen der Stadtgemeinde hat ihr selbst die Achtung bei ihrem ehemaligen Feinde, nun neuen Landesherrn Mathias begründet.

Derselbe gab ihr ddo. Olmütz am Tag des hl. Jakob 1479 die königl. Zusicherung, daß alles Vergangene vergessen, und bei schwerer Ahndung sie von Niemanden in ihren Rechten beirrt werden solle, er bestätigte sogar auch ihre früheren Freiheiten.

Eben so wie die Bürger der Stadt ihrem früheren Landesfürsten treu und mit Kraft gedient haben, eben so betrugen sie sich gegen den neuen Herrn, König Mathias. — Dies erkannte auch dieser, gab ihr ddo. Ofen am Mariä Himmelfahrt die Versicherung, daß die der Stadtgemeinde verpfändeten welehrader Klostergüter von Niemand andern als dem Kloster selbst ausgelöst werden können.

Ungeachtet der König Georg der Stadt das Dorf Altstadt schenkte, so wollte dennoch das Kloster Welehrad damals seine Ansprüche hierauf nicht fahren lassen.

Der Abt Nikolaus erließ deßhalb an den Stadtrath ein ernstl. Schreiben, weil die Stadt von den Ansassen der Altstadt die Angelobung der Unterthänigkeit (Cylowiczenstwi) begehrte. — Der Abt bringt darin in Erinnerung einen Revers, den die Stadtgemeinde in frühesten Zeiten ihrer Entstehung abgegeben habe, vermög welchen sie in ewige Zeiten gegen das Kloster nichts Schädliches zu unternehmen versichert hätte, und wenngleich dieselbe sich auf eine Schenkung Georgs stütze, so habe dagegen das Kloster Versicherungsbriefe des nämlichen Königs als auch Ladislaus, daß von den Klostergütern unter keinem Vorwande etwas hinwegkommen solle und könne, und jede diesfällige Verfügung ungültig sei.

Dieser Widerspruch von Seite des Klosters mag von der Stadt beachtet worden sein, weil erst später ein förmlicher Kauf über dieses Besitzthum zu Stande gekommen ist.

Inzwischen kam die Stadtgemeinde bei dem Könige Mathias immer mehr in Gnaden, unterm 28. Juni 1481 ertheilte er der Stadt zum ewigen Anden-

---

ulnarum, et civitas mediae ulnae in arcum ferentia ruinosum est retroversum, ubi solet explodi, utrum vero illa ruina originem a saepe tacta obsidione trahat, vel non, certitudinem ex archivo non reperio; probabile tamen est ex diuturna oppugnatione, ac explosione illud tormentum fuisse tandem destructum, ac ruinatum, quod, ly, ferri decus et parta victoria, confirmare videtur).

Nebst diesem Stücke war noch mehreres eisernes Geschütz ꝛc., allerhand Stückkugeln und zwar: zu 2 Pfund 5785, — 1 Pfund 1600 — und 1/2 Pfund 790 Stück. Von den erstern wurde die Kugel auf 4 kr., von den zweiten auf 2 kr. und von den letzten auf 1 kr. geschätzt. Dann 40 Centner Blei, welches die Juden um 2407 fl. 2 kr. erkauften.

Dieses Geld wurde dem Tribunal gegen Pamatken eingesendet.

Umständlicher ist diese Belagerung in der Fortsetzung der Chronik des Pulkawa beschrieben in Monumenta von Dobner, Prag 1779.

ken ihrer Treue ein neues Wappen, und zwar einen rothen Schild, in solchem 2 Thürme mit einer Mauer, offenem Thore und einem Hänggatter, ober demselben ein geharnischter Mann mit 3 Federn auf dem Helme, in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken ein Schild des Königreiches Böhmen haltend; auch gab er ihr die Bewilligung, eben so wie alle größeren Städte Mährens, sich bei ihren Urkunden des rothen Wachses bedienen zu können; und in dem nämlichen Jahre zu Ofen am 10. Juli bestätigte er nochmals alle Freiheiten der Stadt. In dem folgenden Jahre 1482 hatte die Stadtgemeinde mit dem Klosterstifte Welehrad um mehrere strittig gewesene Gegenstände eine gütliche Ausgleichung getroffen, und unter diesen auch den Grundzins, den sie von altersher dem Kloster zahlen mußte, auf 60 Jahre abgelöst.

Bereits bei der glücklichen Befreiung der Stadt von dem Feinde im Jahre 1337 hatte die Bürgerschaft ein Gelübde gemacht, ein Kloster für die Ordensgeistlichen des hl. Franz Seraphicus zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die kriegerischen Umstände gehindert wurde; aber im Jahre 1491 unternahm der wardeiner Bischof Johann von Vitez die Ausführung des Werkes.

Dieser Johann Vitez war in Proßnitz geboren, Kanzler des Königs Mathias und zugleich Administrator des olmützer Bisthums seit dem Tode des Bischof von Olmütz Protas von Boskowitz 1482. Er baute das bis jetzt stehende Kloster aus eigenen Mitteln, und übergab solches den Brüdern böhmischer Provinz. Im folgenden Jahre nahm dieser Bischof selbst das Ordenskleid zu Olmütz, verfügte sich hieher und starb allhier 1509, wo er auch begraben wurde, wie es dessen, in der Sacristei des Klosters befindlicher Leichenstein bis heutigen Tags bewährt [1])

1497 erließ König Wladislaw, an welchen nach Mathias Tod (1490) Mähren wieder gelangt war, eine neue Judenordnung für die Stadt. König Ottokar gab schon im Jahre 1268 gewisse Judenrechte für die Stadt Brünn, welche im ganzen Lande Geltung hatten.

Im Jahre 1503 bestätigte Wladislaw der Stadt das Mauthrecht, und bewilligte solches innerhalb einer halben Meile auch auf den welehrader Klostergütern auszuüben (ddo. Ofen am Paulus Bekehrungstage), und im Jahre 1514 ddo. Ofen am Montag nach Dorothea ertheilte er der Bürgerschaft die weitere Begünstigung, daß in der Stadt nimmermehr ein Jude wohnen sollte; die hier angesiedelten mußten deßhalb die Stadt verlassen.

Inzwischen erbaute die Stadtgemeinde in der Pfarrkirche St. Georg das Chor, wie es aus der dort angebrachten Jahreszahl 1510 an dem Wappen der Stadt zu sehen war.

Im Jahre 1510 vermachte ein sicherer Ritter Arnosst Kuzel von Zierawitz der Stadtgemeinde 50 Schock weiße Groschen, mit der Bestimmung,

---

[1]) S. Strebowsky's sacra Moraviae historica p. 597 — 605.   [illegible]

daß von den davon entfallenen Interessen jährlich 2½ Schock Groschen den Armen das Bad geheizt werden solle. Die Auszahlung dieses Vermächtnisses trug er dem Boczko von Kunnstadt auf, statt welchem Albert von Sternberg auf Holleschau mit der Stadtgemeinde Holleschau am Tage des hl. Tyburz 1513 die Schuldverschreibung ausgestellt hat.

Aus diesem ist zu schließen, daß damals Badhäuser bei der Stadt errichtet waren.

König Ludwig bestätigte im Jahre 1522 ddo. Brünn am zweiten Fastensonntag sämmtl. Privilegien der Stadt, weil die Stadtgemeinde von jeher die Treue beobachtet und ihre Güter und Leben in Vertheidigung des Landesfürsten nicht geachtet habe, und bewilligte, daß die Stadt selbst in Billowitz einen Mautheinnehmer anstellen konnte.

Unter der nachfolgenden Regierung Ferdinands löste die Stadt die von dem Klosterstifte Welehrad mehr als 60 Jahre verpfändeten, dermal die Landgüter dieser Stadt bestellenden Dörfer Knespol, Poppowitz, Podoly, Jaroschau und Marzatiz ganz an sich, und Ferdinand bestätigte diesen zwischen derselben und dem Klosterstifte geschlossenen Vertrag im Jahre 1530 ddo. Prag am Wenzelstage [1]).

Ferdinand verlieh der Stadt ddo. Wien am Palmsonntag 1533 einen neuen Jahrmarkt von 7 Tagen, und entschied ddo. Wien am Sonntag des hl. Thomas 1539, daß das Stadtgericht als ein höheres Gericht dem Stadtrathe zu Wisowitz die angesuchten Belehrungen zu ertheilen habe.

Als das Stadtgericht zu Hradisch von der Appellation an den brünner Stadtrath befreiet worden, bildete sich, eben so wie bei den königl. Städten Brünn und Olmütz, ein eigener weiterer Gerichtsbezirk.

Die Städtchen Zlin, Klobauk, Wessely, Slawitschin, Napagedl, Wisowitz, Ungarschau, Brumow haben von dieser Zeit an ihre Belehrungen bei dem Hradischer Stadtrathe angesucht. Dieses Stadtgericht ist sogar als eine höhere Gerichtsbehörde betrachtet worden; noch unterm 27. Oktober 1617 wurde über eine dahin ergriffene Appellation das Urtheil des wesseler Stadtrathes reformirt, und so erscheinen mehrere Appellationszüge vom Jahre 1618 — 1623; ja der hradischer Stadtrath hat noch unterm 28. August 1620 von dem klobauker Stadtrathe als das höhere Gericht den gebührenden Titel in Anspruch genommen, und noch im Jahre 1633 wurde der Stadt Brumow von dem hradischer Stadtrathe eine Instruction ertheilt, wie sich dieselbe als Stadt zu benehmen habe.

---

[1]) Sonderbar ist es, daß nicht erhoben werden konnte, auf welche Art die ursprüngliche Przemyslische Stiftung der Stadt, nämlich Kunowitz, Neudorf und Mikowitz, von der Stadt weggekommen ist, wahrscheinlich mag dieses vollends erst in den hussitischen Zeiten geschehen sein, obschon Kunowitz schon lange früher wenigstens zum Theil in fremden Händen erscheint, wie es das Privilegium bewährt, daß darin keine Veste mehr erbaut werden soll.

Während dieser Zeit fing die neue Reformationslehre an auch in dieser Stadt Wurzel zu fassen und sich auszubreiten. Die Bürgerschaft, welche ungeachtet aller Drangsale mit den größten Opfern der alten Lehre treu geblieben war, nahm nun wunderbar genug die neue Lehre begierig auf, und dieselbe machte dergestalt reißende Fortschritte, daß schon im Jahre 1542 die kaum ein halbes Jahrhundert bevor gestifteten Ordenspriester des hl. Franziskus von den Anhängern der neuen Lehre vertrieben wurden [1]).

Im Jahre 1545 bestätigte ddo. Prag am Samstag vor dem hl. Fabian und Sebastian König Ferdinand sämmtliche Privilegien der Stadt.

Im Jahre 1546 überließ Ignaz von Zwole und Goldenstein der hradischer Bürgerschaft einige Wiesen und Rodungen, auf dem kunowitzer Gebiet gelegen, gegen einen sichern jährlichen Zins zum Genuße ddo. Goldenstein am Samstag vor dem hl. Jakob.

Im Jahre 1547 erwiederte König Ferdinand, daß das Kloster Welehrad nicht berechtigt sein soll, das Bier zum Ausstoßen zu brauen, und im Jahre 1550 ddo. Brünn bestätigte Ferdinand weiters den von dem Landesunterkämmerer Přzenek von Wickow zwischen dem Klosterstifte Welehrad und der Stadt wegen der Altstadt Hradisch geschlossenen Vergleich; obgleich König Georg dieses Gut der Stadt unbedingt geschenkt hatte, so scheint diese Schenkung dennoch nie realisirt worden zu sein; aus diesem Vergleiche kömmt vielmehr hervor, daß die Stadt im pfandweisen Besitze dieses Gutes war, und zwar in der Höhe von 1200 hungarischen Goldgulden und 400 Schock böhm. Groschen; es wurde der Stadt um eine Kaufsumme von 4452 fl., zu 30 Groschen den Gulden gerechnet, überlassen, und der richtige Empfang dieser Kaufsumme von dem Klosterstifte Welehrad auch richtig im nämlichen Jahre abquittirt. Im folgenden Jahre 1551 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad ein weiterer Vergleich wegen des Brauens und Ausschanks des Bieres und des Weines und Ausübung der Gewerbe, zu Prussinowitz am Fastensonntag Laetare geschlossen.

Im Jahre 1559 wurde zu Hradisch ein Landtag gehalten.

Der nachfolgende König Maximilian bestätigte im Jahre 1567 ddo. Prag Montags nach Misericordia sämmtliche Privilegien der Stadt, nachdem bevor Deputirte derselben bei der allgemeinen Huldigung zu Olmütz im Jahre 1563 anwesend waren. Zu dem von den königl. Städten dargereichten Geschenke von 800 ungar. Dukaten hatte die Stadt 186 Schock beigetragen.

Im Jahre 1577 geschah zwischen der Stadtgemeinde und dem Klosterstifte wegen mehrerer gegenseitiger Ansprüche, als: des Bierschanks, hußlonowitzer Teiches und Gestrippes (Olšy) abermals eine gütliche Ausgleichung.

---

[1]) Das in dem Franziskaner-Convent befindliche Buch Consignatio Fundationum etc. Conventus Hradistiensis de anno 1672 sagt, daß die Kirche damals noch unausgebaut und das Klostergebäude zum Theil verwüstet war; dieses Manuskript enthält manches Merkwürdige über das Königreich Hungarn, weil dieses Kloster lange Zeit der hungarischen Provinz einverleibt war.

König Rudolph bestätigte ddo. Stadt Wien am Montag nach Bartholomäus 1577 sämmtliche Privilegien der Stadt und unterm nämlichen Datum den zwischen der Stadt und dem Klosterstifte Welehrad geschlossenen Vergleich, und erließ unterm 23. Februar 1583 das Dekret, daß die Appellationen an den Stadtrath nach Brünn von dem hradischer Stadtgerichte nicht mehr statthaben sollen, sondern an die prager Appellation zu geschehen haben.

Bei dessen Huldigung, welche am 20. Juni 1577 zu Olmütz geschah, hatten die Stadtabgeordneten demselben einen schönen Beihänder im Werthe von 30 Dukaten, und zu den Geschenken an den Kaiser und seine Brüder, welche von den königl. Städten an erstern mit 600 und an die letztern mit 400 Dukaten geschahen, 131 Dukaten beigetragen.

Bei dieser Feierlichkeit hatte die Stadt 6 Roß nach Olmütz ausgerüstet [1]).

Im Jahre 1582 entstand zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrathe großer Zwist, aus den nämlichen Ursachen, welche schon früher im Jahre 1445 ähnliche Mißhelligkeit herbeizogen. Es ging nämlich soweit, daß die Bürger unter der Anführung eines sichern Podruha in der Klosterkirche sich mit einem Eide verbanden, einer dem andern gegen den Stadtrath beizustehen [2]).

König Rudolph entschied oder bestätigte vielmehr die Entscheidung dieser Streitsache durch die Herren: Nikolaus von Hradek und Neuschloß, Unterkämmerer, und Zialkowsky von Dobromielitz ddo. Wien am Freitag nach dem Ostertag 1582, und berief sich hinsichtlich einiger Punkte auf die frühern Entscheidungen vom Jahre 1442 der Herren Dobes von Boskowitz und Johann von Kunowitz.

Diese königliche Entscheidung enthält manche Verfügung, als hinsichtlich des Bräuhauses in der Stadt, Gehalts des Primators, Bestimmungen, wann das große und das kleine Gemeinde-Insiegel gebraucht werden soll (das kleine Siegel soll bei allen laufenden, täglich vorkommenden Geschäften, das große aber bei Urtheilen und allen Geschäften von größerem Belange gebraucht werden), eine bessere Gebahrung des Gemeindevermögens, die Anordnung, daß die bürgl. Spitäler, davon eins in der Stadt, das andere in der Vorstadt? — ganz zerfallen, wieder hergestellt, der Gottesdienst in der Spitalskirche wieder eröffnet und die vom Spitale hinweggekommenen Aecker und sonstigen Stiftungen resti-

---

[1]) Die olmützer Stadt hatte damals 50 Roß, Brünn und Znaim 10 Roß, Iglau 12 Roß und Neustadt 4 Roß ausgerüstet; dagegen hat zu den Geschenken beigetragen: Olmütz 237 Dukaten 35 Groschen 6 dr. und Münze 88 fl. 28 Groschen 4 dr., Brünn 215 Dukaten 21 Groschen 5 dr., Münze 19 fl. 17 Groschen 1¼ dr., Znaim und Iglau 161 Dukaten 36 Groschen, Münze 60 fl. 4 Groschen 2 dr., Neustadt 92 Dukaten 14 Groschen, Münze 34 fl. 12 Groschen 5½ dr.

[2]) Aus diesem scheint es, daß die Klosterkirche damals dennoch wieder zum Gottesdienst gewidmet wurde? — wenngleich die Mönche das Kloster verließen, weil diese Kirche in der königlichen Entscheidung dieses Strittes ausdrücklich als ein geweihter Ort angeführt wird.

tuirt, das angegriffene Kirchenvermögen zurückersetzt werden sollen. Diese Uneinigkeit dauerte aber zum Theil länger fort, wie es aus einem weitern Spruche des Unterkämmerers ddo. Olmütz am Tage Johann des Täufers 1594 erhellt, welcher vorzüglich das Bierbraurecht betrifft.

Aus allem ist leicht zu schließen, daß der Zustand der Stadt in diesem Jahre nicht der beste war. — Die Stadt gerieth zu dieser Zeit in manche Schulden.

Dies erhellt aus der obangeführten k. Entscheidung, vermög welcher die bierberechtigten Bürger allein nach Neutitschein 3000 fl. schuldig waren, abgesehen von anderen Schulden, die berührt werden [1]).

Als im Jahre 1605 die Franziskaner aus der ungarischen Stadt Skalitz vertrieben wurden, flüchteten sich mehrere derselben in das Klosterstift Welehrad, wo sie Unterkunft fanden.

Der siebenbürger Fürst Bocskay berannte die Stadt, aber vergeblich.

Dagegen wurden Straßnitz, Ung. Brod und mehrere andere Orte eingeäschert, viele Leute erschlagen und in die Gefangenschaft geführt.

Inzwischen sehnten sich die wenigen rein katholisch gebliebenen Bürger, deren etwa 12 waren, nach eben so orthodoxen Geistlichen, und führten die aus Skalitz nach Welehrad geflüchteten ungarischen Franziskaner durch den Primator Purek am 19. März in die Stadt wieder ein, und übergaben denselben das alte Kloster sammt Kirche wieder [2]).

König Mathias der II. kam 1609 nach Welehrad, und empfing alldort von den Bürgern der Stadt ein prachtvolles Schwert zum Geschenk.

---

[1]) Es kömmt hier zu erwähnen der Verbürgungen der k. Städte (als Kammerstädte) für die Schulden der Landesfürsten nach meinen Geschichten von Brünn (S. 168) und Iglau (S. 211, 250, 293,), Eugl's Geschichte von Neustadt, Beck's von Neutitschein (S. 177, 186, 216), Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumecky, S. 61, u. a.

d'Elvert.

[2]) „Die Franziskaner-Annalen sagen zwar und nach ihnen Strzebowsky, daß die übrigen Bürger Kelchner oder Hussiten waren, dieß ist aber nicht wahrscheinlich, sondern dieselben dürften vielmehr Akatholiken gewesen sein, denn nie hat die hussitische Lehre früher hier Zugang gefunden. Diese Annalen beschreiben weiter die große Verwüstung, welche die kais. Truppen in Skalitz angerichtet, allwo die Bibliothek und herrlichen Mannskripte verbrannt und zerstört, und die Mönche vertrieben wurden.

Die Polen beschützten die Ordensbrüder auf ihrer Flucht, daher mögen manche der polnischen und ungarischen Bücher, die sich dermal in der Klosterbibliothek befinden, dahin gekommen sein. Die Bibliothek enthält ungefähr 4000 Bände; in dem Kataloge vom J. 1800 fand ich aber einige Bücher nicht mehr, die in dem alten Kataloge vom Jahr 1750 enthalten sind.

Ungeachtet darin die Bulle Pabst Pius des V. vom 4. November 1568, vermög welcher auf die Entwendung eines Buches aus einem Franziskanerkloster der Bannfluch ausgesprochen wird, angeführt wird, müssen schon damals im Jahre 1568 die Klosterbibliotheken nicht sicher gewesen sein."

Im Jahre 1611 wollten die Franziskaner das Kloster den Brüdern der böhmischen Provinz abtreten, allein die auf der General-Congregation zu Brünn versammelten böhmischen Ordensbrüder ließen selbes der ungarischen Provinz [1]). Sogleich im folgenden Jahre arbeiteten die Mönche thätig an der Herstellung der Kirche.

Im Jahre 1614 erbaute Wenzl Kulissek, damals Primator der Stadt Hradisch, auf dem Berge Marzatiz eine Kirche zu Ehren der hl. Maria, erkaufte hiezu einen Lahn, welchen die Dörfer Marzatitz, Jaroschau, Poppowitz und Podoly zu bearbeiten übernahmen, die Altstadt Hradisch aber jährlich 33 fl. 30 Groschen, aus demjenigen Zins, den die Bürger von 15 Lahnen und drei viertel den Altstädtern entrichteten, zur Unterhaltung beizutragen versprachen, woraus die Geistlichen erhalten werden sollten. Die Collatur übertrug er dem jedesmaligen Bischofe von Olmütz. König Mathias bestätigte die hierauf Bezug habende Urkunde ddo. Wien am Montag Maria 1614 und zwar die Urkunde des Stadtraths vom 18. Dezember 1614 über die Bewilligung der Stiftung, die Erklärung der Gemeinde Altstadt über Abtretung des Zinses ddo. 26. März 1614 und die obbezogene Stiftungsurkunde des Wenzl Kullissek vom 6. Mai 1614.

Diese Stiftung erlitt aber wesentliche Aenderungen [2]), als Wenzl Kullissek, nachdem er seine zwei Töchter verheirathet, Priester und Pfarrer in Hradisch wurde, wie es aus der Installationsurkunde des Cardinals Dietrichstein vom 22. Mai 1614 erhellt.

Im Jahre 1616 ddo. Prag 4. Juli schenkte der König die von der Stadt jährlich statt der Losung für das Schwert verabzureichenden 30 Dukaten dem St. Josephs-Kloster zu Brünn, nachdem schon durch einige Jahre die hradischer Franziskaner diese 30 Dukaten mit k. Bewilligung bezogen hatten.

Bei der in dem Markgrafthum Mähren gegen seinen rechtmäßigen Landesfürsten im Jahre 1619 ausgebrochenen Rebellion wurde auch diese Stadt

---

[1]) Der Abtretungsbrief ist ddo. Brünn am 9. September 1611 ausgestellt, vom Ordens-General zu Rom am 2. Juni 1625 bestätigt, vom hradischer Magistrate aber 1623, vom Pabst Urban VIII. im Jahre 1658 und vom Kaiser Leopold 1659.

(S. über dieses Kloster Stredowsky's sacra Mor. hist. p. 597 — 605, Cruger's sacri pulveres 3. Decemb. p. 22. d'Elvert).

[2]) So lange der Stifter lebte, blieb die Stiftung unangefochten, weil derselbe ein Liebling des mächtigen Cardinals Dietrichstein war. Aber gleich nach seinem Tode und später vielmal bestritt die Stadtgemeinde diese Stiftung als einen Raub an den k. Kammergütern (so nannte sie die Stadtgüter) und selbst noch im Jahre 1655 führte sie unmittelbar bei Sr. Majestät darüber Beschwerde. Die eigentlichen Stiftungsurkunden sind nicht vorhanden; aus einer Beschwerde der hradischer Bürgerschaft gegen den Magistrat 1695 kommt hervor, daß der damalige Stadtrichter beschuldigt wurde, die Urkunde in einem Pamatkenbuche corrigirt zu haben.

von der allgemeinen verderblichen Conföderation mitgerissen, dieses aber erst dann, als am 12. Mai der Obriste Stubenvoll mit 200 Reitern erschien.

Die Bürgerschaft, unter sich uneinig, fand sich zu schwach, ihm Widerstand zu leisten, so wurde er in die Stadt eingelassen. Dieser versicherte sich sogleich der Schlüssel der Thore, rief den Stadtrath und die Bürgerschaft zusammen, setzte die noch bestehende Hälfte des katholischen Stadtrathes ab und an dessen Stelle lauter Akatholiken ein.

Der Primator Albert Kremer und Dechant Kullissek flüchteten sich mit genauer Noth in Bauernkleidung über die Stadtmauern.

Es erschien nun ein luthrischer Prädikant, Augustin [1]), der vorerst in der Altstädter St. Michaeliskirche predigte, allein schon 2 Tage hierauf erschien Bernard von Kunowitz [2]) mit 200 Walachen in der Stadt, und räumte den Akatholiken die Pfarrkirche St. Georg ein.

Die Franziskaner übertrugen das Hochwürdigste von da in ihre Kirche, und da sonst kein katholischer Priester da war, so verrichteten dieselben einzig und allein den katholischen Gottesdienst.

Als Primator wurde ein sicherer Friedrich Mussick, ein listiger verschlagener Mann, eingesetzt. — Die katholischen Bürger wurden eingekerkert; ihr Vermögen konfiszirt, und Mussik und ein sicherer Kurzberger als Direktoren ernannt. Kulissek und Kremer entkamen glücklich über Skalitz nach Wien, ungeachtet ihnen dort nachgesetzt wurde. Ein guter Freund des Primators, Stadtrath Mathias Wladisch, der beschuldigt wurde, dessen Flucht begünstigt zu haben, mußte viele Wochen in Eisen und Banden arbeiten und wurde des Landes verwiesen.

Die Stadt blieb im Besitze der ständischen Truppen bis nach der Schlacht am weißen Berge den 8. November 1620.

Buquoy sammt Wenzel Kulissek und dem Primator Kremer und Wladisch besetzte am 8. Jänner 1621 die Stadt, die sich an ihn ergab, und, gleich wie die übrigen königl. Städte, mit Zahlung einer Pardonsteuer davon kam. Da wurde den Katholiken die Pfarrkirche wieder eingeräumt, und der Prädikant entfloh in Weibskleidern.

Mussik mußte in Eisen und Banden die Gassen kehren, wovon Kurzberger befreit blieb, weil er katholisch wurde. Doch wurde beiden ihr Vermögen confiszirt [3]), Kulissek, Kremer und Wladisch erhielten Entschädigung und die dem Mussik confiszirten 1201 fl. fielen dem Kloster Welehrad zu.

---

[1]) Aus diesem läßt sich schließen, daß ungeachtet der größte Theil der Bürgerschaft akatholisch war, dennoch bis uuu zu kein protestantischer Geistlicher in der Stadt war.

[2]) Er war von den rebellischen Ständen als Kreishauptmann des hradischer Kreises ernannt.

[3]) Ueber Kurzberger heißt es im mähr. Confiskationsprotokolle (mähr. Magazin, Brünn 1789 S. 252, Dudik's mähr. Gesch. Quellen I. 140): Kurzberger (Zacharias), welcher als principal per testes convinciret worden, daß er von des Stubenvolls auf Ostra, und daß von

In Folge der nun fortwährenden Kriegslasten fing der Wohlstand der Stadt zu sinken an.

Im Jahre 1621 ist sogar das Silber aus der Franziskanerkirche weggenommen und vom Stadtrathe um 400 fl. verpfändet worden, wie es aus einem Bekenntnisse der Schulden der Stadtgemeinde vom Jahre 1624 erhellt, welches Bekenntniß dem Cardinal Dietrichstein überreicht wurde. Die Schulden, die vom Jahre 1618 bis 1624 gemacht wurden, betrugen 32416 fl.

Im Jahre 1621 versuchte Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Jägerndorf — Brandenburg mit einem bei 10,000 Mann starken Heere und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor, jedesmal vergeblich, sich der Stadt zu bemächtigen, er mußte demnach, so wie im Jahre 1605 sein Vorgänger Bočkay, fruchtlos abziehen. Die verrätherische Ueberrumplung der Stadt wurde durch Zufall entdeckt und der Garnisons-Hauptmann Blekta in Brünn enthauptet [1]).

Im Jahre 1622 wurden die Bürger durch die Garnisons-Truppen dergestalt gedrückt, daß mehrere ihre Häuser verließen; die Soldaten verwüsteten ihre Häuser in der Art, daß kaum 10 unbeschädigt blieben.

Die Pest rieb viele Bürger auf.

Ferdinand der III. hat im Jahre 1642 ddo. 25. März den 96 Großbürbürgern das Recht zum Branntweinbrennen und Ausschank gegeben, und im nämlichen Jahre zwischen der Stadt und dem hierzu gehörigen Dorfe Altstadt, hinsichtlich der Robot einen Vergleich getroffen, und bestätigte in diesem nämlichen Jahre unterm 28. März alle ihre wesentlichen Begabnißbriefe, welche darin auszugsweise aufgeführt erscheinen [2]).

Kunowitz auff Hradisch Ankunfft gewist, ehe die Commissarii hinkommen, dem Kays. Richter vnd Dechant, als sie entwichen, mit Windlichtern gesucht, in seinen Hauß Rath gehalten, Pulver und munition für die Statt (Nikolsburg) einkaufft, die Catholische verklagt, daß sie in Gefängniß gelegt worden, ein alter Man, der sich wegen Ankunfft des kais. Volks gefreit, in das Exilium auff 5 Jahr gebracht, die Münnich in Arrest genomben, vnd auff Brünn führen lassen, die Catholische haben in seinem Hauß schweren, vndt für den Heidlberger bitten müssen, vnd wirdt dieser Kurzberger condemnirt in totum vndt 6 menses in compedes von der straff kommen, Ihr Maj. die Schuldbriff p. 16383 Sß.

Kurzberger (Lorenz) des vorigen Sohn, condemnatus ad mensem in compedes.

d'Elvert.

[1]) S. meine Abhandlung: die Kriegsereignisse in Mähren von 1621 — 1628 in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 269. Zu dem Kriege gegen Bethlen mußten die kais. Städte Olmütz, Brünn, Iglau und Hradisch zusammen 150,000 fl. als außerordentliche Kriegscontribution geben (S. meine Gesch. von Iglau S. 293). d'Elvert.

[2]) Darunter ist auch ein Landtafelauszug vom Jahre 1560 über den Verkauf der Burg Buchlau hinsichtlich der Verbindlichkeit der Verabreichung des Brückenholzes aus den Wäldern [illegible], wodurch die schon oben angeführte Vermuthung des Grundes der bis nun noch

Obwohl die Schweden im Jahre 1643 die Belagerung der Stadt u
nahmen, konnten sie sich derselben dennoch nicht bemeistern. Hierauf wurde die S
abermals in festeren Zustand gesetzt, und war mit allen Kriegserfordernissen
versehen. An den Befestigungswerken wurde vom Jahre 1643 bis 1653
während gearbeitet und alle Jahre nebst den unentgeltlich gestellten Arbeit
ten aus dem Kreise [1]) mehrere tausend Gulden verwendet; die meisten
werke führte ein sicherer Oberst Masson aus [2]).

---

dermal (d. i. zur Zeit der Verfassung dieser Chronik) vertragsmäßig haftenden Brücke
Verabreichung auf der Herrschaft Buchlau in der Stadtgemeinde Hradisch bestätigt
Ueber die Sage, wienach dieses von einem ehemaligen Gutsherrn aus Dankbarkeit fü
bei einer Belagerung gelieferte Hilfe bestimmt wurde, konnte ich nichts auffinden,
achtet die jährlich dagegen schuldige Verabreichung von 1 Maß Wein und 3 Silbergr
am St. Elisabeth-Tage bis nun beobachtet wird.

[1]) Nach einem alten Verzeichnisse des Kreishauptmanns Sigmund Petrziwalsk
läuft sich die Zahl der Schanzarbeiter auf 225. Mehrere darin aufgeführte Dom
haben zusammen nur 1 gestellt, dagegen Ostrau am stärksten 35, Straßnitz 23, Ung.
22, Brumow 17 zu stellen hatte.

[2]) Nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges gestattete Kaiser Ferdinand III. 1654
Städten Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim die zerstörten Vorstädte, ohne Nachth
die Fortifikation, wieder aufzubauen (Hradisch ist nicht genannt). Bei dem plötzlichen
falle der Schweden in Polen befahl er (Rescript 15. September 1655), Brünn mi
Spielberge, Hradisch, Iglau und Helfenstein zu befestigen, Sternberg, Fulnek u. a
aber zu demoliren, besonders jedoch Olmütz unter die haltbaren Plätze zu rechnen und
der Stadt Iglau durch das Landes-Subsidium (Landeshilfe) und Robot zu repariren (
Gesch. v. Iglau S. 315). Unter den Beschwerden der mähr. Stände vom J. 1659
sich auch jene, daß von den 20.000 fl., welche für Befestigungen bestimmt worden, d
zelnen Jahre 8000 fl. für die Befestigung von Hradisch bewilligt worden, dasselbe
noch sehr wenig befestigt sei (Moravetz hist. Mor. III. 289). Unter den Festungen M
nahmen Brünn und der Spielberg den ersten Platz ein, neben ihnen waren es
Hradisch, Helfenstein, Eulenberg, Pernstein, Olmütz, Hochwald und Mürau. Als di
ken eine nie gesehene Macht ausrüsteten und den ganzen Westen Europa's in die
Gefahr setzten (1683), legten Brünn, Olmütz und Hradisch, als die haltbaren Plä
den k. Städten des Landes, die Versicherung am Throne nieder, daß sie mit Aufop
der Güter und des Lebens in der jederzeit bewiesenen Treue ausharren würden,
die Fortifikation nicht vollendet, die Gräben nicht ausgeführt, die Brustwehren und
skarpen nicht fertig und diese festen Plätze von grobem Geschütz, Munition und
und, bis auf eine kleine Besatzung in Hradisch, aller Garnisonen entblößt seien. In
dessen erhielten Brünn und Olmütz Besatzungen, Hradisch behielt seine bisherige,
Stände wurden aufgefordert, für die mehrere Befestigung dieser haltbaren Städte zu
(Res. 29. Juli 1683). Von den zum Fortifikationsbaue jährlich bewilligten 10.
wurden gewöhnlich 5000 fl. für Brünn und den Spielberg, je 2500 fl. für Olm
Hradisch bestimmt. Die Gelder blieben in den Händen der Stände, welche durch die
hauptleute oder k. Richter die Inspektion über den Bau führten (S. Landtagsschlüsse

Im Jahre 1698 befanden sich in Mähren 4 Zeughäuser und zwar in Brü
Hradisch mit, zu Olmütz und Iglau ohne Garnison (S. meine Schrift: Die S
der Brünn, Brünn 1845, S. 100, 108, 110).

Im Jahre 1644 hat die Stadt den k. Truppen 2 Feldstücke sammt 100 Stück hierzu gehörigen Kugeln zu 2 Pfund schwer, Munizionswägen, Pulver und Blei geliefert.

Kaiser Ferdinand befahl, die Stadt besser aufzubauen und befreite Jedermann, der sich allda ansiedeln würde, auf 15 Jahre von allen Steuern und Einquartirung, befahl dann, durch 5 Jahre 5000 fl. den Ansiedlern gegen Rückzahlung aus den Landesgeldern vorzuleihen; alle Jahre sollen 1000 Klftr. Stein zu 30 kr. den Anbauern zugeführt werden; aber es sollen 10 oder 12 Häuser für das Militär gebaut, und alle hölzernen Häuser der Stadt kassirt werden.

Die Stadt ist während dieser Kriege und vorzüglich während der Rebellion in große Schulden gerathen; dagegen ertheilte König Ferdinand der III. der Stadt einen neuen Jahrmarkt am Montag nach Maria Himmelfahrt ddo. 13. Februar 1651.

Im Jahre 1652 kam die Stadtgemeinde zu großem Schaden, indem durch die Fortifikationsanordnungen die Stadtmühle fast in ganz unbrauchbaren Stand versetzt wurde. Eine andere Mühle mußte schon durch die vom Klosterstifte Welehrad zu Nenakowitz neu erbaute Mühle kassirt werden, wie es aus einem dem Tribunal vom Jahre 1682 übergebenen Memorial erhellt.

Im Jahre 1655 führte die Stadtgemeinde gegen das Jesuitenkloster Beschwerde, daß selbes den Wein und Bierschank zum Nachtheil der Stadt betreibe, und da sich auch das Klosterstift Welehrad angemaßt, an der Pfarrkirche einen Pfarrer zu bestellen, so geschah zwischen der Stadt und dem Kloster ein wichtiger Stritt. Das Klosterstift behauptete, das Präsentationsrecht auf dieser Pfarre zu haben, und hatte deßhalb auch bei dem olmützer Consistorium diesen Anspruch erhoben, und im Jahre 1667 zugesprochen erhalten. — Diese Entscheidung wurde aber vom Kaiser annullirt (als incompetent), der Streit bei dem mähr. Landrecht neuerdings anhängig gemacht, und endlich mit allerhöchster Entschließung vom 24. November 1671 das Präsentationsrecht der Stadtgemeinde zugesprochen, in dessen Besitze dieselbe bis nun bestellt ist.

Schon mit dem Jahre 1612 bestand unter dem Schutz des Cardinals von Dietrichstein eine Residenz der Jesuiten in Kremsier, aus deren Mitte er einen Beichtvater hatte. Die Jesuiten wurden zwar von den rebellischen Ständen Mährens im J. 1619 vertrieben, kehrten aber wie bekannt 1621 zurück.

Katharina Elisabeth Zaubek von Zdietin, die letzte ihres Stammes, da ihr Bruder im Jünglingsalter starb, entschloß sich, ihr gesammtes Vermögen zur Gründung eines Jesuitenklosters an dem Orte zu verwenden, wo es der Kaiser, Cardinal Dietrichstein und der Ordensgeneral für gut finden; sie besaß die Güter Habrowan und Zdaunek. Sie erhielt schon im J. 1625 den k. Machtbrief, diese Güter noch bei Lebzeiten den Jesuiten landtäflich verschreiben zu lassen, und übergab im Jahre 1635, in Form eines Testaments, diese Güter den Jesuiten, welche am 20. Sept. 1635 diese Stiftung annahmen.

Inzwischen starb am 21. Jänner 1636 Katharina von Zaubek, deren Gebeine in der Jesuitenkirche zu Hradisch in der Gruft unter dem Hochaltar beigesetzt sind [1]).

[1]) In den Notaten von Zlobitzky's eigener Hand findet sich über diese Schenkung und den hieraus mit der Familie Dubsky entstandenen Streit Folgendes, welchem wir auch noch eine Synopsis über diesen Prozeß aus der Schwoy'schen Sammlung beifügen.

d'Elvert.

Jungfrau Katharina Elis. Zaubkin v. Zbietin hat theils aus eigenem Antrieb, theils auf Zubringen der Jesuiten P. Leon und Alexander für ein Colleg. Soc. Jesu per actum inter vivos wo immer in Mähren eine Fundation gemacht (1635), und zwar die Güter Habrowan (mit dem Schlosse Nemogany und Lylcz mit der Pfarr-Collatur) und Zbaunek gewidmet.

Besagte Kath. Elis. Zaubkin v. Zbietin hat ex post facto 5 testamenta per Notarium gemacht, worin sie diese Donation revociret.

Diese Dotation inter vivos hat nicht nur Kaiser Ferdinand 2. ad praeviam causae cognitionem confirmiret, sondern ist auch a fundatrice selbst nach den damaligen Rechten erhaltenen Machtsbrief per irrevocabilem actum donationis inter vivos wirklich in Effectum gesetzt worden, beide diese Güter vivente fundatrice selbsten der Soc. Jesu durch landtäfliche Abtretung, und zugleich anderweitige in loco persönlich vollzogene tradition cum irrevocabili pleno dominio dergestalt übergeben worden, daß neben der legaliter in die k. Landtafel vor langen Jahren wirklich geschehenen Einlage das Dominium pleno jure vorlängst an die Jesuiter gediehen, und innerhalb mehr dann 14 Jahren einiger Widerspruch landtäflicher (nicht) erfolget ist.

Die Schenkung war mit des Kaisers Erlaubniß in die Landtafel eingetragen, Zbaunek Montag nach 3 Königen, Habrowan Sonntag vor oculi 1636 von den Unterthanen die Huldigung abgenommen worden. Die Stifterin starb den 15. Juni 1636.

Diese Fundation haben ihre Vetter die Gebrüder Ferd. Leopold, St. Joan. Hierosolym. Ordensritter, Obrister und Großprior in Ungarn und Böhmen, Adam Ladislaw und Joh. Ignatz, 1648 Lieutenant bei dem baden durchlachischen Infanterieregimente, alle Dubsky Freiherren von Trzebomislitz, den Jesuiten bei dem Landrecht strittig gemacht.

Ihr Vater war Georg Wilhelm Dubsky Freiherr von Trzebomislitz, der über 20 Jahr nach geschehener Donationsintabulirung gelebt, und seine Söhne erst nach etlich und 40 Jahren den Prozeß mit den Jesuitern angefangen, nämlich 1684, und fortgesetzt bis 1714.

Kurze undt Wahre Synopsis des Baron Dubskischen Processes contra die Hrn. Patres Societatis Jesu wegen Zaubkischer Verlassenschaft undt Güttern. (Copie der Schrift in der Schwoy'schen Sammlung im Franzensmuseum).

Eß Hatt Weyl. Herr Wilhelmb Zaubek von Zbietin, Obrister Landtschreiber in Marggrafthumb Mähren Annoch im vorigen Saeculo zur ersten Ehe genohmen Weyl. deß Herrn Gyndrzich Prackschiczky von Zastrzizl Wittib Fraw Catharinam, eine geborne Ragezlin von Miraw, mit welcher Er Ansehnliche geldt-mittel undt Mobilia, An Immobilibus aber daß Gutth Chudobein erhalten, undt ein einzige überlebende Tochter erzeuget, nahmens Helenam, so nachgehents der Anheuntigen Herren Dubsken Groß Vattern, Johann Dubsken, annoch Bey Lebzeiten Ihres Vattern Ao. 1606. VerEhelichet worden, da Bereiths oben im vorigen Saeculo, nach Tödtlichen Abtritt erst erwähnter Frauen Catharina gedachter Herr Obrister Landschreiber mit einer Freyle Stoßin von Kaunitz ad Secunda Vota geschrietten war, mit Welcher zwar Er nur ein geringes Heurath Gueth bekommen, Wie bey Königl. Mähr. Landtaffl Befundtlichen ist. Auß dieser anderten Ehe nun seint erzeuget worden,

Als Ort der Stiftung wurde ursprünglich Kremsier bestellt. Cardinal Dietrichstein übergab ihnen ein Capitelhaus, worin sie auch die Schule eröffneten. Allein er starb während der Verhandlung wegen Uebergabe einer Kirche. Erst der Bischof Erz. Wilhelm übergab ihnen die heil. Dreifaltigkeitskirche.

---

unter Anderen in minorennitate Wiederabgestorbenen, Ein Sohn Wylhelmb Bohußlaw undt die Angegebene Fundatrix Collegii Hradischtiensis Catharina Elisabeth, so post mortem Patris alß Pupille verblieben seindt. Nach Welchem Zeithen nun sich ein quatrilemma Dubskischen ErbBefuegnus auffs Zaubkische Vermögen ergibt dessen

Erstes Membrum

Dubskischen ErbRechtes auß der ersten Gemahlin Heuraths Pactatis rühret Weillen selbte Frau Alyna Weeber Ihre Erben Biß an heutigen Tag als ErbVereinigte oder Spoleznikh, annoch nicht Abgefertiget, oder Weegen der Maternorum Zufrieden gestellet werden, die doch in regiis Tabulis et Libris publicis radiciret sein.

Andertens.

Hatt Anno 1608 der Selbstige Ihr GroßVatter Herr Wilhelmb Zaubek auff Solennen Kays. MachtBrieff eine Solche Testamentarische disposition undt respective fidei Commissarische Substitution auffgerichtet undt hinterlaßen. Daß Nembl. undt Weillen der Frauen Alyna EheHerr Jan Dubsky So genandter Religion ab utraque war Seine Vnmündige Bohuslaw undt Catharinam Elisabetham (cum exclusione respective filia, et Sororis a Tutela legitima) Catholischen Lehr Haben anvertrauet, für eines; Andertens den Sohn Wilhelmb Bohuslaw, dafern Er seine vollbürdige Jahr erreichen sollte zum vollständigen alleinigen Erben aller liegenden Güttern eingesetzet, doch daß er sodann die Schwester Abstadten, undt gewisse legata Bezahlen Hette sollen. Zum Fahl drittens aber der Sohn in Minorennitate Absterben möchte; solten die Vormünder daß Vermögen in Zwey gleiche Theil sondern undt jeder Tochter eine Halbscheid zu stellen, auch undt Wan die Catharina in Coelibatu oder Ehender absterben thäte, NB. alß mit Rath undt Vorwießen der HH. Vormünder Sie sich Anständig VerEhelichet Welche Conditio nabendi, Aldter Mähr. L ord. gemäß War, solte auch Ihr Antheil An die Frau Alyna, und Ihre Erben so deren Einige vorhanden, consolidiren, Fahls aber, 4tes von kheiner Tochter Eheliche Leibes Erben Hinterblieben, solte die ganze Massa Haereditatis Unter die nechste Anverwandte eingetheilet, und dabey der Armen ingedacht Werden, Nun hatt zwar der Junge Zaubek, so viel Wießlich naturaliter doch nie Legaliter seine Majorennität erreichet, All dieweillen Er weder daß legale praerequisitum der Jahres-Zuerkandtnuß Beim hochLöbl. Königl. Landrecht in Marggr. Mähren Angesuchet, oder erhalten, Sich niemahlen Erb Erkläret, Weeder denen HH. Vormundern Danck gesagt, dieselbe quittiret oder iisdem modis legalibus Possesionem Bonorum Uebernehmen, Wie die aldte Mähr. LandesOrd. Or. (Alß Welche Jener Zeith in Uebung undt observanz war) vorschreibet. Undt Waß dergleichen mehr zu Besteiffung der HH. Dubsken Erbgerechtigkeit in litem deducirt ist. Wiewohlen undt Wann auch Alles dießes geschähen Wäre, was geschehen sollen

Drittens.

Post Fratrem der Anno 1625 da Er seiner destinirten Fräule Brauth, einer gebohrnen Dembinskyn zugefallen nacher Wischau geritten, undt Vhrblätzlich in der nacht verschieden, Weßenthalben der Cörper per Chyrurgos eröffnet; innerhalb ganz verbrandt, undt allhier befunden worden seye, daß man daraus gevrtelt, alß Wan Er Giefft Bekhomme So hätte inquam post Fratrem die von Vatter ruhende Verlaßenschaft Hinwiederumben auff die Schwestern zu gleichen Theillen verstammen, und anfallen müßen, Weillen erweißlich, daß die Frau Alyna den Bruedern Viel ein ganzes Jahr überlebet, undt mit der Schwester Catharina in gleichem grade die Vnstreitige Concurrenz gehabt habe; zum fahl doch Be-

Acht Jahre blühte das Collegium in Kremsier, gründete sogar ein S
narium, als der Schweden-Einfall eintrat. — Einige der Jesuiten flüchteten
Hradisch, allwo sie bei dem damaligen Dechant Unterkunft fanden, un

---

hauptet werden will, vndt sein khen, daß die Concurrenz und daß Jus repraesenta
nur ad proximiores et pares gradu sich erstrecke, die annoch den selbstigen Gesch
Nahmen mitführen, undt den Erb Anfahl erleben, Alß im gegenwärtigen Casu sie
Frau Alyna verEhlichte Dubskin, noch eine Gebohrne Zaubkin geschrieben undt den
Brueder überlebet also mit Ihrer Jungfer Schwester Catharina in pari Gradu succe
hette sollen. Nebendem

Viertens.

Nachen Todt der Frauen Alyna, die selbstige Jungfer Elisabeth, durch Fünff s
unlängst Ans Tag Licht hervorkommene, respective Testamenta vndt revocatoria I
menta dem Anjetzigen Dubsken ihren Herrn Vatter Georg Wilhelmb Zum alleinigen
versal-Erben eingesetzet vndt alles daß Jenige rovocirt. Waß ettwan ins widrig durc
sprechen o. Sonsten die HH. Patris Societatis von Ihr NB. erzwungen haben m
Welche Testamenta- vndt Instrumenta nun zu mehristen Theil, unter 3- oder 4- E
mäßiger Zeugen mit fehrtigung, Beim hoch Löbl. Königl. Tribunal ad publicandum
ducirt, Allborten für authentisch Angesehen, undt publicirt worden. Wie den heuntige
ges keines Vicii visibilis Beschuldigt oder überwießen werden könne. Dieße fünff di
tiones aber Lauthen, So viel memoriter erinnerlich von 2. - 15. May, 15. Juny
July Ao. 1636 und die Jungfer Testatrix ist hierauff Am 15. July selbigen Jah
Gott seeliglichen Verschieden. Welches nun die 4 haubt-Titl, Vrsachen vndt Befue
seint, auß welchen die HH. Dubsken, alß zur Zaubkischen Verlassenschaft, Annoch Wi
heuntig, allein Erb legitimirt- undt erklährte Haeredes Vniversales, Alles impug
undt Zurück forderen, Waß die herrn Patres Societatis, oder Andere è Viciosis In
actitulis praeripiret, undt vorenthalten, Alß ernandtlich Habrowan, undt Zdaunek mi
mobilien, Geschlecht Kleinodien, Verbriefft- und Vnterbrieffen Schulden contra Coll
Hradisthtiense, Welches zu Besteiffung Ihrer Vermeinten fundationen, Zweyerley I
menta (uti dicunt) Donationum inter vivos, Deren keines in Vnterschrifft vndt Si
dem Andern gleich, Weeder hierüber Eine Ordentliche Allergdst. kaiserliche Stiefft
Confirmation, obhanden ist, auch an Zeugen Unterschriefften, Sieglungen, vndt son
viellerley Vitia prima facie visibilia schein Bahr seint, daß sicherl. Jeeden Ehrlichen
ein gewießen darüber machen Würdt, Solche vor Wahre Originalia Zuhalten, oder W
bigen, Neben dießen ist bey neulicher Landtafflicher recognoscirung auch producirt
Ein Macht Brieff de Anno 1625 Datirt zu Neustadt Mense 7bris NB. von keine
Secretarii mit Unterschriefft, undt sonsten prae postere impetrirt zu sein scheinet, da
am 15. Aug. 1625 der Junge Zaubek Allererst zu Wischau in Mähren gestorben,
Jungfer Schwester Aber damahlen Zue Praag geweßen, auff welche der Macht Brieff
thet, alß nicht zu caviren ist, Wie so schnell auff einander schon im September, An
legen Ohrt Wienerischer Neustadt die Expedition fehrtig sein könne? Dan ante I
fratris hat die Jungfer nichts Zu vertestiren im folglich keines Macht Brieffes hiez
nöthen gehabt. Doch auch gesetzt: doch minime zugestandenen Fahl, es währen diese Je
sche Instrumenta rechtsBeständig u. kräfftig so hetten sie doch vol ex manu Praetoris
Haeredum, alß nur Successores singulares, ex Donatione inter Vivos posses
nehmen, vndt Sich nicht aigenmächtig NB. auch der gantzen Vebrigen
laßenschaft Anmaßen sollen. Demnach wohl gewust daß so nahende [illegible]
wandte Annoch im Leben seyen. Veber dießes Würdt von der herrn Dubsky [illegible]
H. Vatter Eine Quittung produciret, so in ipsa forma vitiosi Weiser nach [illegible]
Bogens geschrieben, undt Also außsihet, Wie Charta bianken, so zu [illegible]

Predigten besorgten. Da Kremsier von den Schweden ganz verwüstet war, beschloßen die Jesuiten nach langer Berathung, das Collegium nach Hradisch zu übersetzen, wo sie schon in frühern Jahren den Predigtstuhl besaßen, so im Jahre 1616 Martin Sarkander, Bruder des sel. Sarkander. Im Jahre 1643 kam sonach der Rektor Peter Georg Leo, ein geborner Ostrauer, mit mehreren andern, und sie wurden von dem damaligen Dechant Prokop verpflegt.

Der k. Richter (Primator?) Johann Czesky, Schwiegersohn des Wenzel **Kulissek**, schenkte denselben einen Freihof in Altstadt, den sie jedoch nur so lange zu besitzen hatten, als das Collegium in Hradisch besteht; im entgegengesetzten Falle soll er dem Spital zufallen. Nach erfolgter kaiserl. Bewilligung zur Gründung des Collegiums erkauften die Jesuiten ein Haus von Kurzberger. Ein gewisser Jasonofsky wurde zum ersten Rektor ernannt. Am 1. Oktober 1644 wurde das Gymnasium eröffnet, das gegen 200 Schüler bekam. Der Stadtrath wies hier auf dem untern Platze einen Bauplatz an, und die Jesuiten kauften 20 öde Gründe in der sogenannten Königsstrasse und 11 Häuser an; in Folge der feindlichen Einfälle verzog sich aber der Bau bis zum J. 1654. Der schöne Bau mußte auf Piloten unternommen werden. — Es fanden sich viele Wohlthäter, die den Bau unterstützten [1]).

---

ertheilet werden; der quittirende Herr Dubsky Aber seiner Jahren zu errkhandtnus nicht erhalten gehabt, vndt dergleichen Geschlechts Verdörbliche vorziechten, wusten von mehrern Solennitäten Zu sein pflegen, Wiewohlen auch entlich dieße Quittung in terminis suis von keiner Erbschafts verzücht, eine expresse meldung invormag; vndt dießes alles nur in puris generalibus, gestalten die Unterlassene Specialia, weil die vebrige Viciosa Instrumenta Patrum zuberühmen, allzu Weitläuffig vndt mehrer Theils schlechter renomeè dießfahligen Acquirenten undt Detentorum der Zaubkischen Verlassenschaft, an- undt auff Ziehlen Welche doch Zu Landes-ärgerlicher nullität daß hradischer Collegium An sich gezogen. Mitdem Brünner Collegio Lieget man in Lite, Weegen eines verdächtigen Codicills den Ungeachtet Ihrer hierzu vorhandene reverses die HH. Patres Jedannoch zu exhibiren, undt ad recognoscendum ans Tag Liecht hervor Zu Bringen scheuen; Sondern Vmb die Sach Wiederumb in einen Anstandt, undt Würrung zu Bringen, Anjetzo einen Strepitum hierüber anfangen, daß in Wahren Vid inmassen Ihre Confessirte Statuta; jedoch citra animum injurandi pertinenter allegiret worden, Gleich Wie in Graff Gallisch- undt Anderen Processen mehr, da sich ettwan Einige allegata darauß entweeder Zu erleutter- oder aggrevirung der Sach eingefueget. Die objectio Praescriptionis ist in Actis genungsam abgelennet, undt denen Herren Patribus ermanglen absolute allo 5 Praescriptionis Requisita, so unterm- 8. 8br. 1638 nacher Mähren auß Gemeinen Rechten denuo introduciret seindt, Welche Viellerley Erb- undt Successions-Titl nun durch ein mänge anuoch Lebenden Zeugen undt noch viel mehrern Instrumentis authenticis Regiarum Tabularum manupalpabiliter darGethan undt erwießen seindt auch ferneres zu Solidiren wären, dafern die herrn Patres Edenda ediren, und allso der Billichkeith stadt thun Woldten, wie Andere privati müssen.

(Ueber den für die Dubsky'sche Familie ungünstigen Ausgang des langwierigen Prozesses S. meine Geschichte der Familie Dubsky im 5. B. der Schriften der historischen Sektion S. 8 — 10).

1) [illegible] Crugeri sacri pulveres 2. Febr. p. 169—172.

Im Jahre 1625 geschah hinsichtlich der Stiftung in Marzatitz mit der Stadtgemeinde ein neues Uebereinkommen. — Die Stadtgemeinde bestimmte eine Anzahl der Grundbesitzer von Marzatitz, die dem Pfarrer alle sonst der Gemeindeobrigkeit gehörigen Leistungen zu verrichten hatten, dto. 4. Mai. — Dieses bestätigte Cardinal Dietrichstein am 25. Jänner 1626.

Die den Bürgern Mussik, Matussek, Beschitz und Sattler confiscirten Häuser und Gärten im Werthe von 2142 fl. wurden dem Dechant Kulissek über Antrag des Cardinals zur Verwendung für geistliche Zwecke geschenkt, dto. 17. März 1626.

Die vollständige Urkunde über die marzatitzer Stiftung ist vom Jahre 1637 in die Stadtbücher eingetragen, sie enthält das Wesentliche, daß insofern der hradischer Pfarrer einen eigenen Kaplan für diese Stiftung hält — demselben der Genuß dieser Stiftung unter den darin angeführten Bedingungen gebühren soll.

Dieser Wenzel Kulissek war ein merkwürdiger Mann [1]). Aus seinem Testamente vom 15. Jänner 1638 erhellt, daß er ein Haus neben der Pfarre zur Wohnung des Caplans für die marzatitzer Stiftung bestimmte, seine Töchter, die verheirathet, noch am Leben waren, erklärte er mit den empfangenen 2000 fl. für abgefertigt.

Im J. 1667 begehrte Hanusch Sigmund Petřziwalbsky (Herr auf Buchlau), 2 Beisitzer zu dem Blutgerichte (Prawo Lowecżko) nach Buchlau abzusenden [2]).

Am 10. April 1671 war eine bedeutende Feuersbrunst neben dem Rathhause, am 10. August 1672 ein großer Wolkenbruch, wobei in der Umgegend mehrere Menschen zu Grunde gingen.

Der Wohlstand der Stadtgemeinde schwand bedeutend, so daß im Jahre 1678 die Gemeindrenten sequestrirt und untersucht werden mußten, weil dieselben nicht zureichten, die schadhaft gewordenen Stadtmauern und Brücken herzustellen, und sonstige Lasten zu bestreiten. Bei dieser Gelegenheit kam hervor, daß der jedesmalige Militär-Stadtkommandant [3]) aus den Renten jährlich 30 Faß Bier,

---

[1]) S. über denselben († 1638) Stredowsky's sacra Moraviae hisroria p. 13, 599—603, Dudik's Gesch. Quellen I. 259. d'Elvert.

[2]) Ueber den Ursprung dieser Verbindlichkeit konnte ich nichts auffinden (sagt der Verfasser); wahrscheinlich mag sie mit der früher erwähnten Gegenverbindlichkeit der Holzverabreichung aus den buchlauer Wäldern im Zusammenhange stehen.

(S. die Beschreibung dieses sogenannten Jagdgerichtes in den Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, 1822 S. 66—72 und das Notizenblatt der histor Sektion 1858 N. 5).

d'Elvert.

[3]) Diese Stadtkommandantenstelle wurde hierorts größtentheils einer ausgezeichneten Person zu Theil. — So starb allhier am 5. September 1667 Fürst Alex. Heinrich, Erbe von Norwegen und Holstein, und Graf zu Oldenburg, Sr. k. k. Majestät Oberster, der durch 7 Jahre in dieser kön. Stadt Kommandant war. Alois Baron Hager-Altenstein C. [illegible]

15 Kälber, eben so viel Schöpse, Holz und Stroh nach Bedarf bezog, und 400 Robottage zur Disposition hatte, was damals abgestellt wurde.

Im folgenden Jahre 1679 am 26. September wurde wegen der Pest die Haltung der Musik und der Besuch der Jahrmärkte untersagt.

In demselben Jahre wurden die Röhrkasten sammt Wasserleitung nach Anleitung eines Jesuitenpriesters, David Mraga, errichtet.

Im Jahre 1680 herrschte die Pest in der Stadt [1]). Die Pfarrgeistlichen, so wie die Jesuiten bis auf zwei, entflohen, nur die Franziskaner blieben, und verrichteten den Gottesdienst und die Seelsorge, wofür ihnen wöchentlich 4 fl. 30 kr. auf Rechnung des Pfarrers gezahlt wurden. Diese Pest fing am 15. August an und dauerte bis in den Monat Dezember, raffte über 300 Personen hinweg, wovon nur 200 in der Matrik eingetragen sind, weil man die Leichen hie und da verscharrte. Der Stadtkaplan starb eben auch. Damals machte die Bürgerschaft das Gelübde, die Rochuskapelle auf dem marzatitzer Berge zu erbauen, wozu der Grundstein noch im nämlichen Jahre vom Bürgermeister gelegt wurde, am 12. November 1680. Der Bau verzog sich bis zum 20. Oktober 1687, an welchem Tage der Knopf aufgesetzt wurde. Der Erbauer war Zacharias Fuchs, Buchbinder in Hradisch.

Graf von Braza (?). 1686 Johann von Buttler, Oberster und Commandant zu Hradisch. 1698 Baron von Schönkirch. 1700 Baron Rziczan.

Vollständiger kann ich (d'Elvert) folgende Liste der hradischer Festungs-Commandanten geben:

1644, 1645 Don Diego Sebastian Masson, Commandant in Hradisch, mit 600 fl. jährl. Gehalt (Miliz-Standes-Liste). 1655 u. 1662 Alexander Heinrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Holstein, k. k. Kriegsrath, Obrister und Gubernator der Festung Hradisch, auf Milonitz (Wolny 2. B. S. 208; in seiner kirchl. Topogr. 1. Abth 2. B. S. 207 macht er ihn auf das J. 1664 zum Vicekommandanten in Hradisch). 1668 Ottilius Freiherr von Offrebi, k. k. Obrister und Commandant in Hradisch (Wolny 4. B. S. 148). 1679 Peter Ignaz Freiherr von Stomm, k. k. Obrister und Commandant in Hradisch (W. 4. B. S. 251). 1685 Johann von Buttler, k. k. Obrist u. Commandant von Hradisch (Wolny kirchl. Topogr. 1. Abth. 2. B. S. 207). 1688 de Gouder de Beauregard, hradischer Commandant. 1699 u. 1723 Georg Adam Freiherr von Rzitschan, 1699 Commandant der Festung und Stadt Hradisch, 1717 u. 1723 General F. M. L. und Commandant der mähr. Gränzfestung Hradisch (S. Gauhen Adelslexikon S. 1903), auf Hradek und Mladotitz (durch seine Gattin Anna geb. Reitin von Margelitt? S. Wolny IV. 217, welcher hierüber nichts sagt), gest. 8. Nov. 1723 im 77. J. (nach dem Gruftsteine, welcher sich in der rasirten Stadtpfarrkirche befand). Graf von Schaumburg. 1743 Obrist Graf Stubenberg, Commandant in Hradisch. 1777 Ferdinand Zinn von Zinnenburg, Platz-Oberstwachtmeister (Commandant?) zu Hradisch, in den Freiherrnstand erhoben. (1782 wurde die Festung Hradisch aufgelassen).

[1]) Diese Pest soll durch den Kaminfegermeister Poglies in die Stadt gekommen sein. Die Bürger zogen hinaus, und wohnten in dem Morzotitzer Weingebirge, daher mögen die so „[illegible] Gebäude in dem Gebirg entstanden sein.

Im Jahre 1681 erschien der große Komet [1]) und mit ihm große Drangsale der Stadt.

Während die Türken Wien belagerten, hatten in der Stadt die Jesuiten, Franziskaner, ja selbst die von Welehrad hieher geflüchteten Cisterzienser den Militärdienst gethan und Wache gehalten [2]).

Das große Unglück, welches jedoch diese Stadt zu allen dem noch getroffen, war der große unglückliche Brand vom Jahre 1681, am 23. April. Das Feuer kam in dem Franziskanerkloster aus, und soll durch einen jungen Menschen, der im Kloster zur Bedienung der Geistlichen geduldet wurde, aus Rache angelegt worden sein. Die Pfarrkirche St. Georg sammt Thurm, Uhr, Glocken, inwendig alle Altäre und 3 Orgeln, Dekanatsgebäude, Kaplanei, Kommandantenhaus, Rathhaus sammt dem schönen Thurm, Uhr, Kanzlei mit Büchern und Schriften, Frohnfeste, das alte und neue Franziskaner-Convent und Kirche, das Jesuiten-Collegium sammt Kirche, die noch nicht ganz hergestellt war, sammt Thurmuhr, 5 Herrschafts- [3]) und 50 sonstige Privathäuser sind ein Raub der Flammen geworden. Einige hundert Gulden Waisengelder sind verloren gegangen, und der Stadt gehörige mehrere Vorräthe an Wolle und 900 Metzen Getreide sind verbrannt. Den Jesuiten verbrannte auch ihre wohl eingerichtete Apotheke, im Werthe von 6000 fl.; und ihren Schaden gaben dieselben insgesammt auf 40000 fl. an; ein Jesuitenfrater, der etwas retten wollte, verbrannte, eben so ein Thurnergesell.

Nach diesem Feuer war lange Zeit keine Uhr, keine Glocke in Hradisch, und mehr als 2 Wochen sah man auf dem Thurm glühende Kohlen [4]). Von diesem Unglücksfalle an konnte sich die Stadt nicht erholen [5]).

---

[1]) Die Gedenkbücher erzählen, daß dieser Komet im Monat August bei Untergang der Sonne, und dann bei Aufgang wieder gesehen wurde, und das folgende Jahr im Februar abermals durch einige Tage schwach gesehen worden sei.

[2]) Die Litterae annuae der Franziskaner führen deshalb Beschwerde gegen die Jesuiten, weil sie das Beispiel gaben, und zuerst freiwillig sammt der Jugend zu den Waffen griffen, was den Franziskanern nicht zu behagen schien. Der eben auch hieher geflüchtete bilowitzer Pfarrer war der Anführer dieser geistlichen Miliz.

[3]) Damals waren in der Stadt noch mehrere Herrschafts- oder sogenannte Schooßhäuser, unter den abgebrannten waren die des Grafen Rottal, Kanal, Osečky, Ofrebofsky (Offredi?) und Chorinsky. Uebrigens hatte die Stadt, eben so wie die übrigen k. Städte, mit den adeligen Hausbesitzern wegen gegenseitigen Rechten und Pflichten viele Streitigkeiten.

[4]) Der damalige Syndikus beschreibt diesen Brand in dem Rathsprotokolle ausführlich, und insbesondere den schönen zu Grund gegangenen Rathhausthurm, da er, wie er sich ausdrückt, zweifelt, daß dieser jemals in der Art wieder aufgebaut werden würde —

Auf dem Bilde der Stadt in der Kanzlei ist dieser alte Thurm in seiner vorigen Herrlichkeit zu sehen; er war mit Schiefern gedeckt, hatte 5 Spitzen mit hervorragenden Erkern, aus welchen die Stunden geblasen wurden, und der Syndikus behauptet, daß ein ähnlicher schöner Thurm in der Bauart in Mähren nicht ist.

1774 wurde der Rathhausthurm wieder gedeckt.

[5]) In den Zlobitzky'schen Schriften ist von dessen Hand folgender Beitrag: [illegible]

Schon im Jahre 1678 stellte die Stadt eine Anzahl Fußvolk und Reiter zur Regierungszeit Leopold's gegen Tököly, welcher vereint mit dem Kuruzen Mähren verwüstete.

Die Fahne ob dem Rathhause mit der Jahreszahl 1682 ist jene, unter welcher mehrere tapfere Bürger gegen Tököly fochten [1]).

Die Jesuiten stellten die schöne, noch dermal als Pfarrkirche bestehende Kirche St. Franziska, das Convent im Jahre 1685 her, die aber später erst verschönert wurde, und von Außen ihre gegenwärtige schöne Form bekam.

Im Jahre 1686, 12. Dezember, haben die stützigen Dorf Altstädter Unterthanen, unter Vermittlung des Landesunterkämmerers Johann von Kobylka,

---

Johann Sigismund von Peterswald (Petřziwalsky) hat anno 1681 den 27. August eine Pamatka oder Vertrag mit dem hradischer Stadtmagistrat errichtet, kraft welchen

1) wie vor Alters der übliche Gebrauch gewesen, der Magistrat demselben als Besitzer des Schlosses Buchlau und seinen Unterthanen von Střiberniz auf ewig verbunden sein soll, wann sie in die bürgerl. hinter dem kunowitzer Thor an der March liegende Mühle Getreide oder Malz für ihre eigene Nothdurft führen, ohne allen Verschub dasselbe in den Korb vor allen andern zu schitten, und ohne alle Bezahlung oder Entrichtung des gewöhnlichen Maßels, mithin umsonst mahlen zu lassen; und wenn diese Mühle zu Grund gehen sollte, anstatt derselben eine andere in was immer für einen bürgl. Grund auferbauet werden sollte, so soll dieses Recht darauf transferirt werden.

2) Soll der Magistrat dem altem Brauch nach einmal im Jahr 2 Maß Wein und um 2 Groschen gewisses Maßel Mehl und die Maut, welche man sonst pr. 4 weiße Groschen von einem Wagen, ausgenommen von dem Besitzer des Schlosses Buchlau nicht, bei dem Stadtthor abfordert, soviel dieses Jahr einkommt zu überschicken, und damit der Mauteinnehmer den Besitzern von Buchlau die Treue observire, das Jurament im Rathhaus im Beisein eines von Buchlau dazu deputirten Offiziers zu prästiren verbunden sein.

3) Weil bishero unabänderlich der Gebrauch gehalten worden, daß zu Ersetzung der lowezker Gerechtigkeit, wann an dem Magistrat von dem buchlauer Besitzer ein Schreiben erfolget, zwei Rathspersonen sammt dem Gerichtsdiener zu dem Exekutionsurtheil, und der Scherk zur Ausrufung ausgeschickt werden, ihnen aber wegen vollbrachter Arbeit nichts anders als 24 weiße Groschen bezahlt, annebst aber selbe sammt Pferden mit der Verpflegung auf dem Schloß versehen werden, so soll es dabei auf alle ewige Zeiten sein Verbleiben haben.

4) Wird das von dem König Sigismudi auf das hřzibrier Gebirg lautende Privilegium ddo. Hradisch 18. April 1421 genommen, weil durch einen glaubwürdigen aus der Landtafel genommenen landrechtl. Ausspruch erwiesen worden, daß zu Buchlau wider die Hradischer der Bericht erfolget, abgelesen, und das privilegium soll der Stadt zu keinem Behuf mehr sein, hergegen soll der Besitzer von Buchlau sammt seinen Nachkommen verbunden sein in seinen Waldungen das zur Nothdurft der Brücken und Hatien erforderliche Holz, wie vor Alters gebräuchlich, durch seine Leute auszuzeichnen und umsonst zu geben, auch den Bürgern von Hradisch die Maut zu Střziberniz und Buchlau zu bezahlen nachzulassen, wovon auch die Střziberniżer zu Hradisch frei bleiben.

[1]) Schon früher in den J. 1528, 1530 wurden von der Stadt unter Kaiser Ferdinand gegen Zapolya als auch Soliman nebst bedeutenden Geldbeiträgen auch Freiwillige zu den mährischen Hilfstruppen unter Bernard und Peter Zierotin und Přenek von Wickow, dann im Jahre 1561 Karl von Zierotin, 1593 unter Karl von Teltau und Hr. von Ritschan 1596 ebenfalls gestellt.

auf Tavikowitz und Burg Mitrow, wegen gehöriger Prästirung der Robot, einen Revers ausgestellt.

Nach diesem hatte die Stadtgemeinde die Pfarrkirche wieder hergestellt, und den Pfarrthurm, der ohnehin baufällig war, herstellen lassen, dieselbe ließ 1694 ganz neue Betstühle für den Stadtrath machen, welche Arbeit ein welehrader Tischlermeister übernahm, und wofür 700 fl. baares Geld, 20 Metzen Weitzen, 40 Metzen Korn und 4 Fässer Bier bezahlt werden mußten [1]).

In diesem nämlichen Jahre 23. Dezember wurden verschiedene Zeugen wegen der ungarischen Gränze auf der Herrschaft Ostrau in der Stadt verhört.

Im folgenden Jahre und zwar am 3. Juli 1695 schlug der Blitz in den sogenannten rothen Thurm ein, da darin viel Pulver war, so hatte die dadurch veranlaßte Explosion großen Schaden verursacht, 11 Personen wurden getödtet, und 7 schwer verletzt.

In dem Jahre 1701 hatten die Franziskaner ihr Kloster neu zu bauen angefangen, der Thurm hievon ist aber im Gemäuer schon im Jahre 1688 hergestellt gewesen, das schöne Refektorium aber erst im J. 1705 erbaut worden.

In den Jahren 1701 und 1705 zog die Bürgerschaft zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsetzung der Stadt Straßnitz aus [2]).

Im Jahre 1701 wurde das Mathiasthor, so hinter dem Jesuiten-Collegium war, verbaut, dagegen das damalige Wasserthor eröffnet.

Im Jahre 1709 ist der Kommandant der Stadt mit seiner Besatzung nach Ungarn gezogen, und hat die Stadt Skalitz ausgeplündert [3]).

Im Jahre 1713 wurde die herrliche Mariensäule auf dem großen Platze erbaut; selbe ist von dem Marmor, welcher in Czetechwitz gebrochen wird, und von gelber Farbe ist. Die hierauf befindlichen Figuren sind von schöner Arbeit. Dem Grundstein wurde eine silberne Tafel eingelegt.

Im Jahre 1715 wurde die Stadt wegen der Pest gesperrt, und der öffentliche Gottesdienst untersagt; die daran Verstorbenen wurden bei der

---

[1]) Diese Betstühle sind nicht mehr vorhanden, und mögen bei der nachmaligen Rasirung der Pfarrkirche weggekommen sein.

[2]) S. über diese u. a Ereignisse der J. 1702 — 1711, bei welchen Hradisch mit bethei[illegible] war und die fürchterlichen Verheerungen der Umgegend, freilich aus sicherem Hinterha[illegible] dann die Niederlage und Gefangennehmung seines Commandanten Baron Rziczan [illegible] seines Corps in Ungarn (1704) erlebte: Wagner's Gesch. Kaiser Joseph I., Mora[illegible] Gesch. von Mähren III. 312 — 323, die Geschichten Ungarn's von Engel und Mail[illegible] Dudik's mähr. Geschichte Quellen, die Straßnitzer Chronik im 9. B. 3. Schr. der h[illegible] Sektion u. a.
d' Elvert.

[1]) Die Franziskaner-Annalen erzählen dies, so wie mehr anderes, die Gefangennehmung [illegible] Provinzials und dessen Correspondenz mit Ragozy, dann dei Einfälle der Hungarn n[illegible] Mähren, wobei auch ein Jesuiten-Missionär von Hradisch zu Wsetin, Namens Stanisla[illegible] Rappal, getödtet wurde, dem die Analen großes Lob und die Heiligkeit zusprechen, die so[illegible] hie und da nicht ganz wohl über die Jesuiten sprachen.

St. Rochuskapelle begraben. Diese Pest dauerte vom 21. Juli 1715 bis Ende Februar 1716. In dieser Zeit starben inficirte Personen 75, an der Infektion verdächtige 46, und an anderen Krankheiten 69, zusammen 190 Personen [1]). Zum Andenken derselben, und wegen glücklicher Abwendung wurde die schöne ob dem Mariaplatze befindliche Statue der unbefleckten Empfängniß Maria 1716 durch den brünner Bildhauer Anton Riga, angeblich einen gebornen Italiener, um 856 fl. erbaut.

In diesem Jahre 1720 zählte die Stadt 75 Großbürger- und 40 Kleinbürgerhäuser, 9 Waisen- und 18 Witwenhäuser, dann 18 unangesessene Bürger; in eben diesem Jahre bekam der Jude Salomon Beer die Bewilligung, die

---

[1]) Der Verfasser sammelte über diese und die nächste Zeit folgende Notizen:

24. Juli 1715 Pest in Hradisch, die Stadt cernirt, Gottesdienst eingestellt.

28. Juli 1715 machte der Magistrat das Gelübde, zur Abwendung der Gefahr eine Säule zu Ehren der Mutter Gottes (der unbefleckten Empfängniß), dann der heiligen Patrone Franz Xaver, Carl Boromeus, Peter Altvater, Florian, Rosalia zu errichten.

Am 11. September geschah die Einweihung auf dem großen Platze. Die Franziskaner erschienen hiebei mit den Reliquien des hl. Hilarius und einem Finger des hl. Veit; der Leib der heil. Viktoria wurde von den Jesuiten prozessionaliter abgeholt.

Auf dem großen Platze und zwar an dem Orte, wo früher ein Röhrkasten stand, waren 3 Altäre errichtet, auf welche die Reliquien hinterlegt; nachdem bei dem Hauptaltare eine große gesungene hl. Messe, an den Seitenaltären aber stille hl. Messen gelesen und weitere Gebete vollzogen worden waren, wurden die heil. Reliquien in Prozession wieder zurückgetragen. Einige Bürger erbauten sodann eine hölzerne Kapelle, worin eine h. Marien-Statue von den Franziskanern zur Verehrung ausgesetzt und jeden Abend Gebete verrichtet wurden.

In der Vigilie des Lazarus 1715 erlosch die Pest.

13. Februar 1716 hörte die Cernirung der Stadt auf, welche vom 25. Juli 1715 anfing, somit 202 Tage dauerte.

1716, 16. August wurde die Kapelle des hl. Sebastian eingeweiht, welche die Garnison eben auch zur Abwendung der Pestgefahr erbaute.

Bartolomäus Zelnicius erbaute die Kapelle an der Kirchenthüre zu Ehren der Pestpatrone 1716, 6. Sept. eingeweiht.

1710 zählte die innere Stadt 150 Häuser, 2 adelige.

1703 mußten die Bürger mit den Soldaten an den Schanzen arbeiten und Wache thun, dauerte durch 5 Jahre große Drangsal. Bei jedem Bürger war ein verheiratheter und ein lediger Soldat einquartirt.

1718, 7. September wurde der Grundstein zur Muttergottes-Statue gelegt. Der dort bestandene Röhrkasten wurde weiter übersetzt.

1718 wurde hinter Jarossowetz die neue Mühle erbaut.

1719 wurde die March wegen ihrer Schiffbarmachung untersucht. — 1773 abermals

1719 große Sommerdürre.

1720 kam ein Jude mit 5 Schiffen von Wien auf der March mit Salz beladen.

1720, 6. Juli wurde die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden begonnen, ein Schankbürgerhaus bekam 134 Klafter Länge, 5 Klafter Breite, eine Wiese, ein Kleinbürgerhaus die Hälfte, welche nur bei dem Hause bleiben sollen. Der Ueberrest der Hutweide soll zur Viehweide verbleiben.

March mit Salzladung beschiffen zu können, indem er vorgab, daß solche von Napagedl bis zum Einfluße in die Donau zu beschiffen wäre.

Im Jahre 1731 mußte die Stadtgemeinde das schöne Gut Czetechowitz verkaufen, um sich von der großen Schuldenlast zu befreien, welche durch verschiedene Unglücksfälle herbeigezogen wurden; denn nach dem Brand mußte die Pfarrkirche St. Georg von Grund aus erbaut, eben so der Glockenthurm, Rathhaus und die Frohnfeste hergestellt werden, wie es aus einigen an das Unterkämmeramt überreichten Motivis erhellt.

In dem Erbfolgekrieg vom Jahre 1742 bemächtigten sich die Preußen dieser, in den Festungswerken schon sehr eingegangenen Stadt, da der Festungskommandant sammt der Besatzung sich nach Ungarn zog. Am 4. Hornung rückten 1500 Mann Preußen unter Anführung des Generals Polster ein, und nachdem er alle Kassen geleert, eine Brandsteuer erhoben, führte er auch noch 9 metallene und 6 eiserne Stücke weg, welche aber, da solche in Olmütz zurückgelassen, auf Reclamation der Stadt später zurückgestellt wurden. Weiters wurde dem Feinde zur Abtragung der Brandsteuer das beim Magistrate in Deposito befindlich gewesene, den antlischen Erben gehörige, aus der Familie der Herren Grafen von Salm herstammende brillantene Weiberschmuckstück erfolgt, welches erst auf 40,000 fl., später aber auf 6000 fl. geschätzt — und worüber der Stritt erst im Jahre 1780 beendet wurde. Um den Ersatz leisten zu können, wurden schon im Jahre 1773 sämmtliche im Zeughaus befindliche Waffen und Geschütz verkauft.

Auch die Jesuiten mußten den Preußen 6000 fl. Brandsteuer erlegen, und nebst diesem wurde der Rektor mit 2 Priestern als Geißel weggeführt. Den übrigen Schaden, den die Jesuiten erlitten, rechneten dieselben auf 19,000 fl. Was mag die Stadt gelitten haben? — Durch dieses kam die Stadt sehr in Verfall. —

---

17. Juni 1721 wurde die Statue der Muttergottes aufgestellt.

18. August die vergoldete Krone aufgesetzt.

23. August die übrigen Statuen.

Inscriptio Statuae: (Fehlt).

1721 haben die Franziskaner ihre Kirche innerlich und äußerlich renovirt, ein neues Hochaltar und ein neues Thürmel gebaut.

1721 haben die Jesuiten ihren Bau fortgesetzt, den Theil gegen das Seminarium und zwar ein Comödienhaus.

1721 hl. Johann-Statue in dem Altstädter Weingebirg.

1721 wurde das Zeughaus erbaut.

1721, 20. November Einweihung der Mutter-Gottesstatue unter gleichen Ceremonien, wie oben.

Heil. Drefaltigkeisstatue 1723.

Die Bruderschaft corporis Christi hatte 5226 fl. 24 kr. Capital, Francisc. 120 fl., Joseph. 100 fl.

Im Jahre 1749 wurde bei Hradisch, vorzüglich um Welehrad, ein Erdbeben gespürt. —

Im Jahre 1753 wurden die Halsgerichte reduzirt, und der Stadt nachstehende Dominien zugewiesen', als: Stadt und Landgüter, Bilowitz, Brzesolup, Napagedl, Mallenowitz und Pohorzeliz, Zlin, Lukow, Zieranowitz, Przilep, Kwasitz, Welehrad, Buchlau, Ostrov, Wessely, Straßnitz. Dadurch gingen den Stadtrenten neue Lasten zu [1]).

Im J. 1754 vertheilte sie zur Aushilfe der Bürgerschaft den Gemeindewald zur Urbarmachung unter dieselbe, aus welchem die dermaligen Wiesen und Obstgärten entstanden sind. — Allein im nämlichen Jahre raffte eine Seuche der Bürgerschaft das Vieh weg. Auch 1773 war ein Viehfall, von 346 Stücken in Hradisch blieben nur 73 beim Leben.

Die Jagdbarkeit der Stadt wurde dem welehrader Prälaten um 60 fl. jährlich zeitweilig in Pacht gethan, und die Landgüter selbst um einen jährlichen Zins von 6333 fl. zeitweise verpachtet, da kein Vieh und kein Fundus intsructus vorhanden war.

In diesem Jahre wurde wegen Fortsetzung des Baues des Kanals durch die Stadt eine Commission gehalten. Die Bürgerschaft drang darauf, weil schon 4000 fl. hierauf verwendet worden wären, welches aber nicht zu Stande kam.

Im Jahre 1755 wurde ein Bürgerspital [2]), ein öffentliches Arbeitshaus errichtet, dagegen verzehrte im folgenden Jahre eine große Feuersbrunst mehrere Bürgerhäuser, wobei die Jesuiten und Franziskaner thätig Hülfe leisteten. —

Im Jahre 1772 war in Hradisch eine k. Commission wegen Schiffbarmachung der March [3]).

Den härtesten Schlag erlitt aber diese Stadt durch die Aufhebung des Jesuiten-Collegiums im Jahre 1773, weil dadurch das bisher bestandene Gymnasium auch aufgehoben wurde [4]); seit der Zeit besteht hierorts nur eine Nor-

---

[1]) Aus den vorhandenen alten Rechnungen erhellt, daß diese Kriminalgerichtskosten im Jahre 1766 1844 fl., im Jahre 1767 2305 fl., im Jahre 1768 1983 fl. betragen haben, dagegen wurde aus dem Kriminalfond für diese 3 Jahre vergütet 1095 fl. CM.

[2]) S. über das Spital und Krankenhaus in Hradisch Wolny IV. 42, Moravia 1843 S. 134, meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 28, 213, 251, 351. Ueber Armen- und and. Anstalten eb. S. 320, 321, 351. d'Elvert.

[3]) Ueber die seit dem 16. Jahrhunderte beginnenden Verhandlungen wegen Schiffbarmachung und Regulirung der March und über ihre wirkliche Beschiffung S. meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1855 (auch im 8. B. der Schriften der hist. Sektion), S. 260—279, 285, 291—294. d'Elvert.

[4]) Aus den bei dem Magistrate befindlichen litteris annuis dieses Klosters, die erst vom Jahre 1730 anfingen, erhellt der Eifer dieser Ordensbrüder für den Glauben und die Studien. Die Zahl der Alumnen war 127, 27 Priester, 15 Seminaristen. Das heilige Abendmahl haben bei ihnen in einem Jahre 43,200 genossen. Mährische Predigten wurden jährlich 150 und deutsche 61 gehalten. Außer diesem waren Priester auf Missionen ausgeschickt.

malhauptschule, und der ganze hradischer Kreis besitzt nur ein Gymnasium zu Straßnitz, hart an der ungarischen Gränze, das schwach besucht wird [1]).

Das bürgerliche Spital zog zwar hievon einen zeitweiligen Nutzen, denn der einst gewesene Primator Češky hatte dem Kloster einen Mayerhof mit der Bedingung hinterlassen, daß, wenn einstens das Kloster aufgehoben werden sollte, dieser Hof dem bürgerlichen Spital zufallen solle; leider wurde aber auch dieser Hof abolirt, nämlich emphiteutisch veräußert.

Im Jahre 1778 wurde die schöne Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und endlich auf allerhöchsten Befehl die alte Pfarrkirche [2]) sammt der daran gewesten Lorettokapelle 1785 rasirt, und so der Platz, auf dem solche stand, geräumt, dagegen die prachtvolle Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und derselben alle Paramente der Jesuiten belassen.

Die neuern Schicksale dieser Stadt, die auf allerhöchsten Befehl vorgenommene Abolirung des marzatizer und jaborowitzer Mayerhofes, dann des, dem bürgerlichen Spital nach Aufhebung der Jesuiten und von diesem der Stadt gegen gewisse bestimmte Naturalienlieferung überlassenen Hofes [3]), die Wohlthaten, die die Stadt insbesondere durch die gänzliche Kassirung der Festungswerke 1780 (richtiger 1782) und Vertheilung derselben unter die Bürgerschaft unter der unvergeßlichen Regierung Seiner Majestät Josef erhielt, welcher im Jahre 1771 diese Stadt selbst mit seinem Besuche beehrte, und zu dessen Andenken das kunowitzer Thor das Josefsthor genannt wird, gehören schon der ganz neuen Geschichte an, und mögen, so wie viel Mehreres, der Monografie der Stadt vorbehalten bleiben [4]).

Auf der Herrschaft Ostrau wird dieses Amt als sehr beschwerlich geschildert und in einem Jahre von dem Missionär 8640 Beicht gehört, 58 Predigten, 62 Catechesen abgehalten, 32 Kinder getauft und 32 Copulationen geschlossen.

In dem wallachischen Missionsbezirk waren 2 Priester verwendet, wovon der eine in einem Jahre 5 zum katholischen Glauben bekehrt, 5000 Personen Beicht gehört, der andere sogar 11565 Beicht gehört, 95 Predigten gehalten und 11 bekehrt hat ꝛc. Die Zahl der Studenten belief sich auf 127, ohne die Seminaristen. Die Literae annuae gehen bis zum Jahre 1767. Schon im J. 1732 hatten die Jesuiten ein eigenes Theater, und der Brand ihres Hofes in der Altstadt gab Stoff zu einem Schauspiele.

[1]) Ueber den Besuch des hradischer Gymnasiums, die Errichtung einer Hauptschule statt desselben, den erfolglosen Versuch, die Uebersetzung des Gymnasiums von Straßnitz nach Hradisch zu erwirken und die Errichtung einer Unter-Realschule in der neuesten Zeit S. meine Geschichte der Schul- und Studien-Anstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1857.

d'Elvert.

[2]) 1773 wurde die große, 44 Centner schwere Glocke an der Pfarrkirche übergoßen.

[3]) Dermal ist noch der eine altstädter sogenannte Hennberg-Hof, mit Wiesen und Hutweiden, dann Aeckern, gegen 1000 Metzen Aussaat, dann den jaborowitzer Hof mit 114 Metzen nebst der Naturalroboth in eigener Verwaltung.

[4]) Ueber die Reglung und Gestaltung der Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnisse, der kirchlichen Einrichtungen, der öffentlichen und Gemeinde-Verwaltung u. s. w. in den k. Städten Mährens S. meine Geschichte von Iglau, Brünn 1850. d'Elvert.

Es genügt hier noch anzuführen, daß diese Stadt auch im letzten verflossenen französischen Kriege, vorzüglich im Jahee 1805, vom Feinde heimgesucht, jedoch den Rang einer königlichen Stadt bis nun behauptet, ihre diesfälligen Vorrechte und Concessionen, in so fern sie mit der neueren politischen Verfassung des Landes vereinbarlich waren, von den nachfolgenden Landesfürsten bis auf unsere Zeiten bestätiget worden sind, und die Stadt auch in neueren drangvollen Zeiten Beweise ihrer Vaterlandsliebe, ächten Bürgersinns für Thron und Religion und überhaupt alles Gute an Tag gelegt hat [1]).

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht die Zeit fand, aus dieser und anderen Quellen das Mangelnde zu ergänzen. Insbesondere gibt die Geschichte von Iglau (S. den Index unter dem Worte Hradisch) Aufschlüsse und Andeutungen über die Vertreibung der Juden aus den k. Städten (S. 55), die Größe des Kammerzinses (S. 69), die Behauptung von Hradisch gegen den Markgrafen Prokop und die Taboriten (88, 108), den ewigen Landfrieden (110), das Bündniß gegen Kaiser Friedrich IV. (114), den Streit zwischen dem Adel und den k. Städten wegen Güter- und Häuserbesitz und Bierbräuen (140), Verbürgung der k. Städte für die landesf. Schulden (218, 250, 273), Theilnahme der k. Städte an der Rebellion, deren Bestrafung, Zurückführung zur kath. Religion, Einführung k. Richter, ihr Schuldenwesen u. a. (264—279), Wiederaufnahme der k. Städte als 4. Stand, Einführung eines Wein- und Biertazes, der Erbhuldigung der Bürger, Aenderung der Municipal-Verfassung, Stellung der k. Richter und Kreishauptleute (288—291), Verschuldung u. Vermehrung der Einkünfte der k. Städte (293—296), Befestigung von Hradisch (315, 338) Streit der k. Städte mit den höheren Ständen wegen der Besteuerung (316), Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung in den k. Städten (324—332), milit. Verfassung der Bürger (383), die Gemeinde- und bürgerl. Einrichtungen, Steuern u. a. seit M. Theresia (386—396), Stadträthe und Organisirung der Magistrate in den k. Städten, wie Regulirung der öffentlichen Verwaltung (397—401), Vermögen der k. Städte (430, 507) u. m. a., S. auch meine Geschichte des Theaters (im 4. B. der Schr. der histor. Sektion), der wissensch. Sammlungen (im 3. H. S. 84), der Buchdruckereien und Buchhandlungen (im 6. B.), der Verkehrsanstalten (im 8. B.), endlich der Heil- und Humanitätsanstalten Mährens und Schlesiens (im 11. B.), in welchen sich hie und da noch manches Material zur Geschichte von Hradisch findet. **d'Elvert.**

[1]) Die bisher geschilderten Verhältnisse machen erklärlich, warum die k. Stadt Hradisch, obwohl der Sitz der Kreis- und anderer Behörden (jetzt des Kreisamtes, des Kreisgerichtes, der Finanzbezirksdirektion, eines politischen Bezirksamtes, der Sammlungskasse, eines Steueramtes u. a.), einer Unterrealschule, gewöhnlich einer Garnison u. s. w., dennoch verhältnißmäßig einen geringen Aufschwung nimmt. Im J. 1782 hatte sie 271 Häuser, 354 Familien, im J. 1787: 272 Häuser 335 Familien, 1572 Seelen (Schwoy, Topogr. von Mähren, 2. B. S. 464), nach Wolny (4. B. S. 41) um 1838 mit Inbegriff der Fischerhäuser am rechten Marchufer 197 Häuser, mit einer Bevölkerung von 1913 Seelen (926 männl., 987 weibl. Geschlechtes), worunter 4 zeitweise sich aufhaltende Juden, alle übrigen Katholiken, der deutschen und böhm. Sprache kundig. 1834 wurde die Zahl der Bewohner mit 1960, 1846 mit 1838 (?) angegeben, jetzt beträgt sie bei 2000. **d'Elvert.**

Aus den Papieren eines Hexenrichters.

Ein Beitrag
zur österr. Rechts- und Sittengeschichte des XVII. Jahrhunderts,

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Der schrecklichste der Schrecken
Ist der Mensch in seinem Wahn.
Schiller.

Die nachfolgenden Mittheilungen betreffen beiläufig fünfzig Hexenprocesse, welche gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in den mährischen Städtchen Ullersdorf, Schönberg, Müglitz und Proßnitz durchgeführt wurden und sind Papieren entnommen, welche (1698) aus dem Nachlasse des Franz Heinrich Boblig von Edelstadt (Zuckmantel), der als Direktor der Inquisitionscommissionen alle diese Processe geleitet hatte, in das olmützer Stadtarchiv gekommen sind, wo sie lange Zeit sorgfältig versiegelt bewahrt wurden.

Sie zeigen im engen „Rahmen so ziemlich alles, was zum Verständnisse der Hexenprocesse nöthig ist, jenes entsetzlichen Drama's von unermeßlicher Ausdehnung, mit dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Maß und Ziel auf der einen, und Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unserer Geschichte verglichen werden kann.“ Und da sie unmittelbar von den an den Processen betheiligten Personen selbst herrühren, die den verschiedensten Ständen angehören und sich ohne Rückhalt und Verstellung aussprachen, indem sie mit gutem Grunde annehmen konnten, daß davon niemals etwas zur Kenntniß Dritter kommen werde, so gewähren sie manchen genaueren Einblick in jenes unheimlich finstre Getriebe, welches selten ruhte, bevor es sein unglückliches Opfer auf den Scheiterhaufen geworfen hatte. Auch geben sie manche Andeutungen über die bisher noch sehr wenig gewürdigten Einflüsse der Hexenprocesse auf das sittliche und Familienleben, auf Gewerbe und Handel und überhaupt das Gedeihen der von diesem Unglück heimgesuchten Orte, auf Recht und Religion, sowie auch über die Gerichtsverhältnisse in den genannten Gebieten.

Ueberdieß ist über Hexenprocesse, welche in österreichischen Ländern vorkamen, meines Wissens noch nicht viel bekannt geworden. Abgesehen von einzelnen dürftigen Nachrichten über Hexenprocesse im österr. Italien bei Agrippa, Alciatus, Bartholomäus de Spina u. a., deren Soldan in seiner sehr schätzbaren Geschichte der Hexenprocesse (327) Erwähnung thut, weiß ich nur die folgenden Schriften anzugeben: Ueber salzburger Processe aus d. J. 1679

Kofler, observat. mag. in Hauber's Bibl. mag. 3, 306; über Tiroler (Roosberger) aus den J. 1614 und 1615 den Sammler für Gesch. und Stat. von Tirol, 3. 272; ferner Jg. Pfaundler, über die Hexenprocesse des Mittelalters mit specieller Beziehung auf Tirol, nebst einer aktenmäßigen Darstellung eines Hexenprocesses v. J. 1680 (Innsbruck 1843); auch in der Zeitschrift des Ferdinandeums B. 10, und Zingerle, Barbara Pachlerin, die Sarnthaler Hexe und Mathias Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprocesse. Innsbruck 1858. Ueber den Aberglauben in Krain gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrieb E. H. Costa in der Zeitschrift f. d. Culturgeschichte v. J. 1856. 112; über den Aberglauben und Volksgebräuche in der mährischen Wallachei, B. M. Kulda, im 9. Band dieser Schriften; über das Hexenwesen im Fürstenthum Neiße, österr. und preuß. Antheils von Schlesien, dann im Gesenke Mährens im 17. Jahrhundert, Helbritt (Leipzig und Neiße 1836), auch schon in Hormairs Archiv v. J. 1835. 385. Einiges über Hexenprocesse im nördlichen Mähren, zum Theil in der letztgenannten Schrift bereits veröffentlicht, enthält das Notizenblatt der mähr. gel. Gesellschaft v. J. 1857 in Nummer 6 u. f. Interessante Notizen über Hexenprocesse in Ober-Oesterreich aus d. J. 1720 hat Spaun in der oberösterr. Museums-Zeitschrift v. J. 1841 Nr. 22 mitgetheilt. Einzelnes findet sich auch in den wiener Jahrbüchern (s. im Registerband die Wörter: Haimburg, Gleichenberg) und Schmidls Literaturblättern. Besonders bemerkt zu werden verdienen noch Friedr. Müller's Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprocesses in Siebenbürgen (Braunschweig 1854), worin auch einzelne Notizen über die Geschichte des Hexenwesens in Ungarn gegeben sind.

In dem genannten Schriftchen von Helbritt kommt einiges vor, was sich auf mehrere der hier mitgetheilten Fälle bezieht; namentlich findet sich dort (S. 39 f.) auch ein Bericht über den berühmtesten aller mährischen Hexenprocesse, nämlich den mit dem Schönberger Dechant Christoph Alois Lauthner, der jedoch von den hier darüber mitgetheilten Originalurkunden in nicht unwichtigen Punkten abweicht, daher auch von der Mittheilung dieser Schriftstücke nicht Umgang genommen werden durfte.

Meines Wissens befinden sich einige auf die hier besprochenen Fälle bezüglichen Dokumente in der fürstlichen erzbischöflichen Bibliothek in Kremsier, ferner in Ullersdorf, in den Händen des dortigen Gutsamtmanns, der die Absicht haben soll, etwas zu veröffentlichen und im ständischen Archive in Brünn. Ich war nicht in der Lage, diese Stücke genügend benützen zu können, und habe auch keine Hoffnung, jemals in diese Lage zu kommen; daher entschloß ich mich zur Veröffentlichung des mir zugänglich gewesenen Materials, umsomehr, als dasselbe zweifellos das Wichtigste enthält. Ich ließ meistens die handelnden Personen selbst sprechen, indem man so ein anschaulicheres Bild der Menschen und ihrer Zeit erhält, als ich es sonst zu geben vermocht hätte, und die von mir beabsichtigte Unbefangenheit in der Darstellung nicht leicht anders zu erzie-

len möglich ist, und suchte nur den nicht immer leicht wahrnehmbaren, häufig durch Lücken unterbrochenen Zusammenhang der einzelnen Schriftstücke, mit Hinweglassung des ganz Unwichtigen, herzustellen.

Der mit der Literatur über die Hexenprocesse Vertraute wird in den nachfolgenden Mittheilungen kaum Etwas finden, worauf sich ein neuer Erklärungsversuch dieser merkwürdigen Erscheinung stützen lasse, wohl aber neue Belege für die Richtigkeit der von C. G. v. Wächter in seiner trefflichen Abhandlung über die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland (in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte) diesfalls ausgeführten Behauptungen. Dem aufmerksamen Leser wird auch nicht entgehen, wie sehr die Wirkungen einer und derselben Ursache auf Entstehung und Ausbreitung der Hexenprocesse von den sie umgebenden Umständen und Verhältnissen bedingt sind, und welche verhängnißvolle Rolle auf diesem Gebiethe des Rechtes (?) der reine Zufall gespielt hatte.

Den Anstoß zu fast allen hier besprochenen Untersuchungen gab eine gotteslästerliche also wirklich strafbare Handlung. Aber alsbald breitete sich die Untersuchung über eine Menge von Fällen aus, welche uns überhaupt nichts strafbares zu enthalten scheinen und die doch durchgehends mit dem schrecklichsten Tode, dem Feuertod, gebüßt werden mußten. Wie ist dies möglich, frägt man, wie ist es möglich, daß hunderte und tausende von Menschen ruhig zusehen, wie fort und fort ihre Mitmenschen, die bis dahin vielleicht allgemein geachtet waren, dem Scheiterhaufen überliefert werden, während wir sie gar nicht für strafbar halten? Der Aberglaube, in dem das ganze Volk befangen lag, und die unglaubliche Roheit desselben, die Gewinnsucht der Gerichtspersonen und ganz besonders das unmenschliche Verfahren der Gerichte sind die Umstände, worin die Erklärung der Hexenprocesse zu finden ist. Dafür bieten auch die vorliegenden Papiere genügende Belege. Alle in denselben vorkommenden Personen glauben fest an Hexerei und Zauberei, selbst die den höchsten Ständen angehörigen. Vom Hexenrichter Boblig könnte dieses nur derjenige bezweifeln, der ihn für einen Schurken der schlechtesten Art halten wollte, wozu jedoch ungeachtet manches Bedenkens gegen seine Ehrlichkeit keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden zu sein scheinen. Sein getreuer, viel vom Zipperlein geplagter Helfershelfer, Adam Wynarsky von Krzischow, Hauptmann der Herrschaft Ullersdorf, berichtet alle Augenblicke über vorgefallene Hexenstücke. So schreibt er (26. Sept. 1678) u. a. an Boblig, es habe der leibliche Sohn der Anna Daulbin (welche wegen Hexerei in Verhaft saß) dem wermsdorfer Richter geheim anvertraut, daß seine Mutter sichtbarlich sich in ihrer Behausung eingefunden, großes Getümmel im Hause erwecket und sogar das Vieh aus dem Stalle herausgetrieben habe, „welcheß anderst wohl nicht beschehen können, eß müße sie dann der böse Geist dahin getragen oder ihre gestaldt an sich genohmen haben." Am 6. Jänner 1679 schrieb er wieder: „des Meisters Jockl (Scharfrichter Jakob) Berichte nach wirdt sie (die David) zum öfftern von ihrem Galan (dem Teufel)

visitiret, alß auch in ihrem Hause gesehen." Am 16. Juni erzählt er von einem „erschrecklichen Platzregen," der Bäume entwurzelt und anderes Unheil angerichtet habe und später (23. Juni) bemerkt er darüber: „an verwichenen Wetter wirdt gantz gewiß die Müllerin (ebenfalls eine in Verhaft befindliche) schuld sein, indeme die wechter sie befragt, was sie bey dem Fenster gethan hette, soll sie geantwortet haben, sie thäte wohl nichts, jedoch dann gesagt, es wirdt ein großes Wetter khomen." Und diese Beispiele könnten noch stark vermehrt werden. Die übrigen an den Untersuchungen theilnehmenden Personen erscheinen jenen beiden vollkommen würdig, besonders jener Johann Richter, der seit 1687 sich öfter bemerklich machte. Doch selbst mehr erleuchtete Männer, wie Paul von Gaar, läugneten die Möglichkeit der Zauberei und Hexerei nicht im geringsten. Die höchsten Gerichte und die Gerichtsherrschaften, die Gräfin Anna Galle, geborne von Zierotin, die Reichsfürsten Karl Eusebius und Adam Andreas von Lichtenstein, und der olmützer Fürstbischof Karl Graf Lichtenstein-Kastelkorn förderten die Hexenbrände als ein Gott wohlgefälliges Werk und der Kaiser Ferdinand III. hatte im Jahre 1656 nach Berathung seiner Räthe und der Landstandschaft-Ausschüsse von den bedeutendsten Rechtsgelehrten seines Reiches eine Landgerichtsordnung verfassen lassen, deren sechzigster Artikel über die ganz zweifellos vorausgesetzte Zauberei schließlich u. a. bestimmt: „Auf rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrucklich oder verstandener verbindtnuß gegen den bösen Feindt, dadurch den Leuten Schaden zugefügt wirdt, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben, mit demselben vmgangen, oder fleischlich vermischt, ob sie schon sonsten durch Zauberey niemandt Schaden zugefügt, gehört die Straff deß Fewers, welche doch auß erhöblichen Vmständen vnd wann der Schaden nicht groß, bey bueßfertigen Leuthen durch die vorhergehende enthauptung gelindert werden kann." — Dieses Gesetz galt zwar zunächst nur in Oesterreich u. d. Ens, während man in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hexerei und Zauberei nach dem gemeinen Rechte (besonders l. 3. 5. und 9. Cod. de malef. und l. 2. 8. §. 1 ff. de pön.) nach dem Herkommen und der guten Gewohnheit des Landes beurtheilte. Allein da jenes Gesetz ebenfalls auf dem gemeinen Rechte, so wie es damals verstanden wurde, beruhte, so erklärt sich die Uebereinstimmung der Praxis in den genannten Ländern mit jenem Gesetz in den Hauptpunkten, namentlich in dem wichtigen Punkte, daß zur Bestrafung der Zauberei ein wirklich verursachter Schaden nicht gefordert, sondern als genügend betrachtet worden ist, daß eine Person eines Bündnisses mit dem Teufel, einer Gemeinschaft mit demselben, geständig war. Dies war daher auch der Hauptgegenstand der Untersuchung, darauf gingen zunächst die Fragen der Richter, daran glaubten diese und das ganze Volk, und nur jene Unglücklichen, welche dessentwegen beschuldigt, verhört, gefoltert und getödtet wurden, mochten in der schrecklichsten Weise die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die allgemeine Meinung über das Verhältniß zwischen den Menschen und dem Teufel haltlos sei.

Frägt man weiter um die Ursachen dieses Aberglaubens, so muß wohl vor Allem die große Unwissenheit genannt werden, welche das ganze Volk tief darnieder drückte und welche selbst, sowie die Roheit und der Glaubensfanatismus der Menschen jener Zeit, ohne welche die Hexenprocesse gewiß nicht so entsetzlich hätten überhand nehmen können, als eine der beklagenswerthesten Folgen des dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden muß. Die Jugend der meisten Personen, welche an den hier mitgetheilten Processen betheiligt waren, fiel noch in die Zeit jenes heillosen Krieges, der ganz Deutschland und auch Schlesien und Mähren in das jämmerlichste Elend stürzte, den Gottesdienst, jeden Unterricht und jede geregelte Erziehung auf die Dauer unmöglich, und die Menschen durch die gräuelvollsten Mißhandlungen, die sie stets vom Kriegsvolke fürchten und erdulden mußten, für eigene und fremde Qualen nahezu unempfindlich machte. In die Zeit dieses Krieges fallen wirklich die ersten bekannten Hexenprocesse in Schlesien, beiläufig in die Mitte des vierten Decenniums des siebenzehnten Jahrhunderts, denen sich dann fort und fort andere anreihen, bis die schwedische Invasion in den J. 1651 und 1652 eine Unterbrechung derselben bewirkte. „Um diese Zeit — schreibt ein Zeitgenosse (Theatr. europ. VII. 148) — schwärmten die Hexen und Unholden in Schlesien und sonderlich im Neissischen mit ganzen Schaaren aufs Schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Executionen gegen sie verübte, also daß allein zum Zuckmantl acht Henker bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister sechs bis acht Stück derselben zugleich in die Feueröfen, um desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.“ Boblig hatte somit schon in seinen jungen Jahren Gelegenheit sich an Hexenbrände zu gewöhnen und that sich auch nicht wenig zu gute mit seinen schon aus jenen Zeiten stammenden Kenntnissen in Hexensachen.

Außer diesen Ursachen trug zur Verbreitung der Hexenprocesse sicher nicht wenig bei, daß dieselben den Gerichtspersonen, und besonders jenen, welche zu ihrer Verbreitung die wirksamsten Mittel in den Händen hatten, nahmhafte Vortheile eintrugen, nämlich den Scharfrichtern und den Hexenrichtern (Inquisitionsdirektoren). Die Scharfrichter, insgemein unbarmherzige Leute, — wie die erwähnte Landgerichtsordnung K. Ferdinands (Art 57) bezeichnend sagt — erhielten gewöhnlich für eine jede bedeutendere Verrichtung eine bestimmte Gebühr [1]), also desto mehr, je mehr sie zu foltern, zu köpfen, zu brennen hatten. Natürlich also auch, daß die Vermehrung der Hexenprocesse in ihrem Interesse lag. Und dazu konnten sie besonders durch ihren Einfluß, den sie während ihres beständigen Umganges mit den Verhafteten auf die Aussagen derselben unmittelbar oder durch ihre Weiber und die Gefängnißwächter ausüben konnten, nicht

[1]) Ein k. Patent v. 5. Februar 1683 wegen des Scharfrichters Exekut. wie auch der Gerichte Criminaltax, im Cod. Ferd. Leop. Josef. Carol. pag. 469.

wenig mitwirken. — Und in einer in der Hauptsache gleichen nur einflußreicheren Stellung mit ihnen befanden sich auch die Inquisitions-Direktoren. Den bestehenden Rechten gemäß sollten sich die Gerichtsherrschaften in wichtigeren Kriminalfällen nicht auf ihre Amtleute, welche sonst gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit ausübten, verlassen, sondern dazu erfahrene Rechtsgelehrte bestellen. In dem Sinne des gemeinen Rechtes bestimmt auch der letzte Artikel der Ferdinandeischen Landesgerichtsordnung, daß „die Landgerichten ihr Vertrawen nicht nur auff Pfleger, Beambten, Burger vnd Bawern, die in einer so wichtigen Sach nicht genugsamb erfahren seyndt, gebrauchen, vnd nicht nur wann es schon zum Vrtl kommen, sondern auch vorhero ihres Rathes pflegen, wie der Proceß, sowol mit verhörung deß beschuldigten vnd der Zeugen, als auch mit der Nachfragung der Indicien vnd anzaigungen an andern orthen, sonderlich propter corpus delicti, vnd vor allem, wann es zur peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonsten nach gestaldt vnd Vmbständt der Sachen dabey bedacht werden muß: Ingleichen, sie auch die Vrtl nicht gleich exequirn, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollten.“ Zu diesem Behufe gedachte K. Ferdinand III. „auß den Städt vnd Märkten, auch hin und wider auff dem Lande taugliche Personen zu erküsen, welche sich befreyt oder approbirte Gedings-Richter nennen dörfen, vnd sich außer der Raiß. Vnkosten vmbsonst, gebrauchen lassen, die mögen die Landtgerichten vor andern hierzue beruffen“ (41. Art.). Wir wissen nicht, ob es zur Ausführung dieser bemerkenswerthen Maßregel gekommen ist, gewiß ist aber, daß sowie in Oesterreich so auch in Mähren und Schlesien in dem Falle, als ein Hexenproceß anhängig wurde, zur Leitung desselben ein darin erfahrener Mann in der Regel erst gewonnen werden mußte, indem selbst unter den Amt- und Hofleuten der bedeutenderen Landes- und Gerichtsherren selten solche zu finden waren, welche dazu geeignet oder bereit gewesen wären. Da aber die Auswahl unter solchen Leuten keinesfalls groß war, so mußten sich die Gerichtsherrschaften gewöhnlich herbeilassen, jene, welche sich bereit erklärten, für ihre Mühe gut zu lohnen. Boblig, der, wie es scheint, in Olmütz von der Parteienvertretung gelebt hatte, erhielt gleich beim Beginne der Hexenprocesse in Ullersdorf von der Gräfin Galle, nach mehrfachen Verhandlungen über seine überspannten Anforderungen, Kost und bequeme Wohnung für sich und seinen Diener, einen Reichsthaler täglich und für Commissionsreisen die gewöhnlichen nicht unbedeutenden Zehr- und Wartgelder zugesichert. Eine gleiche Bezahlung erhielt er auch vom Fürsten Lichtenstein, als die Processe auf dessen Gebiet hinüber gespielt worden waren, und diese wurde bei weiterer Ausdehnung des Processes so verbessert, daß Boblig wochentlich drei Gulden und einen halben Eimer Bier, jährlich zwölf Klaftern Holz und in der Stadt Schönberg eine bequeme Wohnung erhalten sollte; bei welcher Gelegenheit der fürstliche Richter deßhalb eine kräftige Rüge erhielt, daß er dem Boblig nicht früher schon eine Wohnung einräumen ließ, „dann Ihr wißt wol — heißt es — daß dergleichen leuth, so man zu einem solchen vornemben werckh vonnötten hat, ein taugliches

Quartier haben müßen, so Ihme Unsere Stadt (Schönberg) nicht verweigern kann, dann sie ist selbst schuldig dergleichen schweres Laster, so wider die göttliche Majestät ist, auszutilgen.“ Eben dieselbe Bezahlung, wie er sie anderwärts erhielt, versprach auch der olmützer Fürstbischof dem Boblig, als er ihm die Leitung der Untersuchung gegen den schönberger Dechant auftrug. Inzwischen hatte Boblig auch in Proßnitz zwei Weiber, Elisabeth Brabenetzki und Katharina Wobak, auf den Scheiterhaufen befördert, und dafür an täglichen drei Gulden zweihundert sechs und vierzig Gulden erhalten. Außerdem mag Boblig wohl noch manchen andern Vortheil — abgesehen von den Rehen und Repphühnern, die ihm zu Weihnacht- oder an andern Feiertagen von den fürstlichen Beamten in die Küche geschickt wurden — aus den Hexenprocessen gezogen haben haben, obwohl er sich gegen solche Zumuthungen mit Entrüstung verwahrt. Wenigstens erweckt eine den Akten beiliegende Beschwerde der Söhne des verbrannten seybersdorfer Richters, worin dieselben die Gerichtsherrschaft um Rückstellung von neun harten Dukaten bitten, welche ihnen Boblig durch das nicht erfüllte Versprechen abgeredet habe, er würde von der prager Appellationskammer erwirken, daß ihr Vater zuerst enthauptet und dann erst verbrannt werde, manches Bedenken über seine selbstgepriesene Redlichkeit. Wenn man noch ferner erwägt, daß die Hexenrichter keine andere feste Stellung einnahmen, so wird man nicht zweifeln können, daß sie an der steten Weiterverbreitung der Hexenprocesse das größte Interesse haben mußten. Die vorliegenden Papiere lassen es deutlich wahrnehmen, wie eifrig Boblig dafür besorgt war, die Hexenprocesse nicht in's Stocken gerathen zu lassen. Sobald das Teufelsbündniß zugestanden worden war, wurde mit allem Eifer nach den Mitschuldigen gefragt. Wer ist deine Lehrmeisterin gewesen, wer ist mit dir sonst auf dem Peterstein gewesen? nenne sie alle, aus allen Orten, Fremde und Einheimische u. dgl., waren die gewöhnlichen Fragen. Urgichter, verleumbete Personen, konnten wohl auch namentlich in jene Fragen aufgenommen werden. Wie großes Gewicht der Hexenrichter auf die Bezeichnung von Mitschuldigen legte, scheint den Hexen selbst aufgefallen zu sein, da mehrere derselben von freien Stücken, ohne auf die betreffende Frage zu warten, Mitschuldige angaben, welche ihnen gerade in den Sinn kamen, oder die ihnen vom Scharfrichter oder dessen Weibe oder den Wächtern genannt worden sind. Daß dieses nicht eine willkührliche Vermuthung ist, beweist, sowie auch noch manchen andern Unfug, der am Schluße dieser Blätter vollständig mitgetheilte merkwürdige Brief des Johann Richter von Ullersdorf an Boblig. War eine Person von andern als mitschuldige bezeichnet, so genügte dieses zu weitern Nachforschungen und Boblig säumte nicht, sobald als nur möglich den Antrag auf Einziehung derselben zu stellen. Um denselben durchzusetzen, führt er darin alles an, was nach seiner Meinung die Gerichtsherrschaft bewegen könnte, auf denselben einzugehen, verspricht davon die Enthüllung wichtiger Familiengeheimnisse oder geradezu die Erlangung der ewigen Seligkeit für die Förderung des gottgefälligen Werkes. Dabei hatte er in der Wahl der einzuziehenden von meh-

rener als verdächtig bezeichneten Personen ziemlich freie Hand, kann also auch in dieser Beziehung seine Anträge möglichst annehmbar einrichten. Wenn sich dessen ungeachtet seinen Anträgen Hindernisse in den Weg stellten, so both er alles auf, um dieselben aus dem Weg zu räumen. Als die Untersuchung der schönberger Färbersfrau Sattler in Folge der Verwendung ihres Mannes in's Stocken gerieth, trieb es Boblig so weit, daß der Kaiser selbst dem Fürsten Lichtenstein die Fortsetzung der Untersuchung auftrug und es währte nicht lange, daß auch der erwähnte Gatte der genannten Frau in die Untersuchung hineingezogen wurde.

Die übrigen Gerichtspersonen und die Gerichtsherrschaften hatten mindestens keinen Grund, solchem Treiben der Hexenrichter entgegen zu treten. Die ersteren hatten gewisse Antheile an den Gerichtsgeldern und die Gerichtsherrschaften in der Regel keinen Nachtheil, nicht selten Vortheile, von den Hexenprocessen, da für die Kosten derselben das Vermögen der Gerichteten haftete. Deßhalb wachten die Hexenrichter auch mit großer Sorgfalt darüber, daß das Vermögen der in Untersuchung befindlichen Personen durch Verschleppung, Legate an fremde Geistliche u. dgl. nicht verringert werde. Und ein gewandter Hexenrichter wußte es wohl auch so einzurichten, daß meist nur Leute verbrannt wurden, deren Verbrennen gut bezahlt wurde, da er wohl wissen mußte, daß sonst die Gerichtsherrschaft, sobald sie fühlbare Nachtheile durch die Hexenprocesse erfuhr, alles aufbieten würde, um sich dieselben vom Halse zu schaffen. Daher zeigen die Verzeichnisse der Hingerichteten meistens Personen aus den bemittelteren Klassen.

Aber alle diese Umstände erklären nur, daß und warum man nach Hexen und Zauberen gesucht hat. Daß man solche in so großer Anzahl gefunden hat, erklärt nur das unmenschliche Verfahren mit denjenigen, die so unglücklich waren, in den Verdacht der Hexerei zu kommen. Und wie leicht dies geschah, ist auch aus den folgenden Mittheilungen genügend ersichtlich. Gegen eine solche Person war alles erlaubt, denn die Zauberei war ein crimen extraordinarium (delictum exceptum). Gewöhnlich wurde sie alsogleich in Verhaft genommen und wenn sie sich nur einigermaßen störrig zeigte, allein in ein feuchtkaltes, enges, finsteres Gefängniß (Klause), meist in Eisen und Banden, gesperrt. Noch vor dem ordentlichen Verhöre wurden ihr die Haare am ganzen Körper glatt weggeschnitten und in jedes Hautfleckchen hineingestochen, um eine empfindungslose Stelle oder sonst ein Kennzeichen (stygma) zu entdecken, welches ihr der Teufel aufgedrückt haben sollte. Wurde aber auch nichts entdeckt, so schritt man doch zum Verhöre, welches in Güte begann, und wenn dieses nicht zum Geständniß der Schuld führte, nach Bedrohung durch Vorstellung des Scharfrichters mit den Marterwerkzeugen, und endlich nach Anwendung dieser selbst fortgesetzt wurde. Häufig genügte schon der jämmerliche Zustand im Gefängniß, das Zureden des Scharfrichters, dessen Weibes und der Wächter des Gefängnisses, die Drohungen des Gerichts, die schreckliche Aussicht im Falle des Läugnens sicher

gefoltert zu werden, um das Geständniß zu erpressen. War dieses nicht der Fall, so führte die wirkliche Anwendung der Folter, wobei man sich ebenfalls wenig um die dießfalls bestehenden Rechtsvorschriften kümmerte, unter hundert Fällen sicher neun und neunzigmal zum erwünschten Ziele. Wie furchtbar dieselbe in den hier besprochenen Processen angewendet worden ist, läßt sich daraus entnehmen, daß schon ein geringerer Grad derselben hinreichend war, um selbst den schönberger Dechant, der nach Allem, was über ihn vorliegt, als ein willensstarker Mann betrachtet werden muß, zum geforderten Geständniß zu bewegen, ferner, daß Hanns Stubenvoll wiederholt im Gefängniß sich selbst zu tödten versucht hatte, daß die Davidin der Folter unterlag und die Beschleunigung der Hinrichtung in mehreren Fällen von Boblig selbst deßhalb verlangt wurde, weil die Hinzurichtenden bereits so schwach und elend waren, daß sie bei längerer Verzögerung derselben durch den natürlichen Tod entzogen würden. Die vorliegenden Akten lassen auch ersehen, daß außer Heinrich Peschke, dessen Proceß jedoch erst in die neunziger Jahre fällt, wo man höheren Ortes das Gebahren der Inquisitions-Commissionen endlich genauer beobachtet zu haben scheint, keine einzige der gefolterten Personen das Schuldgeständniß verweigert habe.

Die Geständnisse enthielten allen erdenklichen Unsinn, stimmten aber sämmtlich darin überein, daß der Geständige mit dem bösen Geist ein Bündniß geschlossen habe. Doch stimmten viele Aussagen der Hexen auch in manchen Einzelnheiten mit einander überein. So bezeichnen fast alle die Walpurgisnacht als die Zeit der Hexenzusammenkunft, den Peterstein als den Ort derselben, allwo es über alle Maßen toll und lustig zuging, Hochzeiten, Leichenbegängnisse, Krönungen der Hexenköniginnen und andere Feste gefeiert wurden, wobei die ärmeren gewöhnlich bestimmte Dienstleistungen zu verrichten hatten, wofür sie dann von den reicheren Theilnehmern am Hexensabath belohnt wurden. Auch von einem „Galan" weiß jede Hexe zu erzählen, der ihr die Zaubersalbe bringt, womit sie durch die Lüfte fährt, und der ihr andere Liebesdienste erweist, wofür sie ihn aber auch in jeder Weise verehrt, insbesondere auch durch kurze gereimte Gebete, deren mehrere von Bobligs eigener Hand aufgeschrieben den Akten beiliegen, aber meist so unflätigen Inhalts sind, daß sie hier nicht mitgetheilt werden mögen. Hoffentlich wird jetzt niemand mehr der Meinung sein, diese Uebereinstimmung der Aussagen beruhte auf der Wirklich dessen, wie ausgesagt wurde. Aber damals fiel Niemanden ein, daran zu zweifeln und für die Bewährung des Geständnisses noch andere thatsächliche Belege zu begehren. So. z. B. verfügte wohl einmal die prager Appellationskammer die Lustrirung des Petersteins mit geweihtem Wasser und die Errichtung eines Kreuzes auf demselben, um den Hexenversammlungen für die Zukunft vorzubeugen; aber nach thatsächlichen Spuren einer solchen Versammlung zu suchen, kam ihr niemals in den Sinn. Man mochte es vielmehr für unmöglich halten, einen körperlichen Thatbestand dieses Verbrechens nachzuweisen. Daher findet Boblig es sehr lächerlich, vom *unschuldigen Gesinde* einer der Hexerei verdächtigen Person erfahren zu wollen,

ob Wagen und Pferde, womit jene auf den Peterstein gefahren sein sollte, natürlich oder zauberisch gewesen seien. Uebrigens hinderten auch Abweichungen der Aussagen von einander, ja selbst Widersprüche derselben betreffs einzelner Punkte nicht den gewöhnlichen Erfolg des Processes, wenn sie nur wenigstens in dem Punkte übereinstimmten daß eine bestimmte Person am Hexenconvent gesehen wurde oder sonst im Bündniß mit dem bösen Geiste stand. Denn die übrigen Abweichungen wußte der Hexenrichter wohl durch die Confrontation derjenigen, welche abweichend ausgesagt hatten, zu beseitigen oder sonst durch spitzfindige Variation des Satzes, daß dem Teufel alles möglich sei, unwirksam zu machen. So entwickelte z. B. Boblig gelegentlich einmal mit Aufwand großer Beredsamkeit den Satz, daß man auch ohne persönlich am Peterstein gewesen zu sein, dennoch gar wohl am Hexensabbath Theil genommen haben konnte, indem es ja möglich sei, daß man sich kraft eines vom Teufel erworbenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern, „per martinellum, wie del Rio sagt," vertreten ließ. Es erinnert dieses an den Versuch des Torreblanca, den Vertrag des Teufels mit den Hexen als einen Innominatcontrakt do ut facias zu construiren, aus welchem eine actio præscriptis verbis für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil in dæmonem cadere non potest obligatio, neque civilis neque naturalis, cum non sit pura creatura.

Vom Geständniß zum Scheiterhaufen war gewöhnlich nur ein kurzer Schritt. Entstand ein Zweifel, so waren die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien behufs ihrer Belehrung an die prager Appellationskammer gewiesen, welcher sie sodann nachzuleben verpflichtet waren. Die Gräfin Galle hat alle vor ihrem Gerichte abgeführten Hexenprocesse der prager Appellationskammer vorgelegt. Nicht so die Fürsten Lichtenstein, die es — wie die bedeutenderen Landesherren überhaupt — für erniedrigend und ihrer Selbstständigkeit gefahrdrohend betrachteten, ein kaiserliches Gericht um Belehrung in Rechtssachen zu ersuchen und dessen Entscheidungen zu befolgen. Blieb aber nichts anderes übrig, so wendeten sie sich sogleich an den Kaiser selbst, der die Sache dann doch der prager Appellationskammer zur Begutachtung zuwies, schließlich jedoch selbst entschied.

Die vorliegenden Papiere geben über die Beendigung der Hexenuntersuchungen in den in Rede stehenden Gegenden keinen Aufschluß. Vermuthlich wurden sie vorläufig eingestellt, nachdem sie zu sehr überhand genommen hatten und von den Hexen zahllose Personen in Olmütz und vielen andern Städten als Mitschuldige bezeichnet worden waren, worunter auch solche, die allgemein eines guten Rufes und angesehener Stellung sich erfreuten. Inzwischen trieben doch hier wie anderswärts in Oesterreich die Hexengerichte ihr Unwesen noch lange fort, bis die große Kaiserin Maria Theresia dasselbe an der Wurzel erfaßte und gänzlich zu Boden warf.

„Nachdem die hoch= vnd wohlgebohrne Frau Frau Angelina Anna Sybilla Graffin von Galle, gebohrne von Zierotin, Frau auf Hollstein vndt Birschedorff der freyherrl. Zierotinischen Herrschafften Vllerßdorff, Wiesenberg, Johrnßdorff vnndt Drahanowitz verordnete Vormünderin durch dero Hauptmann, Herrn Adam Wynarsky von Krzischow, verständiget worden, daß zue Zöptau, Wiesenberger Herrschaft, So ein Dorff mit einer wohl gebauten Kirchen vnndt stets eygenen allbar wohnenden Pfarrern versorget, vnter dem ietzigen Geistlichen Vorsteher, Herrn Mathäo Eusebio Leandro Schmiedt AA. U. et Phil. Mgro et SS. Theologiæ Baccalaureo formato, Ein Weib, nahmens Marina Schuchin außen Dorff Wermßdorff, ins gedeute Kirchspiel gehörig zuer österlichen Zeit, nach der Communion, die heyl. Hostiam in der Kirchen vndt noch kniehent in cancellis ante altare auß den Munndt gezogen, durch den ministrirenden Knaben aber ad Sm. missæ sacrificium vnndt den Kirchen Vater in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Herrn Pfarrer, praestitis pro more Sæ. Ecclesiae et Sac. Canon. ritibus corrigiret, vnndt oc factum publicum zuegleich dem obbemelten Herrn Herrschafts-Haubtmann angedeutet, vnndt der Frau Vormünderin notificiret worden; hat Sie, christiana prorsus pietate, weiter das Weib Marinam Schuchin durch den Herrn Haubtmann (welcher zwar zuvor schon ein Examen gehalten) zuer Bekänntnus circumstantialiter urgiren lassen; Vnndt Endtlich herhauskomen, daß Sie Schuchin schon beuor dergleichen begangen Vnndt eine außen Munndt genommene heyl. Hostiam Ihrer Wirthin nahmens Dotothea Gröerin (welche in 20 Jahr alldortig orths ein Hebamme gewesen) im Wermßdorff zuegetragen; Die Hebamme aber solche heyl. empfangene Hostiam Ihrer Kuhe, auff einen Bissen Brodt, pro augmentatione lactis (prout in Actis habetur) in Gegenwarth der Schuchin vndt beyder Weiber bösen Geister, Galanen (der Schuchin Zippelwert, der Gröerin Grün Thomas genannten) zuefressen vnndt zue verschlucken gegeben. Auf empfangenen völligen Bericht secundum contingentiam facti hat hochangezogene Frau Graffin noch fernere Verordnung gethan, miet Befehlich, der Herr Haubtmann sollte Sich nach der Königl. Stadt Ollmütz verfügen, alldar etwan einen Man zuersuchen, welcher noch tieffer in casum eiusdem circumstantias et qualitates forschete, wormiet Sie Frau Vormünderin deducte solch abscheuliches Sacrilegium iuncta magia et sic casum mixtum Einer hochlöbl. Königl. Appellations-Kammer pro Informatoria vortragen könnte. Enndtlichen hat die Sach Einer, nahmens Heinrich Frantz Boblig von Edelstadt, wiewohl durch Exception seiner Wenigkeit, angenommen, Sich nacher Vllerßdorff verfüget, daß Examen angefangen vndt absolviret; hernach durch Herrn Haubtmann, der Frau Graffin vnndt von der Frau Graffin zuer Information nachher Prag der Königlichen Appellation überschickt worden."

So berichtet Boblig selbst über den Beginn seines unheilvollen Richteramtes im Ullersdorfer Gebiethe.

Die königliche Appellationskammer hatte über die von der Gräfin eingesendeten Akten die Fortsetzung des Processes angeordnet, worauf zwischen dem herrschaftlichen Hauptmann Adam Wynarsky von Krzischow und Boblig von

Edelstadt über die Vergütung für die von letzterem in dieser Sache weiter aufzuwendende Mühe verhandelt wurde. Es haben sich darüber einige Briefe erhalten. In einem vom 13. August 1678 schreibt Boblig an Wynarsky: „Es wirt, Zweiffelß ohne, durch dieselben, vermög vnserer Abrede am 8. Junius allhier, die Verhör in Puncto sacrilegii vndt zuegeschlagener Magia, zwischen der Schuchin vnndt Groherin sein reassumirt worden, wodurch dann, alß den Ersten Akt zum formrl Inquisitions Process, mein Herr Haubtmann wirt können Ihro hochgräffl. Gnaden der gnädigen Herrschafft die behörige Relation sowohl mündtlich alß schrifftlich erstatten. Wann nun hochgedachte Ihr graffl. Gnaden Mich zue weiterem Examen vnndt des Casus (extensive auch, waß sonst in dieser Materi vorfallen, vnndt der Nothdurfft sein möchte) völliger Einrichtung, zue beruffen beliebig sein werden, wiel Ich meine Wenig- und Möglichkeit, vnndt waß in Criminibus exceptis specialiter zue obseruiren, gewießens Behutsamkeit, damit nicht praecipitiret werde, gern impendiren; Inzwischen meine anderwärtige Actiones allso disponiren, auf daß diesem Leib vndt Seel verführerischen negotio bestens möge invigiliret werden. Betreffent meines Salarii Liefferung, wie jüngst gemeldet, habe allein, waß gebräuchig, vnndt Mier anderstwo in gleichen schweren Mühewaltungen gegeben worden, hiebey kürtzlich insinuiren wollen; Nemlich: 1mo. Bey Abholung Meiner von Olmütz nacher Vllerßdorff, seint zue überschicken Meilengelder 7 Reichsthaler. 2do. Kommen täglich 3 fl. rheinisch von welchen ein Ehrliche Kost nebst meinen Jung bestellen könne; zue Hause aber die Meinigen auch versehen, weil ich andere Verrichtungen müße fahren laßen. 3tio. Ein freyes vnndt bequemes Logement wegen der Acta, meinen Sachen, vnndt öffter gehäimen Conferentien miet Einander, Niet weit von meinen Herrn Haubtmann. 4to. Wann etwan ein nothwendige Reise zuer abwesenden gnädigen Herrschafft Selbsten oder Anderst wohin von nöthen wer: Seint auch die gewöhnlichen Zehrungs- undt Wartsgelder zueertheilen. So mein Herr Ihro hochgraffl. Gnaden, welche ohnedieß hochuerständig wießen, waß vor Mühe ardua, sonderlich Hexenwerk das Examen vndt verdiente Straff zueziehen, bei welcher die Inquisitores vielmahl große Gefahr ihrer Gesundheit vnndt Lebens außstehn, wie ich Selbst etliche Exempel gesehen, erfordern, wirt können gebührent beibringen; Mich zugleich zue hohen Gnaden gehorſ. empfelen. In Verbleibung bey Anwuntsch glücklicher Reise Meines hochgeehrten ꝛc. H. Boblig." Hierauf antwortete Wynarsky unterm 27. August 1678, daß er weder in die 7 Rthlr. Meilengelder noch in die 3 fl. täglicher Zehrung Consentiren könne, sondern Boblig die bisher aufgewendeten Reiseunkosten wieder erstattet, mit dem Bedienten eine ehrliche Kost, wie auch eine bequeme Wohnung im Schloß und für den Fall einer in der Sache nöthigen Reise auch die gewöhnlichen Zehrungs- und Wartgelder erhalten solle. Falls B. damit einverstanden wäre, würde er — weil die Gräfin es gern sähe, daß zu diesem Werke möglichst bald geschritten werde — um ihn einen Wagen senden, worauf ferners wegen des Salar verhandelt werden könnte. In einer Nachschrift bemerkt W.

daß abermals zwei, so in sacrilegiis begriffen, eingezogen worden. Boblig erklärt hierauf schon am folgenden Tag (28. August) mit 4 Reichsthalern bei der Abholung von Olmütz, und mit Einem Reichsthaler täglich, wochentlich auszuzahlen, nebst Kost und Wohnung zufrieden zu sein. Ueber die nachschriftliche Bemerkung schreibt er: „Waß im P. S. enthalten, wird noch weiter herauskommen: dann dieß maleficium ist einer heimlichen Infection vndt Giefft gleich, welches mehr vndt mehr vmb sich greifft, auch desto ärger je subtiler vnndt vermischter." Schließlich sagt er, W. könne somit, wenn er mit diesen Anträgen zufrieden sei, am nächsten Mittwoch den Wagen mit 4 Rthlrn. um ihn schicken, „worauf mit meiner Dahinkunfft wier die Sach in Nahmen Gotes, miet Cautel vnndt Gewiessenhafften Ernst wollen angreiffen." Zwei Tage später schickte W. an Boblig nach Olmütz einen Wagen mit den verlangten 4 Reichsthalern und vertröstet ihn wegen des Weiteren mit einem Vergleich, womit er wohl wird zufrieden sein können.

Boblig ließ sicher nicht lange auf sich warten, denn bereits am 20. September konnte er die Gräfin auffordern außer den bereits Verhafteten noch mehrere Personen verhaften zu lassen. Der Brief lautet: „Waß Euer grafl. Gnaden Mier, Vnndt dero Verordneten Herrn Officirer allhier, wegen etlicher Vnterthanen, So in Crimine Sacrilegii ergrieffen worden, gnädig anuertrauet: Solches haben wier gehorsambst vorgenommen, mit möglichen Fleiß in aller gütte examiniret, vnndt Ihre freywiellige Aussagen in ein gewiesse Ordnung gezogen; Welchen völligen Bericht dann zugleich der hiesige Herr Haubtmann überschicket. Ich merke, daß Viel inficiret vndt verführet sein, So aber zuer Zeit ohnmaßgebig vnnoffenbahrter verbleiben können; Jedoch weil von der Schuchin, Groerin, vndt Müllerin beständig, Etliche Personen (denn weil die Dauidin kein Ernst gespüret, ist Sie auch auf ihrer Hartnäckigkeit verharret) beschuldigt vnndt benennt worden, könnte auß gewißen Indiciis vnndt Vrsachen die Verwalterin von Zornßdorff vndt die Bader Tobiaßin billich in Verhafft genomen werden." Gegen diese Aufforderung erhob Wynarsky das Bedenken, warum die genannten zwei Personen, nicht aber die Papiermacherin in Ullersdorf eingezogen werden sollen. Boblig schreibt hierauf unterm 25. Oktober: „Hierüber berichte kürzlich, waß meine Vrsachen auß Gelegenheit deß ohne allen rigor gehaltenen Examens gewesen. Erstlich ist die Verwalterin von Zornßdoff nicht simpliciter sondern Cum qualitate denunciirt worden, daß Sie nehmlich niet allein alß ein Zauberin, sondern zugleich alß eine in der Zauberey aufen Peterstein gewesene Officirerin beschuldigt worden; Welches remissiue in Examine klahr zu befünden. 2do. Daß die Bader Tobiaßin adjungiret worden, nicht aber die Pappiermacherin, ist ratione numeri geschehen, damiet auch noch Eine auß denen andern allen, wegen Concordantz der Denuntiationen beygesetzt wurde. Beliebet nun etwan der gnädigen Herrschafft oder hochlöbl. königl. Appellations-Cammer Eine der Andern vorzueziehen, oder waß zue ändern, zue cassiren, zue reassumiren oder schärffer zue inquiriren, Stehet Solches bey dero hohen Judicio vndt Decision. Mein

vnser Casus Theilß wegen deß Sacrilegii vnndt zuegeschlagenen magiæ ohn Sich Selbsten Casus absolutus vnndt ohne andere Zuefäll; Dahero wiert in dergleichen Maleficiis auch der Vnterscheydt der Personen obseruiret. Vbrigens behütte Mich der Gerechtigste Got vor Affecten vndt partialitæt; Wann Peterstein zue Goldt wurde, sollte vndt könte Boblig nicht commouiret werden. Non enim agitur de sanguine bouino, Vnndt wie die Sächsischen Criminalisten reden: Wann man einen Menschen tötten wiel, kann man des Raths nicht fünden zue uiel. Weil aber diese verhaffte Personen Souiel güttlich außgesagt, waß wurde im formal Inquisitions-Proceß herauskomen? Worbey" rc.

Daß Boblig mit den letzten Worten auf die Folter hinwies, bedarf nicht erst bemerkt zu werden. Doch kam es noch nicht so bald zur Anwendung derselben, wie der entmenschte Hexenrichter wünschen mochte. In einem an die Gräfin selbst gerichteten Briefe v. 9. Februar 1679 bringt er neuerdings darauf. „Es werden — schreibt er — Euer Gräffl. Gnaden auß reassumirten Examen wieder die allhier in Verhafft sitzende 4 Personen abermahlß vernehmen, waß Ihre eygene guettwiellige Bekänntnuße, Außagen vndt Zuegeständnuße in specie, sowohl Got alß den Nechsten betreffende, miet mehrern andeuten; kan dießfalls nichts anderst melden, alß: Geschicht daß ahm grünen, daß ist, miet guetten von Vnß Ihnen, obschon durch höchste Bemühung, gegebenen Worten, weß wurde ahm dirren Holtz der scharffen Befragung geschehen? Allein miet der Dorothea Dauidin von Wermßdorff ist alle Güte vmbsonst, vnndt dieses Weib ist von vielen Jahren Eine auß denen Haubt Zauberinnnen vndt Teufflischen Verführerinnen hiesiger Herrschafften Vntterthanen gewesen; weilen auch mier. ohne Ruhm, dergleichen Inquisitiones vnndt Hexenbeschaffenheit schon von vielen Jahren im Bisthumb Neyß ziemlich bekannt: So sehe gar klahr, wie weit schon diese Pestilentz vmb Sich gegriffen vnndt etliche sonst wohl Bekannte in der Nachbahrschafft ser periclitiren möchte. Ja es könnte wohl Enndtlich bei Ein vnndt Annderer scharffen Frage geschehn, daß deß seeligen Herrn pl. tit. Ewer Gräffl. Gnaden Herrn Bruders accellerirte Tod offenbahr wurde. Wier seint hier forderist der hochlöbl. königl. Appellations-Cammer Intention wie auch den vberschickten Fragstücken (welche miet vnseren beym Ersten Examen mehrern Theylß concordiren) nachkommen; hernach thuet es Sich ausweisen, waß vor Specialia Interrogatoria von vnß zuegesetzet worden, vnndt waß die Marina Schuchin, Dorothea Gröerin vndt Marina Züllichin Müllerin, auf besagtes güttliches Erinnern geantwortet haben. Wann sonsten Ewer Gräffl. Gnaden beliebig wäre, eine mündliche Relation über dieses Werkes Circumstanz zuuernehmen, könnte hiesiger Herr Haubtmann auf ein Paar Tage Ewer Gnaden aufwarten, welchen mündtlichen Bericht Ich auch anderstwo bey dergleichen Actibus vndt Proceß gesehen. Denn es ist niet möglich Alles genau zue beschreiben, vnndt kan manche Heimligkeit der vorgesetzten Herrschafft mündtlich entdecket werden, welche man den Brieffen nicht gern vertrauet." rc. Auf diesen Brief schrieb die Gräfin von Prag aus am 25. Februar. „Wohl Edler Gestrenger undt Hoch-

gelehrter: Insonders vielgeehrter Herr! Deßselben an mich gelassenes Schreiben sammt dem reassumirten Examen habe empfangen, woraus mir wohl einbilden kan, was vor Bemühung erfordert hat, durch bloße güttliche erinnerung es mit diesen bösen leuthen so weit zu bringen, undt ist freilich zu besorgen, daß, weil die Gelindigkeit so viel heraus gebracht, hernach die Scharffe viel ein mehrers entdecken werde, wiewohl ich hertzlich gewüntscht, es hatte bey diesen albereit eingezogenen verbleiben, undt zu keiner fernern Weitläuftgkeit (welche aber nunmehr nicht gehemmt werden kann) sich ausbreiten mögen." Die mündliche Relation des Hauptmanns müsse auf spätere Zeit verschoben werden, weil dieser jetzt nicht gut von Ullersdorf weg könne. Schließlich dankt die Gräfin für den aufgewendeten Fleiß und bittet unter Versicherung dankbarer Bezahlung, Boblig möge sich auch fernerhin der Sache annehmen. — Damit war dem Boblig wenig gedient. Er schrieb daher abermahls an die Gräfin (12. März). . „Glaube Ewer Gräffl. Gnaden hochverständigen Erwögung vnndt Nachsinnen festiglich, daß dero Erstere Gedanken gewesen, Es könnte vieleicht sowohl der Casus Sacrilegii Selbsten, zwischen den zweyen der Schuchin vndt Gröerin, alß denen andern zweyen, der Müllerin vndt Dauidin, wegen der Zauberey, abgestraffter in der Enge verbleiben; Weilen es aber also geschehn, daß Sie auß pur lautter freywilligen Andeut- vndt Denunciirung auf andere beständig bekennet, bilde Ich mir Nichts anderst ein, als daß der güttige Got nicht weiter so greuliche Thaten zuelassen wollen, vnndt Ewer Gnaden ob solcher höchstrühmlichen Justiz-Vorsorge gewieß den Seelig gebührenden grad glücklich erreichen werden." Er sieht ein, daß sich der Hauptmann jetzt nicht gut vom Haus entfernen könne und verspricht über die angedeuteten Heimlichkeiten selbst oder durch den Hauptmann zu schreiben. „Dahero — schließt er — erwarte ferneren gnädigen Befehlich, vnndt werden hoffentlich die beywesende herrn Officirer meine manir zue procediren gesehen haben; maßen die innsitzende böse Geister in dergleichen Personen wunderlich müssen gezwungen werden, viel güttlich, andere miet orbentlichen Schärffe, wie ahn der Dauidin, welche miet grausamen Laster vnfehlbahr behafftet, Rechtlich von nöthen ist." rc.

Inzwischen wurde über die an die Gräfin geschickten und von dieser der königlichen Appellationskammer übergebenen Akten eine Entscheidung erwartet. Wynarsky bemerkt in Briefen vom 27. März und 7. April: die bewußte Malefizsache beruhe annoch in ihrem esse. Am 21. April schreibt er: . . „Vor die vberschriebenen Novalien erstatte hiemit schuldigen Dank, weiß aber hingegen von hier nicht waß dergleichen zu auisiren, außer daß die hiesigen bewußten Zeüschken deßen Hieherokunfft mit Verlangen erwartten, sonderlich aber die Müllerin; Die Dauidin gibt sich nunmehro auch allgemach schuldig undt geduldig dareïn, wann diese wird anfangen zu süngen vnndt Ihre liebliche stimm mit denn andern conjungiren, da wirdt wohl eine vber auß schöne harmonya heraus kommen." rc.

Am 7. Mai endlich erhielt Wynarsky von der Gräfin die inzwischen ergangene Information der prager Appellationskammer, wie man mit den Malefizpersonen abermahls examinando procediren solle. Indem er dies (11. Mai) dem Boblig mittheilt, ersucht er ihn sich zum Examen nach Ullersdorf zu begeben und bemerkt im P. S. „Zur freundlichen Nachricht, es ist auff den jungen Vogel so noch nith singen will, ob zwahr alt genug, angesehen, der Meister Jokhl wirdt zu thun haben. Sapienti pauca," womit zweifelsohne die Anwendung der Folter bei der Dauidin, der einzigen, die noch im Läugnen beharrte, gemeint war. Die Unglückliche erlag bald den Qualen derselben, wie aus dem folgenden, auch in anderer Beziehung merkwürdigen Brief Bobligs an die Gräfin v. 6. Juni hervorgeht. Der Brief lautet: „Waß Ich vor Got, meinem Gewiessen vndt auf mich vntterschiedlich habenden Juramenten nebst denen andern Herren Assessoren, Officirern vnd Geschwornen Gerichten die 3 allhier verhaffte vnndt noch im Leben stehende, weil die 4. Dorothea Dauidin ein böses Endt genommen, zauberische Weibesbilder examiniret, vnndt Sie darauf beständig verblieben: Solches geruhen Ewer Gräffl. Gnaden auß der überschickten vmbständlichen Relation in Mehrers zu ersehen. Mier vndt einem jeden rechtschaffenen Inquisitori stehet es zue, ohne Respect diesfalls zue procediren; es betreffe hernach Bekanntte vnndt wie Sie möchten angesehen, oder durch viel Jahr in aulim gewesen sein; Massen die heylsame Justiz ahn Armen vndt Reichen müße erfüllet werden. Von dem Herennest zue Schönberg hab ich vor 40 Jahren schon gewust, vndt were viel dauon zue erzehlen. Dahero ist kein Wunder, daß vnsere obschon arme allhier verhaffte Weiber so stark auf die Schönbergischen bekennen, vnndt auf Sie beständig leben vndt sterben wöllen. Ewer Gräffl. Gnaden geruhen nur, durch dero Herrn Agenten embsig bei der Königl. Appellation dieß Werk sollicitiren zue lassen: Dann vnsere Verarrestirte nehmen ahn Leibeskräfften täglich ab; vndt ist allbereit ein große Freüdt zue Schönberg, daß die Dauidin verrecket, Meinende, weil es so lang anstehet, es werden auch die andern 3 inzwischen absterben; vnd möchte also der ganze Proceß eludiret, Mühe vndt Vnnkosten vergeblich impendiret, daß allergröste vnndt lasterhafftigste Sacrilegium bey dem Herengesinde Nichts geachtet, sondern mehr vndt weiter verübet vndt wier Alle miet einander, hohe vndt niedrige, außgelacht werden. Daß Vberige wirt herr Haubtmann, miet welchem ich öffters von dem waß weiter zue beobachten, conferire, berichten. Vnndt verbleibe" 2c. —

In den letzten Tagen des Juni fertigte Wynarski einen Boten mit den letzten Verhörsprotokollen an die Gräfin nach Prag ab und es erfolgte nun endlich (13. Juli 1679) folgendes Belehrungsurtheil:

„Im Nahmen vndt von wegen der Röm. Kays. auch zue Hungarn vndt Böhaimb Königl. Mayestät Vnsers allergnädigsten Herrn 2c. 2c. haben Dero Vice-Präsident vnnd Räthe, So vber denen Appellationen ob dem Königlichen Prager Schloß sitzen 2c. Alß Ihnen von der Hoch vndt Wohlgebohrnen Anna Sybilla Gräffin de Galle gebohrnen von Zierotin auf Hollstein

vnndt Girßdorff, Wegen der zue Vllerßdorff in puncto Magiae et respective sacrilegii verhafftete Dorothea Gröerin, Marina Schuchin, vnnd Marina Züllichin Müllerin, eine Criminalfrag nebst gewießen Aussagen überschicket, vnnd darinnen waß Rechtens seyn möchte, vmb Bescheid vnndt Belernung gebeten wer- den: Nach Erseh- vndt genugsamen Erwegung derselben, So bey Ihnen ver- blieben, Sich dahin entschloßen: Wofern die Sachen angebrachter massen Sich verhaltten, So weren vor ermeltte Dorothea Gröerin, Marina Schuchin vnndt Marina Züllichin Müllerin solcher Ihren schweren Verbrechen halben, andern zum Exempel vnndt Abscheu, miet dem Feuer vom Leben zuem Tode hinzue- richten: Von Rechtes wegen, Miet Vhrkundt deß Briefes, besiegelt miet dem hiezu verordneten Kays. vnndt Königl. Secret Insigel, der geben ist ob dem Königl. Prager Schloß den Dreizehenden Monathstag Julii, nach Christi vn- sers Lieben herrn Geburth im Sechzehenden hundert Neun vnndt Siebenzigsten Jahre. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten." — Dieses Urtheil war von der folgenden Instruktion begleitet: „Wier haben Vnnß auf die von der Frau Gräffin überschickte Inquisitions-Acta, die zue Vllersdorff verhaffte Zauberinnen betreffend bey verwahrten Belehrnung-Vrthelß entschlossen. So wie gehörig zue publiciren vnndt zue exequiren sein wirdt, Jedoch der gestalten, womit die Inquisitae miet dem Feuer nicht lang gepeinigt, Sondern allsogleich erstickt werden möchten; welches miet anhenkung eines Sackl voll Puluers an den Halß ge- schehen könnte. Vor der Außführung aber sollen Ihnen allen dreyen, Jedoch einer Jeden besonder, die von Ihnen bießhero in der Zauberey grauirte Per- sonen von Nahmen zue Nahmen vorgelesen vnndt Sie darüber befraget werden, Ob sie nemblichen darauf sterben wollen, waß Sie wieder Selbte außgesagt; Item, ob auch eine oder die andere auß denen von Ihnen angegebenen vnndt grauirten Weibern ahn Ihren Leib, ahn welchem Orth Ein- vnndt waß vor Zeichen oder Stigma, gleichwie Sie Selbst von Ihren alßo genannten Galan be- kommen haben mögen: Nicht weniger, ob Etwelche auß denenselben, denen Leu- then, oder dem Viehe, wann, wie vnndt wo geschadet? Oder auch, wie die Gröerin gethan, einige vnndt welche Kinder in Nahmen des bösen Geistes, wann vnndt wo getauffet; Nachgehendts auf dem Richtplatz, kommen Sie Dreye nach- mahlen bloß allein in genere vnndt ohne Benennung der Personen zue befra- gen, ob Sie darauf sterben, waß Sie beuor wegen der Complicum bekannt vnndt außgesagt haben? Welche Ihre Außagen alle fleißig von Worth zue Wort auf- zueschreiben: Vntter Einsten auch der indicirten Leuthen Leben, Wanndel vnndt Beruff, auch wann es möglichen, wieder Eine oder die Andere Etwas in [illegible] zueerfahren, zueergründen vndt nachzueforschen, vnndt Vnß sodann [illegible]- fällige Benachrichtigungen nebst vorberührten Außagen vnndt waß etwa [illegible] Execution weiter vorfallen möchte, vntter des Gericht Insigel [illegible]

Betreffent Enndlichen die Dorotheam Dauidin, sol Ihr Cörper [illegible] außgegraben vnndt durch den Scharff Richter gleichmäßig miet [illegible] den; wie dann auch auf den Fall Eine oder die Andere [illegible]

Dreien vor Publicir- vnndt Exequirung beykommenden Vrthelß, miet Todt abgehen möchte, miet ihrem Cörper ebener gestaldt zueuerfahren ist. Welches die Frau Gräffin behörigen Orths wie zue uerordnen wießen wirt. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 13. Julij ao. 1679. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten." — Darüber erließ die Gräfin unterm 16. Juli an Wynarski den Befehl: „Daß diesem allen genau vndt fleißig nachgelebet, wie nicht weniger annebenst bestellt werde, daß die dortige Geistliche diese Inquisitas fleißig erinnern, vndt Ihnen zue Gemüthe führen, damiet Sie Ihr Gewießen, Seel vndt Seeligkeit wohl bedencken, vnndt (weilen sie nun sterben müßen) nicht etwan einige Personen vnschuldiger Weise bezüchtigen, Sondern So Sie Etwaß zue viel geredet, vor Ihrem Todte Solches offenbahren. Zue Solchem Allen dann der Herr auch ohne einigen Verzug den Herrn Boblig wiederumb dahin zueerbitten, vermittelst seines Beystandes alldort daß ordentliche Gerichte zuehegen, daß Vrthel zue publiciren, vndt solche Execution miet allem waß sowohl dieser Königl. Appellationsverordnung, alß sonsten der Rechtsgewohnheit nach darbey zue obseruiren nöthig, vnuerlängt vollziehen zue laßen, Mier aber hierüber eine vollständige Relation, sambt im obigen Missiv angedeuteten Benachrichtigungen so dann wiederumb hieher zue senden wießen wirt. Prag den 16. July 1679." — Demnach berief (24. July) Wynarski den Boblig zu „solichen schönen Actu", welcher sodann am 7ten August den angeführten Verordnungen gemäß statt fand. Am 18ten August sandte Boblig der Gräfin die Relation darüber mit nachstehendem Briefe: „Daß der hochlöbl. königl. Appellations Instruction gemäß vndt waß sonsten Rechtens, sowohl wegen der, von Marina Schuchin, Dorothea Gröerin vndt Marina Züllichin, beschuldigten vndt wegen Zauberey grauirten Personen, letzte Vorlesung; dann Publicirung deß Vrthelß vndt vollzogener Execution von Vnß gehors. nachgelebet worden: Solches giebt die beykommende Relation miet mehrem zueuernehmen. Die Facta vndt Nahmen der übrigen denunciirten seint vorhanden, vnndt die Justificirte haben Solche miet Ihren vnwiederruflichen guttwilligen Aussagen vndt miet Ihrem beständigem Todt confirmiret. Hoffe beynebenst, daß ich bey dieser Inquisition alß ein Ehrlicher Mann werde sein befunden worden; Vnndt wie man pflegt zue sagen, geruhen Ewer Gnaden miet meinen möglich- doch treuesten Diensten vor Lieb zue nehmen. Bedancke mich zugleich ob aller gnädigen gegen mier erwiesenen Bezeugung. Vebrigens wirt der Herr Haubtman den Ich vmb Etwas in meine kleine Kuchel mietzuegeben ersuchet, der Vertröstung von Ewer Gräffl. Gnaden zu placidiren, in Einem vndt Andern auch weiter berichten." ꝛc. Wynarski fand, „daß sich in der Jüngst an die hochlöbl. Königl. Appellation aufgesetzten Relation vnterschiedliche vndt zwar solche Bedencken, worauß vnnß Inquirenten einige Vngelegenheit vndt verantwortung entstehen dörffte, sich befünden" und bath (18. Aug.) Boblig „beliebe vnbeschwertter die Sach dergestalten zu remediren, vndt einzurichten, damit alle besorgende difficultaeten verhüttet werden möchten." Boblig aber ließ ihm sagen: „Es were nichts zu befürchten: denn Alles were vermög

Rechtens mit fundament vndt dem Text der Königl. Appellations Instruction gemäß eingerichtet. Die Relation sollte, wie Ich solche concipiret, vndt die Sach befände, im Nahmen Gotes nacher Prag fortgeschickt werden;" was auch am 6ten September geschah. Am 13. schreibt die Gräfin an Boblig, daß die Relation am 10ten der Appellation-Kammer übergeben worden sei, bedankt sich für seine aufgewendete Mühe und Arbeit und bittet ihn — weil nicht zu vermuthen wäre, bis es die königliche Appellation bei dem was in dieser Sache bereits geschehen, bewenden lassen wird — sich auch ferner bereitwillig finden zu lassen.

In den Gang des Verfahrens, welches sich durch ein ganzes Jahr hinschleppte, gewähren die mitgetheilten und sonst noch vorliegenden Schriftstücke zwar keine vollkommene, doch aber eine im Wesentlichen genügende Einsicht. Nachdem die in der gotteslästerlichen That ergriffene Marina Schuchin und die von ihr des Sakrilegiums und der Magie beschuldigte Dorothea Gröerin Anfangs August 1678 in Verhaft gesetzt und durch den herrschaftlichen Hauptmann Wynarski zum Geständniß gebracht worden waren, frug die Gräfin Galle als Vormünderin der unmündigen Herrschaftsbesitzer bei der königl Appellationskammer in Prag um Bescheid, wie sich weiter in dieser Sache zu verhalten sei, während der Rechtsgelehrte F. Heinrich Boblig über Aufforderung des Hauptmanns dieser Rechtssache seine Bethätigung zugesichert und geschenkt hatte. Die königl. Appellationskammer verfügte die Fortsetzung des Proceßes, welcher durch Einziehung noch zweier des Sakrilegiums beschuldigter Personen, der Dorothea Davidin und der Marina Züllichin, bald an Ausdehnung gewann. Am 19ten September 1678 fand vor dem herrschaftlichen Gerichte, welches aus dem Hauptmann, Boblig und einigen herrschaftlichen Beamten bestand, das erste Verhör statt, welches später—wie es scheint,—über Anordnung der königl. Appellationskammer nach den von diesen eingesendeten Fragstücken reassumirt worden ist. In diesem Verhöre waren die Verhafteten, außer der Davidin, geständig und bezeichneten andere Personen als derselben Verbrechen schuldig. Im Mai 1679 war wieder ein Appellationserlaß herabgelangt, in welchem abermahls ein Verhör angeordnet und bezüglich der Davidin die Anwendnng der Folter bewilligt worden zu sein scheint. Boblig notirte diesfalls: „Circa Davidin. 1mo Capilli abscindendi et alia villa aqua lustrali conspersa apponenda. 2do Stigmata et Signa inquirenda in toto Corpore. 3tis In tenebris, clausis fenestris, torquenda. Das Verhör mit der Schuchin, Gröerin und Züllichin — die Davidin war gestorben — fand am 18ten Mai statt und auch diesmahl wurde, sowie in dem letzten am 6ten Juni stattgefundenen, auf viele Personen, besonders aus Schönberg, bekannt. Ueberdies wurden, dem oben mitgetheilten Appellationsurtheile gemäß, die Verurtheilten auch noch vor der Exekution am Urtheilstische und Richtplatz verhört und darüber so wie über die Exekution selbst nach Prag Bericht erstattet.

Darauf kam von der Appellationskammer folgender Erlaß an die Gräfin: „Wir thun der Frawen nicht verhalten, waß gestaldten vnnß Dero vom 12ten

Tag lauffenden Monaths Septembris eingeschiedter Bericht nebst einer gerichtlichen Relation, die zu Ullerßdorff in Verhafft gewesene vier Heren-Weiber, vnndt die von denenselben eben in dem Laster, vebrig-grauirte Persohnen betreffent außführlich vorgetragen worden. Vnndt demnach man bey reiffer der sachen erwegung befunden, daß die dießfahl vor die Handt genohmene Inquisition weiter zu continuiren vnndt festzusetzen seye. Alß erfordert die Notturfft, daß folgende Weiber, benändtlichen die Stubenvohlin von Ullerßdorff, Verwalterin von Johrnßdorff, Ferber Casperin von Schönberg, die aldte Koppin von Ullerßdorff, vnndt die aldte Fabelin zum Kleppel, zuer Zeith eingezogen, Jede mit ein besonderen Arrest versehen, veber die Jenige puncten, worinnen Sie grauiret weren, et pro re nata vnndt sonsten in generalibus, wie eß bey denen vorigen Vieren geschehen, gradatim erstlichen in der güette, hernacher mit betrohung, so dann mit Vorstellung deß Scharffrichters, endtlichen die Jenige, welche auf solche Weise nicht bekhennen wolte, gar mir würklicher tortur examiniret, auf den Nothfahl, vnndt wann Sie einander in etwaß zu wieder sein möchten, zusammen confrontiret, vnndt Ihre Bekhanntnußen von Wort zu Wort verzeichnet werden sollen; Anfangs aber vnndt eher man die examina vornimbt, müßten die erstere Dreye wegen der an Ihren Leibern angegebenen Kennzeichen oder stigmatum visitiret, besichtiget, versuchet, ob Sie an selbigen orth unempfindlich, vnndt deßhalben auch folgendts befraget werden. Vnndt wann wegen der letzteren Zweyen etwaß dergleichen vorkhomme, wirdt ebenmeffig erst berührte visitation vonnöthen sein: Welches Alles mit einer sonderbahren zuuor beschriebenen vndt auch schon bey vergangener Inquisition geübten Vorsichtigkeit zu thun vndt vollzubringen seyn wirdt. Jedoch mit dieser sonderlichen Beobachtung, daß die Inquisition von der Stubenuohlin Ihren Anfang nehmen, Vnndt nachgehendts die Jenige, so weniger grauiret seindt, den (?) mehr grauirten folgen sollen. Wann aber eine oder die andere auß oben benänndten fünff Weibern vnter eine etwa frembde Herrschafft oder bothmeßigkeit gehörig, auf solchen Fall ist zu Vollziehung dieser Inquisition alles daß Jenige, waß selbige Persohn anbetrifft, dahin zu berichten, vnndt anzuzeugen. Vnndt sintemahlen zu Ende eingangs ermeldter gerichtlichen Relation wegen eines Jungens menschens, Nahmens Dorotheä Klapperin auch etwaß gerüget wirdt, ist dahero auch nöthig deßhalben weitere Nachfrag zu thun, dieselbte in der gütte zu befragen, vndt die Versehung zu verschaffen, womit sie mit geistlichen zuspruch versorget, vnndt von derley weeg vnndt vorhaben Zeitlichen abgewendet werden möchte. Geben ob dem Khönigl. Prager Schloß den 19ten September 1679. Johann Franz Graf von Würben. Weingarten." —

Am 28ten September gab die Gräfin dem Hauptmann den Auftrag, die vier unter der Zierotinischen Jurisdiction stehenden im Appellationserlaß genannten Weiber einziehen zu laßen, zugleich auch nach Boblig zu senden und mit ihm alles übrige nach Inhalt jenes Erlaßes bestens in Acht zu nehmen. „Wie aber der Schönberger Persohn halber die Notturfft, vnndt zwar in Höchster

geheimb selbigem Magistrat intimiret werden soll, wirdt Herr Boblig auch
wießen." Am 5ten Oktober schrieb demgemäß Wynarski an Boblig, der
daß in der jüngst verfloßenen Nacht die bezeichneten vier Personen einge
wurden und ersucht B. sich nach Ullersdorf zu begeben. Wegen der F
Casparin wurde vom Ullersdorfer Gericht am 25. Oktober an den Fürsten
Eusebius Lichtenstein als Herrn von Schönberg geschrieben, worauf der
(8. Nov.) den „Edlen Gestrengen besonders lieben" Boblig auffordert: „er
sich in der in Vnserer Herrschaft Eysenberg vornemmendten Inquisitions-C
mission mit vndt neben vnsern alldortigen Pfleger Johann Aloysio Fagelj
andern hierzue deputirenden Herrschaftsbeambten pro directore Inquisitionis
brauchen lassen vndt hierinn denen Rechten vndt herkomben gemäß Seiner
kanten dexteritaet nach verfahren, Welche Seine Mühwaltung der Ullersd
schen gleich Ihnen soll bezahlt werden." — Boblich antwortete auf diese Zus
des Fürsten am 21. Dezember zusagend.

Inzwischen hatte das Verfahren gegen die in Ullersdorf verhafteten
Personen in der gewöhnlichen Weise begonnen. Ueber dessen Fortgang ist
den vorliegenden Papieren nur zu entnehmen, daß das Verhör — worin be
ders über „deß seel. H. Barons vndt Dero in Got ruhenden Frauen Gema
hier gewesenen Obrigkeiten durch stets urgirte Herenstück accellerirte Todt
durch ein gotloses Herenkindt der gnädigen Frauen aus der Kirch gestohl
Herz; wie auch daß verzauberste Breühauß vndt grausame Sacrilegia" ge
wurde — am 17ten November beendet und darüber unterm 22. November
den Fürsten Lichtenstein und an die Gräfin Bericht erstattet wurde; wofür
tere dem Boblig in einem Schreiben v. 16ten December besonders dankt.
fangs Februar 1680 war das die Susanna Stubenvohlin, Agnetam die
Koppin, Barbaram Kühnelin von Raitenhau, Annam die alte Fabellin
Dorff Kleppel, vnndt Mariam Peterin Verwalterin von Johrnßdorff zum F
tod verurtheilende Appellationserkenntniß nach Ullersdorff gelangt. Am 5.
wurden die Verurtheilten mit dem Schwerte hingerichtet und verbrannt.

Die auffallende Verzögerung der Urtheilsvollstreckung, worüber sich
Gräfin in einer Zuschrift v. 14. März bei der Appellationskammer beson
rechtfertigte, hatte ihren Grund in dem eigenthümlichen Verlauf des gegen
Färber Caspar Sattlerin eingeleiteten Verfahrens. Durch den oben mitge
ten Appellationserlaß ist die Verhaftnahme der Ferber Casparin angeo
worden, weil die im Jahre 1679 hingerichteten Weiber gegen sie ausgesagt
ten. Aber auch vier der später in Verhaft genommenen Personen sagten g
die Ferber Casparin aus. In dem ersten Verhöre derselben, welches vermu
in der zweiten Hälfte Novembers abgehalten wurde, wurden ihr daher a
den gewöhnlichen Fragstücken nach Alter, Stand, Religion, Empfang des
sakraments u. a. besonders die Aussagen der bereits verbrannten, so wie
noch im Verhaft befindlichen Personen vorgehalten und weil sie Alles in
stellte, was gegen sie vorgebracht wurde, mit den Fragen geschlossen:

wie viel Zeugen wilst vndt kanst du vnß probiren, daß dieses Alles nicht wahr sey, waß Sieben Personen auf dich bekennet vndt außgesagt? und Wehm ist mehr zue glauben, Sieben Personen oder Einer?" — Darauf begehrte die Ferber Casparin, mit den zu Ullersdorf sitzenden 4 Weibern confrontirt zu werden, zu welchem Behufe der 5. December bestimmt und der Fürst Lichtenstein gebeten wurde: „gnädig anzubefehlen, Wormit auf benimbten Tag frühe halber 8 Vhr allhie zue Ullerßdorff freyherrl. Zierotinischen Herrschafft an gewöhnlicher Gerichtsstelle obernandte Ferber Casperin persöhnlich, wie eß hoc Crimen vnndt Inquisitions-Ordnung erfordert, vor vnnß Inquisitoren, Richter vndt Schöppen peremptorie erscheine; denen vier bey vnnß verhafften Weibern de facie ad faciem vorgestellt werde, Solche, deren auf Sie grauirte Ferber Casperin halber, anhöre, vnndt alles solchergestaldt geschehe, wie eß ad complementum Inquisitionis behörig die hochl. k. Appellation befohlen, denen rechten gemäß vndt der verneuwerten königl. Mähr. Landtßordnung Conform ist. Solte aber auf allen vnuermuthen Fahl offtgedachte in Zauberey viellmahl angegebene Ferber Casperin in termino vndt anberaumbtten Tag allhier nicht erscheinen: wurde nichts destoweniger an die hochgemeldte khönigl. Appellations-Cammer vnsere gehorsambste Relation ergehen vnndt dero gnädigen befehlich weitter erwartten." Am 1. December schrieb darauf der Fürst: „Ob Wir zwar erhöbliches Bedencken hetten, In dehme dießfahls der Mündere standt dem höheren in dergleichen zuzueschiecken hatt, vnndt daß wir weder der Herrschafft Vllerßdorff, noch Ihnen selbiger Herrschafft verordnetten Comissarien einige Jurisdiction Vnserer Stadt Schönberg nicht gestehen, Jedoch weilen es schwärer ist, Vier malefiz Persohnen also veber Lanndt zu führen, alß Eine; Alß wollen wir eß zwar zu Beförderung der heylßamen Justiz vndt Bestraffung dieses so abscheulichen Lasters auf dießmahl zulassen, daß Sie eß khönnen zu Confrontirung abhollen, dieser gestaldt aber, daß Sie einen Reuers von sich geben, daß Vnnß diese Benennung der Zeith, noch peremptorische gestellung an vnseren habenden Rechten, vndt zustehenden obrigkeitlichen Bottmäßigkeit gäntzlich vnnachtheillig sein solle, vndt daß die confrontirte abgeholte Persohn wiederumb in Vnsere Stadt Custodi, allwo sie eß abgehollet haben, gelieffert werde." Gleichzeitig erhielt der fürstliche Pfleger Fagelj Befehl auf die genaue Befolgung jener fürstlichen Entschließung Acht zu haben. Doch konnte die Confrontation nicht mehr am bestimmt gewesenen Tage stattfinden und wurde auf den 16. December verschoben, an welchem Tage sie auch wirklich stattfand. Die vernommenen vier Ullersdorfischen Weiber beharrten auf ihren die Ferber Casparin belastenden Aussagen, diese aber blieb beim Läugnen. Darüber erstattete die Inquisitions-Commission am 21. Dez. Bericht an den Fürstl. Kanzler in Eysenberg und ließ des Caspar Sattler Mobilien und Immobilien inventiren und sperren, weil dieser — wie Boblich an den Kanzler schreibt — „in Vielen, sonderlich de fuga suspect; daher haben Wier vor rathsam befunden, seine Mobilien inuentiren vndt Spörren zuelaßen, damit die Creditores nicht defraudiret, Wier aber betrogen vnnd hinterlistig eludiret,

vnndt andere Wege Ihme abgeschnieten werden, Maßen er durch diese heyl. Ferien die beste bewegliche Gütter alle anderstwohin auß der Stadt sub specie Mercantiae transferireu könntte. Kaspar Sattler hatte um Abänderung dieser Maßregel gebeten, einen auf sein gesammtes Vermögen gelegten Betrag von 15000 fl. als Pfand für die zu forbernden Unkosten u. a. nebst der Bürgschaft von vier wohlhabenden Mitbürgern angeboten und überdies dem Stadtrath von jeder Verführung seiner Waare (Garn) Anzeige zu machen versprochen, auf welches Anerbiethen der Schönberger Bürgermeister und Rath, dem die Investirung und Sperre in Verbindung mit dem Eysenbergischen Rentmeister und Waldbereiter aufgetragen war, laut ihrer Relation vom 22. Dec. auch eingiengen. Ob die in den nächsten Tagen hierauf von Sattler bei Boblig und der Inquisitions-Comission eingebrachten Bitten um Erlaß der Caution etwas fruchteten, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Inzwischen hatte sich Färber Caspar Sattler auch in Olmütz und in Feldsperg bei den fürstlich Lichtensteinischen Hofbeamten für sein Weib verwendet. Seinem Zuthun ist wohl die von dem fürstl. Hofkanzler am 18ten Jänner 1680 verfügte Inhibition in der Schönberger Hexenangelegenheit zuzuschreiben, worüber sich Boblig in einem an den Eysenberger Hauptmann gerichteten Brief v. 25. Jänner bitter beschwert und wegen Nichtbeachtung derselben, da ihr die gehörige Form mangelt, verwahrt. Seinem Zuthun ist wohl auch zuzuschreibtn, daß Johann Paul von Gaar in Olmütz — über dessen Wirkungskreis die Akten leider gar keinen weitern Aufschluß geben — um sein Gutachten über diese Angelegenheit befragt worden ist. Daßelbe mag hier seinem ganzen Inhalte nach stehen, weil es neue Einsicht in den Fall gewährt, indem es denselben kritisch auffaßt und erörtert.

Es lautet: „Ewer hochfürstl. Gnaben gnädigsten befelch de dato Feldtsperg den 16ten January habe ich gehors. den 23. eiusd. erhalten, die mier eingeschieckte Acta alles fleißes überlessen, vndt folgender mainung, Erstlich bin Ich gleich wie vorhin also auch noch der gäntzlichen gedancken, daß Ewer H. F. G. in Ihren Mährischen sachen der Königl. Appellation ob dem Prager Schloß ratione dero Habenden Exemptions Privilegii nicht vnterworffen vnndt von keiner Instanz, alß dem Troppauischen LandtRecht alß in prima Instantia, in secunda aber immediate vor Ihr Kayserl. Majestaet alß König in Böheimb, nicht belanget werden kenne, vnndt daß man an diesem hohen Privilegio alzeith steiff vnndt fest halten vnndt proprie von sich selbsten keiner andern instanz unterwerffen, sondern dieses auf alle mögliche weiß euitiren solle, vnndt obwohlen einige praejudiciose actus geschehen, wie Ich dan eben auch die Auspitzer Dehmal nacher Prag genommene apellation daruor Erachtet, so ist doch in dem Prvilegio die salutaris clausula begriffen, daß es per non usum nicht erlesche, dahero dem hochfürstl. Hauß dardurch gleichsamb anheimbgestellet, sich pro tempore dieses oder anderer privilegien zugebrauchen oder nicht zugebrauchen, wann ob zwar dieses in der churfürstl. action nicht attendirt werden wollen, so seint

doch ratione Churfürstl. Durchlaucht Vngezweifelt andere rationes vorgefallen vnndt zweifle nicht, daß dieses Privilegium, woran dem hochfürstl. Hauß sehr viel gelegen habitis bonis amicis, Einsmahls gar leicht resuscitirt werden könne, finde also keineswegs, daß man sich einiger andern instanz proprio motu vnterwerffen solle, vndt ist die Appellation zu Prag respectu Mähren ein Obergericht in Mähren, Vors andere so gestehen auch die Hochlöbl. Herrn Stände im Mähren keineswegs, daß sie an die Kayß. Appellation gebunden, vndt alldorten Belehrung zu nehmen schuldig, es seye denn Ihr freuer Will, da sie pro exoneranda conscientia sich bey der Appellation, nicht, als ordentlicher Instanz, sondern alß Juris peritos, belehrnen, Ihr H. F. G. Herr Pischoff aber, thun, wie Ich berichtet werde, solches keineswegs, weilen sie ein gleiches exemptions privilegium haben, Es wehre gutt daß man von selbten eine abschrifft hette, damit man sich mit E. H. F. G. Ihrem selbten Conformiren vnd vill darnach richten kennte, Vors Dritte, so seint auch sogar die böheimbische Herrn Stände nicht gebunden an die Appellation vmb belehrnung recuriren, indem Ihre Landtsordnung R. 8. dieselbe nur in Casibus dubiosis belehrnung zu nehmen bindet, nun lasset sich von fürstl. Persohnen dieses nicht thun, ut dubitent in jure, wehre auch denenselbten disreputirlich, Cum praesumantur habere a dextris Juris peritos, welche Ihnen die dubia sollen kennen auflesen, vndt sollen also Ewer hochfürstl. G. eben Cantzler vndt Rath haben, welche in Jure so erfahren sein sollen, daß Sie in Jure nicht dubitiren, Ich waiß daß Ihre Hochfürstl. G. Herr Pischoff waiß nicht waß nicht nehmeten, alß daß sie vmb eine Belehrnung an die appellation recurriren vnndt sich darzu bekennen solten, quod dubitent in jure, finde also nicht, daß E. H. F. G. an die Appellation recurriren sollten, woll aber daß sie in einem so schweren Werkh der sach auß nachfolgenden Vrsachen durch Ihre Kanntzler vnndt Räthe recht auf den grundt sehen, vnndt die Jura wohl examiniren laßen sollen, indem Ich den casum pro hic et pro nunc zwar dubiosum befinde, Es würdt aber die wahrheit wohl eruiret werden kennen.

Indeme Erstlich die auffag der Heren von denen Rechtsgelehrten allein nicht sufficient daß wann sie ein wenig suspect, different vndt sich selbst contrahirent befunden wierdt, vnndt man auf einiges Corpus delicti nicht kommen kan, ad Torturam nicht geschritten werden kenne, nun finde Ich zwar, daß sowohl die ersten Drey, alß letzte Vier Heren einstimmig aussag, daß die Sattlerin oder sogenante Ferber Casperin Ein Her, vndt dahero genungsambe Vhrsach gewesen ad capturam, wie auch ad confrontationem zu schreitten, daß man aber mit der würklichen Tortur verfahren solte, ausser etwan, da es Herr Cantzler vor guet befindet, mit Vorstellung bloß deß Scharffrichters mit seinen Instrumenten als primo gradu, kente Ich derzeit auf mein gewissen noch nicht befinden, bis die sach ein mehrers erleittert sein mechte, vndt zwar auß nachfolgenden Vhrsachen.

Weillen es bekannt, daß der Ertzmaister aller Boßhaiten, wie vill histo-

rien bezeugen, seine gröste Freudt in diesem stellet, wann er auß seinem
dambten geschmeis ainige verlihren muß, damit doch ainige Vnschuldige ver
mit vntergemischt werden, dahero diesem bößwicht zu begegnen, gar vernü
Leuth requirirt werden, welche die wahrheith mit allerley extemporal frag
indeme er die künfftige Gedanken eines mensch nicht wissen kann, Ihme au
würklicher Justiz der Access verwerth, die wahrheith woll heraußzubringen
allerley Circumstanzien ex abrupto fragen, vnndt in conferirung der auß
auf die Consonanz wohl achtung geben, vnndt zuforderist auf Ergründung
ges corporis delicti acht haben.

Vors anderte kann Ich die aussagen alles argwohns nicht Entladen
primo hat die Dorothea gröerin, ohne befragung einiger Complicis, vo
selbst angefangen in diese argwohnische Vindicatiue wort heraußzubrechen.
arme Weiber merken, das wier vielleicht sollen sterben, vndt
großen werden daruon khommen, NB. hoffen ja die hohe Ob
keith würdt Ihrer nicht verschonen, welche Worth klahr ein Tod
riges gemüth anzeigen, vnndt wahrhaftig suspect sein, 2do. sagt sie von f
stukhen, ohne dessen befragung im dritten fragstukh, indeme sie über diese
im letzten examen befragt worden, von sich selbsten, Ich will darauf l
vndt sterben, welches auch die Marina Schuchin, vnndt Maria Züllic
proprio motu gesagt, vnndt sich zum leben vndt sterben, Ehe man sie d
willen befragt, anerbotten, indeme daß fragstukh, ob sie darauf leben vndt
ben wollen, Erst im dritten Examen proponirt worden, der Schuchin Worth
das es einer gehe wie der andern: ebenfahls vindicatio vndt Todtgi
Ingleichen finde Ich in dem examine vnterschiedliche discrepanzen, da
Züllicherin sagt sie, hete einen schönen jungen Galan, die Peterin sie hette
Galan, die Anna Fobylin sagt von vier Galan so saget auch die Peterin
Einer Hochzeit damahls, von welcher doch die Zillicherin nichts gemeldet
Zillicherin von Musicanten, von welchen doch die Peterin nichts meldet, die
licherin sagt die Ferber Casperin wehre hinauß gefahren, vnndt sie vnnd
Peterin mit hienein genommen, die Peterin sagt sie hette Ihre Pferdt
Ihnen geschickt, so sagt auch die Fobylin, Sie wehre auf dem Petterstei
eine Königin erschienen vnndt eine Cron aufgehabt, die andern sagen von
Circumstanz nichts, ain andere sagt, sye wehre mit brauen pferden vnn
beschriebener Calleß hinauf gefahren, von welchen andere auch nichts m
geschweigents anderer discrepanten Einer aussag von der andern.

So seint sie auch nicht nur Einer der andern contrarirent, sondern
iber obige worth, daß man der reichen nicht solle verschonen, v
daß es einer gehe wie der andern, sich selbst contrar, dann die
drei sagen, sie seyndt zu schönberg in pluralj, nennen aber nur Eine all
singularj, vnndt ob wohlen sie zwar in Etlichen Artikuln übereinstimmen,
mier nicht wenig argwohn wider die Ferber Casperin machen, so finde Ich

auch, daß die sachen nicht gar zu secret gehalten worden, dann alß Ich schon vor vier wochen zu Olmütz durchgangen, ist mier von diesem schon erzehlt worden.

Gleich wie nun diese sach von hoher importanz vnndt auf einer schallen die Ehr Gottes vnd die grausambe verfahrung mit der hochheyligisten Hostia liegt, da absonderlich wol zu consideriren, daß die Stubenvolin aussaget, daß die Färber Casperin 4 hochheyligiste Hostien hergegeben, herentgegen aber auf der andern schallen Menschenbluth, welches auch nicht alsogleich hin zuuerschitten, vnndt man vill exempla hat, daß vill leüth auß schmertzen der tortur zu Bekantnus kommen, welches sie niemahl gedacht, noch vill weniger begangen haben, Alß ist mein gehors. Rath, daß Ewer h. f. G. dero hohen fürstl. Reputation zu consuliren vnndt auch daß gutte gewießen zu assecuriren, dero Herrn Cantzler vnndt noch Einen wohlerfahrenen Rath neben dem Public nacher Schönberg abordnen, vnndt da Ewer h. f. G. etwan auf meine wenige persohn eine Reflexion machen sollten, kennte Ich mich ohne Herrn Cantzlern nicht gebrauchen lassen, vnndt vermeine E. h. f. G. sollten ob importantiam rei die etwan erforderte Vnkosten vndt vngelegenheit, dero Herr Cantzler von Hoff zu entrathen nicht achten, sie werden auch über 8 oder 10 tag nicht zu thun haben, diese sollen die Sach noch einmahl wohl überlegen, die 4 lebende Heren nacher Schönberg von Vllersdorff zue confrontation noch einmahl abfordern, alle circumstanzien wohl beobachten, die discrepanzien wohl consideriren, vnndt wie sie zu einer Consonanz gebracht werden kenten, wohl beobachten, circa particularitates allerley fragstuckh stellen, alßdan ob nicht noch einige indicia aufgebracht werden kennen, sich bearbeiten, ob sich in der Ferber Casperin Ihrem Hauß nicht einige argwohnische sachen vnndt zauberische wesen befinden inquiriren, auch Ihr ietziges vndt gehabtes gesindt examiniren, auß denen aussagen allerley fragstuckh formiren, ob die Callesch vndt Pferdt, mit welchen sie auf den Peterstein gefahren, Natürlich oder Zauberisch gewesen, waß vor Knecht sie gehabt, vnndt waß etwann pro temporis et rei qualitate gewarenen vndt vernünfftig in jure wohl uersirten leuthen mechte beyfallen, worauß der wahre grundt der wahrheith geschlossen werden kennte (Hierzu macht Boblig die Randbemerkung: NB. Es ist nicht de Stylo die Heren, So andere denunciren, in ein frembde Jurisdiction zu führen, et errat bonus vir in multis, ist auch fast lächerlich, wegen der Koleffen vnndt Pferdt, dann waß weiß daß vnschuldige Gesinndt, ob Solche Natürlich oder Zauberisch aufen Peterstein gewesen? Est ridiculosum), vnndt finde ein vor allemahl, daß zu diesem Werkh wohlerfahrene Rechtsgelährte requirirt werden, vnd kan meinem gutten gewissen nach den Poblikh allein vor Sufficient nicht erkennen (Boblig schreibt hiezu am Rande: Boblig ist nicht allein; Boblig ist Inquisitor gewest, ehe Johann Paul Gar definitionem uel descriptionem Magiae gewust) absonderlich weil die Sattlerin firmiter in negatiuis beharret, die andere aber spontanee so grausambe enormitaten bekennet, vnndt gleichsamb verächterin des Todts sein vnndt Ihnen der böse geist vngezweifelt ihr anderes Paradeyß einbildet.

So dan vermeinte Ich man solle Erstlich mit Vorstellung des Scharffrichters mit den Instrumenten verfahren, auf daß Corpus delicti absonderlich wegen der Brauth, daruon die Stubenfohlin sagt, bringen, vnndt sehen, ob mann nicht auch auf einige stigmata könne kommen, folgends da die wahrheith etwas klärers heruorscheinen mechte, das in patria et hic locorum usitatum genus Torturæ vornehmen, vnndt weilen Ich höre, daß vor Jahren zu Brünn vnndt in Schlesien dergleichen Casus vorkommen, aldorten nachricht einziehen, inmittels mit denen Heren zu Vllersdorff nicht vorzueyllen verlangen, vnndt da sie nicht wollten, von dem kayſ. Tribunal Ihnen solches anzubefehlen, oder gar von Ihrer Kayſ. Mayestät einen Befehl auszuwürkhen, Ob zwar hier die Oesterreichische Criminal Ordnung nicht introducirt, weillen aber dieselbte in ratione sehr wohl gegründet könte man selbte pro Regimine rationis wohl beobachten, in casibus jedoch, welche anhero dictante ratione gezogen werden konnten, Empfehl mich also zu E. h. f. Hulden vnndt Gnaden E. h. f. G. vnterthänigst gehorsambster Knecht Johann Paul von Gar. Olmütz den 27. Januarij 1680. P. S. sonsten befinde Ich auch die Vllersdorffische peremtorische Citation gantz vngereimbt, vnd daß der Reuers gar wohl begehrt worden, der Haubtman auß dem fürstl. Befelch nicht schreitten, Sondern zu E. h. f. G. vmb vorherige erleutterung recurriren solle, weillen es aber schon geschehen, finde Ich nicht, daß vill daran gelegen seyn." —

Diese Einmengung Dritter war dem Boblig und Consorten recht ungelegen, wie dies einige der vorliegenden Briefe deutlich erkennen lassen. In einem derselben v. 3. Februar verwahrt sich Boblig gegen den dem Ullersdorfer Hauptmann und den andern Officiren, also indirekt auch ihn treffenden Vorwurf Sattlers, des losen Hexenmanns, daß sie auf ihn aus gewissen Ursachen Neid geworfen hätten. Am 19. Februar schickten sie an den Fürsten Lichtenstein das inzwischen — wie bereits erwähnt — gegen die Ullersdorfischen erflossene Appellationsurtheil und bemerkten u. a. in der Zuschrift: „Worumb aber (weillen idem ius et eadem Regii Supremi judicii appellationis dispositio die Casper Ferberin gleich denen Vllersdorffischen treffen vnndt bünden thuett) mit Ihr Ferberin der Proceß nach güttlichen anfang vndt fragen nicht fortgehe, lassen wier interim an seinem orth bewenden. Alleine vnß gebühret demjenigen fördersambst nachzugehen, waß daß Recht vndt klahre Buchstaben der königl. Verfügung außweißet. Wann wier dann vnserer Seits cum requisitis, waß vor der Execution· bräuchig, de facto fortfahren, nichts wollen auch nicht sollen retardiren, vnndt oft hochangezogener Ober Instanz alle Vergnügung zu thuen vnnß gehorſ. bemühen, Alß hoffen wir E. h. f. G. werden den Extract sub B also beobachten, damit Jura Ihren Progress erreichen, die Khönigl. Intention wegen der Ferber Casperin erfüllt werde vndt wier ohne Verzögerung die Execution allhier fortsetzen vndt vollziehen mögen." Im Extract B aber ist die die Färber Casparin betreffende Stelle des Appellationsurtheils mitgetheilt, welche so lautet: „Vndt damit auch die Casper Ferberin der verdienten Straff nicht

entgehe, sondern andern zum Beyspiell mit derselben gebührendt belegt werden khöndte, der vrsachen halber ist nöthig, nicht alleine dahin, wo sie in verhafft sitzet vnndt wieder selbige verfahren wirdt, von diesen mitkhommenden Belehrnungs Vrtheil Ihrer fünff Complicum halber eine Nachricht zu geben, sondern auch, wen selbte Ihr Verbrechen nicht bekhennen wolte, auf solchen Fahl die Verurtheillte fünff Weiber vor der Execution mit Ihr Confrontiren zu lassen.“ — Diese Zuschrift ist aber von der fürstl. Lichtensteinischen Regierung wenig beachtet worden, wie eine Eingabe der Ullersdorfer Inquisitions-Commission an die Gräfin von Galle ddo. 5. März lehrt, worin sich jene beklagt, daß sie auf ihre Zuschrift an den Fürsten „nach 14 Tagen ein läres Recepisse erhalten haben, daß wier billich anstehen, ob solchem in so wichtigen Sachen zu glauben, maßen deß Recepisse formalien also lauten, Zeiger dieser Both hat ein verschlossenes Schreiben rechtens abgeben, worüber Ihme dieses Recepisse ertheilet worden, welche wörtter so viel andeutten, daß in 10 Jahren khein behörige Andtworth erfolgen möchte. Nun bleibet vnnß in allwege Ihro fürstl. G. Persohn Sancte zu obseruiren, allein daß halbbogige Canceley Recepisse macht vnnß khein Vergnügen. 1mo. wirdt die Intention et verbum Regiæ Appellationis frustrirt. 2do. khönnen wier mit der Execution allhier nicht fortfahren . . . 3tio. ist daß Recepisse vnndt Feldspergische Vngewißheit vieler schweren Vnkhosten, Mühe vnndt Verhindernuße einige Ursach, 4to. daß die arme Sünderinnen, welche zum Todt schon sein disponiret, in carcere länger aufgehalten werden, 5to. Khommen schon abschewliche große zauberische Laster durch die newlich verhaffte, auff vorige vnndt andere, sowohl Schönberger alß vmbliegende Herrschafften herauß, Also daß wier vnnß nicht genuegsamb verwundern khönnen, von wehme dann die Ferber Casperin wegen Ihrer Gottlosen zauberischen Thatten so große Patrocinia erfahre?“ Die Gräfin möge diese Hinhaltung der Sache der Appellationskammer anzeigen und um Bescheid ersuchen, wie sich zu verhalten sei. „Wier seindt auch Ehrliche leüthe, die Wier vnnßer gewießen wohl in acht nehmen vnndt khein wort setzen, waß nicht die grauirte von freyen stücken vnndt guettwillig (da wier kheiner stachelten vngewöhnlichen Wegen, sie zue torquiren bedörffen) außsagen vnndt bekhennen; Vnndt soll der Jetzige herr Cantzler zue Feldsperg sambt der gantzen Jetzigen Cantzley sich nicht einbielden, daß Wir diesen Proceß Inquisition vndt modum so guett verstehen, vndt vielleicht besser alß er vndt sie. Man handelt in diesem excepto crimine nicht mit einem Rapsordischen Recepisse, welcheß zu schreiben kheiner 14 Tage bedarff, sonderlich wann schon Vrthel vnndt recht von denen hohen obergerichten ergangen, verhandlen vnndt zu exequiren.“ Ueber die hierauf von der Gräfin am 14. März bei der Appellationskammer überreichte Eingabe kam die Verordnung, daß, weil die Färber Casparin bereits am 16. Dezember 1679 mit den Ullersdorfischen Weibern confrontirt worden, nun mehro ohne weiteren anstandt die in den vberschickten Belehrnungsvrthel außgemessene Straff an ermeldten fünff Inquisitis nicht alleine vollstrecket, sondern im vbrigen

auch vermög vnserer damahlen beygefügten Verordnung wegen der andern verfahren werden möchte; Jedoch vor der Außführung, wie auch auf dem Richtplatz schon werden mehr berühete fünff Zauberinnen von Ihren Complicibus vnndt in specie von der Ferber Casperin mit guetter errinnerung die Wahrheit zu sagen zu befragen sein, vndt waß Sie von dieser bekhennen vndt mit dem Todt bestettigen werden, dasselbe solle dem Fürsten von Lichtenstein (titul.) mit dem Zusatz, daß solches auf Verordnung dieses khönigl. Obergerichts beschiehet, Communiciret vnndt beygebracht, vnndter einsten aber auch dessen allen erfolg anhero berichtet werden, worüber weiter ergehen wirdt, was rechtens ist. Geben ob dem khönigl. Prager Schloß den 14. März 1680. Frantz Vlrich Graff Khinsky. Weingarten." — Demgemäß wurde nun endlich das Appellations-Urtheil am 5. April vollstrecket und der eben angeführte Appellationserlaß am 8. April der fürstl. Lichtensteinischen Kanzley zugeschickt. Dies hatte aber nicht mehr Erfolg als die früher gemachten Versuche, den Fortgang der Untersuchung der Färber Casparin zu bewirken. Am 19. April schrieb der Eysenbergische Hauptmann an Wynarsky, daß der Fürst sich wegen der Färber Casparin annoch in Nichts resolviret habe. Und obwohl nunmehr über das Drängen Boblig's und seines Anhangs wirksamere Mittel gebraucht wurden, kam es doch lange noch mit der Färber Casparin zu keinem Ende. Die Prager Appellationskammer wendete sich unterm 3. Juni „wegen der Vornehmung der benöttigten Inquisition wieder die Caspar Ferberin" an Seine Majestät den Kaiser selbst und wahrscheinlich wurde von diesem hierüber dem Fürsten Lichtenstein Berichterstattung aufgetragen; denn am 1. Februar 1681 erfolgte folgender kaiserlicher Erlaß: „Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb König. Hochgebohrner Ohaimb, Fürst, Lieber getrewer. Wir haben auß Deiner Liebden vnterthänigisten Berichtschreiben vom acht vnd zwanzigsten Junij deß negst verwichenen Jahrs gnädigst verstanden, was an vns dieselbe wegen einer in dero Stadt Mährisch Schönberg wohnhafften Weibs Persohn, Nahmens Maria Sattlerin, sonstens in Gemain die Färber Casparin genandt, welche von etzlichen auff dem gutt Vllersdorff wegen des abschewlichen Lasters der Zauberey hingerichteten Hexen vnd Zauberinen, daß Sie dieses Lasters auch complex seyn, denunciirt vnd auff Sie ausgesagt worden, gehorsambst gelangen lassen, vnd vmb vnsere gnädigste Vorbescheidung, ob Sie vmb deren angeführten Vrsachen willen nicht etwan der gefängknuß zu erlassen, oder aber mit der scharffen Frage wieder Sie zuuerfahren, vnd ob nicht auf solchen Fall ein mitius genus torturæ alß sonsten gebräuchlich vnd dasienige, welches Deine Liebden zu Feldtsperg vorkehren lassen vnndt einen guten effect gehabt haben solle, vor die hanndt zu nemben in vnterthänigkeit bitten wollen. Nachdeme nun hierüber von gehörigen orthen gründtliche information einziehen lassen, vnd nach reiffer der Sachen erwögung, besonders aber daß es dahier de atrocissimo et extraordinario crimine zu thun ist, ein [illegible] gnädigst nicht befinden können, als daß ermeltte Färber Casparin wegen [illegible]

hiedlich wieder Sie vorgekhommenen Anzaigungen dergestalt grauiret ist, daß
it der peinlichen Frag wieder Sie billig vnd nothwendig zu verfahren, zumah-
n wann die angegebene Stygmata oder Kennzeichen, waruon die hingerichte-
n Heren außgesagt, bey Ihr sich befinden sollten; Inmassen dann deren Vnter-
chung oder lustratio vorhergehn zu lassen, vnd sodann mit denen ferneren
radibus torturæ, Jedoch mit aller nothwendiger præcaution, welche bey der-
eichen de veneficio verdächtigen beobachtet zu werden pflegen, zu verfahren
in wurde; Im Vbrigen aber, daß D. L. dißfahls ein anderes genus torturæ
ß sonsten bey selbigen Gericht oder des Landes hergebracht, fürnemben lassen,
so wenig guttheißen können, alß deroselben erinnerlich sein wirt, daß wir
sienige, welches zu Feldtsperg adhibiret worden, gänzlich improbiret vnd also-
ldt abzuschaffen durch vnsere N. Oesterr. Regierung verordnung ergehen lassen.
Alß haben wir solches Deiner Liebden zu dero Nachricht vnd damit Sie
rinnfals wie sich zuuerhalten wissen mögen, hiemit in Gnaden anfügen wollen.
ir verbleiben auch deroselben dabenebenst mit Kayserlichen vnd Königlichen
aden wohlgewogen. Geben zu Linz den Ersten Monathstag Februarii im
echzehnhundert ain vnd achzigsten, Vnserer Reihe deß Römischen im Drey vnd
vanzigsten, deß Hungarischen im Sechs vnd zwanzigsten vnd des Böhaimbi-
en im fünff vndt zwanzigsten Jahr. Leopoldt. Jo. Hartwigius C. de Nostiz
B. S. Cancellarius. Ad mandatum Sacrae cæsareæ Regiæque Majestatis pro-
ium Carl Marimilian Graff Laschansky. Gottfried von Waldorff." — Aber
ch durch diesen kaiserlichen Erlaß wurde vor der Hand wenigstens in der
ache wenig verändert; denn erst am 16. August schrieb der Fürst Lichtenstein
Boblig, daß er sich entschlossen habe, gegen die Maria Sattlerin „den In-
isitionsprocess formiren zu lassen." Er fordert Boblig, wie schon früher am
November 1679, auf, er möge sich bei der in Schönberg „vornehmenden
rens-Inquisitions-Commission mit vnd neben vnserer Rath vndt alldortigen
fstl. Richtern, Ferdinandt Frantz Gaupe, vndt zweyer Rathspersonen, (welche
elter vnser fürstl. Richter hierzu qualificirt vndt tauglich zue sein befinden
rt) pro directore inquisitionis gebrauchen lassen, vndt hierin nach Seinen be-
nten gutten qualitäten vndt diesfahls habenden absonderlich experientz, denen
chten vnndt beikommender Copia gemäß verfahren, vnndt darüber die Examina
dt Aussagen Jedesmahls mit Seinen annectirten guttachten, zue handten
serer fürstl. Hof-Cantzley gehorsamtlich einschicken. Ob wür zwar an deßen
eten modo procedendi keineswegs zweiflen, so haben wür doch ex supera-
ndanti aus vnterschiedlichen in dergleichen fählen verübten modis procedendi
ykommende Fragestück beyzuschließen für rathsamb gehalten; derer sich derselbe
ch gestaldt der sachen vndt Seiner guttbefinden zue gebrauchen wissen
rdt: In übrigen alles deßen gueten Qualitäten vnndt beiwohnenden erfah-
heit gnädig anheimbstellende." Darauf antwortete Boblig am 10. September
d verspricht dem fürstl. Willen nach Erledigung der zunächst dringenden An-
legenheiten genau nachzukommen. „Beynebenst, weilen E. h. f. G. auch mein

Guttachten in diesem Inquisitions Werck gnädigst begehren: Wer mein ohnmaßgebige, jedoch in Praxi fundirte Meinung, daß weilen die Ferber Casperin viel Complices et Correas hat, Eine oder Andere noch möchte in Verhafft gezogen werden; Vnndt weilen fast von allen Vllerßdorffischen Inquisitis die Susanne Voglikin, deß zue Mirau sitzenden Dechants Köchin, wie auch stark vndt beständig die Peschke Heinrichin (anderer Männer vndt Weibesbilder dießmahl vnbenänntter) beschuldiget werden, könnte dieser genannten zwey Weiber oder Wenigsten Einer gnädigst anbefohlene Verhafft ergehen. Vnndt hat dieser Modus gar gutten rechtlichen Effekt. 1mo. wirdt der Proceß trefflich facilitiret, 2do. wirt der Proceß bald in principio confirmiret, 3tio. werden die Inquisitores vndt Judices versichert, desto füglicher zuer Confrontation vndt andern Rechtsmitteln zueschreitten. Dieser Weeg ist ser in vsu vndt auch allhier vor drei Jahren solch medium gebraucht worden." In einer Zuschrift v. 25. Sept. genehmigte der Fürst den vorgeschlagenen modum procedendi und auch die Verhaftnahme der Susanna Voglikin und Peschke Heinrichin, was Boblig alsbald benützt, um vom Fürsten eine Aufbeßerung seines Gehaltes zu erwirken. Obwohl die vorliegenden Papiere über das weitere Verfahren mit der Färberin keine genaueren Angaben enthalten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß Boblig nicht gesäumt haben wird möglichst bald die Folter in Anwendung zu bringen und dadurch das gewünschte Schuldbekenntniß zu erpreßen. Gewiß ist, daß diese Untersuchung noch im Jahre 1683 nicht beendigt war, daß auch der Gatte und die Tochter der unglückseligen Färberin in Verhaft und Untersuchung gezogen worden waren und daß alle drei ihrem schrecklichen Verhängniß erlagen. Wenigstens Kaspar Sattler und dessen Tochter Elisabeth werden in einer amtlichen Mittheilung, von welcher später die Rede sein wird, ausdrücklich als exequirte bezeichnet.

Inzwischen hatte die Untersuchung in Ullersdorf den gewöhnlichen Fortgang genommen und griff beständig weiter um sich. Die am 5. April 1680 justificirten Weiber hatten „auf vier andere, nehmlich Barbaram Göttlicherinn Papiermacherin, Dorothean Biedermaninn sonst Bader Tobißin genannt, Katharinam Rabowskyn sonst alte Schützin vnndt Barbaram die alte Kränichelin bekennet. Diese haben ebenfalls erschröckliche Sachen, wie die vorigen Fünffe, sonderlich wegen der heil. Hostien Verspottung, miet Füßen Trettung, Verbrennung, Vorwerffung den Hunden, aufen Mist, in die Schuchlegung zum Hexentanz, vnndt dergleichen enormia foeda et horrida verübet." Am 14. Februar bereits waren die drei erstgenannten „an gehörigen orth zur Sicherheit dem Meister Jockl (Jakob Hay Scharfrichter) überantwort worden." Am 17. Mai langte ein Bericht über dieselben mit ihren Bekenntnißen bei der Prager Appellationskammer ein und am 3. Juni erfloß von dieser das Urtheil, welches alle vier zum Tod verurtheilte. Aber auch die Vollstreckung dieses Urtheils wurde, vermuthlich durch den Proceß gegen die Färberin, verzögert und fand erst am 5. [illegible] statt, nachdem am 28. August das gewöhnliche Schlußverhör, besond[illegible]

der Mitschuldigen, abgehalten worden war. Vor der Execution wurde folgende „Frohne“ vorgelesen: „Höret zu ihr Leutte vnndt alle ihr herumbstehende. Demnach heutigen Tags allhier zue Vllersdorff ein peinliches Vrtheil wider Barbaram Göttlicherin Pappiermacherin, Dorotheam Biedermanin sonst die Bader Tobißin genandt, Katharinam Rabowskyn sonst die alte Schützin, vnndt Barbaram Kränichelin, alle vier von Vllersdorff, wegen schwerer verübten Zauberey ordentlich gesprochen worden: Daß weilen sie von dem wahren Allmächtigen Ewigen Got, Maria der gebenedeyten Muetter vnndt allen lieben Heyligen abgefallen, hiegegen dem leydigen Sathan vnndt bößen Geist angehangen, die heyl. Sacramenta verläugnet vnndt sonderlich die hochheyl. Hostien miet Hohn vnndt Spott schänndtlichen verunehret, Christum vnsern Herrn vnndt Heylandt vnnter der Figur eines vnschuldigen aufgehenkten Lämbleins miet Ruetten, Geisseln vnndt Peitschen so lang gegeisselt, biß daß Lämblein gestorben; wie dann auch von der Einen durch einen zauberischen Schuß ein gewießes Weibsbild geschoßen vnd nach großen außgestandenen Schmertzen gestorben, ferner ihren Nechsten, dem Viehe, Früchten der Erden vnndt andern Nutzungen geschadet vnndt verterbet: wie sie dieß alles selbst bekennet, veberwiesen, auch dessen geständig sein vnndt verbleibten, hierüber auch die wegen so grausamen Laster verdiente vnndt ihnen auferlegte Straff leyden wollen vnndt sollen. Wann sie dann wieder die heyl. zehen Gebot Gotes, sonderlich das erste Gebot: du solst nicht andere Göter haben neben mier, vnndt wieder die allgemeine geistlich vnndt weltliche Kayßer- vnndt Königliche Rechte, auch der verneürten Königl. Mährischen Lanndtsordnung zuewieder hoch vnndt schwer gesündiget: Alß solle ihnen vermäg publicirten Vrthels ihr Recht durch das Feuer gethan werden vnndt wirdt dem Scharffrichter zue dem Ende daß Vrthel ahn denen armen Sünderinnen zue vollstrecken von dießem hochgräffl. Gericht auß ain frey sicher Geleitte ertheylet, daß sich Niemanndt auf vnuerhofften fall ahn ihm vergreiffe. Weßentwegen solches zue jedermänniglichen Wissenschaft gebracht wirt.“ — Am 13. Sept. schrieb Boblig an die Gräfin: „Es werden Ewer gräffl. Gnaden wegen vollzogener Execution allbereit durch den H. Haubtmann sein berichtet worden. Waß aber nach solcher Execution dieser Tagen miet dem hiesigen leichtfertigen Hurenpfaffen, welcher die P. Capuciner eingemischet, vntterm Vorwandt der Hexenbeicht (über welches Schelmstück kein größeres sein kann) vorgelaufen, werden E. G. auß denen jetzt komenden Schreyben vnndt Beylagen völliglich vernehmen.“ Die Gräfin antwortet am 1. Okt. „darauß wie auch auß des Haubtmanns Bericht undt denen Beylagen vernomen, was vor einen unbesonenen undt unverandtwortlichen Handel über jüngst zu Ullersdorff vollzogene Execution malitiose anzustifften der dortige Pfarrer sich gelüsten laßen. Wie nun freylich wohl ein solches Werk von gefährlich weitem Außsehen, dahero hoch zu exaggiren, also ist gar wohl geschehen, daß solches bey sein, des Pfarrers, Instanz, nemlich bey Ihro fürstl. bischöfl. Gnaden zu Olmütz in bester Form angebracht worden, im geringsten zweifelnd, es werde von dar so gerechte Verfügung undt unserer Seithen solche

Satisfaction hierüber erfolgen, daß mein Herr das bisher in diesem Proceß geführte Direktorium nicht zu resigniren, sondern vielmehr ferner zue prosequiren Ursach haben wirdt." Vermuthlich steht damit ein Brief des Ullersdorfer Pfarrers Thomas Franz König v. 2. Sept. im Zusammenhange, worin er Boblig um Andeutungen über die gegen die zu exequirenden Weiber vorliegenden Indicien und Beweise ersucht, damit die Beichtväter um so erfolgreicher auf die wankelmüthigen Weiber wirken könnten, worauf Boblig im Allgemeinen eröffnet, daß die Verurtheilten außerordentliche Sakrilegien verübt, Schaden den Nächsten, Thieren und Früchten zugefügt und überdies Christum in Gestalt eines aufgehängten Lämmchens gegeißelt haben. Aber worin eigentlich der in Rede stehende Vorfall, von dem auch die Appellation Kenntniß nahm, bestand, ist nicht zu ersehen. Thomas König wurde später der Theilnahme an den Herenzusammenkünften beinzichtigt und schwerlich wäre er dem Scheiterhaufen entgangen, hätte nicht ein mitleidiger Tod seinem Leben ein rechtzeitiges Ende gemacht. — Da über die Urtheilsvollstreckung lange kein Bericht an die Appellationskammer erstattet wurde, so ergieng von dieser (de d. Rokiczan 22. Nov.) an die Gräfin die Aufforderung „verläßlich vnndt ehestens zu berichten: ob oben ermelte vier Weiber ob angezogenen Vrthell gemäß vnndt wann exequirt worden, ob etwaß merklicheß bey der Execution vorgangen, ob sie alle ihre vorige Außsagen vnndt Bekanndtnußen mit dem Tode bestätiget oder etwaß vnndt waß wiederruffen, wie auch ob selbte gleich denen vorhero hingerichteten mit Rew vndt Leidt gestorben, ingleichen woran zur Zeit die Inquisition bestehett, nicht weniger warumben man vnß hierinnen die Zeit hero nichts ferners berichtet habe." Hierüber erwiederte die Gräfin „daß die gerichtliche Relation stündlich erwartet vndt sodann schleinig zu dieser Oberinstanz folgen werde, endtzwischen berichtend, daß die Exekution den 5. Sept. geschehen dem Vrthel gemäß, nichts mergkliches bey der Exekution vorgangen, die Exequirte ihre vohrige Bekandtnußen mitt dem Tode beståttiget vndt nichts widerruffen, sie auch zuuor gebeicht vndt communicirt, aber die Papiermacherin vndt Bader Tobisin extra confessionem schlechte Rew spüren laßen. Seithero sey die Inquisition mit Examinirung Stubenvolls, Würthin vndt Seybersdorffischen Bäckin beschäftigt gewesen, vndt darumb ehender kein weiterer Bericht erfolget, weil man zuvor die newe Examina einrichten wollen vndt dann sambt begehrter Relation beydes zusammen anitzt einschicken werde." — Der Gatte der verbrannten Stubenvoll, Johann, und die Schloßwirthin in Ullersdorf Barbara Drechsler sind noch im Jahre 1679 eingezogen worden. In einem Berichte v. 4. Mai 1680, worin Boblig sich darüber vor der Gräfin zu rechtfertigen sucht, daß die im April hingerichteten Weiber vor der Verbrennung mit dem Schwerte umgebracht worden waren, schreibt er auch „betreffent den Stubenuoll, der sich schon zweimahl selbsten, durch Messer vndt Erstechung des Geblütes hat wollen entleiben (das erstemahl am 21. Dec. 1679, wie Wynarsky Tags darauf dem Boblig mit dem Beisatze:

Jetzt laße ich den Schelm gleich zum Meister Jofhl hinauf führen, mittheilte) wie auch der Schloßwirthin Barbara Drechslerin halber, sobaldt ich miet den Herrn Officirern werde befehl haben, die nothwendige schärffere Rechtsmiettel zu ergreiffen, weil es miet guetten wortten vmsonst, wirt es sich darauf schon außweisen, waß in ihnen vndt ihres gleichen stecke. Meine Meinung, ohnmaßgebig zu eröffnen, (welches die Inquisitores auch thun können vnndt ihr weniges Guttachten der Obrigkeit vortragen) wolte ich zum Stubenuoll vnndt Schloßwirthin gleich laßen in Verhaft ziehen folgende zauberische Persohnen, Manns- vnndt Weibesbilder: deß Kirchenbecken Tochter Barbaram von Ullerßdorff, die alte Kammerlingin zur Raittenhau, den Armann Merten zum Klöppel, die Rietsch Elise zuem Klöppel, den alten Richter zue Zöpta sammt seinem Weibe, die Richterin von Raytenborff; dann durch diese ser beschrüen, meistens alte, vermög der examinum, gottlose Hauptherer vndt Heren, werden viel scelera, Sakrilegien, Zauberey vnndt Teuffelskünste herfür kommen. Mier ist schon von dem Hanreiten über den rothen Berg auß Schlesien in Mähren vnndt hingegen von anno 1651 bewust, vnd wirdt gedachter alte Richter von Zöpta sonder allen Zweiffel miet vndt auf seinem rothen Han bey denen Mährischen vndt Schlesischen Zuesammenkunfften erschienen sein, welches sich alles geben vnndt daß Königl. Oberrecht nebst Ewer Gnaden zue verordnen vnndt zue benennen wießen wirt. Vbrigens, wie mier gesagt wirt, erfreue mich, daß durch meine geringe Cooperation dem vornehmen Werck, dem Bräuhauß zue Ullerßdorff, so zeithero verhert, verterbt vnndt vergifft gewesen, widerumb geholffen worden; muß reden miet den Philosophis: sublata causa tollitur effectus. So lang die justificirte Weiber (deren eine, nehmlich die Schloßwirthin noch übrig) gelebt hatten; würde kein guet Bier zue hoffen sein gewesen, vnndt hat die altte Koppin, so allzeit die Wahrheit bestätiget, wohl geredet, daß ein gutt schmackhafftig Bier wiederumb würde gebrauen werden." In wie weit auf Boligs Anträge eingegangen wurde, läßt zum Theile die Instruction ersehen, welche dem Urtheil v. 3. Juni von der Prager Appellationskammer beigegeben, und in welcher zunächst gerügt wurde, daß die letzte Exekution nicht nach dem Wortlaute des betreffenden Appellationsurtheils vorgenommen worden ist. „Betreffent Andertens — heißt es weiter darin — daß dreyzehen jährige Mägdl Elisabetha der hingerichten Stubenuohlin Tochter, diese solle an einem sichern Orth bey guetten vndt frommen Leuthen gehalten, mit geistlicher Lehr vndt Zuespruch vnterwießen, nachgehendts gerichtlich in der güette mit aller Behuettsamkeit vnndt Glimpfe vmbständiglichen, absonderlich wegen Verlaugnuß Gottes, befraget, durch erfahrene Weiber oder Hebammen, ob selbte an ihrer Jungfrawschafft corrumpiret, nicht weniger ratione stigmatis, welches mit einsteckung einer Nadel, ob sie eß empfindet, an ihr vndt an andern dießfahls verdächtigen Persohnen, wann sie einmahl schon eingezogen, zu probiren ist, vntersuchet, vndt ihr sowohl alß auch andern dergleichen Inquisitis einige Heyligthümer vnndt andere geweyhete Sachen angehänget werden. Gleichermaßen Drittens wieder den bereits arrestirten

Hannß Stubenvohl vnndt Barbara Drechßlerin wirdt der Kennzeichen halber zue verfahren, so hernacher, gleichwie eß wegen der newlichen Vieren angeordnet worden, mit allen vmbständen gradatim ad torturam inclusive zue examiniren khomen. Vierdtens wegen des Lebens vndt Wandels der vbrigen indicirten Persohnen ist nöthig eine genauere nachricht einzuziehen, vnndt wo möglich ein oder daß andere corpus delicti rechtlichen zu erhöben. Wie dann vors fünffte, weillen die Barbara Kranichelin Artik. 38 ob daß also genanndt guldene Melckschafft deß Kirchenbecken Tochter Barbara haben solle, außgesagt hatt, dahero wirdt ermeldte Krannikelin, wo vndt an welchem orth solcheß Melkschaff eigendtlich zu fünden, nachmahlens zu befragen, hernacher selbiges aldorten zu suchen vnndt auf den fahl es gefunden wirdt, vnnß dasselbe vmständiglich zu beschreiben: vnndt zugleich erwehnte Kirchenbecken Tochter einzuziehen: vnndt darüber, wie auch wegen deß vbrigen, worinnen sie grauiret, gerichtlich zu examiniren sein . . . Vndt demnach vors Siebente der Petterstein vor einen allgemeinen Hexenplatz von allen Inquisitis einhellig angegeben wirdt, alß erfordert die Notturcft, daß etwa des orths ein Creutz aufgerichtet, einige geweihte sachen darein geleget, so weit alß möglich besagter Petterstein mit geweihetem Wasser lustriret, vnndt dergestalten denen lasterhafften Zusammenkhunfften aldort vorgebieget werden möchte. Welchem nach, wenn eß verrichtet, die erforderte Examina vndt Berichte zuuor gehaltener ordtnung gemäß aufgesetzet vnndt vnnß alles obbeschriebener massen instruirter herein geschieckt wirdt, soll ferner darüber ergehen, waß Rechtens." — Von mehreren der vorgenannten Personen sind einzelne gerichtliche Aussagen vorhanden, besonders solche, worin sie andere Personen als Mitschuldige bezeichnen. So von Hanns Stubenvol, und dessen 13jähriger Tochter Elisabeth, von der Barbara Drechsler, von des Kirchenbäckers Tochter Barbara Rother, von dem alten Richter zu Zöptau Hanns Armann und dessen Eheweib Dorothea, von der alten Reitendorfer Richterin Helena verwittweten Balzer Köhlerin. Daß auch noch andere Personen in dem Jahre 1681 und in der folgenden Zeit in der Ullersdorfer Untersuchung standen, ergibt sich aus einer Zuschrift der Prager Appellationskammer an die Gräfin v. 25ten August 1682, worin u. A. bestimmt wird: „daß die Rosine Biedermannin mit der gefangnus zubelegen vndt mit derselben sowohl alß mit der Christina Schmertin (?), Dorothea Armanin, Elisabetha Moserin, Ewa des Marten Krusches Eheweib vndt Christina Friedrichin sonst Richter Martin genandt vnserer den 11. Dec. des 1681sten Jahrs ergangener Verordnung gemeß, Vndt also, wie es bißhero mit denen vohrigen Inquisitis gehalten worden, cum omnibus cautelis ehest möglichst gradatim biß ad torturam inclusive zu verfahren, deren außsagen vns zu fernerer Erlaubnus einzuschicken, führohin aber wann eine oder mehr Personen in etwas eingegeben werden möchten ob selber oder sie von Newen oder vormahls in denen vorherigen Actis, von wehme, quo articulo vndt in waß vor einer That indiciret worden, beizusetzen vnd letztens, sintemahlen der Stubenvohlin vndt der Rother To-

biassn Töchtern aufgeleget worden von newen zu beichten vndt von dem bößen Feindt abzulasen, daß vns, wie wir vormahls mitgegeben, von Zeit zu Zeit, ob die Handlung mit denen Geistlichen waß ausgiebet vndt einige Besserung bey ihnen zu spühren, sie auch von denen so grewlichen Missethaten abstehen, eine Information zu geben vndt einzuschicken seye, welches alles dann die Fraw zu beobachten vndt zu verordnen — wegen des jungen Friedrichs Kopp aber bey Hoff (alwohin Ihro Majestät daß selber auß der gefengknus flüchtig worden vndt ob also deroselben gnädigs nicht beliebig were behöriger orthen anzubefehlen, indeme daß Asylum in dergleichen Verbrechen nicht Statt hatt, ihme ausfolgen zu laßen, allergehorsambst berichtet worden) sich anzumelden vndt zu sollicitiren wießen wirdt.“ Ferner heißt es darin: „Wegen der Rosina Schnaubeltin wie beyliegendes Vrthel mitgiebt zu halten vndt da künftig einige Vnholden mit dem Fewer zu bestraffen weren, so wurden die verortheilten härter an der Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas auser sich komen, jedoch daß sie nicht erstücken, anzubinden sein.“ — Der in diesem Erlaß erwähnte Friedrich Kopp aus Janowitz, der Sohn der früher verbrannten „alten Koppin“ wurde von der Dorothea Armannin als Mitschuldiger bezeichnet, indem sie auf die Frage: „Welche hast du mehr alldort auffen Petterstein gesehen?“ antwortete: „den jungen Kopp Friedrich, welcher seine heyl. drei Hostien auch mit Rutten gestrichen und mit seiner gefatterin Tschumin (des Rentmeisters Frau) getanzt hat.“ Diese Aussage war vermuthlich der nächste Veranlassungsgrund jener erbitterten Verfolgung Kopps, über welche einige vorliegende Briefe Zeugniß geben. Kopp hatte sich nach Schlesien geflüchtet. Die Gräfin von Galle hatte bereits im März 1681 vom Kaiser einen Befehl an die dortige Kammer, welche sich Kopps angenommen hatte, erwirkt, dem zufolge dieser nach Ullersdorf ausgeliefert werden sollte. Die Maßregeln, welche zu diesem Behufe von der Ullersdorfer Herrschaft getroffen wurden, waren der Art, als ob man es mit einem fürchterlichen Raubmörder zu thun gehabt hätte. Ein Wachtmeister sammt seinem Knecht und zwei Reitern sollte ihn in Bomsdorf übernehmen, auf ein Pferd anschmieden und nach der mährischen Gränze bringen, wo ihn am 28ten März 1681 Nachmittags andere verläßliche Männer übernehmen, auf ein anderes Pferd schmieden und vollends nach Ullersdorf bringen sollten. Zu diesem Behufe sandte der Ullersdorfer Hauptmann am bestimmten Tag den Forstmeister, Steuereinnehmer, acht wohlbewährte Schützen und den Scharfrichter Meister Barthl mit den genauesten Weisungen an die mährische Gränze und band auch dem andern Scharfrichter Meister Jokhl bei Leib- und Lebensstrafe ein, des saubern Vogels sich auf das Allerbeste zu versichern. Dieser meinte, dieses am entsprechendsten dadurch zu erzielen, daß er den erwarteten vornehmen Gast in die schwarze Kammer setze, damit kein Mensch mit ihm reden sollte und die beiden Meister stets bei ihm sein könnten. Ungeachtet aller dieser Vorsichtsmaßregeln entkam Kopp und fand — wie es scheint — ein sicheres Asyl. Wenigstens ist von seiner Untersuchung nichts in den vorliegenden Akten enthalten. — Die Untersuchung mit der verwittweten

Baltzer Köhlerin, Katharina Winter und Ewa Kruschin zog sich bis gegen das Ende des Jahres 1685. Laut einer Behufs der letzten Kundmachung des Urtheils abgefaßten Aufzeichnung erfolgte ihre Hinrichtung erst am 15. Okt. 1685, wie dies auch die von Heldritt mitgetheilten Bruchstücke aus einer Römerstädter Chronik bestätigen, welche ferner noch aus den Jahren 1686 *), 1687 und 1689 fünfzehn Herenbrände aus Ullersdorf melden. Aus den vorliegenden Papieren läßt sich nur weniges mehr über den Fortgang der Ullersdorfer Inquisition in diesen Jahren entnehmen.

Schon die in der ersten Zeit der Inquisition verhafteten und hingerichteten Personen haben unter andern auch den Pfarrer zu Römerstadt (Janowitzer Herrschaft) Johannes Pabst als an den Herenzusammenkünften theilnehmend bezeichnet. Die dem Appellationskammerurtheil v. 3. Juni 1680 beigegebene Instruction verordnete deßhalb, daß die Inquisition, die den genannten Pfarrer betreffenden Aussagen an den olmützer Bischof schicken solle, was auch geschah. Dennoch ist diesmahls ein eigentliches Verfahren gegen den Beinzichtigten nicht eingeleitet worden. Da aber die Aussagen gegen Pabst immer zahlreicher wurden, so nahm man die Sache später wieder auf. Glücklicherweise standen einige der vorhandenen Aussagen mit anderen in auffallendem Widerspruch. Während einige aussagten, Pabst hätte „auf der Ferber Lißl Hochzeit, bei der verstorbenen Hassinger Begräbniß und bei der Krönung der Marie Sattlerin assistirt," sagten andere, er sei nicht zu dem Begräbniß auf den Peterstein gekommen, es hätten andere bei der Krönung der Sattlerin assistirt und er sei nicht bei der Lißl Hochzeit gesehen worden. Da vorauszusehen war, daß Pabst in seinem Verhöre diese Widersprüche zu seiner Vertheidigung geltend machen werde, so trug der Fürstbischof von Olmütz der Inquisitionscommission auf, sich darüber mit Boblig zu berathen und jene Widersprüche zu erläutern. Es liegt eine Schrift Bobligs v. 16. Okt. 1684 vor, worin derselbe ziemlich weitläufig darzuthun versucht, daß ungeachtet jener Widersprüche nichts entgegenstehe, den Pfarrer für einen Herer zu halten. Seine Gründe sind im Kurzen folgende: 1tens ist klar, daß die Ullersdorfer und die Schönberger Inquisition zwei verschiedene Instanzen seien, 2tens ebenso, daß bei diesen zwei Gerichten verschiedene denuncirende Personen sich befinden, daher entspringt 3tens, daß die Zauberer und Heren diversa lumina haben und eine mehr als die andere in der Zauberei erfahren, daher 4tens auch ausführlicher, umständlicher und aufrichtiger bekenne. Alle aber stimmen in der Hauptsache überein, nähmlich, daß Pabst ein Zauberer sei, weil sie ihn am Herenconvent gesehen haben. Man dürfe daher diese Zeugen nicht singulares nennen, denn jeder sagt eben aus, was er weiß, gesehen oder vom Teufel selbst gehört hat, da während der magischen Operation zahllose

*) Boblig erwähnt in einer Zuschrift v. 6. Dec. 1686 an das olm. bischöfl. Consistorium einer am 15. Nov. desselben Jahrs in Folge Appellat. Urtheils v. 7. Okt. 1686 erfolgten Hinrichtung von vier zauberischen Weibsbildern.

Teufelsacte geschehen. So wäre auch möglich 6tens, daß Pabst zwar nicht selbst am Peterstein erschienen, aber kraft seines vom Teufel erhaltenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern bei jenen Gelegenheiten dem Teufel gedient hätte, also 7tens doch ein Zauberer sei, wie dies auch neuerlich die Aussage der alten Köchin Katharina Winter bekräftigte. Pabst verließ — wie die Römerstädter Chronik berichtet — am 6ten Jänner 1686 seine Pfarre und obwohl Boblig am 14. Jänner 1686 dem olmützer Bischof schrieb, daß Pabst mit vollem Recht verhaftet werden könne, kam es doch — wie es scheint — zu keinem weitern Verfahren gegen ihn. „Den P. Pabst betreffend, so in fuga et latibulo — schreibt Boblig am 6. Dec. 1686 an das bischöfl. Consistorium in Olmütz — weil die auf ihn gethane Depositiones schon bevor Ihro hochfürstl. bischöffl. Gnaden von hierauß überschickt worden vnndt indem die jüngste unttern 15. Nov. exequirte vier zauberische Weibsbilder gedachten Pabst oder einen andern Geistlichen nicht grauiret, hat es inzwischen seine Bewantnus: massen in diesem a communibus sentibus alieno negotio non semper aequale pactum, idem lumen et eadem cum Diabolis communis." Sonst ist über den Römerstädter Pfarrer nichts in den Acten zu finden. —

Aus dem in der Einleitung mitgetheilten Briefe Johann Richters erhellt, daß im April 1687 die alte Schenkin (auch Kristin und Binder Eliasin genannt) in Untersuchung stand und auch ihr Mann in Verhaft gezogen wurde. Andere in demselben Jahre in Verhaft befindliche Personen nennt ein Brief Johann Richters v. 1. Aug. 1687 an Boblig, der in mehrfacher Beziehung so merkwürdig ist, daß er hier ganz eingeschaltet zu werden verdient: „Wohl Edler, Gestrenger vndt Hochgelehrter, Hochgeehrter H. Vatter. Gleich kombt H. Forstmeister zu mier vndt berichtet, daß die Richterin zu Weyderßdorff Baltzer Köhlerin, vorgestern ein erschröckliches Leben wieder vnß Inquisitores verführet. Die Sach verhaltet sich also: Es war der Forstmeister auff dem Weyderßdorffer Oberhoff bey den Schniettern, vndt weil Ihn ein großer Durst ankomen, schückt er den alldortigen Heger Nahmens Hanß Georg Berg in daß Weyderßdorffer Gericht vmb drey Maß Bier, lest zugleich die Richterin bitten, sie wolte ihm auß dem Keller vnd zwar auß einem frischen fas schücken. Die Richterin geht in Keller, hollet daß Bier, wie der Heger zum Forstmeister kombt vnd solch Bier bringt, sagt er zum Heger, nun gesegne Got den frischen Trunk, vnd befehlt ihm zu trinken. Wie der Heger den Krug an den Mundt bringt, kombt ihm vnterschiedliches wesen, welches ganz mattig vnd fast kleinen Würmern gleich gesehen, so sich auch etwas beweget, auch solche blaue Blumen, wie sie im Korn zu wachsen pflegen, nebst solchen Stacheln von Tannen Reisig. Alß der Heger nun nicht trinken kann, giebt er es dem Hoffschaffer daß er trincken soll. Der Schaffer trinckt, fangt aber gleich an erbärmlich Ding zu kutzen, also, daß er erstücken mög. Nach solchem schickt der Forstmeister ihr das Bier mit einem andern starcken Buben zurück vnd last den Heger wieder zugleich mit gehen mit Vermelden: Ob sie dan vor ihn kein beßer Bier hette als solch vnsau-

beres? Die fangt gleich an zu lamentiren, sprechent: daß Bier könnt sie vor Fürsten, Graffen vnd Herren geben, ihme aber thet es nicht taugen, vndt sprach: der Forstmeister ist ein solcher Kerl, daß er alle Leuth wiel zu Huren vndt Hexen machen vndt in die Henckerey führen auff daß sie ihnen alle die dabey sein ihre Beutel spücken können, aber von mier werden sie nichts bekommen; ich kann mit dem Forstmeister Kugeln wechseln vndt ihn todt schiessen. Der Teuffel wird ihn ehender hollen alß mich. Laufft hernach auß ihrem Hauß herauff in den Hoff, allwo die Schnitter gewesen, vndt fangt je mehr vndt mehr wieder vnß Inquisitores an zu schmolen, daß es Schandt vndt Spott gewesen. Deß andern Tages kombt vorernenter Heger wiederumb zum Forstmeister vndt spricht: Herr Forstmeister, ich werde ihm ein anders mahl kein Bier mehr hollen bey der Richterin zu Weykerßdorff, es möchte mir sonst gehen, wie dem vorigen Heger Paul Janda zu Weyckerßdorff; der Forstmeister fragt warumb, wie ists ihm gangen? Er gab zur Antwordt: Der Paul Janda hat einmahls mit ihr Zank gehabt, vndt nachdem sie der H. Wynarßki vorige Haubtmann verglichen, fangt er Paul Janda an krank zu werden vndt zu verdorren, daß er also elendiglichen sterben müßen. Der Heger sprach weiter, Ich bin bey deß Paul Janda Todt mit meinem Bruder gewesen, welcher damahl auff seinen Todtbeth gesagt: diese Krankheit hab ich von Niemanden Andern alß von der Richterin Baltzer Köhlerin zu Weyckerßdorff, ich sterb auff sie; vndt diese Rede hat deß Kranken Beichtuatter, wie auch sein Weib gehört. Weilen dan H. Forstmeister dieses keineswegs dulden, vndt auch zugleich wir samentliche Inquisitores durch die verdambte Hex erschröcklich angegriffen worden: Alß haben wier beyde Ewer Gestreng H. Vatters Rath hierüber pflegen wollen, waß Ihr Guttachten sey. Vndt weilen auch auf sie die Richterin zu Weyckerßdorff sehr viel vndt schwere Außsagen in denen Examinibus sich befinden thun, ob man nicht von denen zweyen, daß ist, der verbrenten Richterin Tochter zu Vllerßdorff Marina, oder die Kochhanslin zu Reyttenhaw, dieses mahl soll gehen, vndt stadt disen einer die Richterin zu Weyckerßdorff einziehen laßen? Waß nur Ewer Gestreng hierinnen erkennen werden bey dem soll es verbleiben.“ ꝛc. Am 3. Decemb. 1688 schreibt Richter an Boblig, er möge ihm berichten, ob der Sybilla Köhlerin von Weyckersdorf ein Beichtvater, um welchen sie inständigst bitte, zu gestatten sei, worauf Boblig mit der Resolution antwortet: Denegandum, nisi sit periculum mortis. Und die erwähnte Römerstädter Chronik meldet: Den 28ten Februar 1689 sind in Ullersdorf 3 Hexen verbrannt worden. Darunter befand sich wohl auch die Weykersdorfer Richterin? Uebrigens verzog sich die Ullersdorfer Untersuchung auch noch bis in das letzte Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts, wie eine an dieselbe gerichtete Appellations-Kammerverordnung v. 25ten Sept. 1692, die in der Einleitung angeführte Beschwerde der Söhne des verbrannten Seybersdorfer Richters Göttlicher und einige andere Bemerkungen darthun. In den Akten zu Ullersdorf liegt eine Bittschrift der Grafen Zierotin als Gerichtsherren, worin sie den Kaiser um endliche Ein-

stellung der Hexeninquisition bathen. Es ist nicht bekannt, welchen Erfolg dieselbe hatte.

Schon früher wurde angeführt, daß nicht lange nach dem Beginne der Ullersdorfer Inquisition einige Personen in Schönberg von den Ullersdorfer Inquisiten als Mitschuldige bezeichnet und über Anordnung der Prager Appellationskammer und des Fürsten Karl Eusebius Lichtenstein in Untersuchung gezogen wurden, deren Leitung ebenfalls dem Boblig übertragen worden ist. So die Frau des Kaspar Sattler, er selbst und seine Tochter, ferner die Susanna Voglikin und Peschke Heinrichin. Aber auch gegen den Schönberger Dechant Christoph. Aloisius Lauthner lagen gravirende Aussagen vor und es verfügte deßhalb die Prager Appellationskammer in der schon mehrmals erwähnten Instruction v. 3. Juni 1680, daß Alles, was gegen Lauthner von den Inquisiten ausgesagt und von ihnen mit dem Tode bestättigt worden ist, in formalibus abgeschrieben und unter gerichtlichem Siegel dem olmützer Bischof mitgetheilt werden solle.

Dieser Appellationsverordnung entsprechend machte die Ullersdorffer Inquisitionskommission dem Fürstbischof von Olmütz die Lauthner und den gleichfalls beinzichtigten Pfarrer von Römerstadt betreffende Mittheilung. „Nun befindet sich miet vnserer großen Bestürtzung — heißt es in der von Boblig allein gefertigten Zuschrift v. 14. Aug. 1680 — vntter andern beschuldigten, auch der Herr Dechandt Christophorus Aloysius Lauthner zuem Schönberg, vnndt der Herr Pfarrer Johannes Franciscus Pabst zuer Röhmerstadt, Vnßere sonst gutte nachbahrliche Bekannte. Der Vrsachen wir desto mehr, bey so vnuermutheten vndt vnuersehenen abscheulichen Bekänntnußen erschrocken. Wenn dann der Extract A auß hochgedachtter Königl. Appellations-Instruction besaget, Waß wir dießfalls thuen sollen; Vnndt sub B die Articul sambt denen Aussagen auff gemellte zwey Herrn Geistliche beygeschloßen; Alß haben wir inmittelst beyde Extracten Ewer Hochfürstl. Gnaden in formalibus veberschicken sollen vndt wollen. Miet gehorsambster Insinuation, daß nachdem Wier Vbrige, dem Inquisitions-Process in hoc excepto Crimine gemäß, werden examiniret, vnndt daß Vrthel ahn vorgenanndten 4 Zauberinnen exequiret haben, So ehister Tage zue vollziehen, Sie auch Inquisitae mit Ihrem Todt werden bestetigen: Sol Ewer hochfürstl. Gnaden gleicher weiße in terminis Ihre Aussagen von Vnnß gehorf. eingereicht werden.“ Ebenso wurde der Landeshauptmann von der Sache in Kenntniß gesetzt, und zu diesem Behufe der Rentmeister Franz Wenzl Wrany mit den nöthigen Akten zu ihm geschickt. Vom Olmützer Bischof erfolgte hierauf folgendes Schreiben an Boblig: „Carolus von Gotteß Gnaden Bischoff zue Olmütz, Hertzog deß Heyl. Rom. Reichß Fürst der Königl. Böheimb. Capelle [illegible] von Lichtenstein Graf. Vnßere Gnad zuuor. Ehrenuester Lieber, demnach [illegible] abscheulich vndt erschröckliche Laster der Kezerey, wie vorkombt, auch vnter

die geistlichen in vnßerem Bistumb einreiffet, daß wir deßentwegen weitere Vntersuchung vorzunehmen resoluiret seyn, zuemahlen aber vnß dessen Dexterität vndt erfahrenheit, besonderst in diesem criminali processu von anderwertß wohlgerümbet vndt bekandt, daß wir dannenhero bewogen worden denselben sambt vnßeren hiezu verordneten geistlichen vndt andern wider die etwan mit dissem grewlichen laster verstrickt befindende vnßer Jurisdiction vnterworfene geistliche die formirung deß process vndt waß dem anhängig anzueuertrawen. Alß ersuchen wir denselben hiemit wohlmeinend besagte Comission vnbeschwert auf sich zue nehmen, vndt mit denen andern vnßern hiezue Deputirten das Werck anzugreifen vndt zue vollenden. Gegen deme wir hingegen dieße Bemühung auf solche weiß erkennen werden, wie eß annderwerttig geschicht, vndt sonsten Ihme alleß angenehmest zue erweißen nicht vnterlaßen werden. Geben Crembßier den 24ten Augusti A. 1680. Carl. — Am folgenden Tag schrieb der fürstbischöfliche Ceremonienmeister Peter Rehramont an Boblig von Mürau aus, Seine fürstl. Gnaden haben neben demselben den Dechant von Müglitz Georg Winkler, den fürstl. Secretär Schmidt und ihn, Schreiber dieses Briefes, als Beisitzer bei der vorhabenden Inquisition ernannt. Boblig möge mit der an ihn geschickten Gelegenheit herunterkommen und alle Aussagen mitnehmen, damit man desto besser die Fragen einrichten könne; denn man wird es mit einem verschlagenen Gaste zu thun haben. Boblig schrieb bereits am 30ten August vom Schloße Mürau aus an den Fürstbischof: „Daß E. H. F. G. dero geringsten vnndt vntter so vielen hochgelährten Jure-Consultis allerschlechtesten, jedoch gehorsamsten, gnädigst mich gewürdiget, denen Herrn Inquisitions-Commissarien, in Puncto auf Etliche Personen beschuldigter Zauberey zue adjungiren: Durch Solche hochfürstl. Gnade wirt meine Vnwießenheit suppliret vndt ich in gehorſ. Dank den gnädigsten Befehlich erkenne." Bezüglich seiner Art zu verfahren könne er sich nur auf den herrn Rehramont und den Müglitzer Dechant berufen. Inzwischen hatte der olmützer Fürstbischof „als er gesehen vnndt befunden, waß vor abscheüliche vnndt gräüliche Bekänntnuße, Beschreibungen vnndt Außagen über den Dechant gefallen, ohne allen Verzug genanten Schönberger Dechant in Verhafft nehmen, nach dero fürstl. bischoffl. Schloß Mirau führen, vnndt durch dero verordnete Inquisitions-Comissarien auf die Fragen ziehen laßen. Darauf ist der Process wieder den obberührten Schönberger Dechant formieret, continuiret vnndt, wie Rechtens, Styli, vnndt herkommens absolviret worden." Das mit Lauthner vorgenommene erste Verhör führte zu keinem Geständniß. Der olmützer Bischof befahl deßhalb eine Reassumirung desselben, nachdem er aus den ihm überschickten Außsagen der inzwischen vernommenen in Verhaft befindlichen vier Personen (des Hanns Stubenvoll, der am 4ten November verhört worden ist, und vermuthlich der Schloßwirthin Drechslerin, der Barbara Rotherin und Anna Richterin) neue Verdachtsgründe gegen Lauthner gefunden hatte. Zu diesem Behufe lud Rehramont den Boblig am 6ten December zu Mürau zu erscheinen ein. Der Erfolg dieses, wahrscheinlich in der bezeichneten Zeit abgehaltenen Verhörs,

war kein besserer als der des ersten, weßhalb der olmützer Bischof — wie Rehramont unterm 20. Dec. an Boblig lateinisch schreibt — für förderlich hielt, zur Confrontation Lauthners und der gegen ihn Aussagenden zu schreiten; Boblig möge darüber seine Meinung mittheilen. Boblig antwortete am 23. Dec. er gedenke, wenn es dem Fürstbischof angenehm wäre, am 2ten Jänner 1681 von Olmütz nach Ullersdorf (pro disposicione facienda, erit enim magnus et ratione personae rarus ac horridus actus) abzureisen, am 3ten und 4ten dort alles wie es Sitte ist zu ordnen, am 5ten nach Mürau zu gehen, am 6ten daselbst mit den andern Comissären zu berathen, am 7ten den Beschuldigten zum letztenmahle zu ermahnen und wenn er sich noch nicht bequemen würde (et si se non accomodaret) am 8ten im Nahmen Gottes zum Gefängniß nach Ullersdorf zu begleiten. Rehramont schreibt hierauf am 26ten Dec. daß der Fürstbischof Bobligs Meinung genehmige, nur soll über Alles das größte Stillschweigen bewahrt werden. Um das Aufsehen zu vermeiden, welches in Olmütz entstehen könnte, wenn der Fürst den Boblig nach Ullersdorf führen ließe, befahl er dem Mürauer Hauptmann, Boblig erst von Ullersdorf am 4. oder 5. Jänner abzuholen. An die so festgesetzte Ordnung hat man sich nun auch genau gehalten. Am 3ten Jänner 1681 wurden die in Ullersdorf in Verhaft befindlichen Personen abermahls über Lauthner vernommen, und da sie bei ihren früheren Aussagen beständig verblieben und die Ermahnungen Lauthners durch die Inquisitoren fruchtlos blieben, wurde am 9ten Jänner zu Ullersdorf die früher für diesen Fall verabredete Confrontation vorgenommen. Den Vorgang dabei schildert genau das nachstehende von Boblig selbst geschriebene Protokoll.

„Vllerßdorff den 9ten Januar 1681.

Nach beschehener Proposition von der hochfürstl Bischöffl. Comission vnndt durch den Vllerßdorffischen Inquisitor gegebener Antwordt, der begehrten Confrontation halber, zwischen dem Schönberger Dechant Herrn Christoph. Aloysium Lautter, alß in Zauberey grauirten, vnndt dann der

Hannß Stubenuoll, gewesenen Schloßkellermeister zue Vllerßdorff,

Barbaram Drechslerin, gewesenen Schloßwirthin zue Vllerßdorff,

Barbaram Rotherin, deß gewesenen Kirchenbecken zue Vllerßdorff frey-ledigen Tochter,

Vnndt Annam Richterin, des Kirchenvatters Eheweib zue Seyberßdorff, alß grauantes vndt Inquisitas: Ist gemeltter Dechant vor beyde Judicia beruffen worden vnndt erschienen, vnndt von dem Vllerßdorffer Inquisitore kürzlich befraget worden, folgend Gestaldt:

1.	1.
Ist der Herr bereit vnndt wiel er, daß Ihme die Jenige allhier zue Vllerßdorff verhaffte vier Man- vndt Weibs-Persohnen, benäntlich H. Stubenuoll, B. Drechßlerin, B. Rotherin vnndt	Ja, ich verlange es.

A. Richterin welche Ihn wegen verübter Zauberey beschuldiget, sollen vorgestellt werden?

2.

Ist er bereit, Ihre Zuegestädnus vnndt Beständigkeit über Ihre gethane Aussagen auf seine Person der Zauberey halber, anzuhören vnndt zue vernehmen?

2.

Ja.

Hierauf seint gemellte 4 zauberische Malefiz Personen vor Inquisitores vnndt Gerichte eingelassen vnndt die vorgängliche Vmbfrage durch den Vllerßdorffer Inquisitor zuem Gerichten gehallten worden:

Erstlich

Ihr Richter vnndt Geschworne, Ich frage Dich, ist ein löbl. Inquisition-Recht, wegen dieser gegenwärtigen Personen, alß Schönberger Herrn Dechants Chr. Al. Lauttner, Zauberey halber Beschuldigten, vnndt denen Beschuldigern: H. St., B. D., B. R. vnndt A. R. heunttiges Tages, ordentlich vnndt gebräuchlich das Confrontation- vnndt Vorstellungswerck, zue uollziehen, besetzt vndt geheget?

Antwort der Richter vnndt Geschwornen.

Ja, es ist ein löblich Recht, zue solcher Confrontation ordentlich vndt gebräuchlich heuttiges Tages besetzt vnndt gehegt.

Zum Andern

Ihr Richter vnndt Geschworne Ich frage Euch, seint diese gegenwärtige Vier zauberische Malefiz-Personen allezeit auf Ihre Examina vndt Aussagen beständig verblieben?

Ja, sie seint allzeit beständig verblieben.

Inquisitor: Diesem nach fahre Ich fort, im Nahmen Got des Vaters, Got des Sohnes, vnndt Got des Heyl. Geistes. Amen.

Vnndt seint die Vier Inquisitae befraget worden:

Frag auf Alle Vier:

Seit Ihr bereit vnndt wöllet Ihr auch heuntiges Tages, in Gegenwarth deß von Euch in Zauberey beschuldigten Herrn Dechants von Schönberg Euern Zuegeständnuß vnndt Bestetigung anhören?

Ja wir seint bereit vndt wöllen Solches anhören.

Darauf seint der Inquisiten Examina, Aussagen, Ratificationes vndt Bestetigung dem Actuario übergeben vndt nachdem ers dem Dechant concerniret hat, ordentlich vndt deutlich vorgelesen worden; vndt zwar Erstl. des Stubenvolls special Geständnuß sub 4to November 1680, hernach aller Vieren sub 3tio Januar. 1681.

„Nach diesem wirt Einer Jeden Malefiz Person Ihr Examen (Extractiue) ad grauatum vorgelesen, vndt der Dechant stets befraget, ob er solche Aussage gestehe?

Nach vollendetem Act werden sie abermahl befraget, ob Sie auf Ihre Bekänntnuße, vnndt sowohl auf den Dechant, alß andere angegebene vnndt benänte Frembde vndt Einheimische bereit sein, zue leben vndt zue sterben?

Vndt wirt das Recht aufgehebet."

Auch das Verhörsprotokoll mit Hanns Stubenvoll, worin die Fragen von Boblig, die Antworten von einer andern Hand, vermuthlich erst bei oder nach der Confrontation geschrieben sind, liegt vor. Es lautet: „Vllerßdorff den 4. Novemb. 1680.

Fragstück.

Auf welche Hannß Stubenuol von Vllerßdorff vor Einem ordentl. Recht vndt Gericht, wegen deß Dechants zuem Schönberg herrn Christoph Aloys Lauttner güttlich befraget worden.

1.

Gesteheſt du Hannß Stubenuohl, vnndt ist es wahr, daß du miet dem bösen Geist, Nahmens Czampier, Gemeinschafft hast gepflogen? dich Ihme ergeben? vnndt einen Pact, oder Verbündtnus, dier beyzustehen vndt zuehelffen (wie solches Alles deine Bekäntnusse andeütten) gemacht habest?

1.

Ja, Es ist alles wahr wie es mir jetzt vorgelesen worden, vndt wie Ich solches Zuvor bekennet, auch allzeit gestanden habe.

2.

Gesteheſt du vnndt ist es wahr, daß du vermög solchen Pacts vndt Bündnus miet dem bösen Geist, Er dier in Vielen beygestanden, geholffen, gezeüget, erfahren, vndt Krafft oder Miettel solcher Verbündtnus vndt Vebergebung deiner Selbst miet Leib vndt Seel, bey der zauberischen vndt allgemeinen Herren-ZuesammenKunfft, alle dieJenige, auf welche du hast bekennet vnndt Sie genennet aufen Peterstein (oder auch anderstwo) leibhafftig hast gesehen?

2.

Ja es ist alles wahr, Ich gestehe es vnd bleib bestendig auff meine Bekendtnuße vndt waß diser ganze Punkt lautet: Wann Ich die Persohnen, auff welche Ich bekennet, vndt welche ich genennet, nicht auf den Peterstein bey der zauberischen Zusambenkunfft gesehen hete, würde ich auff Sie auch keineswegs bekennet haben. Dise erfahrnus habe ich durch meinen Geist alß wie Ich in diesem Punct befraget werde.

3.

Gestehest du Hannß Stubenuol vnndt ist es wahr daß du den (in casum Confrontationis) hier gegenwärtigen Herrn Schönberger Dechant, Ch. Ul. Lauttner, auf den Peterstein bey der allgemeinen Hexen- vndt zauber-Zuesammenkunfft (oder auch sonsten in derley Gemeinschafft) leibhaftig hast gesehen?

3.

Ja, Ich habe disen (gegenwerthigen) Herrn Dechant von Schönberg Ch. Ul. Lauttner auff dem Petterstein bey der allgemeinen Herenzusammbenkunfft leibhafftig gesehen. Eß ist wahr.

4.

Ist es wahr? vnndt thust du disem Geistlichen Herrn kein Vnrecht?

4.

Ja eß ist wahr, ich thue disem Geistlichen Herrn kein Vnrecht; Ich hab auch keine Ursach Ihme Vnrecht zu thun; vndt wo solte ich die Vrsach hernehmen?

5.

Wie offt vnndt wann im Jahr hast du gemeltten Herrn Dechant auf den Peterstein bey der allgemeinen Hexen Zuesammenkunfft vnndt vntter den bösen Geistern gesehen?

5.

Im Jahr gemänniglich deß Nachts vor der heyl. Apostel Philippi vndt Jacobi Fest, seint wier auff dem Peterstein bey der Geisterzusambenkunfft mit einander gewesen, Vnndt diß vngefehr von zehen Jahren hero. So hab Ich auch Ihm bey deß Färber Caspers zum Schönberg freyledigen Tochter Elisabeth Ihren Teufflischen Versprechung vnndt albortigen Heren Zusambenkunnfft gesehen, alß wie mein Examen lautet.

6.

Kanst du auf diese Wahrheit, vndt auf diese hier vorgestellte Person, den Herrn Schönberger Dechant Ch. Ul. Lauttner leben vndt sterben?

6.

Ja, Ich kan mit dieser wahrheit auff den Schönbergischen Dechant (So mir jetzt vorgestellet ist) leben vndt sterben.

7.

Ist Jedes vndt Alles wahr sowohl von Lebendigen alß Todten, waß in deinen vntterschiedlichen Examen begriffen ist?

7.

Ja es ist alles wahr, waß Ich sowohl wegen der Lebendigen alß Todten bekennet habe.

8.

Bist du bereit auf daß, waß heünt ordentlich von dier bestetiget vnd ge-

8.

Ja, Ich bin bereith, waß heünt widerumb mir vorgetragen wirdt, auch

[illegible]

richtlich ratificiret wirt, zue leben vndt zu sterben?

9.

Hast du keinen Haß, Neydt oder Feindschafft auf diesen Geistl. Herrn?

10.

Hoffest du die ewige Seeligkeit zue erlangen?

von mir bekräfftigt wirdt, darauf zu leben vndt zu sterben.

9.

Nein, Ich habe auf diesen mir sonst gutt bekantten Herrn Geistlichen keinen einigen Zohrn, Haß, Grol, oder wie mannß nennen möchte Arges oder Schädliches: Sondern waß Ich gesehen vndt dabey gewesen, habe ich mit Wahrheit bekennet.

10.

Ja Ich hoffe die Ewige Seligkeit zu erlangen, Gott sey mir armen Sünder gnädig vndt barmherzig, bitt vmb ein gnädiges Vrtheil."

Die Aussagen der übrigen gegen Lautner ausgesagt habenden Personen und dessen Antworten liegen dem Wortlaute nach nicht vor. Einige Andeutungen über die ersteren finden sich aber in den noch mitzutheilenden Schriftstücken und auch diese lassen darüber keinen Zweifel, daß Lautner, ungeachtet der ersten Confrontation, im Läugnen beharrte. Man legte daher großes Gewicht auf neue belastende Aussagen der im Laufe der nächsten Jahre in Verhaft genommenen Personen, namentlich der Susanna Voglikin, Elisabeth Sattlerin, der Tochter und des Caspar Sattler, des Gatten der Färberin. Die Aussage des letzten liegt vor und mag hier mitgetheilt werden. Sie lautet also: Der Dechant hat seine Wohllust miet der Susanna Voglikin, welche allzeit seine Principalin gewesen, fleischlich verübet, welches er auch mit meinem Weibe gethan. Ich habe es klahr gesehen vndt thue ihm kein Vnrecht, Ich kan vndt wiel es Ihme ins gesicht sagen; Er stecket so tieff in zauberischen sachen, alß mich das Unglück betroffen. Vnndt wirt Sich wohl zueerinnern wißen, waß Ich Ihme vor drey Jahren, wie mein Eheweib auß Verordnung der hohen Obrigkeit wegen verübten Zauberey in Verhafft ist gezogen worden, oben in der grossen Stuben zuer Antwordt gegeben: Denn, alß er zue Mier komen, miet Vermelden, die Bekanttnuße ergingen starck bey der Vllerßdorffischen Jnquisition herein in die Stadt vndt thete Mich auch betreffen, hab Ich Ihme geantwortet: Vndt Ich hab von Euch, herr Dechant, auch gehöret, daß Sie auf Euch bekennen; Worüber Er allso Erschrocken vndt verblichen, daß Er ahn die Mauer angefallen, vnndt weiter kein Wordt geredt, sondern über eine Weile zue mier gesprochen: Wann dieses mein gnädigster Fürst solte erfahren, wie würde es mir gehen, Vnndt darauf weggegangen. Welche seine Wordt leichtlich andeutten, waß er verstehen wollen, Vnndt warumb er so trefflich erschrocken. Dann obschon ein Zauberer von denen andern Zauberern Wissenschafft traget (sunt formalia et

bene notanda) Stellet Sich doch ein Jeder, alß wann er von den andern nichts wiessete. Diese Reden zwischen Vnß seint wahrhafftig ergangen vndt thue dem Dechant kein Vnrecht ꝛc. Ita Ferber Caspar uulgo, sonst Caspar Sattler zuen Schönberg Anno 1682 in seinem Examine.“ Am Rande machte Boblig die Anmerkung: „Ecce artificium Diaboli circa silentium ratione Complicum et inter Complices seruandum. Ecce crimen occultum et ideo perniciosum.“ Die Elisabeth Sattler sagte aus, daß Lauthner bei der Hexenzusammenkunft am Peterstein ihre Mutter und später die alte Werner aus Olmütz, des Bürgermeisters Weib, zur Hexenkönigin gekrönt habe. Und da vermuthlich alle in Untersuchung gezogenen Personen um Lautner gefragt wurden, werden wohl auch alle gegen ihn ausgesagt haben, wie Boblig in der Schlußrelation ausdrücklich anführt, daß an sechs und dreißig Personen gegen Lauthner Zeugniß abgelegt haben. Alle den Lauthner betreffenden Aussagen ließ sich der olmützer Fürstbischof mittheilen und eröffnete darnach den Inquisitoren seine Willensmeinung. So ließ er am 22. März 1682 den Boblig durch Rehramont auffordern, anzuzeigen, wie es mit der Untersuchungsangelegenheit stehe und ob nicht im Kurzen dieselbe weiter verfolgt und die letzten Mittel angewendet werden könnten. Rehramont bemerkt, daß der Fürst sehr beharrlich auf die Weiterverfolgung der Sache dringe, bittet um Mittheilung der neuen Denunciationen und fragt, wenn die Confrontation vorgenommen werden könnte. Am 30. Oktober bittet Rehramont um Mittheilung dessen, was weiter in Schönberg vorkommen möchte und um die Aussagen der Elisabeth Sattlerin. Am 18. November schreibt er wieder, der Fürst wünsche, daß sie alle Vier Inquisitionskomissäre vor der vorhabenden Confrontation zuvor zu Mürau Rath pflegen möchten, damit die Sache dem Lauthner ernstlich und gründlich vorgetragen werden könnte, und ersucht Boblig möge deßhalb nächsten Samstag sich in Mürau einfinden. Am 17. Jänner 1683 erkundigt er sich abermahls um den Stand der Sache und frägt, wenn weitere Berathungen stattfinden könnten. Am 30. Jänner schreibt Rehramont, daß er mit dem Sekretär Schmidt, nachdem am 4. Februar die Confrontation des arrestirten Lauthners vorgenommen werden soll, am nächsten Tage nach Olmütz, am Dienstag nach Mürau und Mittwoch Nachts nach Schönberg kommen werde und daß es der Commission sehr angenehm wäre, wenn Boblig am Dienstag Abends in Mürau sein würde. Ob die beabsichtigte Confrontation mit den Schönberger Denuncianten am bezeichneten Tage wirklich vorgenommen wurde, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Ein Blatt Papier enthält nur die von Boblig selbst geschriebene nicht datirte Anrede des Inquisitors an Lauthner behufs der Confrontation, also lautend: „Cum te Christophore Lauttner, ipse binas elegeris, vnam Ullersdorffii, alteram Schönbergae voluntarias confrontationes, proinde nos nomine suae c. g. Dominationis (pl. tit.) imponimus tibi confrontationem judicialem, ducerisque iam iterum Schönbergae, responsum ibidem ad praelecta modo, in puncto Magiae, et in praenominata

ciuitate coram nobis et illa inquisitione praelegenda et proponenda debite daturus." Möglich ist es auch, daß sich diese Worte auf eine spätere Confrontation beziehen. Gewiß ist, daß auch die zweite Confrontation den Lauthner zu keinem Geständniß bewog. Vom 25. Juni 1683 liegt ein Brief Schmidts vor, worin er dem Boblig schreibt, der Fürst gedenke während der heißen Tage in Mürau zu wohnen, möchte jedoch den dort verhafteten Lauthner in jener Zeit nicht gerne anwesend wissen. Damit nun mit demselben entweder weiter verfahren oder sonst ein Ende gemacht werden könnte, verlange der Fürst zu erfahren, ob und was von den Schönberger oder Ullersdorfer Inquisiten inzwischen Neues ausgesagt wurde. Am 15. July ging der Fürst nach Mürau und am 16. schrieben Winkler und Schmidt an Boblig, daß der Fürst über die eingeschickten Aussagen der Schönberger und Ullersdorfer Inquisiten beschlossen habe, Lauthner soll am künftigen Montag verhört und was sodann weiter mit ihm vorzunehmen sei, berathen werden. Boblig möge somit zu diesem Behufe nach Müglitz kommen, wohin Lauthner inzwischen in Verhaft gebracht worden war. Anfangs November war der Fürst noch in Mürau und begehrte vor seinem Abgang nach Kremsier — laut Schmidts Brief v. 1. Nov. — zu wissen, ob die Untersuchung in Schönberg und Ullersdorf nichts Neues gegen Lauthner ergeben habe, um noch während seiner Anwesenheit in Mürau die Sache vornehmen zu lassen. Und schon am 4. November schreibt Schmidt wieder im Namen des Fürsten, dieser möchte es gerne sehen, daß in der eingehenden Woche die Angelegenheit Lauthners weiter verfolgt würde, weil auf den 16. die Ullersdorfer justificirt werden sollen und am 26. die Eröffnung des Landtags stattfinden soll, wobei der Fürst gern anwesend sein möchte. Boblig möge daher in der nächsten Woche kommen, es würde dem Fürsten sehr angenehm sein, „vmb wegen deß Lauthnerß einmal ein Ende zu machen." Aber noch immer sollte es dazu nicht kommen. Fortwährend kamen neue Verhaftungen und neue Aussagen gegen Lauthner vor, welche die Angelegenheit in die Länge zogen. In einem Briefe Schmidts v. 27. Mai 1684 ist wieder von einer Confrontation die Rede, welche, statt — wie es Boblig wünschte — am 5. Juni, wegen Verhinderung Schmidts erst acht Tage später abgehalten werden sollte. Boblig möge am 9. Juni nach Müglitz kommen, um am 10. dem Lauthner die neuen Aussagen des Seifensieders vorzuhalten und hierauf Sonntags Nachmittag mit ihm nach Schönberg „zue rumplen." Am 24. August bestätigt er den Empfang der neuen Bekenntnisse zweier Weibsbilder gegen „beyde vnß bekante Personen (Lauthner und den Pfarrer von Römerstadt vermuthlich) und berichtet, daß der Fürst hierüber den Müglitzer Dechant zu sich beschieden, um mit ihm über die Sache berathen und einen Entschluß fassen zu können. Zu einem wirklich entscheidenden Entschluß scheint es aber erst gegen das Ende des Jahres 1684 gekommen zu sein. Schmidt schreibt am 24. December an Boblig: „Sonsten wollen Ihre fürstl. Gnaden mit dem testudinario ein End machen vndt zwar post festum trium

Regum, wan sichß dem Herrn Vattern (Boblig) schicken möchte, vndt weilen der Hr. Dechant in istis Executiuis weiterß nit sein khan, wirdt Hr. Dr. Mayer zuegegeben, deme eß auch mündtlich allhier beygebracht worden, vndt könte also Mein hochgeehrtister Hr. Vatter mit Ihme ohnschwer conferiren, wan man allerseithß füglichen könte in Müglitz zusamen kommen, vndt vornehmen, waß weiterß hierinfahlß zue thun sein wirdt. Dieses aber solle alleß, so viel eß sein khan, sub silentio alleß vorgehen.“ Boblig schlug hierauf den 8. Jänner 1685 zur Zusammenkunft vor, Schmidt aber antwortete am 1. Jänner, der Fürst lasse Boblig ersuchen, bis Donnerstag nach Dreikönig Geduld zu tragen, an welchem Tage sie, Boblig, Mayer undt Schmidt, nach Müglitz fahren könnten. Doch wäre die Sache so einzurichten, daß sie nicht zugleich von Olmütz wegfahren, „quia alias fieret tumultus in populo.“ Schließlich sagt er: Erit quoque Magister Jacobus Vllersdorffio ad initium casu quoque negaret Lauttner pro tortura in caput adcitanda.“ Ebenso wird in einem Briefe Schmidts v. 3. Jänner der 9. oder 10. als Tag der Zusammenkunft in Olmütz bezeichnet. Am 5. schreibt Schmidt, rücksichtlich der Fortsetzung der Execution mit Lauthner bleibe der Fürst bei seiner vorigen Meinung, doch möge damit gewartet werden, bis der Weihbischoff von Wien zurückkomme. Dann möge man die Sache sine interruptione vornehmen vnd zu einem Ende bringen. Auch jetzt noch verzog sich die Sache durch den größten Theil des Jahres 1685. Erst am 12. September konnte Boblig an den Fürsten Lichtenstein in Feldsperg folgenden Bericht erstatten: „Nachdeme Ihro hochfürstl. Bischoffl. Gnaden zue Ollmütz pl. tit. dero delegirten Judicio Inquisitario super crimen Magiae, mit welchem der geweste Dechant zue Schönberg, Christophorus Aloysius Lauttner grausam behafftet, behörige Gewaldt gnädigst ertheylt, die Acta zue reuidiren, daß Vrthel zuefällen, vnndt folglich die Execution ergehen zuelassen: seint Wier deputirte Inquisitores allhier in gedachtem Ollmütz zuesammen kommen, den Process, in welchem Enormia, vnndt, wie Torreblanca redet, Immania enthaltten, durch gantzer drey Tag überlesen, Got, vnser Gewiessen, vnndt die heylsame Justiz vor Augen habende, Vnnß Enntlichen, intuitu tam nefandorum Scelerum et familiaritatis Diabolicæ, dahin entschloßen, damiet er poena ordinaria des Feüers lebendig (nach vorher ergangener Degradation, welche der Herr Graff v. Breuner, Officialis et in Spiritualibus Vicarius Generalis tit. haltten wirt) andern zuer Abscheu vnndt Exempel verbrennet werde; bey welchem Vrthel es auch verbleibet, es were dann, daß Seine fürstl. bischoffl. Gnaden ad præces Confessarii, welcher ein P. Capuciner ist, et aliorum, die Straff etwas milderte. Heünt reisen Wier Inquisitores nacher Müglitz, wo Reus in Verhafft sitzt, vnndt ist der Executions-tag auf den 18. huius mensis Septembris præfigiret. Hoffe Ewer hoch fürstl. Gnaden werden gnädigst Mier erlauben, wann Ich hernach den Executions Verlauf gehorſ. werd berichten. Olmütz den 12. Sept. 1685.“

Dieser Bericht erfolgte am 31. Oktober und lautet: „Ob E. h. f. G. meinen ersten Bericht de dato Ollmütz den 12. Sept. ablauffenden Jahres, wo-

gen deß in der Bischofflichen Stadt Müglitz des Marggrafthumb Mähren der Zauberey halber exequirten, zueuor in E. f. G. Stadt Schönberg gewesten Dechants, Christophori Aloysii Lauttner, erhaltten, stehe Ich im Zweiffel, weil über den Empfang zeithero kein Insiuuation ahn mich ergangen, hoffe aber, wie damahls geschrieben, gnädig mier zueerlauben, den Executions Bericht vnndt waß sonst notabl darbey obseruiret worden pro aliquali, hoc rerum statu, directione, zue annectiren.

Nachdem Wier Inquisitions Comissarii, den obbemeltten 12. Sept. von Ollmütz miet guetten Weter abgereiset, vnndt etwan auf Ein halb Vierthel Weges von der Stadt kommen, erhebt Sich ein Trefflicher Sturmwindt, vnndt führt durch die Lufft einen solchen Staub, daß Wier kaum aufen Kalessen Einander sehen können. In der Nacht ist der Windt allzeit miet grossem Guß deß Regens gewachsen, auf den Dörffern viel häuser übern hauffen geworffen, gantze dächer weggeführet, vnndt die Baümer sambt den Früchten zerrießen vndt zerstreüet. Folgenden Tages, So der 13. Sept. war, ist in loco Judicii das delegirte Justiz Collegium, ad hanc Executionem zuesammenkommen, den Reum vorforbern lassen, vnndt durch die Præliminar-Interrogatoria, wie gebräuchig, befraget: ob er sein Verbrechen, vnndt verübte Laster der abscheulichen Zauberey, gestände? worauf er Sich ein wenig bedacht, vnndt, wie wier vnnß, ob eius notam malitiam, leichtlich einbildeten, hat Er Alles reuociret vnndt audacter gelauguet. In dem Wier nun gesehen, daß Alles vergebens, ist Ihme daß Leben abgesprochen, daß Vrthel publiciret, durchs Feyer zue sterben, vnndt dem Confessario, So ein P. Capuciner auß dem Ollmützer Kloster, bey der Cathedralkirchen alldar Prediger, viro docto recommendiret worden. Daß vnngestimme Weter hat zuegleich continuiret vnndt deß Lauttners Beicht Vatter wenig Trost alicuius Conuersionis erhaltten. Den 14. besagten Monathes ist Reus contumacior worden, vnndt miet dem Confessario nur wollen disputiren, impertinentia vorbringent, negando et Innocentiam iactando. Betreffent daß Weter, ist magna Exundatio aquarum erfolget.

Der 15. hat Etwas Absonderliches, Jedoch gar Gewiesses miet sich bracht. Es hat der P. Confessarius ein Tabak Büchsl, wie viel pflegen, bey sich gehabt, vnndt alß er solcheß aufmacht, auch etwaß brauchet, bietet Maleuolus vmb licentz ein wenig daruon zue participiren, vnndt mitzuethehlen. Der Pater erlaubt, vnndt schüttet aliquid huius multis grati pulueris auß seinem in deß bösen Christ. Aloisii pixidulam, der Lautner braucht, der Pater bleibt in bona, der Lautner in mala fide; der Pater schraubt den Büchsel zue vnndt steckts ein, Magus Lauttner, maligno spiritu Justino (allso hat sein Lehrmeister geheißen, altera enim infernalis Susanna, fuit tantum in defectu Cocae uel Oeconomiae suae, Succuba) insusurrante, hat schon gewust, waß der vbrige Tabac vor einen geschmack haben wurde. Alß der Confessarius, miet nahmen Crescentianus, nebst seinem Socio Patre Carolo in Iht logement (So in der Schule bey deß Exe-

quendi annahenden Gefängnus, oberhalb gewesen) vnndt ins Zimmer kommen, nimbt der Beichtvater sein Capuciner Körbl, Sie nennen Es Sportulam, vnndt wiel sein Tabac Büchsel wiederumb anfüllen; Er macht daß Körbl, reuulso corio, wo solches überzogen, kaum auf, nach dem Tabac greifent, So fahrt ein solcher grausamer vnnaußsprechlicher Gestanck herauß, daß Alle, welche im Zimmer gewesen, oder darzue kamen, beyde P. P. der Sacellan deß herren Müglitzer Decani, der Schulmeister sambt seinem Eheweib, fast in deliquum hingefallen; Waß in Corbiculo nur gelegen, hat vnnsäglich gestuncken, daß Diurnal, die Schnupftüchel andere Bethbüchel, Pappier, vnndt waß sonst darinnen gelegen, außer ein geweyetes Wachßstöckel, welches ob uirtutem Benedictionis, der Teuffelßgestanck nicht corrumpiren können; Es hat Acheronticus iste fötor durch zwey gantze Tag vnndt Nacht gewehret, vnndt alß Ich, wie gemeltt, den Müglitzischen herrn Capellan, virum bonum ac beno doctum, in nostra Inquisitorum ac Theologorum præsentia urgiret vnndt befraget, ob er dann einen Vntterschiedt zwischen diesen vnndt andern großen Gestanck machen könne? hat er geantwortet, daß wer Ihm vnmöglich; wan er daran gedächte, wer es, alß wann Sich sein gantzer Leib alterirte, beförchte Sich auch einiger Kranckheit, et totus inhorruit. Hæc omnia, ab omnibus, sub fide Sacerdotali relata. Ahn heünt ist vermerckt worden, daß sich die vngestimme Lufft zueändern angefangen.

Weil ahm 16. die Sonne wiederumb herfür getreten, vnndt die großen Regen sich gesetzét, ist anbefohlen worden, daß zuem Scheütterhauffen behörige Holtz zuezuführen. In der Nacht fruh gegen drey Uhr hat Sich der P. P. Capuciner Bericht nach, daß stark gemauerte vndt gewelbte, miet Eysen fest verwahrte Gefängnus, ex aliquo quasi terræ motu, erschüttert; die Wächter aber haben Ihn hören zwar reden, Jedoch nichts eygentlich verstanden.

Den 17. alß die Zeit sich mehr vndt mehr ad Serenitatem geneiget, seint Etlich Hundert Vornehme Familien, auß vntterschiedlichen Orthen, Cauaglier vndt Dames in die Stadt Müglitz eingezogen, Viel diuersorum ordinum Geistliche, die ad actum Degradationis citirte Herrn Decani vnndt Parochi, wie auch sonst ein große Menge entfernten frembden Volcks, die Execution tanqaum rarum quid zuesehen; Hernach hat Sich eingefunden der herr Degradator Selbst, Ihr Hochwürden, herr herr Johann Joseph deß h. Röm. Reichs Graff von Breüner, tit. Officialis, in Spiritualibus, et Suffraganeus, welcher baldt nachgefraget, wie Sich der Reus verhieltte, vnndt ob er sein Verbrechen bekennete? Ist Ihm geantwortet worden, Er blieb in Pertinacitate, et quod semper magis induresceret, der Confessarius hette schlechte Hoffnung, vnndt wurde der Aufgang Solches weisen. Der gemeltte mühsame adiungirte Beicht Vatter P. Crescentianus hat daß Seinige gethan, alß ein Treüer Seelsorger, deßen Zeugnus Ihm die gantze Inquisition geben kan; wans aber die Vögel des Luffts, id est, maligni spiritus, den gutten Samen wegfreßen, ist kein gewünschte Frucht zue erwartten. Confessarius adhortiret das Hertz zue eröffnen, Magus Diabolo mancipatus negat; Der Confessarius spricht, thu dich bekehren, die Obrigkeit

hat dich ohne vielfaltige wichtige Vrsachen nicht examinirt, iudicirt, vnndt condemniret, Magus negat; Confessarius instat, die Weltliche delegirte Comission hat Mich ohne mein geringste Befragung berichtet, daß du nicht allein dein verübte Zauberey Selbst freywillig hast bekennet, gestanden, ratificiret, vmb Ein gnädiges Vrthel schrifftlichen gebeten, sondern dier auch kein scharffe, denen Contumacibus sonst gebührende Tortur (cum tibi Priuilegium, tanquam Sacerdoti, per lenitatem et temperatum modum torquendi concesserit) angethan; Ja durch Etliche dreyßig Personen Man- vnndt Weibesbilder, bestendig bist überwiesen worden: Alß biette dich vmb Gotes willen, ꝛc. damiet du könnest die Seeligkeit erlangen. Antwordt: Mein Pater, wie gehet Es der Frauen N. zue Ollmütz! Dieß Orths muß Ich die Feder cum mysterio zueruckhaltten, bieß etwan zue einer andern Zeit, wo Ich mit E. fürstl. Gnaden mündtlich reden können. Selbige Frau ist zwar nicht in Müglitz vnndt bey der Execution gesehen worden, Ein Vierthel Weges aber, wie berichtet war, in einem Marckflek blieben, daß Ende zueerwartten. Der Confessarius hat dem bösen Mentsch einen scharffen Verweiß, wegen der (interim so zue nennen) impertinent Frag gegeben, Er soltte jetzt ahn die Ewigkeit gedencken, deme Exequendus geantwortet, Es wer schon geschehen, vnndt dächte wohl daran; Vnndt alß der Pater gemeldett, Er wollte, weil Es die letzte, durch die gantze Nacht bey Ihm verbleiben, sprach malus Lauttner, wann werde Ich dann schlafen gehen?

Den 18. alß præfixo Executionis die ist die gesambte Inquisitions-Comission, Fruehe 7. Vhr zue hochgemeltte Herrn Graffen vnndt Official gegangen, vmb zueuernehmen, wenn Es beliebte Actum Degradationis fortzuesetzen; Ehe er nun die Zeit benennete, war ex Superabundanti, et, ut nihil deesset ad Eius Salutem, der herr Dechant von Müglitz, herr Georgius Adalbertus Winckler, zuem degradando geschickt, welcher im Nahmen Reverendissimi Ihme angedeütet: Es hetten gedacht Ihro hochwürd. Gnaden seine vorgesetzte geistliche Obrigkeit, allen anwesenden herren Decanis, Pfarrherrn, vnndt Priestern, zuem Fall Er sein schweres Verbrechen in Zauberey erkennte vnndt bekennte, anbefohlen, daß nach seinem Todt, Ein Jeder daß Ambt der heyl. Messe haltten, vnndt vor seine Seel bey Got dem Allmächtigem biettē soltte; vndt, wann Er, Lauttner, Solches begehrte, woltte der Herr Officialis Selbst zue Ihme kommen. Quid hic responsi? Formalia per dict. dominum Decanum Miglitz, relata erant ista: NB. Ich lasse Mich Ihro hochw. Gnaden dem herren Official gehorſ. befehlen, vnndt bedancken, Es ist nicht nöthig vor Mich Meß zuelesen, vnndt zue beten, Es werden schon andere sein, welche Es werden verrichten; In deßen Anhörung fangen ahn beyde, der herr Dechant vnndt Confessarius justissimo Zelo, wieder den verzweiffeltten Zauberer zue inuehiren, pessime hominum, waß gedenkest du? Wie viel heylige Gotes haben solche Suffragia emsig begehret, vnndt waß ist gemeiner in der Christlich Catholischen Kirchen alß Sancta Missæ Sacrificia, ac preces pro fidelibus defunctis zuebegehren, vnndt zue offeriren? Impie, waß sagst du? Wer seint die Jenige Andere, welche Es werden verrichten?

hierauf gibt Blasphemus Antwort: Ich hab Mich versprochen, vnndt gleichwohl in pertinaci hæresi verblieben. Nach gethaner Relation haben Ihr hochw. Herr Official kein wordt mehr darzue geredet, sondern Vnß angedeütet, weil Er weiter Nichts bey dieser Sach zuethun hette, alß Degradationem vorzunehmen, wurden wier auch vnserer Seits wießen, wie weiter zueuerfahren; Weil nun in confessum ac Conuictum Magum Nichts anderst mehr von nöthen war, alß prævia Degradatione daß Vrthel ahn Ihm zue exequiren, ist er durch die deputirte Müglitzische Stadtgerichte in Ecclesiam zue gehen, erfordert worden, allwo offt gemeltter Herr Official Simul Suffraganeus, Pontificalibus indutus, cum certo numero Decanorum, Parochorum ac Presbyterorum, vor den hohen Altar gesessen, vnndt die Vorstellung Degradandi erwartet. Nachdeme Wier in die Kirche miet dem Lauttner ante Altare kommen, hat die Proposition Mich betroffen, welche folglich allso ergangen:

Deß hochwürdigst durchl. hochgebohrnen Fürsten vnndt herrn, herrn Caroli, Bischoffen zue Ollmutz tit. hochuerordneter Herr Official, in Spiritualibus Vicarie Generalis ac Suffraganee, gnädiger Reichs Graff vnndt Herr.

Es seint nunmehr fünf gantze Jahr verflossen, daß gegenwärtiger vorgestellte Christophorus Aloysius Lauttner, gewester Dechant zuem Mähr. Schömberg, sowohl auff der Herrschafft Vllerßdorff, alß in besagter Stadt Schömberg, von vnterschiedlichen zauberischen Man- vnndt Weibes Bildern, in die Sechs vndt Dreyßig Personen, uno quasi ore, una depositionum ab Confessionum concordantia et absque Contradictione grauiret worden, daß er eben miet dem abscheülichen Laster der Zauberey behafftet, Enormia ac nefanda scelera verübet, vnndt bey der allgemeinen Herenzuesammenkunfft Sich miet Ihnen stets eingefunden, vber welche Ihre Bekänttnuße Sie allezeit bestenndig verblieben, vnndt auf ihn, sonst auch seine beste Freinde, nach ergangenem Vrthel, gestorben: Wie Solches alles die geführten Process vmbständndlich vnndt deducte besagen, Er Reus Lauttner in seinem Examine gestanden, ratificiret, miet eygner Hanndt cum libertate vnterschrieben, vndt per supplicationem vmb ein gnädiges Vrthel gebeten.

Wann nun gemeltter Maleficant durch sein so schweres zauberisches Verbrechen wieder die götliche Mayestät vnnaußsprechlich gesündiget, vnndt nicht allein zue höchsten ärgernus ac terribile damnum animarum, seiner Ihme anuertrauten Kirchkinder, geistliche Vorstehung der Schömbergischen Dechantey, sondern auch deß gantzen Landts dieses hochlöbl. Marggraffthumb Mähren, vndt weiter gereichet: Alß hat ein hochfürstl. Bischoffl. anuor gewestes Inquisitions, nun mehr pro ferenda sententia eiusdemque Executione, delegirtes Justiz-Collegium, bey Vberlegung der häuffig vndt cumulatiue begangenen erschröcklichen Laster, Rechtens zue sein befunden, daß Er Christoph Lauttner aller Geistlichen Würde vndt Aembter zueentsetzen, den Canonischen Rechten gemäß zue degradiren, dann dem Scharfrichter zueübergeben, vnndt sein Cörper auf den Gerichts-

platz offentlich vnndt lebendig zue Aschen zueuerbrennen sey. Der heylsamen Justiz Beförderung gebührent biettende.

Nach dieser Proposition ist die Degradirung, iuxta sacr. canon. et ritum Ecclesiae bald ergangen; Vnndt alß Sich Solche geendigt, haben die gemeltte Stadt Gerichte degradatum adeoque secularem traditum Reum, in Ihre Verwahrung genommen, vnndt ad locum Supplicii begläitet, welchen Etlich Tausent Man, meistens vornehme Stanndts Persohnen, voran- vnndt nachfolgents sehen wollen. Bey der Auß- vnndt Fortführung hat zwar der sorgfältige Confessarius seyn eyferste Mühe angewendet, in Meinung, quid fructuosi, uisa morte, außzuerichten, uerum, peccator cum in profundum uenerit, contemnet; wie er gewesen vor publicirten Vrthel, also ist er perfide verblieben im Feüer. Vnndt weilen Ich miet Herrn Johann Bernard Mayer, J. U. Doctore Etwas eher zuem Scheüterhauffen kommen, Selbten besichtiget vnndt Alles vmbgangen, hab Ich vermercket, daß Sich der Winndt ab oriente, wo die Staffeln et gradus ad Rogum gelegen, uersus occidentem gewendet, dahero den Scharff Richtern anbefohlen, confestim die Staffel zue transferiren, auß Vrsach, wann der Pulversack zuerück schlüge (wie es auch geschehen, vnndt reuera ein vnngewießes Miettel ist, So ich offt gesehen) durch den steten Zuewurff des Dampf- vnndt rauchgebenden Strohes, der verstockte vnnbußfertige Zauberer möchte suffociret werden. Indem Ich sowohl wegen besagter Vrsach, alß welcher Seits ahm Pfal Exequendus anzuebünden, vnndt wie Sich die Scharff Richter verhaltten solltn occupirt gewesen, ist der Reus miet dem Confessario, denen Stadt Gerichten, der Musquetirerwacht, in hundert Man, vnndt großen Menge Volcks, zue den Richtplatz angenahet, in dessen Anschauung, vnndt Zueführung ad Rogum, solle Er, wie Etliche berichtet, folgenden vers proferiret haben. Ad cölos propero, superas uolitabo per auras. Es kann sein, Ich habs nicht gehöret, daß Contumax et Superbus Magus solch Carmen vorbracht, Niemandt aber begehre, deme sein lasterhafftiges Leben vnndt Zauberey bewust (dann sein gantzer Anhang ist lautter Hexen Gesindt gewest, welches Ich gekennet, vnndt seiner Muetter Schwester alß ein Haubthexe ist in Schlesien lebendig verbrennet worden) miet Ihme per auras zueflügen. Enndtlichen da es nun mehr Zeit war, malum ex Israel tollendum, et magum amplius uiuere non sustinendum (Auct in Compend. Layman) ist er aufm Scheiterhauffen geführet, daß Gesicht gegen Schömberg, wo er occulto Crimine pessimus Decanus gewesen, meistens gewendet, vndt ahn die Säulen angebunden worden; In währender anbündung der Hände (Ego steti ad duos passus a Rogo aufm Rucken, fing er an zue schreyen, Auh weh! vnndt bald nicht so fest Ihn zuebünden; der Pulversack war zuegleich angeleget; quibus omnibus dispositis, hab ich den Confessario ein Zeichen geben, vom Scheütterhauffen herunter zuesteigen; Worauf die Anzündung des Pulvers, vnndt zuegleich des Holtzes ergangen, et puluere nihil operante, wie obbemeltt ist Er durch continuirlichen Zuewurff deß Strohes vnndt Rauches erstückt wor-

den. Etliche haben vermeint, er hette durch ein halbe Stunndt gelebt; diese verstehn es nicht: dann wann die Strick verbrennen, geben die auffsteigenden Flammen außn Scheiterhauffen per se einen Winndt, vnndt agitiren daß Corpus hin vnndt wieder. Er hat auch im Feüer daß geringste geschrieen; si fuit Sanctus, impediuit uim actiuam Ignis bonus Angelus, si fuit Magus tunc impediuit, ex permissione Diuina, Diabolus. Etliche haben gesagt, daß er wohl gestorben, weil Er die heyl. Nahmen Jesus, Maria et Joseph angeruffen; diese seint vnnuerständiger alß die Vorige, in dem Sie nicht beobachten, daß Hexer vnndt Hexen auch Sacram Communionem, Jedoch in perditionem empfangen. Etliche haben einen Martyr auß Jhm gemacht; diese deliriren, vnndt wießen nicht waß Sie reden, weil der Teüffel auch seine Martyrer hat, deren Intercession Niemandt begehre.

Vnndt dieses ist die rechte wahre Relation, auch von Jhro fürstl. Bischoffl. Gnaden lobwürdig statuirtes Exempel, cum sit crimen grauius Hæresi: nam inter causas præcipuas Excidij Niniue, memorat Propheta Nahum. c. 3. quod in ea Magi et Malefici magni fierent. Et Cananei deleti, et pulsi sedibus suis. Deuteron. c. 18. Multa Delrio. Torreblanc.“ et alij.

Ewer hochfürstl. Gnaden.

Vllerßdorff den 31. Octob. 1685. Boblig m. p.

Während dieses famosen Proceßes wurden außer den schon früher genannten Personen auch noch folgende vor die Schönberger Untersuchungscommission gezogen, nähmlich der alte Seifensieder Johann Przerowski, für den sich dessen Bruder Alexander, Prior und Prälat der Kartaus Königsfeld bei Brünn, und der olmützer Kreishauptmann vergeblich verwendeten, ferner Anna Maria Weltzelin, Friedrich Winter, die alte Papiermacherin Anna Weilmannin, die Eva Kärtnerin, die schöne Binderin Dorothea Bartschin, ferner Heinrich Pittner, Anna Rollepatzin, Maria Rapsin auch Othin genannt, Salomena Sattlerin auch Färber Friedrichin genannt, Christina Reinholdin und Dorothea Hutterin.

Von diesen Personen wurden wieder sehr viele andere in Schönberg und andern benachbarten und entfernteren Städten und Oertern als Mitschuldige bezeichnet, namentlich auch in Olmütz drei Frauenspersonen, die allgemein eines guten Rufes und Ansehens sich erfreuten. Deßwegen verordnete Johann Adam Andreas Fürst von Lichtenstein ꝛc. am 9ten März 1686, „daß ein authentischer Extrakt der Denuncirten mit Beischluß der frühern Bekenntniße an die Obrigkeiten und Stadträthe, ob sie die Inculpatas zur Confrontation sistiren wollten, zeitlich eingeschickt, und was ein oder andrer Ort hierauf thun werde umständlich berichtet werden sollte.“ Dieser (dem 12. Art. des 34. Titels zweiten Theils der mähr. Landesordnung entsprechenden) Verfügung des Fürsten kam die Schönberger Commission alsbald nach, und sandte am 26ten März 1686 die betreffenden Auszüge aus den Verhörsprotocollen mit dem Bemerken an den

olmützer Magistrat, daß zur Confrontation der 6te Mai 1686 bestimmt sei, und der Magistrat sich wohl inzwischen der bezeichneten Weibsbilder zu versichern wissen werde. Der olmützer Magistrat nahm aber die Sache nicht so leicht, als die Schönberger Commission denken mochte, sondern frug 29. März dießfalls die Prager Appellationskammer um Belehrung, welche am 18. April 1686 erfolgte. Die Appellationskammer habe befunden — heißt es — „daß die in denen Aussagen enthaltenen indicia nicht in actibus permanentibus et corporibus delicti realibus sondern in solchen bestehen, so auch per illusionem deß bößen Feinndts geschehen können und daß dahero darauf allein (zumahlen bei diesen den Angaben nach wohlverhaltenen Personen) kein verläßliches Fundament zu machen, weniger zur Zeit einige Captur, Verbürgung, oder Confrontation mit obberührten dreien Bürgerinnen, noch die Tortur vorzunehmen seye." In dem Sinne dieser Belehrung beantworte der olmützer Magistrat am 30. April die Zuschrift der Schönberger Commission, hinzufügend, daß er sich niemahls dazu verstehen könne, seine Bürgerinnen in ein frembdes Territorium gegen der Stadt Privilegia de non evocando auf das Ansinnen eines Privaten zu einer Confrontation zu stellen. — „Es war zwar gar leicht auf die Exception und Excusation deren in puncto magiae ac sortilegii grauirten Bürgerinnen zu antworten — erwiederte am 2ten Mai die Schönberger Commission — weilen aber vnnß nur zustehet, Ihro fürstl. Gnaden gnädigen Verordnung nachzugehen, laßen wier die pro denunciatis adducta inzwischen ahn seinem Ort." — Dabei blieb es aber keineswegs, sondern der Fürst Lichtenstein beschwerte sich dießfalls unmittelbar beim Kaiser, welcher der prager Appellationskammer befahl, in Erwägung zu ziehen, ob die vorgelegten Bekenntnisse „gegen denen indicirten Personen und wider welche auß denselben ad formandum processum inquisitorium, wie auch Verfahrung mit der Captur und Confrontation sufficiant seien" und darüber zu berichten. Hierüber trug die Appellationskammer am 4ten März 1687 dem olmützer Magistrat auf, umständlichen Bericht über der verdächtigen Personen Wandel, Sitten und Ruf zu erstatten. Allein dieser war mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft. Von den Mitgliedern des Stadtrathes war nähmlich die Mehrzahl mit einer oder der andern der, der Hexerei verdächtigten Personen — deren Anzahl bereits auf zwei und vierzig gestiegen war — verwandt oder verschwägert. Die sieben nicht befangenen Rathsmitglieder verfaßten zwar in einer Sitzung, von welcher die übrigen als befangen ausgeschlossen wurden, den verlangten Bericht an die prager Appellationskammer. Allein die Ausgeschlossenen, in der Meinung, sie selbst wären verdächtigt worden, protestirten gegen ihre Ausschliessung und die Absendung jenes Berichtes und es kam in Folge dessen zu so heftigen Zerwürfnissen, daß das ganze Land davon sprach. Die Ausgeschlossenen beschwerten sich bei dem Landesunterkämmerer, die andern Mitglieder des Magistrats legten den Fall der prager Appellationskammer zur Entscheidung vor. Vom Landesunterkämmerer kam eine derbe Rüge der letzteren, wogegen sie remonstrirten, während die Appellationskammer die von ihnen verfügte Aus-

schliessung der befangenen Mitglieder gut hieß. So kam die Sache vor den Kaiser selbst, welcher eine Commission zu ihrer Beilegung und gleichzeitig zur Untersuchung des Wandels und der Sitten der wegen Zauberei verdächtigten Personen anordnete, die dann vom 8ten bis 16ten August 1687 ihrer Aufgabe gemäß in Olmütz wirksam war. Die Frage aber, ob in Folge der erwähnten Beschuldigungen eine Criminaluntersuchung der Beschuldigten eingeleitet werden solle, war auch noch in der Mitte des Jahres 1692 nicht entschieden, wie aus der folgenden Zuschrift der prager Appellationskammer an den Fürsten Lichtenstein v. 3ten Mai 1692 hervorgeht, welche zugleich bewährt, daß noch damahls zu Schönberg Herenproceße anhängig waren. „Wir haben uns — lautet diese Zuschrift — der von E. f. Gnaden vnterm 7ten Febr. d. J. wegen deß zu Schönberg in puncto magiae et sortilegii schwebenden Criminalproceßes erstatteten ausführlichen Bericht sambt denen von hierauß verlangten Allegatis vortragen laßen. Wan wir dan nach reiffer Erwegung dieser sehr häckelichen Matery befunden, daß der schon einmal torquirte Heinrich Peschke auf beykommende Specialfragstück nochmahlen in der güttе, vnd mit Bedrohung des Scharffrichters zu examiniren, in Laugnungsfall aber mit einigen noch vorhandenen auch bereits conficirten Heren zu confrontiren, vndt darmit, nachdeme vor der Confrontation daß Harr an seinem ganzen Leib ihme abgeschoren sein wierdt, nebst Anwendung etwelcher geistlichen Mütteln, als Besprengung des h. Weihwassers, Anhenkung geweihtes Wares vnndt Gebrauchung anderer h. Reliquien, zur aygentlichen Bekandtnuß so viel möglich zu bringen seye. Souil aber die Fortsetzung der ferneren Specialinquisition wieder viele andere indicirte Persohnen zu Ollmütz, Janowitz und dergleichen Orthen mehr anlanget, wier dieß gantze Werck, utpote rem altioris indaginis, Ihro kays. vndt königl. Mayestät vmbständiglich allerunterthänigst hinterbracht, vndt hierinfahls vnser allergehorsambstes Guttachten, ob vndt wie mit der Inquisition fortzufahren sey, zur ferneren allergnädigsten kayserl. Resolution anheimgestellt haben. Als werden E. f. Gnaden, so viel die fernere güttliche Confrontation deß Heinrich Peschke betrüfft, dieselbe bey Dero Inquisitoribus gebührentt zu veranstalten, auch vnß deßen Außagen vndt weiter Bekandtnußen zu unßerer endlichen decision ratione reiterandae torturae einzuschicken, im übrigen aber die bereiths auch von vnß condemnirte vndt noch in Verhafft sietzenden vier Hexen biß auff erfolgende allergnädigste kayserl. Resolution wohl vndt sicher verwahrren, nicht weniger wegen deß entwichenen hexerischen Knabens Johann Georg Brettschneidel, damit er wiederumben zum Standt gebracht werden kuntte, genauer inquiriren zu laßen wießen." Geben ꝛc. — Wie die erwartete k. Resolution ausgefallen ist, laßen die vorhandenen Akten nicht ersehen.

Anhang.

Brief des Johann Richter von Ullersdorf v. 21. April 1687 an Boblig von Edelstadt.

„Wohledler ꝛc. Obschon wir vnß bey hiesiger Inquisitions-Comißion durch Neun Jahre hero ziemlichermaßen bemühet, daß daß Teuffelsreich in etwas zerstöhret werden möchte, ist gleichwohl vnser Fleiß vor nichts zu rechnen; Denn es fangt jezt bey vns an, auff daß Neue vnruhig zu werden, also, daß ichs zu beschreiben nicht getrawe. Habe dahero mich vnterstehen wollen, Ewer Gestreng Herrn Vatter von dieser neuerwegten vnruh etwas weniges, so hernach folget, parte zu geben. Was sonsten vor ein Alarma, vor ein wunderliches Außschwetzen auß denen Acten bey allen Leuthen im Schwang gehet, ist nicht außzusprechen, vndt kombt diese Außschwetzung durch daß Henckergesündt vndt die Wächter an Tag. Ein Wächter Nahmens Friedrich Jaschke war entloffen, ist in acht Tagen wieder komen vndt die Sach verrathen; nichts destoweniger haben wir Inquisitores beyde Wächter in daß Schloß verarrestiren laßen, so allda in Eysen vndt Bandt liegen. Die Sach aber verhaltet sich also: Es ist ohngefehr vor ein paar Wochen der alten Schenckin Mann, so man insgemein den Binder Elias nennet, zu der Henkerey komen, vndt gebetten, der Hencker, wie auch die Wächter wollten ihm erlauben mit seinem Weib zu reden; vndt alß sein Weib erfahren, daß ihr Mann da were, hat sie ebenfahls am Hencker vndt an den Wächtern dieses zu erlauben gebetten; auff welches Bitten nicht allein der Hencker, sondern auch die Wächter ihn in daß Gefängnus geführt, vndt mit seinem Weib durch etlich Stunden reden lassen, auch Bier vndt Brandtwein, nebst Hencker vndt Wächtern miteinander gesoffen; nach solchem, daß sie mit einander geredet, hat die Binderin alle ihre Bekäntnus reuociret vndt gelaugnet mit Vermelden: ich bin ein ehrliches Weib vndt keine Hexe, zugleich ihrem Manne erzehlet, daß sie nebst dem Friedrich Peltz den Giefft mit welchem sie ihren vorigen Man getödtet, hette zubereitet, vndt gezwungnerweise auff den Friedrich Peltz bekennen müßen; Thete dahero den Friedrich Peltz warnen, er sollte fort gehen, damit er nicht auch gleichwie sie eingezogen werden möchte. Dieses hat ihr Man der Binder Elis nicht nur dem Friedrich Peltz, sondern auch dem Hanß Weiblich zu Reyttenhau erzehlet vndt sie gewarnet, ihres künfftigen Vnglücks zu entgehen. Die zwey benennte Personen kommen hierauff zu dem Herrn Haubtmann, vndt beklagen sich über dieser schweren ihn angethanen Sach auffs höchste vndt begehren Satisfaction. Der Herr Haubtmann aber giebt ihnen zur Antwordt: er hette mit diesen Sachen nichts zu thun, sondern sie solten zu der Inquisition gehen, vndt sich alldar anmelden, welches sie auch gleich damahls gethan haben. Auff ihr bey unß angebrachte Klage wieder den Binder Elias haben wier ihnen kein andere Antwordt ertheylet, als dieses: Sie solten inzwischen nach Hause gehen vndt von diesen Sachen durchauß Nie-

manden das geringste melden, undt wann künfftig dieses vorgenommen vndt examiniret werden würde, solte ihnen alle billiche Satisfaction gegeben werden, der Binder Elias aber seiner Straff keineswegs entgehen; welchen wir ebenfahls zugleich denen Wächtern mit Arrest beleget. Alß wir Inquisitores verwichenen Montag, so da war der 17. Febr., die Binderin alte Schenckin vor vnß gefordert vnd befraget, ob sie auff ihre Bekäntnußen beständig verbliebe vndt alles in der Wahrheit bestünde, wie sie außgeredet, gab sie vns zur Antwordt: nein, sprechend: ich bin keine Hexe, ich bin ein ehrliches Weib, die Henkerin hat mir alles eingeben, waß ich bekennet hab, nemblich: daß Hexen Gebett, so mich die Henckerin vorhero gelernet, wie ich berichten vndt waß ich mit dem Teuffel meinem Galan vorgehabt, auch auff welche Hexen vndt Hexer ich bekennen solt; zu diesem hat mir nicht allein die Henkerin, sondern auch der junge Wächter Friedrich Jaschke Vorschub vndt Belernung geben. Alß wir sie aber befragt, welche Hexen es waren, so die Henkerin vndt der Wechter ihr gesagt, daß sie auff selbige bekennen sollt? Antwordtet sie: Der Friedrich Jaschke alß Wächter hat mir gesagt, ich solt auf den Friedrich Peltz, Hanß Weydlich, den Richter vndt Richterin zu Reitenhau, die Henkerin aber auff die Hexenkönigin, Winarstin geweste Haubtmannin vndt ihre Tochter Elisabeth, die Marsinka, die alte Kuchelschreiberin, Mathes Endlicherin vndt die Groß Theresin bekennen; auff welch ihr Einrathen ich gewilligt, vndt hab nicht allein diesen, sondern allen, auff welche ich bekennet Vnrecht, gethan; ich gestehe es nimmermehr, ich bin kein Hex. Hierauff haben wir weiter deßwegen mit ihr nichts geredet, sondern gesagt, es würde ihr ins künfftige übel ergehen, vndt der Weg zum Bekäntnus gezeiget werden; dem Meister Jacob zugleich anbefohlen, daß er sie alsobaldt hinaus in eine Clausen sperren, darinnen anschließen, vndt durchaus hinfüro in keine warme Stuben lassen sollte. So auch geschehn. Nachdem wir die Binder Elisin von vnß gelaßen, haben wir ihren Man vor vnß gefordert, vndt befraget, wer ihm erlaubet in daß Gefängnuß zu seinem Weib zu gehen? vndt warumb er sich einer so grossen Sach vnterstanden, solcheß zu begehren? Haben wir kein andere Antwordt erhalten, alß diese: ich hab nicht darumb gebetten, mein Weib hat den Henker, die Henkerin vndt den Wächter gebetten, daß sie mich zu ihr hinein laßen sollten, so auch geschehen. Hierauff haben wir den außgerissenen Wächter vor vnß bringen lassen vndt ihn befraget, warumb er entwichen vnd nicht guttwilliger Weis, wann er ferner kein Lust zu wachen gehabt, weg begehrt habe? Gab er zur Antwordt: mir ist Angst vndt bang gewesen, daß ich nicht gewußt waß ich thun solt. Alß wir weiter fragten, waß die Vrsach seiner Bangigkeit were? sagt er, ich muß die Wahrheit bekennen, vndt wiel meiner so wenig alß der andern verschonen. Vnndt ist die Vrsach dieses: 1mo es hat sich getroffen, daß, nachdem die verbrennte Binderin Marina Scharffin eingezogen vndt ins Examen genohmen worden, hat sie mich angeredet, ich möchte ihr doch so viel zu gefallen thun vndt ihr melden, auff welche Hexen vndt Hexer sie bekennen solte, sie wüste keine zu nennen, vndt wurde von einem löblichen Recht

deßwegen angehalten. Worauff ich ihr nach vielen Bitten zur Antwordt geben, ich weiß keine zu sagen, auser der alte Wächter Tobias Frömel hat mir gesagt, daß andere vorhero auff die Binder Elisin zu Reitenhau bekennt hetten, vndt daß sie ein Her were. 2do Wie hernach die Binder Elisin eingezogen vndt in das Examen kommen, hat sie mich auch gebetten, ich wolte ihr doch sagen, auff welche Heren sie bekennen solt vndt nur auffs wenigste ettliche auß Reytenhau. Dieser gab ich, wie der Vorigen, zur Antwordt, ich weiß von keiner zu sagen, alß bloß allein, waß mir der vorige Wächter Tobias Frömmel gesagt, daß der Friedrich Peltz zu Reitenhau ein Herer were, auch schon vorhero sollen eingezogen werden; vndt weilen ich hierdurch vernohmen, daß die Kristin alle ihre Bekäntnus anfangen zu laugnen, ist mir Angst vndt bang geworden, daß ich diesen beyden Etwas von andern Meldung gethan, vndt mich großer Straff befürchtet. Habe dahero den andern Wächter Hannß Umblauff vmb Rath gefragt, waß ich thun solte? Dieser gab mir zur Antwordt: ich weiß nicht; wann es sein könnt, so wollt ich der Kristin vndt auch dir dauon helffen; mein Rath aber were, daß du fortgingest, so weit dich deine Füße trügen, auff daß dich nimmermehr kein Mensch allhier sehen thete, welchem Rath ich auch gefolget; doch hab ich mich gehorsamb vndt gutwilligt wiederumb eingefunden. Hierauff haben wir den andern Wächter Hannß Vmblauff citiret, vndt mit dem Friedrich Jaschke confrontiret, mit Befragung, ob er ihm solchen Rath gegeben, daß er dieser Außschwetzung halber solte dauon lauffen? welcher erstlich geantwordtet Nein. Der Friedrich Jaschke nahm dieses auffs Gewissen, so hernach auch der Hannß Umblauff andere Wächter gestanden. 3to. Meldet Friedrich Jaschke, die Kristin hete den Hannß Vmblauff angeredet, er wolte zu ihrem Man gehen vndt ihm sagen, er solte zu dem Hanß Weydlich vndt Friedrich Peltz von Reitenhau gehen, vndt ihnen sagen, sie hette auff beyde bekennen müssen, daß sie ihr den Giefft, mit welchen sie ihren vorigen Eheman getödtet, helffen zubereiten; alß solten sie hirmit erinnert vndt gewarnt sein, sich auß dem Staub zu machen. Dieses hat Hanß Vmblauff gestanden, wie auch Binder Elias; Elias Kristen hat solche Warnung wie vorhero schon gemeldet worden, vollzogen. 4to. Sagt Hanß Vmblauff, der Friedrich Jaschke hette die Binderin nächtlicher Weile von ihren Eysen abschlieffen vndt daruon helffen wollen, die Binderin aber hette es nicht thun mögen. Wir haben ihn hierüber befraget, ob er solches gestünde, da er die Binderin von eysenen Banden abschließen vndt ihr daruon helffen wollen? Sagte er, Nein. Ferner fragten wir die Kristin, ob es wahr waß Hanß Vmblauff auff den Friedrich Jaschke außgeredet, daß er sie abschließen vndt ihr durchzuhelffen in Willens gewesen? Sie gab zur Antwordt, Ja, vndt sagts dem Friedrich Jaschke zugleich ins Gesicht. Friedrich Jaschke aber laugnet solches. Nachdem wir aber weiter vmb ein vndt andere Beschaffenheit zugefraget, bringen wir herauß, daß eben der Richter von Seybersdorff nicht allein mit seinem Weib, sondern auch mit seinen Söhnen, durch daß Fenster oben auß deß Henkers Stuben heruntergeredet; über welche des Henkers Vermessenheit vndt Brechung seines Juraments

haben wir ihm einen sehr grossen Verweiß gegeben, daß er eine schwehre Straff verdient vndt zu gewarten hette, auch würde der gnädige Herr (im Falle er hinführo sich mit sambt Weib vndt Kindern nicht besser verschwiegen halten vndt mehr zulassen, mit den Malefitz Persohnen zu reden) ihn gleich mit all seinen Leuthen wegjagen vndt verstossen; vndt dieses haben wir seinem Weib gleicherweiß gethan. Worauff beyde trefflich gebetten, man solte es ihnen dieses-mahl verzeyhen, es würde ins künfftige niemahls mehr geschehen. Dem Richter haben wir gethan wie der Kristin vndt gleich hinaus in die Clausen werffen vndt anschliessen lassen. Gleich jetzt als ich im Schreiben begriffen kombt der Herr Forstmeister zu mir vndt berichtet, daß gestern deß Friedrich Jaschkes jungen Wächters Weib zu seiner Frauen kommen vndt ihr gesagt, daß einsmahls der Henker ihren Man nächtlicherweile verschicket; vnter seiner außbleibung hat er der Richterin zu Vllerßdorff ältesten Sohn, jüngste Tochter vndt auch den Eydam, so die älteste Tochter hat, zu ihr ins gefängnus gelassen, vndt selbige alle drey mit ihr zu reden zugelassen; wie der Wächter zurückkombt, findet er dise drei Person im Gefängnus mit ihrer Mutter redent, weßwegen der Hencker erschrocken, doch aber dem Wächter solcheß hart verbotten, daß er nichts sagen dörffe. Eß scheinet daß Ansehen zu haben, alß wann alle Hexen vndt Hexer, so viel ihrer sein, wieder vnß Inquisitores sich auflehnen, vndt die so im Gefängnus, revociren wolten, die aber so ihr Recht schon außgestanden, hetten wir mit Vnrecht hinrichten lassen. Waß nun weitter in diesen Sachen zu thun sey, werden wir alle drey bey Ankunfft Ew. Gestreng Vnterredung pflegen, vndt in ein vndt andern mündtlich bessern Bericht ertheylen. Zu beharrlicher Affection“ ꝛc. — Boblig notirte dazu am Rande: NB. Es sein haltt Hexen, Hexer vndt Teuffelsgeschmeiß. —



Das Zauber- und Hexenwesen[1]), dann der Glauben an Vampyre

in Mähren und Oesterr. Schlesien,

von

Christian d'Elvert.

Die Magie oder Zauberei, als die Kunst durch den Einfluß der Gestirne, gewisser zu gewissen Zeiten gesammelter Kräuter, auch böser und guter Geister u. s. w. außerordentliche Wirkungen hervorzubringen, war schon bei den ältesten Völkern bekannt und geübt. Egypten ist ihre Wiege, Römer, Gallier und Deutsche trieben sie[2]), obwohl die Gesetze der Salier, Westgothen, Carl

---

[1]) Hauber, Bibliotheca, acta et scripta magica, Lemgo 1739 f. 36 St.; Schwager, Geschichte der Hexenprocesse, Berlin 1784. Gräff, Geschichte der Crim. Ges. Gebung, auch des Hexen- und Zauberwesens in Steyermark, Grätz 1817; Horst, Dämonomagie, Frankfurt 1818. 2 T.; desselben Zauberbibliothek, Mainz 1821—6, 6 T.; Csaplovics, im österr. Archive f. Geschichte 1830 S. 519—524, 528—531; Scholtz, über den Glauben an Zauberei in den letzten 4 Jahrh., Breslau 1830; Hormayr's Taschenbuch 1831, 1834, 1885, 1837; Schlager, Wiener Skizzen III. 35—114; Lamberg, das Criminal-Verfahren vorzüglich der Hexenprocesse im Bisthum Bamberg in d. J. 1624—1630, Bamberg 1885; Schreiber, die Hexenprocesse zu Freiburg, eb. 1837; Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenprocesse &c. 3 B., Hamburg 1840—1850; märkische (Brandenburg.) Forschungen 1. B. (1841) S. 236—265; Görres, die christl. Mystik 4. B., Regensburg 1842 (die Besessenheit, das Hexen- und Zauberwesen); Geschichte der Hexenprozesse von Soldan, Stuttgart 1843; Pfaundler, Geschichte des Hexenwesens (mit Rücksicht auf Tirol), Innsbruck 1843 (auch Ferdinand: Zeitschr. 9. B. S. 81—143); Ennemoser, Geschichte der Magie, Leipzig 1844; Köppen, über Hexen und Hexenprocesse in Wigand's Vierteljahrsschrift f. 1844, 2. B. S. 1—74; Grimm, deutsche Mythologie 2. Ausg. 1844 S. 936 b. 1058; Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, Tübingen 1845, S. 82—110, 228 b. 331 (Literatur über Hexenprocesse); über Hexen, Truthen und Zauberei, von Pritz, im 13. Berichte des Linzer Museums (1853) S. 26—43; Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprocesses in Siebenbürgen, Braunschweig 1854; Scherr, Geschichte deutscher Cultur und Sitte, Leipzig 1854, S. 352—380.

[2]) Den engen Zusammenhang des Hexen- und Zauberglaubens der christlichen Zeit mit dem Mythos der altdeutschen und nordischen Völker während des Heidenthums zeigt Simrock's Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen, Bonn 1855, S. 398, 490—500, 533—549.

In der urgermanischen Denk- und Glaubensweise behaupten (sagt Muchar, Gesch. der Steiermark I. 167, in dem eingehend geschriebenen Abschnitte über die Religion der celtisch-germanischen Urbewohner) Zauber, Zauberei und Zauberer einen bedeutenden Platz, unter der allgemeinsten Vorstellung von höheren geheimen Kräften, die man schädlich wirken lassen könne und wirken lasse. Man kannte das Beschreien, Verschreien, Beschwatzen, Be-

des Großen u. a. sie verpönten, der letztere jedoch (789) die Hexerei Irrthum nannte und sie durch ofte Belehrung auszurotten befahl[3]). Die der brachten ihre magischen Künste im 8. Jahrhunderte nach Spanien,

---

sprechen, Berufen, Ueberrufen, Verhexen, Verzaubern, Vermeinen, Verthun, Besch man kannte Zaubersprüche, Zauberlieder, Zauberkräuter u. s. w. Zauberei wurde den Frauen (Saga, Striga, Furia, Musca, Hag, Hexe), als den Männern (Zeichen Wettermacher, Segensprecher, Wahrsager, Hexenmeister, Krystallenseher) zugeschrieben. steht das Hexenwesen schon mit den urgermanischen Opfern, mit den Volksversamml mit dem Salzkochen und mit der Geisterwelt im engsten Zusammenhange. Zaube Zauberinnen erscheinen zunächst auf dem gespenstigen nächtlichen Zuge des wüthende res, so wie auch als Holde, Nachtfrauen, blanke Mütter, Nachtreiterinnen, und im lichen Reigen gütiger Frauen. Man deckte ihnen Tische, wie besuchenden Feen und und wähnte, sie brächten Glück, erhöhten den Wohlstand, untersuchten alles Haus und segneten die Kinder in der Wiege. Hexen waren im höchsten celtisch-germa Alterthume Priesterinnen, Aerztinnen, die man ehrte und scheute. Auch in diese Ansichten drängten sich im Mittelalter nach und nach die Begriffe vom Teufel und schen Geistern, und verwirrten sie gänzlich. Von nun an ist buhlerisches Bündni unzüchtige Buhlschaft mit dem Teufel wesentlich bei Hexen. Das hiedurch besiegelte niß verleiht dem Teufel freie Macht über die Zauberin. Man sah daher jede Hexe a habe sie Gott entsagt, sei dem Bösen zugefallen, eine Genossin des Teufels geworden; wegen auch ihre Unthat als eine der größten und schauderhaftesten galt. Uralt si zauberhafte Wettermachen, Hagelmachen, Saatverderben, und die im fr Mittelalter vorkommenden Wettermacher und Wetterhexen (Tempestarii, Immi tempestatum), der Zauber mit Puppen und Wachsbildern (Atzmann), um an das Böse zu verrichten, was man einzelnen bestimmten Personen angethan wissen wi Erdschnitt, oder das Ausschneiden des Rasens, worauf ein Mensch gestanden, damit eben so, wie der Rasen, nach und nach verwelken und absterben müsse; die Verzau oder Bösesanthun durch den bloßen übelwollenden Anblick, das Anschauen, bes gegen das Vieh; die zauberhaft schädlichen Bindungen, Knüpfungen, Anbi gen mit geheimkräftigen Schriften und Runen; die Verzauberungen Neuvermählter Senkelknüpfen, Nestelknüpfen, Schloßschließen (im Mittelalter nefariae turae, ligaturae Neonymphorum genannt). Alle Zauberei hielt man kräftig durch Kräuter, Wurzeln, Steine und Worte, d. i. durch Zaubersprüche, Zauberlieder, Zaub (incantamentum, carmen magicum, carmen malum, suffragium malum), wodurch M getödtet und wieder erweckt, Stürme aufgerufen und besänftigt, Krankheiten verursac gehoben, Berge geöffnet und geschlossen, Bande und Fesseln gesprengt, Kreißend Bürde entledigt oder verschlossen, böse Geister hervorgerufen und weggebannt, Schlöss Riegel geöffnet, Körper unverwundbar (induratio corporum), Waffen gefestet (b Geschoß nicht losgehen könne, ligatura venatorum), Pfeile sicher treffend gemacht, G nes wieder gebracht, Verlorenes wieder gefunden werden könnte (ligaturae furum et num). (Codex Theodos. III, 123—146.—Falkenstein, Antiquitat. Nordgaviens I. 268 Die Protokolle einheimischer Hexenprocesse geben für alles Gesagte unzählige Beweise) besonders zauberkräftig hielt man in der Urzeit schon das Bilsenkraut, Rufkrau senkraut, Farrenkraut, den Frauenflachs, Allermannsharnisch, K Schlafapfel, Gallapfel, Sebenbaum, vierblättrigen Klee, die Zehrw: die Alraunwurzel und dergl., auch mehrere derselben zusammen, und zwar dreierl denerlei, neunerlei Holz. Als Gegenmittel gegen Verzauberung bei Menschen und vertraute man vorzüglich auf schützende und sichernde Talismane, Angebinde: hänge und Amulete, zusammengesetzt aus Blech, Glas, Holz, Knochen,

sie sich nach Gallien und Deutschland verbreiteten und im 12. Jahrhundert durch die Kreuzzüge noch mehr in Aufnahme gebracht wurden.

Luchskrallen, Steinen, Silber, Gold, geheimen Schriften und Runen. Cäsar und Tazitus versichern mit allen andern Alten, daß Celten und Germanen allem Aberglauben sehr ergebene Völker seien. Wirklich lebte unter ihnen sowohl der thätige als der leidende Aberglaube. Der Erstere lockt und bringt das Zeichen selbst hervor, woraus er für sich Heil oder Unglück folgert; der Andere entnimmt aus einem, ohne sein Zuthun von höherer Hand gegebenen, auffallenden Zeichen Heil oder Unheil für sich. Alles Fürchten, alle Hoffnungen der alten Germanen und Celten bezogen sich allein nur auf Jagd, auf Feld- und Viehwirthschaft, auf Metall- und Salinenbau, auf Krieg und Frieden. Solche abergläubische Vorstellungen und Gebräuche, auf Jagd- Fisch- und Vogelfang, auf Vieh- und Landwirthschaft, auf häusliche Verhältnisse, auf Geburt, auf Hochzeit und Sterben, auf Bergbau, Salinenbau u. s. w. bezüglich, haben sich unwandelbar im langen Laufe der Zeiten unter unserem Landvolke erhalten; weil der Aberglaube gewissermassen eine Religion für den ganzen Hausbedarf und für das vorzügliche Lebensgeschäft gebildet hatte. Weissagung und Weissagen erschien bei den Germanen in gar sehr verschiedenen Weisen, Vorhersagen der Zukunft durch Priester, Nornen, Holden, Zauberer u. s. w. Darauf gründeten sich insonderheit die verschiedenen Gottesurtheile, wobei der Angeschuldigte selbst die Ceremonie vornehmen mußte. Enthüllung des Zukünftigen durch das Siebtreiben oder Siebdrehen (Reuterschlagen); Loosen oder Looszichen (Eierlöseln, Knittelzählen); Ablauschen, Abhorchen, Absehen bei Thieren in Ställen, auf Kreuz- und Scheidewegen, als dem Sammelplatz von Geistern und Hexen, insbesondere zu bestimmten Zeiten, wie in der Thomasnacht, in der Weihnachtsnacht; Lauschen in Saatfeldern, wie in Wintersaaten zu Weihnachten, im grünen Korn in der ersten Mainacht; Horchen auf dem Dache um Neujahr; Beschauen des Wasserspiegels (in allen sogenannten Lößlnächten); aus dem Nießen, Ohrenklingen, Nasenbluten, Schuh über den Kopf rücklings werfen, Salzhäuflein machen, Bleigießen und dergl.; aus dem Zusammentreffen früh Morgens beim Ausgehen mit gewissen Menschen, Thieren, Dingen (d. i. Angang, Widergang, Wilauf), wie mit Hühnern, Schwalben, Störchen, Spechten, Krähen, Elstern, Leichenvögeln, Leicheneulen, Grabeulen, Todtenvögeln (die sogenannte Klage, Wehklage), mit Wolf, Fuchs, Hase, Wiesel, Schlange, aus Bienenschwärmen, die sich an Häusern ansetzen, aus Heuschreckenzügen, aus dem Lichterniеßen, aus Flammen- und Feuerknistern und dergl.; aus der Farbe und Beschaffenheit der Beine und Eingeweide gewisser Thiere, wie der Gänse um Martini, der Schweinmilz um Michaeli u. s. w. (die Beschaffenheit des kommenden Winters) sind allverbreiteter und unaustilgbarer Aberglaube beim Volke. Von der uraltgewöhnlichen Tagwählerei unter den germanischen Völkern haben wir jetzt noch die kräftigsten Spuren; da bei unserm gemeinem Volke viele Tage (Mittwoch, Freitag) als mit besonderen heil- oder unheilvollen Beziehungen auf Säen, Viehaustreiben, Jungviehentwöhnen, Waschen, Backen, Aderlassen, Reisen, gedacht und fest geglaubt werden. Die altgermanischen Julitage und Sonnenwendetage fielen mit den christlichen Weihnachten und mit Johannis zusammen. So wie man wähnte, das glückliche Gelingen gewisser Arbeiten und Geschäfte werde durch bestimmte Tage verbürgt; eben so hielt man auch Träume zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Orten, wie in der Hochzeitsnacht, Neujahrsnacht, in neuen Wohnungen und dergl. für zuverlässig weissagend und bedeutsam für die Zukunft.

Vergleiche damit die Abhandlung von Pritz: Ueberbleibsel aus dem hohen Alterthume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns, Linz 1853 (im 13. Bericht über das linzer Museum) §. 3 von den Hexen und Truthen, S. 26—38, §. 4 von Zauberei in weiterem Umfange S. 38—43.

Bis hieher hatte man geglaubt, die Dämonen durch allerlei physische Mittel, Worte, Kräuter, Steine, Gebeine und dergl. zum Dienste der Menschen zwingen zu können: nun kam aber nach und nach die Meinung auf, daß die Zauberer einen Bund mit den Dämonen machten, vermöge dessen sie ihnen zu Gebothe stehen müßten. Es gab nun zweierlei Zauberei, nämlich jene alte, wo die Geister in Folge gebrauchter Mittel zu helfen gezwungen wurden; und diese, wo sie in Folge eines vorhergegangenen Bundes helfen sollten. Die letztere wurde in den folgenden Zeiten im vorzüglichen Verstande Hexerei genannt.

Wohl in das Heidenthum der böhmischen Vorzeit reicht der Glauben an eine Art Zauberer, černokniznici, welche ihren Namen von der schwarzen Schrift haben, mit der sie vertraut waren (Palacky I. 182, Jordan, Gesch. B. I. 146). Aber auch nach Einführung des Christenthums noch hatte der Zauberer und Wahrsager mehr Gewalt über die Bauern, als der christliche Priester. Unter den Gesetzen, welche der böhmische Herzog Bretislaw II. 1093 im Einverständnisse mit den vornehmsten Männern des Landes zur Befestigung und Aufnahme der christlichen Religion gab, war daher auch jenes, daß alle Zauberer, Wahrsager und Gotteslästerer, bei Strafe des Feuers und Wassers, das Land zu meiden hätten (Bretfeld's böhm. Landtagsschlüße S. 66, Palacky's Geschichte Böhmens 1. B. S. 336, nach Cosmas, Hayek u. A.). Ja! sein Vorgänger, König Wratislaw († 1092), soll schon, nach Dubravius, die Hexenprocesse eingeführt haben (Monse's Geschichte Mährens 1. T. S. 182, 186).

Das zu Anfang des 13. Jahrhundertes vom Papste Innocenz III. in Deutschland errichtete Inquisitionsgericht gegen die Ketzer sollte auch jene, welche mit dem Teufel einen Bund gemacht hätten, aufsuchen und verbrennen. Nach dem Sachsen- (II. 13. §. 7) und Schwaben-Spiegel (174. b. Laßb.) sollen Zauberer und Hexen verbrannt werden.

Die im 13. Jahrhunderte aufgekommene Idee eines Bundes zwischen dem Teufel, der in dieser oder jener Gestalt die Menschen verführe, und dem Zauberer, führte in allen Gegenden Europas zahllose Opfer auf den Scheiterhaufen [4]).

---

[3]) Dem heidnischen Glauben an die Wirksamkeit magischer Kräfte entsprechend, war das Hexen und Bezaubern von Menschen und Feldfrüchten mit Geldbußen bedroht (L. Sal. nov. 179. 292., Rip. LXXXIII. 1. Pactus Alam fragm. tert. c. 38., L. Baiuv. XII. 8., Visig. VI. 2. c. 3. 4.). Aus dem christlichen Standpunkte wurde die Uebung wie die Befragung magischer und Wahrsagerkünste als Wahnglaube bestraft (L. Liutpr. 84. 85. (VI. 30. 31), Visig. VI. 2. c. 1. 5.). Andererseits traten aber auch die Gesetze mit aufgeklärtem Geiste zur Beschützung vermeintlicher Hexen auf (Pactus Alam. fragm. secund. c. 34., L. Rothar. 376 (379), Capit. Paderbr. 785. c. 6.), und wiesen die Bekämpfung des Aberglaubens hauptsächlich der Kirche zu. Allmählig nahm jedoch der Hexenglaube wieder überhand, und es wurden nun Todesstrafen zur Vertilgung der Zauberer und Hexen ins Werk gesetzt. Im Mittelalter stand darauf eine arbiträre Strafe, dann aber der Scheiterhaufen (Walter, deut. Rechtsgesch. 2. A. Bonn 1857, II. 397).

[4]) Wir finden (sagt Wächter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte S. 87) in Deutschland von den heidnischen Zeiten her, gerade wie in andern Ländern Europa's und in anderen Welttheilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils

Unter dem Despotismus dieses Aberglaubens mußte jeder, von welchem Stande, Geschlechte, Alter und Vermögen er war, in beständiger Furcht leben, entweder selbst verhext und bezaubert, oder wegen Ketzerei oder Hexerei, bei der größten Unschuld, lebendig verbrannt zu werden, eine Strafe, welche auch in Böhmen das von Carl IV. (1350) beabsichtigte, aber nicht in Wirksamkeit getretene Gesetzbuch den hartnäckigen Ketzern androhte (Bretfeld's böhm. Landtagsschlüsse S. 144).

---

an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister Uebernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet; er bekam vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgefaßt und jenen Vorstellungen angepaßt. Er war nun der Oberste der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Netze locken könne, oder gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm besessen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei großer Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als außer Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, daß die Zauberer Wetter machen können, daß sie Menschen Krankheiten anzaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Luft reiten können, das glaubte man auf ebendieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angeblichen Concilienschlüße von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert unterschobene Schrift de spiritu et anima c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, daß in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zauberglauben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben vom XV. Jahrhundert an durchaus findet, in dem Pact und der Vermischung mit dem Teufel, scheint er vor dem XIII. Jahrhundert nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Diese Form des Hexenglaubens befestigte sich nur allmählig vom XIII. Jahrhundert an in der allgemeinen Meinung und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Zwar scheint die Kirche in früheren Zeiten die mit des Teufels Hülfe zu bewirkenden Hexereien nur für einen vom Teufel eingegebenen Wahn und für eine heidnische Superstition gehalten zu haben; wer daran glaube, sei — sagt sie — vom wahren Glauben abgefallen. So finden wir es im Corpus juris Canonici (Decretum Gratiani). Hier noch keine Spur vom Pact mit dem Teufel und ebenso wenig in den älteren Deutschen Rechtsquellen. Allein allmählig ging die Kirche weiter. Influenzirt von jüdisch-rabbinischen und heidnisch-neuplatonischen Ideen (die Hauptgrundlage aller Hexenprozesse war I. Buch Mosis Cap. VI. Vers 1 — 4) nahm sie allmählig die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bundes und einer Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte Dieses, und so finden wir im XV. Jahrhundert diesen Glauben allgemein — wenn auch da und dort mit Widerstreben Einzelner — verbreitet. Ein Bund mit dem Teufel, eine Anbetung desselben und dergl. hing aber so nahe mit der Häresie zusammen, daß die Kirche mit den Ketzerverfolgungen im XV. Jahrhundert ebenso eifrig die Hexenverfolgungen verbinden mußte. Auch war die Anschuldigung, mit dem Teufel im Bunde zu sein, die einfachste Weise, die Ketzerei, die ja auch Teufelswerk sein mußte, sicher zu treffen.

So darf es nicht auffallen, daß auch in Deutschland zunächst auf diesem Wege die Hexenverfolgungen an die Tagesordnung kamen.

Die Hexenprocesse, welche nachmals besonders im 16. und 17. Jahrhunderte eine so traurige Berühmtheit erlangten, fingen gleichwohl schon in der Zeit der ausgebreiteten Brünner Stadtrechte aus dem 14. und 15. Jahrhunderte an eine gewisse Rolle zu spielen, nur sieht man es den Enscheidungen der Gerichte an, daß sie über ihre Behandlung noch nicht einig waren; sie schwanken zwischen den gewöhnlichen Rechtsformen und einem außerordentlichen dem übersinnlichen Verbrechen angemessenen Verfahren.

Ein junger Mann in Lautsch erkrankte und nachdem er seinen Vater und noch andere rechtschaffene Männer herbei rufen ließ, erklärte er vor ihnen, daß er durch die Hexenkünste von zwei Weibern, die er nannte, erkrankt sei, und in Kurzem sterben werde. Als er darauf in dieser Krankheit wirklich starb, erhob sein Vater gegen die zwei Weiber eine gerichtliche Klage, daß sie seinen Sohn durch ihre Hexenkünste ums Leben gebracht hätten. Die Weiber erwiederten darauf, sie hätten sich ihr Lebtag, wie es Weibern geziemt, sittsam und anständig benommen, niemals wären sie einer solchen Schandthat beschuldigt worden, auch hätte man an dem Körper des verstorbenen Jünglings weder Wunden noch tödtliche Schläge gefunden, wie es nach Rechtsbrauch bei Getödteten sein müsse; sie fragten daher, ob sie bei diesen Umständen auf die Klage wegen Todtschlag antworten müßten? Darauf wurde entschieden: „ungeachtet der Behauptungen des Jünglings und der Klage des Vaters sei es nicht vernünftig, wenn die Aussage der Weiber wahr befunden wird, daß sie sich vor Gericht wegen Todtschlag verantworten; weil aber nach einem Grundsatze des Stadtrechts auf jede Klage der Beschuldigte mit Ja oder Nein antworten müsse, so sei es genug, wenn die Weiber diese einfache Antwort geben, und sich durch den einfachen Eid rechtfertigen. Indem also bei Criminalklagen ein ganz klarer und weit größerer Beweis erfordert wird, als bei Civil-Streitigkeiten, besonders wenn es sich um Zaubereien handelt, welche nicht offenkundig, sondern in der größten Verborgenheit zu geschehen pflegen, so muß man zu jenen Umständen Zuflucht nehmen, welche eine rechtliche Vermuthung erzeugen, z. B. wenn ein Weib die Concubine eines Mannes ist, und wenn sie vor glaubwürdigen Personen gesagt hat: Wenn er nicht das oder jenes thut, so will ich ihm das Lebenslicht ausblasen; vorzüglich wenn sie sich mit Zauberkünsten zu befassen pflegt, oder in einem solchen Akt ertappt worden ist; ein solches Weib, wenn sie in einem Falle, wie der vorhergehende vor Gericht erscheint, müßte sich wie ein Todtschläger durch Zeugen' von der Anklage reinigen. So wird also nicht in allen Sachen eine gleiche starke Rechtfertigung erfordert, sondern nach Verschiedenheit der Gegenstände ist auch der Beweis und die Vertheidigung verschieden" (Austria 1844 S. 180).

Das Directorium Inquisitorum vom arragonesischen Inquisitor Nikolaus Eymeriko aus der Mitte des 14. Jahrhunderts reiht auch die Zauberer, Wahrsager und Teufels-Anrufer, aber auch die Astrologen, Chymisten und Alchymisten — da der Teufel immer ihre letzte Zuflucht sei — unter die Ketzer und ge-

stattet dem Richter Lüge, Trug und Täuschung als Mittel, irgend ein Geständniß herauszulocken, welches sodann gleich zur Folter führte.

Andererseits zählten die vier Prager Artikel (vom J. 1420), der Kern der gesammten hussitischen Lehre, zu den Sünden, welche eingestellt und gestraft werden sollten, bei dem gemeinen Volke: Unzucht, Völlerei, Diebstahl Mord, Lüge, Betrug, falsche Schwüre, Zauberei, betrügerisches und schädliches Handwerk und Gewerbe, Gewinnsucht, Wucher und andere ähnliche Uebel (Palacky III. 2. S. 137).

Der Glauben an Zauberer und Wahrsager war in Böhmen schon so fest gegründet, daß Peter Chelčicky (geb. um 1390) im Sittenspiegel seiner Zeit im Kapitel über den Aberglauben sagen konnte: „Viele suchen nicht bloß bei den Heiligen, sondern in ihrem Wahne auch bei Zauberern und Wahrsagern Hilfe, indem sie zu ihnen dasselbe Vertrauen haben, wie zu den Heiligen. Bald wenden sie sich nach Kyjow an die Mutter Gottes, bald nach Temelin an einen Hexenmeister; bald nach Tein und an den h. Prokop bei Zağimač, es gilt ihnen gleich, wer helfe, ob Gott oder der Teufel" (Palacky IV. 544).

Aeneas Sylvius (nachher Papst Pius II.), welcher 1451 in Böhmen war, läßt einen aus Gallisch-Belgien dahin gekommenen Pikarden nicht wenige Leute durch Zauberkünste (praestigia) für seine Sekte der Adamiten gewinnen, welche Künste Mathias von Miechow 100 Jahre später dahin erweitert, er habe Vögel und wilde Thiere, die seinem Rufe folgten, gefangen (Abhandl. der böhm. Ges. der Wiss. 1788 S. 301).

Der Glauben an Hexen war so allgemein, daß sich selbst Männer, wie Bohuslaw von Lobkowitz († 1510), der Gründer der lat. griech. Literatur und eines bessern Geschmackes in Böhmen und Mähren, ein zweiter Plinius, das Licht der Welt genannt, das alle Zeitgenossen an Geist übertreffe, behaupten konnte, ganze Heerden gingen durch die Teufelskünste der Hexen zu Grunde (S. dessen Leben von Cornova, S. 2, 186).

Wächter irrt, wenn er die Verfolgung der Hexerei von Amtswegen erst in das 15. Jahrhundert versetzt. Die peinliche Verfolgung der Hexerei und magischen Künste kommt seit alten Zeiten vor, und sie gehörten zu dem, wogegen eine strenge Verfolgung von Amtswegen Statt finden sollte. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielt diese durch die Vereinigung mehrerer Umstände eine besondere Nahrung. Erstens durch den Glauben an die Möglichkeit eines besonderen Pactes und Umganges mit dem Teufel, wobei sich der furchtbarste Aberglaube einmischte. Zweitens durch die Thatsache, daß sich wirklich Viele mit der merkwürdigsten Täuschung ihrer selbst und Anderer diesen Vorstellungen und Künsten hingaben. Drittens dadurch, daß man dieses Vergehen als eine Häresie betrachtete, und deren strenge Verfolgung auch gegen dasselbe richtete. Viertens endlich dadurch, daß die Folter, die gegen Hexerei schon in alten Zeiten angewendet wurde (pactus Alam. fragm. sec. c. 34. 35. 36.), nun in den allgemeinen Gebrauch kam, und daß die Gerichte, von dem allgemein herrschenden

Wahnglauben erfüllt, auf die geringsten Anzeichen durch die unmenschlichste Peinigung Geständnisse erpreßten, wo keine Schuld war (Die Vorstellungen und Praxis jener Zeit zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von Kätzerei, Forma citation wider unholden, Wie die unholden peinlich zu fragen). Auch die neuen Halsgerichtsordnungen behielten die Anwendung der Folter (Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 55. Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 44) und die Strafe des Verbrennens bei (Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 131, Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 109). Ja sogar Ordalien, durch Wasserprobe und Herenwage, wurden noch bis ins achtzehnte Jahrhundert gebraucht (Nachweisungen gibt Böhmer Literatur des Criminalr. Nro. 800 — 808). Die zahlreichen Opfer, welche jenem Wahne im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert fielen, bezeichnen den dunkelsten Fleck in der Geschichte des deutschen Strafwesens (Walter, deutsche Rechtsgesch, 2. Ausg. Bonn 1857, 2. B. S. 433).

Schon die Verordnungen der römischen, dann der byzantinischen Kaiser (sagt Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhund., Constanz 1840, 2. B. S. 545., S. auch I. S. 99, 115, 166, II. 31), später auch durch Concilien gutgeheißen, hatten die Schwarzkunst und Wahrsagerei durch Verbannung und Tod und andere schwere Strafen auszurotten gesucht. Diese Erzeugnisse abergläubischen Wahnes tauchten aber auch in spätern Zeiten unter mancherlei Gestalten wieder auf. Die Synoden eiferten dagegen (Reginon. Canones bei Hartzheim Conc. Germ. II. 566—570). Doch erst im dreizehnten Jahrhundert glaubte man dieses Unwesen wieder häufiger in Verbindung mit Ketzereien wahrzunehmen (Gregor IX., † 1241, ruft in einem Brief an Heinrich den Sohn Friedrich's des Rothabrts den Eifer Mosis und Eliä gegen solche scheußliche Bosheiten auf, indem der Teufel, durch Christum besiegt und innerlich der Herrschaft entblößt, äußerlich jetzt die unglaublichsten Dinge verübt. Gregor bevollmächtigte den Ketzerrichter Konrad von Marburg dagegen zu verfahren, und nach den Inquisitionsregistern, auf die sich der Annalist Raynald beruft, waren nur in Deutschland und Italien in kurzer Zeit 30000 Zauberer verbrannt worden. S. Horst's Dämonomagie). Nach Alexander's IV. Entscheidung von 1258 sollten jedoch die Inquisitoren nur dann, wenn diese Verbindung nachzuweisen ist, sich mit Bestrafung des Wahnes befaßen (Raynald ad an. 1258. n. 23. Vergl. Decret L. V. tit. 5. de haeret. c. 8). Große Klagen erhob Johann XXII. gegen die bösen Zauberkünste und befahl bei Strafe der Ketzerei die Verbrennung der darüber handelnden Schriften. Doch rieth die Universität zu Paris 1393 die Anwendnng gelinder Mittel zur Beseitigung von Verirrungen, die einer gesunden Philosophie widersprächen (Raynald ad an. 1327. n. 44. 47 in Gerson Opp.). Allein die Glaubensrichter schritten immer schärfer ein (J. Nider Formicarius und Petri Marmoris Flagellum maleficarum c. 17.). Innocenz VIII. war jedoch der erste, der durch eine Bulle von 1484 (Bullar magn. I. 429 fg. Horst's Dämonomagie II. 17 fg. Und doch hatte Galateo Ferrari bereits in seinem Buche de Situ Japigiae den Herenwahn dem Gelächter preis-

gegeben. Dagegen bot die gelehrte Sorbonne im J. 1444 bei allem Eifer gegen die frevelhafte Kunst der Zauberei dadurch, daß sie dogmatisch aussprach: der Teufel könne Wunder thun, dem Aberglauben neue Bestätigung dar. Duvernet's Gesch. der Sorbonne I. 193 fg.) das ganze gegen Ketzer bestimmte Verfahren auf die der Hexerei und Zauberei Beschuldbten gesetzlich ausdehnte. Insbesondere ertheilte er dazu den von ihm bestellten Glaubensrichtern in Deutschland die Vollmacht, und der römische König Maximilian I. (so groß war die Herrschaft des Aberglaubens) forderte zur Unterstützung derselben auf.

Es werde ihm berichtet, sagt Innocenz VIII. in dieser Bulle, daß in Deutschland viele Personen beiderlei Geschlechtes mit bösen Geistern sich verbinden und vermischen — cum daemonibus incubis et succubis abuti — durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben abläugnen und andere Verbrechen, vom Feinde des menschlichen Geschlechtes getrieben, begehen, daß aber dennoch manche Geistliche und Laien den bestellten Ketzerrichtern bei Verfolgung dieser Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg legen. Hievon werden nun alle Obrigkeiten abgemahnt und die für Deutschland bestellten Ketzerrichter, Heinrich Institor (Krämer) [1]) und Jakob Sprenger (Professoren der Theologie), beauftragt, mit allem Eifer auch jene Zauberer zu verfolgen. Institor und Sprenger unterzogen sich ihrem Auftrage aufs Eifrigste. Um auch mit den Waffen der Wissenschaft das Ihrige zu thun, schrieben sie mit Approbation der theologischen Facultät in Cöln ein wahrhaft berüchtigt gewordenes Buch, den Malleus maleficarum (Hexenhammer), in welchem die Lehre vom Zauberbunde mit dem Teufel weitläufig auseinandergesetzt, ihre Realität zu beweisen und mit einer Masse der unglaublichsten Geschichten zu belegen versucht und umständlich gezeigt wird, wie weltliche und geistliche Richter gegen die Hexen verfahren müssen (Wächter S. 89).

Der Hexenhammer (gedruckt zu Köln 1489, 4., zuletzt Frankfurt 1580), ein Buch über das Verfahren gegen die Hexen in Fragen und Antworten, hat wie kaum ein zweites so viel Aberglauben verbreitet und so viele Unglückliche in den Tod gejagt. Es gewann gesetzliches Ansehen, begründete erst recht und systematisch die in allen spätern Hexengeschichten vorkommende Annahme der körperlichen Uebertragung der Hexen (des Fahrens auf den Blocksberg), des Reitens auf Thieren, der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel rc. Sprenger's Buch machte die Hexerei zu einem Verbrechen, welches wegen der Menge der Foltern und Hinrichtungen, die es veranlaßte, das wichtigste und schrecklichste unter allen war. Die Hexerei, gehörig von der Magie unterschieden, war dasjenige Verbrechen, durch welches ein Mensch mit dem Teufel ein Bündniß schließt, um durch dessen Hülfe seinen Nebenmenschen auf alle erfinnliche Art, vorzüglich aber durch Erregung von Gewittern, zu schaden, dagegen

[1]) Auch in Mähren wohl bekannt. S. meine Gesch. d. Buchdruckereien rc. in Mähren, S. 14.

aber Versprechungen von Reichthümern erhält, die Herenwache besucht und mit dem Teufel fleischliche Unzucht treibt. Um diese Definition dreht sich der Inhalt von tausend und abermal tausend Herenprozessen.

Zu weit geht man aber, wenn man, wie es häufig geschieht, jener Bulle und diesem Buche die Einführung des Herenprozesses in Deutschland zuschreibt; aber eine große und wichtige Rolle spielten sie doch in der Geschichte der Deutschen Herenprozesse. Die auf den Bund und eine Vermischung mit dem Teufel begründeten Herenprozesse wurden allerdings jetzt erst in Deutschland recht heimisch. Jene Bulle und jenes Buch gaben zunächst besonderen Anstoß, darauf auszugehen, solche Heren zu suchen. Den Glauben an solche Heren fanden jene Werke in Deutschland theils schon vor, theils bekräftigten sie ihn; auch wurde es nun doppelt gefährlich, ihn nicht zu theilen; denn man machte sich dadurch der Ketzerei und des Verdachts der Hererei schuldig. In diesem Glauben aber wurde durch die Reformation nichts geändert. Die Reformatoren und besonders Luther waren von ihm ebenso fest durchdrungen und die protestantische Kirche wollte nicht minder eifrig sein in der Verdammung der gottlosen Teufelsbündnisse, als die katholische. Die Gerichte aber, im gleichen Wahne befangen, glaubten, den Bund mit dem Teufel und das Zaubern mit Hilfe desselben aufs Härteste strafen zu müssen. Zwar erwähnen die Gesetze nirgends jenes Pacts mit dem Bösen. Allein die Jurisprudenz wußte ihn in die Gesetze hinein zu interpretiren, und zwar so, daß sie die härteste Strafe, die des Feuertodes, für sie herausbrachte, und wollte man auch zweifeln: so schlug sie vollends jeden Zweifel mit Dem nieder, was sie in den Büchern Mosis zu finden glaubte [1]). So erklärt es sich, wie man, in unseligem Wahne befangen, es für heilige Pflicht halten konnte, die Heren der bezeichneten Art mit Feuer und Schwert zu verfolgen und sie überall aufzusuchen (Wächter S. 90).

Obwohl dieses Verbrechen, bei dem keine Erhebung der That eigentlich möglich war, nur auf Hörensagen und den durch allerley Suggestiv-Mitteln und die Folter herbeigeführten Geständnissen der Heren beruhte, obwohl es nur eine schreckliche Ausgeburt von Dummheit, Aberglauben und überspannter Einbildungskraft, welche nächtliche Visionen für Wirklichkeit nahm, von Bosheit und auch politischer Gründe war, mußte es dennoch mit dem Tode durch Feuer gebüßt werden.

Die Carolinische Halsgerichtsordnung von 1532 macht weder der Ketzerei, noch der Hererei, noch eines Bundes mit dem Teufel Erwähnung und belegt die Zauberei nur dann mit dem Tode durch das Feuer, wenn wirklicher Schade zugefügt worden (Art. 109). Auch dachten aufgeklärtere Männer, wie Wilhelm Luneschi, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, der nur die

---

[1]) Vergl. den XXIV. Excurs in Wächter's Beiträgen, die deutsche Jurisprudenz über die Herenprozesse.

Leichtgläubigkeit der Zeitgenossen ausbeutete, hell über Zauberei und Hexerei; ja andere, wie der Arzt Johann Wier († 1558) und der Katholik Cornelius Loos zu Mainz († 1593) im 16., die Jesuiten Adam Tanner († 1632) und Friedrich Spee († 1635) im 17. Jahrhunderte, schrieben mit eigener Gefahr freimüthig dagegen (S. die einschlägige Literatur in Gräße's Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte 3. B. 1. Abth.; Leipzig 1852, S. 978 — 981, 1036). Dessenungeachtet wurde die Hexerei, auch ohne Rücksicht, ob ein Schaden erfolgte, mit dem Feuertode bestraft, weil man annahm, daß bei jedem Bündnisse mit dem Teufel zugleich die Ketzerei und das Verbrechen der Sodomie (auf welche der Feuertod gesetzt war) unterlaufe. Das Hexenwesen wüthete in der früheren Art fort. Die Wurzel an diesem schrecklichen Irrwahn lag im Glauben an die fortdauernde Einwirkung der guten und bösen Geister auf die Körperwelt. Daraus entsprang der Wunsch und Versuch, diese Geister zu rufen, zu bannen, zu zwingen. Damit hingen die Teufelsaustreibungen der Besessenen, die Erscheinungen der Verstorbenen, die Prophezeyhungen der Zukunft und die Hinrichtungen der Hexen und Zauberer zusammen. Die Betrügereien damit waren unzählbar und die Hinrichtungen so zahlreich, daß im Trier'schen während einer kurzen Zeit 6500 Weibsbilder als vorgebliche Hexen verbrannt wurden und daß die Gegend vor Wolfenbüttel durch die vielen Brandpfähle wie ein Wald aussah.

Luther und Melanchthon hingen an diesem schrecklichen Wahne sammt allen seinen Gründen und Folgen und die spätern biblischen Reformatoren wagten nicht verständiger und menschlicher zu sein (Schneller's Weltgeschichte 4. T. S. 470). Es war gefährlich größere Kenntnisse zu zeigen, denn gleich galt man als ein Zauberer und oft sah man diese auf einem Scheiterhaufen brennen. Die Hexerei, Geister-Beschwörungen und Erscheinungen genossen hohe Protektion und Verfolgung, Kerker und Bann bedrohte jedes kühne Wort, dagegen Aberglaube mit Amuletten und Zauberworten, Mirakel an allen Orten und Enden hatten sich so allgemein verbreitet, daß auch Denker sich nicht ganz los machen konnten.

Die Gelehrten sahen sich aus Eitelkeit gerne in einem geheimnißvollen Nimbus, weil er sie in eine Art Glorie stellte und für überirdische Wesen gelten machte. Sie gefielen sich in Zusammenstellung abenteuerlicher Bilder und gebrauchten die geschmacklosen Symbole, um Wahrheit und Wahn zu bergen. Sie bedienten sich dunkler, mystischer und religiöser Ausdrücke und Zeichen, um sich zu heiligen und zu verstecken. Sie sprachen nicht offenherzig, um die Praktiken übermächtiger Zeitgenossen zu schonen. Sie strebten mit unweiser Gier nach dem Steine der Weisen, welcher die unedlen Metalle in Gold verwandeln, oder ein plötzliches Heilmittel für alle Krankheiten erhalten, oder die Dunkel der Zukunft erhellen, oder Körper aus ihrer Asche wieder zusammen setzen, oder das Lebensalter der Menschen weit über die Gebühr hinaus rücken sollte.

Das Zurückhalten der Wiederhersteller in der Kenntniß der Natur, ihr grundfalscher Geschmack, und ihre politische Zurückhaltung aus Menschenfurcht verzögerte die Fortschritte der Menschheit um mehrere Jahrhunderte (Schneller 3. T. S. 537).

Obwohl der Herenhammer den Glauben und die Verfolgung der Heren in ein förmliches System gebracht hatte, brauchte es dennoch lange Zeit, bis er den gesunden Verstand völlig gefangen nahm und seine praktische Wirksamkeit auf eine so entsetzliche Art äußerte. Es fehlte zwar weder an gesetzlichem Einschreiten gegen Heren und Zauberer, noch an einzelnen Bestrafungen derselben; dennoch vergingen beinahe zwei hundert Jahre, bis ihre massenhafte Verfolgung den Höhepunkt erreichte [1]).

Zunächst galt es dem alt eingewurzelten Glauben an Zauberer. Wie Carl V. Halsgerichtsordnung die Zauberer und ihre Anhänger verfolgte, so auch Ferdinand I. Policeiordnung für die fünf österr. Herzogthümer vom J. 1542 (Buchholz, Gesch. Ferd. I. 8. B. S. 281). Sie verpönte das Wahrsagen und Zaubereien („die in diesen Landen in mancherlei Weise geübt werden, in der Schrift verboten seyen, wodurch die Allmacht Gottes in vielen Wegen beleidigt und der Mensch verführt werde, Gemüth und Glauben darin zu setzen“). Auch die solche Wahrsager und Zauberer besuchen, sollen gebührlich gestraft werden. Alle diese Bußen und Strafen sollen nicht aus Haß oder Eigennutz sondern lauter zu Gottes Ehre und Besserung der Menschen und wohlbedächtig vorgenommen, auch nach Umständen, Eigenschaften oder Gewohnheiten der Menschen gesteigert oder geringert werden. Vom Strafgelde (wie auch wegen Lästern und Fluchen) sollen hausarme bedürftige Leute $^{2}/_{3}$, die Obrigkeit $^{1}/_{3}$ erhalten (Angeber $^{1}/_{4}$ voraus).

Seit dem durch die Kreuzzüge und Handelskaravanen neubelebten Verkehr mit dem Orient, sagt Hormayr (Gesch. v. Wien 1. Jahrgang 4. B. S. 229), hatte abergläubische Lüsternheit und ein schwärmerisches oder dünkelhaftes Sehnen, in die Geisterwelt zu dringen, in die Zukunft zu blicken, Unsichtbares sinnlich zu ergreifen, Ewiges und Unendliches in Zeit und Raum zu bannen und die Genüße beider Welten, beider Gefühle, durch einander zu steigern, still, aber allseitig fortgewuchert. — Insonderheit waren in den Tagen der Entdeckung Amerikas und am Vorabend der Reformation, Astrologie und Magie so im Schwunge, daß sie in der Tagesordnung der mächtigsten Fürsten, daß sie in der

---

[1]) Nach der Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau (Schlesiens) von 1458 — 1526 von dem fleißigen Klose in Stenzel's script. rerum Silesiac. 3. Bd. (Breslau 1847) S. 100 — 104 gehört unter die selteneren Verbrechen dieses Zeitraumes zur Ehre Schlesiens die Zauberei. Er macht von 1456 bis 1503 nur einige Fälle in Schlesien bemerkbar, in welchen einzelne Personen wegen Zauberkünsten (auch Ausschweifungen) verwiesen, ertränkt oder verbraunt wurden.

Erziehung der Größten und Besten ihre Stelle fanden, daß es zum guten Ton gehörte (wie jetzt hier und da, Mystiker, Magnetiseurs und Spinozisten), so damals in jedem wichtigen Haus, seinen Schwarzkünstler und Zeichendeuter, seinen naturphilosophisch-alchymistischen Abenteurer zu haben, wie jenen Doctor Faust, der eine Zeit lang in Sickingens großartigen Umtrieben mitspuckte und in den Sagen fast aller Länder lebt. Ferdinand sah sich gedrungen (18. Sept. 1544) ein eigenes strenges Mandat zu erlassen, wider die mit großem Zulauf von hohen und niederen Personen beehrten, oft im schändlichsten Betrug um Geld und Gut, Unschuld und Leumund befangenen Zauberer und Wahrsagerinnen. Dennoch, versichert Hormayr (eb. 2. Jahrg. 4. B. S. 23), fanden wir seit den Tagen Ferdinand I. kein Beispiel mehr, daß in Wien ein Ketzer, Zauberer oder eine Hexe lebendig verbrannt worden wäre, obgleich dieser Wahnsinn in andern deutschen Landen bis tief ins 18. Jahrhundert fortgedauert hat.

Die einheimische Gesetzgebung des 16. Jahrhundertes berücksichtigte zwar Hexen und Zauberei, wie die böhm. Stadtrechte von 1579 (1697 gesetzlich auch in Mähren eingeführt), nach welchen „man Magia sive sortilegium das ist Zauberei und dergleichen Schwarzkünste an den Männern mit dem Schwert oder Verbrennung durch das Feuer und an den Weibern mit lebendig Vergraben oder mit Verbrennung durch das Feuer strafet" (lit. O. II. S. auch P. XXIV.). Die Polizei- und Stadtordnung des Herzogs Wenzel Adam für die Stadt Teschen von 1573, welche dem Stadtrathe zur Pflicht macht, alle schlechten Leute, die sich dem betrügerischen Handel, Zauberei, Hurerei und Liederlichkeit ergeben und einen unchristlichen Lebenswandel führen, an Leib und Leben zu strafen (Kaufmann's handschrift. Geschichte von Teschen), die alte schlesische Dreidings-Ordnung [1]) u. a. Dagegen enthalten die Landesordnungen des 16. Jahrhundertes und auch noch die böhm. von 1627 und mähr. von 1628 keine Strafbestimmungen über Hexen- und Zauberwesen; diese für die höheren Stände bestimmten Gesetze scheinen die Möglichkeit eines solchen Verbrechens unter diesen nicht vorausgesetzt zu haben.

Aus dem 16. Jahrhunderte sind aber bisher nur wenige Processe gegen Zauberer in Mähren zur Kenntniß gekommen, namentlich aus Zlabings vom Jahre 1562 [2]), aus Hosterlitz von 1575 [3]), aus Wolframitz von 1581 [4]), aus

---

[1]) Nach der schlesischen Dreidingsordnung (gedruckt 1595, S. auch Weingarten fasciculi diversorum jurium 2. B. S. 356, Schickfuß schles. Chronik 3. Buch S. 583, Lucä schles. Denkwürd. II. 1971) sollen Zauberer mit dem Feuer oder zum wenigsten mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden, diejenigen aber, welche sich bei denen Zauberern und Teufelsbannern Raths und Wahrsagens erholen, der Güter verwiesen sein. Den 7. Aug. 1562 wurde zu Breslau ein Schäfer, welcher die Leute bezauberte und wieder heilte, auch durch diese Teufelskünste viel Geld verdiente, verbrannt.

[2]) Horky fand daselbst folgendes Schreiben an den Rath zu Zlabings:

Jaispitz von 1582 [5]), aus Lettowitz von 1592 [6]), aus (dem damal österr. schles.) Leobschütz von 1581 (Minsberg, Gesch. v. L. S. 68), aus Neutitschein von

---

„Ersam Weis lieb Freundt.

Wan es euch woll gieng hört ich gern. Ich thue euch zu wissen, Das ich einen Handel so Zauberej vnd andere ungepürliche sachen anntreffendt ist auff nagstkhunfftigen Freitag zu uerhör angestellt hab, Ist derhalben an euch mein freundtlich beger Wöllet aus euch Ratt geschwornen der Statt Zlabings 4 person erwelen, vnd auf obbemelten tag zu-uerhör dieses Handels alher gen Bisstritz (Neu-Bistržitz) mit fruer tagzeit vbersenden das ich von Neuhaws vnd von Wyttingaw auch zu 4 personen begert hab. Will solches gegen euch In allem guetten widerumben vergleichen. Damit Gott dem Herrn Benolhen. Dat. Newvistritz den 19. Aprilis Im 62 (1562). Wilhalm Freiherr zu kraig Auff Newen visstritz" (Brünner Wochenbl. 1827 S. 111).

[3]) Im Znaimer Urgicht Buch vom J. 1529 (Handschrift im Franzensmuseum, Brünner Wochenblatt 1826 S. 384) heißt es: „Gehn Hosterlitz Vnterweisung. Vnnsernn freundtlichen Grueß zuuor. Erbare Fürsichtige liebe Freund vnndt RechtsSöne. Euer schreiben betreffendt Liba Bettlin so in euerer Gefengkhnuß vmb Zauberey willen, als die hingerichte Paul Schusterin auf sy in der Strengen frag bey Euch bekhennt vnnd darauff verharrlich gestorben, enthalten wirdt, haben wir vernommen, vnnd in vnnsern rechtlichen erwegen gehabt. Weil dann obgemelter Paul Schusterin Ir gethane bekhenntniß nit widerrufft, Sondern dieselbe mit Irem Todt bekhrefftiget, Geben wir euch Auß vnnsern getrewen Stadtrechten diese Vnterweisung, Das gemelte Liba Bettlin Zu erkhundigung der warheit vnnd Straff des vbels mit der Strengen frag augegriffen werden soll von Rechtswegen. Was den Ir bekhanntnuß sein wirdt vnnd darinnen ferner vnnß umb Unterweisung ersuchen werdet, Solt der gepier nach nit verlassen werden. Dat. den 28. Tag Februarij Ao. 1575." (Fol. 30. b.).

Weiter heißt es da (br. Wochenbl. 1826 S. 386): „Gehn Hosterlicz Haubt Vrtl. — Vnnsern freundtlichen grues zuuor, Erbare, Fürsichtige lieb Freundt vnd Rechts Söne. Auff euer ferners demüttigeß ersuchen wegen der Malefiz Person Liba Bettlin, Geben wir euch auß vnnßerm getrewen Stadtrechten diese entliche Vnterweisung vnnd Vrtl dieweil sy nur zweymal (wie wir von euern Abgesandten Mündtlichen bericht empfangen) mit der Strengen frag Angegriffen Vnnd solche abschewhliche Thatt Inhalt euers schreiben begangen, vnnd bekhent. Das sy noch einmal neben den Rechten umb erforschung ob sy mehrer gesellschaft oder was anders Argers geübt hette, An die Strenge frag geworffen, Vnndt Hernachmals Aller Welt Zum Exempl Auf ein Scheutterhauffen gelegt vnnd mit dem Fewer vom leben zum Todt gericht werde, billich von rechtswegen. Dat. den 1. Martj Anno 1575" (Fol. 35).

[4]) In demselben Buche (br. Wochenbl. 1826 S. 387) findet sich folgende Belehrung: „Kegen Wolframitz. — Fürsichtige liebe Rechtssöhne vnndt guete Freundt. Demnach sich in der geführten Zeugen Aussage Ausdrucklich befindet, daß Casper halter zu khlein Selowicz von einem Paul Händel, welcher vmb seine missethatt verschiedene Zeitt sein lohn empfangen, wegen Zauberey beschuldigt, doch Auf vielfältig bit vnnd ermahnung von Ihm losgelassen, vnnd von diesem fürnehmen Abzustehen von Ihm trewlich verwarnet worden. Auch vormalß andere zwey Weiber darauff gestorben, das er mit allerley Zauberey vmbgangen, vnnd sein vorigs weib derenthalben gerichtet, seindt allerley genugsame Vermuttung, das er an solchem Vbel schult tragen mag, vnnd des gestorbenen Georg halters von Limericz verlassene Wittib von Ihm nit setzen will, Erkhennen wir vor recht, das Ihr auf Ihn alß eine verdechtige Persohn zu erkhündigung der Pur lautter wahrheit Peinlich greiffen mögt

1583 — 1594 [7]) u. a. Es kam wohl auch die Austreibung von Teufeln vor, wie sie selbst der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein in Verbindung mit seiner Wirksamkeit gegen die Ketzer 1602 öffentlich in der Bernardiner Kirche zu Brünn an einem Weibe aus Nikolsburg, jedoch vergeblich, versuchte, denn sie wurde wieder (sagt der Chronist Rathsherr Ludwig, herausg. v. Chlumecky im 1. B. der script. rer. morav.) mit ihren Teufeln nach Nikolsburg geschickt, welche sie durch Zauberei bekommen haben soll.

Auch noch in späterer Zeit sind Hexenprocesse in Mähren eine seltene Erscheinung. Der viel erfahrene Horky versichert (brünner Wochenbl. 1826 S. 387), „Hexenprocesse aus dem 16. Jahrhunderte sind um so interessanter, da die Formalitäten derselben von denen aus der Neige des 17. Jahrhundertes gewaltig

---

lassen, vnnd vnß derohalben ferner ersuchen. Billich von Rechstwegen. Dat. den 11. Augusti 1581." (Fol. 59 b).

[5]) Im genannten Urgichtbuche werden die Zaispitzer instruirt, den „za przicziinau cziaru" (Zauberei) verhafteten Jakub Pasteyrz auf die Folter zu legen. Freytags am Tage Cyrilli und Methudi 1582. (Fol. 63. b). Dieselben werden instruirt, den genannten Jakub Pasteyrz lebendig zu verbrennen (am Mittwoch nach Reminiscere 1582. (Fol. 64).

Dieselben sollen die Dorothea Tunkowa und Dorothea Czwrkowa von Strzelitz, die Jakub Pasteycz auf der Folter als seine Mitschuldigen angegeben, ebenfalls peinlich verhören. Dienstag vor Aschermittwoch 1582. (Fol. 64. b.).

[6]) Im J. 1592 ward auf des Grafen Johann Friedrich von Hardegg Geheiß, die Letowitzer Schenkerin, Lyda Waczlawowa, vermuthlich als Hexe, durch den Scharfrichter lebendig verbrannt. In ihrem peinlichen Verhöre hatte sie auf die schwarze Dura bekannt und ausgesagt, diese hätte den herrschaftlichen Gebräuen durch ihre Zaubereien geschadet. Die schwarze Dura wurde festgenommen und hierüber peinlich befragt, bekannte aber nichts, weßhalb ihr zwar der Grundherr das Leben schenkte, sie aber nichts destoweniger am Freitag nach St. Katharina 1592 einen Urfried schwören und von seinem Gebiethe verweisen ließ (Br. Wochenbl. 1825 S. 214).

[7]) Bei weitem die meisten Opfer (sagt Beck, Geschichte von Neutitschein, Neutitschein 1854, S. 221) starben jedoch dem Moloch der damaligen Zeit, dem schauderhaften Hexenwahne! Ihm verfielen (1583) 3 unglückliche Weiber aus Schönau, Namens Barbara Lindner, Elisabeth Hahn und Justina Kloß, die der Aberglaube des Volkes als Hexen bezeichnete, „die peinliche Frage" aber zum Geständnisse und auf den Scheiterhaufen brachte. Dasselbe Schicksal traf 1592 einen Seuftlebner, Namens Johann Krumpholz. Die schwarze Stube und ihre Schrecknisse erzwangen ihm die Aussage, daß auch seine Mutter Susana mit dem Teufel Umgang pflege. Sie wurde gleichfalls eingezogen und auf den Scheiterhaufen gesetzt. Dieses Loos traf auch noch mehrere andere Personen, auf die sie in ihren Folterqualen ausgesagt hatte. Die gefürchtetste unter diesen Opfern des schauerlichsten Wahnsinnes scheint jedoch die an. 1594 hingerichtete Bäuerin Agnes Schaferle aus Schönau gewesen zu sein. Sie war der Buhlerei mit dem Teufel beschuldigt und geständig, denselben seit vielen Jahren in Gestalt einer schwarzen Henne, holeček (Bürschlein) geheißen, bei sich gehalten und gefüttert zu haben. Im nächsten Jahre wurde ein Weib aus Mistek an den Brandpfahl gebunden, weil sie ihrem Manne, der wegen Brandlegung im Kerker saß, mit Hilfe der Hölle zur Freiheit geholfen haben soll. — Mit diesem Jahre hören unsere Quellen auf. Bei dem Umstande jedoch, als Mähren noch in der 2. Hälfte des 18. Sec. seine Hexenbrände hatte, ist nicht anzunehmen, daß mit den genannten Personen die Reihe der Opfer geschlossen war, die in Neutitschein dem Flammentode überliefert wurden.

abweichen. Aus den Jahren 1620 — 1660 Hexenprocesse in Mähren zu finden, dünkt mir eine sehr schwierige Forschung. Ueber den 30jähr. Krieg vergaß man auf dergleichen."

Mehr glaubte man damal gegen die Zaubereien der Hirten sich schützen zu müssen, indem die mähr. Landtage in den J. 1628, 1638 und 1650 aus gewissen erheblichen Bedenken beschlossen, die Halter oder Hirten künftig zu ihrem Unterhalte weiters nicht mit Getreide, sondern mit Geld zu besolden. Ihr Treiben mußte so gefährlich erscheinen, daß der Landeshauptmann Graf Salm dem Kaiser Ferdinand III. den Vorschlag gemacht hatte, die mährischen Stände zum Einschreiten gegen die „Hirten und deren gewohnte Zauberei" aufzufordern [1]). Derselbe hatte zwar Bedenken, dies auf dem Landtage vorbringen zu lassen, wies jedoch den Landeshauptmann an, für sich bei den Landständen die Erinnerung zu machen und seinen Vorschlag zu empfehlen, auch dort, wo solche Sachen bemerkt würden oder ihm verdächtig wären, um so eifriger zu betreiben, als der Kaiser nicht zweifle, „ein Jeder werde sich lieber mit seinem Hirten mit Geld abfinden als mit allem seinem Getreidwachse in derlei Gefahr stehen wollen (Resc. 29. Dez. 1637).

Den Culminationspunkt erreichte das Hexenwesen, mit der Verwilderung der Menschen und Verfinsterung der Zeit durch den 30jährigen Krieg, im 17. Jahrhunderte [2]). Für den deutschen Culturhistoriker ist es eine traurige Pflicht, zu sagen, daß auf deutscher Erde der Hexenbrand am wildesten und umfangreichsten gewüthet hat, obwohl es auch in anderen christlichen Ländern einzelne und massenhafte Hexenbrände gab, wie auch die aus den Geständnissen der Hexen ersichtlichen Einzelnheiten des Hexenwesens in ganz Europa im Wesentlichen auf Ein- und dasselbe hinauslaufen (Scherr S. 364).

Um 1659 soll der Bischof von Bamberg 600, jener von Würzburg 900 Personen, darunter auch vornehme Herren, Doktoren, Rathspersonen u. a., als Hexen, Zauberer und Teufelsbanner haben verbrennen lassen.

---

[1]) Ueber Schäfer- und Hirten-Mißbräuche S. die märkischen Forschungen 3. B. S. 292—303. Im J. 1632 wurde auf Verlangen des Cardinals Dietrichstein ein Schafhirt wegen Zauberei in Hradisch ausgepeitscht und des Landes verwiesen (Czibulka's Gesch. von Hradisch S. 214 dieses Bandes).

[2]) Deutschland scheint aber schon vom Ende des 16. Jahrhundertes eine wahre Hexenepidemie ergriffen zu haben. In der bairischen Grafschaft Werdenfels wurden um 1582 48, in der Reichsstadt Nördlingen in 3 1590ger Jahren 32, in Ellingen 1590 65, in der kleinen Grafschaft Henneberg 1612 22 und in den 80 Jahren von 1597 — 1676 197, in der Stadt Offenburg 1627 — 1630 60, im Bisthume Würzburg 1627 — 1629 mehr als 200, im Bisthume Bamberg 1627 — 1630 285, in Lindheim 1661 — 64 von 540 Einwohnern 30 (also der 18.), in Salzburg 1678 bei Gelegenheit einer Rinderpest, die man von Hexerei herleitete, 97, zu Rottweil im 16. Jahrh. in 80 Jahren 42, im 17. Jahrh. in 48 Jahren 71 Hexen und Zauberer hingerichtet. Der Hexenrichter Voß in Fulda rühmte sich, er habe allein über 700 beiderlei Geschlechtes verbrennen lassen und hoffe es über 1000 zu bringen (Wächter S. 84 — 86).

Man darf nicht glauben, das dieses entsetzliche Treiben nur in katholischen Gegenden zu Hause war. Auch Luthers Teufelskämpfe und Glaube an Hexereien lebten fort. Während katholische Priester, besonders Spee, gegen die Unvernunft und Unmenschlichkeit der Hexenprocesse sich erhoben hatten, behauptete Benedikt Carpzov († 1666) in Leipzig, den man den Gesetzgeber Sachsens nannte und dessen Ansichten im kirchlichen und peinlichen Rechte viel galten, daß nicht allein Zauberei, sondern auch die Läugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse schwer bestraft werden müsse, und der berühmte Universitätslehrer Pott zu Jena ließ daselbst (1649) eine darauf bezügliche Schrift (de nefando Lamiarum cum diabolo coitu) drucken (Alzog, Kirchengesch. 5. Ausg. S. 921).

Ferdinand III. neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns vom J. 1656 (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 3. T. S. 371 — 443) straft die Zauberei, es mochte ein Schade zugefügt worden sein oder nicht, mit dem Feuertode und nahm unter die Anzeigungen, welche die verdächtige Person auf die Folter und zum Scheiterhaufen führten, auch Oel, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, wächserne mit Nadeln durchstochene Bilder und Zauberkunstbüchel, wenn sie im Hause oder in der Wohnung gefunden wurden, auf. Doch verbot dieß Gesetz die Hexenprobe durch Wasser, einen Abkömmling der früheren Ordalien (nämlich das Eintauchen einer nackten Person, deren Hände mit den Fußzehen kreuzweise gebunden waren, in kaltes Wasser; ging sie nicht unter, so wurde sie zur Folter geführt, weil man annahm, das Wasser, als reines Element, werfe alles Unreine aus) als ein „ungewiß betrügliches Ding“ [1]).

---

[1]) Der 60. Artikul dieser Landgerichtsordnung lautet: Von der Zauberey.

Wer Zauberey treibt, ist Landgerichtlich zu bestraffen.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd ungefährlich diese;

Anzeigungen zum Nachforschen.

1. Wann ein Zauberer, oder Zauberin auf die andere bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen und Wahrzeichen vorbringet:

2. Wann die gemeine Inzücht über ein Person, daß sie den Leuthen und Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

3. Wann unterschiedlich-unverdächtige Leuth außsagen, daß sie mit verbottenen Künsten und Wahrsagen umbgangen.

Einziehung der verdachten Person.

§. 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umbständ, derentwegen sie beschreyt worden, in der Wahrheit also befunden, mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Hauß und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht zauberische Sachen, als Oel, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen mit Ungeziefer angefüllt, Menschen-Beiner, zaubrische Wachsliecht,

Die damalige Gesetzgebung und Prax über Hexen und Zauberer in den böhmischen Ländern zeigen uns (außer Proßkowsky's böhm. Rechte, Prag 1664,

---

oder wärfene mit Nadel durchstochene Bildl, Hostien, Christallen, Wahrsagspiegel, Verbindnuß-Briefel vom bösen Feind, Zauberkunst-Büchlein, und dergleichen um und bey sich hat.

Andertens, findet er dergleichen, kan er weiter gehen, und die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuchen und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten waare Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Erstlich, wann sich nun dergleichen Sachen, oder Zeichen im Hauß, oder am Leib befinden.

Andertens, wann Beweiß da ist, daß sie sich andere Zauberey zu lehrnen erbotten.

Drittens, oder jemands zu bezaubern betrohet, und dem betrohenden dergleichen beschicht.

Vierdtens, auch sonderliche Gemeinschafft mit dergleichen Zaubers-Leuthen hat.

Fünfftens, oder mit solch verdächtigen Dingen, Geberden, Worten, und Wesen umgehet, welche Zauberey auf sich tragen, und diese Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens, oder die Person zu Nachts, zu gewissen Zeiten bey versperrter Thür bey Hauß nicht anzutreffen, von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre, wo sie sonsten um selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landgerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung, ob sich denen einkommenden Anzeigungen nach, in der That alles also befindet, und das darüber geschöpffte Bey-Urtel, zur peinlichen Frag schreitten, und darbey ungefährlich nachfolgende Fragstuck brauchen.

Fragstuck.

§. 4. Erstlich, ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feind habe?

Andertens, welcher Gestalt?

Drittens, wann dieselb beschehen?

Vierdtens, auf wie viel Zeit?

Fünfftens, obs Schrifft- oder Mündlich beschehen?

Sechstens, an welchem Orth?

Siebendens, durch was Gelegenheit?

Achtens, ob jemand dabey gewesen?

Neundtens, wo die Verbindnuß seye, oder was sie hievon für ein Warzeichen habe.

Zehendens, was sie hierzu verursachet?

Eilfftens, ob sie Zauberey getrieben?

Zwölfftens, welcher Gestalt, und auf was Weiß?

(Hiebey zu mercken, daß man die Person vorhero selbsten aussagen lassen solle, wann sie aber über die vorhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauf umständlich fragen muß).

Dreyzehendens, mit was Worten, oder Wercken solches alles beschehen, (wann die Person etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich, soll man darnach suchen, ob man es finde:)

Vierzehendens, wie oft?

Fünffzehendens, an was Orthen?

Sechzehendens, wann, oder zu welcher Zeit?

Siebenzehendens, gegen wem? (die unterschieblichen Personen fleissig zu beschreiben, damit man inquiriren kan.)

Achtzehendens, wem sie hierdurch geschadet, und wie sehr?

Neunzehendens, ob sie der verzauberten Person wider helffen könne? (hiebei zu mercken, daß allein die jenige Hülff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zulässig ist:)

S. 405) die Werke des fleißigen Compilators Johann Jakob von Weingarten, Sekretärs der k. böhm. Appellationskammer, als des in den böhm. Län-

---

Zwantzigstens, von wem sie die Zauberey gelernet, und wie sie darzu kommen, ob sie es nicht wiederum andere gelehret? wem, und welcher Gestalt, und was etwa sonsten die Thaten, und deren Umständ für nothwendige Fragen an die Hand geben:

Nach beschehener Aussag, muß sich das Landgericht alsobalden eigentlich aller Orten erkundigen, ob sich die Zeichen und vergraben- oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That und der Schaden so dem Menschen, oder Vieh durch Zauberey bekannter massen zugefügt worden, also verhalten: dann auf blosse Bekantnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß betrügliches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll vor- und bey der Erkantnuß wol in acht nehmen, ob alle bekannte Sachen Zauberey auf sich tragen?

Ingleichen, ob darbey ein offentliche Verbindnuß mit dem bösen Feind vorhanden?

Oder, ob sie es ohne offentliche Verbindnuß von andern, zu dem End, daß sie den Leuten hierdurch schaden möge, gelehrnet und getrieben?

Oder, ob sie ohne Schaden, ihres Gewinßhalber, aus Christallen, Gläser, Spiegeln und dergleichen, denen Leuten Wahrgesagt?

Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht?

Oder die Leut aufm Bock, Mantel und Schiff herbringen können?

§. 5. Nach Beschaffenheit nun eines, oder deß andern Verbrechen, müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End Urtel.

Dann auf rechte Zauberei, sie geschehe mit ausdrucklich- oder verstandener Verbindnuß gegen den bösen Feind, dadurch den Leuten Schaden zugefügt wird, oder auch auf diejenige, welche neben Verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder Fleischlich vermischt, ob sie schon sonsten durch Zauberey niemand Schaden zugefügt, gehört die Straff deß Feuers, welche doch aus erheblichen Umständen, und wann der Schaden nicht groß, bey bußfertigen Leuthen, durch die vorgehende Enthaubtung gelindert werden kan:

Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher, und Bockschicker aber, mögen nach Erheblichkeit deß Verbrechens zum Schwerdt verurtheilt, oder wann der Schaden und Umständ nicht gar groß, oder beweglich, mit einem gantzen oder halben Schilling abgefertiget, und zugleich des Lands verwiesen werden.

Es solle auch jedes Orts Obrigkeit diejenigen, so sich dergleichen Leut, oder Künsten gebrauchen, in gebührende Straff ziehen.

Beschwerliche Umständ.

§. 6. Erstlich, diese Straffen schärpfft die etwa vielfältige Boßhafftigkeit.

Andertens, die lange Ubung:

Drittens, der grosse sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern, oder Herrn zugefügte Schaden:

Vierdtens, wann jemands viel andere darzu gebraucht, und verführet hat:

Fünfftens, unter die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen die H. Hostien, sich damit gefrohren zu machen, oder daß sie nicht aussagen sollen können, einheilen.

Linderungs-Umständ.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezeigte Umständ auch dieses, wan der Zauberer noch vorhero, ehender er angeklagt, und in Verhafft gebracht wird, wahre Buß thuet.

dern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Glaz) für den Bürger- und Bauernstand eingesetzten Civil- und Criminalobergerichtes, insbesondere sein Richterspiegel, Prag 1682, S. 297 — 304, seine Sylva variarum observationum et juris quaestionum, Prag 1683, S. 40, 150 — 152, 216 — 217, 399 — 403, seine fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 4. T. S. 197 — 203, sein Manuale, Prag 1694, S. 414, 776 — 778, 798, 801, 811, 816 — 817, sein Auszug aus der neuen Landesordnung S. 342 u. a. m.

Diese Schriften enthalten nicht nur die in Ausübung gelangten Ansichten und Urtheile der Gelehrten, namentlich des fürchterlichen Herenrichters Carpzov, der mehr als 100 Heren zum Scheiterhaufen verurtheilte, sondern auch die Weisungen und Aussprüche des Kriminal-Obergerichtes der böhmischen Länder, jener aus einer beträchtlichen Zahl von Richtern aus den höchsten Ständen (Herren- und Ritter-Stande) und der gelehrten oder Doktorenbank zusammengesetzten prager Appellationskammer, welche in unbegreiflicher Verblendung die Verfolgung und Vertilgung der Heren förmlich organisirte [1]).

---

[1]) Diese von den schrecklichsten Folgen begleitet gewesenen Ansichten und Verhandlungen sind zu merkwürdig und Weingarten's Schriften zu selten, als daß wir nicht Auszüge aus diesen mittheilen sollten.

In der Sylva p. 40 heißt es: Quaestio, quomodo corpus delicti in puncto Magiae eruendum, num Stigma inventum in corpore inquisiti concurrente fama publica, sufficiens sit indicium ad torturam? et responsum est: sicut nec in omnibus causis, praeterquam atrocioribus seu capitalibus delictis verè perpetratis, utendum quoque ijs, ubi paena corporis afflictiva infligitur, et quorum veritas aliter explorari nequit (L. 12. Cod. de quaestionibus), tortura locum habere potest, ita nemo torqueri debet, etiam in puncto Magiae, nisi adsint indicia, per quae corpus delicti in puncto Magiae eruatur, et Judices ad deferenda tormenta moveri possint (per tot. tit. ff. de quaest.), quia verò de indicijs omnibus certa regula constitui nequit, judicis arbitrio id relinquendum erit. Et cum pactum cum daemone et abnegatio DEI, magia et venefica sint delicta occulta, et difficilis probationis, judicis prudentis erit considerare, an sufficiat de corpore delicti constare per conjecturas, veluti per stigma inventum in corpore inquisiti, concurrente famâ publicâ, fide dignis testibus probata, et alia adminicula, quae prudentis Judicis arbitrio dignoscenda et dijudicanda relinquenda esse, communis et receptissima authorum est sententia. Sed super hanc materiam vide Berlichium p. 4. conc. 4. de Jure Bohemico L. Ord. R. 7. 8. et Böhmische Stadt Recht S. 20. 21. si non adsunt sufficientes probationes et tantae praesumptiones, ut nil nisi sola confessio rei requiritur, non esse ad torturam deveniendum, statuitur, et vide meum speculum Judicum f. 302. et infra in S. socius crimin.

In der Sylva p. 150 — 152 steht Folgendes: Durch waß indicia eine Hex oder Zauberin zuerkennen. vide Manzium ad constit. Carolin. art. 44. m. f. 144. cum seqq. Matthaeum Stephanum ead. const. m. f. 73. Zanger de quaest. et tortur: c. 2. n. 1. cum seqq. Clarus §. fin. q. 21. n. 1. cum seq. per tot: vnd seind verba constit. Carolinae diese. Wan jemand sich erbeit andere menschen zauberen zulernen, oder jemanden zubezaubern betrohet, vnd den bedroheten dergleichen geschicht, auch sonderlich gemeinschafft mitzaubern, oder Zauberin hat, oder mit solchen vertächtigen dingen, Gebärden, Worten, vnd wesen vmbgehet, die Zauberey auff sich haben, vnd dieselbig Persohn, dessen sonst auch be-

Was vermochte gegen einen selbst in den gebildetsten Kreisen tief gewurzelten unausrottbaren Herenglauben die gut gemeinte Weisung des Kaisers Leo-

---

richtig, daß gibt ein redliche Anzeigung zu Zauberey, vnd genugsambe vrsach zur peinlichen frage. Plura viae apud Berlichium p. 4. conc. 4. n. 16. cum seqq.

Wo er n. 167. cum seqq. lehret, waß derley vnholden, zuthuen vnd zugebrauchen pflegen, daß sie in der Tortur entweder schlaffen, oder ja nichts empfinden, unicum referam, quod et habet Godelman: in suo tractatu de Magis et veneficis lib. 3. cap. 10. nu. 39. cum seqq. quod nimirum venefici antequam ad torturam veniant, sequentes versus pronuntiare soleant, quorum efficacia perhibetur, ut omnino nullos dolores sentire possint.

Imparibus meritis tria pendent corpora ramis,
Dismas et Gestas, in medio est divina potestas,
Dismas damnatur, Gestas ad astra levatur.

Sicut autem omnia sunt superstitiosa, ita et hoc maximè blasphemum, cùm ex ore aeternae veritatis habetur, Dismam cum CHRISTO eàdem die paradisum scandisse. Quae autem remedia contra similes inquisitores adhibere soleant. vide eundem Berlichium eodem n. 171. cum seq.

Usitatissimum est remedium, ut nudae exuantur et pilos omnes ab imis plantis pedum usque ad verticem capitis deradi examinatores curent, et non sinant eas terram tangere, interrumpant continuò (eorum submislâ voce verba) interrogando, visitare curent omnai loca secreta, utrum aliquas magicas schedas absconditas habeant, appendantur ei res sacrae, et spergantur aquâ benedictâ, proùt mandatum ab Appellat. Anno 1668. 28. Maij occasione Mariae Sutoriu. (Vide eundem 175. cum seqq. Besoldum in suo Thesauro practico lit. H. n. 51).

Speidel. in suo Thesauro lit. H. n. 119. ubi m. f. 600. Varia enumerat, quibus modis et medijs sagae et veneficae hominibus et animalibus nocere soleant, quae tamen omnium judicio superstitiosa; sed quia Anno 1627. impressa reperiantur, sic loco historiae subnecto, et ut superstitiosa condemno. Sie hetten bekennet, wan man das Kehrig im außkehren hinter der Thür ligen liesse, so wolten sie denselbigen Menschen darmit verlähmen, es könte auch der Teüffel sich leibhafft darhinter verbergen, vnd könten wissen waß im Hauß passiret. Item wan ein Mensch Saltz aufm Täller nimbt, vnd dieß, was vberbleibt, darvon wider ins Saltzvaß thuet, so viel Leuth von selben Saltz essen, wolten sie verderben, auch wer das Saltz aufm Täller ligen läst, den selben Menschen könten sie darmit erlähmen, auch wan sie es in eine hollerstauden werffen, vnd ein Mensch darüber kombe, vnd es ansichtig wirdt der müsse erblinden. Item wan sie Menschen-kot nähmen, vnd in eines todten Röhrenbein thäten, darnach in Brunnen würffen, so thäten alle Persohnen so von diesen Wasser gebruncken, außdorren. Hier muß eines gedencken, was in der Vllersdorffischen Heren inquisition An. 1681. vorkommen, wie daß die Vnholdinen mit Haaren durch ein Holler Röhrlein item mit Arbeß vnd hinnerbeinlein, Menschen, Kühe, vnd anders vieh ope diaboli todt geschossen haben, weiter, wan ein Mensche Eyer esse, vnd die Schäler unzerdruckt liesse, so könten sie einen Menschen darmit schaden. Item wan ein Mensch früh morgens auffstehet, vnd die Hände nit wäsche, vber alle diese sachen, so der selbe angreifft, hetten sie macht, vnd könte das Vieh von einen solchen Menschen nit gedeyen oder zunehmen, vnd könten selbe hirumben vmbs leben bringen, hirvon Milch, Butter, Käß vnd Schmaltz bekommen, auch die Kühe selber melcken. Im gleichen, wan man die Füß wäscht, vnd das wasser vber Nacht stehen läst, so könte ihr Teüffelsbuhler sich darein baden, sonderlich Sambstags Nacht, vnd wan man die Asche auff dem Herd zusammen kehrt, vnd spricht nie, das walt Gott, oder spritze 3. mahl darein, in Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, so könten sie nach ihren [illegible] Fewer von selben aschen holen, oder selbes Hauß gar verbrennen, sed haec moerae superstitiones, et Crux Christi et titulus triumphalis haec omnia salvat.

pold I. (intimatio supremae curiae vom 27. Jänner 1670 in Friedeberg's schles. Rechten 1. B. S. 143), daß auch wieder die angebende Hexen nicht leicht

---

Unde etiam Nicolaus Remig. l. 1. daemonolatr. p. 7. ait: Judices à Magorum injurijs tuti sunt benignitate aliqua Numinis singulari. Neque enim illis infinita semper est in omnibus potestas, ecce (inquit idem f. 9.) ut Deus sartam tectámque praestet authoritatem ijs, quibus in terris suum demonstravit imperium, quosq; ob id dissertè nominis sui atq; honore praerogativa imperficit. Capessat igitur confidenter Magistratus, quae sui sunt officij: agnoscátq: se ei vacationi servire, in qua Deum propugnatorem passionum, defensorémque sit semper habiturus. Unde etiam sagam unam indignabundam dixisse, scribit idem Speidel: m. f. 600. quàm bene agitur vobiscum ô Judices, quòd nobis in vos nil quidquam licet. nam nulli sunt mortalium, quos tam lubenter insidijs nostris appetamus: qui sic gentem nostram omnibus poenis, supplicilsque prosequimini. plura exempla vide apud eundem Speidel eod. et inf. in Z.

Noch eines beliebet alhier anzuhefften, wie daß vor Jahren ein gewisser Zauberer zu Poritsch Caspar Khininsky, zur Tortur condemniret worden, weilen aber die Examinatores von jhm kein wort bringen können (ungeacht mit allen gradibus torturae auch mit den Fewer er angegriffen worden) hat der Hencker dieselbte ersuchet, an inquisiten ein stickel zu probiren, als nun jhm selbtes zuthuen erlaubt worden, hat er eine gliehende Schindel genommen, vnd jhm darmit vnter denen Taumen der Handt, vnd vnter denen Fußsohlen darmit gebrandt, warauff er alsso gleich angefangen zu bekennen, wie daß nit nur er Wölffe machen können, sondern auch solches seinen Sohn gelehrnet habe, qui ad rogum, ut vivus comburatur 18. Augusti 1672. condemnatus est.

So ist auch in der Vllerstorffischen Hexen inquisition vorkommen, daß sich die Barbara Trexlerin zu einen Haasen vnd Katzen verstellen können. Item die Barbara Bartlin auch zu einer Katzen vnd Haasen, die da mit ihrer scharffen Katzen Zungen ein in Teüffels nahmen, von jhr alß einer Hebammen genothaufftes Kind ob der Stirn so hart gelecket, daß es an Leib, vnd Seel versterben müssen, (vnd schreibet Plinius das wan eine Katze mit dem lecken die Haut eines Menschens verletzet, vnd wan sie mit ihren Speigel bis zum geblüb kommet, daß ein solcher Mensch wüttendt werde (referente Porta Magiae natur. lib. 2. C. 25.), welche auch bekennet, daß sie mit einen Liebstöckel Röhrl, nit allein ihren eigenen Sohn, sondern auch ihren Tochtermann erschossen, vnd wan sie auff den Hexen-Platz kommen, vnd nit alle mahl eine new-verführte mit gebracht, habe sie ihr Hexen Galan vom Berg herab geschmüssen, daß sie zu zeiten viel Monath, krancker zu bette liegen müssen. vide meum specul. judic. f. 297. cum seq.

Weiter heißt es in der Sylva p. 399 — 403: So jemandts in Vergessung seines Christlichen Glaubens, mit den Teüffel verbindtnus auffrichtet, mit dem vmbgehet, vnd zuschaffen hat, diese Persohn, ob sie gleich mit Zauberey nimanden schaden zufüget mit den Fewer vom Leben zum Todt hingericht vnd gestraffet werden soll.

Da aber auserhalb solcher Verbintnus jemanden mit Zauberey schaden thuet, derselbe Schaden sey auch groß oder klein, so soll der Zauber Mann- oder Weibs-Persohn, mit den Schwerdt gestrafft werden. Also auch welche auß Teüffels-künsten wahr sagen, oder mit den Teüffel durch Christallen, oder in andere wege gesprach oder dergleichen Gemeinschafft zuhalten, vnd sich von jhm beschehener oder zukünfftiger diengen, bericht erholen, die sollen alle mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Moller. f. 512. p. 2. Constit. 2. Carpz. eod m. f. 1290. Berlich. p. 4. conc. 3. L. 4. C. de malef. et mathemat. L. 5. v. Supplicio l. eod. Exodi 12. v. 18. Novell. Leon. 65. Stadt Rt. O. 2. n. 36. et praeclarissimum Tractatum Pauli Chirlandi, de sortilegijs, vide m. f. 160. cum seq. et Ponz. de Lamijs m. f. 137. eod.

et sine corpore Delicti patente verfahren, sondern vielmehr, da auch schon einige Indicia obhanden wären, selbige vorhero Ihro Majestät allergehorsambst hinterbracht und darüber Dero allergnädigste Resolution erwartet werden solle?

Auf welche Fewer, straff auch Constitut. Carolina criminal. art. 119. in formalibus ziblet.

So jemand den Leüthen durch Zauberey, schaden oder nachtheil zufügte, soll man jhn straffen vom Leben zum Todt, vnd man soll solche straff mit dem Fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnd damit niemand schaden gethan hette, soll sonsten gestrafft werden nach Gelegenheit der Sach, darinnen die vrtheiler Rathsgebrauchen sollen, wie von Raths suchen geschrieben stehet.

Zu welcher Feuersstraff von Löb. Appellat. Collegio verschiebene meistens Weibs-Persohnen zu Ullerstorff in Mähren A. 1680. vnd 81. condemnirt worden, welche nit nur die gebenedeyte Mutter Gottes Mariam vnd alle Heiligen, sondern so gar die Allerheiligste Dreyfaltigkeit verlaugnet, ärgerligisten gelästert, auch der Heil. Tauff vnd alle Heyl. Sacramenten renunciret, abscheulich mit den vnter der gestalt deß brodts verborgenen Jesum Christum umbgangen, warbey anselbten blutige strimen, alß wie von zergeißlen vermercket worden seynt, sich mit den Sathan vermischet, denselben mit narrisch- auch schandlichen worthen angebettet, vnd denen neben menschen mit vielen geschabet, ja so gar jhrige Erbherrschafft mit teüfflischen anblassen erschossen.

Nit weniger haben sie ein Lamblein, alß wan es Christus were, so lang gestrichen, bis es dem Geist anffgeben, vmb darmit denen Menschen zuschaden, massen hierauff ein solche Kelte eingefallen, das hin vnd wider die Früchte erfrohren seynt.

Ja sie haben jhre eigene Töchter von 7. vnd mehr Jahren den Teüffel aufgeopfert (da der böse geist auff ein Tisch gestanden) dan zur vnzucht verkupelt, ja eines selben in jhrer Hexen Zusammenkunfft vermählen, auch mit ihr die teifflische Vermischung verrichten lassen. Vor der teufflischen vermüschung haben alle Gott, die allerheiligste Jungfrau Mariam, alle Heiligen, die Heyl. Sacramenta, sonderlichen die Heil. Tauff verlaugnen, renunciren, sich den Teüffel mit Leib vnd Seel ergeben, jhren incubo die hände geben müssen, die er so hart gedruckt, biß daß das Blut auß denen fingern hervor kommen, mit welchen er sie in die teüfflische rollam eingeschriben, vnd an Leibern stigmatiziret, vnd ist fast denckwürdig, daß ein jede Vnholdin von der andern mahlzeichen, wie es beschaffen vnd an welchem theil deß Leibs zufinden, hat benennen können, fichs auch also in der Wahrheit, im nachsuchen, befunden hat.

Weiter denckwürdig, das eine Hex Maria Suchin bekennet, daß wan sie das Ave Maria gebettet, vnd kommen bis Jesus Christus H. Maria so habe sie ihr Satan zur erden geschmissen, vnd jhm anzubetten gelähret, wessenwegen zum lohn er sich allezeit mit ihr vermischet habe, vnd war sie communiciret, vnd die Heilig. Hostiam im mundt ob der Zungen gehalten, were jhr allezeit gantz leicht gewesen; so bald aber sie selbe (so alle mahl geschehen) auß ihren teüfflischen rachen genommen, were sie wider voller ängsten worden, vnd jhr Geist zu jhr getretten.

Sie habe auff den Petersberg, bey jhrer Zusammenkunfft zur function gehabt, außzukehren, warvor jhr zum lohn ein pfennig worden, welchen jhr eine andere Hex außgezehlet.

Similiter hat die Dorothea Groerin bekennet, daß offtmahlen alß sie communiciret hette, sey jhr gantz leicht vnd wohl worden, wan sie aber wider auß der Kirchen gangen, habe sie ein solche angst angefallen, daß jhr das Hertz in Leib hätte mögen zerpersten.

Noch mehr merckwürdig, waß massen aus denen eingeschickten inquisitorial acten hervor kommen, daß wan, ob verstandener massen die Zauberinnen, die Heil. hostiam so ärgerlich verunehrt, vnd sacrilegè tractiret, daß zwar der Satan hierzu gelachet, aber weder sich hiezu verfügen, weniger beystand leisten dörffen.

Oder Leopold I. Weisung an den wiener Magistrat und die Landgerichte (1679), nicht ohne Anzeige an die Regierung in Herenprocessen vorzugehen oder sich neuer Foltergrade zu bedienen?

Supra ea quae de Magia in meo speculo Judicum f. 297. cum seq. adduxi, et quae Besoldus in suo thesauro practico f. 381. lit. H. n. 51. habet, placet annectere quòd Magia diabolica seu prohibita, quae vulgo Zauberkunst vocatur, sit ars, seu facultas, quâ vi pacti expressi vel taciti cum daemone, mira quaedam extra communem hominum captum superantia efficiuntur. Dictum est, vi pacti expressi vel taciti; quia omnes operationes magicae prohibitae, pacto veluti basi et fundamento innituntur, itá quod Daemon ad omnem operationem magicam ex conducto concurrat, C. illud §. ult. quaest. 2. Pactum tacitum initur, cùm homo ex curiositate libros magicos legit, aut ab alio instruitur in arte magicâ eâq; sciens, voléusque utitur, Delrio d. tract. lib. 5. quaest. 4.

Haec magia diabolica rursus secatur in magiam, quae maleficium continet, et magiam in specie sic dictam, quae maleficium non complectitur. Differunt autem maleficus et magus in specie sic sumptus in quatuor. Primò, quia magus ad delectationem, jocum, et ostentationem operatur, qualis fuit Scotus ille, qui nemini nocuit: maleficus suâ operâ in perniciem et detrimentum aliorum dirigit. Secundò, magus putat, se Daemonem cogere, et in hoc se illo potentiorem existimat, maleficus Daemonem patronum agnoscit, ei reverentiam exhibet, eúmque in auxilium tacitè vel expressè invocat, quando operationem perficere cudit. Tertiò, magus ex libris vel aliorum instructione artem suam discit: maleficus ab ipso daemone seducitur, quamquam et hominum persvasione nonnulli aliquando inducantur. Denique magus Deo et communioni Sanctorum expressè non renunciat, nisi in summo maleficij sit gradu: at maleficus regulariter id facit. Ex quo colligitur, maleficorum peccata graviora esse, quàm sint delicta magorum, Frideric. Martin. d. loco num. 28.

Queritur, an liceat uti magicis artibus, Zauber- vnd Schwartzkünstlein ad bonum finem applicandis? et non licere, expeditum est, per Sigismund. Wittum cons. crim. 1. ubi num. 12. ita formaliter scribit: dann die lehr vnd Kunst- oder Artzney, die einer von den Teuffel hat, vnd dieselbe zu hilff deß Menschen brauchet, nichts anders dann ein Zauberey vnd betrug ist, ja auch ein offentliche Ketzerey, vnd das Laster beleidigung Göttlicher Majestät auff sich trägt, in dem der mensch zu wiederbringung dem krancken seiner Gesundheit, nicht natürlich, vnd von Gott verordnete, sondern verborgene, vnd vom Teüffel herkommende Mittel oder kräuter brauchet, vnd also die Mittel vnd hilff des gesundmachens, nicht Gott, sonder dem Teuffel zueignet, in dem er solch von jhme annimbt, vnd ein gemeinsame, oder Verbündnuß mit demselbeu hat.

Ex quo et alijs argumentis idem Wittus concludit, talem magum qui expressum cum Diabolo init pactum, morte puniendum esse. Constat siquidem, eum, qui pactum init cum daemone, eidem (abnegando Deum et Sanctos) fidelitatem praestat, atque ab eodem remedia sanandi infirmos accipit, tribuere Diabolo, quod proprium DEI est, scire sanare, quod manifestam haeresin sapit, sicque gravius delinquit, quàm haereticus, ac reus criminis laesae Majestatis: cum pejus sit, Divinam, quàm humanam offendere Majestatem; et sic per consequens talis meritò in exemplum et terrorem aliorum capitali poenâ puniendus est, per text. L. et si excepta, C. de malefic. et mathemat. L. quisquis C. ad l. Jul. Majestat. auth. Gazaros C. de haeretic. et manichaeis c. cum secundum de haeret. in 6.

Quae sententia sequenti argumento quoque comprobari potest: Vita nostra est militia super terram, hujus autem duo sunt Duces, Christus electorum, Sathan perversorum, inter quos eorúmque milites bellum est perpetuum et odium vehementissimum. In susceptione baptismatis Deo nomina nostra damus, et fidem praestamus. Cùm ergò

Vielmehr bildete sich die systemmäßige Aufsuchung und Ausrottung der Hexen in einer Weise und einem Umfange aus, die Schauder erregt, die nur nach dem Wenigen zu urtheilen, was bisher aus Archiven veröffentlicht wurde [2]), wohl nicht wenige Hunderte von Opfern verlangte.

---

ij, qui in bello seculari ad hostes confugiunt, aut fugam moliunter, Jure Civili ultimo afficiantur supplicio, per L. desertorum §. is, qui ad hostes ff. de re militari l. si quis aliquid §. transfugae ff. de paen. Ergò pari ratione abnegantes et renunciantes Deo, diabolóque se devoventes ac mancipantes, atque obedientiam spondentes, sunt trafugae ad hostem, et ultimo supplicio puniendi sunt. Petr. Binsfeld. de conf. maleficor. quaest. l. concl. 2.

Nec obstat, quòd ejusmodi magus nemini nocuerit, modò constet quod Deum abnegaverit, Diabolòque se addixerit, etc. quod latè et nervosè demonstrat. Frideri. Martin. in explicat. d. art. 109. Nec quicquam facit art. 109. Peinlicher halsger. ord. dann derselbe, inquit Wittum. de consil. 1. num. 18. von zweierlerley Zauberey disponirt. Erstens, von Zauberey, so in sich die Hexerey vnd apostasiam oder Gottes verlaugnung, vnd ein offentliche Verbündnus mit dem teuffel begreifft: dieselbige ist mit einer todesstraff auszutilgen, es habe gleich der Zauberer, oder dem Teuffel verbundene mensch, jemand durch Zauberey schaden oder nachtheil zugefügt oder nicht. Zum andern, von Zauberey, so kein apostasia vnd teuffelische Verbündnus, sondern allein ein Schwartzkünstlerey in sich begreifft (als wann einer aus verbottenen Büchern, oder von einem Zauberer dergleichen Künstlein erlernet, aber sich weder dem Teuffel ergeben, noch Gott vnd seine Heiligen verlaugnet, noch mit seiner gebrauchten Zauberey jemand schaden gethan hette) ein solcher hat dardurch das Leben nicht aber wohl ein andere straff verwürckt.

Formula sententiae in criminae Magiae.

So were vermelte N. N. solcher ihrer schwerer verbrechnussen willen, andern zum beyspiel vnd abschew mit dem Fewer von Leben zum Todt hinzurichten N. W.

Worbey per specialem missivam mit gegeben worden, jeder Persohn, pro lucranda anima et avertenda desperatione einen Pulver sack am hals zuhencken.

Die fasciculi diversorum jurium 1. Buch 4. T. S. 197—203 enthalten Folgendes:

Von Straff derjenigen, so mit Zauberey und Warsagen umbgehen.

§. 1. Der mit dem Teüffel ein Bündnus hat, umbgehet, oder zu schaffen hat, ob gleich diese Person niemanden Schaden zufüget, dieser soll mit dem Feuer zum Todt hingerichtet werden, (nach Böhm. Rechten, Stadt-Recht O. 2. soll Magia oder Sortilegium an Manns-Personen mit Feuer, an Weibs-Personen entweder auch mit Feuer, oder lebendiger Vergrabung bestraffet werden.) vide Oesterreichische L. Gerichts-Ordnung, p. 2. fol. 70.

§. 2. Da aber ausserhalb solcher Verbündnus jemand mit Zauberey Schaden thut, so soll der Zauberer Manns- oder Weibs-Person mit dem Schwerdt gestraffet werden, (nach Böhm. Stadt-Recht P. 24. sollen die Weiber, so die Leuthe mit Zauberey umb das Leben bringen, oder unsinnig machen, oder verdörren machen, und umbs Leben bringen, lebendig vergraben, ein Mans-Bildt aber gespisset oder enthauptet werden) An. 1685. den 30. Jan. ist Dorothea Bäyerin nur zum Schwerdt, und dann zu Verbrennung darumben condemnirt worden, weilen sie GOtt nit verlauguet, und wie andere gethan, nit abgeschworen hat, auch weder Menschen, Vieh, noch Früchten geschadet, sondern sich nur mit dem bösen Feind vermischt gehabt hat, cum quo concordat Oesterreichische Land-Gericht-Ordnung fol. 70.

Wie die närrische Weiber in der Ullerdorffischen Hexen-Inquisition von dem Teuffel betrogen worden, ist unbeschreiblich, einiger ihr Gebet ist täglich gewesen (dann an GOtt haben sie nimmermehr gedencken dörffen) wie folget.

Der Hauptsitz dieses unseligen Treibens waren die von Deutschen bewohnten Gebirgsgegenden in Schlesien und im nördlichen olmützer Kreise, namentlich das dem breslauer Bisthum gehörige Fürstenthum Neisse (besonders die

---

1. GRün, gelb und Jammerlich
   Ich bin deß Herrn Cammerlich,
2. Grün, grau, und weiß
   etc. etc. etc.
3. Umb und umb, hin und wider.
   Wo nichts ist, da bleibt nichts über.
4. Dran Nickel dran,
   Der Teuffel schlug den Mann,
   Schlug ihn mit der Ofen-Krucken,
   Daß der Teuffel soll zu ihm rucken.
5. Der Bock hat zwei Hörner,
   Es seynd der Juden Laterner.
   Es seynd der Juden ꝛc. ꝛc.
   Da der Teuffel hinein kroch.
6. Grüne Nessel, blaue Senckel,
   Und weisse Nessel.
7. Der Kopp Hanßlin war,
   Pimpernelle stich mir den Staar.
   etc. etc. etc.
   Grüne Hosen, schwartze und rothe Hosen und Flinderle dran.
8. Der Sybilla Kellerin aber,
   Küh, Ochsen, Kälber, Bier und Wein,
   Komm mein Baltzer, ich muß dein seyn.

Diese Unholdin hat ihr von dem bösen Feind empfangene Leibs-Frucht, noch in Mutter-Leib, dem Teuffel aufgeopffert, welches Kind dannoch zur Heil. Tauff kommen, und nach etlichen Wochen gestorben ist, wann eine außfahren wöllen, hat sie gesprochen:

Schwing dich auf mein brum Gewahn,
Dauer ruhr nit an, mein braun Gewahn
Ruhr nit an mein Dauerahn.

Die ingleichen, so sich unterstehen auß deß Teuffels Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teuffel durch Christallen oder in andere Wege gespräche, oder dergleichen Gemeinschafft zu haben, und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Erforschung zu erholen, sollen mit dem Schwerd bestrafft werden.

Unde magia ortum habeat, quot ejus species, genera, et professores, quales solennitates in hàc conventione et obligatione interveniant, et quod Diabolus soleat mancipiis suis minutum pulverem triplicis coloris ad varia morborum genera excitanda dare, et de potentia veneficiorum, et strigarum, et quod generandi et coeundi potentiam impedire possint, et quibus mediis, et quibus modus haec falcinatio iterum tollatur, et quòd haec scelera non phantasticè sed verè, et realiter fiant, et an magi possint impres, grandines, tonitrua, et similia excitare, item seipsos in lupos, et alia animalia transformare, wie dann An. 1683. den 9. Sept. beim K. Appellations-Collegio in der Ullersdorffischen Hexen inquisition vorkommen, daß sich eine mit Nahmen Armannin, zu einen Wolff machen können, auch verschiedenes Vieh, probirter massen, zerrissen habe, welche durch 7. Jahr, täglich ihre Katz gemolcken, und von ihr 3. Seidel Milch bekommen habe. Dargegen hat sich Christina Ottmarlin zu einen Raben machen können, welche [illegible]

Herrschaften Zuckmantel und Freiwaldau), die Deutschordens-Herrschaft Freudenthal, die angränzenden mährischen Herrschaften Ullersdorf und Wiesenberg, die Stadt Schönberg, die Städte Römerstadt, Bärn, Hof u. a.

---

morbum caducum zum Schwerdt, und dann zu verbrennen, die vorige aber lebendig, mit Anhenckung eines Pulver-Sacks, condemnirt werden seynd. (Quam transmutationem refutat Godelman. lib. 2. c. 3. et Kofler. q. 6. n. 2. 3.) et quòd diabolus etiam conscribat comitia, ad quae omnes suos vasallos evocet, et an magi eo realiter deferantur, et qualis processus in ejusmodi comitiis servetur, quales cibi, et potus apponantur, et an magi, venefici verè cum diabolo concumbere possint, quamdiu comitia illa celebrentur? de his. vid. Berlich. p. 4. conc. 3. per totum. facta Sagarum vid. apud Carpz. crim. p. 1. q. 44. n. 55. 56.

Et quod sortilegium ad crimen laesae majestatis divinae referatur, variis nominibus compellantur sortilegi, et malefici, et tamen omnes indifferenter dicantur sortilegi, et illi dupliciter paciscantur, expressè et tacitè cum diabolo, vid. Carpz. crim. p. 1. q. 44. n. 1. usque 11. quibus modis diabolus homines fallat, noceat hominibus, et brutis idem eod. n. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 61. 65. 66. et quòd jure divino, et civili morte maleficos puniri debere, num. 41. 46. etiam ex Sanctione Ethnicorum magis capitis poena sit n. 40. 41. 45.

Sortilegium atrocius est crimen homicidio adulterio, et furto n. 41. et licet illusae lagae figmentis diabolicis, paenâ tamen quoque mortis affici debent, n. 60. Diabolus absque consensu sagarum hominibus nocere nequit. n. 63. 64. Prout etiam sagae in inquisitione Ullerstorphiana, uno ore omnes confeſſae sunt, quòd dùm illae sacrilegae tractarent hostias, diabolum non accessisse, sed procul abstetisse, complacentiam tamen inde monstrasse, sagasque instigasse, ut unicè à locis Chatholicis afferrent hostias, quarum tractationes enarrare pudet. Transmigrationes, per aërem, putant plurimi esse illusiones, prout in Ullerstorfiana inquisitione notavi, quod quaedam saga tempore Examinis coram Commissariis, quasi exanimis, satis longo tempore facta, quae ad se rediens, et quid sibi factum, interrogata, respondit, se in peterstein fuisse, saltasse, et cum diabolo amasio suo commiscuisse, cum tamen miserum corpus coram examinatoribus semper jacuerit.

Qua de causa etiam Apellationis Collegium Pragae ad similes confessiones inquisitorum, ne quidem momentum pro captura indicatarum ponit, nisi accedat mala fama, vitaque prava antehac acta, et similia, juxta Sacros Canones, Capitulo Episcopi. 12. Causa 16. q. 5. §. illud etiam non est omittendum etc. quamvis non negem, vix non dare similes emigrationes et transportationes sagarum in Peterstein in Ullerstorfiana et Schönbergensi inquisitione probatas fuisse, quod et testatur inquisitio Salisburgensis. vide Chirlandum Delrio, Malleum malefic. et Godelman lib. 1. cap. 4. n. 2. Carpzov. p. 1. q. 48. n. 57. Nunquid et diabolus potentiam suam monstravit in Salvatore nostro. Math. cap. 4. videatur meum speculum Judicum pag. 297. §. quaestio an conventicula etc. cum seq. Quaestio: inquisitio Magiae cujus fori sit, et concludit. Berlich. p. 4. concl. 4. n. 3. rejiciendo opinionem, qui asserunt, cognitionem de maleficio ad judicem Ecclesiasticum spectare, quod fori sit judicis saecularis, et non summariè sed ordinariè procedi id. n. 4. Satisdationes n. 5. et caetera, quae in ordinario processu sunt solita, esse praestanda n. 6. usque 9. sed tamen proceditur per viam inquisitionis, aut accusationis n. 10. et ad accusandum quilibet de populo admittitur n. 11. Si nullus exstet actor, judex ex officio verisimilibus indiciis, et suspicionibus contra aliquem existentibus inquirere tenetur. n. 14. 15. Peinl. Halßgericht Ordn. art. 6. et haec enumerantur indicia (1.) ut nimirum ille de hoc crimine diffamatus sit. Berlich. p. 4. concl. 4. n. 16.

Der verrufenste Punkt, der Ort der Hexen-Zusammenkünfte oder des Hexenabbaths (synagoga diabolica) [3]), war der Peterstein mit seinem Felsenthurme im Reiß'schen, der weit in die Ebene hinein schaut und von den Bewohnern des Flachlandes der Levermann oder auch Wetterprophet genannt und

---

qualis autem fama requiratur, et quae requisita ad eam necessaria vid. Berlich. p. 4. conc. 4. n. 17. Joseph Kofler. in suis observat. magicis q. 7. Constit. Crim. Carolina art. 44. 23. 25. 30. 32. (2.) testis contra ipsum depositio, vel socii criminis confessio n. 18. (intellige in iis, quae naturaliter, et verisimiliter ab hominibus fieri posse, confitetur) conscius, et particeps veneficii. Secus si quid ex ludis eorum, ut si dicat eum vidisse in saltu, ejusmodi confessio nè quidem judicium ad inquirendum facit, quamvis Berlich. eod. n. 20. contrarium teneat. vide de Ponzinibus de lamiis n. 65. in princip.

(3.) Suspicio, nam hoc in crimine ex sola suspicione proceditur ad inquirendum, si qualis qualis diffamatio praecesserit. Berlich. eod. n. 21.

(4.) Si ille de quo veneficii suspicio est, natus ex similibus parentibus n. 22. quod verum est, si contra talem levis tantum suspicio venificii ad inquisitionem non sufficiens militat, secus est, si sufficiens indicium contra eum subortum est, tunc enim contra similem non solum inquiri, sed is etiam torturae subjici potest. n. 23.

(5.) Inconstantia, titubatio, et trepidatio, indicium quidam est ad inquirendum, non verò ad torturam. Berlich. 24. eod. p. 4. concl. 4.

(6.) Ad inquirendum tantum est inimicitia, quam is qui occisus, aut fascinatus, praesumitur gessisse contra veneficam suspectam. idem n. 25.

(7.) Indicium est de sagae patria, et si illo solum verterit, solent enim tales de loco in locum, metuentes accusationes, et inquisitiones migrare, et si illa de tali loco est, ubi antehac contra sagas processum est, tunc rectè contra talem inquisitio exercetur, idem n. 26.

(8.) Depositio unius testis facit indicium ad inquirendum. idem n. 37.

(9.) Item oritur indicium ad inquisitionem specialem ex testibus aliàs recipi et interrogari non possunt. idem n. 28.

(10.) Indicium oritur ex assertione offensi et fascinati in articulo mortis constituti. Berlich. eod. n. 21.

(11.) Indicium sufficiens oritur ad inquirendum ex fuga veneficae. idem n. 30. p. 4. concl. 4.

(12.) Ex denuntiatione syndici, vel alterius officialis praepositi, ad deferendum crimina. n. 31. et plura pro arbitrio judicis, omnes autem modi damnantur superstitiosi, quos recitat idem Berl. eod. n. 33. usque 45.

Tres sunt species, per quos ad condemnandum veneficas proceditur: veritas notorii, et permanentis facti, propria confessio, et testium certorum et firmorum testimonium. n. 47. cum seq.

Veritas autem notorii, et permanentis facti colligitur, si penes sagas venena, et sortilegia deprehensa, si limen stabuli effodiens, et venena submittens fuerit visa, et statim inde pecudes mortuae comperiantur. idem n. 50. vel si sagae suspectae infantem occidentes comprehendantur n. 51. oder wann einer von einer solcher, ihm aufsetzigen Person angerühret, gleich alsbalden stirbt, oder erkrumbt, oder verdörret. idem n. 52. Secus si ex intervallo mors, aut morbus superveniat, tunc tantùm facit indicium ad torturam n. 53. Et plura, quae sunt facti evidentia, et permanentia. vid. eundem n. 54. usq. 60 p. 4. concl. 4. vide et Oesterreichische L. Gerichts-Ordn. pag. 2. fol. 65. 66. ubi fol. 68. 69. septuaginta interrogatoria supra similem personam inveniendam.

dafür gehalten wird. Er ist vom Altvater (Vaterberge, Schneeberge), dem höchsten Punkte von Mähren und Schlesien, wie des ganzen nördlichen Deutschlands

---

Ex factis permanentibus, et notoriis magi condemnari possunt, etiamsi veneficium negent. Berlich. eodem n. 61.

Ex confessione spontanea an et quatenus tales condemnari possint. vid. eund. n. 62. usque 88. Quod si sagae venia promittatur, ut veritatem dicat, an ei verbum tenendum. vid. eund. n. 73. 75. 76. 77.

Si quis pro mago innocenter fuerit delatus, aut indebitè sine praecedentibus indiciis incarceratus, num ex carcere auffugiens pro confesso habeatur? respondetur quòd non, nec punitur ob effractionem carceris, nec ad carceres redire obnoxius est, etsi reditum jurasset. idem Berlich. n. 79. 80. 81. Illud non omittendum, licet aliàs nemo ex sua confessione condemnari possit, nisi etiam judici de ipso delicto constet, hoc tamen in crimine secus fit, quòd tales ex confessione sua sive sponte, sive in tortura facta, statim condemnari possint, etsi de corpore delicti non constet. idem n. 82. Ità tamen, ut hae confessiones cum aliorum magorum confessionibus comparentur, secus si dissimiles et discordes deprehendantur. Berlich. eodem n. 83. vide Kofler. de mag. observat. q. 11. Quid si confessionem revocent? tunc distiguendum est, aut revocant, quòd velint contrarium probare, et confessionem ex errore factam docere, hoc in passu audiendi sunt, secus condemnandi sunt, non attentâ eorum revocatione n. 85. ad hoc vide Constit. Carolin. art. 57. L. de minore §. plurimum 5. ff. de quaest. vide Kofler. eod. obs. q. 10. n. 2. 3. 4. ubi eod. n. 4. ex Zaesio docet, ultra tres vices torturam non esse repetendam. Et confessio in tortura facta, post illam extra torturam revocata, nova tortura intelligi debet n. 86. (de quaestienibus et modo examinandi veneficas. Vide apud praedictum Kofler. Magicar. observationum q. 9.) Non obstante, quòd confessionem coram incompetente revocent, nihilominus sunt condemnandi, maximè si alia indicia adsint. num. 87. Si verò extrajudicialem confessionem in judicio revocent, et factam inficiantur, non sunt absolvendi, sed torquendi. Berlich. eodem n. 88. vide eundem Kofler. eod. q. 10. Et duo testes, si veritas neqe ex factis evidentibus, et permanentibus, neque ex spontanea confessione haberi potest, ad probandum sufficiunt. n. 89. 90. Unus verò ad torturam in hoc crimine sufficit n. 92.

Et recipiuntur hâc in criminis inquisitione aliàs testes minus idonei, ut mulieres, filius, vel filia, contra patrem, vel matrem et è contrà n. 93. 94. 95. advocati et procuratores n. 96. Excommunicati et baniti n. 97. perjuri n. 98. infames infamià facti, ut homicidae, incestuosi, adulterii causà infamati num. 99. Etiam admittuntur testes se ingerentes, non vocati, n. 101. cum seq. etiam socius criminis, n. 105. Intellige confessionem socii in tortura. Qualiter quaestio, generalis nimirum, formanda, et quid hic observandum, vide eund. Berlich. n. 117. p. 4. concl. 4. Secus extra torturam sine aliis adminiculis, tunc illa non probat idem n. 113. cum seq. nisi cum hac confessione spontanea socii, alia indicia concurrant, tunc ad torturam procedi potest, n. 115. vel nisi duo pleneque socii criminis contra alios confiteantur, tunc etiam est sufficiens ad torturam, vel si nominator aliàs fuerit perjurus, tunc ejus nominatio ne quidem indicium facit ad inquisitionem, idem n. 119. p. 4. concl. 4. vide Sylvam meam p. 804. n. 61. cum seq. et praedicta requisita adeò necessaria sunt, ut si unum ex illis deficiat, totus processus sit nullus, et aliae personae nominatae capi, vel contra eos inquiri non possit, idem Berlich. eod. n. 120.

Si inclupator in supplicio constitutus ante mortem revocet, tunc si persona nominata bonae est famae, et nulla indicia contra ipsam adsint, in totum liberatur, secus

und östlichen Europa's, dem Gränzpunkte zwischen Wiesenberg, Freudenthal und dem Fürstenthume Neisse, nur durch eine Alpe getrennt (Ens, Oppaland IV. 203).

---

si est malae notae, idem n. 123. eum seq. argum. juris munic. Prag. S. 29. constitutionis criminalis Carolinae art. 31. Also ist (quamvis in diverso delicto) An. 1687. den 9. Maji, der Jud Herschel zu Hungrisch Brod, ad rescriptionem des Verhaffts von der Prägerischen Königl. Appellationen entlassen worden, weilen der Kirchen-Dieb in der peinlichen Frag, wegen Kauffung Kirchen-Raubs, ihm releviret, ungeachtet hernacher dieser Delinquent, jenem in loco supplicii nit nur graviret, sondern sogar auf ihm gestorben ist. vide Sylvam meam p. 305. n. 67. Böm. L. Ordn. R. 16.

Creditur etiam testi ultimo deponenti contra primam depositionem, n. 125. et examen etiam hoc in passu alteri committi potest, n. 126. nec requiritur testium publicatio, si testibus magnum periculum inde imminet, n. 129.

Admittitur tamen oppositio contra testes, si testis est inimicus capitalis, n. 130. ignotus, et peregrinus, n. 131.

Redemptus, et pecunia corruptus, n. 132. falsus. 133. Quod ejus dicta et testimonia sint obscura, varia signa vacillantia contraria, n. 134. et alia usquae 138.

Observandum est, quòd hoc in casu ad condemnationem magorum sufficiat, si crimen per duos testes fuerit probatum, quantumvis reus illud confessus non fuerit, Berlich. eod. n. 139.

Sed si nec testes, nec notoria facti permanentis, nec propria confessio adsit, tunc refugiendum est ad conjecturas sufficientes, ad praesumptiones, quae indicium faciunt ad torturam Berl. p. 4. concl. 4. n. 140. 141. quae autem tales sint praesumptiones ad torturam sufficientes, enumerat Berlich. eod. n. 144. usque 148. ut si quis se artes magicas habere fateatur, et alios incantationes docere se offerat. Si venefica alteri minata fuerit incantare et fascinare, si quis cum veneficis certis, et convictis frequenter conversetur, amicitiam familiaritatemque colat. Si quis de hoc crimine suspectos secum habeat, ut si inveniantur penes sagam venena mala, olla impleta bufonibus, hostiis, membris humanis, imagineis cereis, quae acubus sunt transfixae, vide constit. crim. Caroli V. art. 44.

Item si liberi, et infantes ad manus matris fuerint inventi occisi, et mater ante hac de hoc crimine suspecta erat, idem Berlich. eod. 149. vel si saga, dum caperetur, dicat, actum est de me, aut nè morte afficiatis, id quod res est, enunciabo, n. 150. Si extra judicium veniam delicti commissi postularit, eandemque postea in judicio negarit, n. 152.

Item verborum conjurationes et invocationes Sathanae, quibus ad maleficia eximenda utuntur magi. n. 151. vel si nota injusta inveniatur, et si quis signatus deprehendatur, n. 152. Qualiter autem istud signum investigandum, vide eund. n. 154. Notandum, daß bey allen verbrannbten Ullerßdorffischen Hexen, ein vom bösen Feind eingedrucktes Zeichen, befunden worden, und jede Unholbin ihrer Camaraden stigma, wo sie es gehabt, zu benennen gewust.

Similiter si unus testis aliquem veneficii accuset, n. 155. Si una saga super aliam fateatur, et contra illam alia adsint indicia, n. 156. Si duo socii contra alios sponte, vel in tortura fateantur. n. 157. Confessio extrajudicialis, n. 158. fama publica. n. 159. Si quae sanitatem afflicto pollicetur, aut magicis superstitionibus valetudinem restituat, n. 160. plura vid. apud Menoch. de praes. l. 1. praesumpt. 89. per tot. Et lib. 2. arbitrar. cent. 3. casu 270. Carpz. decis. 126. Clarus lib. 5. sent. §. ult. q. 21.

So weit bisher bekannt, wüthete die Verfolgung der Hexen am fürchterlichsten im Fürstenthum Neisse, wo man im 15. und 16. Jahrhunderte zwar noch wenig von diesem Glauben spürte, im 17. jedoch nach dem Wortlaute damaliger Berichte so viele Hexen und Unholde waren, daß man sie überall in den Lüften

---

n. 1. cum seq. Zanger de except C. 2. n. 1. cum seq. De Marsiliis n. 21. cum seq. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 59. cum seq. Ad haec autem indicia, ut ad torturam sufficiant, requiritur saltem mala fama, Berl. eod. n. 161. p. 4. concl. 4. Deinde ut haec indicia duobus testibus ad minimum probentur. idem Berlich. n. 163.

Observandum praeterea, similes veneficas in carcere non habendas solas, nè cum diabolo conversari valeant. idem n. 164.

Et si quae torquendae, faciendum statim quamprimùm carceribus mancipantur. idem n. 163. Und damit die Wahrheit von ihnen heraus gebracht werde, kan der Richter vorwenden, sambt er mit der Person ein Mitleyden habe, und es auf den Teuffel schieben, daß er die arme Leuth darmit verführe, inquit Berlich. eod. p. 4. concl. 4. n. 156. quod alii negant.

Quidam Judices utuntur his verbis ex Propheta: Domine labia mea aperias, et os meum annuntiabit veritatem. Eructavit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera Regi, confundantur nequitiae peccatoris, perdes omnes, qui loquuntur mendatium etc. Et quòd tunc omnia quaeque sagae dicere debeant, idem Berlich. ead. concl. n. 172. Alii dant sagae frigidam aquam in os, n. 173. Alii, et rectius, sagas totaliter exuunt, et eis de toto corpore pilos radere sinunt. n. 174. Et impedire debent, nè eis extraneus placentam, vel alios cibos contra dolorem tradat. n. 175. Sicuti cum Judaeis Prague tortis saepè contigit, unde consilii est, quòd si quid acceperint, ut carceris locum mutent. Et ne quicquam secum afferri patiatur. videatur Sylva mea pag. 150. n. 61. cum seqq. Cautela etiam est, si suspicio est reos verba passionis, vel alia submissa voce precari, quae Berlich. ead. concl. 4. parte 4. n. 10. refert, ut judices reorum verba, dum ad torturam ligantur, interrumpant, continuò interrogando de aliquo. n. 176.

Ulterius observet Judex, ut sagas, et in culo, et in pudenda perquiri faciat, ne fortè in membrana scripta diabolica ibibi habeant, per quae impassibiles fiant, ut videre est apud eund. Berlich. hic n. 177. p. concl. 4.

Es hat sich vor Jahren auff der, dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Herrn Grafen Frantz Eusebii Khun von Bellasy Herrschaft Porschitsch zugetragen, daß ein Delinquent auch auf die Tortur mit Feuer nichts bekennen wöllen, als man ihm aber eine glüend eysserne Radschien auf die Fuß-Sohlen appliciret, ist er also gleich, die That umbständig zu bekennen, redend worden.

Vor ein genugsame Prob aber ist nit zu halten, wann eine ins Wasser geworffene Person oben herschwimmet, und nit unterfallet, ut tradit idem Berlich. eod. n. 178.

De Jure Divino Exod. 22. v. 18. Levit. 19. v. 27. 31. cum seq. c. 20. v. 6. cum seq. Deut. c. 18. v. 10. cum seq. 4. Reg. c. 17. v. 4. Jerem. c. 15. v. 4. in med. c. 19. v. 5. capitaliter puniuntur. Canonistae distinguunt inter maleficia, quae manifestam haeresim sapiunt, et quae haeretica non sunt, priori casu omnes, sive sint divinatoriae, sive amatoriae, sive veneficae artis, poena haereseos punit, ut tradit Berlich. p. 4. conc. 5. n. 6. usque 10. Posteriori casu autem poena in foro conscientiae est 40. dierum poenitentia, extra collegium Ecclesiae vel communionem Ecclesiae. c. 1. X. de sortil. vide eund. n. 11. et qualis in foro contentioso, vide eund. n. 12. 13. 14.

schwirren hörte. So erzählt Lichtstern (Lucä) in Schlesiens curieusen Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233: Umb diese Zeit (1651) schwermten die Hexen und Unholden in Schlesien, sonderlich im Neissischen, mit ganzen Schaaren auffs schröcklichste; wiewol die Obrigkeit scharffe Executiones gegen

---

15. Et quid si monitus non desistat, vide n. 16. Poenae autem in jure civili à D. D. variae traduntur, ut videre est apud Berl. eod. 17. cum seq. Carpz. Crim. p. 1. q. 49. n. 2. cum seq.

Hodie verò in Imperio Romano et terris Saxon. est introductum, et etiam in Regno Boëmiae, et aliis haereditariis provinciis, juxta Caroli V. constit. art. 109. observatur, ut magi, et veneficae, quae hominibus nocuerint, fruges incantarint, aliudvè damnum intulerint, sive illud magnum, seu parvum fuerit, igne cremantur. Intellige, si cum daemone fœdus inierint, seque ei obstrinxerint. vide Berl. p. 4. concl. 5. n. 36. 47. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. cum seq. Carpz. art. 4. constit. 2. def. 1. fol. 1290.

Expressa pactio cum daemone poenam ignis meretur, et si nemini à maleficis damnum fuerit factum. def. 2. fol. 1291. Berlich. eod. n. 47. concl. 25. parte 4. Igneque cremantur, etsi nihil hominibus nocuerint, modò DEUM abjuraverint. Berlich. eod. n. 38. 39. Carpz. crim. eod. n. 23. cum seq. ut supra hac constit. exemplo comprobavi. Sic sagae cremantur etiam, quae cum daemone concubuerunt, etsi nulla pactio intercesserit, Carpz. def. 3. const. 2. p. 4. fol. 1291. pro hac materia, vide Kofler. magic. q. 6. n. 1. et Carpz. crim. eod. n. 29. Berl. part. 4. concl. 5. n. 48. sive nocuerint, sive non. Berlich. eod. n. 42. Si forsan similis saga ob praegnantem rationem ad ultimum supplicium non ducatur, conjux innocens non potest cogi ad ulteriorem cohabitationem, separatur enim conjugium propter crimen sodomiticum. def. 4. fol. 1292.

Sic quoque cremantur, vel gladio puniuntur, qui se quidem diabolo non manciparunt, nec pactum inierunt, nec concubuerunt, hominibus tamen artibus magicis nocuerunt. Berlich. eod. n. 45. 49. Carpz. def. 6. p. 4. const. 2. fol. 1292. Et crimin. p. 1. q. 50. n. 3. 4. 5. 7. 8. cum seq. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. cum seq. Secus si in jumentis, tunc in foro Saxon. fustigatio cum perpetua relegatione adhibenda, idem n. Berlich. eod. n. 51.

Non attenditur incrematione, vel amputatione capitis facinorosorum sexus, sive faemineus, masculinus. Carpzov. crim. eod. n. 49. cum seq. et quaest. 50. n. 10. Berlich. eod. n. 55. 56.

Gladio puniuntur illae, quae conjuges impotentes coëundi faciunt, vel impediunt conceptionem, vel matrices exsiccant. Berlich. eod. n. 52. concl. 5. p. 4.

Nach Sachsen Rechten werden auch die Wahrsager mit den Schwerdt gestrafft, Berlich. eod. n. 54. vide vylvam meam pag. 387. n. 12. Oester. L. Gerichts-Ordn. fol. 70. a poena non excusat lamias simplicitas, et iguorantia idem n. 59. nec aetas n. 60. nisi pater, matèr aut Dominus filium, filiam, vel servam impellat. n. 61.

Der Andern die Lieb macht durch Teufflischen Pact, der wird verbrannt, ohne Pact deß Teuffels aber, durch böse Mittel, der ist zu enthaupten, Berlich. eod. concl. n. 62. 65. 66.

Also werden auch mit den Schwerdt, und zu Zeiten mit Verweissung aus den Land und Staupbessen gestraffet, welche nach einen, einen Bock schicken. Intellige si nocitum sit inveni, secus fustigatur et in perpetuum relegatur vide Oesterreichisch-Peinl. Landgerichts-Ordn. art. 60. §. Bockschicker, Berlich. eod. n. 687. Carpz. const. 2. p. 4. def. 2. fol.

sie verübte, also, daß allein zum Zuckmantel 8 Hencker bestellet waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister 6 bis 8 Stücke desselben in die Feuer-Oefen, desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.

1293. et crim. p. 1. q. 5. n. 61. Wie die zu bestraffen so mit zauberischen Sachen denen Leuten helffen. vid. Berlich. eod. n. 68. usq. 71. Oesterreichisch-L. Gerichts-Ordnung eod. fol. 70. statuit, similes fustigandos et relegandos, eosque puniendos arbitrariè, qui ope similium utentur.

Gladio quoq; ut dictum, sunt plectendi malefici, qui cum diabolo quicquam commercii habent. def. 7. Const. 2. pag. 3. fol. 1293.

Nunquam ultimo supplicio sunt afficiendi malefici, antequam de corpore delicti, vel ex praesumptionibus saltem verè similibus, constet. def. 5. eod. fol. 1292.

An et quatenus poenitentia maleficas à poena ordinaria liberet vid. Berlich. eod. n. 72. cum. seq. Carpz. crim. eod. n. 71. cum seq. et inquit Carpz. def. 10. fol. 1294. p. 4. const. 2. mitigandam esse poenam, si poenitentia vera agatur, ante accusationem et incarcerationem cum quo concordat Oesterreichische L. Gerichts-Ordn. art. 60. in fine. vide Kofler. obs. magic. q. 4. et si judaeus ad DEUM convertatur, et baptizetur, an mitiùs puniendus vide Berlich. eod. n. 76. Ita pro obtinenda gratia Simonis Kauffmännel Judei, in puncto receptationis, seu emptionis rerum furtivarum Sacrarum Appellatio parere dedisset, weilen er aber die ihm dictirte Straff auszustehen sich erkläret, als ist A. 1687. den 7. Augusti nacher Wobitz geschrieben worden, daß inquisit am Pranger zu fustigiren, dann auf etwelche Täge in den Gefängnus zu reduciren, folgends zu tauffen, und zu relegiren sey. Es hätte imgleichen der signo trium stellarum vermerckte Jud Noach Gnad erlangen können, allein er hat wie die bey der K. Statthalterey zu Prag befindliche relation ausweisset, seine Mordthat bereuet, und die dreyfache Straff Signo *** ausstehen wöllen.

* * *

An Burgermeister und Rath zu Caaban.

Zu recht erkannt. Daß dem, in eingeschickter Frag benanten Juden Noach von Wallischan, wegen der an des Tilligs Kind verübten abscheulichen und vorsätzlichen Mordthat, anfangs die rechte Hand vor dem Hauß, allwo er die That vollbracht, abgehauen, hernach auf dem Platz ein Stuck von der Zungen abgeschnitten, alsbann an zweyen unterschiedenen, nach Gelegenheit der Stadt, befindlichen Orthen, mit glüenden Zangen, und zwar an jeden Ort einmal an Brüsten gerissen, und darauf an der Richtstatt, mit dem Rade von unten auf, vom Leben zum Tod gerichtet, der Cörper in das Rad eingeflochten, und so dann auf die Landstraß, andern zum Abscheu aufgesteckt werden solle. Von Rechts wegen. den 17. Martii 1650.

NB. Dieser Jud, ist nach ausgestandenen ersten drei Straffen, auf sein inständiges Begehren, in steiffer und eiferiger Christlichen Glaubens Bekandtnus, und nach Betung aller Hauptstuck Christlicher Lehr und Glaubens, mit inbrünstiger anruffen, des allersüssesten Nahmens JEsus und Maria, und vielmaliger Küßung des Heil. Crucifixes, bald bey dem Galgen andächtiglich, ein Christ und Johannes getaufft, und ihme der Halß endlich nach [illegible] 20. Stössen mit dem Rad, über diesen Worten, JEsu dir leb ich, dir sterb ich, abgestossen worden, wie solches bey der Königl. Statthalterey Registratur authenticè umständig, nebst dem andern mit dem wieder ausgegrabenen Christen Kind wunderlichen Geschichten beschrieben zu finden.

Schon im J. 1636, während der Krieg in diesen Gegenden seine Schrecknisse verbreitete, war man bemüht, den Hexen nachzuspüren und es wurden auch viele lebendig verbrannt.

Es seynd auch die Juden zu ewigen Zeiten auf Kayserl. gnädigsten Befehl aus dieser Stadt Caaban abgeschaffet worden.

Quae pœna eorum, qui veneficos ad nocendum conducunt. vid. Carpz. crim. p. 1. q. 50. num. 32. cum seq. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 96. 97. cum seq. Wahrsagern als die da verlohrne Sachen durch Teufflische Künste in Spiegel, und dergleichen Zeigen, oder durch zaubrische Sachen die Leut heilen, die da eigentlich arioli, incantatores, sortilegi, Phytonici, und pythonissae heissen, die sollen enthaubtet, und die Leuth die da ihrer Hülff sich bedienen, willkührlich bestraffet werden. Carpz. crim. p. 2. q. 50. n. 37. 64. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 89. 92. 94. cum seq. Seegensprecherin werden auch nach willkühr gestraffet, welche sonst mit dem Teuffel kein Pact haben. Carpz. crim. eod. n. 49. cum seq. et def. 8. fol. 12. 93. Const. 2. p. 4. Von Aberglauben, vide sylvam meam pag. 129. n. 44. item pag. 303. n. 55. et speculum meum Judicum pag. 301. Oesterreichische Landgerichts-Ordn. parte 2. fol. 70. circa finem §. die Wahrsager. ubi statuitur. Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher und Bockschicker, mögen nach Erheblichkeit des Verbrechens zum Schwerdt verurtheilet, oder nach Befund, mit halben Schilling, relegirt werden. An bona veneficorum confiscanda. vide Josephum Kofler observat. plagiar. q. 12. An. 1679. den 22. Decembris ist Samuel Nawratil auf vier Wochentlichen Arrest von der Prägerischen Appellat. Cammer condemnirt worden, daß er aberglaubige Sachen, und Gebette bei sich getragen. Item ist von daraus, den 14. Juni 1671. wegen angegebener Zauberey, und unterschiedlicher Diebstähle halber, folgendes Urthel ergangen: Zu Recht erkannt, daß Veit Kalauß drey Jahr lang, und dessen Weib Anna, ein halb Jahr, bey den Prägerischen Fortifications-Wercken, die Ursula Zebenckhin aber ein Jahr lang, wo es das Gericht der Orten befinden wird, ihrer Verbrechen halber, in Banden und Eisen zu arbeiten schuldig. V. R. W.

Im Manuale finden sich folgende Weisungen und Belehrungen:

S. 414: Missiva ratione der Ullersdorffisch- und andern Hexen, auch Versorgung der Heiligen Hostien betreffend.

Demnach Wir Uns die jenige Inquisitions-Acta, so unterm praesentato den 26. Augusti lauffenden Jahrs einkommen, vortragen lassen, und wegen der anjetzo in Verhafft verbleibenden vier Unholdinen, als der Ursulae Alten Breunerin einer Wittib, Barbarae Haußschildin ihre leibliche Tochter, Marinae Haußscharffin aller dreyen von Ullersdorff und Ursulae Kolbin von Petersdorff, beyliegenden Urthels entschlossen; Als wird der Herr vors erste darob seyn, damit solches gebührend publiciret, und an ihnen, mit denen zum öfftern vorgeschriebenen Cautelis, besonders, daß man diese Inquisitas und verurtheilte, laut Unserer Verordnung de dato 25. Augusti deß 1682. Jahrs, härter an die Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas ausser sich kommen, anbinde, exequiret werde. Vors anderte seynd die per famam praesentem, wie die Inquisitores melden, und sonst in vielen Criminalibus indicirte fünff Persohnen, als der Matthes Gottlocher Richter von Seybersdorff, Barbara Armanin Oelschlagerin zu Petersdorff, Catharina Friedrichen sonst Schmidt Tobisin von Ullersdorff, und die Alte Schenckin zu Raittenhau, Christina Christin, ad Inquisitionem zuziehen, selbe mit Gefängnuß zubelegen, und gradatim biß ad torturam inclusivè, jedoch mit Beobachtung dessen, was Anno 1681. den 11. Monathstag Decembris sub puncto vors dritte, und sonsten in wehrender dieser Inquisition ratione Cautelarum verordnet worden, zu examiniren; und Uns ihre Aussagen, wie gebräuchlich, einzuschicken. Vors Vierdte aber werden die von unterschiedlichen exequirten und verurtheilten Persohnen, wider den Pfarrer von Römerstadt,

Helbritt rettete nur Einiges aus den großen Stößen von Herenakten und Urtheilen, welches sich bei dem zuckmantler Magistrate befanden und zu häuslichem Gebrauche vernichtet wurden. Nur nach diesen Bruchstücken, meistens Urtheilen der neisser Landeshauptleute (Joachim Freiherrn von Beeß, Georg

---

Pater Pabst genannt, gethane Denuntiationen, wie wegen dergleichen wider die geistliche beschehenen Depositionen öffters zugeschrieben worden, dem Bischöffl. Consistorio zu Ollmütz in Copia nur zu dessen Wissenschafft zuübersenden, und selbes zuersuchen seyn, ob ihme Consistorio beliebete, bey denen in der Nachbarschafft von Ullersdorff sich befindlichen Pfarrern die Verfügung zuthun, in deme die Maleficanten so viel Sacrilegia mit denen Heiligen Hostijs, diese zum Theil von denen Köchinen der Pfarrer bekommen, zum Theil auch nach der Communion auß dem Mund genohmen, womit dieselbe genauere Achtung auff die Schlüssel der Tabernackel, und die Communicanten umb dergleichen schwere und abscheuliche delicta zu unterbrechen, geben möchten. Dann vors fünffte, wann die Inspectio ocularis stigmatis eines oder deß andern Delinquenten vorzunehmen wäre, daß die Inquisitores, wann es gelegener geschehen könte, dieselbe wie gebräuchlich auch probiren lassen möchten; und letztens werden die Corpora Delictorum, so viel möglich, wegen der denen Leuthen an der Gesundheit, dem Vieh oder Früchten zugefügten Schaden, wie es auß denen letzt eingeschickten Actis abzunehmen gewesen, das solches in etlichen Puncten observiret worden, zu erhöben, und gebührend darzuthun, Uns aber wie solche Corpora dargethan worden, der Bericht zuerstatten seye, welches alles der Herr denen Inquisitoribus wie mit zugeben wissen wird. Geben den 7. Octobris Anno 1686.

S. 776 — 778: Articul in puncto Magiae wo vor diesen Inquisita das Crimen geständig gewesen, und dann wider gelaugnet hat.

1. War über die in puncto Magiae verhaffte Helena Poltzin Anfangs gütlich, nachmahls cum cominatione zu befragen, zum Fall aber auff solche Weiß ihre richtige Bekandtnuß nicht herauß zubringen, so dann mit Vorstellung deß Scharffrichters und seinen zur Tortur gehörigen Instrumenten zu examiniren, da auch dieses bey ihr nicht verfangen solte, endlich mit der würcklichen Tortur anzugreiffen und zu belegen ist.

1. Wie kanst du alles das jenige wiederruffen, was du zu vorhero so standhafftig wieder dich und die Sutorin hast außgesagt, und vor Gericht bekennet.

2. Wie lang ists, daß du dir hast vorgenommen, diese deine so offt bestättigte Bekandtnuß zu widerruffen.

3. Warumben aber, oder auß wessen Anstiefftung thust du solches?

4. Wie kanst du aber alles so vermessentlich laugnen, da doch erstlich wahr ist, daß du hast der Sutorin ein stuck Leinwath zugetragen, und ihr selbiges im Hauß beym Gewölb gegeben?

Wann sie thäte laugnen.

5. Wie kanst du es laugnen, indeme dieses die Helena Köblin der Sutorin damahliges Dienst-Mägdlein gesehen, und wieder dich vor Gericht hat außgesagt?

6 Ist nicht wahr, daß du dich hast in das Buch mit deinen Blut und 4 Strichlein eingeschriben?

Wann sie würde laugnen.

7. Wie kansts laugnen, da du doch nach deiner Mutter Todt, zu Helena Nemmerin gesagt hast: du wärest eingezeichnet oder eingeschrieben. Item, du hast gegen sie gejammert mit diesen Worten: Ach wann ich nur loß wäre. Item, als sie Nemmerin hierauff zu dir gesprochen: daß es GOtt erbarm, hat dich vielleicht die Sutorin verführet? hast du [illegible]: Ja.

und Ludwig Maximilian Grafen von Hodiß), wurden binnen einigen Jahren (1639 — 1651) zu Zuckmantel 85, zu Freiwaldau 102, Niklasdorf 22, Ziegenhals 22 und Neisse 11, zus. 242 Personen, darunter Frauen und Töchter von

8. Ist nicht wahr, daß dich die Sutorin habe betten lehrnen: rothe Nestelen, blaue Nesteln, schwarzen Zwirn, weisser Zwirn?

Wann sie es thäte laugnen.

9. Wie kansts laugnen, da doch deine Mamb Anna Maria Loiblin aydtlich wider dich bezeuget: daß deine Mutter selbsten ihr erzehlet hab, sie hätte dich alſo betten hören?

10. Hast du nicht Täschlein am Halß hangend gehabt, und dieselbe zu Rudolffstatt im Ofen geworffen, worauff das Feuer Kugelweiß herumb gewaltzet?

Wann sie wurde laugnen.

11. Wie kansts laugnen, da doch deine Mamb die Loiblin mit einem Aydt bezeugt hat, daß sie ungefehr 5. Täschlein an einen schwartzen seiden Band bey dir am Halß gesehen, wie sie mit dir zu Rudolffstadt das Gewandt gewaschen hat?

12. Ist nicht wahr, daß du dir von der Loiblin hast ungern ein Agnus Dei anhangen lassen, und hast dich wiederspänstig erzeigt; als es dir aber angebracht worden, mit verwendten Augen unversehens, und gleichsamb hinterrucks geredet hast; schau, siehe, schau, siehe.

13. Wem hast du durch diese Wort, schau, siehe, vermeint?

14. Ist nicht dazumahlen der böse Feind gegenwärtig gewesen.

Wann sie solte laugnen.

15. Wie kanst du laugnen, da doch vorbenandte Loiblin nebst ihren Mann Christian aydlich außsagen: daß du zu ihnen in der Stuben gesagt hast; dort stehet der Abgesandte beym Saltz-Wässel, nun stehet er schon beym Fenster mit rothen Hosen und blauen Rock.

16. Wer seynd die Gäst gewesen die du etlich mahl bey der Sutorin am Tisch mit rothen und blauen Kleidern gesehen hast, und deren ein jeder einen Ziegen-Fuß und einen Menschen-Fuß gehabt hat.

17. Hast du nicht deiner öffteren Bekantnuß nach mit ihnen gegessen, getantzt, auch dich zu dreyen mahlen unordentlich vermischt?

Wann sie thäte laugnen.

18. Woher hast du dann diese Gäste, wie auch den Beyschlaff mit allen Umbständen, und daß der Buhler kalt und rauch gewesen, so meisterlich beschreiben können?

19. Ist nicht wahr, daß auch zu Rudolffstadt beym hellen Tag der Buhler zu dir kommen, und den Beyschlaff von dir haben wollen, auch dich endlich mit einer Schitt-Stroh vom Boden die Stiegen herab geworffen hat?

Wann sie wurde laugnen.

20. Wie kansts laugnen? da doch dazumahl deine Mamb Loiblin einen Tumult im Hauß gehört, und dich darauff auff der Schitt-Stroh sitzend gefunden.

S. 798: **Missiva Ratione Exorcismi in puncto Magiae.**

Wir haben den von euch umb weitere Belehrung eingeschickten, die in euerer Fronfest in puncto Magiae verhaffte Helenam Poltzin und Mariam Sutorin betreffenden Bericht zu Recht erhalten, und darbey mit mehrern vernommen, auß was Ursachen die P. P. N. unnd N. den von Uns an die Hand gegebenen Exorcismum vorzunehmen bedencken tragen, auch was Gestalt dieß dato die Sutorin den Uryhed zu leisten sich weigern thut; Wann Wir dann bey nochmahliger der Sachen Erwegung der Nothdurfft zu seyn befinden, daß so viel den wegen der Helenae Poltzin und ihrer mit eigenen Blut in ein Buch beschehe-

Rathsherren, Gastwirthen, Wein- und Garnhändlern, Bleichern und anderen vermögenden Leuten, ja selbst einige Kinder, größtentheils aber arme alte Müt-

---

nen Einschreibung eingerathenen Exorcismum betrifft, ihr die Sach mit allen Vmbständen an das Ertz-Bischöffliche Consistorium gelangen lassen, und von dort, wehme etwann selbtes solchen Actum Exorcizationis eo fine damit das jenige Buch, in welches sich gedachte Helena eingezeichnet, zuruck gestellet werden möchte zu vollziehen aufftragen, oder deßwegen sonst verordnen wird, die weitere Verfügung erwarten sollet; wegen der Sutorin aber es so lang bey Vnserer vorigen ihrenthalben ergangenen Verordnung sein Verbleiben hat, bieß sich selbte zu Erstattung der Vrphed bequemen thut. Als werdet ihr euch in einen und andern hiernach zurichten, und deme gemäß zu verhalten wissen. Den 25. Aprilis, 1670.

S. 801: Missiv wegen einiger Hexen und derer Execution, wie auch gegen andere Verfahrung betreffend.

Wir haben Uns der Frauen untern 4. Martij dieses lauffenden Jahres eingeschickten, die zu Ullersdorff in puncto sacrilegij et Magiae schwebende Inquisition betreffenden Bericht und fernere Criminal-Frag umständlich vortragen lassen, und hierauff beykommenden Urthels entschlossen; welches dieselbe fördersamb gebührend publiciren und exequiren lassen wird, auch da an der Anna Hüttenschafferin ein proximum periculum mortis obhanden oder dieselbe Schwachheit halber so beschaffen seyn solte, daß sie ad locum Executionis weder zu gehen noch zu fahren vermögte, könte bey derselben die Zeit und Gelegenheit genau beobachtet und sie alsdann unweit der Gefängnuß an einen bequemen Orth enthaubtet, ihr Cörper auff den Richt-Platz geführt, und alborten gleichfahls verbrennet werden, nicht weniger weilen auß denen überschickten, wie auch vormahligen Examinibus hervor kommet, daß die alte Vrsula Braunerin, die Barbara Baadwirthin, die Mariana alte Hoff-Binderin, und die Vrsula Kolbin in Hexerey Sachen und was deme mehr anhängig vielfältiglich beschuldiget und gravirt worden. Als werden dieselbe mit Gefängnuß unverlengt zubelegen, gradatim bis ad territionem inclusivè zu examiniren, die Stigmata auffergangene Geständnuß in Augenschein zunehmen, wenigst ein oder zwey, jeden Inquisitum betreffende Corpora Delicti der vorigen Verordnung gemeß hinführo per testes juratos, wie sie nemblich denen Leuthen, Vieh, und Früchten geschadet, zuerheben, und Uns solche Depositiones wie auch die Außsagen vorgeschriebener massen einzuschicken seyn, worauff weiter erfolgen soll, was Rechtens ist. Geben den 18. Martij, 1686.

S. 811: Daß untern Nahmen Cautelae in puncto Magiae, nit die Köpffung zu verstehen sey, und wie die Hexen sub nomine Cautelae zu exequiren seynd.

Wir haben Uns euere de praes. den 17. dieses lauffenden Monaths eingeloffene gewisse bey euch in puncto Magiae condemnirte 4. Persohnen, und den deß Ehebruchs halber indicirten Friedrich Peltz betreffende Anfrag vortragen lassen, und alles in reiffe Erwegung gezogen.

Wann dann Poena gladij nicht eine Cautela, sondern ein anderes Genus poenae ist, und dahero die in Unserer letzterer Verordnung gesetzte Wörter ratione der vorigen Cauteln dahin nit können gedeüt werden, weder euch hätten dießfahls anstehen machen sollen, in deme sub illo nomine cautelarum die vormahls öffters vorgeschriebene, auch letztens der in der Missiva de dato 7. October vorigen Jahrs sub §. 1. enthaltener modus in exequendo, daß die Verurtheilte, nemblich am Pfahl, also, daß sie ausser sich kommen mögen, und das Säckel mit dem Pulver an die Gurgel härter angebunden werden solle, zuversehen gewesen.

Als werdet ihr darob seyn, daß vermög der an euch ergangener Urthel, die Inqui- [illegible] mit der dictirten Feyer-Straff, jedoch daß man sie an den Pfahl mit der Gurgel [illegible] anbinde, damit sie ausser sich kommen, beleget werden: die Christinam Christin aber

terchen, wegen Hexerei verbrannt. Wie groß mag erst die Zahl derjenigen sein (ruft Helbritt aus), von denen die Urtheile nicht mehr vorhanden sind! Die zwei letzten (welche er fand) sind vom J. 1684.

---

vor der Außführung particulariter ob sie das jenige, was sie vorhero wieder den Friedrich Peltz außgesagt, und in loco executionis allein generaliter ob sie darauf lebe und sterbe, was sie vormahls geredet, befragen, und wann sie es gestünde, den Peltz einziehen, denselben darüber in welchen er graviret worden, examiniren, und uns dessen Außsagen unter dem Insiegel und gebräuchlicher Unterschrifft einschicken. Geben den 19. Junij, 1687.

S. 816 — 817: **Missiva in puncto Magiae et sortilegij.**

Demnach Wir Uns die von den Herrn untern praes. den 30. Septemb. jüngsthin eingeschickte und die in puncto Magiae et sortilegij zu Ullersdorff schwebende Inquisition, betreffende Acta vortragen lassen, und wegen deß Friedrich Peltz, Johann Breyers sonst Schenck-Hansel genandt, und Christina Köhlerin Richterin von Reyttenhau beyliegenden Urthels entschlossen;

Als wird der Herr darob seyn, damit fürs erste solches Urthel gebührend publiciret, und an ihnen wie gebräuchlich exequiret. Vors anderte die Barbara Achsmannin mit Geistlichen die sie öfters besuchen, in solchen Sachen zu unterweisen, und von Teufel abzustehen zuvermahnen häten und zu versehen, auch etwas von Heiligthümbern am Halß ihr angehenckt, der Kercker wo sie und andere in dergleichen Verbrechen Verdächtige sitzen, mit geweyheten Wasser besprenget, einige Reliquien dorthin gegeben, und nach Verfliessung eines viertel Jahrs wiederumb umbzusehen, ob sich dieselbe bequemen wurde, sie güttlichen examiniret, und Uns ihre Außsagen eingeschicket werden möchten. Was aber fürs dritte die von denen Inquisitoribus benante, und von anderen Zauberinnen notabiliter beschuldigte 4. Personen, als den Hanß Göttlicher des exequirten Richtern zu Seybersdorff Mathes Göttlicher Bruderen. 2. Der verbrennten Richterin von Ullersdorff verheyrathe Tochter Mariana anjetzo Hanß Müllnerin zu Petersdorff. 3. die Kop-Hanßlin von Ullersdorff und die Richterin von Weyckersdorff Baltzar Köhlerin anlanget, seynd selbe, nach deme förderist de vita et moribus illarum wird nach gefraget, und die mala fama (so da nit darauff, daß sie etwann einiger exequirten Befreündte) gegründet seyn muß (welches auch alleweil künfftig vor Einziehung eines oder deß andern in hoc delicto nöthig zu beobachten) rechtlich wird befunden werden, in die Gefängnuß zu ziehen, und ihnen wie auch in futurum andern so da eingezogen worden pro primo alle die Depositiones so wieder sie außgesaget worden, zu lesen, so dieselbe denen nit Statt geben wolten, pro secundo mit denen so noch im Leben vorhanden und exequiret werden sollen, zu confrontiren, und fals die Exequirende ihre Außsagen mit dem Todt bekräfftigen thäten, alsdann pro tertio die Inquisiti dessen erinnert, und auff nit zu Geständnuß der angegebenen Missethaten, pro quarto cum Comminatione auch territione, dann nach Abnehmung der Haar aller Orthen und einiges Heiligthumbs anhencken, pro quinto mit denen Daumen-Stöcken, pro sexto aber mit denen Spanischen Stifflen, mit jeden bieß auff den dritten Druck und Anschraubung, und ferners pro septimo mit einem drucknen Zug, ultimo tandem mit dem Feuer, wann man vorhero die Inquisitos mit geweyhetem Wasser wird besprenget haben, zu torquiren, und darzu geweyhete Liechter zu gebrauchen, ihre Antwort von Wort zu Wort zu verzeichnen, und wie gewöhnlich Uns einzuschicken; so ist auch vors vierte auß denen letzt eingeschickten Acten abzunehmen gewesen, daß wegen Verlaugnung GOttes abermalen nit alle drey Condemnirte befraget worden, quo in loco et quibus formalibus solche beschehen; indeme nun vormahls de dato 21. Martij dieses ablauffenden Jahrs, mit gegeben worden, daß man die Inquisitos nur generaliter befragen solle, Erstens ob sie GOtt, dessen gebenedeyte Mutter, alle Heylige, und die heilige Sacramenta verlaugnet haben, und dann Andertens quibus verbis, wo, und an welchen Ort, und in wessen-Gegenwart; also ist hin-

Die gewöhnlichsten Glaubensartikel, welche hier über das Hexenwesen im Schwunge gingen, waren: Die vom Aberglauben Geblendeten verschrieben sich mit Blut dem Teufel, bildeten eine weithin verzweigte Gesellschaft, und erkannten sich an Worten und Malen, womit sie der Böse bei der Bundesaufnahme

---

führo, dann dieses, wie ingleichen vors Fünffte ratione sacrarum Hostiarum wo einer oder der andere die seinige bekommen, die Nachfrage geschehe. Dann vors Letzte alldieweilen die Darthuung der Corporum Delicti meistens übergangen wird, ob schon es öffters anbefohlen, und solche so wohl wegen Töbtung oder verursachter Krankheit, einiger Menschen oder Viehe, und Verderbung der Früchte, und sonsten leicht beygebracht werden können daß künfftig bey jedes Inquisiti Außsagen ein oder das andere Corpus Delicti vor der scharffen Fragen, so auch bey denen jetz einzuziehen kommenden 4. Persohnen observiret werden muß, dargethan werde, zu beobachten, und Uns ehist möglichst der Bericht von der Execution der bereits verurtheilten Maleficanten zu erstatten, und die Außsagen der jenigen so man einziehen werde, zu übersenden. Geben den 15. Novembris, 1687.

²) Weingarten's oben angegebene Werke (besonders über Ullersdorf). Moravets hist. Moraviae III. 548 (Lauthner). Jurende's redlicher Verkündiger, Brünn 1813 S. 588 und 1814 Nr. 6 oder S. 81 — 89 (Lauthner), 1814 S. 38 — 40. Hormayr's Archiv 1817 Nr. 21 (Lauthner), 1818 S. 91 und 344, dessen Taschenbuch 1838 S. 322 — 335 (Lauthner). Das brünner Wochenblatt von Horky 1825 S. 214, 401, 1826 S. 384, 386 — 387, 1827 S. 111. Das Hexenwesen im Neisse'schen, von Ernst Held-Ritt, im österr. Geschichts-Archive 1835 Nr. 96 — 98, mit Nachrichten aus dem nördlichen Mähren (nach Jurende und Horky) vermehrt, Neisse und Leipzig 1836. Ens, das Oppaland, 3. B. S. 238 (im Freudenthal'schen Wildgrub spielten um 1665 die Hexen und Nachtgespenster eine bedeutende Rolle) und 4. B. S. 195 — 199. Die brünner Neuigkeiten 1854 Nr. 286 — 291 (Lauthner). Hexenprocesse im nördlichen Mähren (Hof, Freiwaldau) von Puchar, im Notizenblatte der histor. Sektion 1857 Nr. 6 — 9. Bischof's Abhandlung im 12. B. d. Schr. dieser Sektion.

Wenn auch ein großer Theil der Proceßakten aus jener Zeit verloren sein mag, wird dennoch ohne Zweifel eine bedeutende Ausbeute aus den noch vorhandenen zahlreichen Akten in den Archiven des olmützer Erzbisthums und breslauer Bisthums, des deutschen Ordens zu Freudenthal, in den Guts-Archiven zu Blauda (Notizenblatt der histor. Sektion 1856 S. 64) und Ullersdorf, der bärner Pfarre, in der erzbischöflichen Bibliothek zu Kremsier u. a. zu holen sein.

³) Der Mittelpunkt der Cultur der Hexenreligion (sagt Scherr, Gesch. deut. Cultur und Sitte, S. 366) ist der Hexensabbath, zu welchem die Hexen vermittelst Anwendung der aus dem Fett ungetaufter Kinder, Wolfswurzel, Eppich, Mönchskappen u. s. f. bereiteten Hexensalbe auf Böcken, Ofengabeln, Besenstielen, Strohwischen u. s. f. durch die Luft geritten kommen. Die Zusammenkünfte finden an bestimmten Nächten der Woche statt. Jedes Land hat seine eigenen Versammlungsorte, Deutschland die meisten (Blocksberg, Hoselsberg, Weckingstein, Staffelstein, Kreidenberg, Bönnigsberg, Fellerberg, Henberg und andere Berge). Bei den Zusammenkünften erscheint der Teufel zuweilen wie ein lustiger Tänzer aufgeputzt, meistens jedoch in finsterer und majestätischer Haltung und in Gestalt eines schwarzen häßlichen Mannes, der auf einem mit Gold verzierten Thron von Ebenholz sitzt. Er hat eine Krone von kleinen Hörnern auf und außerdem noch ein Horn auf der Stirne und zwei am Hinterkopfe. Das Stirnhorn verbreitet einen Schein, der heller ist als der Mond. Auch seine großen runden Eulenaugen strahlen einen schrecklichen Glanz aus. Seine Gestalt ist halb die eines Menschen, halb die eines Bockes. Seine Finger laufen in Krallen aus, seine Füße gleichen Gänsefüßen, am Kinn hat er einen Ziegenbart, am Hintern einen lan-

bezeichnet hatte. Sie kamen bei der Nacht auf der Weide oft zusammen in Gestalt eines Katers, einer Nachteule, eines Ziegenmelkers oder einer Fledermaus. Der Teufel erschien dabei federgeschmückt als Bock, empfing die Huldigung, indem er sich unter dem Schwanze küßen ließ, und vertheilte Geldstücke, welche, bei Tag betrachtet, Mist waren. Darauf speisten sie, ohne sich zu sättigen und zu nähren, und tanzten mit zugewandten Rücken, wozu ein Kater auf

---

gen Schwanz. Die Versammlung hebt gewöhnlich um neun Uhr Abends an und endigt um Mitternacht. Sie beginnt damit, daß Alles vor dem Teufel niederfällt, ihn unter Verleugnung Gottes Herr und Meister nennt, ihm die linke Hand, den linken Fuß, die linke Seite, die Genitalien und den Hintern küßt. Bei besonders feierlichen Anlässen beichten sodann die Zauberer und Hexen dem Teufel ihre Sünden, welche darin bestehen, daß sie Kirchen besucht, die Ceremonien des christlichen Gottesdienstes mitgemacht und zu wenig Böses gethan. Der Teufel gibt ihnen Bußen auf und ertheilt die Absolution. Dann celebrirt er höchstselbst die Teufelsmesse und stellt seinen Anhängern ein Paradies in Aussicht, welches das christliche weit hinter sich lasse. Zum Dank küßt man ihm abermals den Hintern, wobei er zur Anerkennung der Huldigung Gestank von sich gehen läßt. Zum Schluß der Messe theilt er das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus, aber die höllische Hostie ist schwarz und zäh wie eine alte Schuhsohle und der Trank aus dem höllischen Kelch bitter und eckelhaft. Hierauf beginnt der Tanz, wobei Alle das Gesicht nach der Außenseite des Kreises kehren, und das Schmausen an den von dem höllischen Wirthe bereiteten Tischen. Aber die Speisen und Getränke schmecken schlecht und widerwärtig, wie es denn merkwürdig ist, daß der Teufel seine Anhänger für ihre Dienste so schlecht honorirt. Das Geld z. B., welches er ihnen verschafft, verwandelt sich über Nacht in Kohlen, Hobelspäne, Laub und Ruß und überhaupt sind sie immer die Betrogenen. Während des Schmausens und Tanzens vermischt sich der Teufel mit allen Anwesenden fleischlich, indem er die Männer als Succubus, die Weiber als Incubus umarmt, nnd befiehlt, sein Beispiel nachzuahmen, worauf er die Versammlung mit der Ermahnung entläßt, möglichst viel Böses zu thun. Die Namen Gottes oder Christi oder der Jungfrau Maria auszusprechen, ist beim Hexensabbath streng verpönt, auch das Wort Salz darf nicht gebraucht werden. — Soviel vom Hexensabbath. Ueber die teuflische Buhlschaft haben Theologen nnd Juristen lange Abhandlungen geschrieben und sich unsäglich bemüht, herauszubringen, welcher Art die Empfindung der Hexen dabei sei (die „Geständnisse" der Angeklagten bezeichnen sie fast durchgängig als eine „unliebliche" und „widerliche"), ob das semen diabolicum calidum aut frigidum sei u. s. f., wir müssen uns aber mit der Andeutung dieser garstigen Spitzfindigkeiten begnügen. Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts galt es für eine, auch von Luther ausdrücklich bestätigte Wahrheit, daß der Teufel mit den Hexen Kinder zeuge, die sogenannten Wechselbälge oder Kilkröpfe. Später nahm man an, daß aus der Vermischung mit dem Teufel nur allerlei Ungeziefer hervorgehen könne, Schlangen, Kröten, Frösche und Elben (Holderchen, Unholde), d. h. Würmer „von allerhand Couleur". Bereits wurde noch vor dem 17. Jahrhundert da und dort eine Stimme laut, welche, obgleich von einem sonst gläubigen Munde ausgehend, behauptete, die teuflische Umarmung sei bloße „Phantasey und Einbildung". Uebereinstimmend lauten die „Geständnisse" der Hexen in diesem Punkte, der Teufel sei zuerst immer in Gestalt eines anständigen Mannes, als Junker, Reitersmann, Jäger, Bürger und unter Namen, wie Voland, Federhanns, Federlin, Peterlein, Papperlen, Grüßle, Claus, Hämmerlein, zu ihnen gekommen und habe sie so berückt und verführt. Es kommen in diesen „Geständnissen" Geschichten von jungen Mädchen vor, welche Jedem, außer einem Hexenrichter, hätten zeigen müssen, daß hier keineswegs von einer teuflischen Bestrickung die Rede sei, sondern blos von der Schändlichkeit unnatürlicher Mütter, welche die Unschuld *ihrer Töchter* pfiffigen Wüstlingen verschacherten.

der Geige spielte. Früh sah man im Grase und Staube nur Spuren von Bocks- und Kuhfüßen. Die Buhlschaft geschah mit Hexenmeistern und Dienern des Teufels. Welcher der Teufel selbst seine Gunst bezeigte, die wurde Hexenkönigin genannt; so die wunderschöne Schmeter-Ursel in Zuckmantel. Aus der leiblichen Vermischung mit dem Bösen ging keine menschliche Frucht hervor, sondern Hummeln, Wespen, Fliegen und Schmetterlinge, welche dem Menschen und Vieh Geschwulst und andere Krankheiten verursachten. Die in menschlicher Ehe erzeugten Kinder mußten die Hexen bei der Geburt dem Teufel verschreiben. Daher kommt es, daß auch neugeborne Kinder, Mädchen und Knaben als Hexen verbrannt wurden. Vor der Luftfahrt auf Ofengabeln, Besen oder Spinnrocken bestrichen sich die Hexen mit einer Salbe. Sie bereiteten diese, wie Godelmann, Paracelsus und andere sagen, von ausgesottenem Fette todter Kinder, aus Nachtschatten (solanum), Schierling, Mohn und andern Pflanzen, deren Namen, heute noch an ihre geglaubte Hexenkraft erinnern, als Hexenholz (prunus padus), Hexengras (tremella sagarum), Hexenkraut (circaea), Hexenmehl (semen Lycopodii), Hexenlauch (allium magicum) und viele andere. Die Hexen hatten die dämonische Macht, Wetterschaden anzurichten (Wetterhexen), das Buttern der Milch zu hindern, oder diese mit Hülfe von Schmetterlingen (Molkendiebe, Buttervögel) blau und blutroth zu machen, den Kindbetterinnen die Milch zu vertreiben, ihre Säuglinge auszuwechseln (Wechselbälge), Ehen unfruchtbar zu machen, und anderes Schädliche, wovon sie außer der Schadenfreude keinen Nutzen hatten. Zu diesen Verhexungen war die Zeit vor der Früh- und nach der Abendglocke am günstigsten.

Diese und andere in den Prozeßakten oft wiederkehrenden Angaben gründen sich auf den Glauben an die Macht des Teufels, auf eine durch des 30jährigen Krieges grenzenlose Unfälle erhitzte, und durch die Erzählungen und Behauptungen der abergläubischen schwedischen und dänischen Truppen gesteigerte Einbildungskraft, auf tiefe Versunkenheit des weiblichen Geschlechts, und in der durch die Sittenlosigkeit der Zeit zügellos gewordenen Wollust. Bei alten Weibern trugen Krankheiten, Melancholie und hysterische Zustände oft die Schuld, am meisten aber das Bestreichen mit oben erwähnten Salben; denn der einsichtsvolle Arzt Wier, der Hexenrichter Godelmann und andere Wahrheit suchende Männer beobachteten alte, sich Hexen wähnende Weiber, die nach dem Salben in einen Schlaf mit sichtbar lebhaften Träumen verfallen waren, und erwacht von ihren nächtlichen Fahrten nach dem Hexenplatze, ihren Tänzen und andern Genüssen erzählten, da sie doch nie aus den Augen der wachsamen Beobachter gekommen sind (Ens Oppaland IV. 197. S. auch Helbritt 29--37).

Gegen das Ende des 17. Jahrhundertes erreichte der entsetzliche Hexenwahn in Mähren seinen Gipfelpunkt, der gleichwohl niemals in jene Massenverfolgung und Vertilgung, wie im benachbarten Schlesien, ausgeartet zu sein scheint. Insbesondere mag dieser gräuliche Wahn in den größeren Städten keine oder doch nicht zahlreiche Opfer gefordert haben, obwohl die untersuchten Hexen

zahllose Personen in Olmütz und vielen anderen Städten als Mitschuldige bezeichnet haben sollen.

So weit die bisher bekannt gewordenen Nachrichten [4]), freilich nur Bruchstücke, reichen und die vielen Orts-Chroniken, welche von Hexenverfolgungen keine oder

---

[4]) Sie beschränken sich für jene Zeit auf die (bisher unbeachtet gelassenen) oben mitgetheilten Notizen in Weingarten's Werken, auf jene, welche Jurende aus einer ihm vom ehemaligen römerstädter Syndikus und mähr. Geschichtsforscher Wekebrod mitgetheilten römerstädter Chronik und über Lauthner bekannt machte, Hormayr und Heldritt aber, ohne ihre Quelle zu nennen, nachdruckten, auf jenes, was in jüngster Zeit Puchar und Bischof veröffentlichte, endlich auf einige anderwärts vorfindige Notizen.

Da Jurende's Zeitschrift selten geworden und auch Heldritt wenig verbreitet sein dürfte, lassen wir die Auszüge aus der römerstädter Chronik (in Jurende's redl. Verkündiger 1814 S. 38—40) folgen:

„Den 25. Oktober 1682 ist allhier (zu Römerstadt) auf öffentlicher Kanzel vermeldet worden, daß ein Jeder, welcher Vieh hätte, sich mit geistlichen Mitteln versehe, wegen der fast unerhörten Hexen, welche in herumliegenden Ländern, an vielen Orten, über das Rindvieh und Pferde ergangen, also, daß viel in Böhmen durch die Zauberey ist eingekommen, dieses, wie man vernommen, ist zween Ertzt-Herrn gezaubert worden, welches also wie eine Pest herumgestreifet.

Den 13. July 1683 ist eine Magd bey der Stadtmühle ersoffen, weilen sie aber nach genauer Inquisition einiger Desparation ist überwiesen worden, ist sie dahin condemnirt worden, daß ihr der Scharfrichter andern Tags den Kopf abgehauen, und beym Persel auf der Gräntz begraben worden.

Den 12. Dezember 1683 ist Rosina Urbanin vor die Kirch an das Halseisen, mit einem Besen in der Hand, gestellt worden, nach diesem unter währendem Gottesdienst hat sie müssen mit einer schwarzen Fackel in der Halle leuchten, wegen zweymal öffentlicher Hurerey, dieses geschahe durch 3 Sonntage.

Den 29. Dezember 1683 sind alle Rockengänge verboten worden, auch sind solche Wirthe gestraft worden, welche dergleichen Zusammenkünfte gestatteten.

Am 3. März 1684 ist Juliana Pfeisterin von der Stadt als eine Hure weggewiesen worden. Den 16. ist Friedrich Bittner, Bürger und Maurer, vor einen Ehebrecher ins Gefängniß gesetzt worden.

Am 20. July 1684 hat man in Schömberg 5 Hexen verbrannt, 4 Weiber und 1 Mann, jedem Weibe hat man zuvor eine Hand abgehauen, hernach seynd alle durchs Schwert hingerichtet worden, und endlich verbrannt.

Am 9. November 1684 ist in Ullersdorf eine Hexe verbrannt; ihr Mann aber sich verhurt, weilen sie im Arrest war.

Diesen Monat (Januar 1685) ist ein altes Weib in Friedland gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen, geschrieen, getrommelt, getanzet, und Leut Tag und Nacht gequälet, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden.

Den 22. März 1685 sind in Schömberg abermal 2 Hexen enthauptet und verbrannt worden. Zu Abends an diesem Tag ist ein grausames Wetter gewesen von Blitzen und Donnerschlägen ꝛc.

Den 18. Sept. 1685 ist oben (vor 5 Jahren genannter) Schönberger Dechant zu Müglitz als ein Hexer öffentlich verbrannt worden.

Am 15. Oktober 1685 seynd wiederum in Ullersdorf 3 Hexen lebendig verbrannt worden, und andere eingezogen.

Den 20. Dezember 1685 sind in Schömberg 6 Hexen verbrannt worden.

nur geringe Mittheilungen machen, entnehmen lassen, beschränken sich die systematischen Hexen-Aufsuchungen und Verfolgungen zunächst auf die sogenannte Hexenstadt Schönberg und den im Zusammenhange stehenden Umkreis und

Den 6. Januar 1686 hat Herr J. Pabst, lange Zeit Pfarrer in Römerstadt, seine Pfarrey auf eine Zeit verlassen, wegen vielfältiger, zwar verholener Hexerey, in Willens, weilen sich keiner in dieses Casus Richter zu seyn annehmen wollte, seine Sache vor Ihro päbstliche Heiligkeit auszuführen.

Den 7. Januar ist Basilius gleich genannten Pfarrers Vetter, vor einem Kaplan hier eingesetzt worden. Das Geist. Dienst ist indessen vom Ullersdorfer, Wildgruber und Bergstädter, letzlich, vor Einsetzung des Kaplans, von einem Dominikaner von Schömberg verrichtet worden.'

Am 9. Mai 1686 sind abermal 4 Hexen in Ullersdorf verbrannt worden, 1 Mann und 3 Weiber.

Julius 1686. Um diese Zeit hat sich ein Geistlicher hinter Ollmütz in der Kirchen gehenkt. Er ist wie Judas verzweifelt! — Auch ohnweit Ollmütz in einem Dorfe ein Bettler.

Den 15. November 1686 seynd abermal in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden; 2 Mütter mit ihren Töchtern.

Den 4. July 1687 seynd in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden.

Den 28. Febr. 1689 sind in Ullersdorf 3 Hexen verbrannt worden.

Junius 1690. In diesem Monat ist ein Weib von Zechan in Grund verbrannt worden, welche 4 Wochen auf der Bahr gestanden, und nicht verstarret, und ist auch als Gespenst bemerkt worden.

In Wildgrub haben eben solche noch nicht nachgelassen; sondern es sind zum öftern viele, welche schon viele Jahre im Grabe gelegen, ausgegraben und verbrannt worden.

März 1692. Am Tage Maria Verkündigung hat sich die Rosenkranz-Bruderschaft angefangen!!

Den 18. Sept. 1692 ist ein Mann von Doberseif allhier gepeitschet worden, wegen verübter Unzucht mit einem Mädchen, welche er dazu gezwungen.

Vergangenes Jahr (1696) am Advent ist ein Weib verlohren gegangen, und die Mittwoch vor Ostern auf den Städter Feldern begraben worden, und zwar auf einem, laut jenes Spruchs: „Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen;" Ihr Sohn war damals Waldbereiter, welches ihm nicht lobenswürdig war, der leiblichen Mutter ein besseres Begräbniß zu verschaffen.

Februar 1697.—Um diese Zeit ist in Irmsdorf ein Kalb auf die Welt gekommen, mit 3 Beinen, und hat doch sehr herumspringen können. Auch vergangenen Herbst im Janowitzer Mayerhof eins, welches ein Gewächs auf dem Kopf, wie damals das hoffärtige Frauenzimmer pflegte zu tragen.

März 1697. — Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben worden, und verbrennt, welches die Leute bey der Nacht sehr geängstigt!

August 1697 — Dieweilen nun das Halsgericht bey uns ganz baufällig worden, so hat es müssen wiederum reparirt werden, und dabei viele Ceremonien gehalten worden.

Den 9. Januar 1720, zu Nachts ist allhier ein Weib gestorben, 10 Jahre bevor starb ihr Mann. Als obgemeldetes Weib den 11. dieses hätte sollen zur Erde bestättiget werden, so war sie noch nicht verstarrt, dieses hatte Herr Dechant in's Consistorio berichtet; dannen der Bericht von dorten kommen, daß man den Körper mit Ritzen oder Schneiden visitirt und solches ist geschehen, den 16. dieses, dabey waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowitz, auch Hr. Burgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherrn, dann hat

auf die Zeit einiger Jahrzehende, und sie scheinen hauptsächlich von dem schrecklichen Hexen-Inquisitor Boblig, welcher ein förmliches Gewerbe daraus machte, veranlaßt und genährt worden zu sein.

---

der Todtengräber an diesem Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen anfangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen, es hat sich aber nichts gezeiget, dann fing er an der Scham an, allwo sich gleich frisches Blut sehen ließ, nach dem sich dieses befunden, ist solcher Körper gleich von Geistlichen in das Weltrecht gegeben worden, und dann zum Feuer verurtheilt worden, auf dem Scheiterhaufen ist ihr durch den Scharfrichter der Kopf, sammt Händen und Füßen abgehauen worden, und ist das Blut aller Orten herausgeflossen, hernach ist der Scheiterhaufen angezündet, und zu Asche verbrennt, die Asche aber hintern Hüttenwald an der Gränze gegen Mohrau in's Flußwasser geschüttet worden. — Den 28. Januar 1721 ist Johann Romfeld, ein Fleischhacker, und damals Römerstädter mit einem kleinen Schlitten an der Gränze gegen Hagelstein, um etwas Holz und Haselstecken zu holen, gefahren, ist aber den zweyten Tag todt gefunden worden, wie es geschehen, weiß Niemand!

1722. — Ist der gute Seelsorger gestorben, und liegt in seinem liebreichen Lindenkirchl, (so pflegte er's allzeit zu nennen) in der Mitte begraben, wie es der Grabstein zeigt. 1763 — Hat sich der Friedrich Czip, da er vor Knecht bey Johann Romfeld diente, in seiner Scheune vor dem Oberthor gehenkt, und zum Galgen von dem Scharfrichter begraben worden!

In Fulnek wurde im J. 1683 viel wider die Hexerei gepredigt. Zwei alte Weiber Rosina Kotel 68 J., und Estena Supal 65 J. alt, welche in einem kleinen Stübchen, das sie aus Armuth weder im Winter heitzen konnten, wohnten und den Leuten mit guten Pflastern von vielen Leiden und Krankheiten loshalfen, wurden als der Zauberei verdächtig eingezogen, weil sie zur Sommerszeit viel in Felsen und Wäldern herumgewandelt und Kräuter gesucht. Da sie sich nicht verantworten konnten, wurden sie am Donnerstag nach Ostern 1684 auf dem Plinzeplanel bei Fulnek lebendig verbrannt (Hormayr's österr. Archiv 1818 S. 344, wohl nach Jaschke's Chronik).

In den Akten des Marktes Daubrawitz vom J. 1695 sind die halsgerichtlichen Verhöre merkwürdig, die wider den Tobias Bartonek aufgenommen wurden, der durch Zauberei (skrze kauzle a czary) mit einem auf der Hutweide vergrabenen Krebs, der aber vor Georgi gefangen sein mußte, und mit der Erde, worauf ein todter Hund gelegen, zu Jedownitz 41 und zu Raitz 26 Stück Rindern das Leben genommen haben sollte (Hormayr's österr. Archiv 1818, S. 91).

Puchar theilt 3 Hexen-Urtheile der (früher genannten) neisser Landeshauptleute von Hobitz (1651, 1684) mit, erzählt die Sage von der Rosina Kleinsorgin in Hof, welche als Gespenst ihr Unwesen trieb, bis ihr unverwester Körper verbrannt wurde (1716) und bemerkt dazu im Allgemeinen: Daß eine ähnliche Art Justiz zu jener Zeit in der hierortigen Umgegend, namentlich zu Bärn, Liebau, Bautsch, öfters vorgekommen ist, und nach der Aussage von Gedenkmännern in weiteren Kreisen, besonders in Preußen, viel Aufsehen erregte; denn hiesige Geschäftsleute, die im weiteren Verkehre gestanden sind, und daher entferntere Reisen zu unternehmen genöthiget waren, sind mit den Spottnamen „Hexenkinder" oder „Kinder aus dem Hexenlande" unter lächerlichen Darstellungen der auf die hiesigen Ereignisse sich beziehenden Umstände derart verhöhnt worden, daß sie sich scheuten, derlei entferntere Reisen zu unternehmen.

Das Hexenwesen scheint hiergegends gleich nach Beendigung des 30jährigen Krieges die Gerichte außerordentlich stark beschäftiget zu haben, denn nach der Gemeindrechnung der Stadt Hof vom Jahre 1680 befand sich in Hof eine Commission unter dem Vorsitze des sternberger Oberhauptmanns, welche durch längere Zeit damit beschäftiget war, Erhebungen

Das größte Aufsehen und am meisten bekannt wurde die Verbrennung des schönberger Dechants Lauthner (1685) im Angesichte von 20,000 Menschen, zum Theile der höchsten Stände, welche die k. Appellationskammer zu Prag angeregt, der glaubenseifrige, unternehmende, edle, wohlthätige und kunstsinnige olmützer Bischof Carl Graf von Lichtenstein-Kastelkorn veranlaßt und gutgeheißen hat, nachher aber lebenslang bereut haben soll [5]).

Die auffallende Erscheinung, daß man so unzählig viele fand, welche sich jener tollen Hexereien selbst für schuldig erkannten und nach ihrem eigenen Geständnisse verurtheilt wurden, erklärt Wächter (S. 91—103) durch die rücksichtslose Anwendung der Folter.

Beim festen Hexenglauben der Kirche und der Richter, beim festen Hexenglauben des Volkes, bei dem crassesten Aberglauben, der in jeder auffallenden Erscheinung eine Hexerei witterte und bei dem der Unschuldigste leicht in den Ruf der Hexerei kommen konnte — auf der einen Seite, bei dem Einschreiten von Amtswegen und der willkührlichsten Anwendung der abscheulichsten Folter auf der anderen Seite, mußte man überall Hexen finden, wo man sie suchte. Ohne die Folter hätte man vergebens nach vielen Hexen gesucht, und gerade der Mangel der Folter, überhaupt das völlig andere Beweissystem und prozessualische Verfahren erklärt es allein, wie in der früheren Zeit bis zum 15. Jahrhundert nur wenig Hexen verurtheilt wurden, obleich in jenen Zeiten der Hexenglauben nicht minder fest war.

Im Mittelalter unterschied man beim Beweisverfahren zwischen handhafter und übernächtiger That. Zum Prozesse auf handhafte That konnte es natürlich bei Hexen und Zauberern nicht leicht kommen. Wie sollte man sie auf frischer That ertappen! Beim Prozesse auf übernächtige That aber, den übrigens gerade bei der Zauberei manche deutsche Statute ausschloßen, hatte der Unschuldige, sofern er das Vertrauen seiner Mitbürger genoß, einen günstigen Stand. Man suchte nicht, wie später, durch alle mögliche inquisitorische Mittel den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu bringen, noch viel weniger ihn dazu zu zwingen. Er konnte sich durch seinen Eid losschwören,

---

zu pflegen, die todten und bereits beerdigten Körper der, der Hexerei beschuldigten Personen, ausgraben, auf die Grenzen verführen, und daselbst einscharren zu lassen, wofür aus der Gemeindkasse 150 fl. 18 kr. an Kosten bezahlt wurden (Notizenblatt der histor. Sektion 1857 Nro. 6).

[5]) Die erste kurze Nachricht hierüber gab aus den Inquisitionsakten der Piarist Morawetz (1787) in seiner Historia Moraviae III. 548. Den Bericht eines Zeitgenossen zu Schönberg gab Jurende aus dem Original in seinem redl. Verkündiger 1814, S. 81 -- 89 und derselbe ist in die früher erwähnten Schriften von Hormayr und Helbritt übergegangen und zu Erzählungen in den brünner Neuigkeiten 1854 Nr. 286—291 benützt worden. Bischof lieferte nun aus den Akten eine neue Beleuchtung und ich füge zu dem schon von Jurende mitgetheilten auch einen Bericht der Kapuziner bei, welche in diesem Schreckensdrama eine Rolle mitgespielt haben. S. auch Wolny's mähr. Topographie 5. B. S. 300, 602.

und hatte er auch nach manchen Statuten noch einige Eidhelfer nöthig, welche mit ihrem Eide ihr Vertrauen in seine Rechtlichkeit bekräftigen mußten: so fand eine ehrliche Person in der Regel wohl die nöthige Zahl der Eidhelfer. Freilich wenn der Angeschuldigte keine Eidhelfer fand oder übel berüchtigt war und deßhalb sich nicht losschwören durfte, mußte er sich einem Gottesurtheile unterwerfen und hier konnte allerdings eine angeschuldigte Hexe unterliegen, wenn ihr nicht ein Priester unter der Hand half. Allein gerade das Gottesurtheil, dem die Hexen häufig unterworfen worden, mußte diesen armen Personen in der Regel günstig sein. Es war die Wasserprobe, welche die Meisten aus sehr natürlichen Gründen glücklich bestanden. Sie wurden gebunden ins Wasser geworfen; blieben sie über dem Wasser: so galt es als Beweis der Schuld, weil man den Hexen die besondere Eigenschaft zuschrieb, leichter zu sein, als das Wasser; sanken sie aber unter, nahm das Wasser sie auf: so war dies ein Beweis ihrer Unschuld. Allerdings konnte auch der Ankläger den Eid des Angeschuldigten ausschließen durch Zweikampf. Allein selten mag eine Hexerei so bedeutend gewesen sein, daß ein Ankläger deßhalb sein Leben wagte, und nicht selten mag die Angeschuldigte einen tüchtigen Kämpfer für sich gefunden haben, der zu siegen wußte. Gefährlicher war ihnen schon der Grundsatz einzelner Statute, nach welchem Anrüchige und Solche, welche gefangen vor Gericht gebracht wurden, vom Ankläger übersiebnet werden konnten. Allein auch bei diesem Grundsatze finden wir doch in den deutschen Blutbüchern des Mittelalters bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige Verurtheilungen von Hexen. Ueberhaupt hatte selten Jemand Grund, eine Anklage wegen Hexerei zu erheben, vollends nicht wegen der bloßen Verbindung und Vermischung mit dem Teufel, und ohne Anklage gab es in jenen Zeiten in der Regel kein Criminalverfahren. So erklärt es sich, daß man bis in das 15. Jahrhundert nicht häufig Hexen vor Gericht zog und daß noch seltener Hexen verurtheilt wurden.

Allein gegen das Ende des Mittelalters im 15. Jahrhundert trat in Deutschland eine wesentliche Aenderung im Verfahren und Beweissystem ein. Die Gerichte fingen an, zum Theile auf kaiserliche Privilegien gestützt und nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte, von Amtswegen zu verfahren, das alte rein formelle Beweissystem zu verlassen und Alles vom Geständnisse der Angeschuldigten abhängig zu machen und dieses auf alle Weise herbeizuführen zu suchen. Als Mittel hiezu wurde, wieder nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte und der italienischen Praxis und Doctrin, von der deutschen Wissenschaft und Praxis zur Folter gegriffen, und dieselbe nach und nach durch Landesgesetze und im 16. Jahrhundert durch die Reichsgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung Carls V., bestätigt. Das Beweisverfahren im Criminalprozesse war nun lediglich gebaut auf Zeugen und auf Geständniß des Angeschuldigten, und das Mittel, das Letztere herbeizuführen, war die Folter.

Diese Folter führte beim Hexenprozesse beinahe unfehlbar auf ein durch den Aberglauben der Richter gewünschtes Resultat, und selbst an Beweis durch

Zeugen fehlte es, bei der neuen Form des Hexenprozesses nicht, Zeugnisse, die auf eine merkwürdige Weise durch die Folter erpreßt und dann noch durch die Folter ergänzt wurden.

Wirklich war auch die Zeit der Einführung des Verfahrens von Amtswegen und der Folter die Zeit des Anfangs jener empörenden Hexenprozesse. Das Einschreiten von Amtswegen bewirkte bei dem Drängen der Geistlichkeit und der Ueberzeugung von der heiligen Pflicht, die Hexen zu verfolgen, daß man häufig nach Hexen suchte; die Folter machte, daß man sie in Menge fand. Beide Mittel wußte schon der Hexenhammer wohl zu benützen und ihren Gebrauch aufs Abscheulichste einzuschärfen, und ohne diese Mittel wäre aller Hexenglaube, wäre die Bulle von Innocenz VIII. und Aehnliches wirkungslos gewesen.

Allein auch hier trat den Richtern noch eine Schranke entgegen, durch welche die Unschuld einigen Schutz finden konnte. Nach den bestehenden Grundsätzen über die Folter sollte der Angeschuldigte freigesprochen werden, wenn er die einmal — nach der Praxis eine Stunde lang — angewendete Folter, ohne zu bekennen, überstand und nicht nachher neue selbstständige schwere Verdachtsgründe an den Tag kamen; es sollte zur Folter erst dann geschritten werden, wenn ein dringender einem halben Beweise gleichkommender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorlag, und gestand der Angeschuldigte durch die Folter: so sollte er nur dann verurtheilt werden, wenn die einbekannten Umstände in sich selbst wahrscheinlich sind und nach sorgfältigen Nachforschungen als wahr erfunden werden.

Hätte man sich nur an diese Erfordernisse streng gehalten: so hätte man trotz der Folter doch immer nur verhältnißmäßig wenige Hexen verbrennen können. Allein Praxis und Doctrin wußte sich hier zu helfen. Sie erfand schon im 15. Jahrhundert einen Grundsatz, der — ebenso ungerecht, als widersinnig — 200 Jahre lang zur Schmach der deutschen Praxis in derselben herrschte. Die Hexerei, sagte man, gehöre zu den schwersten und zu den im Verborgenen schleichenden Verbrechen. Bei den schwersten Verbrechen aber liege dem Staate am Meisten daran, daß sie nicht unbestraft gelassen werden. Deßhalb sei der Richter bei solchen Verbrechen an die Schranken, welche die Gesetze ihm setzen, an die gesetzlichen Formen des Prozesses und an die gesetzlichen Vorschriften über Beweis durchaus nicht gebunden; sie seien delicta excepta, bei welchen der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze übertreten dürfe. So wurde auf eine wahrhaft einfältige Weise der Vorwand des öffentlichen Interesses zur schreiendsten Ungerechtigkeit mißbraucht, ohne zu bedenken, daß es in diesem Interesse nur liegt, den wahrhaft Schuldigen zu strafen, daß man bei der Anschuldigung eines schweren Verbrechens ja noch nicht weis, ob denn der Angeschuldigte es begangen habe, und daß man daher hier um so scrupulöser die Gesetze einhalten muß, weil man sonst leicht einen Unschuldigen gerade mit der [illegible] Strafe treffen könnte.

Durch diese Theorie von den delictis exceptis war namentlich ein der Zauberei Angeschuldigter beinahe schutzlos; sie, mit der Folter in der Hand, machte alle Gräuel unserer Hexenprozesse möglich, Gräuel, welche ein neuerer Schriftsteller ein Drama von unermeßlicher Ausdehnung nennt, mit dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen, und an Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unserer Geschichte verglichen werden könne. Diese Beschreibung ist nicht übertrieben. Ich fand sie nur zu sehr bestätigt durch Hunderte von Hexenprozessen aus jenen Zeiten, die ich las.

Wirklich — wenn man die Folter, wie man sie damals handhabte, und das regellose Verfahren, mit dem gegen die Hexen eingeschritten wurde, nur etwas näher ins Auge faßt: so erklärt sich das ganze Räthsel. Die Folter war härter, als die härteste Strafe selbst. Spee erzählt, es hätten ihn ganz kräftige und starke Männer, welche torquirt wurden, versichert, es könne kein Schmerz gedacht werden, der so heftig und unausstehlich sei, wie der der Tortur jener Zeit, und sie würden sofort auch die abscheulichsten Verbrechen, an die sie nie von Weitem gedacht hätten, auf sich nehmen und bekennen, wenn man sie wieder mit der Folter bedrohen würde, und lieber wenn es möglich wäre, zehnmal sterben, als sich noch einmal foltern lassen. Man begann die Folter oder die peinliche Frage in jener Zeit gewöhnlich mit dem Daumenstock — die Daumen wurden in Schrauben gebracht, diese langsam zugeschraubt, und so die Daumen gequetscht. Half dieses nicht: so nahm man die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, durch welche Schienbein und Waden glatt gepreßt wurden, nicht selten so, daß die Knochen zersplitterten, und zur Erhöhung des Schmerzens wurde zwischen ein mit dem Hammer auf die Schraube geklopft. Der nächste Grad war der Zug oder die Expansion oder Elevation. Dem Angeschuldigten wurden die Hände auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt und er an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spitzen Hölzern (der gespickte Haase) angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen; dann läßt man zur Erhöhung der Schmerzen ihn ein paarmal schnell herabschnellen und zieht ihn wieder auf; läugnet er fort: so hängt man ihm Gewichte an die Füße, um ihn noch mehr auszuspannen, und läßt ihn so eine halbe, oft eine ganze Stunde und noch länger hängen und legt ihm dabei oft auch noch die spanischen Stiefel an — öfters kam es hier vor, daß zwischenein das Gericht abtrat, um bei einem Schmause sich zu erholen, und so lange den Gefolterten hängen ließ. Ich las z. B. in einem bamberger Protokolle, daß ein wegen Zauberei Angeschuldigter drei und eine halbe Stunde lang mit Beinschrauben und Daumenstock gefoltert und am Ende, da er nicht gestand, an einem Stricke acht Schuhe hoch von der Erde aufgezogen und ihm an die große Zehe ein Gewicht von zwanzig Pfund

gehängt wurde. Half auch solche Folter nicht: so träufelte man dem Inquisiten brennenden Schwefel oder brennendes Pech auf den nackten Körper oder hielt ihm brennende Lichter unter die Arme oder unter die Fußsohlen oder an andere Theile des Körpers.

Dabei ist noch zu erwägen, daß vom erkennenden Gerichte der Grad der anzuwendenden Folter in der Regel nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erkannt wurde, z. B. gelinder Weise oder menschlicher (!) Weise, dann ziemlicher Maßen, endlich die volle Marter oder mit der Schärfe, so daß bei dieser vagen Bestimmung der folternde Untersuchungsrichter sehr freie Hand hatte, daß manche Gerichte nicht blos 3, sondern 5, 7 und 9 Grade der Folter hatten, und daß gerade bei den Hexenprozessen oft das Gewöhnliche überschritten und besondere Martern, z. B. Eintreiben von Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch der Finger und Zehen, angewendet wurden, weil man sich überhaupt gegen Hexen mehr erlaubte und hier noch der Beistand des Teufels, der den gefolterten Hexen den Widerstand erleichterte, zu überwinden war!

Und diese unmenschliche Qual wurde gegen die der Hexerei Angeschuldigten oft wegen der elendesten Verdachtsgründe erkannt. Die Hexerei war ja ein delictum exceptum! Es ist unglaublich, wenn man in den Werken jener Zeit und in den Erkenntnissen die Gründe liest, welche gültige Indicien der Hexerei sein sollen. Der Hauptverdachtsgrund war: im Geruche der Hexerei stehen. Aber wie leicht konnte man in jener Zeit, in welcher man überall Hexen witterte, in diesen Geruch kommen! Ein Weib durfte nur alt, mürrisch und triefäugig sein: so galt sie im Publikum für eine Hexe; Haß, Mißgunst, Bosheit durfte ihr nur nachsagen, sie sei eine Hexe: so galt sie dafür. Kam dann zu diesem Indicium noch ein weiteres: so war es in der Regel um sie geschehen; die Folter war ihr gewiß und wie Spee sagt: ubi modo torturae initium factum est, jam jacta alea est; evadere non potest; mori debet.

Zu diesen weiteren Indicien gehörten z. B. Flucht, die höchst natürlich war, da man allgemein wußte, wie man damals folterte. Und dabei nahm man auch den Beweis der Flucht auf das Allerleichtsinnigste. So erzählt Spee: eine ehrbare Frau sei einige Stunden weit her zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, was sie thun solle; sie sei als Hexe angegeben. Er rathet ihr zurückzukehren, da ja nicht der mindeste gegründete Verdacht gegen sie vorliege. Sie thut es. Zu Hause angekommen wird sie verhaftet; ihre mehrstündige Abwesenheit gilt als Flucht. Vergebens beruft sie sich auf Spee; das Indicium wurde als erwiesen angenommen; sie kam auf die Folter, gestand am Ende Alles, was man ihr vorsagte, und — wurde verbrannt. Ein Haupt-Indicium war weiter, wenn die Angeschuldigte Anderen geschadet hatte. Aber hier suchte man den Causalnexus in der Regel gar nicht herzustellen. Eine im Geruche der Hexerei Stehende durfte nur einmal einem Nachbar Böses angewünscht haben und dieser oder sein Kind oder seine Kuh später zufällig krank werden: so galt dieß als das vollste Indicium; das post hoc galt als propter hoc. Ja selbst wenn auch

kein Anwünschen, wenn nur ein Berühren und dergleichen vorangieng, war es genügend.

Außer diesen gab es noch eine Menge Indicien, z. B. wenn die Person Anderen nicht offen in die Augen sehen kann; wenn sie lange in den Tag hinein schläft, weil die nächtlichen Herenzusammenkünfte sie müde machen; wenn sie Mitternachts von Hause abwesend ist; wenn sie Wunden oder Striemen am Leibe hat und man weiß die Ursache nicht; denn dann hat es der Teufel gethan (man sollte meinen, daß dieß eher ein Beweis gegen einen Teufelsbund sei); ferner wenn Jemand aus freien Stücken Heren vertheidige und behaupte, Alles, was man von ihnen sage, sei Thorheit — dieses Indicium brachte z. B. den Stadtschultheißen und churfürstlichen Rath von Trier, Dr. Flät, einen edlen Mann, auf Folter und Scheiterhaufen; endlich gar, wenn Jemand in kurzer Zeit ohne großen Fleiß zu großer Gelehrsamkeit komme. Ja, direkt entgegengesetzte Dinge galten gleichmäßig für Indicien der Hexerei. War z. B. die Angeschuldigte bei der Verhaftung erschreckt: so galt es als Indicium der Schuld; war sie gefaßt: so galt es noch mehr dafür; denn wer anders, als der Teufel, sollte ihr diese Fassung geben! Aeußerlich sehr frommer Lebenswandel war ein Indicium der Hexerei; er dient zur Verdeckung des Teufelsbundes; dissolutes Leben war ebenso ein Indicium, es war eine Folge des Teufelsbundes.

Das gefährlichste Indicium aber und das wichtigste von allen und das, welches erklärlich macht, wie aus einem Herenprozesse Hunderte von Herenprozessen entstanden, war die nominatio socii. Die Richter begnügten sich selten damit, von einer Angeschuldigten das Bekenntniß ihrer Schuld herauszutorquiren. Hatte man von der vermeintlichen Here durch alle möglichen Qualen ein Geständniß erpreßt: so wollte man auch wissen, von wem sie das Heren lernte, wen sie das Heren lehrte und wer mit ihr auf dem Herentanze gewesen. Ehrlich genug, um nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, geben sie meist Anfangs an, die anderen Heren seien vermummt gewesen, oder nannten schon Verstorbene. Allein der Richter will auch von Lebenden wissen. Sie werden gefoltert, bis sie in Verzweiflung die nächsten Besten nennen oder die Namen, welche der Richter ihnen vorsagt, bejahen. Oft ergreift sie auch Unmuth oder Bosheit; warum sollen sie allein die Gemarterten sein? sie geben am Ende dann Die an, auf welche sie böse oder mißgünstig sind. Und wehe dann einer Solchen, von der zwei oder drei Angeschuldigte auf der Folter aussagten, sie haben sie auf dem Herentanze gesehen! Sie wurden dann auch zur Folter geschleppt — so unsinnig es auch war, dem Zeugnisse einer Here zu glauben — und der Scheiterhaufen war ihr gewiß.

Die schändliche Wiederholung der Folter rechtfertigte man theils dadurch, daß die Hexerei ja ein delictum exceptum sei, theils durch Auffindung neuer Indicien, was eine sehr leichte Sache war, theils auch wie der Malleus maleficarum hämisch rathet dadurch, daß man sagte, es sei keine Wiederholung der Folter, sondern blos eine Fortsetzung derselben. Auch war das Uebersehen einer

Folter am Ende selbst ein Indicium der Hexerei; es war ein Beweis, daß den Gefolterten der Teufel helfe. Ohne diese Wiederholung wären Viele dem Scheiterhaufen entgangen. Denn Viele, besonders Frauen, die sich hier meist heldenmüthiger zeigten als die Männer, überstanden die ersten Foltern. Aber man begnügte sich nicht an zwei, drei Foltern; es wurde in der Regel fort gefoltert bis zum Geständnisse.

Häufig widerriefen die Armen ihr auf der Folter erpreßtes Geständniß; aber neue Foltern nöthigten sie zur Wiederholung ihres Geständnisses. — Und doch fanden sich Einzelne, die durch keine Qual zum Geständnisse gebracht werden konnten und die man am Ende, freilich siech und mit zerrissenen Gliedern, freigeben mußte. Nicht Wenige aber starben auf der Folter oder gleich nach der Folter. Dieß war dann eine Bekräftigung des Verdachts — der Teufel hatte sie dann getödtet, und sie wurden deßhalb unter dem Galgen vergraben.

Spee sagt, er sei überzeugt, unter hundert Hingerichteten seien nicht vier gewesen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten. Ja, ruft er aus, ich schwöre feierlich, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine Einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber, fährt er fort, behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern – und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden!

Mögen auch die Vortheile der Obrigkeiten und Magistrate, welche einen Theil der Strafgelder aus dem Vermögen der Hexen bezogen, wie der Inquisitionsrichter und Scharfrichter (S. Heldritt S. 13 — 19), Privat-Feindschaft u. a. nicht wenig zur Verfolgung der Hexen beigetragen haben, so scheint diese doch weit mehr im allgemeinen Glauben gelegen zu sein, daß man damit ein gottgefälliges Werk thue, daß es für die Religion, den Staat und die Menschheit eine große Wohlthat sei, solch' Ungeziefer aus der Welt zu vertilgen. Auch mögen in einer ausgearteten Zeit, wo die Folgen des dreißigjährigen Krieges alle Bande des sittlichen Lebens gelöst hatten, nicht wenige Verbrechen vorgekommen sein, welche die Hexenstrafe traf.

Zum Schlusse müssen wir aber noch bemerken, sagt Pritz, daß nicht Alles, was in den Prozessen dieser Art vorkommt, bloße Einbildung, Folge der Verrücktheit oder des Aberglaubens jener Zeiten war; es fand oftmals eine traurige Wirklichkeit Statt, es gab in der That, auf ganz natürliche Weise, solche nächtliche Versammlungen von Weibern und Männern (doch gewöhnlich von der gemeinen Klasse) mit Mahlzeiten, Tänzen und Unzucht, mit sonderbaren Masken und Erscheinungen wohl auch als Teufeln; alte und junge Bösewichte zogen im Lande herum, spielten die Rolle als Hexenmeister, betrogen und bethörten junge unerfahrene Mädchen und Weiber, gaben ihnen dergleichen Salben und

bestellten sie zu solchen Zusammenkünften, wohin sie auch oft Neugierde oder Liebesverhältnisse führen mochten.

Manche derselben kannten wirklich giftige Kräuter, bereiteten den Menschen und Kindern Krankheiten, ja den Tod und richteten vorzüglich unter dem Viehe Seuchen an.

Viele dieser Burschen waren Gehilfen der Scharfrichter oder Knechte der Abdecker, welche auf diese Weise ihren Vorstehern Opfer bereiteten oder durch Seuchen Nutzen brachten (Hormayr's Taschenbuch 1843. S. 195). Daß in dieser Beziehung nun Manche strenge Strafen, selbst den Tod verdienten, besonders nach damaliger strenger Kriminaljustiz, kann Niemand leugnen. Es war aber sonst eine düstere, traurige Zeit, voll Unwissenheit, Bosheit und Aberglauben, erst das Licht der Aufklärung verscheuchte jene Finsterniß und diese fürchterlichen oft so ungerechten Gerichte (13. Linzer Mus. Bericht, Linz 1853).

Das aufgeklärte Zeitalter (sagt Menzel, christliche Symbolik, 1. T. Regensburg 1854, 395) hat von den Hexenprozessen nichts zu sagen gewußt, außer daß sie aus einem dummen Wahne hervorgegangen seien, und daß Kirche und weltliche Justiz an den armen unschuldigen alten Weibern unerhörte Grausamkeit geübt haben. Aber man hätte daran denken sollen, daß, wenn es sich auch lediglich um einen Wahn handeln sollte, das Aufkommen desselben in solcher Macht und weiten Ausdehnung mit den großen Zerrüttungen der Kirche kurz vor, während und nach den Reformationsstürmen im wesentlichen Zusammenhange stand. Das Losreißen der Geister vom Glauben, und noch mehr von der Liebe, mußte solche Erscheinungen hervorbringen. Die Zeit der Gottesminne, der frommen Einfalt, jenes alten Kirchenfriedens, den die Kunst des Mittelalters in allen uns hinterlassenen Werken abspiegelt, war vorüber. Weltliche Ueppigkeit war in's Innerste der Hierarchie eingedrungen, Laster hatten selbst den Stuhl St. Petri besudelt; das Heidenthum war aus dem Grabe erstanden, und mit seinen alten, verführerischen Symbolen geschmückt, hielt die uralte Sünde der Welt einen bachantischen Triumphzug durch die Höfe und Universitäten. Mit alten heidnischen Zauberkünsten, dem Stein der Weisen, der Nekromantie, Alchymie, Magie aller Art, rief man die Naturkräfte zum Kampf gegen die heilige Kirche. Auch die Kritik der sogenannten Vernunft und der freie Wille emancipirten sich von der Autorität der Kirche in colossaler Frechheit. Der Bau der Kirche war bis in seine Grundfesten erschüttert und die bisher unter ihn gebannten Dämonen wurden auf eine Zeit lang frei. Je absichtlicher man sich von Gott abwandte, um so begieriger suchte man den Teufel auf. Nicht blos jene alten Weiber, auch vornehme Leute, Gelehrte, selbst Fürsten beschworen die böse Macht, daß sie ihnen Gold verschaffe und zeitliches Glück, Ruhm und Sieg, oder daß sie ihre Gegner verderbe. Spieler, Freischützen, Schatzgräber, Goldmacher, Gespenster- und Teufelsbeschwörer trachteten mit Hülfe der Hölle mühelos zu erwerben, wozu sie sonst Anstrengung gebraucht hätten. Es war ein von Faulheit und Feigheit gepflogener Teufelscultus, [illegible]

dem viel größere und zahlreichere Verbrechen hervorgingen, als in den Hexenprozessen irgend den alten Weibern aufgebürdet werden konnten. Die Hexenprozesse lüfteten die Decke nur von einem Theil der im 16. und 17. Jahrhundert im Schwunge gehenden Teufelei.

Zu einer Zeit, wo das Hexen-Unwesen schon nachgelassen hatte, obwohl das Rescript vom 5. Mai 1710 der Zunahme des Zaubergesindels erwähnt, erhielt es erst durch ein einheimisches Gesetz seine erste Reglung und zwar in der ganzen Schroffheit der vergangenen Zeit. Des aufgeklärten und freisinnigen Kaiser Joseph I. neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom J. 1707 bestimmte nämlich über die Erhebung des Thatbestandes der Zauberei, über Inzichten und Beweisführung, so wie über die Bestrafung Folgendes:

Ist aber ein Mensch durch Zauberey, oder Gifft beschädiget worden, oder umbkommen, so werden die Aertzte, und Gerichts-Deputirte, besonders auff die Gifftes-Zeichen, und ob der Todte auffgeschwollen, Blau, Corrumpirt, &c. Acht haben, nicht minder sollen sie sich auch informiren, und erforschen, über was sich der Entleibte beklaget, ob Er sich gebrochen, was, oder wem Er die Schuld seines Todes beygemessen? wo, und wann? und wie viel Gifft gefunden worden? über dieses alles seynd besonders die Zeügen zu examiniren, und solle mann auch von dem gefundenen Gifft (fals es ein unbekantes Gifft) zur Prob einem Unvernünfftigen Unnützen Thier, als Hundt oder Katzen eingeben, den Effect auffmercken, und so dann daß übrige (gleich wie es auch in Zauberey mit erfundenen Hexen-Sachen, als Büchern, Töpffen, Spiegeln, Kraütern, &c. wie auch in Müntz-verfälschungen, mit gefundenen Werckzeig, Tigel, Gepräg, Stämpfel, Geldt, &c. so viel es die Einsendung betrifft, zuhalten) mit dem Belehrnungsgesuch einschicken.

In Zauberey, Aberglaubische Gesundheits-Mittel, Schaden, so allzeit in gegenwart deß Inquisiten beschehen, und niemahl in dessen Abwesenheit, bey ihm oder Ihr, gefundene verdächtig- oder verbothene Bücher, Spiegl, Verbündnus mit dem bösen Feind, mit ungewöhnlichen Ziffern, oder Zeichen, mit- oder ohne Bluth geschriebene Zettel, Todtenbein, an deß Inquisiten Leib unschmertzhafft befundene Merckmahle, und sonsten zur Zauberey gebraüchliche Sachen, gedroheter- und erfolgter- nicht allerdings natürlicher Schaden, übernatürliche Wissenschafft zu künfftiger- oder unbegreifflicher Dinge, von schlechten Leüten angemaste Wahrsagerey, etwas besonders vor anderen, zum gleichnus: wann ihre Felder grünen, deren andern dürren, ihr Vieh nutzbar, anderer verdorben, &c. Wann die in Verdacht gekommene Person, andere Leüthe die Zauberey zu lehren, sich anerbothen, Menschlich unbegreifliche Thaten würcket, in der Lufft herumb fahret, &c.

In Sachen der Zauberei stellte die Aussage der Theilnehmer keinen Beweis her, es heißt nämlich: Außer des Lasters der Zauberey, alwo wir auff die Aussag der Complicum allein, sie seye beschaffen, wie sie immer wolle, wegen

so vielfältig unterloffenen Betrugs, und durch List deß Satans angespunnenen Unwarheit, nicht also gleich, weder die Tortur vorzunehmen, weder zur Straffe zuschreiten, zulassen wollen.

Die Zauberey (worunter auch das Warsagen, Aberglauben, Topff eingraben, Schlösser an Beüme verschliessen, solche in Brunnen oder Wasser werffen, Schüssen, Knipfen ꝛc. gezogen werden), ist eine mit ausdrücklich oder heimblich bedungener hülff deß Teüffels, begangene Unthat.

Die Nothwendigste Frag-Stücke seynd: Woher? und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbige geschehen? auff wie viel Zeit? Schrifft- oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? Wo das Wahrzeichen seye? welcher Gestalt Er, oder Sie, die Zauberey getrieben, wann? wo? wie offt? gegen wem? mit was vorschaden? wie sie wiederumb helffen können? von wem? wann, und in wessen Gegenwart sie es gelernet, ꝛc.

Auff warhaffte Zauberey, sie geschehe mit außdrucklich, oder verstandener Verbündnus, gegen den bösen Feind, darburch denen Leüthen, Viehe, oder Früchten der Erden schaden zugefüget wird, oder auch auff die jenige, welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens, sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umbgangen, oder sich unzüchtig vermischet, wann sie auch sonsten, durch Zauberey, niemand schaden zugefügt hätten, gehört die Straff des Feüers, obschon solche, aus erheblichen Ursachen, und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen, Jung von Jahren, Einfältig, in der Warheit busfertig, oder der schaden nicht so groß, mit vorgehender enthaubtung gelindert, und nur der Cörper verbrennet werden kan; Hingegen

Die Wahrsager, aberglaubische Seegensprecher, und Bock-Reiter, welche, ohne außdrückliche Verbindnus mit dem bösen Feind, dieses verüben, mögen, nach erheblichkeit deß Verbrechens zum schwerd, jedoch nicht ohne Unterscheyd, sondern nur wann solches durch deß bösen Feindes hülff wissentlich beschehete, sonsten aber zu einer Extra-Ordinari Straff verurtheilt, oder wann der Schaden, und Umbstände nicht gar groß, nach abgelegten Aydt, und offentlicher Absagung derley Unthaten, nicht mehr zuverüben, mit einem gantzen, oder halben Schilling beleget, und zugleich deß Lands auff Ewig verwiesen, oder fahls sie unterthänig wären, oder andere wichtige Ursachen solches erforderten, mit einen zwey- auch drey Jährigen Opere publico und eben also die Jenigen welche sich bey derley bösen und so bekannten Leüthen Raths erholen, bestraffet werden.

Und obleich in Vollständiger Zauberey, wegen grösse deß Lasters kein Minderender Umbstand kan erfunden werden, so seynd doch genugsame Ursachen, warumb die Straffe zu verschärffen seye, besonders wofern zu der Zauberey annoch eine GOtts-Lästerliche That, als Müßbrauch Heyliger Hostie, oder anderer GOtt geheiligten Sachen zugesetzet wird.

Endlich bestimmte die Josephinische Halsgerichtsordnung (S. 86), daß diejenigen, welche die Gräber der Todten mit Aergernuß verunehren und [illegible]

wofern es zu dem Ende geschehen wäre, Zauberey damit zu treiben, nach der Enthauptung verbrennt werden sollen.

So streng die Bestrafung dieses Verbrechens ist, äußern sich doch auch schon in diesen gesetzlichen Bestimmungen leise Zweifel in dessen Bestand, wird häufiger Betrug und Unwahrheit vorausgesetzt. Auch der Beschluß der schles. Fürsten und Stände vom 25. Mai 1707 und das k. schles. Oberamtspatent vom 11. Juni 1707 (in der Sammlung der schles. Privilegien, Statuten u. s. w. 1. T. Leipzig 1736, S. 287) nimmt unter die öffentlichen Verbrechen, deren Malefizspesen das Allgemeine vergütet, die Zaubereien nur in dem Falle auf, „wann solche gründlich erwiesen und dadurch Schaden verursachet worden“.

Das 18. Jahrhundert war endlich so glücklich, dem Hexenwesen ein Ende zu machen. Dem Begründer der sogenannten Aufklärung, dem berühmten Christian Thomasius († 1718) zu Halle, war das schöne Loos vorbehalten, durch seine gründliche Freimüthigkeit dem Ungeheuer den Kopf zu zertreten und das Widerstreben seiner vielen Gegner, die Vernunft noch länger aufzuhalten, an der Macht seiner Gründe scheitern zu lassen [*]). Die Hexenprozesse hörten allge-

[*]) Wir können es uns nicht versagen, aus Biedermann's Deutschland im 18. Jahrh. 2. B. Leipzig 1858 den Abschnitt über die Wirksamkeit des Thomasius für Abschaffung der Hexenprozesse S. 376—382 mitzutheilen: Der schädliche Einfluß der fanatischen und abergläubischen Vorstellungen, welche die Orthodoxie verbreitete und an denen sie wie an unverbrüchlichen Heilswahrheiten festhielt, zeigte sich nirgends in abschreckenderer Gestalt, als auf einem Gebiete, welches dem Thomasius, als praktischem Rechtsgelehrten, besonders nahe lag, bei den sogenannten Hexenprozessen. Der Glaube an eine unmittelbare Einwirkung dämonischer Kräfte auf die Natur und den Menschen bestand damals in Deutschland noch in beinahe ungeschwächter Kraft. Selbst ein Leibnitz war davon nicht gänzlich frei [1]). Die allen Klassen gemeinsame Unwissenheit in Betreff des natürlichen Zusammenhanges von Ursachen und Wirkungen leisteten einem solchen Aberglauben Vorschub, und eine herrschsüchtige Priesterschaft, deren Politik es war, das Volk in Unmündigkeit und Abhängigkeit zu erhalten, beförderte denselben, um davon für ihre Zwecke Vortheil zu ziehen. Man schreckte die Menschen mit furchtbaren Vorstellungen von bösen Geistern und ihren überall gegenwärtigen verderbenbringenden Einflüssen, um sie desto geneigter zu machen, sich der Kirche mit ihren Gnadenmitteln und den Verwaltern dieser, den Priestern, blindlings in die Arme zu werfen und ihren Schutz gegen die finsteren Mächte der Unterwelt zu erflehen oder zu erkaufen. Der protestantische und der katholische Klerus wetteiferten darin mit einander. Die Vorstellung von einem persönlichen Verkehr dämonischer Wesen mit den Menschen und einer den Letztern dadurch zu Theil werdenden übernatürlichen Begabung gehörte zu den wesentlichen Glaubensartikeln, wie der katholischen, so der orthodoxen lutherischen Kirche. Wo irgend ein Unglück geschah, dessen Ursache nicht sogleich zu Tage lag, mußten nothwendigerweise Teufelswerke im Spiele sein. Krankheiten bei Menschen oder Thieren galten nicht blos der rohen Menge, sondern selber vielen sogenannten Gebildeten für die Folgen von Behexungen. Wer in seinen Unternehmungen glücklicher war, als Andere, sah sich leicht beargwöhnt, einen Part mit dem Teufel geschlossen und von diesem um den Preis der verpfändeten Seligkeit die Kenntniß verborgener Schätze oder die Kraft, Gold zu machen,

[1]) Er spricht von einer infusio divina et diabolica, als noch dermalen vorkommend, in seiner Schrift: De methodo discendae docendaeque jurisprudentiae p. I. §. 9. Vgl. Chr. Wolfs Vorrede dazu.

mach auf, so, daß die letzten Hexen in Deutschland zu Würzburg 1749, in Baiern 1756, in der Schweiz aber noch im J. 1782, hingerichtet wurden.

Auch in Oesterreich hatte es begonnen zu tagen und die Regierung Leopold I. schon mit Vorsichtsmaßregeln angefangen, aber erst die gute Fürstin

---

eingetauscht zu haben. Neue Erfindungen und tiefere Blicke in die Natur schienen nicht denkbar ohne einen verdächtigen Umgang mit guten oder bösen Geistern, von denen der Volksglaube annahm, daß sie in den geheimen Gründen der Erde hausten und über die verborgenen Kräfte derselben verfügten [2]). Besonders das weibliche Geschlecht war dem Verdachte verbrecherischen Verkehrs mit dem Bösen ausgesetzt. Die Sage von dem nächtlichen Ritt der Hexen auf den Blocksberg, welche heutzutage selbst Kinder belächeln, wurde damals von vielen erwachsenen Leuten, die sich für sehr verständig hielten, ja von berühmten Gelehrten ernsthaft geglaubt [3]). Gewisse körperliche Fehler und Unschönheiten — ein triefendes Auge, rothes Haar, ein lahmer Fuß — galten für untrügliche Zeichen und Brandmale eines verbotenen Umganges mit dem Fürsten der Hölle. Aeltere Frauen zumal, wenn sie an solchen Gebrechen litten oder im Allgemeinen häßlich waren, aber auch junge, die durch ungewöhnliche Körperschönheit und Anmuth die Männerwelt an sich fesselten, verfielen leicht der Anklage geheimnißvoller Zauberkünste.

Die Mehrzahl der Gerichte, in dem gleichen Aberglauben befangen und unter dem Einflusse eines kirchlichen Systems stehend, welches, nach dem Ausdruck des Thomasius, die Leugnung des leibhaftigen Teufels mit Hörnern und Klauen beinahe einer Gottesleugnung gleich achtete, waren unerbittlich in der Verurtheilung der unglücklichen Geschöpfe, welche unter einer solchen Anklage vor sie gebracht wurden. Das leichtfertigste Zeugniß genügte, um eine Person, auch wenn sie sonst noch so unbescholten war, als der Hexerei verdächtig auf die Folterbank und von da auf den Scheiterhaufen oder das Schaffot zu bringen, und die läppischsten Beschuldigungen wurden von ernsten Richtern unbedenklich zur Grundlage peinlicher Untersuchung gemacht, bei denen es sich um Tod und Leben der armen Beklagten handelte [4]). Manche dieser Prozesse führten ganze Familien, ja viele Dutzende von Unglücklichen auf einmal zum gräßlichen Feuertode, und die Summe der Opfer, welche im Laufe eines Jahrhunderts diesem furchtbarsten Aberglauben geschlachtet wurden, erreichte, nach der Schätzung neuerer Forscher, nahezu die Zahl von 100,000 [5]).

---

2) Eine 1644 auf der Universität Tübingen vertheidigte Dissertation de damnatione sagarum, von Dauer, rechnet schlechthin zu dem „Umgang mit verdächtigen Dingen" auch den „Umgang mit der Natur", und spricht von der Erforschung der Naturkräfte als von einer „einem Christenmenschen nicht ziemenden Kenntniß" (deutsches Museum 1857, Nr. 13).

3) Ben. Carpzov, der berüchtigte Hexenrichter, sagt in seiner „Criminalpraktik", 1635: „Die Strafe des Feuertodes ist auch Denjenigen aufzulegen, welche mit dem Teufel einen Pact schließen, sollten sie auch Niemanden geschadet, sondern nur teuflischen Zusammenkünften auf dem Blocksberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt haben" (Scherr, Geschichte deutscher Kultur und Sitte, S. 379). Noch 1686 überreichte Nic. Pütter der Juristenfacultät zu Rostock eine Dissertation, betitelt: Examen juridicum judicialis lamiarum confessionis, se ex nefando cum Satana coitu prolem suscepisse humanam etc. (deutsches Museum, 1857, Nr. 13).

4) Thomasius führt in seinen „jurist. Händeln" verschiedene solche Fälle aus den Akten an. In einem derselben war ein Kind von acht Jahren zur Untersuchung gezogen worden, weil es eine Maus aus einem Taschentuche gedreht, und durch seine Gespielen sich die Rede verbreitet hatte: es könne Mäuse machen, worauf dann der Pfarrer des Dorfes eine förmliche Anklage auf Hexerei zusammenstellte: eine alte Frau, welche ihm diese Kunst gelehrt haben sollte, wäre deshalb beinahe auf die Folter gekommen. Vgl. K. Pfaff: „Die Hexenprozesse zu Eßlingen im 16. und 17. Jahrhundert", in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1856, S. 258—271, 283—294, 347—371, 441—462.

5) Scherr Gesch. deutscher Kultur und Sitte, S. 378; vgl. die daselbst S. 419 angeführten Quellen.

M. Theresia befahl gleich bei ihrem Regierungsantritte (1740), daß zur Verhütung alles ferneren Unfugs sämmtliche Hexenprozesse in den Erbländern [7]) vor Kundmachung des Urtheils zur höchsten Einsicht und Entschließung vorgelegt werden sollen.

Längst schon waren einzelne muthige und erleuchtete Männer als Gegner dieses ebenso widersinnigen, als unmenschlichen Treibens aufgetreten. Nach früheren, noch halb schüchternen Versuchen hatten zuerst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zwei Deutsche, ein Arzt, Joh. Wier, und ein Priester, Cornelius Loos, ihre Stimme gegen das Unwesen der Hexenprozesse erhoben. In ihre Fußstapfen trat um die Mitte des 17. Jahrhunderts sogar ein Mitglied jenes selben Ordens, welcher so viele Scheiterhaufen errichtete, der Jesuit Friedrich Graf von Spee, der in seiner „Cautio criminalis oder peinliche Vorsicht beim Hexenprozeß" das muthige Zeugniß ablegte, „daß, wie er feierlich schwöre, unter den Vielen, welche er wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitet, nicht Eine gewesen sei, von welcher man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, sie sei schuldig gewesen". Zwei holländische Gelehrte, van Dale und Becker, gingen noch weiter, indem sie geradezu die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen, also auch des Hexens und Zauberns, leugneten. Das Buch des Letztern: „Die bezauberte Welt", ins Deutsche übersetzt, ward, trotz der Bannflüche, welche die Geistlichkeit dagegen schleuderte, begierig gelesen. Allein die Hexenprozesse dauerten dennoch fort, und wenn ein Theil der Rechtsgelehrten und Richter anfing, sich aufgeklärteren Ansichten zuzuneigen, so hielt ein anderer um so schroffer an der ganzen Strenge eines Verfahrens fest, welches sie gelehrt worden waren, als ein Hauptbollwerk des orthodoxen Glaubens zu betrachten. Noch im Jahre 1694, gerade um die Zeit, wo Thomasius zuerst sich ernstlicher mit dieser Frage zu beschäftigen anfing, fand ein deutscher Rechtsgelehrter für nothwendig, in einer Schrift: „Behutsamkeit, so bei denen wider die Hexen vorgenommenen peinlichen Prozessen in Acht zu nehmen", seinen verurtheilungssüchtigen Collegen die menschenfreundlichen Mahnungen des Grafen Spee von Neuem in Erinnerung zu bringen, ohne daß er jedoch gewagt hätte, die Existenz des Teufels oder das Vorhandensein von Zauberern und Hexen in Zweifel zu ziehen [8]).

Thomasius selbst legt durch sein Verhalten das schlagendste Zeugniß dafür ab, wie tiefgewurzelt damals noch der Glaube an Hexerei und wie schwer es auch für einen Mann von freieren Ansichten war, sich davon loszumachen, wie noch viel schwerer, dem allgemein verbreiteten und von dem herrschenden Kirchensysteme in Schutz genommenen Vorurtheile entschieden entgegenzutreten. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Juristenfacultät zu Halle ward er i. J. 1694 mit der Berichterstattung in einem Hexenprozesse betraut. Geblendet von der Autorität eines Carpzov und anderer berühmter Rechtsgelehrten, welche als Muster des Scharfsinns und der Gewandtheit in Führung der Hexenprozesse und Verurtheilung der Angeklagten glänzten, glaubte er ebenfalls nicht wenig Ehre davonzutragen, wenn er auf Verhängung der Folter wider die der Hexerei Beschuldigte antrüge. Zu seiner Beschämung fand er seine Collegen, an ihrer Spitze seinen ehemaligen Lehrer Stryk, in diesem Punkte aufgeklärter, als sich selbst, und mußte ihren Gründen für Freigebung der Gefangenen in Ermangelung triftiger Verdachtsgründe sich fügen. Dadurch auf das Uebereilte seines Verfahrens aufmerksam gemacht und zum eigenen Nachdenken über eine Frage, in welcher er sich unbegreiflicherweise so lange von fremder Autorität hatte leiten lassen, angefeuert, kam er leicht dahin, das Unsinnige und Rechtswidrige der bisherigen Hexenprozesse nicht blos selbst einzusehen, sondern auch aus Vernunft und Geschichte gründlich zu beweisen. Indessen dauerte es doch noch sieben Jahre, bevor er öffentlich gegen dieses Unwesen auf-

---

[8]) Christ. Thomasius, „kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei", Einleitung. Vgl. Scherr a. a. O.

Für Mähren und Schlesien wurden insbesondere Vorschriften gegeben, wie die Verbrechen der Vampiers oder Blutsauger, der magia posthuma, der Gespenster, Hexerei und Schatzgraberei und die vom Teufel Besessenen zu untersuchen seien, folgenden Inhaltes: Wir Maria Theresia ꝛc. Liebe getreue ꝛc. Wir haben eine zeit lang müßfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein Verschiedene von unseren Landes Innwohneren in ihrer Leichtglaubigkeit so weith gehen, daß Sie das jenige, was Ihnen ein Traum, oder Einbildung Vorstellet, oder durch andere Betrügerische Leuthe vorgespiegelt wird, für Gespenste und Hexerey hal-

---

trat[7]), und auch dann that er es sehr behutsam und mit offenbarer Schonung der herrschenden Vorurtheile. Denn nicht genug, daß er seinen Glauben an die Existenz und Wirksamkeit böser Geister wiederholt und „aufrichtig" versichert, er „glaubt auch, daß Hexen und Zauberer seien, die dem Menschen und dem Vieh auf verborgene Weise Schaden zufügen"; er glaubt an „Krystallseher, Beschwörer und die mit abergläubigen Sachen und Segensprechen allerhand wunderliche Sachen verrichten", und gibt zu, „daß von diesen Leuten etliche Dinge verrichtet werden, die nicht für Gaukeleien und Betrügereien zu halten, auch nicht den verborgenen Wirkungen der natürlichen Körper und Elemente füglich können zugeschrieben werden, sondern muthmaßlich vom Teufel herkommen"[8]). Was er nicht glauben kann, ist, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe, daß er einen Leib annehmen und in irgend einer Gestalt den Menschen erscheinen könne, daß er Bündnisse mit den Menschen aufrichte, sich von ihnen Handschriften geben lasse, sie auf den Blocksberg hole" u. s. w. Er hält ferner dafür, „daß der bisherige Hexenprozeß Nichts getaugt, da man das Bündniß mit dem Teufel zu Grunde geleget; daß sehr behutsam verfahren werden müsse, wenn man die Leute beschuldigen wolle, daß sie durch Hexerei Schaden gethan, denn es gehöre viel Beweis dazu, und sonderlich bei den wunderlich und übernatürlich scheinenden Krankheiten sei große Untersuchung nöthig, ob nicht ein Betrug dahinter stecke"[9]).

Vielleicht hat Thomasius gerade dieser Behutsamkeit, womit er ein so tiefgewurzeltes Vorurtheil behandelte, den großen Erfolg seiner menschenfreundlichen Bestrebungen zu verdanken. Zwar ließen es die rechtgläubigen Theologen trotzdem an Verketzerungen nicht fehlen; allein die Juristen fingen an, sich des Aberglaubens und der Grausamkeit zu schämen, wozu sie nur zu lange von einer verblendeten oder eigensüchtigen Orthodoxie sich hatten mißbrauchen lassen. Die Hexenprozesse wurden seltener, die Anwendung der Folter und die raschen Todesurtheile bei dieser Art von Untersuchungen kamen allmälig außer Gebrauch, und, wie Friedrich der Große sich ausdrückt, indem er das Verdienst des Thomasius um diesen Theil der Aufklärung rühmt[10]), „das weibliche Geschlecht konnte von nun an im Frieden alt werden und sterben".

[7]) Ueber Hexenprozesse in Ungarn (noch 1745, dann zwischen 1756—1766) gibt Csaplovics einige Nachrichten im österr. Archive 1830 S. 519, 528—531.

---

7) 1701 erschien unter dem Namen eines seiner Schüler eine Dissertation de crimine magiae; 1702 gab Thomasius selbst diese Schrift deutsch heraus unter dem Titel: „neuer Abriß vom Laster der Zauberei". Auf das gleiche Thema kam er in seiner „Erinnerung wegen seiner künftigen Wintervorlesungen", 1702, zurück. 1712 schrieb er „von dem Ursprunge und Fortgange des Inquisitionsprozesses gegen die Hexen". Auch ließ er mehrere ausländische Werke ähnlichen Inhalts übersetzt und mit Anmerkungen von seiner Hand begleitet erscheinen. Endlich behandelte er die Frage auch in seinen „Jurist. Händeln" (1. Bd.), wo er mit großer Naivität die Geschichte seiner Bekehrung selbst erzählt.

8) Thomasius, „vom Laster der Zauberei", §. 8. „Erinnerung u. s. w.", S. 13.

9) „Erinnerung", S. 15 ff.

10) *Oeuvres tom. I. pag. 367.*

ten, nicht minder denen, für Besessen sich ausgebenden Leüthen, alßogleich den Glauben Beymessen, sondern daß Sie auch in dieser ihrer Leichtglaubigkeit offtmahls von einigen mit Vorurtheil eingenohmenen Geistlichen gestärcket worden, wie dann Letzthin in unserem Marggraffthum Mähren die Sache so weith getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Cörper unter dem Vorwand, daß Sie mit der sogenannten Magia posthuma Behafftet gewesen, aus dem Freüdhof ausgegraben, und einige da Von verbrennet worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anderst, als was natürlich ware Befunden hat; Wie zumahlen aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug stecken, und wie dergleichen sündliche Müßbräuche in unseren Staaten künfftighin keines weegs zugestatten, sondern Vielmehr mit denen empfündlichsten Straffen anzusehen gemeynet seyn; Alß ist unser gnädigster Befehl, daß künftig in allen derley Sachen Von der Geistlichkeit ohne concurrenz des Pollitici nichts vorgenohmen, sondern allemahl, wann ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatz-Graben, oder eines angeblich von Teüffel Besessenen Vorkommen solte, derselbe der Politischen Instanz soforth angezeiget, mithin von dieser mit Beyziehung eines Vernünfftigen Physici die Sache untersuchet, und eingesehen werden solle, ob? und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu Bestraffen seyn werden; Ihr werdet solchemnach diese unsere allerhöchste Anordnung nicht allein dorten, wo Ihr es nöthig erachtet kund machen, sondern dieselbe auch Vornemlich denen Geistlichen ordinariis, mit dem Beysatz intimiren, daß Sie ihren untergebenden Consistoriis und Geistlichen diesfalls die erforderl. Pastoral-Instruction ertheilen, und Sie andurch Von ihren Vorurtheillen, mit welchen einige Behafftet seyn könnten, ableiten, als auch vor allen dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemahl die Sach denen Pollitischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen worüber sodann de casu in Casum der Bericht Uns zu erstatten seyn wird. Hieran beschiehet rc. und Wir verbleiben. Geben Wienn den 1. Martij 1755.

Die Verbrechen der Hexerei, der Zauberei und der (Wahrsagerei) Weissagung (crimen magiae, superstitionis et sortilegii) sollten zwar bei den Untergerichten untersucht, nicht aber zur Tortur oder Entscheidung geschritten, sondern die Inquisition dem Obergerichte eingeschickt werden (Mähr. Tribunals-Dekret vom 20. August 1756).

Die heilsame Wirkung dieser Anordnung zeigte sich sogleich. Die Richter waren aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen wurden genauer gepflogen und aus allen auf solche Art vorgelegten Prozessen ergab es sich, daß den Beschuldigten nur Dummheit, Wahnwitz oder höchstens Betrug zur Last fiel. Seit dieser Zeit (1740) ist daher auch, wie das Patent vom 5. Nov. 1766, welches die Zweifel der Regierung an diesen geträumten Verbrechen an Tag legte, und die Theresianische Halsgerichts-Ordnung von 1769 (S. 169 §. 7) selbst zu erkennen gaben, keine einzige Person mehr wegen Hexerei hingerichtet worden. „Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Un-

gebühr angewachsen sei? ist nunmehr (sagt diese Gerichtsordnung) eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigket entsprungen, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibeskrankheiten rc., dem Teufel und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingeprägt und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärkt. Auch selbst in Abführung dergleichen Processe ist von den echten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden."

Ungeachtet solch' geläuterter Grundsätze behielt doch das Theresianische Gesetz, zur Schonung des Volks- und Zeitgeistes, die Untersuchungen gegen Hexen bei und diese Untersuchungen erreichten erst 1787 ihr vollkommenes Ende, da im Josephinischen Strafgesetze des Verbrechens der Hexerei gar nicht erwähnt wurde.

Wir schließen die Abhandlung, indem wir das Patent vom 5. Nov. 1766 seinem vollen Inhalte nach mittheilen, welches den Artikel der Theresianischen Halsgerichtsordnung de crimine Magiae vorläufig in gesetzliche Kraft setzte und einen merkwürdigen Uebergang vom Aberglauben der alten zur Aufklärung der Josephinischen Zeit bildet.

Wir Maria Theresia rc. Entbieten allen, und jeden in Unseren Königlich-Böheimischen, wie auch Nieder-, Inner- und Vorder-Oesterreichischen Erblanden sich befindenden hoch- und niederen Gerichts-Stellen, Stadt- und Land-Richtern, Hals-Gerichten, Landgerichts-Innhaberen, und Verwaltern, auch überhaupt all- Unseren treugehorsamsten Unterthanen, und Insassen Unsere Kaiserl. Königl. auch Landes-Fürstliche Gnad, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wie daß die von Uns pro Compilatione Codicis allhier sub Praesidio Unseres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vließes, und Unserer Obersten Justiz-Stelle Vice-Praesidentens, Michael Johann Grafen von Althann allergnädigst angeordnete Hofcommission den in dem anderten Theil der ausarbeitend-peinlichen Gerichts-Ordnung einkommenden Articulum de Magia besonders haicklich, und wichtig zu seyn befunden, und eben aus dieser Ursach den Aufsatz über diesen Gegenstand Uns zur Einsicht, und Unser höchsten Entschlüssung, ob es darbey verbleiben möge? allerunterthänigst vorgeleget habe.

Nachdeme Wir nun solchen de Crimnie Magiae sehr wohl, und vorsichtig *verfaßten* Articul durchgehends begnehmiget, und bestättiget, anbey gerechtest ge-

ordnet haben, daß derselbe inmittelst bis das ganze Werk zu Stand kommet in unseren Erblanden von nun an in Vim Legis universalis eingeführet, und zum gehorsamsten Nachverhalt allgemein kund gemachet werde.

Als befehlen Wir all- und jeden Unseren sowohl hoch- als niederen Gerichts-Stellen, Blut- und Hals-Gerichten, und überhaupt all- Unseren getreuesten Unterthanen, und Innsassen, wessen Stand, Würde, und Weesens dieselbe seynd, hiemit gnädigst, und nachdrucksamst, und wollen ernstgemessen, daß in allen eine Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen betreffenden Vorfällen dieser Unsrer gesätzmässigen Ausmessung, wie hienach folget, gehorsamst und unverbrüchig, bey ansonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung, nachgelebet, und von allen hoch- und niederen Obrigkeiten ob dem Vollzug, und durchgängig-genauen Beobachtung dieser Unserer gesätzlichen Verordnung feste Hand gehalten werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den fünften Monats Tag Novembris, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Artikel von der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen.

Innhalt:

§. 1. & 2. Was durch das Laster der Zauberey insgemein verstanden werde? §. 3. Der Wahn, und Leichtgläubigkeit von Zauber- und Hexensachen ist in vorigen Zeiten zur Ungebühr übertrieben worden. §. 4. Um also das Falsche von dem Wahren abzusöndern, ist nöthig, den Unterschied zu machen, ob zauberisch anscheinende Handlungen aus Betrug, aus Wahnwitz, oder aus bloßem Versuch herrühren, oder aber ein wahres Zauber- und Hexenweesen auf sich tragen? §. 5. Auf diesen Unterscheid ist bey jeder Nachforschung in diesem Laster das Hauptaugenmerk zu setzen. §. 6. Von ungewissen betrüglich- und theils selbst aberglaubischen Erkundigungs-Mitteln aber ist sich allerdings zu enthalten. §. 7. Und seynd solche Processen, als ausgenommene Malefiz-Fälle, an höhere Behörde abzugeben. §. 8. Anzeigungen zum Nachforschen. §. 9. Anzeigungen zur gefänglichen Einziehung. §. 10. Anzeigungen zur Tortur. §. 11. Absonderliche Frag-Stücke. §. 12. Straf deren, so aus boshafter Vorstellung, oder aus ernstlichem Versuch zauberische Handlungen unternehmen, die Bestraffung deren wahren Zauberern, und Hexen aber hanget allein von Landesfürstlicher Entschlüssung ab. §. 13. Beschwerende Umstände. §. 14 Mildernde Umstände. §. 15. Das gemeine Löffeln, und gemeine aberglaubische Mißbräuch seynd von

jeder Orts-Obrigkeit zu bestraffen, und abzustellen. §. 16. Schlüßliche Anmerkung, wie es wegen der angeblichen Gespensten, Geistern, und Besessenen zu halten seye?

§. 1. Durch die Zauberey, Schwarzkünstlerey, Hexerey, und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selben eine ausdrücklich- oder heimliche Bindnuß einzugehen, und mit solch- bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht, und Kräften sich erstreckende Dinge mit- oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen, und sogeartete Unthaten auszuüben sich anmasset.

§. 2. Unter diese Gattung böser Leuten werden nach Unterschied der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeiniglich gezehlet die sogenannte Geister-Beschwörer, oder Teufels-Banner, aberglaubische Seegensprecher, Bockreuther, Wahrsager, Unholden, Druthen, und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hilf, und Beywirkung des Teufels was dergleichen, so nach Ordnung, und dem Lauf der Natur nicht beschehen wurde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturslauf zu erfolgen hat, zu hinderen, und überhaupt, was immer vor eine Handlung mit gesuchtem teuflischen Beystand zu unternehmen sich erfrechen.

§. 3. Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexen-Weesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye, ist nunmehro eine allbekannte Sach. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu aberglaubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volk die Leichtglaubigkeit entsprungen, all-solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich seynd, als Ungewitter, Vieh-Umfall, Leibs-Krankheiten, &c. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nemlich den Zauberern, und Hexen &c. zuzuschreiben.

Diese Begriffe von zahlreichen Zauber- und Hexen-Geschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiegen mit förchterlichen Geschichten, und Mährlein eingepräget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärket, auch selbst in Abführung dergleichen Processen ist von denen ächten Rechts-Reguln grossen Theils abgewichen worden.

§. 4. Gleichwie Wir nun gerechtest beeyferet seynd, die Ehre Gottes nach all-Unseren Kräften aufrecht zu erhalten, und dargegen alles, was zu derselben Abbruch gereichet, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so können Wir doch keinerdings gestatten, daß bey Anschuldigung dieses Lasters aus eitlem alten Wahn, bloser Besagung, und leeren Argwöhnig-

keiten wider Unsere Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern Wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberey, oder Hexerey verdächtig werden, allemal aus Rechts-erheblichen Inzüchten, und überhaupt mit Grund, und rechtlichem Beweis verfahren werden solle, und hierinfalls hauptsächlichen auf folgenden Unterschied das Augenmerk zu halten seye: ob die der beinzüchtigten Person zu Last gehende-den Anschein einer Zauberey, oder Hexerey, und dergleichen auf sich habende Anmassungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstell- oder Erdichtung, und Betrug, oder 2. aus einer Melancholey, Verwirrung deren Sinnen, und Wahnwitz, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf eine Bindnuß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg, und Wirkung unterzohen habe, oder ob endlichen 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen- von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unweesens vorhanden zu seyn erachtet werden?

Ersteres kann beschehen, wann eine gottlose Person aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstigen Bosheit, oder wohl gar aus Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Bockreuther, Hex, Unhold, und dergleichen selbst ausgiebt, oder sich zauberischer Wissenschaffts-Künsten, und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bindnuß, oder eines zauberischer Weis zugefügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursach entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gift, und anderen natürlich-schädlichen Sachen angerichtet hat, in der Hauptsach jedoch ausser des Inquisiten blosen Angab kein sicherer Grund einer wahren unterloffenen Zauberey, oder Hexerey vorhanden ist.

Wegen des anderten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrenheit, daß melancholische, Sinnen-verruckte, oder mit ausserordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solch-ihrer Gemüths-Verirrung allerley närrische Dinge begehen können.

In Betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß Gottes-vergessene Leute in der bösen Meynung, und Anhoffung, daß ihnen der Teufel Hilf, und Beystand leisten könne, und das Anverlangte verschaffen werde, mittelst desselben Beruff- und Beschwörung, auch mittelst schrift- oder mündlich erzeigter Bereitwilligkeit ihme ihr Leib, und Seel zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bemerkung einer wahren Zauberey, nach der oben in §. 1. einkommenden Beschreibung erforderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eifrigen Bestrebung einer angehofften Hülfleistung nicht theilhaftig worden seynd, somit solch-ihr gottloses Unternehmen ohne Wirkung in dem blosen Versuch der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlichen

Den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hexerey, und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Aussag eines Inquisitens, der etwann mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben, oder allerley Ding von Luftfahrten, Hexentänzen, und dergleichen angiebt, weder aus eitlem Argwohn, und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich beschehen können, nicht gleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey, oder Hexerey der Schluß zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, daß dergleichen Bekanntnussen, oder so gestalte Unternehmungen aus Betrug, und boshafter Verstellung, oder gestalten Dingen nach aus Wahnwitz, und Sinnen-Verruckung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung beschehen seyen.

Dahingegen nur allein in jenen etwann vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweißlich von dem Inquisiten begangene Ding, oder verübte Unthaten ganz unbegreiflich, und keine natürliche Ursach derenselben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Lauf der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelliget werden können, mit bedungener Zuthat, und Beystand des Sathans aus Verhängnuß Gottes beschehen seye, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberey, oder Hexerey darunter stecken müsse. Welch letzteren Falls Unsere hierunten §. 7. und §. 12. vers. 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist.

§. 5. Nachdeme also die einer Zauberey verdächtige Handlungen, entweder aus Betrug, oder aus Wahnwitz, oder aus einem bös gesinnten Versuch herrühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Natürlichkeit der Sach darstellet, die Vermuthung eines wahren Zauber- oder Hexenwerks erwecken können, so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amts wegen zuförderst auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandnuß, und Eigenschaft, ob sie natürlicher Weis beschehen könne, oder nicht? dann auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beinzüchtigten, und auf dessen Gemüthsart, und Beschaffenheit, ob es etwann eine ruchlose, durchtriebene, schalk- und boshafte, verwegene, wegen Betrug, und falschen Ränken schon beschreite, oder im Gegenspiel eine einfältige, sonst wohl verhaltene, eine blödsinnige, wahnwitzige, mit Leibs- oder Gemüths-Krankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person seye? dann auf alle vor-bey-und nach der That eintreffende Wahrnehmungen und Umstände genauest nachgeforschet, und auf des Beinzüchtigten sein Thun, und Lassen unvermerkt stäts Obacht gegeben, auch allenfalls zu verläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit wohl erfahrne Leibärzte, und naturkündige Männer zugezogen werden sollen.

§. 6. Wir verbieten aber denen Richtern hiemit ernstgemessen, und wollen, daß sich die Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und betrüglichen

:kundigungs = Mitteln (als da ist die Aufsuchung eines Teufels-Zeichen, oder
:renmahl, und derentwegen Besichtig = und Nachsuchung an geheimen Orten,
er Abscherung deren Haaren am ganzen Leib, oder Eingebung eines Getränks,
er Beschmierung mit allerhand Salben zu vermeintlicher Auflösung einer vom
ufel verursachten Verstockung, oder die Behinderung, daß der Zauberey-verdäch-
e keinen grünen Erdboden betretten möge, oder die Erforschung durch das
te Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst abergläubische
uber-gegen-Mittel vormahls üblich gewest seyn dörften) allerdings, bey widri-
n Falls zu befahren habend-schärfester Ahndung enthalten werden solle.

§. 7. Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung auf Bemerkung,
ß bey diesem so genannten Zauber = oder Heren-Process aus ungegründeten
rurtheilen viel unordentliches sich mit einmenge, in Unseren Erblanden all-
mein verordnet, daß solch-vorkommende Process vor Kundmachung eines Ur-
ils zu Unser höchsten Einsicht = und Entschlüssung eingeschicket werden sollen;
lch Unsere höchste Verordnung die heilsame Würkung hervorgebracht, daß der-
Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in Unsrer Re-
rung bishero kein wahrer Zauberer, Heren-Meister, oder Hexe entdecket wor-
n, sondern derley Process allemahl auf eine boshafte Betrügerey, oder eine
ummheit, und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hin-
sgeloffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers, oder
ftigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben.
eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so haicklichen Sach nicht
itere Unförmlichkeiten, und eitle Leichtglaubigkeit einschleichen möge, haben Wir
en Art. 21. §. 5. mittelst anbefohlener Abgebung deren so gestalten Processen
höhere Behörde die gleichfällige Vorsicht getroffen: Wobey Wir es auch
:thin, jedoch mit dem weiteren Beysatz bewenden lassen, daß, wann Unsere
chgesetzte Blut = Gerichten den Fall einer wahrhaftigen Zauber = oder Hererey
handen zu seyn, darfürhalten, solchen Falls dieselbe nach gänzlich abgeführter
quisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vor-
ll nebst Beyschlüssung aller Acten an das Ober-Gericht anzuzeigen, das Ober-
richt aber denselben nebst Beyrückung ihrer räthlichen Wohlmeinung an Uns
zuberichten, und hierüber unsere höchste Entschlüß = und Verordnung abzuwar-
n gehalten seyn sollen.

§. 8. Die Anzeigungen zum Nachforschen, welche bey allen obangeführten
attungen einer boshaft angerühmt = und verstellten, oder ohne Erfolg bloß an-
maßten, oder allenfalls wahrhaft zu seyn glaubenden Zauberey, und Hererey
laß greifen mögen; seynd ungefähr

Erstlich, wann eine Person, welche zauberischer Handlungen sich erweißlich
terzohen, auf andere, als Mitgesellen, oder Mitgehilfen bekennet, und dessen
aubwürdige Vermuthungen, und Wahrzeichen vorbringet.

Andertens: wann die gemeine Inzücht gegen eine Person vorhanden, daß
den Leuten, und Viehe mit bösen Dingen, als Gift, und dergleichen gescha-

det habe, der beschehene Schaden am Tage liegt, die verdachte Person auch darnach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge.

Drittens: wann unterschiedlich unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbottenen Künsten, und Wahrsagen umgegangen.

§. 9. Anzeigungen zur Einziehung der verdachten Person. Wann nun in dem Nachforschen herauskommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschrien worden, in der Wahrheit also befunden, kann der Richter eine solche verdächtige Person aus vorbemelt- und anderen dergleichen Anzeigungen gar wohl gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziffer, oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschen-Beiner, Hostien, durchstochene H. Bilder, Wahrsag-Spiegl, Zauberkunst-Büchel, Aufsätze von gefertigt- oder ungefertigten teuflischen Bündnissen, und Verschreibungen an bösen Feind, und dergleichen um- und bey sich habe.

§. 10. Die Anzeigungen zur peinlichen Frag seynd pur allein jenen Falls, wo zugleich grosse Beschädigung an Leuten, Vieh, oder Feld-Früchten beschehen, oder andere die Todtes-Straf nach sich ziehende Missethaten darzustossen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der that, und deren Umständen zu erheben, und da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Inzüchten vorhanden seynd, mit dem Inquisiten in Laugnungs-Fall gemeiner Ordnung nach zur Tortur fürzuschreiten. Wann es aber lediglich um das Laster einer anscheinend-wahren Zauberey, oder Hexerey zu thun wäre, da gestatten Wir wegen Wichtigkeit der Sach keinerdings, daß die nachgesetzte Gerichten gegen eine der Zauberey, oder Hexerey berüchtigte Person (wie beträchtlich immer die dießfällige Anzeigungen seyn dörften) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe haben allemahl nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an Uns durch das Ober-Gericht einzuberichten, wie bereits hievon §. 7. geordnet worden.

§. 11. Die besondere Fragstücke, welche einem Zauberey- oder Hexereyverdächtigen fürzuhalten, seynd auf die Beschaffenheit der That, und die dabey unterloffene verschiedene Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist derselbe zu befragen.

Erstlich: wann es aus boshaftiger Verstellung beschehen.

Aus was Ursach- und Absichten er solche Handlungen unternommen?

Wer ihme darzu die Anleitung, und Unterricht gegeben?

Ob er in solcher Unternehmung Gespänne, und Mitgehilfen gehabt? und wer dieselbe seyen?

Was sie für eine Verständniß, und Verabredung dieserwegen miteinander getroffen?

Welchergestalten? und auf was Weis, durch was Gelegenheit, zu welcher

Zeit, an was Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart solche verstellte Handlungen ausgeübet worden?

Ob dardurch ein Schaden entstanden, was für einer? und was ansonsten die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen.

Nach beschehener Aussag muß das Hals-Gericht alsogleich aller Orten sich eigentlich erkundigen, ob sich das angegebene also befinde; auch ob die That, und der Schaden, so dem Menschen, Vieh ꝛc. eingestandener massen zugefüget worden, sich also verhalte, dann auf blosse Bekanntnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen.

Andertens: wann wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwitz, Leibs- oder Gemüths-Krankheit beschehen seyen, solle man die Frag-Stücke schicksam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasey, oder Sinnen-verwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterloffen seye? sicher ausfindig gemachet werden möge, zu welchem Ende auch dessen Leibs- oder Gemüths-Beschaffenheit durch öftere Besuch zu prüfen, und ob keine Verstellung darunterstecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leib-Aerzte zu untersuchen seyn wird, hätte aber

Drittens der Inquisit gottloßer Weis, obschon vergebens versuchet, mit dem bösen Feind durch dessen Beschwörung, oder in anderweeg einen Umgang, und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihme Hülf, und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlichen um die Art, und Weis, welcher gestalten die Beschwör- oder Beruffung des Teufels, oder die Verschreibung an denselben, mit was Worten, Werken, Coeremonien, und Ausdruckungen beschehen seye, auszufragen, um andurch den Laster-Willen, auf was Grad der Bosheit derselbe angestiegen, und ob nicht etwann eine Gotteslästerung mit unterloffen seye? abnehmen zu können. Wann endlichen.

Viertens übernatürliche Dinge zauberischer Weis gewirket worden zu seyn anscheinen, so ist durch diensame Frag-Stücke nachzuforschen, wie, und auf was Art; mit was für Vorbereitung, mit wessen Beyhülf, und Zuthuung er solche Handlungen zuwegen gebracht habe? und welcher gestalten die etwann vorgebende Bündnuß mit dem bösen Feind beschehen seye?

§. 12. Was die Bestrafung wahrhaft zauberischer, oder den Schein eines Zauber- oder Hexen-Weesen auf sich tragenden Handlungen, oder Anmassungen anbelanget, da wollen Wir nach dem hieroben §. 4. gemachten Unterscheid hiemit geordnet haben.

Erstlich wann jemand aus Boshaftigkeit, und falscher Verstellung, ohne daß was an der Sach wäre, sich für einen Zauberer, Wahrsager, Teufels-Künstler, Hexenmeister, oder Hex, ꝛc. ausgebete, oder auch ohne solch-ausdrücklicher [illegible]ung derley böse Handlungen, so den Verdacht eines Zauber- oder Hexen-

Weesens erwecken können (zum Beyspiel, Teufels-Beschwörung, abergläubische Seegensprechung, wissentliche Aufbehalte, oder Zurichtung eines zur Beschädigung deren Menschen, des Viehes, oder deren Feld-Früchten dienlichen Gezeuges, und Unraths, und was mehr dergleichen) aus Gewinst, oder anderer gefährlichen Absichten vorsetzlich unternommen, und anmit zugleich eine in diesem anderten Theil enthaltene- die Lebens-Verwirkung nach sich ziehende Unthat, als Giftmisch- oder sonstige Ertödtung eines Menschen, Feuer-Anlegung ꝛc. verübet hätte, der solle mit der auf solche Missethat ausgesetzten Todtes-Straf beleget, annebst wegen der sich boshaft angedichten Teufels-Kunst die ordentliche Straf gestalten Dingen nach mit geschärften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine anderweite- die Todes-Straf auf sich tragende Lasterthat begangen hätte, so ist ein solch-gefährlicher Betrüger, nach Maaß der Bosheit zu einer wohlgemessenen Leibs-Straf zu verurtheilen, und da es ein Ausländer wäre, zugleich all-Unserer Erbländer gegen Urphed zu verweisen. Dahingegen

Andertens: wann die Berühm-Anmaß- oder Unternehmung, oder auch die freye Bekanntnuß zauberischer Dingen aus einer melancholischen Phantasey, verderbten Einbildungs-Kraft, Wahnwitzigkeit, oder einer so gearteten Krankheit herstammet, so ist ein solch-elender Mensch nicht nur unbestraft zu lassen, sondern derselbe, wann er ganz verrücket ist, in ein Tollhaus, und wann die Verwirrung aus einer zugestossenen Krankheit entsprungen, in ein Kranken-Haus zu überbringen, und so ein- als dem anderen mit denen nöthigen Hülfs- und Genesungs-Mitteln Christmildleibig beyzuspringen. Da aber der Thäter bey seinem so beschaffenen Zustand in der wirklichen Ausübung der That sich gleichwohlen des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewest, folgsam ein etwelche Bosheit, oder Schuld mit unterloffen wäre, so ist derselbe, in so weit er einer Züchtigung fähig ist, willkührig gemessen abzustrafen. Ferner

Drittens: da ein Gotts-vergessener Mensch aus ernstlich bösen Vorhaben mit dem Teufel eine Bündnuß zu machen, oder von demselben zu seiner Absicht Hülf, und Beystand zu erhalten, gottloser- auf Zauberey hinauslauffenden Handlungen, als einer vorsetzlichen Beruf- und Beschwörung des Sathans, oder Ausfertigung eines schriftlichen Bunds mit demselben, und dergleichen sich anmassete, somit seines Orts alldasjenige, was er zu Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nöthig zu seyn glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebel-Thäter, wann auch sein böser Versuch, und Bestreben ohne erfolgender mindesten Wirkung verblieben ist, mit schärfester Leibs-Straf, und da es kein erbländischer Insaß, mit beygefügter Landes-Verweisung; jenen Falls hingegen, da er zugleich eine andere Lasterthat mit begangen, und andurch das Leben verwirket hätte, mit der auf solches Laster ausgemessenen, und gestalten Sachen nach noch mehr verschärfenden Todtes-Straf zu belegen, auf jenen Fall aber, da er in einer ausgefertigt-schriftlichen Bündnuß, oder sonst sich ohnmittelbar-[illegible]

Ausdruckungen gebrauchet hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten. Wann endlichen

Viertens: aus einigen unbegreiflich-übernatürlichen Umständen, und Begebnußen ein wahrhaft teuflisches Zauber- und Hexen-Weesen gemuthmasset werden müßte, so wollen Wir in einer solch-ausserordentlichen Ereignuß Uns selbst den Entschluß über die Straf-Art eines dergleichen Uebel-Thäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordneter maßen der ganze Process an Uns zu überreichen ist.

§. 13. Beschwerungs-Umstände seynd Erstlich: die etwa vielfältige sogestalte Boshaftigkeit.

Andertens: lange Uebung.

Drittens: der große- sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugefügte Schaden.

Viertens: wann jemand viel andere zu solchem Unwesen gebracht, und verführet hat.

§. 14. Ueber die Linderungs-Umstände, welche oben Art. 11. für allgemein angeführet worden, dienet insonderheit zu Verringerung der Straf, wann einer, der in solch-Zauberey-verdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehender, als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß gethan, und nachhin einen christlichen Lebens-Wandel geführet.

§. 15. Und zumalen Wir auch das meistens bey dem Land-Volk in sogenannten Looß-Nächten übliche Lößeln, oder Losen, und derley alberne Possen, und Mißbräuche, so keine in der Natürlichkeit gegründete Würkung herfür bringen können, sondern auf blossen Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellter wissen wollen, so solle solch-gemeines Lösseln, und aberglaubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit beschehen, nicht zwar Landgerichtlich, sondern von jeder Orts-Obrigkeit willkührlich abgestraft, und nachdrucksam eingestellet werden.

Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwör- oder Beruffung des bösen Geistes, oder eine vorsetzliche Betrügung anderer Leuten, oder sonst gefährliche, und boshofte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit aberglaubischen Worten, Zeichen, und Caeremonien, oder allerhand mit aberglaubischen Dingen untermischte Gebether, als das Christophori-Gebeth unternommen, oder eine mit aberglaubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betretten, so seynd solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichter auszuliefern, daselbst wider sie auf Art, und Weis, wie vorbemeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maaß der Gefährde, Betrug, und Bosheit obgeordnetermassen abzustrafen, auch denenselben die bey ihnen vorfindende aberglaubische Schriften, und Bücher abzunehmen, und nach vollendetem Inquisitions-Process zu vertilgen. Deme endlichen

§. 16. Noch beyzurucken ist, daß, nachdeme verschiedene von Unseren Landes-Inwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit soweit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen

ein Traum, oder Vorbildung vorstellet, oder durch betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster, und Hexerey halten, dann denen für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich allen Glauben beymessen, hierunter aber mehresten Theils Aberglauben beymessen, hierunter aber mehresten Theils Aberglauben, und Betrug stecket, und Wir solch-boshafte Betrügereyen, und ängstliche Bethörung des Volks in Unseren Staaten keinerdings zu gedulden gemeinet seynd, als verordnen Wir hiemit, daß, wann sich irgendswo eine angebliche Besitzung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey, und dergleichen hervorthun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey Unseren Obergerichten angezeiget, von denen Obergerichten aber gestalten Umständen nach, entweder durch eigends abordnende Rathsglieder, oder auf ihre Verordnung durch die unterhabenden Halsgerichten zuförderst auf die Verhältnuß der Sach, ob, und was für ein Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sach seyn möge? sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person, ob selbe nicht etwann mit einer Sinn-Verruckung behaftet seye? mit Beyziehung erfahrner Physicorum auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst odentlich verführender Inquisition alles gründlich untersuchet werden solle. Wo sodann, wann der Betrug herauskommet, der Betrüger gestalten Sachen nach mit einer angemessenen Leibs-Straf zu belegen; falls aber das Vorgeben, und Unternehmen aus phantastischer Einbildung, und Narrheit beschehen wäre, der Irrsinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen, jenen Falls hingegen, wann von denen nachgesetzten Gerichten das Angeben eines vorhandenen Gespenstes, eines umgehenden Geistes, oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr, oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hieoben §. 7 & 12 Vers. 4. gemachten Anordnung Uns solche Vorfallenheit allemal zu Unserer eigenen höchsten Schlußfassung einzuberichten seyn wird.

(Lautner's Proceß).

Continuatio Historiæ Mijglicenæ [1]).

Unter dieser so glücklich höchst Löbl. Regirung Caroli de Lichtenstein, Ollmützerischen Bischoffen, hat sich der grausame, und erschröckliche Vorhin niemahl erhörte Casus, in puncto Magiae, wegen Execution, und zum Feyer verdammten Christoph Aloysij Lauttner gewesten Dechanden in Schönberg, wie (B. folgende) species facti anzeiget, in Müglitz zugetragen.

---

[1]) Bei der histor. statist. Sektion befindet sich nebst dieser vollständigeren **Continuatio** auch ein (im Wesentlichen übereinstimmender, aber freyer gehaltener) **Extractus Historiae Miglicenae.** Die in demselben vorkommenden Abweichungen des Textes fügen wir hier mit der Bezeichnung B. in so fern bei, als sie die Erzählung vervollständigen und verständlicher machen.

Uebrigens ist diese Mittheilung zum Theile correkter als jene in Jurende's mähr. Verkündiger 1814 S. 81 — 89.

Nachdeme die Hoch und Wollgebohrne Frau Frau Angelica Anna Sybilla, Gräffin von Valle (B. Vallis, nach Bischof richtig Galle) gebohrne von Zierotin, Frau auf Hollstein, und Brießdorff, Wiesenberg, Johnsdorf, und Drahanowitz, Verordnete Vormünderin, durch dero Haubtmann Hr. Adam Winarsky von Krzizow, Verständiget worden, daß zu Zepptau Wiesenbergischen Herrschaft So ein dorf mit einer wohl erbauten Kirchen, und ståts eigenen Pfarrherrn hat, unter dem damahligen geistlichen Vorsteher Herrn Mathaeo Evsebio Leandro Schmidt A. A. L. L. et Phliae. Magistro S. S. Thliae Baccalaureo, Ein Weib Marina Schuchin aus dem Dorff Wermsdorff, ins gedachte Kirch Spiel gehörig, zu der Oesterlichen Zeit nach der Heyl. Communion die Heyl. Hostien in der Kirchen, und noch kniend in Cancellis ante Altare, aus dem Mund gezogen, durch den Ministrirenden Knaben aber, und den Kirchen Vatter ad Summum Missae Sacrificium in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Pfarrherrn praestitis pro more S. S. Ecclesiae Caeremonijs corrigiret, und ob factum Publicum, zugleich dem obgemelten Herrn Haubtmann angedeütet, und der Frau Vormünderin notificiret worden, hat Sie Christiana prorsus pietate wider das Weib Marinam Schuchin durch den Herrn Haubtmann zur Bekåntnus Circumstantialiter agiren lassen, und endlichen herausgekommen, daß die Schuchin schon vorhero dergleichen (B. Laster) begangen, und eine aus dem Mund genohmene Heyl. Hostia Ihrer Würthin, Nahmens Dorotheae Breyerin, welche 20 Jahr alldorthen Heebam gewesen, ins Wermsdorff zugetragen, die Heebam aber solch Heyl. Empfangene Hostien Ihren Khüen auf einen Büssen Brod, pro augmentatione Lactis, in gegenwarth der Schuchin (B. und Brauerin) und Beider Weiber Böser geister, und zwar der Schuchin zipeltmerte, der Breyerin aber Brindomerte genanten Khüen zufressen, und zu Verschlucken gegeben, auf empfangenen Völligen Bericht Secundum Contingentiam facti, hat Hochgebohrne Frau gräfin, noch ferner Verordnung gethan mit Befehlung der Hr. Haubtman sollte sich nach Königl. Stadt Ollmütz Verfügen, alldorten etwann einen Mann ausforschen, welcher noch tieffer in Casum et qualitatem eine fleißige impendirung setzete (B. einbringe und den Proceß noch weiter fortsetzen möchte), damit Sie Frau Vormünderin solch abscheüliches Sacrilegium et Magiam Einer Hochlöbl. Appellations-Cammer pro informatione Vortragen kånnte; Endlich hat die Sach einer in Rechten wohl versirter und erfahrner Herr, Nahmens Heinrich Frantz Pöblik von Edl-Stadt, Juris Candidatus, wiewohl durch Exception seiner wenigkeit, angenohmen, sich nachher Ullersdoff Verfüget, das Examen angefangen, und absolviret, hernach durch Hr. Haubtman der Frau gräffin zum Informat nacher Prag der Königl. Appellation überschicket worden. Nach der Sache erwögung hat Hochbemeldte Königl. Appellation der Frau Vormünderin zugeschrieben, daß weilen der Vorgetragene Casus einen ordentlichen Inquisitions-Process erforderte, solle sie solchen Process fortsetzen, und seynd genannte Weiber: Marina Schuchin, Dorothea Breyerin, und eine Müllerin von welkersdorff

Nahmens Marina Zahlihin zum Feyer condemnirt, und den 7. August 1679, zu Ullersdorf Verbrennet worden.

Folglich: weilen die 3 Justificirte, auf Susannam Stubenvollin, Agnetam die alte Koppin von Ullersdorff, Barbarum Kuhmellin (Kuhmelkin?) von Reihenhau, Annam die alte Tisbellin (Fabellin?) von dorff Klöpl, und Marinam Peterin Verwalterin von Johnsdorff bekennet, Sie hätten auch grausame Sacrilegien, und zaubereyen Verübet, Seynd Sie auch zum Feüer Condemniret, und erstlich (weilen die Königl. Appellation eine Linderung, in dero Instruction Insinuiret hatte) durch das Schwert hingerichtet, alsdann aber, den 5. April 1680ten Jahrs verbrennet worden; benante 5 Justificirte Weiber haben wiederum auf 4 andere Personen nemlich Barbaram Göttlicherin Papiermacherin, Dorothaeam Bidermannin, sonsten (Bader) Dobischin genandt, Catharinam Robowskin, sonst alte Schützin (Schulzin), und Barbaram die alte Khörmichelin, Bekennet, diese haben eben, wie die Vorige 5, erschröckliche Sachen, sonderlich wegen der heyl. Hostien Verspottung, mit füssen trettung, Verbrennung, zum Herentantz und dergl. Enormia, horrenda (B. auch damit beim Herentanz dergleichen Enormia und Horrenda) Verübet, und in dem Sie de Complicibus befraget worden, hat die Barbara Bidermanin, und Catharina Robowskin wider alle Vermuthung, und gedanken dem Ullersdorffischen Herrn Inquisitori, unter andern, auf den Hrn. Dechand zu Schönberg, Christoph Aloysium Lauttner bekennet und was ihnen bewust, beständig (B. standhaft) ausgesaget, nach abermahlens Vollendeten Examen und nacher Prag übersendeten quaestionibus, hat oft angeführte Königl. Ober Instanz, die Vier letzte Zauberinen zum Tode durchs Feyer Verurtheilet, wegen des Dechandes aber von Schönberg, verordnet: Es sollen die Ullersdorfferische Inquisitores solche gewühryng (Gravirung) und Beschuldigung Ihro Hochfürstl. gnaden Bischoffen zu Ollmütz in temporalibus beybringen, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Bischof zu Ollmütz, als Er gesehen, und befunden, was Vor abscheüliche und graüliche Bekanntnusen, Beschreibung, und auffagung über den Dechand gefallen, seynd Seine Hochfürstl. Bischöffliche Hochheit, Justo zelo Divini Nominis ac Domus Dei et salutis animarum providentissimarum diesen erschröcklichen unheil zeitlich vorzukommen, bewöget worden, und haben ohne allen Verzug, doch cautè, anstalltung gemacht, womit Er, Dechand hätte können aufgehoben werden, und zwar dergestalten; Es erkhüsseten gnädigst bey (B. zu) diesen entsetzlichen Casu Ihro Hochfürstlichen Gnaden, den Müglitzer Dechand Hr. Georgium Winkler Doctorem der Heyl. Schrifft, und vormahls bey ihn gewesenen Hoff Caplan, Vor einem Commissarium, mit anordnung: Er möchte dahin auf das schleinigste, doch Behuthsam, sich angelegen seyn lassen, damit Er den Dechand von Schönberg zusich bringen, und von dorthen gefänglich nacher Burg Mürau lieffern möchte. Zu diesem gnädigen Befehl gabe haubtsäc Vorschub die beuorstehende - Müglitzer Kirchweiche, und in deme die beede Dechanden vorhin, so wohl in Studien, als in ihren besitzenden Mi- amicabl gegen einander gewesen, als hat Er Georgius Winkler M

chand per Expressum (als gewesen ist Hr. Georgius Kreß der Müglitzer Kirchen Cantor) mit einer sehr höflichen Einladungs Bitte, ihme Schönberger Dechandt Flatiret und ad contestandam (B. et renovandam) antiquam amicitiam, auf die Kirchwehhe, oder vulgo Kirchmeß einzuladen, welcher obwohlen verschidene Excusen, und seines abkommens halber eine unmöglichkeit vorgeschützet, dannoch von Berührten Cantore Hr. Georgio Kreß Persvadiret worden, dem Müglitzer Dechand die Ehre zu geben, und ihme heimbzusuchen, welches auch ins Werk gestellet worden ist; Was Vor Vertreülichkeit diese zwey Dechandten von sich gegen einander spüren lassen? ist nicht zu beschreiben, es ermanglete nichts an dem, was dem Christophorum Aloysium Lauttner consoliren kunte. Er bediente sich auch der gelegenheit etwas frölig und wohl aufgeraumt, nicht wissend, daß dieses sein letzter und bester tag seye seines Lebens; Alß nun die Mahlzeit zu ende gegangen, und das Postpass, gewöhnlicher massen aufgetragen worden, ist ihme das Hochfürstl. Decretum von Müglitzer Hr. Dechand auf einen Täller vorgeleget worden; worüber Er also gleich erschrocken, und noch mehr erstummet, als Er den Innhalt dessen Vernohmen, wie Er in puncto Magiae allbereiths angegeben, und wegen erschröcklichen Thatten bezüchtiget worden, unterdessen ware von Mürauer Hr. Haubtmann (welcher auch der Mahlzeit beysasse) anstalt gemacht, womit eine Kalles Von Mürau ankommen sollte, und die auf der Herrschafft befündliche Heeger waren darzu aufgebothen, Sich mit geladenen gewöhr, nebst denen, von Mürauer Burg Musquetirern, umb gewisse Stund in Müglitz einzufinden, so alles richtig geschehen, Er Lauttner fänget zwar an darüber zu protestiren, und sich wider diesen Affront zubeschwören, wie Er hierdurch Publice prostituirt wurde ohne das mann etwas dergleichen wird auf ihn bringen können, der Hr. Bruder (meinte den Hr. Müglitzer Dechand) Dechand von Müglitz aber geantwortet: Bruder gewesen, und nicht mehr Bruder, wird Er unschuldig seyn, so wird Er auch unschuldig Verbleiben, Er kännte nicht wider das Hochfürstl. Decretum handlen, Er sollte, und müste sich schon auf dießmahl darein ergeben; alßdann hat man ihn aus der Müglitzer Dechandtey geführet, auf die Kalles setzen lassen, und mit genugsamer Convoij, als da seynd gewesen die, mit geladenen Gewöhr constituirte Heeger nacher Mürau in arrest geführet; Nachdeme Er nun arrestiret worden, ware seyn gefängnus noch wohl leydentlich, ware auch gleich eine Hochfürstl. Comission angestellet, und ein ordentliches Examen vorgenohmen; Ehe, und bevor ich aber weiter schreite, so erachte vor billich, des Lauttner sein Lebenslauf in etwas zu bedenken.

Christophorus Aloysius Lauttner ist von Vatter Zacharia Lauttner gezeüget, und von seiner Mutter Dorothaea in Schönberg gebohren (B. Anno 1626); als Er seine Kindliche Jahre hintengesetzet, hat die Teutsche Schul zu Schönberg, mit Freüd seiner Eltern frequentiret, welche, indeme Sie sein Taugliches Subjectum in obacht genohmen haben, Selbte nicht ermanglen wollen, Ihme Christophorus Lauttner in die Lateinische Schul zugeben, und hat Er in Ollmütz biß in die achte Schul Lobenswürdig studiret, zu seinem Unglück aber ware, daß

man in gantz Ollmütz nichts anders vorzunehmen wuste, als sich, und das seinige vor den Vorstehenden Bösen Schwedischen Gast zu Salviren, welche wirklich nacher Ollmütz zu marschireten, unter denen, welche von Olmütz den außreiß genohmen, war auch Christophorus Lauttner, welcher nicht wollte die Musquetten, durch welche viel Studenten desperat worden seyn, sondern die Feeder beständig führen, und sein Vocation ware von Jugend auf zum geistlichen Stand, dahero, als Er ein weille bey seinen Eltern in Schönberg morirete, gedachte Er auf nichts anders, als womit Er wieder Palladi locatae aufopfern möchte; Aus Forcht der Schweden verfügte Er sich nacher Landeshuth in Bayern, alldorten studirte Er ungefähr ein halb Jahr Theologiae Morali, da aber auch der Schwed nacher Lands-Huth gekommen, ist er herunter nacher Wienn, und alldorten Cursum Philosophicum absolviret, und 4 Jahr Juri studirte, den gradum aber Magisterij hat Er zu Gratz in Steuermarck genohmen, allwo Er auch 3 Jahr Theologiae Speculativae studiret, nachdeme nun der Schwed Ollmütz quitirte, als hat Er sich wieder nacher Ollmütz begeben, alldorten Sacros ordines, und folglich Sacerdotium empfangen; Nun nachdeme Er hin und wieder Vor einen Caplan gedienet, ist durch 5 Jahr Pfarr-Herr zu Groß Mohtau auf der Herrschafft Eyllenberg gewesen, von dorten aber Dechand zu Hotzenplotz, und dies in das 17. Jahr Dechand in Schönberg und in allen bies zu seiner Verarrestirung in das 24. Jahr Priester, seines alters aber 58 Jahr gewesen; Demnach nun der actus Inquisitorius in der Hochfürstlichen Burg Mürau und die gräuliche, und erschröckliche auf ihn gethane Bekantnuß der „3" in Ullersdorff sitzenden Zauberischen Weibern, Vorgelesen, und Publiciret worden, So ware und bliebe Christophorus Lauttner, Lauth seiner Bekanntnuß, allezeit unschuldig, Es konnte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission ihn zu keiner Bekanntnus bringen, Er Expectorirte sich allezeit unschuldig, und wann Er auch was bekennen sollte, so könnte Er doch solches ohne Verletzung seines gutten gewissens nichts thun, man Schlüge (B. stellte) ihme auch vor seine Würthin Susannam Poglickin (welche auch nach ihme eingezogen, Magiae convinciret, und endtlich Justificiret worden) auch daß mann dieses von ihr Spargiret hat, wie daß Sie meistens die Heyl. Hostien in die S. V. Schuh gethan, und darauf Kirchfarten gegangen, und als das allerheyligste Bluth aus den Füssen geflossen, die Leuth in Meinung, Ihr S. V. Stinkender Fues geblüttet habe, ein gros mitleyden mit ihr gehabt, Sie aber daß Gott alles werth wäre vorgeschützet, mit welcher Er sich öffters bey denen Kindlessen, Hochzeiten, Kirmessen, und anderen Vertreülichkeiten pflegete zu erlustigen, Man hilte ihn an, Er solle sich erinnern, auf die ungemeine Vertreülichkeit, welches Er in dem Zauberisch-Färber Casparischen Hauß getrieben, welches Er den dritten Tag, So die außbündigen Söhne und Töchter (nach Jurende: und dargegen ihn als als Gevatter, welcher die außbündschöne Tochter) aus der Tauff gehoben, heimbgesuchet, was darinnen practiciret, den, und wie Er diese Tochter in Keller mit Bösen Feündt Copuliret, ja er-*schröckliche* Thatten mehr, aber alles umsonst hilt allzeit negativum, =

in dem Laugnen beständig, Endlichen in deme bey Ihn nichts Verfangen wollte wodoch aus seiner Conversation, und anderen circumstantijs grosse Indicia und Suspiciones sich eyserten, als wolte Eine Hochlöbliche Fürstliche Comission ad Confrontationem schreütten, stelleten ihm zu vernehmen vor? Was in zauberischen Sachen, ob die Confrontation mit denen Ullersdorfferischen Zauberischen Weibern zuhaben, oder aber sich einer Hochfürstlichen Inquisitions Comission zueröffnen und die wahrheit zuebekennen Sich erwöhlen wollte, worüber Er wurde gefragt werden; Dahero Er sich mit denen Ullersdorfferischen Weibern in eine Confrontation einlassen wolte, nach geendigten diesen Examine und güttlicher Erinerung, daß wann Er Morgen, oder Ferner erscheinen wurde, Er sich eines besseren (wohl zusagen eines Schlimmeren) Bedencken sollte, die wahrheit aufrichtig zubekennen, und die Hochlöbliche Comission nicht so lang aufzuziehen, welche Ehe und beuor Er sich nicht wurde Expectoriret haben, von Mürau nicht abreysen dörffte, unter dessen brache aus, die wider den Lauttner gethane Umständige ausführliche und Clare Reüe geständnus der zauberischen zu Ullersdorf einsitzenden Haus Stuben-Voll, nicht weniger thäten über Bemeldten Dechand Lauttner Barbara Dröchslerin geweste Schloß Würtin, Anna Richterin des Kirchen Vatters Weib zu Seibersdorff und Barbara Rotterin ein freyledıges Mensch 3 zauberinen auffsagen und bekennen, was Sie mit ihm in den zauberischen zusammenkünften gestiftet, und practiciret hätten, alle diese Reüe bekantnüsen wurden ihme Lauttner vorgestellet, vorgelesen, und Publiciret, in Meinung ihn zur geständnuß zubringen, aber jetzt und alleweege wurden seine negativa, in genere et Specie circumstantialiter begriffen, man nahme endlichen noch seine Würthin in die quaestion gebe ihm Lauttner zeit zu erinnern, und wie? wan? wo? wie oft? Er mit seiner Würthin bey Gastereyen, Hochzeiten, Kindl-Essen, Kirchweyhen, und anderen Lustbarkeiten gewesen, und Sie von Herrn (tit.) Fürsten Richter beede mitsammen tractiret worden, was sich alldorten im Hauß zugetragen, und in nachhauß gehen geschehen, und alsdann auf der Dechandtey begeben, und warumb Er sich mit seiner Würthin geärgert hätte, sich zu Expliciren, worüber Er grosse Beängstigungen Innerliche Zweyffelhaftigkeit Eyferliche gebährden und bedrängte Beschwehrungen, und Implorirungen empfunden, und Spüren lassen, auch zugleich Von einer Hochfürstlichen Commission erlaubnuß begehret, dem Heyl. geist anzuruffen, ihme beyzustehen, womit Er durch Erleüchtung die wahrheit recht eröffnen möchte, welche Licenz ihme auch gar willig Indulgiret worden, darauf Er gegen einen Fenster nieder gekniet, den hymnum Veni Sancte Spiritus, und Invocation ad S. S. Trinitatem wehmüthig gebetten, und darauf sich also erklähret; Ich muß gestehen, daß ich mit meiner Würthin öffters bey dergleichen Vertreülichkeiten gewesen, auch bey dem Herrn Fürsten Richter, mit dem Färber Caspar und seinem Weib, dann mit meiner Würthin zu gast gewesen, in deme Wir uns, als der Färber Caspar bey meiner Würthin ein unzulassigen (B. unehrbar) grieff gethan, habe dannoch zum ersten

nachgegeben (B. selben nicht verwiesen, sondern vielmehr still geschwiegen und nachgegeben habe), kaum hat Er dieses geredet, so hat Er wiederum gebetten, Ein wenig Zeit zuverleihen, die gnade Gottes umb Beystand des Heyl. geistes zu imploriren, so ebenfalls wie erstlich ihme zugelassen worden, jedoch ist dergleichen effect nicht Erfolget, dann er hat gemeldet, Es komme ihn vor, als wann nicht genugsamme Denunciationes auf ihn vorhanden wären, und vieleicht wäre Er bey der Heren Zusammenkunfft durch eine andere Person alldort vorgestellet worden, daß man Ihn aber so hart treiben thäte, wäre kein Wunder, daß, wann es ohne Sünd geschehen kunte, Er nothwendig bekennen müste, worauf ihm geantwortet worden: Es stunde ihm nicht zu Plures denunciationes zu begehren, Es hätte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission schon die genügsamkeit, Suficientiam confessionis sowohl beobachtet, als ihme Vorgehalten, wegen der Repraesentirung aber, müßte Er in Persona repraesentantem anzeigen, daß Er aber (B. bis jetzt nur) mit worten gedrungen wurde, ad confessionem Sui delicti, sollte Er nur longanimitatem et patientiam erkennen, und nicht ad gradus torturae kommen lassen, nachdeme nun nichts Verfangen wollen, und Herrn Ecclesiastici Inquisitores ad Dispositionem Criminalem ihre Einrattung geben kunten, ist Er durch die Inquisitores Saeculari protestati übergeben worden, unter dessen waren 3 starcke, und wohl verwahrte gefängnuß auf, in puncto Magiae Verdächtige geistliche Personen Verfertiget worden, deren zwey, nachdeme Sie wegen des Schönberger Dechandes Wind bekommen, sich aus den Staub gemacht haben, die Inquisition gienge auf das neüe an, aber es bliebe der alte Effect, daß endlich eine Löbliche Commission, als die Seculares Inquisitores Zeit und weil mit ihm verlohren zusein erachteten, davon Ihro Hochfürstlichen gnaden Carolo, Bischoffen in Ollmütz Bericht erstatten müssen, welcher sogleich einen Recess nacher Mürau ihm Lautner abfertigen lassen, nachdem er sich auf ein güttliches Examen, so zeithero mit ihme gepflogen worden, zu nichts bewegen wolle, als werde es geschlossen, und angedaüttet, daß derselbe mit einen Stärkern und Schärfferen Kärker beleget, wie dessentwegen an den Mürauer Hauptman Verordnung geschehen, auch alles ins werk gesetzet worden ist, So geschehen Schlos Mürau den 13. Novembris 1680, als Er nun geraume Zeit in Mürau gesessen, und nachgehends wiederum dem Brachio Seculari übergeben worden, so ist Er von Mürau, in die Neu erbaute Claus an der Schull nachher Müglitz geführet worden, Es wurde anbey zu Prosequirung des Processes erkhüsset der obgedachte Hr. Heinrich Pöblik mit zuziehung der Müglitzer Stadt gerichten, die Examina musten allezeit der Geistlichkeit überreichet werden, dahero bey der Raths Cantzley von dergleichen nichts zufünden ist, und man nur von glaubwürdigen Leüthen, welche dazumahlen, die Sach wohl ins gedachtnus gebracht, bey der Execution gewesen, und noch beim Leben seynd, den Bericht so viel möglich erstatten können, nachdeme gar nit zweyfln, daß in erwögung 7 Personen die auf ihn gestorben seynd, u die (B. omnes) gradus torturae erleyden müssen, Er endlich seine Sch

kennet habe, und genugsame Ursach gegeben Ihm zum Feyer zu verdammen, auch wohl gestehen müssen, wie viel Kinder (deren zahl auch unwissend) in Nomine Atris et illij et Spiritus Antri getauffet habe, welches genugsam aus diesen Erhölet, daß alle diejenige, welche noch beym leben zuerfragen gewesen, und von ihm getauffte gefunden worden contra tenorem Sacramenti auf das neüe haben müssen getauffet werden, wie in Müglitz Selbsten, wider von diesen Neü-getauften Schönberger Kinder, Einer mit Nahmen Michael Siegl nachbar worden ist, Dieser so erschröckliche Sentenz wurde samt denen Actis Ihro Heyligkeit nacher Rom Innocentio dem Eylfften ad Recognoscendum Submittiret, allwo man etwa einige Mitigation gehoffet hätte, so ware eine harte confirmation gefolget, nach Publicirung ihme Lautner den so erschrecklichen Sentenz, wendete Er mehrmahlen die Appellation zu Ihro Heyligkeit an, welche auch indulgiret, und consequenter via gratiae prosequiret worden, aber Ihro Heyligkeit wollten sich nicht erweichen lassen, sondern seynd in diese denkwürdige Wort heruorgebrochen: „Wan wir Selbsten mit dergleichen Laster Sollten überwiesen werden, So erforderte die Heylsamme gerechtigkeit, womit Wir der gantzen Welt zum Beyspiel öffentlich Solten verbrennet werden."

Dieweilen nun keine gnade zu hoffen, ware in den 1684ten Jahr anstalt gemacht, nach beyläuffig 4 Jahriger Verarrestirung die Execution vor die hand zunehmen, Es wurde das Monath und der Tag bestümet, in welchen Er sollte dem Feyer aufgeopffert werden, dieses wurde weit und Breith Schallbahr, es fünden sich in diesen Tag ein Hochadeliche Personen von Prag, Wienn, und Von weit entlegenen örthern, Ja so gahr hätte Ihro Heyligkeit in privato von Rom einige geistliche abgefertiget, welche deroselben von dieser Execution vollständige erkläöhrung mitbringen sollten, Es begab sich Ihro Hochwürden und gnaden graff Breiner Suffraganeus von Ollmütz, samt anderen Thumherrn zur Degradation nacher Müglitz, Es wurden auch einige paar täg zuvor 2 Capuciner, welche ihm zum Tod disponiren, und das letzte geleyd zu dem hohen gericht geben sollten, beruffen, Es bemüheten sich andere Religiosen ihm mit gutten Ermahnungen beyzuspringen, welche Er aber abschaffen, und einig allein die Capuciner zu seinen geistlichen Vättern erkhüssen hatte, die Stadt wurde so eingefühlt von frembden Gästen, sowohl von geistlichen, adelichen, als anderen Vornehmen Leüthen, daß alle Zimmer zur wohnung alle Häußer und ställe zu klein, so viel Volk und Pferde, zubeherbergen, worbey sich die Stadt versichern kan, das Selbe niemahlen mehr von so ansehnlichen und zahlbaren hohen Personen wird beehrt werden, Es wurden an allen abseitigen gassen, und sowohl vor den Thüren des Freüdhoffs allenthalben Schrancken gemacht damit sich das Volk nicht so sehr bringen möchte, die Burgerschafft müste Volkreich mit Hälleparten aufziehen, Creyse Schlüssen, und die Leüth zurück getrieben werden, die Kirchen wurde verspörret, und Niemand, als grosse Herren, geistliche und Weltliche Personen wurden hinein gelassen, in der Selben seynd durch und durch

Bretter geleget, worauf der Maleficant gehen muste, und nach deme Ihro Hochwürden und gnaden Herr Suffraganeus samt der Clerisey sich zur degradation zubereittet haben, ist ordre ergangen, womit der Condemnirte durch die Müglitzer gerichten mit denen gewöhnlichen Soldnern, in die Kirch möchte gebracht werden, was dies vor ein gelauff, und tumult, unter denen Leüthen dessen Viel tausend gewesen, kan sich jederman einbilden, jeder wolte der nächste seyn, jeder wolte dem so seltsamen, und vorhin niemahl ersehenen armen Sünder in die augen bringen, dieser wie wohl Er über 4 Jahr in Eysen geschlossener eingespörret gewesen, ist von Fleisch nicht was abgefallen, sondern sehr völlig geblieben. In deme ihm keine Barbirer zugelassen worden, ist ihme der barth sehr lang, und ins gesicht meistens überwachsen, dahero wild anzusehen gewesen, man gabe ihm einen alten Breitten und aufgemachten (I. ohnaufgenäheten) Huth, sein Tallar war von grauen Mesulan gemacht, Er gleichete mehr einen Juden, als Christen, und in diesen aufzueg muste Er sich in der Kirchen vor dem hohen Altar vor den Weih-Bischof, welcher auf einen Seßl vor dem Altar gesessen, und der Löblichen Clerisey, gestellen, und nachdeme ihme der Suffraganeus diejenige glieder, welche in der ordination pflegen geweyhet, und mit dem Heyligen Crysma gesalbet zu werden, mit Ziegl bies auf das Bluth hatte abgerieben, gab Er Ihm mit dem Fues einen stoß, wornach Er sich gleich von dem Altar wek machen müste, diesen also nahmen Ihn wider die gerichten, und gingen mit durch die Kirchen auf denen gelegten Brettern, als ist der Selbe von denen gerichten dem Scharff-Richter übergeben worden, welcher Ihn sogleich gebunden, auf die Kalles hinauf gesetzt, und unter begleittung zweyer, auf der Kalles bey sich habenden Capucinern Rücklich sitzend mit ihm nach dem hohen Gericht gefahren seyn, wie ihme Lauttner dazumahl als Er den so erschröcklichen grossen, und hohen Scheitter Hauffen ansichtig worden, zu mueth gewesen, wird Er am bästen erfahren haben, als Er nun von der Kalles herunter, und zum aufsteigen zu dem gestaffelten Breth geführet worden, und den Capuciner eine lange Beicht gethan hatte, hat Er seine letzte wort also geschlossen; Ich habe viel und manchen zum Scheütter Hauffen das letzte geleyd gegeben, hätte mir nicht eingebildet, daß ich auch den Weeg gehen solle, wie Er nun auf dem Scheütter hauffen gestiegen, sein Leib mit einer eisernen Ketten, die Händ mit starken Stricken an die grosse, und dicke, durch den Scheütter hauffen gehende Saul angezogen worden, als hat man ihm in Meinung sein leyden zuverkürtzen, einen grossen Sack mit Pulwer unter dem Barth gebunden, aber leyder! zu seinen grösten Schmertzen, Es gelunge nicht dem Henckers Knecht, da Er das gliehende, Spitzige, in einer langen stangen gemachte Eisen, welches dem Pulwer Sackh wolte appliciren, könnte nicht ertapffen, sondern fahrete herum umb den Sack, und hat das Pulwer auf beyden Seiten hinweck geschlagen, doch ihme den Barth und die Haar wek gebrennet, daß Er Kholl Schwartz anzusehen gewesen, hernach war als-gleich der gantze Schreütter hauffen angezundet. Er Lauttner aber in Ca

die allerheyligste Nahmen Jesus Maria und Joseph außgeschriehen, ja da schon die strick an denen Händen abgebronnen und das feiste abgetröpfelt, hat man ihn noch (B. immer laut) betten gehöret; worauß zu Schlüessen, in deme die Barmherzigkeit Gottes unergründlich, und der Mensch nicht so Viel Sündigen, als Gott Verzeihen kann, auch allbereit Ein frommer Religiosus, welcher mit Fasten, und Mortificationen, den Stand dieses geistlichen Von Gott zuwissen begehret, wie auch seiner Seeligkeit ware Versichert, daß ein guttes Endt erfolget seye; unter seinen wehrenden Leyden wurden Von der Geistlichkeit Vor ihm in der Pfarrkirchen die Heyligen Messen gehalten, und wurde dieser Denkwürdige Casus zum Endt gebracht.

Auszug aus dem Annalen-Buche der böhmisch-mährischen Capuziner-Ordens-Provinz vom Jahre 1685, pag. 648.

Num. 110.

Tragicus luctuosus et de facto nostris temporibus nunquam auditus casus contigit in Moravia; erat ibidem in Civitate Schenbergensi Decanus ab initio spectatae vitae et conversationis integerrimae, nomine Reverendus Dominus Christophorus Aloysius Lautner, qui gregi sibi a Domino sibi concreditae morum exemplaritatate et doctrinae salubritate optime praefuit, et plurimum profuit, successu temporis a virtuosa sua consuetudine sensim recedens, ad vitia incepit deflectere, cui occasionem praebuit impudica quaedam foemina nomine Susanna, quam sibi pro Coca (coqua) adoptaverat, quae occulte magicis artibus imbuta Daemoni serviebat, et abnegata fide, sanctissimisque Sacramentis nefario adhaesit Spiritui corpus et animam eidem subscribenda; haec tantis facinoribus et iniquitatibus dedita Mulier, maxime carnali scatebat concupiscentia, ad quam sedandam non sufficiebat illi frequens valde et quotidiana cum daemonibus et aliis tam liberis quam uxoratis viris carnalis commixtio, sed ad hanc destabilem impudicitiam et lasciviam luxuriosis suis illecebris etiam virum alias continentem et integrum allexit, nimirum Dominum suum Reverendum Dominum Christophorum Aloysium Lautner Decanum Schoenbergensem, quae insatiabilis libido ita inter hos sacrilegos scortatores invaluit, quod praedictus libidinosus Sacerdos cum concubina sua Susanna multis annis in commercio carnali continuo vivebat, et dies vitae suae in prostituta impudicitia insumebat, hujus enormis peccati gravitas et consuetudo, eo tandem praecipitavit infelicem et perversum Sacerdotem, Christophorum Aloysium Lautner, quod abnegata fide et sanctissimis Sacramentis

se in mancipium extradiderit, per magica praestigia diabolo occasionem illi subministrante Domina quaedam Civitatis Schoenbergensis Incola Caspar Ferberin nomine, quae dum fervere ad libidinem incantum cognovisset Sacerdotem Christophorum Aloysium Lautner, eidem mox obtulit spiritum nefandum nomine Justinum, cujus dolositate et malitia eo devenit sceleratus Decanus, quod publice in collegio malignantium Magorum et Sagarum, turpissime cum daemoniis conversantium comparuerit, et stigmate infernali adustus ad coelum damnatissimum introductus fuit, quae cum inter Diabolo consecratas hostias coqua sua Susanna vidisset, ex hoc plurimum exultans, ad magis explendam desperati Decani libidinem eidem daemonem in specie muliebri nomine Susannam copulavit, a qua pariter stigmate maledicto signatus totus fuit in obsequium diaboli accensus, ita ut ex hoc tempore promiscuam omnium brutorum libidinem excedentem concubitum quotidie repetebat, neque unquam a pudicitia et lascivis carnalitatibus domi cum sua coqua Susanna abstinebat; his omnibus malis horribilibus addidit Sacrilegium, quod per octo annos ad eruditionem in aeternum damnati Spiritus infantes, qui illi sacro expiandi baptismate tanquam Pastori ordinario praesentabantur, in nomine Diaboli baptistabat. Ad tandem, quod omnem humanam videtur excedere, malitiam, terribili temeritate, ad quam humanae expavescunt aures et cor cuilibet hominis palpitare et horrere debet, maximum et horribilissimum commisit malum, quod consecratas hostias, sub quarum speciebus verus et realis Christus Deus et Dominus noster continebatur, per Cocam suam ex Ecclesia aufferri praecepit, et his impudicis Sacrilegiis et maledictis manibus ad coelum daemoniacum deportari imposuit, ubi ab his diabolo consecratis hominibus omnis contemptus, convitium et ludibrium vivo et vero Deo inferebatur, vitam hanc Acharontis dignam flamma indignissimus et perversissimus Sacerdos, nec hominis taceo Decani dignus, multis continuavit annis, et de die in diem multiplicavit scelera et iniquitates ad coelum clamantes, usque tandem tempus advenit vindictae Divinae, nam Omnipotentis providentiae nonnullae jam ab aliquibus annis comprehensae mulieres, imo et viri qui hoc maledicto contaminati erant consortio, palam in examen contra illos ab Inquisitoribus ad hoc specialiter Deputatis instituto confitebantur, quod Chritsophorus Aloysius Lautner Decanus indignissimus Schoenbergensis in hoc execrabili et sacrilega conversatione cum illis partem habeat, huic ob viri auctoritatem et optimam hucusque famam, et quia a perditis desperatis et ad omne pessimum facinus deditis hominibus promulgabatur, fides adhibita non fuit, et ideo tempus perditissimo Sacerdoti mora ulteriora et gravissima complendi scelera indulgebatur, usque tandem plures et plures hoc diabolico infecti malo homines in lucem prodibant, et omnes unanimi voce etiam jam poenitentes et contriti complicem suum Christophorum Aloysium Lautner acclamabant, ex hoc merito suspicio violenta de hoc diabolico homine inter sapientiores exorta et eidem sedulo et solicite invigilabatur, deprehensus fuit in his et [illegible]

actionibus saepius, quae magicas redolebant conventiones. — Ultimo ad judicium tracta fuit Caspar Ferberin unacum marito suo Caspar Ferber, ac Susanna coca, qui enormes et execrabiles ac sacrilegas enarrarunt actiones, quas suadente maligno Spiritu et adjuvante et exhortante Christophoro Aloysio Lautner Decano et pastore suo in collegio damnato diabolorum, Daemonum, magorum et sagarum exercuerunt, hic tandem nullus relictus est, de crudeli et horrenda perversitate ac malitia Decani Schoenbergensis dubitandi locus, quare communicato Potestas saecularis cum brachio ecclesiastico ad invicem consilio, capitur, et carceri mancipatur Decanus hucusque, sed perversus, et ideo indignissimus Christophorus Aloysius Lautner, et ut securius vinculis constringatur carceris, Miglicium ad Civitatem Moraviae mittitur, ibidemque incarceratur, magnum homo hic malevolus et diabolo totaliter deditus, ac desperatus, laborem causavit Inquisitoribus magicae pravitatis a potestate Judiciali constitutis, dum omnia quae illi proponebantur, obstinate et pertinaciter negasset, tandem spiritualibus suffragiis ab incantationibus et obduratione daemonis respirans, omnia coram Judicibus ad hoc deputatis cum ingenti animi compunctione fassus est, verum brevi post iterum omnia revocans, in sua persistebat obstinatus malitia, ultimo manifesta confirmatione convictus, tanquam impoenitens Sacrilegus et malignus Daemonis servus, ac mancipium detestabilisque magus, concordi omnium sententia ad rogum ex justitia expiandus contemnatur.

Num. 111.

Promulgata in exautoratum Schoenbergensem Decanum Christophorum Aloysium Lautner mortis sententia, non erat aliud medium, quam in se fulminatum mortis edictum sceleratissimus subiret, Sacerdos, eapropter haec Celsissimi Principis Caroli de Lichtenstein Episcopi Olomucensis fuit pastoralis de perversissimo Christophoro Aloysio Lautner solicitudo, ut hominem hunc daemoni ejusdemque suggestionibus totaliter dedito ab erroribus suis, gravissimisque iniquitatibus et malitiis revocaret, atque ad dignos fructus faciendos poenitentiae, invitaret et induceret, pro hoc felici consequendo effectu tum quia in simili opere jam multoties cum desiderato successu Patres Capucini ex Conventu Olomucensi desudarunt, et zelum ac fervorem suum cum ingenti animarum lucro et populi aedificatione demonstrarunt, tum etiam quia ipse damnatus et pertinax magus, ac sacrilegus peccator erga Patres Capucinos demonstravit confidentiam, Celsissimus Princeps Episcopus Olomucensis pro dispositione hominis hujus ad poenitentiam, et ut anima illius per salutarem conversionem e baratro inferni et faucibus eripiatur diaboli, Patres Capucinos ex Conventu Olomucensi deputavit, et destinavit, in hunc finem ipse Celsissimus Princeps de Lichtenstein Episcopus Olomucensis Patrem Demetrium Günzburgensem Salutare decrevit, ut duos cordatos et constantes viros pro lucranda hujus perditi hominis designaret, ad quem Patrem Quar-

dianum Olomucensem misit Idem Celsissimus Princeps Generosum et Praenobilem Dominum Isidorum Schmidt Aulae suae Secretarium, cui sequentes Patri Demetrio Güntzburgensi Quardiano Olomucensi extradendas litteras commisit, qui eidem ad proprias extradidit palmas, quas dum saepe nominatus Pater Demetrius Güntzburgensis Quardianus Olomucensis reserasset, sequentia a Celtissimo Principe decretata in illis legit:

Reverende in Christo Pater!

„Siquidem in disponendo Miglicii Presbytero Christophoro Aloysio Lautner ad reconciliandum se cum Divina Majestate aliquis Confessarius cordatus „et doctus necessarius sit, proinde Paternitatem Vestram requisitam cupio „quatenus aliquem talem e suis Patribus Miglicium cum meo Secretario mit„tat, caeterum me ejusdem Sacrificiis et precibus commendo manens.

Crembsirij die 10. Sept. 1685. Paternitatis Vestrae
Addictissimus
Carolus mpria".

Decretum hoc et epistolam eadem die Demetrio Güntzburgensi Praenobilis ac Generossus Dominus Isidorus Schmidt extradidit, qui dum voluntatem Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis intellexisset, mox obsecuturus pro hoc tam importanti et arduo negotio, Patrem Crescentianum Commotoviensem actualem in Cathedrali Ecclesia Olomucensi Concionatorem delegit, virum tam doctrina et eruditione, quam animositate et constantia insignem, cui in socium adjunxit Patrem Carolum Iglaviensem. Comite Praenobili ac Generoso Domino Isidoro Schmidt Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis Secretario Miglicium porrexerunt, quo cum pervenisset Pater Crescentianus Commotoviensis cum suo socio, vinctum atque in carcere detentum visitavit malefactorem, et cum illo pastoralis vigilantiae et sedulitatis laborem insumpsit, singulis diebus usque ad defatigationem desudavit, quidquid de turpitudine peccati, de efficatia poenitentiae, de infinita misericordia Dei peccatores compunctos et contritos benignissime recipiente, de mortis terrore, judicii horribilitate, inferni inexplicabilibus poenis ac tormentis, ac demum Coeli gaudiis vei sacra scriptura vel sanctorum Patrum authoritas, vel ipsa suadebat, aut proponebat ratio, totum id diligentia et sudore ingenti obstinato praedicabat peccatori, ut eundem tandem ad resipiscentiam et peccatorum suorum detestationem induceret; sed inanis et sine omni fructu fuit omnis industria, labor et conatus; ita enim obduratus Sacrilegus permansit magus, ut neque sacrosanctum poenitentiae accedere Sacramentum, neque delictorum suorum, de quibus convictus fuerat, confessionem facere volebat. Interea pro tremenda et horribili executione destinata appropinquat dies, et P. Crescentianus animam hanc assiduis exhortationibus, argumentorum propositionibus, precibus et corporis castigationibus summopere lucrari et ex manibus [illegible] hostis eripere studebat; sed irritam omnem illius diligentiam fecit [illegible]

hujus perditi Sacerdotis malitia, qui etiam in pertinacia sua perseverans, degradatione praevia rogum Miglicii subivit, et infelicem animam die 18. Septembris exhalavit.

Num. 112.

Speciale, quod in hoc casu animadvertendum venit, commemorat ipse Pater Crescentianus Commotoviensis, et Pater Carolus Iglaviensis quod nimirum inter caeteros, qui cruentae intererant executioni, hujus infelicissimi hominis Christophori Aloysii Lautner, etiam praesens fuit quidam Marchionatus Moraviae Decanus, qui antea valde familiari junctus erat Sacrilego et mago illi Decano Schoenbergensi amicitia, a quo etiam una vice simulato affectu ad brachium attactus, mox usum brachii deperdidit, ita ut ad nullas alias brachium communes operationes aptum et dispositum fuerat, huic ploranti et infortunium suum quaerulanti Domino Decano Pater Carolus flagella Diaboli (uti vocatur) donavit, atque ut ad mortificatum appendatur brachium iterum sensim ad pristinum vigorem et virium reviviscentiam restitutum est. Accuratam autem tragici hujus casus descriptionem fecit Pater Crescentianus Commotoviensis, qui de die in diem omnia, quae circa hunc diabolica fraude deceptum (seductum) hominem operatus est, calamo suo annotavit, uti sequitur.

Casus combusti Decani quondam Schoenbergensis 18. Septembris, anno 1685. Miglicii circa 10. et 11. horam antemeridianam.

Undecima Septembris dicti anni 1685, de mandato Reverendissimi et Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis, Decretum exhibente Generoso Domino Isidoro Schmidt dicti Principis Secretario, una cum Generoso Domino Henrico Francisco Boblik Magicae Inquisitionis Directore, ac Clarissimo Domino Doctore Mayer, Venerabilis Consistorii Olomucensis Assessore Miglicium, quod est oppidum dictae Celsitudinis, sine mora me contuli, ubi advenientibus nobis prope Oppidum tanta tempestas orta continuis sex diebus, ut calamo vix describi possit, tilias circa Ecclesiam Miglicensem stantes in terram usque apicem inflexerit, adventus vero noster incarcerato statim patebat, uti custodibus suis mox intimaverat. 12ma Semtembris corum triplici Judicio interrogatus Decanus, num eadem omnia a se libere, incoacte, et absque omni tortura confessa confirmet, et quae 10 vicibus propria manu scripto consignaverat, ratificet! omnia constanter negavit et pernegavit, sesé tantum ad torturam evadendam ista omnia subscripsisse, iis non obstantibus sententia, vivus nimirum comburi, a Sua Celsitudine lata eidem praelecta est a Dominis Regiae Appellationis Pragensis Inquisitoribus Capitaneo Mirovicensi Domino Gottelinsky cum suis Aulicis et Senatu Miglicensi, pro qua lata summas retulit gratias, ac eidem se lubens subjecit.

His finitis ad Confessum eorum vocatus, praevia facta oratione mibi pro cura spirituali et ad mortem disponendi est traditus, me viso statim accessit, manum, habitumque deosculans Celsissimo gratias retulit, se juxta votum

suum Capucinum obtinuisse, quem primitus visitans in carcere innocentiam suam longe lateque probans, prudentissimis utebatur argumentis, post prandium vero, dum ejusdem spontaneam confessionem, et ingentem numerum cum clarissimis circumstantiis super ipsam mortuarum Sagarum et Magorum perlegissem, unacum litteris, quas propria manu Celsissimo scripserat, duobus jam annis ante, in quibus clare et manifeste crimen suum confitetur, ac pro mitiori sententia dictam Celsitudinem implorat, omnimode eum convici, ut pro excusa sua nihil proponere potuerit, quam se ex metu torturae fuisse fassum, cum tamen nonnisi una vice tantum pendulus in pertica modicam torturam sustinuerit, et sic tribus annis et medio circiter omnia negavit et pernegavit. Tandem uno et medio ferme anno (utique permittente Deo) dum locus Inquisitionis exorcisatus sacris reliquiis collo suo appensis, aqua Trium Regum conspersus, libere genua flexit, et se a Ferber Casparin seductum esse fassus est in Decanatu Schoenbergensi in camera penes suum cubiculum, quae eidem spiritum proposuit nomine Justinum, personam valde insignem, verbis eloquentem, attamen per nasum loquentem, et difficulter intelligibilem, nocte illa ad conventum Magicum arte diabolica perductus est, ubi ingenti cum laetitia, omnium exceptus, coram Principe diabolico SSmam Trinitatem, Beatissimam Matrem, omnia Ecclesiae Sacramenta negavit, et se nunquam ultra confiteri velle, quae videbat, spopondit, primum locum in convivio diabolicum cum Färber Casparin obtinuit, mortua Regina Sagarum, eidem cum maxima pompa exequias habuit, eandem sepelientes in monte Petterstein in quadam spelunca, ubi eadem nocte summo omnium jubilo dicta Färber Casparin in Reginam electa, et ab eodem corronata fuit, cum qua vicibus multis, utpote Rex cum Regina actum carnalem habuit.

Non pridem post videns coqua Decani Dominum suum tanto in honore proposuit eidem spiritum in specie feminea nomine Susannam, quam cum in pudendis attigisset, fassus est totam frigidam fuisse, Diabolica vero Susanna eundem apprehendens in membro virili, dixit haec formalia, „hastu nit ein liebst dingel" in quo loco etiam eidem stigma impressit. Notandum est, Justinus Decano Stigma suum impressit, in dorso infra scapulas, quod signum juxta confessionem Färber Casparin monstrare debuisset, a carnifice subula ignata punctus nihil sensit, usque dum ad carnem recentem pervenisset quod signum se in eodem loco habere etiam Coqua sua fassa est. Item cum ingenti profluvio lachrymarum fassus est, se binis vicibus ad S. Mariam Cellensem perrexisse, putans se ab hoc jugo liberari, sed quinque circiter milliaribus a loco sacro, ambo dicti spiritus Justinus videlicet et Susanna se ei in curru sedenti adjunxerunt, qui diversimodis coloribus vestiti cum eodem perrexerunt, quid hoc in loco ad agendum haberet, quaesierunt, jam minis terrefecerunt, jam blanditiis persuaserunt, ne ab eisdem recederet, ut promissis staret, et ne a vita tam jucunda desisteret, tandem in Hospitio ultimo [illegible] *Susannam suam* carnaliter cognovit, ac denuo spopondit, exinde etiam [illegible]

Missae Sacrificium in sacro loco Cellensi diabolo obtulit: hic notandum est, tum juxta confessionem suae coquae, tum etiam Decani, quod dum licet actum carnalem multis vicibus in monte Petterstein exercuisset, tam cum diabolica Susanna, quam Färber Casparin, et aliis, tamen domum a diabolo portatus, actum novum cum sua coqua habuit, more Conjugum, sicut et antequam seductus fuerat, innumeris vicibus coquam cognovit, adeo ut pateat nullam ob aliam causam a Deo permissum esse, tam gravem lapsum, quam carnalitatem. Ex loco sacro Cellensi redivit pejor, quam exivit, mansit idem, qui pridem, cognoscens ergo Coqua Dominum suum se pejorem, claves pro Ecclesia eidem relinquens, quae maledicta, ad quemvis Conventum magicum ingentem semper cumulum Hostiarum consecratarum accepit, et inter Sagas distribuit, quarum quaedam SS. Christi corpus in hoc SS. Mysterio, aciculis sibi ad vestimenta affixerunt, quaedam clavis ad arbores, quaedam salvis auribus pudenda et nates exterferunt, quaedam desuper merdarunt et minxerunt, quaedam ad calceos posuerunt, desuper saltantes, quaedam domum secum accipientes, diversis bestiis devorandum dederunt, adeo ut diaboli a longe stantes summo cachino haec aspexerint.

In illa sua confessione ingentem numerum Sagarum et Magorum detulit, una secum in illo conventu magico fuerant, quorum quarumve jam multi et plurimae combustae, et diversis in locis de facto vivunt, se autem hac inparte non mentitum fuisse, comprobant confessiones plurimarum jam combustarum, et de facto in carceribus conclusarum, fuit autem confessio ejusdem dam sincera lachrymosa et corde contrito facta, ita ut Domini Inquisitores una secum largiter fleverint, et vix in scribendo prosequi potuerint, ut ex eorum ore percepi, et quod plus est, de terra surgendi licentiam petiit, et se aquo Trium regum aspergendi (NB. flectendo enim omnia fassus est, dicens ad mensam Inquisitionis accedens: sunt formalia: dent mihi veniam, ut me confortare valeam, contra potestates diabolicas, et largiter se undequaque aqua respersit, et denuo flectens fateri coepit, sese ab 8 annis infantulos in nomine diaboli baptisasse, hac forma a suo Justino edocta: In nomine Atris, et Ilij et Spiritus Anti. Item se interfuisse fassus est, dum in opprobrium et vituperium Passionis Christi Agnellum in arbore suspenderant, et una quaeque Sagarum virgulis et diabolis artificiose et affabre combinatis debebant flagellare, qui in tantum flagellatus est, ita ut mortuus Agnellus vix ossibus haeserit: horribilia et execranda plane Sacrilegia vix humano ingenio et studio excogitabilia subticeo, quia scribere erubesco, quae motu proprio summis cum lachrymabilibus manifestaverat. Ne multis forsitan videatur, innocenter mortuus, prout a Viris magni momenti saecularibus et in ecclesiastica dignitate positis est habitus, addo confessioni suae porpriae confrontationem. Ac imprimis a Domino Färber Caspar, qui cum Uxore sua et filia studio conservati, sicut et coqua ipsius propria pro confrontatione ejusdem.

Cum ergo in conspectum Färber Caspari adductus esset, ex Arce Mirovicensi (ubi duobus annis sedit) Schönbergam, interrogatus est ab Inquisitoribus dictus Casparus, num haec omnia, quae super Decanum protulerat, eidem in faciem dicere paratus esset? respondit, ita; adductus itaque Decanus ad conspectum Caspari, totus conterritus est, quem Casparus verbis valde amabilibus et compunctoriis allocutus, dixit: Domine Compater Decane, dilectissime, ecce eadem, qua vos navigatis navi, ego navigo, ah nolite amore Dei negare; negare etenim non possumus nos a Deo nostro recessisse, sed subjiciamus nos judicio terreno, fors Judex aeternus misserebitur nostri in aeterna illa vita; quid enim causae haberem, super nos hoc crimen fateri, qui semper fueramus sincerissimi amici, et tandem innumeras una secum perpetratas nequitias consequenter detulit, interrogante Inquisitione, num hoc verum esset? R: Deus vobis parcat dilectissime Compater, — contractis humeris ait, nihil horum scio; ait Inquisitio: Caspare vide, ne conscientiam tuam macules, sed dic sub exterminatione Divini Judicii, et sub perditione animae tuae veritatem, in hoc tam gravi negotio, vidistine eum in Petterstein vere realiter et personaliter? R. ah innumeris vicibus in illo conventu magico simul comedimus, bibimus, saltavimus, scortati sumus, et alia innumera; Decanus ad haec nihil aliud, quam, parcat vobis Deus Domine Compater! — Introducta fuit Domina Färber Casparin, ad quam Inquisitio? verumne est, et in faciem fateri potes conscientia bona, te vidisse Decanum in conventu vestro magico? ad quae Mulier, nimis verum est, ach dilectissime Compater, nolite, nolite negare, patiamur in hac vita, pro nostris execrandis perpetratis criminibus, ut Deus misereatur nostri in altera vita, negare non possumus, quod vobis Justinum Vestrum spiritum in Camera stiterim, qui vobis Stigma vestrum in dorso vestro impressit, vos complexans, minus negare possumus, nos invicem multoties carnaliter cognovisse, me in Reginam coronatam esse a vobis, — haec similia multa in faciem objecit. 3.) Introducta est filia Färber Caspari, quae ei in faciem maledixit, allegans, quomodo se cum suo Gallano copulusset, in quantis laetitiis magicis secum fuisset, et brevitatis causa multa alia, ad quae Decanus, tanquam bos mutus auscultans stetit. 4.) Introducta est Coqua, qua cum ante seductionem sicuti Maritus cum Uxore vixerat, sicut et post, ista, utpote jam ad mortem disposita et proxime executioni mandanda, eundem obnixe rogavit, et ad conversionem suam exhortata est, cui Decanus (mies Susanna — sic erat etiam nomen Coquae) noli mentiri in re tanti momenti, ad quae mulier, quomodo potest Dominus negare? nonne ego proposui vobis Spiritum in specie foeminea nomine Susanna, nonne vobis ad conspectum meum impressit vobis Stigma, S. V. in vestro dactylo NB. quod et postea stigma Carnifex eundem visitans in eodem loco secretiori Stigma invenit: — Nonne ipsemet dedistis mihi claves pro Ecclesia, ut Hostias ex Tabernaculo acciperem, et turpissima fata est. — haec per parenthesim. —

Ut ad materiam redeam, his omnibus ex processu scripto cognitis, sua-

propria confessione convici, quare haec et similia supra nominata con-
is fuerit, R. se malitiose contra suam conscientiam loquutum fuisse, sic
ia constanter et pertinaciter negavit, et pernegavit, ast mi Chrystophore,
hominum somniaret, spiritum tuum vocari Justinum, quod per nasum lo-
ur, quod fueris apud Matrem Cellensem, quod signa in hoc et illo habeas
milia? R. ego frequenter legi Delrionem, Sprengerum et alios de Magia
entes authores, ut cum majore zelo contra vitium magiae concionari
em, et sic ex metu torturae haec omnia dixi, quae legeram; — videns
cum tam pertinacem ponderosis et zelosis adhortationibus aggressus,
rtune importune, rogando, convicendo, ac imprimis ei de ineffabili amore
erga homines exhortationem feci, altera die de immensa misericordia
erga peccatores; 3tia die, de ineffabili virtute Sacramenti poenitentiae, et
itis meritis Christi. 4ta die, de extremo judicio et aeternitate. 5to de
is inferni, de fraudibus et technis diaboli. 6to quanta sollicitudine drach-
et ovem perditam quaesierit, de confidentia in inexhauribilem thesaurum
ionis Christi, ejusque sacratissimorum vulnerum, adeo invectivas exhor-
nes feci, ut quatuor vicibus in altum suspiraverit, clamans, ach Pater
rendo non possum amplius, — et cur non potes? Spera in Deo, confide
jus infinitam misericordiam, et si centies tuo Justino te subscripseris,
abo te de manu pessimi, introducam te in caulas ovium Christi, si fue-
peccata vestra, ut coccinum, ait Dominus per Isaiam, quasi nix dealba-
ur, et si fuerint rubra sicut vermiculus, velut lana alba erunt, ne dicas
orde tuo cum maledicto illo Cain: major est inquitas mea, quam ut ve-
merear, confide in infinitam ejus bonitatem, ecce ut sincerum meum
te cognoscas animum, credisne, me per hos viginti quinque annos, qui-
indignus hactenus fui Capucinus, me aliquid saltem boni ex ejus infinita
entia operatum fuisse. R. ach cur non, facile colligo ex ponderosis Re-
ntiae Vestrae verbis, et Spiritu sancto plenis (verbis) adhortationibus,
ut credam, quod si Deus mihi Angelum de Coelo misisset, vix pulchriora
commotione et conversione mea mihi proponere potuisset; — eja ecce
Christophore, ut plena cum confidentia ad Deum Te convertere possis,
hronum gratiae accedere, Deum testem cum tota sua Curia coelesti invoco
super me et te, et dono tibi omnia ea opera bona, quae Dei gratia in
statu meo pauperrimo Capucinico feci, plene, ut ea pro salute animae
cedant, nihil exinde desidero, tantum mi Christophore convertere ad
inum Deum tuum, Creatorem et Salvatorem tuum, hic diu in altum suspi-
sedit, tandem dicebat, ach non possum, altra non possum, ach mi Pa-
non privet se suis meritis, Deus etiam miserebitur mei et Crucifixum
lachrymis deosculans, ad haec intrinsece commotus dicebam: ergo
re maledicte cum maledicto tuo Justino et Susanna de igne terrestri ad
m aeternum, charior ne tibi Justinus quam Christus; quis sceleste homo
vit te, redemit te, Christusne, an Justinus? ecce invoco hodie coelum

et terram cum omnibus creatis, quae in illo extremo Judicii die contra te insurgent, accusantes te, eo quod meum tam sincerum paternum affectum spreveris, et contempseris: et simulavi me, ac si vellem ab ipso recedere, eumque totaliter relinquere, qui exurgens, flens me deprecatus est, ne se derelinquerem; — ergo abjura diabolum, et sequere Christum per veram et corde contrito factam confessionem.

Decima sexta Septembris noctu circa tertiam tantus in cubiculo meo exortus est tumultus, adeo ut opinabar (narer) totam una mecum fornicem ruituram, et quidem ternis vicibus stramine, in quo cum meo socio Patre Carolo jacebam titubante, nil minus cogitantes, quam quod diabolus ipse cellum invertisset, et quod stupendum, surgens de strato, vigiles subtus me vigilantes 8„ accessi, interrogans, num hunc tumultum inaudissent, juramento confirmarunt, se nihil audivisse. Petierat vesperi aquam benedictam, quia vero sero nimis erat, vigilantes sibi porrexerant aquam non benedictam, mane vocans vigilem, et effundens aquam, dixit cum sibi non benedictam dedissent, apparet ergo ab offectu non secuto aquam cognovisse, iterum rogaverat, ut ego ei candelam procurarem, quatenus eo diutius orare posset, Domini Inquisitores vero negarunt ei, hac de ratione, quia antehac sibi jam concesserant, ille vero capillos super labia snperiora prominentes sibi combussit, cum Susanna sua diabolica reunebat sibi ultra dare osculum, tandem de licentia Dominorum Inquisitorum eidem dedi cereum in Purificatione B. V. Mariae benedictum, quem accipiens dixit, hodie maximam partem noctis orando insumam, mane vero cereum jam notatum aspiciens, vix ad unius digiti articulum combusserat, ac immediate a me quaesivit, dicens: Pater; Reverende, probabiliter est cereus benedictus, cui ego, omnino; — ait ille ego bene adverti, hic nota virtutem luminis benedicti, eo quod diabolus eum accedere non poterat.

Eadem die advenerat Reverendissimus ac Illustrissimus Comes Breuner, cujus adventus eidem citissime patebat; penultima nocte insinuabam illi me tota nocte apud ipsum velle permanere, precando, orando, et piis suspiriis insumendo, ad quod, quando ergo dormiam? — ultima ergo nocte tota insomnis apud ipsum mansi, continuis adhortationibus meliora cogitandi, sed actum erat, adeo ut inter caeteros discursus spirituales lingua praecurrebat mentem, dicens, si venero domum ad meum Decanatum, astendam Paternitati vestrae, librum istum, reflectebat se autem cito, et subridens dicebat, qualis stultus sum, cras debeo comburi, et adhuc dico, si venero domum, incessabilibus ergo precibus noctem insumens, infra undecimam et duodecimam noctis horam me tantus invasit horror (cum solus cum ipso eram) adeo, ut Patrem Carolum socium meum vocare coactus fuerim. Mane, hoc est die 18. Septembris celebrata Missa ferventius quam unquam eundem aggressus, sed absque omni fructu: imo subridens audacter sereno vultu dicebat formalia: *Pater Reverende*, cor meum totum pacatum est, faciant mecum, quidquid velint;

desperatum eum agnoscens, tactus dolore cordis super perditione animae suae, lachrymabundis oculis rogare coepi, quatenus regognosceret, quanti ponderis sit aeternaliter a Deo Creatore suo sejunctum esse et cum infernalibus tartareis spiritibus cohabitare, haec et similia multa in fervore, spiritu et zelo proponens, misit Illustrissimus Dominus Comes Breuner Eximium Dominum Decanum Miglicensem Georgium Winkler, intimans se ad Missam celebrandam iturum, Deum exoraturus, ut lapideum cor suum emollire dignaretur, omnibus praesentibus Dominis Decanis, Parochis et viris religiosis et saecularibus intimari fecisset, ut ferventes pro se funderent preces, ad quod pertinaciter his formalibus respondit: „Es ist nit vonöthen, daß sich der Graf Breuner alſo bemühe, es werden schon andere seyn, die für mich bethen werden.“ Interea vestis est allata saecularis, toga videlicet Mesalana, quam sublus suam Reverendam induere debebat, exuens ergo suam subulcam, et videns versus lumen togam illam saecularem valde exiguam, jocando dicebat formalia: „Der Rock ist gar löferig, es wird mich frühren, wann man mich wird ausführen, es ist gleichwohl weit hinaus.“ Adveniente ergo Judice Civitatis Miglicensis cum caterva militum et Carnificum ad carcerem, videns eosdem, absque mora surrexit de loco suo; quod mirum absque omni alteratione, accipiens autem pileum suum, et videns pulveribus conspersum, conversus ad me dicebat formalia: „Pfui wie sicht der Huet aus, es ist ein schandt, es werden Zweifels ohne viel Leuts da seyn,“ et spuens ad manum, pileum purgans, exivit tanquam ad Comoediam; venientes autem ad conspectum hominum, labia palescere et tremere cöeperunt, et ad me conversus dicebat, quanta confusio, quanta confusio! mihi autem adpoe nitentiam adnortanti, nil ultra respondit venientes ergo ad januam Ecclesiae, depositis compedibus ingressi per Sacellum V. B. Mariae Salve Regina orantibus, pervenimus ad Altare Majus, ubi sistentes extra cancellos, Dominus Boblik oratione solemni causam suae degradationis promulgavit brevibus, utpote confessum, convictum, et confrontatum super vitium magiae, ac deinde sacerdotalibus vestimentis indutus, innocentiam suam propalavit, accedens ergo ad actum degradationis una cum Calice, ac flectens, dicta formula motu proprio libere Calicem porrexit, ac vestimenta sacerdotalia exuit, stans ergo in toga sua Mesalana, non absimilis Judaeo, liber exivit ex Ecclesia, post portam Ecclesiae denuo applicatis compedibus, me interrogabat, quorsum ergo me ducent, R. ad rogum duceris, ac iterum visa ingenti multitudine hominum dicebat, quanta confusio, quanta confusio! et sic currum ascendentes incessabilibus precibus et admonitionibus salutaribus pervenimus ad rogum, qui sine mora descendens, circa tres partes rogi abambulavit, usque dum gradus invenisset, adeo ut vix ultra eum deprehenderim, una cum compedibus rogum ascendisset, nisi Carnifex eum per togam retraxisset, solutis ergo compedibus Crucem deosculandam praebui, ac facta magna Cruce in Nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti Amen. Ad coelos propero, superas volitabo per auras, tanquam ad saltum, rogum

ascendit, et immediate palo appropinquans sedere conabatur, Carnifices vero eundem adjuvare volentes, allocutus est his propriis verbis: „laſt mich gehen, ich weiß ſchon wie es dergleichen Leuts machen, ich hab ja zu Hotzoplotz ſelbſten ſolche Leuts ausgeführt, hette mirs nit eingebildet, daß ich auch ſollte darzu kommen.“ Canifices vero dum manus ad palum alligarent, prae dolore, me cum meo crucifixo ante se in rogo stantem acclamavit his formalibus: „ach wehe, Ihr Wohlehrwürden, bitten ſie für mich, daß Sie mich nit hart binden.“ NB. hic clamavit ach wehe, cum tamen in igne intrepidus sederit, absque ach wehe! mihi autem ad contritionem adhortanti nihil ultra respondit, nisi verba Jesus, Maria, Josef, mox pulverum duae librae accensae, tamen absque effectu ordinario, et sic per horae quadrantem bonum in igne vivens mihi constanter suspiria pia acclamanti respondit, absque unico ach wehe, vel motione corporis, sed tamquam Idolum mit gleichſam untergeſtützten Händen ſeinen unglückſeligen Geiſt aufgeben.

Num. 113.

Exemplaris et pro salute animarum fervens ac indefessus zelus Patris Crescentiani Commotoviensis Ordinis nostri Concionatoris tantam illi conciliavit aestimationem et hominum confidentiam, quod omnes turmatim ad illum concurrebant, et eundem arbitrum conscientiarum suarum mediatoremque, ut ad misericordiam Dei possint redire, elegerunt, videntes etenim, quam indefesse, quam ardenter, quam sedulo et apostolico fervore Pater Crescentianus cum illo obstinato homine laboraverit, omnia illorum ad pietatem et peccatorum suorum detestationem atque Exomologesim emollita sunt corda, illa enim de misericordia Infiniti Dei, de admirabili et saluberrima Sanctissimi Sacramenti poenitentiae efficacia. de terribili mortis pavore, de horrendo judicii Divini rigore, et justitiae supremi Judicis vindictae, ac demum de horribilibus omnibus damnatis justo Dei judicio, paeparatis poenis Praedicatio omnes praesentes ad lamenta et gemitum commonuerunt, quae tamen obduratum non poterant flectere peccatorem. Quare dum eodem anno die 15. Octobris Ullersdorfii tribus iniquissimis et sceleratissimis eodem Magiae scelere contaminatis mulieribus acre exequendum erat, combustionis judicium, Ipsa Civitas Ullersdorfensis consentiente et ordinante Illustuissima Dna Dna Comitissa Gall Tutrice denuo Patrem Crescentianum Ordinis nostri Concionatorem pro hoc actu singulari expetiit, ut illius Apostolicis Praedicationibus et ferventi ac indefatigabili labore perditae hae mulieres ad cognitionem sui gravissimi erroris inducantur, et eundem detestando gratiae locum per poenitentiam apud Deum obtineant, iu hunc finem Patri Demetrio Güntzburgensi Conventus Olomocensis Quardiano a Communitate Ullersdorfensi sequentes scriptae sunt literae:

„Wan wir dan einen qualificirten, frommen und verſtändigen Beicht„vatter nebſt unſeren Herrn Pfarrern zu ſolchem actu verlangen, und aber [illegible]

„die vorigen Herrn Patres Quardiani des Ihro WohlEhrwürden anvertrauten „Klosters in Ollmütz begrüßen, uns mit dergleichen geistlichen Seel-Wegern wil„ligst gedienet: Als ersuchen hiermit Ewer Wohl Ehrwürden Verdienstlichen dieß„fahls der Gnädigen Herrschaft zu willfährigen, und uns beliebig den Herrn „Patrem Crescentianum Ollmützerischen Thumbprediger dessen Eyffer wir jüngst „zu Miglitz gesehen, allhero zu deputiren. Es wirdt seine abholung, und des „Tags Notificirung von hier gleich erfolgen, und die Gnädige Gräffin Frau „Vormündterin (titl.) widerumb erkennen."

Obtenta hac intellecta petitione ad satis faciendum desideriis tam Illustrissimae Dnae Dnae Comitissae, tam ut adimpleatur postulatio Communitatis Ullersdorfensis in opus hoc Pater Demetrius Óuardianus, quam Pater Crescentians consenserunt, et nulla interposita mora idem Pater Crescentianus cum Patre Sereno Pragensi actuali Lectore Olomucensi se Ullersdorfium contulit, ot officium suum cum illis tribus Sagis expleturus accessit.

Num. 114.

Tres erant gravissimis et enormibus cum diabolo facinoribus coinquinatae Mulieres in praedicto Ullersdorfensi loco, una fuit Helena Köllerin Uxor Judicis ex pago Reitendorff, cui praeerat, et dominabatur spiritus Hans nominatus, cum quo (quocum) frequentissime carnali commixtione libidini vacabat. Altera fuit Eva Khrusin copulata cum maligno spiritu, qui sibi nomen imposuit David, et 32 annis cum illo in omni excogitabili impudicitia conversabatur, plurimaque praecipue cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento horribili sacrilegio crimen perpetravit. Tertia fuit Katharina Winterin ex Reitendorf, quae familiarritatem habuit cum maledicto Spiritu, quem cognominabat Hans Jacob, foemina omnium pessima et malitiosa aliarum seductrix, duas primas scelestas Mulieres nimirum Helenam Köllerin, et Evam Khrusin Dominus donavit Patri Crescentiano, dum appenso illis Marchianico Agno virtutem dementandi homines diabolicam ab illis expulit, ut dolenter et contrite ad omnium aedificationem peracta Confessione seriam poenitentiam egerunt. De Katharina Winterin non adeo certa et evidens poenitentiae assecuratio habebatur.

Die Vampyre in Mähren [1]).

Vampyr sind Wesen, die nach dem Aberglauben den Lebenden Blut aussaugen und sie dadurch tödten. Der Glaube an sie ist in alter und neuer Zeit über verschiedene Gegenden verbreitet, nicht selten Gegenstand dichterischer Behandlung in Wort und Ton gewesen. Lord Byron hat ihn zu einem Gedichte, mehrere Franzosen zu Melodramen u. a., Marschner zu einer Oper, nach Byron's Gedicht, benützt.

Schon bei den Alten findet sich diese Meinung. So bei den Römern die Strigae, harpyienartige Wesen, die Säuglinge rauben und den Müttern nebst der Milch das Blut aussaugen sollten.

Unter den griechischen Christen findet sich der Glaube, daß im Kirchenbanne Verstorbene vom Teufel in einer Art von Leben erhalten würden, im Grabe äßen und frisch und wohlbeleibt blieben. Sie hießen Buthrolakkä oder Tympanitä, mußten ausgegraben, der Bann durch den Geistlichen aufgehoben und der Körper dann verbrannt werden. Unter den griechischen Christen bildete sich die in Serbien und Ungarn für wahr gehaltene Fabel von den Vampyren wahrscheinlich aus jener Sage. Sie hängt mit dem, auch in anderen europäischen Ländern hier und da unter dem Volke noch bestehenden Glauben an das Kauen der Todten in den Gräbern zusammen und beruht auf der Annahme, daß Leichen im Grabe, so lange sie etwas erreichen können, an sich saugen und nagen, dadurch unverwest bleiben, auch des Nachts aus den Gräbern hervorgehen und Personen, mit denen sie im Leben in freundlichen oder feindlichen Verhältnissen gestanden haben, das Blut aussaugen und sie dadurch tödten, während sie sich selbst dadurch erhalten, die getödteten Personen aber wieder Vampyre werden.

Der Glaube an Vampyre, an Todte, die ihr Grab verlassen, den Lebenden das Blut aussaugen und wieder in ihr Grab zurückkehren, welche dadurch fett würden und eine frische Farbe bekämen, während die Ausgesaugten abzehrten und bleich wie Gespenster würden, war schon in ältern Zeiten vorhanden, einzelne Beispiele kommen im 16. Jahrh. in Deutschland vor. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Wahn aber in den 3 ersten Decennien des 18. Jahrh., und Polen, Ungarn [2]), Schlesien, Mähren, Oesterreich und Lothringen waren der

---

[1]) Horky theilte fragmentarische Nachrichten über die Vampiere (meistens aus Böhmen und Mähren) im brünner Wochenblatte 1824 S. 382 — 384, 386 — 388, 391 — 392, 394 — 396 mit.

[2]) S. österr. Encyklopädie, Wien 1836, 5. B. S. 510 — 511 und Austria 1843 S. 134 — 136. Nach der ersteren war das abergläubische Volk in der Walachei, Siebenbürgen und im Banate der Meinung, daß die Leichname derer, welche der Zauberei verdächtig oder sonst im Kirchenbanne gewesen, aus ihren Gräbern stiegen, um jenen, mit welchen sie früher in

Hauptschauplatz dieser unerklärbaren Erscheinungen. Die wunderlichsten Geschichten gingen von Mund zu Mund und alle Welt war von Angst und Schrecken ergriffen. Gelehrte stritten für und dagegen. 1732 erschienen 9 Schriften darüber, davon war nun jene des Dr. Fritsch zu Weimar mit Unbefangenheit und Sachkenntniß geschrieben. Er bewies dergleichen Unmöglichkeiten.

Dieser Aberglaube, schon den Hebräern, Griechen und Römern nicht fremd, in Böhmen im 14. (S. Hayek's Chronik zu den J. 1337 und 1345) und 16. Jahrhunderte (S. Minsicht, Schauplatz nachdenklicher Geschichten S. 4) heimisch, war im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundertes in Europa fast allgemein. (In Schlesien finden wir ihn zu gleicher Zeit mit dem heftigsten Wüthen gegen die Hexen.)

Anno 1651 (sagt Lichtstern in seinen schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233) vexirten die Gespenster zu Freudenthal des Nachts die Leute abscheulich. Die Obrigkeit ließ einen verdächtigen Cörper auß dem Grabe nehmen, und demselben den Kopf abschneiden, welcher frisch Blut von sich gab. Solches machte die furchtsamen Leute Inwohner noch bestürtzter, daß theils davon zogen und anderwärts Ruhe suchten.

Nach Mähren scheint dieser Volkswahn (wie Horky meint) viel später als nach Böhmen gekommen zu sein; dagegen breitete er sich in jenem Lande nur, leider! allzusehr aus, und herrschte daselbst bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die ältesten Spuren von einem Vampyre, der in Mähren sein Wesen getrieben haben soll, reicht an das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Martin Zeiller versichert in seinen Lehrpunkten über die traurigen Geschichten des Rosetti, daß ihm zu Eibenschitz im J. 1617 das Grab eines Bürgers gezeigt worden sei, der, nach dem Berichte glaubwürdiger Personen, ebenfalls nach dem Tode umhergegangen und so lange lebende Personen ums Leben gebracht haben soll, bis er ausgegraben und sein Körper in Stücke zerhaut wurde. So wie jener, obenerwähnten Brodka, zog ihm der Nachrichter ebenfalls einen Schleier aus dem Munde, nämlich jenen, den er seinem eigenem Weibe vom Kopfe herunter gefressen (S. darüber das brünner Wochenblatt 1824 S. 324). In der Sterbematrik der Pfarre zu Bärn, einem Städtchen an der troppauer Poststraße, trifft man folgende Stellen, die deutlich zeugen, wie jener Glaube an den Vampyrismus dazumal zu herrschen begann. „Anno 1662 die 13. Sept. in Bärn mortua Catharina Bartholomei Richter ex Maywald“ — einem jetzt zur Herrschaft Karlsberg gehörigen, und nach Hof eingepfarrten Dorfe — „relicta vidua annorum circiter 80. extra communionem S. Matris ecclesiae, et

Verhältnissen gestanden, das Blut auszusaugen und sie umzubringen. Alle Bemühungen der abgeordneten Commissionen waren unvermögend, dem Volke diesen Wahn zu benehmen; nur dem Wundarzte Tallár war 1756 die Ehre vorbehalten, die Vernünftigen vollkommen zu befriedigen, das Volk von seinem langjährigen Irrwahn zu reinigen und dieses Uebel aus der Wurzel zu heben.

tertia abhinc die sepulta est in loco profano ad limites agrorum, eo, quod cadaver non obriguerit et alia signa habuerit, quae merito suspecta videbantur." — Höchstwahrscheinlich war die Arme scheintodt.

„Anno 1666. die 20. Januarii Balthasar Seidler in fide Lutherana obiit aetatis suae 48 annorum de Coemeterio Dittersdorf" — in diesem Dorfe, das zur Herrschaft Sternberg gehört, und jetzt einen eigenen Pfarrer hat, damals aber nach Bähm eingepfarrt war, hielten sich noch lange nach der Reformation Ferdinands II. Bekenner der evangelischen Glaubenslehre auf, auch wurden alle Unkatholischen aus Bähm dahin begraben — „sepultum, eo quod tunc oppidani a spectro infestabantur."

„Anno 1667 die 15. Febr. in Pago Andersdorf" — zur Herrschaft Sternberg gehörig, und wegen seines Sauerbrunnens bekannt — „mortua Barbara olim Michaelis Wagner relicta filia in fide Lutherana obiit, aetatis suae annorum 50 et sex septimanarum tempore. Penes Horrea recondita ob infestationem a spectris."

„Anno 1667 die 26. Febr. in pago Siebenhöfen" — zur Herrschaft Sternberg gehörig: — „Johannes Michaelis Resch filiolus 16. Septimanarum animam Deo reddidit, in agro proprio Parentis ob dubium rationabile de Coemeterii quiete reconditus."

Eine gleichzeitige, handschriftliche Chronik von Römerstadt berichtet: daß im Jänner 1685 zu Friedland, einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Markte, „ein altes Weib gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen, geschrien, gebrumelt, getanzet, und Leute Tag und Nacht gequälet, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden."

In der kurz vorher angeführten Sterbmatrik der bähmer Pfarre findet man bei dem J. 1689 Folgendes angemerkt: „Anno 1689 den 21. Februar — Bähm — Anna Heintzin des in Gott ruhenden Simon Heintz Ehwirthin ist in Gott entschlafen, und allhier nach christkatholischer Art begraben worden. Ihres Alters 82 Jahr. Ist in etlichen Tagen nach ihrer Begräbniß umgelaufen, und hat über die Maßen sehr gehaust."

In jener vorangeführten handschriftlichen Chronik von Römerstadt wird erzählt: daß im Juni 1690 ein Weib von Zechau (einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Dorfe) verbrannt worden sei, weil sie „vier Wochen auf der Bahre gestanden, und nicht verstarret, auch als Gespenst bemerkt worden. „In Wildgrub" [1]) fährt diese Chronik weiter fort: „haben eben solche nicht nachgelassen, sondern es sind zum öftern viele, welche schon viele Jahre im Grabe gelegen, ausgegraben und verbrannt worden."

[1]) Ein Dorf auf der Herrschaft Freudenthal in Schlesien.

Eben daselbst wird bei dem Monate März 1697 angemerkt: „Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben und verbrannt worden, welche die Leute bei der Nacht sehr geängstigt." Vermuthlich ist hier jene gemeint, deren daselbst schon bei dem Jahre 1685 gedacht wurde.

Endlich findet sich daselbst noch folgende Kunde: „Anno 1720 den 9. Jänner zu Nachts ist allhier zu Römerstadt ein Weib gestorben, zehn Jahr bevor starb ihr Mann. Als obgemeltes Weib den 11. dieses hatte sollen zur Erde bestätigt werden, so war sie noch nicht verstarret. Dieses berichtete der Herr Dechant ins Consistorium, worauf Befehl von dorten gekommen, daß man die Körper mit Ritzen oder Schneiden visitire; und solches ist geschehen den 16. dieses. Dabei waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowitz, auch Hrn. Bürgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherren; dann hat der Todtengräber an diesen Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen anfangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen. Es hat sich aber nichts gezeiget. Dann fing er am Unterleib zu schneiden an, wo sich gleich frisches Blut sehen ließ. Nachdem sich dieses befunden, ist der Körper sogleich von dem geistlichen dem weltlichen Gericht übergeben, und dann zum Feuer verurtheilt worden. Auf dem Scheiterhaufen ist ihr von dem Scharfrichter der Kopf sammt den Händen und Füßen abgehauen und ist das Blut aller Orten herausgeflossen; hernach ist der Scheiterhaufen angezündet und zu Asche verbrannt; die Asche aber hintern Hüttenwald an der Gränze gegen Morau ins Flußwasser geschüttet worden.

In der späteren Sterbmatrik der bährner Pfarrei finden sich noch folgende Daten verzeichnet:

„Anno 1725 den 28. Februar ist Anna des seligen Andreas Berge, gewesene Ehewirthin verschieden, ihres Alters 48 Jahr, hat keine Ruhe in der Erden gehabt, Vampertione infecta, und ist letztlich verbrannt worden."

„In Pago Dittersdorf Anno 1737 den 9. Dezember pie in Domino obiit, et ritu catholico sepultus est Christianus Philip (vulgo Phylip dictus) aetatis suae $67^1/_2$ annorum provisus necessariis Sacramentis; hat nach seinen Todt nicht geruhet und ist verbrannt worden in pago Dittersdorf."

„Anno 1738 den 8. Jänner obiit in Domino et ritu christiano sepultus est Fridericus Helfert aetatis suae 58 annorum provisus necessariis Sacramentis — ist nach seinem Tode mit dem verstorbenen Christian Philip umgelaufen und mit ihm gemeinschaftlich verbrannt worden."

Hiebei ist noch folgende eigenhändige Bemerkung des damaligen Pfarrers beigefügt: „Hic Christianus Philip post duas menses ob nocturnas inquietudines, oppressiones, infectationes inter homines et animalia expertas, reverendissimo relatus est episcopali officio, ex cujus ordinatione facta est inquisitio per Tit.: Dnum Decanum Budiovicensem eo tempore perillustrem D. Carolum Sebastianum de Zeno et Danhausen me adjuncto p. t. Curato Loci," (auch

Aerzte waren ex officio bei dieser Untersuchung gegenwärtig, deren Namen aber nicht angemerkt sind) cadaver exhumatum signis quibusdam, videlicet flexibilitate membrorum, carne — — — — inventum est. Et quia post ipsum die 15. Januarii 1738 quidam Fridericus Helfert ibidem mortuus et sepultus, exinde major tumultus animadversus, immo et hujus alterius cadaver exhumatum, tandem brachio seculari extraditum ac jure regum in limitibus Silvae Lobniciam versus,“ (der Ort trägt von dieser Zeit an noch immer den Namen Philippswinkel) „utrumque inhumatum. Die posteriore Friderici Helfert cadaver revelatum est per spectatores, tum in rogo á Carnificibus caput detruncatum fuit, ex pro copiosus sanguis defluxit, et notabiliter pinguior quam in vivis visum fuerit. Qua pro ei memoria futura studiose hic annotavit Johannes Josephus Aussiae p. t. Curator Loci“ (Horky an dem angeführten Orte nach Mittheilungen Jurende's. Dessen Notizen über Vampyre, welche er aus einer römerstädter Chronik und dem bärner Pfarrarchive im redlichen Verkündiger 1814 S. 39 — 40 veröffentlichte, wurden schon bei der Abhandlung über die Hexen aufgenommen).

Die bärner Kirchenbücher berichten Manches von blutsaugenden Vampyren zwischen den Jahren 1720—1740; insbesondere wurden um 1730 die Körper 3 Verstorbener nochmals ausgegraben und verbrannt (Wolny, Topographie Mährens, 5. B. S. 752).

Zu einer Zeit, als der Hexen-Glaube bereits nachgelassen, breitete sich jener an Vampyre immer mehr aus und machte bedeutendes Aufsehen. Dies bestimmte den gelehrten Historiker Augustin Calmet († 1757), diesem Gegenstande und damit in Verbindung den Geister-Erscheinungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Ansichten darüber der Welt mitzutheilen. In deutscher Uebersetzung erschien sein Werk unter dem Titel: Des Hochwürdigen Herrn Augustini Calmet, Abbtens des GOttshauses Senonn in Lotharingen, Ord. S. Bened. Gelehrte Verhandlung der Materi, Von Erscheinungen der Geisteren, Und denen Vampiren in Ungarn, Mähren ꝛc. Aus deren Anlaß auch darin von Zaubereyen und Hexereyen, von Besessenen und Bezauberten, von denen alten heydnischen Oraculis, oder Götzen-Bescheiden, vom Wahrsagen und Offenbaren verborgener oder künfftigen Dingen, von Wirckungen und Blendungen des Satans, von Erscheinungen so wohl Verstorbener, als auch noch Lebender, die andern weit entfernten Menschen geschehen seynd ꝛc. gehandlet wird. Französisch beschrieben, und in dieser Sprach zum zweytenmal aufgelegt zu Einsidlen, Anno 1749. Mit merckwürdigen Zusätzen, welche im Französischen nicht enthalten, sondern nach dessen Ubersetzung dem Ubersetzer von dem Hochwürdigen Herrn Authore in zweimalen erst schrifftlich seynd übersandt worden, vermehrt. Die Nutzbarkeit des Wercks, und die darbey gehabte Absicht des Herrn Authoris ist aus der hienach stehenden Vorrede zu ersehen. Erster Theil. Ins Teutsche übersetzt durch einen Priester Ord. S. Ben. Cum approbatione Superiorum. Augspurg, verlegts Matthäus Rieger, Buchhandler, 1751.

Des Hochwürdigen Herrn Augustini Calmet Abbtens zu Senonn, Ord. S. Bened. Gelehrter Verhandlung Zweyter Theil, Von denen so genannten Vampiren Oder zurückkommenden Verstorbenen in Ungarn, Mahren rc. Aus der zweyten bereinigten und vermehrten Französischen Auflage übersetzt Von einem Priester Ord. S. Bened. Cum approbatione Superiorum. Augspurg, verlegts Matthäus Rieger, Buchhändler, 1751.

In der Vorrede zum 2. Theile sagt Calmet: Seit ungefehr sechszig Jahren hat sich in Ungarn, Polen, Schlesien und Mahren ein neues Schauspiel hervor gethan; indem allda Leut, die schon mehrere Jahre oder Monat zuvor verstorben seynd, wider zurück kommen, reden, gehen, die Dörfer beunruhigen, Menschen und Thier mißhandlen, ihren Verwandten das Blut aussaugen, ihnen Krankheiten und endlichen gar den Tod verursachen, sich auch von solchen überlästigen und schädlichen Besuchungen nicht zuruck halten lassen, bis man ihre Leiber wider ausgrabt, spißt, ihnen das Haupt abschlagt, das Hertz ausreißt, oder sie verbrennt.

(Man nennt sie Upiren oder Vampiren, (das ist) Blutsauger.) Es werden auch die seltsamste Geschichten, mit ausführlichen Umständen, und so glaubwürdigen gerichtlichen Zeugnussen darvon angegeben, daß man fast anderst nicht glauben kan, als gedachte Verstorbene kommen wahrhafft und wesentlich aus ihren Gräbern zurück, und thun dergleichen Dinge, die man von ihnen ausgibt.

Nun ist gewiß, daß in denen alten hebräischen, egyptischen, griechisch- und römischen oder lateinischen Geschichten nichts desgleichen gefunden wird. Die Histori enthaltet zwar Exempel, daß Leut, ob schon gar wenige, die man für todt gehalten hat, nach einiger Zeit in ihren Gräbern wider zum Leben gekommen seyen. Wir haben auch von denen Alten gesehen, daß sie glaubten: die Leute können durch Zauber-Kunst getödtet, und die Seelen der Verstorbenen wider hervor geruffen werden. Man führt auch einige Stellen an, daß die Hexen erwachsenen Menschen und Kindern das Blut ausgesaugt, und sie getödtet haben. Man sahe auch im zwölfften hundert Jahr-Lauf nach Christo in Engelland und Dänemarck einige die nach dem Tod also zurück kamen, wie nun in Ungarn; daß aber dieses so gemein gewesen, und mit solchen Umständen geschehen seye, wird in keinen Historien gelesen.

Indem ich nun hier die Materi von denen heutigen Vampiren zu verhandlen unternimm, siehe ich wohl vor, daß auf welche Weis ich es angreiffe, ich mich der Beschnarchung blos setze. Dann die, so die Ruckkunfft der Vampiren wahrhafft halten, werden mich einer Vermessenheit bezüchtigen, daß ich die Sach zweifelhafft, oder gar zu nichts mache. Die andere hingegen werden sagen: ich habe meine Zeit übel und umsonst auf eine so eytle, grundlose und unnützliche Sach, wie selbige von vilen verständigen darfür angesehen wird, verwendet. Man urtheile aber darvon, was man wolle; werde ich mir jedoch zum Guten halten, wann ich eine Materi, die mich für die Religion von Erheblich-

keit zu seyn bedunckt hat, recht werde ergründen, und erörteren können. Dann wann die Ruckkunfft der Vampiren wahrhafft ist; so ist daran gelegen, daß man sie vertheidige, und beweise. Ist sie aber falsch, und eine blose Einbildung; so erfordert abermahl der Eifer für die Religion, daß man denen, die selbige für wahrhafft geglaubt haben, ihren Irrwahn, welcher schädliche Folgerungen nach sich ziehen könnte, benehme.

Im 7. Capitel S. 25 — 29 erzählt Calmet Folgendes aus Mähren: Der verstorbene Herr von Vasimont, Hertzoglicher Cammer-Rath zu Bar hat mir erzählt, als er von letzt verstorbenem Hertzog Leopoldo I. von Lotharingen in Geschäfften des Printz Carls Bischofs zu Olmütz und Oßnabrügg, Sr. Königlichen Hoheit Herrn Bruders, nacher Mahren gesandt worden; habe er allda den gemeinen Ruff vernommen: es geschehe gar offt, daß verstorbene Leut im Land, nachdem sie einige Zeit im Grab gelegen, sich wider in Gesellschafften ihrer Bekanten zeigen, und mit selbigen, ohne etwas zu reden, an Tisch sitzen, derjenige von der Gesellschafft aber, dem sie mit dem Haupt wincken, unfehlbar nach einigen Tagen sterbe. Und dieses seye ihme von gar vielen Personen, auch einem alten Pfarrherrn, der viele dergleichen Exempel gesehen hatte, bekräfftiget worden. Die Bischöf und Priesterschafft des Lands, (sagte dieser Pfarrherr) begehrten zu Rom darüber Rath; erhielten aber keine Antwort, weilen man allda vermuthlich die Sach für unglaublich, und für eine blose Einbildung hielt. Um sich dahero von denen überlästigen Besuchungen oder Gespenstern los zu machen, hat man die Leiber ausgegraben, und verbrennt, oder auf andere Weis zu grund gerichtet. Doch kommen sie dermahlen nicht mehr so offt wie zuvor.

Aus Anlaß dieser Erscheinungen verfaßte Carolus Ferdinandus von Schertz [1]) ein Buch, unter dem Titul: Magia posthuma, dedicirte selbiges dem Printz Carl Bischoffen zu Olmütz, Anno 1706 und erzählt darin: nachdem ein Weib in einem gewissen Dorf mit denen gewöhnlichen H. H. Sacramenten versehen, gestorben, und auf den gemeinen Gottesacker begraben worden, haben die Innwohnerr des Dorfs nach vier Tagen ein greuliches Getös gehört, und darauf ein Gespenst gesehen, welches bald in Gestallt eines Hunds, bald eines Menschen, nicht nur einer, sondern mehrern Personen erschien, ihnen grausame Schmertzen verursachte, den Magen und Halß zusammendruckte, und sie erstickte. So gar plagte es das Vieh dergestalten, daß man die Kühe gäntzlich entkräfftet, und halb todt fand: zuweilen bindete es dieselbe an denen Schweifen zusammen, und

---

[1]) Auf Sponau, Mladeczko und Lehen Döschen, olmützer bischöflicher Rath und Lehenrechts-Beisitzer, Beisitzer des troppauer Landrechtes, des olmützer Bischofs Carl Herzogs von Lothringen Hofcavalier, geh. Rath und Kammerdirektor, ein vorzüglicher Freund der vaterländischen Geschichte (S. über ihn meine Beiträge zur hist. Literatur Mährens im 6. Bd. der Schr. der hist. Sekt. S. 289). Der Titel des Buches lautet: Magia posthuma per jurid. illud pro et contra suspenso nonnullibi judicio investigata, Olomucii 1706, 12. [illegible]

das arme Vieh gab durch sein schreyen genugsam zu erkennen, was für große Schmerzen es leyde. Die Pferd schienen wie von einer langen Reiß gäntzlich abgemattet, und sonderbar über den Rucken gäntzlich mit Schweiß überzogen, ausser Athem und schaumend. Und dieses Elend dauerte mehrere Monat lang. Der Verfasser des Wercks nun redt darüber als ein Rechtsgelehrter, und stellt die Frage: wann diese böse Wirckungen (wie für gewiß gehalten wird,) von gedachtem verstorbenen Weib herkommen: ob den Leib desselben auf solchen Verdacht hin auszugraben, und wie der übrigen, die sich leibhafft sehen lassen, zu verbrennen, erlaubt seye?

Er bringt über das noch mehrere andere dergleichen Exempel von Erscheinungen der Verstorbenen, und dem Schaden, den sie verursacht haben, bey, sonderbar von einem Hirten des Dorfs Blow, unweit der Stadt Kadam in Böhmen, welcher einige Zeit nach seinem Tod erschienen ist; und so vile Personen, als er ruffte, oder nennte, starben inner halb acht Tagen; weßwegen die Bauren zu Blow seinen Leib aus dem Grab zogen, und mit einem Pfal durchstossen auf die Erden hefteten.

Allein spottete er nur darüber, und sagte denen, die ihn also mißhandleten: er habe ihnen zu dancken, daß sie ihm einen Stecken gegeben haben, mit welchem er sich gegen die Hund wehren könne: kam auch selbige Nacht wider, schröckte die Leut, und erstickte mehrere derselben als er zuvor gethan hatte.

Man übergab demnach den Leib dem Scharfrichter; und als dieser ihn auf seinem Karch aus dem Dorf führte; bewegte er Händ und Füß, und heulte wie ein Rasender. Als er ihn alsdann neuerlich wider mit Pfälen durchstach; schrye er jämmerlich, und gab eine Menge gantz frisches Blut von sich. Endlichen verbrennte er ihn; und darauf ließ er sich nicht mehr spüren.

Auf gleiche Weis verfahrt man auch mit anderen Verstorbenen, die also zurück kommen. Und wann man die Leiber derselben ausgrabt; findt man sie gantz lebhafft, gefärbt, auch an Gliedern weich und beweglich, ohne Würm oder Fäulung. Doch geben sie einen grossen Gestanck von sich. Herr von Schertz berufft sich darbey noch auf andere Scribenten, die ein gleiches von solchen Gespensten bezeugen, und sagt: in denen Schlesischen und Mahrischen Gebirgen zeigen sie sich annoch gar offt. Man siehet sie (sagt er) bey Tag und Nacht, und die Sachen, die ihnen zuvor gehört haben, bewegen sich, und kommen von einem Ort zum anderen, ob schon man niemand wahrnimmt, der sie berühre.

Sich von ihnen los zu machen, ist kein anders Mittel, als denen Leiberen den Kopf abschlagen, und sie verbrennen. Doch geschiehet solches mit förmlichem gerichtlichen Proceß: man forderet sie nemlichen vor Gericht: man verhört Zeugen, und überlegt ihre Klagen: man besichtiget den ausgegrabenen Leib: ob er der nemliche seye, und die Merckmahl an sich habe, aus welchen man schliessen könne: er seye derjenige, der sich also sehen lasse, und die Leut plage. Und wann man ihne dann noch gantz, unverwesen, weich, beweglich, und mit flüssigem Blut findt; so übergibt man ihne dem Scharfrichter zum verbrennen.

Zuweilen lassen sie sich auch noch drey oder vier Tag, nach dem sie schon seynd verbrennt worden, sehen. Wann verdächtige Personen sterben; laßt man sie zuweilen sechs bis siben Wochen unbegraben ligen; und wann sie in dieser Zeit nicht verwesen, sondern obige Merckmahl an sich behalten; so verbrennt man sie. Ferners wird für gantz gewiß versichert: die Kleyder solcher Verstorbenen bewegen sich, ohne daß ein Mensch sie berühre, und man hat (sagt er) vor kurtzem zu Olmütz ein Gespenst gesehen, welches mit Steinen geworfen, und die Innwohnere sehr geängstiget hat.

Im 8. Capitel S. 30 — 32 berichtet Calmet über Blutsauger aus Ungarn oder (nach Horky) vielmehr aus Göding (böhmisch Hodonin, nicht Habamar oder Haidamac, wie Calmet schreibt) in Mähren an der Gränze Ungarns Folgendes: Als vor ungefehr fünfzehen Jahren ein Soldat zu Haidamac, auf denen Gräntzen von Ungarn einquartirt war; sahe er, als er mit seinem Hauswirth, und denen übrigen vom Hauß zu Tisch saß, einen unbekannten Mann hinein tretten, und zu ihnen an Tisch sitzen. Der Haußwirth und alle übrige erschracken hefftig, und der Soldat, welcher um das Geheimniß nichts wußte, konnte sich nicht einbilden, was solcher Schrecken bedeutete. Als aber der Haußwirth Tags darauf starb; erkundigte er sich der Sach näher; und man sagte ihm: derjenige, den er Tags zuvor für einen unbekannten Mann angesehen habe, seye der schon vor zehen Jahren verstorbene und begrabene Vatter des Haußwirths, und habe diesem seinen Tod angekündet, und verursacht. Der Soldat zeigte die Sach dem Regiment, und dieses dem Commandanten des Regiments an. Der Graf Cabrera Hauptmann des Regimens von Alandetti zu Fuß empfing Befehl die Sach zu untersuchen; begab sich auch mit anderen Officren, einem Feldscherer und dem Auditor an das Ort, verhörte die gesamte Hausgenossen; und diese bestättigten einhellig, was der Soldat obgemelter massen berichtet hatte. Und weilen zugleich auch alle Einwohner des Dorfs Zeugnuß gaben; so gingen sie zum Grab, liessen den zehenjährigen Todten herausziehen; und man fand denselben, als wann er erst selbigen Augenblick verschiden wäre, mit frischem Blut wie eines lebendigen Menschen. Der Graf von Cabrera lies ihm den Kopf abschlagen, und ihn wider ins Grab legen.

Darauf untersuchte er, was ihm von einem anderen, vor mehr als dreyßig Jahren Verstorbenen angebracht wurde; derselbe seye nemlichen dreymahl zur Essens-Zeit in sein Hauß gekommen, und habe zu erst seinem eigenen Bruder, hernach einem seiner Söhnen, und drittens dem Knecht vom Hauß das Blut ausgesogen; und alle drey seyen auf der Stelle gestorben. Der Graf ließ diesen ebenmäßig ausgraben, fand ihne durchaus so frisch als den obigen; befahl ihm einen grossen Nagel durch die Schläf zu schlagen, und ihn wieder zu begraben.

Einen dritten sechszehen Jahr zuvor Verstorbenen, welcher seinen beyden Söhnen also das Blut ausgesogen, und den Tod verursacht hatte, ließ er von

brennen. Und nachdem er denen Befehlshaberen vom Regiment den Bericht darüber erstattet hatte; sandten diese ihne nacher Wienn die Sach, bey Hof anzuzeigen. Worauf der Kayser Kriegs-Officier, Richter und Rechtsgelehrte Medicos und Ärtzten, oder Chiurgos, nebst einigen anderen Gelehrten benennte, die solche seltsame und auserordentliche Begebenheiten untersuchen sollten. Derjenige, der mir selbige erzählt, hat sie Anno 1730. zu Freyburg im Breyßgau aus dem Mund des Herrn Grafen von Cabrera vernommen.

Zur Zeit, als Calmet die Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen der Geister und Vampyre leitete, entdeckte der mähr. Landeshauptmann Franz Joseph Graf von Heißler einen doppelten Aberglauben in Mähren, einen von der Christophorus-Beschwörungen (S. S. 387), den anderen von den Vampyren. Mittelst des ersteren wollten gewinnsüchtige Leute die Leichtgläubigkeit vermöglicher Personen benützen, um ihnen durch Beschwörung der bösen Geister, Auffindung verborgener Schätze u. a. Geld zu entlocken. M. Theresia befahl (1753), daß die Richter die entdeckten Förderer dieses eitlen Aberglaubens durch 3 Monate straflos behandeln, nachher aber streng bestrafen sollen.

Es schlich sich auch der alte Glaube an Vampyre aus dem Oriente in Polen, Ungarn und Mähren ein, nach welchem man dafür hielt, daß die auf den Kirchhöfen begrabenen Körper der Zauberer und Hexen wieder vom Teufel belebt werden und den Lebenden das Blut aussaugen. Als man mehrere mit Blut angefüllte und unverweste Leichname fand, erklärte man sie für Zauberer und Hexen, welche nicht früher von ihren Streichen ablassen würden, als bis ihre Körper vom Scharfrichter durch Eisen und Feuer zerstört würden. Diese Meinung galt insbesondere bei dem Tode der Rosalia Polakin (22. Dez. 1754) in Mähren, deren Körper, da er nach dreißig Tagen kaum angegriffen war, mit anderen achtzehn derlei in den Gräbern aufgesuchten Körpern auf Anordnung gewisser Richter öffentlich verbrannt wurde. Um diesen Irrwahn zu heben, ließ M. Theresia die Sache genau untersuchen. Ihr Leibarzt und Hofbibliotheks-Präfekt, der berühmte Gerhard van Swieten ließ sich herbei, diesen Aberglauben durch eine eigene Schrift zu bekämpfen (Moravetz hist. Moraviae III. 350).

Sie ward durch die Nachricht von einem in Mähren an der schlesischen und ungarischen Gränze wider die Abgestorbenen verhandelten und nach dem Sinne des Aberglaubens ausgefallenen Processe veranlaßt und nach den Grundlagen eines Augenscheinbefundes bearbeitet, welchen der Feldprotomedikus Wabst und der Professor der Anatomie Grosser vorgenommen hatten.

Zuerst erwähnt er der Untersuchung vom Jahre 1732, welche in den ungarischen Dörfern der Haidonen, jenseits der Theiß gegen Siebenbürgen unter dem Fürsten von Winterberg, als damaligen Gouveneur des Königreichs Servien, angestellt worden.

Dann führt er mehrere Vorfälle aus Mähren an.

a) 1723 ward ein Leichnam 13 Tage nach seiner Beerdigung deshalb verbrannt, weil des Verstorbenen Großmutter bei der Gemeinde in keinem guten Rufe gestanden.

b) 1724 verbrannte man den Körper eines Menschen 18 Tage nach seinem Tode, weil er mit dem Vorigen befreundet gewesen.

c) Man verbrannte einen andern, zwei Tage nach seinem Absterben, weil der Leichnam gut aussah und seine Gliedmassen biegsam waren.

d) 1731 wurden zu Olmütz 9 Körper (darunter 7 Kinder) verbrannt, weil man sie von einem Vampyr angesteckt glaubte, der vor ihnen in demselben Kirchhofe begraben worden. Wabst und Grosser hätten aber erwiesen, daß auch die vor diesem Anstecker begrabenen Leichen noch unverzehrte Theile, und ein wenig Blut hatten.

e) Eine gewisse Salsingerinn (sonst die Wenzel Richterin genannt) war vor 18 Monaten begraben. Man gab vor, sie sei eine Hexe gewesen. Sie hatte Arzeneien ausgetheilt und ihr Sohn die vermeintliche Arcana (im Wasser aufgelöste Krebsaugen, einige Kräuter, Wurzeln ꝛc. ꝛc.) entdeckt. Um ihren Mitteln mehr Ansehen zu verschaffen, befahl sie einst einem Kranken, ihr 4 Thaler, in eines seiner Hemden eingenäht, zuzuschicken; dann wolle sie ihm ihre Arzenei senden. Nun sollte dieser Kranke verhext worden sein. Die kaiserlichen Kommissäre untersuchten ihn und fanden, daß er an einer schweren, doch ganz natürlichen Krankheit, an der Colica Pictorum, krank liege, die ihm alle Glieder zusammen gezogen. Ein andersmal soll sie den Tag vorher gesagt haben, wo ein Kranker genesen werde.

Außer ihr wurden noch 28 Körper, die während der 18 Monate in demselben Kirchhofe begraben worden, ausgegraben; 9 wurden begnadigt, 9 durch ein Loch der Kirchhofmauer hinausgebracht, dem Hänker übergeben und von ihm auf einem Schlitten in einem eine Stunde vom Dorf gelegenen Walde mit 200 Schock Reisig verbrannt (Hesperus 1817 S. 20 – 21. S. auch die Schrift: De cultibus magicis etc. von Khauz, Beisitzer der wiener Büchercensur-Hofkommission, Wien 1767, 2. Aufl. 1771).

Gegen dieses, besonders von der Geistlichkeit genährte Treiben gegen die Vampyre war die (bei der Hexengeschichte S. 376 angeführte) Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 1. März 1755 gerichtet, nach welcher solche Erscheinungen den politischen Behörden anzuzeigen, genau zu untersuchen und von Fall zu Fall an die Monarchin zu berichten waren.

Von da an verschwanden die Vampyre und die Regierung bekämpfte, wie schon vordem (1743 — 1747) die Sternkreuz-Bruderschaft, welche die Alchymie und Goldmacherkunst betrieb und den Stein der Weisen suchte (S. meine Abhandlung im 5. Band der Schriften der hist. Sektion S. 111 — 114), nun nur insbesondere die Hexen und Zauberer (Patent 5. Nov.

1766), die Freigeister, nämlich der Verächter der göttlichen Offenbarung, Indifferentisten, Libertiner, Naturalisten, Deisten u. a. genant (Hofdt. 2. Mai 1767. S. auch d. Schr. der hist. Sekt. 5. B. S. 114), die Freimaurer und Rosenkreuzer, welche zu Staatsdiensten nicht zugelassen werden sollten (Gubcir. 21. Nov. 1766)[1]), von Joseph II. aber geduldet und organisirt wurden (Gubcirc. 27. Dez. 1785), endlich neben dem heimlichen und unbefugten Laboriren, dann Gold- und Silberschmelzen diejenigen derlei Laboranten oder sogenannten Alchymisten und sich anrühmenden Goldmacher, welche dieses ohnehem verbothene Geschäft noch zum Schaden und mit Gefährde eines Dritten treiben; gegen dieselben sollte, nebst der darauf gesetzten Confiskationsstrafe, als Betrüger, und Stelliones, wie sie es wirklich sind, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 94 §. V criminaliter processirt und sie sollten nach eben dem Gesetze den Dieben gleich bestraft werden (Patent 23. Juni 1775).

---

[1]) Nach demselben sollen alle in k. k. Bedienstung stehende Unterthanen, welche sich in die sogenannte Freimaurer- und Rosenkreuz-Bruderschaft begaben, dieser ihrer Bedienstungen verlustigt, jene hingegen, die noch keine Bedienstung haben, hierzu unfähig sein.

Die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, dann deren Zimentirung

in Mähren und Oesterr. Schlesien [1]),

von

Christian d'Elvert.

Gewicht und Maß haben im Leben der Völker eine so große Bedeutung, daß es erklärlich ist, wenn am frühesten und allgemeinsten auf dessen Richtigkeit, möglichst auch auf dessen Uebereinstimmung in den Städten eines Landes gesehen wurde. Zwei vereidete Marktmeister in jedem Stadtsechstheile führten in Marseille die Aufsicht darüber, daß bei dem Verkaufe sowohl der trocknen als der flüssigen Sachen nur die obrigkeitlich gezeichneten Maße gebraucht wurden. Oeffentliche Mustermaße, in Stein gehauen, dienten in Tours Käufern und Verkäufern zur Richtschnur. Sehr alt ist in den Städten von England die Verordnung, Ellen und andere Maße an beiden Enden mit Eisen zu beschlagen, oder sie ganz von Eisen zu verfertigen, um die Verkürzung zu verhüten, mit der Verpflichtung für die Marktbeamten, Muster-Maße mit sich zu führen, die sie in Uebertretungsfällen anwendeten. In Verbindung hiermit stand die Festsetzung von einerlei Maßen für Getreide, Hülsenfrüchte, Wein und Oel im ganzen Reiche. Ueber dreißig Jahre darauf kömmt ein Beispiel vor, mit welcher Strenge auf die Richtigkeit der Maße gehalten, und betrüglich befundene zerschlagen oder verbrannt worden. In den flandrischen Handelsstädten, in Soest, Straßburg, Nürnberg, Regensburg, Wien, Florenz, und vielen andern, hat sich

---

[1]) Sowohl über diesen Gegenstand, als überhaupt von mährischem und österr. schles. Maße und Gewichte hat bisher Niemand geschrieben (S. meine Anfrage über „Strich“ und „Stallung“ im Notizenblatte der hist. Sektion 1858 Nr. 4). In Böhmen haben das landesübliche Maß beschrieben: Simon Podolsky von Podol 1617 (S. Voigt acta literaria I. 355), Samuel Globitz von Buczina 1683, Andreas Bernhard Klauser, ausführliche Beschreibung der Landmaß von Böhaimb, Sulzbach 1705, 12. und 1712, 12. Swoboda, Handgriff von der Feldmesserei, nach dem böhm. Landmaß, Neuhaus 1738, 4. Stephan Schmidt, ausführliche Beschreibung der von allerhöchsten Orten als gesetzmäßig vorgeschriebenen und im Königreiche Böhmen neu einzuführenden wienerischen Maßerei u. s. w. 1760. Vergleichungs-Tafeln der altböhmischen Maßen mit den neuösterr., Prag 1764. Verhältnißtabellen des n. österr. Gewichtes gegen das altböhm., nebst Geld-Tabellen, Prag 1793. Münz-, Maß- und Gewichtskunde vom Königreiche Böhmen von Přemisl Ottokar II. bis auf gegenwärtige Zeiten, von Joh. Nikol. Müllner, Ingenieur, Prag 1796.

die Obrigkeit diesen Gegenstand zur besondern Angelegenheit gemacht, darauf gehalten, daß durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Oel-Maße dem Betruge möglichst gesteuert würde, Marktmeister angestellt, Stadtwagen unterhalten, insonderheit auch die Wechsler mit ihren Goldwagen unter Aufsicht gestellt (Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1829, 4. T. S. 83 — 86).

In frühester Zeit scheint in Gewicht und Maß nicht eine so große Mannigfaltigkeit geherrscht zu haben, wie in späterer. Insbesondere findet man bei den Getreidemaßen vor Karl des Großen († 814) tief eingreifenden Verordnungen hinsichtlich des landwirthschaftlichen Wesens zunächst immer nur zwei Maße angegeben, nämlich die Mute oder Modius und Malter (5 Mut scheinen ein Malter ausgemacht zu haben). Erst Karl der Große suchte in seinem weitläufigen Reiche ein gleiches (Getreide-) Maß einzuführen. Dies geschah um 794. Im Capitulare de villis befahl er seinen Verwaltern, daß sie alle das neu eingeführte Maß (Modius und Sextarius) gebrauchen sollen und im Breviarium berichten die von ihm zur Untersuchung ausgesandten Beamten, daß sie dergleichen neue Maße vorgefunden hätten. Gegen den Schluß des 10. Jahrhundertes fangen die Ausdrücke „Scheffel“ und „Viertel“ an.

Vom 12. Jahrhunderte an tauchen bald nach einander eine große Menge der verschiedensten Maße und Bezeichnungen für dieselben auf. Wenn in früheren Zeiten Zufall, Nachahmung oder Uebereinkommen die Maße erfanden, so trat nun die Willkühr der geistlichen und weltlichen Regenten, der Fürsten, Bischöfe und Aebte, später der Dünkel der Städte an deren Stelle, da eine jede darnach strebte, eigenes Maß, Gewicht und Münze zu haben, um dadurch ihre Selbstständigkeit zu bezeugen. Mesa, Meta, Mes oder Meze und Metzin ist im 13. Jahrhunderte in fast ganz Deutschland zu finden.

Damit nun aber auch die Maße, wie sie einem Lande, einer Stadt verordnet waren, richtig gebraucht und in vorgeschriebener Größe gehandhabt würden, so galt schon zu den frühesten Zeiten in vielen Orten als Bedingung, entweder daß sie mit Eisen beschlagen und eingefaßt oder doch mindestens durch eingebrannte Stempel geeicht sein mußten. Zugleich waren im 13. und 14. Jahrhunderte schon öffentliche Fruchtmesser bestellt (in Znaim 1323 mensuratio frumenti — Codex dipl. Mor. VI. 182), die gegen eine Entschädigung Jedermanns Getreide mit dem ämtlichen Gemäß messen mußten [1]).

Wir können uns hier nicht in eine geschichtliche Untersuchung des in Mähren und Oesterr. Schlesien in früheren Jahrhunderten gebrauchten Maßes und Gewichtes nach dessen Verschiedenheit, Gliederung, Größe u. s. w. einlassen und

---

[1]) Berlepsch, Chronik der Gewerke, St. Gallen 1850 ff. 5. H. S. 57, 6. H. S. 38 — 41. S. auch im 9. Heft S. 7 — die 17 ältesten Nachrichten von den Gefäßen überhaupt und von den Gefäßen in den frühesten Zeiten des Mittelalters.

bemerken nur im Allgemeinen, daß in den Urkunden (S. Codex diplom. Moraviae, Index zu den ersten 5 und zum 6. B. von Chytil unter den Schlagworten der Orte, mensura, quartale, mansus, metreta, modius u. a.) mährisches (Codex B. IV. 168), brünner (III. 252, 274, 355, IV. 268, 394, 395, Steinbach, saarer Kloster-Geschichte I. 137), olmützer (Codex IV. 172, V. 60), neustädter (IV. 205), prager (V. 31, 32, 166, 297), chrudimer (IV. 169, 384), troppauer (IV. 150, 172, V. 26, 139), znaimer, breslauer u. a. vorkommt.

Der erste Versuch, in den böhmischen Ländern gleiches Maß und Gewicht einzuführen, ging — lange vor Sigmunds vergeblichem Versuche in Ungarn[1]) — von dem genialen Könige Přemisl Ottokar II. aus. Als er wahrnahm, daß die armen Leute durch das Maß viel verkürzt wurden, verordnete er, die Gewichte und Maße in ganz Böhmen zu erneuern und mit seinem königlichen Stempel zu versehen, welche bisher nicht gewesene Maßregel dem Adel und Bürger mißfiel, weil er daraus Schaden zog, vom Bauer und Armen aber begrüßt wurde (Contin. Cosmae p. 410 ad a. 1268, Neplach bei Dobner IV. 114). Es war dies nach Palacky (2. B. S. 279) eine eigenthümliche Bemühung, gleiche Maße und Gewichte im ganzen Königreiche einzuführen und sie unter gesetzliche Controle zu stellen.

Um eine Gleichförmigkeit im Handel und Wandel einzuführen, dann die so häufig unter dem Volke entstehenden Zwistigkeiten zu beseitigen, wurden bei einem im Jahre 1268 gehaltenen Landtage vom König Przemisl Ottokar II. nachstehende Grundsätze zur Bestimmung der Land-, Wald-, Feld-, Meilen- und

---

[1]) Mailath, Geschichte der Magyaren, 2. Aufl., Regensburg 1852, 1. B. S. 291 sagt: Eine große Maßregel war Sigmunds Gesetz, durch welches er im Lande gleiches Maß und Gewicht einführte. Das Gesetz sagt: „Im ganzen Reiche soll Pfund, Wage, Elle und Maß von Wein, Frucht, und jeder maß- und wägbaren Sache nach dem Maße der ofner Stadt gemessen und gewogen werden. Ausgenommen bleibt die Zehntmaß- und Weinbergabgabe, ungrisch Hegyrám (deutsch Bergrecht, buchstäblich Bergmauth), so auch der Gewinn, Zins und Einkünfte der Priester und geistlichen Personen, die im alten Stande bleiben.“ Wer gegen dieß Gesetz handelt, verliert den gemessenen oder gewogenen Gegenstand.

Die vielfachen Ausnahmen des Gesetzes waren Ursache, daß die Wirkung nicht die war, die sonst ein Gesetz dieser Wichtigkeit hätte haben müssen. Daß aber das Gesetz nicht in's Leben trat, erweisen die nachfolgenden Gesetze. Jede Erneuerung eines Gesetzes beweist, daß es nicht befolgt worden, und schon Sigmund erneuert die Verordnung, daß Alles nach dem ofner Maß und Gewicht zu messen und zu wägen sei.

Nach Sigmund wird die Verordnung gleichen Maßes und Gewichtes erneuert. Es heißt unter Wladislaw II.: „Es soll für das ganze Reich ein gleiches Maß zum Kaufe und Verkaufe für Frucht, Viaden und Wein bestimmt werden.“

Wie Alles unter Ludwig II. der Auflösung entgegen ging, ergab sich auch darin, daß auch Maß und Gewicht vermindert wurde. Wie dieß geschehen? ob durch die Regierung? ob durch die Kaufleute wegen des verschlechterten Geldes? läßt sich nicht ausmitteln; es findet sich nur ein Gesetz, welches sagt: „daß wieder das alte Maß hergestellt sei.“

Getreid-Maßes, und nach demselben die Eintheilung der Aecker in Beete, Huben und Furchen, nicht minder das Maß für flüssige Waaren, als z. B. des Meths, Oels und Weins, dann das Gewicht für Kramwaaren, Gold, Silber, und andere Metalle festgesetzt.

Land-, Wald- und Feld-Maß.

Der Anfang der Längenmaß sollte ein mittelmäßiges Gerstenkorn sein. Vier Gerstenkörner der Breite nach neben einander gelegt, sollen ein Querfinger genannt werden. Vier Querfinger der Breite nach neben einander gelegt, sollen eine Querhand, und zehn Finger auf gleiche Art neben einander gelegt, eine Spanne heißen. Drei Spannen in die Länge soll eine böhmische oder prager Elle enthalten.

Ein jegliches Land- oder Waldseil soll 42 prager Ellen lang sein, und wenn gemessen wird, soll zu einem jeden Seil ein Gottberath, d. i. zwei Querhand zugegeben werden, oder soll das Seil um so viel länger sein.

Zu dieser Ausmessung sollen besondere Amtleute bestellt und vereidet werden; auch soll ein jeglicher Land- oder Waldmesser mit einem Seil, aus Kettlein zusammengesetzt, versehen sein, damit dasselbe weder durch den Thau und die Feuchtigkeit, noch durch die Hitze verlängert oder verkürzt werden möge; auch sollen diese Kettlein aus Messing oder Kupfer, keineswegs aber aus Eisen verfertigt sein, damit selben der Rost nicht schade.

Wann fünf Seil gemessen sind, soll diese Strecke ein Morgen oder Gewend, fünf Morgen aber eine Ruthe heißen; demnach soll ein Morgen oder Gewend 210 Ellen oder 630 Spannen, eine Ruthe hingegen 25 Seil oder 1050 Ellen, oder aber 3150 Spannen enthalten. Drei Ruthen sollen ein Viertel Feldes halten, und demnach bestehet dieses Viertel aus 15 Morgen, oder 75 Seil, oder 3150 Ellen oder 9450 Spannen.

Wenn vier Viertel gemessen sind, soll diese Strecke eine Hube Feldes heißen; also bestehet eine Hube Feldes aus 12 Ruthen, 60 Morgen, 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen.

Um aber dieses verläßlicher zu bewirken, soll ein jeglicher Acker beetweis eingetheilt werden; in einem Beete aber sollen jederzeit sieben, in dem andern acht Furchen dergestalt enthalten sein, daß ein in zwei Beete abgetheilter Acker aus 15 Furchen bestehe. — In einer guten königlichen Hube Ackers sollen 12 Schock Beete sein; in einer geistlichen Hube Ackers hingegen 11 ß. In eines Herren oder Edelmanns freier Hube sollen 10 ß. Beete, in eines Bauern Zinshube hingegen acht Schock Beete enthalten seyn.

Also wird eine königliche Hube Feldes enthalten 5400 Furchen, eine geistliche Hube 4950 Furchen, eine freie Herren Hube 4500, eines Bauern Zinshube aber 3600 Furchen. Und nachdem jene, die größere Besitzungen haben, andern einen Theil ihrer Aecker zu überlassen, sich selbst aber die besten und ergiebigsten Strecken vorzubehalten pflegen, auf daß sie diese

dünner säen dürften, und nichtsdestoweniger eine fruchtbare Erndte zu gewärtigen hätten; dagegen es nöthig ist, einen schwachen Boden dichter, einen unfruchtbaren aber am dichtesten wegen des Ausbleibens zu besäen; so müssen natürlich die geistlichen Aecker dichter besäet werden, als die königlichen; die freien Aecker oder jene der Edelleute noch dichter, und jene der Bauern, weil ihre Huben am wenigsten Feldes enthalten, am dichtesten; jedoch wird eines mit dem andern dergestalt ausgeglichen, daß auf eine königliche, geistliche, freie oder Zinshube, auf eine so wie auf die andere 64 Strich Weizen fallen. Ein Gewend oder Morgen Feldes ist, wie bereits gesagt worden, 5 Seil lang, und enthält 210 Ellen oder 630 Spannen; ein Pflugrädlein aber soll dergestalt mäßig sein, damit es sich in einem Gewende 60mal umdrehen möge. Eine Meile Weges soll 60 Gewende Feldes lang sein, und 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen enthalten. Ein Teichgräberseil soll gleichfalls nach der prager dreispannigen Elle gemessen werden, doch soll es nicht länger als 22 Ellen sein, und nach dem Abmesser eines jeden Seils gleichergestalt ein Gottberath zugegeben werden.

Getreide-Maß.

Das Getreide soll nach folgender Gestalt ausgemessen und gebraucht werden: so viel man in beiden zusammen gehaltenen Händen Weizen fassen kann, das soll eine Czesska oder Kaufl heißen; zwei solche Czessky aber sollen ein Maßl Rzepicze genannt werden, zwei solche Maßl oder Rzepicze machen eine Metze, vier Metzen ein Viertel, und vier Viertel einen Strich. Jedes Getreid so über den Winter gesäet wird, als Weizen und Rocken, soll gestrichen werden, das Sommergetreid aber, als: Gerste, Haber, Hirse, Mohn, Heiden, Gries u. s. w. soll man nicht streichen, sondern ein jegliches Maß gehäuft geben; die Gerste aber, so über Winter gesäet wird, soll halb gestrichen, ein halber Haufen aber auf dem Maß gelassen werden. Dieses Maß soll jederzeit echt, und mit dem königlichen Zeichen versehen befunden werden. So fern sich aber jemand nicht nach vorstehender Ordnung richten, oder bei demselben irgend ein falsches Maß gefunden werden würde, soll dasselbe zu dem Richter getragen, und der Betrüger verhalten werden, 100 breite und gemeine Groschen zur Strafe zu entrichten. Wird er jedoch zum zweitenmale auf gleiche Weise betreten, so soll derselbe zwei Schock Groschen geben; wenn er sich jedoch zum drittenmale ein gleiches zu thun erkühnen sollte, so wäre er zu verhalten, 10 Schock Groschen zu erlegen, als wovon zwei Theile dem Richter, ein Theil aber der Gemeinde zu verfallen hat.

Krämer- und ander Gewicht.

Alles Gewicht soll dergestalt aufgezohen und probiret werden, daß es im ganzen Königreich Böhmen übereintreffe.

So viel einer Pfeffer in eine Hand raffen kann, soll ein Loth genannt werden. Acht Loth sollen ein Vierling heißen; zwei Vierling, nämlich 16 Loth ein halbes Pfund, vier Vierling aber ein ganzes Pfund oder 32 Loth enthalten. Zehn Pfund sollen ein halber Stein, und zwanzig Pfund ein ganzer Stein sein, und soll ein Stein Gewichts 640 Loth enthalten.

Sechs Stein sollen ein Zentner heißen, und enthält demnach ein Zentner 120 Pfund oder 3840 Loth.

Gold-, Silber- und Metallgewicht.

Alles Metall soll nach der Mark verkauft und gewogen werden.

Eine Mark soll halten 16 Loth Krongewichts. Bei dem Abwägen des Goldes und Silbers, dann anderer Metalle, soll rücksichtlich des Betrugs und der Gewichtsverfälschung eine gleiche Pön in Acht genommen werden, wie bei dem Getreidemaße; daferne aber jemand zum viertenmale betreten würde, wäre derselbe des Landes zu verweisen, und sein Hab und Gut hätte an des Königs Schatzkammer anheim zu fallen.

Maß der flüssigen Waaren.

Das Maß der flüssigen Waaren aber, als des Meths, Oels und Weins, soll auf folgende Art festgesetzt bleiben: so viel man Wein auf beiden zusammen gehaltenen halb offenen Händen behalten kann, soll ein Quart heißen.

Zwei Quart ist ein halbes, und zwei halbe ein ganzes Seidel, und soll also ein Seidel 4 Quart halten. Vier Seidel aber sollen eine Pinte heißen.

Eine Maßlaage soll 12 Seidel, d. i. 3 Pinten halten.

Ein Maßfäßlein soll zwei Laagen, d. i. 6 Pinten oder 24 Seidel enthalten.

Ein Achtel soll halten zwei Maßfäßlein, d. i. 12 Pinten oder 48 Seidel.

Ein Eimer soll in sich enthalten zwei Achttheil, d. i. vier Fäßlein oder 24 Pinten, welche 96 Seidel betragen.

Ein rechter Teinsky soll halten 64 Pinten, d. i. 4 Schock und 16 Seidel.

Ein Viertel soll halten zwei Teinsky, d. i. 2 Schock und 8 Pint, und hält also ein Viertel 8 Schock und 32 Seidel.

Ein Schweidnitzer Faß soll halten 2 Viertel, nämlich 4 Schock und 16 Pinten, nach dem Seidel aber gerechnet, 17 Schock und 4 Seidel.

Ein Zittauer Faß soll halten 8 Schock, 32 Pinten, und trägt aus 34 Schock und 8 Seidel.

Ein Dreiling aber soll nur haben 10 Schock und 40 Pinten, das ist: 42 Schock und 4 Seidel (Histor. Darstellung der böhm. Landtage, vom Freih.

v. Bretfeld, Prag 1810, S. 103 — 110, Müllner's Maß- und Gewichtskunde Böhmens S. 28 — 33) [1]).

König Ottokar II. ordnete im J. 1270 auch für Zittau sowohl das Getreide-, als auch die Maße für flüssige Gegenstände (Peschek, Gesch. v. Zittau II. 120).

---

[1]) Diese von Hajek (Chronik von Böhmen, Prag 1541, deutsch von Sandel, Leipzig 1718, S. 440 — 442) zum J. 1268 angeführte ausführliche Verordnung über Maße und Gewichte ist (nach Palacky) echt (weil sie gesetzlich war) und daher wahrscheinlich aus der alten Landtafel entlehnt. S. auch Pubitschka, Gesch. Böhmens 5. B. S. 361 — 365, Moravetz hist. Mor. I. 265. Hajek läßt übrigens schon den Herzog Udalrich alle Aecker in Böhmen nach den Huben ausmessen; er sagt nämlich zum Jahre 1022: Hertzog Udalricus und Bischoff Helicardus befohlen, daß alle Feldgebäude im gantzen Böhmerlande, abgemessen werden sollten: Aus der Ursachen, dann sein Antecessor Bischoff Deobatus oder Ditmar, georbnet gehabt, daß ein ieglicher, der zu ackern hatte, seinem Pfarrherrn, das zehende Schock Getraides geben solte, und ein Schock solte funffzig Garben haben. Jetzo aber wurde aller Ackerbau nach der Huben ausgemessen, dazu dann ein Fürstlicher Messer, welcher ein hohes Eid dazu gethan, geordnet. Und wurde alsbald durch des Hertzogen und Bischoffs Befehl geschafft, daß man den Pfarrherrn von einer jeglichen Huben, ein Strich Waitzen, und das andere Habern, reichen solte. Ein Strich aber, solte ein rundes Maß, dreyer Spannen weit, und fünff Spannen und zweyer twer Finger hoch seyn. Das Maß solte auch jeglichs auf der einen Seiten, mit des Hertzogen, und auf der andern Seiten, mit des Bischoffs Zeichen gebrannt und gezeichnet werden.

Das ottokar'sche Maß bestand eine geraume Zeit, wurde zwar später unter den nachgefolgten Königen auf Veranlassung der Stände nach und nach verändert und verbessert, der Grund dieses neu eingeführten Maßes, wie z. B. das Gerstenkörnel beim Längenmaß, blieb aber immer der Grund der sämmtlichen Maßerei (Müllner S. 33). Daß jedoch das Maß nicht immer gleich blieb, zeigt die aratura oder Hube Feldbau (böhm. Lan), auch Huba und Mansus genannt, welche 1022: 71, 1268: 64, unter Carl IV. 72 Striche hatte (Müllner S. 26), ein Strich Saatland aber 8192 Quadrat-Ellen (eb. S. 37). Man hatte in Böhmen bei dem Längenmaß Zoll (5 Gerstenkörnl der Breite nach), prager Schuh oder Fuß (12 Zoll), prager Elle (2 Schuh, das älteste und gebräuchlichste Maß in Böhmen, zur Probenehmung und Kontrole aller übrigen Ellenmaßen im allgemeinen Handel cimentirt in einem eisernen Stabe an verschiedenen Orten Prag's eingemauert), Klafter (3 pr. Ellen), Lachter (4 Ellen), Ruthe (8 Ellen), Landseil (52 Ellen), Morgen oder Gewend (3 Landseile oder 156 Ellen lang, 1 Landseil oder 52 Ellen breit) d. i. ein Raum, auf welchem ein Strich Getreide ausgesäet werden kann, und Meile (365 Landseile), beim Körner- und Getreidemaße Strich, Viertel, Achtel, Maßeln, Pint und Seideln, bei dem flüssigen oder Getränkmaß Faß, Eimer, Pint und Seidel, im Gewichte Centner, Stein, Pfund und Lothe. Diese Maßeintheilung blieb bis zu Ende des 17. Jahrhundertes wie sonst beständig unverändert; im Eingange des 18. wurde besonders im Längenmaß etwas geändert und so blieb die ganze Maßerei bis 1757 und 1760, wo das n. österr. Maß in Böhmen eingeführt wurde, nämlich bis dahin: Linie, Zoll (12 L.), Schuh oder Fuß (12 Z.), Elle (24 Z.), Klafter (72 Z.), Lachter und Ruthe kamen ab, Landseil und Strich blieb unverändert, weiter Strich (Cynosurmaß in Kupfer, Altvater genannt) gleich 4 Vierteln, Viertel gleich 4 Metzen, Metzen gleich 8 Pint, Pint gleich 4 Seideln, Faß gleich 4 Eimern, Eimer gleich 32 Pint (klaren Getränks nur 30), Pint gleich 4 Seideln, Seidel gleich 4 Vierlingen, Centner gleich 120 Pfunden oder 6 Steinen, Stein gleich 20 Pfunden, Pfund gleich 32 Lothen, Loth gleich 4 Quinteln (Müllner S. 38 — 40).

Diese Einrichtung im Maßwesen währte bis zu Carl IV. Zeiten, welcher es in eine bessere Ordnung brachte.

Die alten mährischen Gewohnheiten und Rechte, insbesondere das brünner Municipalrecht von 1243 (Bocek Codex, meine Gesch: von Brünn S. 50), die brünner Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrhunderte (herausg. v. Rößler, Prag 1853, S. 120, 220 — 223), das tobitschauer Buch gegen das Ende des 15. Jahrhundertes (herausg. von Demuth, Brünn 1858, S. 70) u. a. enthalten Manches über Maß und Gewicht, über die Handhabung echten und die Bestrafung falschen Gewichtes, aber das Bedürfniß der Gleichförmigkeit machte sich erst später fühlbar und geltend, als die Sonderinteressen, welche das Mittelalter erfüllten, sich nach und nach in allgemeinere zu vereinen begannen.

Auf dem Landtage des J. 1545 benannten die mähr. Stände aus jedem Stande 2 Personen, welche im ganzen Lande ein gleiches Maß und Gewicht einführen sollten. Auch bestimmte der Landtag des nächsten Jahres (1546) in Gegenwart des Königs, daß die Maße und Gewichte in den königlichen Städten eingerichtet und von diesen cimentirte, mit dem städtischen Wappen versehene Maße in die übrigen Städte und Dörfer hinaus gegeben werden sollten. Vom künftigen Tage Laurenzi sollte die neue Messung den Anfang nehmen und jeder Uebertreter nach Ermessen gestraft werden. Nur beim Weine sollte das bisher gebräuchliche Maß sowohl bei dem Zehente im Weine als Gelde beobachtet werden [1]).

1579 wurde den Städten aufgetragen, anzugeben, wie breit und wie lang das Tuch gemacht werde, und, da es sich zeigte, daß in Olmütz das längste verfertiget werde, wurde 1581 verordnet, daß alle Tücher nach der olmützer Länge und Breite gemacht worden sollten. Im folgenden Jahre wurde jedoch diese Anordnung wieder aufgehoben.

---

[1]) In der von Dudik herausgegebenen olmützer Sammelchronik S. 13 heißt es: In diesem Jahr sind alle Maßereien (nach der olmützer Chronik B. Metzen und Maß, Ellen und Gewicht) verändert worden, auch die Fässer von 6 auf 4 Eimer.

Zur nämlichen Zeit wurden in Breslau (1547) von den Weinhändlern alle ihre Weinmaß, Topfkannen, Quart und halbe Quart aufs Rathhaus gefordert und geeichet; die recht befunden, wiedergegeben, die falschen zerschlagen und ein besonderer Kanngießer vereidet, an die Quartkannen Zäpplin zu machen und auf die geeichte Weinmaß den Buchstaben W und darüber eine Krone zu schlagen (Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, 3. B. S. 137). Auch ward (1568) ein recht küpferner Scheffel und Viertel, nahend an der Kanzlei, eingemauert, eiserne Reifen zu einem Viertel, Achtel und halben Achtel, eine eiserne Weife und Elle männiglich zu guter Nachrichtung angehängt (eb. 4. B. S. 54).

In der olmützer Chronik S. 33 wird weiter erwähnt, es sei 1565 wegen des Meilrechts-Streites eine Meile Wegs gemessen worden, eine ganze rechte deutsche Meile solle halten 13,944 Ellen. Nach dem brünner Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrh., herausgegeben von Rößler, Prag 1853, S. 223, hat eine rechte deutsche Meile königlichen Maßes 4 Aecker Länge, jeder Acker 12 Gewende, jedes Gewende 30 Meßruthen, jede Ruthe

Nachdem das Maß im brünner Bezirke (Kreise) von jenem des olmützer verschieden war, ordneten auf dem Landtage des J. 1600 die mähr. Stände ein allgemein gleiches Maß für Mähren an; es wurde nämlich jenes der Stadt Olmütz zur allgemeinen Richtschnur angenommen und der Stadt Brünn aufgetragen, ein eisernes mit dem Wappen des Landes versehenes Maß verfertigen zu lassen, wornach Jeder bei 100 fl. Strafe sein Maß cimentiren lassen mußte (Luksche, Notizen zur polit. und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 115 — 6, 127, 147).

Genauer gesagt, wurde auf dem 1600 zu Znaim gehaltenen Landtage, um ein gleiches Getreidemaß im ganzen Lande einzurichten, angeordnet, in demselben mit dem Wappen der Stadt Olmütz oder Brünn gezeichnete Metzen zu machen und einzuführen, bei 100 fl. Pönfall gegen die dawider Handelnden. Das Ellen-Maß und Gewicht aber soll nach dem wiener angeordnet worden sein (Zlobitzky in: L'etat du Marquisat de Moravie, M. S. S. 385).

Nach der mähr. und böhm. Landesordnung vom Jahre 1628 fol. 66 soll, weil bei Schätzung der Landgüter oft die Abmessung nöthig, bei Messung der Wälder, Hölzer und anderer Gründe das Landmaß (welches in Böhmen 52 Prager Ellen hält, böhm. L. Ordg. G. 27), gebraucht und dieses in allen Kreisen in Abmessung der Gründe und Wälder von allen Ständen auf einerlei Weise gehalten werden.

Das a. h. Rescript vom 22. Februar 1638 beabsichtigte, in Mähren ein durchgehends gleiches Gewicht nach dem olmützer einzuführen, indem es befahl, die Ellen, Wein-, Bier- und Getreidemaß, wie auch das Gewicht nach dem olmützer zu richten und sich dessen durchgehends in Mähren zu gebrauchen, bei Verlust der unter einem andern Maße als olmützer verkauften Sachen, die dem k. Fiskus, der Obrigkeit oder dem Orts-Magistrate und dem geheim zu haltenden Denuncianten zu gleichen Theilen zufallen sollen. Die Elle sei zu Olmütz im Rathhause einzumauern, der Metzen in Stein zu hauen und auf dem Platze zu stellen, die Schänkmaß im Rathhause, das Gewicht aber im Waghause offen zu halten [1]).

---

15 Wald- oder rechte Holzellen, 32 Daumellen machen ein Seil, 9 Seil Länge und 2 Breite und 1 Schritt 1 Lahn.

Das Rescript vom 28. Juli 1707 (Wekebrod, Sammlung der Gesetze von 1600 — 1740, Brünn 1795, S. 101) bestimmt: Wenn wegen des Meilrechts und der Schankgerechtigkeiten der Stadt Olmütz Streitigkeiten entstehen, und nöthig ist, die Meile abzumessen, sollen die Böhm. Stadtrechte sub. Lit. K. 39. §. 8. pro Cynosura gehalten werden; und daher soll eine Meile in 365 Landseilen, eine Landseil in 72 Prager Ellen bestehen; es muß aber die Abmessung vom Stadtthor geschehen, und können die Böhmischen Ellen in die Mährischen leichtlich reduziret werden.

[1]) Das Patent lautet: Wir Ferdinand der Dritte u. s. w. Entbieten N. allen und jeden Unsern Inwo'nern, Und Unterthanern Was würden, Stands, ambts oder Wesens die in Unserm Erb Margg. Mähren seind, Unser Kays. Gnad und alles Guttes. Und geben den-

Die Instruktion für die k. Richter in den k. Städten Mährens vom 30. Sept. 1659 machte den ersteren zur Pflicht, darüber zu wachen, daß Maß und Gewicht dem in Olmütz eingeführten durchgehends gleich sei.

Um dieselbe Zeit machte sich die Herzogin Lucretia um ihr Fürstenthum Teschen dadurch besonders verdient, daß sie der Verwirrung in der Maßerei durch die Einführung eines gleichen Metzenmaßes unterm 3. Juli 1647 steuerte,

---

selben hiemit in Gnaden zu vernehmen, demnach Wir in Reife Consideration gezogen, was vor Confusion irr- und verwirrungen es in einem Land zu gebahren pflege, wo nicht ein durchgehende gleichheit in der Ehlen maaß, und gewicht, gehalten werde, Vnd Wir nun Vernehmen müssen, daß eben dergleichen Vnordnung in Vnserm Erb Marggrafthumb Mähren eingerissen, also daß darunter, insonderheit in denen Commercien allerley Vortheilhafftiger gesuch Vnd aigenNutzigkeit zu des gemeinen Manns Merckl. schaden Vnd Verderb geübet werde; Alß haben Wir hienon mit Vnsern gehorsamben Ständen Communiciren Lassen, Vnd nach dererselben eingelangten gutachten Vns gdst. dahin resolviret, daß nun und hinführo zu Ewiger zeit in mehr ermelten Vnseren Erb Marggraffth. Mähren, in der Ehlen Maas, und gewicht ein durchgehende allgemeine gleichheit gehalten, Vnd zwar dies alles nach der Ehlen Maas und Gewicht, wie solche stuckh in Vnserer Stadt Ollmütz Bißhero üblich und Bräuchlich geweßen, gerichtet und verstanden werden soll, Inmassen Wir dann hirmit Vnd in Krafft dieses die Ollmützerischen Ehlen, Metzen, Wein Vnd Bier Maas, Vnd gewicht, Vor die Land Ehlen, Maas, Vnd gewicht declarirt Vnd publiciret haben wollen: Mit dem gnädigsten Befehl, daß alle Vnd jede Inwohnere Vnsers Erb Marggr. Mähren, Sie seyen hohen oder niedern Stands, sich nach dieser Ollmützer Ehlen Vnd Gewicht, auch in Getreyd, Bier, Vnd Wein nach der Ollmützer Maas richten, Ihre alte Ehlen Maas Vnd gewicht, da Sie mit der Ollmützerischen nicht gleichförmig darnach richten, Vnd weither keine andere Ehlen Vnd Gewicht auch in Getreyd, Bier Vnd Wein, kein andere Maas, als alda zu Ollmütz anjetzo Bräuchlich nicht Brauchen, sondern sich derselben durch Vnd durch so wohl für sich selbst, alß ihre Innwohnere, Beambten Vnd Vnterthanen Conformiren. Allermassen Wir dann auch daselbst zu Ollmütz Gnädigst Verordnet, daß die Ehlen daselbst in das Rathhauß eingemauert, der Metzen in stein ausgehauen, Vnd offentl. am Platz gestellet, auch die schänckh maaß daselbst in Rathhauß Vnd das gewicht in waaghauß aldort offengehalten werden solle. Insahl aber wieder Vnser Versehen, einer oder der andere höhern oder niedern stands inner den nechsten Vier wochen Von dato der publication dieses unsers Königl. Patents anzureyten, dieser Vnßer gdsten Constitution, gesatz Vnd Ordnung nicht Nachkommen, oder sich sonst eines andern gelüsten lassen würde, oder auch den seinigen dergleichen zuthun verstattete, derselbe solle in Vnßere Straf verfallen seyn, auch daß jenige Stück seyden- oder Leinen waaren, wie auch das getreydt Wein Vnd Bier, nichtweniger das silber, Bley Zinn Kupfer Vnd alles anderes Metall, auch andere nach dem gewicht Verkäuffliche waaren, wann sie nicht nach den Ollmützer respective Ehlen, maas oder gewicht, außgemessen Vnd Verhandlet wurden, in comissum fallen, Vnd davon ein theill Vnsern Landesfürstl. fisco der andere denen Creyßhaubtleuthen oder desselben orths obrigkeit, so zur auskundigung die Hülff gethan, und die dritte denjenigen, welchen Er denunciren wurde, zugetheillet, den Käuffer aber da er kein wissenschaft oder schuld daran gehabt, sein pretium und was Er dafür gegeben, Von dem Verkauffer restituiret werden solle. Wornach sich nun männigl. zurichten, und Vor schaden zu hütten wissen wird. Geben in Vnserer Stadt Preßburg den 22. Februarv 1638.

da bis dahin in jeder Stadt und in jedem Markte ein eigenes Maß bestand (Kaufmann's handschriftl. Geschichte von Teschen).

Auch in Ungarn sollte um jene Zeit (nach den Verhandlungen des Reichstages vom J. 1655) einerlei ofner, oder was einerlei war, preßburger Maß und Gewicht eingeführt werden; es blieb dies aber ein frommer Wunsch bis in die neueste Zeit (Engel, Geschichte des ungr. Reiches, 4. B. S. 534).

Das Gesetz vom Jahre 1638 scheint jedoch in Mähren nicht ganz ausgeführt worden zu sein, denn nach dem Rescripte vom 21. Nov. 1707 befahlen Ihre Majestät, in der Elle, Maß und Gewicht nach dem brünner und olmützer, welche meistens in Schwung gehen, durchaus im Lande eine Gleichheit einzuführen, und das Patent vom 21. Juli 1710 verordnete neuerlich die Einführung eines durchaus gleichen Maßes [1]), Ellen und Gewichtes und die Cimentirung desselben, nach den auf a. h. Anordnung abgefachten, mit dem k. Amtssiegel bezeichneten Originalien, in allen Kreisstädten im Beisein des Kreishauptmanns [2]). Das

---

[1]) Das Res. vom 28. Mai 1710 genehmigte den mähr. Landesmetzen auf 64 brünner Maß zu bestimmen.

[2]) Dieses Patent lautet: Wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät unsers Allergnädigsten Erb-Landesfürsten und Herrns, etc. wird von Dero Königl. Ambt der Landes Haubtmannschafft dieses Ihro Mayestät Erb-Marggrafftthumbs Mähren, allen und jeden Landes Innwohnern auß allen Vier Ständen jetztgedachten Marggrafftthumbs, was Würden, Stands, Ambts, oder Weesens die seynd, auch jedermänniglich hierdurch zu vernehmen gegeben, waßmassen allerhöchst-gedachte Kayser- und Königliche Mayestät in wahrnehmung, daß in diesem Ihro Mayest. Erb-Marggrafftthumb Mähren, die Diversitas ponderis & mensuræ also beschaffen seye, daß an theils Orthen die Ehle kürtzer, ingleichen auch das Gewicht schwärer und leichter, dann die Getreyd- und andere Maaß grösser und kleiner pro diversitate locorum gebrauchet werde, allergnädigst anbefohlen, daß die Gleichheit sothaner Maaßen und Gewichter durchgehends an allen Orthen deß Landes einzuführen, zu stabiliren, durch Patentes zu publiciren und durch die Herren Creyß-Haubtleuthe unter Straff wider die Contravenientes ab observantiam zu bringen seye, anbey auch allergnädigst resolviret, daß die Cimentirung derjenigen Ehlen, Metzen Tranck-Maaßen, und Gewichter, welcher man sich künfftig im Lande (es seye in Erkauffen oder Verkauffen) gebrauchen wird, nach denen, auff veranlassung dises Kön. Gouverno, nach der, von Ihro Mayest. allergnäd. vorgeschriebenen und placidirten Cynosur eingerichteten, in gewisser Anzahl verfertigten, abgefachten, und mit dem Königl. Ambts Signet gezeichneten Originalien, welche durch die Herren Creyß-Haubtleuthe, nicht allein an die Königliche, sondern auch theils Herren-Städte, tanquam Authographa zugesendet werden, reguliret, und solche Cimentirung der Maaßen, Gewichts, und der Ehlen in beyseyn gemelter Herren Creyß-Haubtleuthen in denen Creyß-Städten gegen erlag der auffgesetzten, und ersterwehnten Herren Creyß-Haubtleuthen intimirenden gebühr, nehmlichen von einem Metzen 30. Kr. von zwey-fündigen Gewicht 15. Kr. von einer Tranck-Maaß 6. Kr. von einer Ehlen ingleichen 6. Kr. und zwar sub appressione desselbigen Creyß Stadt-Insigels, wo es geschicht, vorgenommen werden solle.

Als wird sothaner Kayserl. allergnädigster befehl hiermit jedermänniglich kund gemacht, und dabey erinnert, daß man aller Orthen und ein jeder, der sich einer Ehlen, eines Metzens, einer Tranck-Maaß, oder Gewichts, gebrauchen will, mit einer dergleichen [illegible]

Rescript vom 11. Jänner 1715 gebot den Gebrauch gleichen Maßes bei Strafe.

Das a. h. Rescript vom 30. Okt. 1718 verordnete, Mustermaße für die Garngespunst-Waisen, so wie für Ellen, in den Kreisen und Bezirken beizuschaffen und die Kosten aus den Strafgeldern zu decken. Das Rescript vom 3. Februar 1719 bestimmte die Waisen-Länge.

Nach der a. h. Instruktion für die mähr. Kreishauptleute vom 8. Okt. 1734 sollen diese auf alles Maß und Gewicht Acht geben, damit nach dem Brünner Gewicht und Maß die Waaren eingekauft und verkauft, auch durchgehende Gleichheit nach den Patenten vom 21. Juli 1710 und 11. Jänner 1715 gehalten, die falschen Metzen, Ellen und Gewicht weggenommen und die Uebertreter zur Strafe angezeigt werden.

Rücksichtlich des Gebrauches cimentirter Maßereien und Gewichte bestimmte das Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 2. Dez. 1755, daß nur die jene Maasen, Ehlen, Metzen und Gewichter, welche in Handel, und Wandel, dann Kauf und Verkauf mitfolglich in Aus- Zu- und Einmessen gebrauchet werden, ohne Unterschied gegen der obausgesezten Gebühr pr. 7. kr. cimentiret, und die unrichtig befundene nicht allein confisciret, sondern auch die jenige, so sich solcher zum Betrug des Publici bedienet haben, zur behörigen Bestraffung angezeiget, keines weegs aber die Obrigkeiten, und übrige Creyß-Innwohnere, wann sie nebst dem von jeder Gattung im Handel- und Wandel brauchenden richtig cimentirten Stück zu ihrer Commodität auch 10. und mehrere, jedoch an sich selbst richtige Metzen, Ehlen, und Maase haben, selbe zur Cimentirung zu bringen gehalten seyn, sondern ihnen solche zu ihren fernern privat-Gebrauch und Commodität ohngestempelter gelassen werden sollen.

Und das Cirkular dieser Landesbehörde vom 24. Mai 1756 verordnete, daß die sogenannte Lauf-Vierteln und Masseln aufgehoben, dahingegen keine

---

weiß in beyseyn deß Herrn Creyß-Haubtmanns seines anvertrauten Creyses, in denen Creyß-Städten, mit dem Signet selbiger Stadt, gezeichneten Maaß und Gewichts längstens bis den Letzten Septembris dieses Jahrs versehen, nachmahls aber von dem Ersten October an, keiner andern, als nach Cynosur deren, mit dem Königl. Ambts Insigel gezeichneten Originalien, verfertigten und obverstandener massen cimentirten Ehlen, Metzens, Tranck-Maaß, und Gewichts, gebrauchen, noch mit einer andern Maaß und Gewicht, sich auff keine weiß betretten lassen solle, und dieses bey unfehlbahr wider die Contravenientes vorhergehender empfindlicher bestraffung, allermassen dann die Herren Creyß-Haubtleuthe instruiret werden, die Maaßen und Gewichter gleich nach dem Ersten vorgemeldten Monaths Octobris zu visitiren, und diejenige Communitäten, oder auch Particulares, welche der Neu-stabilirten Landt-Maaß und Gewichts sich nicht gebraucheten, dem Königl. Ambt zuberichten; es wird auch jedes Orths Obrigkeit obliegen, auff ihre Unterthanen, und untergebene Burger, dißfahls gute obsicht zuhalten, und nicht zugestatten, daß diesem Ihro Mayestät allergnädigsten Befehl zuwider gehandelt werde. Wornach sich jedermänniglich zurichten, und deme gebührend nachzukommen wissen wird. Geben Brünn den Ein und Zwantzigsten Monathstag Julij, im Ein tausendt Sieben hundert und Zehenten Jahre.

28

andere, als die von denen Bindern aus Aichen-Holz verbertigte, mit eisenen Raysfeln beschlagene cimentirte Vierteln, und Masseln im Handel und Wandel unter sonst erfolgender Bestraffung und Confiscation gebrauchet werden sollen.

Auch in Schlesien fing man zu Anfang des 18. Jahrhundertes an auf den Gebrauch Eines Maßes und Gewichtes im ganzen Lande hinzuwirken. Den Eingang hiezu bildet das nachfolgende Patent des k. schles. Oberamtes vom 6. April 1705 (in der Brachvogel'schen Gesetz-Sammlung 1. T. S. 330): DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig, rc. rc. Wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, rc. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, unser respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnade u. alles Gute: Und fügen denenselben, wie auch jedermänniglichen hierdurch zu wissen, was massen Allerhöchst-gemeldt Ihro Käyserl. und Königl. Majestät auf allergehorsamsten Vortrag wegen Einrichtung und Practicabilität eines in diesem Dero getreuesten Erb-Hertzogthum Schlesien gleich durchgehends in allen Waaren und Fungibilibus eintreffenden Masses, Ehlen, und Gewichts; Nach hierüber von einem Löbl Conventu Publico Dero Treu-gehorsamster Fürsten und Stände gethaner Erklärung, aus erheblichen Ursachen, und zwar weilen die Königl. Stadt Breßlau nicht allein die Haupt Stadt dieses Hertzogthumbs Schlesien ist, sondern auch das Commercium allda am allermeisten getrieben wird, und die ausländischen Königreiche und Länder, so mit derselben durch geraume Zeit im Handel und Wandel begrieffen, deren Gewicht und Maaßes zur Genüge kundig seyn, dahero solches Maaß, Elle und Gewichte erwehnter Stadt Breßlau in allen und jeden Waaren, Feilschafften und Fungibilibus, tam Sicois quam Liquidis, durch das gantze Land eingeführet, auch hiernach alle Geist- und weltliche Schuldigkeiten ohne die geringste Verkürtzung reduciret werden können: Sich diesen gefaßten Vorschlag gar wohl Allergnädigst gefallen lassen, mithin in sonderbahrer Betrachtung daß ohne höchste Confusion und Benachtheiligung des Commercii mit frembden Königreichen und Ländern ein anderes nicht wohl zu introduciren seyn würde, sothanes Breßlauische Maaß, Ehlen, und Gewichte universaliter im gantzen Lande einführen zu lassen Allergnädigst entschlossen. Und solchem nach unterm dato Wien den 26. nechst verwichenen Monats Martii in Käyserl. Gnaden rescribiret und anbefohlen haben, diese Deroselben endliche Meynung und gefaßten Endschluß durch gewöhnliche OberAmbtliche Patentes in dem gantzen Lande zu eröffnen und kund zu machen: Daß die würckliche Introducirung erwehnten Breßlauischen Maaßes, Ehlen, und Gewichts universaliter bey allen Fürstenthümern und Ständen in diesem Hertzogthum Schlesien durch unverzügliche Einstell- und Cassirung des von einem und andern Stande Zeithero gebrauchten absonderlichen Maaßes, Ehlen und Gewichts, binnen einer zwey Monathlichen Frist a die publicationis facta, und zwar bey Vermeidung

der post effluxum terminum ohnfehlbar erfolgenden fiscalischen Anthung und Bestrafung, vollkommentlich eingerichtet und vollzogen werden solle. Gleichwie nun solche wegen erheblicher Ursachen aus Landes-väterlicher Sorgfalt vor das allgemeine Beste geschöpffte Entschliessung, und gemeßnen Käyserl. Befehl in Effect zu setzen, die allerunterthänigste Pflicht erheischet: Also haben wir von Königl. Ober-Amts wegen, allen und jeden Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, Landes-Obrigkeiten, Aembtern, Regierungen, Stadt-Magistraten, und Jedermänniglichen solches nachrichtlich hierdurch zu wissen machen und bedeuten, auch hierbey ernstlichen erinnern, ermahnen und verordnen wollen, die ein und andern Orts Zeither im Brauch gehabte mit der Königl. Stadt Breßlau nicht eintreffende Maaß, Ehlen und Gewichte, a die factæ publicationis, binnen zwey Monaten gäntzlichen ab- und in eine mit besagter Stadt Breßlau gleich zutragende Reduction zu stellen, auch fürohin durchgehends im gantzen Land in allen Waaren, Feilschafften und Fungibilibus Siccis quam Liquidis, eines mit mehrgedachter Stadt Breßlau gleich zutreffenden Maaßes, Ehlen und Gewichts, bey unnachbleiblicher fiscalischen Anthung und Bestrafung (allermassen allen Fiscalen und ihren Adjunctis gegen die Wiederspenstigen Transgressores zu agiren und selbige zu verdienter Strafe zu ziehen, hiermit ernstgemessen mit gegeben wird) sich zu gebrauchen. Jedoch wird diese Einrichtung und Reduction solchergestalten zu verstehen und zu fassen seyn, damit solche niemanden weder Geist- noch Weltlichen an Fundations-Zinß-Decem- oder andern Schuldigkeiten, wie die Nahmen haben mögen; noch auch den Beambten oder Bedienten an ihren Deputaten und sonst zuständigen Gebührnissen zu einigem Abbruch oder Verkürtzung gereichen, sondern einem jeden das Seinige ohne geringste Schmälerung, in der Ergiebigkeit wie vorhin, bloß nur in einem gleich-haltig mit der Königl. Stadt Breßlau regulirten Maaß oder Gewichte, inskünfftige entrichtet werden möge. Welches also ein jeglicher Stand, Obrigkeit, und Männiglich schuldig zu beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festiglich zu halten, und sich vor der verwarnigten fiscalischen Anthung und Straffe in dessen Unterlaß- oder Wiederkommung, in acht zu nehmen wissen wird. Geben Breßlau den 6. Aprilis Anno 1705.

Als diese Anordnung nicht überall Erfolg zeigte, erging mit dem Patente des k. schles. Oberamtes vom 16. Jänner 1706 (in der Sammlung der noch nicht herausgegebenen Privilegien, Statuten, Rescripte und Pragmatikal-Sanktionen Schlesiens, 1. T. Leipzig 1736, S. 257) folgende Erinnerung: Und nachdeme vorkommet, daß ohngeachtet aller bißherigen gemessenen Verordnungen und offtmahligen Erinnerungen dannoch an verschiedenen Orthen daß Breßlauische Maaß nicht eingeführt, oder beobachtet, insonderheit bey dem Geträyd-Verkauff, von einigen eigensinnigen Leuthen hierinnfals freventlich zu widerstreben gesuchet würde; Nun aber dem Publico besonders wegen der introducirten Accisen höchstens daran gelegen, womit im gantzen Lande die Gleichheit des Gewichtes, Ellen und Masses zuverläßig stabiliret werde; Als ergehet an

alle Landes Obrigkeiten, Aembter und Regierungen die Oberambtliche Verordnung hiermit ohnverzüglich in allen untergebenen Städten und Dörffern, genaue Visitationes anzustellen, ob jeden Orthes das Gewichte, Ellen und Maaß nach dem Breßlauischen Ertrag würcklich reduciret seye; Und im Fall irgendwo ein anders zu befinden, nicht allein wegen des bezeugten Ungehorsambs und Renitenz mit Fiscalischer Anthung ohne Verschonung, verfahren zu lassen; Sondern noch über dieses, wann es Städte betrifft, die Magistrats-Personen, auf denen Dörffern aber Scholtzen und Gerichte, ihrer schlechten Auffsicht halber, und zwar die Magistratus zu Erlegung Zehen Rthlr., Schultzen und Gerichte aber Sechs Rthlr. Straffe, aus eigenen Seckeln executive anzuhalten, und von solchen eingehenden Straff-Geldern, zwey drittel Theil denen bestelten Visitatoribus für ihre Mühwaltung zuzueignen; Nicht minder das Getrayde, welches in die Dörffer oder Märckten nach andern als dem Breßlauischen Maaß verkauffet wird, alsbald bey Betretung als ein Fiscum verfallendes Gut wegnehmen zu lassen, und de Casu in Casum dem Königlichen Oberambte gebührendes zu berichten, damit also durch Vorkehrung der Schärffe die verlautende Tergiversationes einiger eigennutzigen Landes Innwohner unterbrochen, und denen zu gemeinen Nutz verabfasten Conclusis publicis gehörige Ausrichtung gethan werden möge; Und Nachdeme auch vorkommet, daß die Landes Innwohner sich bey erschollenen Accisen Introduction einen überflüßigen Vorrath an Meel eingeschaffet, durch welche Eigennutzigkeit aber daß Publicum verkürtzet, und dem allgemeinen Eintrag sich auf einige Zeit zu entziehen, gesuchet wird; Als sollen alle Aembter und Magistratus alsogleich aller Orthen die schleunige Verfügung thun, damit durch fleißige Visitationes diejenigen, welche dergleichen Vortheilhafftigkeit sich gebrauchet, erforschet, und der über die gewöhnliche Nothdurfft in Fraudem Legis eingeschaffte Vorrath, besonders von denen Beckern und Meelhändlern à primâ Januarii dieses Jahrs mit dem gesetzten Accisen Auffschlag richtig vergeben werden möge. Und zu Uhrkund ꝛc. Breßlau, den 16. Januarii 1706.

Ungeachtet dieser Mahnung mußte dennoch das kais. Rescript vom 13. Mai 1707 (Patent des Oberamtes vom 21. Juli 1707, eb. S. 291), welches zur Schlichtung der Anstände bei der in Schlesien neu eingeführten Accise eine eigene Commission einsetzte, zugleich anbefehlen, weilen vorkommen thäte, daß an vielen Orthen diß eingeführte Breßlauische Körner-Maaß nicht gebrauchet, sondern in præjudicium derer Accisen die grössere Metze practiciret werde; Solches aber wider Dero allergnädigste Resolution lauffete, und dem Lande selbst zu grossen Schaden gereichete, unapprobirte Metzen, Viertel und Scheffel gebrauchet werden, und derjenige, der da nach verflossenen 2. Monathen à die Publicationis darwider handlen sollte, durch den Grund-Herrn desselbigen Orthes um 6. Rthaler, fals aber die Obrigkeit selbst solches practicirete, oder andern auf ihrem Grund und Boden wissentlich gestatete, dieselbe vermittelst der Commission für *ein Hundert* Funffzig Gulden irremissibiliter bestraffet werden sollen. [illegible]

Bei der schlesischen Steuerrektifikation vom J. 1722 wurde nach den Patenten vom 6. April 1705 und 15. Februar 1715 das breslauer Maß zum Maßstabe genommen, im J. 1743 das breslauer Getreidemaß statt des alten teschner eingeführt (Kaufmann's handschr. Gesch. von Teschen).

Wie schwer sich die Gesetzgebung, im Kampfe mit dem autonomischen Leben des Mittelalters, Bahn brach und Geltung verschaffte, zeigt sich insbesondere in den oberschlesischen Fürstenthümern, selbst bis in unsere Tage hinein. Trotz allen Mahnungen erhielten sich dort fortan sehr verschiedene Maße bis zu dem Zeitpunkte, wo Maria Theresia, nach der erzwungenen Abtretung des größten Theiles von Schlesien an Preußen, in der nun immer sichtbarer werdenden Richtung, die verschiedenen Bestandtheile des österr. Staates zu einem Ganzen zu vereinen, in Oesterreichisch-Schlesien wenigstens bei dem Gewichte und den Ellen das österreichische Maß einführte. Es geschah dies mit dem folgenden Patente ddo. Troppau den 24. Februar 1750: Wir M. Theresia u. s. w. Entbiethen allen und jeden unseren Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in unserem Erb-Königreich Böheimb, und denen dahin incorporirten Landen ansässig seynd, oder sonsten in selben auff kurtz- oder lange Zeit sich befinden, oder künfftig dahin kommen werden, unsere Kaiserlich-Königliche Gnad, auch alles Guttes; Und wird jedermänniglich ehehin bekandt seyn, wasmassen Unsere glorreicheste Vorfahrere in der Regierung Unserer Erb-Landen nicht alleine unterm 6. April 1705. per Generalia angeordnet, daß durchgehends in dem Erb-Hertzogthumb Schlesien das Breßlauische Maas, Gewicht, und Ehle, bey Vermeydung fiscalischer Straffe, eingeführet, und ohne geringster Widerhandlung beständig gebrauchet werden solle, und wienach sothane Allerhöchste Vorschrifft unterm 15. Februarij 1715 bey vorgekommener Außerachtsetzung dißfälliger Introduction, durch verschärffte Patentes nochmahlen und zwar unter einer- gegen die Contravenienten von 100., biß 1000 Fl außgemessener fiscalischen Straffe, erfrischet worden.

Gleichwie aber die Erfahrung gezeiget hat, daß in denen Oberschlesischen Fürstenthümbern (woselbsten fast in jedem District eine besondere Maas, dann die Wienner-Ehlen, und Wienner-Gewicht von undencklichen Zeiten gebrauchet worden) diese Sanctions-mässige Veranlassung niemahlen vollkommentlich mit Bestande zuerreichen gewesen, Wir hingegen nunmehro auß verschiedentlichen zu Beförderung des Commercij und zum Nutzen deß Publicii obwaltenden Bewegnüssen Allergnädigst entschlossen, in Unserem dißseithigen Antheil Schlesien eine Uniformitæt einzuführen, und hierdurch vestiglich zu statuiren, daß in gleich-gedacht-Unserem Antheil Schlesien das Gewicht, und die Ehlen überall, bey Land und Städten, auff keinen anderen- als auff den Wienner-Fuß gesetzet, was aber die Maas in siccis, & liquidis anbetrifft (umb darinnen respectu rectificatorij, und sonsten keine Beirrung zumachen) es zwar ebenfalls bey dem ehehin in Schlesien üblichen Wienner-Eymmer gelassen, und im übrigen umb so mehr der Breßlauer Gehalt beobachtet werden solle, als ohnedeme in liquidis

alda im Lande die Maaß schon allseythig gleichförmig gebrauchet wird, in Siccis aber nach der- das Duplum. begreiffenden Troppauischen Maaß ohne Bevortheilung gar leicht auff das Breßlauer Viertel zu reduciren ist.

So verordnen und befehlen Wir hiermit unseren gesambten Innwohnern, und Unterthanern, vorsonderlich aber denen Kauff- Handels- und Handwercks-Leuthen in vorwehnt- Unserem Erb-Hertzogthumb Schlesien ernstlich, und nachdrucksambst, bey vermeydung derer- in Eingangs berührten Generalien de Annis 1705., und 1715. schon ehebevor außgemessenen Straffen, in Ankauff und Verkauffung ihrer Waaren, und treibenden Gewerbs keine andere Ehle, und Gewicht, als nach dem Wienner Fuß, zugebrauchen, in rebus liquidis & Siccis aber noch weitershin an die- alda, obberührtermassen, anjetzo fürdaurende Verfassung sich zu halten.

Wobey jedoch wohl zuverstehen ist, daß dißfalls Unsere Allergnädigste Absicht keineswweeges dahin gehe, mittelst gegenwärtiger Außmessung jemanden an dessen accordirten- von Rechts- oder Gewohnheits wegen zuflieſſenden Einkommen verkürtzen zulassen, sondern seynd vielmehr gewöllet, daß hierdurch weder Geist- noch Weltlichen Persohnen an Fundations-Zinsen, Decem, oder andern Schuldigkeiten, wie die Nahmen haben, noch auch denen Beamten, oder Bedienten an ihren Deputaten, und sonst denenselben zuständigen Gebührnüssen einiger Abbruch erwachsen- sondern einem jeden das seinige, ohne Schmällerung in der Ergiebigkeit, wie vorhin, bloß alleine in eine mit der festgesetzten allgemeinen Maaß und Gewicht gleichhaltenden Beträgnüß entrichtet werden solle.

Und womit nun aber allem diesem genauest nachgelebet- und zuwider dieser Unserer Allerhöchsten Gesinnung einige Contravenienz nicht vorgenommen- oder ein Unterschleiff an dem im Lande zugebrauchenden Maaß, Ehlen, und Gewicht verübet werde; So haben alle Unsere Beambte, gesambte Grund-Obrigkeiten, Magistratus locorum, auch vorstehere der Kauffmannschafft, und Zunffts- oder Zechmeister hierob ein beständig wachtsammes Auge zutragen, und über diese allgemeine general-Verordnung ohnabläßlich feste Hand zu halten; sofort die Contravenienten der vorgesetzten Instanz zu Beytreibung und Verhengung deren- in obigen vorherigen Patenten determinirten Straffen ohnfehlbahr anzuzeigen. Hieran geschiehet Unser Allergnädigster Willen und Meynung. Geben Troppau den 24. Monaths-Tag Februarij im 1750. Jahr.

Dieses Gesetz hatte mit der Einführung eines sich über einen größeren Ländercomplex ausbreitenden einheitlichen Maßes den Anfang gemacht; es brauchte aber noch lange, bis dieses mehreren Eingang fand.

Einige Jahrzehende später wurde bei dem Holze und, zur Zeit großer Noth, das neu cimentirte österr. Klein-Maß in Oesterreichisch-Schlesien eingeführt und zwar mit den Patenten vom. 16. August 1769 und 6. Juni 1772.

In dem ersteren heißt es: Wir M. Theresia u. s. w. Entbietten Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen, auch allen Unseren Schlesischen Landes-*Vasallen*, Inwohneren, und Unterthanen Geist- und weltlichen Standes Un-

sere höchste Gnad, und alles Guttes, Und mögen denenselben zu der untern dato Wienn den 20. Martij 1756, allergnädigst kund gemachten Wald- und Holz-Ordnung hiermit nachträglich nicht verhalten: daß Wir für nothwendig angesehen, dem Brenn-Holz nicht nur eine gewisse Länge festzusetzen, sondern auch zu bestimmen, wie selbes in der Höhe und Breite künfftighin aufgestellet werden solle, damit auch andurch das Publicum und die Käuffere von allen Verkürzerungen fürs künfftige möglichst sicher gestellt werden.

Wir befehlen, verordnen, und gebietten demnach, daß von 1. Januarij bevorstehenden 1770. Jahres anzufangen, das Brenn- Scheit- oder Klaffter-Holz, so zum Verkauf gemachet wird, in der Länge eine Wienner Elle betragen, und wann es aufgestellet ist, sowohl in der Höhe, als auch in der Breite eine vollkomene Wienner Klafter ausmachen, unter dieser Maas aber kein Holz von nun an geschlagen, sondern gleich mit dem 1. Januarij des künfftigen Jahres 1770. die Scheite eine Wienner Elle halten, und in der Aufstellung die Höhe und Breite von einer Wiener Klaffter haben sollen.

Was nun das Holz betrift, so bereits kürzer gemachet, und annoch vorräthig ist, solches vollends zu verkaufen, haben die Eigenthümer annoch über 4. Monathe Zeit, mithin keine Entschuldiguug übrig, sich der gleich folgenden Strafe zu entziehen, massen Wir von oben bestimmten Termin anzufangen, den Verlust des jenigen Holzes, so kürzer gemachet, und dessen Höhe und Breite nicht eine Wienner Klaffter halten wird, zur Strafe hiermit festsetzen, welche Confiscations-Straf sich auch dahin erstrecket, wann die Scheiter vortheilhaft, durchsichtig, und nach der Breite gelegt, und aufgestellet werden sollten.

Jedoch wollen Wir diese Außmessung nur auf jenes Scheiter Holz verstanden haben, so lediglich zum Verkauf geschlagen wird, zumahlen einem jeden freystehen soll, zu eigenem Gebrauch das Scheiter Holz in der Länge nach Willkühr schlagen zulassen. Und hieran wird vollbracht Unser höchster Wille und Meinung, wornach sich jedermau zu richten, mithin vor Schaden und Nachtheil zuhütten wissen, Unseren Kays. Königl. Landes Eltesten auch Stadt Administratoribus aber obliegen wird, darüber feste Hand zuhalten, mithin darwider nicht handlen zu lassen, so lieb jedweden ist Unsere höchste Ungnad zu vermeyden. Geben Troppau den 16. Augusti 1769. Republicirt wurde dieses Gesetz am 26. März 1794.

Das zweite Patent lautet: M. Theresia u. s. w. Entbieten allen und jeden Einwohnern, und Unterthanen Unseres Erbherzogthums Schlesien, weß Standes, Würden, oder Wesens sie immer seyn mögen, Unsere K. K. Gnade, und geben jedermänniglich hiermit zu wissen: Daß Wir in Ansehung der gegenwärtig noch anhaltenden Theurung der Körner allergnädigst eingestehen, und verwilligen, das Quart Bier um einen Pfenning, jedoch nur bis Ende Octobris heurigen Jahres erhöhen zu können, hingegen soll Unsere Landes Stelle und Königl. Amt in Schlesien folgsam die demselben subordinirte K. Landes Eltesten und Stadt Administratores sorgfältigst darauf sehen, damit das Publicum weder

durch unerlaubte Einschnitte, noch unächte Maaßerey bevortheilet und beschädiget werde; zu wessen Abwendung von allen Seiten die genaueste Wachtsamkeit getragen werden soll, massen nur leider bekannt, wie sehr das Publicum durch die zeithero ohnmerksam eingeschlichene Vertieffung deren nun gänzlich aufgeklärt und entdeckten unerlaubten Einschnitten, folglich nach solchen durchaus unächt zimentirten Maaßereyen in liquidis bevortheilet, und wie weit die Abweichung des Quarts von der Eymer Maaß befunden worden.

Wir lassen dahero nach dem in Schlesien immerhin üblich gewesenen Oesterreichischen Eymerhalt eigene alla minuta Maaßgefäße, als ein ganzes Quart, ein halbes Quart und ein Quartirl oder viertl Quart verfertigen, zimentiren, und Unseren Kaiserl. mit dem auf der Brust habenden Schlesischen Adler als das eigentliche Zeichen darauf drucken, damit sohin nach solchen Original Maaßen alle übrige Maaßereyen in liquidis im ganzen Lande abgeändert, gehörig eingerichtet, geführet, und Unsere heilsamste Absicht in Abseitigung deren ringhaltigen zeithero im Gebrauch gewesenen mit dem Troppauer Stadt Wappen bezeichneten alla minuta Maaßereyen, durch welche das gemeine Weesen vorsonderlich aber die Armuth diese Jahre hindurch nur verkürzet und bevortheilet worden, vollständig erfüllet werden möge.

All und jeden Dominiis, Städten, Grund- und Orts Obrigkeiten befehlen und gebiethen Wir hierdurch, solch neue ganze- halbe- und viertel Quarte, so mit Unserem auch dem Schlesischen Adler und der Jahrzahl 1772. gestempelt seyn, in Zeit von 6. Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Geboths an zu rechnen sich aus der Stadt Troppau von der bey dem Magistrat bestellten Zimentirungs-Commission beyzuschaffen, hiernachfolgsam all übrige Maaßereyen einzurichten, und zwar um so sicherer, als nach Verlauf dieser Zeit die hier und da mit alt zimentirten Maaßen betrettende Schlesische Einwohner ohne aller Nachsicht mit der auf die unächte Maaßen schon ausgemessenen Straffe angesehen werden sollen, für welcher sich jedermann zu hütten, dieser Unseren höchsten Willensmeinung allergehorsamst nachzuleben, wissen, die Stadt Troppau hingegen derley neu zimentirte Maaßen binnen 14. Tagen bey allen den Ausschank treibenden Burgern und Würthen sowohl in- als vor der Stadt einzuführen, haben wird.

Und hieran wird vollbracht Unser ernstlicher Wille und Meinung. Geben Troppau den 6. Junii 1772.

Das Patent vom 19. Sept. 1772 verpflichtete die Müller in Schlesien, sich mit einer echten Wage, ganzen und halben schlesischen breslauer Vierteln, auch Metzen nach der Verordnung vom 24. Februar 1750 zu versehen bei Strafe von 100 bis 1000 fl.

Die Tendenz, Einheit in Maß und Gewicht zu erlangen, behauptete sich zwar fortan, viele Jahrzehente dauerte aber noch der Kampf gegen die tiefgewurzelte Gewohnheit der Bevölkerung; noch schwerer hielt es jedoch, den *Provinzialismus* hierin zu verdrängen.

Dies offenbart sich in Mähren bei der Schwierigkeit der Einführung gleichen Maßes des Holzes, so wie später des österr. Maßes und Gewichtes.

Schon frühere, neuerlich aber die Erlässe des k. mähr. Tribunals vom 17. Juni und 18. Nov. 1743 und 26. Sept. 1746 verordneten, das Brenn- und Scheiterholz bei Confiskationsstrafe nicht unter Einer mährischen Elle zu schlagen und zu verkaufen; auch diese letzteren Verfügungen fanden jedoch nicht einen Erfolg, welcher die späteren Republicirungen des Guberniums vom 19. Jänner 1764 und 19. Oktober 1770 entbehrlich gemacht hätte.

Wir theilen das Dekret des k. Tribunals vom 17. Juni 1743 mit, welches die Kreishauptleute durch Patente im Lande bekannt machten, und zwar nach dem gleichzeitigen Erlasse an den olmützer Stadtrath, welcher bezeichnend ist:

Ehrsambe Weyße. Demnach bey diesem Königlichen Gouverno der hiesig Löbl. Landes-Ausschuß, occasione derer unter der alhier Garnisonirenden Militz wegen unzulässiger Kürtze des alle Monath empfangenden Brenn-Holzes, entstehenden Beschwehrden, und von derselben anverlangender Ersetzung des diesfälligen abgangs, vermittelst eines untrem zehenden dieses Monaths, übergebenen Remissorialis das ansuchen gemacht, womit die Bereiths zum öffteren Von hieraus im Lande publicirte-bishero aber, ohnerachtet, daß der Preyß des Brennholtzes dermahlen respectu praeteriti umb ein merkliches gestiegen, zu empfündlicher Verkürtzung derer Kaufferen, und insonderheit derer armen Bedürfftigen Leüthen, ausser schuldiger folge gelassene Königl. Ambts-Verordnungen, Vermöge welcher die länge des zum Verkauff bringenden Holtzes determiniret, und generaliter außgemessen worden, nochmahlens, in Specie respectu futuri, und zwar à prima künfftigen Monaths Novembris anfangend, im Lande erfrischet, und denen diesfälligen Verkaufferen, daß Sie sothanes Brenn-Holtz wenigstens von einer Ehlen lang hacken sollen, Sub poena confiscationis aufferleget, denen hierländigen Stadt-Magistratibus, und Municipal-Stadt-Räthen aber Ernst gemessen injungiret werden möchte, damit dieselbe unter schwehrer Verantwortung, auff daß in zukunfft, nemblichen à prima künfftigen Monaths Novembris anfangend, das zum verkauff einführende Brenn-Holtz wenigstens eine Ehlen lang seyn, durch die Stadt-Musquetiers oder sonst, genau invigiliren lassen, und da Ein- oder anderer Holtz-Wagen mit einem kürtzeren Holtz beladener befunden würde, demselben solches Holtz also gleich unter denen Thören in poenam via facti weckgenohmen- und behörig angezeiget werden solle.

Als wird bey Eüch hiemit verordnet, all-obiges, wie auch, daß, wann jemanden ein kürtzeres Holtz als Ehlen lang verkauffet würde, der kauffer sich bey dem Stadt-Richter-Ambt umb die Vergüttung des abgangs melden, der Stadt-Richter hingegen ihme alle billiche Assistenz diesfalls leisten solle, Eüerer Bürgerschafft also gleich kund zu machen, Eüerer Stadt Commissariis und Thor-Schreiberen aber auf das nachdrucksambste mitzugeben, daß Selbte alle einführende Holtz-Wägen durch die Stadt-Wacht, oder sonsten genau lustriren und

ob solches Holtz durchaus Ehlen-lang seye? wohl visitiren und da solches die ausgemessene länge einer hierländigen Ehlen nicht hätte, es also gleich zu confisciren, und solches anhero zuberichten. Hiernechst aber auch Eüeres orths, auf dessen genaue Befolgung umb so gewisser Veste Hand zu halten, als im wiedrigen man sich diesfalls an Eüch halten, und Euch hierüber zur Red- und Verandtworthung ziehen wird.

Einen bedeutsamen Schritt zur Einheit im Verkehr der österr. Länder machte endlich das Patent vom 6. Februar 1758, welches das österr. Maß und Gewicht in Mähren einführte, oder, wie das Cirkular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 19. Dezember 1757 ankündigte, das lange, dann Körner- und nasse Maaß nach dem Wienerischen Fuß, nicht minder auch des dortigen Stadt-Gewichts.

Dieses wichtige Patent lautet: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die im Unseren Erb-Marggrafthum Mähren seynd, Unsere Kayser-Königliche Gnad, und alles Gutes, und geben Denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen. Nachdeme Wir auf beschehen gehorsamste Anzeige: daß die in Unserer Residenz-Stadt Wienn gebrauchte Massereyen nicht vollends übereinstimmen, um also nach Befund dessen das gesammte Maaß- und Gewicht-Weesen in eine dauerhaft- und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, auch meistens die wahre alte Maaß widerum darzustellen, 1) eine Klafter-Maaß und Ellen, 2) den berichtigten Stockerauer-Stangl-Metzen, welcher auch in Unserer Residenz-Stadt üblich worden, 3) ein accurates Wienner-Maaß-Eiment, 4) einen ganzen nach den alten Wienner-Gewicht rectificirten Centen nebst einem besonderen Pfund, und seinen Abtheilungen zur beständigen Richtschnur verfertigen lassen, und zum allgemeinsamen Gebrauch im Kauf- und Verkaufen, durch ein unterm 14. Julii 1756. erlassenes Patent in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns eingeführet, all-andere Masssereyen und Gewichter aber ohne Ausnahm vollends abgeschaffet, und ungültig erkläret haben. So seynd Wir in Anbetracht: daß es so wohl die Nothdurft und Billigkeit erfordere, die Masssereyen und Gewichter in vollkommene Verläßlichkeit zu setzen, als auch Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen zur ersprieslichen Erleichterung gedeihe, wann der Handl und Wandl nach der nemlichen Maaß und Gewicht wie in einem, also auch in dem anderen Unseren Erb-Land getrieben werden kan, billich bewogen worden, eine Gleichförmigkeit deren Masssereyen und Gewichtern in Unseren gesammten Erb-Königreich und Landen einzuführen.

In solcher Absicht hat nicht nur Unsere Königl. Repraesentation und Cammer im Marggrafthum Mähren die denen vorerwehnten in Unter-Oesterreich eingeführten Masssereyen und Gewichtern ganz gleiche Klafter-Maaß und Ellen, dann einen Metzen samt darzu gehörigen Achtl, ferner ein Maaß-, und Halb-Maaß-Eiment, und endlichen einen ganzen Centner nebst einem Pfund mit allen

Abtheilungen als Haupt-Cynosur, nach welchen man sich bey ergebenden Anstand in all-künftigen Zeiten zu reguliren habe, zur beständigen Bewahrung, sondern auch jedes Königliche Creis-Amt die nemlichen Originalien zu nachfolgendem Gebrauch erhalten.

Setzen, und verordnen dahero gnädigst, daß fürohin, und zwar mit dem Ersten nächst künftigen Monats May dieses laufend 1758. Jahrs anzufangen, in diesem Unseren Erb-Marggrafthum Mähren vorbemerkt in Unter-Oesterreich vorgeschriebene lange, trucke, und nasse Maaß-Gattungen für die allein wahre, und ächte in allem Kaufem und Verkaufen, Handl und Wandl angesehen, und gebraucht, folgbar all-andere Massereyen ohne Ausnahm unter denen nachstehend-verwürckenden Straffen gänzlich abgestellet, und verbothen seyn sollen. Da also

Wir den Gebrauch dieser neu-einführenden Massereyen nur auf jene Fälle, wo es auf Handl und Wandl, Kaufen und Verkaufen ankommet, verstanden haben wollen, so bleibet allen Obrigkeiten bevor, auch fürterhin frey, die von Alters-her abgereichte Dienst-Körner, oder sonstige Urbarial-Zinsungen, und Praestationen, entweder in bisheriger Maaß zu beziehen, oder solche mit Einverständnuß deren Interessenten auf eben diese neue Maaß zu reduciren, und also nach, wie vor, ohne mindester Schmällerung abzunehmen. Wannenhero zur fürwehrenden Auskunft, und diesfälligen Richtschnur eine verläßliche Tabell, wie sich die bishero üblich geweste-gegen die hiemit neu-einführende Massereyen verhalten, folgendes beigesetzet wird. Damit aber

Alle Obrigkeiten, Städte, Märkte, auch Gemeinden, und sonst Jedermann, der es vonnöthen hat, mit gesicherten Massereyen sich versehen mögen, will jedem obliegen, seine Maaß-Gattungen nach denen bey dem Creis-Amt, unter welchem er sich befindet, liegenden Originalien auf das richtigste verfertigen, und nach solchen daselbst cimentiren zu lassen. Wornach sothane adjustirte Massereyen mit einem ordentlichen Stempl (welcher aus dem Kayserlichen Adler und Oesterreichischen Herz-Schild, dem beygesetzt 1. May mit der 1758. Jahrs-Zahl, dann dem ersten Buchstaben jeden Creises bestehet) durch Einschlagung, oder Brandmarckung von dem Creis-Amt zu bemercken seynd, worvor bis nächst kommend-ersten May nur das Drittl von der bishero gewöhnlichen Cimentirungs-Gebühr zu bezahlen kommet, nach dessen Verflüssung aber es bey dem vorhinigen Betrag sein Bewenden haben solle.

Diese Unsere gnädigste Anordnung um so gewisser in Erfüllung zu bringen, Erklären Wir ferners: daß niemand, welchem von dem ersten May eine Waar, oder was andere Sach es seyn möge, mit nicht solcher gestalt gestempleter Klafter, Ellen, langen, trucken, oder nassen Maaß-Zeug in dem Verkauf vorgemessen wird, den bedungenen Werth zu erlegen schuldig seye; Wollen anbey, daß das nicht behörig gestemplete Maaß-Zeug confisciret, und die Uebertrettere in eine Geld-Straf von Zehen Reichs-Thaler jedesmahl gezohen, denen

Denuntianten auch von denen einbringenden Straf-Geldern die Helfte abgereichet werde. Falls aber jemand gar anderer, als deren hiemit eingeführt-neuen Masserenen vom ersten May gebraucht zu haben überwiesen wurde, ein solcher ist nebst Confiscirung des Maaß-Zeugs, mit denen wider die Verfälschere in denen anderweiten Generalien ausgemessenen Straffen, ohne Verschonung anzusehen.

Was nun die Gewichter anbelanget, zumalen der sich ergebende Unterschied, entweder aus deme, daß dieselbe durch die Länge der Zeit in etwas abgenutzet, oder mehreren Theils durch die Mechanicos nicht mit dem behörigen Fleiß und Richtigkeit gearbeitet werden, herrühret; als Befehlen Wir gnädigst, daß so oft als entweder neue Gewichter verfertiget werden, oder alte cimentiren zu lassen, die Nothdurft erheischet, solche nach denen bey denen Creis-Aemtern liegenden Originalien, jedoch nicht durch Bley-Zusätze, oder Eingüsse, sondern durch Einschraubung eisern-, kupfern- oder messingener Stiften verbesseret, und von dem Creis-Amt nach vorläufiger Visitir- und Prüfung gegen obangezogener Cimentirungs-Gebühr mit ermeltem Stempl gezeichnet werden.

Es haben solchemnach vorsonders die Königliche Creis-Hauptleute, und Obrigkeiten, auf den genauen Vollzug dieser Unserer Satz- und Ausmessung empfigst zu invigiliren, und seynd durch Erstere die betretende Contravenienten jedesmal bey Unserer Königlichen Repraesentation und Cammer zur gebührenden Bestraffung anzuzeigen; Deme also Jedermänniglich recht zu thun, und sich vor Schaden zu hütten wissen wird. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Geben in Unserer Königl. Stadt Brünn, den sechsten Monaths-Tag Februarii, im ein Tausend, sieben Hundert, acht-und fünfzigsten Jahre.

Tabella

Der Vergleichung der Grösse, und des Werths der neu-eingeführten Wiennerischen Maassen gegen der vormals in dem Land Mähren gebräuchlichen Messerey, welche aus dem wahren Verhältnuß des neuen gegen den Alt-Mährischen Maaß-Zeug gezogen, zum gemeinen Gebrauch in Handel, und Wandel mit Auslassung der unmerklichen Bruch-Theilen leicht, und begreiflich eingerichtet, und Allerhöchster Orten als Gesaz-mäßig fürgeschrieben ist worden.

Die wahre Verhältnuß beydes Maaß-Zeugs kan ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen erkläret werden.

43.	Alt-Mährische	Klafter o. Schuh	betragen	40.	Wiennerische	Klafter, o. Schuh.
69.	„	Ellen	„	70.	„	Ellen.
27.	„	Metzen	„	31.	„	Metzen.
119.	„	Geträns-Maassen	„	90.	„	Geträns-Massen.

Damit die Bestimmung des Werths, welcher sich nach der Gattung der Waaren unendlich veränderet, begreiflich werde, und von jeden bey allen fürkom-

menden Materien, und derselben Menge, ohne Beschwerde könne erkannt werden, so hat man für tauglich befunden, mit folgender kurzen Tabella anzuzeigen, wie viel der Gulden-Werth der Alt-Mährischen Maassen bey der neu-eingeführten Messerey falle, oder steige, damit Niemand gekränket, die Billigkeit allerseits erreichet, und der alte gangbahre Werth jeder Waaren bey dem Unterscheid des Maaß-Zeugs erhalten werde.

Klafter, und Schuch-Maaß.

Alt-Mährischer Preis der alten kleinen Klaftern und Schuchen.		steiget	Bei dem grösseren Wiennerischen Klafter und Schuchen auf den Preis.			
10000	Gulden.	"	10750	Gulden.	—	Gröschl.
1000	"	"	1075	"	—	"
100	"	"	107	"	40	"
10	"	"	10	"	60	"
9	"	"	9	"	54	"
8	"	"	8	"	48	"
7	"	"	7	"	42	"
6	"	"	6	"	36	"
5	"	"	5	"	30	"
4	"	"	4	"	24	"
3	"	"	3	"	18	"
2	"	"	2	"	12	"
1	"	"	1	"	6	"

Ellen-Maaß.

Alt-Mährischer Preis der alten grösseren Elle.		fallet	Bey der kleinern Wiennerischen Elle auf den Preis.					
10000	Gulden.		9857	Gulden.	11	Gröschl.	1	Pfennig.
1000	"	"	985	"	57	"	—	"
100	"	"	98	"	45	"	2	"
10	"	"	9	"	68	"	2	"
9	"	"	8	"	69	"	2	"
8	"	"	7	"	71	"	—	"
7	"	"	6	"	72	"	—	"
6	"	"	5	"	73	"	—	"
5	"	"	4	"	74	"	1	"
4	"	"	3	"	75	"	1	"
3	"	"	2	"	76	"	2	"
2	"	"	1	"	77	"	2	"
1	"	"	—	"	79	"	—	"

Körner-Maaß.

Alt-Mährischer Preis des alten grösseren Metzen.		fallet	Bey den kleineren Wiennerischen Metzen auf den Preis.					
10000	Gulden.	„	8709	Gulden.	54	Gröschl.	—	Pfennig.
1000	„	„	870	„	77	„	1	„
100	„	„	87	„	7	„	2	„
10	„	„	8	„	56	„	2	„
9	„	„	7	„	48	„	—	„
8	„	„	6	„	77	„	1	„
7	„	„	6	„	7	„	2	„
6	„	„	5	„	18	„	—	„
5	„	„	4	„	28	„	1	„
4	„	„	3	„	38	„	2	„
3	„	„	2	„	49	„	—	„
2	„	„	1	„	59	„	1	„
1	„	„	—	„	69	„	2	„

Getränk-Maaß.

Alt-Mährischer Preis der alten kleinen Getränk-Maaß.		steiget	Bey der grösseren Wiennerischen Getränk-Maaß auf den Preis.					
10000	Gulden.	„	13222	Gulden.	17	Gröschl.	2	Pfennig.
1000	„	„	1322	„	17	„	2	„
100	„	„	132	„	17	„	2	„
10	„	„	13	„	17	„	2	„
9	„	„	11	„	72	„	—	„
8	„	„	10	„	46	„	—	„
7	„	„	9	„	20	„	1	„
6	„	„	7	„	74	„	2	„
5	„	„	6	„	48	„	2	„
4	„	„	5	„	23	„	—	„
3	„	„	3	„	77	„	1	„
2	„	„	2	„	51	„	1	„
1	„	„	1	„	25	„	2	„

Anmerkung. 1) In obgesetzter Preis- oder Werth- Tabella ist der Werth der Wiennerische Messerey nach der genauen Verhältnuß gegen den vormaligen Preis der Alt-Mährische Maassen bestimmet worden; Die Bruch-Theile eines Gröschl sind nur damalen angedeut wenn Sie zu ganzen Pfennigen angewachsen sind; Wenn die Waaren nicht kostbahr sin kan man sich mit einer geringeren, und leichteren Verhältnuß vergnügen, und ohne mer

Um sich des Befolgs dieses neuen Gesetzes zu versichern, verordnete die mähr. Repräsentation und Kammer, daß die Sommerfrüchte eben so wie Winter-Frucht in gestrichenem Maße verkauft (Circular 4. April 1758), daß sowohl der neue Metzen, als auch die übrigen vorgeschriebenen neuen Maß-Gattungen im Kaufe und Verkaufe gebraucht, die alten Maßereien hingegen ohne Ausnahme unter der ausgesetzten patentmäßigen Strafe gänzlich abgestellt (Circ. 3. Okt. 1758 und 30. März 1759), die neu eingeführten Maße öfter visitirt, alle vorfindigen alten mähr. trockenen Maße vertilgt, auch jeder Käufer mit 6, der Verkäufer mit 9 Reichsthalern gestrafet werden soll (Circ. 10. März 1760), daß die Schänker in jenem Fall, daß das Getränk über die Gassen zu tragen kommet, das Zimment-Maaß voll einschänken, da aber solches im Schänk-Hause gebraucht wird, hievon nicht mehr als ein 8tel abzuziehen befugt sein sollen (Circ. 4. Mai 1764), daß auf die der neuen Masserei wegen ergangenen Generalien genaue Obsicht getragen werden soll (Circ. 29. Nov. 1765).

Dessenungeachtet wurde aber das 1756 in Niederösterreich eingeführte, 1758 auch auf Mähren und 1760 auf Böhmen [1]) ausgedehnte gleiche Maß und Gewicht, wie das Hofkammerdekret vom 14. Juni 1770 bemerkte, im allgemeinen Handel und Wandel noch nicht durchgehends beobachtet. Die Kaiserin befahl daher, daß zum Behuf einer durchgängig gleichen Maaßerey- und Gewichts-Einführung die in anno 1766 in Böheim zustand gebrachte Vergleichungs-Tafel auf das Land Mähren durch eine anzustellende Commission mit zuziehung

---

lichen Fehler annehmen, daß 16. Alt-Mährische Klafter nur 15. Wiennerische betragen, und bey der Elle von alten Gulden-Werth ein Gröschl bey der Wiennerischen überhaupt wegfalle.

2) Bey dem Bier-Schank hat die Allerhöchste Verordnung durch das befohlene bessere Bier-Bräuen alle Beschwerden behoben, und die Sach zur Leichtigkeit dahin vermittelt, daß man der obgesetzten Tabellae des Getränk-Werths nicht bedärfe, sondern ein Maaß Bier um 4. Gröschl, mithin ein Seitl um 1. Gröschl zu stehen komme.

3) Das Gewicht erforderet keine neue Vergleichung, sondern nur eine genaue Cimentirung.

[1]) Im Jahre 1760 befahl Maria Theresia (sagt Müllner S. 40 und ff.), österreichisches Maaß und Gewicht in Böhmen einzuführen und zu gebrauchen. Zu dem Ende wurden die nöthigen Maaßstäbe oder Zynosur-Maaßen von Wien nach Prag geschickt, nach welchen alle im Handel und Wandel übliche Maaße und Gewichte in eine vollkommene Gleichförmigkeit gesetzet, und künftig zur Richtschnur gebraucht werden sollen. Diese Cynosur-Maaßen, welche bey der k. Gubernial-Registratur bis itzt noch aufbewahret werden, sind von Meßing, und bestehen

Erstens: in einer langen und starken messingenen Platten, auf welcher a) die Wiener Elle nach ihrer wahren Länge in ihre 2, 3, 4, 8, 16 und 32 Theile, und b) die Wiener Klafter gleichfalls nach ihrer wahren Länge in ihre 6 Schuhe, der Schuh in seine 12 Zolle, und ein Zoll in 12 Linien getheilet, und eingestochen ist. Dieser Platte ist noch c) eine andere meßingene Regel (Maaßstab), auf welcher ein Wiener Fuß, oder Schuh, in tausend Theile genau eingetheilet ist, beygedrücket worden.

Bei der Cynosur-Ellenmaaß sind folgende Verhältniße im Latein eingestochen und zu lesen.

einiger Ständischer Mit-Glieder und eines Mathematici ausgearbeithet, und zu allerhöchsten Handen befördert werden soll.

Proportio Ulnae Viennensis restitutae.

Ad ulnam Bohemiae ut 2465 ad 1879.
Silesiae ut 2465 ad 1830.
Moraviae ut 2465 ad 2501.
Austriae Superioris ut 2465 ad 2530.
Tyrolis ut 2465 ad 2544 *).

Das ist: sofern die Wiener Elle in 2465 gleiche Theilchen abgetheilet werden sollte, so würden in der altböhmischen Elle nicht mehr als 1879 solcher Theilchen angetroffen; in der Schlesischen nicht mehr als 1830; in der Mährischen 2501; u. s. w.

Oder,

die Wiener Elle verhält sich zur Altböhmischen wie 2465 zu 1830.
zur Schlesischen wie 2465 zu 1830.
zur Mährischen wie 2465 zu 2501.
zur Niederösterr. wie 2465 zu 2530.
zur Tyrolischen wie 2465 zu 2544.

Bey der Cynosur-Klaftermaaß sind aber folgende Verhältniße im Latein zu lesen:

Proportio Orgyae Bobomiae Viennensis restitutae.

Ad Orgyam Bohemiae ut 6000 ad 5626.
Silesiae ut 6000 ad 5493.
Moraviae ut 6000 ad 5617.
Tyrolis ut 6000 ad 6342.

Das ist: Theile man die Wiener Klafter in 6000 gleiche Theilchen, so wird die altböhmische Klafter dergleichen Theilchen nicht mehr als 5626 betragen; die Schlesische nicht mehr als 5493 u. s. w.

Oder,

die Wiener Klafter verhält sich zur Altböhmischen wie 6000 zu 5626.
zur Schlesischen wie 6000 zu 5493.
zur Mährischen wie 6000 zu 5617.
zur Tyrolischen wie 6000 zu 6342.

Hieraus ist klar zu sehen, daß diese neueingeführte österreicher Maaß nicht allein merklich größer, sondern auch von der Altböhmischen ganz unterschieden sey. Denn die neue simple Wiener Klafter beträgt nicht drey Ellen wie die Altböhmische, sondern nur 6 Schuhe österreichischer Maaß.

Dieser neue Schuh wird in 12 Zoll, und jeder Zoll in 4 Viertel, oder auch in 12 Linien eingetheilet. Es ist auch wohl zu merken, daß der neue Schuh nicht gleich einer halben Elle sey, als wie es der Altböhmische ist.

Die neue österreicher Elle ist fast um ein ganzes Viertel eben dieser Elle größer, als die Altböhmische Ellen. Sie wird in 2, 4, 8, 16, und 32 Theile eingetheilet. Es wird auch der dritte Theil oder ein Drittel auf derselben angedeutet. Diese neue Elle hat wiederum mit der neuen Klafter und Schuh nichts gemeinschaftliches wie vormals die altböhmische Elle, da ihrer Drey eine Klafter machen; sondern der neue Schuh, Elle, und Klafter, sind jedes ein besonderes Maaß für sich.

Das Verhältniß zwischen der neu eingeführten Wiener, und zwischen der vormals gebräuchlichen altböhmischen Maaß kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

---

*) Diese und die folgenden Cynosurproportionen trifft man in eben diesem Patente von 1760 an.

Zu Commissären von Seite der mähr. Stände wurden die Ausschuß-Mitglieder Baron von Astfeld und Herr von Tulleschitz (Zablatzky) ernannt, „zur Entwerfung der Vergleichungs-Tabell zwischen der mährischen alten und

---

5 Schuh, $7^1/_2$ Zoll wiener Maßes machen 6 böhmische Schuh, oder eine Klafter.
60 wien. Klaft. betragen 65 altböhm. Klaft.; oder
15 „ „ „ 16 „ „
80 wien. Ellen betragen 105 altböhm. Ellen; oder
16 „ „ „ 21 „ „
1 Wiener Schock von 60 Ellen beträgt $78^3/_4$ altböhmische Ellen.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen beträgt: 1 altböhmischer Schuh im Wiener Maaße 11 Zoll $3^3/_{125}$ Linien; — 1 altböhmische Klafter 5 Schuh, 7 Zoll $5^{18}/_{125}$ Linien, — 1 altböhm. Elle aber $3^{121}/_{2405}$ Viertlellen.

Zweitens: Das Getrayd Cynosurmaaß bestehet a) in einem kupfernen Gefäße, welches sich von einem berichtigten Stockerauer Stangel-Metzen der schon ehemals in der k. k. Residenzstadt Wien üblich war, vollfüllen läßt; der innere Raum dieser Getraydmaaß ist cylindrisch, der Diameter desselben beträgt 15 Wiener Zoll und 7 Linien, die Höhe aber 18 solcher Zolle. b) in einem von starken Messing verfertigten Viertel, dessen Diameter $9^1/_2$ Wiener Zoll, die Höhe aber 12 Zoll messet, und c) in einem Achtel gleichfalls von Messing, welches die nämliche Breite im Diameter nämlich $9^1/_2$ Wiener Zoll, in die Höhe aber nur 6 Zolle hat. Beyde sind ebenfalls cylindrisch. Auf dem kupfernen Metzengefäße sind folgende Cynosur-Proporzionen eingestochen und zu lesen:

Proportio Modii Wienensis restituti.

Ad modium

Bohemiae	ut	10000	ad	15220	vulgo Strich.
Silesiae	ut	10000	ad	12419	Scheffel.
Moraviae	ut	10000	ad	11482	Metzen.
Tyrolis	ut	10000	ad	4972	Kornstarr.

Das ist: sofern der Wiener Metze 10000 Theile hat, so hat der böhmische Strich 15220 solcher Theile, der schlesische Scheffel 12419, der Mährische Metzen 11482, und der Tyrolische Kornstarr. aber nur 4972 solcher Theile.

Oder:

Der Wiener Metzen verhält sich zu dem altböhmischen Strich wie 10000 zu 15220,
zum schlesischen Scheffel wie 10000 zu 12419,
zum mährischen Metzen wie 10000 zu 11482,
zum tyrolischen Kornstarr wie 10000 zu 4972.

Folglich ist der neue österreicher gestrichene Metzen mehr als um ein Drittel kleiner, als der altböhmische gestrichene Strich; aber um so viel ist auch das österreicher Viertel, Achtel, Maßel kleiner, als das altböhmische Viertel, Achtel und Metzen.

Die Theile dieses neuen österreicher Metzen sind ein Viertel, Achtel und Maßel, oder der 16te Theil des ganzen Metzens, dann ein halb, viertel, und sechzehntel eines Maßels. Daher ist bey der österreicher Körnermaaß kein Seidel, obschon das Achtel des Maßels fast mit einem altböhmischen Seidel übereinkömmt, und also das Sechzehntel mit einem halben altböhmischen Seidel.

Die Verhältnißgröße zwischen einer niederösterreicher Metze, und einem böhmischen Strich, kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

125 N. ö. Metzen betragen $82^1/_2$ böhm. Strich; oder
50 „ „ „ 33 „ „
3 „ „ „ $2^1/_{25}$ „ „

der Wiener Maßerei und Gewichten" aber vom brünner Jesuiten-Rektor in Folge Aufforderung des Guberniums der im olmützer Collegium befindliche **Mathematicus Pater Stephanus Schmid** (Schmidt, wie er sich selbst schrieb) **J. S.** in Vorschlag gebracht und gewählt.

Oder:

3 N. ö. Metzen, 5 Achtel Maßel, und 1 Sechzehntel Maßel betragen 2 böhmische Strich.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen, beträgt ein böhmischer Strich $24^{44}/_{125}$ niederösterreicher Maßel.

Drittens: bestehen die Normal-Getränkmaaßen a) in einem messingenen Maaß-Ciment, deren 40 einen Eimer machen; der Diameter dieses cylindrischen Gefäßes beträgt 2 Wiener Zoll, und 10 Linien, die Tiefe aber einen ganzen Wiener Schuh oder 12 Wiener Zoll. b) In einer Halbenmaaß, dessen cylindrische Breite ebenfalls 2 Wiener Zoll und 10 Linien, die Tiefe aber nur 6 Zoll ausmachet. Und c) in einem Seidel, dessen cylindrische Oeffnung 2 Wiener Zoll, die Tiefe aber 6 Zoll messet.

Die darauf geschriebenen Verhältnisse lauten wie folget:

Proportio Quadragesimae partis Urnae Vienensis, vulgo Maass.

Ad Pint Bohemiae	ut 1000	ad	1350.
Quart Silesiae	ut 1000	ad	496.
Maass Moraviae	ut 1000	ad	756.
Maass Tyrolis	ut 1000	ad	573.

Das ist: wenn die österreicher Maaß 1000 Theile hat, so hat die böhmische Pint 1350 solche Theile, die schlesische Quart 496, die mährische Maaß 756, und die Tyrolische 573 Theile.

Oder:

Die Wiener Maaß verhält sich zur böhmischen Pint	wie 1000	zu	1350.
zur schlesischen Quart	wie 1000	zu	496.
zur mährischen Maaß	wie 1000	zu	756.
zur tyrolischen Maaß	wie 1000	zu	573.

Daher ist das neue Wiener Getränkmaaß um mehr als ein Drittel kleiner, als die böhmische Pint, halbe Pint, und Seidel. Die neue Wiener Maaß beträgt fast drey altböhmische Seidel. Der österreicher Eimer oder Eimer von 40 Maaß klaren Getränks ist um eine halbe Maaß kleiner, als der altböhmische von 30 Pinten klaren Getränks.

Die Theile dieses österreicher Getränkmaaßes bestehen in einem Faß; ein Faß hat 4 Eimer, ein Eimer 40 Maaß klaren Getränks, eine Maaß hat 2 Halbe, und eine Halbe 2 Seidel: Das Seidel wird nur bey der Getränkmaaß gebraucht, bey der Körnermaaß ist es aber nicht üblich.

Die Verhältnißgröße zwischen der Wiener und böhmischen Getränkmaaß kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

160 Wiener Maaß oder 4 Eimer betragen $118^{1}/_{2}$ böhm. Pint

$43^{1}/_{5}$ Wiener Maaß betragen 32 böhm. Pint.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen beträgt eine böhm. Pint 1 Maaß, und $1^{2}/_{5}$ Seidel.

1 böhm. Seidel aber, 1 Seidel, und $^{2}/_{5}$ Viertel Seidel; daher machen 3 altböhmische Seidel $3^{17}/_{20}$ niederösterreicher Seidel, folglich nicht gar eine volle Maaß.

Viertens: bestehet das Cynosurgewicht in einem ganzen, nach dem alten Wiener-Gewichte rektifizirten Cent, nebst einen Einsatzpfund, mit seinen gewöhnlichen Abtheilungen in 16, 8, 4, 2, 1 Loth, und Quintel.

Ueber das von der Commission zu Stand gebrachte Operat erfloß das folgende Rescript der Kaiserin vom 15. Dez. 1770: Maria Theresia. Liebe Getreüe! Wir haben die zu Folge Unsers Höchsten Befehls von 4. Junii dies Jahrs von Eüch unter Beyziehung zweyer Mitglieder des dortig = Ständischen

---

Auf dem aus Meßing solib verfertigten Cent sind folgende Proporzionen zu lesen: *)

Proportio centum librarum Viennensium.

Ad 100 libras Bohemiae ut 100000 ad 91847.
Silesiae ut 100000 ad 94619.
Moraviae ut 100000 ad 999992.
Tyrolis ut 100000 ad 100516.

Ad 120 libras seu civilem Centenarium Bohemiae ud 100000 ad 110216.

Das ist: wenn der österreicher Centner von hundert Pfund in 100000 gleiche Grän getheilt würde, so hätten hundert altböhmische Pfunde nur 91847 solche Grän; hundert Schlesische 94619; hundert Mährische 99992, und hundert Tyrolische aber enthielten in sich 100516 solche Grän. Ein altböhmischer Centner von hundert zwanzig Pfunden enthielte aber 110216 solcher Theilchen in sich.

Oder:

100 österreicher Pfunde oder ein Centner verhalten sich zu
100 altböhmischen Pfunden, wie 100000 zu 91847.
100 Schlesische Pfunde, wie 100000 zu 94619.
100 Mährische Pfunde, wie 100000 zu 99992.
100 Tyrolische Pfunde, wie 100000 zu 100516.
Ein böhm. Centner aber zu 120 Pfund, wie 100000 zu 110216.

Aus diesen Proporzionen ist deutlich abzunehmen, daß der altböhmische Centner zu 120 Pfunden schwerer ist, als der österreicher Centner zu 100 Pfunden. Hieraus läßt sich gar leicht folgern, daß das neue österreicher Pfundgewichte schwerer seyn müsse, als das altböhmische Pfund; so würde derjenige gar übel daran seyn, der die Verhältnisse zwischen diesen zwey Gewichtgattungen im Nachrechnen nicht unterscheiden sollte.

Daher ist das österreicher Pfund, Loth, und Quintel schwerer oder größer, als das altböhmische Pfund, Loth, und Quintel. Dagegen ist aber der österreicher Centner leichter oder kleiner, als der altböhmische Centner, haltet auch nicht wie der böhmische Centner 120 Pfund, sondern nur 100, wie es das lateinische Wort Cent selbst mit sich bringt.

Die Verhältnißgröße zwischen dem neu eingeführten Wiener Centnergewichte und dem altböhmischen kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

130 Wiener Centner betragen 118 altböhmische Centner; oder:
65 " " " 59 " "
100 Wiener Pfunde betragen 108 altböhmische Pfund und 28 Loth.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen beträgt 1 altböhmischer Centner zu 120 Pfunden 1 Centner, 10 Pfund, 6 Loth, $3^{41}/_{125}$ Quintel am österreicher Gewichte, den Centner zu 100 Pfund genommen.

1 altböhmisches Pfund beträgt im Wiener Gewichte 29 Loth, und $1^{28203}/_{50000}$ Quintel.

1 altböhmisches Loth aber $3^{16847}/_{25000}$ Quintel.

Und dieses sind nun diejenigen Maaßen, welche im Jahre 1756 zur Vergleichung und Einführung einer völligen Gleichförmigkeit aller Maaßen, und zur künftigen Richtschnur in dieses Königreich sind gesendet worden.

---

*) Dieser messingene Cent gieng vor etwa 9 — 10 Jahren ganz unversehenerweise verlohren.

Außschußes, und des Lehrers der Mathematick bey der Ollmützer Universitaet Patris Stephan Schmidt entworfene, mittelst Eüres gehorsamsten Berichts vom 22. October abhin eingesendete so wohl große Vergleichungs-Tabelle, als kleine Reductions-Tafel in sich fassend das Verhältniß der dortländigen alten nassen,

---

Auf jeden dieser schon bemeldten vier Cynosurmaaßen ist nebst den beschriebenen Proporzionen nach folgende Aufschrift im Latein zu lesen.

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE.
Augustorum Providentia & Authoritate Restituta Mensura Vienensis
MDCCLVI.
Curante Jos. Frantz. S. I.

Fünftens: den vorbesagten Maaßzeugen ist noch ein Quadrantalmaaß beygefüget; sie ist ein von Messing stark gearbeitetes Gefäße, dessen Figur und Inhalt ein wirklicher cubischer Wiener Schuh ist. Diese eingesetzte Quadrantalmaaß, oder würfelförmiges Gefäße, welches in die Länge, Breite, und Tiefe vollkommen einen Wiener Schuh betraget, ist nicht zum Handel, sondern vielmehr zur Prüfung und Richtschnur aller übrigen neu hergestellten Wiener Maaßen gewidmet worden, welches aus der Ueberschrift, und den beygefügten Verhältnissen selbst zu sehen ist. Sie lautet im Latein so:

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE
Augustorum Providentia & Authoritate
Constitutum Quadrantale
Pro Norma & Conservatione
Omnium Mensurarum Vienensium.
MDCCLVI.
Curante Jos. Frantz. S. I.

Proportio Quadrantalis
Ad Mensuras Vienensis

Altitudo & latitudo Quadrantalis est aequalis . . . . 1 pedi Vienen.
Pondus infusae aquae purissimae, seu aquae ter destillarae, & fere etiam Vini melioris, ac antiqui Austriaci est . . . . 56 librarum.

Capacitas Quadrantalis proportionem habet
ad capacitatem

Modii Vienensis . . . . ut 10000 ad 19471
Urnae . . . . ut 10000 ad 17920
Quadragesimae partis Urnae vulgo Maass . ut 10000 ad 448.

Und nach diesen ausgesetzten Proporzionen aus einer einzigen Gattung Wiener Maaßes können sodann alle andere entweder rektifiziret, oder auch neu hergestellet werden.

Als nun diese voran beschriebene Cynosurmaaßen mit ihren ausgesetzten Verhältnissen, welche im Jahre 1760 zur Einführung einer Gleichförmigkeit in Maaß und Gewichten, um sich in allen dem nach dem Erzherzogthume von Oesterreich zu richten, in dieses Königreich von Wien anlangten, so wurden von dem Magistrate der k. Altstadt Prag die ächten, und daselbst aufbewahrten Altböhmischen Maaßzeuge hervorgesucht, und zur Hand genommen, um sie mit dem neuen österreichischen eben so, wie man das Altböhmische mit dem Wiener verglichen und proporzionirt hatte, zu probiren und zu vergleichen. Joseph Stepling, Priester der Gesellſ. Jesu und Direktor der Physik und Mathematik zu Prag, bekam von der königlichen Landesstelle den Auftrag dieses wichtige Werk auszuführen; Stepling fand alsdenn nach sehr mühsamen Versuchen, daß seine Vergleichung mit der Wienerischen auf das genaueste übereingekommen seye. Stephan Schmidt, Priester aus eben diesem Orden und k. Professor der Mathematik, welcher diesem Geschäfte damals zugetheilet war, betheuert

trocknen, und langen Mässereyen gegen die, in allen Unseren Erblanden durchgehends gleich einzuführen beschlossene Wiener-Mässerey, und das diesfällige Gewicht nach geschehener wohlbedächtlicher Durchgehung durch unsere in Zimentirungs-Sachen eigends niedergesätzte Hof-Commission dergestalt zu begnehmigen, und zu bestättigen befunden, daß darinne allein die, in der kleinen Reductions-Tafel enthaltene lezte Rubrick von den Cylindrischen Gefäßen (in Ansehung welcher wir Uns vorbehalten, künftighin für alle Unsere Erblande eine gleiche Richtschnur zu bestimmen, und, um die Länder-Stellen in einen desto kläreren Begrif zu sätzen, denselben zu seiner Zeit die eigentliche Form davon vorlegen zu lassen) gänzlich wegzubleiben habe.

Und befehlen Euch demnach hiemit gnädigst, daß sowohl vorgemeldte große Vergleichungs-Tabelle, als die kleine Reductions-Tafel in der Gestalt, wie sie hierneben beyfolgen, unverzüglüg sowohl in deütscher, als der dortlandes üblichen Sprache zum Druck beförderet, die diesfälligen Auflagen mit aller Aufsicht, und Verläßlichkeit besorget, folglich zu jedermanns Wüssenschaft sogleich im ganzen Markgrafthum Mähren nicht nur allein bekannt gemachet, sondern einem jedwederen, der entweder eine große Vergleichungs-Tabelle, oder die kleinere Reductions-Tafel zu seiner Einsicht, und sicheren Wüssenschaft begehrete, solche in einem leidentlichen Werth, in Vergleich des lediglich zu erhohlenden Drucker-Lohns sonderheitlich ertheillet, und solcher Gestalt zum Vollzug gebracht werden solle, damit von nun an sich nicht nur in allen Handel und Wandel, sondern auch bey Entrichtung der Urbarial- und Stiftungs-Praestationen, dann der sonst von den Unterthanen zu leisten kommenden Körner- oder anderen Dienste nach der neu eingeführten Wiener-Mässerey, und dem diesfälligen Gewichte, mithin durchgehends unverbrüchlich geachtet, die alten trocknen, und nassen Mässereyen abgeaichet, und nach der vorgedacht-neuen Wiener-Masserey genau eingerichtet, mithin allenthalben abgethan, und nur pro Monumento von jeder Gattung des alten Maaß-Werkes zwey Stücke in Eurem Archiv aufbehalten, die

---

in seinem in Druck herausgegebenen Maaßesvergleichungen, und sagt S. 13 indem er selbst die ihm von einem löbl. Prager altstädter Magistrate zugesendeten authentischen böhmischen Maaßzeugen mit den neuen Wienerischen, und dieses zwar mit aller mathematischen Strenge in Vergleich gezogen, daß er keinen einzigen beträchtlichen Unterschied habe entdecken können. Bey dem Gewichte hatte er sich sogar einer solchen Waage aus der Experimentalkammer bedient, mittelst welcher man auch die wahre Schwere einer geringen Portion Luft zu bestimmen im Stande ist; und sahe dabey nicht ohne Vergnügen, und nicht ohne Hochschätzung desjenigen, der die Cynosurproporzionen anbrachte, daß eben diese mit den seinigen auf ein Haar übereinstimmten.

Endlich sagt Müllner S. 25: In einer spätern Gubernialverordnung wurde aber auch der Gebrauch des böhmischen Maaßes und Gewichtes wieder wie vorhin gestattet; vermuthlich weil sich das Volk anfänglich an diese Neuerung nicht gleich gewöhnen konnte, und in das neue Maaß zu schicken wußte. Dermalen ist das einzige altböhmische Getraidmaaß und die böhmische Elle noch im Gebrauche; die übrigen Maaße und Gewichte aber, sind durchaus das Niederösterreichische.

neuen Gefässe hingegen nicht anders, als nach der neuen Mässerey verfertiget werden.

Auf die genaue Befolgung, und beständige Beobachtung dieses Unseres Gesätzmässigen Befehls habt Ihr pflichtmässig Sorge zu tragen, und feste Hand zu halten, übrigens aber bey Zustandbringung der Abdrücke von der Vergleichungs-Tabelle, und Reductions-Tafel von ein, so anderer fünfzig Exemplare anher zu senden.

Hieran beschiehet rc.

Und Wir verbleiben rc. Geben Wien den 15. Decemb. 1770.

Maria Theresia.

Dieses a. h. Rescript änderte (wie Schmidt schrieb) weder etwas in den Reduktionstafeln, noch fügte es etwas hinzu, sondern beseitigte nur das letzte Blatt des Werkchens unter dem Titel: Tabellen, nach welchen die zur Neuen sowohl Körner als nassen Messerey dienende Cylindrische Geväß können verfertiget werden.

Das Gubernium ließ die Vergleichungs- und Reduktions-Tafeln vom Translator ins Böhmische übersetzen, sowohl in deutscher als böhmischer Sprache in 1000 Exemplaren drucken, vom Prof. Schmidt corrigiren und sodann bekannt machen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Juli 1771 vertheilte „die neu gedruckte, von Ihro Majestät beangenehmigte Ausrechnung über den Unterschied des Wienerischen, und hierländigen alten Maaßerey-Verhalts, das ist: die Reductions-Tafel mit der Vergleichs-Tabell, unter die Grund-Obrigkeiten, und Stadt-Räthe." Das Gub. Circ. vom 22. November 1771 verordnete, es solle durch die Königl. Creyß-Amts-Commissarien darauf ob allenthalben gerechte, und Vorschriftmäßig gestempelte Maaßereyen, und Gewichter vorfindig seyen, nachgesehen, die etwa betrettende unächte dem Königl. Creyß-Amt zur Stemplung übergeben, untereinem die in Sachen bestehende Generalien republiciret, sofort aber diejenige Creyß-Innwohnere, die sich dieser ungestempelten Gewichter, oder Maaßereyen noch fernerweit bedienen dürften, zur behörigen Ahndung gezogen werden. Das Gub. Circ. vom 17. Jänner 1772 republicirt die aus Gelegenheit der N. Oe. Maaßerey ergangenen Generalien, jenes vom 26. August 1774 republicirte das Patent vom 6. Februar 1758 und das Circ. vom 19. Juli 1771 und bedrohte die Uebertreter mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern.

Hiemit war in Mähren die Einheit und Uebereinstimmung des Maßes mit dem österreichischen erreicht, während die völlige Ausführung in Schlesien der neuesten Zeit vorbehalten blieb. Als Zuthat gelten nur einige nachträgliche Anordnungen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Okt. 1770 republicirte

die Anordnung, daß führohin Niemand einiges, nicht eine N. Oe. Ellen messendes Brennholz, unter dessen Consiskation und anderweitiger scharfer Bestrafung zu Markt bringen und verkaufen soll.

Das Gubernial-Circular vom 2. Juli 1773 verordnete, daß von nun an alle erzeugende Mauer-Ziegeln pr $11^1/_2$ Zoll in der Länge, $5^3/_4$ Zoll in der Breite, und $2^3/_4$ Zoll in der Dicke; und so auch in dessen Verhältniß die übrige Ziegel-Gattungen nach der Oesterreicher Maaß verfertiget, und der Erforderniß nach gut ausgebrennet, auch in keinem übertriebenen Preiß verkaufet werden sollen.

Das Circular des m. Gub. vom 14. Okt. 1779 republicirte die Verordnung vom 7. September 1778, daß kein Leinwand unter Einer Elle in der Breite erzeugt, noch zum Verkaufe gebracht werden soll, nachdem schon das Circular der m. Repräsentation und Kammer vom 11. Juni 1751 bekannt gemacht hatte, daß das Garn nach der von Sr. Majestät am 3. Februar 1719 vorgeschriebenen Waisen-Länge gewaiset werden soll.

Später erfolgte die Einführung messingener Kreuzergewichteln bei Gestattung des kreuzerweisen Verkaufes des Salzes (Gubcirc. 28. Dez. 1804) und zwar für Mähren zum gmundner Sud- und gemahlenen Steinsalze im Gewichte von $5^3/_4$ Loth, für Schlesien aber zum sudwarer Sudsalze im Gewichte von $8^1/_2$ Loth, wogegen es von den bisherigen hölzernen Salzmaßeln abkam (Gubcirc. 3. Mai 1805), dann die Einführung des österr. Maßes beim Verkaufe der Steinkohlen. Hinsichtlich dieser bestimmte nämlich das Gubernial-Circular vom 25. März 1825 Z. 7926 Folgendes:

Die k. böhmische Landesstelle, welcher auch die mährischen Berggerichts-Substituzionen in montanistischer Hinsicht unterstehen, hat in der Rücksicht, daß das mit Cirkular des k. böhmischen Guberniums vom 27. Juny 1805 dortlandes, und auch für Mähren und österr. Schlesien beim Verkaufe der Steinkohlen eingeführte böhmische Strichmaß in diesen Provinzen nicht gangbar, und theils Orten unbekannt ist, beschlossen, ihr obiges Circular in Beziehung auf die Messerey dahin abzuändern: daß für Mähren und den österr. Antheil Schlesiens der Niederösterreichische Metzen, und zwar gehäuft, bei dem Verkaufe der Steinkohlen festgesetzt, und vom Tage der Kundmachung binnen vier Wochen nach folgender Ausmaaß eingeführt werde, nämlich: der runde Kübel in geraden Taufeln in der obern inneren Weite 18 Duodecimal-Zolle des Wiener Werkschuhes; die untere gleichfalls innere Weite $17^1/_2$ Zoll, und die ganze Höhe $13^{15}/_{24}$ Zoll.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß jeder Verkauf der Steinkohlen nach einem falschen Maße nach dem Strafgesetzbuche behandelt werden würde.

Vom J. 1822 an kam endlich das österr. Körner- und Flüssigkeitsmaß auch in Schlesien zur Ausführung. Das hierüber erflossene Gubernial-Cir-

cular vom 14. November 1821 Z. 30570 (in der Prov. Ges. Slg. 3. B. S. 312) lautet:

Seine k. k. Majestät haben mittels allerhöchster Entschließung vom 10. November vorigen Jahrs die Einführung des niederösterreichischen Körner- und Flüssigkeitsmaßes in dem k. k. Antheile Schlesiens, statt des durch das Patent vom 24. Februar 1750 noch beibehaltenen sogenannten breßlauer und des troppauer oder schlesischen Großmaßes, unter folgenden Modalitäten zu genehmigen geruht:

1. Daß das besagte niederösterreichische Körner- und Flüssigkeitsmaß mit 1. Jänner 1822 in Wirksamkeit zu treten habe.

2. Daß die am Schluße dieses Circulars angehängten, von der k. k. Staatsbuchhaltung rektificirten Vergleichungstabellen, zwischen dem dermal im österr. Schlesien üblichen breßlauer und troppauer Großmaß sowohl, als dem jüngsthin in preussisch Schlesien neu eingeführten, dann dem niederösterreichischen Maße, zu Jedermanns Darnachachtung dienen sollen, und bei allenfälligen Entscheidungen zum Anhaltspunkte zu nehmen seyen.

3. Daß alle öffentlichen Kontrakte und Leistungen, wie es mit den von Seite des Aerariums eingegangenen ohnehin schon geschah, nur in dem niederösterr. Maße abgeschlossen und abgestattet werden sollen.

4. Daß alle den Kleinverschleiß treibenden Gewerbsleute bei einer Strafe von 10 bis 25 fl. Conv. Münze verbunden seyn sollen, sich bis zum bezeichneten Zeitpunkte, nämlich 1. Jänner 1822, mit zimentirten niederösterreichischen Maßereyen zu versehen, und nur nach solchen zu verkaufen.

5. Daß der Verkauf nach einer alten Maß, wobei nach der gedachten Vergleichstabelle eine Verkürzung des Käufers unterliefe, nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln sey.

6. Daß auch alle Magistrate und Dominien sich die niederösterreichischen zimentirten Muttermaßereyen beizuschaffen schuldig seyn, um den Gewerbs- und Handelsleuten hiernach bis zu dem obigen Zeitpunkte vom 1. Jänner 1822 die neuen niederöster. Maßereyen gehörig absachen und zimentiren zu können.

Damit aber den Magistraten und Dominien in Schlesien die Beischaffung der neuen Muttermaßereyen erleichtert werde, haben Seine k. k. Majestät zugleich allergnädigst zu gestatten geruhet, daß bei den Kreisämtern gehörig zimentirte niederösterr. Muttermaßereyen auf Kosten des Aerariums angeschafft werden, womit dieselben bereits auch schon versehen worden sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß soviel es die Unterthanseindienungen an die Obrigkeiten belangt, für solche das alte Maß, nämlich das breßlauer Maß beibehalten werden könne; indem die diesem Cirkular angehängten Vergleichstabellen bei Prägravationsfällen zur Richtschnur dienen können.

Brünn am 14. November 1821.

Vergleichungen

des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes mit dem im österreichischen Antheile Schlesiens bisher üblich gewesenen sogenannten Troppauer und Breßlauer Maß- und Gewichts-Verhältnisse, dann mit dem durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 in den königlich preußischen Staaten eingeführten Maße und Gewichte.

Hohl-Maße	Die sogenannte Troppauer Körnermaßerey besteht in				Hiernach entfallen in niederösterreichischer Maßerey			
	Scheffel	Viertel	Matzen	Maßel	Metzen	Viertel	Achtel	Maßl 32 auf 1 Metzen
Verhältniß des bisher üblich gewesenen Troppauer großen Körnermaaßes zu dem niederösterreichischen	1	—	—	—	2	2	—	—
	—	1	—	—	—	2	1	—
	—	—	1	—	—	—	1	1
	—	—	—	1	—	—	—	1¹/₄

Anmerkung: Ein Troppauer großer Scheffel enthält im niederösterreichischen Maße netto 2²/₄ Metzen, und von einem Scheffel ist ein Viertel der 4. Theil des Scheffels, eine Matze der 4. Theil des Viertels, oder der 16. Theil des Scheffels, und ein Maßel der 4. Theil der Matze, oder der 16. Theil des Viertels, oder der 64. Theil des Scheffels.

Hohl-Maße	Die seither im k. k. Antheil Schlesien übliche Breßlauer Körnermaßerey enthält				Dieselbe beträgt nach der niederösterreichischen Maßerey			
	Scheffel	Viertel	Matzen	Maßel	Metzen	Viertel	Achtel	Maßl 32 auf 1 Metzen
Verhältniß des Breßlauer Körnermaaßes zu dem niederösterreichischen	1	—	—	—	1	1	—	—
	—	1	—	—	—	1	—	2
	—	—	1	—	—	—	—	2²/₄
	—	—	—	1	—	—	—	⁵/₈

Anmerkung: 4 Breßlauer Scheffel geben 5 niederösterreichische Metzen, mithin enthält 1 Breßlauer Scheffel 1¹/₄ Metzen im niederösterreicher Maße. Die kleineren Untertheilungen sind ebendieselben bey dem Breßlauer Maße, wie bey dem Troppauer.

Hohl-Maße	Bestand der mit 16. May 1816 neu eingeführten preußischen Körnermaßerey in: Scheffel	Viertel	Metzen oder in dem Th. des ganz. Scheffels: Ganzen (16.)	Halben (32.)	Viertel (64.)	Achtel (128.)	Sechzehntel (256.)	Verhältniß derselben gegen die niederösterreichische Maßerey: Metzen	Viertel	Achtel	Maßl 32 pr. Metzen
Verhältniß des k. preußischen Hohlmaßes für trockene Früchte zu dem k. k. niederösterreichischen	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1 statt 340/895
	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3 2/8
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1 13/16
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	29/32
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	29/64
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	29/128
	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	29/256

Hohl-Maße	Die neu eingeführte preußische flüssige Maßerey, mit ihren Untertheilungen enthält (Quart): Eimer oder 60 Quart	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzehntel	Dieselbe gibt durch Umsetzung auf niederösterreichische Maßerey: Eimer	Maß	Seidel: Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzehntel
Verhältniß für flüssige Sachen . .	1	—	—	—	—	—	1	8	2	—	1	1	1 statt 70/79
	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	1 51/60
	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1 111/120
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	231/240
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	231/480
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1 231/960

Hohl-Maße	Das im Preußischen festgesetzte neue Gewicht sammt Untertheilung besteht in								Verhältniß desselben nach dem niederösterreichischen Gewicht						
	1 Centner oder 110 Pfund	Pfund	Loth	Ganzen	Halben	Viertel	Achtel	Sechszehntel	Pfund	Loth	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntel
				Quentchen							Quintel				
Verhältniß im Gewichte . .	1	—	—	—	—	—	—	—	91	28	—	—	—	—	—
	—	1	—	—	—	—	—	—	—	26	2	1	1	1	60/110
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1 50/110
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1 40/110
	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	75/110
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1 75/220
	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1 205/440
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	735/880

Anmerkung: Ein preußischer neu eingeführter Centen enthält zwar an niederösterreichischem Gewicht 91 Pfund, 27 Loth, 1 Quintel, 1/2, 1/4, und 1 225/479 16tel, an Stelle dessen ist jedoch die gleiche Zahl von 91 Pfund, 28 Loth angenommen worden, wornach auch die weiteren Untertheilungen pr. 1 Pfund ꝛc. ꝛc. vorgeommen wurden.

Von der k. k. mähr. schles. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

Brünn am 14. November 1821.

Die Neugestaltung Oesterreichs zu einem mehreren Einheits-Staate dehnte in jüngster Zeit den ausschliessenden Gebrauch des n. österr. Maßes und Gewichtes über den größten Theil desselben aus, namentlich über die Gränzländer Böhmen (kais. Verordnung vom 18. Juni 1855, Reichsgesetzbl. Stück XXIX [1]),

---

[1]) Diese Verordnung lautet: Nach Vernehmung Meiner Minister nnd nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Juni 1856 angefangen haben in dem Königreiche Böhmen die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich: die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Daß Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in Böhmen bestandenen Maßen wird in folgender Weise festgestellt:

1. die niederösterr. Maß ist gleich 0.74074 alten böhm. Pinten;
2. der „ Eimer ist „ 0.925925 „ „ Eim. zu 32 Pinten;
3. der „ Metzen ist „ 0.65858 „ „ Strichen;

a. h. Entschl. 29. Mai 1856, eb. 1856 St. XXV), Galizien und Lodomerien, Krakau und die Bukowina (kaiserl. Verordnung vom 6. August 1855, Reichsgesetzblatt Stück XXXII, a. h. Entschl. 13. August 1856, eb. 1856 Stück XL, 25. Jänner 1857, eb. N. 24), weiter im Küstenlande und in Krain (kais. Verordnung 13. Dez. 1856), in Steyermark (k. Verord. 21. Jänner 1857) u. a., dann auch, in so fern bisher noch einige andere Maßereien und Gewichte in Schlesien und Mähren im Gebrauche waren, auch über diese zwei Länder aus. Dort geschah es mit der kais. Verordnung vom 15. Juni 1856 (Reichsgesetzbl. Stück XXI, mähr. Landesgesetzbl. S. 280), hier mit jener vom 13. Dez. 1856 (Reichsgesetzblatt 1857 St. II., mähr. Landesges. 1857 S. 86, schles. S. 27).

Die erstere lautet: Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe ich nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Vom 1. Juli 1857 angefangen, haben in dem Herzogthume Schlesien die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichts-Maße, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

2. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den im Herzogthume Schlesien bestandenen wird in folgender Weise festgestellt:

---

4. die Wiener Klafter ist gleich	1.06648	alten böhm.	Klaftern;	
5. die Wiener Elle „ „	1.30921	„ „	Ellen;	
6. das „ Pfund „ „	1.08877	„ „	Pfunden;	
7. der „ Centner ist „	0.90731	„ „	Ctr. zu 120 b. Pfund;	
8. die alte böhm. Pinte ist gleich	1.35000	niederösterr.	Maßen;	
9. der „ „ Eimer „ „	1.08000	„ „	Eimern;	
10. der „ „ Strich „ „	1.51841	„ „	Metzen;	
11. die „ „ Klaft. „ „	0.93767	Wiener Klaftern;		
12. die „ „ Elle „ „	0.76382	„ Ellen;		
13. das „ „ Pfd. „ „	0.91847	„ Pfunden;		
14. der „ „ Centner zu 120 böhm. Pfunden ist gleich	1.10216	Wien. Centnern.		

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes, und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünfundzwanzig Gulden, verboten

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Jaroslau am 18. Juni 1855.

1. der niederösterreich. Metzen ist gleich 0.80522 Breslauer schlesischen Scheffeln;
2. „ „ „ „ „ 0.4 Troppauer „ „
3. „ „ „ „ „ 1.11871 preußischen „ „
4. die „ Maß „ „ 1.23535 „ Quart;
5. der Breslauer schles. Scheffel ist gleich 1.2419 niederösterreichischen Metzen;
6. „ Troppauer „ „ „ „ 2.5 „ „
7. „ preußische „ „ „ „ 0.89389 „ „
8. das preußische Quart „ „ 0.80938 „ Maß.

3. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer, als der unter 1 bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünf und zwanzig Gulden, verboten.

4. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den, zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

5. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg am 15 Juni 1856.

Die kais. Verordnung vom 13. Dez. 1856 lautet: Nach Vernehmen Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Jänner 1858 angefangen, haben in der Markgrafschaft Mähren die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Metzen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreischen Maße zu den bisher in der Markgrafschaft Mähren bestandenen wird in folgender Weise festgesetzt;

Der niederösterreichische Metzen ist gleich:

0,6667 gehäuften altmährischen Metzen, beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenberg.

Der niederösterreichische Metzen ist gleich:

0,8000 schlesischen Scheffeln in Mistek und Ostrau.

Der gehäufte altmährische Metzen beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenberg ist gleich:

1,5000 niederösterreichischen Metzen.

Der schlesische Scheffel in Mistek und Ostrau ist gleich:

1,2500 niederösterreichischen Metzen.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,75 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen des Mohnes, der Hirse, des Grieses u. s. w. in der Stadt Zlabings.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,55 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen derselben Körner im Bezirke von Datschitz.

Das sogenannte altböhmische Seitel in der Stadt Zlabings ist gleich:

1,33 niederösterreichischen Seiteln.

Das sogenannte altböhmische Seitel im Bezirke Datschitz ist gleich:

1,81 niederösterreichischen Seiteln.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte, vom obbenanntem Termine an, bei Strafe der Confiscation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünfundzwanzig Gulden verboten. Jeder Käufer ist übrigens berechtiget, die Anwendung des unter I bezeichneten gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu fordern und seiner Forderung ist bei Vermeidung obiger Geldstrafe gehörige Folge zu geben.

IV. In den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politischen Oberbehörden nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Venedig am 13. Dezember 1856.

Nachdem das n. ö. Maß und Gewicht im größten Theile des Staates seine gesetzliche Geltung gewonnen hatte, wurden auch die in N. Oesterreich bestehenden Einrichtungen über die Eintheilung, Form und Dimensionen dieses Maßes und Gewichtes auf die Länder, in welchen es eingeführet ist (mit Ausnahme der Militärgränze), mit der nachfolgenden Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (R. G. Bl St. XXV, mähr. Landesges. S. 551) ausgedehnt: Die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte sind durch besondere, für Niederösterreich erlassene Patente und Vorschriften bestimmt worden.

Nachdem zu Folge der, in der neuesten Zeit kundgemachten kaiserlichen Verordnungen die niederösterreichischen Maße und Gewichte nunmehr auch in den meisten übrigen Kronländern des Kaisersstaates als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten haben, so treten hiemit die gedachten, die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte bestimmenden Patente und Vorschriften in allen diesen Kronländern in Wirksamkeit.

Dieß wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darnach verfaßte genaue Beschreibung aller im öffentlichen Verkehre gesetzlich

vorkommenden österreichischen Maße, Wagen und Gewichte, nebst den bezüglicheu Zeichnungen, in dem ersten Theile der gleichzeitig erlassenen Instruktion für die Zimentirungsämter enthalten ist [1])

Wie wir gesehen, ist die Zimentirung der Maße und Gewichte keine Maßregel der neuen Zeit, sie geht vielmehr auf Jahrhunderte zurück. Kaiser Joseph, welcher überall eingriff, vervollständigte aber die Verfassung in Maß und Gewicht durch die neue Einrichtung des Zimentirungswesens.

Der Kaiser befahl, daß das bis nun bei den Kreisämtern bestandene Zimentirungs-Geschäft der nassen und trockenen Maßerey, Klafern, Ellen, Schnell- und Schalwagen, deren Balken, dann Gewichter an die Grundobrigkeiten, Magistrate, und Stadträthe mit 1. Jänner künftigen 1786. Jahrs übertragen, und von denenselben die Zimentirung in dem Territorio, wo sie die Gerichtsbarkeit versehen, ausgeübt werden soll (Hfdkt. 15. Sept. 1785).

Die Einrichtung zeigen nachfolgende Gesetze:

In unterthänigster Folge des höchsten Auftrages von 15. September 1785 wird hiemit verordnet, daß

Erstens: Den Magistraten jener Städte, in welchen Kreißämter sich befinden, die vorhandene Zimentirungserfordernißen eingeantwortet, und von sothanen Städten die allenfalls noch abgängige beygeschaft, sofort

Zweytens: Nach solchen bey jeder Ortsobrigkeit die nöthige Gewichter nnd Maaßereyen adjustiret, und von diesen in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit die Gewichter und Maaßereyen bey den Handels- und Gewerbsleuten, dann Schänkern, wenn von den zimentirten Stücken einige abgenützet, und dafür neue angeschaft, oder die alten zugerichtet werden, durch ihre Beamten adjustiret, weiters

---

[1]) Diese Instruktion, Wien 1858, 8., mit den dazu gehörigen Tafeln, handelt von den Längenmaßen (Werk-, Schnittwaaren-, Rekruten-, Pferdemaß), von den Visirstäben, von den Hohlmaßen (für trockene Gegenstände und Flüßigkeiten, nämlich Zimenter, Schächterl, Viertelschaffel, Eimerschaff und Oelgewichtsmaßen), von den Gewichten (Handels-, Mark- oder Silber-, Gold- oder Dukaten-, Juwelen-, Apotheker- oder Medicinal-, Getreide-Proben-, Zoll- und Münzgewicht), von den Wagen (gleicharmigen, Schnell- und Brückenwagen), von den Alkohol- und Sacharometern. Die Instruktion gibt weiter eine Anleitung zur Zimentirung der Maße, Gewichte und Wagen, wie sie im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, und ein Anhang enthält die Anweisung zur Zimentirung derjenigen Maße und Gewichte, deren Prüfung nur den Zimentirungsämtern der Landeshauptstädte zusteht (der Längenmaße mit nicht gewöhnlicher Theilung, der Münzgewichte, der Centesimal- und feststehenden Brückenwagen, der Alkohol- und Sacharometer).

Insbesondere wird hier noch bemerkt, daß durch den allgemeinen österr. Zolltarif vom 6. Nov. 1851 als Maßstab der Verzollung für jene Waaren, deren Zollsätze nach dem Gewichte bemessen sind, der Zollcentner, welcher fünfzig Kilogrammen gleich ist, und das Zollpfund (1/2 Kilogramme oder 1/2 metrisches Pfund) bestimmt wurde (S. Schema einer vollständigen Garnitur sammt Beschreibung im Reichsgesetzblatte 1852 St. XXX. und mähr. Landesgesetzbl. 1852 S. 280).

Drittens: Von den Zimentirungsstädten sowohl als von den Ortsobrigkeiten an der Zimentirungstar nicht mehr als von jedem Stück der mindesten Gattung 1 Kreutzer, der mitteren 2 Kreutzer, und der grösten 3 Kreutzer lediglich für die Mühe und Beyschaffung der Zimentirungserfordernißen nach dem am Ende beygedruckten Verzeichniß abgenommen,

Viertens: Die Handels- und Gewerbsleute, dann Schänker, welche in dem Gebrauch eines unzimentirten Gewichtes, oder Geschirs betretten werden, für jedes Stück mit dem Erlag der zehnfachen Zimentirungsgebühr, welche demjenigen, der von jeder Obrigkeit zur Aufsicht bestellet worden, zuzukommen hat, beleget,

Fünftens: Von den Kreißämtern bey den Bereisungen den Gewichtern und Maaßereyen auf das schärfeste nachgesehen, und falls ein so anderen obrigkeitlichen Vorstehern diesfalls etwas zur Last fallen, oder selbe nachläßig befunden werden sollten, nach der auf der Stelle zu treffenden Abhilfe, die betrettene in dem Bereisungsbericht mit allen befundenen Umständen namentlich angemerket, und wegen derer Bestrafung sodann von dem Landesgubernium das weitere nach Befund veranlasset, endlich

Sechstens: Der Mißbrauch, daß in den Bierschänkhäusern die Maaß um ein halbes Seitel geringer für diejenigen ausgeschänket wird, welche das Bier in dem Schänkhaus trinken, ernstlich abgestellet werden solle.

Wo im übrigen Seine Majestät allergnädigst zu beangenehmen geruhet haben, daß in den mährischen Enklavuren eben so wie in Schlesien sich noch ferner der alten schlesischen Maaßerey bedienet werden könne.

Gleichwie nun diese neue Zimentirungsart mit dem ersten Jänner 1786 ganz sicher den Anfang zu nehmen hat; Also wird weiters annoch folgendes geordnet; als

a. Sind schleunigstens die vorhandene Zimentirungs - Erfordernißen, nämlich die Musterpatronen und Originalien an die Magistrate der Städte: Brünn, Mährisch-Neustadt, Weiskirchen, Znaim, Großmeseritsch, Hradisch, Jägerndorf, und Teschen abzugeben, und von diesen Städten die allenfalls noch abgängige ohne Aufenthalt beyzuschaffen, weiters aber die von diesen Magistraten zur Besorgung der Zimentirung bestimmt werdende Rathsglieder bey dem königl. Kreißamt zu beeiden, und in diesem Geschäfte wohl zu unterrichten.

b. Haben sich desgleichen die Grundobrigkeiten, und die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte die nöthige Muster der Zimentirungs-Erfordernißen von nun an beyzuschaffen, und solche noch vor Ende Dezembers bey den Magistraten der obbemelten Städten behörig adjustiren, und stempeln zu lassen, wie dann auch diejenigen, welchen die Grundobrigkeiten und Städte das Zimentirungsgeschäft auftragen werden, von denenselben in die behörige Eidespflicht genommen werden müssen.

c. Sollen sowohl die Hauptzimmentirungsstädte, als die Grundobrigkeiten, dann die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte sich genau nach dem be-

stehenden Zimentirungsgeneralien, in wie weit es hievon nicht durch gegenwärtige Anordnung abkömmt, besonders aber nach der den 19. Julius 1771 allgemein bekannt gemachten Maaßerey-Reduktionstafel, und Vergleichstabell benehmen, bey diesfalls vorfallenden Anständen aber Belehrung, und Unterricht bey den königl. Kreißämtern ansuchen.

d. Ist aller Orten in den Zimentirungs-Stanzen oder Stempeln der Anfangsbuchstaben des Kreißes beyzubehalten, wenn aber ein Ort oder Herrschaft in mehreren Kreißen liegt, der Anfangs Buchstaben des jenen Kreißes zu nehmen, in welchem der Ort des Hauptwirthschaftsamtes befindlich ist. Schlüßlichen

e. Versteht sich von selbst, daß so wie nur jene Waagen, Gewichter, und Maaßereyen, welche abgenutzet, und zugerichtet, oder neu beygeschaffet werden, zur Abjustirung und Zimentirung gebracht werden müssen, also auch von nun an von der bisher bestandenen zweyjährigen Rezimentirung es von selbst abkomme (Gubcirc. 21. Nov. 1785).

Verzeichniß der Zimentirungsstücken minderer, mitterer, und grösserer Gattung, für derer erstere ein, zweyte zwey, und dritte drei Kreutzer an Zimentirungsgebühr zu bezahlen ist.

Mindere Gattung: 1. Nasse Maaßereyen unter einer Maaß. 2. Gewichter von einem Pfund abwärts. 3. Jedes Stück der Einsatz Gewichter. Mittere Gattung: 1. Nasse Maaßereyen eine Maaß und mehr enthaltend. 2. Elle. 3. Gewichter unter einem Viertl Centen bis ein Pfund. Grössere Gattung: 1. Klafter oder Visiermaaß. 2. Die Getraidmaaßereyen. 3. Gewichter über einen Viertel Centen. 4. Schnell- oder Schallenwaagen.

Unterm 18den August laufenden Jahrs ist in Ansehung des Maaßes und Gewichtes folgende höchste Entschließung ergangen:

Erstens: Bleibt das derzeit in jedem Lande übliche Maaß und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft für all- und jeden Kauf und Verkauf, obrigkeitliche Abgagen, und zollämtliche Gebühren bestimmet.

Die Aufsicht darüber, daß Niemand im Maaße und Gewichte verkürzet werde, ist als eine bloße Polizeianstalt den Magistraten und Ortsobrigkeiten mit der Bedrohung aufzutragen: daß, wenn eine Partei im Verkaufe sich einer betrüglichen Maaßerei, Wage oder Gewichts bedienen würde, sowohl die Partei als das zur Aufsicht bestellte Magistratsindividuum, oder der obrigkeitliche Beamte, insofern sie die betrügliche Handlung duldeten, nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibes- oder willkürlichen Geldstrafen belegt werden würden.

Zweitens: Haben sich die Magistrate und Obrigkeiten, wenn sie mit ächten Maaßereien und Gewichte noch nicht versehen sind, solche auf eigene Kosten beyzuschaffen, um hiernach jene Maaßereien und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirke die Parteien zum Verkaufe gebrauchen, in Rüksicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und, wenn sie solche für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Be-

weise der Rechtigkeit mit dem obrigkeitlichen Stempel unentgeltlich bezeichnen zu können. Ohne eine solche Bezeichnung sind keine Maaßereien und Gewichte in Städten und auf dem Lande zu gestatten, und den dagegen handlenden Parteien die unächten und unbezeichneten Maaßereien und Gewichte sogleich abzunehmen, auch ist denselben zur Sicherstellung des Publikums aller Handel und Verkauf in so lang einzustellen, bis sie sich mit der ächten Maaßerei und Gewichte versehen haben werden.

Drittens: Sind weder bei den Magistraten der Haupt- oder anderen Städte, noch bei den Obrigkeiten eigene besoldete Beamte oder Adjustirer anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maaßereien oder Gewichte verfertigen, oder ausbessern, mit denen sich die Parteien so, wie über eine andere zu verfertigende Waare des Preises halber einverstehen müssen, oder die Parteien selbst haben die Maaßereien uud Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitlichen Approbazion und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit in solang zu versagen hat, bis die neuen oder alten verbesserten Maaßereien und Gewichte den original Maaßereien und Gewichten, oder den sogenannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

Viertens: Endlich, weil aber die von den Magistraten und Obrigkeiten sich derzeit beizuschaffende, oder schon bei Handen habende Altväter selbst durch den längeren Gebrauch abgenützt, und sodann wieder in ihre Richtigkeit gebracht werden müßen, den Magistraten und Obrigkeiten aber es zu kostspielig und beschwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptstadt begeben müßten: so ist zu deren Erleichterung die Einleitung zu treffen, daß in jeder Stadt oder Ortschaft, wo sich ein k. Kreisamt befindet, und wo diese Anordnung nicht schon besteht, noch insbesondere die sogenannten Altväter von allen Gattungen angeschafft, und aufbewahret werden, damit nach solchen die original Maaßereien und Gewichte der Magistrate und Obrigkeiten im Erfordernißfalle unter der Aufsicht des k. Kreisamts ebenfalls unentgeltlich wieder berichtiget werden können (Gubcirc. 30. August 1787).

Je ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit es ist, daß im Kaufe und Verkaufe niemand durch unächtes Maß und Gewicht hintergangen werde, desto mehr halten Wir es unserer Sorgfalt würdig, die mit der zur allgemeinen Sicherheit nothwendigen Berichtigung derselben, bisher verknüpften Beschwerlichkeiten, Kosten und Ausschliessinng aus dem Wege zu räumen.

§. 1. Ob nun gleich das bis jetzt übliche Maß und Gewicht nach den verschiedenen Abtheilungen und Benennungen, auch für die Zukunft festgesetzt bleibet; so wird dennoch die bisherige Zimmentirungsanstalt sowohl zu Wien, als an den Orten, wo Filialzimmentämter bestanden sind, vom 1. Dezember dieses Jahres an, gänzlich aufhören, und die Aufsicht über Maß und Gewicht den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen, welchen dieser Gegenstand, wie alle übrige Polizeyanstalten, am eigentlichsten zukommt.

§. 2. Daher wird mit dem 1. Dezember dieses laufenden Jahrs für die

Residenzstadt und den Bezirk innerhalb der Linien, der hiesige Stadtmagistrat und in den Ortschaften des Landes da, wo Kreisämter sich befinden, die Ortsobrigkeit die Besorgung der Zimmentirung anfangen: allen übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber ist geboten, dieses Geschäft längstens bis 1. Jänner künftigen Jahres zu übernehmen.

§. 3. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten sind bereits angewiesen, bis dahin sich mit ächten Mustermassen, sonst sogenannten Eichmassen zu versehen, nach welchen sie alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Masse und Gewichte zu prüfen, und wenn sie dieselben ächt finden, den obrigkeitlichen Stempel darauf zu setzen, diese Stemplung aber, so lange ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkommen gleich befunden wird, zu versagen haben.

§. 4. Die Prüfung und Stemplung, mithin die ganze Berichtigung, muß unentgeltlich besorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einem Titel, dafür etwas zu fodern, oder auch nur anzunehmen.

§. 5. Es steht von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maße, wo er will, verfertigen und ausbessern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerkmanne, der solche Arbeit macht, einzuverstehen, auch selbst oder durch denselben, die Berichtigung bei der Ortsobrigkeit anzusuchen.

§. 6. Ohne den die Berichtigung beweisenden Stempel aber, ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewicht verstattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich ächt wäre, von der Polizey sogleich abgenommen, und demjenigen, der sich desselben gebrauchte, aller Handel und Verkauf so lange eingestellt seyn, bis er sich mit ordentlich gestempelten Masse und Gewicht versehen haben wird.

§. 7. Da sich Gewichte und Masse durch oftmaligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unächt werden, so sind die Obrigkeiten angewiesen, deßwegen, öfters nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorschrift wie bei ungestempelten Massen und Gewichten zu verfahren.

§. 8. Wer sich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe falscher Masse und Gewichte bediente, soll auf gemachte Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit den in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmten Leibes- und Geldstrafen beleget werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Aufsicht bestellte obrigkeitliche Beamte, in soferne demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstiget, oder nur geduldet zu haben.

§. 9. Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach von dem Tage der Kundmachung an, alle in Zimmentirungssachen bisher erlassenen Patente, so weit sie den Zwang der Wiederzimmentirung, die ausgemessenen Taxen und Strafen betreffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem hiesigen Zimmentamte, und dessen Bestellten auf dem Lande untersagt, von nun an, bis zu der mit 1. Dezember ohnehin erfolgenden vollkommenen Aufhebung derselben, noch ferner irgend eine Zimmentirungstaxe abzunehmen, oder eine Strafe zu verhängen.

Sollten ihnen jedoch Straffälle vorkommen, haben sie dieselben der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese mit Erkenntniß der Strafe vorschriftmässig verfahre (Pat. in N. Oesterr. vom 1. Nov. 1787).

Spätere Vorschriften sorgten für die Beseitigung der Bevortheilung des Publikums (S. meine Abhandlung über das Satzungswesen in Mähren und Schlesien), für die Erhaltung der Echtheit der Normal-Maßereyen und Gewichte, für die genaue Beobachtung der Zimentirungsvorschriften (Hfzldte. vom 5. Februar 1818, 21. Mai 1819 Z. 12071, 27. Februar 1829 Z. 27015, Gubddt. 23. Jänner 1829 Z. 54681 u. a.).

Aus der neuesten Geschichte des Zimentirungswesens erwähnen wir, außer dem, was in der Geschichte der Einführung gleichen Maßes und Gewichtes bereits gesagt worden ist, nur noch der a. h. Bestimmung vom 16. März 1853 (Reichsges. 21. St., mähr. Landesges. S. 268), nach welcher die zur Erhebung des Alkoholgehaltes der geistigen Flüssigkeiten bestimmten Instrumente den, der ämtlichen Bezeichnung unterliegenden Wagen und Maßen beigezählt und auf dieselben die Zimentirungs-Vorschriften angewendet werden, der a. h. Bestimmung vom 3. Nov. 1855 (R. Ges. St. 44., mähr L. G. S. 524), daß sich die Zimentirungsanstalten als allgemeinen Verificirungszeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung des ersten Anfangsbuchstabens des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben, der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1856 (R. Ges. St 20), welche die Zimentirung gußeiserner Gewichte nur unter gewissen Bedingungen gestattet.

Zur Geschichte der Preis-Satzungen (Taxen) in Mähren und Oesterr. Schlesien [1],

von

Christian d'Elvert.

Die Festsetzung des Preises der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist keine Einrichtung der Neuzeit, sie geht weit in das Mittelalter zurück und bildete in demselben eine vorzügliche Sorge der Gemeinde-Verwaltungen. „Sehr nahe lag (sagt Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4. B. S. 75) überall die Noth-

[1] Wir beabsichtigen hier nicht eine Geschichte der Preise zu geben, welche bisher gar wenig berücksichtiget worden ist. Manches Material dazu findet sich in den Geschichten der Städte Olmütz (von Fischer I. 184 — 189, II. 151 — 150), Iglau (von mir S. 188, 228, 255, 293, 391, 422), Neutitschein (von Beck), M. Neustadt (von Engel), Teschen (von Kaufmann, in Handschrift), von Breslau (von Pol IV. 58, 59, 66, 190, 195, V. 8, 15 und Klose), in der von Dudik herausgegebenen Sammelchronik von Olmütz, in Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumecky, in Hormayr's Archiv 1819 Nr. 12, im Brünner Wochenblatt 1825 Nr. 58 (1511 — 62), im Notizenblatt 1857 Nr. 1 (Preise 1858 Nr. 8, 1859 S. 58, in der vom Ministerium 1858 herausgeg. [illegible] Steuerwesens (Getreidepreise s. 1774, S. dieselben im Anhange) u. s. w.

wendigkeit gesetzlicher Anordnungen, wodurch die betrügliche Gewinnsucht im Handel gezügelt wurde, daß sie nicht die Unkunde der meisten Käufer in Ansehung der Güte und Preise der Waaren allzusehr zu ihrem Vortheile benützte. Größtentheils sind es die Städte von Italien und Süddeutschland, in denen überhaupt der Verkehr zuerst einer Beaufsichtigung unterworfen wurden." Daß unsere Städte nicht zurück blieben, zeigen die Stadtrechte von Brünn (1243 S. meine Gesch. Brünns S. 56), Iglau (um 1249 S. Tomaschek, das deutsche Recht in Oesterreich im 13. Jahrh.. auf Grundlage des Iglauer, Wien 1859) u. a.

Am allgemeinsten und lautesten hat die öffentliche Stimme eine vielseitige Sorgfalt für die ersten Lebensbedürfnisse verlangt, für deren Vorrath, richtiges Maß und Gewicht, gute Beschaffenheit und billige Preise. Ein vorzüglicher Theil der besonderen Volkspflege erstreckte sich hierauf in allen größeren Städten. Die erste Stelle nimmt ein Getreide, Mehl und Brod und eine gewisse Aufsicht auf die Müller und Bäcker, welche sich bis zu dem (auch bei uns geübten) Schupfen oder Schnellen (in Wasserbehälter und Pfützen) erstreckte. Dem Kornwucher wurde durch die jährliche Festsetzung der Getreidepreise begegnet (Gottes-Frieden von den J. 1085 und 1230, Kaiser Friedrich I. Constitution vom J. 1156, Sachsenspiegel II. 68).

Eben so sollte in jeder Stadt und in jeder Pfarre der Lohn der Handwerker von Obrigkeit wegen bestimmt werden (Friedrich II. Constitution v. 1220).

Die Brodpreise obrigkeitlich festzustellen, ist zuerst in Zeiten beträchtlicher Getreidetheuerung geschehen, namentlich in London 1274 und 1335, in Florenz 1286. Nebenbei wurden aber auch Vorrathshäuser zum Aufschütten von Getreide für die Fälle von Theuerung und Noth errichtet (S. meine Gesch. Iglau's S. 181 — 2, 228, 301, 379). Aber nicht bloß beim Brode, auch bei dem Fleische, den Getränken und anderen Lebensmitteln setzte man die Preise obrigkeitlich fest, wie in München, Regensburg, Nürnberg, Hamburg, in manchen Städten, wie zu Regensburg, Verona, Pistoja, auch den Arbeitslohn gewisser Handwerker (zu Ferrara schon im 12. Jahrh. über die Schneiderarbeiten) und den Tagelohn (Hüllmann 4. T. S. 76 — 86; Berlepsch, Chronik der Gewerke 2. T. S. 95 — 99, 4. T. S. 137—142, 5. T. S. 59, 136 — 148). Unter den Polizeiverordnungen (meint Rauschnik, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter, 3. T. S. 60) sind diejenigen, welche zum Zweck haben, der Uebertheuerung der Handwerkswaare Grenzen zu setzen, wohl am zahlreichsten und widerlegen am besten die Meinung, als wenn durch geschlossene Zünfte das Publikum der Willkühr der Handwerker überlassen worden wäre.

Merkwürdig ist die Fleischerordnung des Markgrafen Johann für Brünn vom J. 1352 (in meiner Geschichte Brünn's S. 112—114), welche auf immer und ewig alle Zechen, Innungen und ihre aufgestellten Satzungen aufhebt (wie König Wenzel schon 1293 gethan), die Erlassung von Handwerksrügen ausschließend dem Richter und den Schöppen zuspricht, jedem Fleischer let, ohne alle Satzung Vieh, wann er wolle, zu schlagen, so bald es die

jährlich von den Schöppen bestimmten geschwornen Meistern feist und gesund befunden haben, die Bestimmung eines billigen Preises jeden Fleisches den Schöppen und dem Rathe der Stadt überläßt, die alten Fleisch-Freimärke aufrecht hält u. s. w.

Die Zunftartikeln der leutomischler Bäcker von 1357 bestimmen Strafen auf den Verkau des Brodes über den festgesetzten Preis (Gelinek I. 150).

Die salzburger Bäcker- und Fleischer-Ordnung vom J. 1420 (Austria 1858 S. 4) enthält Bestimmungen über das nach dem Getreidpreise steigende und fallende Gewicht des Brodes.

Nach der Markt-Ordnung in Olmütz vom J. 1462 (in Fischer's Gesch. von Olmütz 1. T. S. 168) sollten die Fleischer durch das ganze Jahr einen Fleischpreis halten, in beschränkter Weise auch auswärtige Fleischer zum Fleischverkaufe zugelassen werden. Der Landmann durfte das zu Markt gebrachte Getreide und andere Viktualien nicht wieder zurückführen, sondern mußte es entweder verkaufen oder im Kaufhause aufbewahren und auf dem nächsten Markttage bei dem früheren Preise bleiben.

Nach Ferdinand I. mit Rath der ständ. Ausschüsse für die 5 österr. Herzogthümer erlassenen Polizeiordnung vom J. 1542 (erneuert und revidirt 1552) sollten die Stände in jedem Lande mit dem Vicedom über gleiche Elle, Gewicht, und Weinmaß Bestimmungen treffen; zweimal jährlich solle zu unerwarteter Zeit in allen Kramläden, Fleischbänken rc., das Maß untersucht werden; nach der letzten Landrechtssitzung jeden Jahres sollen die Landmarschälle und Landhauptleute mit ihren Beisitzern die Preise in Wirthshäusern für Mahlzeit, Speise und Trank, Stallung und Fütterung auf das ganze folgende Jahr festsetzen, und die Wirthe, welche übermäßigen Gewinn nehmen, härtiglich gestraft werden; die Preise von Fleisch- und Fischverkauf sollen von den Obrigkeiten der Städte und Märkte geschätzt werden; es sollte darauf gesehen werden, daß die Apotheker mit gutem, gerechtem Zeug versehen seyen, Niemand in Bezahlung der Arzneien zu sehr beschwert werde (Buchholz Ferdinand I. 8. B. S. 280—287).

Der teschner Herzog Wenzel Adam († 1579) verordnete, um dem bei den Vorkäufen getriebenen Unfuge, Wucher und Gewissenlosigkeit zu steuern, daß alle Feilschaften nach der Taxe verkauft werden (Heinrich, Gesch. d. Herz. Teschen, S. 115). Da sich der Herren- und Ritterstand, so wie die Bürgerschaft und gemeinen Leute über zunehmende Theuerung beschwerten, da Jeder nur auf seinen Nutzen und nicht auf seinen Nächsten sehe, verordnete dieser Herzog 1556, es solle aus seinem Kanzler und Hauptmann, dem Bürgermeister und den Aeltesten von Teschen eine Commission eingesetzt werden, welche über Kauf und Verkauf aller Feilschaften die Aufsicht zu führen, über Beschwerden gegen den Preis einer Sache, deren Werth, um welchen sie zu verkaufen sei, zu bestimmen habe. Wenn sich Jemand diese Schätzung nicht gegenwärtig hielte, soll ihm die Sache confiscirt und zu Hof gebracht werden. Im Privilegium

für die Tuchmacherzeche zu Teschen vom J. 1559 verbot dieser Herzog die Verfertigung und den Verkauf des walachischen Tuches bei der Stadt, den Vor- und Aufkauf der Wolle, die Verarbeitung der Gärber-Wolle, die Ausfuhr der Schafwolle, den Ausschnitt des Tuches unter 5 Groschen und die Einfuhr fremden Tuches, setzte die Arbeitspreise bei Verarbeitung der Wolle und der Tuchbereitung fest, verpflichtete aber auch dagegen die Tuchmacherzunft, ihm zu seinem Bedarfe jährlich 4 Stück Tücher zu 31 Ellen, jedes im Preise von 2 fl. abzuliefern und von jedem Stücke 1/2 Groschen für die Zeichnung zu zahlen.

In einer Art Polizei- und Stadtordnung vom J. 1573 bestimmte der Herzog, daß die *Bäcker* und *Fleischer* das Publikum mit gutem Brode und Fleische nach der *Taxe* versehen, die Schusterzeche aber, da über dieselbe wegen Aufziehung der Arbeit und Ueberspannung der Preise allgemein geklagt werde, bei Verlust ihrer Satzungen zu mehrerem Fleiße und Billigkeit angehalten werden soll (Kaufmann's handschrift. Geschichte von Teschen).

Nach der *teschner* Landesordnung vom Jahre 1592 (in Weingarten's fasciculi diversorum jurium 2. Buch S. 333) soll jeder Herr und Ritter die Gebühren der Müller auf seinem Gute bestimmen.

Die *schlesische Polizeiordnung* von 1577 (eb. S. 9) bestimmt den Lohn des Gesindes [1]), so wie rücksichtlich der Handwerker und Gastgeber

---

[1]) Es heißt da: Es giebet auch einem jeden Wirth und Hausvatter die tägliche Erfahrung, daß das Gesinde Knechte und Mägde, sehr übersetzig seyn, und sich fast mehr mit gewöhnlichen Lohn nicht mieten und vergnügen wollen lassen, ja es ist auch an etlichen Orten dahin kommen, daß sie sich aufs halbe und gantze Jahr, nicht mehr bestellen wollen lassen, sondern etwa nur zu viertel Jahren, oder von sechs Wochen zu sechs Wochen, an vielen Stellen legen sich etwa Knechte und Mägde beym Leuten ein, mieten Kammern, und wollen gar nicht dienen.

Damit nun solcher Unraht abgeschafft, männiglichen von den Dienstbotten, mit Ubersetzung des Lohnes nicht verteuret, der Müssiggang, durch welchen allerhand Ubel, Unzucht, Frevel, Muhtwillen, und andere Laster erfolgen, abgethan werde, und gleichwol die Dienstbotten ihren Lohn haben mögen, so haben die Herren Fürsten und Stände, auf gegenwärtigen Fürsten-Tage geschlossen, daß ledigen Knechten und Mägden, Kammern zu bestehen, und dienstloß zu seyn, weder in Städten, noch auf dem Lande weiter solle verstattet werden.

Also auch, daß der Wirth, der solche Knechte oder Mägde einnehmen würde, so offt er es thäte, der Obrigkeit des Orts ein Thaler zur Straffe erlegen; Ein Knecht aber, oder eine Magd, einen halben Thaler, so offt es von ihnen beschehe, unnachläßlich geben, und nichts desto weniger zu Dienst gehalten, und gezwungen werden sollen.

Und damit eine Gleichheit durchs Land gehalten werden möge, so sollen hinfüro die Dienstbotten auf dem Lande, sich auf ein gantzes Jahr zu vermieten, gehalten werden. Die Herrschaft und Wirthe, auch auf einer kurtzen Zeit, das Gesinde anzunehmen, nicht Macht haben, und folgender Lohn des Jahres gegeben werden, es könte dann jemands nach eines jeden Orts Gelegenheit, um ein leichters und nähers das Gesinde bekommen.

Einem Großknechte. Für alles und jedes, 6 Thlr. 12 Gr. Ein paar Sieffeln, oder dafür 1 Thlr. Zwey paar Schuh. — Einem Mittelknecht, Item, einem Wagen-Knecht. Fünfthalben Thaler. Item, ein paar Stieffeln. Item ein paar Schuh.—Einem Pflugtreiber. Item 2. Thal. Item, zwey paar Schuh. — Einem Pferde-Hirten. Item, 1. Thal. 12. gr.

Folgendes: Weil auch durch Gottes Segen der Getreide Kauff wolfeil und die Handwerker sowohl die Gastgeber in den Städten an ihren Wahren, Item an Verkauff, Speisse und Tranks und Futters nichts fallen, sondern die Landleute vielfältig und übermässig übersetzet, So sollen jede Obrigkeit in Städten bey den Handwerken mit Fleiß und Ernst darob seyn, daß die Wahren tüchtig gemacht und bereitet, und in rechten Wehrt gegeben werden. Die Wirthe auch die Gäste zur Ungebühr mit übermässiger Rechnung nicht beschweren. Wo aber solchem irgend ein Handwerker oder Gastgeber zu wider leben würde, so soll derselbe von der Obrigkeit des Orts unnachleßlich nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Breslau von 1608 (bei Weingarten S. 410) gibt Bestimmungen über den Lohn der verschiedenen Arbeitsleistungen, über Kaufen und Vorkaufen, die Ordnung von 1641 über richtiges Maß und Gewicht.

Die von einer ständischen Commission verfaßte, von Rudolph II. sanktionirte Polizei-Ordnung für Böhmen von 1605 (in Riegger's Archiv, Dresden 1792, 1. T. 483–563) setzt die Gebühren und Preise der verschiedenen Arbeitsleistungen, Viktualien, Feilschaften u. a. [1]) entweder unmittel-

Item, zwey paar Schuh. — Einer Schliesserin, Kindermagd oder Köchin. Item, 2. Thal. 5. Elln allerley Leinwad. Klein, Mittel, und Grobe. Zwey paar Schuh. Einen Schleyer. — Einer Viehemagd. Item, 1. Thal. 27. W. g. 15. Elln Leinwadt, Klein, Mittel und Grobe. Zwey paar Schuhe. Einen Schleyer.

So viel aber das Gesinde in Städten anreichet, soll eine jede Obrigkeit nach Gelegenheit eines jeden Orts, fleissig darauf Achtung geben, und diese Versehung thun, daß die Wirthe, von dem Gesinde, mit dem Lohn nicht übersetzet werden, und wo diß beschehe, mit gebührlicher Straffe gegen demselben verfahren.

Ob sich aber auch das Gesinde auf dem Lande, an obgesetzter Ordnung und Lohn, nicht begnügen, und ersättigen wolt lassen, die Herrschaft und Würthe aber, auch angeregte Ordnung überschreiten, und sich derselben nicht gemäß verhalten würden, so sollen dieselben nach Erkäntnüs desselben Orts Obrigkeit, gestrafft werden.

Auf daß auch das Gesinde, von seinem Dienst nicht abgehalten und verwehnet werde, so soll keine Herrschaft oder Wirth, weil das Gesinde gemeiniglichen auf Weynachten bestellet und gemietet wird, vor Martini, anderswo Termin und Zeit des Mietens gehalten wird, über sechs Wochen, vor der Zeit, um Knechte und Mägde sich zu bemühen, oder zu bewerben, einigen Fug haben, wer aber darwider handeln würde, der soll nach Erkäntnüs des Orts Obrigkeit, gestrafft werden.

[1]) Schon im Jahre 1570 versuchte es Kaiser Maximilian II., jedoch vergeblich den Preis der wichtigsten Lebensbedürfnisse in Prag festzusetzen, als große Ueberschwemmungen daselbst alle Mühlen bis auf eine unbrauchbar gemacht hatten. Da nun ohnedem die Fisch- und Brodhändler, dann die Fleischer alle ihre Waaren von der Hand verkauften; mußte nun die Theuerung auf das höchste steigen. Maximilian war daran gelegen, dießfalls Mittel zu verschaffen; besonders, da er mehrere hohe Gäste, als den Erzherz. Ferdinand seinen Bruder, August den Kurf. von Sachsen sammt dessen Gemahlin; Joh Georg Markgr. von Brandenb., Herz. Albrecht von Bayern, Herz. Julius von Braunschweig, und viele Gesandte anderer Fürsten, und Herren, die er nach Prag geladen, erwartete. Maximilian

bar fest, oder doch unter gewissen Umständen oder sichert gegen Uebertheuerung, namentlich bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, Wein- und Bierschänkern, Apothekern, Loh- und Weiß-Gärbern, Schustern, Schneidern, Seifensiedern, Kaufleuten und Krämern, Schmieden, Kürschnern, Riemern, Sattlern, Zimmerleuten, Maurern, Faßbindern, Gastwirthen, Leinwand-Verkäufern, Lohnkutschern, Bothen, Taglöhnern u. s. w. [1]).

---

machte am 20. Hornung eine Verordnung öffentlich bekannt; der zufolge nicht mehr von der Hand, sondern dem Gewichte nach, verkaufet werde, das Pf. Karpfen sollte 2 Kreuzer, oder, unsers Geldes, etwa $3^1/_2$; das Pf. Hechten $2^1/_2$ kr.; oder, etwa $4^1/_2$ gelten. Der Werth des Brods sollte nach dem jedesmaligen Verkauf des Getreides bestimmt werden. Der Laib Brod sollte 2 Pf. u. 24 Loth wiegen. Von einem Strich Korn sollten aus der Mühle 5 Viertel Mehl abgefolget werden. (Weleslavina in Calend. ad 20. Februar.; wo er den bestimmten Werth des Fleisches übergehet). Die Bäcker und Fleischhauer aber wurden so toll, daß sie durch 2 Samstäge weder Brod, weder Fleisch zum Verkauf aussetzten; und dadurch auch bey reichen, und ansehnlichen Inwohnern Noth, und Klagen verursachten; und bewirkten dadurch, daß der Kaiser genöthiget, die ergangene Verordnung wieder abstellte. Worauf alsogleich Brod, und Fleisch im Ueberfluße zu haben war (Pubitschka, Gesch. von Böhmen, 10. B. S. 243).

Daß in offenen Gasthäusern oder bei einem Bürger, der Wohnung und Nahrung reicht, eine ordentliche Tax gemacht werde, bestimmte schon Ferdinand I. Polizei-Verordnung zu Prag vom J. 1527 (bei Buchholz II. 529).

[1]) Wir theilen hier beispielsweise die Bestimmungen über die Bäcker und Fleischer mit: Den Bäckern ist schon vorhin eine gewisse Ordnung ausgemessen worden, auf was für ein Gewicht sie das Brod, nach dem Ankaufe oder Preis des Getreides backen sollen: wie alles dies schon vorhin in Druck gegeben, und allgemein kund gethan, so auch im Jahre 1590 bei der Rathserneuerung auf der Alt- und Neustadt Prag, durch wiederholte Verordnung und gewisse Instruktion festgesetzet, wie die Bäcker sich in ihrem Nahrungsbetrieb zu verhalten hätten, bestimmet, und dem Stadtrathe, um darnach die Bäcker in der Ordnung zu halten, zugestellt und befohlen worden ist. Bei diesem hat es auch ferner zu verbleiben. Damit nun darüber, nach jener Instruktion feste Hand gehalten werde: so sind zwo Personen von jedem Prager Stadtrathe für immer zu beordern, welche ihrer Pflicht eingedenk den Bäckern monatlich nach dem Wochenmarkte und Getreidepreis die Satzung, wie viel das Brod wiegen solle, zu machen und zu bestimmen haben werden. Nach dieser Satzung müssen alle Bäcker zu jeder Zeit das Brod und die Semmel, um nichts, auch um kein Loth geringer, wohlgerathen ohne alle Ausrede gut ausbacken. Welcher aber der Satzung und Anordnung zuwider ein geringeres oder schlechteres Brod backen sollte, einem solchen ist ohne Gnade sogleich alles dieses Brod wegzunehmen, und unter die Armen, in die Spitäler, Schulen, und Gefängnisse zu vertheilen. Sollte sich alsdann einer dessen zum zweytenmale schuldig machen, so haben die Prager schon vorhin bey angeführter Rathserneuerung im Jahre 1590 eine Anordnung erhalten: wie sie so einer Unart, mit Herablassung der Korbwaage *), Verlust des Gewerbes, und nach Erkenntniß auch auf andere Art zuvorkommen sollen.

---

*) Diese Art von Strafmaschine bestand aus einem Schnellgalgen, woran an einer beweglichen Kette ein aus Eisendraht geflochtener Korb hieng. In diesem wurde der Bäcker, Fleischer, und andere Polizeystraffällige gesetzt, und ein, zwey, auch mehrmal, nach Beschaffenheit seines Vergehens, ins Wasser herabgelassen und getauchet; darum waren auch diese Strafmaschinen in allen Städten in Böhmen zunächst an einem Fluß Bach, oder Röhrtrog angebauet. Sie sind erst im Jahr 1787 abgeschaffet worden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz, Olmütz 1602, 4., die Vorschrift für die Markt- und Polizei-Aufsicht in der Stadt Iglau aus dem Anfange des 17. Jahrhundertes waren gegen Preissteigerung und

---

Damit aber künftig darüber besonders und besser als vorhin gewacht werde, so wird der Stadtrath vier Gemeindpersonen zu dem Ende zu erwählen und in Pflicht zu nehmen haben, damit diese täglich den Bäckern in die Häuser, in die öffentlichen Kramstellen, oder überall hin, wo ihre Höckerinnen Brod verkaufen, nachgehen, das Brod beyder Gattung nachwiegen, und über den Befund dem Rathe, mit Anmerkung der Personen, und der Anzahl des mangelbaren Brodes, sogleich Bericht erstatten, dies aber zu thun keineswegs versäumen. Nichts desto weniger müssen auch jene zwo den Bäckern besonders vorgesezte Rathspersonen, mit Zuziehung der Bäckerältesten, vierteljährig sich unter die Bäcker, ohne dies je zu versäumen, begeben, und da nachsehen, mit welchen Mehlvorräthen die Bäcker sich versorgt haben? dann selbst veranstalten, daß die Bäcker immer mit Mehlvorrath versehen seyn, damit zur Zeit, wenn die Mühlen wegen Frost, Trockenheit oder Ueberschwemmung nicht gehen können, an Mehl und Brod kein Mangel sey. (Folgen nun Bestimmungen rücksichtlich der Schwarz- oder Platzbäcker u. s. w.).

Rücksichtlich der Fleischer heißt es: Ob zwar die Fleischer aus Rücksicht des theueren Fleischverkaufes sich handwerksmäßig damit entschuldigen, daß, wenn das Vieh selbst jezt theuerer, als in vorigen Zeiten zu stehen komme, auch das Fleisch theuerer verkaufet werden müsse; dem ungeachtet aber, und damit die Fleischer zum Vieheinkaufe freyere Hand haben, und durch die Vorkäufer, welche durch mehr als eine Hand das Vieh nach den Prager Städten zutreiben, und deren jeder seinen Gewinn suchet, keine Vertheuerung entstehe, so wird deswegen folgendes anbefohlen:

Kein Verkäufer, der das Hungarische oder Polnische Vieh in dieses Königreich Böhmen treibet, und sobald er die Gränze des Königreiches erreichet, darf solches Vieh Jemand zu ganzen Haufen verkaufen, sondern er muß es in die Prager Städte forttreiben lassen, und da auf dem Prager Neustädter Viehmarkte gebührend den Fleischern zuerst feilbieten. Auf diesem Markte darf kein auswärtiger Käufer, noch die Juden, den einheimischen Fleischern, und zwar bis zum völligen Mittage durch Verkauf der Ochsen einen Eintrag machen, Niemand einem andern feilbieten, oder auf was immer für hinterlistige Weise Verabredungen machen. Sondern so viel an Ochsen Nachmittags und nach Ausgang der Zeit unveräußert übrig bleibt, stehet alsdann frey, jedem feil zu bieten und zu kaufen.

Wenn aber jenen Verkäufern, welche das Vieh nach den Prager Städten treiben, auf dem Wege ein Zufall zustieße, daß etwan ein Ochse lahm würde, und daher nach Prag nicht getrieben werden könnte: so kann lediglich ein solcher unter Weges veräußert werden. Wer sich aber nicht so verhielte, und das Vieh anderwärts zu Prag außer dem Viehmarkte, und besonders die Ochsen verkaufte, oder auf besagtem Markte, so lange er dauert, Hindernisse machte: ein jeder solcher ist mit solchen Ochsen Sr. Kaiserl. Majestät zur Strafe verfallen.

Damit nun deme entgegen im Verkaufe auch die Leute von den Fleischern mit Vertheuerung und unmäßiger Steigerung des Fleisches nicht beschweret werden: so werden die Aeltesten der Fleischer schuldig seyn, in jeder Woche ein Verzeichniß den erstern zwo Rathspersonen, und einer aus der Prager Altstädter Gemeinde einzureichen, wie theuer sie nämlich allerley Vieh in dieser Woche erkaufet haben, um daraus zu erfahren, in welchem billigen und mäßigen Preiße, nach Beschaffenheit des Wochenmarktes, die Fleischhauer das Fleisch verkaufen können. So werden auch obige erstere Rathspersonen beflissen seyn, nach dem bey Handen habenden Verzeichnisse der Fleischerältesten genau zu untersuchen: wie ein und das andere Stück Vieh nach dem Kaufsgebrauche heiße, und wie hoch, und auf was für Geld ausgehauen werde? Und sollten sie wahrnehmen, daß die Fleischer das Fleisch

Vorkauf, für Bevorzugung der Einheimischen gegen Fremde, für Ruhe und Ordnung u. s. w.

Das Taxwesen wurde in Brünn nicht gleich als etwas Bleibendes eingeführt, sondern in besonders theuren Jahren das Gebäck (wohl auch Anderes) einer Taxe unterworfen (wie 1600), zugleich bestellte man Brodbeschauer (geschworne Meister), welche das taxmäßige Ausbacken zu überwachen hatten und im Uebertretungsfalle sammt dem Bäckenmeister, der zu leicht buck, vom Rathe gestraft wurden. Das Taxwesen beginnt in Brünn als bleibende Maßregel mit dem Jahre 1637 (nach Koller in der von Chlumecky herausgegebenen brünner Chronik von Ludwig S. 54).

In Iglau waren die Taxen auf dem Markte festgesetzt, als es sich um die Verpflegung der kaiserl. Soldateska 1607 handelte (Meine Geschichte von Iglau, S. 255).

In Zittau begann 1619 eine wöchentliche, nach den Getreidepreisen wechselnde Brod-Taxe; es wurden aber schon früher vielfältige Taxen festgesetzt, wie auf das Bier (1481), Malz (1484), die Arbeit der Maurer, Zimmerleute, Büttner, Schnitter, Drescher, Mähder, Taglöhner (1544 und später), 1613 erschien eine Tagarbeiter-Ordnung u. s. w. (Peschek, Gesch. von Zittau 2. B. S. 52, 124, 127).

Als schon der Anfang des 30jährigen Krieges eine beispiellose Steigerung des Geldwerthes und, damit in unzertrennlicher Verbindung, eine solche Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zur Folge hatte, daß sich binnen wenigen Jahren der Preis von Allem verdreifachte, widmete Ferdinan II. (S. dessen Geschichte von Hurter 8. Bd. S. 298, 309) im benachbarten Oesterreich eine besondere Sorgfalt der Erwägung der Frage, wie die Theuerung abzustellen wäre (im n. österr. landständ. Archive ist ein reicher Fascikel darauf bezüglicher Erlässe an die Verordneten und Stände). Nach Verkündigung eines Verbotes der Getreideausfuhr (12. Nov. 1622), erging (Patent 1. Dez. 1622) an die Prälaten, Landstände und Bürgerschaften die Mahnung: „aus schuldiger christlicher Liebe, Mitleid und Barmherzigkeit gegen den Nächsten, vornähmlich den Armen, Nothleidenden und Bedrängten, ihre Kasten zu öffnen". Eine Taxe [1]) sollte

---

über die Taxe theuerer verkaufen wollen, so sind diese zu ermahnen, und, wenn sie dies nicht achteten, ihnen das Fleisch pfänden zu lassen, oder aber zur Strafe das eingelößte Geld für ein in so einem unbilligen Preiße verkauftes Fleisch, zum Besten der Armen einzuheben.

Sollten die Fleischer ferner ihren unmäßigen Nutzen auch im Verkaufe der Häute, des Inselts und Specks suchen, und dieses den Handwerkern vertheuern: so müssen darauf die obbenannten Personen fleißig Obacht tragen, damit auch in diesem Stücke die Handwerker billig befördert, und so, wie man vernommen, wie theuer jeden Markt das Vieh erkaufet, und wie viel aus dem Fleische gelöset wird, auch in Ansehung der Häute und des Inselts, wie viel sie nach ihrem Unterschiede der Größe gelten sollen, Maas und Ziel gesetzet werde.

[1]) Der Metzen Weitzen zu höchstens 5 fl., Halbgetreide 4 fl., Korn 3 fl. 4 Schilling, Gerste 2 fl., Haber 1 fl. 4 Sch. — unerhörte Preise für die damalige Zeit.

der „muthwilligen Theuerung" ein Ziel setzen, eine allgemeine Nachforschung mit angedrohter Wegnahme das Zurückhalten des Getreides auf den Kasten verhindern (Patent 3. Dez. 1622). Wohl blieb die Schatzung vielfältig unberücksichtigt, wollten die Kästen nur gegen selbstgestellte Preise sich öffnen. Dafür erhielten die Müller die Weisung, wenn in einem Kloster oder Schloß jene nicht wolle eingehalten werden, der Regierung und der Kammer hievon die Anzeige zu machen (Pat. 23. Dez. 1622). Dann wieder wurde etwa bei dem Verkaufe die Annahme der neuen Münze verweigert. Sah man sich dann genöthigt, je nach Ortsverhältnissen Nachsicht hinsichtlich der Taxe eintreten zu lassen, so geschah dieses nur unter Berufung an das Gewissen und an die christliche Gesinnung des Verkaufenden (Pat. 23. April 1623).

Daß mit der Preiserhöhung der Feldfrüchte zugleich die Forderungen für Erzeugnisse der Arbeit in die Höhe gingen, ist natürlich. Aber hierin ebenfalls glaubte der Landesherr Maß und Ziel setzen zu müssen, der Habsucht und dem Wucher nicht ungemessenen Spielraum einräumen zu dürfen. Deßhalb wurde auch von Anderem, „was dem gemeinen Manne zu seiner Leibs- und Hausnothdurft dient", freilich auch von Solchem, was streng genommen nicht zu dieser sich zählen läßt, der Verkaufspreis festgesetzt [1]). Alles, worauf derselbe sich nicht ausdehnen konnte, sollte verhältnißmäßig verkauft, bei Ueberforderung Waare und ausbezahlter Kaufschilling in Beschlag genommen werden (Pat. 9. Jänn. 1623).

Sobald dann die Münze wieder ihrem wahren Werthe sich annäherte, erging an die Verordneten die Weisung, mit Zuziehung einiger Landschaftsmitglieder auch des vierten Standes eine „erträgliche Werthung sämmtlicher Lebensmittel und Waaren" vorzunehmen (Erlaß vom 26. Nov. 1623). Wahrscheinlich geschah es in Folge ihrer Anträge, daß nachher ein kaiserliches Patent (v. 21. Dez. 1623) verkündigte: „es sey billig, daß Waaren, Lebensmittel, Handwerks- und Taglöhner hienach gewerthet würden". So ging im folgenden Jahre alles immer mehr auf seinen Normalpreis zurück. (Pat. vom 28. Aug. 1624) [2]).

Als die schrecklichen Folgen des dreißigjährigen Krieges sich in Mähren immer fühlbarer machten, versprach man sich auch von dem Inslebentreten einer Polizeiordnung theilweise Abhülfe. Obwohl schon 1659 angeregt,

---

[1]) Zwei Eier zu 3 kr., das Pfund Schmalz zu 36 kr., der Cntr. Unschlitt zu 25 fl., ein indianischer Hahn 6 fl., ein gemästeter Kapaun 3 fl., das Pfd. Donauhechte 27 kr., eine Elle mährischen Tuches, was schon genetzt, 4 fl., böhm. 3 fl. 30 kr., ein Paar Mannsschuhe 1 fl. 30 kr., Zimmermanns- und Maurer-Taglohn 24 kr., einem Landkutscher für 2 Pferde neben Futter und Mahl 1 fl. 30 kr., mehr als 20 Jahre früher, in Böhmen wenigstens, für 6 Pferde.

[2]) Es wurde z. B. das Pfund Kerzen von 24 auf 10 kr., der Centner Unschlitt von [illegible] auf 10 fl. zurückgesetzt.

wurden gleichwohl erst 1669—1671 über die Bestellung einer ständischen Commission zu ihrer vom Kaiser angeordneten Verfassung Beschlüsse gefaßt. Ihrer Relation vom J. 1671 wurden auch eine Taxordnung und Preistarife für Brod, Semmel, Fleisch, Getränke und andere Consumtionsartikel, wie auch Preistarife für sämmtliche Gewerbs- und Handwerks-Artikel, Arbeiter und Dienstbothen beigefügt. Die Landtagsschlüsse von den Jahren 1672, 1674 und 1675 betrieben ihre Anwendung und nach jenem von 1676 wurden sie den Städten und Zünften mitgetheilt.

Auch in späterer Zeit fehlte es nicht an gesetzlichen Bestimmungen zur Erzielung billiger und fester Preise, insbesondere gegen die sogenannte „Vorkauflerey". Unterm 16. Okt. 1693 wurde dieselbe in der Stadt (Olmütz? überhaupt?) und auf dem Lande sub confiscatione des victualis und Geldbuß per 100 Reichsthalern oder einer Leibesstrafe verboten; dem Denuntianten soll das Drittel gegeben werden. Das Patent vom 18. Februar 1726 wider die Vorkauflereyen in der Stadt und den Vorstädten gab an die Hand, wie dieselben zu bestrafen seyen und die Thorschreiber darauf Obacht haben sollen. Die Verordnung vom 25 Februar 1730 erinnerte namentlich den olmützer Magistrat, die Vorkauflereyen abzustellen bei der am 18. Febr. 1726 angedrohten Strafe.

Mit dem a. h. Rescripte vom 29. Juli 1718 gestattete der Kaiser, wegen Theurung des Weizens das Bier in Olmütz mit 2 kr. die Maß auszuschänken.

Nach dem Patente vom 13. Sept. 1739 sollte das Messer-Insleth auf dem Lande nicht höher als 11 fl. der Centner verkauft, die monopolia nicht gestattet und ohne k. Amts-Paß nicht außer Landes passirt werden.

Das Dekret des k. mähr. Tribunals vom 5. Mai 1741 regulirte die Inslet- und Kerzen-Tax und mit dem a. h. Rescripte vom 11. August 1747 kam ein Gesuch der bürgerlichen Seifensieder in Olmütz um Erhöhung der Inslet-, Kerzen- und Seifen-Tax zur Ueberlegung und billigmäßigen Remedur herab.

Nach dem a. h. Rescripte vom 1. Okt. 1745 soll der Kreishauptmann die Tax der unter der Tax sonst stehenden Sachen reguliren, auf die übrigen Sachen könne aber das k. Tribunal keine Tax setzen.

Zur Zeit, als man begann, Maß und Gewicht zu ordnen und einheitlich einzurichten, macht sich auch das Bestreben der Regierung bemerkbar, die Preise der ersten Lebensbedürfnisse mehr von einem einheitlichen Standpunkte und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln und den Verhältnissen entsprechend fest und niedrig zu halten.

Nach dem Circular vom 18. Juni 1758 waren aber alle auswärtigen Waaren nicht unter die Polizei-Tax zu ziehen, sondern konnten regulariter so wie selbe einen Käufer finden, an Mann gebracht werden.

Im Innern löste sich wohl manche Fessel, herrschte aber im Allgemeinen noch ein fester Bann.

Die mähr. Repräsentation und Kammer erkannte unterm 7. Nov. 1749,

daß, wie in anderen königl. Städten geschehe, auch in Olmütz zu Wochen- und Jahrmarkszeiten, wo ohnedem einem Jeden seine Feilschaften zu verkaufen frei stehen müsse, ein Jedweder, er sei mit eigenen Aeckern versehen oder nicht, wenn er nur die ausgesetzte Tax nicht überschreitet und keinen Betrug ausübet (worauf der Magistrat Acht zu tragen und in solchem Fall mit der Confiskation, auch gestalter Dingen nach mit noch mehrer Strafe fürzugehen habe) mit Mehl und Kuchelspeisen handeln und solche auf dem angewiesenen öffentlichen Platze, mithin das Hausiren ausgenommen, welches nicht zu gestatten sei, verkaufen könne.

Nach dem Circular der mähr. Repräsentation vom 3. August 1753 soll aller Orten, wo Wochenmärkte gehalten werden, allezeit im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr früh das sogenannte Markt-Fähnlein oder Markt-Zeichen ausgesteckt und vor dessen Aussteckung den Bäckern des Ortes der Verkauf des Getreides allein zu-, nach dessen Aussteckung aber der Getreide-Einkauf einem Jeden frei stehen. Das Circular vom 4. August 1758 bestimmte, wie der wucherische Vor- und Aufkauf des Getreides hintanzuhalten und zu bestrafen sei. Das Generale vom 13. Nov. 1761 war gegen die Getreide-Wucherei und Vorkäuflereien gerichtet

Das Circular der mährischen Repräsentation und Kammer vom 10. Februar 1755 auferlegte den sämmtlichen Municipal-Städten, die Semmel- und Brod-Taxen nach der nun herausgegebenen Scala einzurichten, in den übrigen Consumptibilibus hingegen ihre Richtschnur nach jeden Orts ausfallenden Kauf- und Verkauf-Werth zu nehmen.

Als die Regierung die Erzeugung und den Verschleiß der Sterke in Mähren monopolisirte, eine Sterk-Appalto (Rescript 27. März 1751) und eine Sterk-Fabrik errichtete (Patent 28. August 1751), setzte sie auch eine Sterk-Taxa fest, gestattete den Sterk-Minutirern (Klein-Verschleißern), das Pfund stets um einen halben Kreuzer höher als die Taxe zu verkaufen (Circ. der Repräsentation vom 11. Mai 1753), verbot nach dem Beispiele Oesterreichs auch in Mähren die Einfuhr fremden Haar-Puders (Circ. 14. Mai 1753). Von Zeit zu Zeit erfolgten schnell auf einander neue Regulirungen der Sterk-Taxa, und zwar mit den Circularen der Landesregierung vom 15. Nov. 1754, 19. Dez. 1760 (der neue Verschleißpreis mit 9 kr. vom Pfunde der feineren, 5 kr. der mittleren Sterke), 15. Nov. 1765, 3. Dez. 1770, 22. Febr. 1771, 3. Mai 1773 (Skala, wie theuer sowohl die feine als mittlere Sterk von den Sterk-Fabrikanten einzulösen und zu verschleissen sei), 13. Sept. 1773 (der Centner feiner Sterke um 7 fl. 20 kr., mittlerer um 4 fl. eingelöst, al in grosso der Verkaufspreis auf 13 fl. 20 kr. und 9 fl. 10 kr., a la minuta das Pfund auf 8½ und 6 kr. festgesetzt).

Auch die Preise des monopolisirten Salzes [1]) und Tabaks wurden

[1]) Das Circ. vom 5. Juni 1761 stellte den Grundobrigkeiten und [illegible] [illegible] Holz-Ausmeßung beschehende Bedrückung des Publici mittelst [illegible],

zeitweise regulirt wie des Rappé um 3 kr. per Loth (Circ. 15. Jänner 1768), der von der Tabak-Gefällen-Oberadminstratiion durch eigene Fabrikation nebst verschiedenen Rauch-Tabak-Gattungen annoch durch Industrie aus hungarischem Blatt bewirkten 6. neue Schnupf-Sorten unter dem Namen Haimburger Tabak und Haimburger Maracco zu $2^1/_2$ kr. per Loth, also um die Hälfte wohlfeiler als derlei ausländische Gattungen (Circ. 20. Mai 1769).

Das Circular der mähr. Repräsentation vom 23. Jänner 1758 erhöhte vom 1. Mai 1758 an die Maß Bier nach der neuen Cimentirung in Mähren durchgehends auf 3 Kreuzer, erinnerte aber auch dabei sämmtliche Obrigkeiten und sonstigen im Lande Bräuberechtigten, dieses Getränke durch Beigebung mehrerer Schüttung zu verbessern [1].

Nach dem Cirkular der mährischen Repräsentation vom 23. Sept. 1758 sollte auf dem Lande der Centner Inslet (Unschlitt) allezeit wohlfeiler als in den königlichen Städten verkauft, oder, wie das Circular vom 18. Mai 1759 modificirte, „wo nicht wohlfeiler auf dem Lande, doch wenigstens nicht theuerer als in Brünn, nämlich per 11 Gulden der Centner er- oder verkauffet, und somit auch von den Land-Seiffensiedern die ausgemessene Kerzen-Tax nicht überschritten werden“.

Die von M. Theresia für Mähren erlassene Mahlordnung vom 2. Jänner 1759 beabsichtigte „die gänzliche Abschneidung deren in den Mühlen, der bisherigen Erfahrenheit nach, zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils die bessere Beförder- und Bedienung der Mahl-Gästen“.

Die Mehl-Tax-Scala für das Marggrafthum Mähren vom Jahre 1761 setzte fest, wie theuer die gestrichene Maß Mund-, Gries-, Semmel-, Mitter- und schwarz-Mehl verkauft werden soll (der Metzen von je 59, 49, $39^1/_4$, $26^1/_4$ und $16^1/_4$ Kreuzer bis 4 fl. $15^3/_4$ kr., 3 fl. $33^1/_4$ kr., 2 fl. $50^2/_4$ kr., 1 fl. $31^3/_4$ kr. und 1 fl. $5^2/_4$ kr. und in diesem Verhältnisse das Maaßl und die Maaß), wenn der Metzen Weizen auf dem Markte von 10 bis 60 Groschen verkauft wird. Diese Scala gab zugleich ein „Cynosurale, Wornach die Becken à proportione des steigend- und fallenden Getraid-Preises [2]) künftighin sowohl

jene vom 27 Sept. 1771 den Obrigkeiten den zuwider des a. h. Patentes höher treibenden Verkauf des Küffel-Salzes ein; die heftigsten Kämpfe und härtesten Strafen währten aber gegen die Einschwärzung des Steinsalzes fort.

[1]) Das Gubcirc. vom 13. Dez. 1771 gestattete mit Rücksicht auf den hohen Preis des Materials den Herrschaften und bräuberechtigten Communitäten die Erhöhung des Bierpreises bis Ende Sept. 1772 von 3 auf 4 kr. die Maß und folglich des Faßes auf 10 fl. 40 kr., das Circ. vom 27. Jänner 1772 bewilligte ihnen aber bis Ende Sept. 1772 das Bier in einem wie immer höheren Preise, keineswegs aber unter dem Ordinari-Werth von 3 kr. per Maß zu verleutgeben und zu verschleißen. Das Circ. vom 21. Jänner 1777 erläuterte: auf was Art der auf $3^1/_2$ kr. per Maß festgesetzte Bierzwangspreis zu verstehen sei.

[2]) Dennoch machte das Gubernium am 31. Mai 1771 zur Zeit der Noth die auf den Marktpreis des Korns oder Waitzens von 3—4 fl. abgemessene Brod- und Semmel-Scala mit

das weisse 3 kr. Brod, als die ordinari- und Mund-Semmeln, nicht weniger all-übriges der einschlagenden Sorten zu backen hätten".

Diese Synosur bestimmte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker per 3 kr. und 1 kr. (das erstere von 1 Pfunde 1 Lothe bis 11 Pfd. 28 Loth, das andere von 11 Loth bis 3 Pfd. 31 Loth), wenn der Metzen Korn auf dem Markte dem Land-Kaufe nach bezahlt wird von 60 bis 5 Groschen. Nach der Semmel-Tax sollte das Gewicht einer Semmel von 5 Loth bis 1 Pfund 12 Loth steigen, wenn der Metzen Waitzen auf dem Markte dem Landkaufe nach bezahlt wird von 70 bis 10 Groschen herab. Weiter bestimmte diese Scala: Betreffend das Mund-Semmel-Gebäck, wie auch Schmalz-Küpfeln, Hörnl, und französisch-Brod: da wäre folgendes, gleichwie zeithero, so auch noch künftighin, semel pro semper zur Regel, und Richtschnur zu nehmen, daß, wann ein ordinari Kreuzer-Semmel nach der Tax im höchsten Markt-Preiß 15 Loth haltet, muß eine Mund-Semmel 10 Loth, mithin um $\frac{1}{3}$ weniger im Gewicht halten.

Schmalz-Küpfel $7\frac{1}{2}$ Loth, folglich um die Helfte einer ordinari Semmel weniger wägen; Dahingegen die Hörnl, weilen hierzu der Taig nicht so feucht angerichtet werden darf, auch besser als ein Semmel ausbacket, 12 Loth, mithin um 3 Loth weniger, als ein ordinari-Semmel schwer seyn; Und mit dem französischen Brod hat es, wie mit der Mund-Semmel sein Bewenden.

Zugleich mit der Mehl-Tax-Scala kam auch eine Kuchel-Speis-Tax-Scala für das Marggrafthum Mähren heraus. Dieselbe setzte die Preise des gestrichenen Maßes fest von Grieß (der Metzen von 59 kr. bis 4 fl $5\frac{3}{4}$ kr., wenn der Metzen Waizen auf dem Markte verkauft wird von 10 bis 60 Groschen), Graupen (1. Klasse 2 fl. $24\frac{1}{4}$ kr. bis 14 fl. $25\frac{1}{4}$ kr., 2. Klasse von 1 fl. $31\frac{3}{4}$ kr. bis 9 fl. $5\frac{1}{4}$ kr., 3. Klasse von $52\frac{2}{4}$ kr. bis 5 fl. 15 kr., bei einem Preise der Gerste von 10 bis 60 Groschen), der gemachten Haiden (1 fl. $13\frac{2}{4}$ kr. bis 5 fl. 36 kr. bei einem Preise der ungemachten Haiden von 10 bis 60 Groschen) und gemachten Hirsch-Brein (55 kr. bis 4 fl. 12 kr. bei einem Preise der ungemachten Brein von 10 bis 60 Groschen) oder der Haiden- und Brein-Kascha, endlich der Arbes (Erbsen) und Linsen (von 4 Maß $\frac{1}{2}$ Seidel um einen Groschen oder 1 Maaß $1\frac{1}{2}$ Seidel um einen Kreutzer bis $2\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{2}$ Seidel bei einem Marktpreise der Erbsen und Linsen von 10 bis 60 Groschen).

---

dem Beisatze kund, daß im Falle der Preis des Korns auch über 4 fl. steigen sollte, gleichwohl keine höhere Tax als obgedachte bis auf 4 fl. gestattet sei, daher die Bäcken von selbst Bedacht zu nehmen hätten, sich mit dem benöthigten Vorrath zu versehen und mit der neuen Mehl-Tax-Scala in Gegenhaltung des von 60 bis 90 Groschen steigenden Waitzen-Preises (Circ. 7. Juni 1771) wurden die Mehlhändler erinnert, um so beflissener zu sein, gleich dermalen den erforderlichen Vorrath sich beizuschaffen, je gewisser sie keiner höheren Tax auch in dem Fall sich zu getrösten haben würden, so fern der Preis des Waitzens weit über obgedachte 4 fl. 30 kr. steigen sollte (S. über diese Hungersnoth das Notizenblatt der hist. Sektion 1859 N. 3).

Das Gubernial-Cirkular vom 28. Juli 1766 (wiederholt kundgemacht mit jenem vom 20. Mai 1769) bestimmte die Fleisch-Taxe sowohl in den königlichen Städten als auf dem Lande[1]); das Circular vom 1. Juni 1772 bewilligte, daß von nun an durch ein Jahr lang das Fleisch in den königl. Städten (Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch, Neustadt und Gaya) durch die Sommer-Monate um 5, in den Winter-Monaten um $5^1/_2$, auf dem Lande um $4^1/_2$ und resp. 5 kr. ausgehackt werden dürfe und in dieser Tax auch vom Militär bezahlt werden soll. Das Circular vom 19. Februar 1773 bestimmte für die Zukunft die Zuwage des Fleisches nach den wienerischen Maßregeln auch hier Landes und jenes vom 16. August 1773 band den hierländigen Fleischhackern nachdrucksam ein, das Publikum vermöge des jüngst hinausgegebenen Regulativs in Ansehung der Zuwage mit gutem und hinlänglichem Fleische bei Strafe von 3 Reichsthalern und resp. 14tägigem Arreste zu versehen.

Die Scala ddo. Brünn den 3. Oktober 1766 regelte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker zu 3 kr. (jetzt nur von 31 Loth bis 6 Pfund 14 Loth bei einem Marktpreise des Korns von 60 bis 5 Groschen pr. Metzen) und 1 kr. (10 Loth bis 2 Pfund 5 Loth). Die „brünnerische Semmel-Satzung," so nach der N. Oesterr. gestrichenen hier Landes eingeführten Maaß mit Unterschied deren Waitzen-Käufen über Abzug aller Unkosten und Beytrags des Burgerlich-zugelassenen Gewinns (jedoch ausser des Consumo) entworfen, und von einem Hochlöblich-Kaiser-Königlichen Landes-Gubernio im Marggrafthum Mähren ratificiret worden. 1769 (Gub. Circ. 13. Okt. 1769) setzt das Gewicht der ordinari Semmel von 1 Pfund 24 Loth bis 6 Loth nach dem Preise des n. ö. Metzen Waitzen von 5 bis 60 Groschen fest.

Das nachfolgende Patent der Kaiserin vom 21. April 1770 machte den Versuch, im Gewerbsstande an die Stelle des bisher üblich gewesenen Wochenden Taglohn einzuführen: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen, und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Unterthanen, was

---

[1]) Das Circular vom 5. September 1757 regelte das Verfahren gegen die Fleischhacker, welche sich in Beobachtung deren von hieraus ansetzenden Fleisch-Taxen renitent bezeigen.

Das Cirkular vom 26. August 1751 verordnete, daß führohin die Fleischhackere dem Vieh-Auftrieb nicht entgegen gehen, sondern das Vieh in dem Auftriebs-Ort erkaufen und sonst einige Vorkäuflerei nicht treiben sollen (Ueber die Viehmärkte — in Auspitz, Olmütz, später Leipnik S. meine Schrift über die Cultur-Fortschritte M. und Schl., Brünn 1854, S. 161 — 165). Ein eigenes Patent vom 7. Oktober 1752 erging gegen die von denen Juden treibende Auf- und Vorkäuflerei deren rohen Häuten und derenselben beträgliche Ausarbeitung; das Cirkular vom 14. Mai 1753 erläuterte, auf was Arth denen Juden der Auf- und Vorkauf deren rohen Häuten verbothen, in übrigen aber der freye Handel und Wandel mit selben erlaubet seye. Man ging so weit, daß man, wie den Pottaschen-Handel (Circ. 17. Februar 1764), auch die Sammlung der Hasenbälge verpachtete, welche Pachtungen jedoch, die letzte unter Wiedergestattung des freien Einkaufes der Hasenbälge (Circ. 6. Juli 1770), wieder aufgehoben wurden.

Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in Unseren gesammten königl. böheimisch- und österreichischen Erblanden sind, Unsere kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Da Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey denen meisten Zünften, Handwerken, und Professionen bishero bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochenweise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; Als verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als vor den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebottenen Feyertägen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Ansehung derenjenigen Zünften aber, bey welchen stückweiß gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche stückweiß noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung um somehr, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzet wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; Denn z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihme nunmehro täglich 15 kr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstäge ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder anderen derley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormals mit dem Wochenlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser Unserer zum Besten der Gewerbe allein abzielenden Anordnung noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1. Vermög Art. 14. der General-Zunftsartikeln muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit tretten will, dem Meister wenigstens 8. Täge voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweiß gearbeitet, und die Gesellen bezahlet werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien, dem Gesellen freystehen, zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu tretten, und kann solcher bey einem jeden anderen in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorsteheren, und bey keinem anderen Richter angehöret werden. Dahingegen

2. Wenn sich der Gesell diesem Gebrauch nicht fügen will, stehet es dem Meister frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihme sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stückweiß, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspectores, und Vorstehere haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwand zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstünde, wer daran Schuld seye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 21. Monatstag April im siebenzehnhundert, und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Merkwürdig ist die folgende Taglöhner-Ordnung von Troppau von 1771, welche den Stand organisirte und die Arbeits-Preise bestimmte:

Avertissement.

Zu jedermanns Wissenschaft wird hiermit bekannt gemachet, daß von hoher Landesstelle die schon ehevor bestandene Taglöhner-Ordnung bey der Stadt Troppau erfrischet, denen dermahligen Zeit Umständen gemässen eingerichtet, und darinnen festgesetzet worden seye, daß

1. Kein anderer dann mit dem Stadt Zeichen oder Wappen, und einer darauf gesetzten Nummer versehener Taglöhner in der Stadt geduldet, und zur Arbeit angewendet.

2. Solchen der obere Ring, der Niederring, und der Viehemarkt, um sie desto leichter zu erreichen, zu ihren Standplätzen angewiesen.

3. Zur Aufsicht über sie, und um unter ihnen Zucht und Ordnung zu erhalten, auf die wieder selbe vorkommende Klagen und Beschwerden, besonders jene, wegen Ueberhaltung in dem Arbeits-Lohne, oder von ihnen verrichteter schlecht und saumseligen Arbeit gleich in der Zeit und standhaft abzuthun, 2 Aufseher aus dem Scabinat, und zwar dermalen der Franz Carl Koppansky, und jüngere Thomas Cipps bestellet.

4. Von ihnen Taglöhnern die Arbeits Stunden von Georgi bis Michaeli von frühe 5. bis abends 7. Uhr, von Michaeli bis Georgi aber von frühe 6. bis abends wiederum 6. Uhr, mit alleiniger Ausnahme täglicher zweyer Ruhe-Stunden zur ohnweigerlichen Beobacht- und Verrichtung ausgemessen, hiervor aber auch solchen der für jede Gattung der Arbeit hiernach ausgesetzte Lohn ohne Abzug richtig bezahlet werden solle. Und zwar

Taglohn.

Von St. Georgi bis St. Michaeli täglich . . . . 12 Kr.
Von St. Michaeli bis Georgi „ . . . . 10 „

An Holzspalter Lohn.

Für eine ganze Klafter hartes Holz		6	Kr.
Für 3/4 Klafter	dto.	4 1/2	"
" 1/2 "	dto.	3	"
" 1/4 "	dto.	1 1/2	"
Für eine ganze Klafter weiches Holz		4	"
" 3/4 "	dto.	3	"
" 1/2 "	dto.	2	"
" 1/4 "	dto.	1	"

Tragerlohn.

Von einer Klafter zu ebener Erden		2	Kr.	
" 3/4 "	dto.	1 1/2	"	
" 1/2 "	dto.	1	"	
" 1/4 "	dto.	— 1/2	"	
Von einer Klafter im ersten Stock		3	"	
" 3/4 "	dto.	2	"	1 1/2 Hl.
" 1/2 "	dto.	1	"	1/2 "
" 1/4 "	dto.	—	"	4 1/2 "
Von einer Klafter im zweyten Stock		4	"	
" 3/4 "	dto.	3	"	
" 1/2 "	dto.	2	"	
" 1/4 "	dto.	1	"	

So aber einem oder dem andern Innwohner das erkaufte Holz sägen oder einmal in der Mitte abschneiden zu lassen gefällig seyn solte, so hat derselbe dem Taglöhner für eine Klafter weiches Holz . . . . 6 kr.

Für eine Klafter hartes . . . . 9 "

zu bezahlen.

In Ansehung des Bothengehens wird denen Bothen für eine Meile bey Tag und guten Weegen, wenn sie nichts tragen . . . . 7 kr.

In schlimmen Wegen und zur Nacht Zeit . . . . 9 "

Wenn derley Bothen aber mit etwas beladen seynd im guten Weege und bey Tage von der Meile . . . . 8 "

Zur Nacht Zeit und im schlimmen Weege . . . . 10 "

zu bezahlen seyn.

Und da

Für alle vorkommende andere Arbeiten, die eine kürzere Zeit erfordern, und nach Verschiedenheit der Umstände größer oder kleiner seyn können, als bey Schnee von dem Dache werfen, Eis aufhacken, tragen, kehren, und anderer dergleichen ein ordentliches Ausmaas nicht wohl zu bestimmen ist, so soll nach dem Verhaltnusse obigen Taglohnes in dergleichen Fällen, und nach der Größe und Dauer der Arbeit der Lohn bezahlet werden; jedoch wird verwilliget, daß

den Arbeitern, wenn sie Stundenweise arbeiten, weil sie in der Ungewießheit mit den andern Arbeits-Stunden stehen, und ihnen keine Rast-Stunden zu Theile werden, für eine Stunde 1 Kr. 3 Hl. bezahlet werden mögen.

Troppau den 3. Augusti 1771 [1]).

---

[1]) Die wenigen, vereinzelten und dürftigen Notizen, sagt Biedermann (Deutschlands polit., materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh., Leipzig 1854, 1. B. S. 387), welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse des Arbeiterstandes und insbesondere die Höhe der Arbeitslöhne, meist aus handschriftlichen oder doch außerhalb des literarischen Verkehrs stehenden Quellen, zu gewinnen vermocht haben, führen doch mit ziemlicher Uebereinstimmung auf die allgemeine Schlußfolgerung, daß der Verdienst der mit rein mechanischen oder handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Klassen, sowie der Dienstboten, im vorigen Jahrhundert, selbst wenn man den verschiedenen Geldwerth in Anschlag bringt, wo nicht ein geringerer, doch keinesfalls ein höherer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher sein Unterkommen in besonders begünstigten Industriezweigen oder an besonders vortheilhaften Oertlichkeiten fand, eines ziemlich guten Erwerbes sich erfreute, ein anderer und wahrscheinlich viel größerer dagegen sich mit einem mindestens eben so kärglichen Verdienste begnügen mußte, wie jener ist, welchen wir jetzt als das geringste Maß des Auskömmlichen betrachten.

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts $2^1/_2$, 4 bis 5, höchstens $5^1/_2$ Ngr. Ein Chausseearbeiter im Fuldaischen erhielt 4 Ngr. 3 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niederhessen $5^1/_2$ Ngr. Für Leipzig ward der Lohn eines Handlangers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Taxordnung von 1763 auf 5 Ngr. festgestellt. Wenn wir diese Lohnsätze, nach Verhältniß des, damals um ungefähr 50 Proc. höheren Geldwerthes, um die Hälfte erhöhen, so erhalten wir 6, $7^1/_2$, höchstens 8 Ngr. Gegenwärtig erhält ein Handlanger im Hessischen $7^1/_2$ — 8 Ngr., ein Chausseearbeiter in Sachsen (in der Umgegend von Leipzig) $7^1/_2$ Ngr.; ein Gartenarbeiter (ebenda) nicht unter 10, gewöhnlich 15 Ngr.; ein Tagearbeiter ist überhaupt in und bei Leipzig nicht leicht unter 10 Ngr. zu haben.

Nach der Holzhackertaxe von 1763 für Leipzig war daselbst für eine Klafter hartes Holz, einmal zu spellen, $6^1/_4$ Ngr., zweimal zu spellen $11^1/_4$ Ngr., für weiches 5 — $8^3/_4$ Ngr., für das Hinauftragen 1 — 2 Treppen hoch $3^1/_4$ Ngr., 3 — 4 Treppen hoch 5 Ngr. zu zahlen. Gegenwärtig wird für eine Klafter weiches Holz, klein zu machen und auf den Boden zu tragen, 1 Thlr., für hartes $1^1/_3$ Thlr. gefordert. Damals konnte ein Holzhacker für den höchsten Lohn, den er verdiente ($16^1/_4$ Ngr.), wenig über 4 Metzen Korn kaufen; jetzt reicht derselbe (den Durchschnittspreis des Kornes zu 3 Thlr. angenommen) zu mindestens 7 Metzen aus. In Hessen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu schneiden $^1/_2$ Thlr. (den Geldwerth von $3^1/_5$ Metzen), jetzt zahlt man dafür 1 Thr. oder 4 Metzen.

Die Löhne der Dienstboten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr mäßig. Es wird den Neid unserer Hausfrauen erwecken, wenn sie hören, daß man damals eine „excellente Köchin" für 10 Thlr. jährlich haben konnte (also nach heutigem Geldwerth für etwa 15 Thlr.), einen „braven Kutscher oder Bedienten" zu demselben Preis, eine Kammerjungfer zu 8 Thlr., eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thlr. Die Gehalte der Hofmeister, Secretäre und Verwalter (welche damals ziemlich unterschiedlos mit zum Hausgesinde gerechnet wurden) standen in dem gleichen Verhältniß; man bekam einen Geistlichen als Hofmeister für 18 — 20 Thlr., für eben diesen Preis einen Sekretär oder „Hauskellner" (Haushofmeister). Ein Verwalter war etwas theurer. Und doch waren diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher ge-

Die Ordnung ddo. Brünn den 28. Augusti 1772 theilte die **Seifensieder** Mährens (damal nur 196, in Brünn 8, Olmütz 7, Schönberg, Saar 6, Proßnitz, Trübau, Holleschau, 5, Römerstadt, Znaim, Kremsier, Hotzenplotz, Neutitschein 4, Iglau u. a. 3, u. s. w.)[1]) in Distrikte ein (nur 97), nach welchen die in denselben befindlichen Fleischhauer das vom geschlachteten Groß- und Klein-Viehe gewonnene Unschlitt in einem bestimmten Preise abführen, dagegen die Seifensieder den ihnen zugewiesenen Bezirk mit **Kerzen** und **Seifen** versehen mußten[2]). Diese Vorschrift lautet:

Ordnung,

Wie die Saifensiedere dieses Marggrafthums Mähren unter die Fleischhackere in Ansehung des, an jene abzugeben habenden Inslets, eingetheilet, und was hierbey in ein und anderen bey dieser Sache beobachtet werden solle.

---

wesen, denn nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 erhielt eine Köchin 5 — 8 Thlr., eine Magd 3 — 4 Thlr.

Der Taglohn der Maurer, Zimmerleute und ähnlicher Gewerke war ebenfalls geringer als heutzutage. Bis zu Ende der vierziger Jahre scheint derselbe noch niedriger gestanden zu haben; von da bis zum Schluße des Jahrhunderts bleibt er fast unverändert, einzelne vorübergehende Schwankungen abgerechnet, welche der Wechsel von Kriegs- und Friedenszeiten hervorgebracht zu haben scheint. Der gewöhnliche Satz für einen Maurer- und Zimmergesellen in einer sächsischen Mittelstadt (Meißen) war $7^1/_2$ Ngr. und 3 Pf. „Cosentgeld." Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 5 gGr. ($6^1/_3$ Ngr.) vor; dagegen zeigt sich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groschen, welche sich erst seit 1770 wieder vollständig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchschnitt setzt. In Kurhessen betrug der Sommerlohn eines Zimmergesellen um die Mitte des Jahrhunderts 11 Sgr. In einer hessen-darmstädtischen Bauordnung von 1777 ist der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit $8^1/_2$ Ngr. für den Meister, 7 Ngr. 7 Pf. für den Gesellen, $5^2/_3$ Ngr. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 7 Ngr. 7 Pf., $6^1/_4$ und $4^1/_2$ Ngr.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit $11^1/_3$ Ngr. für den Meister, $8^1/_2$ Ngr. für den Gesellen, $4^1/_2$ Ngr. für den Jungen, im Winter mit $8^1/_2$, $6^2/_3$ und $3^2/_3$ Ngr. Für Leipzig setzte die 1766 daselbst erlassene Taxordnung den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergesellen auf 10 Ngr., den Winterlohn auf $8^3/_4$ Ngr., und in einer kleineren Stadt Sachsens (Meißen) finden wir 10 Ngr. für die Tagesarbeit eines Tischlergesellen, $12^1/_2$ Ngr. für die des Meisters berechnet.

Alle diese Lohnsätze betragen im Durchschnitt kaum mehr als die Hälfte der jetzt üblichen.

[1]) Nach dem Circ. vom 9. Okt. 1772 sollen die Obrigkeiten, Magistrate und Stadträthe in jenen Orten, wo nach der Seifensieder-Ordnung kein Seifensieder befindlich ist, auch ohne vorgängige Genehmigung der Landesstelle künftig keinen annehmen.

[2]) Das Subcirc. vom 30. August 1773 verbot den Auf- und Vorkauf des Inslet im Lande bei Confiskationsstrafe und drohte den Seifensiedern, welche es aus eines andern Meisters Bezirk kaufen würden, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern.

Das Subcirc. vom 19. Dez. 1774 gestattete Jedermann die freie Einfuhr der Inslet-Kerzen in die Stadt Brünn, jenes vom 6. Juni 1775 erläuterte die [illegible] Bewilligung, daß sowohl die ungrischen als alle übrigen erbländischen Seifensieder Erzeugnissen die mähr. Jahrmärkte besuchen mögen.

Nachdeme von denen Seifensiedern wider die Fleischhackere bis nun zu mannigfältige Klagen eingebracht worden, gleichsam diese das von dem schlachtenden Vieh erhebende sammentliche Inslet nicht, wie sie sollten, abführeten, den besten und größten Theil dieses Materialis an unberechtigte, auch wohl gar auswärtig in einem, die Tax übersteigenden Preiß verhandleten, ihnen Saifensiedern aber hieran sehr wenig auch dieses nur von schlechtester Qualität überlassen würde; und da ferners aus der, zum öftern schon fürgewesten Beklemmigkeit des hierländigen Inslets erfolget ist, daß dieses zu hinreichender Versehung des Publici mit Kerzen und Saifen abgängige Materiale außerm Land theuer erkaufet, und das Publicum zur billigen Schadloshaltung der Saifensiedern für das über die Tax bezahlte fremde Inslet, mit einem erhöhten Kerzen- und Saifen-Preiß beschweret werden müßte: So wurde für nöthig befunden, nachfolgende maßgebige Ordnung zum Nachverhalt gleich erwähnten zwey Meisterschaften einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen, und halten zu lassen.

Erstens. Giebet die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für District die Saifensiedere eingetheilet, und welchen sie mit ihrer erzeugenden Kerzen- und Saifen-Waare jedesmal nach Nothdurft genüglich zu versehen; dann was für Orts Fleischhackere das Inslet an diese oder jene Saifensiedere abzuliefern gehalten seynd; Es werden diesemnach

Zweytens. Die Fleischhackere hierdurch ernstlich angewiesen, daß sie das von allem schlachtenden groß und kleinen Vieh erhebende sammentliche Inslet nur allein denen ihnen nachstehendermassen zugetheilten Saifensiedern abgeben, und hieran nicht das geringste auswärtig verhandlen sollen, als im Widrigen ein derley Contravenient mit Entsetzung von seinem Burger- und Meister-Recht bestraffet werden würde.

Drittens. Hat es zwar bis zum anhoffenden Erfolg besserer Umständen bey dem bisherigen Preiß des nassen sogenannten Messer-Inslets in denen Königl. Städten pr. 11 fl. ob Centner, dann in denen übrigen Städten und auf dem Land pr. 10 fl. 30 kr. dermalen noch sein ferneres Verbleiben; jedoch ist diese Tax nur für das Inslet aus hungarischem oder pohlnischen Horn- und aus dem kleinen Vieh zu verstehen. Wie es dann auch

Viertens. Bey der seit Anno 1735. eingeführten Maßgab sein weiteres unabänderliches Bewenden hat, daß zu einem Centner Inslet nicht mehr Ausschnitt als 15 Pfund (dieses Quantum gleichfalls nach dem Inslet-Preiß pr. 11 fl. geschätzet) zugewogen, die darüber noch mehr betragende Ausschnitte aber, nach der jedesmaligen Rindfleisch-Tax verkaufet, und dieses unter ansonstiger Strafe von 3 Thalern Mährisch auf das genaueste beobachtet werden solle. Damit jedoch aus Gelegenheit des Unterschieds zwischen Kern- und Ausschnitt-Inslet keine weitere Misverständnissen entstehen mögen; So sind

Fünftens. Aus einem Stuck Rind nur die Lungen, Mittkern, das Netz, die Herz- und Magenplatter und die zwey Peitschen für Kern-Inslet in der

Tax pr. 11 fl., und respective 10 fl. 30 kr. allübrig rindene Fetten aber für Ausschnitte zu erkennen.

Sechstens. Wird es in Ansehung der von denen Saifensiedern an die Fleischhackere leistenden Zahlung des Inslets sowohl, als wegen der Ablieferung dieses Materialis bey der, jeden Orts bis nun zu üblichen oder ins Künftige treffen mögenden Einverständniß belassen, daß also diese Zahlungen nach was immer für Terminen beschehen, und das Inslet denen Saifensiedern entweder zugetragen, oder aber ihres Orts selbst abgeholet werden möge. Wornächst

Siebentens. Bey dieser dergestaltigen Bezirks-Einleitung zu Beybehaltung einer billigen Gleichheit weder ein Saifensieder, noch jemand anderer, wer er immer seye, berechtiget ist, in des andern seinen District bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgenden Strafe, Kerzen oder Saifen einzuführen, oder zu verkaufen, wie dann aus eben dieser Ursach

Achtens. Verordnet wird, daß kein Saifensieder den in eines andern Bezirk einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Saifensider des betreffenden Districts freystehen solle.

Brünn den 28. Augusti 1772.

Nach dem Gubcirc. vom 8. Jänner 1772 sollen die Stadt- und Landfleischhacker das allgemein festgesetzte Tax-Regulativ nicht überschreiten, mithin den Centner Inslet den Seifensiedern nicht höher als um 11 fl. hintanlassen.

Die mit dem Gubernial-Circular vom 24. Juli 1775 hinausgegebene gedruckte Ordnung theilte auch die jüdischen Fleischhacker in Ansehung der Abgabe des Unschlittes vom Schlachtviehe unter die Seifensieder ein.

Jene Organisirungs-Zeit gestattete zwar einerseits „den freyen Handel mit allen Gattungen deren Landes-Produkten“ denen Possessoribus, Wein-Holden und dem Bauer-Stande durch das ganze Jahr (Gubcirc. 23. Sept. 1768 [1]); hob die beim Körnerhandel im Innern von einem Orte und von einem Kreise zum andern bestandenen Hindernisse auf, gab mithin denselben im Innern ohne aller Hemmung vollkommen frei (Gubcirc. 5. Oktober 1772) [2]), nachdem schon früher (Circ. 18. November 1771) der, während der Hungersnoth vielfältig beschränkte, freie Handel, Verkauf und Verführung des Getreides aus einem Erblande in das andere gestattet worden war; diese Zeit milderte die Lasten der Leibeigenschaft wesentlich (1771

[1]) Nach dem Gubcirc. vom 11. Juli 1768 sollen die Unterthanen von den auf den Markt führenden Feilschaften weder einem Schranken-Einnehmer, noch auch einer Wache das Mindeste abreichen.

[2]) Nach dem Gubcirc. vom 20. Februar 1769 sollen die Getreid-Preis-Tabellen künftig nur monatlich eingesendet, in denselben über durchaus der höchste, mittlere und geringste Preis jeder Sorte des zum Verkaufe gekommenen Getreides bemerkt werden. Zur Zeit der Hungersnoth verordnete das Gubcirc. vom 4. Okt. 1771 die Einsendung der Marktpreis-Tabellen von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle.

in Schlesien, 1775 in Mähren), löste die Maierhöfe zum Theile auf und vertheilte sie unter die Bevölkerung (1778 und ff.); sie zeichnete aber andererseits nicht nur der industriellen Thätigkeit feste, unüberstreitbare Formen und Gränzen vor, sondern zwängte auch das Leben mannigfach in eine Schablone ein. In jener Zeit folgte auch schnell eine Taxe und Scala der anderen.

Im J. 1774 erschienen wieder eine neue Fleisch-Taxa, eine Semmel- und Brod-, dann eine Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala.

Die erste hieß: Fleisch-Taxa.

Welche auf hohe Beangenehmung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohllöblich-Kaiser-Königl. Polizey Haupt-Commißion im Markgrafthum Mähren auf alle Fleisch Gattungen vom großen und kleinen Schlachtvieh, nicht minder auf das geselchte Fleisch, Geschnattel-Werk, u. d. g. für die gesammte hierländige, so Städtische bürgerliche, als Land Fleischhackere zu jedermänniglichen Wissenschaft folgender Gestalten reguliret und festgesetzet worden. So geschehen in der Königlichen Stadt Brünn den 25. May 1774. Diese Taxe bestimmte die Preise nicht nur des Fleisches, sondern auch einzelner Bestandtheile des Viehes, selbst der Würste, des Schmeers u. a. Das Pfund Rindfleisch sollte in den Sommermonaten (vom 1. Juli bis letzten November) bei den städtischen Fleischhackern 5, bei den Land-Fleischhackern $4^1/_2$ kr., in den Wintermonaten (vom 1. Dezember bis letzten Juni) $5^1/_2$ und 5 kr., das Kalbfleisch 5 und $4^1/_2$ kr. (ohne Unterschied der Zeit), das Schöpsenfleisch $4^1/_2$ und 4 kr., das Schweinefleisch 5 und $4^1/_2$ kr., das ordinari geselchte Schweinefleisch 10 und 9 kr., der Schinken 14 und 12 kr., der Schmeer 12 kr. kosten.

Das Gubernial-Circular vom 17. August 1774 gab zur dieser Taxe ein Fleisch-Zuwags-Regulativum für die Land- und Kleinstädtische Fleischhackern.

Nachdem das Gubernium angeordnet hatte (Circ. 2. Mai 1774), daß die von Zeit zu Zeit entwerfende Brod- und Semmel-Gewichts-, dann Mehl-Taxa jedesmal nur nach dem Verhalt des mittleren Körnerpreises zu reguliren sei, erließ am 8. Juni 1774 die k. k. Polizei-Haupt-Commission eine „Semmel- und Brod-Gewichts Satzung für das Markgrafthum Mähren. Welche auf erfolgte hohe Bestätigung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohllöblich-K. K. Polizey Haupt-Commission nach der hier Landes schon langjährig eingeführten N. Oe. gestrichenen Maaß mit Unterschied des Waizen- und Korn-Einkaufs über Abzug aller Kosten und Beytrags des zugelassenen bürgerlichen Gewinns ausgeworfen und festgesetzet worden, welche dermalige Scala von der vorigen nur in deme unterschieden ist, daß solche nun etwas genauer ausgerechnet, auch zu Vermeidung verschiedentlicher Anstößigkeiten der Zeit schon die bey dem Metzen pr. 13 und respective 7 kr. zu entrichten kommende Consumo-Gebührniß mit eingerechnet und darzu geschlagen worden, wie es nachfolgende Scala des mehrern bewähret."

Diese Satzung bestimmte nach dem Marktpreise des Metzens Waizen oder Korn von 100 bis 10 Groschen, mit Zuschlag der bestandenen Consumo-Auflage bei dem ersteren von 13, bei dem anderen von 7 kr., das Gewicht einer Semmel von 4 bis 15 Loth (den Preis des Getreides von 100 bis 78 ohne Einfluß gelassen und nur bis 20 Groschen berechnet), eines Brodes pr. 3 kr. von 23 Loth bis 4 Pfund 22 Loth, pr. 1 kr. aber von 8 Loth bis 1 Pfund 18 Loth (den Preis des Getreides nur von 80 bis 10 Groschen berücksichtigt). Beigefügt wurden folgende

A n m e r k u n g e n.

1. Was die sogenannte Wecken-Semmeln anbetrifft, diese können, weilen sie um etwas mehr ausgebacken werden müssen, um ein halbes Loth weniger, dann die ordinari Semmeln im Gewicht halten.

2. Belangend das Mundsemmel Gebach, wie auch Schmalzküpfeln, Hörnl, und das französische Brod, ist folgendes zu halten:

Wann eine ordinari Kreuzer Semmel nach der Tag 10 Loth halten solle, so muß eine Mundsemmel halten . . . . 6½ Loth,
mithin um . . . . ½,
Schmalzküpfel . . . . 5 Loth,
mithin um . . . . ½,
Dahingegen die Hörnl . . . . 8 Loth,
mithin um . . . . ⅓
weniger, als eine ordinari Semmel im Gewicht schwer seyn darf.

Mit dem französischen Brod hat es eine mit den Mundsemmeln gleiche Beschaffenheit.

3. Solle das schwarze 3 Kreuzer Becken Brod so wie das weisse 3 kr. Bauern Brod um . . . . 16 Loth,

Hingegen das schwarze 3 kr. Bauern Brod um . 1 Pfund schwerer, dann das weisse 3 kr. Becken ausgebachen werden.

4. Nachdeme bey wohlfeilen Zeiten das schwarze so wie das Fußmehl den Becken zum Schaben zurück bleibet, so hat man befunden, folgendes festzusetzen:

Wann der Metzen Waizen oder Korn von 30 bis inclusive 24 Groschen im Preis ist, so solle den Becken zum Nutzen 1 Groschen, von 25 bis inclusive 21 Groschen, 2 Groschen, von 20 bis inclusive 9 Groschen, 3 Groschen, und Falls das Korn gar darunter kommen sollte, auch 4 Groschen zugegeben werden. Zum Beyspiel: der Preis des Metzen Korns wäre 21 Groschen, so fiele zwar nach der vorgesetzten Scala das Gewicht eines weissen 3 kr. Becken Brods mit 2 Pfund 16 Loth aus, weilen aber wegen dem zwischen 25 und 20 Groschen stehenden Kornpreis 2 Groschen dem Becken Profit passiret werden, so Gewicht nicht nach 21, sondern nach 23 Groschen, folgsam nach der Scala mit 2 Pfund 9 Loth auszuwerfen.

Damit nun aber dieser den Becken eingestehende Vortheil seiner Zeit auch dem Publikum, und vorsonders eben in theuresten Zeiten am mehresten zu Gutem komme, so ist bey höherem Preis der nämliche Zusatz für das Publikum sowohl bey dem Semmel- als Brod-Gebach auf folgende Art zu machen: daß, wann der Metzen Waizen oder Korn im Preis von 31 bis inclusive 35 Groschen ist, ein Groschen, von 36 bis 40 Groschen, 2 Groschen, von 41 bis inclusive 59 Groschen, 3 Groschen, endlich darüber 4 Groschen zum Vortheil des Publikums angerechnet werden sollen. Zum Beyspiel: der Preis des Waizens wäre 32 Groschen der Metzen, so ist nicht das Gewicht, wie es die Scala für diesen Preis ausweiset, mit 10 Loth, sondern mit Abrechnung eines Groschens für das Publikum, so als wann der Einkaufs Preis 31 Groschen gewesen wäre, folgsam mit 11 Loth zu bestimmen, und so weiters à proportione des theuerern oder wohlfeileren Einkaufs Preis, und des nach obgesagter Modalität entweder zu Gutem des Publikums, odes Beckens zu machen kommenden Zusatzes.

5. Verstehet sich von selbsten, daß bey Bestimmung des Gebach-Gewichts nicht der höchste, sondern der mittere Einkaufs Preis des Körnls zur Richtschnur zu nehmen seye.

Das Gubernial-Circular vom 7. September 1774 machte bekannt eine neue „Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgrafthum Mähren, nach welcher, vermöge des Körner Einkaufs, über Abzug aller Kösten, und Betrag des zugelassenen Gewinns, auch dermalen mit Darzuschlagung der bei jeder Gattung zu entrichten kommenden Consumo Gebührniß, sammentliche innbenannte Mehl- und Kuchelspeis-Sorten, untereinstens bey monatlicher Bestimmung des Brod Gewichts mit entworfen werden sollen".

Die Mehl-Tax-Tabella reichte nun beim Weizen von 10 bis 100 Groschen. Schon zeigten sich nach der Theuerung und Hungersnoth von 1770—2 (S. das Notizenblatt der hist. Sektion 1859 Nr. 3) die Preise beträchtlich höher als 1761. Sie gingen bei Mund-, Grieß-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 12 kr, 1 fl. 2 kr. 52¼ kr., 39¼ kr. und 19¼ kr. bis 7 fl. 6¼ kr., 5 fl. 57 kr., 4 fl. 48²/₄ kr., 2 fl. 39²/₄ kr. und 1 fl. 48³/₄ kr. pr. Metzen (und in diesem Verhältnisse pr. Maßl und Maß), dann bei Grieß von 1 fl. 20 kr. bis 7 fl. 13¼ kr. pr. Metzen, wenn der Metzen Weizen auf dem Markte um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde. Weiter sollten kosten die Graupen 1., 2. und 3. Klasse 2 fl. 38¼ kr., 1 fl. 38³/₄ kr. und 59²/₄ kr. bis 14 fl. 39¼ kr., 9 fl. 12¼ kr. und 5 fl. 22 kr. pr. Metzen (und im Verhältnisse bei einem Halben-, Viertel- und Achtel-Metzen, 1 Maßl und 1 Maß) bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 60 Groschen der Metzen; der gemachte Haiden 1 fl. 22 kr. bis 5 fl. 44 kr., der gemachte Breun 1 fl. 9 kr. bis 4 fl. 26 kr. pr. Metzen, wenn der ungemachte 10 bis 60 Groschen galt, endlich die Arbes und Linsen 2 Maaß 1 Seidl bis 1½ Seidl 3 Kreuzer, 3 bis ½ Seidl aber 1 Kreuzer, wenn der Metzen auf dem Ma

Diese Satzung bestimmte nach dem Marktpreise des Metzens Waizen oder Korn von 100 bis 10 Groschen, mit Zuschlag der bestandenen Consumo-Auflage bei dem ersteren von 13, bei dem anderen von 7 kr., das Gewicht einer Semmel von 4 bis 15 Loth (den Preis des Getreides von 100 bis 78 ohne Einfluß gelassen und nur bis 20 Groschen berechnet), eines Brodes pr. 3 kr. von 23 Loth bis 4 Pfund 22 Loth, pr. 1 kr. aber von 8 Loth bis 1 Pfund 18 Loth (den Preis des Getreides nur von 80 bis 10 Groschen berücksichtigt). Beigefügt wurden folgende

Anmerkungen.

1. Was die sogenannte Wecken-Semmeln anbetrifft, diese können, weilen sie um etwas mehr ausgebacken werden müssen, um ein halbes Loth weniger, dann die ordinari Semmeln im Gewicht halten.

2. Belangend das Mundsemmel Gebach, wie auch Schmalzküpfeln, Hörnl, und das französische Brod, ist folgendes zu halten:

Wann eine ordinari Kreuzer Semmel nach der Tag 10 Loth
halten solle, so muß eine Mundsemmel halten . . . . $6\frac{1}{2}$ Loth,
mithin um . . . . $\frac{1}{2}$,
Schmalzküpfel . . . . 5 Loth,
mithin um . . . . $\frac{1}{2}$,
Dahingegen die Hörnl . . . . 8 Loth,
mithin um . . . . $\frac{1}{3}$
weniger, als eine ordinari Semmel im Gewicht schwer seyn darf.

Mit dem französischen Brod hat es eine mit den Mundsemmeln gleiche Beschaffenheit.

3. Solle das schwarze 3 Kreuzer Becken Brod so wie das weisse 3 kr. Bauern Brod um . . . . 16 Loth,

Hingegen das schwarze 3 kr. Bauern Brod um . 1 Pfund schwerer, dann das weisse 3 kr. Becken ausgebachen werden.

4. Nachdeme bey wohlseilen Zeiten das schwarze so wie das Fußmehl den Becken zum Schaden zurück bleibet, so hat man befunden, folgendes festzusetzen:

Wann der Metzen Waizen oder Korn von 30 bis inclusive 24 Groschen im Preis ist, so solle den Becken zum Nutzen 1 Groschen, von 25 bis inclusive 21 Groschen, 2 Groschen, von 20 bis inclusive 9 Groschen, 3 Groschen, und Falls das Korn gar darunter kommen sollte, auch 4 Groschen zugegeben werden. Zum Beyspiel: der Preis des Metzen Korns wäre 21 Groschen, so fiele zwar nach der vorgesetzten Scala das Gewicht eines weissen 3 kr. Becken Brods mit 2 Pfund 16 Loth aus, weilen aber wegen dem zwischen 25 und 20 Groschen stehenden Kornpreis 2 Groschen dem Becken Profit paßiret werden, so Gewicht nicht nach 21, sondern nach 23 Groschen, folgsam nach der Scala mit 2 Pfund 9 Loth auszuwerfen.

Damit nun aber dieser den Becken eingestehende Vortheil seiner Zeit auch dem Publikum, und vorsonders eben in theuresten Zeiten am mehresten zu Gutem komme, so ist bey höherem Preis der nämliche Zusatz für das Publikum sowohl bey dem Semmel- als Brod-Gebach auf folgende Art zu machen: daß, wann der Metzen Waizen oder Korn im Preis von 31 bis inclusive 35 Groschen ist, ein Groschen, von 36 bis 40 Groschen, 2 Groschen, von 41 bis inclusive 59 Groschen, 3 Groschen, endlich darüber 4 Groschen zum Vortheil des Publikums angerechnet werden sollen. Zum Beyspiel: der Preis des Waizens wäre 32 Groschen der Metzen, so ist nicht das Gewicht, wie es die Scala für diesen Preis ausweiset, mit 10 Loth, sondern mit Abrechnung eines Groschens für das Publikum, so als wann der Einkaufs Preis 31 Groschen gewesen wäre, folgsam mit 11 Loth zu bestimmen, und so weiters à proportione des theuerern oder wohlfeileren Einkaufs Preis, und des nach obgesagter Modalität entweder zu Gutem des Publikums, odes Beckens zu machen kommenden Zusatzes.

5. Verstehet sich von selbsten, daß bey Bestimmung des Gebach-Gewichts nicht der höchste, sondern der mittere Einkaufs Preis des Körnls zur Richtschnur zu nehmen seye.

Das Gubernial-Circular vom 7. September 1774 machte bekannt eine neue „Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgrafthum Mähren, nach welcher, vermöge des Körner Einkaufs, über Abzug aller Kösten, und Betrag des zugelassenen Gewinns, auch dermalen mit Darzuschlagung der bei jeder Gattung zu entrichten kommenden Consumo Gebührniß, sammentliche innbenannte Mehl- und Kuchelspeis-Sorten, untereinstens bey monatlicher Bestimmung des Brod Gewichts mit entworfen werden sollen".

Die Mehl-Tax-Tabella reichte nun beim Weizen von 10 bis 100 Groschen. Schon zeigten sich nach der Theuerung und Hungersnoth von 1770—2 (S. das Notizenblatt der hist. Sektion 1859 Nr. 3) die Preise beträchtlich höher als 1761. Sie gingen bei Mund-, Grieß-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 12 kr, 1 fl. 2 kr. 52¼ kr., 39¼ kr. und 19¼ kr. bis 7 fl. 6¼ kr., 5 fl. 57 kr., 4 fl. 48²/₄ kr., 2 fl. 39²/₄ kr. und 1 fl. 48¾ kr. pr. Metzen (und in diesem Verhältnisse pr. Maßl und Maß), dann bei Grieß von 1 fl. 20 kr. bis 7 fl. 13¼ kr. pr. Metzen, wenn der Metzen Weizen auf dem Markte um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde. Weiter sollten kosten die Graupen 1., 2. und 3. Klasse 2 fl. 38¼ kr., 1 fl. 38¾ kr. und 59²/₄ kr. bis 14 fl. 39¼ kr., 9 fl. 12¼ kr. und 5 fl. 22 kr. pr. Metzen (und im Verhältnisse bei einem Halben-, Viertel- und Achtel-Metzen, 1 Maßl und 1 Maß) bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 60 Groschen der Metzen; der gemachte Haiden 1 fl. 22 kr. bis 5 fl. 44 kr., der gemachte Breun 1 fl. 9 kr. bis 4 fl. 26 kr. pr. Metzen, wenn der ungemachte 10 bis 60 Groschen galt, endlich die Arbes und Linsen 2 Maaß 1 Seidl bis 1½ Seidl 3 Kreuzer, 3 bis ½ Seidl aber 1 Kreuzer, wenn der Metzen auf dem Markte

um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde; hiebei nahm man auf den Unterschied des höheren Preises in der Art keine Rücksicht, daß $1\frac{1}{2}$ Seidl um 3 kr. gegeben werden mußte, wenn der Metzen auch über 78 Groschen stand, $\frac{1}{2}$ Seidl aber um 1 kr., wenn er auch mehr als 50 Groschen galt.

Als Straf-Sanktionen gegen Bäcker und Fleischer erschienen 1776 folgende Bekanntmachungen:

Avertissement.

Wann das Brod- und Semmel-Gebach nicht das eigentliche Gewicht hielte, oder zu feucht, oder sonst ungenußbar wäre: so ist die Straf auf die Uebertretung folgende:

Das erstemal die Confiscation. Das zweytemal die Confiscation nebst sechs Reichs-Thaler. Das drittemal die Wasser-Schüppe[1]), oder Aussetzung auf die Bühne. Das viertemal die Entsetzung von Bürger- und Meisterrecht.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hiernach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commißion sich zu melden wissen möge.

Avertissement.

Die Fleischhackere seynd verbunden 1) bey zwey Pfund Fleisch keine Zuwaag zu geben. 2) Bey drey Pfund, und darüber (ohne das Bein gerechnet, so sich schon im Fleisch befindet, oder demselben sonst anhanget, und allezeit mitgewogen wird) nur annoch zur Ergänzung des anverlangenden Gewichts ein viertl Pfund bloßes, dannoch aber brauchbares Suppen-Kopf- oder anderes Bein zuwegen; bey vier Pfund nur ein halbes Pfund, und bey fünf Pfund ein Pfund, niemals aber mehr als ein Pfund Zuwaag beyzulegen. Wider die Uebertretere sind dann folgende Strafen; als:

Das erstemal zwey Reichsthaler. Das zweytemal fünf Reichsthaler. Das drittemal zehn Reichsthaler. Das viertemal auf die Bühne auszusetzen. Das fünftemal des Bürger- und Meisterrechts-Verlust.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hiernach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commißion sich zu melden wissen wird.

Die Vereinigung mehrerer lästiger Consumtions-Auflagen Mährens in die sogenannte Simplifikations-Trankfteuer (1777) hatte auch die Herab-

---

[1]) Die Strafe des Schupfens oder Schnellens (S. S. 473) war eine uralte, in Deutschland und Italien weit verbreitete Sitte, ein wahres Volksschauspiel. Sie bestand in dem Tauchen straffälliger Bäcker u. a. (in Italien auch statt der Stäupung im Allgemeinen) ins Wasser oder Unrath in einem Korbe oder dgl. S. Hüllmann, Städtewesen IV. 78, 277; Rauschnik III. 60; Schlager, wiener Skizzen S. 255 — 261; meine Geschichte von Iglau S. 246. In Wien geschah sie das letzte Mal 1773; in Brünn — noch 1776 angedroht — fand sie am Teichdamme statt.

setzung der Fleisch-, Brod-, Mehl-, Kerzen- und Seifen-Tax zur Folge. Das hierüber an die Kreishauptleute Mährens erlassene Gubernial-Dekret vom 28. Jänner 1777 lautet: Da Ihre Kais. Königl. Apostol. Majestätt, aus Gelegenheit der eingeführten neüen Trankfteüer Allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß in anbetracht des aufgehobenen fleisch Kreützers und Consumptions-aufschlags, das fleisch, Broth und Mehl auf eine Mindere Tax Herabgesetzet werden solle.

Als hat man in dessen Reyffer überlegung folgendes zu Resolviren Befunden, daß nämlichen

1. Die Tax des fleisches nach dem anno 1766 diesfalls festgesetzten Generali Reguliret, und mithin Von 1. nächst Bevorstehenden Monaths Februarij und zwar ohne unterschied deren Winter- oder Sommer Monathen das ganze Jahr hindurch das Rindfleisch à 4 1/2 kr., Kalbfleisch à 4 1/2 kr., Schöpßenfleisch à 4 kr., und das schweinenfleisch à 4 1/2 kr., das Inslet à 11 fl. pr. Cent., die Kern Fette à 9 1/2 kr. das Pfund, und das geselchte fleisch à 10 kr. Veräuseret werden sollen; So Viel es

2. Die Kertzen anbetrifft, das ist Billig, daß solche in anbetracht des Minderen Inslet Preyses auf ein wohlfeylleres Herabkommen, und hat man die diesfallige Tax dermahlen in den Winter-Monathen in ansehung deren Weisgarenen Inslet Kertzen so, als weißer sayfe auf 12 1/2 kr., und Respectu deren schwarzgarenen Kertzen auf 11 1/2 kr., dann der Schwartzen Sayfe das Pfund à 10 1/2 kr. zu bestimmen Befunden, in Sommer-Monathen hingegen das Pfund weisgarene Kertzen so, wie die weiße sayfe à 12 kr., das Pfund schwarzgarene Kertzen à 11 kr., dann der schwarzen Sayfe das Pfund à 10 kr. mit dem Beysatz, daß auf dem Lande alle diese Feyllschaften um 1/2 kr. wohlfeyller hindann gegeben werden sollen; Wie dann auch dem Herrn (Grafen) die Mehl Tax-Tabella zur Richtschnur jedoch zu gewinnung der zeit nur Extractive, und zwar Vermög des dermahligen Markt Preyses Respectu des Waytzen Von 20 Bies 30 groschen, und Respectu des Korn Von 15 Bies 25 groschen, Communiciret wird, maßen die ganze gedruckte Tabella der Herr Kreishauptman anerst des nächstens zu Empfangen hat; Der herr (Graff) hat dahero ob Vorgeschriebenermassen die sämmentl. Taxen, und zwar schon à 1. Februarij zu Reguliren, diesfalls die nöthige Publication zu Veranlaßen, und auf dessen genauesten Befolg ein wachtsammes Aug zu Tragen, wobey sich Von selbsten Verstunde, daß auf dem Lande, wie Bieshero, also auch forthin, die Tax gegen jener in denen Königl. Städten, allemahl um Ein 1/2 kr. geringer seyn müsse.

Das Gubernial-Circular vom 27. August 1777 machte die neu ausgearbeitete Brod-, Semmel- und Mehl-Scala kund.

Schon früher war in Mähren und Schlesien eine neue Apotheker-Taxordnung erlassen worden (1776).

Mit der Regierungszeit Kaiser Joseph II., welche die tief greifendsten Umwälzungen in allen Zweigen der Verfassung und Verwaltung brachte und

im Allgemeinen eine freiere Entfaltung und größere Beweglichkeit gestattete, machten sich auch, freilich nur vorübergehend, minder beengte Ansichten in dem Satzungswesen geltend.

Während die Leibeigenschaft, der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadt-Meistern [1]), aller Vorzug im Kaufe und Verkaufe (insbesondere der Stadtbewohner vor den Fremden) [2]), das Meilenrecht der Städte, die vielen Privatmäute u. a. Beschränkungen aufhörten, die Toleranz bewilligt, das Maierhofs-Zerstückungs-System ausgedehnt, die unterthänigen Leistungen auf Geld beschränkt, eine gleichmäßige Steuer eingeführt wurde, hoben die nachfolgenden Circulare des m. s. Guberniums (seit 1782 waren die Landesstellen von Mähren und Schlesien vereint) den Bier-Zwangspreis, die Unschlitt- und Fleisch-Taxe, so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder, den Mühlzwang auf und gaben das Fleischer-Gewerbe frei, was auch bei dem Getreidehandel der Fall war.

Von dem Kaiser-Königlichen Mährisch-Schlesischen Landesgubernium wird, zufolge erflossener höchsten Entschlüssung, den gesammten Mährischen Bräuberechtigten Dominien, und Städten, so wie dem ganzen Publikum zur Wissenschaft, uud Nachachtung, hiedurch kundgemachet, daß der bisher in dem Markgrafthum Mähren eingeführt gewesene und auf nicht weniger, als 3½ Kr. per Maaß sich beschränkte Bierverkaufspreis, oder vielmehr der Verbot, das Bier hierlandes nicht unter 3½ Kr. per Maaß ausschänken zu dürfen, gleich von nun an gänzlich aufgehoben seye.

Brünn den 30. September 1783.

Von dem kaiserlich-königlich-mährisch- und schlesischen Landes-Gubernium wird zu Folge erflossener höchster Entschlüßung vom dato 16. Hornung dieses

---

1) Das merkwürdige Hofdekret vom 10. März 1783 lautet: Nach dessen gutächtlichen Antrag vom 17. Hornung jüngsthin wird hiemit beangenehmet, daß der in mehrfachem Betrachte schädliche, zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bisher beobachtete Unterschied allgemein dortlandes aufgehoben, mithin die einen wie die andern im Gewerbsbetriebe und Verkaufe ihrer Fabrikate gleich gehalten, dagegen aber auch die unter der Eigenschaft als Landmeister bisher begriffen gewesenen Professionisten aller Gattung (in den Vorstädten) in gleichem Maaße wie die Stadtmeister zu den gewerbschaftlichen oneribus concurriren sollen. Nur erfordert die Billigkeit, daß bey deren Ausmessung auf den Betrag der Professionisten-Steuer, welche die Landmeister ihren Grundobrigkeiten etwa schon entrichten, die billige Rücksicht getragen, mithin sie nur verhältnißmäßig ad aerarium civicum beigezogen werden.

Wien den 10. März 1783.

(Gbdt. an alle m. s. Kreisämter 17. März 1783 Z. 4247).

2) Unterm 27. Dezember 1786 ist der höchste Befehl erflossen, daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf Jahr- oder Wochenmärkten bestehet, solcher ohne weitern aufgehoben, mithin Jederman das gleiche Recht eingestanden werden soll, Viktualien, rohe Materialien, halb- und ganzfertige Waaren, nach jedes Orts Bedürfniß zu erkaufen, und zu verkaufen (Gubcirc. 11. Jänner 1787).

Jahrs, hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, daß, gleichwie die in Mähren ehemals zwischen den Fleischhackern, und Saifensiedern, in Absicht auf den Einkauf des Inschlichts bestandene Bezirks-Widmung, gemäß ergangener höchster Verordnung, bereits unterm 12. Juny kurz abgewichenen Jahrs, gänzlich aufgehoben worden; eben also auch die, in Folge jeztbesagter Widmung, bey dem Verkaufe des rohen Inschlichts, der Kerzen und Saife, bisher eingeführte Tax nicht mehr wohl fürs Künftige bestehen könne, sondern erwähnte derley Taxen sowohl in Mähren, als in diesseitigen Schlesien, jedoch gegen deme, hiedurch aufzuheben seyen, daß der diesfällige Taxfreye Verkauf des rohen Inschlichts, und der hieraus erzeugenden Saifensieder-Waaren anerst mit dem 1. des instehenden Monats Juny dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, und wo Orten an dem Inschlicht, und den hieraus verfertigten Waaren ein Mängel, oder in Absicht dieser unentbehrlichen Erzeugnissen, ein anderer das Publikum drückender Umstand sich ergebete, ohne weiteren allen auswärtigen Saifensiedern gestattet werden solle, derley Materiale, an Kerzen und Saifen, in sothane Oerter, frey und ungehindert einführen, nnd verkaufen zu können.

Brünn den 1. März 1784.

Seine Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. März laufenden Jahrs auf ein von der Stadt Brünner Fleischhauerzunft um Erhöhung des Fleischpreises beschehenes Gesuch derselben die Fleischpreiserhöhung bewilligt, zugleich aber verordnet, daß von nun an das Fleischergewerb nach den zunftmäßigen Vorrechten aufgehoben, somit gestattet werden soll, daß ein jeder unter der Polizeiaufsicht das Fleischgewerb auf freie Hand betreiben möge.

Da aber das Publikum mit einer höheren Sazung des Rindfleisches nicht beschwehret, und eben so wenig jemand gezwungen werden kann, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

Erstens: Diese Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreuzer vom Pfund nur bis 1. May laufenden Jahrs zu bestehen.

Zweytens: Ist zwar jedermann, mithin auch den Juden der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet, jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübende sich bei dem Magistrate, Stadtrathe oder bei der Grundobrigkeit um die Anweisung des Verkaufsplatzes melden; doch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markte und in ordentlichen Fleischbänken, Bauden oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Pflöcken unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursacht wird, zu verkaufen. Wiedenn auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizei besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und genußbare Fleisch vornehmenden Untersuchung unentgeltlich zu unterziehen hat.

Drittens: Muß alles eingetrieben werdende lebendige Vieh ob den bestemi oder von den Ortsvorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der schriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

Viertens: Wird alles Hausiren mit geschlachtetem Viehe unter Strafe des Verlusts verbothen; welches sich auch auf die von dem Bauernvolke oder wem sonst zu Markte bringende kleinere Gattungen geschlachteten Viehs, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkeln und so weiter versteht; wobei jedoch den Verkäufern frei bleibt, derlei Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Platze entweder stükweis oder ganz nach dem Gesichte oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käufern eins werden, zu veräußern. Uibrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte erkaufte oder aber sonst bestellte Fleischgattungen durch die Fleischhauerknechte oder die Verkäufer selbst in die Häuser gebracht werden.

Fünftens: Steht jedermann frei, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubte, das Fleisch in den Städten bei den Polizeibehörden, auf dem Lande aber bei den Wirthschaftsämtern oder den Gerichten nachwägen zu lassen.

Sechstens: Hat zu Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publikums es auch bei dem unterm 30. Hornung 1781 kundgemachten Fleischzuwagsregulativ sein Verbleiben, welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß.

Brünn den 29. März 1787.

Unterm 23. Julius laufenden Jahrs ist aus Anlaß des von der olmüzer bürgerlichen Fleischhakkerzunft um derselben Erhaltung in ihren uralten Zunfteinrichtungen höchsten Orts gemachten Ansuchens die höchste Entschließung ergangen: daß die über die Erklärung der brünner Fleischhakker, nemlich das Fleisch im höheren Preise über die bestandene Taxe auszuhakken, erfolgte höchste Entschließung nur in dem Falle das Fleischgewerb, wie in Böhmen, jedem auf freie Hand zu gestatten, befehle, sofern die brünner Fleischer auf der Fleischpreiserhöhung verharren wollten, folglich gedachte höchste Entschließung sich nur auf die brünner Fleischer beschränke, und auf die in den übrigen Städten befindlichen nur damal einen wirksamen Bezug haben könne, wenn die nemlichen Verhältniße eintreten.

Brünn den 2. August 1787.

Unterm 3. September laufenden Jahrs ist die höchste Entschließung ergangen: daß daorten, wo die Fleischerzunft das Rindfleisch in der bestimmten Taxe aushakket, auch nur derselben verwilligt seyn könne, kälbernes, schöpsenes, lämmernes und schweinenes Fleisch sazungsfrei verleitzugeben; wo aber die Fleischer das Rindfleisch außer der Sazung mithin nach Willkür aushakken, und wo folgsam jedermann selbes zu veräußern befugt ist, sey auch einem jeden eingeräumet, das Kälberne, Schöpsene rc. sazungsfrei auszuhakken.

Brünn den 13. September 1787.

Vermög Hofdekrets vom 9. Junius laufenden Jahrs haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß bey dem Unschlitverkauf aller Zwang, wo noch einer besteht, von nun an aufgehoben; der Kauf und Verkauf des Unschlits jeder-

mann frey gestattet, und eben so auch die Seif und die Kerzen keiner Sazung mehr unterworfen, sondern jedermann derselben Erzeugung sowohl zum eigenen Gebrauch als zum Verkauf erlaubt seyn soll.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Brünn den 19. Junius 1788.

Unter dem 30. Julius des laufenden Jahrs ist Seiner Majestät höchster Befehl ergangen, daß der obrigkeitliche Mühlzwang, wo er noch besteht, vom 1. November 1789 anfangend gänzlich abgestellet, und jedermann die Freiheit eingestanden werden soll, seine Körner da, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu der er gehört, frei und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen.

Brünn den 9. August 1789.

Die Reaktionen, welche vor, aber noch weit mehr gleich nach Joseph II. Tod (1790) eintraten und manche alte Zustände zurückbrachten, führten auch wieder die allgemeine Fleischtaxe, die Zünftigkeit der Fleischhauer und andere Satzungs-Einrichtungen ein.

Sogleich nach des Kaisers Ableben eröffnete das Gubernial-Circular vom 8. Juli 1790 für Mähren die Rückkehr zum Alten. Es lautet:

Unter dem 10. April d. J. ist die höchste Entschließung erflossen, daß sowohl in Mähren als in Schlesien die Sazung auf sämmtliche Fleischgattungen wieder einzuführen sey.

In Gemäßheit dieser höchsten Verordnung werden demnach die diesortigen Cirkulare vom 1. März 1784, 29. März, 2. August und 13. September 1787, und 19. Juny 1788, wodurch die Unschlit- und Fleischtaxe so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder aufgehoben, und das Fleischergewerb auf freie Hand erkläret wurde, entkräftet, und so wie die Sazung auf alle Fleischgattungen dermal wieder eingeführet wird, also werden auch die Fleischhacker in alle ihnen, vermög ihrer Zünftigkeit vormal zugestandenen Rechte wieder eingesezt, jene Freischlächter, welche aus Gelegenheit der aufgehobenen Zünftigkeit und der Fleischsazung eingeführt worden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon vorher bestanden haben, und die dermal nur auf die Wochenmärkte eingeschränkt, und die so wie zuvor verhalten werden, das Pfund Fleisch jederzeit um 1/2 kr. unter der Sazung zu verkaufen, abgeschaft, und lediglich die vormal übliche Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleischgattungen an Wochenmarkttagen von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigentliches Aushacken derselben gestattet. Anbei wird zugleich verordnet, daß die im Jahre 1772 festgesezte Widmung, nach welcher die Fleischhacker all ihr erzielendes Unschlit an bestimmte Seifensieder verkaufen mußten, dermal wieder eingeführt, und genau zu beobachten seyn wird.

Damit nun sowohl den Fleischhackern ihre Verbindlichkeit, zu deren genauer [illegible]ung sie anmit ernstlich angewiesen werden, bekannt, als auch das gesammte [illegible]um unterrichtet seyn möge, in welchem Preise es das Fleisch zu bezahlen

habe, und was noch sonst dabei zu beobachten sey: so wird in der folgenden ersten Beilage die Sazungsskala beigeschlossen, nach welcher sich dermal und bis zu wieder eintretenden wohlfeilern Zeiten zu benehmen ist.

Ferners wird die Vorschrift beigefügt, nach welcher sich die Fleischhacker in Rücksicht der zugebenden sogenannten Zuwage zu richten haben; endlich enthält die dritte Beilage jene Maßregeln, welche bei der Widmung der Fleischhacker gegen die Seifensieder in Rücksicht des an leztere zu überlassenden Unschlits von beiden Theilen zu beobachten sind.

Brünn den 8. Juli 1790.

Die Fleischtaxe für sämmtliche Fleischhacker in Mähren bestimmte für das ganze Jahr den Preis des Rindfleisches von ungrischem oder polnischem Viehe in Brünn und Iglau mit 6 kr., von einheimischem oder inländischem Viehe mit $5^{1}/_{2}$ kr., in den übrigen königlichen und kleineren Städten, dann auf dem Lande vom ersteren Viehe mit $5^{1}/_{2}$, vom anderen mit 5 kr., des Kalbfleisches mit $5^{1}/_{2}$ und 5 kr., des Schöpsenfleisches mit $4^{1}/_{2}$ und 4 kr., des Schweinefleisches mit 7 und 6 kr. das Pfund u. s. w., der einzelnen Bestandtheile, des Fettes, der Würste, des Selchfleisches u. a.

Die Fleischhacker Mährens wurden wieder unter die Seifensieder (in 96 Orten) eingetheilt und, bei Entfernung vom Bürger- und Meisterrechte, verpflichtet, das sämmtliche Unschlitt von allem geschlachteten großen und kleinen Viehe ausschließend an die Seifensieder um den festgesetzten Preis (15 fl. in den k. Städten, 14 fl. 30 kr. in den übrigen Städten und auf dem Lande für den Centner) abzuliefern.

Die Bestimmungen in dem Gub. Circular für Schlesien vom 8. Juli 1790 sind übereinstimmend mit jenen für Mähren; es wurde jedoch anfänglich die Widmungs-Eintheilung der Fleischhacker unter die Seifensieder nicht eingeführt, wohl aber der Preis des Unschlittes nach 3 Klassen, nämlich für die troppauer Fleischer mit 15 fl., die teschner 14 fl. 10 kr. und für die übrigen städtischen, dann Landfleischer mit 13 fl. 20 kr. für den Centner festgesetzt; auch war der Preis des Fleisches in Schlesien niedriger. Das Rindfleisch galt da in Troppau nnd Jägerndorf vom ungr. und poln. Viehe $5^{3}/_{4}$ kr., vom einheimischen und inländischen 5 kr., in Teschen 5 und $4^{3}/_{4}$ kr., in den andern Orten 5 und 4 kr. das Pfund, das Kalbfleisch 5, $4^{3}/_{4}$ und 4 kr., das Schöpsenfleisch 5 und 4 kr., das Schweinefleisch $7^{3}/_{4}$ kr., $6^{3}/_{4}$ kr. und 6 kr.

Um die den Seifensiedern durch die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer zugeflossene Wohlthat eines geringeren Preises des Unschlittes auch dem Publikum durch leichtere Verkaufspreise der Kerzen und Seife zugänglich zu machen, sezte das Gub. Circ. vom 2. Sept. 1790 dieselben in Mähren in den königl. Städten auf 13 und 11, für das Land auf $12^{1}/_{2}$ und $10^{1}/_{2}$ kr.
Auch in Schlesien wurde mit Rücksicht auf den Zwangspreis des
jener der Kerzen in Troppau mit 13, in Teschen $12^{3}/_{4}$ kr., in

Städten und auf dem flachen Lande mit $11^1/_2$ kr., der Seife mit 11, 10 und $9^1/_2$ kr. bestimmt (Gub. Circ. 2. Sept. 1790).

Einige Zeit nachher fand auch in Schlesien mit den mähr. Enklaven die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer unter die Seifensieder (in 22 Orten) Statt (1792).

Die spätere Tax-Skala vom 30. März 1793 bestimmte, bei einem Preise des Widmungsunschlittes von 12 bis 17 fl. pr. Ctnr., jenen eines Pfundes Kerzen anf 11 bis 16, der Seife von 9 bis 14 kr. mit einem verhältnißmäßigen Zuschlage bei dem Bedarfe auswärtigen Unschlittes; die spätere Skala vom 16. Novembr. 1793 erhöhte aber den Preis auf 12 bis 17 und 10 bis 15 kr., wenn das Widmungsunschlitt 10 fl. 30 kr. bis 17 fl. kostete.

Uebrigens stellte der Kaiser die Ausfuhr des rohen sowohl als des geschmolzenen Unschlitts aus seinen Erbländern bis auf weitere Verordnung ein (Gub. Circ. 4. Dez. 1790), gestattete aber die Einfuhr des bisher den Zoll-Legstätten zugewiesen gewesenen Unschlittes auch über die Kommercial-Einbruchsämter (Gub. Circ. 23. Dez. 1790).

Es erschien auch (1790) eine neue „Brod-, Semmel-, Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Marggrafthum Mähren", als auch eine eigene für das Herzogthum Schlesien königl. böhmischen Antheils.

In Mähren sollte nach dem Marktpreise eines Metzen Weizen oder Korn von 5 — 80 Groschen das Gewicht einer Semmel pr. 1 kr. 1 Pfund 10 Loth bis 5 Loth herab, des weißen Bäckenbrodes zu 3 kr. 6 Pfund 14 Loth bis 26 Loth, zu 1 kr. 2 Pfund 5 Loth bis 9 Loth fallen. Was (heißt es in der Anmerkung) die sogenannten Wekken-Semmeln betrifft, welche um etwas mehr als die übrigen Semmeln ausgebacken werden müssen, solche können, nur um ein halbes Loth weniger, als die gegenwärtige Schätzung ausweiset, im Gewichte halten.

Belangend aber das Mundsemmel-Gebäck, wie auch Schmalzküpfeln, Hörnel, und französisches Brod: so ist sich auch bei diesen für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen, daß, wenn eine ordinäre Kreuzer-Semmel nach der Tax 15 Loth haltet, Eine Mund-Semmel 10 Loth, mithin um 1 Drittel, Schmalzküpfel $7^1/_2$ Loth, mithin um $^1/_2$, dagegen die Hörnel 12 Loth, mithin um $^1/_2$ weniger, als eine ordinäre Semmel im Gewicht schwer seyn möge; mit dem französischen Brod hat es wie mit der Mundsemmel die nämliche Beschaffenheit.

Endlich, um auch für das Land- oder Bauernbrod eine Gewicht und Taxskale zu bestimmen, soll dieses, so das weiße als schwarze durchgängig um 6 Loth mehr im Gewichte halten, als die Stadtbäkker im Nachverhalt der jeweitigen Brodtaxen für 3 kr. zu bakken schuldig sind.

Ferners darf nach dieser Gewicht- und Taxskala verhältnißmäßig auch kein ... als 3 und 6 kr. Brod unter Konfiskazionsstrafe zu Markte gebracht, ...kauft werden.

Beträchtlich niedriger als 1774 standen die Preise des Mehls. Bei einem Marktpreise des Metzens Weizen von 10 — 80 Groschen sollte die Taxe des Mund-, Gries-, Semmel-, Mitter- und Schwarzmehls von 59, 49, $39^{1}/_{4}$, $26^{1}/_{4}$ und $16/^{1}/_{4}$ kr. bis 5 fl. $34^{3}/_{4}$ kr., 4 fl. 38 kr., 3 fl. 43 kr., 1 fl. 58 kr. und 1 fl. $25^{1}/_{4}$ kr. per. Metzen [1]), bei einem Marktpreise der Gerste von 10 — 60 Groschen die Taxe der feinen, mittleren und groben Graupen von 2 fl. $24^{1}/_{4}$ kr., 1 fl. $31^{3}/_{4}$ kr. und $52^{2}/_{4}$ kr. bis 14 fl. $25^{1}/_{4}$ kr., 9 fl. $5^{1}/_{4}$ kr. und 5 fl. 15 kr. per Metzen steigen. Nach dem Marktpreise des Weizens regelte sich jener des Grieses von 59 kr. bis 5 fl. $34^{3}/_{4}$ kr., nach jenem der ungemachten Haide und Brei von 10 — 60 Groschen die Taxe der gemachten von 1 fl. $13^{2}/_{4}$ kr. und resp. 55 kr. bis 5 fl. 36 kr. und resp. 4 fl. 12 kr. per Metzen. Auch nach der neuen Scala ging bei einem Marktpreise der Linsen und Erbsen von 10 — 100 Groschen per Metzen die um 3 kr. zu gebende Menge von 2 Maß $1^{1}/_{2}$ Seidel bis nicht weniger als $1^{1}/_{2}$ Seidel und für 1 kr. von $3^{1}/_{2}$ nur bis $^{1}/_{2}$ Seidel zurück, mochte auch der Preis des Metzens auf dem Markte höher als 79 und resp. 54 Groschen stehen [2]).

Anders stellten sich die Preise in Schlesien. Hier fiel, bei einem Marktpreise des breslauer Scheffels Weizen oder Korn von 20 bis 200 Silbergroschen, das wiener Gewicht einer Semmel per 1 kr. von $23^{1}/_{8}$ bis $3^{8}/_{10}$ Loth, per 1 Gröschel von $17^{3}/_{8}$ bis $2^{10}/_{16}$ Loth, des weißen Brodes per 6 kr. von 5 Pfund $23^{6}/_{8}$ bis $27^{12}/_{16}$ Loth, per 3 kr. von 2 Pfund $27^{7}/_{8}$ Loth bis $13^{14}/_{16}$ Loth, per 1 kr. von $30^{5}/_{8}$ bis $4^{10}/_{16}$ Loth, per 1 Gröschel von 23 bis $3^{7}/_{16}$ Loth, des schwarzen Brodes per 6 kr. von 7 Pfd. 21 Loth bis 1 Pfd. 5 Loth, per 3 kr. von 3 Pfund $26^{4}/_{8}$ Loth bis $18^{8}/_{16}$ Loth, per 2 Gröschel von 1 Pfund 29 Loth bis $9^{4}/_{16}$ Loth. Wenn der breslauer Scheffel Weizen von 20 bis 200 Groschen auf dem Markte verkauft wurde, stieg der Preis der gestrichenen Maß bei einem Scheffel (und im Verhältniß von je 4 zu 4 bei 1 Viertel, 1 Metzen (Mazen) und 1 Maßel) Semmel-, Grieß- oder Streif-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 14 kr., 50 kr., 37 kr. 3 Heller und 25 kr. bis 10 fl. 6 kr., 6 fl 44 kr., 5 fl. 3 kr. und 3 fl. 22 kr., des Grießes von 2 fl. 2 kr. $4^{1}/_{2}$ Heller bis 17 fl. Die Taxe der Graupen 1. 2. und 3. Klasse stieg, bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 100 Groschen, von 3 fl., 1 fl. 54 kr. 3 Heller und 1 fl. 6 kr. bis 30 fl. 12 kr. 19 fl. 2 kr.

---

1) Nach der Korn-Mehl-Tax-Scala für das Markgrafthum Mähren vom Jahr 1788 stieg, bei einem Preise des Korns von 10 bis 80 Groschen, der Preis des Metzens Vorschuß-, Mitter- und Schwarz-Mehls von 50, $33^{3}/_{4}$ und $18^{3}/_{4}$ kr. bis 5 fl. $11^{3}/_{4}$ kr., 3 fl. $27^{1}/_{4}$ kr. und 1 fl. 24 kr.

2) In einer später (noch 1790) erschienenen Fortsetzung der Brod-, Semmel-, Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgrafthum Mähren ging die Bestimmung der Taxe weiter bis zu einem Preise des Weizens oder Korns von 160, der Gerste *von 100,* der Heiden oder Brei von 120, der Linsen und Erbsen von 180 Groschen.

und 10 fl. 42 kr. per Scheffel, die Taxe der gemachten Haiden- und Hirsch- (Hirse-)-Brei, bei einem Marktpreise der ungemachten Haiden oder Brein von 10 bis 110 Groschen, von 1 fl. 32 kr. und resp. 1 fl. 8. kr. bis 12 fl. 26 kr. und 9 fl. 25 kr per Scheffel. Endlich sollte, bei einem Marktpreise der Erbsen und Linsen von 10 bis 100 Groschen, um einen Groschen fallend gemessen werden 1 Matze 1/4 Mäßl bis 5/8 Mäßl, um 1 kr. 1 1/4 bis 3/16 Mäßl.

Die nun wieder zur Geltung gelangten Grundsätze bei dem Verkehre mit den ersten Lebensbedürfnissen sprach, nachdem auch das alte Vorrecht der Ortsbewohner vor den Fremden im Kaufe wider hergestellt worden war [1]), die vom m. s. Gubernium am 14. Juli 1791 bekannt gemachte „Allgemeine Marktordnung. Für die königl. Stadt Brünn und die sämmtliche Vorstädte", dann die unter Einem herausgegebene „Instrukzion für die bürgerlichen Marktaufseher", dto. Brünn den 14. Juli 1791, aus [2]).

Beide sind zu merkwürdig und auch schon zu selten, als daß wir sie nicht durch Mittheilung erhalten sollten.

Die Marktordnung lautet:

Obschon man sich von der allgemein gestatteten Freiheit des Getreidhandels eine stärkere Konkurrenz, und dadurch eine größere Wohlfeilheit hätte versprechen sollen, so hat doch die Erfahrung gezeiget, daß unter den Getreidhändlern solche Unfüge und Unordnungen eingeschlichen sind, daß sie die ihnen eingeraumte Freiheit zum augenscheinlichen Nachtheil des Publikums, und ohne darum dem Landmann etwas zu guten kommen zu lassen, so ungescheuet gemißbrauchet haben, daß nicht nur der erwünschte Endzwek nicht erzielet, sondern viel mehr durch den allen Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurükhaltung der erkauften Körner, durch Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Märkte, und dergleichen die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu einem übermäßigen Preis hinauf getrieben worden sind.

Die so billige vorzügliche Sorgfalt für das allgemeine Beßte und besonders für die ärmere Inwohner der Stadt und der Vorstädte erfordert, daß diesem eingerissenen Uibel gesteuret, und die Getreidhändler in die ihnen durch die vormal bestandene Verordnungen bestimmte Schranken zurük gewiesen werden.

In dieser Gemäßheit wird daher folgendes hiemit befohlen.

---

1) Seine Majestät haben vermög höchster Entschließung vom 26. April d. J. genehmiget, daß die höchste Verordnung vom 27. December 1786, welche die Beschränkung des den Ortsinwohnern vor den Fremden eigen gewesenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenstande hatte, aufgehoben, nnd die bei allen marktberechtigten Ortschaften ehemal bestandene Marktordnung wieder eingeführet werden soll (Gubcirc. 7. Mai 1791).

2) Auch für die damalige Kreisstadt Jägerndorf gab das Kreisamt daselbst, nach dem Gubernialerlasse vom 15. Nov. 1791, eine eigene gedruckte Instruktion für die Marktmeister und die bürgerl. Marktaufseher dieser Stadt vom 14. Hornung 1792.

1mo. Soll zum Körnerverkauf auf den Stadt brünner Wochenmärkten der große Plaz allein, und wenn solcher manchmal nicht zureichte, der Krautmarkt zur Aushilfe bestimmet werden, wodurch nicht nur mehrere Konkurrenz erwirket, sondern auch die Polizeiaufsicht erleichtert wird. Doch müssen diese Getreidmärkte in den ersten 4. Tagen jeden städtischen Jahrmarkts noch ferner vor dem Juden- und Fröhlicherthor ausser der Stadt abgehalten werden.

2do. Wird zum Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Wochenmarkt in den Monaten November, December und Jänner die 8te, in den Monaten Hornung, März und April die 7te, in den Moj, Junius, Julius und August die 6te, dann in den Monaten September und Oktober die 7. Frühstunde festgesezet, vor welchen Stunden kein Getreid verkaufet werden darf.

3tio. Ist zu eben diesen Stunden das Marktfähnlein auf den Verkaufsplaz auszusteken, und nicht eher, als in ersten obbemeldten 4. Monaten um 10 Uhr, in den zweiten 3 Monaten um 9 Uhr, in den dritten 4 Monaten um 8 Uhr und in den lezten 2 Monaten um 9 Uhr früh einzuziehen.

In diesen 2 Stunden des ausgestekten Fähnleins haben nur die städtische und vorstädtische Bäker, dann Bürger das Recht zum Einkauf des Getreides, nach eingezogenem Fähnlein aber stehet solcher Jedermann frei [1]).

4to. Obschon der Getreidhandel, wenn damit kein Vorkauf oder sonstiger Wucher verbunden ist, noch ferner gestattet bleibet: so behält man sich dennoch vor, bei sich ergebenden Mißjahren, oder sonstigen, Mangel und Theurung drohenden Umständen die Getreidhändler durch Einstellung des Kaufes in einer gewissen Entfernung von Städten, und Umständen nach in noch sonst andere Wege, einzuschränken.

5to. Wird den Getreidhändlern aller Verkauf ihrer Vorräthe auf den Schüttboden, oder irgend anders wo ernstlich untersagt, sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

6to. Wird denselben ausdrüklich verbothen, den auf die Märkte fahrenden Partheien auf der Strasse, oder in den anliegenden Oertern und Wirthshäusern aufzulauern, ihnen daselbst das für den Markt bestimte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung der Märkte abzuhalten.

7mo. Da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, indem die die Märkte befahrenden Partheien nicht selten ihr Getreid entweder gleich bei ihrer Ankunft, oder aber, da sie solches auf dem Markt nicht an Mann bringen konnten oder wollten, in Wirts- oder Privathäuser führen, oder in anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wenn sie bei vorhandenen vielen Käufern, und wenigem Getreide den Preis auf

---

1) War auch anderwärts ein alter Gebrauch. S. die Vorschrift über die Markt- und Polizei-Aufsicht in Iglau aus dem Anfange des 17. Jahrhundertes S. meine Geschichte von Iglau S. 229.

das höchste getrieben haben, herbeibringen, oder wohl gar außer der Stadt Winkelmärkte abhalten;

Als wird ein so anderer Unfug auf das ernstlichste untersagt, und verordnet, daß alles zu Markt geführte Getreid' auf den ad 1um bestimmten Plaz zusammengeführet, sonst nirgend damit ein Handel getrieben, das nicht verkaufte Getreid aber, wann es nicht wieder zurückgeführet werden wollte, nur allein auf der Stadtwage, oder in dem Rathhaus eingesezt werden soll.

8vo. Ist auf den Märkten jedermann der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Getreidhändlern zum Wiederverkauf gestattet, wobei unter einem verordnet wird, daß nicht nur die Bäker, sondern auch alle andere Käufer den Preis in dem Waghaus in Gegenwart eines bürgerlichen Marktaufsehers anzeigen, und alle Getreidverkäufe zur Regulirung der Brod- nnd Semmeltax in ein von dem Wagmeister und dem bürgerlichen Aufseher zu unterfertigendes Verzeichniß eingetragen werden sollen.

9no. Jede Uibertretung obstehender Anordnungen wird die unvermeidliche Konfiscirung im ersten Falle, bei öfterer Wiederholung aber, nebst dieser, nach Verschiedenheit der Umstände eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen, und dem Anzeiger jederzeit von dem konfiscirten Gut, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden.

10mo. Steht jedem Erzeuger ohne Unterschied frei, seine erzeugte Lebensmittel nicht nur an den bestimmten Wochenmarkttagen, sondern auch an jedem Werktage zum Verkauf nach Brünn zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hintan zu geben, und an bestimmten Marktpläzen, so lang er will, zu verbleiben, hingegen ist Niemand erlaubet, außer den Marktpläzen weder unterwegs, noch in Einsäzen, oder unter den Hausthören etwas zu verkaufen, noch weniger aber mit Feilschaften zu hausiren.

11mo. Werden zum Verkauf dieser Feilschaften folgende Pläze bestimmt, als: (folgen nun von a bis s die Pläze, alle in der Stadt, nur für Obst, Kraut und Rüben auf Wägen, dann Holzfuhren vor dem Judenthore, dann heißt es weiter):

In den Vorstädten bleiben die zum Verkauf der Feilschaften bisher gewöhnlichen Pläze noch ferner dazu gewidmet.

Nur haben so in der Stadt als den Vorstädten die Verkäufer sich dergestalt zu lagern, daß die Hin- und Herfahrt auf den Pläzen und in die daran stossenden Gassen nicht gehemmet werden.

12mo. Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig auf die für jede Feilschaft vermög des vorhergehenden Absazes bestimmte Pläze sich zu begeben, und im nicht Befolgungsfall muß er durch die Polizeiwache dahin geschaffet werden.

13tio. So wie den Erzeugern frei steht, von früh morgens an und zu Stunden der Werktäge auf den festgesezten Pläzen sich anfzuhalten, und bis ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheil den städtisch und

vorstädtischen Kleinverkäufern nicht erlaubt, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktpläzen zu erscheinen, und vor dieser gesezten Stunde Feilschaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehen der berechtigten Gefliegelviehhändler wird bewilliget, daß sie ihr gestopftes und gepuztes Gefliegelwerk in so lang, als nicht vom Lande hieran der hinreichende Bedarf zu Markte gebracht werden sollte, auch vor den obigen Stunden auf dem hiezu angewiesenen Plaz verkaufen mögen. In betref der bürgerlichen Kässtecher hingegen wird insbesondere hiemit geordnet, daß so wie sie das Bürgerrecht mit der Bedingung erhalten haben, daß sie ihren Verkaufsbedarf sich nur vom Lande herbei zu schaffen haben, also auch dieselben zu keiner Zeit diesen Bedarf auf den Marktpläzen einzukaufen sich beigehen lassen sollen.

14to. Nur bloß all jene Personen, welche vom dem Magistrat eine Marktbollete erhalten haben, ist der Kleinhandel und auch nur mit den in der Bollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.

15to. Jedes zum Kleinhandel durch die Markbollete befugtes Individuum hat täglich seine gedrukte Bollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen den bestellten Polizei und bürgerlichen Marktaufsehern aufzuweisen.

16to. Wenn ein Kleinverkäufer die Bollete auf Verlangen vorzuweisen nicht vermag, und dem Marktaufseher nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, soll solcher vom Markte abgeschafft, seine Waaren indessen in Beschlag genommen, und wenn die Bollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche zum Besten des Polizeifonds veräußert werden.

17mo. Wenn eine Bollete verloren geht, hat die Partei, welche es betrift, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlornen Bollete aber ist von den Marktaufsehern vorzumerken, und wenn eine solche Bollete wieder in Vorschein kommt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

18vo. Wer eine Bollete verkauft, oder sonst den Handel jemand abtritt, oder in andere Wege damit einen Unfug treibt, ist der Bollete verlustigt, und nebst der mit verflochtenen Partei zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

19no. Diese durch Bolleten berechtigte Kleinhändler haben sich den Unfug erlaubt, den ankommenden Bauersleuten und anderen Selbsterzeugern nicht nur in den Vorstädten, sondern auch auf den Straßen, und bis in die nächsten Oerter entgegen zu gehen, und so viel möglich alle Feilschaften an sich zu bringen, andurch aber andere von dem Kauf zu verdrängen; es wird daher ihnen Bolletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfeste untersagt, und auf zwei Meil Weegs um die Stadt einige Feilschaften aufzukaufen verbothen. Und so wie den Markaufsehern, als auch anderen Individuen die genaue Nachsicht hierüber aufgetragen ist, so werden auch die betrettene Personen unna

nebst der Konfiskazion mit Abnehmung der Bollete bestraft, dann zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

20mo. Den Bolletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Pläze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen, jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung oben bei dem 13. Absaz bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler oder Ablöser auf Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufindeu.

Diese Bolletenleute sind jedoch auf den Marktplätzen von dem Landvolke und sonstigen Selbsterzeugern, so wie es nur immer möglich seyn wird, abzusöndern, und keiner auf der Strasse und unter Hausthören mehr zu dulden, so wie ihnen auch das Hausiren hiemit ernstlich verbothen wird.

21mo. Wer in Gebrauch falscher Maß und Gewichter, und in Verkauf entweder der tarirten Lebensmittel in einem die Sazung übersteigenden Preis, oder aber ungenußbarer und verfälschter Lebensmittel sich betreten läßt, wird nach den bestehenden Gesetzen behandlet werden.

22do. Da die zu Markte kommende Holzfuhren den höchst betrügerischen Unfug ausüben, daß sie vor Anlangung in die Vorstädte das Brennholz vortheilhaft umladen, und selbst mehrere Scheitter hievon theils auf den Straffen, theils aber in den Vorstädten verkaufen, wodurch besonders die ärmste Klassen der Menschen empfindlich bevortheilet werden; als wird dieses sträfliche Benehmen der Holzbauern auf das schärfeste und unter Konfiskazion des Holzes hiemit verbothen.

23tio. Ist zwar den Gärtnern und Gärtnerinnen gestattet, ihre Waaren an wen immer zu verkaufen. Da jedoch seit mehrerer Zeit als die erste und einzige Ursache der übermäßigen Theuerung dieses Artikels bemerket worden, daß die Grünwaarenhändler des flachen Landes auf dem hiesigen Markt das Grünzeug in beträchtlicher Menge aufkaufen, und mit vielen Wägen fortführen; als wird dieses denselben von nun an nicht mehr gestattet, sondern verordnet, daß die Landhändler von dem Markt ab- und zum Einkauf an die Wohnungen der Gärtner gewiesen, die Uibertreter aber das erstemal nur gewarnet, in den weiteren Betretungsfällen jedoch das erkaufte Grünzeug konfisciret werden soll.

24to. Es wird allgemein über die schlechte zur Hälfte mit Wasser verfälschte und dennoch sehr teuere Gärm oder Bierhefen geklagt, weil selbst an dem städtischen Bräuhaus die Gärmhändlerinnen den wucherischen Verkauf bisher ausgeübet haben. Und gleichwie unter einem dem städtischen Bräumeister unter Strafe von 10 Reichsthalern für jede Zuwiderhandlung mitgegeben wird, die erzeugende Bierhefen in guter, unverfälschter Eigenschaft nur an die hierortigen Inwohner zu verkaufen, worauf auf das genaueste gewachet werden wird; also will nur noch weiters nöthig seyn, damit die zu Markt kommende Gärmhändlerinnen von ihrem dermaligen Verkaufsort ohne weitern abgeschaffet, und an den bei den 11. Absaz bestimmten Marktplaz gewiesen, dann die verfälschten betrügerischen Bierhefen unnachsichtlich konfisciret werden.

25to. So wie die mit den Feilschaften ausübende Zuwiderhandlungen der gegenwärtigen Marktordnung die unvermeidliche Strafe der Konfiskazion nach sich ziehen, eben so werden auch die sonstigen Uebertretungen, die von den Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums mit den Erzeugern, oder wie immer sonst treffende Einverständniße oder Verabredungen, die Erregung einiger Unordnungen oder Raufhändel, die gegen die Marktbeamte oder die Polizeiwache bezeigende Widersezlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände auf das schärfeste bestraft werden.

Wo im übrigen man sich gegen das ganze hierortige Publikum, so wie gegen Jedermann, wessen Standes und Würde derselbe auch immer sey, dahin versieht, daß, so oft jemand bei dem Erkauf der Lebensmittel in dem Preis, im Gewicht, in der Maß, in der Zuwage bei dem Fleisch oder auch durch die schlechte Eigenschaft der Feilschaften oder wie immer sonst verkürzt werden sollte, hierwegen die Anzeige mit Abgebung der erkauften Feilschaften und Benennung der Verkäufer bei dem Polizeiamt, und nöthigen Falls bei dem königl. Landesgubernium selbst gemacht werden wird.

Die diesfälligen Anzeigen fordert nicht nur das Wohl eines jeden Einzelnen, sondern auch die christliche Liebe des Nächsten, weil das ganze städtische Publikum, vorzüglich aber die ärmere Klasse der Inwohner durch den genauen Befolg dieser Marktordnung, wozu die anzeigende Uibertretungen und hierauf verhängende Bestrafungen gewiß das meiste beitragen, beträchtlichen Vortheil erhaltet.

Brünn den 14. Juli 1791.

Die Instruktion für die Marktaufseher ist folgenden Inhaltes:

Da sich Jedermann aus eigener Erfahrung überzeugen muß, daß die seit einigen Jahren bestehende Theurung aller zu Markte bringenden Nahrungsfeilschaften aus dem herrühre, daß diese Feilschaften selten aus der ersten Hand, das ist, von den Erzeugern derselben zu bekommen sind, sondern größtentheils von einheimischen sowohl, als fremden Händlern, deren Anzahl sich bereits sehr vermehret hat, vor- und aufgekaufet werden, mit welchen sie gewissenlosen Wucher treiben, und, so zu sagen, jeden Stadt- und Vorstadtinwohner zwingen, seine tägliche Bedürfnisse von ihnen in übermäßigem Preise zu erkaufen: als hat man zur Abstellung, oder möglichsten Beschränkung dieses allgemein drükenden Uibels nöthig befunden, für die königl. Stadt Brünn, und derselben gesammte Vorstädte eine dem Endzweke so viel möglich entsprechende Marktordnung zu entwerfen, und solche allgemein kundmachen zu lassen.

Wie nun aber die genaue Erfüllung dieser Marktordnung eine thätige Aufsicht auf allen Verkaufsplätzen, so wie auch auf die Vorstädte, und die denselben anliegende Gegenden unumgänglich erfordert, um einerseits die Kleinhändler von dem Einkaufe auf den Märkten ganz, oder wenigstens größtentheils zu entfernen, andererseits aber den städtischen, und vorstädtischen Inwohnern die

Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bedürfnissen auf dem Markt aus der ersten Hand, mithin in wohlfeilerem Preise zu erkaufen;

Also hat man diese Aufsicht nebst dem ohnehin bestehenden städtischen Marktaufseher vorzüglich einigen Mitgliedern aus den Bürgern dieser kön. Stadt in der Zuversicht hiemit anvertrauen wollen, daß dieselben bei ihrer Aufsicht nicht auf eigennüzige Belohnungen und Vortheile, sondern nur auf das Beste ihrer Mitbürger und des gesammten Publikum sehen, vorzüglich aber alle Vorkäufereien entfernen, auf Abwendung aller durch unächte Maß und Gewicht, dann durch Uebertretungen der Preissazungen, und durch mehr andere Wege sich ergebenden Bevortheilungen, das sorgsamste Augenmerk richten, und alles mögliche zu Erreichung der Wohlfeilheit als der wesentlichsten Absicht beizutragen sich beeifern werden.

Damit jedoch die bürgerlichen Marktaufseher sich in ihren wichtigen Handlungen zu benehmen wissen mögen: so wird zu ihrem künftigen genauesten Nachverhalt folgender Unterricht hiemit ertheilet.

a) Wird vorzüglich denselben die gedruckte Marktordnung beigeleget, welche sie zum Gegenstand der ihnen anvertrauten Marktaufsicht zu nehmen haben.

b) Sollen der bürgerlichen Marktaufseher stets 14 seyn, wovon 6 durch ein ganzes Jahr ununterbrochen sich dem Geschäfte zu widmen haben, die übrigen 8 bleiben aber denselben dergestalt zur Aushilfe, daß immer 2 von ihnen durch ein Viertl Jahr wechselweise auf dem Markt zu erscheinen haben.

Diese Marktaufseher hat der Bürgermeister zu ernennen, welcher dann nach Verlauf eines Jahrs an Stelle der austretenden ersten sechsen diejenigen, welche aus den anderen 10 sich vorzüglich auszeichnen werden, wählen wird.

Keiner derselben soll eigenmächtig ausbleiben, oder aber vor der Zeit den Markt verlassen, noch auch einen anderen substituiren.

Wenn jedoch einer der in der wirklichen Anstellung befindlichen 8 Aufseher erkranken sollte, oder sonst eine gegründete Ursache, sich auf eine kurze Zeit von seiner Verrichtung zu entfernen, abzuführen hätte, alsdann wird der Bürgermeister für die betreffende Zeit aus den übrigen 6 Individuen einen anderen bestellen.

Wenn aber einer aus den 14 Aufsehern ganz austritt: so hat dieser seinem Nachfolger nicht nur diese Instrukzion mit der Marktordnung zu übergeben, sondern auch selben behörig zu unterrichten, besonders aber ihm die bewußten Vorkäufer bekannt zu machen, in welcher Absicht auch vier Wochen vor eines jeden Austritt der Nachfolger ihm zur Markaufsicht zugetheilet werden wird, um sich alle nöthige praktische Kenntnisse in voraus eigen zu machen.

Den ersteren auf ein ganzes Jahr bestellten bürgerlichen Aufsehern werden, nebst dem Antheil von den Polizeikonfiskazionen und Strafgeldern, auch noch insbesondere jährlich 300 fl. mithin für jeden 50 fl. aus dem Polizeifond, nicht als ein Gehalt, sondern als einige Entschädigung in Ansehen ihrer Gewerbsversäumniß, vierteljährig mit 12 fl. 30 kr. verabfolget werden.

Die konfiscirten Feilschaften, mit Ausnahme der zu vertilgenden ungesunden, werden von Seite des bestellten Polizeiamts bestmöglich verkaufet, und das Drittel hievon, so wie jenes von den Polizeistrafgeldern ist bei diesem Amte in einer besonderen Kassa aufzubewahren, und vierteljährig unter die nämlichen in dem vergangenen Viertljahr vorgestellt gewesenen 8 Aufseher zu gleichen Beträgen zu vertheilen, als weßwegen auch ihnen Aufsehern jeder Konfiskazions- und sonstige Straffall nebst dessen Betrag, so wie die, über die allfällige Rekurse von der k. k. Landesstelle erfolgende Entscheidungen von dem Polizeiamte werden bedeutet werden.

c) Zu Vermeidung der, bekanntermassen vorzüglich in- und außer den Vorstädten ausgeübt werdenden Vorkäufereien muß einer der 8 Aufseher unumgänglich beritten seyn, zu welchem Ende in der städtischen Pferdstallung immer das Reitpferd in Bereitschaft seyn wird, woselbst der betreffende Aufseher aufzusizen, auch solches wieder dahin abzugeben hat. Jedoch ist alle Uibertreibung und muthwillige Zugrundrichtung des Pferdes zu vermeiden, auch solches nur zum Polizeidienst zu gebrauchen.

d) Sollen diese bürgerliche 8 Aufseher täglich und besonders in Wochenmarktstägen mit Tagesanbruch auf die von dem Polizeiamt ihnen zugewiesene Verkaufpläze sich verfügen. Nur der berittene muß noch vor Anbruch des Tages bald in die eine, bald in die andere Vorstädte, dann auf die Strasse, und in die nahe gelegene Oerter abgehen, wegen dessen Passirung bei allen Stadtthören auch unter einem das Ansuchen an das Generalmilitär-Komando ergehet. Nebst diesem aber haben auch manchmal noch ein und andere von den übrigen bürgerlichen Aufsehern besonders in die näheren Vorstädte sich zur gehörigen Nachsicht zu verfügen.

e) Haben sich der städtische Marktaufseher, so wie auch die Marktmeister auf Verlangen der bürgerlichen Aufseher willig gebrauchen zu lassen, wie dann der Markmeister Schuldigkeit ist, die von ihren Aufsehern weggenommene Feilschaften in das städtische Polizeiamt zu übertragen, womit die Polizeiwache schon nie bebürdet werden kann.

f) Hat denselben die Polizeiwache auf jeden Fall die anverlangende Assistenz schleinig zu leisten, jedoch müssen sie der herbeiruffenden Wache ihre Namen allemal leise in das Ohr sagen, damit selbe an ihren Vorgesezten von dem Vorfall den Rapport abstatten könne.

g) Gleiche Assistenz muß ihnen auch wider die Vorkäufer und andere Uibertreter der Marktordnung in allen Vorstädten, und nahe gelegenen Oertern von den Gerichten geleistet werden, welche hiezu auch bereits angewiesen sind.

h) Wird denselben ein anständiges Betragen gegen alle auf den Markt kommende Verkäufer anempfohlen, dann verordnet, daß selbe auf keine Art in dem Verkauf ihrer Feilschaften beirret, vielweniger aber unter was immer einem Vorwand gemißhandelt werden sollen, es wäre dann, daß sie i Polizeibefehlen, und der Marktordnung widersezeten, oder die Aufseher

dig behandelten, in welchem Fall dieselben auf das Rathhaus zu bringen, und dem daselbst angestellten Polizeiamt zur nöthigen Untersuchung anzuzeigen sind, wobei ihnen die Macht einberaumet wird, derlei sich widersezende Leute, wenn sie den Aussehern unbekannt sind, auch mit Beihilfe der Polizeiwachmannschaft in das Rathhaus bringen zu lassen, die Bekannten aber sind nur vorzumerken, und dem gedachten Polizeiamt anzuzeigen.

Sollten aber dieselben auch nach herbeigeruffener Wache einen Aufstand, oder sonstige Gewaltthätigkeiten zu befürchten haben, so will die Vorsicht, daß sie sich mit Bescheidenheit zurükziehen, den Fall selbst aber gleich auf der Stelle dem Polizeiamt anzeigen, wo sodann das weiters erforderliche veranlasset werden wird.

In Ansehen der außer den Vorstädten auf freien Strassen betretenden Vorkäufereien aber, wird insbesondere hiemit verordnet, daß zu Vermeidung unangenehmer Auftritte, besonders da keine Polizeiwache an Hand ist, der berittene Aufseher den Vorkäufern nur von weiten nachfolgen, und bei Betretung des ersten Orts, sey Vorstadt oder Dorf, dieselben mit Beistand der Gerichten sogleich anhalten lassen, dann dem städtischen Polizeiamt mit den vorgekauften Feilschaften überliefern soll.

Wo im übrigen aber absichtlich auf die Vorkäuferei vorzüglich auf das Betragen der so zahlreichen, vielleicht das meiste zur Theuerung der Lebensmittel beitragenden Löscherhändler genauest zu wachen ist.

i) Werden die bürgerliche Marktaufseher in allen Konfiskazionsfällen, und sonstigen Geschäftshandlungen, oder wenn sie eine Belehrung nöthig haben, überhaupt an das städtische Polizeiamt gewiesen, und nur im Fall selbe wider die Entscheidungen dieses Amts gegründete Vorstellungen machen zu können vermeinen, haben sie sich damit an den Bürgermeister, oder den Magistrat selbst zu verwenden.

k) Bei den Mehl- und Kuchelspeishändlern ist öftere genaueste Untersuchung vorzunehmen, ob selbe mit ächten und gestempelten Maßereien versehen, und auch ihre Feilschaften nach der bestehenden Tax verkauffen; sollten nun unächte, oder verfälschte Maßereien vorgefunden, oder schlecht kondizionirte Mehlgattungen, oder aber ein und andere dieser Händler in taxwidrigem Verkauf betreten werden, so sind die unächte Maßereien abzunehmen, auf das Rathhaus zu überbringen, und die Uibertreter wegen ein so anderen anzuzeigen.

l) Sind auch die Butter- und Schmalzhändler öfters zu überfallen; ihre Wagen und Gewichter in Absicht auf ihre Aechtheit streng zu untersuchen; ihre zum Verkauf ausgelegte Feilschaften abzuwägen, und bei Befund eines geringeren Gewichts wegzunehmen, und solche mit den etwa auch betretenen unächten, ungestempelten Wagen und Gewichtern zu dem Polizeiamt zu bringen.

m) Weiters ist auch so oft mögliche Nachsicht bei den Bäkern und Seifeern sowohl in den Kramläden als in den Häusern, dann in den Fleisch- zu pflegen, dabei auf die Aechtheit der Wagen und Gewichter, auf die ng in Absicht des Gewichts, des Preises und der Fleischzuwage, so wie

auf die Genußbarkeit der Brod- und Fleischgattungen, dann die erforderliche Qualität der Kerzen und Seife zu sehen, insbesondere aber der Bedacht zu nehmen, damit das Publikum allstets auch mit dem nach der bestehenden Vorschrift gebakenen schwarzen Brod versehen, bei dem Verkauf des Fleisches aber nicht etwa das geringer taxirte Fleisch des ordinari Landviehs mit dem höher tarirten vermenget werde. Die bürgerlichen Marktaufseher werden bei diesen vorzüglich für die ärmere Klasse der Bürger und Inwohner wichtigen Gegegenständen die genaueste Sorgfalt verwenden, die unächte Wagen und Gewichter, so wie die geringgewichtige, oder nicht sazungsmäßig erzeugte, oder gar ungenußbare diesfällige Feilschaften auf das Rathhaus bringen lassen, und die betreffenden Uibertreter, dann auch die etwa noch sonsten bei diesen Professionisten befundene Gebrechen dem städtischen Polizeiamt allemal auf der Stelle anzeigen.

In Ansehung des zu Markt bringenden Bauernbrods ist eben so wie bei den städtischen und vorstädtischen Bäkermeistern fürzugehen. Uibrigens werden die Aufseher auf dem Rathhaus die benöthigende zimentirte Wage und Gewichter auf jedesmaliges Verlangen unaufhältlich erhalten.

n) Da das Bier besonders für die ärmere Klasse der Menschen das Hauptgetränk ist, und selbst zur Nahrung nicht wenig beiträgt; so haben die Aufseher auch in den Bierschankhäusern fleißig nachzusehen, ob solches gehörig abgelegen, oder nicht etwa gar verfälschet sey, dann ob auf ächt zimentirten Maßereien dieses Getränk verleitgeben werde? zu diesem Ende sind die in selben befindliche Gäste höflich über ihre Zufriedenheit mit dem Bier zu befragen, und bei führender Beschwerde solches zu verkosten, dann da es wirklich verfälscht wäre, abzunehmen, der Schänker zur Zurükstellung des etwa schon dafür bezahlten Geldes zu verhalten, sodann aber das weggenommene Bier in eine ihme Schänker vorzuzeigende leere Flasche zu füllen, und in Begleitung dieses Schänkers auf das Rathhaus zu überbringen, welcher dann bei richtigem Befund der Sache mit 10 Reichsthaler von Seite des Magistrats zu bestrafen seyn wird.

Sollte aber das Bier in sich selbst und ohne Verschulden des Schänkers schlecht seyn, als weswegen solches allemal auch selbst in dem Keller des Schänkers zu verkosten ist; so muß eine Halbe hievon in eine saubere leere Flasche genommen, und ebenfalls zur Fürkehrung der weiters nöthigen Abhilfe auf das Rathhaus gebracht, dem Schänker aber bedeutet werden, daß er den Geldbetrag dafür bei nächster Zahlung des aus dem Bräuhaus abgenommenen Biers in Abzug zu bringen hätte.

Endlich sind die betretende falsche Maßereien ebenfalls auf das Rathhaus zur generalienmäßigen Veranlassung und Bestrafung abzugeben.

o) Ist bereits in der Marktordnung enthalten, daß alle Kleinhändler hiezu von dem Magistrat berechtiget, und mit einer eigenen ihren Namen und die Feilschaften enthaltenden Bollete versehen seyn müssen; es wird daher den Aufsehern nicht nur das Verzeichniß von allen dermal berechtigt werdenden Klein-

verkäufern, sondern auch weitershin jede diesfalls vorfallende Veränderung von dem Magistrat bedeutet werden.

p) Sollen dieselben jeden Polizeiübertretungsfall, so wie auch die kleinste von ihnen auf dem Markt getroffene Veranlassung mit untereinstiger Abgebung aller abgenommenen Feilschaften, unächten Maßereien und Gewichter dem städtischen Polizeiamt anzeigen, welches nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen hat, ob die angezeigten Fälle wirklich zur Konfiskazions- oder anderweiten Strafe geeignet seyn, oder Umständen nach Milderung oder gar Nachsicht verdienen. Den Untersuchungen selbst aber werden auch von den Aufsehern die betreffenden Apprehendenten zugezogen, und sodann denselben die Entscheidungen mit den Beweggründen bedeutet werden, welches zu ihrer Belehrung in Absicht auf ihr weiteres Benehmen sehr dienlich seyn wird.

q) Gleichwie die k. Polizeidirekzion [1]) über alle Gegenstände, welche auf die Sicherheit dann den Gesundheitsstand Bezug haben, behörig wachen, mithin durch einen ihrer Beamten auf öffentlichem Markte nachsehen muß, ob die gehörige Ordnung herrsche, ob die Wachen auf den ihnen angewiesenen Posten sich wirklich befinden, ob nicht unzeitiges Obst oder sonst der Gesundheit nachtheilige Früchte, Fische, oder giftige Schwämme u. s. f. verkauft, und ob überhaupt den diesfälligen Verordnungen nachgelebet werde; also werden auch die bürgerliche Aufseher die in dieser Absicht auf dem Markte erscheinende k. Polizeidirektionsbeamte in ihren Unternehmungen keineswegs zu beirren, sich anmaßen, sondern vielmehr zu der erzielenden wesentlichen Wirkung nöthigenfalls selbst alle Hände zu bieten haben. Endlich

r) Soll man die bürgerlichen Aufseher ihres teuern Bürgereides erinnern, unter welchem man sie zur genauen Erfüllung dieses Unterrichts verbunden haben will. Wobei man sich weiters gegen dieselben versieht, daß sie in diesem so wichtigen Geschäft ohne allen Eigennuz und Nebenabsichten so handlen werden, wie es getreuen, ehrliebenden und rechtschaffenen Bürgern zusteht, besonders da vorzüglich von ihrer thätigen Mitwirkung die erwünschte Wohlfeilheit mit so mehrerem Grunde gehoffet werden kann, als solche nicht nur dem Allgemeinen, sondern auch jedem einzelnen Bürger den wesentlichsten Vortheil verschaffet.

Brünn den 14. Juli 1791.

Als die Holzpreise stiegen, errichtete die Regierung eigene Holzdepots in den Hauptstädten, namentlich auch in Brünn. In dieser Hinsicht machte das m. s. Gubernium unterm 8. Nov. 1791 Folgendes bekannt:

Mit Hofdekret vom 2. November 1789 ist der allerhöchste Befehl anher [illegible]deutet worden, daß in den Hauptstädten der Provinzen, nach dem Beispiele der Stadt Wien, Holzvorräthe aus den Waldungen der nahe gelegenen Kameralherrschaften gesammlet werden sollen, damit die für das Publikum allzu über-

---

[1] [illegible] 1785 errichtet worden.

mäßig anwachsen mögenden Holzpreise herabgestimmt, und hauptsächlich die Inwohner der ärmeren Klasse, die sich keine Vorräthe zu machen im Stande sind, bei rauhen Winter durch den Verkauf einzelner Klaftern vor Mangel verwahrt werden können.

Diese Anstalt ist dermal ausgeführt, und ein solcher Holzvorrath in Obrowitz beim dortigen herrschaftlichen Maierhofe vorhanden.

Für eine Klafter Buchen Scheitholzes sind	4 fl.	$42^1/_2$ kr.	
Für eine Klafter jung Eichen Scheitholzes	4 „	— „	
alt Eichen dto.	3 „	$35^1/_2$ „	
Tannen dto	3 „	7 „	
harten Prügelholzes	2 „	37 „	zu bezahlen;

worunter auch schon die Aufladung auf dem Holzdepot, und in jenen Fällen, wo das Holz den Käufern zugeführet wird, auch die Abladung bei den Wohnungen der Käufer begriffen ist.

Für die Zufuhr aber, welche für Parteien, die sie nicht selbst besorgen, durch herrschaftliches Fuhrwerk eingeleitet ist, kommen noch insbesondere am Fuhrlohn 15 kr. und an Mautgebühr 6 kr., zusammen 21 kr. zu entrichten.

Endlich wird ohne vorläufigen baaren Gelderlag in die obrowitzer Rentenkasse an Niemanden ein Holz verabfolgt, auch können an eine Partei mehr nicht als 1., 2. höchstens 3. Klaftern überlassen werden.

Brünn den 3. November 1791.

Einige Jahre später errichteten Fürst Lichtenstein mit dem aus seinen posoritzer Wäldern auf der Zwittawa geschwemmten Holze (1799; der Preis des Holzes fiel gleich von 10 fl. auf 5 fl. 30 kr. pr. Klafter) [1]) und die Stadt Brünn (1803) mit ihrem aus den gureiner Wäldern auf der Schwarzawa geschwemmten Holze Depots in Brünn, welchen sich in neuerer Zeit Freiherr von Mundi mit ratschitzer und Prinz Wasa mit eichhorner Holz anschlossen. Bis auf den mundi'schen Holzverschleiß gingen aber die anderen wieder ein und es traten kleinere Holzhändler an ihre Stelle.

Die Geldschwankungen seit dem Ende des vorigen Jahrhundertes machten neue Skalen nöthig.

Das Gubernial-Circular vom 7. Dezember 1804 verkündete die neuen Grundsätze zur Reglung der Satzungen auf Brod, Semmeln, Mehl und Küchenspeis.

Es heißt da: Seine Majestät haben zu Folge eines unterm 4/17. Oktober d. J. anher gelangten höchsten Dekrets die vorgelegten Grundsätze zu künftiger Regulirung der Satzungen auf Brod, Semmeln, und Hörneln oder Kipfeln, dann auf das Mehl, und die Küchenspeis oder Grießlerei zu genehmigen, und

[1]) In neuester Zeit, besonders seit 1829 (Einführung der Verzehrungssteuer an den Linien Brünn's), stieg der Preis der Klafter buchenen Scheiterholzes

zu bewilligen geruhet: daß hiernach in Bemessung der Taxen in Mähren sowohl, als in Schlesien sich benommen, und die entworfene neue Taxskala mit Anhängung der Grundsätze, nach welchen solche bearbeitet wurde, in Druck gelegt werden könne.

Zugleich haben aber auch Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhet: daß

a) es bei dem nach dieser Skala ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäke ohne Abänderung zu verbleiben, und auch die bestimmte Taxe jedesmal einen ganzen Monat zu dauern habe.

b) Daß, wenn der Korn- und Waizenpreis nicht wenigstens um 2 Groschen beim Metzen steigt, oder fällt, keine Veränderung in der Taxe vorgenommen,

c) die Taxe selbst jedesmal nach dem Beispiele von Wien mit dem 1. jeden Monats, und zwar nicht blos auf Brod und Semmeln, sondern auch auf Mehl und übrige Küchenspeisen herausgegeben,

d) zu Beseitigung aller Irrungen und Mißdeutungen, bei Ausfertigung der Taxskala jedesmal die Berechnung auf große und kleine Maßeln gemacht; endlich

e) ohne weiters jeder Bäcker auch zu Erzeugung des schwarzen Brodes verhalten werden soll.

In Hinsicht auf die Parteien, welche ihr Getreide selbst vermahlen, oder wenigstens bei der Vermahlung gegenwärtig seyn wollen, oder welche die Vermahlung dem Müller überlassen, ist die höchste Willensmeinung dahin erflossen, daß es den Parteien frei stehe, ob sie die Vermahlung nach dem Gewichte, oder nach dem Maßel verlangen, und daß zu diesem Ende die Müller sich die nach Umständen erforderlichen Schalwagen und Gewichte in einer Zeitfrist von 6. Monaten anschaffen sollen.

Obschon es nun im übrigen bei dem in der Mühlordnung vom Jahre 1759. erlassenen Verbothe, daß außer dem darin bemessenen Mahllohne kein mehreres gefordert, oder abgenommen werden soll, noch ferners zu bewenden hat, so haben doch Seine Majestät gnädigst gestattet: daß in dem Falle, wenn ein Mundmehl erzeugt wird, statt des bisherigen Mahlgeldes pr. 1 kr. oder 1½ kr. vom Mezen künftig 3 kr., und für die Vergraupung, mit Aufhebung des Mühlmautmaßels, für einen Mezen Gersten nebst ½ kr. auf das Licht, wenn daraus Perlgraupen erzeuget werden, 20 kr., wenn ²/₈ Graupen gemacht werden, 16 kr., für ³/₈ 12 kr., und für ⁴/₈ Graupen 8 kr. abgenommen werden dürfen.

Dagegen soll keine Partei, die sich selbst Weizen oder Korn vermahlet, mehr als in diesen Grundsätzen angenommen ist, nemlich nebst dem Mahlmautmaßel für 1 Mezen Weizen nicht mehr als 3 kr.; und für 1 Mezen Korn nicht mehr als 1½ kr.: jene Mahlgäste aber, welche ihr Getreide durch den Müller vermahlen lassen, im Gelde noch einmal so viel, als in diesen Grundsäzen vornimmt, das ist: nebst dem Mühlmauthmaßel von 1 Mezen Waizen 6 kr., und von 1 Mezen Korn 3 kr. an den Müller bezahlen; die Müller selbst aber sich

von jeder Uebertretung dieser Vorschrift, und zwar im ersten Falle bei einer Strafe von 10, im zweiten bei einer Strafe von 20 Reichsthlr., und im dritten Falle bei Verlust des Gewerbes enthalten.

Da nun in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung die Taxskala samt den Grundsäzen, nach welchen sie bearbeitet wurde, in Druck gelegt worden ist, so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kundgemacht, und zugleich sämtliche Ortsobrigkeiten, Magistrate, und königl. Kreisämter in Mähren und Schlesien zu dem Ende damit betheilet, um ein und andere Taxe auf Brod, Semmel, Hörnel, Mehl und Küchenspeis nur nach selber zu reguliren, den Bäkern und Müllern aber noch insbesondere aufzutragen, und zwar ersteren, daß sie sich genau nach der, mit 1tem jeden Monats festgesezten Taxe, und dem ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäke bei unnachsichtlicher Verwirkung der auf die Uebertretung in dem Strafgeseze über schwere Polizeiverbrechen bestimmten Strafen halten; den leztern aber nemlich den Müllern, daß sie binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von 6 Monaten sich die erforderlichen Schalwagen und Gewichte anschaffen, und sich ebenfalls um so gewissenhafter bei Abnahme der Mahlgebühr nur nach der Mahlordnung vom Jahre 1759 und nach der in vorstehender höchsten Entschließung enthaltenen besonderen Weisung benehmen sollen, als jede Uebertretung ohne weiters nach der darin festgesezten Strafe an selben geahndet werden würde.

Brünn am 7. Dezember 1804.

Unter Einem mit den neuen Grundsäzen wurde mit dem Gubernial-Circular vom 7. Dezember 1804 eine neue Scala für das Brod- und Semmelgebäcke eingeführt und so eingerichtet, daß sie nicht nur für Brünn, sondern auch für die übrigen Städte und Märkte von Mähren und Schlesien anwendbar sein sollte.

Der Mittelpreis des Metzen Weizen wurde damal (1804) mit 2 fl., des Korns mit 1 fl. 18 kr., des Holzes mit 5 fl. die Klafter in die Berechnung aufgenommen und hiernach, dann mit Rücksicht auf die vorgenommene Vermahlungs- und Verpackungsprobe, bestimmt, daß für einen Kreuzer eine Semmel von Mundgepäck 7, eine ordinäre Semmel 13, ein Schmalzküpfel oder Schmalzhörndl 6, das weiße Bäckenbrod 26 Loth, das schwarze Brod 1 Pfund 2 Loth wägen soll.

Die Tax-Scala für Semmel- und Brod-Gebäck, dann Gries, Mehl, Kleien, Brein, Graupen und Küchenspeis, Wien. Aus der kais. und kais. königl. Hof- und Staats-Druckerei 1805, fol. bestimmt die Tax-Scala für Semmel und Brotgebäck nach dem verschiedenen Werthe des Brennholzes von 2 fl. bis 20 fl. pr. 1 n. ö. Klafter und dem Marktpreise des n. ö. Metzen Weitzen oder Korn von 15 Groschen bis 12 fl., nämlich das mit dem Steigen des Preises beider fallende Gewicht einer Mundsemmel, eines Schmalzküpfels und einer ordinären Semmel mit 1 kr., des weißen [illegible]

des zu 3 und 1 kr., dann des schwarzen Bäckenbrodes zu 3 und 1 kr., weiter die Preise des Grieses, Mund-, Gries-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehls, der Weitzen- und Korn-Kleyen bei einem Weitzen- und Kornpreise von 15 Groschen bis 12 fl., die Preise der gemachten Brein nach dem Marktpreise der ungemachten Hirse von 15 Groschen bis 9 fl., der Graupen nach dem Marktpreise der Gerste von 10 Groschen bis 7 fl., endlich der Küchenspeise (Erbsen oder Linsen) nach dem Marktprise dieser von 15 Groschen bis 12 fl. Zugleich wurden (ddo. von der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung Brünn am 10. November 1804) die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Brot- und Semmel-, dann Mehl- und Küchenspeis-Tax-Scala für Mähren und den k. Antheil von Schlesien verfaßt worden sind, beziehungsweise die Ursachen, welche die m. s. Staatsbuchhaltung bewogen haben, die Posten, so wie sie daselbst stehen, anzunehmen. Endlich ist auch noch ein Schlüssel mitgetheilt, welcher zeigt, welcher Geldbetrag bei dem n. ö. Metzen aufzusuchen ist, wenn der (im kais. Schlesien noch üblich gewesene) breslauer Scheffel dem Durchschnitte nach berechnet ist.

Die sehr schwankenden Preise des Getreides in der Folgezeit brachten natürlich auch sehr wechselnde Taxen des Brodes und der Semmeln, zu deren Festsetzung die Ausweise über die Körnerpreise auf den Wochenmärkten dienen, welche von allen marktberechtigten Orten wochentlich einzusenden und in der Landeszeitung bekannt zu machen sind (Hfdt. 10. Juli 1817).

Da die veränderten Preisverhältnisse das im J. 1789 vorgeschriebene Verfahren bei Berechnung des Werthes des Landbäcken- gegen jenen des Stadtbäckenbrodes unanwendbar machten, änderte die neue Tarskala für das Landesbrod (Gubdt. 12. Dezember 1817 Z. 32477) das Verhältniß dahin, daß sowohl der Laib weißes als schwarzes Landbrod, gegen einen Laib Stadtbrod, nicht wie bisher um 6 Loth bei 3 Kreuzern, sondern um 6 Loth beim Pfunde schwerer auszubacken sei.

Mit dem Dekrete vom 28. November 1806 Z. 21568 theilte das Gubernium dem brünner Magistrate die Grundsätze zur künftigen monatlichen Fleisch-Tax-Regulirung (nach den Preisen der von den Fleischhackern auf den Viehmärkten in Olmütz und Auspitz eingekauften Ochsen) [1]) mit.

Die Taxbestimmungen geschahen beim Gubernium, bis sie dem brünner Kreisamte mit Beiziehung der Polizeidirektion, des Magistrates und der Staatsbuchhaltung übertragen (Gubdt. 4. Oktober 1829 Z. 40561), später aber dem Magistrate überlassen wurden (Gubdt. 17. Juni 1848 Z. 23811) [2]).

---

[1]) Seit 1850 werden auch die Preise des Viehmarktes in Leipnik berücksichtigt; jener in Auspitz ging ein.

[2]) Für denselben verfaßte die Staatsbuchhaltung am 20. Juni 1848 eine Darstellung des bei der Berechnung der Fleischtax für die k. Hauptstadt Brünn, die Stadt Olmütz, dann die übrigen Kreisstädte und das flache Land beobachteten Verfahrens, welche auch der Kund-

Die a. h. Entschließung vom 21. Dezember 1803 (Gubcirc. 7. September 1804) führte auch eine neue Apotheker-Taxordnung ein.

In Verbindung mit der Regelung der Satzungen kamen zur Zeit einbrechender Theuerung Anstalten und Strafbestimmungen zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums zur Anwendung, die zeigen, daß es auch damals, wie schon früher [1]), nicht an Gelüsten hiezu fehlte.

Die Circular-Verordnung vom 13. Juni 1804 hatte in dieser Hinsicht für Brünn vorgesehen.

Das nachfolgende Gubernial-Circular vom 23. Dezember 1808 traf ähnliche Einrichtungen auch auf dem Lande. In der Cirkularverordnung vom 13. Juny 1804 wurden diejenigen Strafen bestimmt, mit welchen die, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißenden Gewerbsleute, nämlich Fleischhacker, Fleischselcher, Seifensieder, Müller und Bäcker zu belegen sind, wenn sie es wagen, durch Gewichtsabgang das Publikum zu bevortheilen.

Um nun den Bevortheilungen dieser Gewerbsklassen auch in anderen Städten und auf dem flachen Lande die nothwendigen ausgiebigen Schranken zu setzen, wurden mit höchstem Hofdekret vom 1. Dezember h. J. nachfolgende Vorschriften festgesetzt und kund zu machen verordnet.

---

machung des Magistrates an das Publikum vom 27. September 1848 Z. 10175 pol. zu Grund liegt (modificirt nach jener vom 31. August 1849 Z. 8874).

Für das flache Land, die kleineren Städte und die Stadt Olmütz wurde die Fleisch-Tax um 1 kr. (Gubdt. 31. Oktober 1829 Z. 44300), für die Städte Iglau und Znaim um 1/2 kr. geringer (Gubdt. 22. Oktober 1830 Z. 36979) als jene für Brünn festgesetzt. Bei der Berechnung der Fleischtaxe werden die für Nieder-Oesterreich a. h. genehmigten Tax-Grundsätze (Hofkammerdekret 10. August 1811 Z. 1916) beobachtet (Gubdt. 31. Mai 1815 Z. 14037).

[1]) Das Gubcirc. vom 22. September 1785 stellte den Mißbrauch ab, die Maß Bier um ein halbes Seibel geringer für diejenigen auszuschänken, die es im Schankhause trinken.

Das Gubernial-Cirkular vom 13. November 1786 machte kund: Man hat überzeugend wahrgenommen, daß die Holzbauern in der Nähe der Städten, wohin sie zu Markte fahren, das Holz neu, und mit Betrug schlichten, so daß jeder Käufer eines solchen Holzes, nach den Fuhren, oder Fartheln hintergangen, oder bedrucket wird.

Um nun sämmentlichen diesen Gebrechen abzuhelfen, wird hiemit verordnet, bey diesem verkaufenden Holze, allen Betrug, sey durch unächte verfälschte Ladung, oder durch Mischung des guten mit morschen und verfaultem Holze, oder in andere Wege sorgsamst zu beseitigen, massen im widrigen der Verkäufer eines solchen zum Betrug gereichenden Holzes, mit Konfiscation, zum Behuf der Armuth jeden Ortes, nebst deme aber Umständen nach insbesondere bestrafet werden wird, als worauf jene, denen in dem Orte die Besorgung der Polizey oblieget, unter eigener schwerester Verantwortung genauest zu wachen, und wider die Uebertretere mit der Konfiscationsstrafe unnachsichtlich fürzugehen haben.

Uebrigens bleibt es der Willkühr der Käufern überlassen, ob sie das [illegible] erkaufende Holz schlichten lassen wollen, in welchem Falle, der, das Holz verk[illegible] solches unweigerlich zu schlichten verbunden ist, auch diesfalls von der Pol[illegible] Anmelden immer der billige, und schlennige Beystand geleistet werden solle.

1. Die Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhacker, Fleischselcher Seifensieder, Bäcker und Müller steht auf dem flachen Lande den Ortsobrigkeiten, das ist, den Wirthschaftsämtern und in Städten dem Magistrate zu.

Um diese so viel möglich wirksam handzuhaben, müssen in Städten bekannt rechtschaffene Bürger als Marktaufseher ernannt werden, welche bei den obenbenannten Gewerbsleuten, vorzüglich aber bei den Fleischern, täglich die Nachsicht pflegen sollen, ob das Publikum nicht in der Satzung, im Gewicht, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde.

Auf dem flachen Lande aber, wo die Ernennung derlei Marktaufseher nicht wohl thunlich ist, müssen die Ortrichter angewiesen werden, auf die von diesen Gewerbsleuten sich erlaubenden Bedrückungen unausgesetzt aufmerksam zu seyn.

2. Die Pflicht der Marktaufseher so wie der Dominien und Magistrate bringt es mit sich, zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums nicht erst Klagen abzuwarten, sondern die erforderliche Nachsicht zur Entdeckung der Betrügereyen auch ohne vorkommenden Beschwerden zu pflegen, daher die Marktaufseher von den kaufenden Partheyen von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes, und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abfordern, und dasselbe auf der Stelle abzuwägen, und eben so die Qualität des Brods, Mehls 2c. zu untersuchen haben, um auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug zu entdecken. Eben so ist es die Pflicht des Magistrats und der Wirthschaftsämter, nicht nur nachzusehen, ob die zur Polizeiaufsicht aufgestellten Marktaufseher und Ortrichter ihre Pflichten erfüllen, sondern auch die den Marktaufsehern vorgeschriebenen Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

3. Jeder Meister der im Eingange dieser Verordnung benannten Gewerbe, welcher in einem Betruge im Gewichte oder der Zuwage oder in Ueberscheitung der Satzung selbst betreten wird, so wie jener Meister, welcher überwiesen wird, von einer durch seinen Knecht begangenen derlei Uebertretung gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben, soll das erstemal nach Maaß der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig fünf Gulden, das zweitemal von zehn bis fünfzig Gulden, und das drittemal mit dem Gewerbsverlust wie es schon der §. 226 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen in derlei Fällen ohnehin festsetzt, bestraft werden [1]). Bei eintretendem Gewerbsverlust ist, wenn das Gewerb verkäuflich ist, dessen Ver-

---

[1]) Die Verordnung vom 15. Juni 1804 und die Vorschrift Brünn den 1. Juni 1808, wie sich die Fleischhacker sowohl in Städten als auch auf dem Lande in Absicht auf die Zuwage zu benehmen haben, hatte noch weit strengere Strafen auf die Uebertretung angedroht, nämlich das Erstemal einen 8täg. Polizei-Arrest, das Zweitemal Ausstellung auf der Bühne mit einer angehängten Tafel und das Drittemal den Verlust des Bürger- und Meister-Rechtes.

äußerung nach der unterm 26. September 1806 erlassenen Gubernialverordnung einzuleiten.

4. Obschon in der Regel bei Satzungsübertretungen die §. 3. benannten Geldstrafen einzutreten haben, so wird es doch um vorzüglich auf dem Lande, wo der Gewerbsmann mehr vom Feldbau als dem Gewerbe lebt, dem steuerfähigen Stande der Gewerbsleute nicht nahe zu treten, dem billigen Ermessen der zur Straferkenntniß berechtigten Behörde freygestellt, ob der Uebertreter mit Geld oder angemessenen auch mit Fasten verschärften Arrest zu bestrafen seye. Die Geldstrafbeträge haben nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfond zuzukommen. In Fällen, wo von der strafenden Behörde, welches in Städten der Magistrat, auf dem Lande aber das Dominium ist, auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem k. Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

5. Jeder Fleischerknecht, so wie jeder Gesell der mehrmal benannten Gewerbe, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwiesen wird, soll das erstemal mit zehen, das zweitemal mit zwanzig Stockstreichen, das drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er nicht aus dem Orte gebürtig wäre, auch mit partikular Abschaffung in sein Geburtsort bestrafet werden.

6. Um diese Strafen so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sind die Fleischhackerknechte, sobald sie durch die Nachwägung des Fleisches auf dem Betrug betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und in den Städten zu der Magistratual-Polizeygeschäftsleitung, auf dem Lande aber zu dem Wirthschaftsamte zu führen, daselbst das Protokoll aufzunehmen, und bei erwiesenen Vergehen sogleich zu bestrafen.

7. Die Dienstboten, welche mit den Fleischhackern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bei entdecktem derlei Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle vollzogen werden.

Brünn am 23. Dezember 1808.

Das Gubernial-Circular vom 18. Mai 1810 verbot die Erzeugung und den Verkauf nicht maßhältiger *Glasgeschirre* bei Confiskationsstrafe.

Aus Anlaß von Klagen über Bevortheilungen durch Maßereien und Trinkgläser auf dem Lande wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, mit angestrengter Thätigkeit auf alle Bevortheilungen im Maße und Gewichte ein stets wachsames Auge zu haben uud die bestehenden Vorschriften mit allem Ernste handzuhaben (Hfdt. 5. Februar 1818); zu welchem Ende auf dem offenen La[illegible] wie es in den Städten mit organisirten Magistraten geschehe, von der obrigkeiten und Polizeigerichten wenigstens monatlich einmal die Ma[illegible]

Gewichte bei den Polizeigewerben und Schankhäusern untersucht werden sollten (Hfzdt. 21. Mai 1819).

Um einen beruhigenden Maßstab zur Bestimmung der Fleisch-Taxe nach den Preisen des Viehes auf den olmützer Märkten zu gewinnen, wurde eine eigene, aus 1 Marktkommissär, 2 Kontroloren und (später) 1 Schätzmeister gebildete, mit einem Vieh-Aufschlage verbundene Kontrole eingeführt (Gubcirc. 6. Juli 1810 und 5. Juni 1812, dann Instruktion für die olmützer Viehmarkt-Kontrole) und auf die Hintanhaltung von Winkelviehmärkten (namentlich zu Neuraußnitz, Znaim und Nikolsburg) hingewirkt (Gbdte. 7. Dezember 1802 Z. 20851, 1. Februar 1811 und 18. Okt. 1816 Z. 19824).

Nachdem länger als zwei Jahrzehende die unter Joseph II. gewonnene freiere Bewegung im Staatsleben niedergehalten und die beengendsten Ansichten das Feld behauptet hatten, brachen die gewaltigen Schläge, welche den Staat inzwischen getroffen, der ersteren wieder Bahn.

Sie machte sich auch im Verkehre geltend. Zuerst im Approvisionirungswesen bei dem Getreidehandel, welcher noch vor kurzem in Folge der Theuerung auf die mannigfachste Weise beschränkt worden war (Gubcirc. 26. Juni und 27. September 1805 u. s. w.). Nun wurde er auf einmal frei. Seine Majestät haben (hieß es) bei Allerhöchst ihrer Sorgfalt für die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse Ihrer getreuen Unterthanen, und die Herbeischaffung der unentbehrlichsten Nahrungs-Feilschaften nach Inhalt des Hofkanzley-Dekrets vom 13. Februar l. J. zu befehlen geruhet, daß das bereits bestehende Ausfuhrs-Verboth aller Getraidarten erneuert, und mit Strenge aufrecht erhalten werden soll.

In der Erwägung aber, daß nach dem Resultate aller Erfahrungen die Freyheit des Verkehrs im Innern, zur Erhöhung der Kultur, und zur Erreichung des wahren und natürlichen Preises der Lebensmittel wesentlich mitwirkt, haben Se. Majestät zu beschließen befunden, daß von dem Tage dieser Kundmachung an, alle den inneren Getraidhandel beschränkenden oder erschwerenden Gesetze als aufgehoben, und unwirksam angesehen und erklärt werden sollen, mit der einzigen Ausnahme, daß den Juden nach wie ehevor der Getraidhandel unter den gesetzlichen Strafen untersagt bleibt.

Diese allerhöchste Entschließung hat übrigens auf die bestehenden örtlichen Marktordnungen als bloße Polizey-Maßregeln keine Beziehung, und werden diese letzteren fortan auf das strengste gehandhabt werden (Gubernial-Circular 17. April 1812).

Alsbald folgte die Aufhebung der Satzung auf das Stechvieh (alles nicht in die Rindfleischsatzung einbezogene Vieh, also auch Kälber — Gubdt. 16. November 1833 Z. 36931) in nachstehender Weise: Gemäß eingelangten höchsten Hofkanzleydekrets vom 23. April d. J. wird die Satzung auf sämmtl. Fleischgattungen des Stechviehes vom 1. July d. J. anzufangen für

aufgehoben erklärt, und von diesem Zeitpunkte an Jedermann ohne Unterschied das Aushauen und der Verkauf des Stechviehs aller Gattungen unter Beobachtung der Polizey- und Marktvorschriften gestattet. Für Brünn wird zum Aushauen und Verkaufe des vom Lande hereinkommenden Stechviehs die untere Metzergasse dergestalt bestimmt: daß außer derselben der dießfällige Verkauf bei Konfiskazionsstrafe verboten ist. Für die übrigen Städte ist von jedem Magistrate ein zu jenem Zwecke eigends gewidmeter Ort zu wählen, außer welchem derley Fleisch nirgends, dort aber unter strengster Aufsicht der Lokalpolizeybehörde und Marktkommissarien nur in genußbaren, und unverdorbenem Zustande verkauft werden darf, so wie auch das Hausiren mit geschlachtetem Stechvieh bei Konfiskationsstrafe verboten ist, und die in Bezug auf die Vorkäuflerey bestehenden Vorschriften auch bey dem Verkaufe der in der Frage stehenden Fleischgattungen ihre volle Anwendung finden.

Uebrigens sind die Verkäufer des geräucherten Schweinefleisches, der Würste, und des Schweinschmalzes, wenn selbe außer den oben bestimmten Plätzen sich eigene Gewölber miethen wollen, schuldig, solche, wie auch ihre Selchküche dem Magistrate anzuzeigen, welcher die genaueste Aufsicht zu tragen hat, das nichts gesundheitswidriges verkauft, und bei Errichtung der Selchküchen jede Feuergefahr beseitiget werde (Gubernial-Circular 12. Juni 1812).

Das Hfdt. vom 26. März 1819 gab den Verkauf der Unschlitt-Waaren, dann des Unschlittes überhaupt frei (Gubcirc. 16. April 1819 Z. 9043, in der Prov. Ges. Slg. 1. B. S. 76).

Die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1825 hob alle wie immer gearteten Beschränkungen des Verkaufes und Einkaufes des Viehes auf dem olmützer Viehmarkte sowohl, als auf dem Triebe dahin, auf und stellte jedem Verkäufer und Käufer, folglich auch Spekulanten frei, beliebig zu kaufen und zu verkaufen. Nur die Sanitätskontrole in den Einbruchsstationen Bielitz und M. Ostrau wurde beibehalten, um das Mitbringen schädlicher Krankheiten zu verhüten (Gubcirc. 29. Juli und 9. Dezember 1825 in der Prov. Ges. Slg. 7. B. S. 138 und 250) [1]).

Nachdem die Kämpfe gegen das Salzmonopol des Staates und den von ihm selbst im Großen und zum Theile auch im Kleinen besorgten Salzverschleiß [2]) Jahrhunderte gebauert und lange Mähren dies- und jenseits der March in zwei Lager

---

[1]) S. darüber meine Schrift: Die Culturfortschritte in Mähren und Schlesien, Brünn 1854, S. 162.

[2]) Ueber die Salzpreis-Erhöhungen S. die Gubcirc. vom 19. September 1804 (in Mähren Sudsalz um 8 fl. 20 kr. der Cent., $5^1/_2$ kr. das Pfund, galiz. Steinsalz diesseits der March 8 fl. 10 kr. und $5^1/_4$ kr., jenseits 6 fl. 10 kr. und 4 kr., in Schlesien Sudsalz 5 fl. 40 kr., galiz. Salz nach der Entfernung von 4 fl. 40 kr. bis 6 fl. der Cent., das Pfund vom ersten $3^3/_4$ kr., vom anderen $3^1/_4$ bis 4 kr.), 26. Dezember 1804, 3. Mai 1805, 20. August 1806 (schon 11 fl. 40 kr. der Cent. und $7^1/_2$ kr. das Pfund Sudsalz, 11 fl. 30 kr. resp. 9 fl. 15 kr. der Cent., $7^1/_2$ kr. das Pfund Steinsalz in Mähren) u. s. w.

gespalten hatte, gab die a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 auch in Mähren und Schlesien (mit der a. h. Entsch. vom 6. Oktober 1829 auch in Böhmen) den Salzhandel frei, in Folge dessen auch die Preise des Salzes bei den Salzwerken (Gmunden, Aussee, Hallein, Wieliczka und Bochnia und bei den galiz. Salzkulturen) festgesetzt wurden (Gubcirc. 6. und 13. Oktober 1829, in der Prov. Ges. Slg. 11 B. S. 794 und 814).

Die a. h. Entschließung vom 24. April 1832 hob die in Mähren und Schlesien bestandene Satzung auf Mehl, Gries, Graupen und Hülsenfrüchte auf (Gubcirc. 28. Mai 1833, in der Prov. Ges. Slg. 15. B. S. 95).

Nach Beseitigung aller dieser Beschränkungen erhielten sich bisher nur noch die Taxen auf Bäckenbrod, ordinäre Semmeln und Rindfleisch [1]).

Den Schlußstein der gesetzlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Ansichten machte die Marktordnung für die königl. Hauptstadt Brünn und ihre Vorstädte, welche das Gubernium nebst einer Instruktion für das Marktpersonale in Brünn am 20. März 1846 Z. 9199 erließ, weil die seit dem Bestande der früheren von 1791 eingetretenen wesentlichen Aenderungen der Lebensverhältnisse eine Modificirung derselben nach den dermaligen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen nothwendig mache.

In Verbindung mit dieser Marktordnung steht eine eigene mit dem Gubernialdekrete vom 5. Juli 1844 Z. 21091 (in der Prov. Ges. Slg. 26. B. S. 133 ff) in Wirksamkeit getretene Vieh- und Fleischbeschau-Vorschrift, deren Ueberwachung und Handhabung zunächst beeideten und geprüften Schlachtkontroloren und einem Polizeibezirksarzte zugewiesen ist.

---

[1]) Nach dem Dekrete des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1848 Z. 424 (Gubdte v. 17. Juni 1848 Z. 23811) soll der Zeitpunkt wahrgenommen werden, wann auf die gänzliche Aufhebung der (Fleisch-) Satzung angetragen werden kann. Die Anträge des brünner Magistrates und Repräsentations-Comités, den Schlachtviehhandel und die Fleischausschrottung provisorisch frei zu geben und die Fleischtaxe aufzuheben (1849), hatte bisher keinen Erfolg, vielmehr wurde die Verhandlung der Frage wegen Aufhebung der Satzung in Mähren dem Zeitpunkte vorbehalten, bis es sich herausgestellt haben wird, daß sich der in Oesterreich unter der Ens angestellte Versuch bewährt hat (Mstdt. 18. April 1851 Z. 2839).

Auch die vom brünner Gemeinderathe und Ausschusse beabsichtigte Einlösung der Fleischbänke bei dem Theatergebäude und des alten Schlachthauses, sofort die Erbauung eines gemeinschaftlichen Schlachthauses, Errichtung eines eigenen Schlachtviehmarktes in Brünn und einer Kreditanstalt für die Fleischer daselbst, wie sie in Wien unter dem Titel einer Fleischkasse zu Stande kam (a. h. Entschl. 22. Juni 1850, Reichsgес. St. 81), scheiterten an den beschränkten Vermögenskräften der vereinten Gemeinde (Mstdt. 27. Jänner 1858 Z. 10002); die Abhaltung wochentlicher Schlachtviehmärkte in Brünn wurde jedoch bewilligt (Statth. Erlaß 22. März 1859 Z. 537) und wegen Herstellung eines gemeinsch. Schlachthauses wird verhandelt.

Die Markt-Mittelburchschnittspreise der vier Hauptkörner-Gattungen für Mähren und Schlesien vom Jahre 1774 bis 1857 [1]).

In den Jahren	Weitzen 1 n. ö. Mtz.				Korn 1 n. ö. Metz.				Gerste 1 n. ö. Metz.				Hafer 1 n. ö. Metz.				Cours des Papier-Geldes	Anmerkung
	Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Vom Jahre 1774 bis 1784	1	58	2	8	1	22	1	32	1	2	1	10	—	41	—	45	Bestand noch kein Cours	*) Bis 14. März 500, seit 15. März 232. Die Preise sind in Silbermünze und zwar nach dem Course reduzirt.
1785	2	1	2	14	1	25	1	42	1	4	1	17	—	38	—	54		
1786	2	4	2	16	1	26	1	41	1	4	1	17	—	38	—	51		
1787	2	22	2	22	1	41	1	52	1	13	1	28	—	44	—	56		
1788	3	7	2	58	2	28	2	15	1	45	1	54	1	4	1	2		
1789	3	22	2	56	2	41	2	23	1	55	1	47	1	16	1	5		
1790	3	38	3	10	2	44	2	25	2	10	1	55	1	23	1	10		
1791	3	33	2	57	2	38	2	14	2	5	1	44	1	6	1	5		
1792	2	36	2	20	1	31	1	38	1	12	1	20	—	43	—	51		
1793	2	6	2	18	1	19	1	40	1	3	1	17	—	44	—	51		
1794	2	2	2	29	1	28	1	52	1	7	1	24	—	53	1	—		
1795	2	37	2	59	1	58	2	19	1	29	1	42	1	4	1	7		
1796	2	36	2	40	1	44	1	56	1	12	1	24	—	44	—	52		
1797	2	30	2	30	1	38	1	58	1	11	1	28	—	45	—	57		
1798	2	40	2	36	1	52	2	17	1	25	1	44	—	58	1	7		
1799	2	42	2	53	2	9	2	20	1	33	1	44	1	6	1	12	106	
1800	3	9	3	21	2	29	2	43	1	41	1	53	1	2	1	12	114	
1801	3	55	4	1	2	56	3	7	2	8	2	19	1	12	1	15	116	
1802	4	19	4	9	3	14	3	9	2	33	2	39	1	34	1	42	120	
1803	4	8	4	—	3	13	3	7	2	26	2	26	1	36	1	33	130	
1804	4	23	4	—	3	19	3	6	2	13	2	22	1	16	1	25	134	
1805	7	26	7	1	6	41	6	5	2	42	4	38	2	40	2	45	133	
1806	5	31	5	21	4	38	4	24	3	29	3	38	2	5	2	28	159	
1807	3	51	3	52	2	50	2	59	2	22	2	14	1	37	1	31	198	
1808	4	37	4	45	3	6	3	58	2	45	3	—	1	46	1	50	220	
1809	4	5	3	39	3	5	2	40	2	25	2	1	1	48	1	32	270	
1810	2	46	2	49	2	5	2	3	1	49	1	43	1	23	1	17	409	
1811	2	52	2	54	2	10	1	30	1	42	1	49	1	7	1	9	*)	
1812	4	24	4	41	3	25	3	52	2	34	3	21	1	48	1	58	215	

[1]) Aus den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate. [illegible] vom k. k. Finanzministerium, Wien 1858, S. 256 — 269.

In den Jahren	Weitzen 1 n. ö. Metz. Mähren fl.	kr.	Weitzen Schlesien fl.	kr.	Korn 1 n. ö. Metz. Mähren fl.	kr.	Korn Schlesien fl.	kr.	Gerste 1 n. ö. Metz. Mähren fl.	kr.	Gerste Schlesien fl.	kr.	Hafer 1 n. ö. Metz. Mähren fl.	kr.	Hafer Schlesien fl.	kr.	Cours des Papier-Geldes	Anmerkung
1813	3	33	3	15	1	45	1	57	1	18	1	26	—	54	1	—	153	
1814	4	16	4	25	2	45	3	2	1	58	2	7	1	11	1	11	214	
1815	4	19	4	49	3	25	3	42	2	16	2	35	1	3	1	12	333	
1816	5	42	4	41	4	50	4	1	3	14	3	—	1	43	1	55	—	
1817	7	9	6	7	5	55	5	4	4	11	3	45	1	47	2	14	339	
1818	3	9	3	29	2	17	2	31	1	40	1	56	1	2	1	19	265	
1819	2	13	2	40	1	12	1	36	—	53	1	11	—	38	—	46	250	
1820	2	14	2	36	1	24	1	31	1	—	1	6	—	43	—	48		
1821	3	3	3	6	2	6	2	2	1	36	1	28	1	2	—	55	Bestand kein Cours zum Nachtheile der Banknoten.	
1822	2	37	3	7	2	5	2	27	1	32	1	47	—	53	1	2		
1823	2	32	2	34	2	7	2	9	1	32	1	37	1	6	1	8		
1824	2	1	1	59	1	9	1	15	—	46	—	53	—	30	—	36		
1825	1	48	1	50	1	1	1	5	—	45	—	49	—	32	—	37		
1826	1	35	1	52	1	9	1	15	—	53	—	57	—	37	—	44		
1827	2	27	2	21	1	49	1	55	1	20	1	26	—	54	1	2		
1828	3	6	2	41	2	32	2	12	1	44	1	38	1	7	1	7		

cumulativ

In den Jahren	Weitzen fl.	kr.	Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Hafer fl.	kr.	Cours des Papier-Geldes	Anmerkung
1829	2	43	2	1	1	28	1	1		
1830	2	17	1	45	1	10	—	53		
1831	2	50	2	6	1	31	1	3		
1832	2	39	1	49	1	18	—	53		
1833	2	19	1	29	1	14	—	47		
1834	2	44	1	47	1	24	1	4		
1835	3	14	2	21	2	3	1	26		
1836	2	32	1	27	1	18	—	51		
1837	1	54	1	5	-	56	—	39		
1838	2	15	1	36	1	13	—	51		
1839	2	52	2	8	1	32	—	58		
1840	2	58	2	6	1	38	1	8		
1841	2	36	1	44	1	25	1	1		
1842	3	3	1	47	1	26	1	—		
1843	2	45	1	57	1	37	1	6		
1844	2	37	1	43	1	17	—	48		
1845	3	8	2	22	1	41	1	6		
1846	4	14	3	29	2	23	1	26		
1847	5	29	4	26	3	24	1	41		
1848	3	40	2	41	2	—	2	9	108	
1849	3	13	2	3	1	33	1	3	114	

In den Jahren	Weitzen 1 n. ö. Metz.				Korn 1 n. ö. Metz.				Gerste 1 n. ö. Metz.				Hafer 1 n. ö. Metz.				Cours des Papier-Geldes	Anmerkung
	Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien		Mähren		Schlesien			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1850	2	41	2	40	1	38	1	47	1	23	1	25	1	1	1	1	119	
1851	3	1	3	12	2	5	2	13	1	50	1	46	1	17	1	15	126	
1852	3	59	4	14	3	31	3	35	2	28	2	37	1	25	1	29	120	
1853	4	19	4	41	3	23	3	38	2	30	2	40	1	36	1	37	111	
1854	5	59	6	14	4	44	5	1	3	21	3	40	2	—	2	14	128	
1855	6	19	7	1	4	49	5	25	3	18	3	43	1	38	2	—	121	
1856	5	42	6	20	3	50	4	10	2	51	3	5	1	37	1	44	105	
1857 [1]	3	59	4	17	2	22	2	19	2	11	1	59	1	32	1	19	106 [2]	

Anmerkung.

Die hier nachgewiesenen Markt-Mittel-Durchschnittspreise beruhen theils auf der, von der Provinz. Staatsbuchhaltung an die bestandene Grundsteuer-Rektifikations-Hofbuchhaltung und an die Kameral-Haupt-Buchhaltung eingeschickten, theils auf den, vom bestandenen Landes-Gubernium der vereinigten Hofkanzlei, und in letzterer Zeit von der Steuer-Landesbehörde dem Finanz-Ministerium vorgelegten Landes-Zusammenstellungen.

In Bezug auf die Bildung dieser Durchschnittspreise besteht folgendes Verfahren:

In jedem Lande sind die vorzüglicheren Marktorte gewählt und die Markt-Commissionen angewiesen, nach jedem Wochenmarkte einen Marktpreis-Zettel über die 4 Hauptkörnergattungen an das Rechnungs-Hilfsamt der Steuer-Landesbehörde einzusenden.

---

[1]) Curs der Banknoten 1850: 119, 1851: 126, 1852: 120, 1853: 111, 1854: 128, 1855: 121, 1856: 105, 1857: 106. Die Preise der Körnergattungen sind hienach auf Silber reducirt.

[2]) Der Weitzen kostete 1857 in Nieder-Oesterreich 3 fl. 48 kr., in Ober-Oesterreich 4 fl. 42 kr., in Böhmen 4 fl. 9 kr., im krakauer Verwaltungsgebiete 3 fl. 28 kr., im lemberger 3 fl. 9 kr., in Ungarn 2 fl. 56 kr. (im preßburger Verwalt. 2 fl. 55 kr., ödenburger 3 fl. 2 kr.), u. s. w., das Korn in N. Oesterreich 2 fl. 25 kr, in Ob. Oesterreich 2 fl. 57 kr., in Böhmen 2 fl. 35 kr., im krakauer Verw. 1 fl. 58 kr., im lemberger 1 fl. 48 kr., in Ungarn 1 fl. 45 kr., die Gerste in N. Oesterreich 2 fl. 3 kr., Ober-Oesterreich 1 fl. 50 kr., Böhmen 2 fl. 10 kr., krak. Verw. 1 fl. 42 kr., lemb. 1 fl. 28 kr., Ungarn 1 fl. 32 kr., der Hafer in N. Oesterreich 1 fl. 38 kr., Ober-Oestereich 1 fl. 22 kr., Böhmen 1 fl. 32 kr., krak. Verw. 1 fl. 14 kr., lemb. 59 kr., Ungarn 1 fl. 11 kr.

Die Markt-Commissionen haben aus der Anzahl der verkauften Metzen und dem dafür gelösten Geldbetrage den Durchschnittspreis eines jeden Wochenmarktes, die fraglichen Rechnungs-Hilfsämter dagegen aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und der Anzahl der Markttage den monatlichen Durchschnittspreis für jeden Marktort, sofort aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und Anzahl der Marktorte den monatlichen Durchschnittspreis des Landes zu bilden, und diese monatliche Nachweisung dem k. k. Finanz-Ministerium zu Handen dessen Steuer-Rechnungs-Departements vorzulegen. Das letztere endlich summirt am Schluße des Jahres die monatlichen Landes-Durchschnitte, theilt diese Geld-Summen durch die 12 Monate des Jahres und erlangt auf diese Weise den Jahresdurchschnittspreis eines jeden Landes.

Körner-, Brod- und Mehl-Preise vor hundert Jahren

(im Kriegsjahre 1759).

Im wochentlichen Intelligenz-Zettel aus dem Frag-Amt der k. k. priv. Lehen-Bank in Brünn vom Jahre 1759 sind die wochentlichen Körner-Preise daselbst notirt.

Nach demselben sind die Körner bis den 2. Januarii 1759 verkauft worden:
Der Metzen Weitzen zu 3 fl., 3 fl. 9 kr. und 3 fl. 12 kr.,
" " Korn zu 2 fl. 54 kr., 3 fl. und 3 fl. 3 kr.,
" " Gerste zu 2 fl. 21 kr., 2 fl. 24 kr. und 2 fl. 30 kr.,
" " Haber 1 fl. 54 kr., 1 fl. 57 kr. und 2 fl.,
" " Hirse zu 3 fl. und 3 fl. 6 kr.
1/4 Erbsen und Linsen zu 1 fl. 18 kr. und 1 fl. 24 kr.
Die Maß Schmalz zu 21 kr.

Nach und nach gingen diese Preise bedeutend herab und standen am 22. Mai 1759: der Weitzen mit 1 fl. 57 kr., 2 fl. 6 kr. und 2 fl. 15 kr.,
das Korn mit 1 fl. 30 kr., 1 fl. 39 kr. und 1 fl. 45 kr.,
die Gerste mit 1 fl. 9 kr., 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 15 kr.,
der Haber mit 1 fl. 6 kr., 1 fl. 9 kr. und 1 fl. 12 kr.,
die Hirse mit 1 fl. 40 kr. und 1 fl. 45 kr.,
1/4 Erbsen und Linsen mit 39 kr. und 42 kr.;
das Schmalz stieg aber bis 36 kr. und erhielt sich das ganze Jahr in diesem Preise.

Seitdem macht sich bei vorübergehendem Steigen ein noch tieferes Herabgehen bemerkbar, wie beim Weitzen, welcher am 26. Juni und 4. Juli mit 1 fl. 54 kr., 2 fl. und 2 fl. 9 kr., am 18. Juli um 1 fl. 51 kr., 2 fl. und 2 fl. 6 kr., am 5. August um 1 fl. 48 kr., 1 fl. 54 kr. und 2 fl., am 28. Oktober um 1 fl. 42 kr., 1 fl. 48 kr. und 1 fl. 54 kr. verkauft wurde, Korn am 11.

Juli um 1 fl. 24 kr., 1 fl. 36 kr. und 1 fl. 42 kr., am 18. Juli um 1 fl. 18 kr., 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 36 kr., Haber am 29. Juli um 1 fl., 1 fl. 3 kr. und 1 fl. 6 kr., am 25. August um 48 kr., 57 kr. und 1 fl., Gerste am 22. September um 1 fl., 1 fl. 3 kr. und 1 fl. 6 kr. Am Schluße des Jahres 1759 zeigt sich gegen den Anfang ein bedeutender Unterschied, denn vom 16. — 23. Dezember bestanden folgende Körnerpreise:

Weitzen zu 1 fl. 42 kr., 1 fl. 48 kr. und 1 fl. 54 kr,
Korn zu 1 fl. 21 kr., 1 fl. 27 kr. und 1 fl. 33 kr.,
Gerste zu 1 fl. 3 kr.,
Haber zu 51 kr. und 54 kr.,
Hirse zu 1 fl. 30 kr.,
$^1/_4$ Erbsen und Linsen zu 36 kr. und 39 kr.,
die Maß Schmalz zu 36 kr.

Ein jährlicher Durchschnittspreis ist nicht angegeben.

Vom Juli 1759 an erscheint in diesem wochentlichen Intelligenzzettel auch die Brod- und Mehl-Taxe. Nach der Brod-Tax vom 14. Juli 1759 sollte eine Kreuzer-Semmel 8, eine Mund-Semmel 6, ein Schmalz-Küpfel 4, ein krummes Hörnl 6, ein Wecken pr. 3 kr. 24, pr. 1 kr. 8 Loth, das Becken-Brod pr. 3 kr. 1 Pfund 21 Loth, pr. 1 kr. 17 Loth, das Schwarz-Brod zu 3 kr. 2 Pfd. 5 Loth wiegen. Seit dem 20. April bestand folgende Mehl Tax: Mund-Mehl der Metzen zu 3 fl. 56$^1/_4$ kr., Gries-Mehl 3 fl. 17 kr., Semmel-Mehl 2 fl. 37$^1/_2$ kr., Mittel-Mehl 1 fl. 33 kr., Schwarz-Mehl 1 fl. 1 kr.

Mit dem 22. September 1759 fiel die Taxe dahin aus, daß die 1 kr. Semmel 19, die Mund-Semmel 6$^1/_2$, das Schmalz-Küpfl 5, das krumme Hörnl 6$^1/_2$, die 3 kr. Wecken 30, 1 kr. Wecken 10 Loth, das 3 kr. Bäcken-Brod 1 Pfund 25 Loth, 1 kr. dto. 19 Loth, das 3 kr. Schwarz-Brod 2 Pfund 9 Loth wiegen sollte, die übrigen Taxen aber wie vorhin blieben. Vom 1. Dezember 1759 an wurde die Brod-Tax in folgender Art bestimmt: 1 kr. Semmel 10, Mund-Semmel 6$^1/_2$, Schmalz-Küpfel 5, krummes Hörnl 7 Loth, 3 kr. Wecken 30, 1 kr. Wecken 10 Loth, Bäcken-Brod pr. 3 kr. 1 Pfund 26 Loth, pr. 1 kr. 19 Loth, 3 kr. Schwarz-Brod 2 Pfund 10 Loth.

Stadt und Herzogthum Oswiecim[1]).

Historisch-geographische Skizze

vom k. k. Oberlieutenant

Rudolph Temple.

Die Stadt Oswiecim, oder nach der böhmisch-deutschen Schreibart Auschwitz, liegt auf einer kleinen Anhöhe unmittelbar am rechten Ufer des Solaflußes, kurz vor dessen Einmündung in die Weichsel, eine halbe Meile von der königlich preußisch-schlesischen Landesgränze und eine Viertelmeile von der Gränze des krakauer Großherzogthumes in einer anmuthigen und fruchtbaren Ebene. Bei dem Orte ist der Straßenknoten der aus dem Krakauischen, dem Preußisch-schlesischen führenden Haupt- und Commercialstraßen und der Verbindungsstraße mit Kenty oder der Wien-Lemberger Haupt- und Commercialstraße; außerdem führt die Kaiser Ferdinands Nordbahn hier vorüber, welche unweit der Stadt eine Station bildet.

Die hier vorbeifließende Sola hat ein äußerst steiniges Beet und den ganzen Charakter eines Wildbaches, da bei dem geringsten Regen im karpathischen Gebirge, als seinem Ursprungsorte, der Fluß bedeutend anschwillt und floßbar wird; über die Sola führt in einer Länge von 78 Klafter eine sogenannte Hängklötzelbrücke mit zwölf Arkaden, die durch die zeitweise anschwellenden Wasserfluthen mannigfach zu leiden hat. Die Stadt hat das Aussehen der meisten kleinern polnischen Städte, ist schlecht gebaut und unrein. Von den 295 Wohngebäuden sind nicht ganz ein Viertheil von Stein und Ziegeln gemauert, der Rest von Holz. Erstere stammen größtentheils aus der Periode der letzten dreißig Jahre und befinden sich auf dem geräumigen, ein regelmäßiges Viereck bildenden Ringplatze; in dessen Mitte steht das alte im Jahre 1792 mit einem Stockwerke versehene gemauerte Rathhaus, in dem die Magistratskanzleien untergebracht sind. Eine historische Reminiscenz ist das dem Verfalle nahe, alte ehedem fürstliche Residenzschloß, wo später die polnischen Starosten ihren Sitz hatten, dann das k. k. Postamt untergebracht war und welches jetzt eine Kaserne ist. Der sogenannte Schloßberg hatte durch die Hochwässer der Jahre 1805 und 1813 stark zu leiden, indem, dem direkten Angriffe des Solaflußes ausgesetzt, der größere Theil der Schloßnebengebäude mit einem großen Theile des Berges in die brausenden Fluthen stürzte. Von dem ursprünglichen Residenz-

---

[1]) Bekanntlich gehören die „böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator" nach dem a. h. Patente vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde. S. über dieselben meine Geschichte der Verfassung und Verwaltung Oest. Schlesiens im 7. B. der Sekt. Schriften S. 52—54, dann den 5. B. ders. S. 188—193. d'Elvert.

schloße besteht gegenwärtig nur ein kleiner Theil, der an die Zeiten der Herzoge von Oswiecim mahnt; es ist der auf der Nordseite des Schloßes freistehende, massivgebaute, viereckige Thurm, ein zwar ehrwürdiges Denkmal wegen seines hohen Alterthumes, aber eine um so traurigere Erinnerung an die Vergangenheit wegen seiner ursprünglichen Bestimmung als Burgverließ. Selbst die Starosten von Oswiecim benützten diesen Thurm zu qualvoller Einkerkerung der Bürger wie zu den Zeiten des Faustrechtes, wie dieses in einer von dem Stadtrathe gegen den Starosten Adam Lubowiecki wegen verschiedenen Bedrückungen an den König August II. überreichte Klage vom J. 1724 nur zu deutlich beschrieben ist.

Wann hier die erste Pfarrkirche erbaut wurde, ist unbekannt, die gegenwärtige stammt aus dem Anfange des XVI. Jahrhundertes. Sie wurde 1527 erbaut. Der hiesige Pfarrer führt den Titel Probst.

Das nur mehr eine wüste Ruine vorstellende Dominikaner-Kloster wurde um die Mitte des XVI. Jahrhundertes aus milden Gaben gegründet, aus festem Material erbaut und war bis zu Anfang dieses Jahrhundertes nebst dem Schlosse und der Pfarrkirche blos gemauert, sonst waren alle Gebäude von Holz.

Unter der gegenwärtig aus 2872 Seelen bestehenden Bevölkerung dieser Stadt befinden sich 1409 Christen und zwar nahezu lauter römisch-katholische, und 1463 Juden, lauter Talmudisten.

Die Stadt ist somit vorherrschend jüdisch, daher die Unreinheit und schlechte Bauart der Häuser erklärlich. Die Juden haben hier eine Hauptgemeinde, eine große Synagoge mit einer Schule, wo nur der Talmud gelehrt wird (Chederim); bis 1848 war hier auch der Leichenhof für alle im wadowicer Kreise gestorbenen Juden, welche alle zu der hiesigen Gemeinde gehörten. Aus dem gleichen Grunde hat der Kreisrabbiner des erwähnten Kreises seinen Sitz in Oswiecim.

In politisch-administrativer Hinsicht ist die Stadt der Sitz eines Bezirks-, dann Steuer- und Postamtes; in der Nähe (in Babice) eines Hauptzollamtes gegen Preußen, endlich der erwähnten Eisenbahn-Station der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (beim Hofe von Brzezinka).

Außer der früher bemerkten jüdischen Religionsschule besteht eine dreiklassige Trivialschule für Knaben und Mädchen.

Die christlichen Bewohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Ackerbau, nur Wenige mit Gewerben und dieses nur für den Ortsbedarf; dagegen die Juden hauptsächlich vom Handel, mitunter auch geringen Gewerben leben.

Die Stadt Oswiecim-Auschwitz ist eine uralte Stadt, gehörte vor dem Jahre 1772 zu dem Königreiche Polen, lag in der Provinz Klein-Polen und gehörte zur Woiwodschaft (Palatinat) Krakau, hatte bis dorthin vom Könige eingesetzte Starosten, welche größtentheils nur das Einkommen aus den königlichen Gütern zu überwachen hatten. Sie gab einem Fürstenthume den Namen, welches mit dem später entstandenen Fürstenthume Zator einen ungefähren Flächeninhalt von beinahe 60 □. Meilen umfaßt, den größten Theil des wadowicer Kreises im Königreiche Galizien begreift, ehedem ein böhmisches Kronlehen

in Schlesien, zu dem es bis ins XV. Jahrhundert gehörte, war, und den Landstrich begreift der zwischen dem österreichischen und preußischen Schlesien, dann der Weichsel, dem Flüßchen Skawinka bis zum Berge Babiagora (Weiberberg) in den Beskiden, dann dem höchsten Kamme des erwähnten Zweiges der Karpathen (Grenze gegen Ungarn) eingeschlossen wird. Die zwar nicht lange Grenze vom Ursprunge der Skawinka bis zum karpathischen Berggipfel Babiagora nur annähernd zu bestimmen, ist nahezu unmöglich, da hierüber keine Urkunden weder in Oswiecim noch in Zator zu finden sind.

Noch schwieriger, ja unausführbar ist es, eine Grenzlinie zwischen den Herzogthümern Auschwitz und Zator in unsern Tagen bestimmen zu wollen, weil diese Ländchen nur kurze Zeit (von 1427 bis 1501) getrennt waren, während ihrer beinahe 300jährigen Verbindung mit Polen in mehrere Starosteien zerstückelt und gerade diese Starosteien während den Conföderations-Zeiten als königliche Güter am meisten verwüstet und derart hergenommen wurden, daß alle Spuren betreffs einer Grenze zwischen den beiden Herzogthümern verschwunden sind, da Plünderung und Brand die Conföderirten gegen Alles, was königlich war, ausübten. Werke und Schriften sind bis nun zu keine über diese Herzogthümer erschienen; in allen Spezial-Geschichten des Königreiches Polen findet man fragmentarische Erwähnungen dieser Fürstenthümer, die man jedoch nicht einmal in ein Ganzes oder Zusammenhängendes ordnen könnte, weil dieselben nicht nur kurz, sondern auch unbestimmt sind. Einer Karte dieser Herzogthümer erwähnt Büsching, aber auch nur vom Hörensagen; die beste bleibt in dieser Beziehung das VII. und XIII. Blatt der vom Generalquartiermeisterstabe herausgegebenen Spezialkarte des Königreiches Galizien, welche den wadowicer Kreis darstellen.

Eine mühsame und dennoch im Wesentlichen ganz unwichtige Sache wäre es, die Ortschaften namentlich anzuführen, welche einst zu jedem der einzelnen Herzogthümer während ihrer sogenannten Selbstständigkeit gehörten, gewiß ist, daß auch einige Dörfer von Preußisch-Schlesien und des Großherzogthumes Krakau zu diesen Landstrichen gehört haben mochten, da nach Urkunden der Pfarre zu Oswiecim zu erweisen ist, daß mehrere derselben daselbst eingepfarrt waren.

Ursprung und Gründungsgeschichte der Stadt Oswiecim sind unbekannt, doch ist es nach der physischen Lage der Stadt und mit Rücksicht auf die Geschichte der ersten und ältesten Ansiedlungen der polnischen Nation im heutigen Schlesien und Polen gewiß, daß die Stadt Oswiecim uralt, die älteste im heutigen wadowicer Kreise ist und muthmaßlich vor dem Jahre 1000 nach Christi Geburt gegründet wurde. Mancherlei Umstände sprechen für diese Annahme, als:

1. Der Name Oswiecim, selbst auch die böhmisch-deutsche Benennung Auschwitz; — beide tragen unverkennbare Merkmale slavischer Abstammung an sich. Oswiecim (in alten Urkunden Oswiecin genannt) mag muthmaßlich von dem polnischen Zeitworte „oswiecic" (weihen) stammen, mit dem es auch eine

auffallende Aehnlichkeit hat. Wenn nach Behauptung einiger Geschichtsforscher das uralte Dorf Oßwitz bei Breslau der Begräbnißplatz eines slavischen Häuptlings, also ein durch dieses Grabmal für die damaligen Zeitumstände und Einwohner geweihter, geheiligter Ort gewesen sein soll; warum sollte und dürfte man bei der wirklich großen Aehnlichkeit der Dorfbenennung Oßwitz mit dem böhmisch-deutschen Ausdrucke Auschwitz (Oschwitz), da auch ohnedieß beide Ortschaften dem Lande Schlesien angehören, nicht zu der Vermuthung berechtigt sein, daß auch Oswiecim einen durch irgend ein Denkmal der Heidenzeit geweihten Ort bezeichne? — Die alten Slaven verehrten ihre Flüße, opferten aber gern und vorzugsweise auf Bergen, so die Wenden und Obrotiten beim Dorfe Prilwitz am Tollenzersee, so wie am Prowesberg und noch jetzt findet man auf Bergen Alterthümer, besonders Urnen mit Asche, warum sollte auch bei Oswiecim, wo die Sola am Fuße eines Berges vorbeifließt, nicht auch derselbe Fall sein?

2. Die Beschaffenheit der physischen Lage von Oswiecim spricht sehr für den Umstand, daß bereits im zehnten Jahrhunderte die alten Slaven die Zweckmäßigkeit dieser Gegend zur Gründung einer festen Colonie einsahen uud sich hier häuslich niederließen. Hier, wo drei Flüße, nämlich die Weichsel, Sola und Przemza ihre befruchtenden Gewässer (erstere beide aus den ungarisch-schlesischen Karpathen oder den Beskiden, der letztere Fluß aus dem Hügellande der nordöstlichsten Abfälle der Karpathen, nördlich des Großherzogthumes Krakau herabfließend) vereinigen und die hiedurch verstärkte Weichsel ihren bisher geführten Namen der kleinen Weichsel verliert, dafür jenen der großen Weichsel annimmt und schiffbar wird, wo nebstdem die ausgebreitete schlesische Ebene sich urplötzlich in ein Hügelland verwandelt, auf dessen erster Anhöhe Oswiecim steht und welche einen herrlichen freien Ueberblick über die vorzüglich gegen Westen ausgebreitete Landschaft biethet; — hier scheint jedenfalls eine Stelle zu sein, die zu der Annahme berechtigt, daß ihre Zweckmäßigkeit zur bleibenden Ansiedlung von den alten slavischen Bewohnern des Landes gewiß nicht nur nicht übersehen, sondern sogar zeitlich gewürdigt wurde, da die Gegend fruchtbar, der Hügel von Oswiecim durch die Sola und Weichsel gegen feindliche Ueberfälle natürlich geschützt war, auf welchen Umstand die alten Völker insbesondere schon achteten und nicht zu übersehen ist, daß dieser Ort in der geraden Richtung von Krakau gegen Böhmen und Deutschland gelegen ist, mit welchen Ländern die polnische Nation in häufigem Wechselverkehre stand. Für letztern Umstand spricht auch, daß die uralte und lange Zeit einzige Handelsstraße, welche Deutschland und Böhmen verband, über Oswiecim führte, was unserer Annahme einen großen Schein der Wahrscheinlichkeit gibt und gleichsam einen Beleg für selbe ausspricht.

3. Nicht minder liefert theilweise die Gründungsgeschichte anderer Städte in der Nachbarschaft einen Beleg für unsere ausgesprochene Annahme.

Weit vor das Jahr 1000 — der Sage nach ins VII. Jahrhundert — fällt

die Gründung Krakau's oder wenigstens des dortigen Schlosses am Berge Kawel. Krakau ist offenbar und unstreitig die älteste Stadt der ganzen zwischen ihr und dem Karpathengürtel liegenden Landschaft.

Nächst dieser Stadt fällt unser Auge in der Richtung von Krakau gegen Mähren und Böhmen auf Teschen (polnisch Cieszyn) von dem Zeitworte cieszyé — sich belustigen, ergötzen — abgeleitet, weil der polnische Herzog Kasimir, aus Piast's Stamme, um das Jahr 810 ein Schloß erbaute, das nicht zu seiner Residenz, sondern mehr zu einem Belustigungsorte (nach Art der spätern Lustschlösser) bestimmt gewesen zu sein scheint. Die gewiß auffallende Aehnlichkeit der Benennung Oswiecim, Oswiecin mit Oswiecic; dann die Umwandlung der Endsylbe cic in cin — wie bei cieszyé in Cieszyn — führt und bestärkt uns in der Vermuthung, daß der ersten Ansiedlung oder vielleicht der Erbauung des Schlosses in Oswiecim die Gründung eines heidnischen Tempels voranging. Durch mehrere polnische Chronikschreiber ist es übrigens gewiß gemacht, daß der polnische, noch heidnische Herzog Leszko III., Vater des schon erwähnten Kasimirs (Gründers von Teschen — dessen Gründung übrigens durch die Sage vom Dreibrüderbrunnen ein romantisches Kleid erhielt) noch mehrere Söhne hatte, die einige Städte gründeten; dieser letztere Umstand ist umsomehr einer Berücksichtigung werth, da Oswiecim gerade in der Mitte zwischen Krakau und Teschen und so wie diese auf einem Berge, an einem Fluße gelegen ist; dann wie erstere gleichsam Endpunkte eines Gebirges bilden, so liegt es am Anfange einer umfangreichen Ebene; schlüßlich ist es nicht anzunehmen, daß zwischen den erwähnten alten Städten Krakau und Teschen in einer Strecke von nahezu 20 Meilen nicht noch andere Ansiedlungen gegründet worden wären.

4. Nicht unerheblich ist der Punkt, welche Wichtigkeit und Bedeutung die Stadt Oswiecim im XIII. Jahrhunderte bereits hatte.

Während nämlich andere alte Städte der Nachbarschaft erst im XIII. Jahrhunderte oder noch später entstanden, so Bielitz (Bilsko) unter dem schlesischen Herzoge Mieczyslaw II. kurz nach der Tatarenschlacht bei Liegnitz beiläufig um das Jahr 1245; Kenty, dessen Entstehung unter dem deutschen Namen Liebenwerde um das Jahr 1200 durch einen Herzog Maslaw von Oswiecim hergeleitet wird (wie Lepkowski in seinen archeologischen Briefen von 1853 sagt) erhielt durch Wladislaw I. Herzog von Oppeln, Teschen und Ratibor laut Locationsurkunde vom Jahre 1277 Stadtrechte; Zator wurde erst unter Wladislaus Sohne Mieczyslaw III. laut Locotationsurkunde vom Jahre 1292 angelegt u. s. w., war Oswiecim bereits bedeutend, hatte das Recht, Kriminal-Verbrechen ohne weitere Appellation durch die eigenen Magistratsbeamten abzuurtheilen, das Recht zur Niederlage von Blei und Salz u. s. w., war damals auch eine bedeutende Handelsstadt, denn die Bemerkung in Herzog Mieczyslaw III. (Mesko) von Teschen, Oppeln u. s. w., Privilegium ddto. tertio nonas Septembris 1291, daß das Fortkommen der Bürger durch die Vermehrung des Handels befördert werde, läßt deutlich schließen, daß Oswiecim im Jahre 1291 ein für jene Zeit

nicht unbeträchtlicher Handelsplatz gewesen sein müsse. War also Oswiecim im XIII. Jahrhrhunderte bereits eine bedeutende Stadt, deren Wichtigkeit von ihrem Landesfürsten Mieczyslaw III., Herrn und Gebiether des ganzen schlesischen Landstriches von Oppeln bis an die Skawinka, anerkannt ist, und wirft man zum Ueberflusse einen Rückblick auf die jedem Emporkommen der Städte höchst nachtheiligen Zeitverhältnisse vom zehnten bis dreizehnten Jahrhunderte, wo fortdauernde mitunter blutige Kriege und Befehdungen der kleinen piastischen Fürsten untereinander die ohnedieß äußerst rohen Sitten der Einwohner noch verwilderten; wo der Adel, sich ausschließlich den Waffen als einzigem edlen Handwerke widmend, den Handels-Gewerbsmann und Ackerbauer nur mit der größtmöglichsten Verachtung ansah; wo überhaupt nahezu die gesammten slavischen Nationen in einer tiefen Finsterniß des Geistes gleichsam im Winterschlafe lagen da glauben wir, es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gründung und Anlegung der Stadt Oswiecim noch dem Zeitraume vor dem Jahre 1000 angehöre. —

Wie bereits erwähnt, war Oswiecim zum Herzogthume Krakau gehörig, bis im Jahre 1179 der Herzog Kasimir II. (der Gerechte genannt) bei einer stattgefundenen Ländertheilung den Landstrich südlich der Weichsel, der die gegenwärtigen Herzogthümer Oswiecim (Auspitz) und Zator umfaßt, seines Bruders Wladislaus (vertriebenen Herzogs von Krakau und nachherigen Herzoges von Schlesien) jüngstem Sohne Mieczyslav, Herzog von Oberschlesien oder Oppeln, Ratibor, Troppau und Teschen schenkte, dessen zahlreiche Nachkommen die Entstehung meherer von einander unabhängigen Herzogthümer veranlaßten. Dieser in den damaligen Zeiten allgemein eingeführte Gebrauch der Ländertheilung brachte kleinliche, aber mitunter blutige Kriege um ein Stückchen Land, um ein größeres oder kleineres Erbtheil, so wie ewigen Haber unter den Verwandten mit sich; Gewaltthätigkeiten mancherlei Art, Ueberfälle und Nachstellungen waren die Folge der immerwährenden Zwiste unter den kleinen piastischen Fürsten, und mancher derselben, vom Mutterlande Polen hilflos gelassen, wendete sehnsüchtig seine Blicke gegen das stammverwandte Böhmen, um von dort Hilfe und Unterstützung zu erlangen. So kam es, daß Herzog Kasimir von Oppeln (zu dem auch der Distrikt Oswiecim gehörte) am 10. Jänner 1289 mit Zustimmung seiner Stände sich freiwillig für einen Vasallen der böhmischen Krone erklärte und dem Könige Wenzel II. huldigte, um sich hiedurch eines Beschützers gegen seine Brüder und Vettern zu versichern. Auf diese Art kam Schlesien an Böhmen und nach und nach hörte jede Verbindung mit Polen auf, das auch zu schwach war, um seine Rechte über dieses Land behaupten zu können, da innere Zwistigkeiten dieses unmöglich machten. Kasimirs Nachfolger Mieczyslaw III. (auch Mesko oder Meszek genannt) Herzog von Teschen und Oppeln, Sohn des Herzogs Wladislaus I., Herzogs von Teschen und Oppeln (welcher den Ort Liebenwerde alias Kantby (Kenty) im Jahre 1277 zur Stadt erhob) scheint der Stadt Oswiecim wohl gewogen gewesen zu sein, da er derselben nach einem in

authentischer Abschrift vorhandenen Privilegium ddto. tertio nonas Septembris den Titel einer Hauptstadt mit dem ausschließlichen Rechte einräumte, jede im Umfange des herzoglichen Distriktes von Oswiecim vorkommende Rechssache von größerer Wichtigkeit (Kriminal-Verbrechen) nirgend anders, als nur bei dem Stadtgerichte zu Oswiecim zu verhandeln, durch Schöppen und Geschworne, ohne Zulassung einer weitern Appellation zu entscheiden. Dieselbe Urkunde gibt der Stadt das Recht einer Niederlage für Blei und Salz, so daß die Unterthanen nur von da die erwähnten Artikel holen sollten und durchreisende Fremde, welche dergleichen führten, sich entweder einige Zeit da aufhalten mußten, oder aber sich loszukaufen gezwungen waren, da die Heerstrasse, wie schon früher erwähnt wurde, durch diesen Ort führte und der Transport nur auf dieser möglich war; nebstdem wurde der Stadt die Maut über die zwei Brücken verliehen (diese obwohl nicht deutlich ausgedrückt, waren über die Sola und die zweite muthmaßlich über die Weichsel, da dieselbe nahe bei der Stadt vorbeifließt). Daß übrigens damals schon ein herzogliches Schloß und eine abgesonderte herzogliche Administration des oswiecimer Districkles hier bestanden, beweiset das Datum und die Fertigung des Privilegiums.

Dieser Fürst scheint sich überhaupt dieses Theiles seiner Länder angenommen zu haben, da ihm auch nach der Lokations-Urkunde vom J. 1292 die Stadt Zator an der Skawa seine Entstehung verdankt.

Nach Meßko oder Mieczyslavs III. Tode wurde das Herzogthum Oppeln getheilt; die Distrikte Oswiecim, Zator und Zywiec (oder Sajbusch) kamen unter dem Titel: Herzogthum Oswiecim an Johann, den Sohn von Mieczyslavs älterem Bruder Kasimir II., Herzog von Oppeln, welcher seine Residenz bis zum Jahre 1322 in dem herzoglichen Schloße zu Oswiecim hatte. Dieser selbe Herzog bekannte sich nach dem Beispiele der Herzoge Bolek von Oppeln, Kasimir von Teschen und Wladislav von Kosel am 24. Februar 1327 zu Beuthen für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeit als Vasall der böhmischen Krone, entsagte der Herrschaft über sein Land und erhielt dieselbe aus den Händen König Johanns als böhmisches Lehen wieder. In der hierüber ausgefertigten Urkunde kommen: die Stadt Oswiecim, das Schloß Zator, dann die Städte und Marktflecken Kanthy, Zips, Wadowic und Zywiec als Orte des Landes Oswiecim vor.

Das Ländchen war somit durch Lehnpflichten nach Lehnrecht an Böhmen gekettet, hatte auch dem Könige zu steuern, Heerfolge zu leisten, die Schlösser mußten im Falle eines Krieges für böhmische Besatzungen offen gehalten werden, — dem Herzoge blieb die ganze innere Regierung und Verwaltung seines Landes in der noch größtentheils polnischen Verfassung. Die Unterthanen dieses Landes durften weder vor die Gaugerichte, noch die königlichen Landrechte berufen werden, sondern sie genoßen die freilich etwas zweideutige Wohlthat des Patrimonial-Gerichtsstandes. Um die Trennung Schlesiens vollkommen zu ma-

chen, erklärte König Johanns Sohn Carl (nachmals Kaiser Carl IV.) am 7. April 1348 die schlesischen Herzogthümer als auf ewige Zeiten mit Böhmen verbunden; auch kirchlich war das Herzogthum Oswiecim bereits vom Mutterlande losgelöset, indem es zu dem Kirchensprengel der breslauer Diözese gezogen wurde.

Diese Trennung bestätigte König Kasimir III. (der Große), indem er in den Jahren 1335 und 1339 allen Rechten und Ansprüchen Polens auf Schlesien förmlich entsagte, worunter er auch das Herzogthum Oswiecim als böhmisch-schlesisches Lehn begriff.

Nach Herzog Johanns unbeerbtem Hintritte kam das Herzogthum Oswiecim an die angränzenden Herzoge von Teschen, welche damit belehnt wurden, und es zeitweise als abtheiliges Fürstenthum durch Prinzen ihres Hauses verwalten ließen; es blieb auch in seiner ursprünglichen Größe ungeschmälert über ein volles Jahrhundert und die Geschichte erwähnt uns während dieses Zeitlaufes als Nachfolger Johann's, des ersten Herzogs von Oswiecim, noch der Herzoge Konrad und Kasimir, welch' letztern seinen Tod man auf das Jahr 1427 setzt. Um diese Zeit wurde Zator von Oswiecim getrennt und jeder dieser Distrikte bildete nun ein eigenes Herzogthum, von der Würde ihrer Besitzer so betitelt. Diese erneuerte Länder- und Machttheilung, so wie das Ueberlassensein dem Schicksale mag wohl der hauptsächlichste Grund sein, daß die beiden genannten Herzogthümer in Bälde ihre sogenannte Selbstständigkeit verloren und wieder dem polnischen Reiche einverleibt wurden. Herzog Januß oder Johann ließ sich i. J. 1452 in seiner Fehde mit den Bürgern Krakau's zu einem verwüstenden Einfalle in das krakauer Palatinat verleiten und wurde sodann, nachdem er in dieser Fehde unterlag, vom Könige Kasimir IV. von Polen gezwungen, unter dem Vorwande, daß er Polen habe ausplündern helfen, sein Herzogthum an dieses Reich abzutreten. In einem erst im Jahre 1456 ausgestellten Kaufvertrage wurden dem Herzoge Januß von der Krone Polens 50000 Mark breiter prager Groschen, deren 48 Stück auf eine Mark gehen, zugesichert. In dieser Urkunde werden die Ortschaften, welche zu diesem Herzogthume gehören, wie folgt angegeben, worunter, jedoch nur muthmaßlich, nicht die herzoglichen Domänen allein zu verstehen sind: Die Städte Oswiecim und Kanthy, die Dörfer Bielany, Brzescze, Dwory, Babice, Lipnik, Laki, Monowice, Osiek, dann die adeligen Dörfer Alt- und Neu-Polanka (besteht unter dem Namen Polanka wielka 1 M. von Oswiecim), Wlostenica, Poremba wielka, Grodziec, Sparowice (Ende des vorigen Jahrhundertes von den Fluthen der Sola weggeschwemmt, lag zwischen Osiek und Skidzien), Nidek, Witkowice, Glembowice (dolny und górne), Bulowice, Czaniec, Malec, Kanczuga, Nowawies, Rovzyny (vermuthlich Roczyny 1/2 M. von Andrychau), Broßkowice, Brzezinka, Raysko, Franzißkowice (gegenwärtig heißt der Ort Plawy), Przecießyn, Skidzien, Wilamowice (von den Ortseinwohnern Wilmesau genannt), Hecnarowice, [illegible],

Dzvekosse? (Kozy?), Wilczkowice, Mikluszowice, Halenow (Galenow, Alcen), Pisarzowice, Komorowice, Biertolowice? (Kobiernice?), Rabkowice? (kann nur Dankowice sein), Bestwina, Starawies, Januszowice (gegenwärtig Jawiszowice und Jasuszowice), Zebraca? (unbekannt), Harmezy. Demnach sind alle andern in diesem Bezirke liegenden Ortschaften spätern Ursprunges, wie die Stadt Biala, die durch eine Ansiedlung von 13 Häusern im J. 1564 entstand und 1723 königliche Freistadt wurde, dann die Dörfer Zabawa, Konty, Bark, Kaniow, Bestwinka, Pasieki, Solany, Janowice, Przybor, Budy, Stawy, Klucznikowice, Kruki, Zaborze und Lasy. Diese Orte zusammen umfassen das eigentliche Herzogthum Oswiecim, wie es Herzog Januß zur Zeit des Verkaufes besaß.

Das im städtisch oswiecimer Archive im Original vorhandene Privilegium König Kasimir IV. ad feria tertia proxima post dominicam Reminiscere Anno 1454 bestätiget alle Rechte und Freiheiten, deren sich die Einheimischen des Herzogthumes Oswiecim unter den eigenen Herzogen zu erfreuen hatten.

Sicherlich war Oswiecim unter der polnischen Regierung bis zur Thronbesteigung Sigismunds III. eine der vornehmeren Landstädte des krakauer Palatinates und die Zeit ihrer Blüthe fällt in die zweite Hälfte des XVI Jahrhundertes. Damals war die Stadt mit Mauer und Wall umgeben, zu deren Bau unter König Sigismund August derselben i. J. 1563 die Contributio ducillaris (eine Art Trankfteuer poln. Czopowe) nachgesehen und bis zur Vollendung des Baues der Stadtkassa gegen Rechnungslegung des Stadtrathes überlassen worden ist. Wie schon früher bestanden auch damals zwei Hauptbrücken, eine über den Sola-, die andere über den Weichselfluß, nebstdem mehrere Nebenbrücken, von denen die Stadt die Mautgebühr bezog. Ein Zeichen ihrer damaligen Blüthe und Wohlhabenheit ist, daß Oswiecim zu jener Zeit über 500 Häuser und mehr als 200 Meister verschiedener Handwerke zählte, auch damals das noch heute in seinem Besitze befindliche Dorf und Landgut Plawy (unter den Herzogen Francißkowice genannt) käuflich an sich brachte. In diese Epoche fällt die Gründung und Erbauung des gegenwärtig ruinirten Dominikaner-Klosters.

Der König Sigismund II. August verband dieses Herzogthum 1564 mit dem vom Herzoge Wenzel für 80000 ungarische Goldgulden durch König Johann Albrecht 1494 erkauften Herzogthume Zator zu einem Körper, dem Herzogthume Oswiecim, knüpfte es enger an Polen, stellte es unter die krakauer Diözese, machte auch die Einwohner dieses Fürstenthumes, mit Vorbehalt ihrer Gewohnheiten, den übrigen Einwohnern des polnischen Reiches gleich; nachdem noch unter Kasimir IV. und Johann Albrecht die betreffenden Urkunden über den Kauf dieser Herzogthümer von der Krone Böhmens bestätiget wurden.

Durch die langwierigen Kriege Polens mit Schweden unter Johann Kasimir, welche unglücklich für ersteres Land ausfielen, hatte auch Oswiecim nicht wenig zu leiden und die Lustration der oswiecimer Starostei-Güter vom Jahre

1660 besagt, daß in diesem Jahre nur noch 40 Häuser, von denen die Hälfte unbewohnt war, bestanden, sich nur 6 Handwerker und 10 Landwirthe vorfanden und die Bürger erklärten, wegen des großen Elendes und der manigfaltigen unerträglichen Kriegsplagen bemüßigt zu sein, die Stadt gänzlich zu verlassen. Dessen ungeachtet mußten die Bürger nebst den landesfürstlichen Steuern und Leistungen auch noch dem Starosten unter den härtesten Bedrückungen und erlittenen Mißhandlungen aus verschiedenen willkührlichen Titeln einen für jene Zeit nahezu unerschwinglichen Jahreszins von 953 fl. 13 Groschen polnisch bezahlen. Die Bedrückungen der Starosten hörten nicht auf, so daß sich im Jahre 1724 der Stadtrath bemüßigt sah, eine Klagschrift gegen den damaligen Starosten Adam Lubowiecki bei dem Könige August II. zu überreichen, ohne daß der traurige Zustand besser wurde.

In solch' einem bedauernswerthen Zustande, mehr einem elenden Dorfe als einer Stadt ähnlich, verblieb Oswiecim, bis das gleichnamige Herzogthum als ein Theil des Königreiches Galizien unter österreichische Regierung kam. Rußland und Preußen hatten sich nämlich bereits am 17. Februar 1772 dahin geeinigt, um das von Partheikämpfen durchtobte, die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdende Polen zu verkleinern, luden auch Oesterreich zu dieser Theilung ein, welches nach dem Staatsrechte unbestrittene Ansprüche auf einige Gebiete des polnischen Reiches hatte; trotzdem entschloß sich die gütige Kaiserin Maria Theresia erst nach angedrohtem Kriege diesem Bunde beizutreten und beanspruchte nebst Anderm auch die Abtretung der gewesenen böhmischen Kronlehen und schlesischen Herzogthümer Oswiecim (Auschwitz) und Zator und nahm am 1. September 1772 diese Ländchen in Besitz, welche indessen durch die konföderirten Polen unter dem ungarischen Grafen und Abenteurer Beniowsky im J. 1768 hart mitgenommen wurden. Maria Theresia nahm auch von diesen zwei Ländchen die Titel einer Herzogin von Oswiecim und Zator an.

In der Beitrittserklärung Oesterreichs zum deutschen Bunde kommen unter den deutschen Erblanden auch die beiden Herzogthümer als böhmisch-schlesische Kronlehen vor, welches durch die am 8. Juni 1815 vollzogene deutsche Bundesakte bestätigt wird; dieselben zählen somit zum deutschen Bunde.

Das Wappen des Herzogthumes war zur Zeit der polnischen Herrschaft ein schwarzer Adler, mit dem Buchstaben O, im blauen Felde; gegenwärtig ist es ein rother Adler in goldenem Felde und mit dem goldenen Buchstaben O.

Schlüßlich sind die Privilegien der Stadt Oswiecim zu erwähnen, die sie einst hatte.

Durch eine Urkunde des Königs Kasimir IV. vom Jahre 1464, dann des Königs Sigismund I. (des Alten) vom 10. August 1541; ferner durch die Privilegien von Sigismund II. August ddo. 14. Jänner 1564 und 16. März 1565, dann des Königs Stephan ddo. 28. März 1577; von Sigismund III. ddo. 21. März 1615, — alle diese konfirmirt durch König Johann III. auf dem Reichs-

tage zu Warschau am 6. Mai 1683, von August III. ebenda am 29. August 1739 wurde nicht nur das der Stadt Oswiecim vom Herzoge Mesko oder Mieczyslav III. von Oppeln und Teschen verliehene Salzniederlagsrecht bestätiget, sondern dahin ausgedehnt, daß jeder Frächter und Handelsmann, welcher nach Schlesien und Mähren Salz ausführen wolle, bei Confiscation der Ladung mit Vermeidung aller Seitenwege über Oswiecim fahren und entweder daselbst das Salz kaufen, oder aber sich dort durch drei Tage aufhalten müsse. Die ungewöhnliche Strenge dieser Bestimmung beabsichtigte nach dem Wortlaute der Urkunden eines Theiles den Schutz des städtischen Niederlags-Monopols, andern theils des städtischen Brückenmautgefälles.

Jetzt sind diese Privilegien Erinnerungen an entschwundene Zeiten, einstige Bedeutung und spätern Verfall; gegenwärtig erholt sich auch Oswiecim durch die wahrhaft väterliche Fürsorge der kaiserlich-königlichen Regierung für alle galizischen Städte nach und nach wieder.

Station Pomaz bei St. Endree am 27. März 1859.

Druckfehler und Nachträge.

Wegen der Entfernung des Verfassers vom Druckorte sind im Vorhergehenden mehrere Druckfehler mit unterlaufen, von denen man die wichtigsten hier zu verbessern bittet. Kleinere Fehler, namentlich in den mitgetheilten Texten, wird der freundliche Leser selbst zu ändern wissen.

Seite 1 Zeile 11 von unten lies allem statt allen.

„ 2 zur Anm. 1 ist hinzuzufügen: Uebrigens muß bemerkt werden, daß selbst die iglauer Meistersingschule einen etwas bruderschaftlichen Charakter annahm, wie sie sich denn auch wiederholt als solche bezeichnet; auch wird in dem §. XVIII der verbesserten Schulordnung von 1615 (Schriften der histor. stat. Section Bd. 7., S. 29 f.) vorgeschrieben, daß wenn einem aus der „Bruderschaft" ein „Blutsfreund" mit Tod abginge, die übrigen ihm das „Geleite zu seinem ruhebettlein zu geben" haben, bei 2 Gr. Strafe für den ausbleibenden: der jüngste Schüler hat die Einladungen zu thun.

S. 3 Z. 15 v. u. lies Literaten statt Literatur.

„ 26 „ 12 „ „ „ Kreisen sich in die freilich u. s. w.

„ 27 „ 7 „ „ „ Schuster statt Schnitter.

„ „ „ 8 „ „ „ Grünpuß.

„ 29 „ 14 „ „ „ störte statt stockte.

„ „ „ 18 v. o. ist beizufügen: mittheilte; das Original, aus welchem Sterly schöpfte, findet sich im iglauer Stadtarchive nicht mehr vor und scheint verloren, wie mir mein werther Freund, der Gymnasiallehrer und Correspondent des mährischen Landesarchivs, K. Werner, den ich um eine Vergleichung angegangen hatte, meldet.

S. 30 Vers 19 lies Eim statt Ein.

„ 31 „ 74 „ ständ. statt städt.

„ „ „ 75 „ aufnahmen statt aufnahm.

„ 34 „ 191 „ Mühlaners.

S. 41 Vers 487 ist der Punct nach Adam zu streichen.
„ 45 Z. 18 von oben lies unser Glossar statt unter Glossar.
„ „ „ 9 „ unten lies Richey statt Rischey.
„ 46 „ 17 „ oben „ geformit also, alz sy it zund.
„ „ „ 20 „ „ streich den Punct nach pozna.
„ 47 „ 4 „ „ lies dieser statt dieses.
„ „ „ 11 „ „ „ Quarto statt Quarta.
„ „ „ 10 und 9 von oben lies Renae statt Rena, und füge bei: dieses „Susa ninna susa noe" kommt auch refrainartig in einem altholländischen Abendliede vor, Hoffmanns Horae belgicae 2, 21 ff., vgl. W. Wackernagel altfranzösische Lieder und Leiche S. 203.

S. 48 Z. 16 von oben; zu diesem Verse vergleiche man die Zeilen 8015 ff. im altböhmischen Tristan (Starobylá skládanie 4, 141 ff.):

Pro to nečasté vibánie
drieve řečené panie
mě Tristan taků pakost,
těžší než smrtedlnú žalost.

S. 48 Z. 17 von oben lies Abhandlung.
„ 49 „ 8 des Textes lies anbethen statt aubothen.
„ „ „ 34 „ „ „ maineit statt manheit
„ 50 „ 12 „ „ „ Bl. 3 b.
„ „ „ 21 „ „ „ icleich statt ioleich.
„ 51 „ 10 „ „ „ Bl. 4 a.
„ „ „ 13 „ „ „ Di statt Ei.
„ „ „ 29 „ „ „ werch statt werth.
„ 52 „ 11 „ „ „ Bl. 4 b.
„ „ „ 18 „ „ „ ruffian.
„ 57 „ 15 „ „ „ von oben lies: Feste, und zwar die sogenannte Legenda aurea des Jacobus a Voragine.
„ „ „ 12 „ „ „ von unten lies: endet, und über welche man meine Abhandlung über die altböhmische gereimte St. Prokopslegende in den Sitzungsberichten der phil. hist. Cl. der k. Akademie der Wissenschaften sehe.
„ 57 unten füge bei: Der Anfang dieser Legende ist nun auch nach meiner Abschrift in Šemberas Dějiny řeči a literatury české, 2 vyd., 1, 177 gedruckt.
„ 58 Z. 3 lies przyssla.
„ „ „ 5 „ gsta i spolu.
„ „ „ 23 „ Proti.
„ „ „ 24 „ stolczy.
„ 59 „ 14 „ Ez welmy.
„ „ „ 16 „ budu zebrzicz chobyty a pro meho.
„ „ „ 22 „ By sie.
„ „ „ 31 „ a potom.

Feifalik.



